This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Stanford University Libraries
3 6105 126 583 769

cplt

STANFORD UNIVERSITY
JUN 1981
STACKS
LIBRARIES

114.
B.398.2.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich

des

Ministeriums für Cultus und Utnerricht.

Jahrgang 1872.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Wien.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht.

1872.

L361
A5

Druck von Carl Gerold's Sohn.

Chronologisches Normalien-Register.

Datum der Normale	Gegenstand	Nummer der Normale	Seite
1871			
12. December	Gesetz, mit welchem im Nachhange zum §. 49 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, Z. 15, für Steiermark der Bezirksvertretung das Recht eingeräumt wird, das Schulgeld ganz oder theilweise auf die Bezirkscasse zu übernehmen..	1	1
15. December	Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend die Gründung von Bibliotheken für Schüler und Lehrer der Volksschulen	60	325
18. December	Gesetz, durch welches einzelne Bestimmungen der das Volksschulwesen betreffenden niederösterreichischen Landesgesetze vom 5. April 1870, Z. 34 und 35 L.-G.-Bl., abgeändert werden	2	2
18. December	Gesetz, betreffend die Giebigkeiten für öffentliche Volksschulen in Niederösterreich.....	3	4
18. December	Gesetz, betreffend die Aufhebung des Normalschulfonds-Beitrages und die Einführung eines Schulbeitrages aus den in Oesterreich unter der Enns vorkommenden Verlassenschaften	4	17
29. December	Gesetz zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen in Dalmatien	5	33
29. December	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen in Dalmatien	6	40
29. December	Gesetz, mit welchem auf Grund des §. 75 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 (R.-G.-Bl. Nr. 62) die Absätze 1 und 3 des §. 21, der Absatz 2 des §. 12 und die §§. 28 und 38 des bezogenen Gesetzes für Dalmatien abgeändert werden.....	7	50
1872			
2. Jänner	Erlass des Reichskriegsministeriums, betreffend die Zeitdauer der Einberufung zu den militärischen Uebungen für Lehramtscandidaten und Lehrer an jenen Volksschulen, an denen die Schulferien die Dauer von acht Wochen nicht erreichen...	13	79
13. Jänner	Gesetz, mit welchem in Abänderung des §. 35 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, Z. 17 L.-G.-Bl. für Steiermark über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes die Bezüge des weiblichen Lehrpersonales geregelt werden	8	61
19. Jänner	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, durch welchen Bestimmungen über die probeweise Zulassung der Befreiung von der Entrichtung des halben Schulgeldes an den Staatsmittelschulen Oberösterreichs erlassen werden	10	63
26. Jänner	Gesetz, mit welchen die §. 13, 18 und 19 des Landesgesetzes vom 28. November 1868, Z. 23 L.-G.-Bl. für Niederösterreich, betreffend die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fachschulen abgeändert werden	9	62

L361
A5

Druck von Carl Gerold's Sohn.

Chronologisches Normalien-Register.

Datum der Normale	Gegenstand	Nummer der Normale	Seite
1871			
12. December	Gesetz, mit welchem im Nachhange zum §. 49 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, Z. 15, für Steiermark der Bezirksvertretung das Recht eingeräumt wird, das Schulgeld ganz oder theilweise auf die Bezirkscasse zu übernehmen..	1	1
15. December	Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend die Gründung von Bibliotheken für Schüler und Lehrer der Volksschulen	60	325
18. December	Gesetz, durch welches einzelne Bestimmungen der das Volksschulwesen betreffenden niederösterreichischen Landesgesetze vom 5. April 1870, Z. 34 und 35 L.-G.-Bl., abgeändert werden	2	2
18. December	Gesetz, betreffend die Giebigkeiten für öffentliche Volksschulen in Niederösterreich.....	3	4
18. December	Gesetz, betreffend die Aufhebung des Normalschulfonds-Beitrages und die Einführung eines Schulbeitrages aus den in Oesterreich unter der Enns vorkommenden Verlassenschaften	4	17
29. December	Gesetz zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen in Dalmatien	5	33
29. December	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen in Dalmatien	6	40
29. December	Gesetz, mit welchem auf Grund des §. 75 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 (R.-G.-Bl. Nr. 62) die Absätze 1 und 3 des §. 21, der Absatz 2 des §. 12 und die §§. 28 und 38 des bezogenen Gesetzes für Dalmatien abgeändert werden.....	7	50
1872			
2. Jänner	Erlass des Reichskriegsministeriums, betreffend die Zeitdauer der Einberufung zu den militärischen Uebungen für Lehramtscandidaten und Lehrer an jenen Volksschulen, an denen die Schulferien die Dauer von acht Wochen nicht erreichen...	13	79
13. Jänner	Gesetz, mit welchem in Abänderung des §. 35 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, Z. 17 L.-G.-Bl. für Steiermark über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes die Bezüge des weiblichen Lehrpersonales geregelt werden	8	61
19. Jänner	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, durch welchen Bestimmungen über die probeweise Zulassung der Befreiung von der Entrichtung des halben Schulgeldes an den Staatsmittelschulen Oberösterreichs erlassen werden	10	63
26. Jänner	Gesetz, mit welchen die §. 13, 18 und 19 des Landesgesetzes vom 28. November 1868, Z. 23 L.-G.-Bl. für Niederösterreich, betreffend die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fachschulen abgeändert werden	9	62

L361
A5

Druck von Carl Gerold's Sohn.

Chronologisches Normalien-Register.

Datum der Normale	Gegenstand	Nummer der Normale	Seite
1871			
12. December	Gesetz, mit welchem im Nachhange zum §. 49 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, Z. 15, für Steiermark der Bezirksvertretung das Recht eingeräumt wird, das Schulgeld ganz oder theilweise auf die Bezirkscasse zu übernehmen..	1	1
15. December	Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend die Gründung von Bibliotheken für Schüler und Lehrer der Volksschulen	60	325
18. December	Gesetz, durch welches einzelne Bestimmungen der das Volksschulwesen betreffenden niederösterreichischen Landesgesetze vom 5. April 1870, Z. 34 und 35 L.-G.-Bl., abgeändert werden	2	2
18. December	Gesetz, betreffend die Giebigkeiten für öffentliche Volksschulen in Niederösterreich.....	3	4
18. December	Gesetz, betreffend die Aufhebung des Normalschulfonds-Beitrages und die Einführung eines Schulbeitrages aus den in Oesterreich unter der Enns vorkommenden Verlassenschaften	4	17
29. December	Gesetz zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen in Dalmatien	5	33
29. December	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen in Dalmatien	6	40
29. December	Gesetz, mit welchem auf Grund des §. 75 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 (R.-G.-Bl. Nr. 62) die Absätze 1 und 3 des §. 21, der Absatz 2 des §. 12 und die §§. 28 und 38 des bezogenen Gesetzes für Dalmatien abgeändert werden.....	7	50
1872			
2. Jänner	Erlass des Reichskriegsministeriums, betreffend die Zeitdauer der Einberufung zu den militärischen Uebungen für Lehramtscandidaten und Lehrer an jenen Volksschulen, an denen die Schulferien die Dauer von acht Wochen nicht erreichen...	13	79
13. Jänner	Gesetz, mit welchem in Abänderung des §. 35 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, Z. 17 L.-G.-Bl. für Steiermark über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes die Bezüge des weiblichen Lehrpersonales geregelt werden	8	61
19. Jänner	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, durch welchen Bestimmungen über die probeweise Zulassung der Befreiung von der Entrichtung des halben Schulgeldes an den Staatsmittelschulen Oberösterreichs erlassen werden	10	63
26. Jänner	Gesetz, mit welchen die §. 13, 18 und 19 des Landesgesetzes vom 28. November 1868, Z. 23 L.-G.-Bl. für Niederösterreich, betreffend die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fachschulen abgeändert werden	9	62

Datum der Normale	Gegenstand	Nummer der Normale	Seite
30. Jänner	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Entlohnung der Messner und Organisten in Niederösterreich...	11	77
6. Februar	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht betreffend die Feststellung einer Disciplinarvorschrift für die Bau- und Maschinen-Gewerbeschule in Wien.....	12	78
18. Februar	Verordnung der Minister des Unterrichts, des Innern, der Justiz und der Finanzen zur Durchführung des steiermärkischen Landesgesetzes vom 13. October 1870, betreffend die Errichtung des Schullehrer-Pensionsfonds für Steiermark.....	15	103
25. Februar	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht über die Bedingungen, unter welchen ein an einer ausländischen Veterinärschule erlangtes thierärztliches Diplom in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern als giltig anerkannt wird und in Betreff der Geltung der von Inländern an ausländischen Thierarzneischulen zurückgelegten Studien für die Zulassung zu den strengen Prüfungen	16	111
25. Februar	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Auflassung der Aufnahmsprüfungen zum Behufe des Eintrittes als ordentliche Hörer an den polytechnischen Instituten in Wien und Brünn	14	91
6. März	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Betrauung der k. k. Finanzprocuraturen mit der Rechtsvertretung und der Rechtsberathung der staatlichen Schulbehörden.....	17	112
16. März	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die von den Gymnasialschülern behufs Aufnahme in die technischen Institute zu Wien und Brünn abzulegende Prüfung aus dem Zeichnen.....	21	127
17. März	Gesetz, betreffend die Gehalte, die Quartiergelder und den Rang der Professoren an den vom Staate erhaltenen technischen Hochschulen, an der Handels- und nautischen Akademie in Triest und an den übrigen vom Staate erhaltenen nautischen Schulen.....	19	124
19. März	Gesetz, betreffend die Gehalte der Professoren an den theologischen Facultäten.....	20	126
19. März	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Aufhebung der Bestimmung des §. 12 des Min.-Erlasses vom 19. Dezember 1848, Z. 8175, über die venia legendi der wirklichen Mitglieder der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien und der ordentlichen Mitglieder der k. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften in Prag	18	112
19. März	Gesetz, durch welches die Bestimmungen des §. 36 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R.-G.-Bl. Nr. 62) betreffend die Bezüge des Lehrpersonales an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten abgeändert werden	24	139
19. März	Gesetz zur Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den, mit den staatlichen Lehrerbildungsanstalten verbundenen, aus Staatsmitteln erhaltenen Uebungsschulen.....	25	142
28. März	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend den Vorgang bei Bestimmung der Oberlehrer an Volksschulen..	22	128
29. März	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht betreffend den Anspruch der Schullehrer auf die sogenannten Wetterläutgebühren.....	23	129
3. April	Gesetz, betreffend einen Nachtragscredit für das Jahr 1872 in der Höhe von 500.000 Gulden zum Zweck der provisorischen Verbesserung der Bezüge katholischer Seelsorger	26	143

Datum der Normale	Gegenstand	Nummer der Normale	Seite
3. April	Gesetz, betreffend die Anrechnung der an einer österreichischen technischen Hochschule zugebrachten Dienstzeit bei dem Uebertritte an eine Universität	27	144
3. April	Gesetz, betreffend die Kostenbestreitung für die Hochschule für Bodencultur in Wien	64	403
5. April	Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht, mit welcher eine neue Vorschrift für die Prüfungen der Lehrer von Volks- und Bürgerschulen erlassen wird	28	144
5. April	Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht, mit welchem Erläuterungen zu der Vorschrift für die Prüfungen der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen gegeben werden	29	155
5. April	Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die von Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erworbenen Lehrbefähigungszeugnisse für Mittelschulen	30	156
6. April	Gesetz, durch welches §. 3 des Gesetzes vom 26. März 1869 (R.-G.-Bl. Nr. 40), betreffend die Bezüge der Landesschulinspectoren, abgeändert wird	35	185
10. April	Gesetz, betreffend die Organisation der technischen Hochschule in Wien	36	186
15. April	Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht, durch welche für die Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bezüglich der Erlangung des Doctorgrades an den weltlichen Facultäten neue Bestimmungen erlassen werden	31	156
17. April	Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht zur Ausführung des §. 4 des Landesgesetzes, betreffend die Realschulen	32	170
17. April	Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht zur Ausführung des §. 4 des Landesgesetzes vom 30. April 1869 für Tirol	33	170
17. April	Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Aufnahme von Schülern des Untergymnasiums in die Oberrealschule	34	170
17. April	Gesetz, betreffend die Vergütung der Reise- und Zehrungsauslagen der Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe	37	190
20. April	Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend das neue organische Statut für die landschaftliche technische Hochschule in Graz	38	190
8. Mai	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Bezirks- und Landesconferenzen der Volksschullehrer	40	223
9. Mai	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, mit welcher eine Vorschrift für die Abhaltung der Maturitätsprüfungen an Realschulen erlassen wird	39	200
11. Mai	Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend die von den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten zu ertheilenden Zeugnisse	41	227
22. Mai	Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend die Abhaltung von Schlussprüfungen am Schiffsbaucurse der Handels- und nautischen Akademie in Triest	42	243
22. Mai	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Errichtung eines Seminars für französische und englische Sprache an der Wiener Universität	51	292

Datum der Normale	Gegenstand	Nummer der Normale	Seite
1. Juni	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, mit welchem den medicinischen Professoren-Collegien in Wien, Prag, Krakau, Graz und Innsbruck die Instruction zur Ausführung der Rigorosenordnung für die medicinische Facultät, sowie Bestimmungen über die Einrichtung des medicinischen Unterrichts nach Massgabe der neuen Rigorosenordnung mitgetheilt werden	43	246
4. Juni	Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend die Veröffentlichung von Jahresprogrammen seitens der Lehrerbildungsanstalten	46	269
4. Juni	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Zusendung der Verzeichnisse der reprobirten Lehramtscandidaten für Volksschulen an die Landesschulbehörden	47	271
6. Juni	Statut der Hochschule für Bodencultur in Wien	65	405
6. Juni	Gesetz, betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenschulen	44	267
16. Juni	Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht und des Ackerbauministeriums in Betreff der Ausscheidung der obersten Verwaltung der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds aus dem Wirkungskreise des Cultusministeriums und Ueberweisung derselben an das Ackerbauministerium	48	271
20. Juni	Gesetz, betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten und den Kostenaufwand für denselben	45	268
21. Juni	Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend die Stellung der Prüfungscommissionen für Volks- und Bürgerschulen zu den Schulbehörden	53	303
21. Juni	Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend die Behandlung ausserordentlicher Zöglinge an den Lehrerbildungsanstalten	54	304
22. Juni	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, in Betreff der Kindergärten und damit verwandte Anstalten	52	294, 297 u. 302
2. Juli	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Ausführung der Rigorosenordnung für die philosophische Facultät	49	287
2. Juli	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Ausführung der Rigorosenordnung für die rechts- und staatswissenschaftliche Facultät	50	290
6. Juli	Erlass des k. k. Handelsministeriums, betreffend die Gewährung der Portofreiheit für die Correspondenzen und Sendungen der Ortsschulräthe	71	435
9. Juli	Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht, mit welchem die Min.-Verordng. vom 14. Nov. 1858, Z. 19,236, an die Statthalterei in Mähren, betreffend die Bewilligung von Remunerationen aus dem Religionsfonde für Pfarrer, welche wegen Priestermangel zugleich die Verpflichtungen eines systemisirten und aus dem genannten Fonde dotirten Hilfspriesters erfüllen, kundgemacht wird	55	304
10. Juli	Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend die Vergütung der Gebühren für persolvirte Stiftmessen an einen Pfarrprovisor aus öffentlichen Fonden	56	323
11. Juli	Erlass der Minister des Innern und des Unterrichtes, durch welchen die Beziehungen der Universitätskliniken zum allg. Krankenhause in Wien geregelt werden	61	347

Datum der Normale	Gegenstand	Nummer der Normale	Seite
12. Juli	Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht, nach welchem mit Stipendien bedachte Hörer der Medicin im Genusse derselben im Allgemeinen nicht länger als Ein Jahr nach Vollendung des medicinischen Quinquenniums zu belassen sind	57	324
13. Juli	Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend die Ausdehnung der Uebergangsbestimmungen der Vorschrift über die Prüfungen der Candidaten für das Lehramt des Turnens auf die Dauer eines weiteren Jahres	58	324
17. Juli	Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht, über die Titulaturen in den Zeugnissen der Lehrerbildungsanstalten	59	325
14. August	Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend die Sprache, in welcher die Lehrbefähigungszeugnisse für Gymnasien auszufertigen sind	62	373
14. August	Verordnung des Ministers des Innern, mit welcher die Verordng. des Justizministeriums vom 27. Februar 1855 (R.-G.-Bl. Nr. 39) in analoger Weise auf die Sicherheitsbehörden ausgedehnt wird	72	435
18. August	Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht in Betreff der Dauer der Curse an den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten	63	373
25. August	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend das neue Statut für die Akademie der bildenden Künste in Wien	66	411
26. August	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Behandlung der Lehrer der Katechetik und der Methodik an der Universität	68	433
5. September	Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend die Competenz in Schulstiftungs- und Stiftungsprocentirungssachen	67	415
5. September	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend das neue Statut für das Taubstummen-Institut in Wien	73	453
5. September	Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend die Anwendung des Reichsgesetzes vom 3. December 1863 (R.-G.-Bl. 105) auf die Verpflichtung zum Ersatze des für zahlungsunfähige Kinder bestrittenen Schulgeldes, sowie überhaupt die interprovinzielle Wirkung der Landes-Volksschulgesetze	69	433
12. September	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Abhaltung regelmässiger Conferenzen der Classenlehrer an den Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen	70	434
27. September	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Concurrenzpflicht des Kirchenpatrons in Fällen von kirchlichen Neu- oder Erweiterungsbauten	75	458
7. October	Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend die Ueberwachung der Wahl der Lehrtexte an Volks- und Bürgerschulen	77	484
12. October	Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend Schulclassenänderungen an Privatvolksschulen und das Oeffentlichkeitsrecht aus diesem Anlasse	78	485
14. October	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Stempel- und Portofreiheit der zwischen den evangelischen Lehranstalten und den ihnen vorgesetzten Organen des Kirchenregimentes geführten Correspondenz	85	553
17. October	Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend die Einführung eines neuen Regulativs für die innere Gebahrung der technischen Akademie in Lemberg	79	487
18. October	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht in Betreff der Bemessung der bei Uebersiedlung eines Lehrers oder Directors einer Staatsmittelschule anzuweisenden Möbelentschädigung	81	541

Datum der Normale	Gegenstand	Nummer der Normale	Seite
18. October	Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht, mit welchem bei gemischten Ehen dem überlebenden Elterntheile das Recht zuerkannt wird, das Religionsbekenntniss jener Kinder zu ändern, welche noch nicht das 7. Lebensjahr zurückgelegt haben	80	489
22. October	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, mit welchem der M.-E. v. 9. Juli 1872, Z. 6854, betreffend die Bewilligung von Remunerationen für Pfarrer, welche zugleich die Verpflichtungen eines Hilfspriesters erfüllen, erläutert wird	82	512
24. October	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, mit welchem den medicinischen Professorencollegien in Wien, Prag, Graz, Innsbruck und Krakau eine Instruction über die Einrichtung der praktischen Prüfung bei den medicinischen Rigorosen mitgetheilt wird	76	481
30. October	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Benützung der Universitäts- und Studienbibliotheken von Seiten der Lehrer der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten	83	512
28. November	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, mit welcher eine Instruction für die provisorischen Bezirksschul-Inspectoren in Galizien erlassen wird	84	547

Alphabetisches Register

zu den

Normalien und Kundmachungen.

A.

Akademie der bildenden Künste. S. Wien.
Armenbücher — Gebühr pro 1872/73. S. 172, 209.
Arnau — Errichtung eines Staats-Untergymnasiums daselbst. S. 92.
Assistenten — S. Universitäten, technische Akademie in Lemberg und technisches Institut in Brünn.

B.

Bezirks-Schulinspectoren — Gesetz, betreffend die Vergütung ihrer Reise- und Zehrungsauslagen. Nr. 37, S. 190.
— *provisorische in Galizien* — Instruction für dieselben. Nr. 84, S. 547.
Bibliotheken für Volksschulen. S. Volks- und Bürgerschulen.
— Benützung der Universitäts- und Studienbibliotheken von Seiten der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Nr. 83, S. 512.
Bodencultur — Hochschule für Bodencultur. S. Wien.
Brünn — Errichtung einer deutschen Lehrer- und einer böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt. S. 351.
— *technisches Institut* — Sistemisirung einer Secretärstelle an demselben. S. 91.
— einer Adjunctenstelle für das Lehrfach der Chemie und zweier Assistentenstellen für die Lehrfächer der Mathematik und Physik. S. 112.
Brunecken — Errichtung einer Staats-Unterrealschule. S. 273.
Bukovinaer griechisch-orientalischer Religionsfond — Zuweisung der Agenden desselben an das Ackerbauministerium. Nr. 48, S. 271.

C.

Capo d'Istria — Errichtung einer Lehrerbildungsanstalt daselbst. S. 436.
Cattaro — Erweiterung des Realgymnasiums daselbst. S. 375.
Concurrenzpflicht des Kirchenpatrones in Fällen von kirchlichen Neu- oder Erweiterungsbauten. Nr. 74 u. 75, S. 458.
Conferenzen — S. Volks- und Bürgerschulen.

D.

Dalmatien — Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen. Nr. 5, S. 33.
— Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen. Nr. 6, S. 40.
— Abänderungen der Absätze 1 u. 3 des §. 21, des Absatzes 2 des §. 22 und der §§. 28 u. 38 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 (R.-G.-B. Nr. 62). Nr. 7, S. 50.
Doctorat — S. Universitäten und Rigorosen.

E.

Ehen (gemischte) — Recht des überlebenden Elterntheiles, das Religionsbekenntniss jener Kinder zu ändern, welche noch nicht das 7. Lebensjahr zurückgelegt haben. Nr. 80, S. 489.

F.

Finanzprocuraturen — Betrauung derselben mit der Rechtsvertretung und der Rechtsberathung der staatlichen Schulbehörden. Nr. 17, S. 112.
Freistadt — Errichtung von Obergymnasialclassen zur Ergänzung des dortigen Staats-Realgymnasiums. S. 273.

G.

Galizien — Instruction für die prov. Bezirksschul-Inspectoren. Nr. 84, S. 547.
Gewerbliche Schulen — Regelung derselben für Niederösterreich in Abänderung der §§. 13, 18 u. 19 des Landesgesetzes vom 28. Nov. 1868. (Nr. 23 L.-G.-Bl.) Nr. 9, S. 62.
Gratz — Errichtung einer psychiatrischen Klinik an der Landes-Irrenanstalt am Feldhofe. S. 64.
— Neues Statut für die landschaftliche technische Hochschule daselbst. Nr. 38, S. 190.
— Errichtung einer vollständigen Staatsrealschule. S. 304.
— Lehrcurs für Kindergärtnerinnen. S. 491.

H.

Handelsakademie — S. Wien.
Hebammenschulen — Gesetz betreffend die Gehalte der Professoren an denselben. Nr. 44, S. 267.
Hochschule für Bodencultur. S. Wien.

J.

Jaroslau — Umwandlung der dortigen Communal-Realschule in eine Staatsanstalt und Erweiterung zu einer Oberrealschule. S. 459.
Imst — Errichtung einer Staats-Unterrealschule daselbst. S. 273.
Instruction für die Bezirksschul-Inspectoren in Galizien. Nr. 84, S. 547.
Instructionen zur Ausführung der Rigorosenordnungen. S. Rigorosenordnungen.

K.

Katechetik — Lehren der Katechetik und Methodik. S. Universitäten.
Kindergärten — S. Volks- und Bürgerschulen.
Kirchenpatron — S. Concurrenzpflicht.
Krumau — Errichtung eines Realgymnasiums daselbst. S. 113.

L.

Landesschulinspectoren — Gesetz, betreffend die Bezüge derselben. Nr. 35, S. 185.
— Gesetz, betreffend die Vergütung ihrer Reise- und Zehrungsauslagen. Nr. 37, S. 190.
Landesvolksschulgesetze — Interprovinzielle Wirkung derselben. S. Volksschule.
Landskron — Errichtung eines Staats-Obergymnasiums daselbst. S. 273.
Lehrbefähigungszeugnisse für Mittelschulen. S. Mittelschulen.
— Für Gymnasien — Ueber die Sprache, in welcher sie auszufertigen sind. Nr. 62, S. 373.
Lehrerbildungsanstalten — Gesetz, durch welches die Bestimmungen des §. 36 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, betreffend die Bezüge des Lehrpersonales an diesen Anstalten abgeändert werden. Nr. 24, S. 139.
— Gesetz zur Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den mit den staatlichen Lehrerbildungsanstalten verbundenen Uebungsschulen. Nr. 25, S. 142.
— Formularien für die von den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten zu ertheilenden Zeugnisse. Nr. 41, S. 227 u. Nr. 59, S. 325.
— Veröffentlichung von Jahresprogrammen seitens dieser Anstalten. Nr. 46, S. 269.
— Behandlung ausserordentlicher Zöglinge an den Lehrerinnenbildungsanstalten. Nr. 54, S. 303.
— Dauer der Curse an denselben. Nr. 63, S. 373.
— Conferenzen der Classenlehrer an denselben. Nr. 70, S. 434.
— Benützung der Universitäts- und Studienbibliotheken von Seite der Lehrer dieser Anstalten. Nr. 83, S. 512.
Lehrtexte. S. Volks- und Bürgerschulen.
Lemberg technische Akademie — Regulativ für die innere Gebahrung derselben. Nr. 79, S. 487.
— Sistemisirung mehrerer Lehrkanzeln und Erhöhung der Assistentenbezüge. S. 490.
Linz — Verleihung des Titels „Kronprinz Rudolf-Volksschule" an die Schule zu St. Mathias. S. 19.

M.

Maturitätsprüfungen an Realschulen — Vorschrift für die Abhaltung derselben. Nr. 39, S. 200.
Medicinische Facultäten — Instruction zur Ausführung der neuen Rigorosenordnung und Bestimmungen über die Einrichtung des medicinischen Unterrichtes nach Massgabe dieser Rigorosenordnung. Nr. 43, S. 246.
Messner und Organisten — Entlohnung derselben in Niederösterreich. Nr. 11, S. 77.
Militärische Uebungen. S. Volks- und Bürgerschulen.
Mittelschulen — über die Frage der Giltigkeit der von Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erworbenen Lehrbefähigungszeugnisse für Mittelschulen. Nr. 30, S. 156.
— Siehe auch Staatsmittelschulen.
Möbelentschädigung — Bemessung derselben bei Uebersiedlung eines Lehrers oder Directors einer Staats-Mittelschule. Nr. 81, S. 511.

N.

Nautische Schulen — Gesetz, betreffend die Gehalte und den Rang der Professoren an denselben. Nr. 19, S. 123.
Niederösterreich — Abänderungen einiger Bestimmungen der das Volksschulwesen betreffenden Landesgesetze vom 5. April 1870. Nr. 2, S. 2.
— Giebigkeiten für öffentliche Volksschulen. Nr. 3, S. 4.
— Aufhebung des Normalschulfonds-Beitrages und Einführung eines Schulbeitrages aus vorkommenden Verlassenschaften. Nr. 4, S. 17.
— Abänderung der §§. 13, 18 u. 19 des Landesgesetzes vom 28. Mai 1868, Nr. 23 L.-G.-Bl., betreffend die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen. N. 9, S. 62.
— Entlohnung der Messner und Organisten. Nr. 11, S. 77.

O.

Oeffentlichkeitsrecht — Ertheilung desselben
dem Communal-Gymnasium zu Pilgram, S. 531;
den Communal-Unterrealschulen in Kolin, S. 375, in Jägerndorf und Teschen, S. 436;
der Communal-Oberralschule in Pardubiz, S. 375;
dem Communal-Realgymnasium in Freiberg, S. 436;
dem Privatgymnasium des Benedictinerstiftes St. Paul in Kärnten, S. 113;
der Privat-Oberrealschule des Josef Auspitz in Brünn, S. 64;
der evangelischen Lehrerbildungsanstalt in Bielitz, S. 304;
der Communal-Lehrerinnenbildungsanstalt in Triest, S. 255;
der Bürgerschule des Wenzel Novak in Pilsen, S. 255;
dem Bildungscurse für Kindergärtnerinnen in Kufstein, S. 436;
den unter der Leitung der Schulschwestern stehenden Privat-Volksschulen für Mädchen in Hallein, S. 5, Wildon. S. 19, Schwanberg, S. 304, Freistadt, S. 491;
der von Marie Petri geleiteten Privatmädchenschule der Schulschwestern in Fünfhaus bei Wien, S 513;
der Privatmädchenschule der barmherzigen Schwestern in Ischl, S. 255, des Nonnenklosters bei St. Johann in Krakau, S. 351;
den unter der Leitung des Ursuliner-Conventes stehenden Mädchen-Volksschulen in Laibach. S. 19, Graz, S. 113, Bischoflak, S. 171;
den evangelischen Privat-Volksschulen in Borova (Böhmen), S. 5, Opatov (Böhmen), S. 80, Reiterndorf (Oberösterreich), S. 92, Mistrowitz, Ustron u. Oberustron (Schlesien), S. 304, Teschen, S. 305, Gumma (Schlesien), S. 305, Lyzbitz, Zeislowitz, Lobnitz u. Kamitz. S. 305, Wels, S. 351, Trnawka (Böhmen), S. 416, Robhost (Böhmen), S. 491, Czernowitz, S. 492, Kurzwald (Schlesien), S. 513, Baumgarten (Schlesien), S. 532;
der israelitischen Privat-Volksschule des Jacob Beer in Podersam, S. 80, in Jičin, S. 113, in Miskowic (Böhmen), S. 255, in Podiebrad, S. 274, in Zbraslavic (Böhmen), S. 513;
der israelitischen Privat-Mädchenschule der Maria Pisling in Wien, S. 80;
der israelitischen Knaben- und Mädchenschule in Tarnopol, S. 375;
der Privat-Volksschule der Eisenindustrie-Gesellschaft in Zeltweg, S. 436;
der Privat-Volksschule im Wiener Artillerie-Arsenale, S. 436;
der Privat-Volksschule des Fürsten Schwarzenberg in Vorlik (Böhmen), S. 232;
der Privat-Volksschule für Knaben des Franz Hauser in Prag, S. 52, der Brüder Lang in Fünfhaus, S. 113, des Josef Klinger in Penzing, S. 209;
der Privat-Mädchenschule der Friederike Brendler in Eger, S. 130, der Magdalena Frank in Wien, S. 209, der Barbara Weiss in Linz, S. 209, der Regina Sofer in Wien, S. 339, der Caroline Margreiter zu Adelsberg, S. 416, der Hermine Braumüller in Steyr, S. 492, der Rosalia Baron in Wiener-Neustadt, S. 532.

P.

Pfarrer — Remunerirung derselben im Falle doppelter Seelsorgedienste. Nr. 55, S. 304, Nr. 82, S. 512.
Pilsen — Errichtung einer Staats-Oberrealschule daselbst. S. 273.
Portofreiheit für die Correspondenzen und Sendungen der Ortsschulräthe. Nr. 71, S. 435.
Porto- und Stempelfreiheit der Correspondenzen der evangelischen Lehranstalten mit ihren Kirchenobern. Nr. 85, S. 553.
Prag — Errichtung und Activirung eines vierclassigen Realgymnasiums mit deutscher und eben eines solchen mit böhmischer Unterrichtssprache. S. 5.
— Erhöhung des Gehaltes für den Adjuncten an der Sternwarte der dortigen Universität. S. 416.
Prager Schulbücherverlag — Gebahrungsüberschüsse desselben pro 1871. S. 518 u. 417.
Preisausschreibungen zur Verfassung eines Handbuches der Erziehungs- und Unterrichtslehre und von Sprach- und Literaturbüchern. S. 253.
Privatvolksschulen — Schulclassenänderungen an denselben und das Oeffentlichkeitsrecht aus diesem Anlasse. Nr. 78, S. 485.
Prüfungscommissionen für Volks- und Bürgerschulen — Stellung derselben zu den Schulbehörden. Nr. 53, S. 303.
Prüfungsvorschrift für die Lehrer an Volks- und Bürgerschulen. S. Volks- und Bürgerschulen.
— für die Lehrer des Turnens — Ausdehnung der Uebergangsbestimmungen derselben. Nr. 58, S. 324.
— für die Lehrbefähigung zum Seeschiffbaue. S. Handels- und nautische Akademie in Triest.

R.

Realgymnasium — welches Untergymnasium als ein solches anzusehen ist. Nr. 32 u. 33, S. 170.
Realschulen — Aufnahme von Schülern des Untergymnasiums in die Oberrealschule. Nr. 34, S. 170.
— Vorschrift für die Abhaltung der Maturitätsprüfungen an denselben. Nr. 39, S. 200.
Reciprocität — der Bestand derselben anerkannt hinsichtlich der Dienstzeit des Lehrpersonales zwischen den Mittelschulen des Staates und
dem Landes-Realgymnasium in Stockerau, S. 130;
dem Communal-Gymnasium in Reichenau, S. 553.
des Communal-Real- und Obergymnasiums in Pilsen, S. 171;
der Landes-Unterrealschule in Teltsch, S. 255;
der Communal-Oberrealschule in Leitomischl, S. 273;
des Communal-Real- und Obergymnasiums in Drohobycz. S. 304;
der Communal-Oberrealschule in Kuttenberg und des Communal-Real- und Obergymnasiums in Komotau, S. 329:
der Communal-Unterrealschule in Kolin, S. 375;
den Communal-Unterrealschulen in Jägerndorf und Teschen. S. 436.
Reichenberg — Uebernahme der dortigen Realschule auf den Religionsfond, S. 209.
Religionsunterricht — Gesetz betreffend die Ertheilung dieses Unterrichtes an den öffentlichen Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten und den Kostenaufwand für denselben. Nr. 45, S. 268.
Remuneration für die Leistungen doppelter Seelsorgerdienste. Nr. 55, S. 304, Nr. 82, S. 512.
Rigorosenordnungen — für die weltlichen Facultäten. Nr. 31. S. 156.
— Instruction zur Ausführung der medicinischen Rigorosenordnung. Nr. 43, S. 246.
— Instruction zur Ausführung der philosophischen Rigorosenordnung. Nr. 49, S. 287.
— Instruction zur Ausführung der iuridischen Rigorosenordnung. Nr. 50, S. 290.
— Instruction über die Einrichtung der praktischen Prüfungen bei den medicinischen Rigorosen Nr. 76, S. 481.

S.

Schulgeld — Uebernahme desselben auf die Bezirkscassen in Steiermark. Nr. 1, S. 1.
— Bestimmungen über die probeweise Zulassung der Befreiung von der Entrichtung des halben Schulgeldes an den Staatsmittelschulen in Oberösterreich. Nr. 10, S. 63.
— Ersatz des für zahlungsunfähige Kinder bestrittenen Schulgeldes. Nr. 69, S. 433.
Schulclassen-Aenderungen an Privat-Volksschulen. S. Diese.
Seelsorger — Gesetz betreffend einen Nachtragscredit pro 1872 zum Zwecke der provisorischen Aufbesserung der Bezüge katholischer Seelsorger. Nr. 26, S. 143.
Seminar — für französische und englische Sprache. S. Wiener Universität.
Staatsmittelschulen — Bestimmungen über die probeweise Zulassung der Befreiung von der Entrichtung des halben Schulgeldes an diesen Schulen in Oberösterreich. Nr. 10, S. 63.
— Entfall der Bezeichnung „extra statum" bei den nicht sistemisirten Lehrstellen an solchen Schulen. S. 19.
— Lehrer — Bemessung der bei Uebersiedlung derselben anzuweisenden Möbelentschädigung. Nr. 81, S. 511.
Steier — Erweiterung der dortigen Unterrealschule zu einer Oberrealschule. S. 273.
Steiermark — Zugestehung des Rechtes an die Bezirksvertretung, das Schulgeld ganz oder theilweise auf die Bezirkscasse zu übernehmen. Nr. 1, S. 1.

Steiermark — Abänderung des §. 35 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, Z. 17 L.-G.-Bl. über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes in Betreff der Bezüge des weiblichen Lehrpersonales. Nr. 8, S. 61.
— Durchführung des Landesgesetzes vom 13. October 1870 betreffend die Errichtung des Schullehrer-Pensionsfondes für Steiermark. Nr. 15. S. 103.
Stempelfreiheit. S. Portofreiheit.
Stiftmessen — Gebühren für dieselben an einen Pfarrprovisor. Nr. 56, S. 328.
Stiftungs- und Stiftungspermutirungs-Angelegenheiten — Regelung der Competenz in denselben. Nr. 67, S. 415.
Stipendien für Candidaten des evangelischen Schul- und Kirchendienstes Augsburger Confession. S. 80.
— für die k. k. Bau- und Maschinen-Gewerbeschule in Wien. S. 232.
— für Hörer der Medicin — über die Zeitdauer, auf welche sie nach dem medicinischen Quinquennium im Genusse derselben zu belassen sind. Nr. 57, S. 324.

T.

Taubstummen-Institut S. Wien.
Technische Hochschulen — Auflassung der Aufnahmsprüfungen zum Behufe des Eintrittes als ordentlichen Hörer an denselben. Nr. 14, S. 91, Nr. 21, S. 127.
— Gesetz betreffend die Gehalte, die Quartiergelder und den Rang der Professoren der vom Staate erhaltenen Lehranstalten. Nr. 19, S. 123.
— Gesetz betreffend die Anrechnung der an einer technischen Hochschule zugebrachten Dienstzeit beim Uebertritte an eine Universität. Nr. 27, S. 144.
Theologische Facultäten — Gesetz betreffend die Gehalte der Professoren an denselben. Nr. 20, S. 126.
Thierärzte — Ueber die Bedingungen, unter welchen ein an einer ausländischen Veterinärschule erlangtes Diplom als giltig anerkannt wird und in Betreff der Geltung der von Inländern an ausländischen Thierarzneischulen zurückgelegten Studien für die Zulassung zu den strengen Prüfungen. Nr. 16, S. 111.
Triest — Handels- und nautische Akademie. Erhöhung der Quartiergelder für die Professoren der Akademie. S. 5.
— Gesetz betreffend die Bezüge und den Rang der Professoren derselben. Nr. 19, S. 123.
— Erlassung von Bestimmungen über die Schlussprüfungen am Schiffbaucurse dieser Akademie. Nr. 42, S. 243.

U.

Ungarisch-Hradisch — Uebernahme des dortigen Communal-Real- und Obergymnasiums in die Verwaltung des Staates. S. 273.
Universitäten — Neue Bestimmungen wegen Erlangung des Doctorates an den weltlichen-Facultäten. Nr. 31, S. 156.
— Erhöhung des Jahresbezuges der Lehramtsassistenten. S. 171.
— Behandlung der Lehrer der Katechetik und Methodik an denselben. Nr. 68, S. 433.

V.

Verhaftung eines Schülers der Volks- oder Mittelschule — Mittheilung einer solchen Massregel an den Vorsteher der betreffenden Schule. Nr. 72, S. 435.
Verzeichnisse der im Studienjahre 1871/72 geprüften Gymnasial-Lehramtscandidaten. S. 330 (Graz), 331 (Krakau), 351 (Prag, böhmische Commission), 353 (Innsbruck), 376 (Wien), 381 (Lemberg), 380 (Prag, deutsche Commission).
— der in demselben Jahre geprüften Realschul-Lehramtscandidaten. 330 (Graz), 382 (Wien).
Volks- und Bürgerschulen — Abänderungen einiger Bestimmungen der das Volksschulwesen betreffenden niederösterreichischen Landesgesetze vom 5. April 1870. Nr. 2, S. 2.
— Giebigkeiten für öffentliche Volksschulen in Niederösterreich. Nr. 3, S. 4.
— Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen in Dalmatien. Nr. 5, S. 33.
— Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen in Dalmatien. Nr. 6, S. 40.
— Abänderungen der Absätze 1 u. 3 des §. 21, des Absatzes 2 des §. 22 und der §§. 28 u. 38 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 für Dalmatien. Nr. 7, S. 50.
— Abänderung des §. 35 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, Z. 17 L.-G.-Bl. für Steiermark in Betreff der Bezüge des weiblichen Lehrpersonales. Nr. 8, S. 61.
— Zeitdauer der Einberufung zu den militärischen Uebungen für die Lehramtscandidaten und Lehrer an jenen Volksschulen, an denen die Schulferien die Dauer von acht Wochen nicht erreichen. Nr. 13, S. 79.
— Durchführung des steiermärkischen Landesgesetzes vom 13. October 1870, betreffend die Errichtung des Schullehrer-Pensionsfondes für Steiermark. Nr. 15, S. 103.
— Vorgang bei Bestimmung der Oberlehrer an Volksschulen. Nr. 22, S. 128.

Volks- und Bürgerschulen. — Neue Vorschrift für die Prüfungen der Lehrer. Nr. 28, S. 144.
— Erläuterungen zu dieser Vorschrift. Nr. 29, S. 155.
— Vorschrift für Abhaltung der Bezirks- und Landesconferenzen der Volksschullehrer. Nr. 40, S. 228.
— Zusendung der Verzeichnisse der reprobirten Lehramtscandidaten für Volksschulen an die Landesschulbehörden. Nr. 47, S. 271.
— Bestimmungen in Betreff der Kindergärten und der damit verwandten Anstalten. Nr. 52, S. 294, 297 u. 302.
— Stellung der Prüfungscommissionen für Volks- und Bürgerschulen zu den Schulbehörden. Nr. 53, S. 303.
— Gründung von Bibliotheken für Schüler und Lehrer der Volksschulen. S. 325.
— Anwendung des Reichsgesetzes vom 3. December 1863 auf die Verpflichtung zum Ersatze des für zahlungsunfähige Kinder bestrittenen Schulgeldes. Nr. 69, S. 433.
— Interprovincielle Wirkung der Landes-Volksschulgesetze. Nr. 69, S. 433.
— Ueberwachung der Wahl der Lehrtexte. Nr. 77, S. 484.
Vorleseberechtigung der Mitglieder der Akademie der Wissenschaften in Wien und jener der böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften aufgehoben. Nr. 18, S. 112.

W.

Wetterläutgebühren — Anspruch der Schullehrer auf dieselben. Nr. 23, S. 128.
Wien — Erhöhung der Gehalte für die Lehrer an den städtischen Bürger- und Volksschulen. S. 19.
— Disciplinar-Vorschrift für die Bau- und Maschinen-Gewerbeschule. Nr. 12, S. 78.
— Bewilligung von Stipendien für diese Schule. S. 232.
— Hochschule für Bodencultur, Gesetz betreffend die Kostenbestreitung für dieselbe. Nr. 64, S. 403.
— — Statut derselben. Nr. 65, S. 405.
— Akademie der bildenden Künste. Neues Statut für dieselbe. Nr. 66, S. 411.
— — Erhöhung der Bezüge für den Secretär und Bibliothekar und Bewilligung einer Functionszulage für den Rector. S. 436.
— Taubstummen-Institut. Neues Statut für dasselbe. Nr. 73, S. 453.
— Handelsakademie. Bewilligung einer Subvention für dieselbe. S. 531.
Wiener Universität — Errichtung eines Seminars für französische und englische Sprache und Genehmigung eines provisorischen Statutes für dasselbe. Nr. 51, S. 292.
— Gehaltserhöhung für den Adjuncten der Sternwarte. S. 416.
— Neues Statut für das historische Seminar. S. 490.
— *polytechnisches Institut* — Erhöhung der Dotationen für die Lehrkanzeln der Chemie, S. 91, für die Lehrkanzel der Physik, S. 112.
— Organisation dieses Institutes. Nr. 36, S. 186.
— *Schulbücherverlag* — Jubiläumsfeier. S. 263.
— — Verschleiss der Volksschulbücher im Jahre 1871. S. 272.
— — Gebahrungsüberschüsse dieses Verlages im Jahre 1871. S. 305.
— — — im Jahre 1872, S. 513.

Z.

Zeugnisse der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten. Nr. 41, S. 227 u. Nr. 59, S. 325.
— der Gymnasial-Lehramtscandidaten. S. Lehrbefähigungszeugnisse.

Alphabetisches Verzeichniss

der

Verfügungen über Lehrbücher u. Lehrmittel.

B.

Benthin Dr. J., Lehrbuch der Sternkunde 460.

D.

Demattio Fort., Dr., Sintassi della lingua italiana 416.
Durdik Josef, Dr., Psychologie 417.

E.

Egger Alois, Vorschule der Aesthetik 460.
Entlicher Friedrich, Das blinde Kind 492.

G.

Günter Michael, Das metrische Mass 553.

H.

Hann J., Dr., v. Hochstetter I. Dr., Pokorny, Dr., Allgemeine Erdkunde 460.
Hannak Emanuel, Lehrbuch der Geschichte des Mittelalters 460.
Hartinger's Verlagsartikel 461.
Hauser Alois, Ueber Säulenordnungen 460.
Heinrich Josef, Lese- und Sprachbuch 487.
Heller Karl, Leitfaden der Naturgeschichte 209.
Herr Gustav, Lehrbuch der Erdbeschreibung 460.
Hofmann Fr., Lehrbuch der Physik in böhmischer Bearbeitung von Panyrek 488.

J.

Jacobi Alfred und Mehl Hermann, Deutsches Lesebuch 305.
Jahn J., Lehrbuch der Chemie 437.
Jandecka. Geometria 416.

K.

Koppe Karl, Lehrbücher für Geometrie 113.
— Anfangsgründe der Physik 130.
Kundrat Hans, Dr., Erläuternder Text zu Hartinger's anatomischen Wandtafeln 272, 438.

L.

Langl Josef, Denkmäler der Kunstbilder 460.
Lichtnegel Josef, Geschichte des österr. Rechnungs- und Controlwesens 113.
Lieder für Schule und Haus (herausgegeben vom Komotauer Bezirkslehrerverein) 385.
Lindner G. A., Dr., Lehrbuch der empirischen Psychologie 130.
Lorinser Gustav, Dr., Botanisches Excursionsbuch 52.

M.

Mädler, Der Himmel 460.
Mair Franz, Praktische Singlehre 113.
Mans'sche Handausgabe der Gesetze und Vorschriften für das Volksschulwesen. 209.
Matthey-Guenet Ernst, Das neue österreichische Mass und Gewicht 461.
Močnik Franz, Viertes Rechnenbuch für die Volksschulen 20.
— Fünftes Rechnenbuch für die Volksschulen 513.
Mussafia Ad., Italienische Sprachlehre 437.

P.

Pfannera Maurus, Dr., Deutsches Lesebuch 20.
Pestalozzi's sämmtliche Werke 460.
Pokorny A., Dr., Lehrbücher der Naturgeschichte (illustrirte Ausgabe in slovenischer Uebersetzung) 385.
— Naturgeschichte des Thierreiches (kroatische Ausgabe) 481.

R.

Riss Josef, Lateinisches Uebersetzungsbuch 172.
Roscoe H. R. — *Schorlemmer,* Lehrbuch der Chemie 52.

S.

Sanda Franz, Měřictví a rysování 385.
Slivka Johann, Polnisches Lesebuch 5.
Speneder B., Elementar-Singschule 113.
— Arionlieder 255.
Swoboda Karl, Die fünf Masseinheiten 461.

T.

Teirich Valentin, Blätter für Kunstgewerbe 80.
— Dr., Schulrechnenbuch 385.
Tippmann Franz, Liederbuch 20.

V.

Veber Adolf, Slovnica latinska 437.
Vielhaber, Lateinische Uebungsbücher 305.
Volksschulgesetze, Handausgabe derselben für die Grafschaft Görz-Gradisca 232.
Vosyka Fr., Počtárstvi pro druhou třídu 437.

W.

Woldřich Joh., N. Dr., Somatologie des Menschen 437.

Z.

Zeplicha Cajetan Carl, Anleitung zum Gebrauche der Satzkürzungen in der Praxis 80.
Zore Lukas, „Gramatika latinska" 492.

Personen-Register.

A.

Achtner Michael 173, 174, 386.
Adam Vincenz 420.
Affini Bartholomäus 65.
Agostini Dominsk 495.
Aichinger Valentin v. 420.
Albert Eduard 93.
Allantschitsch Andreas 532.
Almhofer Gottlieb 173.
Ambros Aug. Wilhelm, Dr. 81.
Amon Chrisostomus 438.
Andel Anton 441.
Anthaller Franz 388.
Argelander Fried. Wilh. Aug., Dr. 417.
Arlt Ferdinand von, Dr. 418.
Arndts Ludw. R. v., Dr. 417, 496, 554.
Arneth Alfred Ritter v., Dr. 417.
Aschbach Josef, Dr. 64.
Ascoli Graziadio 418.
Auerbach Robert von 442.
Aumann Eduard 211.
Ausserer Carl 233.
Axmann Ferdinand 388.

B.

Baar Adolf 333.
Bachmann Adolf, Dr. 440.
Bachmann Ferdinand 516.
Bacquehem Olivier, Marquis de 7.
Bakotič Carl Anton 442.
Balcar Anton, Dr. 115.
Baldessarelli Narciso Don 516.
Bamberger Heinrich v., Dr. 6.
Baniarz Anton 495.
Barchanek Clemens 82.
Bartl Johann 354.
Bartos Franz 83.
Bascovich Johann 210.
Baudis Josef 465.
Bauer Andreas, Dr. 115, 465, 466.
Bauernfeld Eduard von 20.
Baumann Heinrich 420.
Baumgartner Heinrich 463.
Beck Florian 466.
Becker Moriz R. v. 173.
Beer Adolf, Dr. 497.
Beidtel Carl, Dr. 275.
Becker Moritz R. v. 65.
Beck Adolf Dr. 211, 388.
Belohlavek Carl 65.
Benedikt Joseph 354.
Bendel Josef 440.
Beneš Franz Josef 233, 387.
Benndorf Otto, Dr. 130, 233.
Berger Josef 7, 464.
Bernauer Franz 173.
Bernhard Paul 83.
Bernhauser Franz 257
Biasiel Johann, 555.
Biba Vincenz 465.
Bibl Andreas 274.
Biehl Wilhelm 418.
Bielowski August, 555.
Bier Waldemar 388.
Biesiadecki Alfred, 555.
Billroth Theodor, Dr. 51.
Binder Matthäus 532.
Bittner Johann, Dr. 463.
Blaschko Johann, Dr. 82.
Blaschtovitschka Anton 516.
Blasko Eduard 6.
Blazek Gabriel, Dr. 21.
Blodig Hermann, Dr. 497.
Blume Ludwig 211.
Blumer Josef 173.
Bobies Franz 83.
Bodo Sebastian 83.
Böhm August, Dr. 257.
Böhm Johann 21.
Bojarski Alexander, Dr. 419.
Bondi Camillo 131.
Bondy Emanuel 211.
Bondi Ignaz 83.
Boricky Emanuel, Dr. 174.
Borstner Vincenz 388.
Bouley Wilhelm 464.
Boynger Rudolf 93.
Bozděch G. Dr. 92, 275, 465.
Brachelli Hugo, Dr. 497.
Brandl Josef, Dr. 388.
Brandstätter Anton 492.
Brauer Friedrich, Dr. 82.
Braumüller Wilhelm 6.

Braun Carl, Dr. 81.
Brechler Adalbert 440.
Breuer Gustav 440.
Brosenbach Carl 388.
Brücke Ernst, Dr. 81.
Brunner Heinrich, Dr. 92.
Brunner Johann 308.
Bruzek Johann 65.
Budau Franz 21.
Budecius Adalbert 463.
Bühren Heinrich 555.
Büdinger Max, Dr. 386.
Buhl Eduard, Dr. 419.
Burger Joh. Ritter v., Dr. 388, 462.
Burzyński Edmund, Dr. 21.
Busson Arnold, Dr. 533.
Buxbaum Johann 83.
Buzolić Stefan 82, 442.

C.

Cabrió Johann 83.
Cattaneo Johann 441.
Čebašek Andreas, Dr. 355.
Čebular Jacob 441.
Čechura Franz 354.
Celebrini Mathias 514.
Cerrone Carl, Dr. 174.
Chladek Franz 211.
Chrastina Johann, Dr. 232.
Ciechanowski Hieronymus 355.
Ciesielski Theofil, Dr. 354.
Čipčić Anton 174.
Čizek Franz 465.
Clima Johann 494.
Conze Alexander, Dr. 417.
Crasbeck Antonia v. 434.
Culot Josef 388.
Cumar Valentin 388.
Czepelak Johann 441.
Czerkawski Eusebius, Dr. 53, 419.
Czerlunczakiewicz Josef, Dr. 419.
Czerniczky August 21.
Czerwiakowski Ignaz R. 555.
Czihatschek Anton 466.

D.

Dąbrawski Leon 276, 495.
Dachs J. 65.
Dalpiaz Bartholomäus 7.
Danilo Vincenz 83.
Dastich Alois 355
Dassenbacher Johann 439.
Decastello Carl 466.
Dechant Johann 420.
Decker August 419.
Degn Josef 466.
Deifel Franz 173.
Delalti Kasimir 20.
D'Ellia Franz 555.
Demattio Fortunat, Dr. 514.
Depolo-Beor Peter 174.
Dermelj Carl 93.
Diak Anton 388.
Dietl Josef 555.
Diez Friedrich Christian 20.
Dimter Augustin 93.
Dittrich Carl 257.
Disertori Nicolaus 355.
Dittes Friedrich, Dr. 494.
Diviš Josef, Dr. 464.
Dlouhy Georg 516.
Dolinar Johann 388.
Dölzer Josef, Dr. 82.
Dömel Friedrich 6.
Dolenski Josef 6.
Dont Jacob 65.
Dornaus Franz 83.
Draexler Philipp Freiherr v. 53.
Dražoevič-Jelić Georg 174.
Drozdowski Clement 53.
Drozdziewicz Johann, Dr. 532.
Dunajewski Julian 555.
Duchek Carl 131.
Dürr Carl 82.
Dworžak Friedrich 439.
Dworzak Leopold 276.

E.

Eberle Felix 515.
Eder Alois 6.
Edtl Anton 233.
Egger Franz sen., Dr. 496.
Egger Josef, Dr. 65.
Eggermann Josef, Dr. 463.
Ehrenberger Heinrich 276.
Ehrlich Adolf 515.
Eichelter Johann 439.
Einfalt Franz 6.
Eisenmenger August 173.
Eitelberger Rudolf v., Dr. 256.
Elschnig Anton, Dr. 421.
Ellinger Appolinar 495.
Emler Josef, Dr. 233.
Ender Moritz, Dr. 496.
Endlicher Rudolf 131.
Englmayr Mathias 7.
Enzenberg Arthur Graf, Dr. 131.
Eppinger Hanns, Dr. 493.
Ernst Georg 494.
Ernst Wenzel 494.
Ertl Anton 6.
Essl Josef 7.
Estreicher Carl 555.
Exner Adolf, Dr., 332, 497.

F.

Fabian Oskar, Dr. 174.
Fabian Wenzel 421.
Fabris Pietro Don 388.
Falb Eduard Ritter v., Dr. 497.
Falkner Johann 233.
Faltys Wenzel 421.
Farolfi Vincenz, Dr. 233.
Fassel Josef 64.
Ferstel Heinrich Ritter v. 53.
Fiala Carl 276.
Fiala Franz 466.
Ficker Adolf, Dr. 497.
Fieber Carl 92.
Fiegl Alois 333, 420.
Feuerbach Anselm 386.
Fierich Eduard, Dr. 419.
Filek v. Wittingshausen Egyd, Dr. 93, 388.
Filip Dominik 255.

Filip Wendelin 175.
Finger Josef 465.
Filipp Wendelin 466.
Fino Nicolaus 174.
Firon Josef 6.
Fleischmann Anton 386.
Fleischmann Ludwig, Dr. 174.
Flemming Walter, Dr. 440.
Födisch Julius Ernst, Dr. 387.
Fonda Josef 92.
Foregg Anton, Dr. 7.
Forlani Kasimir, Dr. 114.
Formanek Johann 21.
Foytzik Franz, Dr. 387.
Franek Josef 173.
Fredro Graf 555.
Freigang Katharina 515.
Freisleben Josef 387.
Friedhelm Raimund 515.
Fridrich Franz 441.
Friebl Anton 465.
Friedhelm Raimund 465.
Freund August 233.
Freyer Hermann 421.
Früh Franz 20.
Frühwald Wilhelm, Dr. 496.
Frühwirth Anton 83.
Fuchs Mathias 6.
Fürth Israel 114.

G.

Gabelly Emerich, Dr. 418.
Gabl Ludwig, Dr. 93.
Gaksch Franz 465.
Gall Johann, Dr. 174.
Gänsbacher F., Dr. 65.
Gantner Joseph 333.
Gamen Josef 83.
Gapp Anton Edler von 514.
Gartner Franz 494.
Gartner Julius 463.
Gartner Leopold 173.
Gasser Josef 53.
Gassner Franz 441.
Gassner Theodor 307.
Gatscher Albert, Dr. 306.
Gelcich Johann 83.
Geyling Friedrich, Dr. 497.
Gentilini Johann, Dr. 65.
Germitsch Franz 388.
Geymayer Josef 82.
Giacomelli Nicolaus 6.
Gintl Julie 21, 466, 515.
Girgl Therese 465.
Girschick Josef 115.
Giuliani Ernst von 496.
Glaser Carl 356.
Glauber Josef Ritter von 442.
Glavinić Michael 464, 515.
Goll Anton 516.
Grandauer Josef 494.
Graus Johann 307.
Gresl Franz 463.
Grimm Kaspar 7.
Grosser Franz 461.
Grotti Franz 355.
Gruber Johann 354.
Gruber Carl 276.
Grubissich Anton 210, 387.
Grünhut Samuel 332, 496.
Grün Dionys Wilhelm 256.
Grukovič Jakob 174.
Gsenger Augustin 173.
Gstaltner Michael 83.
Guckler Josef 465.
Gudra Josef 420.
Gugl August 516.
Günsberg Hermann Rudolf 386.
Gugl Ignaz 421.
Gunesch Wilhelm, Dr. 496.
Gussenbauer Rudolf 532.
Gutauer Johann 354.

H.

Habel Anton 354.
Hackl Heinrich 464.
Haeckel Ernst, Dr. 418.
Hämmerle Lorenz 442.
Hafner Franz 65, 308, 388.
Hagg Johann, Dr. 492.
Hagg Johann Baptist 493.
Haimel Franz, Dr. 419.
Hais Josef, Dr. 554.
Hally Carl Edler von, Dr. 419.
Hamorak Cyril 274.
Handl Alois, Dr. 53.
Hanke Anton 442.
Hanl Carl 210.
Hann Julius, Dr. 418.
Hannak Emanuel, Dr. 494.
Hanslick Eduard, Dr. 65.
Harras v. Harrasowsky Philipp Ritter, Dr. 496.
Hartel Wilhelm, Dr. 418.
Harum Peter, Dr. 256, 496, 497.
Haschke Franz 495.
Hasenörl Victor, Dr. 496.
Heubner Carl, Dr. 418.
Hausegger Fried., Dr. 114.
Hauser Mathias 468.
Hausleithner Josef 354.
Hausmann Johann 131.
Heider Gustav, Dr. 92, 256.
Hehenwarter Josef 388.
Heinrich Josef 514.
Heintl Carl R. v., Dr. 64.
Heissler Carl 65.
Hell Alois 441.
Helmholtz Heinrich, Dr. 417.
Hemzal Vincenz 173.
Henke W., Dr. 92.
Henkl Wilhelm 388.
Henzen Wilhelm, Dr. 418.
Hermann Anton 464.
Heřman Josef 468.
Herr Gustav 494.
Herr Josef, Dr. 92.
Herzog Franz 173.
Heyssler Moriz, Dr. 496.
Hintner Valentin 464.
Hirschfeld Heinrich Otto, Dr. 386.
Hitzinger Friedrich, Dr. 497.
Hlasiwetz Heinrich, Dr. 532.
Hlawnička Josef 438.
Hlibowicki Johann 175.
Hock Jacob, Dr. 174.
Höfken Gustav Ritter von, Dr. 497.

Höfler Constantin, Dr. 417.
Höfner Cajetan, Dr. 467.
Hölzl Carl 494.
Hofbauer Raimund 494.
Hoffer Eduard, Dr. 421.
Hoffmann Emanuel, Dr. 418.
Hoffmann Franz 494.
Hoffmann Franz, Dr. 496.
Hofmann Franz, Dr. 497.
Hohenwarter Thomas 388, 533.
Holzer Franz 211.
Holzinger Emerike 443.
Holzinger Carl 467.
Hörmann Ludwig v., Dr. 131.
Hofer Josef 83.
Horak Hugo 463.
Hradil Leonhard 465.
Hrbek Franz 6.
Hribar Anton 388.
Hribernigg Albine 443.
Huber Alphons, Dr. 417.
Hubner Julius 388.
Hübner Franz 386, 387, 441.
Hülsenbeck Josef 463.
Hueber Adolf 257.
Hugelmann Carl, Dr. 233.
Huppert Carl Hugo, Dr. 210.
Huschka Carl 466.

J.

Jäger Albert, Dr. 64.
Jäger Carl 354.
Jäger Franz 464.
Jäger Gregor 388.
Jaksch Johann 442.
Jandečka Wenzel 333.
Janota C., Dr. 54.
Jarka Roman 515.
Jaroš Gabriel 175.
Jedlička Paul 65, 465.
Jeitteles Adalbert 7.
Jeitteles Ludwig 388.
Jelinek Ferdinand, Dr. 355.
Jelinek Carl, Dr. 173.
Jeřabek Franz 173.
Jettmar Heinrich Ritter von 356.
Jgl Hermann 274.
Jhering Rudolf, Dr. 172.
Jlnicki Basil 307.
Jlwof Josef, Dr. 421.
Jnama-Sternegg Carl Theodor von, Dr. 419.
Jöbstl Michael 421, 495.
Jočević Mathäus 173, 442.
Jochum Martin 65.
Johanek Thomas 555.
Johanny Lothar, Dr. 497.
Jomič Spiridion 115.
Jungwirth Thomas 6.

K.

Kabath Moriz, Dr. 419.
Kadeřavek Eugen, Dr. 332.
Kagerbauer Peter, Dr. 275.
Kaiser Josef 83.
Kalenda Wenzel 308.
Kalessa Franz, Dr. 256, 496, 497.
Kallmünzer Emilie von 466.
Kammerer Peter 356.
Kapun Peter 54, 308.
Karlinski Franz, Dr. 419.
Kaschel Franz 83.
Kaserer Josef, Dr. 93.
Kastner Carl 441.
Kastner Eduard 494.
Kauer Anton, Dr. 495.
Kaulich Josef, Dr. 419.
Keller Gustav Ritter von, Dr. 275, 496.
Kenner Friedrich, Dr. 417.
Kerekjarto Josef 495.
Korner Anton, Dr. 64, 354, 418.
Keöc Silvester 466.
Kiechl Franz, Dr. 82.
Kienel Tobias 495.
Kilian Johann 93.
Klaczko Julian 555.
Klaič Michael, Dr. 442.
Klammer Mathias 131.
Klemt Agathon, Dr. 211.
Klika Josef 440.
Klocker Johann 442.
Klutschak Heinrich 465.
Klutschak Robert 465.
Knapp Benedict 533.
Knappe Josef 465.
Kneissl Josef 554.
Knirr Josef 355.
Knoll Philipp, Dr. 386.
Knopp Franz 174.
Kuopp Anton 465.
Knopp Ignaz 6.
Knothe Prokop 464.
Kocian Franz 463.
Kočiř Maximilian 173.
Koch Mathias, Dr. 465.
Kögler Wilhelm, Dr. 465.
Königsberg Ludwig von 497.
Kolbenheyer Carl 356.
Koller Josef 438.
Komers August 333.
Komma Adam 463.
Kopp Josef, Dr. 418.
Korejzl August 466.
Kosmač Georg 421.
Kosmatsch Adalbert, Dr. 21.
Kosteletzky Vincenz Dr. 354.
Kotmazh Ferdinand 388.
Kotter Franz, Dr. 514.
Kovac Franz 54.
Lovács Franz 173.
Kowařik Stefan 516.
Kozuh Matthäus 7.
Krainz Josef, Dr. 211.
Kremer Josef 554.
Kralik Wilhelm 493.
Krasnapolski Franz, Dr. 419.
Krassnig Johann 462.
Kratochwil Franz 420.
Krall Carl, Dr. 497.
Kraus Anton 463.
Kremer-Auenrode Ritter von, Dr. 496.
Krenn Eduard Ritter v. 257, 497.
Krenn Michael 6.
Kress Josef, Dr. 494.
Kreutz F., Dr. 53.
Kreuzbauer Carl 388.
Krischek Eduard 532.
Kristen Josef 442.

Krömer Josef 495.
Krones Franz, Dr. 419.
Krüger Paul, Dr. 493, 533.
Kuczyński Ludwig 554.
Kučera Paul 6.
Kürschner Franz, Dr. 114.
Kugler Carl 65.
Kukulinus Josef 496.
Kummer Ferdinand 333.
Kummerer Ignaz Rupert 515.
Kummerer Ruppert 115.
Kundmann Carl 173, 232.
Kuršen Alois 388.
Kuster Michael 257.
Kutscha Johann 6.

L.

Lämmermayer Ludwig 115.
Landgraf Anton 81.
Langer Alois 465.
Langer Andreas 514.
Langer Carl, Dr. 462.
Langer Carl, Dr. 418.
Lanz Engelbert 464.
Lapanja Georg 81.
Lassnig Johanna 421.
Lazzarini Josef Philibert Baron 421.
Latzl Robert 420.
Leclair Anton von 420.
Lehrer Johann 333.
Lemayer Carl, Dr. 6, 496, 497.
Lepař Johann 465.
Leszkowicz Johann 467.
Levstik Franz 421.
Lewit Gustav 83.
Lezno Josef 420, 495.
Lichtenfels Eduard Ritter von 274, 493.
Lichtenstern Ludwig, Dr, 496, 497.
Liebig Leopold 494.
Lielegg Andreas 131, 495.
Limberger Johann 81.
Lindner Gustav, Dr. 440.
Linhart Franz 173.
Linneman Eduard, Dr. 418.
Lippert Julius 465.
Lipka Johann 21.
Lippich Ferdinand 81.
Lisch Jacob 356.
Liske Xaver, Dr. 54.
Listl Carl 440.
Liszt Eduard Ritter v., Dr. 497.
Locati Franz, Dr. 275.
Löchler Michael 173.
Löffler Alexander 441.
Loschmidt Josef, Dr. 114.
Lotheisen Ferdinand, Dr. 174.
Lott Franz, Dr. 210.
Lott Gustav, Dr. 93.
Lott Theodor 440.
Luegmayer Johann 173.
Ludwig Ernst, Dr. 418.
Lustkandl Wenzel, Dr. 497.
Lusenberger Josef 463.
Lutschaunig Vincenz 233.
Lux Franz, Dr. 20.

M.

Maassen Friedrich, Dr. 417, 496.
Mach Ernst, Dr. 418.
Machaček Ferdinand 175.
Mache Ignaz, Dr. 442.
Macher Andreas 233.
Macun Johann 421.
Madlé Anton 554.
März Alfred 495.
Magrin Anna 388.
Maier Franz 83.
Majer Johann 463.
Majer Josef, Dr. 53, 554, 555.
Małecki Anton, Dr. 7, 54, 419, 555.
Maly Richard, Dr. 439.
Mann Josef 515.
Mani Johann Baptist 533.
Manzer Josef 465.
Marčan Camill 175.
Marchart Johann 256.
Marek Wenzel 65.
Margesin Georg 93.
Martynowicz Isidor 257.
Mark Johann 441.
Marušič Andreas 388.
Maschek Florian 515.
Maschka Josef, Dr. 418.
Mašek Johann 554.
Massak Johann 356.
Massari Silvester 497.
Matass Franz 274.
Materna Johann 492.
Matesan Andreas 210.
Maurer Ferdinand, Dr. 256.
Matzka Wilhelm, Dr. 419.
Mauritz Adalbert 83.
Mayer Salesius, Dr. 418.
Mayer Sigmund, Dr. 355.
Mayr Gustav, Dr. 495.
Mecherzynski Carl 555.
Meissner Josef 465.
Melkus Michael, Dr. 497.
Menger Anton, Dr. 93.
Menger Carl, Dr. 308.
Menichar Vincenz 6.
Menzel Arthur, Dr. 174.
Merkel Adolf, Dr. 332, 497.
Merkel Franz 556.
Merz Alfred 131.
Metzner Alphons 495.
Mich Josef, Dr. 495.
Michaeler Anton 420.
Michel Theodor, Dr. 82.
Miesner Franz 554.
Mikenda Ignaz 131.
Mikusch Gustav 466.
Mikusch Josef 7.
Milas Nicolaus 207.
Milohnich Johann 556.
Minks Josef 6.
Mitteregger Josef, Dr. 388.
Mitscha Josef, Dr. 497.
Mitton Peter 555.
Močnik Matthäus 93.
Mohr Gabriel von 332.
Mor Carl von 93, 441.
Mor Victor R. v. 211.
Moser Peter 211.
Mossing Josef, Dr. 93.
Möstl Alois 515.
Motz Josef 388.
Mourek Wenzel 355.
Mrhal Johann, Dr. 439.
Müller Rudolf 441.
Muhr Josef 440.
Mundy Jaromir Freih. v., Dr. 439.

Munk Emanuel 173.
Musina Matthäus 493.
Mussafia Adolf, Dr. 81.

N.

Nachbaur Carl, Dr. 442.
Nacke Josef, Dr. 464.
Nagler Michael 83.
Nagl Josef 554.
Nagy Andreas 417.
Náhlowsky Vincenz, Dr. 419.
Nani Franz 174.
Nartowski Nicodemus Ritter von 463.
Nather Wilhelm 356.
Nebažatko Wenzel 173.
Neidhart Mathias 83.
Nekič Matthäus 83.
Neubauer Ignaz, Dr. 307, 419.
Neudörfl Carl 464.
Neumann Anton 420.
Neumann Franz, Dr. 307, 497.
Neumann Leopold, Dr. 418, 496, 497.
Neumayr Josef, Dr. 419.
Niedergesäss Robert 495.
Niederkorn Ferdinand 556.
Niemann Georg 439.
Niemetz Albin 356.
Nitsche Adolf 333.
Nitsche Rosa 442.
Nodile Sperato 92, 442.
Noč Heinrich 421.
Nowak Rudolf, Dr. 497.
Nowotny Franz 275.
Novák Thomas 355.

O.

Obermann Johann, Dr. 93.
Odstrčil Carl 131.
Ogonowski C., Dr. 54.
Orbanich Anton 556.
Ortner Johann 464.
Oser Leopold, Dr. 174.
Osnaghi Ferdinand 114.
Ott Carl von 465.
Ott Emil, Dr. 355.

P.

Pablasek Mathias 232.
Pagani Peter 555.
Peissani Vincenz 534.
Pajek Josef, Dr. 420.
Palla Josef 388.
Pangrazi Jacob, Dr. 555.
Pann Arnold, Dr. 497.
Pappenberger Lorenz Bonifacius 333
Parenski Stanislaus, Dr. 462.
Pastor Johann 210, 211.
Patočka Franz 494.
Paugger Franz, Dr. 233.
Pauletic Andreas 388.
Paulovič Johann 174.
Pauswang Johann 173.
Pawlik Hugo, Dr. 515.
Pawlowitz Wenzel 554.
Pawlowski Alex. Ritter v., Dr. 497.
Pawlowski Franz 555.
Payer Josef 388.
Pazdiera Johann, Dr. 419.
Penka Carl 275.
Peričic Josef 514.
Perl Josef 173.
Perme Johann 555.
Pertmer Martin 93, 533.
Peter Anton 495, 533.
Peters Ignaz 465.
Petr Wenzel 65.
Petrásek Carl 440.
Petřina Theodor, Dr. 131.
Petris Peter 514.
Petrino Peter 556.
Petschenig Michael 515.
Pfaff Leopold, Dr. 332, 496, 497.
Pfannerer Maurus, Dr. 385, 533.
Pflaume Ignaz 354.
Pfleger Josef 495.
Phillips Georg, Dr. 275.
Pichler Johann 82.
Pick Herman, Dr. 53, 307.
Pičmann Franz 387.
Pilař Josef 421, 465.
Pilat Thaddäus, Dr. 533.
Pilz Vincenz 53.
Pindter Rudolf 355.
Pirker Raimund 462.
Pirkert Eduard 65.
Pisko Franz Josef, Dr. 387.
Platter Hugo 441.
Plattner Adalbert 554.
Plenker Georg Freiher v. 174.
Podražil Wenzel 421.
Pöschko Andreas 83.
Pöschl Peter 388.
Pötzel Franz, Dr. 532.
Pokorny Ignaz 462.
Pol Vincenz von 555.
Pohl Franz 211, 554.
Pokorny Alois, Dr. 83, 306.
Polanec Johann 131.
Postet Franz 556.
Posusta Wenzel 131.
Pouše Franz 388.
Prasinger Eduard 93.
Prem Matthäus 274.
Prem Simon 441.
Prettner Johann 307.
Preyer Gottfried 65.
Přibram Richard, Dr. 275.
Proházka Mathias 211.
Puhl Bernhard 442.

R.

Radziszewski Bronislaus 274.
Randa Anton, Dr. 418.
Rajahovič Peter 388.
Rausch Franz 463.
Rauter Josef 421.
Reck Jacob 466.
Reden Alexander Freih. v. 7.
Regholcz Franz 6.
Rehak Franz 466.
Reich Pasquale 210.
Reichl Cirill 440.
Reitz Anton 210.

Revelante Johann 441.
Reyss Sebastian 388.
Richter Eduard 7.
Richter Josef 115.
Richter Pius 65.
Ricker Anselm 114.
Riedel Ferdinand 308.
Riedel Carl 494, 495.
Riedinger Johann 83.
Riha Johann 440.
Rille Albert 356.
Rimély Carl von, Dr. 496.
Rodler Moritz 83.
Roeck Hermann 441.
Röll Alois 83.
Rösch Josef 354.
Rösler Robert, Dr. 418.
Roglić Nicolaus 442.
Rokitansky Carl, Dr. 417.
Rolf Carl 388.
Rollet Alexander, Dr. 419.
Rosa Anton 6.
Rosas Franz Edler v., Dr. 497.
Rose Josef Constantin, Dr. 386.
Rosenberg Cölestin 6.
Rosner Carl 533.
Rossi Jacob 114.
Rost Antonie 42.
Roth Franz 354.
Rothe Carl, Dr. 463.
Rotter Heinrich 440.
Ruben Christian 462.
Rudau Franz 388.
Rulf Friedrich, Dr. 439, 415.
Repitsch Johann 308.
Repta Stefan von 464.
Rusch Adam 495.
Ruschka Adalbert, Dr. 440.
Rupp Johann, Dr. 466.
Ryšavy Franz 175.
Ryšavy, Dr. 465.

S.

Sacher Eduard 388.
Sachau Eduard, Dr., 282.
Sacken Eduard Freiherr v. 53.
Sadtler Josef 464.
Salomon Alois, Dr. 496.
Samolowski Hubert 354.
Santel Anton 256.
Sänger Alois 308.
Sauček Franz 516.
Sauer Johann 465.
Sauer Raimund 388.
Sawczýnski Sigmund 82.
Sbuelz Carl 256.
Scarizza Stefan 556.
Schäffer August 7.
Schaffenhauer Franz 388.
Schaffler Josef 554.
Schalk Alois, Dr. 83.
Schallhofer Ferdinand 274.
Schantl Franz 421.
Schedle Franz 420.
Scheithauer Anton 356.
Schier Johann 418.
Schiestl Leopold, Dr. 497.
Schimaczek Anton 115.
Schlager Martin, Dr. 419.
Schlegel Josef 257.
Schloffer Alois, Dr. 82.
Schlesinger Ludwig, Dr. 465.
Schlögel Johann 442.
Schmerz Leopold 466.
Schmid Engelbert 131.
Schmidek Carl 494.
Schmidt Adalbert 83.
Schmidt Ferdinand 438.
Schmidt Friedrich 493.
Schmidt H., Dr. 53.
Schmidt Carl 53, 386.
Schmied Anton, Dr. 495.
Schmied Franz 276.
Schmidt Oskar, Dr. 130.
Schmued Ludwig 493.
Schnabl Ferdinand, 53.
Schneider Josef 173, 255.
Schnölzer Franz 514.
Schöchtner Franz 554.
Schönbach Anton, Dr. 515.
Schoffer Franz 114.
Schors Adolf 441.
Scholz Josef 88.
Schramm Josef 495.
Schramm Heinrich 83.
Schreiber Josef, Dr. 256.
Schreier Heinrich 514.
Schubert Franz, Dr. 495.
Schubert Friedrich 440.
Schubert Carl 83, 495.
Schuderla Heinrich 175.
Schütz Mathias 515.
Schuler Johann 275.
Schullern Anton R. v. 174.
Schulz Emilian 466.
Schulz Leopold 461.
Schulte Friedr. Ritter von, Dr. 418.
Schulze Franz Eilhard, Dr. 386.
Schulze Josef 494.
Schuscha Anton 210.
Schuster Ferdinand, Dr. 385, 497.
Schwab Erasmus, Dr. 53, 274.
Schwammel Eduard 464.
Schwarz Christian 83.
Schwetz Augustin 83, 492.
Sebak Vincenz, Dr. 496.
Šebesta Josef 355.
Sedlaček August 464.
Sedlaček Josef 466.
Seelos Crescenzia 257.
Seidl Eduard 308.
Seewald Eduard 465.
Seidl Josef 464.
Seifert Emanuel 355.
Sellner Josef 516.
Šembera Franz 131, 465.
Sembratowicz Sylvester, Dr. 419.
Ševčik Max 175.
Semsch Josef 466.
Seydler August, Dr. 275, 439.
Sicher Franz 65.
Sickel Theodor, Dr. 418.
Siegel Heinrich, Dr. 496.
Siegl Ludwig 6.
Sieminski Lucius 555.
Siess Alois 515.
Sigmund Barthol. 421.
Simandl Franz 65.
Simek Josef 515.
Simon Anton 494.

Singer Edmund, Dr. 496.
Singer Eduard, Dr. 497.
Skalaud Wenzel 387.
Skaletzky Johann 333.
Skall Carl 92.
Skarda Jacob, Dr. 419.
Skiba Eduard, Dr. 130.
Skobel Friedrich 555.
Skofic Elise 442.
Skřivan Ernst 464.
Slameczka Friedrich 467.
Slávik Johann 82.
Sliwirski Ludwig 495.
Smid Johann 354.
Smolej Jacob 307.
Smolik Franz 465.
Smolle Leo, Dr. 387.
Sofka Franz 308.
Solar Johann 462.
Soltikiewicz Anton 556.
Souček Eduard 483.
Soucek Johann 463.
Souček Carl 257.
Spängler Julius 495.
Späth Josef, Dr. 514.
Sperk Franz 465.
Spielmann Johann 420.
Spinner Anton 421.
Srp Johann 173.
Standfest Franz 257.
Stanecki Th., Dr. 419.
Stanick Franz 466.
Stark Georg 516.
Staro Josef 131.
Stastny Johann 516.
Stein Lorenz Ritter v., Dr. 497.
Steinlechner Paul, Dr. 114, 275.
Stengl Johann 6.
Stepanek Michael 275.
Stepanek Adolf 307.
Stenta Michael, Dr. 441.
Stentrup Ferdinand, Dr. 419.
Stern Max Emanuel 256.
Stieglitz Josef, Dr. 65.
Stipančic Nicolaus 83.
Stöger Leopold 83.
Stoklas Florian 175.
Stolz Otto, Dr. 307.
Stošek Adam, Dr. 440.
Stonner Eduard 53.
Straznicki Leopold v. 256.
Straszewski Moritz Ritter von, Dr. 419.
Strebl Johann 554.
Stumpf Carl, Dr. 418.
Sturm Wenzel 172.
Studnička Alois 494.
Stupnicki Johann Ritter v. 385.
Suchanek Anton 532.
Süssmeier Alois 354.
Šumann Josef 464.
Supinski Josef 555.
Suttner Hermann, Dr. 385.
Svétlik Wenzel 7.
Swiezy Ignaz 21.
Swoboda Carl 83.
Symersky Josef, Dr. 419.
Syřinek Eduard 463.
Syrovátka Johann 355.
Szujski Josef 554, 555.

T.

Teichmann Julius 420.
Teichmann Ludwig, Dr. 419, 554, 555.
Teirich Valentin 82.
Teischinger Josef 82.
Tesař Johann 462.
Thöricht Stefan 554.
Thumpser Josef 554.
Tichy Franz 211.
Tief Wilhelm 494.
Timeus Franz 441.
Tisch Josef 388, 556.
Tomaschek Eduard Freih. v., Dr. 497.
Tomaschek Johann 6.
Tomaschek Joh., Dr. 496.
Tomberger Franz 83.
Tomsič Johann 421.
Treche Carl 556.
Tremmel Carl Wilhelm, Dr. 497.
Trenkwald Josef Mathias 493.
Trevisam Alois 442.
Trojanschek Johann 308.
Trummer Franz 6.
Trummer Peter R. v., Dr. 82.
Tschurtschenthaler Anton, Dr. 419.
Tulzer Franz 354.

U.

Uffmann J. 65.
Ukmar Anton 461.
Ullmann Dominik, Dr. 114.
Ullmann Eman., Dr. 53, 210, 275, 355, 419.
Ullrich Georg, Dr. 83, 386, 387.
Ulrich Josef 436.
Ultzmann Robert, Dr. 332.
Ulver Anton 6.
Ungermann Anton, Dr. 497.
Unterwandling Ferdinand 356, 388, 421.
Urbański Adalbert R. v., Dr. 53.
Urbas Wilhelm 441.

V.

Vacek Josef 516.
Val de Lievre Anton, Dr. 64.
Valenta Josef 439.
Valentinitsch Franz 441.
Valle Vincenz 210.
Vecchietti Emil 442.
Vek Josef 515.
Vernaleken Theodor 494.
Vielhaber Leopold 386.
Vierthaler August 439, 441.
Visintainer Bernard, Dr. 174.
Višnák Franz 387.
Vlacovich Nicolaus 442.
Vlk Josef 115.
Vodeb Albert Jacob 441.
Vodopivecz Franz 388.
Vodušek Matthäus 308.
Vogl Josef 83, 516.
Volak Josef 131.
Vostry Gustav Adolf 131.
Vučetić Anton 174.
Vuinović Ljubomir 307.
Vujasković Johann 83, 442.
Vuřitowicz Leon 494.
Vyšin Johann 515.

W.

Wagner Camillo 497.
Wahlberg Wilhelm, Dr. 493, 496.
Walewski Anton 555.
Wallner Peter 421.
Walny Adalbert 21.
Walser Eduard 307.
Walser Jacob 420.
Walter Franz 65.
Wandl Markus 257.
Watzl Theodor, Dr. 440.
Waszkiewicz Felix 6.
Weber Josef 494.
Weedorn Wilhelm 442.
Weese Adalbert 441.
Wehli Sigmund, Dr. 497.
Weil Sigmund, Dr. 496.
Weinberger Franz, Dr. 173.
Weinzierl Eduard Ritter v. 495.
Weis Eduard 442.
Weiser Josef, Dr. 306, 494.
Weiss Edmund, Dr. 274.
Weiss Wenzel 173.
Weiler Franz 173.
Weissel Josef Dri 497.
Wejmann August 442.
Wenig Johann 516.
Werner Carl 387, 418.
Weyde Franz 465.
Weyr Emil, Dr. 21.
Wicherek Johann 21.
Widmann Johann 308.
Widmann Peter 356.
Widter Anton 533.
Wiechowsky Alexander, Dr. 233, 465.
Wiedemann Franz 387.
Wiedemann Josef 6.
Wiedenfeld Eduard, Dr. 497.
Wieser Franz, Dr. 115, 420.
Winder Engelbert 420.
Willmann Otto, Dr. 130.
Winkler Martin 332.
Winkler Rudolf 257.
Wittek Carl 83.
Wobornik Wenzel 6.
Wögerbauer Josef 388.
Wörnhart Josef 388.
Woldřich Johann, Dr. 516.
Wolf Alois 493.
Wolf Heinrich 462.
Wolf Thomas 516.
Wolf Wenzel 83, 131.
Wolf von Wolfinau Franz 442,
Worm Johann, Dr. 418.
Wospiel Johann 173.
Wostry Gustav 465.
Woynar Josef 443.
Wratschko Franz 93, 441.
Wretschko Mathias, Dr. 420, 462.
Wrobel Johann, Dr. 54.
Wünsch Josef 466.
Wurm Josef 495.
Wutschnigg Michael 173.

Z.

Zaffron Johann 256.
Zahalka Ignaz 173.
Zaillner Ladislaus, Dr. 497.
Zajączkowski Ladislaus, Dr., 210.
Zakrzewski Vincenz, Dr. 82, 332.
Zamara Alois 233.
Zavagna Heinrich 257.
Zdeněk Jaroslav 465.
Zebrawski Theofil 555.
Zeche Andreas 420.
Zehetner Rupert 554.
Zeidler Anton 64.
Zeilberger Mathias 54.
Zeissberg Heinrich, Dr. 386, 417.
Zeynek Gustav 386, 387.
Zhismann Anton 283, 441.
Zhismann Josef, Dr. 496.
Ziemba Theophil, Dr. 420.
Zima Mathias 554.
Zindler Johann, Dr. 307.
Zingerle Ignaz 64.
Zitkovszky Ludwig v., Dr. 420.
Zlendić Anton, Dr. 174.
Zmurko Lorenz 54, 419.
Zolgar Michael 333.
Zrodłowski Ferdinand, Dr. 115.
Zschokke Hermann, Dr. 418.
Zuckal Josef 495.
Zülzer Heinrich 440.
Zukal Josef 131.
Zumbusch Kaspar 210.
Zupančič Willibald 442.
Zupitza Julius, Dr. 173.

Jahrgang 1872. Stück I.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Jänner 1872.

Inhalt: Gesetz, mitwelchem im Nachhange zum §. 49 des Landesgesetzes v. 4. Febr. 1870, Z. 15, der Bezirksvertretung das Recht eingeräumt wird, das Schulgeld ganz oder theilweise auf die Bezirkscasse zu übernehmen. Wirksam für das Herzogthum Steiermark. S. 1. — Gesetz, durch welches einzelne Bestimmungen der das Volksschulwesen betreffenden n. ö. Landesgesetze vom 5. April 1870, Z. 34 und 35 L. G. Bl., abgeändert werden. S. 2. — Gesetz, betreffend die Giebigkeiten für öffentliche Volksschulen. Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns. S. 4. — Kundmachungen S. 5. — Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel. S. 5. — Personalnachrichten. S. 6. — Concurs-Ausschreibungen. S. 8.

Nr. 1.

Gesetz vom 12. December 1871,

wirksam für das Herzogthum Steiermark,

mit welchem im Nachhange zum §. 49 des Landesgesetzes vom 4. Febr. 1870, Z. 15, der Bezirksvertretung das Recht eingeräumt wird, das Schulgeld ganz oder theilweise auf die Bezirkscasse zu übernehmen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Auch die Bezirksvertretung kann beschliessen, dass die Bezirkscassa das Schulgeld für sämmtliche schulbesuchende Kinder im vollen oder einem bestimmten Betrage übernehme.

Der §. 61 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, Zahl 15, findet auch in diesem Falle seine Anwendung.

Artikel II.

Im Uebrigen bleibt das Gesetz vom 4. Februar 1870, Zahl 15, aufrecht.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Unterrichts-Minister beauftragt.

Salzburg, am 12. December 1871.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Stremayr** m. p.

Nr. 2.

Gesetz vom 18. December 1871,

durch welches einzelne Bestimmungen der das Volksschulwesen betreffenden niederösterreichischen Landesgesetze vom 5. April 1870, Z. 34 und 35 L. G. Bl., abgeändert werden.

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogsthums Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen wie folgt:

§. 1.

Das Schulgeld an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen ist aufgehoben und darf ebensowenig als die im ersten Satze des §. 50, L. G. vom 5. April 1870, Z. 34 L. G. B. angeführten Leistungen abgefordert oder eingehoben werden.

§. 2.

An die Stelle des Schulgeldes tritt eine Schulbezirksumlage. Die Höhe derselben richtet sich nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder und der Classe der Schule, in welche sie eingeschult sind, in der Art, dass für jedes schulpflichtige Kind in einer Schule I. Classe 7 fl. 50 kr. öst. Währ., in einer Schule II. Classe 5 fl. öst. Währ. und in einer Schule III. Classe 2 fl. 50 kr. öst. Währ. berechnet werden. In welcher Weise die Zahl der schulpflichtigen Kinder behufs Bemessung dieser Umlage festzustellen ist, bestimmt die Landesschulbehörde.

§. 3.

Ueber Verwendung der bestehenden Schulgeldstiftungen entscheidet von Fall zu Fall unter Berücksichtigung des §. 43 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, Zahl 34 L. G. B., nach Anhörung der betheiligten Ortsschulbehörden der Bezirksschulrath.

§. 4.

Die an die Stelle des Schulgeldes tretende Umlage bildet einen Theil der Schuleinkünfte des Schulbezirkes (§. 51, L. G. vom 5. April 1870, Z. 34, L. G. B.)

§. 5.

Alle in §. 51 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, Zahl 34 L. G. B. und in den Paragraphen 2 und 11 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Umlagen auf den Schulbezirk werden unter dem gemeinschaftlichen Titel: „Umlage für Volksschulen" auf die directen Steuern mit Ausschluss des ausserordentlichen Zuschlages umgelegt.

§. 6.

Mit Genehmigung des Landesausschusses und unter Einhaltung der Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns und der besonderen Statuten einzelner Städte kann jede Gemeinde die ihre Angehörigen treffende Umlage für Volksschulen oder auch die an die Stelle des Schulgeldes tretende Umlage auf die Gemeindecasse übernehmen.

Gemeinden, in welchen das Schulgeld bereits gegenwärtig aufgehoben ist, können dazu dieselben Einnahmen verwenden, aus welchen bisher der Ersatz des Schulgeldes bestritten wurde.

§. 7.

An Bürgerschulen beträgt der Jahresgehalt eines jeden für den Unterricht an solchen Schulen gesetzlich befähigten Lehrers 600 fl. öst. Währ.

§. 8.

So lange die gesammten in die Pension anrechenbaren Jahresbezüge eines Lehrers an einer Schule III. Classe weniger als 500 fl. öst. Währ., an einer Schule II. Classe weniger als 600 fl. öst. Währ. betragen, hat dieser Lehrer Anspruch auf eine Ergänzung seiner gesammten Jahresbezüge auf diesen Betrag. Diese Ergänzung der gesammten Jahresbezüge ist für die Pension anrechenbar.

§. 9.

Unterlehrer, welche noch kein Lehrbefähigungszeugniss besitzen, erhalten eine Remuneration, welche

in Schulen		I.	Classe	400	fl.	öst.	Währ.
„	„	II.	„	300	„	„	„
„	„	III.	„	250	„	„	„

jährlich beträgt.

Nach Erlangung des Lehrbefähigungszeugnisses beziehen die Unterlehrer

in Schulen		I.	Classe	500	fl.	öst.	Währ.
„	„	II.	„	400	„	„	„
„	„	III.	„	300	„	„	„

jährlichen Gehalt.

§. 10.

Die Bezüge des weiblichen Lehrpersonals werden in derselben Höhe und nach denselben Grundsätzen bemessen, wie jene des männlichen.

§. 11.

Jeder Bezirksschulrath, und in Schulbezirken, welche in einer einzigen Gemeinde bestehen, die Gemeindevertretung, kann mit Zustimmung des Landesschulrathes und des Landesausschusses Mitgliedern des Lehrstandes besondere Personalzulagen gewähren. Die hierdurch verursachten Auslagen trägt zu drei Viertheilen der Bezirk, zu einem Viertheile der Landesfond.

§. 12.

In jedem Schulbezirke ist in der Regel eine Bürgerschule zu errichten. Die Ausnahme bestimmt die Landesschulbehörde. Der Landesschulbehörde steht es auch zu, zu erkennen, ob selbstständige Bürgerschulen für das eine oder das andere Geschlecht, und ob mehr als eine Bürgerschule in einem Bezirke zu errichten seien.

§. 13.

Das Präsentations- (Ernennungs-) Recht des gegenwärtigen verstärkten Bezirksschulrathes, §. 6 des Gesetzes vom 5. April 1870, Zahl 35 L. G. B., geht an den Bezirksschulrath über.

§. 14.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1872 in Wirksamkeit.

§. 15.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind der Minister des Unterrichtes, des Inneren und der Finanzen beauftragt.

Wien, 12. December 1871.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p. **Holzgethan** m. p. **Stremayr** m. p.

Nr. 3.

Gesetz vom 18. December 1871,

betreffend die Giebigkeiten für öffentliche Volksschulen.

Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Alle vor Wirksamkeit der Landesgesetze vom 5. April 1870, Zahl 34 und 35, bestandenen Verpflichtungen zu Zahlungen und sonstigen Leistungen an öffentliche Volksschulen oder Lehrer an denselben sind aufgehoben, sofern selbe nicht nachweisbar auf Stiftungen, Verträge, letztwillige Anordnungen oder Schulpatronatsverhältnisse sich gründen.

§. 2.

Wenn in Hinkunft derlei Zahlungen oder sonstige Leistungen aus freiem Willen der bisherigen Verpflichteten oder wessen immer erfolgen, so hat der betreffende Bezirksschulrath auf Verlangen des Abstatters demselben schriftlich zu bestätigen, dass diese Zahlung oder sonstige Leistung freiwillig geschehen sei.

§. 3.

Ein besonderes Gesetz wird bestimmen, welche der zufolge §. 1 dieses Gesetzes nicht entfallenden derartigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen sich zur Ablösung eignen und in welcher Weise diese Ablösung durchzuführen sei.

§. 4.

Das aus der Ablösung von Verpflichtungen für Volksschulen oder Lehrer an denselben herrührende Vermögen geht auf den bereits bestehenden oder zu bildenden Localschulfond jener Gemeinde über, welcher die abgelöste Verpflichtung zu statten kam.

Dasselbe hat von den künftig vorkommenden Ablösungen nach §. 1 nicht aufgehobener Verpflichtungen und von den bis zur Ablösung derselben fällig werdenden Bezügen (§§. 24—26 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, Nr. 35) zu gelten.

§. 5.

Die Erträgnisse des im §. 4 dieses Gesetzes erwähnten Vermögens sind zu den im §. 34 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, Nr. 34, angeführten Zwecken und

nach deren vollständiger Erfüllung auch zu anderen der betreffenden Schule zu Gute kommenden Zwecken zu verwenden.

§. 6.

Mit Genehmigung des Bezirksschulrathes kann auch die Substanz des im vorstehenden §. 4 dieses Gesetzes bezeichneten Vermögens devinculirt und zu Zwecken der betreffenden Schule verwendet werden, sofern dies ohne Verletzung stiftungsmässiger Widmungen geschehen kann.

§. 7.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 8.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Unterrichtsminister betraut.

Wien, am 18. December 1871.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Stremayr** m. p.

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. November 1871 die Errichtung und Activirung eines vierclassigen Realgymnasiums mit deutscher und eines eben solchen mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag allergnädigst zu genehmigen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. November 1871 die Erhöhung der Quartiergelder der Professoren der Handels- und nautischen Akademie in Triest vom 1. Jänner 1872 angefangen auf dreihundert Gulden allergnädigst zu bewilligen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der evangelisch-helvetischen Privatvolksschule zu Borova in Böhmen das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der unter der Leitung der Schulschwestern stehenden Privat-Volksschule für Mädchen in Hallein das Oeffentlichkeitsrecht verliehen.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat das polnische Lesebuch „Ksiażka do czytania“ von Johann Slivka (Teschen 1870, Preis eines broschirten Exemplar 65 kr.) zum Lehrgebrauche in den Oberclassen polnischer Volksschulen zugelassen.

Im Wiener k. k. Schulbücher-Verlage ist eine „Handausgabe der Volksschulgesetze für das Herzogthum Steiermark" erschienen. Der Preis eines broschirten Exemplares beträgt 23 kr.

Die Hof- und Universitätsbuchhandlung Wilhelm Braumüller & Sohn hat dem Staats-Realgymnasium zu Freudenthal für die an demselben in Aussicht genommene Schülerlade 125 Bände ihres Verlages gewidmet, für welches werthvolle Geschenk der genannten Hofbuchhandlung der Dank des Ministers für Cultus und Unterricht ausgesprochen wurde.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. December 1871 dem Ex-Provincial des Barnabiten-Collegiums der österreichischen Congregation, Consistorialrath Ludwig Siegl, anlässlich der Feier seines fünfzigjährigen Priester-Jubiläums den Orden der eisernen Krone III. Classe mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. December 1871 in Anerkennung vieljährigen und ersprieslichen Wirkens im Volksschullehramt allergnädigst zu verleihen geruht:

das goldene Verdienstkreuz dem Oberlehrer zu Urfahr in Oberösterreich, Thomas Jungwirth und dem Oberlehrer zu St. Nikolai ob Drasling in Steiermark, Franz Trummer;

das silberne Verdienstkreuz mit der Krone den Oberlehrern: Franz Einfalt zu Radkersburg und Franz Regholcz zu Heiligenkreuz bei Luttenberg in Steiermark; Josef Minks zu Niedergruppai und Anton Ulver zu Chotesič in Böhmen; dem pensionirten Lehrer Felix Waszkiewicz zu Neu-Sandec in Galizien; den Lehrern Friedrich Dömel und Joh. Kutscha, ersterer zu Meltsch, letzterer zu Glomnitz in Schlesien; Nicolaus Giacomelli zu Predazzo und Alois Eder zu St. Margarethen in Tirol; Leopold Blasko zu Theras, Michael Krenn zu Griesbach und Anton Ertl zu Tattendorf in Niederösterreich; Vincenz Menichar zu Předměřič, Paul Kučera zu Neu-Benátek, Adam Rosa zu Zaboresk, Wenzel Wobornik zu Tremles, Josef Firon zu Scheibeldorf, Johann Stengl zu Aich, Cölestin Rosenberg zu Ruppersdorf, Mathias Fuchs zu Honetschlag, Josef Dolenski zu Vimář, Franz Hrbek zu Kočerad, Johann Wiedemann zu Plana und Ignaz Knopp zu Schima in Böhmen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. December 1871 dem mit dem Titel und Range eines Sectionsrathes bekleideten Ministerial-Secretär Dr. Carl Lemayer eine systemmässige Sectionsrathsstelle im Ministerium für Cultus und Unterricht allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. November 1871 den ausserordentlichen Professor für österreichische Rechtsgeschichte und Rechtsalterthümer an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Wien, Dr. Johann Alfred Tomaschek, zum ordentlichen Professor für österreichische Rechtsgeschichte und Rechtsalterthümer an derselben Facultät allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. December 1871 den Professor der medicinischen Klinik an der Universität zu Würzburg, königlich baierischen Hofrath Dr. Heinrich von Bamberger, zum Professor der speciellen medicinischen Pathologie, Therapie und Klinik an der Wiener Universität allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. November 1871 den Professor und provisorischen Director an der Oberrealschule zu Marburg, Josef Essl, zum wirklichen Professor dieser Lehranstalt allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben den Professor und provisorischen Director der Staats-Unterrealschule zu Steyr, Josef Berger, zum wirklichen Director dieser Lehranstalt allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. December 1871 den Dechant und Pfarrer in Thalgau, Mathias Englmayr, zum Domherrn des Metropolitan-Capitels in Salzburg allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Conceptsadjuncten der Direction für administrative Statistik, Alexander Freiherrn von Reden und den Auscultanten Olivier Marquis de Bacquehem zu Ministerial-Concipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den mit Titel und Rang eines Custos ausgezeichneten Scriptor der Universitätsbibliothek in Innsbruck, Dr. Anton Foregg, zum wirklichen Custos an dieser Anstalt ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Scriptor der Universitätsbibliothek in Graz, Privatdocenten Adalbert Jeitteles, zum Custos an dieser Anstalt ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehramtssupplenten Bartholomäus Dalpiaz zum wirklichen Lehrer am k. k. Gymnasium in Trient ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehrersupplenten Eduard Richter zum wirklichen Lehrer des k. k. Gymnasiums in Salzburg ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehrer der k. k. Oberrealschule in Brünn, Josef Mikusch, zum wirklichen Lehrer des k. k. deutschen Gymnasiums daselbst ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Katecheten Wenzel Světlik zum Katecheten an der k. k. Bildungsanstalt für Lehrerinnen in Prag und der damit verbundenen Uebungsschule ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Pfarr-Dechant in Alt-Laak, Matthäus Kožuh, zum Bezirks-Schulinspector für den Bezirk Krainburg ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Wahl des Professors Dr. Anton Malecki zum Decan des philosophischen Professoren-Collegiums an der Universität in Lemberg für das Studienjahr 1871/72 bestätiget.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die von dem Rathe der Akademie der bildenden Künste in Wien vollzogene Ernennung des provisorischen Scriptors der akademischen Bibliothek, August Schäffer, zum wirklichen Scriptor an dieser Anstalt bestätigt.

Der k. k. Landesschulrath für Böhmen hat den zuletzt mit der provisorischen Leitung der Oberthor-Vorstadtschule zu Eger betrauten Lehrer, Kaspar Grimm, vom Schuldienste entlassen,

Concurs-Ausschreibungen.

Hochschulen.

An der steierm. landschaftl. technischen Hochschule in Graz ist die Stelle eines Assistenten bei der Lehrkanzel für Wasser- und Strassenbau II. und III. Curs erledigt, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 800 fl. verbunden ist. Dieselbe wird vor der Hand nur auf zwei Jahre verliehen und kann bei entsprechender Verwendbarkeit nur einmal auf zwei Jahre verlängert werden.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre an den steierm. Landesausschuss gerichteten und mit den erforderlichen Nachweisen über die zurückgelegten Studien und sonstigen Behelfe versehenen Gesuche bis 31. Jänner d. J. der Direction der obengenannten Hochschule zu überreichen.

Mittelschulen.

Am k. k. deutschen Gymnasium zu Olmütz ist eine Lehrerstelle für die deutsche Sprache als Hauptfach und für classische Philologie als Nebenfach zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise der nach §. 5, 1, lit. e des Prüfungsgesetzes vom 24. Juli 1856, Z. 6124, und mit den übrigen erforderlichen Belegen instruirten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis zum 15. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

An der Staats-Oberrealschule in Linz sind zwei Lehrerstellen extra statum, eine für französische und deutsche Sprache, die andere für Mathematik mit den durch das Gesetz vom 9. April 1870 bestimmten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrstellen wollen ihre gehörig instruirten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche längstens bis 20. Jänner d. J. unmittelbar, oder wenn sie bereits angestellt sind, durch ihre vorgesetzte Behörde an den k. k. Landesschulrath in Oberösterreich gelangen lassen.

An der k. k. Oberrealschule in Laibach sind zwei neusystemisirte Lehrstellen extra statum mit den durch das Gesetz vom 9. April 1870 normirten Bezügen zu besetzen, und zwar die eine für slovenische Sprache als Haupt- und für deutsche Sprache oder Mathematik als Nebenfach, die andere für die italienische Sprache als Haupt- und für deutsche Sprache als Nebenfach.

Bewerber um letztere haben auch die Kenntniss der slovenischen Sprache nachzuweisen; vorgezogen werden diejenigen, welche auch Mathematik in den unteren Classen zu lehren im Stande sind.

Die an das h. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisirten und gehörig instruirten Gesuche sind bis längstens Ende Jänner d. J. im Wege der vorgesetzten Behörde bei dem k. k. Landesschulrathe in Laibach einzubringen.

An der deutschen Oberrealschule in Prag sind drei Lehrerstellen extra statum zu besetzen und zwar:

1. für deutsche Sprache und Literatur als Haupt-, dann Geographie und Geschichte als zweites Fach;
2. für Mathematik und descriptive;
3. für Freihandzeichnen und Kalligraphie.

Die Bewerber haben ihre mit den Prüfungs- und Verwendungszeugnissen belegten, an das k. k. Unterrichtsministerium gerichteten Gesuche bis 15. Jänner d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe in Böhmen einzubringen.

An der neu errichteten vierclassigen Communal-Unterrealschule zu Teschen ist eine definitive Lehrerstelle für Geographie, Geschichte, Statistik und österr. Staatsverfassung mit subsidiarischer Verwendbarkeit für andere Fächer zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrerstelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 800 fl. nebst Quinquennalzulagen verbunden ist, haben ihre mit den Nachweisen über die nach den in Oesterreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen vollständig erlangte Lehrbefähigung instruirten Gesuche bei dem Gemeindevorstande der Stadt Teschen binnen 4 Wochen nach der dritten Einschaltung dieses Edictes in der Wiener Zeitung einzubringen.

Bewerber, welche bereits im Lehrfache in Verwendung stehen, haben ihren Competenzgesuchen die Belege Seitens ihrer vorgesetzten Behörden, betreffend ihre bisherige ununterbrochene Thätigkeit, Verwendung und Führung im Lehrfache entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift beizulegen.

An den Staatsmittelschulen Dalmatiens sind folgende Stellen zu besetzen:

a) Bei dem Gymnasium in Zara:
die Directorsstelle, fünf Lehrerstellen für classische Philologie oder für Geographie und Geschichte als Hauptfach und für die italienische, für die deutsche Sprache oder für philosophische Propädeutik als Nebenfach;
eine Lehrerstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, für Mathematik und Physik als Nebenfach.

b) Bei dem Gymnasium in Spalato:
drei Lehrerstellen für classische Philologie als Hauptfach, für das Italienische, das Deutsche oder philosophische Propädeutik als Nebenfach;
zwei Lehrerstellen für den Unterricht der Mathematik und der Naturwissenschaften;
eine Lehrerstelle für die deutsche Sprache und Literatur.

c) Beim Gymnasium in Ragusa:
vier Lehrerstellen für classische Philologie oder Geographie und Geschichte als Hauptfach, dann für das Italienische, das Deutsche oder die philosophische Propädeutik als Nebenfach;
eine Lehrerstelle für die Naturwissenschaften und
eine Lehrersstelle für die deutsche Sprache und Literatur.

d) Beim Real-Untergymnasium in Sebenico:
die Directorsstelle;
drei Lehrerstellen für classische Philologie als Hauptfach und für eine der drei lebenden Sprachen (deutsch, slavisch, italienisch) als Nebenfach;
eine Lehrerstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfach und für eine der angegebenen lebenden Sprachen als Nebenfach;
eine Lehrerstelle für den Unterricht im Zeichnen und in der Kalligraphie und
eine Lehrerstelle für den Unterricht der Mathematik und der Naturwissenschaften

e) Bei dem Real-Untergymnasium in Curzola dieselben Stellen wie bei dem Real-Untergymnasium in Sebenico.

f) Bei dem Real-Untergymnasium in Cattaro dieselben Stellen wie bei dem Real-Untergymnasium in Sebenico, mit Ausschluss einer Lehrerstelle für classische Philologie.

g) Bei der Oberrealschule in Spalato:
eine Lehrerstelle für den Unterricht in der Mathematik und der Naturgeschichte;
drei Lehrerstellen für den Unterricht der deutschen, italienischen oder slavischen Sprache, eventuell auch Geographie und Geschichte.

h) Bei der Unterrealschule in Zara:
zwei Lehrerstellen für den Unterricht in der Geographie und Geschichte und der italienischen, slavischen oder deutschen Sprache.

Hiermit wird für diese Stellen der Concurs mit der Bemerkung eröffnet, dass bei den Anstalten ad a, b, e, g, h die Unterrichtssprache im Allgemeinen die italienische, bei jenen ad c, d, f

die slavische ist, dass aber jenen Bewerbern der Vorzug gegeben wird, welche die Befähigung erhalten haben, in beiden genannten Sprachen den Unterricht zu ertheilen.

Mit allen diesen Stellen sind die in dem Gesetze vom 9. April 1870 (R. G. B. Nr. 46) normirten Bezüge verbunden, und mit den Stellen bei den Anstalten in Zara auch die Localzulage jährlicher 150 fl.

Die Bewerber haben ihre wohl instruirten Gesuche entweder unmittelbar, oder wenn sie schon angestellt sind, durch die vorgesetzte Behörde an den Landesschulrath in Zara bis 10. Jänner d. J. gelangen zu lassen.

Volksschulen.

Niederösterreich.

An der vierclassigen Volksschule in Grinzing (Gerichtsbezirk Klosterneuburg) ist die Stelle einer Lehrerin, mit welcher ein Gehalt von 400 fl. und der Genuss einer Naturalwohnung im Schulgebäude und an den einclassigen Schulen im Kahlenbergerdorf (Gerichtsbezirk Klosterneuburg) und Kirchbach (Gerichtsbezirk Tulln) die Lehrerstelle, mit welcher ein Gehalt von vierhundert Gulden und der Genuss einer Naturalwohnung verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerberinnen und Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 21. Jänner bei dem betreffenden Ortsschulrathe zu überreichen.

An der Volksschule in der Stadt Klosterneuburg ist eine Lehrerstelle, mit welcher ein Gehalt von 500 fl. verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässigen Gesuche bis 5. Jänner d. J. bei dem Ortsschulrathe in Klosterneuburg zu überreichen.

Zu besetzen sind im politischen Bezirke Korneuburg:

1. Eine Unterlehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen und dem Anspruche auf Naturalwohnung an der Volksschule III. Classe zu Bockfliess.

2. Eine Unterlehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen, Anspruch auf Naturalwohnung und einer Gemeindesubvention per 50 fl. jährlich bis zur Erhöhung der Unterlehrergehalte an der Volksschule III. Classe zu Ernstbrunn.

3. Eine Lehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen an der mit der k. k. Lehrerbildungsanstalt und Bürgerschule verbundenen Volksschule II. Classe in Korneuburg.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche bis 8. Jänner d. J. an den betreffenden Ortsschulrath einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule zu Atzgersdorf, Gerichtsbezirk Hietzing, sind zwei Lehrerstellen mit dem Gehalte von 400 fl. und gemeinschaftlicher freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 12. Jänner d. J. beim Ortsschulrathe Atzgersdorf zu überreichen.

An der fünfclassigen Volksschule zu Oberhollabrunn sind zwei Lehrerstellen mit dem Gehalte von 400 fl., Freiwohnung und dem Bezugsrechte auf zwei Klafter Brennholz zu besetzen.

Bewerber wollen ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Ortsschulrathe Oberhollabrunn bis 8. Jänner d. J. einbringen.

Bei der Volksschule zu Inzersdorf am Wienerberge, Gerichtsbezirk Hietzing, ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 200 fl. erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 16. Jänner d. J. bei dem Ortsschulrathe in Inzersdorf einzubringen.

Bei der Bürgerschule in Rudolfsheim ist eine Lehrerstelle und zwar für die sprachlich-historischen Fächer mit dem Gehalte von 800 fl. erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. Jänner d. J. beim Ortsschulrathe in Rudolfsheim einzureichen.

An der zweiclassigen, in die III. Gehaltskategorie eingereihten Volksschule zu Schottwien, Gerichtsbezirk Gloggnitz, ist eine Unterlehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen, welche laut Beschlusses der Gemeindevertretung in Schottwien auf den Betrag von 350 fl. ergänzt werden, zu besetzen.

Allfällige Bewerber wollen ihre gehörig documentirten Gesuche beim Ortsschulrathe in Schottwien überreichen.

An der zweiclassigen, in die III. Gehaltsclasse eingereihten Volksschule zu Windigsteig ist die Unterlehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 20. Jänner d. J. beim Ortsschulrathe in Windigsteig einzubringen.

Oberösterreich.

An der einclassigen Volksschule zu Frauenstein ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte von 600 fl. und der gesetzlichen Quinquennalzulage von 50 fl. nebst freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre sammt Beilagen gehörig gestempelten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 3. Februar bei dem Bezirksschulrathe in Kirchdorf einzubringen.

An der zweiclassigen öffentlichen Volksschule im Markte Hallstadt in ist die Unterlehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 400 fl., den gesetzlichen Quinquennalzulagen und dem Genusse einer freien Wohnung definitiv zu besetzen.

Bewerber haben ihr mit dem Nachweise des Alters, der Befähigung und bisherigen Verwendung zu belegendes Gesuch, und zwar, wenn sie im Schuldienste bereits angestellt sind, im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes, bis 20. Jänner d. J. in Gmunden einzubringen.

An der Volksschule in St. Georgen am Hillmannsbache ist die Lehrerstelle mit einem jährlichen Gehalte von 600 fl., Naturalquartier und dem Anspruche auf die Quinquennalzulage erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 30. Jänner d. J. bei dem Bezirksschulrathe in Braunau zu überreichen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Sierninghofen (Neuzeug), dann an den zweiclassigen Volksschulen zu Neuhofen und zu Lausa bei Losenstein ist je die Unterlehrerstelle definitiv zu besetzen.

Mit diesen Stellen ist je ausser der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, welcher von dem Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Länder bis zum vollendeten zwanzigsten Dienstjahre von 5 zu 5 Jahren um 25 fl. jährlich erhöht wird.

Bewerber um diese Posten haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 15. Jänner d. J. bezüglich im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Bezirksschulrathe in Steyr einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Haag ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung ein Gehalt von 400 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten zwanzigsten Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 25 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche, beziehungsweise durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 15. Februar d. J. bei dem Bezirksschulrathe in Ried einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Obernberg ist die Unterlehrerstelle zu besetzen. Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 400 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten zwanzigsten Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 25 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche, beziehungsweise durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 15. Februar bei dem Bezirksschulrathe in Ried einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Mehrnbach ist die Unterlehrerstelle zu besetzen. Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 400 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten zwanzigsten Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 25 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über bereits geleistete Dienste instruirten Gesuche, beziehungsweise durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 15. Februar d. J. bei dem Bezirksschulrathe in Ried einzubringen.

Salzburg.

Die Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule in Thummersbach (Post Zell am See) mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. und dem Genusse eines Naturalquartiers ist erledigt.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 20. Jänner d. J. bei dem Ortsschulrathe in Thummersbach zu übereichen.

Steiermark.

Im Schulbezirke Umgebung Graz ist an der zweiclassigen Volksschule zu Hausmanstetten die Unterlehrerstelle mit 240 fl. Gehalt, einer Personalzulage jährlicher 60 fl. nebst freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber richten ihre belegten Gesuche bis Ende Jänner d. J. im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde an den Ortsschulrath Hausmanstetten.

Kärnten.

An der dreiclassigen Volksschule zu Oberwölz kommt die Oberlehrerstelle, mit welcher nebst freier Wohnung ein Jahresgehalt von 600 fl. und die Functionszulage von 100 fl. verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber haben ihre mit den Nachweisen über ihre Befähigung und bisherige Dienstleistung belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis 31. Jänner d. J. bei dem Bezirksschulrathe in Oberwölz zu überreichen.

Tirol.

An der Nebenschule zu Bocking in der Gemeinde Söll ist die Unterlehrerstelle mit einem jährlichen Einkommen von 126 fl. nebst freier Wohnung und Holz sogleich provisorisch zu besetzen.

Bewerber haben ihre belegten Gesuche bis 15. Jänner d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Kufstein einzureichen.

Böhmen.

An der neuerrichteten deutschen Volksschule in Labau ist die Lehrerstelle zu besetzen, welche mit dem Gehalte von 100 fl., einer Zulage von 70 fl. und Naturalwohnung (vorerst bis zum Aufbaue des Schulhauses in einem gemietheten Locale) verbunden ist.

Bewerber haben die gehörig belegten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis Ende Jänner d. J. bei dem k. k. Bezirksschulrathe des Landbezirkes Gablonz einzubringen.

Mähren.

An der vierclassigen Volksschule in der Stadtgemeinde Loschitz mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache ist eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen I. Gehaltsclasse für Schulgemeinden der Volksschule gesetzlich systemisirt zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 16. Jänner d. J. bei dem Ortsschulrathe der Stadtgemeinde Loschitz einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Krumpach, Schulbezirk Hohenstadt mit böhmischer Unterrichtssprache ist die Unterlehrerstelle mit den in Schulgemeinden nach der II. Gehaltsclasse gesetzlich sistemisirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 15. Jänner d. J. bei dem Ortsschulrathe in Krumpach einzubringen.

An der exponirten Unterlehrerstation zu Tschödrich (Schulbezirk Schönberg) ist die Stelle des exponirten Unterlehrers mit dem Gehalte jährlicher 240 fl. nebst freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 15. Jänner d. J. bei dem Ortsschulrathe in Tschödrich einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtsprache in Altendorf bei Römerstadt ist die Stelle eines Unterlehrers mit den in Gemeinden der I. Gehaltsclasse verbundenen Bezügen zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Jänner d. J. bei dem Ortschulrathe in Altendorf einzubringen.

An der Volksschule in Neueigen mit deutscher Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diesen in der dritten Gehaltsclasse eingereihten Lehrerposten haben ihre gehörig documentirte Eingabe im vorgeschriebenen Dienstwege bis 29. Jänner d. J. beim Ortsschulrathe in Neueigen einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache zu Schönwald ist die Stelle eines Unterlehrers mit dem Jahresgehalte von 300 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche bis 15. Jänner d. J. im vorgeschri Wege beim Ortsschulrathe in Schönwald einzubringen.

An der Volksschule in der Stadtgemeinde Bautsch mit deutscher Unterrichtssprache ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diesen Unterlehrerposten, mit welchem der Jahresgehalt von 360 fl. verbunden ist, haben ihre gehörig documentirten Eingaben im vorgeschriebenen Dienstwege bis 12. Jänner d. J. beim Ortsschulrathe in Bautsch einzubringen.

Schlesien.

An der zweiclassigen Volksschule zu Altrotwasser ist die Unterlehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 260 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Befähigung und bisherige Verwendung versehenen Gesuche bis 20. Jänner d. J. und zwar wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Ortsschulrathe in Altrotwasser einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Burgwiese ist die mit einem Jahresgehalte von 400 fl. verbundene Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. Jänner d. J. bei dem Ortsschulrathe in Burgwiese einzubringen.

An der fünfclassigen Knabenvolksschule in Odrau mit deutscher Unterrichtssprache ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 300 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 28. Jänner d. J. bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

Bei der Schule in Niklasdorf ist eine Unterlehrerstelle mit dem systemmässigen Gehalte jährlicher 240 fl. und dem Genusse eines Naturalquartiers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihre Lehrbefähigung und bisherige Verwendung versehenen Gesuche im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem Ortsschulrathe in Niklasdorf bis 15. Jänner d. J. einzubringen.

Anlässlich der Organisirung der zweiclassigen Volksschule in Herrmannstadt als eine dreiclassige kommt daselbst eine Oberlehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl., einer Zulage von 50 fl. und dem Genusse eines Naturalquartiers, bestehend aus zwei Zimmern, einer Küche und Zugehör, zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihre Lehrbefähigung und bisherige Verwendung im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem Ortsschulrathe in Herrmannstadt bis 16 Jänner d. J. zu überreichen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Polnisch-Ostrau mit deutscher Unterrichtssprache ist eine Unterlehrerstelle mit dem systemmässigen Gehalte von jährlichen 300 und dem Genusse eines Naturalquartiers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihre Lehrbefähigung und bisherige Verwendung versehenen Gesuche im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem Ortsschulrathe in Polnisch-Ostrau bis 25. Jänner d. J. einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Dittersdorf ist die Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisen über ihr Alter, Befähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 2. Februar d. J. bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Freudenthal einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule zu Jablunkau mit deutscher und polnischer Unterrichtssprache ist eine Unterlehrerstelle erledigt.

Mit diesem Dienstposten ist ein jährlicher Gehalt von 300 fl. nebst einem Naturalquartier verbunden.

Bewerber hierum haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 20. Jänner d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Teschen einzubringen.

Bei den Volksschulen zu Morawka, Brusowitz und Rattimau sind die Oberlehrerstellen mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache in Erledigung gekommen. Mit jeder dieser Stellen ist ein Gehalt von 400 fl., eine Functionszulage von 100 fl. nebst freier Wohnung verbunden.

Bewerber hierum haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Jänner d. J. bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Teschen einzubringen.

Privatanzeige.

In der **Schweighauserischen** Verlagsbuchhandlung **(B. Schwabe)** in **Basel** erscheinen und sind in allen Buchhandlungen zu haben:

Oeffentliche Vorträge,

gehalten in der Schweiz

und

herausgegeben unter gefälliger Mitwirkung der Herren Professoren

E. Desor, L. Hirzel, G. Kinkel, Albr. Müller.

Je 12 Vorträge oder Hefte bilden eine Sammlung.

Subscriptionspreis für die Sammlung 2 Thlr. 5 Sgr.

Alle Vorträge werden auch einzeln zu erhöhten Preisen abgegeben.

Erschienen sind:

Heft I. Prof. Dr. E. Desor: *Die Sahara.* (Einzelpreis 10 Sgr.)

Heft II. Prof. Dr. G. Kinkel: *Die Malerei der Gegenwart.* (Einzelpreis 8 Sgr.)

Heft III. Prof. D. A. Müller: *Die ältesten Spuren des Menschen in Europa.* (Einzelpreis 8 Sgr.)

Heft IV. Prof. Dr. L. Hirzel: *Goethe's italienische Reise.* (Einzelpreis 8. Sgr.)

Heft V. Prof. Dr. H. Dor: *Das Stereoskop und das stereoskopische Sehen.* (Einzelpreis 6 Sgr.)

Heft VI. Prof. Dr. H. Behn-Eschenburg *Charles Dickens.* (Einzelpreis 5 Sgr.)

Im Drucke sind:

Heft VII. Alb. Heim: *Aus der Geschichte der Schöpfung.*

Heft VIII. Prof. Dr. Wackernagel: *Ueber den Ursprung und die Entwickelung der Sprache.*

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gerold's Sohn.

Jahrgang 1872. Stück II.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Jänner 1872.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Aufhebung des Normalschulfonds-Beitrages und die Einführung eines Schulbeitrages aus den in Oesterreich unter der Enns vorkommenden Verlassenschaften. S. 17. — Kundmachungen S. 19. — Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel. S. 20. — Personalnachrichten. S. 20. — Concurs-Ausschreibungen. S. 22.

Nr. 4.

Gesetz vom 18. December 1871,

betreffend die Aufhebung des Normalschulfonds-Beitrages und die Einführung eines Schulbeitrages aus den in Oesterreich unter der Enns vorkommenden Verlassenschaften.

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen wie folgt:

§. 1.

Von jeder in Oesterreich unter der Enns vorkommenden Verlassenschaft ist, wenn der reine Nachlass die Summe von 300 fl. übersteigt, ein Schulbeitrag für den niederösterreichischen Landesfond als gesetzliches Vermächtniss einzuheben.

§. 2.

Dieser Schulbeitrag ist, wenn der reine Nachlass nicht mehr als 1000 fl. beträgt, mit der fixen Gebühr von einem Gulden zu entrichten.

§. 3.

Uebersteigt der reine Nachlass 1000 fl., so hat folgender Tarif Anwendung zu finden:

Der Schulbeitrag ist bei einem reinen Nachlasse

über	1.000	fl.	bis	einschliesslich	5.000	fl.	von	jedem	Hundert	mit	25 kr.
„	5.000	„	„	„	10.000	„	„	„	„	„	30 „
„	10.000	„	„	„	20.000	„	„	„	„	„	35 „
„	20.000	„	„	„	30.000	„	„	„	„	„	40 „
„	30.000	„	„	„	40.000	„	„	„	„	„	45 „
„	40.000	„	von	jedem	Hundert	mit	. . . . .				50 „

zu entrichten.

Wenn der Erblasser weder einen Notherben, noch einen Ehegatten hinterlässt, so wird der nach dem vorstehenden Tarife sich ergebende Schulbeitrag um 50 Percent erhöht.

Bruchtheile unter 100 fl. sind zwar bei der Bestimmung des zur Anwendung kommenden Tarifsatzes, nicht aber bei Berechnung der Gebühr zu berücksichtigen.

§. 4.

Der Werth des ausser Oesterreich unter der Enns liegenden unbeweglichen Vermögens, sowie die Schulden, welche auf einem solchen unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschliesslich haften, dass der übrige Nachlass hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann, werden bei Berechnung des reinen Nachlasses nicht in Anschlag gebracht.

Schulden, für welche die ganze Verlassenschaft haftet, mögen dieselben auf solchen Nachlass-Objecten versichert sein oder nicht, sind dagegen bei dieser Berechnung in Abzug zu bringen.

§. 5.

Der Betrag von Legaten oder Erbtheilen zu Gunsten von Schulen, für welche dieser Schulbeitrag zu verwenden ist (§. 8), wird in den zu entrichtenden Schulbeitrag eingerechnet.

§. 6.

Dieser Schulbeitrag wird für Rechnung des niederösterreichischen Landesfondes von denselben Behörden bemessen und eingehoben, von welchen bisher die Verlassenschaftstaxe für den Normalschulfond bemessen und eingehoben wurde.

§. 7.

Wird der Schulbeitrag binnen 30 Tagen nach dem Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages nicht entrichtet, so sind von demselben fünfpercentige Verzugszinsen, und zwar von dem auf den letzten Tag des obigen Termines folgenden Tage an zu entrichten.

Von Schulbeiträgen nicht über Einen Gulden, dann von Bruchtheilen eines Gulden bei grösseren Vorschreibungen werden keine Verzugszinsen berechnet.

§. 8.

Der Ertrag dieses Schulbeitrages ist zu Gunsten der öffentlichen Volksschulen und der in dieses Gebiet gehörigen Specialschulen in Oesterreich unter der Enns zu verwenden.

§. 9.

Das Hofdecret vom 1. December 1788, J. G. S. Nr. 926, betreffend die Einhebung von Beiträgen aus Verlassenschaften zu Gunsten des Normalschulfondes, sowie alle späteren diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen und Bestimmungen treten in Oesterreich unter der Enns ausser Wirksamkeit.

§. 10.

Dieses Gesetz tritt sogleich in Wirksamkeit und hat auf alle Verlassenschaften, bei welchen der Erbanfall vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes an erfolgt, Anwendung.

§. 11.

Die Minister des Unterrichtes, der Finanzen und der Justiz sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, 18. December 1871.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p. **Glaser** m. p. **Holzgethan** m. p.

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. December 1871 allergnädigst genehmigt, dass die Volksschule zu St. Mathias in Linz zur Erinnerung an die Anwesenheit des durchlauchtigsten Kronprinzen Erzherzogs Rudolf bei der Eröffnungsfeier des für diese Lehranstalt erbauten neuen Schulhauses den Namen „Kronprinz Rudolfs-Volksschule" führen dürfe.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. November 1871 allergnädigst zu genehmigen geruht, dass bei nicht systemisirten Lehrstellen an Staats-Mittelschulen die Bezeichnung „extra statum" entfalle. Es ist jedoch auch künftighin für jede Ueberschreitung der gegenwärtig festgestellten Lehrerzahl einer Staats-Mittelschule die Allerhöchste Ermächtigung einzuholen, und vorkommenden Falls die etwa zulässige Verminderung dieser Lehrerzahl im Auge zu behalten.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der unter der Leitung des Ursuliner-Conventes stehenden Mädchen-Volksschule in Laibach das Oeffentlichkeitsrecht verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der von den Schulschwestern erhaltenen Privat-Mädchenschule zu Wildau in Steiermark das Oeffentlichkeitsrecht verliehen.

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat in seiner Plenarversammlung vom 12. Dec. 1871 den Beschluss gefasst, die Hälfte der an den Wiener städtischen Bürger- und Volksschulen angestellten Lehrer in die mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 8. Juli 1870 systemisirten höheren Gehaltsstufen von 800, beziehungsweise von 700 fl. im Sinne des §. 3 jenes Beschlusses zu befördern, wobei die Directoren und Oberlehrer in die Hälfte mit dem höheren Gehalte einzubeziehen sind.

Diese Beförderung hat vom 1. October 1870 zu gelten und wird auf Grund des Status jenes Zeitpunktes vorgenommen werden.

Diejenigen, welche auf diese Beförderung einen Anspruch zu machen Willens sind, werden aufgefordert, ihre gehörig documentirten Gesuche innerhalb des Concurstermins, welcher hiemit bis zum 31. Jänner ausgeschrieben wird, bei dem Wiener Magistrate zu überreichen.

In diesem Gesuche hat der Bewerber den Umstand, dass er bereits am 1. October 1870 an Wiener Communalschulen als wirklicher Lehrer angestellt war, nachzuweisen, und die angesuchte Beförderung gehörig zu begründen.

Bei der Einreihung in die höhere Gehaltskategorie, welche nicht als eine einfache Vorrückung nach dem Dienstrange, sondern als eine Beförderung zu betrachten ist, wird auf wissen-

schaftliche Leistungen, auf den Besuch des Pädagogiums, auf berufstreue Erfüllung der Dienstpflichten und auf erworbene Verdienste während der bisherigen Dienstleistung u. dgl. besondere Rücksicht genommen werden.

Auf später einlangende Gesuche kann kein Bedacht genommen werden.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Das deutsche Lesebuch für die unteren Classen der Gymnasien von Dr. Maurus Pfannerer, I. u. II. Band. Zweite Auflage (Wien, Rudolf Lechner's k. k. Universitätsbuchhandlung, 1871. Preis eines Bandes 75 kr.) wurde mit Ministerialerlass vom 16. Dec. 1871, Z. 11.353, zum Lehrgebrauche an den benannten Lehranstalten allgemein zugelassen.

Das Liederbuch für mittlere und höhere Töchterschulen, von Franz Tippmann. Zweite vermehrte Auflage (Wien, 1871, Selbstverlag) wurde mit Ministerialerlass vom 16. December 1871, Z. 14.400, zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen zugelassen.

Im Wiener k. k. Schulbücherverlage ist soeben das „Vierte Rechenbuch für die Volksschulen" von Dr. Močnik in böhmischer Ausgabe erschienen und zu dem Preise von 11 kr. zu beziehen.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. December 1871 dem ordentlichen Professor an der Universität in Bonn, Friedrich Christian Diez, das Komthurkreuz des Franz Josef-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. November 1871 dem Titular - Consistorialrathe, Bezirks - Dechant und Pfarrer in Seelowitz, Franz Früh, in Anerkennung seiner mehr als fünfzigjährigen verdienstvollen Thätigkeit auf dem Gebiete der Seelsorge das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. December 1871 den bischöflichen Consistorialrath und Professor an der bischöflichen Diöcesan - Lehranstalt in St. Pölten, Dr. Franz Lux, zum Canonicus Theologus an dem dortigen Domcapitel allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. December 1871 den Professor am Gymnasium zu Roveredo, Kasimir Delaiti, anlässlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand, in Anerkennung seiner vieljährigen und erfolgreichen Thätigkeit das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. Jänner d. J. dem Dichter Eduard von Bauernfeld aus Anlass seines 70. Geburtstages das Komthurkreuz des Franz Josef-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. December 1871 die vom böhmischen Landesausschusse beschlossene Ernennung des ausserordentlichen Professors der Mathematik am böhmischen polytechnischen Landesinstitute in Prag, Dr. Gabriel Blazek, zum ordentlichen Professor, und des Privatdocenten der Prager Universität Dr. Emil Weyr zum ausserordentlichen Professor desselben Faches, beide am böhmischen polytechnischen Landesinstitute zu Prag, allergnädigst zu bestätigen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den mit Tirol und Rang eines Custos ausgezeichneten Scriptor der Universitäts-Bibliothek in Lemberg, Dr. Edmund Burzyński zum wirklichen Custos an dieser Anstalt ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Amanuensis an der Wiener Universitäts-Bibliothek, Dr. Adalbert Kosmatsch, zum Scriptor an der Universitäts-Bibliothek in Graz ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehramtssupplenten an der Communal-Oberrealschule in Leitmeritz, Johann Wicherek, zum Lehrer des ersten Gymnasiums in Teschen ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat über Vorschlag des fürstbischöflichen General-Vicariats in Teschen den Caplan in Bielitz, Ignaz Swiezy, zum Religionslehrer am ersten Staatsgymnasium in Teschen ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Bezirksschulinspector Johann Böhm die Inspection der Schulen in dem Stadtschulbezirke Hohenmauth übertragen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Hilfslehrerin Julie Gintl zur provisorischen Uebungsschullehrerin an der böhmischen Bildungslehranstalt für Lehrerinnen in Prag ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Oberlehrer an der Volksschule zu Liebenau in Böhmen, August Czerniczky, den Directorstitel verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem in den Ruhestand versetzten Oberlehrer zu Sedlčan in Böhmen, Johann Lipka, den Directorstitel verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Oberlehrer an der Mädchenschule zu Tabor in Böhmen, Johann Formanek, den Directorstitel verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Oberlehrer an der Altstädter Volksschule, Adalbert Walny, den Directorstitel verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Görz, Franz Budau, zum Mitgliede der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen daselbst ernannt.

Concurs-Ausschreibungen.

Hochschulen.

An der k. k. Universitäts-Bibliothek in Wien kommt die Stelle eines Amanuensis zu besetzen, mit welcher ein Jahresgehalt mit 600 fl. und ein Quartiergeld von jährlichen 150 fl. verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit dem Nationale, ferner mit dem Nachweise über ihre zurückgelegten Studien und Sprachkenntnisse, dann über ihre bisherige Verwendung belegten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits in einer Staatsanstellung stehen, im dienstlichen Wege bis 10. Februar bei der k. k. n. ö. Statthalterei einbringen.

Mittelschulen.

Am k. k. Obergymnasium zu Cilli ist die Lehrerstelle für das deutsche Sprachfach in Verbindung mit den altclassischen Sprachen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 9. April 1870 normirten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruirten Gesuche entweder unmittelbar oder, wenn sie bereits angestellt sind, durch ihre vorgesetzte Behörde bis 10. Februar an den k. k. Landesschulrath in Steiermark einzusenden.

Am k. k. Obergymnasium erster Classe mit deutscher Unterrichtssprache in Görz ist eine Lehrerstelle für Mathematik und Physik erledigt.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlichen Bezüge verbunden sind, haben ihre documentirten Gesuche bis zum 15. Februar durch ihre vorgesetzte Behörde beim k. k. Landesschulrathe in Görz einzubringen.

Am k. k. Staatsgymnasium in Triest mit deutscher Unterrichtssprache ist eine Lehrstelle extra statum für classische Philologie und Slovenisch in Erledigung gekommen, mit welcher ausser den allgemein üblichen Bezügen eine Localzulage jährlicher 150 fl. und ein Quartiergeld von 300 fl. verbunden ist.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis zum 1. Februar an die Statthalterei in Triest und zwar, wenn sie bereits angestellt sind, durch ihre vorgesetzte Behörde gelangen zu lassen.

Am k. k. Realgymnasium in Villach ist eine philologische Lehrstelle, mit welcher die im Gesetze vom 9. April 1870 systemisirten Bezüge verbunden sind, zu besetzen.

Gleichzeitige Eignung für den französischen Sprachunterricht wird berücksichtigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis Ende Jänner bei dem Landesschulrathe in Klagenfurt einzubringen.

An der Staats-Oberrealschule zu Innsbruck ist die Stelle eines Lehrers der deutschen Sprache in Verbindung mit Geographie und Geschichte zu besetzen.

Die Bezüge sind nach dem Gesetze vom 9. April 1870 bemessen. Localzulage jährlich 150 fl.

Die Gesuche sind im Dienstwege bis 20. Jänner bei der k. k. Landesschulbehörde von Tirol einzubringen.

An der Landes-Oberrealschule in Znaim ist eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte zu besetzen. Mit dieser Stelle ist der Minimalgehalt von 800 fl. ö. W. und das Anrecht auf fünf Quinquennalzulagen von je 200 fl. verbunden.

Die Reciprocität hinsichtlich der Anrechnung der Dienstzeit der Lehrer der Staatsmittelschulen einerseits und der Landesmittelschulen andererseits im Sinne des §. 11 des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 ist zuerkannt.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig documentirten Gesuche im Dienstwege bis Ende Jänner bei dem Landesschulrathe in Brünn einzubringen.

Zur Besetzung der erledigten Lehrerstelle für Lateinisch und Griechisch in Verbindung mit deutscher Sprache am Staatsgymnasium in Troppau wird der Concurstermin bis Ende Jänner verlängert

Die vorschriftsgemäss instruirten Gesuche sind bis dahin im Dienstwege bei dem schlesischen Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

An der Staats-Oberrealschule in Troppau ist eine Lehrstelle für das deutsche und eine für das französische Sprachfach mit den nach dem Gesetze vom 9. April 1870 entfallenden Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsgemäss instruirten Gesuche bis 25. Jänner im Dienstwege bei dem Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

Volksschulen.

Niederösterreich.

An der von der Commune Wien erhaltenen Volksschule für Knaben im VII. Bezirke, Stiftgasse 35, ist die Oberlehrerstelle in Erledigung gekommen.

Mit dieser Stelle ist ein jährlicher Gehalt von 700 fl., eine Functionszulage von 200 fl., der Genuss einer competenzmässigen Naturalwohnung oder ein Quartiergeld von 240 fl., endlich der Anspruch auf die gesetzlichen Dienstalterszulagen verbunden.

Zur Besetzung dieser Stelle wird hiemit der Concurs ausgeschrieben, und es haben diejenigen, welche dieselbe zu erlangen wünschen, ihre mit den Nachweisen über das Alter, die Lehrbefähigung, die bereits geleisteten Dienste u. s. f. gehörig belegten und vorschriftsmässig gestempelten Gesuche, und zwar die auswärtigen Bewerber im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde, bis 31. Jänner im Einreichungsprotokolle des Ortsschulrathes des Bezirkes Neubau im Bezirksgemeindehause, VII. Neubaugasse 25 im 1. Stock, zu überreichen, indem auf später einlangende Gesuche nicht Bedacht genommen werden würde.

Bei der in die I. Classe eingereihten Volksschule zu Hietzing sind zwei Unterlehrerstellen zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 24. Jänner beim Ortsschulrathe in Hietzing einzureichen.

Bei der zweiclassigen Volksschule in Neustift a. W. (Gerichtsbezirk Hernals) ist die Stelle einer Unterlehrerin, mit welcher ein Gehalt von 192 fl., beziehungsweise eine Remuneration von 160 fl., oder aber einer Industrielehrerin, mit einer Remuneration bis zum Betrage von 120 fl. verbunden ist, zu besetzen.

Bewerberinnen um diese Dienstesstelle haben ihre Gesuche bis 20. Jänner bei dem Ortsschulrathe in Neustift am Walde einzubringen.

Bei der in die III. Classe eingereihten Volksschule zu Lainz, Gerichtsbezirk Hietzing, ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl. erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege beim Ortsschulrathe in Lainz zu überreichen.

Bei der in die III. Classe eingereihten Volksschule zu Breitensee, Gerichtsbezirk Hietzing, ist die Oberlehrerstelle zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 2. Februar beim Ortsschulrathe in Breitensee zu überreichen.

An derselben Schule ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 200 fl., einer aus der Gemeindecasse zu behebenden Personalzulage von 100 fl. und dem Genusse einer freien Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 1. Februar bei dem Ortsschulrathe in Breitensee zu überreichen.

Bei der in die II. Classe eingereihten vierclassigen Volksschule zu Liesing, Gerichtsbezirk Hietzing, ist die Stelle eines Lehrers mit dem Gehalte von 500 fl., eines von der Gemeinde bestimmten Holzpauschale pr. 20 fl. und dem Genusse eines möblirten Cabinetes zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bei dem Ortsschulrathe zu Liesing bis 31. Jänner zu überreichen.

An der Volksschule III. Classe zu Münichsthal ist die Lehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen und dem Anspruche auf Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche beim Ortsschulrathe in Münichsthal bis 30. Jänner einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Platt ist die Unterlehrerstelle in Erledigung gekommen.

Mit dieser Dienstesstelle ist nebst dem Genusse einer Freiwohnung der systemisirte Gehalt von 250 fl., rücksichtlich 300 fl., verbunden.

Bewerber wollen ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes in Platt bis 27. Jänner einbringen.

An der fünfclassigen Volksschule zu Pulkau ist eine Lehrerstelle neu zu besetzen, mit welcher nebst dem Genusse einer Freiwohnung der systemisirte Gehalt von 400 fl., eventuell von 500 fl., verbunden ist.

Bewerber wollen ihre ordnungsmässig belegten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes Pulkau bis 27. Jänner einbringen.

An derselbe Schule ist eine Unterlehrerstelle mit dem systemisirten Gehalte von 250 fl. und dem Genusse einer Freiwohnung erledigt.

Bewerber wollen ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche durch den vorgesetzten Bezirksschulrath beim Ortsschulrathe Pulkau bis 5. Februar einbringen.

An der zweiclassigen Volksschule im Markte Röschitz ist die Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher der Genuss einer Freiwohnung und der systemisirte Gehalt von 250 fl., eventuell 300 fl. verbunden ist.

Bewerber wollen ihre ordnungsmässig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes beim Ortsschulrathe Röschitz bis 25. Jänner einbringen.

An der Volksschule zu Nondorf im Schulbezirke Waidhofen an der Thaya ist die Stelle eines exponierten Lehrers mit den Gehaltsbezügen III. Classe nebst freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche im gesetzlichen Wege beim Ortsschulathe in Nondorf bis 8. Februar einzubringen.

An der dreiclassigen in die II. Gehaltsclasse eingereihten Volksschule im Markte Pottendorf (Landbezirk Wr. Neustadt) ist die Stelle eines Unterlehrers mit den systemisirten Bezügen, einem Naturalquartiere und überdies bis zur Regulirung der Gehaltserhöhungen mit einer fixen Zulage von 60 fl. jährlich zu besetzen.

Einzureichen beim Ortsschulrathe Pottendorf bis Ende Jänner.

An der Volksschule zu Gerasdorf, III. Classe, ist für die Ertheilung des Unterrichtes in Süssenbrunn eine Unterlehrerstelle mit den systemisirten Bezügen zu besetzen.

Ausserdem erhält dieser Unterlehrer von der Gemeinde Süssenbrunn, so lange der Unterricht in der Winterszeit ertheilt und kein eigener Lehrer angestellt wird, den Betrag von 80 fl. in fünfmonatlichen Raten der Winterszeit.

Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsmässig instruirten Gesuche bis 20. Jänner beim Ortsschulrathe in Gerasdorf einzubringen.

An der zweiclassigen, in die III. Gehaltskategorie eingereihten Volksschule zu Puchberg ist die Stelle des Oberlehrers mit den sistemmässigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig belegten Gesuche beim Ortsschulrathe in Buchberg überreichen.

An der Volksschule Kaiser-Ebersdorf a. d. Donau ist eine Unterlehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen der III. Classe, einer Aufbesserung aus Gemeindemitteln bis zum Betrage von 300 fl. nebst freier Wohnung im Schulhause und Beheizung zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 25. Jänner beim Ortsschulrathe in Kaiser-Ebersdorf einzubringen.

An der Schule III. Classe in Weikendorf (Gerichtsbezirk Matzen) ist die Unterlehrerstelle mit einer Remuneration von 200 fl. und Personalzulage pr. 100 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 25. Jänner bei dem Bezirksschulrathe in Gross-Enzersdorf zu überreichen.

An der in der II. Classe eingereihten Volksschule zu Neunkirchen sind zwei neu systemisirte Lehrerstellen mit einem Gehalte von je 500 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre gehörig belegten Gesuche beim Ortsschulrathe in Neunkirchen überreichen.

An der in die III. Gehaltskategorie eingereihten Volksschule zu Aspang ist die zweite Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl. zu besetzen.

Die Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche beim Ortsschulrathe in Aspang überreichen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Kammern ist die Unterlehrerstelle, mit welcher der Genuss des Jahresgehaltes von 360 fl. verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber darum haben ihre mit den erforderlichen Belegen versehenen Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bis 10. Februar an den Ortsschulrath in Kammern einzusenden.

Oberösterreich.

An der vierclassigen Volksschule zu Kirchdorf ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Gehalt von 700 fl. mit den gesetzlichen Quinquennalzulagen pr. 50 fl. und das Quartiergeld mit 15 Procent des Gehaltes, falls ein Naturalquartier nicht beschafft werden könnte, verbunden ist, haben ihre gehörig gestempelten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 11. Februar bei dem Bezirksschulrathe in Kirchdorf einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Michldorf, deren Erweiterung um eine III. Classe vom hohen Landesschulrathe bewilliget wurde, ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl., Naturalwohnung und Anspruch auf die Quinquennalzulage von 25 fl. zu besetzen, für welche hiermit der Concurs ausgeschrieben wird.

Bewerber haben ihre sammt Beilagen gehörig gestempelten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 17. Februar bei dem Bezirksschulrathe in Kirchdorf einzubringen.

Nachdem die Ausschreibung der an der zweiclassigen Volksschule zu Traun erledigten Unterlehrerstelle resultatlos geblieben, so wird die genannte Stelle hiemit neuerdings ausgeschrieben.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und bereits geleistete Dienste, sowie mit den Anstellungsdecreten instruirten Gesuche durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bis zum 18. Februar bei dem Bezirksschulrathe in Linz einzubringen.

In Folge der vom k. k. Landesschulrathe mit Erlass vom 12. December 1871, Z. 4588, bewilligten Erweiterung der zweiclassigen Volksschule zu Laakirchen um eine dritte Classe sind zwei Unterlehrerstellen zu besetzen.

Mit diesen Stellen ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 14. Februar im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrath in Gmunden einzubringen.

Nachdem sich innerhalb des Concurstermins um die neu zu besetzende Unterlehrerstelle in Scharnstein kein Bewerber gemeldet hat, wird diese Stelle neuerdings ausgeschrieben.

Mit derselben ist der Jahresgehalt von 400 fl. sammt freier Wohnung und den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 14. Februar im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bei dem Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

In Folge der bewilligten Erweiterung der zweiclassigen Volksschule zu Guttau um eine dritte Classe, kommt an dieser Schule eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit diesem Posten ist der Jahresgehalt von 400 fl. nebst freier Wohnung und den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber haben die gehörig belegten Gesuche bis 15. Februar im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrathe in Perg einzubringen.

In Folge der bewilligten Erweiterung der zweiclassigen Volksschule in Tragwein um eine dritte Classe kommt an dieser Schule eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist der Jahresgehalt von 400 fl. nebst freier Wohnung und den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 14. Februar im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrathe in Perg einzubringen.

Nachdem sich innerhalb des Concurstermines um die erledigte Unterlehrerstelle in Kreuzen kein Bewerber gemeldet hat, wird diese Stelle neuerdings ausgeschrieben.

Mit derselben ist der Jahresgehalt von 400 fl. sammt freier Wohnung und den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 10. Februar im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrathe in Perg einzubringen.

Salzburg.

An den zweiclassigen Volksschulen zu Abtenau, Anif, Obertrum, St. Gilgen, Eugendorf und Strasswalchen werden die Unterlehrerstellen zur definitiven Besetzung ausgeschrieben.

Mit den Unterlehrerstellen von Anif, Abtenau, Eugendorf und Obertrum ist ein Gehalt von je 300 fl.; mit jenen von St. Gilgen und Strasswalchen der Gehalt von je 360 fl. verbunden.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig instruirten, an den k. k. Landesschulrath in Salzburg zu richtenden Gesuche bis Ende Jänner bei dem Ortsschulrathe der betreffenden Volksschule einzubringen.

Steiermark.

An der dreiclassigen Volksschule in Donawitz bei Leoben ist eine Unterlehrerstelle mit einem Gehalte von 360 fl., freier Wohnung und Beheizung in Erledigung gekommen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 31. Jänner an den Ortsschulrath in Donawitz einzusenden.

An der vierclassigen Volksschule zu Vordernberg ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Gehalt von 420 fl. und von Seite der Gemeinde Beistellung eines freien Quartiers und des Brennholzes verbunden ist.

Die mit den vorschriftsmässigen Documenten belegten Gesuche sind bis 30. Jänner an den Ortsschulrath zu Vordernberg einzusenden.

Tirol.

An der Volksschule zu Brandenberg ist die Lehrerstelle, womit der Messner- und Organistendienst vereinigt ist, mit einem fassionsmässigen reinen Gesammteinkommen von 161 fl. 41½ kr. (wozu bisher von Jahr zu Jahr ein Beitrag von 43 fl. 92½ kr. aus dem allgemeinen Schulfonde gewährt worden) nebst freier Wohnung und freiem Holzbezug sogleich, jedoch nach Umständen nur provisorisch zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 25. Jänner bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Kufstein einzureichen.

Böhmen.

An der dreiclassigen deutschen Volksschule in der kön. Freistadt und Festung Theresienstadt ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 350 fl. in Erledigung gebracht.

Bewerber um diesen Dienstposten wollen ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 31. Jänner bei dem Ortsschulrathe in Theresienstadt einbringen.

An der Volksschule in Weissbach, Bezirk Friedland, ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 280 fl. zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre classenmässig gestempelten, mit den Nachweisungen über ihr Alter, ihre Befähigung und ihre bisherige Verwendung versehenen Gesuche bis 20. Februar beim Ortsschulrathe in Weissbach zu überreichen. Von Competenten, die bereits beim Lehrfache angestellt sind, werden die Bewerbungsgesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes einzubringen sein.

An der Volksschule zu Einsiedel, Bezirk Friedland, ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 350 fl. zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre classenmässig gestempelten, mit den Nachweisungen über ihr Alter, ihre Befähigung und ihre bisherige Verwendung versehenen Gesuche bis 20. Februar beim Ortsschulrathe in Einsiedel zu überreichen. Von Competenten, die bereits beim Lehrfache angestellt sind, werden die Bewerbungsgesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes einzubringen sein.

An der deutschen zweiclassigen Volksschule in Hrotisch ist die Oberlehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Baargehalt von 357 fl. 57½ kr., eine Functionszulage jährlicher 100 fl. und der Genuss einer Naturalwohnung, sowie von Grundstücken mit dem Katastral-Reinertrage von 42 fl. 24½ kr. verbunden ist.

Bewerber um diesen Dienstposten wollen ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. Februar an den Ortsschulrath in Hrotisch gelangen lassen.

An der einclassigen deutschen Volksschule in Gross-Jober, Auschaer Gerichtsbezirkes, ist die Lehrerstelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 400 fl. und der Genuss einer Naturalwohnung verbunden ist, in Erledigung gelangt.

Bewerber um diesen Dienstesposten, welchen, wenn sie einem fremden Schulbezirke angehören, überdies eine angemessene Uebersiedlungs-Entschädigung zugesichert wird, wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 15. Jänner im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes an den Ortsschulrath in Gross-Jober gelangen lassen.

An der bisher zweiclassigen Volksschule in Hawran wird eine (zweite) Lehrer-, beziehungsweise Lehrerinstelle zur Besetzung gelangen.

Der Gehalt des Lehrers ist mit dem Bezuge jährlicher 400 fl. und dem Genusse der bisherigen Unterlehrerswohnung (in solange letztere nicht anderweitig benöthigt wird) verbunden; eine Lehrerin würde die gesetzlichen 80 Procent des Lehrergehaltes, sonach 320 fl., und an jährlicher Remuneration für weibliche Handarbeiten 80 fl., sonach im Ganzen auch 400 fl. beziehen und ebenfalls mit der obigen Bedingung die Naturalwohnung geniessen.

Bewerber oder Bewerberinnen um diesen Posten haben ihre mit der Nachweisung des Alters, der Lehrbefähigung, sonstigen Kenntnisse und bisherigen Verwendung belegten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 6. Februar an den Ortsschulrath in Hawran einzusenden.

An der einclassigen deutschen Schule zu Oberlichtbuchet, welche zur öffentlichen Volksschule beantragt wird, ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser ist ein jährlicher Gehalt von 280 fl. nebst freier Wohnung verbunden.

Bewerber haben ihre mit dem Befähigungszeugnisse belegten Gesuche bis Ende Februar beim Ortsschulrathe in Oberlichtbuchet, Bezirk Winterberg, zu überreichen.

An der Volksschule in Asch ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 420 fl. erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben die mit den Befähigungszeugnissen belegten Gesuche bis 10. Februar im vorgeschriebenen Wege bei dem Ortsschulrathe in Asch einzubringen.

An den nachbenannten Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache sind erledigt:

1. die Oberlehrerstelle an der dreiclassigen Volksschule in der Stadt Wallern, Gehalt 500 fl. Functionszulage 200 fl.;
2. die Oberlehrerstelle an der dreiclassigen Schule im Markte Sablat mit dem jährlichen Gehalte wie ad 1;
3. die Oberlehrerstelle an der zweiclassigen Schule im Dorfe Böhmischröhren mit 400 fl. Gehalt und 100 fl. Functionszulage; und
4. eine Lehrerstelle an der vierclassigen Knabenschule in der Stadt Winterberg mit 500 fl. Gehalt.

Bei allen vier Stationen freie Wohnung.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 20. Februar, und zwar fremde durch ihren vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath, bei dem Ortsschulrathe der betreffenden Schulstation zu überreichen.

An der zweiclassigen Volksschule in Widhostitz, im Schulbezirke Podersam, ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit diesem Posten ist ein jährlicher Gehalt von 280 fl. und eine vom verstärkten k. k. Bezirksschulrathe bewilligte Zulage von jährlichen 70 fl. verbunden; überdies geniesst der Unterlehrer, im Falle ledigen Standes, freie Wohnung im Schulhause.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche binnen sechs Wochen vom Tage der ersten Concurs-Einschaltung in das Amtsblatt der „Prager Zeitung" — falls sie schon im öffentlichen Schuldienste stehen — im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bei dem Ortsschulrathe für die Schule in Widhostitz einzubringen.

An der Volksschule in Grosstschernitz, Bezirk Podersam, ist die Stelle des Unterlehrers zu besetzen. Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 280 fl. und eine vom verstärkten Bezirksschulrathe beschlossene jährliche Remuneration von 70 fl. und der Genuss einer freien Wohnung verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den nöthigen Behelfen instruirten Gesuche binnen sechs Wochen vom Tage der ersten Einschaltung im Amtsblatte der „Prager Zeitung", falls dieselben bereits bedienstet sind, im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes beim Ortsschulrathe für die Schule in Grosstschernitz einzubringen.

Mähren.

An der von zwei zu drei Classen erweiterten Knaben-Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Braunseifen, Schulbezirk Römerstadt, ist die Stelle des Oberlehrers, und im Falle der Vorrückung, jene eines Lehrers mit den in Gemeinden der I. Gehaltsclasse verbundenen Bezügen zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Februar beim Ortsschulrathe in Braunseifen einzubringen.

An der Schule zu Želtsch ist die Stelle des Lehrers, mit welcher ein Jahresgehalt nach der III. Classe verbunden ist, erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Dienstdocumenten versehenen Gesuche bis 15. Februar beim k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzureichen.

An der Schule zu Letonitz ist die Stelle des Lehrers, mit welcher ein Jahresgehalt nach der III. Classe verbunden ist, erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Dienstdocumenten versehenen Gesuche bis 31. Jänner dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzureichen.

An der Volksschule in Schönwald mit deutscher Unterrichtssprache ist die Unterlehrerstelle, mit welcher der Jahresgehalt von 300 fl., dann unentgeltliche Wohnung und Beheizung verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirte Eingabe im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 31. Jänner beim Ortsschulrathe in Schönwald einzubringen.

An der Volksschule für Mädchen in Sternberg mit deutscher Unterrichtssprache ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die Bezüge der ersten Gehaltsclasse verbunden sind, haben ihre gehörig documentirte Eingabe im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 8. Februar beim Ortsschulrathe in Sternberg einzubringen.

An der Volksschule zu Einsiedel, Bezirk Friedland, ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 350 fl. zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre classenmässig gestempelten, mit den Nachweisungen über ihr Alter, ihre Befähigung und ihre bisherige Verwendung versehenen Gesuche bis 20. Februar beim Ortsschulrathe in Einsiedel zu überreichen. Von Competenten, die bereits beim Lehrfache angestellt sind, werden die Bewerbungsgesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes einzubringen sein.

An der deutschen zweiclassigen Volksschule in Hrotisch ist die Oberlehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Baargehalt von 357 fl. 57½ kr., eine Functionszulage jährlicher 100 fl. und der Genuss einer Naturalwohnung, sowie von Grundstücken mit dem Katastral-Reinertrage von 42 fl. 24½ kr. verbunden ist.

Bewerber um diesen Dienstposten wollen ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. Februar an den Ortsschulrath in Hrotisch gelangen lassen.

An der einclassigen deutschen Volksschule in Gross-Jober, Auschaer Gerichtsbezirkes, ist die Lehrerstelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 400 fl. und der Genuss einer Naturalwohnung verbunden ist, in Erledigung gelangt.

Bewerber um diesen Dienstesposten, welchen, wenn sie einem fremden Schulbezirke angehören, überdies eine angemessene Uebersiedlungs-Entschädigung zugesichert wird, wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 15. Jänner im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes an den Ortsschulrath in Gross-Jober gelangen lassen.

An der bisher zweiclassigen Volksschule in Hawran wird eine (zweite) Lehrer-, beziehungsweise Lehrerinstelle zur Besetzung gelangen.

Der Gehalt des Lehrers ist mit dem Bezuge jährlicher 400 fl. und dem Genusse der bisherigen Unterlehrerswohnung (in solange letztere nicht anderweitig benöthigt wird) verbunden; eine Lehrerin würde die gesetzlichen 80 Procent des Lehrergehaltes, sonach 320 fl., und an jährlicher Remuneration für weibliche Handarbeiten 80 fl., sonach im Ganzen auch 400 fl. beziehen und ebenfalls mit der obigen Bedingung die Naturalwohnung geniessen.

Bewerber oder Bewerberinnen um diesen Posten haben ihre mit der Nachweisung des Alters, der Lehrbefähigung, sonstigen Kenntnisse und bisherigen Verwendung belegten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 6. Februar an den Ortsschulrath in Hawran einzusenden.

An der einclassigen deutschen Schule zu Oberlichtbuchet, welche zur öffentlichen Volksschule beantragt wird, ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser ist ein jährlicher Gehalt von 280 fl. nebst freier Wohnung verbunden.

Bewerber haben ihre mit dem Befähigungszeugnisse belegten Gesuche bis Ende Februar beim Ortsschulrathe in Oberlichtbuchet, Bezirk Winterberg, zu überreichen.

An der Volksschule in Asch ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 420 fl. erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben die mit den Befähigungszeugnissen belegten Gesuche bis 10. Februar im vorgeschriebenen Wege bei dem Ortsschulrathe in Asch einzubringen.

An den nachbenannten Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache sind erledigt:

1. die Oberlehrerstelle an der dreiclassigen Volksschule in der Stadt Wallern, Gehalt 500 fl. Functionszulage 200 fl.;
2. die Oberlehrerstelle an der dreiclassigen Schule im Markte Sablat mit dem jährlichen Gehalte wie ad 1;
3. die Oberlehrerstelle an der zweiclassigen Schule im Dorfe Böhmischröhren mit 400 fl. Gehalt und 100 fl. Functionszulage; und
4. eine Lehrerstelle an der vierclassigen Knabenschule in der Stadt Winterberg mit 500 fl. Gehalt.

Bei allen vier Stationen freie Wohnung.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 20. Februar, und zwar fremde durch ihren vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath, bei dem Ortsschulrathe der betreffenden Schulstation zu überreichen.

An der zweiclassigen Volksschule in Widhostitz, im Schulbezirke Podersam, ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit diesem Posten ist ein jährlicher Gehalt von 280 fl. und eine vom verstärkten k. k. Bezirksschulrathe bewilligte Zulage von jährlichen 70 fl. verbunden; überdies geniesst der Unterlehrer, im Falle ledigen Standes, freie Wohnung im Schulhause.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche binnen sechs Wochen vom Tage der ersten Concurs-Einschaltung in das Amtsblatt der „Prager Zeitung" — falls sie schon im öffentlichen Schuldienste stehen — im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bei dem Ortsschulrathe für die Schule in Widhostitz einzubringen.

An der Volksschule in Grosstschernitz, Bezirk Podersam, ist die Stelle des Unterlehrers zu besetzen. Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 280 fl. und eine vom verstärkten Bezirksschulrathe beschlossene jährliche Remuneration von 70 fl. und der Genuss einer freien Wohnung verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den nöthigen Behelfen instruirten Gesuche binnen sechs Wochen vom Tage der ersten Einschaltung im Amtsblatte der „Prager Zeitung", falls dieselben bereits bedienstet sind, im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes beim Ortsschulrathe für die Schule in Grosstschernitz einzubringen.

Mähren.

An der von zwei zu drei Classen erweiterten Knaben-Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Braunseifen, Schulbezirk Römerstadt, ist die Stelle des Oberlehrers, und im Falle der Vorrückung, jene eines Lehrers mit den in Gemeinden der I. Gehaltsclasse verbundenen Bezügen zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Februar beim Ortsschulrathe in Braunseifen einzubringen.

An der Schule zu Želtsch ist die Stelle des Lehrers, mit welcher ein Jahresgehalt nach der III. Classe verbunden ist, erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Dienstdocumenten versehenen Gesuche bis 15. Februar beim k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzureichen.

An der Schule zu Letonitz ist die Stelle des Lehrers, mit welcher ein Jahresgehalt nach der III. Classe verbunden ist, erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Dienstdocumenten versehenen Gesuche bis 31. Jänner dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzureichen.

An der Volksschule in Schönwald mit deutscher Unterrichtssprache ist die Unterlehrerstelle, mit welcher der Jahresgehalt von 300 fl., dann unentgeltliche Wohnung und Beheizung verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirte Eingabe im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 31. Jänner beim Ortsschulrathe in Schönwald einzubringen.

An der Volksschule für Mädchen in Sternberg mit deutscher Unterrichtssprache ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die Bezüge der ersten Gehaltsclasse verbunden sind, haben ihre gehörig documentirte Eingabe im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 8. Februar beim Ortsschulrathe in Sternberg einzubringen.

Jahrgang 1872. Stück III.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Februar 1872.

Inhalt: Gesetz zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen in Dalmatien. S. 33. — Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen in Dalmatien. S. 40. — Gesetz für Dalmatien, womit auf Grund des §. 75 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. B. Nr. 62) die Absätze 1 und 3 des §. 21, der Absatz 2 des §. 22 und §§. 28 und 38 des bezogenen Gesetzes abgeändert werden. S. 50. — Kundmachungen S. 52. — Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel S. 52. — Personalnachrichten. S. 53. — Concurs-Ausschreibungen. S. 54.

Nr. 5.

Gesetz,

giltig für das Königreich Dalmatien,

zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen.

Ueber Antrag des Landtages Meines Königreiches Dalmatien finde ich anzuordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Errichtung und Erhaltung öffentlicher Volksschulen.

§. 1.

Eine öffentliche Volksschule ist überall zu errichten, wo sich in einer Ortschaft oder mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Ortschaften, Weilern oder Einschichten zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte mindestens 40 schulpflichtige Kinder befinden, welche sonst eine mehr als eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssten.

(§. 59 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 2.

Wo innerhalb dieser Entfernung die localen Verhältnisse periodisch wiederkehrend oder dauernd den Zugang zu einer Schule erheblich erschweren, ist ein Unterlehrer derselben an einer dazu passenden Station wenigstens für die ungünstigere

Jahreszeit zu exponiren, oder im äussersten Falle mindestens dreimal in der Woche zum Excurrendo-Unterrichte an eine solche Station zu entsenden.

Die Expositur oder Excurrendo-Station bildet einen Theil jener Schule, an welcher der betreffende Unterlehrer angestellt ist.

Mit Zustimmung der Ortsschulbehörde kann auch der Lehrer einer Schule den Unterricht Vormittags in dem einen und Nachmittags in dem anderen, wie auch den einen Tag in dem einen und den andern Tag in dem anderen Orte ertheilen.

§. 3.

Sobald der Zugang zu einer Schule für wenigstens vierzig schulpflichtige Kinder periodisch oder dauernd erheblich erschwert ist, muss die Expositur oder Excurrendo-Station durch eine selbstständige Schule ersetzt werden.

§. 4.

So weit es die vorhandenen Mittel gestatten, ist auch, besonders in den bevölkerteren Orten, die Trennung der bestehenden gemischten Schulen, nach den Geschlechtern und die Errichtung eigener Mädchenschulen anzustreben.

Dieselbe muss überall da erfolgen, wo die Anzahl der gesetzlich erforderlichen Lehrkräfte (§. 11 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869) drei übersteigt.

§. 5.

In jedem Schulbezirke ist womöglich mindestens eine Bürgerschule zu errichten, wenn daselbst eine Realschule oder ein Realgymnasium nicht besteht.

§. 6.

Die Schulbehörden haben darüber zu wachen, dass die nothwendigen Volksschulen (§§. 1, 5, 11), wo sie noch nicht bestehen, ohne unnöthigen Aufschub errichtet und hiebei alle Bedingungen zu einem festen und gedeihlichen Bestande derselben sichergestellt werden.

§. 7.

Alle für die Errichtung und Einrichtung einer Schule massgebenden Umstände sind durch eine Commission unter Zuziehung aller Interessenten und erforderlichen Falles mittelst Augenscheines festzustellen; das Commissionsprotokoll bildet die Grundlage der weiteren Entscheidungen.

§. 8.

Ieder öffentlichen Volksschule ist ein Schulsprengel zuzuweisen, welchen die zu derselben eingeschulten Ortschaften, Ortschaftstheile oder Häuser bilden.

Massgebend für die Abgrenzung der Schulsprengel sind in der Regel die Grenzen der Gemeindegebiete, soweit nicht zum Behufe der Erleichterung des Schulbesuches die Zuweisung einzelner Gemeindetheile an die Schule einer benachbarten Gemeinde zweckmässig erscheint.

§. 9.

Die Einschulung hat zum Zwecke, sämmtlichen innerhalb des Schulsprengels wohnenden schulpflichtigen Kindern die Möglichkeit der Aufnahme in eine Schule und die regelmässige Theilnahme am Unterrichte derselben zu sichern.

§. 10.

Kinder, welche ausserhalb des Schulsprengels wohnen, dürfen nur in soweit Aufnahme finden, als dadurch keine Ueberfüllung der Lehrzimmer herbeigeführt wird.

Das Gleiche gilt rücksichtlich der Aufnahme jener Kinder, welche das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet, aber die Bewilligung der Ortsschulbehörde zum Eintritt in die öffentliche Volksschule erlangt haben.

§. 11.

Eine Schule, welche bereits durch fünf Jahre die grössere Zahl ihrer Jahresstufen oder Classen in parallele Abtheilungen zu trennen genöthigt war, ist nach Ablauf dieses Zeitraumes sofort in zwei Schulen zu theilen.

§. 12.

Die Bestimmungen über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Theile, sowie über die erforderlichen Schuleinrichtungen, werden in einer Verordnung festgestellt, welche vom Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmung der Landesschulbehörde erlassen wird. Diese Verordnung normirt auch die Modalitäten, unter denen die technischen Organe der politischen Behörden oder der Landesvertretung bei Genehmigung und Ausführung der Bauprojecte, bei Anschaffung der Einrichtung, bei Ueberwachung des Zustandes der Schullocalitäten und ihrer Einrichtung mit Hinblick auf die Bedürfnisse des Unterrichtes und der Gesundheitspflege zu interveniren haben.

(§. 63 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 13.

Die Bezirksschulbehörde fixirt die Auslagen für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocalitäten, indem sie für jede Schule, nach Flächenraum, kubischem Inhalt und Situirung derselben, ein Minimum der bezüglichen Kosten feststellt, unter welches nicht herabgegangen werden darf.

§. 14.

Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte für den Unterricht der Knaben, seien dieselben in eigenen Classen gesondert, oder mit den Mädchen vereint, darf nur in den unteren vier Jahresstufen stattfinden.

§. 15.

Eine bestehende öffentliche Volksschule kann nur mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht und zwar nur dann wieder geschlossen werden, wenn sie nicht zu den nothwendigen Schulen (§§. 1, 5, 11) gehört.

Zweiter Abschnitt.

Vom Besuche der öffentlichen Volksschulen.

§. 16.

Unmittelbar vor Beginn jedes Schuljahres nimmt die Ortsschulbehörde die Aufzeichnung aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder des Schulsprengels ohne Unterschied ihrer Confession und Heimathsberechtigung vor.

Wer ein Kind der Aufzeichnung entzieht, oder bezüglich desselben eine unwahre Angabe macht, ist mit einer Geldstrafe von 1—20 Gulden zu belegen, oder im Falle der Unvermögenheit mit einer verhältnissmässigen Einschliessung bis auf 4 Tage zu bestrafen.

§. 17.

Kindern, welche wegen eines geistigen oder körperlichen Gebrechens die öffentliche Volksschule nicht besuchen können oder zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden, oder bereits in einer höheren Schule sich befinden, sind in einem eigenen Verzeichnisse zusammenzustellen, welches sofort der Bezirksschulbehörde vorzulegen ist.

§. 18.

Der Bezirksschulbehörde steht es zu, über jene Thatsachen, welche die in dem §. 17 erwähnten Kinder vom Besuche der allgemeinen Volksschule befreien, weitere Nachweisungen zu verlangen.

§. 19.

Sind Kinder, bezüglich deren ein Befreiungsgrund (§. 17) nicht eintritt, binnen der ersten vierzehn Tage des Schuljahres einer öffentlichen Volksschule nicht vorgestellt worden, so hat die Ortsschulbehörde die Eltern oder deren Stellvertreter an ihre Pflicht zu erinnern. Wenn sie nicht binnen weiteren drei Tagen die Aufnahme des Kindes in eine öffentliche Volksschule bewerkstelligen, so verfallen sie in eine Geldstrafe, welche zwischen 1—5 Gulden zu bemessen, im Falle der Unvermögenheit aber in verhältnissmässige Einschliessung bis auf 24 Stunden umzuändern ist.

§. 20.

Wenn der Ortsschulbehörde während des Schuljahres die Uebersiedelung eines schulpflichtigen Kindes aus dem eigenen in einen anderen Schulsprengel bekannt wird, hat sie die Mittheilung hierüber an die betreffende Ortsschulbehörde zu richten.

Erhält sie Kenntniss von der Uebersiedelung eines schulpflichtigen Kindes aus einem anderen in den eigenen Schulsprengel, so hat sie dasselbe in das Verzeichniss der schulpflichtigen Kinder aufzunehmen und nach den §§. 17 und 19 des gegenwärtigen Gesetzes Amt zu handeln.

§. 21.

Die Ortsschulbehörde revidirt monatlich die Absentirungsverzeichnisse der Schule und schreitet nach Massgabe derselben sofort gegen die Nachlässigkeit der Eltern oder ihrer Stellvertreter ein. Der Vorgang ist derselbe wie bei gänzlich versäumter Vorstellung eines schulpflichtigen, nicht gesetzlich befreiten Kindes in der öffentlichen Volksschule (§. 17, 19).

Eine nicht haltbar entschuldigte Versäumniss wird als ganz unbegründet behandelt.

§. 22.

Eine Erhöhung des Strafausmasses findet statt, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter bezüglich einer schuldbaren Vernachlässigung des Schulbesuches (§. 19, 21) rückfällig erscheinen werden. In diesem Falle kann das Strafausmass bis zu 10 fl. oder einer zweitägigen Einschliessung gehen.

§. 23.

Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen und dergleichen, welche die bei ihnen beschäftigten Kinder nicht zum regelmässigen Schulbesuche anhalten, verfallen in die in den §§. 19, 21, 22 bezeichneten Strafen.

§. 24.

Die Löschung aus der Liste der schulpflichtigen Kinder erfolgt erst dann, wenn der Besitz der nothwendigsten Kenntnisse durch ein Zeugniss einer öffentlichen Volksschule nachgewiesen erscheint.

§. 25.

Von der Beibringung des eben erwähnten Zeugnisses sind Kinder befreit, welche sich in dem bezeichneten Termine an einer höheren Schule befinden, und solche, deren geistiger oder körperlicher Zustand erwiesenermassen die Erreichung des Zieles der Volksschule nicht mehr erwarten lässt.

§. 26.

Eltern oder deren Stellvertreter, welche ausser diesen beiden Fällen (§. 25) Kinder vor Erlangung jenes Zeugnisses von der Schule ferne halten, unterliegen denselben Verwarnungen und Ahndungen, wie solche für Vernachlässigung des Schulbesuches angeordnet sind. Das Gleiche gilt bezüglich der Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen und dergleichen, welche die bei ihnen beschäftigten Kinder vom Schulbesuche abhalten.

§. 27.

Die Verhängung der in den §§. 16, 19, 21, 22, 23 und 26 erwähnten Strafen kommt in erster Instanz der Bezirksschulbehörde zu. Das Verfahren richtet sich nach jenen Vorschriften, welche die Untersuchung und Entscheidung über im allgemeinen Strafgesetze nicht vorgesehene Uebertretungen regeln.

Die Strafgelder werden dem Pensionsfonde für Lehrer zufliessen.

§ 28.

Recurse gegen Entscheidungen wegen des nicht begonnenen, des vernachlässigten oder des vorzeitig abgebrochenen Schulbesuches haben, so weit sie nicht gegen Strafverfügungen gerichtet sind, keine aufschiebende Wirkung.

§. 29.

Gegen Eltern, welche trotz wiederholter Bestrafungen beharrlich ihren Obliegenheiten in Betreff des Schulbesuches ihrer Kinder nicht nachkommen, ist das Verfahren nach den §§. 176 und 177 des a. b. G. B. zu veranlassen.

Fabriksbesitzer und dergleichen können schon bei dem ersten Rückfalle des Rechtes, schulpflichtige Kinder in ihren Etablissements zu beschäftigen, verlustig erklärt werden.

Dritter Abschnitt.

Vom Aufwande für das Volksschulwesen und von den Mitteln zu seiner Bestreitung.

§. 30.

Die Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen (§§. 1, 5, 11) ist eine gemeinsame Angelegenheit des Königreiches Dalmatien, weshalb der Landesschulfond sowohl alle sachlichen Bedürfnisse der Volksschulen als auch die Bezüge des Lehrpersonales und alle sonstigen erforderlichen Auslagen zu bestreiten hat (R. G. vom 14. Mai 14. Mai 1869, §. 62.).

Zur Gründung dieses Fondes haben zunächst die Gemeinden nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes beizutragen.

§. 31.

Die Leistung der Gemeinden besteht in einem Beitrage, welcher dem Landesschulfonde zufliesst.

Dieser Beitrag wird nach der Zahl der Kinder, welche gesetzlich verpflichtet sind, die bestehenden Schulen zu besuchen, berechnet, und fällt auf Rechnung jener Gemeindefractionen, welche die Schulsprengel (§. 8) bilden, in denen die Schulen gelegen sind.

§. 32.

Bezüglich dieses Beitrages werden die Schulsprengel von dem Landesschulrathe nach Anhörung des Landesausschusses in zwei Classen nach ihren ökonomischen Verhältnissen mitgetheilt.

Die Schulsprengel der ersten Classe zahlen jährlich drei Gulden für jedes schulpflichtige Kind, jene der zweiten Classe zwei Gulden.

In jenen Schulsprengeln, wo nur eine Nothschule besteht, wird dieser Beitrag mit der Hälfte berechnet.

§. 33.

Das Verzeichniss aller schulpflichtigen Kinder des bezüglichen Schulsprengels (§. 16) dient zur Festsetzung des Beitrages für das, dem Jahre der vorgenommenen Aufzeichnung nachfolgende Jahr.

Wenigstens zwei Monate vor Schluss eines jeden Jahres theilt der Landesausschuss den Gemeinden diese Verzeichnisse unter Angabe der Ziffer der zu entrichtenden Beitragsquoten mit, damit sie diese Letzteren in die Voranschläge aufnehmen und für die nöthige Deckung sorgen können.

Im Falle eine Gemeinde sich weigern sollte, die Quote in ihren Voranschlag aufzunehmen, oder dieselbe ganz oder theilweise an den Landesschulfond zu entrichten, kann der Landesausschuss, welcher über die pünktliche Zahlung zu wachen hat, die Abfuhr der Steuerzuschläge an die Gemeinde einstellen lassen, oder die Beschlagnahme ihrer anderen Einkünfte verfügen.

§. 34.

Wenn in irgend einem Schulsprengel für die Bedürfnisse der Schule, z. B. für die Schullocalitäten, Wohnung der Lehrer u. s. w. in natura vorgesorgt werden könnte, wird der Geldwerth der bezüglichen Leistung erhoben und derselbe von dem Beitrage des betreffenden Schulsprengels in Abzug gebracht werden.

§. 35.

Wenn andere Personen oder Körperschaften kraft des Gesetzes oder aus einem Vertrage zu Leistungen für die sachlichen Bedürfnisse oder für das Diensteinkommen des Lehrpersonales einer Volksschule verpflichtet sind, haben diese Verpflichtungen im vollen Umfange aufrecht zu bleiben und sind, im Geldwerth berechnet, von dem Beitrage des betreffenden Sprengels in Abzug zu bringen.

Dasselbe gilt bezüglich jener besonderen Einkünfte, welche durch Stiftungen oder auf Grund von Privatrechtstiteln für einzelne Schulen bestimmt sind.

Die in diesem und in den vorangehenden Paragraphen erwähnten Berechnungen werden, nach Anhörung der Ortsschulbehörde, von der Bezirksbehörde vollzogen.

§. 36.

Ausser dem erwähnten Beitrage sind die Gemeinden verpflichtet, für die Schulsprengel auf dem Lande ein Grundstück für landwirthschaftliche Versuchszwecke, und nach Thunlichkeit auch einen Garten für den Lehrer aus eigenen Mitteln zu beschaffen.

§ 37.

Die Deckung der nach Abzug des Gemeindebeitrages übrig bleibenden Schulauslagen liegt den Landesfonds ob.

§. 38.

Der Landtag ist berufen, alljährlich auf Grund der von der Landesschulbehörde gelieferten Nachweisungen den Voranschlag des Landesschulfondes zu votiren.

Auf Grund dieses Voranschlages werden von dem Landesschulrathe die Zahlungsanweisungen für sämmtliche Schulbedürfnisse erlassen.

§. 39.

Dem Landesschulfonde fliessen die freiwilligen Gaben und Legate, welche zu Schulzwecken gemacht werden, (unter Aufrechthaltung ihrer allfälligen besonderen Bestimmung) sowie andere specielle Einkünfte, welche für Schulzwecke bestimmt sind (§. 35) zu.

§. 40.

Der Volksunterricht ist unentgeltlich. Es können keinerlei Schulgelder eingeführt werden und die allenfalls derzeit bestehenden Schulgelder sind abgeschafft.

Uebergangsbestimmungen.

§. 41.

Die bestehenden Nothschulen werden provisorisch aufrecht erhalten, doch müssen sie nach Thunlichkeit ehestens durch öffentliche Volksschulen ersetzt werden.

§. 42.

Die bestehende Eintheilung der Schulsprengel ist sofort nach der Publicirung des gegenwärtigen Gesetzes einer Revision durch die Bezirksschulbehörde zu unterziehen, so zwar, dass spätestens in einem Jahre die Zugehörigkeit sämmtlicher Ortschaften, Ortschaftstheile, Weiler und Einschichten des Landes zu einer schon bestehenden oder einer zu errichtenden Schule durchgeführt sei (§. 6).

Schlussbestimmungen.

§. 43.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit Beginn des seiner Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit. Die nach dem gegenwärtigen Gesetze vom Landesschulfonde zu tragenden Auslagen werden aber mit Beginn des der ersten definitiven Feststellung des Voranschlages für den genannten Fond nachfolgenden Solarjahres zu bestreiten sein (§. 38).

§. 44.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen, insoweit solche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen oder durch dieselben ersetzt werden, ausser Kraft.

§. 45.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes und Erlassung der nöthigen Instruction ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, 29. December 1871.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 6.

Gesetz,

giltig für das Königreich Dalmatien,

zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen in Dalmatien.

Ueber Antrag des Landtages Meines Königreiches Dalmatien finde Ich anzuordnen wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Anstellung des Lehrpersonales.

§. 1.

Jede Erledigung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule zeigt die Ortsschulbehörde sofort der Bezirksschulbehörde an, welche die Concursausschreibung vornimmt.

§. 2.

Die Concursausschreibung soll nebst Bezeichnung der Kategorie und des Dienstortes für jede erledigte Stelle den damit verbundenen mindesten Jahresgehalt und die Modalitäten seiner eventuellen Steigerung, sowie die beizubringenden Behelfe namhaft machen und die Bewerber anweisen, ihre Gesuche bei der betreffenden Ortsschulbehörde einzubringen.

In der Concursausschreibung für öffentliche, aus Stiftungen erhaltene Schulen müssen, nebst den oben angegebenen Bezeichnungen, auch jene Bedingungen angegeben werden, welche von den betreffenden Stiftern festgestellt wurden, insoferne dieselben den Bestimmungen des bestehenden Gesetzes nicht widersprechen.

§. 3.

Die Bekanntmachung der Concursausschreibung erfolgt in dem amtlichen Landesblatte.

§. 4.

Der Termin zur Einreichung der Gesuche muss mindestens auf sechs Wochen festgesetzt werden.

Die Bewerbungsgesuche bereits angestellter Lehrindividuen sind im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde einzubringen, welche ihr Gutachten sofort beizufügen hat.

§. 5.

Die Ortsschulbehörde sammelt die Gesuche und erstattet binnen zwei Wochen an die Bezirksschulbehörde einen Terna-Vorschlag zur Besetzung der erledigten Stelle.

§. 6.

Der Bezirksschulrath übermittelt binnen vierzehn Tagen die Acten mit seinem eigenen Gutachten an den Landesschulrath, dem die definitive Ernennung eines der in der Terna vorgeschlagenen Bewerbers zusteht, ausgenommen den in dem vierten Absatze des §. 50 des Gesetzes vom 4. Mai 1869 angegebenen Fall. Sollte dieser Fall bei dem vorgeschlagenen Individuum eintreten, so werden die Acten der Ortsschulbehörde behufs Erstattung eines neuen Vorschlags zurückgestellt.

§. 7.

Wird eine öffentliche Volksschule nicht zur Gänze von dem Landesschulfonde erhalten, so steht das Vorschlagsrecht (§. 5) denjenigen zu, welche die Schule zum grösseren Theile erhalten.

Bei einer öffentlichen Volksschule, für welche der Landesfond keine Auslagen trägt, haben diejenigen, welche dieselbe erhalten, das Präsentationsrecht des zu ernennenden Lehrers, dessen Ernennung, mit Vorbehalt der in dem vorangehenden § geltend gemachten Ausnahme, nicht verweigert werden kann.

Erstattet der Vorschlagsberechtigte binnen der gesetzlichen Frist (§. 5) keinen Vorschlag, so tritt die Ortsschulbehörde in seine Rechte.

§. 8.

Die Landesschulbehörde fertiget das Anstellungsdecret aus, weiset dem Ernannten sein Diensteinkommen an und beauftragt die Bezirksschulbehörde, entweder durch einen Delegirten aus ihrer Mitte, oder durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde die Beeidigung des Ernannten und seine Einführung in den Schuldienst vornehmen zu lassen.

Der Vorschlags- oder Präsentationsberechtigte (§. 7.) ist einzuladen, der Beeidigung und Einführung des Ernannten in den Schuldienst beizuwohnen oder sich hierbei durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen.

und der äusseren Ehre ihres Standes widerstreiten oder ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nehmen, oder die Voraussetzung einer Befangenheit in Ausübung des Lehramtes begründen würde.

Dritter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Behandlung und Entlassung des Lehrpersonales.

§. 23.

Jedes pflichtwidrige Verhalten von definitiv oder provisorisch angestellten Lehrpersonen wird als Dienstesvergehen entweder von dem Leiter der Schule oder von der Bezirksschulbehörde mündlich oder schriftlich unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen wiederholter Pflichtverletzung genügt, oder durch die Landesschulbehörde im Disciplinarwege geahndet.

§. 24.

Die Disciplinarstrafen sind:

a) der Verweis;
b) die Entziehung des Anspruches auf die Quinquennalzulagen;
c) die Versetzung auf eigene Kosten an eine andere Lehrstelle;
d) die Herabsetzung im Range (Degradation).

§. 25.

Der Verweis wird stets schriftlich ertheilt und hat die Androhung strengerer Behandlung für den Fall wiederholter Pflichtverletzung zu enthalten.

Nach dreijährigem tadellosen Benehmen des Betroffenen wird diese Strafe nicht weiter in Anrechnung gebracht.

§. 26.

Die Bewilligung einer Quinquennalzulage (§. 15) kann auf ein oder mehrere Jahre aufgeschoben oder gänzlich aufgehoben werden.

§. 27.

Die strafweise Entziehung der Function eines Oberlehrers oder Directors und hiedurch erfolgende Zurückversetzung solcher Personen in die Kategorie der Lehrer kann mit oder ohne Aenderung des Dienstortes stattfinden.

§. 28.

Sowohl in diesem Falle, als bei der strafweisen Versetzung auf eine andere Lehrstelle hat das Disciplinarerkenntniss zugleich den Rang zu bestimmen, mit welchem der Betroffene künftig in das Lehrpersonale seines Dienstortes einzureihen ist.

§. 29.

Die Disciplinarstrafe kann nur in Folge eines auf Grund einer vorhergegangenen Disciplinar-Untersuchung gefällten Erkenntnisses der dazu berufenen Schulbehörde verhängt werden.

§. 30.

Die Landesschulbehörde ist bei Verhängung der im §. 24 bezeichneten Disciplinarstrafen an keine stufenweise Aufeinanderfolge der Disciplinarstrafen gebunden.

§. 31.

Die Entlassung vom Schuldienste kann jedoch in der Regel erst dann verhängt werden, wenn ungeachtet des Vorausgehens mindestens einer Disciplinarbestrafung neuerdings erhebliche Vernachlässigungen oder Verletzungen von Dienstpflichten stattgefunden haben.

§. 32.

Die Entlassung vom Schuldienste ist von der Landesschulbehörde ohne Disciplinarerkenntniss anzuordnen, wenn eine strafgerichtliche Verurtheilung erfolgte, welche die Ausschliessung des Betroffenen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach sich zieht (Abth. 3 des §. 48 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 33.

Jede Entlassung vom Schuldienste ist dem Minister für Cultus und Unterricht anzuzeigen, welcher davon den Landesschulbehörden der übrigen im Reichsrathe vertretenen Länder Mittheilung macht.

§. 34.

Die Suspension vom Amte und den damit verbundenen Bezügen muss von der Landesschulbehörde für die Dauer der gerichtlichen oder disciplinaren Untersuchung verhängt werden, wenn das Ansehen des Lehrstandes die sofortige Entfernung des in Untersuchung Gezogenen vom Dienste für die Dauer der Untersuchung verlangt.

Ein Recurs gegen die verfügte Suspension hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 35.

Erscheint die Erhaltung des Suspendirten oder seiner Familie gefährdet, so hat die Landesschulbehörde gleichzeitig den Betrag der ihm zu verabreichenden Alimentation auszusprechen, welcher höchstens zwei Drittheile des zur Zeit der Suspension genossenen Jahresgehaltes (§§. 13, 15, 17) betragen darf. Erfolgt späterhin eine Schuldloserklärung, so gebührt ihm der Ersatz des zeitweisen Verlustes am Diensteinkommen.

Vierter Abschnitt.

Von der Versetzung des Lehrpersonales in den Ruhestand und der Versorgung seiner Hinterbliebenen.

§. 36.

Die Versetzung eines Mitgliedes des Lehrstandes in den Ruhestand findet statt, wenn derselbe wegen vorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlicher Gebrechen oder wegen anderer berücksichtigungswerther Verhältnisse zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint.

Sie kann entweder auf Ansuchen der betreffenden Person, oder ohne ein solches Ansuchen von Amtswegen verfügt werden.

§. 37.

Freiwillige Dienstesentsagung oder eigenmächtige Dienstverlassung berauben des Anspruches auf die Versetzung in den Ruhestand.

§. 38.

Die Verlassung des Schuldienstes zufolge der freiwilligen Dienstentsagung oder der Versetzung in den Ruhestand kann ohne besondere Bewilligung der Landesschulbehörde nur mit dem Ende eines Schuljahres erfolgen. Zu Ende des Schuljahres hat auch die Räumung der Dienstwohnung zu erfolgen.

§. 39.

Das Ausmass des Ruhegenusses (der Abfertigung oder der Pension) ist einerseits von dem Jahresgehalte, andererseits von der Dienstzeit des in Ruhestand Versetzten abhängig.

§. 40.

Der anrechenbare Jahresgehalt ist derjenige, welcher vor der Versetzung in den Ruhestand bezogen wurde.

Die Quinquennalzulagen, welche dem Gehalte zuwachsen, sowie die Functionszulagen der Directoren und der Oberlehrer sind als Theile dieses Jahresgehaltes zu betrachten.

§. 41.

Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche ein Mitglied des Lehrstandes nach bestandener Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Schule zugebracht hat (§. 56 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dientzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermassen ausser Schuld und Zuthun des betreffenden Lehrindividuums lag.

§. 42.

Denjenigen, die bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit (§. 41) von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben, gebührt nur eine Abfertigung, welche mit dem anderthalbjährigen Betrage des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 40) zu bemessen ist.

§. 43.

Diejenigen, welche vom Beginne des eilften bis zur Vollendung des fünfzehnten anrechenbaren Dienstjahres in den Ruhestand versetzt werden, erhalten ein Drittheil des anrechenbaren Jahresgehaltes als Pension.

Mit dem vollendeten fünfzehnten Dienstjahre erhalten sie den Anspruch auf drei Siebentheile, mit jedem weiter zurückgelegten Quinquennium um ein ferneres Siebentheil, mit dem beendeten fünfunddreissigsten Dienstjahre auf den ganzen Betrag des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 40) als Pension.

§. 44.

Die Versetzung in den Ruhestand ist entweder eine dauernde oder eine zeitweilige. In dem letzteren Falle hat der Betroffene nach Behebung des jene Versetzung begründenden Hindernisses seiner Thätigkeit sich nach der Weisung der Landesschulbehörde im Schuldienste wieder verwenden zu lassen oder auf seinen Ruhegenuss zu verzichten.

§. 45.

Die Witwen und Waisen der Mitglieder des Lehrstandes haben nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte und Vater selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre.

§. 46.

Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes, welches zur Zeit seines Todes noch nicht das zehnte anrechenbare Dienstjahr vollendet hatte (§. 41), erhält eine Abfertigung mit einem Drittheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 40).

§. 47.

Wenn der Verstorbene bereits das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 41) vollendet hatte, so gebührt der Witwe eine Pension, welche mit dem Drittheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 40) zu bemessen ist.

§. 48.

Wurde die Ehe mit dem verstorbenen Gatten erst während des Ruhestandes eingegangen, oder die eheliche Gemeinschaft ohne Schuld des Gatten vor seinem Tode durch gerichtliche Scheidung aufgehoben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss.

§. 49.

Im Falle einer Wiederverehelichung kann die Gattin sich für einen abermaligen Witwenstand die Pension vorbehalten oder einen zweijährigen Betrag jener Pension als Abfertigung annehmen.

§. 50.

Für jedes Kind des Verstorbenen, welches eine pensionsberechtigte Witwe zu verpflegen hat, gebührt ihr ein Erziehungsbeitrag und ist dieser so zu bemessen, dass ihre Pension sammt allen Erziehungsbeiträgen nicht die Hälfte des vom verstorbenen Gatten und Vater zuletzt bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 40) überschreitet.

Der Erziehungsbeitrag für jedes Kind wird übrigens von Fall zu Fall von der Landesschulbehörde festgesetzt.

§. 51.

Der Erziehungsbeitrag eines jeden Kindes erlischt mit der Zurücklegung des 20. Lebensjahres oder mit dem Tage einer noch früher erlangten Versorgung.

§. 52.

Wenn nach einem verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes keine Witwe vorhanden ist, oder dieselbe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss hat (§. 48), so gebührt allen unversorgten Kindern des Verstorbenen, welche das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen im Falle des §. 46 dieselbe Abfertigung, welche der Witwe zugestanden wäre, im Falle des §. 47 aber eine Concretalpension, welche mit dem Viertheile des letzten vom Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes zu bemessen ist.

§. 53.

Diese Concretalpension erlischt erst mit dem Tage, an welchem kein unversorgtes Kind des Verstorbenen unter dem Alter von 20 Jahren vorhanden ist.

§. 54.

Wenn die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes sich wieder verehelicht, so tritt an die Stelle der Erziehungsbeiträge (§. 50) für die Kinder des Verstorbenen die Concretalpension (§. 52); behält sie sich für den Fall eines abermaligen Witwenstandes das Wiederaufleben ihrer Pension vor, so bezieht sich dieser Vorbehalt auch auf die Erziehungsbeiträge, so dass bei dem Eintritte jenes Falles sofort die Concretalpension der Kinder erlischt.

§. 55.

Witwe und Kinder eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes haben das Recht, die Naturalwohnung derselben noch ein Vierteljahr lang zu benützen, oder den ihm zustehenden Quartiergeldbetrag für den nächst verfallenden Erhebungstermin zu beziehen.

§. 56.

Wenn der letzte von einem in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes bezogene anrechenbare Jahresgehalt 500 fl. nicht überstieg, und der Nachlass nicht hinreicht, die Krankheits- und Leichenkosten zu bestreiten, gebührt den Erben des Verstorbenen ein Viertel jenes Jahrgehaltes als Conductquartal.

§. 57.

Zur Deckung der Ruhegenüsse für dienstuntauglich gewordene Mitglieder des Lehrstandes, sowie zur Befriedigung der Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen wird eine Pensionscasse errichtet, welche die Landesschulbehörde verwaltet (§. 57 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 58.

Sämmtliche Mitglieder des Lehrpersonales, welche nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung eine Dienststelle erlangen, sind verpflichtet, 10 Percente ihres ersten nach erfolgter Regulirung bezogenen, für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresgehaltes, und ebensoviel von dem Betrage jeder ihnen später zu Theil werdenden Gehaltsaufbesserung, Quinquennalzulage, und Functionszulage, überdies aber jährlich 2 Percente ihrer für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresbezüge an die Pensionscasse zu entrichten.

Wünschen die Mitglieder des Lehrpersonales, welche derzeit in Dienst sich befinden, das Recht auf den Genuss des Ruhegehaltes zu erlangen, falls sie nach ihrer effectiven Ernennung die Diensttaxe nicht entrichtet haben, so sind sie verpflichtet, 10 Percent des jährlichen, für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresgehaltes, welchen sie im ersten Jahre nach erfolgter Regulirung, in Gemässheit des gegenwärtigen Gesetzes beziehen, und sodann sämmtliche oben erwähnte Entrichtungen an die Pensionscasse zu leisten.

§. 59.

Als besondere Zuflüsse werden der Pensionscasse zugewiesen:

1. jene gesetzlichen Beiträge aus Verlassenschaften, welche bisher dem Normalschulfonde zuflossen;
2. die auf das Land entfallenden Gebarungsüberschüsse des Schulbücherverlags;
3. die Intercalarien für erledigte Lehrstellen, soweit sie nicht den Erben eines verstorbenen Directors, Oberlehrers oder Lehrers zufallen (§. 56) oder durch die Remuneration des Hilfslehrers in Anspruch genommen werden;
4. die Strafgelder, welche in Folge von Strafverfügungen der Schulbehörden eingehen.

§. 60.

Der zur Deckung der jährlichen Ausgaben der Pensionscasse noch weiters erforderliche Betrag wird aus Landesmitteln zugeschossen.

Der Landesschulrath verfasst den Voranschlag und theilt ihn rechtzeitig dem Landesausschusse für die Vorlage an den Landtag mit.

§. 61.

Ueberschüsse, welche sich in dem Jahreseinkommen der Pensionscasse (§§. 58 bis 60) ergeben, sind zu capitalisiren und nur die Zinsen derselben in die nächste Jahresrechnung einzubeziehen.

§. 62.

Pensionen, welche Mitgliedern des Lehrstandes oder Hinterbliebenen derselben schon jetzt gebühren, müssen von den bisher zu ihrer Bestreitung Verpflichteten auch fernerhin gezahlt werden.

Uebergangsbestimmungen.

§. 63.

Die Landesschulbehörde nimmt sofort bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die im §. 12 vorgesehene Eintheilung sämmtlicher Schulsprengel vor.

§. 64.

Auf Grund dieser Eintheilung legt jede Bezirksschulbehörde einen Kataster sämmtlicher Lehrstellen des Bezirkes an, und stellt das Einkommen fest, welches dem gegenwärtigen Inhaber einer jeden derselben nach den §§. 13 bis 21 gebührt.

Wenn in dieser Feststellung der jetzige Gehalt des Lehrers mit Einrechnung der Quartierentschädigung, in deren Genuss er sich befindet, und auf welchen er keinen Anspruch mehr hat, höher wäre, als das durch das gegenwärtige Gesetz bestimmte Diensteinkommen, so wird ihm die Differenz in Form einer Personalzulage so lange verabfolgt werden, bis er mit den Quinquennalzulagen diesen Betrag erreicht oder überschreitet.

§. 65.

In der Feststellung der Bezüge wird die erste im §. 15 bezeichnete Quinquennalzulage nur jenen gegenwärtig definitiv angestellten Mitgliedern des Lehrstandes zugestanden werden, welche bereits fünfzehn Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben.

Alle anderen gegenwärtig angestellten Lehrer treten erst mit Zurücklegung des fünfzehnten Dienstjahres in den Genuss der ersten Dienstalterszulage.

§. 66.

Die auf den erwähnten Kataster (§. 64) gegründete Regulirung der Bezüge sämmtlicher Mitglieder des Lehrstandes muss bis zum Schlusse des der Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes nachfolgenden Jahres vollständig durchgeführt sein.

§. 67.

Innerhalb desselben Zeitraumes hat auch die Thätigkeit der Pensionscasse zu beginnen.

Bei der Regulirung der Bezüge jedes Mitgliedes des Lehrstandes wird bei der Landescasse der von demselben zu entrichtende Betrag in Vorschreibung zu bringen sein.

Schlussbestimmungen.

§. 68.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle au Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen ausser Kraft.

§. 69.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 29. December 1871.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 7.

Gesetz,

wirksam für das Königreich Dalmatien,

womit auf Grund des §. 75 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. B. Nr. 62) die Absätze 1 und 3 des §. 21, der Absatz 2 des §. 22 und die §§. 28 und 38 des bezogenen Gesetzes abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreichs Dalmatien finde Ich anzuordnen wie folgt:

§. 1. (21.)

Die Schulpflichtigkeit beginnt in der Regel mit dem vollendeten sechsten und dauert bis zum vollendeten zwölften Lebensjahre.

Der Austritt aus der Schule darf aber nur erfolgen, wenn die Schüler die für die Volksschule vorgeschriebenen nothwendigsten Kenntnisse, als Lesen, Schreiben und Rechnen, besitzen. Nach Entlassung aus den Tagesschulen bleiben die Schüler verpflichtet, die Wiederholungsschulen bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre zu besuchen. Dieselbe ist deshalb bei jeder Volksschule entweder nach Art einer Abendschule oder nach Art einer Sonn- und Feiertagsschule regelmässig abzuhalten.

Die Abendschule ist vom Anfange des Schuljahres bis Ende März, die Sonn- und Feiertagschule während der ganzen Dauer des Schuljahres zu halten.

Die Art, nach welcher die Wiederholungsschule bei jeder Schule einzurichten ist, wird vom Bezirksschulrathe nach Einvernehmung des Ortsschulrathes bestimmt.

Am Schlusse des Schuljahres kann Schülern, welche das zwölfte Lebensjahr zwar noch nicht zurückgelegt haben, dasselbe aber im nächsten halben Jahre vollenden, und welche die Gegenstände der Volksschule vollständig inne haben, aus erheblichen Gründen von der Bezirksschulaufsicht die Entlassung bewilligt werden. Doch bleibt für dieselben die Pflicht, die Wiederholungsschule durch zwei Jahre zu besuchen, aufrecht.

§. 2. (22.)

Die Aufnahme findet, die Fälle der Uebersiedlung der Eltern ausgenommen, nur beim Beginne des Schuljahres statt. Der Ortsschulrath kann über Antrag des leitenden Lehrers ausnahmsweise die Aufnahme von Kindern während des Schuljahres gestatten.

§. 3. (28.)

Die Dauer des Lehrerbildungscurses beträgt drei Jahre.

§. 4. (38.)

Das Zeugniss der Reife (§. 34) befähigt allein zur Anstellung als Unterlehrer oder provisorischer Lehrer.

Zur definitiven Anstellung als Lehrer ist das Lehrbefähigungszeugniss erforderlich, welches nach einer mindestens dreijährigen Verwendung im praktischen Schuldienste durch die Lehrbefähigungsprüfung erworben wird.

Zur Vornahme der Lehrbefähigungsprüfungen werden besondere Commissionen vom Minister für Cultus und Unterricht eingesetzt, wobei als Grundsatz zu gelten hat, dass vorzugsweise Directoren und Lehrer der Lehrerbildungsanstalten, Schulinspectoren und tüchtige Volksschullehrer Mitglieder der Commission sein sollen.

Zum Behufe der Prüfung der Candidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zum Religionsunterrichte sind Vertreter der Kirchen- und Religionsgenossenschaften zu berufen. (§. 5. Absatz 6.)

Das Lehrbefähigungszeugniss erkennt die Befähigung zum Lehramte entweder für allgemeine Volks- und Bürgerschulen ohne Beschränkung oder nur für erstere zu.

§. 5.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 29. December 1871.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privatvolksschule für Knaben des Franz Hauser in Prag das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

Der kärntnerische Landtag hat mit dem Beschlusse vom 10. October 1871 einen Preis von 400 fl. für das beste durch eine Concurs-Ausschreibung zu erzielende Manuscript einer kärntnerischen Heimathkunde bewilligt, welche die Heimathgeschichte mit besonderer Rücksicht auf die Culturentwicklung und die Elemente des Verfassungslebens lehrt, den Stoff aber in der Weise behandelt, dass das Werk als Handbuch, von mässigem Umfange, im Allgemeinen für die gebildete Bewohnerschaft Kärntens berechnet, insbesondere dem Volksschullehrer als Lehr- und Lernbehelf dienen, und an Lehrerbildungsanstalten als Lehrbuch verwendet werden könnte.

Indem dies hiemit zur allgemeinen Kenntniss gebracht wird, werden jene Schriftsteller, welche eine kärntnerische Heimathkunde in dem obangedeuteten Sinne zu verfassen gedenken, eingeladen, die fertigen Manuscripte bis Ende Juni 1872 unmittelbar an den kärntnerischen Landesausschuss einzusenden.

Jedes Manuscript ist mit einem beliebigen Motto zu bezeichnen und demselben der Name und Wohnort des Autors unter versiegeltem, das gleiche Motto mit dem Manuscripte tragenden Couverte beizugeben.

Nach Ablauf des obgenannten Termins wird der Landesausschuss die eingelangten Manuscripte dem Preisrichter-Collegium, bestehend aus einem vom kärntnerischen Geschichtsvereine zu delegirenden Mitgliede, einem Vertreter des kärnthnerischen Volksschullehrerstandes und aus einem bewährten mit der Kenntniss unseres Heimathlandes vertrauten Schulmanne, zur Prüfung übermitteln und seinerzeit das Preisurtheil in geeigneter Weise kundmachen. Die durch die Einsendung von bezüglichen Manuscripten als Bewerber um den hiemit ausgeschriebenen Preis auftretenden Schriftsteller verpflichten sich, ihr Manuscript, wenn es vom Preisrichter-Collegium des Preises würdig befunden wird, für den zuerkannten Preis von 400 fl. dem Lande Kärnten in Verlag mit dem Rechte zu überlassen, davon so viele Auflagen und in solcher Höhe zu veranstalten, als der Bedarf es nöthig machen wird.

Die nicht preisgekrönten Manuscripte können von den Verfassern binnen Jahr und Tag der Verkündigung des Urtheils der Preisrichter gerechnet, bei der kärntnerischen Landes-Kanzlei-Direction gegen einfachen Empfangschein erhoben werden, fallen, jedoch, wenn innerhalb dieser Zeit nicht abgeholt, dem Lande Kärnten anheim.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

H. E Roscoe, Kurzes Lehrbuch der Chemie, deutsche Ausgabe von Carl Schorlemmer (Braunschweig 1871, Vieweg u. Sohn). Preis eines Exemplars 3 fl. 17 kr., wurde mit Ministerialerlass vom 29. December 1871, Z. 11.200, zum Unterrichtsgebrauche in den Oberrealschulen allgemein zugelassen.

Das botanische Excursionsbuch für die deutsch-österreichischen Länder und das angrenzende Gebiet, von Dr. Gustav Lorinser (3. Aufl., durchgesehen und ergänzt von Dr. Friedrich Wilhelm Lorinser), Preis 2 fl. 80 kr.; Verlag von Carl Gerold's Sohn in Wien, wurde den Mittelschulen, beziehungsweise den Schülern dieser Schulen als ein zur Anschaffung geeignetes Hilfsbuch bezeichnet. (Ministerialverfügung vom 11. Jänner 1872, Z 12.645.)

Personalnachrichten.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. Jänner den Privatdocenten an der Universität zu Prag, Dr. Emanuel Ullmann, zum ausserordentlichen Professor des österreichischen Strafrechtes, Strafprocesses und des allgemeinen Staatsrechtes an dieser Hochschule allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. Jänner den Professor des deutschen Gymnasiums in Olmütz, Dr. Erasmus Schwab, zum Director dieser Anstalt allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. December 1871 den Director des Staats-Obergymnasiums zu Salzburg, Dr. Hermann Pick, zum Mitglied des Landesschulrathes in Salzburg für den Rest der gesetzlichen Functionsdauer allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. December 1871 den Professor am akademischen Gymnasium zu Wien, Carl Schmidt, zum fachmännischen Mitgliede des niederösterreichischen Landesschulrathes für den Rest der gesetzlichen Functionsdauer allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. Jänner die Wahl des Universitäts-Professors Dr. Josef Majer zum Präsidenten der Gelehrten-Gesellschaft zu Krakau für das Jahr 1872 allergnädigst zu genehmigen geruht.

Se. k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. Jänne die von dem Rathe der Akademie der bildenden Künste in Wien vollzogene neuerliche Wahl des Hofrathes Philipp Freiherrn Draexler von Carin, des Directors des Münz- und Antikencabinets Dr. Eduard Freiherrn v. Sacken, des Oberbaurathes Professor Heinrich Ritter v. Ferstel, und der Bildhauer Vincenz Pilz und Josef Gasser zu akademischen Räthen allergnädigst zu bestätigen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Gerichtsadjuncten Dr. Johann Ritter von Spaun und den Statthalterei-Concipisten in Lemberg, Klemens Drozdowski, zu Ministerial-Concipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Professor der griechisch-orientalischen Oberrealschule in Czernowitz, Ferdinand Schnabl, eine an der Marburger k. k. Realschule erledigte Lehrstelle verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehrer an der Communal-Oberrealschule zu Böhmisch-Leipa, Eduard Stonner, zum Lehrer am deutschen Staats-Gymnasium in Olmütz ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die Dauer des Studienjahres 1871/72 zu Mitgliedern der wissenschaftlichen Prüfungscommission zu Lemberg ernannt:

Als Director den ordentlichen Universitäts-Professor Dr. Eusebius Czerkawski, zugleich Examinator für Philosophie und didaktisch-pädagogische Fragen.

Als Examinatoren:

für Physik den ord. Univ.-Prof. Dr. A. Handl und den Univ.-Bibliothekar Dr. A. Ritter von Urbański,
für Mineralogie den a. o. Univ.-Prof. Dr. F. Kreutz,
für Zoologie den o. Univ.-Prof. Dr. H. Schmidt.

An der Volksschule III. Classe zu Ernstbrunn, Bezirk Korneuburg, ist eine Oberlehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen und dem Anspruche auf Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 15. Februar beim Ortsschulrathe zu Ernstbrunn einzubringen.

An der Volksschule III. Classe zu Leitzersdorf, Bezirk Korneuburg, ist eine Lehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen und dem Anspruche auf Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche bis 17. Februar beim Ortsschulrathe zu Leitzersdorf einzubringen.

An der zweiclassigen in die III. Gehaltskategorie eingereihten Volksschule zu Kirchschlag ist die Stelle des Oberlehrers, mit welcher die systemmässigen Bezüge verbunden sind, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche beim Ortsschulrathe in Kirchschlag zu überreichen.

Im Schulbezirke Bruck a. d. Leitha sind zu besetzen:

1. An der fünfclassigen Volksschule in Hainburg a. d. Donau eine Lehrerstelle mit dem Jahresbezuge von 600 fl., und
2. an der dreiclassigen Volksschule in Mannersdorf am Leithagebirge eine Lehrerstelle mit dem Jahresbezuge von 500 fl. und Wohnung.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 20. Februar bei den betreffenden Ortsschulräthen zu überreichen.

Bei der zweiclassigen Volksschule im Markte Sitzendorf ist eine Unterlehrerstelle in Erledigung gekommen, mit welcher der Genuss einer Freiwohnung und der systemisirte Gehalt von 250 fl., eventuell 300 fl., verbunden ist.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Ortsschulrathe Sitzendorf bis 9. Februar einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Pfaffendorf ist die Oberlehrerstelle in Erledigung gekommen.

Mit dieser Stelle ist der Genuss einer Freiwohnung, der Gehalt von 600 fl. und die sonst systemmässigen Nebenbezüge verbunden.

Bewerber wollen ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche durch den vorgesetzten Bezirksschulrath bis 14. Februar beim Ortsschulrathe Pfaffendorf einbringen.

An der städtischen Schule zu Maissau ist die Stelle eines Unterlehrers mit dem Genusse einer Freiwohnung, dem systemmässigen Gehalte von 250 fl., eventuell von 300 fl., und einem Geldbeitrage von 80 fl. aus der Communalcasse in Erledigung gekommen.

Bewerber wollen ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Ortsschulrathe zu Maissau bis 16. Februar überreichen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Göllersdorf ist eine Unterlehrerstelle mit dem Genusse einer Freiwohnung und dem systemisirten Gehalte von 250 fl., eventuell von 300 fl., in Erledigung gekommen.

Bewerber wollen ihre ordnungsmässig belegten Gesuche durch den vorgesetzten Bezirksschulrath beim Ortsschulrathe in Göllersdorf bis 16. Februar überreichen.

Oberösterreich.

Nachdem die Ausschreibung der an der zweiclasssigen Volksschule in Hallstatt erledigten Unterlehrerstelle resultatlos geblieben ist, so wird die genannte Stelle hiemit neuerdings ausgeschrieben.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bis 2. März bei dem Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Viechtwang ist die Unterlehrerstelle in Erledigung gekommen.

Mit dieser Stelle ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 2. März im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bei dem Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Peterskirchen ist die Oberlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 600 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten zwanzigsten Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 50 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über bereits geleistete Dienste instruirten Gesuche, beziehungsweise durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath, bis Ende Februar bei dem Bezirksschulrathe in Ried einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Haigermoos ist die Lehrerstelle erledigt.

Mit derselben ist der Jahresgehalt von 600 fl. sammt freier Wohnung und den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 22. Februar im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bei dem Bezirksschulrathe in Braunau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Auerbach ist die Lehrerstelle mit 600 fl. Gehalt, Naturalquartier und Anspruch auf die Quinquennalzulagen erledigt.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 20. Februar im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bei dem Bezirksschulrathe in Braunau einzubringen.

Salzburg.

An der einclassigen Volksschule zu Schleedorf ist die Lehrerstelle, mit welcher ein Gehalt von 400 fl. und freie Wohnung verbunden ist, zur definitiven Besetzung in Erledigung gekommen, hinsichtlich welcher dem Gemeindeausschusse das Präsentationsrecht zusteht.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten, an den k. k. Landesschulrath in Salzburg zu richtenden Gesuche bis 15. Februar bei dem Ortsschulrathe in Schleedorf einzubringen.

Steiermark.

An der zweiclassigen Volksschule in Kraubath ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 360 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 15. Febr. an den Ortsschulrath in Kraubath einzureichen.

Böhmen.

Zur Wiederbesetzung erledigter Lehrerstellen im Komotauer Schulbezirke sind folgende Lehrerstellen zu besetzen:

die Lehrerstelle in Gersdorf mit dem Gehalte von 400 fl. und Naturalwohnung;

die Stelle einer Lehrerin an einer Mädchenclasse in Görkau mit einem Gehalte von 400 fl. und 100 fl. als Remuneration für den Industrial- und Haushaltungsunterricht;

die Lehrerstelle in Reizenhein mit dem Gehalte von 400 fl. und Naturalwohnung, dann einer Remuneration von 150 fl. für den Schulunterricht in Ulmbach während der Wintermonate durch drei Tage in jeder Woche;

die Lehrerstelle in Wisset mit dem Gehalte von 400 fl. und Naturalwohnung;

die Lehrerstelle in Gabrielahütte mit dem Gehalte von 400 fl. und Naturalwohnung;
die Unterlehrerstelle in der Stadt Kralup mit 350 fl. Gehalt und Naturalwohnung;
in der Stadt Seestadtl mit 350 fl. Gehalt und Naturalwohnung;
die Unterlehrerstellen in der Stadt Priesen, dann im Pfarrorte Kallich, im Pfarrorte Krima, im Pfarrorte Pritschapl und in Neudorf, mit welchen ausser der Naturalwohnung ein Gehalt von 280 fl. und eine Personalzulage von 70 fl. verbunden sind.

Die Bewerber und Bewerberinnen um eine dieser Stellen haben ihre mit den Nachweisen über ihre Lehrbefähigung, ihre bisherige Verwendung und ihr Alter instruirten Gesuche bis zum 20. Februar beim Ortsschulrathe der genannten Schule im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde einzubringen.

An der zweiclassigen deutschen Volksschule in Johannesberg wird ein drittes Lehrzimmer errichtet und ein Classenlehrer mit dem Gehalte von 500 fl., jedoch ohne Anspruch auf Naturalwohnung oder Quartiergeld, angestellt werden.

Die Gesuche sind bis 24. Februar im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bei dem Ortsschulrathe in Johannesberg einzubringen.

An der Volksschule zu Reichenberg sind zwei Unterlehrerstellen zu besetzen.

Die Bewerber um diesen Posten, mit deren jedem ein Jahresgehalt von 420 fl., beziehungsweise von 336 fl. für weibliche Lehrkräfte, nebst den gesetzlichen Dienstalterszulagen verbunden ist, wollen ihre gehörig instruirten Gesuche bis 25. Februar bei dem Ortsschulrathe in Reichenberg einbringen.

Die Bewerbungsgesuche bereits angestellter Lehrpersonen sind im Wege des k. k. Bezirksschulrathes einzusenden.

An den Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache im Leitomischler Schulbezirke kommen zu besetzen:

1. eine Lehrerstelle in Abtsdorf mit 500 fl., freier Wohnung und eventuell der Functionsgebühr von 200 fl.;
2. eine Lehrerstelle in Dittersdorf mit 400 fl. Gehalt und freier Wohnung;
3. eine Lehrerstelle in Körber mit 300 fl. Gehalt und freier Wohnung;
4. eine Lehrerstelle in Schirndorf mit 400 fl. Gehalt und freier Wohnung;
5. eine Lehrerstelle in Ueberdörfl mit 300 fl. Gehalt und freier Wohnung.

Die Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege, mit den nothwendigen Zeugnissen belegt, unter Angabe, ob sie musikalisch sind, an den Leitomischler k. k. Bezirksschulrath bis 15. Februar einzusenden.

Von dem Bezirksschulrathe in Aussig wurden folgende Concurse ausgeschrieben:

1. Für die Stelle einer Lehrerin an der fünfclassigen Volksschule in Karbitz mit jährlichen 400 fl. Gehalt, freier Wohnung und der Verpflichtung, nebst dem Unterricht in literarischen auch den in weiblichen Arbeiten zu ertheilen.

2. Für die Unterlehrerstellen in Schwaden mit 280 fl. Gehalt, 70 fl. Zulage und 30 fl. Stiftungsbeitrag, sowie freier Wohnung.

3. Für die Unterlehrerstelle in Seesitz mit 280 fl. Gehalt und freier Wohnung.

4. Für die Lehrerstelle in Pömmerle mit 400 fl. Gehalt und freier Wohnung.

5. Die exponirte Unterlehrerstelle an der in die IV. Classe gereihten einclassigen Schule zu Birnai. Gehalt jährlich 210 fl., Zulage von 90 fl., freie Wohnung im Schulhause sammt 1071 Quadratklafter Grund.

6. An der einclassigen Volksschule zu Spansdorf die Lehrerstelle mit 400 fl. Gehalt, freier Wohnung, Quartierzulage 45 fl. Dem Lehrer ist von der Kirche auch das Einkommen des Chordienstes zugedacht.

7. Die Unterlehrerstelle an der fünfclassigen Volksschule zu Türmitz. 350 fl. Gehalt, freier Wohnung.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 7. Februar im Wege der betreffenden Ortsschulräthe einzubringen.

Mähren.

An den einclassigen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Reschen und Herzogsdorf ist je eine Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um einen dieser Posten haben ihre gehörig documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 23. Februar beim betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Gnoitz mit böhmischer Unterrichtssprache ist die Stelle eines Lehrers zu besetzen.

Bewerber um diesen Lehrerposten, mit welchem die Bezüge der II. Gehaltsclasse verbunden sind, wollen ihre gehörig belegten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirkschulrathes bis 15. Febr. bei dem Ortsschulrathe in Gnoitz einbringen.

An der Volksschule in der Stadtgemeinde Bärn mit deutscher Unterrichtssprache sind zwei Unterlehrerstellen, mit welchen der Jahresgehalt von 360 fl., dann freie Wohnung und Beheizung verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig documentirten Eingaben im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 15. Februar bei dem Ortsschulrathe in Bärn einzubringen.

An der Excurrendo-Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Runarz bei Koniz ist die Unterlehrerstelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 300 fl. verbunden ist, erledigt.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar an den Bezirksschulrath in Littau gelangen lassen.

An der evangelischen Volksschule in Rotabowitz mit böhmischer Unterrichtssprache ist eine Lehrerstelle mit den in Schulgemeinden der II. Gehaltsclasse gesetzlich normirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstesposten haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis Ende Februar beim Ortsschulrathe in Rotabowitz einzubringen.

An der Volksschule in Holleschau mit deutscher und mährischer Unterrichtssprache ist eine Lehrerstelle mit den für Schulgemeinden der I. Gehaltsclasse gesetzlich normirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis zum 25. Februar beim Ortsschulrathe in Holleschau einzubringen.

An der Volksschule in Ober-Augezd mit mährischer Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle mit dem in Schulgemeinden der III. Gehaltsclasse gesetzlich normirten Bezügen in Erledigung gekommen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis 10. Februar beim Ortsschulrathe in Ober-Augezd einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Suditz, Schulbezirk Trebitsch mit böhmischer Unterrichtssprache, ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 20. Februar bei dem Ortsschulrathe in Trebitsch einzubringen.

An der Schule zu Altstadt ist die leitende Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 500 fl. nebst Naturalwohnung und eventueller Functionszulage erledigt.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche bis 10. Februar beim Ortsschulrathe in Altstadt einbringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Altstadt mit deutscher Unterrichtssprache ist die Unterlehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 360 fl. zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten wollen ihre gehörig instruirten Gesuche bis Ende Februar beim Bezirksschulrathe der Stadt Altstadt einbringen.

Schlesien.

An der Volksschule zu Rainbach ist die Unterlehrerstelle definitiv zu besetzen. Mit dieser Stelle ist der Gehalt jährlicher 400 fl., eine freie Wohnung im Schulhause und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Competenten haben ihre sammt Beilagen gehörig gestempelten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 27. Februar bei dem Bezirksschulrathe in Freistadt einzubringen.

An den zweiclassigen Volksschulen zu Dobratitz, Domaslowitz, Morawka und Skalitz, mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache, sind die Unterlehrerstellen erledigt.

Mit jeder dieser Dienststellen ist ein jährlicher Gehalt von 240 fl. nebst freier Wohnung verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Februar bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Teschen einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Orlau mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache ist die Unterlehrerstelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 300 fl. nebst freier Wohnung verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihr Alter, Befähigung und bisherige Verwendung versehenen Gesuche bis 28. Februar, und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde beim Ortsschulrathe zu Orlau einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule zu Freistadt mit deutscher und polnischer Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 500 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Lehrbefähigung und bisherige Verwendung bis 24. Februar, und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Ortsschulrathe in Freistadt einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Obergostitz ist die Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl. nebst freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über die Kenntniss der deutschen Sprache, ihr Alter, ihre Lehrbefähigung und bisherige Verwendung versehenen Gesuche bis 20. Februar und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, m Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Ortsschulrathe in Obergostitz einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gerold's Sohn.

Jahrgang 1872. **Stück IV.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Februar 1872.

Inhalt: Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, wit welchem in Abänderung des §. 35 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, Z. 17, L. G. Bl., über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes, die Bezüge des weiblichen Lehrpersonales geregelt werden. S. 61. — Gesetz, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, womit die §§. 13, 18 und 19 des Landesgesetzes vom 28. November 1868, Nr. 23 L. G. Bl., betreffend die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen, abgeändert werden. S. 62. — Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an den Landesschulrath von Oberösterreich, durch welchen Bestimmungen über die probeweise Zulassung der Befreiung von der Entrichtung des halben Schulgeldes an den Staatsmittelschulen Oberösterreichs erlassen werden. S. 63. — Kundmachungen S. 64 — Personalnachrichten. S. 64 — Concurs-Ausschreibungen. S. 66.

Nr. 8.

Gesetz,

wirksam für das Herzogthum Steiermark,

mit welchem in Abänderung des §. 35 des Landesgesetzes vom 4. Febr. 1870, Z. 17, L. G. Bl., über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes, die Bezüge des weiblichen Lehrpersonales geregelt werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Besoldung des weiblichen Lehrpersonales wird nach den für das männliche aufgestellten Grundsätzen (Landesgesetz vom 4. Februar 1870, Nr. 17, §. 19 bis 34) geregelt; doch sind alle Bezüge nur mit 80 Procent jener Ziffern zu normiren, welche unter gleichen Verhältnissen auf Männer entfallen würden.

Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Unterrichts-Minister beauftragt.

Wien, am 13. Jänner 1872.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 9.

Gesetz vom 26. Jänner 1872,

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns,

womit §. 13, 18 und 19 des Landesgesetzes vom 28. November 1868, Nr. 23, L. G. Bl., betreffend die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Paragraphe 13, 18 und 19 des Landesgesetzes vom 28. November 1868 haben in Hinkunft zu lauten:

§. 13.

„Zur Errichtung und Erhaltung gewerblicher Fachschulen sind innerhalb jedes Gewerbeschulbezirkes die besonders betheiligten Gewerbetreibenden verpflichtet.

So lange der Landesschulrath erkennt, dass eine solche Fachschule ihrer Aufgabe entspricht, und dass von den Gewerbetreibenden, welche sie erhalten, der Schulzwang in Betreff des Besuches dieser Schule erfolgreich durchgeführt wird, werden die Kosten für die Erhaltung dieser Schule jährlich nach den rechnungsmässig nachgewiesenen Auslagen aus den Beiträgen für die Erhaltung der Vorbereitungs- und gewerblichen Curse rückvergütet.

Der Betrag dieser Rückvergütung darf jedoch 75 Procent des von den Gewerbetreibenden, welche diese Schule erhalten, nach Massgabe ihrer Erwerbsteuer (§. 12) zur Erhaltung der Vorbereitungs- und gewerblichen Curse eingezahlten Betrages nicht überschreiten. Die Rückvergütung erfolgt, so lange die Schule besteht, an den mit der unmittelbaren Leitung derselben betrauten Ausschuss (§. 18); im Falle der Auflösung der Schule erfolgt keine Rückvergütung."

§. 18.

„Jede von einer besonderen Gruppe von Gewerbetreibenden errichtete und erhaltene Fachschule (§. 13) steht unter der unmittelbaren Leitung eines Ausschusses von sechs Mitgliedern, welcher von diesen Gewerbetreibenden auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird.

Dieser Ausschuss untersteht dem Orts-, in Städten mit eigenem Gemeindestatute dem städtischen Bezirksschulrathe.

Ebenso untersteht die Localleitung der Vorbereitungs- und gewerblichen Fortbildungscurse dem Ortsschulrathe, in Städten mit eigenem Gemeindestatute dem städtischen Bezirksschulrathe.

Zu den betreffenden Berathungen des Orts- oder Bezirksschulrathes sind die vier Gewerbeschul-Inspectoren und der Leiter der Schule als stimmberechtigte Mitglieder beizuziehen. Beziehen sich die Berathungen auf eine Fachschule, so ist hiezu in gleicher Weise ein Mitglied des diese Schule leitenden Ausschusses von diesem Ausschusse abzuordnen, und erscheint dasselbe ebenfalls als stimmberechtigtes Mitglied."

§. 19.

„Dem Landesschulrathe bleibt vorbehalten, für einzelne Bezirke oder Theile von Bezirken eigene Gewerbeschul-Commissionen zu errichten, welchen in Bezug auf diese Schulen der Wirkungskreis der Orts- und Bezirksschulbehörden zufällt, und welche nicht gebunden sind, sich bei ihren Berathungen nach den Bestimmungen des §. 18 jeweilig zu verstärken.

Diese Commissionen unterstehen unmittelbar dem Landesschulrathe.

Ueber die Art ihrer Zusammensetzung ist von Fall zu Fall die Zustimmung des Landesausschusses einzuholen.

Eine solche Commission hat jedenfalls ins Leben zu treten, so oft der niederösterreichische Landesausschuss oder die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer oder die Mehrzahl der betreffenden Gemeindevertretungen oder die Mehrzahl der Gewerbeschul-Inspectoren eines Gewerbebezirkes dies verlangen."

§. 2.

Dieses Gesetz tritt vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 3.

Der Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Salzburg, 26. Jänner 1871.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Nr. 10.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 19. Jänner 1872, Z. 15.173 ex 1871,

An den Landesschulrath von Oberösterreich,

durch welchen Bestimmungen über die probeweise Zulassung der Befreiung von der Entrichtung des halben Schulgeldes an den Staatsmittelschulen Oberösterreichs erlassen werden.

Ueber Antrag des k. k. Landesschulrathes genehmige ich, dass die Begünstigung der halben Schulgeldbefreiung an den Staatsmittelschulen Oberösterreichs unter Wahrung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen vorläufig auf die Dauer des laufenden Schuljahres zugestanden wird, wobei selbstverständlich die bisher ertheilten Befreiungen von der Entrichtung des ganzen Schulgeldes fortzubestehen haben.

Bei der hiedurch zugestandenen Möglichkeit der halben Befreiungen hat der k. k. Landesschulrath in Ertheilung der ganzen Befreiung hinfort mit grösserer Strenge vorzugehen, als bisher, so dass die ganze Befreiung nur wahrhaft dürftigen Schülern und ausnahmslos nur in dem Falle zu bewilligen sein wird, wenn sie nebst der ersten allgemeinen Zeugnissclasse die besten Noten: „musterhaft" oder „lobenswerth" aus den Sitten, „ausdauernd oder befriedigend" aus dem Fleisse nachweisen. Schüler, welche neben der ersten Fortgangsclasse nur die Noten: „entsprechend" in den Sitten oder „hinreichend" im Fleisse nachweisen, können bei dem Vorhandensein der übrigen Erfordernisse einer Schulgeldbefreiung höchstens so weit berücksichtigt werden, dass sie nur den halben Schulgeldbetrag zu zahlen haben.

Nach Ablauf des Schuljahres wolle mir der k. k. Landesschulrath unter Vorlage eines Tableaus der ertheilten Befreiungen und ihrer Motive, seine Ansichten über den Erfolg dieser provisorischen Massnahme mittheilen und zugleich über das Erträgniss des Schulgeldes für den Studienfond berichten und hiebei angeben, wie sich dasselbe im Verhältnisse zu den Vorjahren stellt.

Kundmachungen.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. Jänner 1872 die Errichtung einer psychiatrischen Klinik an der Landes-Irrenanstalt am Feldhofe bei Graz allergnädigst zu genehmigen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der von dem Herrn Landesschulinspector a. D. Josef A. Auspitz aus eigenen Mitteln errichteten Privat-Oberrealschule in Brünn, zunächst auf die Dauer von drei Jahren, vom Schuljahre 1871/72 angefangen, das Oeffentlichkeitsrecht verliehen, welches sich jedoch auf den kaufmännischen Fachcurs nicht erstreckt.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. Jänner d. J. dem ordentlichen Professor der österreichischen Geschichte an der Universität zu Wien, Dr. Albert Jäger, bei dem Anlasse seines Uebertrittes in den bleibenden Ruhestand, in Anerkennung seiner im Lehramte und auf wissenschaftlichem Gebiete erworbenen Verdienste, den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. Jänner d. J. dem ordentlichen Professor der allgemeinen Geschichte an der Universität zu Wien, Regierungsrathe Dr. Josef Aschbach, bei dem Anlasse seines Uebertrittes in den bleibenden Ruhestand, in Anerkennung seiner im Lehramte und auf wissenschaftlichem Gebiete erworbenen Verdienste, den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Jänner d. J. dem pensionirten Pfarrschullehrer Anton Zeidler, anlässlich der Feier seiner diamantenen Hochzeit, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. December v. J. dem Spedicus und Kanzleidirector der Universität in Wien, Dr. Carl Ritter von Heintl, aus Anlass der auf sein Ansuchen erfolgten Versetzung desselben in den bleibenden Ruhestand, in Anerkennung seiner vieljährigen verdienstvollen Thätigkeit, den Titel und Rang eines Regierungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Gymnasialdirector zu Komotau, P. Josef Fassel, zum Conservator der Baudenkmale für den Saazer Kreis in Böhmen ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Privatdocenten an der Hochschule zu Innsbruck, Dr. Anton Val de Lievre, zum Mitgliede der theoretischen Staatsprüfungscommission rechtshistorischer Abtheilung daselbst ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die Dauer des Studienjahres 1871/72 bei der wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungscommission zu Innsbruck den Universitätsprofessor Dr. A. Kerner substitutorisch mit den Functionen eines Examinators für Botanik betraut.

Der Minister für Cultus und Unterricht fand:

1. Den Universitätsprofessor Dr. Ignaz Zingerle über von ihm gestelltes Ansuchen von dem Amte eines Bezirksschulinspectors unter dankender Anerkennung für seine aufopfernde und ersprießliche Dienstleistung zu entheben;

2. an dessen Stelle dem bisherigen provisorischen Bezirksschulinspector für den Bezirk Reutte, Gymnasialprofessor Dr. Josef Egger, unter Enthebung von dieser Stelle, die Schulinspection im Stadtbezirke Bozen, in den Gerichtsbezirken Kaltern und Neumarkt, sowie in den deutschen Schulen der politischen Bezirke Cles und Cavalese zu übertragen;

3. den Hauptlehrer an der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Innsbruck, Martin Jochum, zum provisorischen Bezirksschulinspector für den Schulbezirk Reutte zu ernennen;

4. die Schulinspection im Gerichtsbezirke Cembra dem provisorischen Bezirksschulinspector für Trient, Franz Sicher, dann jene in den Gerichtsbezirken Lavis und Mezzolombardo dem provisorischen Bezirksschulinspector für Clas, Dr. Johann Gentilini, zu übertragen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Schuldirector Franz Walter zum Bezirksschulinspector für den Bezirk Podiebrad ernannt und zugleich angeordnet, dass die Inspicirung der Schulen im Schulbezirke Přibram dem bisherigen Inspector des Podiebrader Schulbezirkes, Paul Jedliczka, zugewiesen werde.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Inspicirung der Schule im Gerichtsbezirke Brixen dem provisorischen Bezirksschulinspector Carl Kugler übertragen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Pfarrer in Weissensulz, Dr. Josef Stieglitz, zum Bezirksschulinspector für den Bezirk Plan ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Gymnasialprofessor in Cilli, Wenzel Marek, zum Bezirksschulinspector für den Schulbezirk Stadt Cilli ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat genehmigt, dass die Inspicirung der Schulen im Bezirke Kremsier dem Bezirksschulinspector Carl Bělohlavek unter Belassung der Schulinspection im Bezirke Holleschau übertragen werde.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem provisorischen Bezirksschulinspector Bartholomäus Affini, die Inspicirung der Schulen im Stadtbezirke Roveredo und im Gerichtsbezirke Nogaredo zugewiesen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Oberlehrer zu Windischgraz, Franz Hafner, zum Uebungsschullehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Marburg ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Oberlehrern zu Protiwin und Hořic, Johann Bruzek und Wenzel Petr, den Directorstitel, dann dem Unterlehrer an der Volksschule zu Raudnitz in Böhmen, Franz Simandl, den Lehrertitel verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die Dauer von drei Jahren zu Mitgliedern und Fachexaminatoren bei der in Wien zu activirenden Prüfungscommission für das Lehramt des Gesanges an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, ferner des Violin-, Orgel- und Clavierspieles an Lehrerbildungsanstalten ernannt:

a) für Gesang den Gesangslehrer Dr. F. Gänsbacher und den Domcantor bei St. Stephan J. Uffmann;

b) für Violine den Vicedirector des k. k. Hofburgtheater-Orchesters Jacob Dont und den Professor am Wiener Conservatorium Carl Heissler;

c) für Orgel, dann die Lehre vom Contrapunkt und der Fuge, den k. k. Vice-Hofcapellmeister Gottfried Preyer und den k. k. Hoforganisten Pius Richter;

d) für Clavier den Professor am Wiener Conservatorium J. Dachs und den Musikinstitutsinhaber Eduard Pirkert;

e) für die Geschichte der Musik den Oberstaatsanwaltsstellvertreter A. W. Ambros und den o. ö. Universitätsprofessor Dr. E. Hanslik; als Examinator über allgemeine und pädagogische Bildung wird der Landesschulinspector M. Ritter von Beker fungiren.

Concurs-Ausschreibungen.

Mittelschulen.

Zur Besetzung einer am k. k. deutschen Gymnasium zu Olmütz erledigten Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Haupt- und für deutsche Sprache als Nebenfach wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis zum 24. Februar auf dem vorgeschriebenen Wege beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An dem Staatsgymnasium in Troppau ist eine Lehrstelle für classische Philologie zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsgemäss instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. März bei dem k. k. Landesschulrathe in Troppau einzureichen.

An der k. k. Oberrealschule in Pirano ist die Directors-Stelle erledigt, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 800 fl. nebst den systemisirten Quinquennalzulagen, dem Anspruch auf die gesetzlich normirte Personalzulage von 300 fl. und die Naturalwohnung verbunden ist.

Ueberdies sind an der genannten Oberrealschule neun Lehrstellen zu besetzen: eine Lehrstelle für die italienische Sprache in Verbindung mit der Geographie und Geschichte; eine Lehrstelle für die Geographie und Geschichte in Verbindung mit der deutschen Sprache oder mit der Mathematik oder auch mit einem der naturwissenschaftlichen Fächer; eine Lehrstelle für die deutsche Sprache in Verbindung mit der französischen Sprache oder mit einem der wissenschaftlichen Gegenstände, welche in einer Oberrealschule gelehrt werden; eine Lehrstelle für die Mathematik und Physik mit Bevorzugung derjenigen, welche die Lehrbefähigung für die Naturgeschichte nachweisen können; eine Lehrstelle für die Mathematik und Naturgeschichte. Bewerber, welche die Lehrbefähigung für die Physik nachweisen können, haben den Vorzug; eine Lehrstelle für die darstellende Geometrie, in Verbindung mit dem geometrischen Zeichnen und mit der Mathematik, mit Bevorzugung derjenigen, die die Lehrbefähigung für das Freihandzeichnen nachweisen können; eine Lehrstelle für die darstellende Geometrie, in Verbindung mit dem geometrischen Zeichnen, mit Bevorzugung derjenigen, die die Lehrbefähigung für die Physik hätten; eine Lehrstelle für die Chemie, in Verbindung mit einem der wissenschaftlichen Fächer, vorzüglich aber mit der Naturgeschichte; und eine Lehrstelle für das Freihandzeichnen und Schönschreiben, die die Lehrbefähigung für die Stenographie nachweisen können, werden den Vorzug haben.

Die Unterrichtssprache ist die Italienische.

Mit jeder diese Stellen ist ein jährlicher Gehalt von 800 fl. mit den systemisirten Quinquennalzulagen von 200 fl. verbunden.

Bewerber haben ausser der Lehrbefähigung nachzuweisen, dass sie der italienischen Sprache vollkommen mächtig sind.

Gehörig instruirte Gesuche können beim k. k. Landesschulrath in Parenzo auf dem vorschriftsmässigen Wege bis zum 29. Februar überreicht werden.

An der k. k. deutschen Oberrealschule in Prag ist eine Assistentenstelle für's Lineazeichnen in Erledigung gekommen. Jene, welche sich um diesen Posten, mit welchem die Remuneration pr. 400 fl. verbunden ist, bewerben wollen, mögen ihre Gesuche bis zum 25. Februar bei der Direction einbringen.

Volksschulen.

Niederösterreich.

Bei der sechsclassigen Volksschule zu Hernals bei Wien ist die Oberlehrerstelle, mit welcher ein Gehalt von 600 fl., eine Functionszulage von 100 fl. und der Genuss einer Naturalwohnung verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche innerhalb vier Wochen, vom Tage der ersten Kundmachung im Amtsblatte der Wiener Zeitung an gerechnet, bei dem Ortsschulrathe in Hernals einzureichen.

Bei der in die I. Classe eingereihten Schule zu Untermeidling sind zwei Lehrerstellen mit den gesetzlich bestimmten Bezügen zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 1. März im vorgeschriebenen Wege bei dem Ortsschulrathe in Untermeidling einzubringen.

Bei der in die II. Classe eingereihten Schule zu Hütteldorf, Gerichtsbezirk Hietzing, ist eine Unterlehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen erlediget.

Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 18. Februar beim Ortsschulrathe in Hütteldorf einzureichen.

An der fünfclassigen Volksschule in Schwechat bei Wien ist die Stelle eines Lehrers mit einem Jahresgehalte von 400 fl. und einer Gehaltsergänzung von jährlich 100 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 7. März beim Ortsschulrathe in Schwechat einzubringen.

An der Volksschule III. Classe zu Ober-Kreuzstetten ist eine Lehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen und dem Anspruche auf Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche bis 2. März beim Ortsschulrathe zu Ober-Kreuzstetten einzubringen.

Im Schulbezirke Amstetten sind nachstehende Lehrerstellen an den bisher einclassigen Volksschulen mit 500 fl. Gehalt und Naturalwohnung zu besetzen, und zwar:

zu Hiessbach, Ortsgemeinde Neuhofen, Gerichtsbezirk Amstetten;

zu Peilstein, Ortsgemeinde St. Michael, Gerichtsbezirk St. Peter in der Au;

zu Dorfstetten und Markt Isper, Gerichtsbezirk Persenbeug;

zu Windhag und St. Leonhart am Wald, im Gerichtsbezirke Waidhofen an der Ybbs;

ferner die Stellen eines männlichen Lehrers und einer weiblichen Lehrerin an der 6classigen Volksschule im Markte Haag, gleichfalls mit 500 fl. Gehalt, jedoch ohne Naturalwohnung zu besetzen sind.

Den männlichen Lehrern wird überdies eine Personalzulage jährlicher 200 fl. gewährt.

Bewerber um die eine oder andere dieser Stellen wollen ihre eigenhändig geschriebenen und gehörig belegten Gesuche bis Ende Februar d. J. bei dem betreffenden Ortsschulrathe einbringen und darin zugleich angeben, ob und für welche andere Schulorte sie ihr Gesuch ausgedehnt haben wollen, wenn sie den erledigten Dienst in dem von ihnen zuerst angegebenen Orte nicht erhalten sollten.

Ausserdem sind noch Unterlehrerstellen mit einem Gehalts- und Personalzulagenbetrage jährlicher 400 fl. und der Naturalwohnung in Altenmarkt, St. Oswald, Opponitz, Alhortsberg und Biberbach sogleich zu besetzen, um welche die Gesuche gleichfalls bis Ende Februar d. J. bei dem Bezirksschulrathe einzubringen sind und für welche auch weibliche Bewerberinnen zugelassen werden, welche mit jährlichen 260 fl. honorirt werden.

Nachbezeichnete, an den Volksschulen des politischen Bezirks Scheibbs zu besetzenden Lehrer- und Unterlehrerstellen werden mit dem systemmässigen, die Unterlehrer mit einer Personalzulage von 100 fl. alle nebst freier Wohnung wiederholt mit dem Beisatze ausgeschrieben, dass auch Lehrerinnen angestellt werden, und zwar:

a) Lehrerstellen:

an der 2classigen Volksschule zu Oberndorf,
„ „ 3 „ „ „ Steinakirchen,
„ „ 3 „ „ „ Wieselburg,
„ „ 5 „ „ „ Scheibbs,
„ „ 2 „ „ „ Gresten,
„ „ 2 „ „ „ Hürm,
„ „ 3 „ „ „ Kilb,
„ „ 2 „ „ „ Lung.

b) Unterlehrerstellen:

an der 2classigen Volksschule zu Gostling.

Bewerber um die obigen Stellen wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis Ende Februar bei dem betreffenden Ortsschulrathe einbringen und darin erklären, dass sie auch eine andere der erledigten oder in Erledigung kommenden Stellen anzunehmen bereit seien, wenn ihnen die bestimmt gebotene Stelle nicht verliehen werden könnte.

An der 3classigen Volksschule III. Classe in Mank ist die Oberlehrerstelle mit den normalmässigen Bezügen nebst freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber hierum haben ihre gehörig belegten Gesuche bis Ende Februar bei dem Ortsschulrathe in Mank zu überreichen.

Im Schulbezirke Neunkirchen sind an nachbenannten in die III. Gehaltskategorie eingereichten Volksschulen Unterlehrerstellen mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen:

a) An der Volksschule zu Kirchberg am Wechsel-Gerichtsbezirk Aspang;
b) „ „ „ „ Reichenau, Gerichtsbezirk Gloggnitz;
c) „ „ „ „ Wiesmath, Gerichtsbezirk Kirchschlag;

an letzterer Schule durch einen Lehrer oder eine Lehrerin.

Die Bewerber wollen ihre gehörig documentirten Gesuche bis 25. Februar bei den betreffenden Ortsschulräthen überreichen.

Im Bereiche des Landschulbezirkes Wr. Neustadt sind die Lehrerstelle in Thal (Ortsgemeinde Muggendorf), sowie Unterlehrerstellen in Bromberg (Gemeinde Schlatten), Ebreichsdorf, Unterwaltersdorf, Markt Piesting, Pernitz, Schwarzau im Gebirge, Münchendorf und Zillingdorf erledigt.

Mit diesen Stellen sind die im Landesgesetze vom 18. December 1871 Z. 44 festgesetzten Gehalte verbunden.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis Ende Februar bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzureichen.

An der einclassigen Volksschule in Kleinharras, Gerichtsbezirk Matzen, ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der 5. Gehaltsclasse und Naturalquartier zu besetzen.

Termin zur Einbringung vorschriftsmässig instruirter Gesuche beim Ortsschulrathe in Kleinharras bis 20. Februar.

An der fünfclassigen Volksschule zu Oberhollabrunn ist eine Lehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen von jährlich 500 fl. und dem Genusse einer Freiwohnung, ferner die Stelle einer Lehrerin mit denselben Bezügen zu besetzen.

Die vorschriftsmässig belegten Gesuche wollen im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes dem Ortsschulrathe Oberhollabrunn bis 24. Februar eingesendet werden.

An der dreiclassigen Volksschule zu Gross-Haugsdorf ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl. und dem Genusse einer Freiwohnung, ferner eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 250 fl., eventuell von 300 fl. und dem Genusse einer Freiwohnung erledigt.

Bewerber wollen ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulraths bei dem Ortsschulrathe in Gross-Haugsdorf bis 24. Februar einbringen.

An den Volksschulen in Oberdürnbach, Pfaffendorf, Sonnberg, Stranzendorf, Watzelsdorf sind die Lehrerstellen mit dem systemmässigen Gehalte von 500 fl. und dem Genusse einer Freiwohnung; ferner an den Volksschulen in Alberndorf, Platt, Röschitz, Seefeld, Straning, die Unterlehrerstellen mit dem systemmässigen Jahresgehalte von 250 fl., eventuell 300 fl. und Freiwohnung erledigt.

Bewerber wollen die vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes an den bezüglichen Ortsschulrath bis 28. Februar einsenden.

An der dreiclassigen Volksschule zu Sitzendorf ist eine Lehrerstelle mit dem systemisirten Jahresgehalte von 500 fl., ferner eine Unterlehrerstelle mit dem systemisirten Jahresgehalte von 250 fl., eventuell 300 fl., neu zu besetzen, wobei dem Unterlehrer nebst dem Genusse einer Freiwohnung auch ein jährlicher Geldbeitrag von 50 fl. aus Communalmitteln zugesichert ist.

Bewerber wollen ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Ortsschulrathe Sitzendorf bis 29. Februar einbringen.

Oberösterreich.

An der Bürgerschule der Stadt Linz kommt sogleich die Stelle eines zweiten Fachlehrers zu besetzen.

Mit derselben ist ein Jahresgehalt pr. 800 fl., dann eine bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung von 5 zu 5 Jahren eintretende Gehaltserhöhung jährlicher 50 fl. und ein Quartiergeld im Ausmasse von 15% des fixen Gehaltes verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig belegten, insbesondere das Nationale, die Lehrbefähigung und die bisherige Verwendung nachweisenden Gesuche, und zwar bereits angestellte Lehrindividuen im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe der Stadt Linz bis 6 März einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Andrichsfurth ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 600 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 50 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, so wie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche, beziehungsweise durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 20. März bei dem Bezirksschulrathe in Ried einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Staare ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist der Jahresgehalt von 400 fl. nebst freier Wohnung und den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber haben ihre mit dem Geburtsscheine und dem erforderlichen Befähigungs- und Verwendungsnachweise belegten Gesuche bis 12. März im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrathe in Prag einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Schlierbach ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl., Naturalwohnung und Anspruch auf die Quinquennalzulage von 25 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre sammt Belegen gehörig gestempelten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 9. März bei dem Bezirksschulrathe in Kirchdorf einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Wallern ist die Oberlehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl. und der gesetzlichen Quinquennalzulage mit 50 fl. nebst freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 9. März bei jenem in Wels einzubringen.

Bei der Excurrendostation Wimm, den zweiclassigen Volksschulen zu Prambachkirchen. Gunskirchen und Hofkirchen, an der dreiclassigen zu Weizenkirchen, sowie an der vierclassigen zu Eferding kommt je eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit jeder dieser sechs Stellen ist nebst der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung (Quinquennalzulage) bis zum vollendeten zwanzigsten Jahre der Dienstleistung kommt.

Bewerber um diese Posten haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 9. März im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei jenem in Wels einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule in Freistadt sind zwei Lehrerstellen mit je 700 fl. und zwei Unterlehrerstellen mit je 400 fl. Gehalt zu besetzen.

Bewerber um diese Dienstesstellen mit den vorerwähnten Gehaltsbezügen, der gesetzlichen Quinquennalzulage und dem 15% des Gehaltes betragenden Quartiergelde, falls eine entsprechende competenzmässige Naturalwohnung nicht beschafft werden könnte, haben ihre sammt Beilagen gehörig gestempelten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 13. März bei dem Bezirksschulrathe in Freistadt einzubringen.

In Folge genehmigter Erweiterung der Volksschule in Schönau um eine zweite Classe kommt eine Unterlehrerstelle definitiv zu besetzen, mit welcher der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst freier Wohnung und den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden ist.

Competenten um diesen Dienstposten haben ihre sammt Beilagen gehörig gestempelten Gesuche, beziehungsweise durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 2. März bei dem Bezirksschulrathe in Freistadt einzubringen.

Salzburg.

An der neu errichteten einclassigen Volksschule zu Goldegg Weng in Pongau ist die Lehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 400 fl. und freier Wohnung definitiv zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten, mit dem Befähigungszeugnisse versehenen Gesuche bis 25. Februar bei dem Ortsschulrath in Goldegg Weng und zwar bereits angestellte Lehrindividuen im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Taxenbach (Post Taxenbach) ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 600 fl. aus dem Landesschulfond und dem Genusse eines Naturalquartieres oder des entsprechenden Quartiergeldes zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre an den hohen Landesschulrath, zu richtenden, gehörig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bei dem Ortsschulrathe in Taxenbach bis 25. Februar zu überreichen.

Die Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule in Muhr im Lungau mit einem jährlichen Gehalte von 400 fl. aus dem Landschulfonde und dem Genusse einer Naturalwohnung ist erlediget.

Die Bewerber um diese Lehrerstelle haben ihre an den Landesschulrath zu richtenden Gesuche bei dem Ortsschulrathe in Muhr bis 10. März zu überreichen.

An der zweiclassigen Volksschule in Gnigl ist die Unterlehrerstelle, mit welcher ein Gehalt von 360 fl. verbunden ist, zur definitiven Besetzung in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten, an den hohen k. k. Landesschulrath zu richtenden Gesuche bis 2. März bei dem Ortsschulrathe Gnigl einzubringen.

Steiermark.

An der Schule Göss, zunächst Leoben, ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 300 fl. in Erledigung gekommen.

Derselbe hat vorläufig die Verpflichtung excurrendo in Göss und Schladnitzgraben Unterricht zu ertheilen und erhält für die hiemit verbundenen Gänge eine Jahresremuneration von 60 fl.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche im Wege ihrer Schulaufsichtsbehörde an den Ortsschulrath Göss bis letzten Februar d. J. einzusenden.

Kärnten.

An der zweiclassigen Knabenvolksschule zu Friesach ist eine Lehrerstelle an der III. Gehaltsclasse und eventuell als Schulleiter mit der gesetzlichen Functionszulage und Anspruch auf Naturalquartier oder Quartiergeld definitiv zu besetzen.

Diese Lehrstelle kann übrigens auch mit einem Unterlehrer besetzt werden.

Zugleich wird für die Lehrerstelle an der einclassigen Schule zu St. Martin am Silberberge in der III. Gehaltsclasse und mit den gesetzlich verbundenen Nebenbezügen der Concurs erneuert.

Bewerber um diese Lehrstellen haben ihre mit den Nachweisen der Befähigung versehenen Gesuche bis 24. Februar eventuell im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Bezirksschulrathe in St. Veit einzubringen.

Vorarlberg.

An der mit der Volksschule verbundenen Unterrealschule zu Bregenz ist eine Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 600 fl. in Erledigung gekommen.

Bewerber hierum haben ihre Gesuche bis 11. März beim Bezirksschulrathe in Bregenz einzureichen und ihre bisherige Verwendung, sowie ihre Befähigung für Bürgerschulen nach §. 5 der hen Unterrichts-Ministerialverordnung vom 15. November 1869, Zahl 10864, nachzuweisen.

Böhmen.

Die Stelle des Oberlehrers an der zweiclassigen deutschen Volksschule im Markte Morchenstern, Ortsabtheilung „Kleinpolen". mit dem Gehalte von 400 fl., einer Functionsgebühr per 100 fl. und einer Personalzulage per 100 fl. sammt Naturalwohnung ist erledigt.

Bewerber wollen die Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 5. März bei dem Ortsschulrathe in Morchenstern einbringen.

An der deutschen Volksschule in Josefsthal ist die Stelle eines Classenlehrers mit dem Gehalte von 500 fl. ohne Anspruch auf eine Wohnung und mit der Verpflichtung, im Winter in Ober-Josefsthal den Unterricht ex currendo täglich durch einen halben Tag ohne weitere Remuneration zu ertheilen, errichtet worden.

Die Gesuche sind im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 10. März bei dem Ortsschulrathe in Josefsthal einzubringen.

Im Jungbunzlauer Schulbezirke in Böhmen sind nachstehende Lehrer- und Unterlehrerstellen mit böhmischer Unterrichtssprache zu besetzen:

1. Bei der Bürgerschule in Jungbunzlau eine Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 700 fl.
2. Bei der Mädchenschule in Jungbunzlau eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 420 fl.
3. Bei der Volksschule in Milovic eine Lehrerstelle mit dem Baargehalte von 388 fl. 85 kr., Ertrag von Grundstücken per 11 fl. 15 kr. und Naturalwohnung.
4. Eventuell eine Unterlehrerstelle bei der Volksschule in Lyssa mit dem Jahresgehalte von 350 fl.
5. Bei der Volksschule in Mlada eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 280 fl., Zulage 20 fl. und Naturalwohnung.
6. Bei der Volksschule in Březow eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 280 fl., Zulage 20 fl. und Naturalwohnung.
7. Bei der Volksschule in Ploz eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 280 fl. Zulage 20 fl. und Naturalwohnung.
8. Bei der Volksschule in Strenic eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 350 fl.

Die Bewerber um eine der ausgeschriebenen Stellen haben ihre ordnungsmässig belegten Gesuche bis 10. März bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Jungbunzlau, und zwar, wenn sie im

Schuldienste bereits angestellt sind, im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes zu überreichen, und im Falle, als dieselben um mehrere von den ausgeschriebenen Stellen sich in Competenz setzen wollen, zugleich alle diese Stellen, auf welche sie reflectiren, namhaft zu machen, und wenn sie auch eine andere, durch Besetzung der ausgeschriebenen Stellen in Erledigung gelangende Lehrer- oder Unterlehrerstelle annehmen wollen, dies ausdrücklich zu erklären.

An der einclassigen Volksschule zu Ullersgrün mit Fasattengrün, Schulbezirk Eger, ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 300 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 10. März bei dem Ortsschulrathe Fasattengrün im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Lapitzfeld, Schulbezirk Eger, ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. und freier Wohnung im Schulhause zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 9. März beim Ortsschulrathe Lapitzfeld im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes einzubringen.

Bei der Volksschule in Krugsreut ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl. zu besetzen.

Die Bewerber um diesen Dienstesposten haben die mit den erforderlichen Behelfen versehenen Gesuche bis zum 20. März im vorgeschriebenen Wege bei dem Ortsschulrathe in Kriegsreut einzubringen

An der vierclassigen deutschen Volksschule in der Stadt Auscha ist eine Unterlehrerstelle, verbunden mit einem Jahresgehalte von 350 fl. und dem Genusse eines Naturalquartiers im Schulgebäude, in Erledigung gelangt.

Bewerber um diesen Dienstposten, denen, wenn selbe derzeit einem fremden Schulbezirke angehören, überdies eine angemessene Uebersiedlungsentschädigung zugesichert wird, wollen ihre gehörig belegten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 20. Februar bei dem Ortsschulrathe in Auscha einbringen.

An der einclassigen Volksschule in Grosszmitsch (Krumauer Schulbezirk) ist die Stelle des Lehrers, mit welcher ein Jahreseinkommen von 400 fl. nebst der freien Wohnung verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 9. März durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem Ortsschulrathe in Grosszmitsch einzubringen.

Die Unterlehrerstelle an der zweiclassigen deutschen Volksschule in Schüttenitz bei Leitmeritz, mit welcher der Jahresgehalt von 350 fl. und die Wohnung im Schulhause verbunden ist, kommt zur Besetzung.

Bewerber um diesen Dienstposten, welchen, wenn sie einem fremden Schulbezirke angehören, überdies eine angemessene Uebersiedlungs-Entschädigung zugesichert wird, wollen ihre diesfälligen Gesuche bis 6. März an den Ortsschulrath in Schüttenitz gelangen lassen.

Mähren.

An der zweiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache zu Rautenberg ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten, mit welchem der Gehalt von 300 fl. verbunden ist, haben ihre gehörig instruirte Eingabe im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis Ende Februar bei dem Ortsschulrathe zu Rautenberg einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Doberseik ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 4. März bei dem Ortsschulrathe in Doberseik einzubringen.

An der von einer zu drei Classen erweiterten Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Johnsdorf ist die Stelle eines Oberlehrers, im Falle der Vorrückung eine Lehrerstelle, ferner ein Unterlehrerposten mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 8. März bei dem Ortsschulrathe in Johnsdorf einzubringen.

An der Volksschule in Zahnasowitz mit mährischer Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle mit den in Schulgemeinden der 3. Gehaltsclasse gesetzlich normirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis zum 25. Februar beim Ortsschulrathe in Zahnasowitz einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in der Stadtgemeinde Schildberg mit deutscher Unterrichtssprache ist eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 15. März bei dem Ortsschulrathe in Schildberg einzubringen.

An der Schule zu Krasensko ist die Stelle des Lehrers, mit welcher ein Jahresgehalt nach der III. Classe verbunden ist, erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre, mit den Dienstdocumenten versehenen Gesuche bis Ende Februar dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzureichen.

An der Schule zu Nemotitz ist die Stelle des Lehrers, mit welcher ein Jahresgehalt nach der III. Classe verbunden ist, erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre, mit den Dienstdocumenten versehenen Gesuche bis Ende Februar dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzureichen.

An der Schule zu Studnitz ist die Stelle des Lehrers, mit welcher ein Jahresgehalt nach der II. Classe verbunden ist, erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre, mit den Dienstdocumenten versehenen Gesuche bis Ende Februar dem Bezirksschulrathe in Wischau einzureichen.

An der Schule zu Dieditz ist die Stelle des Unterlehrers, mit welcher ein Jahresgehalt nach der II. Classe verbunden ist, erledigt.

Bewerber um diese Stellen haben ihre, mit den Dienstdocumenten versehenen Gesuche bis Ende Februar dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzureichen.

An der Volksschule zu Adamsthal bei Goldenstein mit deutscher Unterrichtssprache ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der III. Gehaltskategorie zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 10. März bei dem Ortsschulrathe in Adamsthal einzubringen.

An der exponirten Unterlehrerstation zu Beckengrund mit deutscher Unterrichtssprache ist die Stelle des exponirten Unterlehrers mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 15. März bei dem Ortsschulrathe in Buchelsdorf-Beckengrund einzubringen.

Im Schulbezirke Mährisch-Trübau sind nachstehende Lehrer- und Unterlehrerstellen zu besetzen.

An der zweiclassigen Volksschule in Kunzendorf mit deutscher Unterrichtssprache die Lehrer- und Unterlehrerstelle mit den Bezügen nach der II. Gehaltsclasse.

An der zweiclassigen Volksschule zu Markt-Türnau mit deutscher und slavischer Unterrichtssprache die Lehrerstelle mit dem Bezuge nach der II. Gehaltsclasse.

An der Volksschule zu Porstendorf mit deutscher Unterrichtssprache eine Unterlehrerstelle mit dem Bezuge nach der II. Gehaltsclasse.

An der Volksschule zu Stefanau mit böhmischer Unterrichtssprache die Unterlehrerstelle mit dem Bezuge nach der II. Gehaltsclasse.

An der Volksschule zu Braunöhlhütten mit böhmischer Unterrichtssprache eine Unterlehrerstelle mit dem Bezuge nach der II. Gehaltsclasse.

Competenten um diese Stellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bei dem betreffenden Ortsschulrathe bis Ende Februar einzubringen.

An der Volksschule in Tschuschitz mit deutscher Unterrichtssprache in der III. Gehaltsclasse ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche bis Ende Februar bei dem Ortsschulrathe in Tschuschitz, und zwar, wenn sie bereits im Schulfache angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Schulbehörde einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Přemyslowitz ist die Unterlehrerstelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 300 fl. verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber wollen ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 15. März beim Ortsschulrathe in Přemyslowitz einbringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Oskau mit deutscher Unterrichtssprache ist die Stelle eines Unterlehrers mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis Ende Februar bei dem Ortsschulrathe in Oskau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Willimau mit böhmischer Unterrichtssprache ist die Stelle eines Lehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 15. März bei dem Ortsschulrathe in Willimau einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Weissöhlhütten mit böhmischer Unterrichtssprache, ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 15. März beim k. k. Bezirksschulrathe in Littau einzubringen.

Schlesien.

An der Volksschule in Friedeberg ist die Stelle eines Unterlehrers mit dem jährlichen Gehalte von 240 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Befähigung, bisherige Verwendung und Kenntniss der deutschen Sprache bis Ende Februar 1872, und zwar, wenn sie bereits im Lehrfache angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Ortsschulrathe in Friedeberg einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Sörgsdorf ist die Lehrerstelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 400 fl. nebst freier Wohnung verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über die Kenntniss der deutschen Sprache, ihr Alter, ihre Befähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche bis 15. März, und zwar wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde beim Ortsschulrathe in Sörgsdorf einzubringen.

An den Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache im Freudenthaler Schulbezirke sind zu besetzen:

1. Eine Lehrerstelle in Seitendorf mit 400 fl. Gehalt und freier Wohnung;
2. eine Lehrerstelle in Stockendorf mit einem Jahresgehalte von 400 fl. und Naturalwohnung;

3. eine Lehrerstelle in Alt-Erbersdorf mit 400 fl. Jahresgehalt und freier Wohnung, und
4. eine Unterlehrerstelle in Raase mit 300 fl. Gehalt und Naturalwohnung.

Bewerber um diese Stellen haben ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 8. März bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Freudenthal einzubringen.

An der Volksschule in Freudenthal ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 600 fl., eventuell die Stelle eines Unterlehrers mit dem Jahresgehalte von 360 fl. zu besetzen.

Bewerber um eine oder die andere dieser Stellen haben die mit den Nachweisen über ihr Alter, Befähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche bis 9. März bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Freudenthal, und zwar, im Falle sie im Freudenthaler Schulbezirke nicht bereits angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Kyowitz mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 400 fl. und freier Wohnung im Schulgebäude zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 28. Februar bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Dörfel mit deutscher Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und freier Wohnung im Schulhause zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig belegten, an den Ortsschulrath in Dörfel gerichteten Gesuche bis 28. Februar bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Mladetzko mit deutscher Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher 400 fl. und freie Wohnung im Schulgebäude verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 29. Februar bei dem k. k. Bezirksschulrathe des Landbezirkes Troppau einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gerold's Sohn.

Jahrgang 1872. Stück V.

C.K. PRAŽSKÁ ZNOJEMSKÁ

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. März 1872.

Inhalt: Erlass an den Statthalter für Niederösterreich, betreffend die Entlohnung der Messner und Organisten. S. 77. — Erlass an den n. ö. Landesschulrath und die Direction der k. k. Bau- und Maschinen-Gewerbeschule in Wien, betreffend die Feststellung einer Disciplinar-Vorschrift für die Bau- und Maschinen-Gewerbeschule in Wien. S. 78. — Erlass des Reichs-Kriegsministeriums an alle Generalcommanden, dann an das Militärcommando in Linz, Innsbruck, Triest, Zara und Hermannstadt, betreffend die Zeitdauer der Einberufung zu den militärischen Uebungen für die Lehramtscandidaten und Lehrer an jenen Volksschulen, an denen die Schulferien die Dauer von 8 Wochen nicht erreichen. S. 79. — Kundmachungen S. 80. — Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel. S. 80. — Personalnachrichten. S. 81. — Concurs-Ausschreibungen. S. 84.

Nr. 11.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. Jänner 1872, Z. 809,

an den Statthalter für Niederösterreich,

betreffend die Entlohnung der Messner und Organisten.

Oeffentliche Fonde dürfen bei dem Abgange eines besonderen Verpflichtungstitels mit der ganzen oder theilweisen Bedeckung des Erfordernisses zur Entlohnung der Messner und Organisten, welches sich aus Anlass dessen ergibt, dass die Volksschullehrer sich der Versehung dess Messnerdienstes zu enthalten haben und die Organisten mit dem Anspruche auf erhöhte Bezüge hervortreten, abgesehen von seltenen, sehr berücksichtigungswerthen Ausnahmsfällen, nicht belastet werden, indem schon mit dem Erlasse des bestandenen Staatsministeriums vom 10. Mai 1864, Z. 2111 C. U., betreffend die Verfassung von Normalpräliminarien über das Einkommen und die Erfordernisse unzureichend dotirter Gotteshäuser des öffentlichen Patronates ausgesprochen wurde, dass in diese Präliminare die Entlohnungen der Kirchenväter in keinem, das bisherige Mass überschreitenden Betrage eingestellt werden sollen.

Es waltet jedoch kein Anstand dagegen ob, dass die Bezüge, welche in den vorschriftsmässig verfassten Schullehrer-Fassionen den Lehrern für die Versehung des Messner- und Organistendienstes zugewiesen erscheinen, auch forthin bis auf Weiteres zur Entlohnung der Messner und Organisten verwendet und erforderlichen Falles nach Massgabe der Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, wenn die Voraussetzungen dieser Verordnung zusammentreffen, einbringlich gemacht werden.

Hievon sind nur die sogenannten Wetterläutgebühren auszunehmen, weil über die Widmung derselben eine Verhandlung im Zuge ist, deren endgiltige Austragung abgewartet werden muss.

Ob und in welchem Masse das Kircheneinkommen zur Entlohnung der erwähnten Kirchenbediensteten in Anspruch genommen werden könne, kömmt nach den über die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens zu Recht bestehenden Normen zu beurtheilen. Was die Beitragsleistung der Pfarrgemeinden zu den in Rede stehenden Entlohnungen anbelangt, so liegt es ohne Zweifel in der Natur des Verhältnisses, dass die Pfarrgenossen die Auslagen bestreiten, welche für unabweisliche Bedürfnisse der Kirche erfordert werden und in anderer Weise nicht zu bedecken sind.

Nr. 12.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 6. Februar 1872, Z. 1489,

an den niederösterreichischen Landesschulrath und die Direction der k. k. Bau- und Maschinen-Gewerbeschule in Wien,

betreffend die Feststellung einer Disciplinar-Vorschrift für Bau- und Maschinen-Gewerbeschulen.

Ich finde mich bestimmt, für die k. k. Bau- und Maschinen-Gewerbeschule in Wien die nachfolgenden Disciplinar-Vorschriften zu erlassen:

§. 1.

Jeder Schüler der k. k. Bau- und Maschinen-Gewerbeschule hat sich von seinem Eintritte an den Anordnungen zu fügen, die zur Erreichung des Zweckes der Anstalt festgesetzt sind.

§. 2.

Vor Allem wird den Schülern ausdauernder Fleiss, sittliches Verhalten und ein anständiges Betragen sowohl gegen ihre Vorgesetzten, als unter einander zur Pflicht gemacht.

§. 3.

Die Schüler haben jederzeit dem Director und den Professoren die schuldige Achtung zu erweisen und sich ihren Anordnungen zu fügen.

§. 4.

Beim Eintritte in die Schule hat sich jeder Schüler sogleich in den entsprechenden Lehrsaal zu verfügen und zum Unterrichte vorzubereiten. Ungerechtfertigtes Verlassen desselben, sowie Herumstehen oder Lärmen auf Stiegen und Gängen ist strengstens untersagt.

§. 5.

Die von den Professoren gestellten Aufgaben sind fleissig und sorgfältig auszuarbeiten und rechtzeitig abzuliefern.

§. 6.

Die Unterrichts- und Uebungsstunden sind von den ordentlichen, wie ausserordentlichen Schülern regelmässig und pünktlich zu besuchen, und darf keine derselben ungerechtfertigterweise versäumt werden.

§. 7.

Die Ursache einer Schulversäumniss muss stets genügend und rechtzeitig nachgewiesen werden. Erfolgt nach einer vierzehntägigen Abwesenheit vom Unterrichte beim Abtheilungsvorstande keine Anzeige mit Nachweis eines triftigen Entschuldigungsgrundes, so wird der Schüler als ausgetreten betrachtet.

§. 8.

Unentschuldigte Schulversäumniss, sowie Nachlässigkeit in Fleiss und guten Sitten wird im Semestral-Zeugnisse angemerkt.

§. 9.

Jede Aenderung des Aufenthaltes oder der Wohnung ist dem Vorstande der Schule sogleich bekannt zu geben.

§. 10.

Die Schüler haben sich jeder Beschädigung des Eigenthums der Anstalt zu enthalten, und den etwa zugefügten Schaden zu vergüten. Ist der Schüler, welcher sich eine Beschädigung der Lehrmittel oder der Einrichtung der Schule zu Schulden kommen liess, nicht zu ermitteln, und lässt sich mit Grund annehmen, dass allen oder mindestens mehreren Schülern der Classe der Urheber des angerichteten Schadens bekannt sein muss, so ist dieser von den Schülern der ganzen Classe zu ersetzen.

Das Bekritzeln der Thüren, Wände, Tische und Unterrichtsbehelfe ist verboten.

§. 11.

Das Tabakrauchen im Schulgebäude ist untersagt.

§. 12.

Bei Disciplinar-Vergehen werden folgende Strafen in Anwendung gebracht:

a) Einfacher Verweis durch den betreffenden Professor;
b) verschärfter Verweis durch den Director in Gegenwart des Professors;
c) Entziehung des Genusses von Beneficien, Bedrohung mit der Ausschliessung;
d) Ausschliessung aus der Anstalt.

Letztere wird von der Direction im Einvernehmen mit dem Lehrkörper vorbehaltlich der Bestätigung durch den nied.-österr. Landesschulrath insbesondere verfügt: wegen hartnäckigen Ungehorsams und wegen gemeiner oder die Sittlichkeit gröblich verletzender Vergehen.

Nr. 13.

Erlass des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 2. Jänner 1872, Abtheilung 2, Nr. 10.291,

an alle Generalcommanden, dann an das Militärcommando in Linz, Innsbruck, Triest, Zara und Hermannstadt,

betreffend die Zeitdauer der Einberufung zu den militärischen Uebungen für die Lehramtscandidaten und Lehrer an jenen Volksschulen, an denen die Schulferien die Dauer von 8 Wochen nicht erreichen.

Damit dort, wo die Schulferien die Dauer von acht Wochen nicht erreichen, der Volksunterricht durch die erste achtwochentliche militärische Ausbildung der unter Anwendung des §. 27 der Wehrgesetze beurlaubten Lehramts-Candidaten für

Volksschulen und Lehrer an dieseu Anstalten keine Störung erleide, bewilligt die Ministerial-Instanz mit Beziehung auf den §. 93, 5 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze und den §. 33 Punkt 6 der Instruction über das militärische Dienstes-Verhältniss und die Evidenthaltung der Urlauber und Reservemänner, dass die gedachten Wehrpflichtigen unter der erwähnten Voraussetzung in zwei unmittelbar nacheinander folgenden Jahren auf je vier Wochen zur militärischen Ausbildung eingezogen werden.

Dieses Rescript ergeht an sämmtliche General- und jene Militär-Commanden, welchen die Behandlung der Ergänzungsgeschäfte zugewiesen ist, zur entsprechenden Verlautbarung im unterstehenden Bereiche.

Kundmachungen.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat aus dem, den evangelischen Glaubensgenossen Augsburger Confession innerhalb des Amtsbereiches des evangelischen Oberkirchenrathes A. C. in Wien mit den Allerhöchsten Entschliessungen vom 14. April 1861 und 22. Juli 1867 bewilligten Staatspauschale pro 1871, und zwar aus jenen Intercalarien, welche sich in dem genannten Jahre bei den Besoldungen der kirchlichen Amtsträger Augsburger Confession ergeben haben, den Betrag von Fünfhundert (500) Gulden ö. W. zu einem Stipendium für Candidaten des evangelischen Schul- und Kirchendienstes Augsburger Confession bestimmt, welche zum Zwecke einer höheren wissenschaftlichen Ausbildung ausländische Hochschulen und Seminarien besuchen.

Dieses Stipendium wird an einen Candidaten Augsburger Confession auf die Dauer eines Jahres vom nächstfolgenden Semester des laufenden Studienjahres 1871/72 angefangen und zwar unmittelbar durch das Ministerium für Cultus und Unterricht verliehen.

Diejenigen Candidaten Augsburger Confession, welche sich um dieses Stipendium zu bewerben beabsichtigen, können ihre Gesuche entweder im Wege der akademischen Behörde jener Lehranstalt, an welcher sie studiren, oder ihrer zuständigen Superintendentur, oder auch unmittelbar bei diesem Ministerium einbringen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche zu belegen:

a) mit dem Taufscheine,
b) mit den Schul- und Studienzeugnissen,
c) mit einem in lateinischer Sprache verfassten curriculum vitae.

Dies wird mit dem Beifügen bekannt gegeben, dass die bezüglichen Gesuche längstens bis 18. März einzubringen sind, widrigenfalls dieselben nicht weiter berücksichtigt werden könnten.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privatschule für israelitische Mädchen der Maria Pisling, verehelichten Klein, im II. Bezirke Wien's das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der evangelischen Privatvolksschule zu Opatov in Böhmen das Oeffentlichkeitsrecht verliehen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der israelitischen Privatvolksschule des Jacob Beer in Podersam in Böhmen das Oeffentlichkeitsrecht verliehen.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Die Directionen der Mittelschulen werden auf die vom Münchner Gabelsberger-Stenographen-Central-Verein mit dem Preise ausgezeichnete Schrift „Anleitung zum Gebrauche der Satzkürzungen in der Praxis“ (ein unentbehrliches Handbuch

zur Ausbildung in der Gabelsberger'schen Stenographie für Schulen und zum Selbstunterricht) von Cajetan Carl Zeplichal (Wien 1871. Verlag von Fr. C. Peusens) als Hilfsbuch beim Unterrichte in der Stenographie und behufs Anschaffung als Bibliothekswerk aufmerksam gemacht.

Ein Exemplar der gewöhnlichen Ausgabe kostet 2 fl. 50 kr., ein Exemplar der Prachtausgabe 3 fl. 50 kr.

(Ministerial-Erlass vom 10. Februar 1872, Z. 980.)

Die Directionen der Real- und Gewerbeschulen werden auf das Erscheinen der Blätter für Kunstgewerbe, herausgegeben und redigirt von Professor Valentin Teirich, Verlag von R. v. Waldheim in Wien, behufs Anschaffung als Lehrmittel für die Schulen aufmerksam gemacht.

Das erste Heft kostet 60 kr. ö. W.

(Ministerial-Erlass vom 10. Februar 1872, Z. 14.248.)

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. Februar den o. ö. Professoren an der Universität zu Wien, Hofrath Dr. Ernst Brücke und Hofrath Dr. Theodor Billroth, in Anerkennung ihrer hervorragenden Verdienste um die Wissenschaft und das Lehramt taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 11. Februar dem ordentlichen Professor an der Universität zu Wien, Dr. Carl Braun, in Anerkennung seiner verdienstlichen Leistungen den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. Februar dem ordentlichen Professor an der Universität zu Wien, Dr. Adolf Mussafia, in Anerkennung seines verdienstvollen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. Februar dem Pfarrvicar von Kreda, Georg Lapanja, in Anerkennung seiner vieljährigen verdienstvollen Thätigkeit auf dem Gebiete der Seelsorge und des Volksschulwesens, sowie seines gemeinnützigen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. Februar dem Dechant und Stadtpfarrer zu Enns, Consistorialrath und Ehrendomherrn Anton Landgraf, in Anerkennung seiner verdienstvollen, seit mehr als fünfzig Jahren bewährten seelsorglichen Thätigkeit und seines sonstigen gemeinnützigen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. Februar die Resignation des Oberstaatsanwalts-Stellvertreters, Dr. August Wilhelm Ambros, auf die ausserordentliche Lehrkanzel für Theorie und Geschichte der Musik an der Universität in Prag zu genehmigen und allergnädigst zu gestatten geruht, dass derselbe auch fernerhin den Titel eines ausserordentlichen Universitätsprofessors führe.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. Februar den Professor der Statik und Mechanik an der technischen Hochschule des Joanneums in Graz, Ferdinand Lippich, zum ordentlichen Professor der mathematischen Physik an der Universität in Prag allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. Jänner den Professor am Czernowitzer Gymnasium, Johann Limberger, zum wirklichen Director am gr. or. Gymnasium allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem jubilirten k. k. Sectionsrathe Dr. Peter Trummer Ritter von Labitschburg aus Anlass der auf seinen Wunsch erfolgten Enthebung von der Function eines Präses der judiciellen Staatsprüfungscommission in Graz seine Anerkennung für seine langjährige entsprechende Verwendung ausgesprochen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den k. k. ordentlichen Universitätsprofessor Regierungsrath Dr. Johann Blaschke unter gleichzeitiger Enthebung von dem Posten eines Präses der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission zum Präses der judiciellen Staatsprüfungscommission in Graz; ferner den bisherigen II. Präsesstellvertreter, Oberlandesgerichtsrath Dr. Josef Dölzer, zum I. Präsesstellvertreter; den k. k. Landesgerichtsrath Josef Geymayer zum II. Präsesstellvertreter bei derselben Staatsprüfungscommission und den k. k. Oberlandesgerichtsrath Josef Teischinger, den Advocaten und Landesausschuss-Beisitzer Dr. Alois Schloffer und den oberlandesgerichtlichen Rathssecretärs-Adjuncten Johann Pichler zu Mitgliedern der judiciellen Staatsprüfungscommission daselbst ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den k. k. ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Theodor Michel in Graz zum Präses der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission daselbst ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des philosophischen Professoren-Collegiums an der Universität zu Wien auf Zulassung des Assistenten am zoologischen Hofcabinete, Dr. Friedrich Brauer, als Privat-Docenten für Zoologie an der philosophischen Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des philosophischen Professoren-Collegiums an der Universität zu Lemberg auf Zulassung des Dr. Vincenz Zakrzewski als Privatdocenten für allgemeine Geschichte an der philosophischen Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die neu errichtete zweite Lehrkanzel an der Vorbereitungsabtheilung der Kunstgewerbeschule des Museums für Kunst und Industrie dem provisorischen Professor an derselben, Valentin Teirich, verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehramtscandidaten, Carl Dürr, zum wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium in Marburg ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten an dem k. k. Obergymnasium zu Königgrätz, Johann Slávik, zum wirklichen Lehrer an derselben Anstalt ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Assistenten bei der physikalischen Lehrkanzel an der Innsbrucker Universität, Dr. Franz Kiechl, zum wirklichen Lehrer an dem Staats-Real- und Ober-Gymnasium in Feldkirch ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehrer an der öffentlichen Oberrealschule in der innern Stadt, Klemens Barchanek, zum wirklichen Lehrer an der Staats-Oberrealschule in Görz ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den provisorischen Leiter der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Lemberg, Sigmund Sawczyński, zum wirklichen Director dieser Anstalt ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den provisorischen Leiter der neuorganisirten k. k. Lehrerbildungsanstalt in Borgo Erizzo bei Zara, Weltpriester Stefan Buzolić, zum wirklichen Director dieser Anstalt ernannt.

Unter Einem wurden die Lehrsupplenten Matthäus Nekič und Vincenz Danilo zu provisorischen Hauptlehrern, dann die Lehrer Johann Vujaskovič, Nicolaus Stipančic und Johann Cabrič zu Uebungsschullehrern in derselben Anstalt ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den k. k. Schulrath und Director des slavischen Gymnasiums in Brünn, Carl Wittek, über dessen Ansuchen, von der Direction der slavischen Section der k. k. Prüfungs-Commission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Brünn enthoben und an dessen Stelle den Professor am Brünner k. k. slavischen Gymnasium, Bezirksschulinspector und Mitglied jener Section der Prüfungs-Commission, Josef Scholz, bis zum Ende des Schuljahres 1871/72 ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund des Schulaufsichtsgesetzes vom 12. October 1870 zu Bezirksschulinspectoren in Niederösterreich ernannt:

Für die neun Bezirke der Stadt Wien: den Domscholasten Leopold Stöger, den Director des Communal-Real- und Obergymnasiums Dr. Alois Pokorny, den Bürgerschullehrer Franz Kaschel, die Bürgerschuldirectoren Franz Maier und Franz Bobies, den Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt Josef Hofer, den Bürgerschuldirector Anton Frühwirth, den Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt Carl Schubert, und den Volksschuldirector Paul Bernhard;

für den städtischen Schulbezirk Waidhofen a. d. Ybbs: den Professor an der Landes-Oberrealschule zu Waidhofen a. d. Ybbs, Josef Kaiser;

für den städtischen Schulbezirk Wiener-Neustadt: den Director der Landes-Oberrealschule in Wiener-Neustadt, Heinrich Schramm:

für den politischen Bezirk Amstetten: den Oberlehrer in Strengberg, Josef Gamen;

für den Bezirk Baden: den Professor des Landes-Realgymnasiums in Baden, Michael Nagler;

für den Bezirk Bruck a. d. Leitha: den Volksschuldirector in Bruck a. d. Leitha: Michael Gstaltner;

für den Bezirk Gross-Enzersdorf: den Oberlehrer zu Ebenthal, Mathias Neidhart;

für den Bezirk Hernals: den emeritirten Instituts-Director Ignaz Bondi und den Volksschul-Director in Ober-Döbling, Moriz Rodler;

für den Bezirk Ober-Hollabrunn den Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Korneuburg, Wenzel Wolf;

für den Bezirk Horn: den Director des Untergymnasiums in Horn, Augustin Schwetz;

für den Bezirk Korneuburg; den kaiserl. Rath und emeritirten Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Wien, Alois Röll;

für den Bezirk Krems: den Director der Landes-Oberrealschule in Krems, Dr. Georg Ullrich;

für den Bezirk Lilienfeld: den Volksschullehrer in St. Pölten, Josef Vogl;

für den Bezirk Mistelbach: den Volksschuldirector in Zistersdorf, Johann Riedinger;

für den Bezirk Neunkirchen: den Volksschullehrer in Schottwien, Christian Schwarz;

für den Bezirk St. Pölten: den Professor der Landes-Oberrealschule in St. Pölten, Andreas Pöschko und den Oberlehrer in Herzogenburg, Johann Buxbaum;

für den Bezirk Sechshaus: den Professor an der Communal-Oberrealschule auf der Wieden in Wien, Carl Swoboda, und den Volksschuldirector in Unter-Meidling, Adalbert Schmidt.

für den Bezirk Waidhofen a. d. Thaya: den Volksschuldirector in Waidhofen a. d. Thaya, Sebastian Bodo;

für den Landbezirk Wiener-Neustadt: den Bürgerschuldirector in Wiener-Neustadt, Franz Tomberger.

für den Bezirk Zwettl: den Bürgerschuldirector in Zwettl, Adalbert Mauritz.

Dem Bezirksschulinspector für den Stadtbezirk Waidhofen a. d. Ybbs wurde zugleich der Schulbezirk Scheibbs zugewiesen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Bezirksschulinspector des Bezirkes Zara, Johann Gelcich, auch die Schulinspection im Bezirke Benkovaz übertragen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Leiter der Volksschule in Niemes, Franz Dornaus, zum Bezirksschulinspector für den Bezirk Dauba und für die deutschen Schulen im Bezirk Münchengrätz ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Dechant in Starkenbach, Franz Bartos, zum Bezirksschulinspector für die böhmischen Schulen in Starkenbach ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Dechant in Lomnic, Dr. Alois Schalk, zum Bezirksschulinspector für den Bezirk Semil ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Unterlehrer an der Josefstädter Volksschule in Prag, Gustav Lewit, den Lehrertitel verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

Mittelschulen.

Am k. k. deutschen Gymnasium zu Olmütz ist eine Lehrstelle für Naturgeschichte am ganzen Gymnasium und für Mathematik und Physik am Untergymnasium zu besetzen.

Bewerber haben ihre wohl instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. März beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

An demselben Gymnasium sind zwei Lehrstellen für altclassische Philologie zu besetzen.

Bewerber haben ihre wohl instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis zum 31. März beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

Am slavischen Staatsgymnasium erster Classe in Olmütz ist für das nächste Schuljahr eine Lehrstelle für classische Philologie am Obergymnasium mit subsidiarischer Verwendung für philosophische Propädeutik zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre wohl instruirten Gesuche bis 15. April im Dienstwege bei dem Landesschulrath in Brünn einzubringen.

An dem k. k. Obergymnasium in Czernowitz sind drei Lehrstellen für classische Philologie zu besetzen.

Mit diesen Lehrstellen sind die im Gesetze vom 9. April 1870 bestimmten Bezüge verbunden, wobei bemerkt wird, dass die Lehrer an den Czernowitzer Mittelschulen die Localzulage von jährlichen 150 fl. erhalten.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. Mai beim Bukowinaer k. k. Landesschulrathe einzubringen.

An der Staats-Oberrealschule in Troppau ist eine Lehrerstelle für das französische Sprachfach zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März bei dem k. k. Landesschulrathe in Troppau einzureichen.

Volksschulen.

Niederösterreich.

Bei der in die II. Classe eingereihten sechsclassigen Volksschule zu Währing ist die Stelle eines Lehrers, mit welcher ein Gehalt von 500 fl. und eventuell eine Ergänzung auf 600 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 25. März bei dem Ortsschulrathe in Währing einzureichen.

Zu besetzen sind im politischen Bezirke Korneuburg:

1. an der Volksschule III. Classe zu Pillichsdorf eine Unterlehrerstelle;
2. an der Volksschule II. Classe für Knaben in Stockerau drei Lehrerstellen;
3. an der mit der Bürgerschule vereinigten Volksschule für Mädchen II. Classe in Stockerau drei Lehrstellen;
4. an der Volksschule III. Classe zu Gerasdorf eine Unterlehrerstelle;
5. an der Volksschule III. Classe zu Bockfliess eine Unterlehrerstelle;
6. an der Volksschule III. Classe zu G. Jedlersdorf eine Lehrerstelle;
7. an der Volksschule III. Classe zu Ernstbrunn eine Lehrerstelle;
8. an der mit der Bürgerschule und k. k. Lehrerbildungsanstalt vereinigten Knabenschule II. Cl. in Korneuburg eine Lehrerstelle;
9. an der Volksschule III. Classe zu N. Kreuzstetten eine Unterlehrerstelle;
10. an der Volksschule III. Classe zu G. Ebersdorf eine Unterlehrerstelle.

Mit diesen Lehrstellen sind die systemmässigen Bezüge verbunden.

Für die Ertheilung des Excurrendo-Unterrichtes in Süssenbrunn geniesst der Unterlehrer für Gerasdorf ausserdem 80 fl. Remuneration jährlich von der Gemeinde.

Bewerber wollen ihre documentirten Gesuche bis 10. März bei dem betreffenden Ortsschulrathe einbringen.

An den nachstehenden, in die dritte Gehaltsclasse eingereihten Volksschulen sind die nachfolgenden Lehrerstellen mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen:

a) die Lehrerstellen an den einclassigen Volksschulen zu Gopprechts, Zaudling, Rainrats, Süssenbach, Wolfsbach, Eberweis;

b) die Lehrer- oder Lehrerinnenstellen an den mehrclassigen Volksschulen zu Raabs, Kaingers, Gross-Siegharts, Thaia;

c) die Unterlehrerstellen an den mehrclassigen Volksschulen zu Hoheneich, Kirchberg am Walde, Minichreith, Vitis, Windigsteig, Raabs, und ist mit der Unterlehrerstelle in Raabs auch ein jährlicher Gemeindebeitrag von 40 fl. verbunden.

Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 16. März bei dem betreffenden Ortsschulrathe einbringen und darin zugleich angeben, ob und für welche andere Schulorte sie ihr Gesuch ausgedehnt haben wollen, wenn sie den erledigten Dienst in dem von ihnen zuerst angegebenen Orte nicht erhalten sollten.

An der zweiclassigen Volksschule zu Zellerndorf ist eine Unterlehrerstelle mit dem Genusse einer Naturalwohnung und dem systemmässigen Gehalte von 250 fl., eventuell 300 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 1. März im vorgeschriebenen Wege bei dem Ortsschulrathe in Zellerndorf einzubringen.

Oberösterreich.

An der dreiclassigen Volksschule in Michldorf ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst freier Wohnung und Anspruch auf die Quinquennalzulage von 25 fl. verbunden ist.

Bewerber um diese Posten haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 27. März im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Bezirksschulrathe in Kirchdorf einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule zu Kirchdorf ist eine Unterlehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl., Naturalquartier und Anspruch auf die Quinquennalzulage von 25 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 27. März im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Bezirksschulrathe in Kirchdorf einzubringen.

An den zweiclassigen Volksschulen zu Offenhausen und Taufkirchen sind die Unterlehrerstellen, mit welchen ein Jahresgehalt von 400 fl., Naturalwohnung und Anspruch auf die Quinquennalzulage von 25 fl. verbunden ist, zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 26. März im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

In Folge genehmigter Erweiterung der Volksschule in Aschach a. D. um eine dritte Classe kommt eine Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Jahresgehalt von 600 fl. und die gesetzmässige Quinquennalzulage verbunden ist.

Competenten um diesen Dienstposten haben ihre sammt Beilagen gehörig belegten Gesuche, beziehungsweise durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 26. März bei dem Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Waldzell ist eine Unterlehrerstelle in Erledigung gekommen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 400 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 25 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche beziehungsweise durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 25. April bei dem Bezirksschulrathe in Ried einzubringen.

An der gegenwärtig zweiclassigen Volksschule zu Altmünster ist die Unterlehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 400 fl., freier Wohnung und den gesetzlichen Quinquennalzulagen zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 4. April bei dem Bezirksschulrathe Gmunden im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes einzubringen.

Nachdem sich für die an den zweiclassigen Volksschulen zu Eggerding, Bruck an der Aschach und St. Willibald erledigten Unterlehrerstellen kein Bewerber gemeldet hat, so werden diese Stellen neuerdings ausgeschrieben.

Mit jeder derselben ist nebst freier Wohnung, resp. Quartiergeld, ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung bis zum vollendeten 20. Dienstjahre kommt.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 10. März im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes beim Bezirksschulrathe in Schärding einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Freinberg ist die Oberlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist nebst der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 600 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung bis zum vollendeten 20. Dienstjahre kommt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis Ende März durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrathe in Schärding einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Diersbach ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist nebst der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung bis zum vollendeten 20. Dienstjahre kommt.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis Ende März im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Bezirksschulrathe in Schärding zu überreichen.

Zur Besetzung einer Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule in Oberneukirchen mit dem Gehalte von 400 fl., den gesetzlichen Quinquennalzulagen, dann der freien Wohnung wird hiermit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten gestempelten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 30. März bei dem Bezirksschulrathe in Freistadt einzubringen.

Salzburg.

Der Landesschulrath in Salzburg hat laut Erlasses vom 7. Februar d. J., Zahl 103, mit Zustimmung des Landesausschusses die Systemisirung der Stelle einer Lehrerin an der zweiclassigen Volksschule in Mauterndorf mit dem Jahresgehalte von 480 fl. aus dem Landesfonde und der Verpflichtung zur unentgeltlichen Ertheilung des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten, gegen Einziehung des bisherigen Unterlehrerpostens in Mauterndorf genehmigt. Zur Besetzung dieser Stelle wird hiermit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre an den Landesschulrath zu richtenden gehörig instruirten Gesuche bis Ende März bei dem Ortsschulrathe in Mauterndorf zu überreichen.

Steiermark.

An der städtischen Volksschule zu Graz ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 700 fl. und den gesetzlichen Quinquennalzulagen, eventuell im Vorrückungswege eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 420 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Geburtsscheine, den Studien- und Lehrbefähigungszeugnissen belegt, bis 13. März bei dem Stadtschulrathe in Graz einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Semriach ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 300 fl. nebst freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber richten ihre belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis Ende März an den Ortsschulrath Semriach, Post Peggau.

Im Schulbezirke Gröbming sind nachstehende Lehrerstellen definitiv zu besetzen, u. z.:

Die Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule in St. Nikolai mit dem Jahresgehalte von 500 fl., den gesetzlichen Quinquennalzulagen und Naturalwohnung.

Die Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule in Gröbming mit dem Jahresgehalte von 360 fl., einer vom Ortsschulrathe Gröbming bewilligten Personalzulage jährlicher 140 fl. und im Falle der Mitwirkung bei der Chormusik an Sonn- und Feiertagen dem Genusse einer freien Wohnung.

Die Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule in Oeblarn mit dem Jahresgehalte von 300 fl., einer vom Ortsschulrathe in Oeblarn bewilligten Personalzulage jährlicher 50 fl., 4 Wiener Klafter Brennholz und freier Wohnung.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre mit ihren bisherigen Dienstdocumenten und dem Lehrbefähigungszeugnisse instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bei dem betreffenden Ortsschulrathe bis 24. März zu überreichen.

Böhmen.

Bei der Volksschule in Haslau ist die Errichtung einer vierten Classe bewilligt worden, und ist aus diesem Anlasse eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 350 fl. zu besetzen.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben die mit den erforderlichen Behelfen versehenen Gesuche bis 30. März im vorgeschriebenen Wege bei dem Ortsschulrathe in Haslau einzubringen.

An der Trautenauer Volks- und Bürgerschule ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 600 fl. nebst der gesetzmässigen Quinquennalzulage verbunden ist, haben ihre Gesuche mit dem Nachweise ihrer Lehrbefähigung für deutsche Volksschulen bis 15. März an den Bezirksschulrath in Trautenau einzusenden.

Jene Bewerber, welche sich mit der Lehrbefähigung für Bürgerschulen ausweisen, haben unter übrigens gleichen Verhältnissen den Vorzug.

Nachstehende Lehrstellen sind zu besetzen:

1. Eines Lehrers an der fünfclassigen Volksschule zu Schluckenau mit 600 fl. Gehalt, eventuell im Vorrückungsfalle die Stelle eines Unterlehrers mit 420 fl. Gehalt.
2. Eines Turnlehrers für die Bürger- und Volksschule in Schluckenau mit dem Bezuge einer Remuneration von 120 fl.
   Derselbe würde den Bürgerschülern und den Schülern der oberen Volksschulclassen wöchentlich zweimal durch je zwei Stunden Turnunterricht zu ertheilen haben.
3. Einer Lehrerin an der dreiclassigen Volksschule zu Mittelnixdorf mit 400 fl. Gehalt.
4. Einer Lehrerin an der dreiclassigen Volksschule zu Hainspach mit 400 fl. Gehalt.
5. Eines Unterlehrers an der dreiclassigen Volksschule zu Altehrenberg mit 350 fl.
6. Eines Unterlehrers an der zweiclassigen Volksschule zu Obernixdorf mit 350 fl. Gehalt.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche bis 18. März bei dem betreffenden Ortsschulrathe im vorgeschriebenen Wege einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule zu Schönbach, Schulbezirk Eger, ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 350 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 5. April bei dem Ortsschulrathe in Schönbach einzubringen.

Mähren.

An den zweiclassigen Volksschulen in Geppertsau, Herlsdorf, Neudörfl und Rietsch mit deutscher Unterrichtssprache sind die Lehrerstellen zu besetzen.

Bewerber um diese in der dritten Gehaltsclasse eingereihten Lehrerstellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis zum 15. März im vorgeschriebenen Wege bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An den einclassigen Volksschulen in Bernhau und Neueigen mit deutscher Unterrichtssprache sind die Lehrerstellen zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die Bezüge der III. Gehaltsclasse verbunden sind, haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 15. März im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde beim Ortsschulrathe in Bernhau und resp. in Neueigen einzureichen.

An der zweiclassigen Volksschule in Jedl, Schulbezirk Hohenstadt, mit deutscher Unterrichtssprache ist eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis Ende März bei dem Ortsschulrathe in Jedl einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule in der Stadtgemeinde Loschitz mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache ist eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis Ende März bei dem Ortsschulrathe in Loschitz einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache zu Irmsdorf nächst Römerstadt ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 24. März bei dem Ortsschulrathe in Irmsdorf einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in der Gemeinde Chrises mit deutscher Unterrichtssprache ist eine Lehrerstelle mit den in Schulgemeinden III. Gehaltsclasse gesetzlich systemisirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 15. März bei dem Ortsschulrathe in Chrises einzubringen.

Im Mähr.-Trübauer Schulbezirke sind nachstehende Lehrer- und Unterlehrerstellen zu besetzen:

An der Volksschule in Briesen mit deutscher Unterrichtssprache die Lehrerstelle mit dem Gehalte nach der III. Classe.

An der Volksschule in Cetkowitz mit slavischer Unterrichtssprache die Unterlehrerstelle mit dem Bezuge nach der II. Gehaltsclasse.

Bewerber um diese Posten haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 15. März bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Schlögelsdorf mit deutscher Unterrichtssprache ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 15. März bei dem Ortsschulrathe in Schlögelsdorf einzubringen.

Schlesien.

An der neuerrichteten einclassigen Volksschule in Unter-Ellgoth mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 400 fl. nebst freier Wohnung verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 20. März bei dem Bezirksschulrathe in Teschen einzubringen.

Bei der neuerrichteten einclassigen Volksschule zu Grudek mit polnischer und deutscher Unterrichtssprache ist die Stelle des Lehrers, mit welcher ein Jahresgehalt von 400 fl. nebst der freien Wohnung verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber wollen ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 20. März beim k. k. Bezirksschulrathe in Teschen einbringen.

Im Freudenthaler Schulbezirke ist an der zweiclassigen Volksschule in Klein-Mohrau die Oberlehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 400 fl., einer Functionszulage von 100 fl. und Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben die mit den Nachweisen über ihr Alter, Befähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche bis 24. März im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bei dem Ortsschulrathe in Klein-Mohrau einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule in der Stadt Zuckmantel ist die Stelle eines Unterlehrers mit dem jährlichen Gehalte von 300 fl. nebst freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Befähigung, bisherige Verwendung und Kenntniss der deutschen Sprache bis 10. April, und zwar, wenn sie bereits im Lehrfache angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Ortsschulrathe in Zuckmantel einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Braunsdorf, Schulbezirk Jägerndorf, ist die mit einem Jahresgehalte von 400 fl. und einer Functionszulage von 100 fl. verbundene Stelle des Oberlehrers erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 15. März bei dem Ortsschulrathe in Brauns einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Dittmannsdorf mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache ist die Unterlehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 240 fl. und freier Wohnung und Beheizung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Befähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche bis 1. April, und zwar wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde beim Ortsschulrathe in Dittmansdorf einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Kamenz mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und freier Wohnung im Schulhause zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. März bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gerold's Sohn.

Jahrgang 1872. Stück VI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. März 1872.

Inhalt: Erlass an alle Landesschulbehörden und die Rectorate des Wiener Polytechnicums und des technischen Institutes in Brünn, betreffend die Auflassung der Aufnahmsprüfungen zum Behufe des Eintrittes als ordentliche Hörer an den polytechnischen Instituten in Wien und Brünn. S. 91. — Kundmachungen S. 91. — Personalnachrichten. S. 92. — Concurs-Ausschreibungen. S. 94.

Nr. 14.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 25. Februar 1872, Z. 2234,

an alle Landesschulbehörden und die Rectorate des Wiener Polytechnicums und des technischen Institutes in Brünn,

betreffend die Auflassung der Aufnahmsprüfungen zum Behufe des Eintrittes als ordentliche Hörer an den polytechnischen Instituten in Wien und Brünn.

Ich finde mich veranlasst, die bereits seit längerer Zeit in Aussicht genommene Auflassung der Aufnahmsprüfungen zum Behufe des Eintrittes als ordentliche Hörer am Wiener Polytechnicum und dem technischen Institute in Brünn nunmehr durchzuführen. Es wird mithin vom Studienjahr 1872—73 angefangen die Aufnahme als ordentlicher Hörer an den gedachten beiden Instituten nur auf Grund eines an einer Oberrealschule oder einem Obergymnasium erworbenen Maturitätszeugnisses statthaft sein.

Kundmachungen.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. Februar die Erhöhung der Dotationen der Lehrkanzeln für Chemie am Wiener Polytechnikum, und zwar jener für allgemeine Chemie von 1250 fl. auf 2000 fl. und jeder der beiden Lehrkanzeln für chemische Technologie von 1000 fl. auf 1600 fl. vom 1. Jänner 1872 angefangen allergnädigst zu genehmigen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. Februar die Umwandlung des Titels „Kanzlist" für den dem jeweiligen Rector beigegebenen Beamten am Brünner technischen Institute in jenen eines „Secretärs" unter gleichzeitiger Gehaltserhöhung und Reihung in die IX. Diätenclasse allergnädigst zu bewilligen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. Jänner die Errichtung eines Staats-Untergymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache in Arnau allergnädigst zu genehmigen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der evangelischen Privat-Volksschule zu Reiterndorf in Oberösterreich das Oeffentlichkeitsrecht verliehen.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. Februar dem ordentlichen Professor der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte an der Universität zu Prag, Dr. Heinrich Brunner, aus Anlass seiner Dienstesresignation für sein ausgezeichnetes Wirken im Lehramte und seine wissenschaftlichen Verdienste die Allerhöchste Anerkennung allergnädigst bekannt zu geben geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Februar dem Gebäudeinspector und Quästor der Universität in Wien, Carl Skall, aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand, in Anerkennung seines vieljährigen verdienstvollen Wirkens den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. Februar den Schulkatecheten Josef Fonda in Pirano zum Curat-Chorherrn des dortigen Collegiat-Capitels allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. Februar den ordentlichen Professor am polytechnischen Institute in Wien, Regierungsrath Dr. Josef Herr, unter Belassung in seinem Lehramte zum Director der k. k. Normal-Aichungs-Commission mit dem Titel und Charakter eines k. k. Ministerialrathes allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. Februar auf den neuerlichen einstimmigen Vorschlag des Rathes der Akademie der bildenden Künste in Wien den Ministerialrath im Ministerium für Cultus und Unterricht, Dr. Gustav Heider, zum Präsidenten dieser Akademie auf eine weitere Functionsdauer von 3 Jahren allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. Februar allergnädigst zu genehmigen geruht, dass der Professor der Anatomie an der Universität in Rostock, Dr. W. Henke, als ö. o. Professor der Anatomie an die Universität in Prag berufen werde.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. Februar den Landesschulinspector II. Classe, Dr. Gustav Bozdech, unter Belassung seines bisherigen Titels und Charakters, zum Director des böhmischen Staatsgymnasiums in Budweis allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. Februar den Professor am Staatsgymnasium in Zara, Sperato Nodilo, zum Mitgliede aus dem Lehrstande bei dem Landesschulrathe für Dalmatien auf die gesetzliche Functionsdauer allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des medicinischen Professoren-Collegiums in Wien vom 10. Februar auf Zulassung der Doctoren Karl Fieber und Eduard

Albert als Privatdocenten für Chirurgie, sowie des Dr. Gustav Lott als Privatdocenten für Gynäkologie (mit Einschluss der Geburtskunde) an der medicinischen Facultät in Wien bestätiget.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegiums in Wien auf Zulassung des Dr. Josef Kaserer als Privatdocenten für österreichisches Concursrecht und des Dr. Anton Menger als Privatdocenten für österreichischen Civilprocess in Wien bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des rechts- und staatswissenschaftlichen Professorencollegiums an der Universität in Lemberg, dem Privatdocenten des österreichischen Strafrechtes und Strafprocesses, Dr. Josef Mossing, auch die venia legendi für österreichischen Civilprocess zu ertheilen, bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehrer am Staats-Real- und Obergymnasium in Rudolfswerth, Franz Wratschko, zum Lehrer am Staatsgymnasium in Triest ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehrer am Staatsgymnasium in Rudolfswerth, Georg Margesin, zum Lehrer am Staatsgymnasium in Marburg ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehrer an dem gr. or. Gymnasium in Suczawa, Dr. Carl Mor, und den Supplenten an der Oberrealschule in der innern Stadt in Wien, Dr. Johann Obermann, zu wirklichen Lehrern an dem Staatsgymnasium in Czernowitz ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Augustin Dimter, Lehrer an der öffentlichen Oberrealschule in der Josefstadt in Wien, eine Lehrstelle an der k. k. Oberrealschule zu Troppau verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten an der k. k. Oberrealschule in Linz, Dr. Egyd Filek Edlen v. Wittinghausen, zum wirklichen Lehrer an der k. k. Oberrealschule in Salzburg ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten an der gr. or. Oberrealschule in Czernowitz, Dr. Ludwig Gabl, zum wirklichen Lehrer an derselben Anstalt ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Canonicus Eduard Prasinger in Königgrätz zum Bezirksschulinspector für den Schulbezirk Stadt Königgrätz ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Bürgerschuldirector in Znaim, Johann Kilian, zum Bezirksschulinspector für die slavischen und slavisch-deutschen Schulen im Landbezirke Znaim ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den k. k. Rechnungsrath im Finanzministerium, Rudolf Boynger, zum Mitgliede und Fachexaminator bei der Wiener Prüfungscommission für Lehramtscandidaten der Stenographie für die Restdauer des Studienjahres 1871/72 ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Trient, Peter Moser, und den provisorischen Hauptlehrer derselben Anstalt, Martin Pertmer, zu Mitgliedern der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Trient ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Unterlehrern Matthäus Močnik an der Volksschule bei St. Jakob in Laibach und Carl Dermelj an der Volksschule zu Adelsberg in Krain den Lehrertitel verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

Hochschulen.

An der technischen Hochschule des landschaftlichen Joanneums in Graz ist die Stelle eines Professors für Mechanik (allgemeine theoretische Mechanik, Maschinenlehre und Baumechanik) in Erledigung gekommen.

Mit dieser Stelle ist ein aus dem steiermärkischen Landesfonde fliessender Gehalt von 1800 fl. (Eintausend achthundert Gulden) mit dem Vorrückungsrechte in die Gehalte von 2000, 2200, 2600, und 2800 fl. nach je fünfjähriger Dienstleistung, dann Pensionsfähigkeit nach dem für die landschaftlichen Professoren bestehenden Pensionsnormale verbunden.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre diesfälligen Gesuche, versehen mit einem curriculum vitae und mit genauer Angabe ihrer selbständigen wissenschaftlich-literarischen und graphischen Arbeiten, sowie mit allen zur Nachweisung ihrer Lehrbefähigung bereits geleisteten Dienste u. s. w. erforderlichen Urkunden, Zeugnissen und sonstigen Belegen an den steiermärkischen Landesausschuss zu richten.

Die Gesuche sind bis 30. April bei der Direction der technischen Hochschule am landschaftlichen Joanneum in Graz einzureichen.

Mittelschulen.

Am Jičiner k. k. Gymnasium ist eine Lehrerstelle für Geschichte, Geographie und deutsche Sprache mit dem jährlichen Gehalte von 800 fl. in Erledigung gelangt.

Zur Wiederbesetzung dieser Stelle wird der Concurs mit dem Bedeuten ausgeschrieben, dass die Bewerber ihre mit den Ausweisen über Lehrbefähigung, Alter, Stand, moralisches Verhalten und bisherige Verwendung belegten Gesuche bis zum 31. März bei dem Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen haben.

Am k. k. deutschen Gymnasium zu Olmütz ist eine Lehrstelle für die deutsche Sprache als Hauptfach und für classische Philologie als Nebenfach zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise der nach §. 5. 1. lit e des Prüfungsgesetzes vom 24. Juli 1856 erworbenen Lehrbefähigung und mit den übrigen erforderlichen Beilagen instruirten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. April beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

Am slavischen Staatsgymnasium I. Classe in Olmütz ist für das nächste Schuljahr eine Lehrstelle für classische Philologie am Obergymnasium mit subsidiarischer Verwendung für philosophische Propädeutik zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre wohl instruirten Gesuche bis zum 15. April im Dienstwege bei der k. k. Statthalterei in Brünn einzubringen.

Am k. k. Gymnasium zu Znaim sind fünf Lehrstellen für altclassische Philologie zu besetzen.

Der Nachweis subsidiarischer Verwendbarkeit zum Unterrichte im deutschen Sprachfache wird den Vorzug begründen.

Bewerber haben ihre wohl instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. April beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

Am k. k. Gymnasium zu Iglau, dessen Unterrichtssprache die deutsche ist, kommt eine Lehrstelle für altclassische Philologie zur Besetzung.

Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Documenten belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis zum 15. April beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzureichen.

Am Staatsuntergymnasium zu Trebitsch mit böhmischer Unterrichtssprache kommt mit Beginn des nächsten Schuljahres eine Lehrstelle für classische Philologie, wobei die subsidiarische Verwendbarkeit im böhmischen und deutschen Sprachfache unter übrigens gleichen Umständen einen Vorzug begründet, zur Besetzung.

Bewerber haben ihre wohl instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis zum 15. April beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

Am Staatsgymnasium zu Wallachisch-Meseritsch mit böhmischer Unterrichtssprache ist mit Beginn des nächsten Schuljahres eine Lehrstelle für classische Philologie wobei die Verwendbarkeit im böhmischen oder im deutschen Sprachfache einen Vorzug begründet zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre wohl instruirten Gesuche bis 30. April im Dienstwege bei dem Landesschulrath für Mähren in Brünn einzubringen.

An der k. k. Oberrealschule in Olmütz ist eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit wenigstens subsidiarischer Verwendbarkeit für böhmische Sprache erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im Dienstwege bis 31. März bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der Landes-Unterrealschule in Sternberg ist eine Lehrstelle für Naturgeschichte und Chemie, mit welcher die im Gesetze vom 9. April 1870 systemisirten Bezüge verbunden sind, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis Ende März bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Volksschulen.

Niederösterreich.

Der Wiener Gemeinderath hat mit Beschluss vom 15. December 1871 die Ernennung einer Anzahl definitiver Unterlehrer und Unterlehrerinnen mit jener Verwendung verfügt, welche vor der jüngsten Volksschulgesetzgebung den stabilen Aushilfslehrern zugedacht war.

Mit jeder dieser Stellen ist nach dem Beschlusse des Wiener Gemeinderathes vom 8. Juli 1870, Z. 4567 und des Gesetzes vom 18. December 1871 für Unterlehrer, welche noch kein Lehrbefähigungszeugniss besitzen, eine Remuneration von 400 fl. und im Falle der schon erlangten Lehrbefähigung ein Gehalt jährlicher 500 fl. verbunden.

Zur Besetzung dieser Stellen wird hiemit der Concurs ausgeschrieben und es haben diejenigen, welche eine solche zu erlangen wünschen, ihre mit den Nachweisen über das Alter, die Lehrbefähigung, die bereits geleisteten Dienste u. s. f. gehörig belegten Gesuche u. zw. die auswärtigen Bewerber im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 31. März im Einreichungsprotokolle des Bezirksschulrathes (Departement des Magistratsrathes Späth) am Rathhause im 2. Stock um so gewisser zu überreichen, als auf später einlangende oder nicht gehörig documentirte Gesuche nach §. 4 des n. ö. Landesgesetzes vom 5. April 1870 kein Bedacht genommen werden könnte.

Bei der zweiclassigen Volksschule in Neustift am Walde (Gerichtsbezirk Hernals) ist die Stelle einer Unterlehrerin, womit eiu Gehalt von 250 fl., beziehungsweise von 300 fl., oder aber einer Industrielehrerin, womit eine Remuneration bis zum Betrage von 120 fl. verbunden ist, zu besetzen.

Bewerberinnen um diese Dienststellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 5. April bei dem Ortsschulrathe in Neustift am Walde einzubringen.

Bei den Volksschulen in Ottakring ist eine Unterlehrerstelle und zwei Unterlehrerinnenstellen, mit welchen ein Gehalt von 400 fl., beziehungsweise eine Remuneration von 300 fl., verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber und Bewerberinnen um diese Dienstesstellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 27. März bei dem Ortsschulrathe in Ottakring zu überreichen.

An der in der II. Classe stehenden Volksschule in Weinhaus bei Wien ist die Stelle eines Unterlehrers, mit welcher nach Massgabe der erlangten Lehrbefähigung ein Gehalt von 400 fl. oder eine Remuneration von 300 fl. und der Genuss einer Naturalwohnung verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche bei dem Ortsschulrathe in Weinhaus bis 27. März einzubringen.

Bei der in der III. Classe eingereihten Volksschule zu Tullnerbach, Gerichtsbezirk Purkersdorf, ist die Lehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 7. April beim Ortsschulrathe in Pressbaum einzureichen.

Bei der in die I. Classe eingereihten Volksschule zu Rudolfsheim, Bezirk Sechshaus, ist eine Lehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 21. März bei dem Ortsschulrathe in Rudolfsheim einzubringen.

An der Volksschule III. Classe zu Seiring, Gerichtsbezirk Wolkersdorf, ist eine Lehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen und dem Anspruche auf Naturalwohnung zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 25. März beim Ortsschulrathe zu Seiring einzubringen.

Im Schulbezirke Bruck a. d. Leitha sind zu besetzen:

1. an der fünfclassigen Volksschule in Simmering bei Wien eine Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 600 fl.
2. an der fünfclassigen Volksschule in Bruck a. d. Leitha die Stelle einer Unterlehrerin mit der Jahresremuneration von 300 fl. und freier Wohnung, und
3. an der zweiclassigen Volksschule zu Ebersdorf a. d. Donau eine Unterlehrerstelle mit der Jahresremuneration von 250 fl., einem Beitrage aus Gemeindemitteln per jährlich 50 fl. nebst freier Wohnung im Schulhause und Beheizung.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 3. April bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An den Volks- und Bürgerschulen zu Wr. Neustadt sind zwei Unterlehrerstellen mit dem Gehalte jährlicher 500 fl. und 10 Procent Quartierbeitrag in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 19. März bei dem Bezirksschulrathe für den Stadtbezirk Wr. Neustadt einzubringen.

Um diese Stellen können sich auch solche Candidaten bewerben, welche nur das Zeugniss der Reife besitzen, diese erhalten die gesetzliche Remuneration jährlicher 400 fl. und ist ihre Anstellung eine provisorische.

An der dreiclassigen in die II. Gehaltskategorie eingereihten Volksschule in Gloggnitz ist die Stelle eines Lehrers mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 30. März bei dem Ortsschulrathe in Gloggnitz überreichen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Wullersdorf ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher die systemmässige Remuneration von 250 fl. oder der Gehalt von 300 fl., ferner ein Beitrag von jährlichen 72 fl. aus Communalmitteln und der Genuss einer freien Wohnung verbunden ist.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 25. März im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Ortsschulrathe in Wullersdorf einzubringen.

Die im Stück V dieses Verordnungsblattes enthaltene Concursausschreibung, betreffend drei Lehrerstellen an der mit der Bürgerschule verbundenen Mädchenschule in Stockerau, wird widerrufen.

Oberösterreich.

An der zweiclassigen Volksschule zu Kleinmünchen ist die Unterlehrerstelle erledigt.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung (eventuell Quartiergeld) der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und bereits geleistete Dienste, sowie mit den Anstellungsdecreten instruirten Gesuche bis zum 2. April durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem Landesschulrath für den Landbezirk in Linz einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Ottensheim ist eine Unterlehrerstelle erledigt.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung (eventuell Quartiergeld) der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und bereits geleistete Dienste, sowie mit den Anstellungsdecreten instruirten Gesuche bis zum 2. April durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrath für den Landbezirk Linz einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Altenberg ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung (eventuell Quartiergeld) der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und bereits geleistete Dienste, sowie mit den Anstellungsdecreten instruirten Gesuche bis zum 2. April durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrath für den Landbezirk Linz einzubringen.

An der Volksschule zu St. Georgen im Attergau ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 400 fl. nebst der freien Wohnung und den gesetzmässigen Quinquennalzulagen bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung verbunden ist, haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis 7. April im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Vöklabruck einzubringen.

An der Volksschule zu Ungemach ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 400 fl. nebst freier Wohnung und den gesetzlichen Quinquennalzulagen bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung ver-

bunden ist, haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis 7. April im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Vöklabruck einzubringen.

Nachdem auch die wiederholte Ausschreibung der Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule in Scharnstein resultatlos geblieben ist, so wird diese Stelle hiemit neuerdings ausgeschrieben.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl., beziehungsweise 320 fl., nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen haben, wenn sie bereits angestellt sind, ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 31. März bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Obernberg ist die neucreirte zweite Lehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 600 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 50 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche beziehungsweise durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 25. April bei dem Bezirksschulrathe in Ried einzubringen.

An der dreiclassigen Bürgerschule zu Ried ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 400 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 25 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche, beziehungsweise durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 20. April bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Ried einzubringen.

Salzburg.

Die Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule in Bramberg mit dem jährlichen Gehalte von 500 fl. und dem Genusse eines Naturalquartiers oder des entsprechenden Quartiergeldes ist erledigt.

Die Bewerber haben ihre an den hohen Landesschulrath zu richtenden, gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 5. April bei dem Ortsschulrathe in Bramberg (Post Neukirchen) zu überreichen.

Steiermark.

An der dreiclassigen Volksschule zu Mariazell ist die Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 360 fl. nebst freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber wollen ihre belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis Ende März an den Ortsschulrath Mariazell einsenden.

An der einclassigen Volksschule in Grundlsee nächst dem Markte Aussee ist die Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 600 fl., Naturalwohnung und den 10perc. Quinquennalzulagen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Befähigung und bisherigen Verwendung zu belegenden Gesuche bis 8. April im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde an den Ortsschulrath Grundlose einzubringen.

Böhmen.

Concurs für nachstehende Lehrer- und Unterlehrerstellen im Schulbezirke Podersam, als Lehrerstellen in:

1. Kleintschernitz an der neu zu errichtenden Schule mit 400 fl. Gehalt und freier Wohnung;
2. Mohr mit dem Gehalte von 300 fl., darunter 12 fl. 17 kr. Erträgniss von Schulgrundstücken und Naturalwohnung im Schulhause;
3. Wallisgrün mit 400 fl. Gehalt und freier Wohnung;
4. Kriegern 2. Lehrerstelle mit 400 fl. Gehalt und 100 fl. Personalzulage; ferner Unterlehrerstellen in:
5. Scheles,
6. Jechnitz, mit je 350 fl. Gehalt und dem Genusse einer freien Wohnung im Falle ledigen Standes;
7. Kriegern,
8. Pomisl,
9. Chmelleschen,
10. Lieboritz,
11. Weitentrebetitsch,
12. Podletitz,
13. Hochlibin,

mit dem Gehalte von 280 fl., dann einer vom Bezirksschulrathe bewilligten Personalzulage jährlicher 70 fl. — dann, mit Ausnahme der Stellen in Podletitz und Hochlibin, mit dem Genusse einer freien Wohnung für den Fall ledigen Standes.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche, wenn schon im öffentlichen Schuldienste stehend, im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bei den Ortsschulräthen für die genannten Schulen, beziehungsweise dem Gemeindeamte in Neuwallisdorf binnen 6 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Concurses im Amtsblatte der Prager Zeitung einzubringen.

Im Bezirke Friedland sind nachstehend bezeichnete Stellen zu besetzen:

1. Die Oberlehrerstelle in Bullendorf mit einem Jahresgehalte von 400 fl. und einer Functionsgebühr von 100 fl.
2. Die Oberlehrerstelle in Niederberzdorf mit einem Jahresgehalte von 400 fl. und einer Functionszulage von 100 fl.
3. Die Oberlehrerstelle in Schönwald mit einem Jahresgehalte von 400 fl. und einer Functionszulage von 100 fl.
4. Die Lehrerstelle in Kunnersdorf mit einem Jahresgehalte von 400 fl.
5. Die Lehrerstelle in Olbersdorf mit einem Jahresgehalte von 400 fl.
6. Die Lehrerstelle in Karolinenthal mit einem Jahresgehalte von 400 fl.

Bewerber um diese Dienstposten haben ihre classenmässig gestempelten, mit den Nachweisungen über ihr Alter, ihre Befähigung und ihre bisherige Verwendung versehenen Gesuche bis 10. April bei den betreffenden Ortsschulräthen zu überreichen.

Von Competenten, die bereits beim Lehrfache angestellt sind, werden die Bewerbungsgesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes einzubringen sein.

An der dreiclassigen deutschen Volksschule in der königl. Freistadt und Festung Theresienstadt ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 350 fl. und einem Quartierbeitrage von 50 fl. in Erledigung gekommt.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis Ende März im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bei dem Ortsschulrathe in Theresienstadt einzubringen.

Mähren.

An der vierclassigen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache für Mädchen in der Stadt Trebitsch ist eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Befähigung und ihre bisherige Verwendung bis 12. April, und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde beim Ortsschulrathe in der Stadt Trebitsch einzureichen.

An der vierclassigen Volksschule in der Stadtgemeinde Mistek mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache ist die Oberlehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse definitiv zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. April bei dem Ortsschulrathe in Mistek einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Blauda mit slavischer Unterrichtssprache ist die Stelle des Unterlehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 31. März bei dem Ortsschulrathe in Blauda einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule für Knaben mit deutscher Unterrichtssprache in Römerstadt ist die Stelle eines Personal-Unterlehrers mit dem Jahresgehalte von 480 fl. aus dem Normalschulfonde zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes schleunigst, längstens aber bis 25. März, bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Römerstadt einzubringen.

An der Volksschule in Jaroměřitz mit slavischer Unterrichtssprache ist die Unterlehrerstelle mit dem Bezuge nach der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 25. März bei dem Ortsschulrathe in Jaroměřitz einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Grumberg mit deutscher Unterrichtssprache ist die Stelle eines Lehrers mit dem Gehalte jährlicher 500 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 15. April bei dem Ortsschulrathe in Grumberg einzubringen.

Schlesien.

An der einclassigen Volksschule in Millikau mit polnischer und deutscher Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 400 fl. nebst freier Wohnung verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber hierum haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. März beim Bezirksschulrathe in Teschen einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Grosskrosse ist die Stelle des Unterlehrers, mit welcher der jährliche Gehalt von 240 fl. nebst freier Wohnung und Beheizung verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Befähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche bis 15. April, und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Ortsschulrathe in Grosskrosse einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Burgwiese, Schulbezirk Jägerndorf, ist die mit dem Jahresgehalte von 400 fl. verbundene Lehrerstelle erledigt.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis 31. März im vorgeschriebenen Wege bei dem Ortsschulrathe in Burgwiese einzubringen.

An der Volksschule in Hotzenplotz ist eine mit dem Jahresgehalte von 360 fl. verbundene Unterlehrerstelle zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis zum 31. März im vorgeschriebenen Wege bei dem Ortsschulrathe in Hotzenplotz einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Bransdorf, Schulbezirk Jägerndorf, ist die mit dem Jahresgehalte von 240 fl. verbundene Stelle des Unterlehrers erledigt.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 31. März im vorgeschriebenen Wege bei dem Ortsschulrathe in Bransdorf einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Kronsdorf, Schulbezirk Jägerndorf, ist die mit dem Jahresgehalte von 240 fl. verbundene Stelle des Unterlehrers erledigt.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis Ende März im vorgeschriebenen Wege bei dem Ortsschulrathe in Kronsdorf einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Geppersdorf, Schulbezirk Jägerndorf, ist die mit dem Jahresgehalte von 240 fl. verbundene Stelle des Unterlehrers erledigt.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 31. März beim Ortsschulrathe in Geppersdorf einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Hennersdorf, Schulbezirk Hotzenplotz, ist die mit dem Jahresgehalte von 600 fl. und einer Functionszulage von 200 fl. verbundene Stelle des Oberlehrers und für den Fall der Vorrückung des Lehrers die Stelle des letzteren mit einem Jahresgehalte von 600 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 31. März im vorgeschriebenen Wege bei dem Ortsschulrathe in Hennersdorf einzubringen.

An der Volksschule in Damasko, Schulbezirk Hotzenplotz, ist die Stelle des exponirten Unterlehrers mit einem Jahresgehalte von 300 fl. erledigt.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 31. März im vorgeschriebenen Wege bei dem Ortsschulrathe in Römersdorf einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule in Jägerndorf ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 360 fl. erledigt.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 10. April bei dem Ortsschulrathe in Jägerndorf einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gerold's Sohn.

Jahrgang 1872. Stück VII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. April 1872.

Inhalt: Verordnung zur Durchführung des steiermärkischen Landesgesetzes vom 13. October 1870, betreffend die Errichtung des Schullehrer-Pensionsfondes für Steiermark. S. 103. — Verordnung über die Bedingungen, unter welchen ein an einer ausländischen Veterinärschule erlangtes thierärztliches Diplom in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern als gültig anerkannt wird, und in Betreff der Geltung der von Inländern an ausländischen Thierarzneischulen zurückgelegten Studien für die Zulassung zu den strengen Prüfungen. S. 111. — Erlass, betreffend die Betrauung der k. k. Finanzprocuraturen mit der Rechtsvertretung und der Rechtsberathung der staatlichen Schulbehörden. S. 112. — Erlass, betreffend die Aufhebung der Bestimmung des §. 12 des Ministerialerlasses vom 19. December 1848, Z. 8175, über die venia legendi der wirklichen Mitglieder der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien und der ordentlichen Mitglieder der k. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften in Prag. S. 112. — Kundmachungen. S. 112. — Verfügungen, betr. Lehrbücher und Lehrmittel. S. 113. — Personalnachrichten. S. 114. — Concurs-Ausschreibungen. S. 115.

Nr. 15.

Verordnung der k. k. Minister des Unterrichts, des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 18. Februar 1872, Z. 1082,

zur Durchführung des steiermärkischen Landesgesetzes vom 13. October 1870, betreffend die Errichtung des Schullehrer-Pensionsfondes für Steiermark.

§. 1.

Der allgemeine steiermärkische Schullehrer-Pensionsfond wird vom k. k. steiermärkischen Landesschulrathe verwaltet. (Reichsgesetz vom 14. Mai 1869, §. 57.)

Zur Vorbereitung der Präliminarien, zur Führung der nothwendigen Capitalien- und Contobücher, zur Zusammenstellung der Rechnungsabschlüsse und behufs sonstiger Rechnungsarbeiten steht dem Landesschulrathe das Rechnungs-Departement der k. k. Statthalterei zur Seite.

§. 2.

Die Empfänge und Ausgaben des Pensionsfondes werden bei den l. f. Steuerämtern realisirt.

§. 3.

Ueber alle vorkommenden Empfänge und Ausgaben ist bei den l. f. Steuerämtern ein eigenes Journal (Schullehrer-Pensionsfonds-Journal) nach dem beigehenden Formu-

lare *A* zu führen. In dasselbe sind alle Empfänge und Ausgaben gleich nach ihrem Vollzuge chronologisch, wie sie vorfallen, einzutragen.

Dort, wo Empfänge und Ruhegenüsse (Pensionen, Abfertigungen, Erziehungsbeiträge, Conductquartale) in grosser Anzahl zu realisiren sind, sind hiefür eigene Subjournale nach dem beigehenden Formulare *B* aufzulegen, deren Ergebnisse mit Schluss eines jeden Monats in das Schullehrer - Pensionsfonds - Journal summarisch einzustellen sind. (Instruction für die Steuerämter vom 17. Juli 1871, Z. 20.705, §§. 2 und 3.)

§. 4.

Die Bestimmungen der Instruction II vom Jahre 1866 für die Steuerämter, namentlich die §§. 3 und 5 derselben, finden auch auf die Gebahrung mit dem Schullehrer-Pensionsfonde volle Anwendung, daher auch alle diesbezüglichen Ausgaben einen Gegenstand der Eintragung in das Haupt- und Contocurrent-Journal bilden.
(Instruction für die Steuerämter vom 17. Juli 1871, §. 4.)

§. 5.

Das Schullehrer - Pensions - Journal ist mit allen dazu gehörigen Belegen zu documentiren und nach erfolgter Fertigung durch die Casse-Oberbeamten oder deren Stellvertreter unter Beigabe der gleichfalls zu fertigenden allfälligen Subjournale längstens bis 3. des dem Journalschlusse folgenden Monates dem k. k. Statthalterei-Rechnungs-Departement gegen Empfangsbestätigung auf dem Einen Pare der in duplo beizubringenden Abgabs-Consignation im Originale unmittelbar einzusenden.
(Instruction für die Steuerämter vom 17. Juli 1871, §. 9.)

§. 6.

Das l. f. Steueramt in Graz hat nicht nur die im §. 3 vorgeschriebenen Functionen in Betreff des Stadt- und des Schulbezirkes Umgebung Graz zu besorgen, sondern wird auch als Centralcasse für den Schullehrer-Pensionsfond bestellt.

An dasselbe werden demnach die Abfuhren der entbehrlichen Casseüberschüsse und Werthpapiere von den übrigen l. f. Steuerämtern zu leisten sein.

Rücksichtlich dieser Abfuhren haben die Bestimmungen des §. 5 der Instruction II vom Jahre 1866 für die Steuerämter volle Anwendung.

Um unmittelbare Baarabfuhren thunlichst hintanzuhalten, ist sich, wo und bis zu welchem Betrage es nach den jeweiligen Vorschriften für die k. k. Postämter möglich ist, der Postanweisungen zu bedienen.

§. 7.

Das k. k. Steueramt Graz führt als Centralcasse ein eigenes Schullehrer-Pensions-Centralcasse-Journal, in welchem die im §. 6 erwähnten, sowie seine eigenen Abfuhren und die in Folge besonderer Anweisungen des Landesschulrathes an die Centralcasse gelangenden Zuflüsse (z. B. Gebahrungsüberschüsse des Schulbücherverlags, Landesfondszuschüsse u. s. w.), dann die den l. f. Steuerämtern allenfalls zu gewährenden Dotationen zu verrechnen sind.

§. 8.

Das Centralcasse - Journal ist gleichzeitig mit dem Schullehrer - Pensionsfonds-Journal des k. k. Steueramtes Graz (§. 3) dem k. k. Statthalterei - Rechnungs - Departement zu übersenden.

§. 9.

Ueber die vorhandenen Werthurkunden ist bei der Centralcasse ein eigenes Verzeichniss zu führen.
(Instruction für die Steuerämter vom 17. Juli 1871, §. 6.)

§. 10.

Um die gesetzlichen Beiträge des Lehrpersonals (§§. 3 lit. a und 4 des Pensionsgesetzes) zur Evidenz zu bringen, ist vom Landesschulrathe jede Anstellung unter Beifügung der mit der betreffenden Stelle verbundenen Bezüge und jede Zuerkennung einer Dienstalterszulage (§§. 12 und 27 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, Z. 16), sowie überhaupt jede betreffende Veränderung dem Statthalterei-Rechnungs-Departement zum Behufe der Vormerkung im kurzen Wege mitzutheilen.

Die Empfangs- und Sistirungs-Vorschreibung dieser Beträge ist über Anweisung des k. k. Landesschulrathes zu pflegen. Derselbe hat in dieser Anweisung jenen Fond (Ortsschulfond, Bezirksschulfond, Landesfond) zu bezeichnen, von welchem die diesen Einlässen unterliegenden Bezüge des Lehrpersonales bestritten und diese Einlässe gelegenheitlich der Auszahlung der Bezüge zu Gunsten des Pensionsfondes hereingebracht werden, sowie zu veranlassen, dass diese gesetzlichen Beiträge (Einlässe) von den betreffenden Fonden an den Pensionsfond abgeführt werden.

Die Hereinbringung dieser gesetzlichen Beiträge hat in der Regel in zwölf gleichen Monatsraten zu geschehen. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann der Landesschulrath mehr als zwölf, jedoch nicht über zwanzig Ratenzahlungen zugestehen.

§. 11.

Das Schul-Halbpercent (§. 3 lit. b, §§. 5 und 6 des Pensionsfondsgesetzes) ist von den Verlassenschaften derjenigen Erblasser zu entrichten, welche nach dem 31. December 1870 verstorben sind. Dasselbe ist von denjenigen Behörden zu bemessen und einzuheben, denen die Bemessung der allgemeinen Verlassenschaftsgebühren zusteht. Hierbei haben selbstverständlich alle ausserhalb Steiermark gelegenen unbeweglichen Nachlassgüter ausser Anschlag zu bleiben. Bezüglich der Berücksichtigung der auf beiden Vermögensquoten, dann der blos auf dem einen oder dem andern Vermögenstheile haftenden Schulden wird auf die Analogie des §. 6 der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 2. October 1868 (R. G. Bl. Nr. 135) aufmerksam gemacht.

In den Fällen, in welchen die Berichtigung der Staatsgebühr mittelst Stempelmarken erfolgt, haben die Parteien die von dem Abhandlungsrichter bemessene Gebühr zum Lehrerpensionsfonde bei dem zuständigen Steueramte zu bezahlen und sich hierüber vor der Einantwortung des Nachlasses auszuweisen.

§. 12.

Die Verlassbehörde ist verpflichtet, in Erledigung der Todesfallaufnahme oder sobald ein dem Schul-Halbpercent unterliegendes Verlassvermögen zum Vorschein kömmt, für die Sicherstellung des Schul-Halbpercentes in derselben Weise Sorge zu tragen, wie dies rücksichtlich der Staatsgebühren vorgeschrieben ist.

§. 13.

Ist die Finanzbehörde zur Gebührenbemessung berufen, so fertigt sie nach Durchsicht und Richtigstellung des vorgelegten Ausweises über das gebührenpflichtige Nachlassvermögen dem Erben einen Zahlungsauftrag über das entfallende Schul-Halbpercent nach dem anruhenden Formulare *C* aus.

Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann der Landesschulrath Zufristungen und Ratenzahlungen gegen Zahlung der Verzugszinsen und Sicherstellung zugestehen.

§. 14.

Rückstände sind einzubringen wie andere Erbsgebühren.

§. 15.

Die Abhandlungsgerichte haben halbjährig Verzeichnisse der im Laufe des halben Jahres eingeantworteten Verlassenschaften, bei denen die Berichtigung der Ge-

bühr zum Lehrer-Pensionsfonde ausgewiesen wurde, an das Rechnungs-Departement der k. k. Statthalterei einzusenden.

§. 16.

Die Höhe der auf Steiermark entfallenden Gebahrungsüberschüsse des Schulbücherverlags (§. 3 lit. c des Pensionsfondsgesetzes) wird jährlich vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht dem Landesschulrathe bekannt gegeben, welcher zum Behufe der Empfangsvorschreibung und Empfangnahme bei der Centralcasse in Graz das Erforderliche zu veranlassen hat.

§. 17.

Die dem Pensionsfonde zufallenden Erbschaften und Vermächtnisse sind von der Abhandlungsbehörde von Fall zu Fall dem k. k. Landesschulrathe bekannt zu geben.

Rücksichtlich des weiteren Verfahrens haben die betreffenden Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854 (R. G. Bl. Nr. 208) Platz zu greifen.

Ueber die Empfangnahme der Erbschaften und Vermächtnisse, über die weitere Behandlung und Evidenzhaltung derselben hat der Landesschulrath Fall für Fall das Erforderliche zu veranlassen.

§. 18.

Die Journalisirung einer freiwilligen Gabe (§. 3 lit. d des Pensionsgesetzes) zu Gunsten des Pensionsfondes ist von den Casseämtern nur über besondere Empfangsanweisung des Landesschulrathes zu pflegen.

Vor erfolgter Empfangsanweisung ist dieselbe nur als Depositum gegen Gegenschein der Partei in Empfang zu nehmen, im Journale über politische Depositen zu verrechnen und über deren Verwendung beim Landesschulrathe die Anfrage zu stellen.

Jede Empfangsanweisung über eine freiwillige Gabe ist vom Landesschulrathe dem Statthalterei-Rechnungs-Departement im kurzen Wege mitzutheilen.

§. 19.

Die Zuschüsse aus Landesmitteln (§. 3 lit. e des Pensionsgesetzes) sind durch den Landesschulrath auf Grund des jeweiligen vom steiermärkischen Landtage genehmigten Pensionsfonds-Präliminars vom steiermärkischen Landesausschusse rechtzeitig anzusprechen und die wegen deren Vorschreibung und Empfangnahme bei dem Pensionsfonde erforderlichen Verfügungen zu treffen.

§. 20.

Die Interessenquittungen der Pensionsfonds-Obligationen sind nach den Fälligkeitsterminen in Gemässheit der vom Rechnungs-Departement der Statthalterei auf Grund des Capitalienbuches auszufertigenden Consignationen von der Centralcasse zuzustellen und zu realisiren.

§. 21.

Anderweitige Fondseinnahmen erfolgen bei dem betreffenden Casseamte über jeweilige beim Statthalterei-Rechnungs-Departement vorgemerkte Empfangsanweisungen des Landesschulrathes.

§. 22.

Die Capitalisirung der 10 Procent Carenztaxen, der Gebahrungsüberschüsse des Schulbücherverlags, der den Betrag von 100 fl. übersteigenden Erbschaften, Ver-

mächtnissen und sonstigen freiwilligen Gaben und der Ueberschüsse des Pensionsfondes (§§. 4, 8 — 10 des Pensionsfondsgesetzes) wird auf Grund der vom Statthaltherei-Rechnungs-Departement geführten Rechnungsevidenz und über die von diesem Departement nach Massgabe der vorhandenen Mittel an den Landesschulrath zu stellenden Anträge vom Landesschulrathe veranlasst.

Zur Realisirung derselben wird die Centralcasse jeweilig anzuweisen sein, den erforderlichen Geldbetrag den Mitteln des Lehrerpensionsfondes zu entnehmen, denselben nach den Anordnungen des Landesschulrathes zu fructificiren, die Vinculirung der angekauften Wertheffecten auf den allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfond zu veranlassen, und dieselben als Stammvermögen dieses Pensionsfondes besonders zu verwahren.

§. 23.

Die Ausgaben haben bei den Casseämtern nur über Zahlungsauftrag des Landesschulrathes (§. 3) in der darin vorgeschriebenen Weise zu erfolgen.

§. 24.

Die Pensions- und Erziehungsbeiträge sind gleich jenen der l. f. Beamten, deren Witwen und Waisen am 25. jeden Monats für den laufenden Monat und unter den gleichen Vorsichten zahlbar.

§. 25.

Die Liquidirung der Empfänge und Ausgaben besorgen die Steuerämter nach den Bestimmungen der §§. 8 und 9 der Instruction II vom Jahre 1866 für die Steuerämter. (Instruction für die Steuerämter vom 17. Juli 1871, §. 8.)

Jene rücksichtlich der Centralcasse geschieht vom Statthaltherei - Rechnungs-Departement.

§. 26.

Das Ableben eines aus dem allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfonde pensionirten Lehrers, einer solchen Witwe oder Waise, ist von dem betreffenden Gerichte unter Anschluss des Zahlungsbogens oder der sonst bestehenden Anweisungsurkunde, und wenn keine solchen Documente vorgefunden werden können, unter genauer Angabe des Namens des Verstorbenen und des Jahresbetrages des bezogenen Genusses dem steiermärkischen k. k. Landesschulrathe bekannt zu geben.

§. 27.

Die Bestimmungen der Instruction für die k. k. Steuerämter vom 17. Juli 1871, Z. 20.705, bleiben durch die vorstehenden Anordnungen unberührt.

Stremayr m. p. **Lasser** m. p. **Glaser** m. p. **Pretis** m. p.

Formulare A zu § 3.

Schullehrer-Pensionsfonds-Subjournal

für den Monat.....

Post des		Empfang	Betrag						Hauptbuch pag.	Post des		Ausgabe	Betrag						Hauptbuch pag.
Hauptjournals	Pensionsfonds-Journals		Bankvaluta		Silber		Obligationen			Hauptjournals	Pensionsfonds-Journals		Bankvaluta		Silber		Obligationen		
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Erlässe.

Formulare B zu § 3.

Schullehrer-Pensionsfonds-Journal

für den Monat.....

Post Nr. und Zahl der Beilagen	Empfang	Titel					½ % von Verlassenschaften		Post Nr. und Zahl der Beilagen	Ausgabe	Verbot zu Handen	Titel										Abzüge			
		Einlässe von den in den Ruhegenuss einrechenbaren Bezügen des Lehrpersonales										Pensionen des Lehrpersonals		Pensionen der Witwen		Abfertigungen		Erziehungsbeitrag		Conduct-Quartale					
		à 10%		à 2%		für die Zeit																			
		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Einlässe.

Formulare **C** zu §. 13.

Zahlungsauftrag.

In Anwendung des steierm. Landesgesetzes vom 13. October 1870, §. 3 lit b, §§. 5 — 7 und der Durchführungsverordnung vom ..... zu diesem Gesetze wird die **für den allgem. steierm. Schullehrer-Pensionsfond** zu entrichtende Gebühr auf Grund des vom k. k. ..... unterm ..... Z. ..... anher geleiteten Actes, von dem reinen Nachlasse nach $\frac{\text{dem}}{\text{der}}$ am ..... verstorbenen ..... pr. (Ziffer des reinen Nachlasses) zu ½ Percent ..... mit ..... fl. ..... kr. sage mit ..... bemessen.

Hierauf sind bereits eingezahlt worden:

	fl.	kr.
am ..... J. a.		
„ ..... „		
„ ..... „		
Zusammen.....		
es bleibt daher noch zu berichtigen der Rest mit		

sage mit .....

Dieser Betrag ist nach §. 14 der obigen Durchführungsverordnung unbeschadet des Regressrechtes an die Legatare binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung dieses Zahlungsauftrages, beziehungsweise nach eingetretener Rechtskraft desselben, von ..... an das gefertigte Amt zu entrichten.

K. K Steueramt

Nr. 16.

Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 25. Februar 1872, Z. 13.700,

über die Bedingungen, unter welchen ein an einer ausländischen Veterinärschule erlangtes thierärztliches Diplom in den im Reicherathe vertretenen Königreichen und Ländern als giltig anerkannt wird, und in Betreff der Geltung der von Inländern an ausländischen Thierarzneischulen zurückgelegten Studien für die Zulassung zu den strengen Prüfungen.

§. 1.

Hat ein In- oder Ausländer an einer Veterinärschule des Auslandes das thierärztliche Diplom erworben, und wünscht er auf Grundlage desselben die thierärztliche Praxis auszuüben, so hat er sich zu diesem Behufe an das Professorencollegium einer österreichischen Thierarzneischule zu wenden und sich bei demselben über seine Studien und den Vorgang bei Erwerbung seines Diploms auszuweisen.

§. 2.

Dasselbe hat sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Candidat allen jenen Vorlesungen und praktischen Uebungen und in jener Ausdehnung beigewohnt habe, wie sie für österreichische Thierarzneischulen vorgeschrieben sind.

§. 3.

Erscheinen diese Vorbedingungen nicht erfüllt, so wird der Candidat durch das Professorencollegium angewiesen, die wahrgenommenen Abgänge durch den Besuch der betreffenden Vorlesungen und Uebungen vorerst zu beheben.

Weist sich der Candidat über die Vorbedingungen vollständig aus, so wird derselbe in der Regel verpflichtet, sich den strengen Prüfungen, welche zur Erlangung des thierärztlichen Diploms vorgeschrieben sind, in vollem Umfange zu unterziehen. Soll hievon ganz oder zum Theile Umgang genommen werden, so ist unter Auseinandersetzung der dafür sprechenden Gründe von dem Professorencollegium Bericht an das Unterrichtsministerium zu erstatten und dessen Genehmigung einzuholen.

§. 4.

Nach Erfüllung der auferlegten Bedingungen oder nach ertheilter Dispens von denselben ist von Seite der Direction der Thierarzneischule unter Ausfertigung eines Diploms zu bestätigen, dass dem vom Candidaten an der ausländischen Veterinärschule erworbenen Diplom *a)* unbedingte oder *b)* nach Erfüllung der vom Professorencollegium ihm auferlegten Leistungen dieselbe Berechtigung zuerkannt werde, welche die thierärztlichen Diplome in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern haben.

§. 5.

Von Inländern, welche nach Vollendung der thierärztlichen Studien im Auslande, die strengen Prüfungen an einer österreichischen Thierarzneischule ablegen wollen, ist neben der Erfüllung der im §. 2 angegebenen Bedingungen der Nachweis zu fordern, dass sie wenigstens Einen praktischen Jahrgang an einer vollständigen österreichischen Thierarzneischule zugebracht haben.

Nr. 17.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 6. März 1872, Z. 2370,

an sämmtliche Landesschulbehörden,

betreffend die Betrauung der k. k. Finanzprocuraturen mit der Rechtsvertretung und der Rechtsberathung der staatlichen Schulbehörden.

Mit Erlass des Herrn Finanzministers vom 26. Februar d. J., Z. 4963, sind die Finanzprocuraturen im Wege der Präsidien der Finanz-Landesbehörden zur Rechtsvertretung und Rechtsberathung der staatlichen Schulbehörden, beziehungsweise der von diesen verwalteten Volksschulfonde, einschliesslich der Volksschullehrer-Pensionsfonde, angewiesen worden.

Hievon setze ich die k. k. Landesschulräthe zur eigenen Darnachachtung und zur Verständigung der Bezirks- und Ortsschulbehörden in die Kenntniss.

Nr. 18.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 19. März 1872, Z. 3123,

betreffend die Aufhebung der Bestimmung des §. 12 des Ministerialerlasses vom 19. December 1848, Z. 8175, über die venia legendi der wirklichen Mitglieder der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien und der ordentlichen Mitglieder der k. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften in Prag.

Die Bestimmung des §. 12 des Ministerialerlasses vom 19. December 1848, Z. 8175, über die Habilitation der Privatdocenten an Universitäten, nach welchem die wirklichen Mitglieder der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien und die ordentlichen Mitglieder der k. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften in Prag als solche berechtigt sind, an jeder österreichischen Universität öffentliche Vorträge zu halten, wird hiemit ausser Kraft gesetzt.

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. Februar l. J. allergnädigst zu bewilligen geruht, dass vom 1. Jänner 1872 angefangen die Dotation der ordentlichen Lehrkanzel der Physik am Wiener Polytechnicum von 1000 fl. auf Eintausendfünfhundert Gulden erhöht werde.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. Februar l. J. die Errichtung einer Adjunctenstelle beim Lehrfache der allgemeinen Chemie mit dem Gehalte von 900 Gulden und die Einreihung in die IX. Diätenclasse, dann die Errichtung zweier getrennter Assistentenstellen für die Lehrfächer der Mathematik und Physik an Stelle der bestehenden gemeinsamen Assistentenstelle am technischen Institute zu Brünn allergnädigst zu bewilligen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. März d. J. die Errichtung eines deutschen 4classigen Realgymnasiums zu Krumau in Böhmen allergnädigst zu genehmigen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privatmädchenschule der Ursulinerinnen in Graz das Oeffentlichkeitsrecht verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der israelitischen Privatvolksschule zu Jičín in Böhmen das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 4. März 1872 Z. 14053 a 1871 dem Privatuntergymnasium des Benedictinerstiftes St. Paul in Kärnthen das Oeffentlichkeitsrecht auf drei Jahre, vom Schuljahre 1871/72 angefangen, verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der von den Gebrüdern Lang gegründeten Privatvolksschule für Knaben zu Fünfhaus bei Wien das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat die von B. Speneder herausgegebene „Elementar-Singschule" (Wien 1871, R. Lechner's Verlag, Preis 15 kr.) zum Lehrgebrauche in den Volksschulen zugelassen.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat die von Franz Mair herausgegebene „Praktische Singlehre" (Wien 1872, Verlag von A. Pichler's Witwe und Sohn, Preis 25 kr.) zum Lehrgebrauche in den Bürgerschulen zugelassen.

(Ministerialerlass vom 6. März 1872, Z. 496.)

Die mit Ministerialerlass vom 25. April 1869, Z. 3336, zum Unterrichtsgebrauche in den Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassenen Lehrbücher des Professors Carl Koppe, als: „Planimetrie", „Stereometrie" und „Ebene Trigonometrie" sind dermalen in neuen Auflagen, und zwar die Planimetrie in der eilften, die Stereometrie in der achten, die Ebene Trigonometrie in der fünften Auflage erschienen (sämmtlich in Essen bei G. D. Baedecker).

Der Preis der Planimetrie beträgt 18 Sgr., jener der Stereometrie 12 Sgr., jener der ebenen Trigonometrie 16 Sgr.

(Ministerialerlass vom 13. März 1872, Z. 2808.)

Der k. k. Statthaltereirath Josef Cal. Lichtnegel in Graz hat ein seit längerer Zeit vorbereitetes Werk: „Geschichte des österreichischen Rechnungs- und Controlwesens" vollendet und wird dasselbe im Selbstverlage erscheinen lassen, worauf hiermit besonders anfmerksam gemacht wird.

Im Wiener k. k. Schulbücherverlage ist eine „Handausgabe der Volksschulgesetze für das Herzogthum Kärnthen" in deutscher Sprache erschienen und kann das Exemplar zu dem Preise von 24 kr. daselbst bezogen werden.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. März l. J. dem Domcapitular des Königgrätzer Kathedralcapitels Franz Schoffer in Anerkennung seiner verdienstvollen Wirksamkeit auf dem Gebiete der Seelsorge und des Schulwesens das Ritterkreuz des Franz Josefs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. März l. J. dem Localrabbiner zu Strakonitz Israel Fürth in Anerkennung seines vieljährigen ersprieslichen Wirkens auf dem Gebiete der Seelsorge und des Jugendunterrichtes das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. Februar l. J. den Professor der theologischen Centralanstalt in Zara Dr. Kasimir Forlani zum Propste des Conkathedral-Capitals in Macarsca allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. Februar 1872 den Priester des Benedictinerstiftes zu den Schotten in Wien Dr. Anselm Ricker zum ordentlichen Professor der Pastoraltheologie an der theologischen Facultät der Universität in Wien allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. März l. J. den ausserordentlichen Professor der Physik an der Universität zu Wien Dr. Josef Loschmidt zum ordentlichen Professor dieses Faches an der genannten Hochschule allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. Februar l. J. den ausserordentlichen Professor des österreichischen civilgerichtlichen Verfahrens und des Handels- und Wechselrechtes an der Hochschule zu Prag Dr. Dominik Ullmann zum ordentlichen Professor dieser Fächer allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. März l. J. den Privatdocenten des römischen Rechts an der Universität zu Innsbruck Dr. Paul Steinlechner zum ausserordentlichen Professor des österreichischen Civilrechts an dieser Hochschule allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. März l. J. den Professor und bisherigen Director an der Staatsunterrealschule zu Zara Jacob Rossi zum wirklichen Director an dieser Anstalt allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor an der Handels- und nautischen Akademie in Triest Ferdinand Osnaghi zum Adjuncten der k. k. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät an der Universität in Graz auf Zulassung des Advocaten Dr. Friedrich von Hausegger als Privatdocenten für Geschichte und Theorie der Musik an der genannten Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des philosophischen Professoren-Collegiums an der Wiener Universität auf Zulassung des Archivars im k. u. k. Reichs-Finanzministerium Dr. Franz Kürschner als Privatdocenten für historische Hilfswissenschaften an der philosophischen Facultät bestätiget.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den ausserordentlichen Professor des österreichischen Civilrechtes an der Hochschule zu Lemberg Dr. Ferdinand Zrodłowski zum Prüfungscommissär bei der rechtshistorischen Abtheilung der theoretischen Staatsprüfungscommission daselbst ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Staatsrealgymnasium in Prachatitz Anton Schimaczek zum wirklichen Lehrer daselbst ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor am Landesrealgymnasium in Pettau, Ruppert Kummerer zum Lehrer am Staatsrealgymnasium in Villach ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Lehrer an dem griechisch-orientalischen Gymnasium zu Suczawa Dr. Anton Balcar eine Lehrstelle am 1. Staatsgymnasium zu Teschen verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Ordenspriester Spiridion Jomić zum Religionslehrer am Staatsuntergymnasium zu Sinj ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten an der k. k. Oberrealschule in Linz Ludwig Lämmermayer zum wirklichen Lehrer an derselben Anstalt ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten Dr. Franz Wieser zum wirklichen Lehrer an der k. k. Oberrealschule in Brünn ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Oberlehrer und Leiter der Volksschule zu Saaz in Böhmen Josef Girschick den Directorstitel verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Director der k. k. deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag Dr. Andreas Bauer zum Director-Stellvertreter und den Professor an der k. k. deutschen Oberrealschule daselbst Josef Richter zum Mitgliede der deutschen Section der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Prag ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Unterlehrer an der mit der k. k. böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Prag verbundenen Uebungsschule Joseph Vlk den Lehrertitel verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

Mittelschulen.

Am Staatsgymnasium I. Cl. zu Innsbruck ist die Stelle eines Lehrers der altclassischen Philologie zu besetzen.

Die Bezüge sind durch das Gesetz vom 9. April 1870 bestimmt.

Die Bewerber haben ihre mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Gesuche bis 20. April im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Landesschulbehörde von Tirol einzubringen.

Am k. k. Obergymnasium I. Classe mit deutscher Unterrichtssprache in Görz ist eine Lehrstelle für die deutsche Sprache zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlichen Bezüge verbunden sind, haben ihre documentirten Gesuche bis zum 25. April durch ihre vorgesetzten Behörden beim k. k. Landesschulrathe in Görz einzubringen.

Am k. k. Realgymnasium in Prerau, dessen Unterrichtssprache die böhmische ist, kommt eine Lehrerstelle für altclassische Philologie mit subsidiarischer Verwendung für das deutsche Sprachfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis Ende April bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der k. k. Oberrealschule in Marburg sind mit Beginn des Schuljahres 1872/73 zwei Lehrstellen zu besetzen, mit welchen die durch das Gesetz vom 9. April 1870 normirten Gehaltsbezüge verbunden sind.

Für die eine derselben wird die Lehrbefähigung aus der deutschen Sprache als Hauptfach und aus Geographie und Geschichte als Nebenfach, für die zweite die Lehrbefähigung aus der französischen Sprache als Hauptfach gefordert, mit dem Beisatze, dass einem zugleich für den Unterricht in der englischen Sprache qualificirten Competenten der Vorzug eingeräumt wird.

Bewerber um eine dieser beiden Stellen haben ihre documentirten und an das Ministerium für Cultus und Unterricht stilisirten Gesuche entweder unmittelbar oder wenn sie schon angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis Ende April an den k. k. Landesschulrath für Steiermark gelangen zu lassen.

An der k. k. Oberrealschule in Olmütz ist eine Lehrstelle für das deutsche Sprachfach mit den durch das Reichsgesetz vom 9. April 1870 systemisirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber haben ihre wohl instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 20. April beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

An der Communal-Oberrealschule in Triest sind zwei Lehrerstellen für deutsche Sprache und Literatur zu besetzen.

Gehalt 1100 fl., Quinquennalzulagen von 200 fl. und 300 fl. Quartierentschädigung. Der Concurs bleibt bis 30. April offen. Vollkommene Kenntniss der italienischen als Unterrichtssprache und Lehrbefähigung für Oberrealschulen erforderlich.

An der Landes-Unterrealschule in Auspitz ist eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte, mit welcher die im Gesetze vom 9. April 1870 systemisirten Bezüge verbunden sind, zu besetzen.

Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Documenten belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis zum 30. April beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzureichen.

Volksschulen.

Niederösterreich.

Bei der in die I. Classe eingereihten Volksschule zu Unter-Meidling, Gerichtsbezirk Sechshaus, ist eine Lehrer-, eventuell Unterlehrerstelle zu besetzen.

Bewerber haben ihre wohl instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis zum 12. April bei dem Ortsschulrathe in Unter-Meidling einzubringen.

Bei der in die I. Classe eingereihten Schule zu Hietzing ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 11. April beim Ortsschulrathe in Hietzing einzureichen.

An der Volksschule III. Classe zu Gross-Russbach ist eine Unterlehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 4. April bei dem Ortsschulrathe in Gross-Russbach einzubringen.

An der Volksschule II. Classe zu Wolkersdorf ist eine Unterlehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche bei dem Ortsschulrathe in Wolkersdorf bis 10. April einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule III. Gehaltsclasse in Gross-Schweinbarth ist die Oberlehrerstelle zu besetzen, hiemit ein Gehalt von 400 fl., Functionszulage von 50 fl., Anspruch auf gebührende Quinquennalzulage und Naturalquartier verbunden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 10. April beim Ortsschulrathe zu Gross-Schweinbarth einzubringen.

An der sechsclassigen in die II. Gehaltsclasse eingereihten Volksschule zu Waidhofen a. d. Thaya ist eine Lehrer- oder Lehrerinnenstelle mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber oder Bewerberinnen um diese Dienstesstellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 15. April bei dem Ortsschulrathe in Waidhofen a. d. Thaya zu überreichen.

Im Landschulbezirke Wr. Neustadt sind folgende Lehrerstellen zu besetzen:

a) je eine Unterlehrerstelle bei den dreiclassigen Volksschulen der Stadt Ebenfurth und des Marktes Pottendorf mit dem Gehalte von 400 fl. nebst freier Wohnung;

b) je eine Lehrerstelle an den einclassigen Volksschulen zu Wopfing und Thal (Gemeinde Muggendorf) mit dem Gehalte von 500 fl. und freier Wohnung;

c) je eine Unterlehrerstelle an den zweiclassigen Schulen in Ebreichsdorf, Trumau, Münchendorf, Bromberg (Gemeinde Schlatten), Markt Piesting, Zillingdorf, Pernitz und Schwarzau im Gebirge mit dem Gehalte von 300 fl.

Lehrer, die kein Lehrbefähigungszeugniss besitzen, erhalten in den unter *a*) genannten Orten eine Remuneration von 300 fl. und in den unter *c*) genannten Orten eine solche von 350 fl.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 31. April bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

Im Schulbezirke Horn sind folgende Lehrerstellen zu besetzen:

Zwei Lehrerstellen in Horn mit dem Gehalte von 500 fl. und der Ergänzung auf mindestens 600 fl.

Eine Lehrerstelle in Goggitsch mit dem Genusse einer freien Wohnung, dem Gehalte von 400 fl. und der Ergänzung auf mindestens 500 fl.

Mehrere Unterlehrerstellen mit dem Bezuge von mindestens 300 fl. und freier Wohnung.

Die gehörig documentirten Gesuche sind bis 15. April und zwar betreffs der Stellen in Horn an den Ortsschulrath in Horn, betreffs der Lehrerstelle in Goggitsch an den Ortsschulrath in Goggitsch (Post Geras), und betreffs der Unterlehrerstellen an den Bezirksschulrath in Horn einzuschicken.

Oberösterreich.

An der zweiclassigen Volksschule zu Traun ist die Stelle eines Lehrers erledigt.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung (eventuell Quartiergeld) der Gehalt jährlicher 600 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und bereits geleistete Dienste, sowie mit den Anstellungsdecreten instruirten Gesuche bis zum 22. April durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem Landesschulrath für den Landbezirk in Linz einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Weyer ist eine Unterlehrerstelle definitiv zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, welcher von dem Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Länder bis zum vollendeten 20. Dienstjahre von 5 zu 5 Jahren um 25 fl. jährlich erhöht wird und ausserdem das gesetzliche Quartiergeld von 15 % des fixen Gehaltes.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 25. April bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Steyr einzubringen.

Die Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule in Vichtwang wird neuerdings ausgeschrieben.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 18. April im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule in Gallneukirchen ist eine Unterlehrerstelle erledigt.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung (eventuell Quartiergeld) der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und bereits geleistete Dienste, sowie mit den Anstellungsdecreten instruirten Gesuche bis zum 20. April durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrath für den Landbezirk Linz einzubringen.

Die Concursausschreibung zur Besetzung der erledigten Lehrerstelle an der vierclassigen Volksschule in Kirchdorf wird hiemit erneuert.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 700 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freie Wohnung verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 21. April bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Kirchdorf einzubringen.

An der Volksschule in Leonstein ist eine Unterlehrerstelle neu systemisirt worden.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung (eventuell Quartiergeld) der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 21. April, und zwar, wenn sie bereits im Schuldienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Kirchdorf einzubringen.

Bei der dreiclassigen Volksschule zu Mondsee ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ein Jahresgehalt von 700 fl. nebst freier Wohnung (eventuell Quartiergeld) und den gesetzlichen Quinquennalzulagen bis zum 20. Dienstjahre verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche unter Vorlage der Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnisse oder der hiernach ausgefüllten beglaubigten Dienstestabelle bis 18. April im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Vöklabruck einzubringen.

Von jenen Bewerbern um die unter dem 13. October v. J. ausgeschriebene Oberlehrerstelle, welche innerhalb des neuen Concurstermines ihre bereits vorliegenden Competenzgesuche nicht zurückziehen, wird die Absicht, dieselben aufrecht zu erhalten, vorausgesetzt, ohne dass es diesfalls einer ausdrücklichen Erklärung bedarf.

An der einclassigen Volksschule zu Neuhofen ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 600 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 50 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche, beziehungsweise durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 25. April bei dem Bezirksschulrathe in Ried einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Kirchheim ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 600 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 50 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche, beziehungsweise durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 10. Mai bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Ried einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Eberschwang ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 700 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 50 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche, beziehungsweise durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 11. Mai bei jenem in Ried einzubringen.

Salzburg.

An der einclassigen Volksschule zu Werfen-Weng in Pongau ist die Lehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 400 fl. und freier Wohnung definitiv zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten, mit dem Befähigungszeugnisse versehenen Gesuche bis 14. April bei dem Ortsschulrathe in Werfen-Weng, und zwar bereits angestellte Lehrindividuen im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde einzubringen.

Die Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule in Seethal mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. aus dem Landesschulfonde und dem Genusse einer Naturalwohnung ist erledigt.

Die Bewerber um diesen Lehrerposten haben ihre an den Landesschulrath in Salzburg zu richtenden Gesuche bis 24. April beim Ortsschulrathe in Seethal zu überreichen.

Die Lehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule I. Classe in St. Michael mit einem jährlichen Gehalte von 600 fl. aus dem Landesschulfonde und dem Genusse einer Naturalwohnung ist erledigt.

Die Bewerber um diesen Lehrerposten haben ihre an den Landesschulrath zu richtenden Gesuche bei dem Ortsschulrathe in St. Michael bis 24. April zu überreichen.

Steiermark.

An der zweiclassigen Volksschule zu Gratwein nächst Graz ist eine Lehrer-, eventuell Unterlehrerstelle zu besetzen.

Lehrerstelle mit 500 fl. jährlich, vorläufig provisorisch.

Unterlehrerstelle mit 300 fl. jährlich sammt freier Wohnung.

Bewerber wollen ihre belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 20. April an den Ortsschulrath in Gratwein einsenden.

Eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 300 fl. und eventuell 360 fl. nebst Naturalquartier ist an der zweiclassigen Schule zu St. Peter bei Leoben zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre wohl instruirten Gesuche bis 15. April im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde beim Ortsschulrathe in St. Peter zu überreichen.

Eine Oberlehrerstelle mit 600 fl. Gehalt, 100 fl. Functionszulage und Naturalquartier ist an der zweiclassigen Volksschule zu Kraubath zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis 15. April an den Ortsschulrath in Kraubath einzusenden.

Kärnten.

An der Volksschule in Wolfsberg ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 400 fl., an der einclassigen Volksschule in Reichenfels eine Lehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 500 fl., der Functionszulage jährlicher 30 fl. und freier Wohnung, und an der Volksschule in St. Marein eine Lehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 500 fl., der Functionszulage jährlicher 60 fl. und freier Wohnung, dann eine Lehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. definitiv zu besetzen.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche, insofern sie bereits im Schuldienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 18. April bei dem Bezirksschulrathe in Wolfsberg einzubringen.

Tirol.

Die Lehrerstelle an der Volksschule zu Scheffau mit damit verbundenem Messner- und Organistendienst, mit einem von der Gemeinde auf circa 300 fl. aufgebesserten Einkommen nebst freier Wohnung und Holz ist nun (unter Umständen vorderhand provisorisch) zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Nachweisen belegten Gesuche bis 10. April bei dem k. k. Bezirkshauptmann in Kufstein einzubringen und sich zugleich zu erklären, ob sie geneigt und in der Lage wären, den Dienst provisorisch sogleich anzutreten.

Böhmen.

An der einclassigen deutschen Volksschule in Hermsdorf ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl. nebst Genuss einer Naturalwohnung im Schulgebäude zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bei dem Ortsschulrathe in Hermsdorf einzubringen.

Zur Wiederbesetzung

1. der Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule zu Kaiserswalde mit dem Gehalte von 400 fl., Personalzulage jährlicher 100 fl. und Naturalwohnung im Schulhause, und
2. der Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule zu Zeidler mit dem Gehalte von 350 fl.,

wird hiemit der Concurs mit dem Beisatze ausgeschrieben, dass die documentirten Bewerbungsgesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem betreffenden Ortsschulrathe bis 18. April einzubringen sind.

Die Stelle eines Classenlehrers an der deutschen Volksschule in Reichenau mit dem Gehalte von 500 fl., dann die Unterlehrerstellen an den deutschen Volksschulen in Johannesberg und Josefsthal mit dem Gehalte von je 350 fl. und die Unterlehrerstelle in Wiesenthal mit dem Gehalte von 280 fl. und einer Personalzulage von 170 fl. sind zu besetzen. Die Stellen in Josefsthal und Wiesenthal sind auch mit der Benützung eines Wohnzimmers verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis Ende April bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

Mähren.

An der Schule zu Gross-Ratzlawitz ist die Stelle des Lehrers, mit welcher ein Jahresgehalt nach der III. Classe verbunden ist, erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre, mit den Dienstdocumenten versehenen Gesuche längstens bis 15. April beim k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzureichen.

An der Volksschule zu Kozlowitz mit böhmischer Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse definitiv zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 25. April bei dem Ortsschulrathe in Kozlowitz einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Altstadt im Schönberger Bezirke mit deutscher Unterrichtssprache ist die Stelle des Unterlehrers mit dem Gehalte jährlicher 360 fl. ö. W. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 25. April bei dem Ortsschulrathe der Stadt Altstadt einzubringen.

An der Volksschule in der Stadtgemeinde Bärn mit deutscher Unterrichtssprache ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diesen Lehrerposten, mit welchem die Bezüge der I. Gehaltsclasse verbunden sind, haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 20. April im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bei dem Ortsschulrathe in Bärn einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule in Bautsch mit deutscher Unterrichtssprache ist die Stelle eines Lehrers zu besetzen.

Bewerber um diesen Lehrerposten, mit welchem die Bezüge der I. Gehaltsclasse verbunden sind, haben ihre gehörig instruirte Eingabe bis 16. April durch ihre vorgesetzte k. k. Bezirksschulbehörde beim Ortsschulrathe in Bautsch einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Merotein ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 27. April bei dem Ortsschulrathe in Merotein einzubringen.

An den Volksschulen der Stadt Iglau mit deutscher Unterrichtssprache ist eine, und eventuell zwei Unterlehrerstellen zu besetzen.

Mit diesem Dienstposten ist der Gehalt nach der I. Gehaltsclasse mit 360 fl. sowie ein jährlicher Quartierbeitrag von 40 fl., zusammen ein Bezug von 400 fl. verbunden.

Bewerber wollen ihre documentirten Competenzgesuche bis 30. April bei dem k. k. Bezirksschulrathe der Stadt Iglau einbringen.

Schlesien.

An der neu errichteten einclassigen Volksschule in Klein-Hermsdorf mit deutscher Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Jahresgehalt von 400 fl. nebst freier Wohnung im Schulgebäude verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis 20. April bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Herrmannstadt ist die Unterlehrerstelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 240 fl. nebst freier Wohnung verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Befähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche bis 20. April, und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Ortsschulrathe in Herrmannstadt einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Jungferndorf ist die Lehrerstelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 400 fl. ö. W. und freie Wohnung verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihre Lehrbefähigung, ihr Alter und bisherige Verwendung belegten Gesuche bis 20. April, und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Ortsschulbehörde, beim Ortsschulrathe in Jungferndorf einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Butschafka (Schulbezirk Hotzenplotz) ist die mit einem Jahresgehalte von 500 fl. verbundene Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 20. April im vorschriftsmässigen Wege bei dem Ortsschulrathe in Butschafka einzubringen.

An der Volksschule in Wieder-Thomasdorf ist die Unterlehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 200 fl. ö. W. nebst freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Befähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche bis 1. Mai, und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde beim Ortsschulrathe in Wieder-Thomasdorf einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Boidensdorf ist die Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 26. April bei dem Ortsschulrathe in Boidensdorf einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule in der Stadt Bennisch im Freudenthaler Schulbezirke ist eine Lehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 500 fl. und Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 25. April bei dem Ortsschulrathe in Bennisch einzubringen.

An der einclassigen öffentlichen Volksschule mit polnischer Unterrichtssprache nächst der katholischen Kirche in Weichsel ist der Lehrerposten in Erledigung gekommen.

Der Jahresgehalt beträgt 400 fl. ö. W. nebst Naturalquartier.

Bewerber um diesen Posten haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis 10. Mai bei dem Ortsschulrathe in Weichsel, Bezirk Bielitz, einzubringen.

An der dreiclassigen Piaristen-Volksschule zu Markt Weiswasser sind zwei Lehrerstellen für weltliche Lehrer mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und freiem Quartier provisorisch zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit den eigenhändig geschriebenen Nachweisungen über ihr Alter, Religion und Lehrbefähigung versehenen Gesuche bis 15. April im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Freiwaldau zu überreichen.

Berichtigung. Der Titel des auf S. 78 angeführten M. E. v. 6. Feb. 1872, Z. 1489, soll lauten: „betreffend die Feststellung einer Disciplinar-Vorschrift für die Bau- und Maschinengewerbeschule in Wien".

Privatanzeige.

Im Verlage von **Carl Gerold's Sohn** in Wien ist erschienen:

Lorinser, Dr. Gustav, **Botanisches Excursionsbuch** für die deutsch-österreichischen Länder und das angrenzende Gebiet. Nach der analytischen Methode bearbeitet. 3. Auflage, durchgesehen und ergänzt von Dr. Friedrich Wilh. Lorinser, k. k. Sanitätsrath. 2 fl. 80 kr.

Durch Ministerialverfügung vom 11. Jänner 1872 wurde dieses ungemein praktische Buch den Mittelschulen und den Schülern zur Anschaffung empfohlen.

Bill, Dr. Johann Georg, **Grundriss der Botanik** für Schulen. Mit zahlreichen Abbildungen. 5. umgearbeitete Auflage. 1 fl. 50 kr.

Kurzbauer, Georg, **Lehrbuch des kaufmännischen Rechnens.** Zum Gebrauche für Handels-Lehranstalten und zur Selbstbelehrung für Handelsbeflissene. 6. Aufl. 3 fl.

Schmitt F., Statistik des österreichisch-ungarischen Kaiserstaates. In 4. Aufl. neu bearbeitet von Gustav Adolf Schimmer, Hof-Secretär der k. k. Direction der administrativen Statistik. 8. 1 fl. 60 kr.

Willmann, Dr. O., **Lesebuch aus Herodot.** Ein historisches Elementarbuch. Im Sinne des erziehenden Unterrichtes bearbeitet. Mit 5 Karten. 8. 1 fl. 20 kr.

— — **Der elementare Geschichts-Unterricht**, zugleich Begleitworte für das „Lesebuch aus Herodot". 8. 70 kr.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gerold's Sohn.

Hiezu eine Beilage.

Jahrgang 1872. Stück VIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. April 1872.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Gehalte, die Quartiergelder und den Rang der Professoren an den vom Staate erhaltenen technischen Hochschulen, an der Handels- und nautischen Akademie zu Triest und an den übrigen vom Staate erhaltenen nautischen Schulen. S. 123. — Gesetz, betreffend die Gehalte der Professoren an den theologischen Facultäten. S. 126. — Erlass an alle Landesschulbehörden und die Rectorate des Wiener Polytechnicums und des technischen Institutes in Brünn, betreffend die von den Gymnasialschülern behufs Aufnahme in die technischen Institute in Wien und Brünn abzulegende Prüfung aus dem Zeichnen. S. 127. — Erlass an den k. k. Landesschulrath für Mähren, betreffend den Vorgang bei Bestimmung der Oberlehrer an den Volksschulen. S. 128. — Erlass an den niederösterreichischen Landesschulrath, betreffend den Anspruch der Schullehrer auf die sogenannten Wetterläutgebühren. S. 128. — Kundmachungen. S. 130. — Verfügungen, betr. Lehrbücher und Lehrmittel. S. 130. — Personalnachrichten. S. 130. — Concurs-Ausschreibungen. S. 132.

Nr. 19.

Gesetz vom 17. März 1872,

betreffend die Gehalte, die Quartiergelder und den Rang der Professoren an den vom Staate erhaltenen technischen Hochschulen, an der Handels- und nautischen Akademie zu Triest und an den übrigen vom Staate erhaltenen nautischen Schulen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

I. Abschnitt.

Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen technischen Hochschulen.

§. 1.

Der systemmässige Gehalt der ordentlichen Professoren an den vom Staate erhaltenen technischen Hochschulen wird für Wien mit Zweitausend fünfhundert Gulden, für die übrigen technischen Hochschulen mit Eintausend achthundert Gulden festgesetzt.

§. 2.

Dieser systemmässige Gehalt eines jeden der im §. 1 erwähnten Professoren wird nach je fünf Jahren, die derselbe als ordentlicher Professor an einer vom Staate

erhaltenen technischen Hochschule oder an einer österreichischen Universität oder an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes zugebracht hat, bis einschliesslich zum fünfundzwanzigsten Jahre dieser Dienstleistung um je Zweihundert Gulden (Quinquennalzulagen) erhöht.

Denselben Anspruch auf die bezeichneten Quinquennalzulagen begründet eine in der Eigenschaft eines ordentlichen Professors zurückgelegte Dienstzeit an einem nicht vom Staate erhaltenen technischen Institute, in soferne dasselbe seiner Einrichtung nach als Hochschule zu betrachten ist und an demselben gegenüber den ordentlichen Professoren der vom Staate erhaltenen Hochschulen kraft einer von den Erhaltern derselben der Regierung abgegebenen Erklärung volle Reciprocität geübt wird. Eine Dienstzeit, welche diesen Bedingungen nicht entspricht, kommt nur dann in Betracht, wenn sie durch eine ausdrückliche Erklärung als zum Behufe der Vorrückung anrechenbar anerkannt würde.

§. 3.

Die Functionszulage des gewählten Rectors beträgt am Wiener Polytechnicum Eintausend Gulden, an den übrigen technischen Hochschulen Fünfhundert Gulden.

§. 4.

Die ausserordentlichen Professoren werden entweder ohne Gehalt oder mit von Fall zu Fall zu bestimmendem Gehalte angestellt.

§. 5.

Die Professoren des polytechnischen Institutes zu Wien beziehen ein Quartiergeld, welches für die ordentlichen Professoren Vierhundert Gulden, für die mit Gehalt angestellten ausserordentlichen Professoren Dreihundert Gulden beträgt.

§. 6.

Den an dem Wiener Polytechnicum bereits angestellten ordentlichen Professoren steht es frei, bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu erklären, ob sie auch fernerhin von dem ihnen eingeräumten Rechte der Vorrückung in höhere Gehaltsstufen Gebrauch machen, oder die Behandlung nach dem gegenwärtigen Gesetze für sich in Anspruch nehmen wollen.

§. 7.

Die ordentlichen Professoren der technischen Hochschule stehen in der VI., die ausserordentlichen in der VII. Diätenclasse.

II. Abschnitt.

Gehalte der Professoren an der Handels- und nautischen Akademie zu Triest und an den übrigen vom Staate erhaltenen nautischen Schulen.

§. 8.

Der systemmässige Gehalt der Professoren an der Handels- und nautischen Akademie zu Triest wird mit Eintausend Zweihundert Gulden, und an den übrigen vom Staate erhaltenen nautischen Schulen mit Achthundert Gulden bestimmt.

§. 9.

Der Gehalt eines wirklichen Professors an der Handels- und nautischen Akademie zu Triest oder an einer anderen vom Staate erhaltenen nautischen Schule wird nach je fünf Dienstjahren, welche derselbe als solcher, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes, an einer dieser Lehranstalten oder einer vom Staate erhaltenen Mittelschule in zufriedenstellender Weise zurückgelegt hat, bis einschliesslich zum fünfundzwanzigsten Jahre dieser Dienstleistung um je Zweihundert Gulden erhöht.

§. 10.

Die Bezüge eines Directors bestehen in dem systemisirten, mit dem Anspruche auf Quinquennalzulagen verbundenen Professorsgehalte der betreffenden Specialschule und einer gleich jenen bei der Pensionirung anrechenbaren Zulage, welche Vierhundert Gulden an der Handels- und nautischen Akademie in Triest und Zweihundert Gulden an den selbstständigen, nicht mit Realschulen verbundenen nautischen Schulen beträgt. Professoren, welchen die Leitung der eben genannten Specialschulen provisorisch übertragen wird, beziehen eine Remuneration in dem Betrage der erwähnten Zulage.

Ebenso haben Directoren von Mittelschulen, welche mit der Leitung der mit der Realschule verbundenen nautischen Abtheilung betraut sind, eine Remuneration von Einhundert Gulden zu beziehen.

§. 11.

Die Ansprüche des Directors der Handels- und nautischen Akademie in Triest auf Naturalwohnung, eventuell volle Wohnungsentschädigung Seitens des Municipiums von Triest bleiben unberührt, den Professoren dieser Anstalt gebührt ein Quartiergeld von Dreihundert Gulden jährlich.

§. 12.

Wenn bei Durchführung der vorstehenden Bestimmungen sich für einzelne Professoren ein geringeres Einkommen ergeben sollte, als dasjenige, welches sie in dem letztabgelaufenen Jahre zu beziehen hatten, so wird ihnen das hieran Fehlende durch Gehaltszulagen ergänzt, welche nach Massgabe des Vorrückens in einen höheren Gehaltsbezug wieder einzuziehen sind.

§. 13.

Auf Religionslehrer, welche nicht zugleich für das Lehramt in einem anderen Lehrgegenstande der betreffenden Specialschule geprüft und zu dem für wirkliche Professoren vorgeschriebenen Maximum der Stundenzahl nicht verpflichtet sind, ferner auf Lehrer der nautischen Schulen, welche nicht nach der Verordnung des Unterrichtsministeriums vom 26. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 112) die Lehrbefähigung erlangt haben, endlich auf Hilfs- und Nebenlehrer findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

§. 14.

Der Director der Handels- und nautischen Akademie in Triest in der VII., die wirklichen Professoren dieser Lehranstalt, dann die Directoren der nautischen Schulen in der VIII., endlich die wirklichen Professoren der nautischen Schulen in der IX. Diätenclasse.

III. Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 15.

Nach Lage und Erforderniss der Verhältnisse können einzelnen Professoren, sowie dem Director der Handels- und nautischen Akademie zu Triest auch höhere als die systemmässigen Bezüge und andere Begünstigungen zugestanden werden.

§. 16.

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden Monates in Wirksamkeit und ist mit der Durchführung desselben der Unterrichtsminister beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Stremayr** m. p.

Nr. 20.

Gesetz vom 19. März 1872,

betreffend die Gehalte der Professoren an den theologischen Facultäten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

§. 1.

Der systemmässige niederste Gehalt der ordentlichen Professoren an den theologischen Facultäten wird für Wien mit 2000 Gulden, für Prag mit 1800 Gulden, für Graz und Lemberg mit 1600 Gulden, für Innsbruck, Krakau, Olmütz und Salzburg mit 1400 Gulden festgesetzt.

§. 2.

Dieser systemmässige Gehalt eines jeden der im §. 1 erwähnten Professoren wird nach je fünf Jahren, die derselbe als ordentlicher Professor an einer österreichischen Facultät zugebracht hat, bis einschliesslich zum fünfundzwanzigsten Jahre dieser Dienstleistung um je 200 Gulden (Quinquennalzulagen) erhöht.

Eine Dienstzeit, welche diesen Bedingungen nicht entspricht, kommt hiebei nur dann in Betracht, wenn sie durch eine ausdrückliche Erklärung als zum Behufe der Vorrückung in höhere Gehaltsstufen anrechenbar anerkannt wurde.

Professoren, welchen bisher kein Recht auf die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen zukam, haben auch auf Quinquennalzulagen keinen Anspruch.

§. 3.

Die im §. 1 erwähnten Professoren treten in den Genuss des Gehaltes vom 1. October 1871 an und in den der ersten der im §. 2 bezeichneten Quinquennalzulagen am 1. October 1876.

Diejenigen, welche eine zehnjährige Dienstzeit von der im §. 2 bezeichneten Beschaffenheit bereits am 1. October 1871 zurückgelegt haben oder innerhalb der nächsten fünf Jahren vollenden, treten im ersten Falle von jenem Tage an, im zwei-

ten nach Vollendung des zehnten Dienstjahres in den Genuss der ersten Quinquennalzulage. Diejenigen, welche eine solche zwanzigjährige Dienstzeit vor dem 1. October 1876 zurücklegen, treten mit dem vollendeten zwanzigsten Dienstjahre in den Genuss der zweiten Quinquennalzulage.

§. 4.

Die Remunerirung für die Vorträge jener Lehrfächer, für welche keine systemmässigen Lehrstühle bestehen, wird im Verordnungswege geregelt.

§. 5.

Im Uebrigen haben die Bestimmungen der §§. 3, 5, 6, 7 und 9 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 45, auch auf die Professoren an den theologischen Facultäten sinngemässe Anwendung zu finden.

§. 6.

Rücksichtlich der Professoren an den theologischen Facultäten in Innsbruck und Krakau treten die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes erst dann in Wirksamkeit, wenn diese Lehranstalten nach den für die anderen theologischen Facultäten bestehenden Normen neu eingerichtet sein werden.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden Monates in Wirksamkeit, und ist mit der Vollziehung desselben der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Stremayr** m. p.

Nr. 21.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. März 1872, Z. 3229,

an alle Landesschulbehörden und die Rectorate des Wiener Polytechnicums und des technischen Institutes in Brünn,

betreffend die von den Gymnasialschülern behufs Aufnahme in die technischen Institute in Wien und Brünn abzulegende Prüfung aus dem Zeichnen.

Vorgekommene Anfragen veranlassen mich, im Nachhange zu dem Ministerialerlasse vom 25. Februar l. J., Z. 2234, ausdrücklich zu bemerken, dass von der dort normirten Auflassung der Aufnahmsprüfungen für ordentliche Hörer des Wiener Polytechnicums und des Brünner technischen Institutes die von eintretenden Gymnasialschülern zum Nachweise ihrer hinreichenden Fertigkeit im geometrischen und Freihandzeichnen eventuell an den gedachten beiden Instituten nach wie vor abzulegende Prüfung nicht berührt wird.

Nr. 22.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. März 1872, Z. 3015,

an den k. k. Landesschulrath für Mähren,

betreffend den Vorgang bei Bestimmung der Oberlehrer an den Volksschulen.

In Erledigung des Berichtes vom 3. März d. J., Z. 19.241 ex 1871, dessen Beilagen zurückfolgen, eröffne ich dem k. k. Landesschulrathe nachstehendes:

Da nach §. 53 der politischen Schulverfassung nur an Hauptschulen Directoren aus dem Lehrerstande bestellt waren, so kann auch nur jenen Lehrern ein gesetzlicher Anspruch auf die Leitung einer mehrclassigen Volksschule, beziehungsweise auf die Oberlehrerstelle an derselben im Sinne des §. 12 des Reichs - Volksschulgesetzes zuerkannt werden, welche für dieselbe ehemals den Charakter einer Hauptschule tragende Volksschule bereits vorschriftsmässig zu Directoren ernannt worden waren. Für alle übrigen mehrclassigen allgemeinen Volksschulen, welche keinen durch die erwähnte Anstellungsart berufenen Leiter bereits besitzen und für welche noch kein Oberlehrer im Sinne der neuen Schulgesetze bestimmt wurde, hat durch die Bezirksschulbehörde zeitweilig eine provisorische und durch den k. k. Landesschulrath die definitive Bestellung von Oberlehrern mittels besonderer Decrete zu erfolgen.

Der Umstand, dass ein Lehrer blos thatsächlich mit der Leitung einer mehrclassigen Volksschule schon betraut war, begründet für denselben keinen gesetzlichen Anspruch auf die Bestellung zum Oberlehrer und Leiter der Schule.

Ebenso wenig kann dagegen ein durch Decret des k. k. Landesschulrathes bereits definitiv bestellter Oberlehrer einer mehrclassigen Volksschule dieser Stellung und der dadurch verbundenen Genüsse dadurch, dass eine solche Schule nachträglich noch durch eine oder mehrere Classen erweitert wird, verlustig werden, da die Entziehung der Function eines Directors oder Oberlehrers nur als Disciplinarstrafe nach dem Gesetze zulässig ist.

Was die Lehrer einclassiger Volksschulen anbelangt, so liegt diesen die verantwortliche Schulleitung nach dem Gesetze und nicht kraft besonderen schulbehördlichen Auftrages ob, weshalb bei Erweiterungen solcher Schulen zu zwei- oder mehrclassigen Schulen allemal die Nothwendigkeit der schulbehördlichen Bestellung eines Oberlehrers eintritt.

Bei der definitiven Bestimmung der Oberlehrer für mehrclassige Volksschulen ist nach den für die Besetzung der Lehrerstellen geltenden Vorschriften, sonach mit Beachtung der bestehenden Vorschlags- und Präsentationsrechte vorzugehen; da jedoch der Oberlehrer aus den für die Schule gesetzlich bestellten Lehrern zu bestimmen ist, erscheint eine besondere Concursausschreibung für eine Oberlehrerstelle nur in Fällen zulässig, wo dieses Amt zugleich mit einer nothwendigen Lehrerstelle erledigt ist.

Nr. 23.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. März 1872, Z. 2934,

an den niederösterreichischen Landesschulrath,

betreffend den Anspruch der Schullehrer auf die sogenannten Wetterläutgebühren.

Der von dem niederösterreichischen Landesschulrathe in der Sitzung vom 30. November 1870 gefasste und den Bezirksschulbehörden durch Circular bekanntgegebene Beschluss, dem zufolge die sogenannten Wetterläutgebühren nach der voll-

zogenen Trennung des Schul- und des Messnerdienstes den Lehrern zu verbleiben haben, wurde von den Ordinariaten Wien und St. Pölten im Recurswege dahin angefochten, dass diese Gebühren für den Messner in Anspruch genommen wurden. Hierüber erfloss die Entscheidung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. März 1872, Z. 2934, in welcher es heisst:

Nach dem Hofdecrete vom 9. October 1784, Z. 1020, sollte die Wetterläutgebühr ungeachtet der mit Hofdecret vom 13. November 1783 erfolgten Abschaffung des Wetterläutens nach wie vor den „Schulmeistern" und zwar aus dem Grunde verabreicht werden, weil sie denselben zur Subsistenz nöthig und weil die Gemeinden zur Erhaltung ihrer Schulleute verpflichtet seien.

Desgleichen wird in einer Reihe späterer Hofdecrete und insbesondere auch in der, in die politische Schulverfassung §. 188 aufgenommenen Regierungsverordnung vom 18. Jänner 1788 die Wetterläutgebühr den Schullehrern (Pfarrschullehrern) zugesprochen.

Hiernach ergibt sich schon aus dem Wortlaute der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, dass die fragliche Gebühr zu jeder Zeit ein Einkommen des Schul- und nicht des Messnerdienstes war und dass, selbst wenn sie dies nicht von Anfang an gewesen sein sollte, sie jedenfalls nach Abschaffung des Wetterläutens aufrecht erhalten wurde.

Auf diesen aus dem gesetzlichen Wortlaut gewonnenen Schluss leitet denn auch die aus der Josefinischen Gesetzgebung im Allgemeinen, sowie aus der Motivirung des zuerst citirten Hofdecrets im Besonderen deutlich erkennbare Absicht des Allerhöchsten Gesetzgebers (ratio legis). Letztere ging offenbar dahin, zu verhindern, dass eine aus der Fürsorge für die Volksbildung entsprungene gesetzliche Neuerung — die Abschaffung des Wetterläutens — nicht dadurch, dass sie eine Verminderung des Schullehrereinkommens nach sich zog, ihren eigenen Zwecken entgegenwirkte. Wäre die Wetterläutgebühr nicht eben ein Einkommen des Schuldienstes gewesen, so wäre mit dem Wetterläuten gewiss auch die Gebühr für dasselbe abgeschafft worden. In diesem Sinne motivirt das vorcitirte Hofdecret die Aufrechterhaltung der Gebühr mit der Verpflichtung der Gemeinden, „für die Erhaltung ihrer Schulleute zu sorgen", sowie weiterhin mit der Bemerkung, dass durch diese Anordnung „den Gemeinden keine neue Last zuwachse".

Auf ihren eigentlichen dispositiven Inhalt zurückgeführt, bedeutete sohin die ganze Massregel so viel als: dass die ehedem für das Wetterläuten geleisteten Abgaben künftighin als eine selbständige Leistung der Gemeinden für den Schuldienst fortbestehen sollten. Die de jure neu normirte Verpflichtung wurde nur in einer alten Form eingeführt; dies in der richtigen Voraussetzung, dass eine bereits bestehende Abgabe leichter beibehalten als eine neue übernommen werde.

Aus diesen Gründen finde ich sohin den von den beiden Ordinariaten angefochtenen Beschluss des k. k. Landesschulrathes vom 30. November 1870, beziehungsweise den auf diesen Beschluss beruhenden normativen Erlass des k. k. Landesschulrathes an die niederösterreichischen Bezirksschulräthe in Kraft zu erhalten.

Dabei bemerke ich nur, dass dieser Beschluss mit Rücksicht auf die verwaltungsrechtliche Natur des in Frage stehenden Gegenstandes den letzteren nur in so weit endgiltig ordnet, als es nothwendig erscheint, bei Führung der Unterrichtsverwaltung in Betreff dieser Gebühren bestimmten Grundsätzen zu folgen. Diese Nothwendigkeit ergab sich seinerzeit für die Prüfung und Adjustirung der Tabellen für das Grundbuch der Volksschulen, sie wird sich demnächst hinsichtlich der Frage herausstellen, ob die fragliche Gebühr in Gemässheit des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 18. December 1871 §. 1 entfallen sei. Dagegen erscheint durch diese im Interesse der Verwaltung gebotene Schlussfassung die administrative gerichtliche Controverse über den Bestand und das Recht der einzelnen Gebühr um so weniger ausgeschlossen, als thatsächliche Besonderheiten, denen zufolge die im Allgemeinen begründete Auffassung in concreten Fällen nicht fundirt erscheint, immerhin denkbar sind. Es werden also auch nach dieser gegenwärtigen Entscheidung den einzelnen Parteien hinsichtlich aller Ansprüche auf Wetterläutgebühren die gesetzlichen Rechtsmittel offen stehen.

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Bestand der Reciprocität hinsichtlich der Dienstzeit der Directoren und Professoren zwischen den Mittelschulen des Staates einerseits und des niederösterreichischen Landes-Realgymnasiums zu Stockerau andererseits, im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) anerkannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchenschule der Friederika Brendler zu Eger in Böhmen das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Die mit Ministerial-Erlass vom 10. October 1869, Z. 9109, zum Lehrgebrauche in den Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassene „Anfangsgründe der Physik für den Unterricht in den oberen Classen der Gymnasien und Realschulen" von Professor Carl Koppe sind im Jahre 1871 in eilfter Aufl. (Essen, bei G. D. Bädeker) erschienen.

Der Preis eines Exemplares beträgt 1 Thlr. 8 Sgr.

(Ministerialerlass vom 13. März 1872, Z. 2808.)

Das mit Ministerialerlass vom 25. November 1868, Z. 10.374, zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien allgemein zugelassene „Lehrbuch der empirischen Psychologie als inductive Wissenschaft" von Dr. G. A. Lindner ist in dritter Auflage (Wien, Verlag von Carl Gerold's Sohn, 1872) erschienen.

Der Preis eines Exemplares beträgt 1 fl. 10 kr.

(Ministerialerlass vom 28. März 1872, Z. 3216.

Personalnachrichten.

Se. k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. März l. J. dem ordentlichen Professor der Zoologie und vergleichenden Anatomie an der Universität in Gras, Dr. Oskar Schmidt, aus Anlass seiner Dienstesresignation für sein ausgezeichnetes Wirken im Lehramte und seine wissenschaftlichen Verdienste die Allerhöchste Anerkennung allergnädigst bekannt zu geben geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. März d. J. den Honorarprofessor an der Universität in München, Dr. Otto Benndorf, zum ordentlichen Professor der classischen Archäologie an der Universität in Prag allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. März d. J. den Privatdocenten an der Universität in Krakau, Dr. Eduard Skiba, zum ausserordentlichen Professor der mathematischen Physik an dieser Hochschule allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. März d. J. den Ordinarius am städtischen Pädagogium in Wien, Dr. Otto Willmann, zum ausserordentlichen Professor für Philosophie und Pädagogik an der Universität in Prag allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Bezirks-Commissär, Dr. Arthur Grafen Enzenberg, zum Ministerial-Concipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den vom medicinischen Professoren-Collegium in Prag gefassten Beschluss auf Zulassung des Dr. Theodor Petřina als Privatdocenten für specielle Pathologie und Therapie der inneren Krankheiten an der medicinischen Facultät zu Prag bestätiget.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Assistenten der k. k. Marine-Akademie in Fiume, Camillo Bondi, zum Lehrer am k. k. Gymnasium zu Triest ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die wirklichen Lehrer des früheren bischöflichen Gymnasiums zu Budweis, Gustav Adolph Vostry, Franz Sembera, Carl Duchek und Josef Volak, den provisorischen Lehrer Wenzel Posusta, endlich den Lehramtssupplenten Ignaz Mikenda zu Lehrern am slavischen Staatsgymnasium in Budweis ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehrer am Obergymnasium in Pozega, Josef Staro, und den Supplenten am Gymnasium in Marburg, Johann Polanec, zu wirklichen Lehrern am Staatsgymnasium in Rudolfswerth ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehrer an der Prossnitzer Bürgerschule, Carl Odstřcil, zum provisorischen Bezirksschulinspector für den Schulbezirk Prossnitz ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Oberlehrer Engelbert Schmid in Ruprechtshofen zum Bezirksschulinspector für den Bezirk Scheibbs ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Bezirksschulinspector, Hauptlehrer Wenzel Wolf in Korneuburg, unter Enthebung vom Schulinspectorate für Oberhollabrunn, die Schulinspection im Bezirke Korneuburg übertragen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Wien: Andreas Lielegg und Alfred Merz, zu Mitgliedern der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Wien ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den wirklichen Lehrer an der k. k. Oberrealschule in Troppau, Josef Zukal, zum Mitgliede der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen daselbst ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die neu systemisirte Scriptorstelle an der k. k. Studienbibliothek in Klagenfurt dem Amanuensis an der k. k. Universitätsbibliothek in Innsbruck, Dr. Ludwig von Hörmann verliehen und den Amanuensis der Studienbibliothek in Klagenfurt, Johann Hausmann, in gleicher Eigenschaft an die Universitätsbibliothek in Innsbruck übersetzt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die an der Universitätsbibliothek in Graz neu systemisirte Amanuensisstelle dem Amanuensis an der landschaftlichen Joanneums-Bibliothek, Mathias Klammer, verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem provisorischen Amtsofficial der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction, Rudolf Endlicher, eine Amtsofficial-Stelle zweiter Classe bei der genannten Direction verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

Hochschulen.

Zur Wiederbesetzung der an der theologischen Facultät der Universität in Graz erledigten ordentlichen Lehrkanzel des Bibelstudiums Neuen Bundes, mit welcher ein Jahresgehalt von Eintausend Sechshundert Gulden und der Anspruch auf Quinquennal-Zulagen von je Zweihundert Gulden systemmässig verbunden ist, wird die Concurs-Prüfung am 20. u. 21. Juni 1872 an den theologischen Facultäten in Wien und Graz abgehalten werden.

Die Bewerber um die erledigte Lehrkanzel haben ihre vollständig instruirten Gesuche bis am 15. Juni bei dem Decanate der betreffenden theologischen Facultät zu überreichen.

Mittelschulen.

An den Mittelschulen in Görz sind folgende Lehrstellen zu besetzen und zwar:

I. Am k. k. Gymnasium erster Classe mit deutscher Unterrichtssprache:

1. eine Lehrstelle für classische Philologie und
2. eine für das slovenische Sprachfach.

II. An der k. k. Oberrealschule erster Classe mit deutscher Unterrichtssprache eine Lehrstelle für das deutsche Sprachfach.

Mit allen diesen Stellen sind die vom Gesetze vom 9. April 1870 systemisirten Bezüge verbunden.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis 6. Mai d. J. beim Landesschulrathe in Görz einzubringen.

An den Staats-Mittelschulen in Schlesien kommen mit Beginn des Schuljahres 1872/3 nachstehende Lehrstellen zur Besetzung und zwar:

a) am Realgymnasium in Freudenthal:

1. eine Lehrerstelle für deutsche Sprache und altclassische Philologie und
2. eine Lehrerstelle für Geographie und Geschichte, wobei bemerkt wird, dass bei Besetzung dieser Stellen diejenigen Bewerber den Vorzug haben würden, die zugleich für den Unterricht im Französischen befähigt sind, oder deren subsidiarische Verwendbarkeit für diesen Unterricht wenigstens praktisch erprobt ist;

b) am Realgymnasium in Weidenau:

1. eine Lehrerstelle für altclassische Philologie und
2. eine Lehrerstelle für die französische Sprache mit sudsidiarischer Verwendbarkeit für den deutschen Sprachunterricht;

c) am Unter-Gymnasium in Bielitz:

eine Lehrerstelle für altclassische Philologie als Haupt- und für deutsche Sprache als Nebenfach;

d) am Ober-Gymnasium in Troppau:

eine Lehrerstelle für altclassische Philologie.

Bewerber um diese Stellen haben ihre dokumentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

An dem k. k. böhmischen Gymnasium zu Jičín und an dem k. k. böhmischen Real-Gymnasium zu Tabor ist je eine Lehrstelle für classische Philologie mit dem systemisirten Gehalte von 800 fl. in Erledigung gelangt.

Zur Wiederbesetzung dieser Stellen wird der Concurs mit dem Bedeuten ausgeschrieben, dass die Bewerber ihre mit den Ausweisen über Lehrbefähigung, Alter, Stand, moralisches Verhalten und bisherige Verwendung belegten Gesuche bis zum 30. April im Dienstwege bei dem Landesschulrathe in Prag einzubringen haben.

Am böhmischen k. k. Gymnasium in Budweis ist eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptgegenstand und drei Lehrstellen für classische Philologie vacant, mit denen ein systemisirter Gehalt von je 800 fl. verbunden ist.

Ferner ist am böhmischen k. k. Unterrealgymnasium in Prag die Directorsstelle mit dem systemisirten Gehalte von 800 fl., der Diensteszulage von 200 fl. und der Localzulage von 150 fl., sodann zwei Lehrstellen für classische Philologie und eine Lehrstelle für Zeichnen und Kalligraphie mit dem Gehalte von je 800 fl. und der Localzulage von je 150 fl. erledigt.

Zur Besetzung dieser Lehrstellen wird der Concurs mit dem Bedeuten ausgeschrieben, dass die Bewerber ihre mit den Ausweisen über Lehrbefähigung, Alter, Stand, sittliches Verhalten und bisherige Verwendung versehenen Gesuche bis 30. April bei dem Landesschulrathe in Böhmen einzubringen haben.

Zugleich wird bemerkt, dass diejenigen Bewerber den Vorzug erhalten werden, welche sich mit Rücksicht auf die oberwähnten Lehranstalten und Lehrgegenstände mit gut bestandener Prüfung aus der böhmischen oder deutschen Sprache oder der philosophischen Propädeutik, oder der Geometrie und dem Zeichnen ausweisen.

An dem k. k. Real-Obergymnasium in Mies kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres zwei Lehrerstellen zur Besetzung, u. zw.: die eine für Geographie und Geschichte, die andere entweder für Naturgeschichte und Physik als Haupt- und Mathematik als Nebenfach, oder auch für Mathematik und Physik als Haupt- und Naturgeschichte als Nebenfach.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig documentirten und an das k. k. Unterrichts-Ministerium gerichteten Gesuche bis 20. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe in Böhmen einzubringen.

Mit dem Schuljahre 1872/3 gelangen am k. k. deutschen Unterrealgymnasium in Prag folgende Lehrerstellen zur Besetzung:

1. Eine Stelle für classische Philologie.
2. Eine Stelle für Geographie und Geschichte, wobei jenen Bewerbern der Vorzug eingeräumt wird, welche die Befähigung in der classischen oder in der deutschen Sprache für Unter-Gymnasien nachweisen können.
3. Eine Stelle für Naturwissenschaften und Mathematik.
4. Eine Stelle für Freihand- und geometrisches Zeichnen.

Hiezu wird der Concurs mit dem Bedeuten ausgeschrieben, dass die Bewerber ihre mit den Ausweisen über Lehrbefähigung, Alter, Stand, moralisches Verhalten und bisherige Verwendung belegten Gesuche bis Ende Juni l. J. im Dienstwege bei dem Landesschulrathe in Prag einzubringen haben.

Am k. k. Gymnasium zu Iglau, dessen Unterrichtssprache die deutsche ist, kommt eine Lehrstelle für deutsche Sprache und altclassische Philologie zur Besetzung.

Bewerber haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis zum 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

Am k. k. Real-Gymnasium zu Brünn, dessen Unterrichtssprache die deutsche ist, kommt eine Lehrstelle für altclassische Philologie zur Besetzung.

Bewerber, welche ausserdem die Verwendbarkeit für den Unterricht in der französischen oder böhmischen Sprache nachzuweisen vermögen, werden unter übrigens gleichen Umständen den Vorzug erhalten.

Gehörig documentirte Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn bis zum 30. April d. J. einzureichen.

An der Staats-Oberrealschule I. Classe zu Innsbruck ist die Stelle eines Lehrers der deutschen Sprache in Verbindung mit Geographie und Geschichte zu besetzen.

Die Bezüge sind durch das Gesetz vom 9. April 1870 bestimmt.

Bewerber haben ihre mit dem Lehrbefähigungs-Zeugniss versehenen Gesuche bis 30. April d. J. im vorgeschriebenen Wege hieher einzureichen.

An der Staats-Oberrealschule in Triest, deren Unterrichtssprache die deutsche ist, sind mit Beginn des nächsten Schuljahres vier neue Lehrstellen zu besetzen und zwar für folgende Hauptfächer:

a) für Mathematik,
b) für Naturgeschichte,
c) für Geschichte und Geographie,
d) für französische Sprache.

Bewerber um eine dieser Stellen, mit denen ausser den allgemein üblichen Bezügen eine Localzulage von 150 fl. und ein Quartiergeld von 300 fl. verbunden sind, haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 10. Mai l. J. durch ihre vorgesetzten Behörden bei der k. k. küstenländischen Statthalterei in Triest einzubringen.

Volksschulen.

Niederösterreich.

An der Volksschule II. Classe in Ottakring ist eine Lehrerstelle, mit welcher der Gehalt jährlicher 500 fl. und eventuell die Gehaltsergänzung per 100 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis 8. Mai an den Ortsschulrath in Ottakring einzusenden.

Bei der Volksschule II. Classe in Penzing ist eine Lehrerstelle erledigt.

Bewerber um diesen Lehrerposten haben ihre gehörig instruirte Eingabe bis 4. Mai beim Ortsschulrathe in Penzing einzubringen.

An der Volksschule III. Classe zu Wolfpassing, Gerichtsbezirk Wolkersdorf, ist eine Oberlehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen nebst Anspruch auf Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche bis 30. April beim Ortsschulrathe zu Wolfpassing einzubringen.

An der Volksschule II. Classe zu Wolkersdorf ist eine Lehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 26. April bei dem Ortsschulrathe zu Wolkersdorf einzubringen.

Bei der in die I. Classe eingereihten neuerrichteten Volksschule zu Ober-Meidling, Gerichtsbezirk Sechshaus, ist die Oberlehrerstelle und eine Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 22. April bei dem Ortsschulrathe in Ober-Meidling einzubringen.

Bei der in die I. Classe eingereihten Volksschule zu Fünfhaus ist eine Lehrer-, eventuell Unterlehrerstelle zu besetzen.

Bewerber haben ihre wohl instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 21. April beim Ortsschulrathe in Fünfhaus einzureichen.

Nachbezeichnete, an den Volksschulen des politischen Bezirkes Scheibbs zu besetzenden Lehrerstellen werden mit den systemmässigen Bezügen, jene zu Kilb mit dem jährlichen Quartiergelde von 50 fl. wiederholt mit dem Beisatze ausgeschrieben, dass mit mehreren dieser Stellen Neben-Emolumente verbunden sind, worüber sich mit der betreffenden Schulgemeinde zu verständigen ist, und dass auch Lehrerinnen angestellt werden, und zwar:

an der 2-classigen Schule zu Oberndorf,
„ „ 3- „ „ „ Steinakirchen,
„ „ 3- „ „ „ Wieselburg,

an der 2-classigen Schule zu Gresten,
„ „ 3- „ „ „ Hürm,
„ „ 3- „ „ „ Kilb,
„ „ 2- „ „ „ Ruprechtshofen,
„ „ 2- „ „ „ Lunz.

Bewerber um die obigen Stellen wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 15. Mai beim betreffenden Ortsschulrathe einbringen und darin erklären, ob sie auch eine andere der erledigten oder in Erledigung kommenden Stellen anzunehmen bereit seien, wenn ihnen die bestimmt gebetene Stelle nicht verliehen werden sollte.

An der dreiclassigen Volksschule zu Nussdorf ist die Stelle eines Unterlehrers, eventuell einer Unterlehrerin, womit ein Gehalte von 400 fl., beziehungsweise eine jährliche Remuneration von 300 fl. nebst freier Wohnung für einen ledigen Lehrer im Schulhause verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 26. April bei dem Ortsschulrathe in Nussdorf einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule III. Gehaltsclasse zu Hollenthon, Gerichtsbezirk Kirchschlag, ist die Oberlehrer- und Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welchen beiden die systemmässigen Bezüge verbunden sind.

Die Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 6. Mai beim Ortsschulrathe zu Hollenthon einzubringen.

Im Schulbezirke Bruck a. d. Leitha sind zu besetzen:

1. an der zweiclassigen Volksschule in Mannswörth bei Schwechat die Stelle des Oberlehrers mit dem Jahresgehalte von 400 fl., der gesetzlichen Gehaltsergänzung, einer Functionszulage von 50 fl. und freier Wohnung;
2. an der fünfclassigen Volksschule in Bruck a. d. Leitha die Stelle einer Unterlehrerin mit der Jahresremuneration von 300 fl. und freier Wohnung.

Bewerber um diese Stellen haben ihre eigenhändig geschriebenen und gehörig belegten Gesuche bis 30. April bei den betreffenden Ortsschulräthen einzubringen.

An der sechsclassigen in die III. Gehaltsclasse eingereihten Volksschule zu Vitis ist eine Lehrer- und eine Unterlehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 26. April bei dem Ortsschulrathe in Vitis zu überreichen.

Bei den in die III. Classe eingereihten Volksschulen zu Eibenstein (Gerichtsbez. Raabs), Wolfsbach und Gopprechts sind die Lehrerstellen mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 26. April bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule III. Classe zu Gastern ist die Oberlehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 26. April bei dem Ortsschulrathe in Gastern einzubringen.

Oberösterreich.

An der Volksschule in Uttendorf ist die Unterlehrerstelle neu zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 15. Mai im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Bezirksschulrathe in Braunau einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Alkoven ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung ein Gehalt von 700 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 50 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche, beziehungsweise durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 8. Mai bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Taufkirchen ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 400 fl. für den Unterlehrer oder 320 fl. für eine Unterlehrerin nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber oder Bewerberinnen haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 4. Mai, und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulhörde, beim Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Neunkirchen am Walde ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 700 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen bis zum vollendeten 20. Dienstjahre verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 15. Mai bei jenem in Schärding einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Innerstoder ist die Lehrerstelle erledigt.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung (eventuell Quartiergeld) der Gehalt jährlicher 600 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 7. Mai bei dem Bezirksschulrathe in Kirchdorf einzubringen.

Bei der zweiclassigen Volksschule in Dimbach ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 600 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freie Wohnung verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Lehrbefähigung und bereits geleistete Dienste instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 10. Mai bei dem Bezirksschulrathe in Perg einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Ohlstorf ist die Stelle eines Unterlehrers erledigt.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis 6. Mai im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Leonfelden ist eine Unterlehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 400 fl. und der freien Wohnung nebst den gesetzmässigen Quinquennalzulagen definitiv zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 2. Mai bei dem Bezirksschulrathe in Freistadt einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Bach ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 600 fl. und die gesetzlichen Quinquennalzulagen bis zum vollendeten 20. Dienstjahre verbunden.

Bewerber wollen ihre belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 9. Mai bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Vöklabruck einbringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Neustift ist eine Lehrerstelle definitiv zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ausser der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 600 fl. verbunden, welcher von dem Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Länder bis zum vollendeten 20. Dienstjahre von 5 zu 5 Jahren um 25 fl. jährlich erhöht wird.

Bewerber um diese Stelle haben ihre wohl instruirten Gesuche bis 20. Mai im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes beim Bezirksschulrathe für den Landbezirk Steyr einzubringen.

Steiermark.

An der vierclassigen Schule in Vordernberg ist die Unterlehrerstelle mit 420 fl. Gehalt und Naturalwohnung erledigt. — Auch weibliche Bewerberinnen, für welche ein Gehaltsbezug von 336 fl. entfällt, werden zugelassen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis 30. April bei dem Ortsschulrathe in Vordernberg einzubringen.

An den zweiclassigen Volksschulen zu Kammern und Kallwang sind Unterlehrerstellen erledigt.

Mit diesen Stellen, für welche auch weibliche Bewerberinnen zugelassen werden, ist der Jahresgehalt von je 360 fl. und beziehungsweise 288 fl., sowie eventuell die Beistellung eines Naturalquartiers verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bis 30. April bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

Kärnten.

Die Lehrerstellen an den einclassigen Volksschulen in St. Margarethen, Lavamünd, Forst, Theiseneg und St. Vincenz, u. z. jene in St. Margarethen und Lavamünd mit dem Gehalte jährlicher 500 fl., jene in Forst, Theiseneg und St. Vincenz mit dem Gehalte jährlicher 400 fl., sämmtliche aber mit der Functionszulage jährlicher 40 fl. und freier Wohnung oder Naturalquartier, sind definitiv zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorgeschriebenen documentirten Gesuche, sofern sie bereits im Schuldienste stehen, im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis 23. April bei dem Bezirksschulrathe in Wolfsberg zu überreichen.

Böhmen.

Im Markte Morchenstern, Abtheilung Kleinpolen, ist die Oberlehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl., der Functionszulage pr. 100 fl., einer Personalzulage pr. 100 fl. und Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 14. Mai bei dem Ortsschulrathe in Morchenstern einzubringen.

Mähren.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Girsig ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 4. März bei dem Ortsschulrathe in Girsig einzubringen.

An der Volksschule in Neueigen mit deutscher Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diesen Lehrerposten, mit welchem die Bezüge der III. Gehaltsclasse verbunden sind, haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 6. Mai im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bei dem Ortsschulrathe in Neueigen einzubringen.

An den Volksschulen der Stadt Iglau mit deutscher Unterrichtssprache ist eine, eventuell zwei Unterlehrerstellen zu besetzen.

Mit diesem Dienstposten ist der Gehalt nach der I. Gehaltsclasse mit 360 fl., sowie ein jährlicher Quartierbeitrag von 40 fl., zusammen ein Bezug von 400 fl., verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 30. April bei dem k. k. Bezirksschulrathe der Stadt Iglau einzubringen.

An der Mädchen-Bürgerschule in Znaim wird ein Aushilfslehrer für die sprachlich-historischen Fächer mit dem systemisirten Bezuge von jährlich 700 fl. angestellt werden.

Bewerber um diesen Lehrposten haben vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis Ende März bei dem Bezirksschulrathe in Znaim nach §. 4 des Landesgesetzes vom 24. Jänner 1870 einzubringen.

Schlesien.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Ober Wildgrub ist die Lehrerstelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 400 fl. und Naturalwohnung verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 4. Mai bei dem Bezirksschulrathe in Freudenthal einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Deutschlauthen mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache ist die Oberlehrerstelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 400 fl., eine Functionszulage von 100 fl. nebst freier Wohnung verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Befähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche bis 10. Mai, und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Ortsschulrathe in Deutschleuthen einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Nawsi mit polnischer und deutscher Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 400 fl. nebst freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Nachweisen belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Mai bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Teschen einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Neu-Wilmsdorf ist die Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Befähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche bis 15. Mai, und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde beim Ortsschulrathe in Neu-Wilmdorf einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule zu Freistadt mit deutscher und polnischer Unterrichtssprache ist die Stelle eines Unterlehrers mit dem jährlichen Gehalte von 300 fl., 30 fl. Quartiergeld und freier Beheizung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Lehrbefähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche bis 10. Mai, u. zw., wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, durch ihre vorgesetzte k. k. Beirksschulbehörde beim Ortsschulrathe zu Freistadt einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gerold's Sohn.

Jahrgang 1872. Stück IX.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Mai 1872.

Inhalt: Gesetz, durch welches die Bestimmungen des §. 36 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend die Bezüge des Lehrpersonales an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten, abgeändert werden. S. 139. — Gesetz zur Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den mit den staatlichen Lehrerbildungsanstalten verbundenen, aus Staatsmitteln erhaltenen Uebungsschulen. S. 142. — Gesetz, betreffend einen Nachtragscredit für das Jahr 1872 in der Höhe von 500.000 Gulden zum Zwecke der provisorischen Verbesserung der Bezüge katholischer Seelsorger. S. 143. — Gesetz, betreffend die Anrechnung der an einer österreichischen technischen Hochschule zugebrachten Dienstzeit beim Uebertritte an eine Universität. S. 144 — Verordnung, womit eine neue Vorschrift für die Prüfungen der Lehrer an die Volks- und Bürgerschulen erlassen wird. S. 144. — Erlass an sämmtliche Landesschulbehörden mit Ausnahme von Galizien, mit welchem Erläuterungen zu der Vorschrift für Prüfungen der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen gegeben werden. S. 155. — Verordnung, betreffend die von Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erworbenen Lehrbefähigungszeugnisse für Mittelschulen. S. 156. — Verordnung, durch welche für die Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bezüglich der Erlangung des Doctorates an den weltlichen Facultäten neue Bestimmungen erlassen werden. S. 156. — Erlass an die Landesschulräthe von Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Vorarlberg, Mähren, Schlesien und Bukowina, zur Ausführung des §. 4 des Landesgesetzes, betreffend die Realschulen. S. 170. — Erlass an den Statthalter von Tirol, zur Ausführung des §. 4 des Landesgesetzes vom 30. April 1869. S. 170. — Erlass an die Landesschulräthe von Krain, Görz, Gradisca, Istrien, Böhmen, Galizien, Dalmatien und den Statthaltereileiter in Triest, betreffend die Aufnahme von Schülern des Untergymnasiums in die Oberrealschule. S. 170. — Kundmachungen. S. 171. — Verfügungen, betr. Lehrbücher und Lehrmittel. S. 172. — Personalnachrichten. S. 172. — Concurs-Ausschreibungen. S. 175.

Nr. 24.

Gesetz vom 19. März 1872,

durch welches die Bestimmungen des §. 36 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend die Bezüge des Lehrpersonales an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten, abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der systemmässige Gehalt der Hauptlehrer an staatlichen Lehrerbildungsanstalten wird für Wien mit Eintausend, für die übrigen Lehrerbildungsanstalten mit Achthundert Gulden bestimmt. Ausserdem erhalten Hauptlehrer an Lehrerbildungsanstalten in Orten, wo Staatsmittelschulen erster Classe bestehen, eine in den Ruhegehalt einrechenbare Localzulage von je Einhundert fünfzig Gulden.

§. 2.

Der Gehalt eines Hauptlehrers wird nach je fünf Jahren, die dieser — sei es vor, sei es nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes — als Hauptlehrer an einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt in zufriedenstellender Weise zurückgelegt hat, bis einschliesslich zum fünfundzwanzigsten Jahre dieser Dienstleistung um je Zweihundert Gulden erhöht.

§. 3.

Die Bezüge eines Directors einer Lehrerbildungsanstalt bestehen in dem systemisirten, mit dem Anspruche auf Quinquennalzulagen verbundenen Hauptlehrergehalte der betreffenden Lehrerbildungsanstalt und in einer gleich jenen bei der Pensionirung anrechenbaren Zulage, welche Vierhundert Gulden an den Lehrerbildungsanstalten in Wien, Dreihundert Gulden an den übrigen Lehrerbildungsanstalten beträgt.

Hauptlehrer, welchen die Leitung einer Lehrerbildungsanstalt provisorisch übertragen wird, beziehen eine Remuneration in dem Betrage der erwähnten Zulage.

§. 4.

Der Director einer Lehrerbildungsanstalt hat Anspruch auf eine Naturalwohnung im Amtsgebäude oder auf ein nach den Localverhältnissen zu bemessendes Quartiergeld.

Die Hauptlehrer an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten in Wien und Triest geniessen ein Quartiergeld von jährlich Dreihundert Gulden.

§. 5.

Nach Lage und Erforderniss der Verhältnisse können einzelnen Directoren und Hauptlehrern auch höhere als die systemmässigen Bezüge und andere Begünstigungen zugestanden werden; insbesondere wird der Unterrichtsminister ermächtigt, solche Directoren und Hauptlehrer der Lehrerbildungsanstalten, welche sich durch hervorragende Leistungen auf dem wissenschaftlichen oder didaktisch-pädagogischen Gebiete ausgezeichnet haben, mit Verdienstzulagen bis zu dem Betrage von Fünfhundert Gulden jährlich auf die Activitätsdauer zu betheilen, zu welchem Zwecke ihm jährlich ein im Wege des Präliminars anzusprechender Betrag zur Verfügung gestellt wird.

§. 6.

Hat ein Director oder ein Hauptlehrer schon vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes Anspruch darauf, in irgend einer Beziehung günstiger behandelt zu werden, als dies in den vorstehenden Paragraphen (1—4) festgesetzt ist, so finden deren Bestimmungen nur insoferne Anwendung auf ihn, als er es selbst verlangt, nach denselben behandelt zu werden.

Ein solches Verlangen kann er zu jeder Zeit stellen, so lange er sich noch in activer Dienstleistung befindet.

§. 7.

Hinsichtlich der im §. 2 erwähnten Gehaltserhöhung werden die früher an Mittelschulen des Staates angestellten Directoren oder Lehrer so behandelt, als hätten sie an Lehrerbildungsanstalten gedient. Dasselbe gilt von den Directoren und Hauptlehrern, sowie von den Professoren der mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen der Gemeinden und Länder bei ihrem Uebertritte an eine Lehrerbildungsanstalt des Staates, wenn an der Anstalt, von welcher sie übertraten, die Reciprocität beobachtet wird, und dies von den Erhaltern derselben schon vorher ausdrücklich erklärt war.

§. 8.

In welchem Umfange den an Lehrerbildungsanstalten übertretenden Directoren und Lehrern öffentlicher Volksschulen die an diesen zugebrachte Dienstzeit zum Zwecke der im §. 2 erwähnten Gehaltserhöhung anzurechnen sei, hat der Unterrichtsminister von Fall zu Fall bei der Ernennung zu bestimmen.

§. 9.

Für Supplirungen erledigter Lehrerstellen an Lehrerbildungsanstalten oder für eine Aushilfe im Unterrichte an solchen Anstalten in dem Masse der einem wirklichen Lehrer obliegenden Verpflichtung wird in dem Falle, als der Supplent keine andere Besoldung bezieht, die Substitutionsgebühr auf Sechshundert Gulden festgesetzt.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Substitutionsnormale vom 3. Juni 1839 und insbesondere in den Fällen Anwendung, in welchen Directoren an Lehrerbildungsanstalten über zehn und Hauptlehrer über zwanzig Stunden wöchentlich durch länger als zwei Monate Unterricht ertheilen.

In berücksichtigenswerthen Fällen kann bei Bemessung des Ruhegehaltes der Directoren und Hauptlehrer die von ihnen in der Eigenschaft als Supplenten zurückgelegte Dienstzeit angerechnet werden.

§. 10.

Die Directoren der staatlichen Lehrerbildungsanstalten stehen in der VIII., die Hauptlehrer in der IX. Diätenclasse.

Die Hauptlehrer sind berechtigt, den Titel „k. k. Professor“ zu führen.

§. 11.

Den Witwen der Directoren und Hauptlehrer an Lehrerbildungsanstalten gebührt eine charaktermässige Pension, welche für Directoren-Witwen jährlich Vierhundert Gulden, für Hauptlehrer-Witwen jährlich Dreihundert fünfzig Gulden beträgt.

§. 12.

Die in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen finden auch auf das Lehrpersonale der staatlichen Lehrerinnenbildungsanstalten die entsprechende Anwendung.

§. 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung desselben wird der Unterrichtsminister beauftragt, welcher auch die im §. 8 erwähnte Bestimmung hinsichtlich der schon jetzt angestellten Directoren und Lehrer öffentlicher Volksschulen und der vorbestandenen Lehrerbildungsanstalten zu treffen hat.

Ofen, 19. März 1872.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Stremayr** m. p.

Nr. 25.

Gesetz vom 19. März 1872,

zur Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den mit den staatlichen Lehrerbildungsanstalten verbundenen, aus Staatsmitteln erhaltenen Uebungsschulen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der systemmässige Gehalt der wirklichen Lehrer an den mit den staatlichen Lehrerbildungsanstalten verbundenen, aus Staatsmitteln erhaltenen Uebungsschulen wird für Wien mit 1000 fl., für die übrigen Uebungsschulen mit 800 fl. bestimmt.

§. 2.

Dieser Gehalt wird nach je fünf Jahren, die ein solcher Lehrer, sei es vor, sei es nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes, an einer Uebungsschule in einem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in definitiver Anstellung als Lehrer in zufriedenstellender Weise zurückgelegt hat, bis einschliesslich zum vollendeten dreissigsten Jahre dieser Dienstleistung um je 100 fl. erhöht.

§. 3.

Der Gehalt eines an einer Uebungsschule angestellten Unterlehrers wird mit 600 fl. festgesetzt.

§. 4.

Die Lehrer und Unterlehrer an den Uebungsschulen zu Wien und Triest geniessen ein Quartiergeld, welches für Lehrer jährlich 150 fl., für Unterlehrer jährlich 100 fl. beträgt.

§. 5.

In welchem Umfange den an staatliche Uebungsschulen übertretenden Lehrern öffentlicher Volksschulen die an diesen zugebrachte Dienstzeit zum Zwecke der im §. 2 erwähnten Gehaltserhöhung anzurechnen sei, hat der Unterrichtsminister von Fall zu Fall bei der Ernennung zu bestimmen.

§. 6.

Die Lehrer der staatlichen Uebungsschulen stehen in der X., die Unterlehrer in der XI. Diätenclasse.

§. 7.

Wo der Besoldungsaufwand für Uebungsschulen gemäss dem §. 67, Alinea 2, des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) nur theilweise aus Staatsmitteln bestritten wird, haben auf die Bezüge auch der vom Staate besoldeten Lehrpersonen die betreffenden Bestimmungen der Landesgesetze über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer Anwendung zu finden.

§. 8.

Vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes haben sich die Lehrpersonen der staatlichen Uebungsschulen der Ertheilung des sogenannten Nachstundenunterrichtes zu enthalten

§. 9.

Alle in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die mit den staatlichen Lehrerinnen-Bildungsanstalten verbundenen, aus Staatsmitteln erhaltenen Uebungsschulen volle Anwendung.

§. 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit der Durchführung wird der Unterrichtsminister beauftragt, welcher auch die im §. 5 erwähnte Bestimmung hinsichtlich der schon jetzt angestellten Lehrer zu treffen hat.

Ofen, 19. März 1871.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Stremayr** m. p.

Nr. 26.

Gesetz vom 3. April 1872,

betreffend einen Nachtragscredit für das Jahr 1872 in der Höhe von 500.000 Gulden zum Zwecke der provisorischen Verbesserung der Bezüge katholischer Seelsorger.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, katholischen Seelsorgern, deren Einkommen den Bedürfnissen nicht entspricht, auf ihr Ansuchen, für das Jahr 1872 und ohne Verbindlichkeit für die Folgezeit eine provisorische Verbesserung ihrer Bezüge bis zum Gesammtbetrage von 500.000 Gulden aus den Religionsfonden zu gewähren.

Artikel II.

Diese Geldaushilfen sind als ein den Religionsfonden gegebener Staatsvorschuss zu behandeln.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Meine Minister für Cultus und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Ofen, 3. April 1872.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Stremayr** m. p. **Pretis** m. p.

Nr. 27.

Gesetz vom 3. April 1872,

betreffend die Anrechnung der an einer österreichischen technischen Hochschule zugebrachten Dienstzeit beim Uebertritte an eine Universität.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Bei Bemessung der durch das Gesetz vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 45) festgesetzten Quinquennalzulagen für die ordentlichen Universitätsprofessoren hat die Dienstzeit, welche in der Eigenschaft eines ordentlichen Professors an einer vom Staate erhaltenen technischen Hochschule zurückgelegt wurde, ebenso in Anrechnung zu kommen, als ob sie an einer österreichischen Universität zugebracht worden wäre.

Die gleiche Bestimmung gilt in Betreff der Dienstzeit an anderen technischen Instituten des Inlandes, insoferne dieselben ihrer Einrichtung nach als Hochschulen zu betrachten sind, und an ihnen gegenüber den ordentlichen Professoren der vom Staate erhaltenen technischen Hochschulen kraft einer von den Erhaltern derselben der Regierung abgegebenen Erklärung volle Reciprocität geübt wird.

§. 2.

Der Unterrichtsminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Ofen, 3. April 1872.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Stremayr** m. p.

Nr. 28.

Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 5. April 1872,

womit eine neue Vorschrift für die Prüfungen der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen erlassen wird.

Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Länder mit Ausnahme von Galizien.

Die bei der Durchführung der Ministerialverordnung vom 15. November 1869 (R. G. Bl. Nr. 168) bisher gemachten Erfahrungen haben die Nothwendigkeit herausgestellt, dieselbe in mehreren Bestimmungen abzuändern und zu ergänzen.

Ich finde daher an Stelle dieser Ministerialverordnung, sowie der auf dieselbe bezüglichen nachträglichen Anordnungen die folgende neue Vorschrift für die Prüfungen der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen zu erlassen, welche am 1. October 1872 in Wirksamkeit zu treten hat:

§. 1.

Zur Vornahme der Prüfungen der Lehrer für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen werden besondere Prüfungscommissionen eingesetzt (§. 38 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

Die Commissionsmitglieder, von denen mindestens zwei dem Kreise der Volksschullehrer zu entnehmen sind, werden über Vorschlag der Landesschulbehörde vom Unterrichtsminister auf drei Jahre ernannt und erhalten für ihre Mühewaltung eine Remuneration und nach Erforderniss ein Pauschale für Reisekosten und Diäten.

Der Minister bezeichnet auch dasjenige Mitglied, welches mit der technischen Leitung der Prüfung und der Führung der Geschäfte betraut ist, sowie dessen Stellvertreter. Jenes führt den Titel: „Director der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen."

§. 2.

Standorte dieser Prüfungscommissionen sind:

Wien, Linz, Salzburg, Bregenz, Innsbruck, Trient, Klagenfurt, Graz, Triest, Prag, Leitmeritz, Budweis, Brünn, Olmütz, Troppau, Laibach, Görz, Zara, Czernowitz, Rovigno.

§. 3.

Die Prüfungen werden zweimal im Jahre vorgenommen, und zwar, soweit nicht durch den Unterrichtsminister in einzelnen Ländern andere Termine festgestellt wurden oder künftig festgestellt werden, in den Monaten October und April.

§. 4.

Die Lehrbefähigung kann entweder für allgemeine Volks- und Bürgerschulen ohne Beschränkung, oder nur für erstere ausgesprochen werden (§. 38, Abs. 5, des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 5.

Die Lehrbefähigung für Bürgerschulen erstreckt sich entweder auf sämmtliche Lehrgegenstände, oder nur auf eine oder auf zwei der nachstehenden drei Gruppen:

1. Die sprachlich-historischen Fächer, als: Sprachfach, Geographie, Geschichte.
2. Die naturwissenschaftlichen Fächer, als: Naturgeschichte, Naturlehre (Physik und Chemie); dazu als Ergänzung: Mathematik.
3. Die mathematisch-technischen Fächer, als: Mathematik, Zeichnen; dazu als Ergänzung: Naturlehre.

Ueberdies ist Pädagogik Prüfungsgegenstand einer jeden Gruppe.

Den Candidaten der zweiten und dritten Gruppe steht es frei, als Ergänzung statt des als Regel hingestellten Faches ein anderes Fach der dritten oder zweiten Gruppe zu wählen. Die Kenntnisse im Ergänzungsgegenstande haben nicht für eine blos subsidiarische Verwendbarkeit auszureichen, sondern müssen bezüglich ihres Umfanges den in den übrigen Gegenständen der gewählten Fachgruppe gestellten Anforderungen entsprechen.

§. 6.

Jeder Candidat, welcher die Lehrbefähigung für Bürgerschulen erwerben will, muss sich mindestens aus allen Gegenständen einer Gruppe (§. 5) der Prüfung unterziehen.

Es steht jedoch den Candidaten frei, sich aus einem oder mehreren Gegenständen einer andern Gruppe der Prüfung zu unterziehen.

In jedem Falle muss der Candidat auch in den Lehrfächern der anderen Gruppen diejenigen Kenntnisse nachweisen, welche für die Lehrbefähigung an allgemeinen Volksschulen gefordert werden. Die Beurtheilung, in wieweit dieser Nachweis durch die beigebrachten Zeugnisse geliefert ist, steht der Prüfungscommission zu.

§. 7.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat sich bei der Direction einer Prüfungscommission (§. 2) schriftlich zu melden und zu erklären, welche der

verschiedenen Prüfungen er ablegen will (§§. 4 und 5). Dieser Meldung ist beizulegen:

a) eine kurze Darstellung der Lebensverhältnisse und des Bildungsganges;
b) das an einer Lehrerbildungsanstalt erworbene Zeugniss der Reife;
c) der Nachweis über eine mindestens zweijährige (in Dalmatien und Istrien dreijährige) Verwendung im praktischen Schuldienste, und zwar an einer öffentlichen Schule oder an einer mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privatschule.

Diejenigen, welche nicht an einer öffentlichen Lehrerbildungsanstalt ihre Studien zurückgelegt haben, müssen auch ein Zeugniss über physische Tüchtigkeit beibringen.

In wiefern aus besonderen Gründen, ungeachtet einer Unvollständigkeit dieser Belege, eine Zulassung zur Prüfung erfolgen könne, bleibt der Entscheidung des Unterrichtsministers vorbehalten.

§. 8.

Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und in eine praktische. Die theoretische Prüfung ist eine mündliche und eine schriftliche. Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

Die schriftliche Prüfung kann durch einstimmigen Beschluss der Commission jenen erlassen werden, welche durch schriftstellerische Arbeiten ihre Befähigung nachweisen. Eine Dispens von der mündlichen und praktischen Prüfung ist nicht zulässig.

§. 9.

Die schriftliche Prüfung der Examinanden für allgemeine Volksschulen besteht:

1. Aus der Abfassung eines Aufsatzes in der Unterrichtssprache und eventuell in der anderen Landessprache;
2. aus der Lösung einiger mathematischer Aufgaben;
3. aus der Bearbeitung einiger Fragen aus anderen Gegenständen, vornehmlich aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre. Die Candidaten für Bürgerschulen erhalten aus allen gewählten Gegenständen schriftliche Arbeiten.

§. 10.

Die mündliche Prüfung der Lehramtscandidaten, welche die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen anstreben, erstreckt sich auf Pädagogik und auf alle jene Gegenstände, welche der Volksschullehrer nach dem Reichs-Volksschulgesetze zu lehren hat.

Der Candidat hat den Nachweis zu liefern, dass er seit der Erwerbung des Zeugnisses der Reife sich hat angelegen sein lassen, seinen Wissenskreis zu erweitern und zu befestigen, und dass er mit den an der Volksschule zu lehrenden Disciplinen nach Inhalt und Methode genau vertraut ist.

Durch die Prüfung ist demnach nicht so sehr zu ermitteln, ob der Candidat die Einzelnheiten der verschiedenen Lehrfächer vollständig kenne, sondern vielmehr, ob derselbe mit dem Wissenswürdigsten der in der Volksschule gelehrten Disciplinen bekannt sei, ob in seinem Wissen Ordnung und Klarheit herrschen und insbesondere, ob er über die methodische Behandlung der Lehrfächer vollkommene Rechenschaft zu geben im Stande ist.

Die Candidaten für allgemeine Volksschulen haben über ihre Lehrbefähigung zum Religionsunterrichte (§. 38, Abs. 4 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869) eine besondere mündliche Prüfung abzulegen.

Diese Prüfung ist durch die eigens hiefür bestellten Commissionsmitglieder im Beisein des Directors der Prüfungscommission und der von der Kirchenbehörde dazu abgeordneten Commissäre vorzunehmen, und ist das Urtheil, ob und in welchem Grade ein Candidat zur subsidiarischen Ertheilung des Religionsunterrichtes in der Volksschule befähigt oder ob er dazu nicht befähigt sei, lediglich durch die Ver-

treter der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft zu bestimmen. Der Director der Prüfungscommission hat auch der Religionslehre hinsichtlich der methodischen Behandlung seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und sein Urtheil hierüber den kirchlichen Vertretern mitzutheilen.

§. 11.

Die Anforderungen, welche in den einzelnen Lehrgegenständen für die Lehrbefähigung an Bürgerschulen gestellt werden, sind:

1. Pädagogik.

Kenntniss der wichtigsten Lehren der Anthropologie (Somatologie und empirische Psychologie) und Logik. Kenntniss der Natur des Kindes und der Mittel zur Erziehung desselben. Genaue Kenntniss der Schulgesundheitspflege. Vertrautheit mit den Grundsätzen des Unterrichtes. Kenntniss der Geschichte der Pädagogik, vornehmlich mit Berücksichtigung der historischen Entwicklung der österreichischen Volks- und Bürgerschule und deren Aufgabe für die Gegenwart. Bekanntschaft mit den Grundsätzen der Schuldisciplin und mit den Volksschulgesetzen (Reichs-Volksschulgesetz, betreffende Landesschulgesetze, Schul- und Unterrichtsordnung, Lehrpläne).

2. Unterrichtssprache.

Kenntniss der Grammatik (der neuhochdeutschen bei deutscher Unterrichtssprache). Allgemeine Uebersicht über die Entwicklung der Sprache; Vertrautheit mit den häufig vorkommenden Formen und Arten der prosaischen und poetischen Darstellung; Bekanntschaft mit hervorragenden Erzeugnissen der neueren Literatur durch eigene Lectüre und deren Charakteristik nach den wichtigsten Epochen; Gewandtheit in mündlichem und schriftlichem Ausdrucke; Sicherheit im Vortrage; Fertigkeit im Disponiren einfacher Arbeitsstoffe; Fähigkeit, schwierige Lesestücke sachlich und sprachlich zu behandeln.

In ähnlicher Weise werden die Anforderungen bei einer etwaigen Prüfung aus der zweiten Landessprache bemessen.

3. Erdkunde.

Kenntniss der Erde in mathematischer, physikalischer und politischer Hinsicht, insbesondere Kenntniss Europa's und speciell Mitteleuropa's. Gründliche Kenntniss der vaterländischen Geographie, Kenntniss der Verfassung und der Staatseinrichtungen der österreichisch-ungarischen Monarchie im Allgemeinen. Uebersichtliche Kenntnisse der Handelsgeographie. Sicherheit in vergleichender Behandlung des geographischen Stoffes. Uebung im Kartenzeichnen und in graphischer Darstellung von Gegenständen der Erdkunde.

4. Geschichte.

Uebersicht der allgemeinen Geschichte mit geographischer und chronologischer Begründung und besonderer Berücksichtigung der Culturverhältnisse; aus dem Alterthume hat die Geschichte der Griechen bis Alexander und der Römer bis Augustus, aus dem Mittelalter und der Neuzeit die Geschichte Mitteleuropa's den Schwerpunkt zu bilden.

Genauere Bekanntschaft mit der österreichischen Geschichte.

5. Mathematik.

Eingehende Kenntniss sämmtlicher arithmetischer Operationen und deren Begründung, Gewandtheit in den Rechnungsfällen des bürgerlichen Lebens, Kenntniss der einfachen Buchführung, Kenntniss der wichtigsten Lehrsätze der Algebra (zur Begründung der arithmetischen Operationen), der Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie mit besonderer Berücksichtigung ihrer praktischen Anwendung.

6. Naturwissenschaften.

a) Naturgeschichte.

Uebersichtliche, auf Anschauung und Uebung im Unterscheiden und Bestimmen begründete Kenntniss der drei Naturreiche und Bekanntschaft mit den wichtigeren naturhistorischen Systemen. Gründliche Kenntniss der wichtigsten Naturkörper mit Rücksicht auf deren praktische Verwerthung in den Gewerben und bei der Landwirthschaft. Kenntniss des Menschen nach Bau, Thätigkeit der Organe und Pflege der Gesundheit. Kenntniss der physischen Gesundheit.

b) Naturlehre.

Kenntniss der wichtigsten Naturkräfte und ihrer Gesetze, Gewandtheit im Erklären der auffallendsten Naturerscheinungen auch mit Bezug auf Experimente, Vertrautheit mit der Handhabung der gebräuchlichsten Apparate; Kenntniss der wichtigeren chemischen Grundstoffe und derjenigen anorganischen und organischen Verbindungen, die im bürgerlichen Leben häufiger praktische Anwendung finden.

7. Zeichnen.

Fertigkeit im Zeichnen geometrischer Formen und einfacher Flachornamente auf der Schultafel, aus freier Hand im grossen Massstabe.

Fertigkeit im verständnissvollen Nachbilden von schattirten, ornamentalen und figuralischen Vorlegeblättern.

Gewandtheit im Construiren der geometrischen Formen in der Ebene, Bekanntschaft mit den wichtigsten Grundsätzen der Projectionslehre in ihrer Anwendung auf Schattenlehre, Perspective und Darstellung einfacher Objecte des Bau- und Maschinenfaches.

Geschicklichkeit im Zeichnen nach geometrischen Körpern und einfachen plastischen Ornamenten mit Bezeichnung der Selbst- und Schlagschatten und der Lichtstellen.

Fertigkeit im Umrisszeichnen nach Natur- und Kunstkörpern.

Bei jedem der sub 2—7 angeführten Prüfungsgegenstände ist die Kenntniss der speciellen Methodik genau zu erproben.

§. 12.

Bezüglich des Schreibens, des Zeichnens, des Gesanges und des zur Ertheilung des Gesangunterrichtes nothwendigen Violin- oder Clavierspieles kann die Prüfungscommission entweder eine eigene Prüfung anordnen, oder auf Grund sicherer Anhaltspunkte dem Candidaten die Lehrbefähigung zusprechen.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann die Prüfungscommission von der Ablegung der Prüfung aus dem Gesange, beziehungsweise dem Violin- oder Clavierspiele, dann aus dem Turnen dispensiren; eine solche Dispensertheilung ist jedoch in dem auszustellenden Prüfungszeugnisse ausdrücklich zu bemerken.

Bei Bürgerschul-Candidaten der sprachlich-historischen Gruppe kann auf ihr Ansuchen die Prüfung aus dem Zeichnen auf das im §. 11 sub 3 bestimmte Mass beschränkt werden.

§. 13.

Die schriftlichen Prüfungen werden unter Aufsicht von Mitgliedern der Prüfungscommission vorgenommen.

Die Benützung von Hilfsmitteln ist nicht gestattet.

Den Bürgerschul-Candidaten sind für jede schriftliche Arbeit, den Volksschul-Candidaten für jede Arbeit aus Pädagogik, Sprachfach und Mathematik vier Stunden zu gewähren, nach deren Ablauf die Arbeit eingezogen wird. Die Bestimmung der Zeitdauer für schriftliche Arbeiten der Volksschul-Candidaten aus anderen Gegenständen ist der Prüfungscommission überlassen.

§. 14.

Zur Vornahme der mündlichen und praktischen Prüfung kann sich die Prüfungscommission in Sectionen theilen; jede Section muss bei Prüfungen der Volksschul-Candidaten aus mindestens drei, und bei Prüfungen der Bürgerschullehrer aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.

In jenen Sectionen, wo der Director nicht anwesend ist, übernimmt das von demselben designirte Mitglied den Vorsitz.

§. 15.

Die praktische Prüfung besteht in einer Probelection und wird vor denselben Prüfungscommissären, welche die mündliche Prüfung vorgenommen haben, in einer Schule gehalten. Der zu behandelnde Gegenstand wird Tags zuvor dem Candidaten bekanntgegeben.

Diese Prüfung soll ganz besonders den Nachweis liefern, ob und welche Lehrgaben der Candidat besitze und wie weit die bereits erworbene praktische Lehrbefähigung reiche.

§. 16.

Nach Beendigung der Prüfung ist in einem Protokolle das Resultat festzustellen, und zwar für jedes Lehrfach, sowie für die Probelection insbesondere.

Die Leistungen der Candidaten in den einzelnen Gegenständen und das Gesammtresultat sind mit folgenden Noten zu bezeichnen: sehr gut, gut, genügend, kaum genügend, nicht genügend.

Die Note für jedes einzelne Fach wird auf Vorschlag des betreffenden Examinators durch Stimmenmehrheit bestimmt.

Bei der Beurtheilung der mündlichen Leistung und der Probelection haben nur jene Mitglieder mitzustimmen, welche den Prüfungsact vollzogen. Bei der Beurtheilung der schriftlichen Leistungen und der Feststellung des Endresultates haben alle Mitglieder der Commission, welche einzelne Fächer prüften, abzustimmen.

Bei Stimmengleichheit gilt die geringere Note.

§. 17.

Nach Feststellung der Noten für die einzelnen Prüfungsgegenstände hat die Prüfungscommission auf Grundlage derselben das Gesammtergebniss der Prüfung zusammenzufassen und zu entscheiden, für welche Art von Schulen und beziehungsweise für welche Fachgruppe (§§. 4 und 5) der Examinand seine Lehrbefähigung erworben hat und in welchem Grade er dieselbe besitzt.

Die Prüfungscommission ist berechtigt, solchen Candidaten, welche sich der Prüfung für Bürgerschulen unterzogen haben, jedoch für Bürgerschulen nicht approbirt werden können, nach Massgabe des Prüfungsresultates auf ihr Ansuchen die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen zuzuerkennen.

§. 18.

Die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen kann zuerkannt werden, wenn der Examinand in keinem Gegenstande die Note „nicht genügend“ und höchstens in zweien die Noten „kaum genügend“ erhalten hat.

§. 19.

Die Lehrbefähigung für Bürgerschulen kann nicht ausgesprochen werden, wenn der Candidat in mehr als einem Gegenstande einer Gruppe nur die Note „genügend“ erhalten hat.

§. 20.

Denjenigen, welche die Befähigung für eine Fachgruppe der Bürgerschulen erlangt haben, steht es frei, späterhin auch aus einer anderen Gruppe das Lehrbefähi-

gungszeugniss zu erwerben. In einem solchen Falle hat die Prüfung aus der Pädagogik zu entfallen.

§. 21.

Bei einer Reprobation muss die Prüfung vor derselben Prüfungscommission, und zwar in der Regel in ihrem ganzen Umfange, wiederholt werden. Nur bei Candidaten für allgemeine Volksschulen bleibt es der Prüfungscommission vorbehalten, in rücksichtswürdigen Fällen jene Gegenstände von der Wiederholungsprüfung auszunehmen, in denen der Candidat bei der ersten Prüfung die Note „sehr gut" oder „gut" erhalten hat; die Wiederholung ist in der Regel nur einmal zulässig. Eine Ausnahme kann auf Antrag der Prüfungscommission der Unterrichtsminister gestatten. (§. 39 des R. G. vom 14. Mai 1869.)

§. 22.

Für die Prüfung wird von Volksschul-Candidaten eine Taxe von 5, von Bürgerschul-Candidaten eine Taxe von 10 fl. ö. W. entrichtet.

§. 23.

Das nach Beendigung der Prüfung auszufertigende Zeugniss hat zu enthalten:

1. Ein vollständiges Nationale des Geprüften;
2. die Bestimmung, in welcher Sprache der Candidat zu lehren fähig ist;
3. die Note über den Erfolg der Prüfung in den einzelnen Gegenständen;
4. das Gesammturtheil, welches mit den Zahlen 1, 2, 3 und 4 bezeichnet wird, in dem Sinne, dass Nr. 1 eine sehr gute Qualification, Nr. 2 eine gute und Nr. 3 eine genügende ausdrückt.

Ein Zeugniss Nr. 4 erhalten jene, denen die Befähigung nicht zuerkannt worden ist.

Das Zeugniss für Lehrer an Bürgerschulen hat auch ein ausführlich motivirtes Urtheil über die Leistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen zu enthalten.

Am Schlusse des Lehrbefähigungszeugnisses für allgemeine Volksschulen ist beizufügen, ob und in welchem Grade der Candidat zur subsidiarischen Ertheilung des Religionsunterrichtes befähigt, oder ob er dazu nicht befähigt sei. (§. 10, Abs. 4.)

Die Leistungen aus nicht obligaten Lehrfächern sind in den Lehrbefähigungszeugnissen für Volks- und Bürgerschulen anerkennungsweise ersichtlich zu machen.

§. 24.

Bei Bürgerschul-Candidaten ist für jede Gruppe ein abgesondertes Gesammturtheil auszusprechen, falls sie die Prüfung aus mehr als einer Gruppe ablegen.

Ein Zeugniss mit Nr. 1 erhalten jene Candidaten, welche in allen Prüfungsgegenständen der von ihnen gewählten Gruppe die Note „sehr gut" erhalten.

In einem Zeugnisse mit Nr. 2 darf keine Stelle geringer als „gut" vorkommen.

Ein Zeugniss mit Nr. 3 wird jenen Candidaten zuerkannt, welche neben sehr guten und guten Noten ein „genügend" enthalten.

In allen übrigen Fällen erhält der Candidat den Grad Nr. 4.

Für Volksschul-Candidaten gelten folgende Bestimmungen:

Ein Zeugniss mit Nr. 1 kann nur jenen Candidaten zugesprochen werden, welche in Pädagogik, praktischer Lehrbefähigung, Unterrichtssprache und Arithmetik wenigstens drei „sehr gut", aus der Mehrzahl der Realien „sehr gut" und in keinem anderen Fache eine geringere Note als „gut" erhalten.

Bei einem Zeugnisse Nr. 2 muss in der praktischen Lehrbefähigung und den wissenschaftlichen Fächern die Anzahl der sehr guten und guten Noten gegenüber der Zahl der Noten „genügend" überwiegen und darf keine Note „kaum genügend" lauten.

In allen übrigen Fällen wird das Zeugniss Nr. 3 zuerkannt, wenn der Candidat keine Note „nicht genügend" erhalten hat.

Das Zeugniss Nr. 4 wird ertheilt, sobald der Candidat eine Note „ungenügend" oder mehr als zwei Noten „kaum genügend" erhält.

§. 25.

Die Lehrbefähigungszeugnisse sind nach den im Anhange folgenden Formularen auszustellen und von dem Director und einem anderen Mitgliede der Prüfungscommission zu unterfertigen.

§. 26.

Die Prüfung der Lehrerinnen findet in gleicher Weise, wie diejenige der Lehrer, jedoch abgesondert statt.

Die Noten aus den weiblichen Handarbeiten und der Haushaltungskunde dürfen aus dem Reifezeugnisse in das Lehrbefähigungszeugniss einfach übertragen werden.

Die Prüfung ist mit Berücksichtigung jener Modificationen vorzunehmen, welche im Hinblick auf die Organisation der Volks- und Bürgerschulen für Mädchen geboten und bezüglich einzelner Disciplinen im Lehrplane der Lehrerinnen-Bildungsanstalten vorgezeichnet sind.

§. 27.

Jene Candidaten, welche die Lehrbefähigung für Mittelschulen (Gymnasien oder Realschulen) bereits erworben haben und die Qualification zur Anstellung an Bürgerschulen erlangen wollen, haben sich blos einer Ergänzungsprüfung aus jenen Lehrfächern zu unterziehen, für welche sie die Lehrbefähigung durch die abgelegte Prüfung nicht nachweisen.

§. 28.

Zeugnisse der Lehrbefähigung, welche ausserhalb der im Reichsrathe vertretenen Länder erworben werden, bedürfen der ausdrücklichen Anerkennung des Unterrichtsministers.

Dasselbe gilt bis auf Weiteres von Zeugnissen, welche in einem jener im Reichsrathe vertretenen Länder erworben werden, für welche besondere Normen bezüglich der Lehrerbildungsanstalten bestehen, wenn es sich um Anstellung an Volksschulen der übrigen im Reichsrathe vertretenen Länder handelt.

§. 29.

Candidaten, welche die Lehrbefähigung für allgemeine Volks- und Bürgerschulen oder für eine Fachgruppe der Bürgerschulen bereits besitzen und welche die Befähigung auf demselben Lehrgebiete mit Rücksicht auf eine zweite Unterrichtssprache erlangen wollen, haben sich vor einer der zur Abhaltung von Prüfungen in der betreffenden Sprache eingesetzten Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen einer Ueberprüfung in der Richtung zu unterziehen, ob sie diese zweite Unterrichtssprache sowohl im Allgemeinen als in Bezug auf ihr Lehrgebiet vollkommen beherrschen.

Der Prüfungscommission steht es frei, in solchen Fällen nach Erwägung der Umstände dem Candidaten die schriftlichen Arbeiten entweder ganz oder zum Theile, sowie auch die praktische Prüfung nachzusehen; diese Nachsicht darf sich jedoch niemals auf die mündliche Prüfung erstrecken.

Ueber die Prüfung ist dem Candidaten entweder ein lediglich das Gesammturtheil mit Angabe des Grades enthaltendes Zeugniss auszufertigen, oder ist dies in dem bereits erworbenen Lehrbefähigungszeugnisse anhangsweise ersichtlich zu machen.

Die Lehrbefähigung kann nur bei sehr gutem oder gutem Prüfungserfolge ausgesprochen werden.

Für diese Ueberprüfung ist, wenn sie vor derselben Prüfungscommission und in demselben Prüfungstermine stattfindet, keine Taxe, ausser diesem Falle die halbe Taxe zu entrichten.

§. 30.

Der Ministerialerlass vom 1. Mai 1871, Z. 593, welcher die Prüfungscommissionen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen berufen hat, auch besondere Prüfungen über die Befähigung zum Unterrichte in der französischen, italienischen und englischen Sprache an Bürgerschulen, Lehrerbildungsanstalten sowie an Privatanstalten im Gebiete der Volksschulen vorzunehmen, verbleibt in Wirksamkeit; nur haben die Prüfungscommissionen, soweit in jenem Erlasse nicht besondere Anordnungen getroffen wurden, die Bestimmungen der gegenwärtigen Prüfungsvorschrift zu beachten. Die Lehrbefähigung kann nur bei sehr gutem oder gutem Prüfungserfolge ausgesprochen werden.

Uebergangsbestimmungen.

§. 31.

An Prüfungscandidaten für allgemeine Volksschulen sind noch bis 1. October 1873 jene geringeren Anforderungen zu stellen, welche für die Lehrerbildungsanstalten vor dem Schuljahre 1870 als Lehraufgabe vorgeschrieben waren; hierbei ist jedoch eine solche Fortbildung in den einzelnen Gegenständen rücksichtlich des Wissens und der Methode zu verlangen, welche ein pflichtgetreuer und strebsamer Lehrer auch unter theilweise ungünstigen Umständen zu erreichen vermag.

§. 32.

Bis zum 1. October 1873 wird die Zulassung zur Lehrbefähigungsprüfung sowohl für allgemeine Volksschulen als für Bürgerschulen auch ohne die Beibringung eines Zeugnisses der Reife, sowie ohne den Nachweis der praktischen Verwendung im Schuldienste (§. 7 lit. b und c) gestattet; nur können die Lehramtscandidaten, welche das Befähigungszeugniss als Lehrer erworben, ohne zuvor im praktischen Schuldienste thätig gewesen zu sein, erst nach einer zweijährigen (in Dalmatien und Istrien dreijährigen) Verwendung in demselben definitiv angestellt werden und ist dies im Zeugnisse ausdrücklich zu bemerken.

Stremayr m. p.

Zeugnise-Formulare.

I. a) Für Lehrer allgemeiner Volksschulen.

K. K. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in .....

Zahl..... / 187 (Reichsadler)

Lehrbefähigungszeugniss für allgemeine Volksschulen.

(Zeugnisse vierten Grades erhalten die Aufschrift „Prüfungszeugniss.)

(Stempel) ..... geboren am.....18.. zu (Geburtsort, Land) ..... Confession, hat... ..... (Vorstudien)....., sodann in den Jahren..... die k. k. Lehrerbildungsanstalt zu..... (mit einem Stipendiengenusse jährlicher.... fl.) besucht, und erhielt am..... 18.. ein Zeugniss der Reife..... Grades für Schulen mit..... Unterrichtssprache.

Nachdem derselbe hierauf als Unterlehrer an d.. Schule.. zu ..... (Angabe der Orte und der Dauer bereits geleisteten Schuldienstes)..... gedient hatte, unterzog er sich im Monate..... 18 . vor der gefertigten Prüfungscommission *der Lehrbefähigungsprüfung für allgemeine Volksschulen* mit nachstehendem Erfolge:

Gegenstand.	Leistung.
Pädagogik	
Praktische Lehrbefähigung	
.... Unterrichtssprache	
Arithmetik	
Geometrie	
Geographie	
Geschichte	
Naturgeschichte	
Naturlehre	
Landwirthschaftslehre	
Schreiben	
Zeichnen	
Turnen	
Gesang	
Violinspiel	

Auf Grund dieser Leistungen wurde Herrn..... ein Zeugniss Nr... (mit Buchstaben geschrieben) zuerkannt, wodurch derselbe *zum selbständigen Lehramte an allgemeinen Volksschulen* mit..... Unterrichtssprache als..... (sehr gut, gut oder genügend)..... befähigt erklärt wird.

In der besonders vorgenommenen Prüfung aus der Religionslehre hat Candidat den Prüfungsgrad Nr..... erlangt, und ist derselbe demnach zur subsidiarischen Ertheilung des Religionsunterrichtes seiner Confession an Volksschulen.....(sehr gut, gut, genügend oder nicht).....geeignet.

Anmerkungen.

Leistungen aus nicht obligaten Fächern:

.....Sprache als zweite Landessprache .....
Orgelspiel .....
Clavierspiel.. ....
.....

(Nun folgen allfällige weitere Anmerkungen.)

.....am..... .....187.....

K. K. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

(Siegel der Prüfungscommission.)

.....
Director.

.....
Commissionsmitglied.

Nr. 30.

Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht, vom 5. April 1872,

betreffend die von Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erworbenen Lehrbefähigungszeugnisse für Mittelschulen.

Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder können sich der Lehrbefähigungsprüfung für Mittelschulen in der Regel nur bei einer in diesen Ländern bestehenden Prüfungscommission wirksam unterziehen.

Lehrbefähigungszeugnisse für Mittelschulen, welche dieselben von einer auswärtigen Prüfungscommission erworben haben, benöthigen zu ihrer Giltigkeit die nachträgliche Anerkennung des Unterrichtsministers.

Nr. 31.

Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. April 1872,

durch welche für die Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bezüglich der Erlangung des Doctorates an den weltlichen Facultäten neue Bestimmungen erlassen werden.

Auf Grund der mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. April 1872 ertheilten Ermächtigung erlasse ich für die Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bezüglich der Erlangung des Doctorates an den weltlichen Facultäten die nachfolgenden Bestimmungen:

I.

Rigorosen-Ordnung für die rechts- und staatswissenschaftliche Facultät.

§. 1.

Zur Erlangung des Doctorates der Rechte ist die Ablegung von drei strengen Prüfungen (Rigorosen) erforderlich.

Die Zulassung zu denselben ist von dem Nachweise abhängig, dass der Candidat die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in der Eigenschaft eines ordentlichen Hörers vorschriftsmässig absolvirt habe, zu welchem Ende er sein Absolutorium beim Decan des Professorencollegiums zu hinterlegen hat.

§. 2.

Die drei Rigorosen umfassen folgende Prüfungsgegenstände:

I. Römisches, kanonisches und deutsches Recht;
II. Oesterreichisches Civilrecht, Handels- und Wechselrecht, österreichischer Civilprocess, österreichisches Strafrecht (sammt Strafverfahren);
III. Allgemeines und österreichisches Staatsrecht, Völkerrecht und politische Oekonomie (d. i. Nationalökonomie und Finanzwissenschaft).

§. 3.

Die Religionsverschiedenheit begründet keinen Unterschied in dem Rechte und der Pflicht zur Ablegung der strengen Prüfung aus dem kanonischen Rechte und in dem zu erlangenden Doctorstitel.

§. 4.

Die drei Rigorosen können in beliebiger Reihenfolge, doch müssen sie sämmtlich an derselben Universität abgelegt werden.

Von letzterer Bestimmung kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen der Unterrichtsminister nach Einvernehmung der betreffenden Professorencollegien Ausnahmen gestatten.

§. 5.

Die Rigorosen werden öffentlich abgehalten; jedes derselben dauert 2 Stunden.

§. 6.

Zwischen je zwei Rigorosen soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens drei Monaten verstreichen.

Wurde jedoch der Candidat beim vorhergegangenen Rigorosum einstimmig approbirt, so kann ihm der Decan für das nächste Rigorosum auch einen kürzeren Termin gewähren.

§. 7.

Die Prüfungscommission besteht bei jedem Rigorosum aus dem Decan (in dessen Vertretung dem Prodecan) des Professoren-Collegiums als Vorsitzendem und (in der Regel) vier ordentlichen Professoren der betreffenden Prüfungsfächer als Examinatoren.

Wo noch Doctoren-Decane bestehen, haben auch diese das Recht, an den Rigorosen theilzunehmen, zu prüfen und abzustimmen.

§. 8.

In Ermangelung eines ordentlichen Professors für ein Prüfungsfach oder bei Verhinderung desselben ist der ausserordentliche Professor dieses Faches und in Ermangelung oder Verhinderung auch eines solchen jener ordentliche oder ausserordentliche Professor dem Rigorosum beizuziehen, der den betreffenden Gegenstand factisch lehrt, oder dessen Fach demselben am nächsten steht.

§. 9.

Wird die oben bestimmte Zahl von vier Examinatoren durch die hiernach (§§. 7 und 8) berufenen Vertreter der Prüfungsfächer nicht erschöpft, so ist dieselbe aus der Reihe der übrigen ordentlichen Professoren zu ergänzen. Diese zur Ergänzung beigezogenen Mitglieder haben jedoch nur das Recht, nicht die Pflicht, zu examiniren.

Die Bestimmung derselben bleibt zunächst dem Uebereinkommen des Professorencollegiums überlassen, welches dem Unterrichtsminister zur Genehmigung vorzulegen ist.

§. 10.

Würde bei mehrfacher Besetzung eines Prüfungsfaches mit ordentlichen Professoren durch die Beiziehung aller die Zahl von vier Examinatoren überschritten, so haben dieselben in der Theilnahme am betreffenden Rigorosum zu alterniren.

§. 11.

Der Vorsitzende hat immer das Recht, aber nur dann auch die Pflicht, selbst zu examiniren, wenn er Nominalprofessor eines Prüfungsgegenstandes ist und ihn im

Falle des Alternirens mit andern Professoren (§. 10) die Reihe trifft. In solchem Falle hat die Prüfungscommission (abgesehen vom Doctoren-Decan) nur aus noch drei Mitgliedern zu bestehen und bezieht der Vorsitzende in diesem Falle den doppelten Taxbetrag.

§. 12.

Jedes Mitglied der Prüfungscommission hat dem Rigorosum von Anfang bis zu Ende beizuwohnen. Der Abstimmung und Schlussfassung geht eine Besprechung über das Ergebniss der Prüfung voraus.

Die Abstimmung jedes Mitgliedes erfolgt sodann auf Grundlage des Gesammtergebnisses der Prüfung mit dem Calcül „ausgezeichnet", „genügend" oder „ungenügend". Der Gesammtcalcül wird nach der Stimmenmehrheit geschöpft, bei etwaiger Stimmengleichheit (§. 11) nach den ungünstigeren Stimmen.

§. 13.

Erhält ein Candidat den Gesammtcalcül „ungenügend", so kann er zu keinem weitern Rigorosum, sondern nur zur Wiederholung desselben Rigorosums und zwar nicht vor Ablauf von drei Monaten zugelassen werden. Wird er hiebei abermals reprobirt, so ist nur noch eine Wiederholung des Rigorosums und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Bei nochmaliger (dritter) Reprobation ist der Candidat von der Erwerbung des Doctorates der Rechte an einer Universität der im Reichsrath vertretenen Länder wie auch von der Nostrification eines im Auslande erworbenen Doctordiploms für immer ausgeschlossen.

§. 14.

Für jedes Rigorosum hat der Candidat eine Taxe von 60 Gulden ö. W. zu entrichten. Hievon erhält der Vorsitzende und jedes Mitglied der Commission (auch der Doctoren-Decan §. 7) je 6 fl. Weiters sind hievon 5 fl. an den Universitäts-Kanzleifond abzuführen, aus welchem die Taxbezüge für das Kanzleipersonale oder die Universitätsdiener, soweit solche noch dermalen von Rigorosen bestehen, zu bestreiten sind.

Für jede Wiederholung eines Rigorosums ist die halbe Gesammttaxe mit 30 fl. ö. W. zu entrichten. Auch hievon erhält der Vorsitzende und jedes Commissionsmitglied je 6 fl., dort aber, wo noch Doctoren-Decane bestehen, mit Einschluss des letzteren je 5 fl. Der Beitrag für den Universitäts-Kanzleifond entfällt bei Wiederholungen.

Der Rest aller Taxbeträge wird unter sämmtliche ordentliche Professoren des Collegiums zu gleichen Theilen vertheilt.

§. 15.

Die Einzelntaxbezüge haben die Natur von Präsenzgeldern und können daher nur für die wirkliche Function in Anspruch genommen werden. Ist ein Commissionsmitglied aus was immer für einem Grunde hieran verhindert, so hat der Decan für dessen Ersatz nach den Bestimmungen der §§. 8—10 zu sorgen. Ist dies nicht mehr thunlich, die Abhaltung des Rigorosums mit den übrigen Commissionsmitgliedern aber doch noch möglich, so fällt der erledigte Taxbetrag in die Vertheilung nach dem Schlusssatze des §. 14.

§. 16.

Die an einigen Universitäten noch geforderten, vor der Promotion von dem Candidaten zu liefernden schriftlichen Ausarbeitungen entfallen, so wie die Disputation, wo eine solche noch in Uebung ist.

§. 17.

Die Promotion erfolgt unter dem Vorsitze des Rectors und im Beisein des Decans des Professorencollegiums durch einen ordentlichen Professor (per turnum) als Promotor in Form der herkömmlichen Sponsionen.

In Wien erfolgt die Promotion vorläufig noch wie bisher unter Mitwirkung des Rectors, Kanzlers, der vier Doctoren-Decane und des Notars der Facultät.

§. 18.

Die Promotionstaxe beträgt an allen österreichischen Universitäten 60 fl. ö. W. Hievon beziehen (ausser Wien) der Rector 15 fl., der Decan und der Promotor je 5 fl. In Wien bleibt es für sämmtliche Mitwirkende vorläufig bei den bisherigen Bezügen. Ferners sind von dieser Taxe 5 fl. an den Universitäts-Kanzleifond abzuführen, aus welchem die an den verschiedenen Universitäten bisher bestehenden Zahlungen für die Ausfertigung des Diploms und die bisherigen Bezüge des Kanzleipersonals und der Dienerschaft zu bestreiten sind, mit Ausnahme solcher Bezüge, welche für specielle Functionen bei nunmehr entfallenden Feierlichkeiten des Promotionsactes in Ansatz kamen.

Der Rest aller Promotionstaxbeträge wird (auch in Wien) unter sämmtliche Professoren der Facultät zu gleichen Theilen vertheilt.

§. 19.

An jenen Universitäten, an welchen bisher feierlichere Promotionsformen üblich waren, bleibt es dem Candidaten freigestellt, statt der einfachen diese feierlichere Promotionsform gegen die hiefür üblichen Entrichtungen für sich in Anspruch zu nehmen. Doch kommt der im vorigen Paragraphe bestimmte Taxbetrag auch in diesem Falle zu der dort angeordneten Verwendung und Vertheilung.

§. 20.

Die bisher bei der Promotion an einigen Universitäten von den Doctoranden zu entrichtenden Zahlungen an Witwensocietäten oder Doctorencollegien der Facultäten bleiben vorläufig unberührt.

§. 21.

Diese Rigorosenordnung tritt mit Beginn des Studienjahres 1872/73 in Kraft. Für jene Candidaten jedoch, welche bis dahin bereits ein Rigorosum abgelegt haben, bleibt es bezüglich ihrer weitern Rigorosen, sowie der Intervention bei denselben bei den bisherigen Bestimmungen und Taxen.

Hingegen kommen die §§. 16—20 für jeden Promotionsact ohne Unterschied nach jenem Zeitpunkte zur Anwendung.

II.

Rigorosen-Ordnung für die medicinische Facultät.

§. 1.

Zur Erlangung des Doctorates der gesammten Heilkunde und der damit verbundenen Berechtigung zur Ausübung sämmtlicher Zweige der ärztlichen Praxis ist die Ablegung von drei strengen Prüfungen (Rigorosen) erforderlich.

§. 2.

Die Zulassung zu diesen Rigorosen hat der Candidat bei dem Decane des medicinischen Doctorencollegiums anzusuchen und zu diesem Zwecke bei demselben folgende Documente zu hinterlegen:

1. seinen Tauf- oder Geburtsschein;
2. ein an den Anstalten der im Reichsrathe vertretenen Länder giltiges Maturitätszeugniss oder wenn er diesen Ländern nicht angehört, jene Zeugnisse, auf deren Grund er an einer medicinischen Facultät als ordentlicher Hörer immatriculirt war;
3. einen Ausweis, dass er medicinische Vorlesungen in der Eigenschaft als ordentlicher Hörer der Medicin durch mindestens vier Semester frequentirt und durch zwei Semester an den Secirübungen theilgenommen habe;
4. die Zeugnisse über die mit Erfolg abgelegten drei naturhistorischen Vorprüfungen (siehe Anhang).

Vor der Zulassung zum zweiten Rigorosum ausserdem

5. ein Universitätszeugniss über das vorschriftsmässig zurückgelegte medicinische Quinquennium (§. 47 und 48 der provisorischen Studienordnung vom 1. October 1850), in welchem er insbesondere auch den Nachweis liefert, dass er innere Klinik und chirurgische Klinik durch je vier, Augenklinik und geburtshilfliche Klinik mindestens durch je ein Semester besucht habe; und endlich
6. ein Zeugniss darüber, dass er das erste medicinische Rigorosum mit Erfolg bestanden habe.

§. 3.

Das erste Rigorosum umfasst die Physik, Chemie, Anatomie und Physiologie und besteht zunächst aus je einer praktischen Prüfung über Anatomie und über Physiologie und dann einer theoretischen Gesammtprüfung über alle vier Fächer dieses Rigorosums.

Das zweite Rigorosum umfasst die allgemeine Pathologie und Therapie, die pathologische Anatomie (pathologische Histologie), die Pharmakologie (Pharmakodynamik, Toxykologie und Receptirkunde) und die innere Medicin (specielle Pathologie und Therapie der inneren Krankheiten) und besteht zunächst aus je einer praktischen Prüfung über pathologische Anatomie (am Präparate und an der Leiche) und über innere Medicin (am Krankenbette) und dann einer theoretischen Gesammtprüfung über alle vier Gegenstände dieses Rigorosums.

Das dritte Rigorosum umfasst die Chirurgie (specielle Pathologie und Therapie der äussern Krankheiten), Augenheilkunde, Gynäkologie (Geburtshilfe) und gerichtliche Medicin und besteht zunächst aus je einer praktischen Prüfung über Chirurgie (am Krankenbette und an der Leiche), über Augenheilkunde (am Krankenbette) und über Gynäkologie (am Krankenbette, an der Leiche oder am Phantom) und dann einer theoretischen Gesammtprüfung über alle vier Gegenstände dieses Rigorosums.

§. 4.

Sämmtliche drei Rigorosen müssen an derselben Universität abgelegt werden.

Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann ein Candidat zum zweiten und dritten Rigorosum an einer andern Universität, als an welcher er das erste Rigorosum abgelegt hat, nach Einvernehmung der betreffenden Professorencollegien vom Unterrichtsminister zugelassen werden.

§. 5.

Die sämmtlichen drei Rigorosen werden öffentlich abgehalten, doch steht es jedem Vorsitzenden frei, den Zutritt auf Aerzte und Studirende der Medicin einzuschränken.

§. 6.

Die Prüfungscommission besteht bei jedem Rigorosum aus
einem Vorsitzenden,
den ordentlichen Examinatoren (§. 8),
den unter Umständen beizuziehenden ausserordentlichen Examinatoren (§. 9),
dem Regierungscommissär und beim zweiten und dritten Rigorosum noch einem von der Regierung bestellten Coexaminator (§. 10).

An jenen medicinischen Facultäten, an welchen noch Doctorendecane bestehen, verbleiben diese vorläufig in ihrer Function bei den Rigorosen und wird von der Bestellung eines Regierungscommissärs einstweilen Umgang genommen.

§. 7.

Den Vorsitz in jeder Prüfungscommission führt der Decan des medicinischen Professorencollegiums, bei dessen Ermangelung oder Verhinderung oder wo örtliche Verhältnisse ein Alterniren nothwendig machen, treten zunächst der Prodecan und, soweit es noch nöthig ist, ein oder zwei vom medicinischen Professorencollegium jährlich bei Gelegenheit der Decanswahl aus den ordentlichen Professoren gewählte Vertreter an seine Stelle.

Der Vorsitzende eines Rigorosums hat das Recht, aber nicht die Pflicht, zu examiniren.

§. 8.

Ordentliche Examinatoren sind die ordentlichen Professoren der in den betreffenden Rigorosen zu prüfenden Fächer.

Wenn für ein Prüfungsfach mehrere ordentliche Professoren in einem Collegium vorhanden sind, so alterniren dieselben als ordentliche Examinatoren.

In zeitweiser Ermangelung oder Verhinderung eines ordentlichen Professors sind die ausserordentlichen Professoren desselben Faches alternirend, und wo auch solche nicht vorhanden oder verhindert sind, ist jener ordentliche oder ausserordentliche Professor dem Rigorosum als stellvertretender ordentlicher Examinator beizuziehen, der den betreffenden Gegenstand factisch lehrt oder dessen Fach dem betreffenden Prüfungsfach am nächsten steht.

§. 9.

Wenn die übermässige Zahl der Prüfungscandidaten oder die nachgewiesene Ueberbürdung eines ordentlichen Examinators mit anderweitigen Amtsgeschäften es nöthig macht, werden vom Unterrichtsminister ausserordentliche Examinatoren für die Dauer eines Jahres ernannt, welche dann mit den ordentlichen Examinatoren bei den betreffenden Rigorosen zu alterniren haben.

Die Ernennung erfolgt auf Grund eines vom Professorencollegium spontan oder im Auftrage des Ministers erstatteten Vorschlages aus der Reihe der das betreffende Prüfungsfach factisch lehrenden ausserordentlichen Professoren.

§. 10.

Der Regierungscommissär und die Coexaminatoren müssen Doctoren der Medicin und Chirurgie oder der gesammten Heilkunde sein und können auch dem medicinischen Lehrercollegium (§. 3 Org. der akadem. Behörden 30. September 1849) angehören. Dieselben werden vor Beginn eines jeden Studienjahres für die Dauer desselben vom Unterrichtsminister im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern ernannt.

Der Regierungscommissär überwacht und beaufsichtigt im öffentlichen Interesse jedes der drei Rigorosen und hat das Recht an den Candidaten Fragen zu stellen.

Von den zwei Coexaminatoren intervenirt der eine bei der theoretischen Gesammtprüfung des zweiten Rigorosums als zweiter Prüfer der inneren Medicin (specielle Pathologie, Therapie der inneren Krankheiten), der andere bei jener des dritten Rigorosums als zweiter Prüfer der Chirurgie (specielle Pathologie und Therapie der äusseren Krankheiten) mit denselben Rechten und Pflichten wie die übrigen Examinatoren.

§. 11.

Die theoretischen Gesammtprüfungen werden unter steter Anwesenheit des Vorsitzenden und des Regierungscommissärs, die praktischen Prüfungen nur unter Leitung

und Beaufsichtigung seitens derselben von den betreffenden Examinatoren vorgenommen, und zwar können mehrere Candidaten, jedoch bei den praktischen Prüfungen nicht mehr als vier, bei den theoretischen nicht mehr als drei gleichzeitig geprüft werden.

§. 12.

Zu der theoretischen Gesammtprüfung eines Rigorosums wird der Candidat vom Professorendecane nur dann zugelassen, wenn er bei allen zu dem betreffenden Rigorosum gehörenden praktischen Prüfungen mindestens den Calcül „genügend" erlangt hat.

§. 13.

Erhielt der Candidat bei einer dieser praktischen Prüfungen den Calcül „ungenügend", so kann er zur Wiederholung derselben zugelassen werden.

Die erste Wiederholung darf nicht vor Ablauf von vier, die zweite nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der vorhergegangenen Prüfung stattfinden. Bezüglich einer dritten Wiederholung gelten die Bestimmungen des §. 20.

Jede Wiederholung einer praktischen Prüfung hat in dauernder Anwesenheit des Vorsitzenden der betreffenden Prüfungscommission und des Regierungscommissärs stattzufinden.

§. 14.

Alle andern, die Einrichtung der einzelnen praktischen Prüfungen betreffenden Bestimmungen werden nach Einvernehmung der medicinischen Professorencollegien vom Unterrichtsminister unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse getroffen.

§. 15.

Bei den theoretischeu Gesammtprüfungen wird der Candidat von jedem Examinator und dem Coexaminator durch eine Viertelstunde geprüft. Wenn mehrere Candidaten gleichzeitig geprüft werden, so kann die Commission die Prüfungszeit für drei Candidaten zusammen auf eine halbe Stunde einschränken, falls in dieser Zeit sämmtliche Candidaten ihre Kenntnisse mindestens als „genügend" erwiesen haben und der Calcül „ausgezeichnet" für sie nicht weiter in Frage steht.

Kein Candidat darf verlangen, die praktische und theoretische Prüfung aus einem und demselben Fache auch bei einem und demselben Examinator abzulegen, vielmehr bleibt die Bestimmung der Examinatoren dem Ermessen des Decanes überlassen.

§. 16.

Nach Beendigung jeder einzelnen praktischen sowie theoretischen Fachprüfung wird das Ergebniss derselben von dem Examinator, beziehungsweise Coexaminator mit dem Calcül „ausgezeichnet", „genügend" oder „ungenügend" in ein Specialprotokoll eingetragen, wobei auch die Beantwortung der von dem Vorsitzenden oder dem Regierungscommissär etwa gestellten Fragen zu berücksichtigen ist.

§. 17.

Keine theoretische Gesammtprüfung kann als mit Erfolg abgelegt betrachtet werden, wenn der Candidat auch nur von einem Examinator oder dem Coexaminator den Calcül „ungenügend" erhielt.

In diesem Falle kann der Candidat zur Wiederholung der erfolglos gebliebenen theoretischen Einzelprüfung nach zwei Monaten zugelassen werden.

Erhält er bei dieser Wiederholung abermals den Calcul „ungenügend", so kann er zur nochmaligen Wiederholung nach weiteren vier Monaten zugelassen werden. Bezüglich einer dritten Wiederholung gelten die Bestimmungen des §. 20.

Jede Wiederholung einer solchen theoretischen Einzelprüfung hat im steten Beisein des Vorsitzenden der betreffenden Prüfungscommission und des Regierungs-Commissärs stattzufinden.

§. 18.

Hat der Candidat bei der theoretischen Gesammtprüfung von mehr als einem Votanten den Calcül „ungenügend" erhalten, so kann er nur zur Wiederholung der ganzen theoretischen Gesammtprüfung nach sechs Monaten zugelassen werden. Erhält er bei dieser Wiederholung auch nur von einem Votanten den Calcül „ungenügend", so kann er gleichfalls nur zur nochmaligen Wiederholung der theoretischen Gesammtprüfung nach weiteren sechs Monaten zugelassen werden. Bezüglich einer dritten Wiederholung gelten die Bestimmungen des §. 20.

§. 19.

Hat der Candidat von jedem Votanten mindestens den Calcül „genügend" erhalten, so wird von dem Vorsitzenden unmittelbar nach Schluss der theoretischen Gesammtprüfung oder der mit Erfolg wiederholten theoretischen Einzelprüfung aus den Calcülen der praktischen Prüfungen und der theoretischen Gesammtprüfung ein Hauptcalcül für das ganze Rigorosum gezogen.

Wo die günstigeren Calcüle den minder günstigen in gleicher Zahl gegenüberstehen, wird der Hauptcalcül nach den minder günstigen gezogen.

Das Resultat wird sofort in das Rigorosenprotokoll eingetragen und dem Candidaten öffentlich bekannt gegeben.

§. 20.

Jede dritte Wiederholung, sei es einer praktischen Prüfung, sei es einer theoretischen Einzelprüfung oder der ganzen theoretischen Gesammtprüfung, kann nur vom Unterrichtsminister nach Einvernehmung des medicinischen Professorencollegiums bewilligt werden.

Erhält der Candidat diese Bewilligung nicht oder besteht er bei der dritten Wiederholung die Prüfung abermals nicht, so bleibt er von der Erwerbung des medicinischen Doctorates an einer Universität der im Reichsrathe vertretenen Länder wie auch von der Nostrification eines im Auslande erworbenen Doctordiploms für immer ausgeschlossen.

§. 21.

Jede Wiederholung einer Prüfung soll, soweit möglich, mit denselben Examinatoren wie der vorhergegangene misslungene Prüfungsact stattfinden.

§. 22.

Für jedes Rigorosum hat der Candidat eine Taxe zu entrichten, und zwar für das erste Rigorosum 55 fl., für das zweite 60 fl. und für das dritte 65 fl. österr. Währung.

Hievon erhalten der Vorsitzende und der Regierungscommissär für ihre Betheiligung an den sämmtlichen praktischen Prüfungen eines Rigorosums jeder 5 fl. und ebensoviel für ihre Betheiligung an der theoretischen Gesammtprüfung; ferner jeder Examinator oder Coexaminator 5 fl. für eine praktische Prüfung und 5 fl. für die Betheiligung an der theoretischen Gesammtprüfung; der Rest von 5 Gulden entfällt an den Kanzleifond der Universität.

Bei jeder Wiederholung einer Prüfung erhält jedes betheiligte Mitglied der Prüfungscommission die Hälfte des angegebenen Taxbetrages.

§. 23.

Die Einzeltaxbeträge haben die Natur von Präsenzgeldern und können daher nur für die wirkliche Function in Anspruch genommen werden.

§. 24.

Die Promotion erfolgt unter dem Vorsitze des Rectors im Beisein des Decanes des Professorencollegiums durch einen ordentlichen Professor (per turnum) als Promotor in Form der herkömmlichen Sponsionen.

In Prag verbleibt es vorläufig noch bei der Mitwirkung des Doctorendecans.

In Wien erfolgt die Promotion vorläufig noch, wie bisher, unter Mitwirkung des Rectors, Kanzlers, der vier Doctorendecane und des Notars der Facultät.

§. 25.

Die Promotionstaxe für das Doctorat der gesammten Heilkunde beträgt an allen Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Länder 60 fl. österr. Währ. Hievon beziehen (ausser Wien) der Rector 15 fl., der Decan und Promotor je 5 fl.; in Prag auch noch der Doctorendecan 5 fl.

In Wien bleibt es für sämmtliche Mitwirkende vorläufig bei den bisherigen Bezügen.

Weiters sind aus dieser Taxe 5 fl. österr. Währ. an den Universitätskanzleifond abzuführen, aus welchem die an den verschiedenen Universitäten bisher bestehenden Zahlungen für die Ausfertigung des Diploms und die bisherigen Bezüge des Kanzleipersonals und der Dienerschaft zu bestreiten sind, mit Ausnahme solcher Bezüge, welche für specielle Functionen bei nunmehr entfallenden Feierlichkeiten des Promotionsactes in Ansatz kamen.

Der Rest aller Promotionstaxbeträge wird (auch in Wien) unter sämmtliche ordentliche Professoren der Facultät zu gleichen Theilen vertheilt.

§. 26.

An jenen Universitäten, an welchen bisher feierlichere Promotionsformen üblich waren, bleibt es den Candidaten frei gestellt, statt der einfachen diese feierlichere Promotion gegen die hiefür üblichen Entrichtungen für sich in Anspruch zu nehmen. Doch kommt der im §. 25 bestimmte Taxbetrag auch in diesem Falle zu der dort angeordneten Verwendung und Vertheilung.

§. 27.

Die bisher bei der Promotion an einigen Universitäten von den Doctoranden zu entrichtenden Zahlungen an Witwensocietäten oder Doctorencollegien der Facultäten bleiben vorläufig unberührt.

§. 28.

Diese Rigorosenordnung tritt mit Beginn des Studienjahres 1872/3 in Kraft.

Doch entfallen in den zwei ersten Jahren ihrer Wirksamkeit die Prüfung aus der Physik und die praktische Prüfung aus der Physiologie im ersten Rigorosum, so wie die den betreffenden Examinatoren zukommenden Taxbeträge.

Auch wird denjenigen, welche die medicinischen Studien bereits absolvirt, aber noch kein Rigorosum abgelegt haben, oder welche im letzten Semester ihrer Studien sich befinden, ausnahmsweise gestattet, die Vorprüfungen aus Botanik, Mineralogie und Zoologie in den letzten vier Wochen dieses Sommersemesters abzulegen.

Für jene Candidaten, welche vor Beginn des Studienjahres 1872/73 bereits ein Rigorosum abgelegt haben, bleibt es bezüglich ihrer weiteren Rigorosen, so wie der Intervention bei denselben, bei den bisherigen Bestimmungen und Taxen, hingegen kommen die §§. 24 — 27 inclusive für jeden Promotionsact ohne Unterschied zur Anwendung.

Anhang

zur Rigorosenordnung für die medicinische Facultät über die naturhistorischen Prüfungen behufs Zulassung zu den medicinischen Rigorosen.

§. 1.

Um zu den medicinischen Rigorosen zugelassen zu werden, muss der Candidat an einer Universität der im Reichsrathe vertretenen Länder drei einzelne öffentliche Vorprüfungen über Botanik, Zoologie und Mineralogie mit Erfolg abgelegt haben.

§. 2.

Zu jeder dieser Vorprüfungen wird jeder ordentliche Hörer der Medicin auf sein Ansuchen bei dem Decane des medicinischen Professorencollegiums zugelassen gegen Beibringung eines an den Anstalten der im Reichsrathe vertretenen Länder giltigen Maturitätszeugnisses, oder wenn er diesen Ländern nicht angehört, jener Zeugnisse, auf deren Grund er an einer medicinischen Facultät als ordentlicher Hörer immatriculirt war.

Es bleibt dem Ermessen des Studierenden überlassen, in welcher Reihenfolge und in welchen Semestern er diese Vorprüfungen ablegen will.

§. 3.

Die Vorprüfungen finden unter Leitung und Oberaufsicht des Decanes des medicinischen Professorencollegiums statt, ohne dass jedoch dessen stete Anwesenheit während der Prüfung erforderlich ist.

Examinatoren sind die ordentlichen Professoren der betreffenden Fächer.

Unter mehreren ordentlichen Professoren desselben Faches ist derjenige beizuziehen, welcher dieses Fach speciell für Mediciner vorträgt. Ist auch dies bei mehreren der Fall, so haben dieselben bei den Prüfungen zu alterniren.

Die Vertretung des Decans des medicinischen Professorencollegiums oder der Examinatoren findet im Falle der Nothwendigkeit gemäss den Bestimmungen der medicinischen Rigorosenordnung (§. 7 und 8) statt. Ferner kann unter den im §. 9 der medicinischen Rigorosenordnung angegebenen Verhältnissen und nach Massgabe der dort gegebenen Bestimmungen die Ernennung von ausserordentlichen Examinatoren für die naturhistorische Vorprüfung seitens des Unterrichtsministers eintreten.

§. 4.

Für die Abhaltung dieser Vorprüfungen sind in der Regel nur die ersten vier Wochen eines jeden Semesters bestimmt.

Ausnahmsweise können dieselben jedoch in Folge eines zwischen dem Decane des medicinischen Professorencollegiums und den Examinatoren getroffenen Uebereinkommens auch ausserhalb dieser Zeit abgehalten werden.

§. 5.

Die Dauer jeder einzelnen naturhistorischen Vorprüfung beträgt für jeden einzelnen Candidaten ¼ Stunde. Wenn mehrere Candidaten gleichzeitig geprüft werden, kann nach Massgabe des §. 15 der medicinischen Rigorosenordnung eine Abkürzung der Prüfungszeit eintreten.

§. 6.

Nach abgelegter Prüfung hat der Examinator den Erfolg derselben mit dem Calcül „ausgezeichnet", „genügend" oder „ungenügend" in ein Specialprotokoll einzutragen und auf Grund des letzteren werden dem Candidaten von dem Decane des medicinischen Professorencollegiums vorschriftsmässig gestempelte Zeugnisse auf vorgedruckten Blanquetten ausgefertigt, so wie in den Lectionskatalog desselben eine hierauf bezügliche Bemerkung eingetragen.

§. 7.

Hat der Candidat den Calcül „ungenügend" erhalten, so kann er zur Wiederholung der Prüfung, welche dann im dauernden Beisein des Decanes des medicinischen Professorencollegiums abzuhalten ist, nach drei Monaten zugelassen werden.

Für jede weitere Wiederholung gilt derselbe Termin.

Für diese Wiederholungen gilt überdies die Bestimmung des §. 21 der medicinischen Rigorosenordnung.

§. 8.

Für jede naturhistorische Vorprüfung hat der Candidat eine Taxe von 7 fl. österr. Währ. zu entrichten, wovon 5 fl. für den Examinator und 2 fl. für den Decan des medicinischen Professorencollegiums entfallen.

Für jede Wiederholung einer solchen Prüfung sind 6 fl. zu entrichten, wovon je 3 fl. dem Decane des medicinischen Professorencollegiums und dem Examinator zukommen. Von diesen Taxen gilt überdies die Bestimmung des §. 23 der medicinischen Rigorosenordnung.

III.

Rigorosen-Ordnung für die philosophische Facultät.

§. 1.

Zur Erlangung des Doctorates an der philosophischen Facultät einer Universität der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung und die Ablegung zweier strengen Prüfungen (Rigorosen) erforderlich.

Die Zulassung hiezu ist von dem Nachweise abhängig, dass der Candidat eine in- oder ausländische Universität als ordentlicher immatriculirter Hörer durch drei Jahre besucht habe. Die ausnahmsweise Zulassung solcher Candidaten, welche diesen Nachweis nicht zu liefern vermögen, kann auf Antrag des betreffenden Professorencollegiums von dem Unterrichtsminister gestattet werden.

§. 2.

Die geschriebene oder gedruckte Abhandlung hat ein frei gewähltes Thema aus einem der dem Bereiche der philosophischen Facultät angehörigen Fächer zu behandeln und soll den Beweis liefern, dass der Candidat über den gewählten Gegenstand sich gründlich unterrichtet habe und ihn mit Selbstständigkeit des Urtheiles und in angemessener Form zu behandeln wisse.

§. 3.

Die vorgelegte Abhandlung wird von dem Professorendecan zwei Referenten zur Begutachtung zugewiesen und zwar den ordentlichen Professoren und in deren Ermangelung den ausserordentlichen Professoren des betreffenden Faches oder endlich den ordentlichen Professoren jenes Faches, dem die Abhandlung nach ihrem Inhalte zunächst steht.

Sind mehr als zwei ordentliche Professoren des betreffenden Faches vorhanden, so alterniren sie in der Begutachtung.

Der Decan bestimmt für die Prüfung des wissenschaftlichen Werthes der Abhandlung einen entsprechenden Zeitraum.

§. 4.

Die zur Prüfung der Abhandlung berufenen Professoren erstatten ein motivirtes schriftliches Gutachten über dieselbe und sprechen aus, ob der Candidat zu den strengen Prüfungen zuzulassen sei oder nicht.

Stimmen beide Referenten in ihrem Urtheile überein, so verkündet der Decan ihren Ausspruch dem Candidaten; widersprechen sie sich aber in ihrem Urtheile, so ist der Ausspruch über die Zulassung des Candidaten dem Professorencollegium vorbehalten.

§. 5.

Von den beiden strengen Prüfungen umfasst die eine:

A. Die Philosophie (Inhalt und Umfang dieser Prüfung wird mit Rücksicht auf die Fachgruppe, welcher die schriftliche Abhandlung des Candidaten angehört, zu bestimmen sein); die zweite

B. nachfolgende Fachgruppen und zwar nach der Wahl des Candidaten entweder:

a) Geschichte in Verbindung mit der griechischen oder lateinischen Philologie, oder

b) classische Philologie in Verbindung mit der Geschichte der alten Welt, oder

c) Mathematik und Physik oder einen dieser beiden Gegenstände in Verbindung mit Chemie, oder endlich

d) einen Zweig der beschreibenden Naturwissenschaften (Zoologie, Botanik oder Mineralogie) in Verbindung mit einem der sub *c* aufgeführten Gegenstände.

Ausserdem bildet auch das specielle wissenschaftliche Gebiet, welchem das in der vorgelegten Abhandlung gewählte Thema angehört, wenn dasselbe nicht ohnehin schon Gegenstand einer der beiden strengen Prüfungen ist, einen Bestandtheil der von dem Candidaten abzulegenden Fachgruppenprüfung.

§. 6.

Der Professorendecan führt in der Prüfungscommission den Vorsitz. Im Verhinderungsfalle wird er von dem Prodecan vertreten.

Die Prüfungscommission besteht für jede strenge Prüfung ausser dem Vorsitzenden aus mindestens zwei, im höchsten Falle aus vier Examinatoren, die in der Regel ordentliche Professoren der zu prüfenden Fächer sein müssen.

In Ermanglung oder Verhinderung eines solchen ist der ausserordentliche Professor desselben Faches und bei dem Abgange eines solchen ein Professor des nächst verwandten Faches beizuziehen.

Als Examinatoren haben auch die Begutachter der vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung, und zwar für jene strenge Prüfung einzutreten, bei welcher in Gemässheit des §. 5 das Fach der Abhandlung Prüfungsgegenstand ist.

Der Vorsitzende als solcher ist zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu prüfen.

Wo noch Doctorendecane bestehen, haben auch diese das Recht, an den Rigorosen theilzunehmen, zu prüfen und abzustimmen.

§. 7.

Die strengen Prüfungen sind öffentlich abzuhalten; die Dauer jener Prüfung, bei welcher der Candidat seine Kenntnisse aus dem wissenschaftlichen Gebiete der Abhandlung darzulegen hat, beträgt zwei Stunden, die der andern Prüfung eine Stunde.

Der Abstimmung und Schlussfassung geht eine Besprechung über das Ergebniss der Prüfung voraus.

Die Abstimmung von Seite jedes Mitgliedes erfolgt sodann auf Grundlage des Gesammtergebnisses der Prüfung.

Der Ausspruch der Prüfungscommission erfolgt durch Stimmenmehrheit mit dem Calcül „ausgezeichnet", „genügend" oder „ungenügend".

§. 8.

Die strengen Prüfungen können in beliebiger Reihenfolge, müssen aber beide an derselben Universität abgelegt werden.

Von letzterer Bestimmung kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen der Unterrichtsminister nach Einvernehmung der betreffenden Professorencollegien Ausnahmen gestatten.

§. 9.

Die Bestimmung der Intervalle zwischen den beiden strengen Prüfungen ist dem Candidaten freigestellt.

Wird jedoch ein Candidat bei einer strengen Prüfung reprobirt, so hat ihm die Prüfungscommission den Termin zur Wiederholung dieser Prüfung auf nicht weniger als drei Monate zu bestimmen. Wird er hiebei abermals reprobirt, so ist nur noch eine Wiederholung des Rigorosums, und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig.

Bei nochmaliger (dritter) Reprobation ist der Candidat von der Erlangung des philosophischen Doctorates an einer Universität der im Reichsrath vertretenen Länder, wie auch von der Nostrification eines im Auslande erworbenen Doctordiploms für immer ausgeschlossen.

§. 10.

Die Taxe für die Prüfung der vorgelegten Abhandlurg beträgt 20 fl., die für das zweistündige Rigorosum 40 fl. und die für das einstündige 20 fl. österr. Währ.

Die Taxe für die Beurtheilung der Abhandlung wird zwischen den Begutachtern derselben zu gleichen Theilen getheilt.

Von der Rigorosumstaxe per 40 fl. erhält jeder Betheiligte 6 fl. und der Universitätskanzleifond 4 fl. österr. Währ., von jener per 20 fl. erhält jeder Betheiligte je 3 fl. und der Universitätskanzleifond 2 fl. österr. Währ.

Der Vorsitzende erhält, wenn er zugleich Fachexaminator ist, die doppelte Taxe.

Die Verwendung des sich hiernach etwa ergebenden Restes dieser Taxbeträge bleibt der Bestimmung des Professorencollegiums vorbehalten.

§. 11.

Die Einzelntaxbezüge haben die Natur von Präsenzgeldern und können daher nur für die wirkliche Function in Anspruch genommen werden. Ist ein Commissionsmitglied aus was immer für einem Grund hieran verhindert, so hat der Decan für dessen Ersatz nach den Bestimmungen des §. 6 zu sorgen. Ist dies nicht mehr thunlich, die Abhaltung des Rigorosums mit den übrigen Commissionsmitgliedern aber doch noch möglich, so gelangt der erledigte Taxbetrag zur Verwendung nach dem Schlusssatze des §. 10.

§. 12.

Die Promotion erfolgt unter dem Vorsitz des Rectors und im Beisein des Decans des Professorencollegiums durch einen ordentlichen Professor (per turnum) als Promotor in Form der herkömmlichen Sponsionen.

In Wien erfolgt jedoch die Promotion vorläufig noch wie bisher unter Mitwirkung des Rectors, Kanzlers, der vier Doctorendecane und des Notars der Facultät.

§. 13.

Die Promotionstaxe beträgt an allen österreichischen Universitäten (mit Ausnahme Wiens) 30 fl. österr. Währ.

Hievon beziehen (ausser Wien) der Rector 15 fl., der Decan und Promotor je 5 fl. In Wien bleibt es für sämmtliche Mitwirkende vorläufig bei den bisherigen Bezügen.

Ferners sind von dieser Taxe 5 fl. an den Universitätskanzleifond abzuführen, aus welchem die an den verschiedenen Universitäten bisher bestehenden Zahlungen für die Ausfertigung des Diploms und die bisherigen Bezüge des Kanzleipersonales und der Dienerschaft zu bestreiten sind, mit Ausnahme solcher Bezüge, welche für specielle Functionen bei nunmehr entfallenden Feierlichkeiten des Promotionsactes in Ansatz kamen.

§. 14.

An jenen Universitäten, an welchen bisher feierlichere Promotionsformen üblich waren, bleibt es dem Candidaten freigestellt, statt der einfachen diese feierlichere Promotionsform gegen die hiefür üblichen Entrichtungen für sich in Anspruch zu nehmen. Doch kommt der im vorigen Paragraphe bestimmte Taxbetrag auch in diesem Fall zu der dort angeordneten Verwendung und Vertheilung.

§. 15.

Die bisher bei der Promotion an einigen Universitäten von den Doctoranden zu entrichtenden Zahlungen an Witwensocietäten oder Doctorencollegien der Facultäten bleiben vorläufig unberührt.

§. 16.

Diese Rigorosenordnung tritt mit Beginn des Studienjahres 1872/3 in Kraft.

Einem Candidaten jedoch, welcher sich zum Zwecke der Erlangung des philosophischen Doctorates bereits einer oder zweien strengen Prüfungen auf Grundlage der bisher giltigen Normen unterzogen hat, bleibt es während eines Zeitraumes von zwei Jahren vom Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung anheimgestellt, den Prüfungsact entweder nach diesen oder nach den Bestimmungen der neuen Rigorosenordnung abzuschliessen.

Nach Ablauf der erwähnten Zeitfrist jedoch treten letztere ausnahmslos in Wirksamkeit.

§. 17.

Entscheidet sich der Candidat für die Fortführung des Prüfungsactes nach der neuen Rigorosenordnung, so hat er, bevor er zur weiteren Prüfung zugelassen wird, eine im Sinne dieser Rigorosenordnung verfasste Abhandlung vorzulegen.

Wird er auf Grundlage derselben zur Fortsetzung des Prüfungsactes zugelassen, so hat das Professorencollegium eine Ergänzungsprüfung, und zwar in der Weise anzuordnen, dass hiedurch das bereits Geleistete zu dem Ausmasse jener Anforderungen ergänzt wird, welche nach den Bestimmungen der neuen Rigorosenordnung an den Candidaten gestellt werden.

Nr. 32.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. April 1872, Z. 1063,

an die Landesschulräthe von Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Vorarlberg, Mähren, Schlesien und Bukowina,

zur Ausführung des §. 4 des Landesgesetzes, betreffend die Realschulen.

Bis zum Erlasse eines Gymnasialgesetzes ist als ein Realgymnasium, welches nach §. 4 des Landesgesetzes vom ..... betreffend die Realschule, auch als Vorbereitungsschule für die Oberrealschule dienen kann, jenes Untergymnasium anzusehen, welches durch alle vier Classen obligatorischen Unterricht im Freihandzeichnen ertheilt und den im Sinne des §. 19 alin. 2 des Organisationsentwurfes vom obligaten Unterrichte im Griechischen zu enthebenden Schülern der III. und IV. Classe einen solchen über die französische Sprache zugänglich macht.

Nr. 33.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. April 1872, Z. 1063,

an den Statthalter von Tirol,

zur Ausführung des §. 4 des Landesgesetzes vom 30. April 1869.

Bis zum Erlasse eines Gymnasialgesetzesist als ein Realgymnasium, welches nach §. 4 des Landesgesetzes vom 30. April 1869, betreffend die Realschule, auch als Vorbereitungsschule für die Oberrealschule dienen kann, jenes Untergymnasium anzusehen, welches durch alle vier Classen obligatorischen Unterricht im Freihandzeichnen ertheilt und den im Sinne des §. 19 alin. 2 des Organisationsentwurfes vom obligaten Unterrichte im Griechischen zu enthebenden Schülern der III. und IV. Classe einen solchen über die italienische (an Anstalten mit italienischer Unterrichtssprache: einen solchen über die deutsche) Sprache zugänglich macht.

Nr. 34.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. April 1872, Z. 1063,

an die Landesschulräthe von Krain, Görz, Gradisca, Istrien, Böhmen, Galizien, Dalmatien und den Statthaltereileiter in Triest,

betreffend die Aufnahme von Schülern des Untergymnasiums in die Oberrealschule.

Bis zum Zustandekommen eines Landesgesetzes für die Realschulen gestatte ich, dass nicht blos Schüler einer Unterrealschule, welche dieselbe mit günstigem Erfolge absolvirt haben, an die Oberrealschule ohne Ablegung einer Aufnahmsprüfung aufsteigen dürfen, sondern auch jene Schüler eines Untergymnasiums, welche dasselbe mit günstigem Erfolge absolvirt, zugleich aber durch alle vier Classen einen obligatorischen Zeichnungsunterricht genossen und bei ihrer im Sinne des §. 19 alin. 2. des Organisationsentwurfes stattgefundenen Enthebung vom obligaten Unterrichte im Griechischen in der III. und IV. Classe einen solchen aus jener modernen Cultursprache erhalten haben, die neben der Unterrichtssprache an den Oberrealschulen des Landes einen obligaten Unterrichtsgegenstand bildet.

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit Erlass vom 16. März d. J. Z. 1346 den Jahresbezug der Lehramts-Assistenten an den Universität zu Wien auf 700 fl. und jenen der Assistenten an der Universitäten zu Prag, Gras, Innsbruck, Lemberg und Krakau auf 600 fl. und zwar vom 1. Jänner 1873 an erhöht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Bestand eines reciproken Verhältnisses in Beziehung auf die Berechnung der Dienstzeit beim Uebertritte von Lehrern des Communal-Real- und Obergymnasiums zu Pilsen in Böhmen an Mittelschulen des Staates und umgekehrt, im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 46) anerkannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der unter der Leitung des Ursulinerconventes stehenden Mädchen-Volksschule zu Bischoflak in Krain das Oeffentlichkeitsrecht verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat gestattet, dass die **Prüfungen für das Lehramt an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen bei der Wiener Prüfungscommission** in Abänderung der allgemeinen Norm, statt in der ersten Hälfte des Monats October bis auf weiteres in der zweiten Hälfte des Monates November abgehalten werden.

In dem, mit dem Finanzgesetze vom 24. März 1872 genehmigten Staatsvoranschlage für das laufende Jahr (Capitel 8 Ministerium für Cultus und Unterricht) ist der Betrag von Fünfzehntausend Gulden bewilliget worden, welcher seiner Bestimmung zufolge:

a) **Zur Ertheilung von Stipendien an mittellose, aber hoffnungsvolle Künstler**; welche entweder bereits mit einem grösseren selbstständigen Werke vor die Oeffentlichkeit getreten sind, oder Leistungen von tieferem künstlerischen Gehalte aufzuweisen in der Lage sind;

b) **zur Ertheilung von Pensionen, das ist, Unterstützungsbeiträgen für Künstler,** welche bereits Ersprissliches und Verdienstliches geleistet haben, und welchen durch die erwähnte Beihilfe die Möglichkeit gewährt werden soll, auf der mit Glück betretenen Bahn fortzuschreiten; endlich

c) **zu Aufträgen auf dem Gebiete der bildenden Kunst,** und zwar an solche Künstler, welche bereits das Mass künstlerischer Selbstständigkeit erreicht haben, verwendet werden soll.

Indem der Minister für Cultus und Unterricht, welchem die Durchführung dieser Widmungen anheimgestellt ist, sich vorbehält, rücksichtlich der Zuwendung von Pensionen ohne Rücksicht auf specielle Bewerbungen vorzugehen, bezüglich der, an bildende Künstler zu vertheilenden Aufträge zunächst die Befriedigung der in dieser Richtung sich geltend machenden Bedürfnisse des Staates zum Ausgangspunkte zu nehmen und diesfalls das Erforderliche einzuleiten, werden zur Bewerbung um Stipendien alle Künstler aus dem Bereiche der bildenden Künste (Architektur, Sculptur und Malerei), der Dichtkunst und Musik aus allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, welche auf die Zuwendung eines Stipendiums Anspruch zu haben glauben, aufgefordert, sich diesfalls bis 31. Mai bei den betreffenden Länderstellen in Bewerbung zu setzen.

Die Gesuche haben zu enthalten:

1. die Darlegung des Bildungsganges und der persönlichen Verhältnisse des Bewerbers;
2. die Angabe der Art und Weise, in welcher von dem Stipendium zum Zwecke der weiteren Ausbildung Gebrauch gemacht werden soll; und
3. die Vorlage der erwähnten Proben des Talentes und der bereits erreichten Bildungsstufe.

Diese Stipendien werden vorläufig auf die Dauer Eines Jahres verliehen, wobei bemerkt wird, dass für die Bestimmung der Höhe derselben die persönlichen Verhältnisse des Bewerbers und der durch die Verleihung zu erreichende Zweck massgend sind, dass es jedoch dem Bewerber freisteht, seine persönlichen Wünsche in dieser Richtung auszusprechen.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Das mit Ministerialerlass vom 15. Jänner 1868, Z. 10853, zum Lehrgebrauche in den Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassene lateinische Uebungsbuch für die zweite Classe (Latinská cvičebná kniha pro II. gymn. třídu) von Josef Riss ist in zweiter Auflage erschienen. (Prag, J. L. Kober. Preis eines Exemplares 1 fl. 12 kr.

(Ministerialerlass vom 8. April 1872, Z. 3216.)

In Folge Ministerialerlasses vom 18. April 1872, Z. 4317, wird der Verkaufspreis des bei der Wiener k. k. Schulbücher-Verlags-Direction zu beziehenden Zeugnisspapiers vom 1. Mai 1872 angefangen mit 16 fl. 50 kr. per Riess und jener der Zeugniss-Blanquetten mit 17 fl. 66 kr. per Riess festgestellt.

Der Verkaufspreis der einzelnen Zeugniss-Blanquette wird von demselben Zeitpunkte an von 3 kr. auf 4 kr. per Bogen erhöht.

Was den k. k. Landes- und Bezirksschulräthen hiermit zur Kenntniss gebracht wird.

Mit Ministerialerlass vom 21. März 1872, Z. 3201, wurde die Gebühr, um welche Armenbücher für die Volksschulen im Schuljahre 1872/73 aus dem Wiener k. k. Schulbücherverlage werden angesprochen werden können, nach den einzelnen Königreichen und Ländern wie folgt festgestellt:

	fl.	kr.
Wien	3371	95
Niederösterreich (ausser Wien)	6237	3
Oberösterreich	4269	58
Salzburg	1092	2
Tirol	4339	38
Vorarlberg	808	15
Steiermark	6845	57
Kärnten	1506	3
Krain	1227	52
Böhmen	1251	62
Mähren	10488	52
Schlesien	1918	8
Galizien sammt Krakau	9330	43
Bukowina	708	81
Küstenland (Triest, Görz, Istrien)	3220	87
Dalmatien	1018	24

Bei dem Stauropigianischen Institute in Lemberg, welches mit dem Verlage der ruthenischen Volksschulbücher betraut ist, stellt sich die obbezeichnete Gebühr:

für Galizien mit ..... 1511 fl. 71 kr.,
für die Bukowina mit..... 7 fl. 4 kr.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. März d. J. dem ordentlichen Professor des römischen Rechts an der Universität zu Wien, Hofrath Dr. Rudolf Jhering, aus Anlass seines bevorstehenden Scheidens aus dem österreichischen Staatsdienste in

Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste um die Wissenschaft und das Lehramt taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. April d. J. dem Landesschulinspector I. Classe in Wien, Moriz Ritter von Becker, bei der über sein Ansuchen erfolgten Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. April d. J. dem Director der k. k. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus, Sectionsrath Dr. Carl Jelinek, taxfrei den Titel und Charakter eines k. k. Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. April dem früheren Religionslehrer des 1. Staatsgymnasiums in Graz, nunmehrigem Dechant und Hauptpfarrer zu Straden, Dr. theol. Franz Weinberger, in Anerkennung seines verdienstvollen Wirkens im Lehramte, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 17. April in Anerkennung vieljährigen und erfolgreichen Wirkens im Volksschullehramte allergnädigst zu verleihen geruht:

Das goldene Verdienstkreuz:

Den Oberlehrern Franz Kovács zu Sachsenfeld in Steiermark und Wenzel Sturm zu Iglau in Mähren, den pensionirten Oberlehrern Josef Perl zu Guntramsdorf in Niederösterreich, Franz Herzog zu St.-Leonhard und Michael Wutschnigg zu Frauheim in Steiermark, Johann Srp zu Hrobitsch in Böhmen, Johann Pauswang zu Klein-Morau in Schlesien, dem Lehrer Josef Franek zu Troubak in Mähren und den pensionirten Lehrern Gottlieb Almhofer zu Steyr in Oberösterreich und Wenzel Weiss zu Komotau in Böhmen.

Ferner das silberne Verdienstkreuz mit der Krone:

Den Lehrern Michael Löchler zu Felling, Franz Linhart zu Reinprechtspölla, Franz Kohl zu St. Bernhard und Josef Schneider zu Kaltenleutgeben in Niederösterreich, Augustin Gšenger zu Wagrain in Salzburg, Ignaz Zahalka zu Horka in Böhmen, Emanuel Munk zu Neu-Raussnitz und Maximilian Kočiř zu Gross-Trinitz in Mähren; den pensionirten Lehrern Leopold Gartner zu Soss, Franz Deifel zu Baden und Johann Luegmayer zu Inzersdorf in Niederösterreich, Franz Bernauer zu Kallich, Vincenz Hemzal zu Weltrub, Wenzel Nebažatko zu Schlapenz und Josef Blumer zu Klösterlein in Böhmen; Franz Weixler zu Dobersnik, Franz Jeřabek zu Klein-Niemitschitz und Johann Wospiel zu Serowitz in Mähren.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. April d. J. den Maler August Eisenmenger zum Professor der allgemeinen Malerschule und den Bildhauer Carl Kundmann zum Professor der allgemeinen Bildhauerschule an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. April d. J. den Privatdocenten für deutsche Philologie an der Universität in Breslau, Dr. Julius Zupitza, zum ausserordentlichen Professor der nordisch-germanischen Sprachen an der Universität in Wien allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 16. April 1872 allergnädigst zu genehmigen geruht, dass der Director am Staatsgymnasium zu Ragusa, Matthäus Jočević, in gleicher Eigenschaft an das Staatsgymnasium zu Zara übersetzt werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. d. M. den Director der deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag, Michael Achtner, und den Director

der böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg, Dr. Johann Gall, zu Landesschulinspectoren II. Classe allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1869 die Landesschulinspectoren II. Classe Michael Achtner und Dr. Johann Gall zur Dienstleistung bei dem Landesschulrathe für Böhmen bestimmt, und dem ersten nebst der Mitwirkung bei der Inspection der deutschen Lehrerbildungsanstalten, dem letzgenannten aber nebst der Mitwirkung bei der Inspection der böhmischen Volksschulen, die Inspection der böhmischen Lehrerbildungsanstalten im Königreiche Böhmen übertragen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des medicinischen Professoren-Collegiums der Hochschule in Wien auf Zulassung:

des Dr. Arthur Menzel als Privatdocenten für Chirurgie, des Dr. Ludwig Fleischmann als Privatdocenten für Kinderkrankheiten, des Dr. Jakob Hock als Privatdocenten für Augenheilkunde und des Dr. Leopold Oser als Privatdocenten für praktische Medicin an der Wiener Universität bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Zulassung des Supplenten an der Oberrealschule in Lemberg, Dr. Oskar Fabian, als Privatdocenten für mathematische Physik an der philosophischen Facultät der Universität in Lemberg ausgesprochen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den k. k. Oberfinanzrath, Dr. Karl Cerrone in Zara, auf sein Ansuchen von der Function als Mitglied der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungs-Commission daselbst enthoben und den k. k. Statthaltereirath, Nikolaus Fino, und die k. k. Finanzräthe, Franz Nani und Georg Freiherrn von Plenker, zu Mitgliedern der in Rede stehenden Staatsprüfungs-Commission ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor an der k. k. Oberrealschule auf der Landstrasse in Wien, Dr. Ferdinand Lotheissen, zum Prüfungscommissiär für französische Sprache bei der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Wien ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den ausserordentlichen Professor an der Prager Universität Dr. Emanuel Boricky zum Mitgliede der Prüfungscommission für böhmisch-slavische Lehramtscandidaten zu Prag und zum Examinator für Mineralogie auf die weitere Dauer dieses Studienjahres ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den wirklichen Lehrer am Realgymnasium in Cattaro Jakob Gruković und den Supplenten Anton Čipčić zu wirklichen Lehrern am Gymnasium in Zara, ferner die Supplenten Anton Vučetić und Peter Depolo-Beor zu wirklichen Lehrern, und zwar erstern am Gymnasium in Ragusa, letzteren am Realgymnasium in Curzola, endlich den Lehrer am Realgymnasium in Sebenico Georg Dražoević-Jelić und den Supplenten Dr. Anton Zlendić zu wirklichen Lehrern an der Oberrealschule in Spalato ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den supplirenden Religionslehrer Dominicus Girardi und den Weltpriester Bernardinus Dr. Visintainer zu Religionslehrern am k. k. Obergymnasium in Roveredo ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat genehmigt, dass dem provisorischen Bezirksschulinspector für den Bezirk Kufstein und die Gerichtsbezirke Meran, Lana und Passeier des politischen Bezirkes Meran, Anton Ritter von Schullern, unter Enthebung desselben von der Schulinspection in den genannten Gerichtsbezirken, der Stadt- und Landbezirk Innsbruck übertragen werde.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Weltpriester Johann Paulović zum Bezirksschulinspector für den Bezirk Lesina ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor am Chrudimer Realgymnasium, Ferdinand Machaček, zum Bezirksschulinspector für die Bezirke Chrudim und Pardubitz und den Pfarrer in Sopot, Franz Knop, zum Bezirksschulinspector für den Bezirk Chotèboř ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat gestattet, dass der bisherige zweite Bezirksschulinspector des Karolinenthaler Bezirks Wendelin Filip mit der Inspection des ganzen Schulbezirkes Karolinenthal betraut werde.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Volksschullehrer in Rakonitz Gabriel Jaroš zum Bezirksschulinspector für den Bezirk Rakonitz ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Volksschullehrer in Taus Kamil Marčan zum Bezirksschulinspector für die böhmischen Schulen in den Bezirken Taus und Bischofteinitz und den Volksschullehrer in Adlerkostelets Franz Ryšavy zum Bezirksschulinspector für den Bezirk Reichenau ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten Johann Hlibowicki zum Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Oberlehrern Heinrich Schuderla zu Seelowitz, Florian Stoklas zu Walachisch-Meseritsch und Maximilian Ševčik zu Tischnowitz in Mähren den Directorstitel verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

Hochschulen.

An der k. k. Akademie für Handel und Nautik in Triest sind zwei Lehrkanzeln, und zwar in der Schiffsbauabtheilung die der höheren Mechanik, Maschinenlehre und des Maschinenzeichnens und in der commerciellen Section die der Chemie und Waarenkunde erledigt.

Mit jeder dieser Stellen ist ein Jahresgehalt von 1200 fl. mit Quinquennalzulagen von 200 fl. und ein Quartiergeld von jährlichen 300 fl. verbunden.

Bei der Bemessung der Quinquennalzulagen werden die an einer vom Staate erhaltenen Mittelschule zurückgelegten Dienstjahre eingerechnet.

Bewerber um die genannten Lehrkanzeln haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Studienzeugnissen und Documenten über ihre bisherige Verwendung und Befähigung für die angesuchte Lehrstelle versehenen Gesuche bis 20. Mai bei der k. k. Statthalterei des österreichischen Küstenlandes in Triest einzureichen, und die vollkommene Kenntniss der italienischen Sprache als Unterrichtssprache und eventuell die Kenntniss anderer Sprachen nachzuweisen.

An der k. k. Marine-Akademie zu Fiume ist die Stelle eines Assistenten für Physik zu besetzen.

Bewerber hiefür haben sich mit den Zeugnissen über absolvirte Universitäts- oder technische Studien im Gebiete der Physik auszuweisen und nebst diesen auch noch den Tauf- oder Geburtsschein und das Zeugniss über das tadellose Vorleben den betreffenden Gesuchen beizulegen, welche Ende Juli d. J. an die Marinesection des k. k. Reichskriegsministeriums einzusenden kommen.

Die Gebühren des Assistenten bestehen in 600 fl. jährlichem Gehalte und 120 fl. Quartiergeld und wird ein solcher auf die Dauer von zwei Jahren mit eventueller Verlängerung auf vier Jahre aufgenommen.

Bewerber, welche auch ihre Verwendung beim Geometralzeichnen und bei der praktischen Aufnahme nachweisen, werden besonders berücksichtigt.

Mittelschulen.

Am Czernowitzer k. k. Gymnasium ist eine Lehrerstelle mit der Lehrbefähigung aus der Naturgeschichte am ganzen Gymnasium in Verbindung entweder mit dem Deutschen oder mit der Mathematik und Physik wenigstens für das Untergymnasium, zu besetzen, mit welcher nach dem Gesetze vom 9. April 1870 der Gehalt nebst der Localzulage von 150 fl. verbunden ist.

Die gehörig instruirten Gesuche sind beim Bukowinaer k. k. Landesschulrathe im vorgeschriebenen Wege einzubringen, wobei bemerkt wird, dass die nach dem 15. Mai allenfalls einlaufenden Gesuche nicht würden berücksichtigt werden.

Am Staats-Realgymnasium zu Freistadt ist eine Lehrerstelle für Mathematik und Physik mit den durch das Gesetz vom 9. April 1870 bestimmten Bezügen erledigt.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig instruirten, an das Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis 25. Mai bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich im vorgeschriebenen Wege einbringen.

Am Staats-Real- und Obergymnasium in Ried ist eine Lehrerstelle für classische Philologie mit den durch das Gesetz vom 9. April 1870 bestimmten Bezügen erledigt.

Die Verwendbarkeit für den Unterricht in der französischen Sprache gewährt unter übrigens gleichen Umständen mehr Anspruch auf Berücksichtigung.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre wohl instruirten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis 25. Mai auf dem vorgeschriebenen Wege beim k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich einbringen.

An der Staats-Unterrealschule in Steyr ist eine Lehrerstelle für Mathematik und darstellende Geometrie mit den durch das Gesetz vom 9. April 1870 bestimmten Bezügen erledigt.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig instruirten an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis 25. Mai im vorgeschriebenen Wege bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich einzubringen.

An den Staatsgymnasien zu Marburg und Cilli sind mit Beginne des Schuljahres 1872/73 folgende Lehrstellen zu besetzen:

Für Marburg: drei Stellen für classische Philologie; eine davon in Verbindung mit der Befähigung für slovenische Sprache, und eine in Verbindung mit der Befähigung für philosophische Propädeutik.

Für Cilli: eine Lehrstelle für classische Philologie und eine Lehrstelle für deutsche Sprache in Verbindung mit philosophischer Propädeutik oder classischer Philologie.

Bewerber um diese Stellen, mit denen die im Gesetze vom 9. April 1870 normirten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 20. Mai bei dem steiermärkischen Landesschulrathe einzubringen.

Am Staatsgymnasium in Cilli ist für das nächste Schuljahr eine Lehrstelle für slovenische Sprache als Hauptfach in Verbindung mit classischer Philologie zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Reichsgesetz vom 9. April 1870 systemisirten Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis Ende Mai bei dem steiermärkischen Landesschulrathe einzureichen.

Am Staats-Realgymnasium zu Krainburg kommt mit dem nächsten Schuljahre eine Lehrstelle für den Zeichnenunterricht, wobei die subsidiarische Verwendbarkeit für den arithmetischen und kalligraphischen Unterricht einen Vorzug begründet, zur Besetzung.

Bewerber haben ihre mit dem Nachweise der im Sinne der hohen Ministerial-Verordnung vom 20. October 1870 erlangten Lehrbefähigung und der Kenntniss der slovenischen Sprache

instruirten Gesuche bis zum 25. Mai im Wege der vorgesetzten Behörde beim k. k. Landesschulrathe für Krain einzubringen.

Am k. k. Real- und Obergymnasium in Rudolfswerth sind 3 Lehrstellen mit den durch das Gesetz vom 9. April 1870 normirten Bezügen zu besetzen und zwar:

1. Lehrerstelle für classische Philologie mit subsidiarischer Verwendbarkeit für slovenischen Sprachunterricht;

1 Lehrstelle für das deutsche Sprachfach und philosophische Propädeutik, und

1 Lehrstelle für den Zeichnenunterricht, wobei die gleichzeitige Verwendbarkeit für den Unterricht in der Kalligrafie einen Vorzug begründet.

Der Zeichnenlehrer, von dem die Lehrbefähigung im Sinne der hohen Ministerialverordnung vom 20. October 1870 verlangt wird, wird verpflichtet sein, neben dem obligaten Zeichnen und eventuell kalligraphischen Unterricht bis zur gesetzlichen Maximal-Stundenzahl auch den Zeichnenunterricht als freien Gegenstand für die Schüler des Obergymnasiums ohne eine besondere Remuneration zu ertheilen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 20. Mai bei dem k. k. Landesschulrathe für Krain einzubringen.

Am k. k. Realgymnasium zu Villach ist für das Schuljahr 1872/3 eine Lehrstelle für classische Philologie in Verbindung mit dem Unterrichte in der französischen Sprache, eventuell eine philologische Lehrstelle und eine Supplentenstelle für französische Sprache zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen, mit welcher die gesetzlichen Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei dem k. k. Landesschulrathe für Kärnten bis 15. Mai einzureichen.

An dem k. k. Real-Obergymnasium und der Oberrealschule in Feldkirch kommt mit 1. October d. J. eine Lehrstelle für das französische und englische Sprachfach mit dem Jahresgehalte von 800 fl. und einer Localzulage von 150 fl. zur Besetzung.

Die Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei dem k. k. Landesschulrathe für Vorarlberg bis Ende Mai einzubringen.

Am k. k. Obergymnasium in Trient sind mit Beginn des kommenden Schuljahres drei Lehrstellen mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen und zwar eine für classische Philologie, eine für Mathematik und Naturgeschichte und eine für Geographie und Geschichte.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege unter Nachweis der gesetzlichen Lehrbefähigung und der vollkommenen Kenntniss der italienischen Sprache als Unterrichtssprache bei der k. k. Landesschulbehörde in Innsbruck einzureichen.

Unter den Bewerbern erhalten jene den Vorzug, welche neben der Lehrbefähigung für die obigen Lehrfächer noch die Lehrbefähigung für die deutsche oder italienische Sprache oder für Mathematik in den oberen Classen nachzuweisen vermögen.

An der k. k. Oberrealschule in Roveredo sind mit Beginn des künftigen Schuljahres zwei Lehrstellen mit den durch das Gesetz vom 19. April 1870 systemisirten Bezügen zu besetzen und zwar:

1. Eine Lehrstelle für die deutsche Sprache und Literatur,

2. eine Lehrstelle für französische Sprache und Literatur an den oberen Classen und für deutsche oder italienische Sprache an den unteren Classen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege unter Nachweis ihrer gesetzlichen Lehrbefähigung und der vollkommenen Kenntniss der italienischen Sprache als Unterrichtssprache bei der k. k. Landesschulbehörde in Innsbruck einzureichen.

An der k. k. Oberrealschule in Brünn ist eine Lehrstelle für das deutsche Sprachfach erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im Dienstwege bis zum 15. Mai bei der Statthalterei in Brünn einzubringen.

An der neu zu errichtenden italienischen Gemeinde-Bildungsanstalt für Lehrerinnen und der damit verbundenen Uebungs- und zugleich Volksschule in Triest ist eine Directorstelle mit 1400 fl. jährlichem Gehalt und 400 fl. jährlichem Quartiergeld und drei Lehrstellen mit 1100 fl. Gehalt und 200 fl. Quartiergeld zu besetzen. Ueberdies ist mit diesen Stellen eine Quinquennalzulage von 150 fl. bis zum 20. Dienstjahre verbunden.

Vollkommene Kenntniss der italienischen als Unterrichtssprache und Lehrbefähigung nach §. 68 des Gesetzes von 14. Mai 1869 sind erforderlich.

Der Concurs bleibt bis 31. Mai offen. Gesuche sind beim Stadtmagistrat in Triest durch die unmittelbare Schulbehörde einzureichen.

Volksschulen.

Niederösterreich.

An der zweiclassigen Volksschule zu Gross-Haugsdorf ist die Oberlehrerstelle zu besetzen.

Hiemit ist der Gehalt von 500 fl., der Genuss einer Naturalwohnung und der Bezug systemmässiger Dienstalterzulagen verbunden.

Bewerber wollen ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 6. Mai im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Ortsschulrathe Haugsdorf einbringen.

Im Schulbezirke Hernals sind nachstehende Lehrstellen zu besetzen:

a) an der Volksschule II. Classe in Neulerchenfeld ein Lehrer, drei Lehrerinnen, zwei Unterlehrerinnen;
b) an der Volksschule II. Classe in Ottakring ein Lehrer, eine Lehrerin;
c) an der Volksschule II. Classe in Währing ein Lehrer, eine Lehrerin;
d) an der Volksschule III. Classe in Kahlenbergerdorf eine Lehrerstelle;
e) an der Volksschule III. Classe in Kirchbach eine Lehrerstelle;
f) an der Volksschule III. Classe in St. Andrae eine Unterlehrerstelle.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die nach dem Gesuche vom 18. December 1871 normirten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig documentirten Gesuche, denen auch das von dem Bezirksschulrathe ihres dermaligen Dienstortes ausgestellte Verwendungszeugniss anzuschliessen ist, bis 18. Mai bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

Bei der in die III. Classe eingereihten Volksschule zu Inzersdorf am Wienerberge, Gerichtsbezirk Hietzing, sind zwei Lehrerstellen mit den gesetzlichen Bezügen erledigt.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 11. Mai beim Ortsschulrathe in Inzersdorf zu überreichen.

An der dreiclassigen Volksschule in Mannersdorf am Leithaberge ist die Stelle eines Lehrers mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und eventuell einer Gehaltsergänzung von 100 fl. zu besetzen.

Bewerber wollen ihre eigenhändig geschriebenen und gehörig belegten Gesuche bis 15. Mai beim Ortschulrathe in Mannersdorf einbringen.

Bei der Bürgerschule in Rudolfsheim ist die Lehrerstelle für mathematisch-naturwissenschaftliche Gegenstände mit dem Gehalte von 800 fl. erledigt.

Bewerber um diesen Posten haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis 18. Mai bei dem Ortsschulrathe in Rudolfsheim einzubringen.

Im Schulbezirke Lilienfeld sind zu besetzen:

1. Lehrerstellen (beziehungsweise Stellen für Lehrerinnen) an den dreiclassigen Volksschulen zu Hainfeld, Lilienfeld und St. Veit an der Gölsen mit den Jahresbezügen der dritten Gehaltsclasse und freier Wohnung.

2. Unterlehrerstellen (beziehungsweise Stellen für Unterlehrerinnen) an den Volksschulen zu Annaberg, Hainfeld Lilienfeld und St. Veit a. d. G. Mit diesen Stellen ist für jene, welche noch kein Lehrbefähigungszeugniss besitzen, eine jährliche Remuneration von 250 fl. und freie Wohnung, zu St. Veit noch überdies bis zur Erlangung des Lehrbefähigungszeugnisses eine jährliche Aufbesserung von 100 fl. aus Gemeindemitteln verbunden; jene, welche ein Lehrbefähigungszeugniss haben, beziehen einen Jahresgehalt von 300 fl. nebst freier Wohnung.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 15. Mai bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

Zu besetzen sind im politischen Bezirke Korneuburg:

1. Lehrerstellen: an den Volksschulen III. Classe zu Nieder-Kreuzstetten, Ober-Kreuzstetten, Seiring, G. Jedlersdorf mit den systemmässigen Bezügen und Anspruch auf Naturalwohnung mit Ausnahme von G. Jedlersdorf.

2. Unterlehrerstellen: an den Volksschulen III. Classe zu Pillichsdorf, Rockfliess, G. Russbach, G. Ebersdorf, N. Kreuzstetten, Gerasdorf mit den systemmässigen Bezügen und in Gerasdorf mit einer Remuneration von 80 fl. für den Excurrendo-Unterricht in Süssenbrunn.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 20. Mai bei dem betreffenden Ortsschulrathe zu überreichen.

Oberösterreich.

An der zweiclassigen Volksschule zu Rainbach ist die Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte pr. 700 fl., dem Genusse der freien Wohnung im Schulgebäude und dem Anspruche auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen definitiv zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre sammt Beilagen gehörig gestempelten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 17. Mai bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Freistadt einzubringen.

Der Unterlehrerposten an der zweiclassigen Volksschule in Naarn wird neuerlich ausgeschrieben.

Mit dieser Stelle ist der Jahresgehalt von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freier Wohnung verbunden.

Bewerber haben ihre mit dem Geburtsscheine und den erforderlichen Befähigungs- und Verwendungszeugnissen belegten Gesuche bis 22. Mai im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrathe in Perg einzubringen.

Die Lehrerstelle an der dreiclassigen Volksschule in Waldhausen ist erledigt.

Mit diesem Posten ist der Jahresgehalt von 600 fl. nebst freier Wohnung und den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber haben ihre mit dem Taufscheine und den erforderlichen Befähigungs- und Dienstszeugnissen belegten Gesuche bis 30. Mai im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrathe in Perg einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Sierminghofen (Neuzeug), dann an den zweiclassigen Volksschulen zu Neuhofen, zu Lausa bei Losenstein und zu Hall ist je die Unterlehrerstelle definitiv zu besetzen.

Mit diesen Stellen ist ausser der freien Wohnung ein Gehalt von 400 fl. verbunden, welcher vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Länder bis zum vollendeten 20. Dienstjahre von 5 zu 5 Jahren um 25 fl. jährlich erhöht wird.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 8. Juni l. J. bezüglich im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Bezirksschulrathe in Steyr einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Atzbach ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um dieselbe, mit welcher ein Gehalt von 600 fl. jährlich nebst der freien Wohnung und den gesetzmässigen Quinquennalzulagen bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung verbunden ist, haben ihre documentirten Gesuche bis 24. Mai im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Vöcklabruck einzubringen.

Bei der einclassigen Volksschule zu Weyregg ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um dieselbe, mit welcher ein Gehalt von 600 fl. jährlich nebst der freien Wohnung und den gesetzlichen Quinquennalzulagen bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung verbunden ist, haben ihre documentirten Gesuche bis 24. Mai im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrathe in Vöcklabruck einzubringen.

An der fünfclassigen Mädchenschule in Wels ist eine Lehrerinstelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 640 fl., freie Wohnung oder Quartiergeld und die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden ist, zu besetzen.

Bewerberinnen haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 25. Mai im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Günskirchen ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 700 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und bereits geleistete Dienste, sowie mit den Anstellungsdecreten instruirten Gesuche beziehungsweise durch die vorgesetzte k. k. Bezirksschulbehörde bis 30. Mai bei dem Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Aschach ist eine Lehrerstelle erledigt. Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 600 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung nnd bereits geleistete Dienste, sowie mit den Anstellungsdecreten documentirten Gesuche beziehungsweise durch die vorgesetzte k. k. Bezirksschulbehörde bis 30. Mai bei dem Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Strahnfm ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist nebst der freien Wohnung ein Gehalt von 600 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 50 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste belegten Gesuche beziehungsweise durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 4. Juni bei dem Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

Bei der zweiclassigen Volksschule in Schönau ist die Lehrerstelle zu besetzen. Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 600 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, über bereits geleistete Dienste und mit den Anstellungsdecreten instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 28. Mai bei dem Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

An der Bürgerschule zu Wels ist eine Fachlehrerstelle für die mathematisch-naturwissenschaftliche und eine Unterlehrerstelle für die sprachlich-historische Fächergruppe zu besetzen.

Mit ersterer Stelle ist ein Gehalt von 800 fl. und der Anspruch auf vier Quinquennalzulagen per 50 fl. sammt freier Wohnung oder Quartiergeld, und mit der Unterlehrerstelle nebst freier

Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 400 fl. und der Anspruch auf vier Quinquennalzulagen per 25 fl. verbunden.

Bewerber haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über bereits geleistete Dienste belegten Gesuche durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 25. Mai bei dem Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Zwettl ist die Stelle eines Unterlehrers, womit ein Gehalt von 400 fl., der Genuss einer Naturalwohnung und Anspruch auf die Quinquennalzulage vom 25 fl. verbunden ist, definitiv zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 2. Juni bei dem Bezirksschulrathe in Freistadt einzubringen.

Salzburg.

An der zweiclassigen Volksschule zu Pfarrwerfen in Pongau ist die Lehrerstelle mit einem Gehalt von 500 fl. und freier Wohnung definitiv zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten, mit dem Befähigungszeugnisse versehenen Gesuche bis 10. Mai bei dem Ortsschulrathe in Pfarrwerfen und zwar bereits angestellte Lehrindividuen im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde einzubringen.

Die Lehrerstelle an der neu errichteten einclassigen Volksschule zu Lenzing in der Landgemeinde Saalfelden mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. aus dem Landesschulfonde und dem Genusse eines Naturalquartiers ist zu besetzen.

Bewerber haben ihre an den k. k. Bezirksschulrath zu richtenden, gehörig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 15. Mai bei dem Bezirksschulrathe in Zell am See zu überreichen.

Die Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule in St. Margarethen im Lungau mit dem jährlichen Gehalt von 400 fl. aus dem Landesschulfonde und dem Genusse einer Naturalwohnung ist erledigt.

Die Bewerber um diesen Lehrposten haben ihre an den Landesschulrath zu richtenden, gehörig documentirten Gesuche bis 5. Mai beim Ortsschulrathe in St. Margarethen zu überreichen.

Die Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule in Saalbach mit dem Gehalte jährlicher von 500 fl. aus dem Landesschulfonde und dem Genusse eines Naturalquartiers ist zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre an den k. k. Landesschulrath zu richtenden, gehörig instruirten Gesuche bis 18. Mai im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei dem Ortsschulrathe in Saalbach (Post Zell am See) zu überreichen.

Böhmen.

An der deutschen Volksschule in Neudorf ist die Oberlehrerstelle mit dem Gehalte pr. 400 fl., der Functionszulage pr. 100 fl., einer Personalzulage pr. 100 fl. und Naturalwohnung zu besetzen.

Die instruirten Gesuche sind im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 21. Mai bei dem Ortsschulrathe in Neudorf einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule böhmischer Unterrichtssprache in Netolitz ist eine Unterlehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 350 fl. und freier Wohnung in Erledigung gelangt.

Bewerber um diesen Posten haben ihre mit der Nachweisung über Alter, Befähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche bis 15. Mai bei dem Bezirksschulrathe in Prachatitz zu überreichen.

An der sechsclassigen Volksschule in der Stadt Oberleutensdorf ist eine Unterlehrerstelle in Erledigung gelangt, womit ein Gehalt von 350 fl. und eine Naturalwohnung, in so lange dieselbe nicht anderweitig benöthigt wird, verbunden ist.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre Gesuche bis zum 20. Mai beim Ortsschulrathe in Oberleutensdorf einzureichen.

Bei der dreiclassigen deutschen Volksschule in Ruschewann, Leitmeritzer Steuerbezirk, ist eine neucreirte Lehrerstelle, mit welcher der Gehalt jährlicher 500 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 25. Mai bei dem Ortsschulrathe zu Huschtwann einzubringen.

An der fünfclassigen deutschen Volksschule in Leitmeritz ist eine Unterlehrerstelle mit 420 fl. Gehalt zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 25. Mai an den Ortsschulrath der Stadt Leitmeritz einzusenden.

Mähren.

Im Mährisch-Trübauer Schulbezirke sind folgende Lehrer- und Unterlehrerstellen zu besetzen:

An der fünfclassigen Volksschule der Stadt Gewitsch mit deutscher und slavischer Unterrichtssprache eine Lehrerstelle mit dem Bezuge nach der I. Gehaltsclasse.

An der einclassigen Volksschule in Vierzighuben mit deutscher Unterrichtssprache, II. Gehaltsclasse, die Lehrerstelle.

An den einclassigen Volksschulen zu Raningsdorf und Tschuschitz mit deutscher Unterrichtssprache die Lehrerstellen mit den Bezügen nach der III. Gehaltsclasse und Naturalquartier.

An den zweiclasigen Volksschulen zu Porstendorf und Kunzendorf mit deutscher Unterrichtssprache, II. Gehaltsclasse, die Unterlehrerstellen.

An den zweiclassen Volksschulen zu Jaroměřiz, Stefanau und Cetkowitz mit slavischer Unterrichtssprache, II. Gehaltsclasse, die Unterlehrerstellen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre documentirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 31. Mai bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

In der Landeshauptstadt Brünn, an der Volksschule I. Classe in Altbrünn, ist eine Lehrerstelle mit den gesetzlich normirten Bezügen, nebst der Naturalwohnung oder an deren Stelle mit dem Quartiergelde von jährlichen 60 fl. und der Aussicht auf eine Gehaltzulage von jährlichen 100 fl. aus den Gemeinderenten zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis Ende Mai bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Brünn einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Gross-Gestreby mit slavischer und deutscher Unterrichtssprache ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den Nachweisen über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathe bis 15. Mai bei dem Ortsschulrathe in Gross-Gestreby einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Hangenstein ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 24. Mai bei dem Ortsschulrathe in Hangenstein einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Bladensdorf mit deutscher Unterrichtssprache ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 25. Mai beim Ortsschulrathe in Bladensdorf einzubringen.

An der achtclassigen Bürgerschule für Mädchen in Schönberg ist die Directorstelle erledigt.

Zur Besetzung derselben, mit welcher ein Jahresgehalt von 600 fl. nebst den entsprechenden Quinquennalzulagen, dann eine Functionszulage jährlicher 300 fl. und ein Quartiergeld jährlicher 120 fl. verbunden ist, wird hiemit der Concurs bis Ende Mai eröffnet.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche innerhalb des bezeichneten Vereines bei dem Ortsschulrathe der Stadt Schönberg einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule für Mädchen in Römerstadt sind die Stellen einer Oberlehrerin, einer Lehrerin und zweier Unterlehrerinnen mit den in Gemeinden der I. Gehaltsclasse verbundenen Bezügen zu besetzen.

Bewerberinnen um diese Stellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 16. Mai bei dem Ortsschulrathe in Römerstadt einzubringen.

An der Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in der Stadtgemeinde Bautsch ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Unterlehrerstelle mit welcher der Jahresgehalt von 360 fl. verbunden ist, haben ihre gehörig instruirte Eingabe im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 12. Mai beim Ortsschulrathe in Bautsch einzubringen.

Schlesien.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Messendorf ist die Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Lehrbefähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche bis 16. Mai im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem Ortsschulrathe in Messendorf einzubringen.

An der sechsclassigen Volksschule in Freudenthal ist die Stelle eines Unterlehrers mit dem Jahresgehalte von 360 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Nachweisen über ihre Befähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche bis 16. Mai im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde, bei dem Ortsschulrathe in Freudenthal einzubringen.

Bei der Volksschule zu Dobratitz mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle in Erledigung gekommen.

Mit diesem Posten ist ein jährlicher Gehalt von 400 fl. nebst freier Wohnung verbunden.

Bewerber hierum haben ihre instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. Mai bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Teschen einzubringen.

Bei der einclassigen Volksschule in Ober-Lischna mit polnischer und deutscher Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle in Erledigung gekommen.

Mit diesem Posten ist der jährliche Gehalt von 400 fl. nebst freier Wohnung verbunden.

Bewerber hierum haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. Mai bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Teschen einzubringen.

Bei der öffentlichen Volksschule in Tyra mit polnischer und deutscher Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 400 fl. nebst freier Wohnung verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber hierum haben ihre vorschriftsmässig instruirten Competenzgesuche bis 20. Mai im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Teschen einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Mokrolasetz mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache ist die Stelle des Lehrers, womit ein Gehalt jährlicher 400 fl., sowie freie Wohnung im Schulgebäude verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Bezirk Troppau (Land) bis 31. Mai einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Heindorf (Schulbezirk Jägerndorf) ist die Lehrerstelle mit 400 fl. Gehalt und Naturalwohnung erledigt.

Bewerber um die obige Stelle wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 20. Mai beim Ortsschulrathe in Heindorf einbringen.

An der einclassigen Volksschule in Weiskirch (Schulbezirk Jägerndorf) kommt eine Lehrerstelle mit 400 fl. Jahresgehalt und Naturalquartier zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bis 20. Mai bei dem Ortsschulrathe in Weiskirch einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Friedersdorf (Schulbezirk Jägerndorf) ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 20. Mai bei dem Ortsschulrathe in Friedersberg einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache in Tiefengrund ist die Stelle des Lehrers mit dem Jahresgehalte von 400 fl. nebst freier Wohnung im Schulgebäude zu besetzen.

Bewerber um diesen Lehrerposten haben ihre gehörig instruirte Eingabe bis 20. Mai beim k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

Privatanzeige.

Physikalischer Apparat

für Volksschulen

nach würtembergischen Systeme zusammengestellt

und angefertigt von

Franz Batka in Prag.

Dieses Lehrmittel umfasst in der I. Serie die unerlässlichen Gegenstände zur Demonstration der allgemeinen **Eigenschaften der Körper, des Magnetismus, der Elektricität, des Galvanismus, der Optik, Aërostatik, Hydrostatik** etc., sowie in der II. mehrere Geräthschaften zu chemischen Versuchen und einigen ebenfalls wichtigen physikalischen Experimenten. Die III. Serie besteht aus einem **Telegraphen** nach Morsé's System, bei welchem der Papierstreifen (der zur Bewegung ein Uhrwerk erfordert, welch letzteres von den Schülern irrthümlicherweise oft für den Hauptbestandtheil des Apparates angesehen wird), durch eine Metallglocke substituirt ist, welche durch ein an dem Anker befestigtes Hämmerchen beim Telegraphiren die Zeichen gibt.

Sämmtliche drei Serien zusammen kosten inclusive Emballage fl. 27. — Doch werden dieselben auch einzeln abgegeben und dann kostet Serie I. fl. 14; Serie II. fl. 5·50, Serie III. fl. 9.50.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gerold's Sohn.

Hiezu eine Beilage.

Lehr-Mittel
für den
Freihandzeichen-Unterricht
nach
plastischen Formen in den Volksschulen,
von
Alois Wittmann.

Der Gefertigte beehrt sich hiermit, sein Lehrmateriale, welches er nach seinen Erfahrungen auf pädagogischem Felde ausgedacht und in methodisch geregeltem Stufengange in 60 cachierten Modellen dargestellt hat, anzuempfehlen.

Da das Zeichnen nach plastischen Formen bis jetzt noch sehr wenig in den Volksschulen kultiviert wurde, und es deshalb den meisten der Herren Lehrer als eine sehr schwere Aufgabe erscheinen dürfte, so fand es der Gefertigte angezeigt, den Modellen eine gedruckte Broschüre beizulegen, deren Inhalt dieses Vorurtheil beseitigen und als Anleitung betreffs des Vorgehens beim Unterrichte dem Lehrer dienen soll.

Um den Ankauf der Modelle jeder Schule, so wie überhaupt allgemein möglich zu machen, war der Gefertigte darauf bedacht, selbe auf die billigste Art herzustellen, und die Zweckdienlichkeit derselben dürfte dadurch erhöht werden, dass sie mit Leinwand und Gips cachiert, sehr leicht und nicht zerbrechlich sind, und wenn sie beschmutzt werden, durch ein einfaches Mittel abgeholfen werden kann, indem sie mittelst mit Milch flüssig vermengtem Zinkweiß angestrichen, wieder die reine frische Farbe erhalten, ohne an Schärfe zu verlieren.

Das Gutachten, welches der Anzeige unten beigefügt ist, dürfte den Werth dieses Werkes genügend bestätigen.

Der Ankauf, sowie direkte Bestellungen können mit Beischluss des Geldbetrages gemacht werden in Friedrich Beck's Buchhandlung in Wien, Seilerstätte Nr. 30, Ecke des Wallfischplatzes.

Preise:

Die ganze Kollekzion, bestehend in 60 Modellen, sammt Verpackung					13 fl. — kr.
Einzelne Nummern und zwar von Nr.	1	bis Nr.	36 à	—	» 10 »
» »	37	» »	48 à	—	» 35 »
» »	49	» »	60 à	—	» 50 »

Alois Wittmann,
akad. Bildhauer und Zeichenschul-Inhaber in Schwechat.

Im Auftrage der k. k. Direkzion der Staatsanstalt für Bildung von Lehrerinnen in Wien.

Die von dem akademischen Bildhauer und Zeichenschul-Inhaber in Schwechat, Herrn Alois Wittmann, herausgegebene Kollekzion von sechzig Stück Gipsmodellen, welche zum Gebrauche bei dem Zeichenunterrichte an der Volksschule bestimmt ist, erscheint in der Zusammenstellung und methodischen Behandlung, sowie in der Ausführung und Wahl der einzelnen Gegenstände als ein schätzenswertes Vorlagewerk, das bei dem bestehenden Mangel an geeigneten Vorlagen überhaupt für diese Schulen um so willkommener sein dürfte, als durch den darin eingehaltenen Stufengang, der sich von der einfachsten Blattform bis zu den schwierigeren runden Pflanzen- und Gefäßformen nur allmählich entwickelt, auch den mittelmäßig befähigten Schülern die Möglichkeit geboten wird, in dem sonst so schwierigen Zeichnen nach Modellen Entsprechendes leisten und auf diese Art das bei dem Zeichenunterrichte angestrebte Ziel erreichen zu können.

Die stilisierten Pflanzen- und Gefäßformen, welche Herr Alois Wittmann zum Vorwurfe gewählt hat, sind mit gewissenhafter Sorgfalt und mit einer der jugendlichen Auffassungskraft entsprechenden Deutlichkeit und Schärfe ausgeführt, und es dürfte demnach das Vorlagewerk, dem ferner eine gedruckte praktisch gehaltene Anleitung zum Gebrauche für die Lehrer beigegeben ist, eine fühlbare Lücke im Zeichenunterrichte ausfüllen und zu dem beabsichtigten Zwecke sich eignen.

Wien, St. Anna, den 4. Juli 1871.

Josef Grandauer,
k. k. Professor für Freihandzeichnen.

Das vorstehende Gutachten wird mit Vergnügen bestätigt, die gefertigte Direkzion wünscht im Interesse der Sache dem trefflichen Lehrmittel des Herrn Wittmann die weiteste Verbreitung.

Robert Niedergesäß,
Direktor der Staatsanstalt für Bildung von Lehrerinnen in Wien.

Druck von L. Sommer & Comp.

Jahrgang 1872. **Stück X.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Mai 1872.

Inhalt. Gesetz, durch welches §. 3 des Gesetzes vom 26. März 1869, R. G. Bl. Nr. 40, betreffend die Bezüge der Landes-Schulinspectoren abgeändert wird. S. 185. — Gesetz, betreffend die Organisation der technischen Hochschule (des polytechnischen Institutes) in Wien. S. 186. — Gesetz, betreffend die Vergütung der Reise- und Zehrungsauslagen der Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe. S. 190. — Erlass an den Statthalter für Steiermark, betreffend das neue organische Statut für die landschaftliche technische Hochschule in Graz. S. 190. — Verordnung, womit eine Vorschrift für die Abhaltung der Maturitätsprüfungen an Realschulen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erlassen wird. S. 200. — Kundmachungen. S. 209. — Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel. S. 209. — Personalnachrichten. S. 210. — Concurs-Ausschreibungen. S. 212.

Nr. 35.

Gesetz vom 6. April 1872,

durch welches §. 3 des Gesetzes vom 26. März 1869, R. G. Bl. Nr. 40, betreffend die Bezüge der Landes-Schulinspectoren abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

An Stelle des §. 3 des Gesetzes vom 26. März 1869, R. G. Bl. Nr. 40, haben in Hinkunft nachfolgende Bestimmungen zu treten:

„Die Zahl der Landes-Schulinspectoren wird mit wenigstens sechsunddreissig (36) festgesetzt. Den Amtssitz, sowie den Umfang der Functionen jedes derselben bestimmt der Unterrichtsminister."

„Die Landes-Schulinspectoren bilden einen Concretalstatus, innerhalb dessen bei gradueller Vorrückung die eine Hälfte einen Gehalt von 2700 Gulden und die andere Hälfte einen Gehalt von 2100 Gulden geniessen. Ist eine ungerade Anzahl von Stellen systemisirt, so ist die Mehrzahl in die niedere Gehaltsstufe einzureihen."

„Die Landes-Schulinspectoren stehen in der VI. Diätenclasse."

„Die Landes-Schulinspectoren in Wien und Triest beziehen ein Quartiergeld à 450 fl." Alle anderen eine Localzulage à 300 fl.

„Die Kosten der Dienstreisen sind in der bisherigen Weise durch Pauschalbeträge zu decken."

„Für die Witwen der Landes-Schulinspectoren wird eine Pension mit 500 fl. festgesetzt."

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit 1. Juli 1872 in Wirksamkeit.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Stremayr** m. p.

Nr. 36.

Gesetz vom 10. April 1872,

betreffend die

Organisation der technischen Hochschule (des polytechnischen Institutes) in Wien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen:

Artikel 1.

Mit Beziehung auf den Beschluss des niederösterreichischen Landtages vom 1. September 1870 und in Anwendung des §. 12, alinea 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Zahl 141, werden im Nachfolgenden die Grundzüge der Organisation der technischen Hochschule (des polytechnischen Institutes) in Wien festgestellt.

Artikel 2.

Der Unterrichtsminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt und hat insbesondere in Anwendung dieser grundsätzlichen Bestimmungen das organische Statut für die technische Hochschule in Wien zu erlassen.

Grundzüge

der Organisation der k. k. technischen Hochschule in Wien

§. 1.

Die technische Hochschule in Wien hat den Zweck, eine gründliche theoretische und, so weit es an der Schule möglich ist, auch praktische Ausbildung für jene Berufsrichtungen zu ertheilen, welche an derselben durch besondere Fachschulen vertreten sind.

§. 2.

An der technischen Hochschule bestehen folgende Fachschulen:

a) Für Strassen- und Wasserbau (Ingenieurschule);
b) für Hochbau (Bauschule);
c) für Maschinenbau (Maschinenbauschule);
d) für technische Chemie (chemische Schule).

Jene Lehrfächer, welche in keine dieser Fachschulen eingereiht sind, werden in einer allgemeinen Abtheilung vereinigt.

§. 3.

Der Einrichtung der technischen Hochschule liegt das Princip der Lehr- und Lernfreiheit zu Grunde.

§. 4.

Der Unterricht wird in den wissenschaftlichen Lehrfächern von ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, von honorirten Docenten, Privatdocenten und in den Sprachenfächern und Kunstfertigkeiten von Lehrern ertheilt. Die Vorträge über allgemein bildende Fächer werden in der Regel von Professoren anderer Lehranstalten gegen ein besonderes Honorar und von Docenten abgehalten.

Zur Unterstützung der Professoren können Assistenten und in jenen demonstrativen Lehrfächern, in welchen eine praktische Unterweisung der Hörer stattfindet, Adjuncten bestellt werden.

§. 5.

Privatdocenten werden für alle Lehrgegenstände zugelassen, welche die Zwecke der Anstalt zu fördern geeignet sind.

Für die Habilitation der Privatdocenten gelten dieselben Bestimmungen wie an der Universität. Das Doctorsdiplom kann durch das Diplom über eine abgelegte strenge Prüfung (§. 23) der betreffenden Fachschule ersetzt werden.

§. 6.

Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren werden vom Kaiser über Vorschlag des Unterrichtsministers, die honorirten Docenten und Adjuncten vom Unterrichtsminister ernannt.

Die Bewerber um eine Adjunctenstelle müssen sich mit dem Diplome der einschlägigen strengen Prüfung oder eines Doctorates ausweisen.

Die Assistenten werden auf Antrag der betreffenden Professoren vom Professoren-Collegium auf zwei Studienjahre ernannt und dem Unterrichtsminister zur Bestätigung angezeigt. Bei entsprechender Verwendung kann die Anstellung auf zwei weitere Jahre verlängert werden und in besonders berücksichtigungswerthen Fällen mit Genehmigung des Unterrichtsministers eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre erfolgen.

§. 7.

Die Leitung der Hochschule ist dem Professoren-Collegium (§. 9) übertragen, an dessen Spitze der Rector steht.

§. 8.

Der Rector wird auf die Dauer eines Studienjahres von dem Professoren-Collegium aus den ordentlichen Professoren der Hochschule gewählt und die Wahl dem Unterrichtsminister zur Bestätigung vorgelegt.

Der Rector bezieht eine Functionszulage.

In Verhinderungsfällen wird er von seinem Vorgänger im Amte (Pro-Rector) vertreten.

§. 9.

Das Professoren-Collegium besteht aus den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren und zwei oder einem auf die Dauer eines Studienjahres gewählten Vertreter der an der Hochschule lehrenden Privatdocenten, je nachdem die Anzahl der letzteren die Zahl 5 überschreitet oder nicht. Die Vertreter der Privatdocenten haben blos berathende Stimme.

§. 10.

Das Professoren-Collegium ist für den Zustand der Hochschule in wissenschaftlicher, disciplinärer und ökonomischer Beziehung verantwortlich.

Alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich dem Rector, den Abtheilungscollegien (§. 11) oder den Vorständen (§. 12) der letzteren zugewiesen sind, gehören in den Wirkungskreis des Professoren-Collegiums.

§. 11.

Die einzelnen Abtheilungen (Fachschulen) werden zunächst durch die Abtheilungscollegien geleitet.

Mitglieder derselben sind die wirklichen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren und die honorirten Docenten der Unterrichtsgegenstände der betreffenden Abtheilung.

Die Privatdocenten, welche Vorlesungen halten, die in die betreffende Abtheilung einschlagen, sind berechtigt, einen oder zwei Vertreter im Sinne des §. 9 mit berathender Stimme in die Abtheilungscollegien zu entsenden.

§. 12.

Die Mitglieder jedes Abtheilungscollegiums wählen einen der Professoren aus ihrer Mitte zum Vorstande auf die Dauer von zwei Studienjahren. Der Rector kann nicht zugleich Vorstand einer Abtheilung sein.

§. 13.

Die Hörer der Hochschule sind entweder ordentliche oder ausserordentliche.

§. 14.

Als ordentliche Hörer werden Diejenigen aufgenommen, welche ein staatsgiltiges Maturitätszeugniss erworben haben, wobei Gymnasialschüler noch eine hinreichende Fertigkeit im geometrischen und Freihandzeichnen nachzuweisen haben.

Inwiefern das Maturitätszeugniss durch das Zeugniss einer ähnlich organisirten technischen Lehranstalt ersetzt werden könne, bestimmt der Unterrichtsminister.

§. 15.

Als ausserordentliche Hörer können Diejenigen aufgenommen werden, welche nicht die Qualification zum Eintritt als ordentliche Hörer besitzen, oder welche nur einzelne Vorlesungen in der Eigenschaft von ausserordentlichen Hörern besuchen wollen.

Von den ausserordentlichen Hörern wird jedoch der Nachweis des Alters von wenigstens 18 Jahren und derjenigen Vorkenntnisse verlangt, welche für das Verständniss der gewählten Vorlesungen erforderlich sind.

§. 16.

Die ausserordentlichen Hörer haben keinen Anspruch auf Fortgangszeugnisse und Absolutorien (§. 22), auf Befreiung von der Entrichtung des Unterrichtsgeldes (§. 19) und auf den Genuss von Stipendien.

§. 17.

Bei der Aufnahme an der technischen Hochschule hat jeder Hörer die vom Unterrichtsminister zu bemessende Matrikelgebühr zu entrichten. Dieselbe ist neuerlich zu erlegen, wenn die Studien durch ein Jahr oder einen längeren Zeitraum unterbrochen werden.

Eine Befreiung von dieser Gebühr findet nicht statt.

§. 18.

Die ordentlichen Hörer haben ein Unterrichtsgeld zu entrichten, welches ohne Unterschied der Abtheilung und ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen gewählten Unterrichtsstunden für jedes Semester bemessen wird.

Das von den ausserordentlichen Hörern für jedes Semester zu entrichtende Unterrichtsgeld wird nach der Zahl der wöchentlichen Stunden bestimmt, in welchen sie den Unterricht geniessen.

Das Ausmass des Unterrichtsgeldes wird durch den Unterrichtsminister bestimmt.

§. 19.

Bei nachgewiesener Mittellosigkeit und einem guten, durch Fortgangszeugnisse (§. 22) erwiesenen Studienerfolge, können ordentliche Hörer von der Entrichtung

des Unterrichtsgeldes ganz oder zur Hälfte befreit werden. Die Entscheidung über die Befreiung steht dem Professoren-Collegium zu.

§. 20.

Die ausserordentlichen Vorlesungen der Professoren, die Vorlesungen der Privatdocenten und der vom Staate nicht besoldeten Lehrer sind in dem von denselben festgesetzten und vom Professoren-Collegium genehmigten Betrage zu honoriren.

§. 21.

Um es den Studirenden zu ermöglichen, in einer bestimmten Anzahl von Jahren sich eine möglichst vollständige Ausbildung nach einer der im §. 2 bezeichneten Fachrichtungen anzueignen, sind vom Professoren-Collegium für jede der Fachabtheilungen Studienpläne zu entwerfen und dem Unterrichtsminister zur Genehmigung vorzulegen.

Die Studirenden sind jedoch zur Einhaltung dieser Studienpläne nicht verpflichtet.

§. 22.

Der Besuch der Vorlesungen und das Verhalten wird den ordentlichen Hörern in Meldungsbücheln, welche für die ganze Zeit der Studien zu gelten haben, und den ausserordentlichen Hörern in Meldungsbogen bestätigt, die für jedes Studienjahr ausgestellt werden.

Zum Nachweise des Studienerfolges können die Studirenden, welche die im organischen Statute hiefür festgesetzten Bedingungen erfüllt haben, Fortgangszeugnisse aus den einzelnen Lehrgegenständen erheben.

Diejenigen Studirenden, welche alle in dem Studienplane (§. 21) einer Fachschule enthaltenen Lehrgegenstände gehört haben, können ein Absolutorium ansprechen, welches die Bestätigung des Collegienbesuches, des Verhaltens und eventuell auch des Studienerfolges enthält.

Jene Hörer, welche ein Absolutorium erworben haben, werden zu den strengen Prüfungen (§. 24) zugelassen.

§. 23.

Durch die strengen Prüfungen soll die höhere wissenschaftliche Befähigung des Candidaten für seinen Beruf erwiesen werden. Die strengen Prüfungen haben den Nachweis zu liefern, dass der Candidat sich die vollständige Kenntniss aller Prüfungsgegenstände, die in den Studienplan (§. 21) der betreffenden Fachschule aufgenommen sind, in theoretischer und praktischer Beziehung angeeignet habe.

Für die Ablegung der strengen Prüfung ist eine vom Unterrichtsminister zu bemessende Taxe zu entrichten.

Ueber die bestandene Prüfung wird ein Diplom ausgefertigt.

§. 24.

Zur Vornahme der strengen Prüfungen für jede Fachschule ernennt der Unterrichtsminister eine besondere Prüfungscommission, welche aus Professoren und Docenten und aus anderen Fachmännern bestehen soll.

Ofen, am 10. April 1872.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Stremayr** m. p.

Nr. 37.

Gesetz vom 17. April 1872,

betreffend die Vergütung der Reise- und Zehrungsauslagen der Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe, deren Wohnsitz mehr als eine halbe Meile von dem Amtssitze des betreffenden Landes- oder Bezirksschulrathes entfernt ist, erhalten aus Staatsmitteln die ihnen durch den Besuch der Sitzungen erwachsenden Reise- und Zehrungsauslagen.

§. 2.

Das Ausmass dieser Vergütung bestimmt nach Einvernehmen der betreffenden Landesschulbehörde der Unterrichtsminister mit Rücksicht auf die Localverhältnisse; es dürfen aber die Reisekosten den Betrag von 1 fl. per Meile und die Zehrungskosten den Betrag von 1 fl. 50 kr. für jeden halben Tag nicht übersteigen.

§. 3.

Auf die Zehrungs- und Reisekosten, welche den Bezirks-Schulinspectoren und jenen Mitgliedern, die zu den verstärkten Bezirks-Schulräthen beizuziehen sind, durch den Besuch der Sitzungen erwachsen, hat dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit 1. October 1872 in Wirksamkeit.

§. 5.

Der Unterrichtsminister ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Schönbrunn, am 19. April 1872.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Stremayr** m. p.

Nr. 38.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. April 1872, Z. 4444,

an den Statthalter für Steiermark,

betreffend das neue organische Statut für die landschaftliche technische Hochschule in Graz.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. April l. J. dem vom steiermärkischen Landtage in seiner Sitzung vom 10. October 1871 beschlossenen Entwurfe eines neuen organischen Statutes für die technische Hochschule in Graz die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruht.

Organisches Statut

für die

landschaftliche technische Hochschule am Joanneum in Graz.

Zweck.

§. 1.

Die technische Hochschule in Graz hat den Zweck, Techniker im Ingenieurfache, im Maschinenbau und für die chemisch-technischen Gewerbe, dann Land- und Forstwirthe durch einen in allen diesen Berufsfächern systematisch geordneten Unterricht theoretisch, und so weit dies an der Schule möglich ist, auch praktisch heranzubilden.

An dieser Lehranstalt wird aber auch Denjenigen die Gelegenheit geboten, ihren Studien zu obliegen, welche eine andere technische Berufsart gewählt haben, oder welche sich zu Lehrern an Realschulen und technischen Lehranstalten, oder die sich überhaupt wissenschaftlich ausbilden wollen.

Fachschulen.

§. 2.

An der technischen Hochschule bestehen vier besondere Fachschulen, nämlich:

a) die Ingenieurschule;
b) die Maschinenbauschule;
c) die chemisch-technische Schule und
d) die Land- und Forstwirthschaftsschule.

Ausser den in diese Fachschulen gehörigen Unterrichtsgegenständen werden auch mathematisch-naturwissenschaftliche, so wie überhaupt allgemein bildende Gegenstände gelehrt.

§. 3.

Der Einrichtung der technischen Hochschule liegt das Princip der Lehr- und Lernfreiheit zu Grunde.

Lehrkräfte und Unterrichtsgegenstände.

§. 4.

Der Unterricht wird von Professoren, honorirten Docenten, Privatdocenten und Lehrern ertheilt.

Zur Unterstützung der Professoren in einzelnen Unterrichtsgegenständen werden Assistenten bestellt (§. 10).

§. 5.

Für folgende Unterrichtsgegenstände bestehen an der technischen Hochschule durch ordentliche Professoren besetzte Lehrkanzeln, und zwar:

a) zwei Lehrkanzeln für Mathematik und je eine Lehrkanzel für
b) darstellende Geometrie und technisches Zeichnen;
c) praktische Geometrie, Situations- und topographisches Zeichnen;
d) Experimental- und technische Physik;
e) Mechanik;

Nr. 37.

Gesetz vom 17. April 1872,

betreffend die Vergütung der Reise- und Zehrungsauslagen der Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe, deren Wohnsitz mehr als eine halbe Meile von dem Amtssitze des betreffenden Landes- oder Bezirksschulrathes entfernt ist, erhalten aus Staatsmitteln die ihnen durch den Besuch der Sitzungen erwachsenden Reise- und Zehrungsauslagen.

§. 2.

Das Ausmass dieser Vergütung bestimmt nach Einvernehmen der betreffenden Landesschulbehörde der Unterrichtsminister mit Rücksicht auf die Localverhältnisse; es dürfen aber die Reisekosten den Betrag von 1 fl. per Meile und die Zehrungskosten den Betrag von 1 fl. 50 kr. für jeden halben Tag nicht übersteigen.

§. 3.

Auf die Zehrungs- und Reisekosten, welche den Bezirks-Schulinspectoren und jenen Mitgliedern, die zu den verstärkten Bezirks-Schulräthen beizuziehen sind, durch den Besuch der Sitzungen erwachsen, hat dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit 1. October 1872 in Wirksamkeit.

§. 5.

Der Unterrichtsminister ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Schönbrunn, am 19. April 1872.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Stremayr** m. p.

Nr. 38.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. April 1872, Z. 4444,

an den Statthalter für Steiermark,

betreffend das neue organische Statut für die landschaftliche technische Hochschule in Graz.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. April l. J. dem vom steiermärkischen Landtage in seiner Sitzung vom 10. October 1871 beschlossenen Entwurfe eines neuen organischen Statutes für die technische Hochschule in Graz die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruht.

Organisches Statut

für die

landschaftliche technische Hochschule am Joanneum in Graz.

Zweck.

§. 1.

Die technische Hochschule in Graz hat den Zweck, Techniker im Ingenieurfache, im Maschinenbau und für die chemisch-technischen Gewerbe, dann Land- und Forstwirthe durch einen in allen diesen Berufsfächern systematisch geordneten Unterricht theoretisch, und so weit dies an der Schule möglich ist, auch praktisch heranzubilden.

An dieser Lehranstalt wird aber auch Denjenigen die Gelegenheit geboten, ihren Studien zu obliegen, welche eine andere technische Berufsart gewählt haben, oder welche sich zu Lehrern an Realschulen und technischen Lehranstalten, oder die sich überhaupt wissenschaftlich ausbilden wollen.

Fachschulen.

§. 2.

An der technischen Hochschule bestehen vier besondere Fachschulen, nämlich:

a) die Ingenieurschule;
b) die Maschinenbauschule;
c) die chemisch-technische Schule und
d) die Land- und Forstwirthschaftsschule.

Ausser den in diese Fachschulen gehörigen Unterrichtsgegenständen werden auch mathematisch-naturwissenschaftliche, so wie überhaupt allgemein bildende Gegenstände gelehrt.

§. 3.

Der Einrichtung der technischen Hochschule liegt das Princip der Lehr- und Lernfreiheit zu Grunde.

Lehrkräfte und Unterrichtsgegenstände.

§. 4.

Der Unterricht wird von Professoren, honorirten Docenten, Privatdocenten und Lehrern ertheilt.

Zur Unterstützung der Professoren in einzelnen Unterrichtsgegenständen werden Assistenten bestellt (§. 10).

§. 5.

Für folgende Unterrichtsgegenstände bestehen an der technischen Hochschule durch ordentliche Professoren besetzte Lehrkanzeln, und zwar:

a) zwei Lehrkanzeln für Mathematik und je eine Lehrkanzel für
b) darstellende Geometrie und technisches Zeichnen;
c) praktische Geometrie, Situations- und topographisches Zeichnen;
d) Experimental- und technische Physik;
e) Mechanik;

f) mechanische Technologie;
g) Maschinenbau;
h) Hochbau;
i) Ingenieurwissenschaften, I. Abtheilung;
k) Ingenieurwissenschaften, II. Abtheilung;
l) Mineralogie und Geognosie;
m) Botanik;
n) Zoologie;
o) reine technische und analytische Chemie;
p) chemische Technologie;
q) Landwirthschaft und
r) Forstwirthschaft.

Der Unterricht im Ornamenten-, Figuren- und Landschaftszeichnen wird durch einen ausserordentlichen Professor, in der Geschichte, Geographie, Volkswirthschafts-Lehre und Statistik, den Bau- und politischen Verwaltungsgesetzen, der deutschen Sprache und Literatur, Aesthetik und Geschichte der Baukunst, landwirthschaftlichen Thierheilkunde, Waarenkunde, graphischen Statik und Buchhaltung durch honorirte Docenten, dann in der englischen, französischen, italienischen und slovenischen Sprache, so wie im Modelliren und Turnen durch Lehrer ertheilt.

Für die mechanische Werkstätte wird ein Werkmeister bestellt.

Die Vermehrung oder Verminderung der angeführten Unterrichtsgegenstände kann nach eingeholter Zustimmung des k. k. Unterrichtsministeriums durch den Landesausschuss veranlasst werden.

Professoren.

§. 6.

Allen Professoren steht das Recht zu, ausser jenen Vorträgen, die ihnen gemäss ihrer Anstellung pflichtgemäss obliegen, auch noch andere Vorträge über verwandte Gegenstände an der technischen Hochschule zu halten.

§. 7.

Die Professoren der technischen Hochschule haben den Rang von Universitäts-Professoren.

§. 8.

Die Besetzung erledigter Lehrkanzeln und Lehrstellen erfolgt durch den Landesausschuss auf Grundlage der vom Professorencollegium erstatteten Vorschläge, entweder durch Berufung, oder durch Ernennung in Folge directer Bewerbung über vorher eingeholte Erklärung des k. k. Unterrichtsministeriums, dass gegen den zu Berufenden oder zu ernennenden von Seite der Regierung keine Einwendung bestehe.

Die Professoren haben vor Antritt ihres Amtes dem Landesausschusse treue Erfüllung ihrer Pflichten und Beobachtung der in Bezug auf den Unterricht, die Disciplin und die gesammte Leitung der Anstalt bestehenden und zu erlassenden Vorschriften mittelst Eides, die honorirten Docenten und Lehrer mittelst Handschlages zu geloben.

Privatdocenten.

§. 9.

Privatdocenten können für alle im Zwecke der technischen Hochschule liegenden Fächer zugelassen werden.

Für ihre Habilitation gelten im Allgemeinen dieselben Bestimmungen, wie an der Universität. Ihre Zulassung erfolgt über Vorschlag des Professorencollegiums durch den Landesausschuss nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei. Zum Bezuge eines Gehaltes, sowie zur Benützung der Lehrmittel der Hochschule sind Pivatdocenten nicht berechtigt; dagegen werden ihnen Hörsäle, so weit

sie nicht von dem regelmässigen Unterrichte der Hochschule in Anspruch genommen sind, durch den Rector eingeräumt.

Die Privatdocenten sind berechtigt, ein Collegiengeld, dessen Betrag sie selbst bestimmen, einzuheben, und den Besuch ihrer Vorträge, sowie den etwa nachgewiesenen Fortgang der Hörer in gleicher Weise zu bestätigen, wie dies durch die angestellten Professoren, honorirten Docenten und Lehrer geschieht.

Privatdocenten verlieren das Recht, öffentlich an der technischen Hochschule zu lehren, wenn sie zwei Jahre hindurch keine Vorlesungen angekündigt haben; es kann ihnen jedoch aus besonders rücksichtswürdigen Gründen die Befugniss hiezu wieder ertheilt werden.

Assistenten.

§. 10.

Für die Lehrkanzeln der

a) darstellenden Geometrie und des technischen Zeichnens.
b) der praktischen Geometrie und des Situations- und topographischen Zeichnens,
c) der Experimental- und technischen Physik,
d) des Maschinenbaues,
e) des Hochbaues,
f) der Ingenieurwissenschaften I. Abtheilung,
g) der Ingenieurwissenschaften II. Abtheilung,
h) der Mineralogie und Geognosie,
i) der reinen technischen und analytischen Chemie und
k) der Land- und Forstwirthschaft;

wird je ein Assistent systemisirt.

Nach Bedarf kann die Zahl der Assistentenstellen vermehrt werden.

§. 11.

Die Assistenten haben den Professor, dessen Fache sie beigegeben sind, in den Vorträgen und bei den praktischen Uebungen zu unterstützen und im Verhinderungsfalle zu vertreten.

§. 12.

Die Assistenten werden über Vorschlag des Professorencollegiums vom Landesausschusse nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei auf zwei Jahre ernannt.

Bei entsprechender Verwendung kann die Anstellung auf zwei Jahre verlängert werden, und in besonders rücksichtswürdigen Fällen eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre erfolgen.

§. 13.

Alle an der technischen Hochschule Lehrenden sind zur Beobachtung der in Bezug auf den Unterricht, die Disciplin und die gesammte Leitung der Anstalt bestehenden und zu erlassenden Vorschriften verpflichtet.

Insbesondere sind die Professoren, honorirten Docenten und Lehrer verpflichtet, den ihnen obliegenden Unterricht nach Massgabe der Studienpläne in der festgesetzten Stundenzahl zu ertheilen, in jenen Unterrichtsgegenständen, deren Natur es erfordert, mit den Hörern Excursionen zu machen, und jede diesfällige Verhinderung unverzüglich dem Rector anzuzeigen.

§. 14.

Die Besoldungen der ordentlichen Professoren werden nach sechs Rangstufen, und zwar mit 1800, 2000, 2200, 2400, 2600 und 2800 Gulden, und zwar nach dem absoluten Dienstalter in der Art festgesetzt, dass nach je fünf weiteren Dienstjahren

ein ordentlicher Professor in die nächst höhere Besoldungsstufe vorrückt. (Quinquennalvorrückung.)

Die an einer österreichischen Universität oder an einem österreichischen technischen Institute in dem Range eines ordentlichen Professors zurückgelegten Dienstjahre werden beim Uebertritte an die technische Hochschule in Graz in Bezug auf die Rang- und Besoldungsstufe in Anrechnung gebracht.

Der Landesausschuss kann zur Erhaltung und Gewinnung vorzüglicher Lehrkräfte auch höhere als die systemisirten Besoldungen, ausserordentliche Personalzulagen und sonstige ausnahmsweise Begünstigungen bewilligen.

Die Besoldung des ausserordentlichen Professors für Ornamenten-, Figuren- und Landschaftszeichnen wird mit 1000 Gulden und mit fünfmaligen Quinquennalzulagen von je 200 Gulden festgestellt.

Die Besoldung der honorirten Docenten und Lehrer wird von Fall zu Fall festgesetzt; eine Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe finden bei diesen nicht statt.

Die Remuneration der Assistenten beträgt jährlich 600 fl., kann aber in besonderen Fällen zur Gewinnung und Erhaltung geeigneter Kräfte durch den Landesausschuss angemessen erhöht werden.

Rector.

§. 15.

Der Rector wird von dem Professorencollegium aus den im landschaftlichen Dienste stehenden ordentlichen Professoren der technischen Hochschule auf die Dauer Eines Jahres durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Diese Wahl muss angenommen werden und wird von dem Landesausschusse über vorher eingeholte Erklärung der Regierung, dass von ihrer Seite gegen den Gewählten keine Einwendung bestehe, bestätigt. Der abtretende Rector ist erst nach Ablauf von zwei Jahren wieder wählbar.

§. 16.

Der Rector repräsentirt die technische Hochschule nach Aussen. Er leitet die Anstalt im Allgemeinen, ohne jedoch in die specielle Wirksamkeit der einzelnen Lehrenden anders, als durch Ertheilung eines Rathes oder Aeusserung seiner persönlichen Ansicht einzugreifen.

Er hat darüber zu wachen, dass die auf die technische Hochschule sich beziehenden Gesetze, Instructionen und Weisungen beobachtet werden.

Er hat auf Alles zu achten, was zu einem möglichst guten Zustande der technischen Hochschule in wissenschaftlicher und disciplinärer Beziehung beitragen kann; er hat dem Professorencollegium die diesfalls nothwendig scheinenden Vorschläge zu machen, und für die Ausführung der von demselben gefassten Beschlüsse zu sorgen.

Als Vorsitzender leitet der Rector die Berathungen des Professorencollegiums und berichtet über die dabei gefassten Beschlüsse, Anträge und Wünsche an den Landesausschuss.

Der Rector unterzeichnet alle ämtlichen Schriftstücke, Zeugnisse, Absolutorien und Diplome, und veranlasst alle von der technischen Hochschule ausgehenden Kundmachungen.

Er verfasst den auf die technische Hochschule sich beziehenden Jahresbericht und veranlasst dessen Kundmachung nach Genehmigung von Seite des Landesausschusses.

Ueber alle Gegenstände untergeordneter Art, welche der Rector selbstständig erledigt hat, berichtet er in der nächsten Sitzung des Professorencollegiums unter Vorlage des Gestionsprotokolles.

Der Rector hat die Ausweise der sich zur Aufnahme meldenden Hörer zu prüfen und ein vollständiges Verzeichniss der aufgenommenen Hörer zu führen. Er kann allen Conferenzen und Prüfungen, sowie auch jederzeit dem Unterrichte beiwohnen.

In Verhinderungsfällen wird der Rector von seinem Vorgänger im Amte (Prorector) vertreten.

§. 17.

Der Rector erhält eine jährliche Functionszulage von 500 fl. Zur Besorgung der Kanzleigeschäfte wird ihm ein Kanzlei-Individuum beigegeben.

Professorencollegium.

§. 18.

Das Professorencollegium besteht aus den Professoren und je einem Vertreter der an der technischen Hochschule wirkenden honorirten und Privat-Docenten. Dieselben werden von den honorirten und beziehungsweise den Privat-Docenten aus ihrer Mitte auf die Dauer eines Jahres gewählt. Der Vertreter der Privatdocenten hat nur berathende Stimme.

Ausserdem haben die honorirten Docenten und Lehrer bei allen ihren Lehrgegenstand betreffenden Berathungen des Professorencollegiums zu erscheinen und sie haben in diesen Sitzungen in allen ihren Lehrgegenstand betreffenden Angelegenheiten gleiches Stimmrecht mit den Professoren.

§. 19.

Jedes Mitglied des Professorencollegiums hat in den Sitzungen desselben zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu entschuldigen.

§. 20.

Das Professorencollegium beschliesst nach absoluter Stimmenmehrheit der bei der Sitzung Anwesenden, die Stimme des Rectors oder seines Stellvertreters wird hiebei ebenfalls gezählt.

Zu einer giltigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der sitz- und stimmberechtigten Mitglieder des Professorencollegiums erforderlich.

Ueber die Berathungen und Beschlüsse des Professorencollegiums ist ein Protokoll (Conferenzprotokoll) zu führen. Die Conferenzprotokolle sind dem Landesausschusse vorzulegen und werden von diesem der k. k. Statthalterei zur Einsicht mitgetheilt.

§. 21.

Das Professorencollegium ist für den Zustand der technischen Hochschule in wissenschaftlicher, disciplinärer und ökonomischer Beziehung verantwortlich.

§. 22.

Alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich dem Rector, den Fachschulcollegien (§. 23) oder den Vorständen der letztern (§. 25) zugewiesen sind, gehören in den Wirkungskreis des Professorencollegiums. Insbesondere sind Gegenstände der Berathung und Beschlussfassung des Professorencollegiums:

a) die Wahl des Rectors;
b) Vorschläge zur Besetzung der Lehrkanzeln und Lehrstellen, sowie zur Ernennung von Assistenten;
c) Gutachten über Zulassung von Privatdocenten;
d) die Aufstellung der Studienpläne (§. 37);
e) die Entscheidung über alle Disciplinarfälle, welche schwere Vergehen gegen die Disciplin betreffen;
f) Gutachten und Anträge an den Landesausschuss über alle, insbesondere auch die von den Fachschulconferenzen ausgehenden Vorschläge, welche den Lehrplan und rücksichtlich die Vertheilung der Unterrichtsfächer, dann die An-

schaffung solcher Lehrmittel betreffen, wozu die regelmässigen Dotationen nicht ausreichen;

g) die Entscheidung über beantragte Abänderungen des Stundenplanes, welche auf andere Lehrgegenstände directen oder indirecten Einfluss haben können;

h) die Entscheidung, ob und in wie weit die bei Privatdocenten gehörten Unterrichtsgegenstände für die Erlangung eines Absolutoriums berücksichtigt werden;

i) die Entscheidung oder rücksichtlich Stellung von Anträgen bei dem Landesausschusse über alle Gesuche, welche an ihn von Hörern bezüglich der Aufnahme, der Erlangung von Absolutorien oder der Zulassung zu den strengen Prüfungen gerichtet werden;

k) die Erstattung von Vorschlägen an den Landesausschuss über Gesuche um Befreiung vom Unterrichtshonorar und von Laboratoriums-Taxen, sowie von Vorschlägen wegen Verleihung von Stipendien, Preisen u. s. w.;

l) die Erstattung aller vom Landesausschusse abgeforderten Gutachten und Berichte;

m) die einstweiligen Vorkehrungen für den Unterricht im Falle der längeren Verhinderung eines Lehrenden oder der Erledigung einer Lehrkanzel gegen Anzeige des Vorgekehrten an den Landesausschuss, und

n) die Genehmigung des vom Rector verfassten Jahresberichtes über den Zustand der Hochschule und die erzielten Erfolge — zur Vorlage an den Landesausschuss (§. 16).

Fachschul-Collegium.

§. 23.

Die einzelnen Fachschulen der technischen Hochschule (§. 2) werden zunächst durch die Fachschul-Collegien geleitet. Diese haben über die Zweckmässigkeit und Vollständigkeit des gesammten Unterrichtes zu wachen und für Alles Sorge zu tragen, was das Gedeihen und die Fortschritte der betreffenden Fachschule fördert.

Mitglied der Fachschul-Collegien sind die Professoren, honorirten Docenten und Lehrer der Unterrichtsgegenstände der betreffenden Fachschule.

Die Privatdocenten, welche Vorlesungen halten, die in eine Fachschule einschlagen, haben in dem betreffenden Fachschul-Collegium berathende Stimme.

§. 24.

Die Mitglieder jedes Fachschul-Collegiums wählen einen der Professoren aus ihrer Mitte zum Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren.

Diese Wahl muss angenommen werden und bedarf der Bestätigung des Landesausschusses. Der abtretende Vorstand ist wieder wählbar.

Im Falle der Verhinderung eines Vorstandes vertritt ihn sein Vorgänger.

Der Rector kann nicht zugleich Vorstand einer Fachschule sein. Sind in einem Jahre sowohl die Vorstände als auch der Rector zu wählen, so wird die Wahl des Letzteren zuerst vorgenommen.

§. 25.

Jeder Vorstand einer Fachschule hat beim Beginne des Studienjahres den Hörern bei der Wahl der Unterrichtsgegenstände mit Rath an die Hand zu gehen, damit dieselben einen ihrer Berufsrichtung entsprechenden Studienplan verfolgen.

Der Vorstand hat die Fachschulcollegien erforderlichen Falles und in der Regel jeden Monat einmal zu einer Conferenz zu versammeln und die hierüber aufzunehmenden Protokolle dem Rector vorzulegen.

Der Rector stellt diese Protokolle nach Einsicht den Vorständen zurück, oder bringt sie bei besonderer Veranlassung vor das Professorencollegium.

Hörer.

§. 26.

Die Hörer der technischen Hochschule sind entweder ordentliche oder ausserordentliche.

§. 27.

a) Ordentliche.

Als ordentliche Hörer werden aufgenommen:

a) Diejenigen, welche an einer von der Regierung hiezu autorisirten Mittelschule ein Maturitätszeugniss erworben haben, wobei Gymnasialschüler noch eine hinreichende Fertigkeit im geometrischen und Freihandzeichnen nachzuweisen haben;

b) die ordentlichen Hörer ähnlich organisirter technischer Institute, welche an die technische Hochschule in Graz übertreten.

Die Entscheidung, ob ein technisches Institut als der technischen Hochschule in Graz ähnlich organisirt zu betrachten ist, steht über Vorschlag des Professorencollegiums dem Landesausschusse nach Einvernehmen mit der Regierung zu.

§. 28.

b) Ausserordentliche.

Als ausserordentliche Hörer können Diejenigen aufgenommen werden, welche nicht die Qualification zum Eintritte als ordentliche Hörer besitzen, oder welche nur einzelne Vorlesungen in der Eigenschaft von ausserordentlichen Hörern besuchen wollen.

Von denselben wird jedoch der Nachweis des Alters von wenigstens 18 Jahren und derjenigen Vorkenntnisse verlangt, welche für das Verständniss der gewählten Vorlesungen erforderlich sind.

§. 29.

Die ausserordentlichen Hörer haben keinen Anspruch auf Fortgangszeugnisse (§. 39), Absolutorien (§. 40) und auf Befreiung vom Unterrichtshonorar und Laboratoriums-Taxen.

Gäste.

§. 30.

Gäste sind nur ausnahmsweise mit Bewilligung des Rectors zuzulassen. Als solche können nur Diejenigen an einzelnen Unterrichtsgegenständen Theil nehmen, welche im Alter weiter vorgerückt sind, oder welche bereits eine Fachschule an einer anderen höheren technischen Lehranstalt, oder ein Facultätsstudium an einer Universität absolvirt haben.

Matrikelgebühr, Unterrichtshonorar.

§. 31.

Für den Besuch der Vorlesungen an der technischen Hochschule ist eine Matrikelgebühr und ein Unterrichtshonorar zu entrichten.

§. 32.

Die Höhe der Matrikelgebühr wird von dem Landesausschusse über Antrag des Professorencollegiums bestimmt. Selbe ist bei der ersten Aufnahme an der technischen Hochschule, sowie beim Wiedereintritte nach einjähriger oder längerer Unterbrechung der Studien zu erlegen.

Eine Befreiung von dieser Gebühr findet nicht statt.

§. 33.

Jeder ordentliche Hörer hat ein Unterrichtshonorar zu entrichten, dessen Betrag vom Landesausschusse über Antrag des Professorencollegiums bestimmt wird.

Ausserordentliche Hörer und Gäste haben als Unterrichtshonorar so viele Gulden für das Semester zu entrichten, als die Zahl der wöchentlichen Stunden in jenen Gegenständen beträgt, für welche sie sich einschreiben liessen. Dabei werden je zwei Uebungs- oder Zeichnungsstunden als eine Unterrichtsstunde berechnet.

Das Unterrichtshonorar eines ausserordentlichen Hörers oder Gastes soll jedoch die Höhe des Unterrichtshonorars der ordentlichen Hörer nicht übersteigen.

§. 34.

Bei nachgewiesener Mittellosigkeit und einem guten, durch Fortgangszeugnisse (§. 39) erwiesenen Studienerfolge können ordentliche Hörer von der Entrichtung des Unterrichtshonorars ganz oder zur Hälfte befreit werden.

Laboratoriums-Taxen.

§. 35.

Für die Benützung der Laboratorien ist eine besondere Taxe zu entrichten, welche über Antrag des Professorencollegiums vom Landesausschusse bestimmt wird.

Die Befreiung von dieser Taxe kann ordentlichen Hörern über Antrag des Professorencollegiums vom Landesausschusse ertheilt werden.

§. 36.

Für die Hörer der technischen Hochschule gilt nebst den allgemeinen auf Studirende sich beziehenden Gesetzen noch die besondere Disciplinarordnung, welche jedem Hörer bei der Aufnahme zu übergeben ist und deren Beobachtung er mit seinem Ehrenworte anzugeloben hat.

Studienpläne.

§. 37.

Um es den Studirenden zu ermöglichen, in einer bestimmten Anzahl von Jahren sich eine vollständige und geregelte Ausbildung nach einer der im §. 2 bezeichneten Fachrichtungen anzueignen, sind vom Professorencollegium für jede Fachschule Studienpläne zu entwerfen, welche vom Landesausschuss im Einvernehmen mit der Regierung genehmiget werden.

Ebenso werden auch für Diejenigen, welche sich in anderen technischen Richtungen ausbilden wollen und für Lehramtscandidaten nach Erforderniss Studienpläne entworfen.

Den Hörern wird die Einhaltung dieser Studienpläne empfohlen.

Meldungsbücher und Meldungsbogen.

§. 38.

Der Besuch der Vorlesungen und das Verhalten wird den ordentlichen Hörern in Meldungsbüchern, welche für die ganze Zeit der Studien zu gelten haben und den ausserordentlichen Hörern in für ein Jahr ausgestellten Meldebogen bestätigt.

Fortgangszeugnisse.

§. 39.

Zum Nachweise des Studienerfolges können ordentliche Hörer Fortgangszeugnisse aus den einzelnen Lehrgegenständen erheben.

Absolutorien.

§. 40.

Ordentliche Hörer, welche alle in dem Studienplane einer Fachschule bezeichneten Lehrgegenstände gehört haben, können ein Absolutorium ansprechen, welches die Bestätigung des Collegienbesuches und des Verhaltens und eventuell auch des Studienerfolges enthält.

Jene Hörer, welche ein Absolutorium erworben haben, werden zu den strengen Prüfungen zugelassen.

Strenge (Diplom-) Prüfungen.

§. 41.

Durch die strengen Prüfungen soll die Befähigung des Candidaten für seinen Beruf dargethan werden.

Die strengeen Prüfungen haben die Nachweisung zu liefern, dass der Candidat sich die vollständige Kenntniss aller Prüfungsgegenstände, die in dem Studienplane der betreffenden Fachschule aufgenommen sind, in theoretischer und praktischer Beziehung angeeignet habe.

Ueber die bestandene Prüfung wird ein Diplom ausgefertigt.

§. 42.

Für die Ablegung der strengen Prüfungen ist eine Taxe zu entrichten, welche der Prüfungscommission zugewendet wird und deren Betrag der Landesausschuss über Antrag des Professorencollegiums bestimmt.

Eine Befreiung von der Entrichtung dieser Taxe findet nicht statt.

Die Kosten der Ausfertigung des Diplomes, sowie die Stempelgebühren hat der Empfänger zu bestreiten.

§. 43.

Zur Vornahme der strengen Prüfungen wird für jede der vier Fachschulen eine Prüfungscommission gebildet, welche unter dem Vorsitze des Vorstandes des betreffenden Fachschul-Collegiums aus den Professoren jener Gegenstände besteht, über welche sich die Prüfung erstreckt.

Zu dieser Commission können als Examinatoren für bestimmte Fächer auch noch praktische Fachmänner, welche der Landesausschuss über Vorschlag des Professorencollegiums von Jahr zu Jahr ernennt, zugezogen werden.

§. 44.

Eine strenge Prüfung kann nicht öfter als einmal wiederholt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Vornahme und Modalitäten der strengen Prüfungen werden durch eine eigene Diplom-Prüfungsordnung im Einvernehmen mit der Regierung festgesetzt.

§. 45.

Den von der technischen Hochschule ausgestellten Zeugnissen, Absolutorien und Diplomen kommt die Eigenschaft der Staatsgiltigkeit zu.

§. 46.

Die in wissenschaftlicher oder disciplinärer Hinsicht an der technischen Hochschule zu ertheilenden Instructionen sind der k. k. Statthalterei zur Einsicht mitzutheilen.

§. 47.

Die für die einzelnen Lehrkanzeln bereits bestehenden, sowie die für einige Lehrkanzeln neu auszusetzenden Dotationen und deren Verwendung bleiben von ein-

ander gesondert und dürfen nicht durch Verschmelzung in Dotationen der einzelnen Fachschulen verwendet werden:

Ein nach Ablauf eines Verwaltungsjahres sich etwa ergebender nicht zur Verwendung gekommener Ueberschuss der Dotation einer Lehrkanzel ist der Dotation derselben Kanzel für das nächste Jahr zuzuschlagen.

§. 48.

Jeder Professor der technischen Hochschule ist zugleich der verantwortliche Vorstand der Lehrmittelsammlungen und des Laboratoriums seines Faches.

Er verwaltet und hält die Lehrmittel unter Aufsicht des Rectors in Evidenz.

§. 49.

Die technische Hochschule untersteht unmittelbar dem Landesausschusse.

§. 50.

Das organische Statut für das landschaftliche Joanneum bestimmt das Verhältniss, in welchem die technische Hochschule zu dieser Landes-Musealanstalt und zu deren Leitung zu stehen hat.

Nr. 39.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 9. Mai 1872,

womit eine Vorschrift für die Abhaltung der Maturitätsprüfungen an Realschulen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erlassen wird.

Auf Grund der in den einzelnen Königreichen und Ländern bestehenden Landesgesetze und Ministerial-Verordnungen über die Realschulen und der gemäss dieser Gesetze und Verordnungen an denselben eingeführten Lehrpläne finde ich die nachstehende Vorschrift für die Abhaltung der Maturitätsprüfungen an Realschulen zu erlassen.

§. 1.

Die Berechtigung zum Besuche einer technischen Hochschule ist für jene absolvirten Schüler einer Realschule, welche als ordentliche Hörer immatriculirt werden wollen, von dem günstigen Erfolge der abzulegenden Maturitätsprüfung abhängig.

§. 2.

Zur Abhaltung einer Maturitäts-Prüfung sind siebenclassige Realschulen, welche das Oeffentlichkeitsrecht besitzen, in dem Falle berechtigt, wenn von ihren in die Prüfungs-Commission zu berufenden Lehrern mindestens drei Viertheile für die Oberclassen einer Mittelschule lehrbefähigt sind.

§. 3.

Die Abiturienten der Realschule (d. i. die Schüler ihrer siebenten Classe, mögen sie den Unterricht als öffentliche oder als Privatschüler geniessen) haben sich, wenn sie die Maturitätsprüfung ablegen wollen, wenigstens zwei Monate vor dem Schlusse des zweiten Semesters bei dem Director der Anstalt mittelst einer stämpelfreien, von

dem Vater des Candidaten oder seinem Stellvertreter mitunterzeichneten Eingabe unter Nachweisung ihres Studienganges zu melden.

Die Zulassung kann nur wegen Mangels der gesetzlichen Bedingungen verweigert werden; den Zurückgewiesenen steht der Recurs an den Landesschulrath offen.

§. 4.

Externe (d. i. Prüfungscandidaten, welche nicht als Abiturienten der betreffenden Realschule erscheinen) müssen das achtzehnte Lebensjahr (in Oberösterreich, Kärnthen, Mähren und Schlesien das siebenzehnte Lebensjahr) zurückgelegt haben, und ihre classenmässig gestämpelte Anmeldung mit genauer Nachweisung ihrer Vorstudien an den Landesschulrath (in Steiermark und Schlesien an den betreffenden Landes-Schulinspector) richten, welcher zugleich jene Lehranstalt bestimmt, an der ein solcher Candidat seine Prüfung ablegen soll.

Externe, welche in früheren Jahren einer Realschule als öffentliche oder Privatschüler angehört haben und nach dem Schlusse der Unterclassen ausgetreten sind, können nicht früher zur Maturitätsprüfung zugelassen werden, als am Ende desjenigen Schuljahres, in welchem sie bei regelmässiger Fortsetzung ihrer Studien an einer öffentlichen Realschule die siebente Classe absolvirt hätten.

Ein mit Verschweigung jenes Umstandes oder mit unrichtiger Angabe der Vorstudien erschlichenes Maturitätsprüfungs-Zeugniss ist wirkungslos.

§. 5.

Die Maturitätsprüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

§. 6.

Die schriftliche Prüfung ist mit der zweiten Hälfte des vorletzten Schulmonates zum Abschlusse zu bringen; die Tage zur Abhaltung der mündlichen Prüfung unmittelbar vor oder nach dem Schlusse des Schuljahres bestimmt der Landes-Schulinspector. Für jene Candidaten, welche die Maturitätsprüfung zu dem festgesetzten Termine abzulegen ausser Stande sind, kann der Landes-Schulinspector nach Erwägung der Gründe ihres Ausbleibens einen zweiten Prüfungstermin auf die ersten Tage des neuen Schuljahres anberaumen und hiebei zugleich die Realschule bezeichnen, an welcher die betreffenden Schüler ihre Maturitätsprüfung abzulegen haben.

§. 7.

Die schriftliche Prüfung an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache besteht in folgenden Clausurarbeiten:

a) Aufsatz aus der Unterrichtssprache;
b) Uebersetzung aus der französischen Sprache (in Krain und Tirol aus der italiänischen Sprache) in die deutsche;
c) Uebersetzung aus der deutschen Sprache in die französische (in Krain und Tirol in die italiänische);
d) Uebersetzung aus der englischen Sprache (in Tirol aus der französischen Sprache) in die deutsche;
e) mathematische Arbeit;
f) Arbeit aus der darstellenden Geometrie.

An den Realschulen Krains entfällt die Clausurarbeit sub *d*; an der Triester Staatsrealschule bezieht sie sich auf eine Uebersetzung aus dem Slovenischen oder Italiänischen, je nachdem die eine oder die andere Sprache für den betreffenden Examinanden (relativ) obligat behandelt wurde, in das Deutsche.

An den Realschulen zu Roveredo, Pirano und Spalato, sowie an der städtischen Realschule in Triest bezieht sich die Clausurarbeit sub *a* auf einen Aufsatz in italiänischer Sprache, jene sub *b* und *c* auf Uebersetzungen aus dem Deutschen in das

Italiänische und umgekehrt, endlich jene sub *d* auf eine solche aus dem Französischen (zu Spalato aus dem Serbokroatischen) in das Italiänische.

An den Realschulen mit böhmischer und polnischer Unterrichtssprache bezieht sich die Clausurarbeit sub *a* auf einen Aufsatz in der Unterrichtssprache, jene sub *b* und *c* auf Uebersetzungen aus dem Deutschen, wenn dasselbe an der betreffenden Realschule obligatorisch gelehrt wird, in die Unterrichtssprache und umgekehrt, endlich jene sub *d* auf eine Uebersetzung aus dem Französischen in die Unterrichtssprache.

Für die Clausurarbeiten *sub a* und *f* können je 5, für jene sub *e* 4, für alle anderen je 3 Stunden verwendet werden. An einem und demselben Tage dürfen höchstens 6 Stunden, auf die zwei Tageshälften vertheilt, für die schriftliche Maturitätsprüfung in Anspruch genommen werden.

§. 8.

Für den Aufsatz in der Unterrichtssprache ist ein Thema zu wählen, welches innerhalb des Gedankenkreises der Examinanden liegt und der Höhe der von ihnen zu bekundenden allgemeinen Bildung angemessen ist, ohne dass jedoch dasselbe oder ein nahe verwandtes bereits in der Schule selbst bearbeitet worden wäre.

Die Abschnitte zum Uebersetzen sind aus den schwierigeren der in den Classen behandelten Schriftsteller zu wählen; doch dürfen die gewählten Abschnitte selbst in der Schule nicht gelesen worden sein.

Die Aufgaben aus der Mathematik und darstellenden Geometrie sind so zu bestimmen, dass sie nicht die gedächtnissmässige Aneignung und Anwendung nebensächlicher Partien oder Constructionen beanspruchen, sondern die sichere Durchübung der hauptsächlichsten Lehrsätze in ihrem Zusammenhange und in ihrer Anwendung auf allgemeine praktische Fälle prüfen.

§. 9.

Die Themata der einzelnen Clausurarbeiten wählt der Landes-Schulinspector aus einer grösseren Anzahl von solchen, welche die Lehrer der betreffenden Gegenstände in der obersten Classe vorschlagen. Er hat auch das Recht, selbst Aufgaben statt der vorgeschlagenen zu stellen.

Bei den Uebersetzungen und den Arbeiten aus der Mathematik ist die Stellung verschiedener Aufgaben für einzelne Gruppen der Examinanden zulässig.

§. 10.

Der Lehrkörper hat dafür zu sorgen, dass die für die schriftlichen Arbeiten bestimmten Aufgaben den Schülern nicht früher als zur Zeit bekannt werden, wo sie zu arbeiten anfangen sollen, und dass die Aufsicht während der Arbeiten jeden Unterschleif abschneide. Bei denselben ist nur der Gebrauch von Wörterbüchern und logarithmisch-trigonometrischen Tafeln gestattet.

In demselben Locale dürfen nicht mehr als 15 Examinanden sich der Clausurarbeit unterziehen. Wenn ein Examinand seine Arbeit beendet hat, muss er dieselbe (und zwar die Reinschrift, wenn er eine solche angefertigt hat, nebst dem Concepte) abgeben und das Arbeitslocale verlassen. Jeder beaufsichtigende Lehrer bemerkt in einem Protokolle die Dauer seiner Ueberwachung, die Zeit der Ablieferung jeder Arbeit und seine etwaigen sonstigen Wahrnehmungen.

§. 11.

Jeder Unterschleif von Seite eines Examinanden hat für den ersten Fall, abgesehen von der weiteren Disciplinarbehandlung, die Zurückweisung von dem im Zuge befindlichen Prüfungstermine zur Folge.

Im Wiederholungsfalle kann der Examinand nur nach Ablauf eines Jahres und über besondere Bewilligung des Unterrichtsministers zu einem dritten Prüfungstermine zugelassen werden.

Ueber diese Folgen des vorerwähnten Vergehens sind die Examinanden vor Beginn der Clausurarbeit in Kenntniss zu setzen und auf das Nachdrücklichste zu verwarnen.

§. 12.

Jede Clausurarbeit wird von dem Lehrer des betreffenden Gegenstandes in der obersten Classe geprüft und mit einem bestimmten und motivirten Urtheile versehen, welches das Verhältniss der Arbeit zu dem gesetzlich festgestellten Massstabe und zu den Leistungen des Abiturienten in der obersten Classe bezeichnet, und vom Director spätestens eine Woche nach dem Schlusse der Clausurarbeiten, nebst dem Protokolle über dieselben, dem Landes-Schulinspector vorgelegt.

§. 13.

Jene Examinanden, von deren schriftlichen Arbeiten vier oder mehrere als nicht genügend bezeichnet worden sind, können durch Beschluss der Prüfungscommission von der mündlichen Prüfung zurückgewiesen werden.

§. 14.

Die mündliche Prüfung wird unter dem Vorsitze des Landes-Schulinspectors oder eines vom Unterrichtsminister bestimmten Stellvertreters desselben abgehalten.

Die Prüfung soll an keinem Tage die Zeit von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 8 Uhr Nachmittags überschreiten.

Die Prüfungscommission bilden: der Landes-Schulinspector oder dessen Stellvertreter, der Director und sämmtliche Lehrer der siebenten Classe, dann jene Fachmänner, welche der Unterrichtsminister von Fall zu Fall zu Prüfungscommissären ernennt; alle Mitglieder der Prüfungscommission müssen bei der mündlichen Prüfung fortwährend anwesend sein.

§. 15.

Zu prüfen hat in jedem Gegenstande der denselben in der obersten Classe lehrende Professor; jedoch haben der Landes-Schulinspector oder ein Stellvertreter und die abgeordneten Regierungscommissäre das Recht, sich am Prüfen zu betheiligen.

§. 16.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Der Director setzt die Gemeinde-Vertretung, bezüglich der Landesrealschulen auch den Landesausschuss von den für die Abhaltung bestimmten Tagen in Kenntniss.

Der Unterricht sämmtlicher Classen der Realschule wird für die Dauer der mündlichen Maturitätsprüfung unterbrochen.

§. 17.

Die Gegenstände, auf welche die mündliche Prüfung sich erstreckt, sind:

Geographie, Geschichte, Mathematik, Naturgeschichte, Physik, Chemie.

Die Sprachen und die darstellende Geometrie bilden für die Abiturienten der Realschule nur dann einen Gegenstand der mündlichen Prüfung, wenn die Prüfungscommission nach dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung oder nach den Jahresleistungen eines Candidaten über die Classification desselben aus diesen Lehrfächern noch im Zweifel ist. Externe Candidaten sind stets der mündlichen Prüfung aus denselben zu unterziehen.

Wo die Religionslehre, die Nationalökonomie oder die formale Logik einen Unterrichtsgegenstand der obersten Classe bildet, ist der Calcul auf Grund der Leistungen in beiden Semestern festzustellen, bei Externen aber durch eine mündliche Prüfung zu ermitteln.

Bezüglich des Freihandzeichnens sind die von den Abiturienten in den beiden

Semestern der obersten Classe ausgeführten Arbeiten der Prüfungscommission zur Feststellung des Calculs vorzulegen; Externe haben gleichfalls ihre bereits angefertigten Zeichnungen vorzulegen und eine oder mehrere entsprechende Arbeiten, deren Gegenstand der Director im Einvernehmen mit dem Fachlehrer bestimmt, unter Aufsicht des letzteren anzufertigen.

Der Prüfungscommission steht es frei, unter Zustimmung des Landes-Schulinspectors, für jene Abiturienten der Realschule, welche durch sämmtliche Oberclassen in der Chemie oder in der Naturgeschichte befriedigende Fortschritte gemacht haben, statt der Abhaltung der mündlichen Prüfung aus dem betreffenden Gegenstande die Einstellung des Durchschnitts-Calculs aus demselben in das Maturitätsprüfungs-Zeugniss zu verfügen.

§. 18.

Der Vorsitzende bestimmt die Ordnung, in welcher geprüft werden soll, und die Zeitdauer für die einzelnen Gegenstände der Prüfung.

Ueber die Leistungen der Schüler in den einzelnen Gegenständen wird ein tabellarisches Protokoll aufgenommen, welches einer der nicht prüfenden Lehrer führt und der prüfende Lehrer revidirt.

§. 19.

Zum Massstabe der Beurtheilung für die schriftlichen wie für die mündlichen Leistungen der Examinanden dient im Allgemeinen die Lehraufgabe der gesammten Oberrealschule, so dass Prüfung und Beurtheilung weder auf den Lehrinhalt der obersten Classe sich beschränken, noch auch diesen überwiegend hervorheben darf, sondern vielmehr die aus dem ganzen Unterrichte sich ergebende Bildung in das Auge zu fassen hat.

Hiernach stellen sich die Forderungen in folgender Weise:

1. Unterrichtssprache.

a) Ist die Unterrichtssprache die deutsche, so ist vom Examinanden nicht nur die im ganzen Verlaufe der Prüfung zu bekundende Fähigkeit, einen in seinen Gedankenkreis fallenden Gegenstand sprachrichtig, klar und mit einiger Gewandtheit zu behandeln, sondern auch eine historische Uebersicht der National-Literatur und eine durch eigene Lecture gewonnene Vertrautheit mit den hervorragendsten Werken aus der Zeit seit Klopstock zu fordern.

b) Ist die Unterrichtssprache eine andere als die deutsche, so ist die Gewandtheit in mündlicher Handhabung derselben, die übersichtliche Kenntniss der National-Literatur und die durch eigene Lecture erworbene Bekanntschaft mit den hervorragendsten Werken derselben, namentlich aus neuerer Zeit, zu fordern.

2. Moderne Cultursprachen.

A. An Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache:

α) Französische Sprache (in Krain und Tirol italiänische Sprache).

Der Examinand muss über die in der Realschule gelesenen Schriftsteller nach Inhalt und Form ihrer Werke Rechenschaft geben können und sich fähig zeigen, einen in der Schule nicht gelesenen, nicht besonders schwierigen Abschnitt aus diesen Schriftstellern nach kurzer Ueberlegung auf Grund eines gründlichen grammatischen Verständnisses ohne erhebliche Nachhilfe zu übersetzen, ebenso eine nicht besonders schwierige deutsche Stelle in das Französische (Italiänische) ohne grammatische Verstösse, mit Gewandtheit in Vergleichung der deutschen und französischen (italiänischen) Ausdrucksweise, zu übertragen.

β) Englische Sprache (in Tirol französische Sprache).

Der Examinand muss über das in der Schule Gelesene nach Inhalt und Form Rechenschaft geben können und sich fähig zeigen, einen in der Schule nicht gelesenen

aber den durchgenommenen Lesestücken nahe verwandten, nicht besonders schwierigen Abschnitt, unter Angabe seltenerer Wörter, auf Grund eines richtigen grammatischen Verständnisses ohne erhebliche Nachhilfe zu übersetzen.

An den Realschulen Krain's entfällt die Prüfung aus der englischen Sprache, an der Staatsrealschule zu Triest tritt an ihre Stelle jene aus dem Slovenischen oder Italiänischen, je nachdem die eine oder die andere Sprache für den betreffenden Examinanden (relativ) obligat behandelt wurde.

B. An Realschulen mit nicht-deutscher Unterrichtssprache.

α) Deutsche Sprache.

Der Examinand muss eine historische Uebersicht der deutschen Literatur und eine genauere Bekanntschaft mit den hervorragendsten Werken aus der Zeit seit Klopstock darthun und sich fähig zeigen, einen nicht besonders schwierigen, in der Schule nicht gelesenen Abschnitt eines neueren Schriftstellers nach kurzer Uebertragung auf Grund eines gründlichen grammatischen Verständnisses ohne erhebliche Nachhilfe zu übersetzen, ebenso eine nicht besonders schwierige Stelle aus der Unterrichtssprache in das Deutsche ohne grammatische Verstösse, mit Gewandtheit in Vergleichung der Ausdrucksweise in der Unterrichtssprache und im Deutschen, zu übertragen.

β) Französische Sprache.

Der Examinand muss über das in der Schule Gelesene nach Inhalt und Form Rechenschaft geben können und sich fähig zeigen, einen in der Schule nicht gelesenen, aber den durchgenommenen Lesestücken nahe verwandten, nicht besonders schwierigen Abschnitt, unter Angabe seltenerer Wörter, auf Grund eines grammatischen richtigen Verständnisses ohne erhebliche Nachhilfe zu übersetzen.

Wo das Deutsche nicht obligatorisch gelehrt wird, entfällt die betreffende Prüfung; an der Realschule zu Spalato tritt an die Stelle der Prüfung aus dem Französischen jene aus dem Serbokroatischen.

3. Geographie.

Der Examinand muss eine genaue Kenntniss der wichtigsten Lehren der mathematischen und physikalischen Geographie darthun, Vertrautheit mit den orographischen und hydrographischen Verhältnissen Europa's, eingehende Bekanntschaft mit der politischen Geographie dieses Erdtheils, speciell aber der österreichisch-ungarischen Monarchie an den Tag legen.

4. Geschichte.

Der Examinand muss, nebst einer chronologischen Uebersicht der Gesammt-Geschichte, speciell jene der Griechen von den ältesten Zeiten bis auf Alexander und jene der Römer bis auf Augustus, die Geschichte des deutschen Volkes und Reiches sowie der österreichisch-ungarischen Monarchie in ihrer Bildung und Entwicklung kennen.

5. Mathematik.

Der Examinand hat Sicherheit und Fertigkeit im Rechnen mit besonderen und allgemeinen Zahlen, einschliesslich der Logarithmen, in der Auflösung von bestimmten Gleichungen des ersten Grades mit einer oder mehreren Unbekannten und des zweiten Grades mit einer Unbekannten, endlich Vertrautheit mit den Hauptsätzen der Arithmetik in ihrem wissenschaftlichen Zusammenhange darzuthun.

In den verschiedenen Theilen der elementaren Geometrie, einschliesslich der analytischen Geometrie in der Ebene, muss er volles Verständniss der hauptsächlichsten Lehrsätze besitzen, mit goniometrischen Functionen gewandt zu rechnen verstehen, Vertrautheit mit der ebenen und Bekanntschaft mit den Grundlehren der sphärischen Trigonometrie darthun und Aufgaben zu lösen im Stande sein, welche sich auf die Grundlehren von der Berechnung ebener Figuren, der Oberflächen und Rauminhalte der Körper beziehen.

6. Naturgeschichte.

Der Examinand muss sich mit den wichtigsten Thatsachen der Zusammensetzung des Erdkörpers, mit den Verbreitungs- und Verwandtschaftsverhältnissen der hervorragendsten Familien von Pflanzen und Thieren, mit den bedeutsamsten Momenten der Biologie von Pflanzen und Thieren bekannt zeigen.

7. Physik.

Der Examinand muss Kenntniss der Fundamentalgesetze und Fundamentalerscheinungen, ihrer experimentellen und mathematischen Begründung, mit Ausschluss schwierigerer Deductionen, besitzen, so dass er einerseits die Naturerscheinungen im Grossen zu erklären, andererseits elementare Aufgaben aus dem Gebiete der mathematischen Physik zu lösen vermag.

8. Chemie.

Der Examinand muss die Kenntniss der wichtigsten theoretischen Grundlagen dieses Fachs und der bedeutendsten chemischen Operationen besitzen und eine Uebersicht der Grundstoffe und ihrer unorganischen Verbindungen, der wichtigsten Reihen von Substanzen organischen Ursprungs und der charakteristischen Glieder derselben inne haben.

9. Darstellende Geometrie.

Der Examinand muss auf dem Gebiete der orthogonalen Projection, einschliesslich der Schattenlehre, hinreichende Sicherheit in Lösung von Aufgaben darthun; insbesondere soll aus der gelieferten Clausurarbeit hinreichende Correctheit der Zeichnung und entsprechende Kenntniss der für den Techniker und praktischen Zeichner überhaupt unumgänglich nothwendigen Constructionen zu entnehmen sein.

Aus der centralen Projection (Perspective) genügt ein die Anfangsgründe vollständig umfassendes Mass allgemeiner Kenntnisse.

10. Freihandzeichnen.

Im Freihandzeichnen muss der Examinand unter Rücksichtnahme auf seine individuelle Befähigung, einen Gegenstand nach einer passenden schwierigeren Vorzeichnung oder nach einem geeigneten Modelle richtig in dem Contour und mit entsprechender Schattirung auszuführen im Stande sein.

§. 20.

In allen Gegenständen ist die Prüfung vorzüglich auf die Ermittlung des Grades geistiger Reife und wissenschaftlicher Vorbildung zu richten, welche der Examinand erlangt hat.

§. 21.

Am Schlusse eines jeden Prüfungstages tritt die Prüfungscommission zu einer Conferenz zusammen, stellt mit Zugrundelegung des Prüfungsprotokolles die Einzelnurtheile über jeden Geprüften nach den Gegenständen fest und beräth nach dem Gesammteindrucke des Prüfungsergebnisses über die Reife des Candidaten.

Bei der Abstimmung hat jedes Commissionsmitglied in der Regel nur eine Stimme; der Director hat dann zwei Stimmen, wenn er zugleich als Examinator fungirte und jeder Examinator so viele, als er getrennt im Zeugnisse aufgeführte Lehrfächer vertritt.

Der Vorsitzende gibt nur bei Stimmengleichheit der übrigen Commissionsmitglieder seine sodann entscheidende Stimme ab.

Ist ein Examinand durch Stimmeneinhelligkeit der Conferenz für reif erklärt, so entscheidet die Prüfungscommission weiters, ob ihm das Prädicat der Auszeichnung

zuzuerkennen sei oder nicht. Das Prädicat der Auszeichnung kann jedoch einem Examinanden nicht ertheilt werden, welcher auch nur aus einem einzigen Prüfungsgegenstande blos einfach genügende Leistungen aufzuweisen hat.

Am Schlusse der ganzen Berathung wird das Protokoll derselben mit dem Urtheile über die einzelnen Gegenstände und dem Gesammturtheile vorgelesen und von sämmtlichen Commissionsmitgliedern unterfertigt, worauf der Vorsitzende den an diesem Tage Geprüften das Prüfungsergebniss bekannt gibt.

§. 22.

In das Maturitätsprüfungs-Zeugniss ist ausser dem vollständigen Nationale des Geprüften und der Bezeichnung der Lehranstalten, welche er besuchte, sowie der Dauer seines Aufenthaltes an jeder derselben das Gesammturtheil über sein sittliches Betragen während der Schulzeit, das Urtheil über seine Leistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen, welches mittelst der bei den Semestralzeugnissen üblichen Notenabstufung auszudrücken, und erforderlichen Falls mit einer kurzen Motivirung von Seite des betreffenden Examinators zu versehen ist, endlich der Ausspruch der Prüfungscommission aufzunehmen, ob und wie der Schüler den gesetzlichen Anforderungen im Ganzen entsprochen habe, ob und in welcher Weise ihm demgemäss die Reife zum Besuche einer technischen Hochschule zuerkannt werde. Die Zeugnisse sind von allen Commissionsmitgliedern zu unterfertigen.

§. 23.

Wenn einem Examinanden bei der am Schlusse des Schuljahres vorgenommenen Maturitätsprüfung die Reife zum Besuche einer technischen Hochschule zufolge der mangelhaften Leistungen aus einem einzigen Gegenstande abgesprochen wird, so kann die Prüfungscommission ohne Ausfertigung eines Zeugnisses die Wiederholung der Prüfung aus diesem Gegenstande bei Beginn des nächsten Schuljahres gestatten.

§. 24.

Jedem nicht reif befundenen Examinanden wird behufs nochmaliger Vornahme der Prüfung eine Frist gesetzt, vor deren Ablauf er sich nicht zu nochmaliger Ablegung der Prüfung melden darf. Diese Frist ist in der Regel eine einjährige; nur wenn sein Bildungsstand Aussicht auf ein früheres erfolgreiches Bestehen der Prüfung darbietet, kann sie auf ein halbes Jahr verkürzt werden. Prüflinge dieser letzteren Art haben die zweite Prüfung am Amtssitze des Landes-Schulinspectors und an einer von ihm zu bestimmenden Realschule abzulegen; jene der ersteren Art haben sich zur zweiten Prüfung an jener Realschule zu stellen, an welcher sie die erste ablegten.

§. 25.

Bei der Anmeldung zur zweiten Prüfung hat jeder Candidat das Zeugniss über die erste Prüfung mitzubringen und es ist dabei zulässig, dass ihm, wenn er bei der ersten Prüfung in einzelnen Gegenständen mindestens die Note „lobenswerth" erhielt, die mündliche Prüfung aus denselben erlassen werde. Von dieser Ausnahme abgesehen, muss die Prüfung nach allen ihren Theilen wiederholt werden.

§. 26.

Wird dem Examinanden auch nach der zweiten Prüfung das Zeugniss der Reife nicht zuerkannt, so muss sein allfälliges Ansuchen um Zulassung zu einer dritten Prüfung durch den Landesschulrath an das Unterrichtsministerium geleitet werden. Eine vierte Prüfung ist unzulässig.

§. 27.

In dem am Schlusse des ersten Semesters eines Schuljahres zur Vornahme der Wiederholungsprüfung für die auf ein halbes Jahr Reprobirten festgesetzten Termine

können auch Realschüler, welche sich im vorangegangenen Schuljahre über das zweite Semester der obersten Classe blos ein Semestralzeugniss der ersten Classe erworben, sich aber weder am Schlusse des Schuljahres, noch im Beginne des neuen zur Maturitätsprüfung gestellt haben, zur Ablegung derselben zugelassen werden.

§. 28.

Ebenso können in dem gleichen Termine Examinanden, welche im Laufe der Maturitätsprüfung am Schlusse des vorausgegangenen oder im Beginne des neuen Schuljahres von der Fortsetzung derselben abstanden, zur Maturitätsprüfung zugelassen werden, haben sich jedoch gleichfalls allen Stadien der Prüfung zu unterziehen.

§. 29.

Für die Maturitätsprüfung ist an Realschulen, die aus öffentlichen Fonden erhalten werden, eine vor Beginn der schriftlichen Prüfung zu erlegende Taxe von 6 fl. ö. W. zu entrichten. Die vom Schulgelde befreiten Schüler sind auch vom Erlage der Prüfungstaxe zu befreien. Externe haben die dreifache Gebühr zu bezahlen.

Der Gesammtertrag der Prüfungstaxe ist unter die bei der Prüfungscommission fungirenden Professoren und den Director zu vertheilen; letzterer erhält, wenn er zugleich als Examinator fungirt, einen doppelten Antheil, jeder prüfende Professor so viele Antheile, als er getrennt im Zeugnisse erscheinende Lehrfächer vertritt. Bei Wiederholung der Prüfung ist auch die Taxe abermals zu erlegen.

§. 30.

Am Schlusse jedes Termines der Maturitätsprüfung sind die stattgefundenen Reprobationen vom Landesschulrathe allen öffentlich vollständigen Realschulen mitzutheilen.

Uebergangsbestimmungen.

§. 31.

Am Schlusse des Jahres 1871/2 wird noch den sechsclassigen Realschulen in Böhmen, Galizien und Triest die Abhaltung von Maturitätsprüfungen gestattet, wobei sie sich jedoch an die Bestimmungen der gegenwärtigen Vorschriften, soweit dieselben nur immer für sie anwendbar sind, zu halten haben.

§. 32.

Die technischen Hochschulen zu Prag und Lemberg können auch noch im Schuljahre 1872/3 ordentliche Hörer immatriculiren, welche kein Maturitätsprüfungs-Zeugniss besitzen, jedoch durch eine Aufnahmsprüfung die erforderliche Geistesreife und wissenschaftliche Vorbildung darthun.

§. 33.

Bis zum Schlusse des Schuljahrs 1873/4 ist die Maturitätsprüfung bezüglich der Sprachen auf die Unterrichtssprache zu beschränken.

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. März l. J. die Uebernahme der vollständigen Realschule in Reichenberg unter den von der dortigen Stadtvertretung angebotenen Leistungen und Bedingungen auf den böhmischen Studien-, beziehungsweise Religionsfond vom 1. October 1872 ab zu genehmigen; die successive Verwandlung der Unterclassen dieser Lehranstalt in ein Realgymnasium zu gestatten und die Entscheidung über die Verbindung von Obergymnasialclassen mit derselben einem späteren Zeitpunkte vorzubehalten geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Knabenvolksschule des Joseph Klinger in Penzing bei Wien das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchenvolksschule der Magdalena Frank in Wien das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchenvolksschule der Barbara Weiss in Linz das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Lehrbuch: „Leitfaden der Naturgeschichte für Bürgerschulen“ von Carl B. Heller (Wien 1871, Verlag der Beck'schen Universitätsbuchhandlung) zum Lehrgebrauche in Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.

Die Preise der drei Hefte sind die folgenden:

Erster	Theil:	Thierreich	mit 112	Abbildungen.....	60 kr.
Zweiter	„	Pflanzenreich	„ 62	„	40 „
Dritter	„	Mineralreich	„ 40	„	25 „

(Ministerialerlass vom 20. April 1872, Z. 3755.)

Auf Grund des Schulbücherabsatzes beim Prager k. k. Schulbücherverlage während des Jahres 1871 beziffert sich die Armenbücherquote, um welche Armenbücher für das Schuljahr 1872/1873 abzugeben sein werden, bei Böhmen bezüglich der deutschen Lehrbücher mit 9049 fl., bezüglich der böhmischen mit 13744 fl. 27 kr.; bei Mähren bezüglich der deutschen Lehrbücher mit 50 fl. 68 kr. bezüglich der böhmischen mit 665 fl. 12 kr.; endlich bei Schlesien bezüglich der deutschen Lehrbücher mit 355 fl. 13 kr.

Die im G. J. Manz'schen Verlage in Wien erschienene Handausgabe der „Gesetze und Vorschriften über das gesammte Volksschulwesen für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder des Kaiserthums Oesterreich“ (der Manz'schen Gesetzesausgabe fünfzehnter Band) wird den k. k. Bezirks- und Landesschulräthen, den Bezirks-Lehrerbibliotheken, den Directionen der Lehrer-Bildungsanstalten und den Mittelschulen zur Anschaffung empfohlen.

Der Ladenpreis eines Exemplares in Leinwandeinband beträgt 2 fl., der des broschirten Exemplares 1 fl. 60 kr.

Bei grösseren Bestellungen wird der Preis eines gebundenen Exemplares mit 1 fl. 50 kr., eines broschürten mit 1 fl. berechnet.

(Ministerialerlass vom 30. April 1872, Z. 754.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. Mai l. J. den Bischof von Königgrätz, Karl Hanl, in Anerkennung der von ihm während einer langen Reihe von Jahren bethätigten ausgezeichneten Wirksamkeit für Kirche und Staat aus Anlass der Begehung des 40. Jahrestages seiner Consecration zum Bischofe taxfrei den österreichischen Freiherrnstand allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. April l. J. dem ordentlichen Professor der Philosophie an der Universität in Wien, Dr. Franz Lott, bei dem Anlass der von ihm angesuchten Versetzung in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Zufriedenheit mit seiner vieljährigen vorzüglichen Dienstleistung allergnädigst bekannt zu geben geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 19. April l. J. dem gewesenen Director der Communal-Oberrealschule zu Budweis, Bezirksschul-Inspector Johann Pastor, in Anerkennung seiner vieljährigen eifrigen und erfolgreichen Wirksamkeit auf dem Gebiete des Schulwesens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. April l. J. den fürstbischöflichen geistlichen Rath, Dechant und Hauptpfarrer zu Tüffer, Anton Schuscha, und den fürstbischöflichen geistlichen Rath, Dechant und Pfarrer in Videm, Anton Reitz, zu Ehren-Domherren des fürstbischöflichen Lavanter-Capitels mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apost. Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. April l. J. am Kathedralcapitel von Spalato den Pfarrer der Vorstädte Lucac und Manus dortselbst, Pasquale Reich, zum Domherrn und zu Ehrendomherren dieses Kathedralcapitels den Chorvicar desselben und Stadtcooperator Vincenz Valle und den Weltpriester und supplirenden Professor am Obergymnasium von Spalato, Augustin Anton Grubissich, dann zu Ehrendomherren am Kathedralcapitel von Macarsca den Prokanzler der bischöflichen Curie von Spalato, Andreas Matesan und den Weltpriester und Hauptschul-Katecheten zu Macarsca Johann Bascovich allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. April l. J. den Staatsdocenten an der Universität in Warschau, Dr. Ladislaus Zajączkowski, zum ordentlichen Professor der Mathematik an der technischen Akademie in Lemberg allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. April l. J. den ausserordentlichen Professor an der Universität in Prag, Dr. Emanuel Ullmann, zum ordentlichen Professor des österreichischen Strafrechtes und der Rechtsphilosophie an der Universität in Innsbruck allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. April l. J. den k. bayerischen Professor Kaspar Zumbusch zum Professor der Specialschule für höhere Bildhauerei an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. April l. J. den ausserordentlichen Professor an der Universität in Leipzig, Dr. Carl Hugo Huppert, zum ordentlichen Professor der angewandten medicinischen Chemie an der Universität zu Prag allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den ordentlichen Universitätsprofessor in Prag, Dr. Josef Krainz, zum Mitgliede der theoretischen Staats-Prüfungscommissionen judicieller und rechtshistorischer Abtheilung daselbst, und zwar bei der letzteren als Examinator der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte; ferner den ordentlichen Universitätsprofesser Dr. Victor Ritter von Mor zum Mitgliede der dortigen theoretischen Staats-Prüfungscommission staatswissenschaftlicher Abtheilung als Examinator für Statistik und Finanzwissenschaft ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die weitere Dauer des laufenden Studienjahres den Conceptsadjuncten der Statthalterei zu Prag, Dr. Agathon Klemt, zum Mitgliede der wissenschaftlichen Realschul-Prüfungscommission in Prag und zum Examinator bei der Prüfungscommissions-Abtheilung für Freihandzeichnen ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Oberlehrer an der Volksschule in Schüttenhofen, Franz Tichy, zum Bezirksschulinspector für die böhmischen Schulen in Schüttenhofen ernannt.

Zugleich wurde dem Bezirksschulinspector Franz Chladek unter Enthebung von dem Inspectorate der böhmischen Schulen des Schüttenhofener Bezirks, die Inspection der böhmischen Schulen im Bezirke Klattau zugewiesen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Inspicirung der deutschen Schulen im Bezirke Kaplitz dem Bezirksschul-Inspector für Budweis Johann Pastor übertragen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den wirklichen Lehrer an der Wiedner Communal-Oberrealschule, Ludwig Blume, zum wirklichen Lehrer am k. k. akademischen Gymnasium in Wien ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den wirklichen Lehrer an der k. k. Oberrealschule in Görz, Franz Pohl, zum wirklichen Lehrer an der Staats-Oberralschule in Laibach ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Weltpriester Mathias Prohászka zum Religionslehrer am slavischen Gymnasium in Budweis ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Salzburg, Dr. Adolf Bekk, zum Director dieser Anstalt ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Trient, Franz Holzer, zum Director der k. k. Bildungsanstalt für Lehrerinnen daselbst ernannt.

Zugleich wurde genehmigt, dass derselbe von der bisherigen provisorischen Leitung der Lehrerbildungsanstalt in Trient enthoben, und mit derselben der dortige Hauptlehrer Peter Moser betraut werde.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Oberlehrer an der öffentlichen Volksschule der Israelitengemeinde Porlitz in Mähren, Emanuel Bondy, den Directorstitel verliehen.

Laut Mittheilung des königlich kroatischen Ministers zu Ofen ist der gewesene Volksschullehrer von Brestovao (Pozeganer Comitat in Slavonien), Eduard Aumann, in Folge Vorurtheilung zu einer schweren Kerkerstrafe vom Schuldienste entlassen worden.

Concurs-Ausschreibungen.

Mittelschulen.

An der mit dem Schuljahre 1872/73 zu einer Oberrealschule zu erweiternden Staats-Unterrealschule zu St. Johann in der Leopoldstadt in Wien kommen mit Beginn des Schuljahres 1872/73 folgende Lehrstellen zu besetzen:

a) eine Lehrstelle für Mathematik als Haupt- und Physik, eventuell darstellende Geometrie als Nebenfach;

b) eine Lehrstelle für französische Sprache als Haupt- und deutsche, eventuell englische Sprache als Nebenfach.

Mit diesen Lehrerstellen sind die durch die Gesetze vom 9. April 1870 und 16. Mai 1871 systemisirten Bezüge verbunden.

Die mit den nöthigen Ausweisen versehenen Gesuche sind entweder unmittelbar oder, wenn die Bewerber bereits in öffentlicher Verwendung stehen, durch die vorgesetzte Behörde bis 31. Mai bei dem n. ö. k. k. Landesschulrathe einzubringen.

Am k. k. Real- und Obergymnasium im IX. Bezirke in Wien kommt mit Beginn des Schuljahres 1872/73 eine Lehrerstelle für Latein, Griechisch und Deutsch zu besetzen.

Die Bezüge sind durch die Gesetze vom 9. April 1870 und vom 16. Mai 1871 bestimmt.

Bewerber wollen ihre mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Gesuche bis 31. Mai im Dienstewege bei dem k. k. niederösterr. Landesschulrathe einbringen.

An dem k. k. Real- und Obergymnasium auf der Landstrasse in Wien kommen mit Beginn des Schuljahres 1872/73 folgende Lehrstellen zu besetzen:

a) eine Lehrstelle für Latein und Griechisch am ganzen Gymnasium;

b) eine Lehrstelle für Mathematik und Physik am Untergymnasium, und Naturgeschichte am ganzen Gymnasium.

Die Bezüge, welche mit diesen Stellen verbunden sind, normirt das Gesetz vom 9. April 1870.

Bewerber wollen ihre gehörig instruirten Gesuche im Dienstwege bis Ende Mai an den n. ö. Landesschulrath gelangen lassen.

An dem k. k. Real- und Obergymnasium auf der Landstrasse in Wien kommt mit Beginn des Schuljahres 1872/73 die Stelle eines Nebenlehrers der englischen Sprache zu vergeben.

Das Honorar für jede wochentlich zu ertheilende Lehrstunde ist mit 60 fl. jährlich bemessen

Bewerber wollen ihre belegten Gesuche bis Ende Mai bei dem n. ö. k. k. Landesschulrathe einbringen.

Am k. k. Real- und Obergymnasium zu Oberhollabrunn kommen mit Beginn des Schuljahres 1872/73 vier Lehrstellen für classische Philologie und eine Lehrstelle für Naturgeschichte für das Obergymnasium und Mathematik u. Physik für das Untergymnasium zu besetzen. Die Befähigung zum Unterrichte in der französischen Sprache würde besonders berücksichtiget werden.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die gesetzlichen Bezüge verbunden sind, haben ihre documentirten Gesuche bis Ende Mai bei dem k. k. n. ö. Landesschulrathe einzubringen.

Am landschaftl. Realuntergymnasium zu Pettau kommen mit Beginn des Studienjahres 1872/3:

a) zwei Lehrstellen für classische Philologie, und

b) eine Lehrstelle für Naturgeschichte,

sämmtliche drei Lehrstellen mit deutscher Unterrichtssprache zu besetzen.

Bewerber um eine der erwähnten Lehrstellen, mit deren jeder der Bezug eines Jahresgehaltes von 800 fl. ö. W. und der Anspruch auf fünfmalige, in den Ruhegehalt einzurechnende Zulagen

von je 200 fl. ö. W. nach an einer inländischen öffentlichen Mittelschule in der Eigenschaft als ordentlicher Lehrer zurückgelegten fünf- und beziehungsweise zehn-, fünfzehn-, zwanzig- und 25-jährigen Dienstleistung (Quinquennal-Zulagen) verbunden ist, haben die mit den erforderlichen, das Alter, die zurückgelegten Studien, die Erlangung der gesetzlichen Befähigung zum Unterrichte in der classischen Philologie rücksichtlich Naturgeschichte für das ganze Gymnasium, sonstige Sprachkenntnisse, und die bisherige Verwendung im Lehramte nachweisenden Behelfen vollständig instruirten Gesuche bis 15. Juni bei dem steierm. Landesausschusse zu überreichen.

Die definitive Anstellung kann erst nach zurückgelegter dreijähriger Dienstleistung erfolgen.

Verwendbarkeit zur Ertheilung französischen oder slovenischen Sprachunterrichtes ist wünschenswerth.

Am k. k. Gymnasium zu Znaim, dessen Unterrichtsprache die deutsche ist, kommt eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfach, und für deutsche Sprache oder philosophische Propädeutik als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Documenten belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis zum 31. Mai beim k. k. Landesschulrathe für Mähren zu Brünn einzureichen.

An dem gr. or. Gymnasium in Suczawa und an der gr. or. Oberrealschule in Czernowitz sind folgende Lehrstellen mit deutscher Unterrichtssprache zu besetzen und zwar:

1. An dem Gymnasium in Suczawa: drei Lehrstellen für klassische Philologie, eine Lehrstelle für das deutsche Sprachfach in Verbindung mit Philologie, eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte, eine für Mathematik und Physik und endlich eine für Naturgeschichte in Verbindung mit Mathematik und Physik.

2. An der gr. or. Oberrealschule in Czernowitz: eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach in Verbindung mit Mathematik und Physik als Nebenfach und eine Lehrstelle für französische und englische Sprache, beide im systemisirten Status; ferner eine Lehrstelle für französische und englische Sprache, endlich eine Lehrstelle für ruthenische Sprache als Hauptfach in Verbindung mit dem Deutschen als Nebenfach, beide extra statum.

Der Termin zur Bewerbung um diese Stellen wird bis zum 15. Juni mit dem Bemerken ausgeschrieben, dass der Gehalt nach dem Gesetze vom 9. April 1870 systemisirt und dass mit den Lehrstellen an der Oberrealschule in Czernowitz überdies die Localzulage von je 150 fl. ö. W. verbunden ist.

Es wird übrigens bemerkt, dass gesetzlich befähigte Bewerber, welche der gr. or. Kirche angehören, vorzugsweise berücksichtigt werden und dass im Falle als diese Lehrstellen mit Bewerbern eines anderen Glaubensbekenntnisses besetzt werden müssten, dieselben, sobald ein vorschriftsmässig b.fähigter Candidat des gr. or. Glaubensbekenntnisses zu Gebote stehen wird, eine anderweitige Verwendung erhalten werden.

An der Staats-Oberrealschule in Linz sind zwei Lehrstellen, die eine für französische und deutsche, die andere für englische und französische Sprache mit den systemmässigen Bezügen erledigt.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre mit den Prüfungs- und Verwendungs-Zeugnissen versehenen, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis 25. Mai im vorgeschriebenen Wege bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich einbringen.

An der k. k. Oberrealschule in Laibach ist eine neu systemisirte Lehrstelle und zwar für italienische Sprache als Haupt- und für deutsche Sprache als Nebenfach zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrstelle haben unter Nachweis der Kenntniss der slovenischen Sprache ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis Ende Mai im Wege ihrer vorgesetzten Behörde beim k. k. Landesschulrathe in Laibach einzubringen.

Bei den Staatsmittelschulen Dalmatiens sind folgende Stellen zu besetzen:

a) Bei dem Gymnasium in Zara:

Drei Lehrerstellen für classische Philologie als Hauptfach, und für italienische und deutsche Sprache oder für philosophische Propädeutik als Nebenfach, und

Eine Lehrerstelle für Naturgeschichte als Hauptfach;

b) Bei dem Gymnasium in Spalato:

Drei Lehrerstellen für classische Philologie wie in Zara,

Zwei Lehrerstellen für den Unterricht der Mathematik und der Naturwissenschaften, und

Eine Lehrerstelle für deutsche Sprache und Literatur;

c) Bei dem Gymnasium in Ragusa:

Die Directorsstelle,

Vier Lehrerstellen für classische Philologie wie in Zara,

Eine Lehrerstelle für die Naturwissenschaften, und

Eine Lehrerstelle für deutsche Sprache und Literatur;

d) Bei dem Untergymnasium in Sinj:

Die Directorsstelle,

Eine Lehrerstelle für classische Philologie als Hauptfach, für italienische oder deutsche Sprache als Nebenfach, und

Eine Lehrerstelle für Naturgeschichte als Hauptfach;

e) Bei dem Realuntergymnasium in Sebenico:

Die Directorsstelle,

Drei Lehrerstellen für classische Philologie als Hauptfach, für italienische, slavische oder deutsche Sprache als Nebenfach,

Eine Lehrerstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfach und für eine der drei lebenden angegebenen Sprachen als Nebenfach,

Eine Lehrerstelle für Mathematik und Naturwissenschaften, und

Eine Lehrerstelle für den Unterricht im Zeichen und in der Kalligraphie;

f) Bei dem Realuntergymnasium in Curzola:

Dieselben Stellen wie beim Realgymnasium in Sebenico, die Stelle für Geographie und Geschichte ausgenommen;

g) Bei dem Realuntergymnasium in Cattaro:

Dieselben Stellen wie bei dem Realuntergymnasium in Sebenico, mit Ausschluss einer Lehrerstelle für classische Philologie;

h) Bei der Oberrealschule in Spalato:

Eine Lehrerstelle für die Naturgeschichte als Hauptfach,

Drei Lehrerstellen für die italienische, slavische und deutsche Sprache;

i) Bei der Unterrealschule in Zara:

Eine Lehrerstelle für Mathematik und geometrisches Zeichnen,

Zwei Lehrerstellen für Geographie und Geschichte, sowie für italienische und deutsche Sprache.

Hiemit wird für die aufgezählten Stellen der Concurs mit der Bemerkung eröffnet, dass bei den Anstalten ad *a, b, f, h, i* die Unterrichtssprache im Allgemeinen die italienische, bei jenen ad *c, d, e, g* die slavische ist, dass aber den Bewerbern der Vorzug gegeben wird, welche die Befähigung erhalten haben, in beiden Sprachen den Unterricht zu ertheilen.

Mit allen diesen Stellen sind die in dem Gesetze vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 46) normirten Bezüge verbunden, und mit den Stellen bei den Anstalten in Zara *a* und *i* auch die Localzulage jährlicher 150 fl.

Die Bewerber haben ihre wohlinstruirten Gesuche entweder unmittelbar oder, wenn sie schon angestellt sind, durch die vorgesetzte Behörde dem Landesschulrathe in Zara bis 10. Juni zu unterbreiten.

Am k. k. Ober-Gymnasium in Capodistria sind vier Lehrstellen für die classische Philologie; eine Lehrstelle für die italienische Sprache und Literatur für das Ober-Gymnasium in Verbindung mit der lateinischen und griechischen Sprache für das Untergymnasium und

eine Lehrstelle für die Naturgeschichte für das Obergymnasium in Verbindung mit der Mathematik und Physik für das Untergymnasium erledigt. Die Unterrichtssprache ist die italienische.

Bewerber haben ausser der Lehrbefähigung nachzuweisen, dass sie der italienischen Sprache vollkommen mächtig sind.

Mit jeder dieser Stellen ist ein jährlicher Gehalt von 800 Gulden mit den systemisirten Quinquennalzulagen verbunden.

Gehörig instruirte Gesuche können beim k. k. Landesschulrathe in Parenzo auf dem vorschriftsmässigen Wege bis zum 5. Juni überreicht werden.

An der k. k. Oberrealschule in Pirano sind folgende Lehrstellen zu besetzen: eine Lehrstelle für die italienische Sprache in Verbindung mit der Geographie und Geschichte, eine Lehrstelle für die Geographie und Geschichte in Verbindung mit der deutschen Sprache; eine Lehrstelle für die deutsche Sprache in Verbindung mit der französischen Sprache, oder mit einem der wissenschaftlichen Gegenstände, welche in einer Oberrealschule gelehrt werden; eine Lehrstelle für die Mathematik und Naturgeschichte; (Bewerber, welche die Lehrbefähigung für die Physik nachweisen können, haben den Vorzug.) eine Lehrstelle für die darstellende Geometrie in Verbindung mit dem geometrischen Zeichnen und mit der Mathematik, mit Bevorzugung derjenigen, die die Lehrbefähigung für das Freihandzeichnen nachweisen können; eine Lehrstelle für die darstellende Geometrie in Verbindung mit dem geometrischen Zeichnen, mit Bevorzugung derjenigen, die die Lehrbefähigung für die Physik haben; eine Lehrstelle für die Chemie in Verbindung mit einer der wissenschaftlichen Fächer, vorzüglich aber mit der Naturgeschichte, und eine Lehrstelle für das Freihandzeichnen und Schönschreiben. Die die Lehrbefähigung für die Stenographie nachweisen können, werden den Vorzug haben. Die Unterrichtssprache ist die italienische.

Mit jeder dieser Stellen ist ein jährlicher Gehalt von 800 fl. mit den systemisirten Quinquennalzulagen von 200 fl. verbunden.

Bewerber haben ausser der Lehrbefähigung nachzuweisen, dass sie der italienischen Sprache vollkommen mächtig sind. Gehörig instruirte Gesuche können beim k. k Landesschulrath in Parenzo auf dem vorschriftsmässigen Wege bis zum 5. Juni überreicht werden.

Volksschulen.

Niederösterreich.

An der fünfclassigen Volksschule in Bruck a. d. L. sind zwei Lehrerinnenstellen, im Falle der Vorrückung jedoch nur eine Lehrerin- und eine Unterlehrerinstelle mit den gesetzlichen Bezügen nach der II. Gehaltsclasse, und überdies für die Unterlehrerin mit dem Genusse einer freien Wohnung zu besetzen.

Bewerberinnen haben ihre eigenhändig geschriebenen vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 10. Juni beim Ortsschulrathe in Bruck a. L. einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Höflein bei Bruck a. d. Leitha ist die Stelle des Lehrers mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und eventuell einer Gehalts-Ergänzung von 100 fl., ferner dem Genusse von einer Wohnung im Schulhause zu besetzen.

Bewerber wollen ihre eigenhändig geschriebenen und gehörig belegten Gesuche bis 1. Juni beim Ortsschulrathe in Höflein bei Bruck a. d. Leitha einbringen.

An der in die 1. Classe eingereihten Volksschule zu Fünfhaus ist eine Lehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsmässig belegten Gesuche bis 1. Juni beim Fünfhauser Ortsschulrath zu überreichen.

Bei der in der III. Classe eingereihten Volksschule zu Pressbaum, Gerichtsbezirk Purkersdorf, ist eine Unterlehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 1. Juni beim Ortsschulrathe in Pressbaum zu überreichen.

An der in die III. Classe eingereihten Volksschule zu Breitensee, Gerichtsbezirk Hietzing, ist die Oberlehrerstelle mit den im Gesetze normirten Rechten und Bezügen in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre Gesuche unter Nachweis der gesetzlichen Befähigung bis 1. Juni beim Ortsschulrathe zu Breitensee zu überreichen.

An der zweiclassigen in die III Gehaltskategorie eingereihten Volksschule zu Prein, Gemeinde Reichenau, Gerichtsbezirk Gloggnitz, ist die Stelle eines Unterlehrers mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 25. Mai beim Ortsschulrathe in Prein überreichen.

An der Volks- und Bürgerschule in der Neugasse zu Wr. Neustadt ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 500 fl. und einem 10% Quartierbeitrage in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässigen documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 23. Mai bei dem Bezirksschulrathe in Wr. Neustadt einzubringen.

Um diese Stelle können sich auch solche Candidaten bewerben, welche nur das Zeugniss der Reife besitzen; diese erhalten die gesetzliche Remuneration jährlicher 400 fl. und ist ihre Anstellung eine provisorische.

Bei der in die 1. Classe eingereihten Volksschule zu Unter-Meidling, Gerichtsbezirk Sechshaus, sind eine Lehrer- und zwei Unterlehrerstellen zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 2. Juni beim Ortsschulrathe in Unter-Meidling zu überreichen.

Im Schulbezirke Horn sind folgende Lehrerstellen zu besetzen:

1. Lehrerin oder Lehrer an der Mädchen-Bürgerschule in Horn. Gehalt 600 fl. nebst den gesetzlichen Zulagen. Vom 1. October 1872 an.

2. Lehrer oder Lehrerin an der fünfclassigen Volksschule in Eggenburg. Gehalt 600 fl. nebst den gesetzlichen Zulagen. Vom 1. October 1872 an.

3. Lehrerstelle in Goggitsch. Gehalt 500 fl. nebst freier Wohnung und den gesetzlichen Zulagen. Gleich zu besetzen.

Eventuell werden auch Unterlehrer oder Unterlehrerinnen angestellt.

Die mit den gehörigen Nachweisungen belegten Gesuche sind bis Ende Mai bei dem Ortsschulrathe, die Gesuche um Unterlehrerstellen beim Bezirksschulrathe einzubringen.

An der Volksschule in Scheibbs ist die Oberlehrerstelle in Erledigung gekommen und wird mit den normalmässigen Bezügen neu besetzt.

Bewerber hierum wollen ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Ortsschulrathe in Scheibbs bis Ende Mai überreichen.

Oberösterreich.

An der zweiclassigen Volksschule zu Pram ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 400 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 25 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche beziehungsweise durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 15. Juni bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Ried einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Reichersberg ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 400 fl.

und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 25 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche beziehungsweise durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 15. Juni bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Ried einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Weilbach ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 600 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 50 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche beziehungsweise durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 20. Juni bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Ried einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Windischgarsten ist die Lehrerstelle zu besetzen. Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 700 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freier Wohnung verbunden.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 9. Juni bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Kirchdorf einzubringen.

Die Concursausschreibung für die an der vierclassigen Volksschule zu Kirchdorf erledigte Unterlehrerstelle wird hiemit erneuert.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freie Wohnung (eventuell Quartiergeld) verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 15. Juni und zwar wenn sie bereits im Schuldienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Kirchdorf einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Hörsching ist die Unterlehrerstelle erledigt.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung (eventuell Quartiergeld) der Gehalt jährlicher 400 fl. und Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und bereits geleistete Dienste, sowie mit den Anstellungsdecreten instruirten Gesuche bis zum 10. Juni durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Linz einzubringen.

An den zweiclassigen Volksschulen zu Bruck an der Aschach, Diersbach, Engelhartszell, Enzenkirchen, Neukirchen am Walde und St. Willibald ist je eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit jeder derselben ist nebst der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung kommt.

Bewerber um diese Dienstesposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis zum 15. Juni im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Scheerding einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Peuerbach ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist nebst der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 700 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung kommt.

Bewerber um diesen Dienstesposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis zum 15. Juni im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Scheerding einzubringen.

Die Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule zu Vichtwang, wird neuerdings ausgeschrieben.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 1. Juni bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

In Folge der genehmigten Erweiterung der Volksschule zu Grünau in eine dreiclassige Anstalt ist die Stelle einer Unterlehrerin, welche zugleich den Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu leiten haben wird, zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 320 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerberinnen haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, dem Zeugnisse über die Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungs-Decreten und den Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche, beziehungsweise durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 5. Juni bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Vorchdorf ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl., den gesetzlichen Quinquennalzulagen und dem Genusse einer freien Wohnung zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 16. Juni bei dem Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der Volksschule in Gallsbach ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Zur Besetzung dieser Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl., den gesetzlichen Quinquennalzulagen, dann der freien Wohnung wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Die Bewerber habe ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 6. Juni bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

Die Lehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule in Aspach ist erledigt und wird zu deren Wiederbesetzung der Concurs ausgeschrieben.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 600 fl., eine Naturalwohnung und der Anspruch auf die Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten, an den k. k. Bezirksschulrath in Braunau gerichteten Gesuche bis 5. Juni im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde einzusenden.

An der vierclassigen Volksschule in Mattighofen ist eine Unterlehrersstelle mit 400 fl. Jahresgehalt, Naturalquartier und Anspruch auf die Quinquennalzulagen zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre an den k. k. Bezirksschulrath in Braunau zu richtenden, gehörig documentirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 7. Juni zu überreichen.

Salzburg.

An der einclassigen Volksschule zu Hütten ist die Lehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. und dem Genusse eines Naturalquartiers zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre an den k. k. Landesschulrath zu richtenden, gehörig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 31. Mai bei dem Ortsschulrathe in Leogang (Post Saalfelden) zu überreichen.

An der einclassigen Volksschule zu Forstau in Pongau ist die Lehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 400 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung definitiv zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten, mit dem Befähigungszeugnisse versehenen Gesuche bei dem Ortsschulrathe in Forstau und zwar bereits angestellte Lehrindividuen im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde einzubringen.

An der einclassigen Schule zu Hintersee ist die Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Gehalt von 400 fl. und freie Wohnung und eventuell der Messnerdienst verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten, an den k. k. Landesschulrath zu richtenden Gesuche bis 25. Mai bei dem Ortsschulrathe in Hintersee einzubringen.

An der einclassigen Schule zu St. Pankraz ist die Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Gehalt von 400 fl. und freie Wohnung und eventuell der Messnerdienst verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten, an den k. k. Landesschulrath zu richtenden Gesuche bis 25. Mai bei dem Ortsschulrathe in St. Pankraz einzubringen.

An der zweiclassigen Schule zu Anthering ist die Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Gehalt von 5:0 fl. und freie Wohnung, eventuell der Messnerdienst verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig documentirten, an den k. k. Landesschulrath zu richtenden Gesuche bis 25. Mai bei dem Ortsschulrathe in Anthering einzubringen.

Steiermark.

An den städtischen Volksschulen in Graz kommen mit 1. October 1872 mehrere Lehrerstellen mit dem Gehalte von jährlich 700 fl. und den gesetzlichen Diensteszulagen, sowie mehrere Unterlehrerstellen mit dem Gehalte von jährlich 420 fl. zur Besetzung.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit dem Geburtsschein, den Studien- und Befähigungszeugnissen belegten Gesuche bis 10. Juni bei dem Grazer Stadtschulrathe einzubringen.

An den Volksschulen zu Palfau und Wildalpen sind die Lehrerstellen mit dem Gehalte von je 500 fl., dann freier Wohnung zu besetzen. Ferners an der Volksschule zu St. Gallen die Stelle einer Lehrerin mit 480 fl. Gehalt.

Bewerber um diese Stellen haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche mit der Nachweisung über Alter, Befähigung und bisherige Verwendung bis 31. Mai beim Bezirksschulrathe St. Gallen einzubringen.

Böhmen.

Bei der Volksschule in Krugsreuth ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl. und bei der Volksschule in Rossbach eine mit dem Gehalte von 350 fl. nebst dem Bezuge des Quartiergeldes im Betrage von 40 fl. zu besetzen.

Die Bewerber um diese Dienstposten haben die mit den erforderlichen Behelfen versehenen Gesuche bis 10. Juni im vorgeschriebenen Wege bei dem Ortsschulrathe der genannten Schulen einzubringen.

An der einclassigen deutschen Volksschule in Lukawetz ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung im Schulgebäude in Erledigung gelangt.

Bewerber um diesen Dienstposten wollen ihre gehörig belegten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 31. Mai bei dem Ortsschulrathe in Lukawetz einbringen.

An der einclassigen deutschen Volksschul-Expositur in Neuland, Auschaer Steuerbezirkes, ist die Stelle des daselbst exponirten Unterlehrers mit dem Jahresgehalte von 280 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung im Schulgebäude in Erledigung gelangt.

Bewerber um diesen Dienstposten wollen ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 31. Mai an den Ortsschulrath in Neuland gelangen lassen.

Im Krumauer Schulbezirke sind folgende Lehrerstellen zu bestzen:

1. An der einclassigen Volksschule in Schwarzbach die Stelle eines Lehrers und zugleich Leiters nach der 3. Gehaltsclasse;

2. in Andreasberg und

3. in Ottau je die Stelle eines Unterlehrers mit dem Jahresgehalte von 280 fl. und einer Personalzulage von 70 fl. ö. W.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis 17. Juni bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzureichen.

Mähren.

An der Schule zu Mauchnitz ist die Stelle des exponirten Unterlehrers, mit welcher ein Jahresgehalt pr. 240 fl. verbunden ist, erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Dienstdocumenten versehenen Gesuche bis Ende Mai bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzureichen.

An der Schule zu Zeltsch ist die Stelle des Lehrers, mit welcher ein Jahresgehalt nach der III. Clase verbunden ist, erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Dienstdocumenten versehenen Gesuche bis Ende Mai bei dem k. k. Ortsschulrathe in Wischau einzureichen.

An der dreiclassigen Volksschule in Klosterbruck mit deutscher Unterrichtssprache ist die zweite Lehrerstelle mit den Bezügen der ersten Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsmässig instruirten Gesuche bis 31. Mai bei dem Ortsschulrathe in Klosterbruck einzubringen.

An den einclassigen Volksschulen in Herlsdorf bei Stadt Liebau und in Neudörfl bei Bärn mit deutscher Unterrichtssprache sind die Lehrerstellen zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die Bezüge 3. Gehaltsclasse verbunden sind, haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 10. Juni bei dem Ortsschulrathe in Herlsdorf und resp. in Neudörfl einzubringen.

An der Volksschule zu Hannsdorf mit deutscher Unterrichtssprache ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis Ende Mai bei dem Ortsschulrathe in Hannsdorf einzubringen.

Schlesien.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Ober-Wildgrub ist die Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Lehrbefähigung und bisherige Verwendung, im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Juni bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Freudenthal einzubringen.

An der städtischen Volksschule zu Troppau ist eine Lehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 600 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis Ende Mai bei dem k. k. Bezirksschulrathe der schles. Landeshauptstadt Troppau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Petersdorf ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte von jährlichen 400 fl. nebst freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche mit den Nachweisen über die Kenntniss der deutschen Sprache, ihr Alter, ihre Befähigung und bisherige Verwendung bis 10. Juni und zwar, wenn sie beim Lehrfache angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde beim Ortsschulrathe in Petersdorf einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Kamitz (Bezirk Troppau) mit deutscher Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Jahresgehalt von 400 fl., nebst freier Wohnung im Schulgebäude verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis 8. Juni bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Damadrau mit slavischer und deutscher Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher 400 fl. und Naturalwohnung im Schulgebäude verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 10. Juni bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Weitzdorf ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte von jährlichen 400 fl. nebst freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihre Befähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche bis 15. Juni, und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem Ortsschulrathe in Woitzdorf einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Bielau mit deutscher Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Jahresgehalt von 400 fl. nebst freier Wohnung im Schulgebäude verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis 20. Mai bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Liebenthal, Schulbezirk Hotzenplotz, ist die mit einem Jahresgehalte von 500 fl., dem Genusse einer Naturalwohnung und eines Gartens verbundene Stelle des Lehrers erledigt.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 30. Mai im vorschriftsmässigen Wege bei dem Ortsschulrathe in Liebenthal einzubringen.

Berichtigung. Im §. 2 der Rigorosen-Ordnung für die **medicinische** Facultät (S. 159) soll es heissen:

„Die Zulassung zu den Rigorosen hat der Candidat **bei dem Decan des medicinischen Professoren Collegiums anzusuchen.**“

Privatanzeige.

Im Verlage von **Carl Gerold's Sohn** in Wien ist erschienen:

Lorinser, Dr. Gustav, **Botanisches Excursionsbuch** für die deutsch-österreichischen Länder und das angrenzende Gebiet. Nach der analytischen Methode bearbeitet. 3. Auflage, durchgesehen und ergänzt von Dr. Friedrich Wilh. Lorinser, k. k. Sanitätsrath. 2 fl. 80 kr.

Durch Ministerialverfügung vom 11. Jänner 1872 wurde dieses ungemein praktische Buch den Mittelschulen und den Schülern zur Anschaffung empfohlen.

Bill, Dr. Johann Georg, **Grundriss der Botanik** für Schulen. Mit zahlreichen Abbildungen. 5. umgearbeitete Auflage. 1 fl. 50 kr.

Kurzbauer, Georg, **Lehrbuch des kaufmännischen Rechnens.** Zum Gebrauche für Handels-Lehranstalten und zur Selbstbelehrung für Handelsbeflissene. 6. Aufl. 3 fl.

Schmitt F., **Statistik des österreichisch-ungarischen Kaiserstaates.** In 4. Aufl. neu bearbeitet von Gustav Adolf Schimmer, Hof-Secretär der k. k. Direction der administrativen Statistik. 8. 1 fl. 60 kr.

Willmann, Dr. O., **Lesebuch aus Herodot.** Ein historisches Elementarbuch. Im Sinne des erziehenden Unterrichtes bearbeitet. Mit 5 Karten. 8. 1 fl. 20 kr.

— — **Der elementare Geschichts-Unterricht**, zugleich Begleitworte für das „Lesebuch aus Herodot". 8. 70 kr.

Physikalischer Apparat

für Volksschulen

nach würtembergischen Systeme zusammengestellt

und angefertigt von

Franz Batka in Prag.

Dieses Lehrmittel umfasst in der I. Serie die unerlässlichen Gegenstände zu Demonstration der allgemeinen **Eigenschaften der Körper, des Magnetismus, der Elektricität, des Galvanismus, der Optik, Aërostatik, Hydrostatik** etc., sowie in der II. mehrere Geräthschaften zu chemischen Versuchen und einigen ebenfalls wichtigen physikalischen Experimenten. Die III. Serie besteht aus einem **Telegraphen** nach Morsé's System, bei welchem der Papierstreifen (der zur Bewegung ein Uhrwerk erfordert, welch letzteres von den Schülern irrthümlicherweise oft für den Hauptbestandtheil des Apparates angesehen wird), durch eine Metallglocke substituirt ist, welche durch ein an dem Anker befestigtes Hämmerchen beim Telegraphiren die Zeichen gibt.

Sämmtliche drei Serien zusammen kosten inclusive Emballage fl. 27. — Doch werden dieselben auch einzeln abgegeben und dann kostet Serie I. fl. 14; Serie II. fl. 5·50, Serie III. fl. 9.50.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gerold's Sohn.

Jahrgang 1872. Stück XI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Juni 1872.

Inhalt. Verordnung, betreffend die Bezirks- und Landesconferenzen der Volksschullehrer S. 223. — Erlass an sämmtliche k. k. Landesschulräthe, betreffend die von den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten zu ertheilenden Zeugnisse. S. 227. — Kundmachungen. S. 232. — Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel. S. 232. — Personalnachrichten. S. 232. — Concurs-Ausschreibungen. S. 234.

Nr. 40.

Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. Mai 1872,

betreffend die Bezirks- und Landesconferenzen der Volksschullehrer.

Zur Ausführung der §§ 45 und 46 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) verordne ich, wie folgt:

I. Von den Bezirksconferenzen.

§. 1.

In jedem Schulbezirke findet regelmässig einmal im Jahre eine Lehrerversammlung statt.

Wenn der Schulbezirk unter mehrere Inspectoren getheilt ist, werden für jeden Theil des Bezirkes besondere Conferenzen abgehalten.

Wo wegen zu grosser Ausdehnung oder Unwegsamkeit des Bezirkes oder aus andern Gründen eine gemeinschaftliche Conferenz nicht möglich ist, finden Versammlungen für die einzelnen Theilnehmer des Bezirkes statt.

§. 2.

Die Bezirkslehrerconferenzen haben im Allgemeinen die Aufgabe: die nöthige Uebereinstimmung der inneren Organisation des Schulwesens im Bezirke anzustreben, über die Mittel zur Förderung des Volksschulwesens zu berathen, darauf bezügliche Anträge an die Bezirksschulbehörde zu stellen, und über die ihnen von dieser in Schulangelegenheiten vorgelegten Fragen Gutachten abzugeben.

Insbesondere haben sie:

1) Der ihnen durch die Schul- und Unterrichtsordnung bezüglich der Lehrpläne, Classenziele u. s. f. zugewiesenen Aufgabe zu entsprechen;
2) die Einrichtung der in Gebrauch stehenden Lehr- und Lesebücher sowie der sonstigen Lehrbehelfe und Förderungsmittel des Unterrichtes zu prüfen, und

Vorschläge zur Vervollkommnung derselben, beziehungsweise zur Einführung neuer Lern- und Lehrmittel zu erstatten;

3) die von der Theorie und Praxis als zweckmässig anerkannten Lehrmethoden eingehend zu erörtern und über die Annahme derselben sowie über die Grundsätze der Schulzucht sich auszusprechen;
4) den Kindergärten, weiblichen Arbeitsschulen, Schulbibliotheken, Schulgärten, landwirthschaftlichen Versuchsfeldern, Turnanstalten, sowie allen jenen Vorkehrungen, welche auf die Gesundheitspflege der Schuljugend abzielen, besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden;
5) die Hindernisse, welche der Entwicklung des öffentlichen Unterrichts im Bezirke entgegenstehen, zu erwägen und Vorschläge zu deren Behebung zu erstatten;
6) die Mittel zu besprechen, welche anzuwenden sind, um die möglichste Uebereinstimmung zwischen der häuslichen und der Schulerziehung zu erzielen;
7) über die Mittel zur Erweiterung der Schulen und des Schulwesens im Bezirke. insbesondere zur Einführung von Fortbildungscursen und niedern Fachschulen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Bezirkes zu berathen;
8) die Mittel zur Fortbildung der Lehrer in ihrem Berufe, namentlich die Einrichtung der Bezirks-Lehrerbibliothek zu erörtern.

Zum Zwecke der Fortbildung der Lehrer dienen in den Bezirksconferenzen ganz besonders Vorträge wissenschaftlichen oder pädagogischen Inhaltes, die Vorführung des praktischen Lehrverfahrens in bestimmten Unterrichtsgegenständen und Ausstellungen von Lehrmitteln.

§. 3.

Die regelmässige Bezirksconferenz (§. 1) wird von der Bezirksschulbehörde einberufen, welche Ort, Zeit und Dauer der Versammlung bestimmt. Die Dauer der Conferenz darf drei Tage nicht überschreiten.

Die Bezirksschulbehörde ist berechtigt, im Falle anerkannter Nothwendigkeit auch ausserordentliche Conferenzen zu veranstalten; doch hat dieselbe dort, wo die Kosten der Conferenzen nicht aus der Schulbezirkscasse bestritten werden, vorher die Genehmigung der Landesschulbehörde dazu einzuholen.

§. 4.

Mitglieder der Bezirksconferenz und bei derselben zu erscheinen verpflichtet sind sämmtliche Directoren, Oberlehrer, Lehrer, weltliche Lehrerinnen, die mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrer und Unterlehrerinnen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, die definitiv angestellten Religionslehrer derselben, dann die Directoren, Hauptlehrer und Uebungsschullehrer der k. k. Lehrer- (Lehrerinnen-) Bildungsanstalt des Bezirkes.

Allen diesen Mitgliedern steht in den, der Conferenz zugewiesenen Angelegenheiten beschliessende Stimme, sowie actives und passives Wahlrecht zu.

Die mit dem Zeugniss der Reife versehenen Unterlehrer und Unterlehrerinnen sind zum Erscheinen verpflichtet, haben jedoch nur eine berathende Stimme.

Den nicht definitiv angestellten Religionslehrern, den Hilfs- und Nebenlehrern und Lehrerinnen öffentlicher Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten, den Lehrerinnen der Arbeitsschulen, dann den Lehrern und Lehrerinnen an Privatvolksschulen steht es frei, sich an der Conferenz mit berathender Stimme zu betheiligen.

Alle Mitglieder der Bezirksschulbehörde sind berechtigt, den Verhandlungen der Conferenz beizuwohnen.

Dem Vorsitzenden steht es zu, auch Experte mit berathender Stimme in die Conferenz zu laden.

§. 5.

Vorsitzender und Leiter der Bezirksconferenz ist der betreffende Bezirksschulinspector. Dieser bestimmt für jede Conferenz seinen Stellvertreter. Die Conferenz wählt aus ihren Mitgliedern zwei Schriftführer für die Dauer eines Jahres.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Gewählten sind zur Annahme der Wahl verpflichtet, wenn sie nicht im Vorjahre dieses Ehrenamt bekleidet haben.

§. 6.

Die Tagesordnung jeder Conferenz wird den Mitgliedern derselben mindestens vier Wochen vor dem Zusammentritte bekannt gegeben. Die Conferenz ist berechtigt, eine Erweiterung der Tagesordnung zu beschliessen.

§. 7.

Die Conferenz wählt zur Vorbereitung bestimmter Verhandlungsgegenstände für die nächste Versammlung einen ständigen Ausschuss aus ihren Mitgliedern. Der Bezirksschulinspector ist Vorsitzender desselben. Zur Vorberathung oder Durchführung einzelner Gegenstände können überdies besondere Comités gewählt werden.

§. 8.

Die Bezirksconferenz wählt nach Massgabe der bestehenden Normen aus ihren Mitgliedern die Vertreter des Lehrerstandes in der Bezirksschulbehörde, die mit der Verwaltung der Bezirkslehrerbibliothek betraute Commission und die Abgeordneten in die Landesconferenz.

§. 9.

Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge und die gefassten Beschlüsse anzugeben hat. Dasselbe ist mit einem Berichte des Vorsitzenden an die Bezirksschulbehörde, und von dieser mit der Anzeige der darüber getroffenen Verfügungen und mit etwaigen eigenen Anträgen an die Landesschulbehörde zu leiten.

In den Jahresschulberichten der Landesschulbehörden ist stets auch die Wirksamkeit der Bezirks-Lehrerconferenzen genau darzulegen.

§. 10.

Die bei den Bezirks-Lehrerconferenzen einzuhaltende Geschäftsordnung wird durch die Landesschulbehörde bestimmt.

II. Von der Landesconferenz.

§. 11.

In jedem Lande findet regelmässig nach je drei Jahren die Lehrer-Landesconferenz statt. Im Falle anerkannter Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit ist die Landesschulbehörde berechtigt, die Conferenz in zwei gesonderten Versammlungen abhalten zu lassen.

§. 12.

Die Aufgabe der Landesconferenz ist, über die von der Landesschulbehörde ihr vorgelegten Fragen Gutachten abzugeben, über die Mittel zur Förderung des Volksschulwesens, dann über Angelegenheiten, welche Rechte, Pflichten und Verhältnisse der Lehrerschaft betreffen, zu berathen; sie ist ferner berechtigt, auch selbstständige Anträge zu stellen.

In Rücksicht auf die Mittel zur Förderung des Schulwesens hat die Landesconferenz denselben Wirkungskreis für das ganze Land, welcher den Bezirksconferenzen bezüglich der einzelnen Bezirke desselben zukömmt.

Mit jeder Landesconferenz ist nach Thunlichkeit eine Ausstellung von Lehrmitteln zu verbinden.

§. 13.

Die Landesconferenz wird von der Landesschulbehörde einberufen. Sie findet im Laufe der Herbstferien, in der Regel am Sitze der Landesschulbehörde statt und darf nicht länger als fünf Tage dauern.

Der Landesschulrath ist berechtigt, auch ausserordentliche Versammlungen zu berufen.

§. 14.

Die Mitglieder der Landesconferenz werden von den Bezirksconferenzen gewählt. Die Anzahl der in den einzelnen Schulbezirken zu wählenden Mitglieder wird mit Rücksicht auf den Umfang der Bezirke und die Zahl der Lehrer in denselben von der Landesschulbehörde bestimmt, wobei kein Bezirk durch mehr als drei Mitglieder vertreten sein soll.

Die Wahl gilt für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Gewählte ist zur Annahme der Wahl und zum Besuche der Conferenz verpflichtet.

Den Bezirksschulinspectoren des Landes als solchen steht es frei, an den Landesconferenzen mit Sitz und Stimme theilzunehmen. Gleiches gilt von den Directoren der Lehrerbildungsanstalten und der Bürgerschulen, falls sie nicht von den Bezirksconferenzen gewählt worden sind.

Die Mitglieder des Landesausschusses und der Landesschulbehörde sind Ehrengäste der Landesconferenz.

Dem Vorsitzenden steht es zu, auch Experte mit berathender Stimme in die Conferenz zu laden.

§. 15.

Die Landesconferenzen sind in der Regel öffentlich. Nur aus besondern Gründen kann die Oeffentlichkeit ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 16.

Vorsitzender und Leiter der Landesconferenz ist der Landesschulinspector für Volksschulen und dort, wo mehrere Landesschulinspectoren für Volkschulen bestehen, der von der Landesschulbehörde hiezu designirte. Der Vorsitzende bestimmt für jede Conferenz seinen Stellvertreter. Die Conferenz wählt aus ihren Mitgliedern zwei Schriftführer auf die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten sind zur Annahme der Wahl verpflichtet, wenn sie nicht in der abgelaufenen Periode dieses Ehrenamt bekleidet haben.

§. 17.

Die Tagesordnung jeder Versammlung wird mindestens drei Monate vor dem Zusammentritte bekannt gegeben. Die Conferenz ist berechtigt, eine Erweiterung der Tagesordnung zu beschliessen.

§. 18.

Zum Zwecke der Berichterstattung über die verschiedenen Gegenstände der Tagesordnung kann die Conferenz sich in Sectionen (Comités) theilen.

§. 19.

Die Landesconferenz wählt aus ihren Mitgliedern einen Ausschuss, dem sämmtliche Angelegenheiten, welche zur Verhandlung kommen sollen, zur Vorberathung zu überweisen sind. Der Landesschulinspector ist Vorsitzender dieses Ausschusses. Der Ausschuss hat auch die Geschäftsordnung für die Landesconferenz zu entwerfen. In der Regel darf kein Gegenstand zur Verhandlung kommen, wenn er nicht vorher von dem Ausschusse begutachtet worden ist. Nur in dem Falle, wenn die Landesconferenz die Dringlichkeit eines Gegenstandes mit einer Majorität von zwei Drittheilen beschliesst, kann die Verhandlung darüber sogleich vorgenommen werden.

§. 20.

Ueber jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat. Dasselbe ist mit einem Berichte des Vorsitzenden an die Landesschulbehörde und von dieser mit der Anzeige der darüber getroffenen Verfügungen und mit etwaigen eigenen Anträgen an den Unterrichtsminister zu leiten.

Schlussbestimmungen.

§. 21.

Das Ausmaass der Reisekosten-Entschädigungen, beziehungsweise Taggelder für die zur Theilnahme an den Bezirks- und Landesconferenzen verpflichteten Lehrer, welche nicht im Orte der Conferenz ihren Wohnsitz haben, wird nach Anhörung der Bezirksschulbehörden durch die Landesschulbehörde bestimmt.

§. 22.

Diese Verordnung hat in jenen Königreichen und Ländern, in denen die Frage des Kostenaufwandes für die Lehrerconferenzen bereits durch Landesgesetze geregelt ist, sofort, in den übrigen Ländern aber erst mit dem Zeitpuncte der erfolgten Sicherstellung dieses Kostenaufwandes in Wirksamkeit zu treten.

Nr. 41.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 11. Mai 1872, Z. 2259,

an sämmtliche k. k. Landesschulräthe,

betreffend die von den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten zu ertheilenden Zeugnisse.

Im Nachhange zu den Ministerial-Verordnungen vom 12. Juli 1869 Z. 6299 (R.-G.-Bl. Nr. 131) und vom 17. Juli 1871 Z. 1088 (Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 42) finde ich zu bestimmen, dass die von den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu ertheilenden Zeugnisse (Jahreszeugnisse, Zeugnisse der Reife, Lehrbefähigungszeugnisse für weibliche Arbeitsschulen) fortan genau nach den im Anschlusse mitfolgenden Formularien I., II. *a*) *b*) und III auszustellen sind.

Gleichzeitig finde ich

1. von der durch §. 44 Punkt 3 der obigen Ministerialverordnung vom 12. Juli 1869 vorgeschriebenen ausführlichen Motivirung der Urtheile in allen diesen Zeugnissen es abkommen zu lassen, dann
2. in Abänderung des § 45 alinea 1 dieser Verordnung zu bestimmen, dass ein Zeugniss der Reife Nr. 1 auch jenen Candidaten zuzusprechen ist, welche in Erziehungs- und Unterrichtslehre, praktischer Lehrbefähigung, Unterrichtssprache, Mathematik, dann in der Mehrzahl der Realien und der Fertigkeiten die Note „sehr gut" und in keinem obligaten Gegenstande eine geringere Note als „gut" erhalten haben.

Ich ersuche den k. k. Landesschulrath den gegenwärtigen Erlass sofort in Vollzug zu setzen.

I.

Formulare der Jahres-Zeugnisse
an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

K. K. Lehrerbildungsanstalt (Lehrerinnenbildungsanstalt) in.....

Jahreszeugniss.

(Stempel.) Zahl..... / 18..

Herr (Fräulein) .... aus .... in . ..... Jahre ..... alt, ... Confession, hat im Schuljahre 18... den ..... . Jahrgang der k. k. Lehrer- (Lehrerinnen-) Bildungsanstalt in . ... besucht, und folgende Noten in den einzelnen Lehrgegenständen erhalten:
(Hier folgt die Aufzählung der Fächer wie im Formular II mit Einschluss der nicht obligaten Fächer.)

Sein (Ihr) sittliches Betragen war. .. ..
Der Fleiss . ...
Der Fortgang . ...

Mit Rücksicht auf diese Ergebnisse wird der Candidat (die Candidatin) zum Aufsteigen in den .... Jahrgang als ..... geeignet erklärt.

(Im Falle der Nichteignung oder der Anwendung des §. 25, alinea 3 der Ministerialverordnung vom 12. Juni 1869, R. G. Bl. Nr. 131, entsprechend zu ändern.)

Candidat (Candidatin) genöss ein Staatsstipendium von ..... Gulden . .. .

.. .. am..... .. .. 18 .

.. ..
Director.

....
Cassenvorstand.

II a.

Zeugniss-Formulare für Reifeprüfungen.

A. Für Lehramts-Candidaten.

K. K. Lehrerbildungsanstalt in .....

Zahl.. ...
18 .

Zeugniss der Reife für Volksschulen.

(Zeugnisse vierten Grades erhalten die Aufschrift „Prüfungszeugniss".)

(Stempel.)

Herr .... geboren am ..... 18.. zu (Geburtsort, Land),..... ... Confession, hat (Vorstudien) ..... absolvirt, sodann die k. k. Lehrerbildungsanstalt zu..... in den Jahren 18.. besucht und sich im (Monat) 18.. der Prüfung der Reife an der gefertigten k. k. Lehrerbildungsanstalt unterzogen und zwar mit nachstehendem Erfolge:

Gegenstand	Leistung
Religionslehre	
Erziehungs- und Unterrichtslehre	
Praktische Lehrbefähigung	
..... Unterrichtssprache	
Mathematik	
Naturgeschichte	
Naturlehre	
Geographie	
Geschichte	
Landwirthschaftslehre	
Schreiben	
Zeichnen	
Gesang	
Violinspiel	
Turnen	

Sein sittliches Betragen war.....

Mit Rücksicht auf diese Ergebnisse wurde Herrn..... das Zeugniss der Reife des (mit Buchstaben zu schreiben) Grades zuerkannt, wodurch derselbe zur Anstellung als Unterlehrer oder provisorischer Lehrer an Volksschulen mit .... Unterrichtssprache befähigt erklärt wurde.

(Bei reprobirten Candidaten hat das Prüfungszeugniss statt der vorangegebenen die nachstehende Formel zu enthalten:

Nachdem der Herr Candidat den gesetzlichen Forderungen nicht entsprochen hat, so wird ihm hiemit ein Zeugniss vierten Grades zuerkannt, und kann sich derselbe erst nach Ablauf eines ..... Jahres und zwar vor der unterzeichneten Prüfungscommission einer abermaligen Prüfung unterziehen.)

Der Candidat genoss ein Staatsstipendium von ..... Gulden.

Anmerkung.

Leistungen aus nicht obligaten Fächern.

..... als zweite Landessprache	
Clavier- und Orgelspiel	
Methode des Unterrichts für Taubstumme	
„ „ „ „ Blinde	
„ „ „ „ Schwach- und Blödsinnige	
Pädagogik des Kindergartens	

....

....

(Nun folgen allfällige weitere Anmerkungen.)

.... am .... 18..

....

Mitglied des k. k. Landesschulrathes. Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt.

(Siegel der Lehrerbildungsanstalt.)

II b.

Zeugniss-Formulare für Reifeprüfungen.

B. Für Lehramts-Candidatinnen.

K. K. Lehrerinnenbildungsanstalt in .....

Zahl... ..
18..

Zeugniss der Reife für Volksschulen.

(Zeugnisse vierten Grades erhalten die Aufschrift „Prüfungszeugniss".)

(Stempel.)

Fräulein ..... geboren am ..... 18.. zu (Geburtsort, Land) ..... Confession, hat (Vorstudien) in ..... absolvirt, sodann die k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt zu..... in den Jahren 18..... besucht und sich im (Monat) 18.. der Prüfung der Reife an der gefertigten k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt unterzogen und zwar mit nachstehendem Erfolge:

Gegenstand	Leistung
Religionslehre	
Erziehungs- und Unterrichtslehre	
Praktische Lehrbefähigung	
Unterrichtssprache	
Mathematik	
Naturgeschichte	
Naturlehre	
Geographie	
Geschichte	
Haushaltungskunde	
Französische Sprache	
Schreiben	
Freihandzeichnen	
Gesang	
Clavierspiel	
Turnen	
Weibliche Arbeiten	

Ihr sittliches Betragen war...

Die Formel für die Befähigung, beziehungsweise Nichtbefähigung stimmt mit der für die Zeugnisse der Lehramtscandidaten vorgeschriebenen überein.

Candidatin genoss ein Staatsstipendium von ..... Gulden.

Anmerkungen.

Leistung aus nicht obligaten Fächern.

..... als zweite Landessprache.

Theoretisch praktische Kenntniss des Kindergartens

.....

.....

(Nun folgen allfällige weitere Anmerkungen.)

.....

.....

..... am ..... 18..

....

Mitglied des Landesschulrathes. Director der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt.

(Siegel der Lehrerinnenbildungsanstalt.)

III.

Formulare des Lehrbefähigungszeugnisses für weibliche Arbeitsschulen.

K. K. Lehrerinnenbildungsanstalt in .....

Lehrbefähigungszeugniss für weibliche Arbeitsschulen.

(Stempel.) Zahl .....
18.

Fräulein ..... geboren am ..... 18. zu ..... in ....., ... Confession, hat ..... absolvirt, und sich am ..... 18. der Lehrbefähigungsprüfung für weibliche Arbeitsschulen an der gefertigten k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt unterzogen, und zwar mit nachfolgendem Erfolge:

Gegenstand	Leistung
Grundsätze der Erziehungs- und Unterrichtslehre	
Kenntnis der weiblichen Handarbeiten (aufzuzählen)	
Methodik der Handarbeiten	
Haushaltungskunde	

Mit Rücksicht auf diese Ergebnisse wird dem Fräulein ..... das Zeugniss des ..... Grades (..... Qualification) ertheilt, wodurch sie zur Anstellung als Lehrerin für weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde an Volksschulen mit ..... Unterrichtssprache befähigt erklärt wird.

(Nun folgen allenfällige Anmerkungen.)

..... am ..... 18.

....

Mitglied des k. k. Landesschulrathes. Director.

Kundmachungen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der vom Fürsten Schwarzenberg im Schlosse Vorlik (Böhmen) erhaltenen Privatvolksschule das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Handelsminister für die k. k. Bau- und Maschinen-Gewerbeschule in Wien die Verleihung von drei Stipendien zu 100 fl. für das Schuljahr 1871/72 bewilligt und für das Schuljahr 1872/3 sechs solche Stipendien zu 100 fl., von welchen eines einem Schüler des Vorbereitungscurses, zwei an Schüler der Bau- und drei an Schüler der Maschinen-Abtheilung zu verleihen sein werden, in Aussicht gestellt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Herrn Statthalter für Niederösterreich ermächtigt, der Direction der k. k. Südbahngesellschaft für die Einführung von sogenannten Schülerkarten zu ermässigten Preisen, wodurch den Kindern der in Orten der Südbahn zwischen Wien und Wiener-Neustadt wohnenden Familien der Besuch der Schulen in Wien, Baden und Wiener-Neustadt erleichtert oder geradezu erst ermöglicht wurde, und für die hiedurch bewirkte Förderung des öffentlichen Unterrichtes und der Volksbildung den Dank und die Anerkennung der Regierung auszusprechen.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Im Wiener k. k. Schulbücherverlag ist soeben eine Handausgabe der Volksschulgesetze für die gefürstete Grafschaft Görz-Gradiska in slovenischem und italienischem Text erschienen und enthält dieselbe ausser den allgemeinen Volksschulgesetzen und Verordnungen auch die speciellen Landesschulgesetze der genannten Grafschaft.

Der Preis der slovenischen Ausgabe beträgt 46 kr., jener der italienischen 77 kr.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. Mai l. J. dem Director des Blinden-Erziehungs-Institutes in Wien Mathias Pablasek in Anerkennung seiner Verdienste um die Schule überhaupt und die Förderung der Blindenpflege in Oesterreich insbesondere das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. Mai l. J. aus Anlass der Aufstellung des Schubert-Monumentes im Stadtparke zu Wien dem Professor an der Akademie der bildenden Künste in Wien, Karl Kundtmann, das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Mai l. J. dem Primararzte im Wiener Versorgungshause am Alserbache Dr. Johann Chrastina in Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens taxfrei den Titel und Rang eines Regierungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. Mai l. J. den ausserordentlichen Professor der semitischen Sprachen an der Universität zu Wien Dr. Eduard Sachau zum ordentlichen Professor dieses Faches an der genannten Hochschule allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. Mai d. J. den Professor der Lemberger Oberrealschule, August Freund, zum ordentlichen Professor der allgemeinen Chemie an der technischen Akademie zu Lemberg allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Landesschul-Inspector Dr. Andreas Macher die Inspection der Volksschulen im Herzogthume Salzburg mit den Geschäften eines administrativen Referenten bei dem salzburgischen Landesschulrathe übertragen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Privatdocenten an der Universität in Graz, Dr. Carl Hugelmann, zum Mitgliede der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission daselbst ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor der classischen Archäologie an der Prager Hochschule Dr. Otto Benndorf für die weitere Dauer des laufenden Studienjahres zum Examinator für classische Philologie bei der k. k. deutschen Gymnasial-Lehramts-Prüfungscommission zu Prag ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Conservator für den Czaslauer Kreis F. J. Beneš auch mit den Obliegenheiten eines Conservators für die Stadt Prag betraut.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des philosophischen Professoren-Collegiums an der Universität in Prag auf Zulassung des Prager Stadtarchivares Dr. Josef Emler als Privatdocenten für Paläographie, Diplomatik, Sphragistik und Heraldik an der philosophischen Facultät bestätigt. (Erlass vom 15. Mai 1872 Z. 5618.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zu Mitgliedern der Prüfungscommission für Candidaten des nautischen Lehramtes in Triest auf die restliche Dauer des laufenden Jahres 1872 sowie für das Studienjahr 1872/73 ernannt:

Anton Zishman, Director der Handels- und nautischen Akademie in Triest, auch Director der Commission;

Dr. Franz Paugger, Director der k. k. Oberrealschule in Triest;

Alois Zamara, nautischer Inspector der k. k. Seebehörde in Triest;

und die Professoren der Triester Handels- und nautischen Akademie: Dr. Vinzenz Farolfi, Karl Ausserer und Vinzenz Lutschaunig.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den supplirenden Religionslehrer an der Staats-Oberrealschule in Linz Anton Edtl zum wirklichen Religionslehrer an derselben Anstalt ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Privat-Instituts-Director Dr. Alexander Wiechovsky zum Director der k. k. deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Unterlehrer Johann Falkner zu Horn in Niederösterreich den Lehrertitel verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

Hochschulen.

An der Prager k. k. Sternwarte ist die Adjunctenstelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher 840 fl. nebst Naturalquartier verbunden ist, in Erledigung gelangt.

Zur Wiederbesetzung dieser Stelle wird hiemit der Concurs mit dem Bedeuten ausgeschrieben, dass die Competenten ihre Gesuche unter Angabe ihrer zurückgelegten Studien, Sprachkenntnisse, bisherigen Dienstleistung, der allenfälligen besonderen Leistungen und schriftstellerischen Arbeiten bei dem Decanate des philosophischen k. k. Professorencollegiums der Prager Universität einzubringen haben.

An dem k. k. technischen Institute in Brünn kommt mit 1. October l. J. eine Adjunctenstelle beim Lehrfach der allgemeinen Chemie mit dem Gehalte von 900 fl. und der Einreihung in die IX. Diätenclasse zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Gesuche, versehen mit einem Curriculum vitae und den Belegen über Alter, zurückgelegte Studien und ihre bisherige Verwendung, bis 20. Juni bei dem Rectorate des k. k. technischen Institutes in Brünn einzubringen.

Mittelschulen.

Vom Studienjahre 1872/73 an kommen an den n. ö. Landes-Realgymnasien mehrere Professorsstellen, und zwar:

1) in Baden eine Stelle für classische Philologie.

2) in Waidhofen a. d. Thaya zwei Stellen für classische Philologie und

3) in Stockerau eine Stelle für die classische Philologie und eine Stelle für die katholische Religionslehre als Haupt- und für einen weltlichen Gegenstand als Nebenfach zu besetzen.

Mit jeder dieser Stellen ist ein Jahresgehalt von 900 fl. und überdies mit jener in Baden eine jährliche Localzulage von 150 fl., ferner mit jeder dieser Stellen der Anspruch auf fünfmalige Quinquennal-Zulagen, von denen die 4 ersten mit je 200 fl. und die letzte mit 100 fl. bemessen werden, dann auf Pensionirung nach dem für n. ö. Landesbeamte geltenden Normale verbunden, wobei ausdrücklich bemerkt wird, dass gleich dem Gehalte auch die Localzulage und die Quinquennalzulagen bei dem Pensionsausmasse anrechenbar sind und im Sinne des §. 11 des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 die Beobachtung dieser Reciprocität mit Staatsanstalten und bedingungsweise auch für Landes- und Communalanstalten in Geltung steht.

Jeder als Professor an eine n. ö. Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung schriftlich die Verpflichtung einzugehen, dass er den n. ö. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Bewerber wollen ihre mit den Zeugnissen über die erlangte Lehrbefähigung in den fraglichen Fächern und über ihre etwaige bisherige Dienstleistung, sowie mit einem Curriculum vitae zu belegenden Gesuche bis 30. Juni bei dem n. ö. Landesausschusse in Wien, Stadt, Herrengasse Nr. 13, einbringen.

An der Staats-Oberrealschule erster Classe mit deutscher Unterrichtssprache in Görz ist die Lehrerstelle des Slovenischen Sprachfachs erledigt, mit welcher die vom Gesetze vom 9. April 1870 normirten Bezüge verbunden sind.

Bewerber haben ihre mit den Befähigungs-Documenten belegten Gesuche bis 15. Juni im Wege ihrer vorgesetzten Behörde dem k. k. Landesschulrathe in Görz einzusenden und ihre allfällige bisherige Dienstleistung nachzuweisen.

An dem neu errichteten Untergymnasium, beziehungsweise Realgymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Radautz sind der Directors-Posten und zwei Lehrstellen und zwar: die eine für Mathematik und die Naturwissenschaften, die zweite für das Freihandzeichnen zu besetzen, mit welchen Stellen der Gehalt nach dem Gesetze vom 9. April 1870 verbunden ist.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche u. z. für den Director-Posten bis zum 15. Juni, für die Lehrstellen aber bis zum 30. Juni bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina um so sicherer einzubringen, als auf später einlangende Gesuche keine Rücksicht genommen würde.

Unter den Bewerbern werden vorzugsweise jene Bewerber berücksichtigt werden, welche geeignet sind, den lateinischen Sprachunterricht in den unteren Classen zu ertheilen.

Zur Besetzung der dritten Hauptlehrerstelle an der k. k. Lehrerbildungsanstalt zu Trautenau für Geschichte, Geographie und deutsches Sprachfach wird der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch's Reichsgesetz vom 19. März (R. G. Bl. Nr. 29) systemisirten Gehaltsbezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. Juli beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzubringen.

An der Landes-Oberrealschule in Iglau sind folgende Lehrstellen zu besetzen:

1. Für das Deutsche mit subsidiarischer Verwendbarkeit für das französische Sprachfach;
2. für das deutsche Sprachfach mit subsidiarischer Verwendbarkeit für das Böhmische;
3. für Mathematik als Hauptfach und für geometrisches und Freihandzeichnen als Nebenfach.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die durch das Gesetz vom 9. April 1870 bestimmten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren bis 20. Juni einzureichen, und wird zugleich bemerkt, dass der mährische Landesausschuss dem Landtage in seiner nächsten Session die Bewilligung von Localzulagen à 150 fl. für die wirklichen Lehrer an der Landes-Oberrealschule in Iglau beantragen werde.

An der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt zu Klagenfurt sind mit Beginn des Schuljahres 1872/73 zwei Lehrstellen zu besetzen und zwar für nachstehende Fächer:

1. Deutsche Sprache, Geographie und Geschichte;
2. Zeichnen, Kalligraphie und Mathematik.

Zu diesen Lehrstellen können auch Lehrerinnen, welche jedenfalls die Lehrbefähigung für Bürgerschulen besitzen müssen, zugelassen werden.

Bewerber und Bewerberinnen, welche auch in anderen Fächern, namentlich in der Pädagogik oder der französischen Sprache Unterricht ertheilen können, erhalten unter übrigens gleichen Umständen den Vorzug. Die Befähigung zum Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten gereicht den Lehrerinnen zur besonderen Empfehlung.

Mit diesen Lehrstellen sind die in dem Gesetze vom 19. März 1872 systemisirten Bezüge verbunden, als: 800 fl. Gehalt, 150 fl. Localzulage nebst dem Anspruche auf 5 Quinquennalzulagen à 200 fl.

Die gehörig belegten Gesuche sind an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu stylisiren und beim k. k. kärnt. Landesschulrathe im Wege der vorgesetzten Behörde bis 1. Juli einzureichen.

An der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Linz ist eine Lehrstelle für Naturwissenschaften mit den für Staatsmittelschulen erster Classe systemisirten Bezügen erledigt.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig instruirten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. Juni bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich einbringen.

Volksschulen.

Niederösterreich.

An den von der Commune Wien erhaltenen, bereits bestehenden Bürgerschulen für Knaben und Mädchen sind mit Beginn des nächsten Schuljahres 1872/73 — 39 Bürgerschullehrer und Lehrerinnenstellen zu besetzen.

Mit diesen Stellen sind nebst dem Anspruche auf die gesetzlichen Dienstalterszulagen ein Gehalt jährlicher 700 fl. und ein Quartiergeld jährlicher 150 fl. verbunden.

Zur Besetzung dieser, sowie der allenfalls bis zum Beginne des Schuljahres noch weiters in Erledigung kommenden Bürgerschullehrer- und Lehrerinnenstellen wird hiemit der Concurs ausgeschrieben, und es haben diejenigen, welche eine solche Stelle zu erlangen wünschen, ihre mit den Nachweisen über das Alter, die Lehrbefähigung, die bereits geleisteten Dienste u. s. w. gehörig belegten Gesuche, und zwar die auswärtigen Bewerber im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 15. Juni im Einreichungsprotokolle des Bezirksschulrathes (Departement des Herrn Magistratsrathes Späth am Rathhause im 2. Stocke) zu überreichen.

Zur Deckung des Abganges an Lehrkräften für die Communal-Volksschulen werden mit Beginn des nächsten Schuljahres 1872/73 beiläufig 46 Stellen von Lehrern und Lehrerinnen zur Besetzung gelangen. Hievon kann jedoch ein Drittel mit Unterlehrern und Unterlehrerinnen besetzt werden.

Nach dem Beschlusse des Gemeinderathes ist mit jeder Lehrer- und Lehrerinstelle nebst dem Anspruche auf die gesetzlichen Dienstalterszulagen ein Gehalt jährlicher 600 fl. und ein Quartiergeld jährlicher 150 fl. verbunden.

Unterlehrer und Unterlehrerinnen, welche mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehen sind, erhalten einen Gehalt jährlicher 500 fl., und beim Abgange des Lehrbefähigungszeugnisses eine Remuneration jährlicher 400 fl.

Zur Besetzung dieser, sowie der allenfalls bis zum Beginne des Schuljahres noch weiters in Erledigung kommenden Lehrstellen wird hiemit der Concurs ausgeschrieben und es haben diejenigen, welche eine solche Stelle zu erlangen wünschen, ihre mit den Nachweisen über das Alter, die Lehrbefähigung, die bereits geleisteten Dienste u. s. w. gehörig belegten Gesuche, und zwar die auswärtigen Bewerber im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 15. Juni im Einreichungsprotokolle des Bezirksschulrathes (Departement des Herrn Magistratsrathes Späth am Rathhause im 2. Stocke) zu überreichen.

Anlässlich der vom Wiener Gemeinderathe in Aussicht genommenen Eröffnung der neuen Doppelbürgerschule im II. Bezirke, Czerningasse, kommen mit October 1872 2 Directorstellen, 1 Religionslehrerstelle und 14 Bürgerschullehrerstellen zur Besetzung.

Mit diesen Stellen sind nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 8. Juli 1870 Z. 4567 nebst dem Anspruche auf die gesetzlichen Dienstalterszulagen folgende Genüsse verbunden, u. zw. für einen Director an Gehalt jährlich 800 fl., dann eine Functionszulage jährlicher 300 fl. und eine Quartiergeldentschädigung von jährlichen 300 fl.;

für einen Lehrer ein Gehalt jährlicher 700 fl. und ein Quartiergeld jährlicher 150 fl.

Zur Besetzung dieser Stellen wird hiemit der Concurs ausgeschrieben, und es haben diejenigen, welche eine solche zu erlangen wünschen, ihre mit den Nachweisen über das Alter, die Lehrbefähigung, die bereits geleisteten Dienste u. s. w. gehörig belegten Gesuche, u. z. die auswärtigen Bewerber im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde, bis 22. Juni bei dem Ortsschulrathe des II. Bezirkes Leopoldstadt zu überreichen.

Bei den in die erste Classe eingereihten Volksschulen in Rudolfsheim sind 1 Lehrer- und 1 Unterlehrerstelle, u. z. die Lehrerstelle an der Schule in der Schmelzgasse und die Unterlehrerstelle an der Schule in der Prinzkarlgasse zu vergeben.

Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 6. Juni beim Ortsschulrathe in Rudolfsheim zu überreichen.

An der Volksschule I. Kategorie in Döbling ist die Stelle eines Lehrers mit dem Gehalt jährlicher 600 fl. und dem von der Gemeinde bewilligten Quartiergelde per 150 fl. zu vergeben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Lehrbefähigungszeugnisse und den Zeugnissen über ihre bisherige Verwendung im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Ortsschulrathe in Döbling bis 24. Juni l. J. einzubringen.

Zu besetzen sind an den Volksschulen II. Classe in Stockerau und zw.:

An der Mädchenvolks- und Bürgerschule:

Eine Bürgerschullehrerstelle für die sprachlich-historische Gruppe nebst Naturgeschichte, eventuell eine Volkschullehrerstelle und zwei Volksschullehrerstellen.

An der Knabenvolksschule:

Drei Lehrerstellen.

Mit diesen Lehrerstellen sind die systemmässigen Bezüge verbunden und sind die Volksschullehrerstellen sogleich zu besetzen.

Die Bürgerschullehrerstelle mit Beginne des nächsten Schuljahres.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche im Wege der betreffenden Schulbehörden bis 23. Juni an den Ortsschulrath in Stockerau einzusenden.

An der dreiclassigen in die III. Gehaltskategorie eingereihten Volksschule zu Pitten, Gerichtsbezirk Neunkirchen, sind die Stellen eines Lehrers und eines Unterlehrers, mit welchen die systemmässigen Bezüge verbunden sind, zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stellen wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 12. Juni beim Ortsschulrathe zu Pitten überreichen.

An der in die II. Kategorie eingereihten Schule in Nussdorf ist die Stelle eines Oberlehrers, eventuell eines Lehrers, dann die Stelle einer Lehrerin zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen nebst den normalmässigen Bezügen auch der Genuss einer Naturalwohnung verbunden ist, haben ihre mit den Dienstesdocumenten versehenen Gesuche bis 25. Juni bei dem Ortsschulrathe in Nussdorf einzureichen.

An folgenden in die dritte Gehaltsstufe eingereihten Volksschulen im Schulbezirke Waidhofen a. d. Thaya sind die nachstehenden Lehrstellen mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen.

Je eine Lehrer- oder Lehrerinstelle an der vierclassigen Volksschule in Gross-Siegharts, dann an den dreiclassigen Volksschulen in Windigsteig, Kirchberg am Walde und Thaya, endlich an der zweiclassigen Volksschule zu Reingers; ferner die Lehrerstellen an den einclassigen Volksschulen in Jaudling, Eberweis, Eibenstein, Wolfsbach, Niklasberg und Ulrichsschlag bei Waidhofen a/d Thaya;

endlich die Unterlehrerstellen an den Volksschulen in Raabs, Litschau, Hohenreich, Vitès, Kirchberg am Walde und Münichreith.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 15. Juni bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An der in die dritte Gehaltsclasse eingereihten einclassigen Volksschule in Schandachen ist die Lehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 16. Juni beim Ortsschulrathe in Schandachen einzubringen.

Oberösterreich.

An der sechsclassigen Volksschule in Urfahr kommt eine Lehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ausser freier Wohnung (eventuell Quartiergeld) der Gehalt jährlicher 800 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden, wozu noch im Falle der Betrauung mit der Leitung der Schule, eine Functionszulage jährlicher 100 fl. kommt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und bereits geleistete Dienste, sowie den Anstellungsdekreten instruirten Gesuche durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bis 3. Juli bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Linz einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Leonding ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freier Wohnung (eventuell Quartiergeld) verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien Lehrbefähigung und bereits geleistete Dienste, sowie mit den Anstellungsdecreten instruirten Gesuche bis 24. Juni durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Linz einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Altenberg ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl., den gesetzlichen Quinquennalzulagen und dem Genusse einer freien Wohnung (eventuell Quartiergeld) zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über die Studien, Lehrbefähigung und bereits geleisteten Dienste, sowie mit den Anstellungs-Decreten instruirten Gesuche bis 24. Juni durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrathe in Linz einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Schönevin g ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 600 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung und über die bereits geleisteten Dienste, sowie mit den Anstellungsdecreten instruirten Gesuche bis 24. Juni durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Linz einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Natternbach ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung ein Gehalt von 700 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung bis zum vollendeten 20. Dienstjahre kommt.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 22. Juni bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Scheerding einzubringen.

An der einclassigen Schule zu Rokersberg ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser ist nebst der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 600 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung eine Quinquennalzulage von 50 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über bereits geleistete Dienste instruirten Gesuche beziehungsweise durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis zum 11. Juni bei dem Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Neukirchen ist die Unterlehrerstelle erledigt.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Dienstesposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis zum 23. Juni im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bei dem Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

Die Unterlehrerstelle in Ohlstorf wird neuerdings ausgeschrieben. Mit derselben ist nebst freier Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. für den Unterlehrer oder 320 fl. für eine Unterlehrerin nebst den Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 19. Juni und zwar, wenn sie bereits im Schuldienste stehen, im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule zu Steyr ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 400 fl. jährlich und die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und bereits geleistete Dienste, sowie mit den Anstellungsdecreten instruirten Gesuche durch die vorgesetzte k. k. Bezirksschulbehörde bis 21. Juni bei dem k. k. Stadt - Bezirksschulrathe in Steyr einzubringen.

Steiermark.

Mit Beginn des Schuljahres 1872—73 kommen nachstehende Lehrstellen mit deutscher Unterrichtssprache an den landsch. Bürgerschulen zu besetzen

1. eine Lehrstelle für Naturgeschichte und Physik in Judenburg;
2. eine Lehrstelle für geometrisches und Freihandzeichnen, wo möglich zugleich auch für Schönschreiben in Judenburg;
3. eine Lehrstelle für Naturwissenschaften in Radkersburg, mit vorzüglicher Berücksichtigung Jener, welche zum Unterrichte über Mechanik oder Freihandzeichnen verwendbar sind;
4. eine Lehrstelle für Naturlehre in Hartberg, mit vorzüglicher Berücksichtigung jener Competenten, welche auch zum Unterrichte über Geographie verwendbar sind.

Bewerber um diese Lehrstellen, mit deren jeder der Bezug eines Jahresgehaltes von 800 fl. und das Recht auf fünfmalige in den Ruhegehalt einzubeziehende Zulagen von je 100 fl. nach in der Eigenschaft eines Lehrers in einer Bürger- oder Mittelschule zurückgelegter und beziehungsweise zehn-, fünfzehn-, zwanzig- und fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit (Quinquennalzulagen) verbunden ist, haben ihre Befähigung für die obenbezeichneten Lehrgegenstände durch Zeugnisse über die mit gutem Erfolge bestandene Lehramts - Candidatenprüfung, und zwar wenigstens für Unterrealschulen oder für Bürgerschulen nachzuweisen, und die mit den erforderlichen, das Alter, die bisherige Verwendung im Lehramte und Sprachkenntnisse nachweisenden Behelfen instruirten Gesuche bis 15. Juni bei dem steiermärkischen Landesausschusse zu überreichen.

Die definitive Bestätigung im Lehramte kann erst nach zurückgelegter dreijähriger Dienstleistung erfolgen.

An der landsch. Bürgerschule in Hartberg ist mit Beginn des nächsten Schuljahres eine Lehrstelle für Chemie und Naturlehre als Hauptfächer, und Geographie als Nebenfach zu besetzen, und sind die Competenz-Gesuche für diese Bürgerschullehrerstellen bis 15. Juni bei dem steirischen Landesausschusse zu überreichen.

Kärnten.

An der mit Beginn des Schuljahres 1872/73 neu zu errichtenden, mit der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt zu Klagenfurt verbundenen zweiklassigen Mädchen-Uebungsschule sind zwei Lehrerinnenstellen mit den im Gesetze vom 19. März 1872 systemisirten Bezügen als: 800 fl. Gehalt und dem Anspruche auf 6 Quinquennalzulagen à 100 fl. zu besetzen.

Bewerberinnen, welche auch am Unterrichte der Lehramtscandidatinnen, insbesondere in der Musik, französischen Sprache oder den weiblichen Handarbeiten sich betheiligen können, erhalten unter übrigens gleichen Umständen den Vorzug.

Die gehörig belegten Gesuche sind an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu stylisiren und beim k. k. kärnt. Landesschulrathe im Wege der vorgesetzten Behörde bis 1. Juli einzureichen.

Tirol.

Behufs Organisirung der vierclassigen Knabenschule zu St. Nicolaus in Innsbruck sind an der genannten städtischen Vorstadtschule vier Lehrerstellen mit dem Jahresgehalte von 600 fl. definitiv zu besetzen.

Ebenso sind an der ständischen Volks- und Bürgerschule in der Angerzell folgende Lehrstellen definitiv zu besetzen:

1. Für die Bürgerschule eine Lehrstelle für Mathematik, Physik und Bauzeichnen mit dem Jahresgehalte von 900 fl. und Quinquennalzulagen à 50 fl., dann

2. für die Volksschule daselbst zwei Lehrstellen mit dem Jahresgehalte von 700 fl. und Quinquennalzulagen à 50 fl.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 30. Juni im Dienstwege bei dem Stadtmagistrate in Innsbruck einzubringen.

Böhmen.

An der selbständigen Bürgerschule in Schluckenau wird mit 1. October 1872 der zweite Jahrgang, bestehend aus der zweiten Knaben- und zweiten Mädchenclasse, eröffnet, aus welchem Anlasse zu besetzen kommen:

1. Eine Lehrerstelle für die realistischen Fächer mit einem Jahresgehalte von 700 Gulden.
2. Die Stelle einer Lehrerin für die zweite Mädchenclasse mit 560 fl. Gehalt. Unter den Competentinnen um letztere Stelle haben ebenfalls die für die mathematisch - naturwissenschaftlichen Fächer befähigten den Vorzug.

Der Dienstantritt hat mit 1. October 1872 zu erfolgen.

Die documentirten Bewerbungsgesuche sind bis 20. Juni beim Ortsschulrathe in Schluckenau im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

Der zur Wiederbesetzung einer Unterlehrerstelle an der fünfclassigen Mädchenschule in Leitmeritz bis zum 25. Mai ausgeschriebene Concurs wird bis 31. Juli verlängert.

Mähren.

Zur Besetzung einer neu systemisirten zweiten Lehrer- und einer Unterlehrerstelle an der Volksschule in Butschowitz mit dem Gehalte von jährlichen 600 fl. und 360 fl. wird der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisen ihrer Lehrbefähigung und bisherigen Dienstleistung, im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Juni bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache zu Bergstadt ist die Stelle des Unterlehrers mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 28. Juni bei dem Ortsschulrathe in Bergstadt einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karlsdorf ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsmässig instruirten Gesuche bis 28. Juni im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes beim Ortsschulrathe in Karlsdorf einzubringen.

Die Bewerbungsfrist um die Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Irmsdorf nächst Römerstadt mit den Bezügen der II. Classe wird hiermit bis 2. Juli verlängert.

Bewerber um diese Stellen haben in dieser Frist ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem Ortsschulrathe in Irmsdorf einzureichen.

An der Volksschule in Waltersdorf mit deutscher Unterrichtssprache ist eine Classenlehrer- und eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die Bezüge der III. Classe verbunden sind, wollen ihre gehörig belegten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 30. Juni bei dem Ortsschulrathe in Waltersdorf einbringen.

An der einclassigen Volksschule in Triebenhof, Schulbezirk Hohenstadt, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse und Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis Ende Juni bei dem Ortsschulrathe in Triebenhof einzubringen.

Schlesien.

An der dreiclassigen Volksschule in Oderberg mit deutscher und polnischer Unterrichtssprache ist die Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von jährlichen 300 fl. nebst freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche mit den Nachweisen über die Kenntniss der deutschen Sprache, ihr Alter, ihre Befähigung und bisherige Verwendung bis 25. Juni und zwar, wenn sie beim Lehrfache angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde beim Ortsschulrathe in Freistadt einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Krotendorf nächst Jägerndorf ist die mit einem Jahresgehalte von 400 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung verbundene Stelle des Lehrers erledigt.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 20. Juni im vorschriftsmässigen Wege bei dem Ortsschulrathe in Krotendorf einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Herrmannstadt ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte von jährlichen 450 fl. nebst freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über die Kenntniss der deutschen Sprache, ihr Alter, ihre Befähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche bis 15. Juni, und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem Ortsschulrathe in Herrmannstadt einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Steinau mit polnischer und deutscher Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Jahresgehalt von 400 fl. nebst freier Wohnung verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen mit den Nachweisen über ihr Alter, Lehrbefähigung und bisherige Verwendung versehenen Gesuche bis 25. Juni und zwar wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Ortsschulrathe zu Steinau einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Raase ist die Oberlehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 500 fl., einer Functionszulage von 200 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Lehrbefähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche bis 23. Juni im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Freudenthal einzubringen.

An der vierclassigen allgemeinen Knaben-Volksschule in Bielitz ist eine Lehrerstelle mit 600 fl. Jahresgehalt, Quinquennalzulagen, Naturalquartier, eventuell den Bezug einer Functionszulage von 200 bis 400 fl. für die Leitung der Schule, — dann eines Unterlehrers mit dem Gehalte von 360 bis 400 fl., Quinquennalzulage und der Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem Ortsschulrathe der Stadt Bielitz bis 28. Juni einzubringen.

Die Unterrichtssprache ist deutsch, auch die Kenntniss der polnischen Sprache erwünscht.

An der Communal-Volksschule zu Teschen ist die Lehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche mit dem Nachweise der deutschen Sprachbefähigung im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis Ende Juni bei dem Teschner Ortsschulrathe einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Milikau mit polnischer und deutscher Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Jahresgehalt von 400 fl., nebst freier Wohnung verbunden ist.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis Ende Juni bei dem Bezirksschulrathe in Teschen einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Friedeberg ist eine Unterlehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 300 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche mit der Nachweisung über Alter, Befähigung und bisherige Verwendung bis 30. Juni beim Bezirksschulrathe in Friedeberg einzubringen.

Privatanzeige.

Im Schulbücher-Verlage von **Carl Gerold's Sohn** in Wien sind in letzter Zeit neu oder in neuen Auflagen erschienen:

Auspitz, J. A, **Die angewandte Arithmetik** nebst der Buchführung, der Wechsel- und Zollkunde. Als Lehrbuch für den dritten Jahrgang der Unterrealschulen. 3. Aufl. 1 fl. 40 kr.

Bill, Dr. Johann Georg, **Grundriss der Botanik** für Schulen. Mit zahlreichen Abbildungen. 5. umgearbeitete Auflage. 1 fl. 50 kr.

Klun, Prof. Dr. V., **Leitfaden für den geographischen Unterricht** an Mittelschulen. 12. neu durchgesehene Aufl. 1 fl. 30 kr.

Kurzbauer, Georg, **Lehrbuch des kaufmännischen Rechnens.** Zum Gebrauche für Handels-Lehranstalten. 6. Aufl. 3 fl.

Langner, Prof. Dr. K., **Anleitung zu kaufmännischen Aufsätzen.** 4. Aufl. 2 fl. 20 kr.

Lindner, Gustav Adolf, **Lehrbuch der empirischen Psychologie** als inductiver Wissenschaft. Für den Gebrauch an höheren Lehranstalten. 3. Aufl. 1 fl. 30 kr.

Močnik, Dr. Franz, **Lehrbuch der Arithmetik** für die Untergymnasien. I. Abth. für die I. und II. Classe. 18. Aufl. 90 kr.

— — **Lehrbuch der Arithmetik und Algebra** für die Obergymnasien. 12. Aufl. 1 fl. 20 kr.

— — **Geometrische Anschauungslehre** für die Untergymnasien. I. Abth. Mit 126 Holzschnitten. 10. Aufl. 50 kr.

— — — II. Abth. Mit 108 Holzschn. 7. Aufl. 50 kr.

— — **Lehrbuch der Geometrie** für Obergymnasien. Mit 352 Holzschn. 11. Aufl. 1 fl. 40 kr.

Pisko, Prof. Dr. F. J., **Lehrbuch der Physik** für Untergymnasien. Mit 320 Holzschn. 4. Aufl. 1 fl. 40 kr.

Reichel, Dr. C., **Mittelhochdeutsches Lesebuch** für Gymnasien mit Glossar. 2. Aufl. 1 fl. 40 kr.

Richter, Dr. H. M., **Repetitorium der Universal-Geschichte** von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart. Zum Gebrauche für höhere Lehranstalten. 2. Aufl. 1 fl. 20 kr.

Schabus, J., **Leichtfassliche Anfangsgründe der Naturlehre.** Zum Gebrauche an Unter-Realschulen und Untergymnasien. Mit 349 Holzschn. 12. Aufl. 1 fl. 5 kr.

Schenkl, Dr. K., **Chrestomathie aus Xenophon.** Aus der Kyrupädie, der Anabasis, den Erinnerungen an Sokrates zusammengestellt und mit erklärenden Anmerkungen und einem Wörterbuche versehen. 5. Aufl. 1 fl. 50 kr.

Schmitt F., **Statistik des österreichisch-ungarischen Kaiserstaates.** In 4. Aufl. neu bearbeitet von Gustav Adolf Schimmer, Hof-Secretär der k. k. Direction der administrativen Statistik. 1 fl. 60 kr.

Willmann, Dr. O., **Lesebuch aus Herodot.** Ein historisches Elementarbuch. Im Sinne des erziehenden Unterrichtes bearbeitet. Mit 5 Karten. 8. 1 fl. 20 kr.

— — **Der elementare Geschichts-Unterricht**, zugleich Begleitworte für das „Lesebuch aus Herodot". 8. 70 kr.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gerold's Sohn.

Jahrgang 1872. Stück XII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Juni 1872.

Inhalt. Erlass, betreffend die Erlassung von Bestimmungen über die Schlussprüfungen am Schiffbaucurse der Handels- und nautischen Akademie in Triest. S. 243. — Erlass, mit welchem den medicinischen Professorencollegien zu Wien, Prag, Krakau, Graz und Innsbruck die Instruction zur Ausführung der Rigorosen-Ordnung für die medicinische Facultät, sowie Bestimmungen über die Einrichtung des medicinischen Unterrichtes nach Massgabe der neuen Rigorosen-Ordnung mitgetheilt werden. S. 246. — Kundmachungen. S. 253. — Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel. S. 255. — Personalnachrichten. S. 255. — Concurs-Ausschreibungen. S. 258.

Nr. 42.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. Mai 1872, Z. 1843,

an den Statthaltereileiter in Triest,

betreffend die Erlassung von Bestimmungen über die Schlussprüfungen am Schiffbaucurse der Handels- und nautischen Akademie in Triest.

Die nachfolgenden Bestimmungen erhalten meine Genehmigung:

Ich ersuche Eure Hochwohlgeboren die Verständigung der Direction der k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest veranlassen, überhaupt das zur Durchführung derselben Geeignete im Einvernehmen mit der Direction der k. k. Handels- und nautischen Akademie vorkehren zu wollen.

Bestimmungen,

betreffend die Schlussprüfungen behufs Erlangung des Zeugnisses der Lehrbefähigung zum Seeschiffbaue.

§. 1.

Jene Schüler des Schiffbaucurses an der k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest, welche, nachdem sie diesen Curs als ordentliche Schüler mit gutem Erfolge absolvirt haben, zu den in §. 10 des organischen Statuts für den Schiffbaucurs bezeichneten Prüfungen zugelassen werden wollen, und die Erlangung des Befähigungs-Zeugnisses zum Schiffbaue anstreben, müssen nachweisen, dass sie sich nach Absolvirung der beiden Jahrgänge des Schiffbaucurses durch zwei Jahre auf

in- oder ausländischen Werften, woselbst Handelsschiffe gebaut werden, beim praktischen Schiffbau fortwährend verwendet haben.

Diejenigen, welche wegen Aufnahme in eine inländische Werfte zum Zwecke der praktischen Verwendung Hindernisse finden sollten, können sich an die k. k. Seebehörde in Triest wenden, die es sich angelegen sein lassen wird, durch ihre Empfehlung eine solche Aufnahme zu ermöglichen; ausgezeichneten Schülern kann behufs des Besuches ausländischer Werften eine entsprechende Geldunterstützung zugewendet werden.

§. 2.

Die Zulassung zur Prüfung steht der Direction der k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest zu.

§. 3.

Die Schiffbau-Schlussprüfungen können zu jeder Zeit im Laufe des Studienjahres, mit Ausnahme der Herbstferien, an der k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest von einer eigenen Commission abgehalten werden, bei welcher der Director der genannten Akademie als Vorsitzender, die beiden Professoren des Schiffbaucurses, ein Ingenieur der k. k. Kriegsmarine und ein Schiffbaumeister des Civilstandes als Mitglieder fungiren.

§. 4.

Die Schiffbau-Schlussprüfungen zerfallen in zwei Abtheilungen:

Clausur-Arbeiten;
Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung findet nur dann statt, wenn die Prüfungs-Commission die Erstere für befriedigend erklärte.

§. 5.

Zweck der Clausur-Arbeiten ist die Erprobung der Fertigkeit des Candidaten sowohl in den Berechnungen und Zeichnungen, welche sich auf den Entwurf von Bauplänen für See-Handelsschiffe und Schiffsmaschinen beziehen, als in der schriftlichen Darstellung von Gegenständen, die für den Seeschiffbaumeister von Wichtigkeit sind.

Es hat daher die Prüfungs-Commission jedem Candidaten zu bestimmen:

a) die Daten für die Berechnung und für den Aufriss des Bauplanes eines Handelsschiffes (Segel- oder Dampfschiffes);
b) die Daten für die Berechnungen und die Zeichnung einer Schiffsdampf- oder einer Arbeitsmaschine für Marinezwecke;
c) zwei schriftlich zu lösende Aufgaben, die eine aus der Mechanik und die andere aus dem Schiffbaue.

Zur Bearbeitung dieser Aufgaben wird dem Candidaten ein Zeitraum von 10—15 Tagen mit täglichen 8 Arbeitsstunden bewilligt.

Die Ausführung dieser Arbeiten geschieht in einem Locale der k. k. Handels- und nautischen Akademie unter der Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungs-Commission, welches mehrmals täglich die Candidaten besuchen wird, um sich zu überzeugen, dass sie ganz allein die ad a) und b) bezeichneten Aufgaben bearbeiten.

Was die Aufgaben ad c) anbelangt, so werden dieselben wohl versiegelt übergeben, in Gegenwart des Vorsitzenden der Commission eröffnet und sind unter beständiger und strenger Aufsicht im Laufe eines einzigen Tages zu lösen.

Auf Grund des Werthes der Ausarbeitungen wird die Commission, den Vorsitzenden inbegriffen, durch Stimmenmehrheit entscheiden, ob dieselben genügen, um die mündliche Prüfung zu bewilligen, und im bejahenden Falle wird sie den Tag für dieselben festsetzen.

Ist der Erfolg für die Clausur-Arbeiten für den Candidaten ungünstig gewesen, so wird ihn die Commission auf deren Wiederholung verweisen, ihm ein Zeugniss über Arbeiten ausstellen, in denen er entsprochen haben sollte und gleichzeitig die Frist bestimmen, vor deren Ablauf es dem Candidaten nicht gestattet sein wird, um die neuerliche Zulassung zur Prüfung anzusuchen.

§. 6.

Die mündliche Prüfung soll vor allem darthun, ob der Candidat eine hinlängliche Kenntniss der im Schiffbaucurse behandelten Gegenstände besitzt.

Die beiden Professoren des erwähnten Curses werden jeder für die ihm zugewiesenen Gegenstände Fragen stellen:

1. über die technische Mechanik und Maschinenlehre auf Grundlage der höheren Mathematik mit besonderer Berücksichtigung der Dampfmaschine, über die Construction der Maschinentheile, über Transmission, über Winde und Krahn-Maschinen;
2. über das zum Schiffbaue verwendete Materiale, insbesondere über die Holzgattungen und Metalle;
3. über die Theorie des Schiffes, den Entwurf des Schiffplanes, die Details des praktischen Holz- und Eisenschiffbaues, über die Tractirung im Säle, Stapellassung, Anlandholung, über den Gebrauch der Docks und über Reparaturen;
4. über die Construction von Gerüstungs-Gegenständen, die Inswerksetzung der Dampfmaschine, über die Besegelung mit den dazu gehörigen Plänen und über die Zutackelung von Segel- und Dampfschiffen.

Der Schiffbau-Ingenieur der k. k. Kriegsmarine und der Civil-Schiffbaumeister, welche Mitglieder der Prüfungs-Commission sind, können Fragen stellen, die auf den praktischen Schiffbau Bezug haben.

§. 7.

Nach abgehaltener mündlicher Prüfung und nach Abtreten des Candidaten hat die Prüfungs-Commission mit Rücksicht 1. auf das Zeugniss des Directors der Werfte, auf welcher der Candidat die praktischen Uebungen gemacht, 2. auf den Werth der Clausur-Arbeiten und 3. auf die bei der mündlichen Prüfung bewiesenen Kenntnisse, ein Protokoll aufzunehmen und sich darin zu äussern, ob der Candidat würdig erscheint, das Befähigungs-Zeugniss zum Seeschiffbaue zu erlangen.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit ist das Votum jedes einzelnen Mitgliedes der Prüfungs-Commission, das des Vorsitzenden inbegriffen, im Protokolle aufzunehmen.

Hat der Candidat bei der mündlichen Prüfung nicht bestanden, so ist derselbe auf eine zweite mündliche Prüfung, deren Termin gleichzeitig festzustellen ist, zu verweisen.

§. 8.

Hat sich die Commission im Sinne der Bestimmungen des §. 7 dahin entschieden, dass der Candidat würdig sei, das Zeugniss der Befähigung zum Seeschiffbaue zu erlangen, so hat dieselbe behufs Ausstellung dieses Zeugnisses das Prüfungsprotokoll sammt allen dazu gehörigen Acten und den Clausur-Arbeiten an die k. k. Seebehörde in Triest zu leiten.

§. 9.

Der Candidat hat an jedes Mitglied der Prüfungs-Commission, den Vorsitzenden inbegriffen, ein für allemal den Betrag von 10 fl. ö. W. als Prüfungstaxe zu entrichten.

Nr. 43.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. Juni 1872, Z. 6726,

mit welchem den medicinischen Professorencollegien zu Wien, Prag, Krakau, Graz und Innsbruck die Instruction zur Ausführung der Rigorosen-Ordnung für die medicinische Facultät, sowie Bestimmungen über die Einrichtung des medicinischen Unterrichtes nach Massgabe der neuen Rigorosen-Ordnung mitgetheilt werden.

I. Instruction

zur Ausführung der Rigorosen-Ordnung für die medicinische Facultät.

Drei Punkte sind es, in welchen sich hauptsächlich der Unterschied zwischen der neuen und der zeither giltigen Rigorosen-Ordnung ausprägt, nämlich die Bestimmung, dass fortan nur ein Doctorat der gesammten Heilkunde verliehen wird, die Einführung praktischer Prüfungen und die dem Studirenden gebotene Möglichkeit, gewisse Prüfungen schon im Laufe des medicinischen Quinquenniums abzulegen.

Als Bedingung für das Doctorat der gesammten Heilkunde ist die gründliche theoretische und praktische Ausbildung in allen Hauptzweigen der Medicin, nicht aber zugleich auch eine allseitige Vertrautheit mit jenen Nebenzweigen zu fordern, welche von Specialisten gepflegt werden. Daher sind nur für die Hauptfächer besondere Prüfungen festgesetzt, in welchen zugleich zu entscheiden ist, ob der Candidat auch aus den Specialfächern diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitze, welche jedem Arzte unentbehrlich sind. Letzteres wird um so leichter möglich sein, als insbesondere für die innere Medicin und Chirurgie neben der praktischen Prüfung eine doppelte, von zwei Examinatoren vorzunehmende theoretische Prüfung gefordert ist. Ueberdies werden diejenigen Specialfächer, welche in das Gebiet der Staatsarzneikunde gehören, bei den demnächst einzuführenden ärztlichen Physikatsprüfungen noch besondere Berücksichtigung finden.

Durch die Einführung der praktischen Prüfungen soll einerseits den Examinatoren die Möglichkeit geboten werden, sich zu überzeugen, ob der Candidat sein Wissen auch praktisch anzuwenden versteht, und ob er sich die nöthigen manuellen Fertigkeiten erworben habe, anderseits aber mittelbar auch darauf hingewirkt werden, dass in den Studirenden das Bedürfniss nach selbstthätiger praktischer Ausbildung wachse, und überhaupt auf den praktischen Unterricht in allen Disciplinen von den Lernenden sowohl als von den Lehrenden ein viel grösseres Gewicht gelegt werde als bisher.

Die dritte wesentliche Neuerung, durch welche den Studirenden gestattet wird, die Prüfungen über die vorbereitenden Wissenschaften schon im Laufe der Studienzeit abzulegen, soll denselben eine Erleichterung gewähren und sie zugleich veranlassen, in die Reihenfolge ihrer Studien eine strengere Ordnung zu bringen als bisher. Ausserdem soll das nach Ablauf des zweiten Studienjahres gestattete erste Rigorosum frühzeitig einen ernsten Anlass zu der Erwägung geben, ob der Candidat auch den hohen Anforderungen des ärztlichen Berufes überhaupt gewachsen sei und ob er insbesondere das, nicht Jedem gegebene Talent zur Beobachtung und zur Aneignung technischer Fertigkeiten habe, dessen Mangel selbst durch reiches Wissen nicht ersetzt werden kann.

Der Gefahr, dass die Studirenden nach abgelegtem ersten Rigorosum das weitere Studium der Anatomie und Physiologie vernachlässigen, wird dadurch zu begegnen

sein, dass der weitere Unterricht mit einer möglichst ausgedehnten Berücksichtigung aller theoretischen Grundlagen ertheilt wird, und das beim zweiten und dritten Rigorosum auf diejenigen anatomischen und physiologischen Thatsachen, welche zu dem eben geprüften Gegenstande in naher Beziehung stehen, möglichst Rücksicht genommen wird. Wie denn überhaupt jeder Examinator berechtigt und verpflichtet ist, von dem Candidaten alle jene Kenntnisse zu verlangen, welche zum vollen Verständnisse der geprüften Disciplin unerlässlich sind.

Um neben den ordentlichen Professoren, welche schon deshalb in erster Reihe zu den Prüfungen zugezogen werden müssen, weil es besonders an den kleineren Universitäten für viele Disciplinen keine andern vollständig competenten Fachmänner gibt, auch den etwa vorhandenen ausserordentlichen Professoren die Theilnahme an den Prüfungen zu ermöglichen, ist von den Professoren-Collegien gemäss §. 9 die Ernennung von ausserordentlichen Prüfern in Vorschlag zu bringen, wo immer dies im Interesse des Prüfungsgeschäftes wünschenswerth erscheint. Den Mitgliedern des ärztlichen Standes überhaupt aber, gleichviel ob dieselben einem medicinischen Lehrkörper angehören oder nicht, ist eine Vertretung bei den Rigorosen durch die Beiziehung von Regierungs-Commissären und Coexaminatoren gesichert, welche letzteren über diejenigen Disciplinen mitzuprüfen haben, für welche auch die nicht zugleich als Universitätslehrer thätigen Aerzte als competente Richter erscheinen.

Nebst diesen Hauptgesichtspunkten sind bei Durchführung der neuen Rigorosen-Ordnung noch folgende specielle Weisungen zu beachten:

Der Decan hat dafür zu sorgen, dass die Candidaten in möglichst kurzer Frist zur Ablegung der angemeldeten Prüfungen gelangen. Sollte bei grossem Andrange der sich Meldenden eine grössere Verzögerung zu befürchten sein, so soll er an einem und demselben Tage in verschiedenen Localitäten auch zwei Rigorosen, nöthigenfalls zwei gleiche, natürlich mit verschiedenen Vorsitzenden, allenfalls auch von zwei verschiedenen Prüfungs-Commissionen abhalten lassen. Nach Ablauf der zugestandenen zwei Uebergangsjahre hat als Regel zu dienen, dass jene Candidaten, welche sich nach absolvirtem vierten Semester rechtzeitig zum ersten Rigorosum melden, die Prüfung innerhalb der ersten zwei Monate des fünften Semesters ihrer Studien ablegen können.

Tag und Stunde der abzuhaltenden Prüfung, die Namen der zu prüfenden Candidaten und der Vorsitzenden, dann die Localitäten, in welchen geprüft werden soll, sind durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt zu geben.

Es ist wünschenswerth, dass die Prüfungen in grössere Räumlichkeiten verlegt werden, damit der Zutritt zu denselben auch einer grösseren Anzahl von Gästen ermöglicht werde.

Die Reihenfolge der alternirenden Prüfer wird vom Decane im Einvernehmen mit den betheiligten Examinatoren geregelt.

Wenn nach Massgabe des §. 11 mehrere Candidaten gleichzeitig geprüft werden, so kann der Examinator eine Frage von einem auf den andern Candidaten übergehen lassen, muss aber jedem auch neue Fragen geben und hat die nach §. 15 zugemessene gemeinsame Prüfungszeit gleichmässig unter die gleichzeitig geprüften Candidaten zu vertheilen.

Nach Schluss des Examens wird dem Candidaten der Prüfungs-Calcül öffentlich bekannt gegeben und demselben im Falle einer Reprobation auch der Zeitraum bezeichnet, nach Ablauf dessen er die Prüfung wiederholen darf; es können aber Candidaten, welche bei einer praktischen Einzelprüfung reprobirt wurden, noch vor Ablauf dieses Zeitraumes zu einer zweiten praktischen Einzelprüfung desselben Rigorosums zugelassen werden.

Wenn bei einer theoretischen Gesammtprüfung, welche bereits begonnen hat, ein Prüfer nicht erscheint und eine Stellvertretung desselben nach §. 8 nicht möglich ist, hat der Vorsitzende den Prüfungsact zu unterbrechen und an einem anderen Tage zu Ende zu führen.

Für jedes der drei medicinischen Rigorosen wird im Decanate ein besonderes Protokoll angelegt, in welches die Prüfer die Einzelkalküle eintragen. Die bei wiederholten Einzelprüfungen sich ergebenden Calcüle werden von dem Vorsitzenden

und dem Regierungs-Commissär mit unterzeichnet. Der Hauptcalcül, welcher am Schlusse eines ganzen Rigorosen-Actes gezogen wird, sei es (§. 19) nach Beendigung der mit Erfolg bestandenen theoretischen Gesammtprüfung oder einer wiederholten Einzelprüfung, wird vom Vorsitzenden eigenhändig eingetragen und durch seine und des Regierungs-Commissärs Namensfertigung beglaubigt.

Ausser diesen Specialprotokollen wird im Decanate noch ein alphabetisch geordnetes Hauptprotokoll geführt, in welchem ausser dem Geburtsorte, dem Alter und der Religion des Candidaten auch das Datum und der Ausstellungsort seines Maturitätszeugnisses oder jenes Documentes, auf Grund dessen er seine Immatriculation erwirkt hat, ausgewiesen erscheinen. In dieses Protokoll trägt der Decan eigenhändig den Tag des Abschlusses jedes einzelnen der drei Rigorosen sammt dem dabei sich ergebenden Hauptcalcül ein und unterzeichnet das Conclusum.

Hat ein Candidat das erste Rigorosum mit gutem Erfolge abgelegt, so wird ihm ein Zeugniss darüber ausgefertigt und von den hinterlegten Documenten der Index und falls er sich auch mit einem Abgangszeugnisse ausgewiesen hätte, auch dieses zurückgestellt. Im Index ist der Erfolg der bestandenen Prüfung ersichtlich zu machen.

Will ein Candidat nach dem mit gutem Erfolge bestandenen ersten Rigorosum eine andere Universität beziehen, so kann ihm auch eine Abschrift seines Maturitätszeugnisses, worin bemerkt ist, dass das Originale beim Decanate erliege, ausgefolgt werden. In das Abgangszeugniss ist gleichfalls der Erfolg des bestandenen ersten Rigorosums einzuzeichnen.

Verlässt ein Candidat die Universität, nachdem er das erste Rigorosum nur theilweise oder mit ungünstigem Erfolge abgelegt hat, so wird ihm eine Abschrift seines Maturitätszeugnisses und der Index ausgefolgt; in diesem und in dem Abgangszeugnisse ist auf jenen Prüfungsact hinzuweisen.

Nach Schluss des dritten mit Erfolg bestandenen Rigorosums wird ein Certificat ausgefertigt, auf Grund dessen der Candidat zur Promotion zugelassen wird. Mit dem Diplome werden dem Candidaten auch alle von ihm hinterlegten Original-Documente zugestellt.

Erklärt ein Candidat, dass er von der Fortsetzung der Rigorosen abstehen und auf die Erlangung des Doctorgrades verzichten wolle, so ist gemäss Ministerial-Erlasses vom 31. Jänner 1866, Z. 12.407 diese Erklärung auf den Original-Documenten, mittelst welchen der Candidat die Zulassung zu den Rigorosen erwirkt hat, anzumerken und der Fall sämmtlichen Universitäten der Monarchie bekannt zu geben.

Die mit §. 22 dem Vorsitzenden und Regierungs-Commissär für die Intervention bei der Wiederholung einer theoretischen oder praktischen Einzelprüfung zugesprochene halbe Taxe beträgt für jeden derselben $2\frac{1}{2}$ Gulden.

Die Zeugnisse, welche den Candidaten nach einem mit gutem Erfolge abgelegten Rigorosum ausgefertigt werden, haben zu lauten:

Herr ..... gebürtig aus (Ort und Vaterland) ..... hat nach absolvirtem {Semester / Quinquennium} seiner medicinischen Studien am ..... das ..... Rigorosum mit {genügendem / ausgezeichnetem} Erfolge abgelegt.

II. Bestimmungen

über die Einrichtung des medicinischen Unterrichtes nach Massgabe der Rigorosen-Ordnung vom 15. April 1872.

Da nach der neuen medicinischen Rigorosen-Ordnung der Nachweis über den Besuch bestimmter Vorlesungen, abgesehen von den durch §. 2 bestimmten Ausnahmen, nicht mehr für die Zulassung zu den Prüfungen erforderlich ist und es somit obligate Vorlesungen nicht mehr gibt, sondern den Studirenden bei der Wahl der Vorlesungen volle Freiheit gelassen ist; da ferner in Folge der Einrichtung praktischer Prüfungen auch der praktische Unterricht in den bezüglichen Disciplinen eine grössere Ausdehnung und Bedeutung erlangen muss als bisher, und da endlich die Physik als neuer Prüfungsgegenstand eingeführt ist, so machen sich einige Aenderungen der zeitherigen Einrichtung des medicinischen Unterrichtes nothwendig.

Allerdings wird, wie bisher so auch fernerhin erfordert,

dass allen Studirenden möglich gemacht werde, den gesammten theoretischen und praktischen Unterricht, soweit derselbe als Vorbedingung für eine erfolgreiche Ablegung sämmtlicher Prüfungen erscheint, für das gesetzliche Minimum des Collegiengeldes zu empfangen;

dass daher für alle Disciplinen, welche einen unentbehrlichen Bestandtheil des medicinischen Unterrichtes bilden, Vorlesungen und beziehungsweise praktische Uebungen in einem, der Bedeutung und dem Umfange des betreffenden Lehrstoffes entsprechenden Ausmasse abgehalten werden;

dass der Lehrstoff in der festgesetzten Zeit auch wirklich erschöpft und überhaupt so behandelt werde, dass der nöthige Einklang zwischen dem Unterricht und den bei den Prüfungen gestellten Anforderungen bestehe;

dass endlich nicht durch eine zu grosse Zahl der gleichzeitig anwohnenden Schüler, durch die Wahl einer für den behandelten Lehrgegenstand unpassenden Stunde oder durch zeitliches Zusammenfallen solcher Vorlesungen, welche der Studirende zweckmässiger Weise in demselben Semester hören sollte, der Erfolg des Unterrichts beeinträchtigt werde.

Wo etwa unter dem Zwange örtlicher Verhältnisse derartige Uebelstände sich als unvermeidlich erweisen, wird es Aufgabe der Professoren-Collegien sein, darüber zu berichten, wie diesen Uebelständen abgeholfen werden könne.

Es ergibt sich aus den aufgestellten Gesichtspunkten, dass wie bisher für den klinischen und den praktisch-anatomischen Unterricht, so fortan auch für allen sonstigen durch die neue Rigorosen-Ordnung geforderten praktischen Unterricht durch die Leitung der entsprechenden wissenschaftlichen Institute und Kliniken zu sorgen sein wird.

Wo die Zahl der für eine praktische Uebung eingeschriebenen Studirenden einen gleichzeitigen Unterricht Aller verbietet, wird sich durch eine zweckmässige Theilung den Schüler in Gruppen Abhilfe schaffen lassen, welche Eintheilung, wenn mehrere praktische Uebungen auf dieselben Stunden fallen, durch ein Uebereinkommen der hiebei betheiligten Leser zu treffen sein würde.

> Es gilt dies beispielsweise von den praktischen Uebungen in der medicinischen Chemie, in der Histologie und Physiologie, welche im Wesentlichen auf dasselbe Semester fallen werden. Würden diese Uebungen sämmtlich zu denselben Stunden in allen sechs Tagen in der Woche abgehalten, und würden die Schüler in drei Gruppen getheilt, so könnte jede Gruppe an zwei Tagen in dem einen Institute unterrichtet werden, während gleichzeitig die beiden anderen Gruppen in zwei anderen Instituten beschäftigt wären.
>
> Hierdurch würde der praktische Unterricht jeder Gruppe auf das ganze Semester vertheilt, was bei manchen Disciplinen viel zweckmässiger erscheint, als wenn die erste Gruppe nur im ersten Drittel, die zweite und dritte im zweiten und dritten Drittel eines Semesters und zwar alltäglich beschäftigt wird.

Im Folgenden sind alle jene Vorlesungen und praktischen Uebungen verzeichnet, für deren regelmässige Abhaltung um das gesetzliche Minimum des Collegien-

geldes das medicinische Professoren-Collegium, soweit die Lehrkräfte und Lehrmittel der einzelnen Universitäten reichen, Sorge zu tragen hat:

1. **Systematische Anatomie** sechsstündig, das ganze Jahr hindurch.
2. **Physiologie** fünfstündig, das ganze Jahr hindurch.
3. **Histologie** dreistündig, im Wintersemester.

   Die Vorträge über Histologie können mit den anatomischen oder mit den physiologischen Vorträgen verschmolzen werden, welchenfalls eine entsprechende Erweirung der letzteren eintreten kann.

4. **Entwicklungsgeschichte** zweistündig, im Sommersemester.
5. **Angewandte medicinische Chemie** dreistündig, im Wintersemester.
6. **Anatomische Secirübungen** gegen das Honorar eines sechsstündigen Collegiums im Wintersemester und, so weit es die Witterung gestattet, in den ersten Wochen des Sommersemesters.

Werden diese Uebungen in das Sommersemester hinein ausgedehnt, so haben sie gleichwohl nur für ein Semester zu gelten.

Für dieselben sind ganz bestimmte Stunden festzusetzen, in welchen den Studirenden gruppenweise der regelmässige Unterricht ertheilt wird.

Hierzu sind, soweit irgend möglich, Stunden bei Tageslicht zu wählen und daher andere etwa collidirende Vorlesungen, sofern dieselben bei künstlicher Beleuchtung gehalten werden können, auf die späteren Nachmittagsstunden zu verlegen.

7. **Praktische Anleitung zum Gebrauche des Mikroskopes** zweistündig, im Sommersemester.

   Wenn die Studirenden sich im Sommersemester des ersten Studienjahres mit der mikroskopischen Beobachtung einigermassen vertraut machen, wird es möglich sein, ihnen im folgenden Jahre bei den Vorträgen über Physiologie, Histologie und Entwickelungsgeschichte mikroskopische Demonstrationen zu machen, während solche fast ganz unfruchtbar bleiben, wenn die Studirenden noch nichst selbt mikroskopirt haben.

8. **Physiologische Uebungen** zweistündig, im Sommersemester.
9. **Histologische Uebungen** dreistündig, 2mal 1½ Stunde im Sommersemester.
10. **Medicinisch-chemische Uebungen** sechsstündig, 3mal 2 oder 2mal 3 Stunden im Sommersemester.

    Die drei letztgenannten praktischen Uebungen werden zusammengenommen für das Sommersemester des zweiten Studienjahres das Analogon der im Wintersemester stattfindenden Secirübungen bilden. Wenn beispielsweise die physiologischen Uebungen an zwei Nachmittagen einstündig, die histologischen an zwei andern Nachmittagen 1½ stündig und die medicinisch-chemischen Uebungen an zwei Nachmittagen 3stündig von denselben Studirenden besucht würden, so wäre nach Massgabe der oben gegebenen Andeutungen eine Theilung der Schüler in drei Gruppen möglich.

Die bisher genannten Vorlesungen und praktischen Uebungen werden mit Einfluss der naturwissenschaftlichen Collegien den Unterricht der Medicin in den beiden ersten Studienjahren ausmachen.

Die nothwendigen naturwissenschaftlichen Vorlesungen und Uebungen aber, für welche das philosophische Professoren-Collegium Sorge zu tragen haben wird, sind folgende:

11. **Allgemeine Botanik** dreistündig, im Wintersemester.
12. **Specielle Botanik** dreistündig, im Sommersemester.
13. **Mineralogie** fünfstündig, im Sommersemester.
14. **Zoologie** fünfstündig, im Sommersemester.
15. **Experimentalphysik** fünfstündig, durch das ganze Jahr.
16. **Anorganische Chemie** fünfstündig, im Wintersemester.
17. **Organische Chemie** fünfstündig, im Sommersemester.
18. **Praktische Anleitung zu analytisch-chemischen Untersuchungen** sechsstündig, 3mal 2 oder 2mal 3 Stunden im Sommersemester.

    Diese Uebungen werden nebst den Uebungen im Gebrauche des Mikroskopes für das Sommersemester des ersten Studienjahres das Analogon der Secirübungen bilden.

Folgende Vorlesungen und Uebungen sollen ferner den systemmässigen Unterricht in den drei letzten Studienjahren bilden:

19. Allgemeine Pathologie und Therapie fünfstündig, im Wintersemester.
20. Pharmakologie fünfstündig, im Wintersemester.

Insoweit die Lehrkanzel für allgemeine Pathologie und Therapie noch mit derjenigen für Pharmakologie vereinigt ist, kann die Pharmakologie vorläufig auf das Sommersemester verlegt werden.

21. Pathologische Anatomie fünfstündig, das ganze Jahr hindurch.
22. Pathologische Histologie dreistündig, im Wintersemester.

Die Vorträge über diese Disciplin können mit denen über pathologische Anatomie verschmolzen werden, welchenfalls eine entsprechende Erweiterung der letzteren zulässig ist.

23. Pathologisch-anatomische Secirübungen dreistündig, das ganze Jahr hindurch.
24.* Pathologisch-histologische Uebungen dreistündig, 2mal $1^1/_2$ Stunde, ein Semester.
25* Praktische Anleitung zur physikalischen Krankenuntersuchung gegen das Honorar eines fünfstündigen Collegiums in mindestens sechswöchentlichen Cursen oder entsprechender Stundenzahl durch ein Semester.
26. Specielle Pathologie, Therapie und Klinik der inneren Krankheiten zehnstündig, durch vier Semester.
27. Specielle chirurgische Pathologie, Therapie und Klinik zehnstündig, durch vier Semester.
28*. Pathologie, Therapie und Klinik der Augenkrankheiten zehnstündig, durch ein Semester.
29*. Gynäkologisch-geburtshilfliche Vorträge und Klinik zehnstündig, durch ein Semester.

Es bleibt freigestellt, den Unterricht in den vier letztgenannten Disciplinen innerhalb der festgesetzten Stundenzahl in theoretische Vorlesungen und einen klinischen Unterricht im engeren Sinne zu spalten.

Wo etwa noch zwei der genannten vier Kliniken in denselben Tagesstunden abgehalten werden, ist dieser Uebelstand wo irgend möglich zu beseitigen, damit die Studirenden bei der Wahl der Kliniken, welche sie in einem und demselben Semester besuchen wollen, sowie am wiederholten Besuche derselben nicht gehindert werden.

30.* Chirurgisch-anatomische Uebungen gegen das Honorar eines sechsstündigen Collegiums in mindestens sechswöchentlichen Cursen oder entsprechender Stundenzahl durch ein Semester.

31.* Chirurgische Operations- und Verbandübungen mit Rücksichtnahme auf Kriegschirurgie gegen das Honorar eines sechsstündigen Collegiums in mindestens sechswöchentlichen Cursen oder entsprechender Stundenzahl durch ein Semester.

Diese Uebungen sind je nach Umständen entweder von Seiten des anatomischen oder des Operations-Institutes oder auch beider zu besorgen.

32* Geburtshilfliche Operationsübungen gegen das Honorar eines fünfstündigen Collegiums in mindestens sechswöchentlichen Cursen oder entsprechender Stundenzahl durch ein Semester.
33* Klinik der Kinderkrankheiten fünfstündig, ein Semester.
34 Klinik der syphilitischen Krankheiten dreistündig, ein Semester.
35 Klinik der Hautkrankheiten dreistündig, ein Semester.
36 Gerichtliche Medicin fünfstündig, im Wintersemester,
37* Gerichtlich medicinische Uebungen zweistündig, ein Semester.

Diejenigen nur für ein Semester festgesetzten Kliniken und praktischen Uebungen, welche mit einem * bezeichnet sind, sollen sowohl im Winter- als im Sommersemester abgehalten werden, damit den Studirenden die Wahl des Semesters frei stehe, beziehungsweise ein zu grosser Andrang von Theilnehmenden verhütet werde.

Obwohl nun schon durch die angeführten systemmässigen Vorlesungen und praktischen Uebungen den Studirenden die Erlernung alles dessen ermöglicht werden soll, was für eine erfolgreiche Ablegung sämmtlicher Prüfungen erforderlich ist, so ist doch ausserdem darauf hinzuwirken, dass den Studirenden auch sonst noch ein möglichst vielseitiger Unterricht über speciellere Disciplinen dargeboten und ihre Theilnahme an denselben gefördert werde.

Auf Grund des vorstehenden Verzeichnisses jener Vorlesungen und praktischen Uebungen, deren Besorgung um das gesetzliche Minimum des Collegiengeldes dem Professoren-Collegium obliegt, möge dasselbe einen mit den nöthigen Erläuterungen versehenen Studienplan entwerfen, welcher den Studirenden der Medicin einen Wegweiser für seinen Studiengang abgeben kann und in Druck gelegt bei der Inscription zu vertheilen sein wird. Ein Exemplar desselben ist auch dem Ministerium für Cultus und Unterricht einzusenden.

Als Beispiel einer zweckmässigen Vertheilung des ganzen oben angeführten Lehrstoffes dürfte das folgende Schema dienen:

I. Semester.

Systematische Anatomie I. Theil,
Experimentalphysik I. Theil,
anorganische Chemie,
allgemeine Botanik,
anatomische Secirübungen.

II. Semester.

Systematische Anatomie II. Theil,
Experimentalphysik II. Theil,
organische Chemie,
specielle Botanik,
Mineralogie,
praktische Anleitungen zu analytisch-chemischen Untersuchungen,
praktische Anleitung zum Gebrauche des Mikroskopes.

III. Semester.

Physiologie I. Theil,
Histologie,
angewandte medicinische Chemie,
Zoologie,
anatomische Secirübungen.

IV. Semester.

Physiologie II. Theil,
Entwicklungsgeschichte,
physiologische Uebungen,
histologische Uebungen,
medicinisch-chemische Uebungen.

V. Semester.

Allgemeine Pathologie und Therapie,
Pharmakologie,
pathologische Anatomie I. Theil,
pathologische Histologie,
pathologisch-anatomische Secirübungen,
praktische Anleitung zur physikalischen Krankenuntersuchung.

VI. Semester.

Pathologische Anatomie II. Theil,
specielle Pathologie, Therapie und Klinik der innern Krankheiten,
specielle chirurgische Pathologie, Therapie und Klinik,
pathologisch-anatomische Secirübungen,
pathologisch-histologische Uebungen.

VII. Semester.

Specielle Pathologie, Therapie und Klinik der innern Krankheiten,
specielle chirurgische Pathologie, Therapie und Klinik,
Pathologie, Therapie und Klinik der Augenkrankheiten,
chirurgisch-anatomische Uebungen,
(chirurgische Operationsübungen).

VIII. Semester.

Specielle Pathologie, Therapie und Klinik der innern Krankheiten,
specielle chirurgische Pathologie, Therapie und Klinik,
(Pathologie, Therapie und Klinik der Augenkrankheiten),
(chirurgisch-anatomische Uebungen),
chirurgische Operationsübungen.

IX. Semester.

Specielle Pathologie, Therapie und Klinik der innern Krankheiten,

X. Semester.

Klinik der Kinderkrankheiten,
Klinik der Hautkrankheiten,

specielle chirurgische Pathologie, Therapie und Klinik,	Klinik der syphilitischen Krankheiten,
gynäkologisch-geburtshilfliche Vorträge und Klinik,	(gynäkologisch - geburtshilfliche Vorträge und Klinik),
gerichtliche Medicin,	geburtshilfliche Operationsübungen,
(geburtshilfliche Operationsübungen),	(gerichtlich medicinische Uebungen).
gerichtlich-medizinische Uebungen.	

Schon die Vorlesungsordnung (Lectionskatalog) für das nächste Wintersemester ist auf Grund des oben gegebenen Verzeichnisses jener Vorlesungen und praktischen Uebungen, für deren Abhaltung um das gesetzliche Minimum des Collegiengeldes das Professoren-Collegium vorzusorgen hat, zu entwerfen und hierbei vorläufig auch noch auf diejenigen Studirenden Rücksicht zu nehmen, welche ihre Studien bereits begonnen haben.

Behufs der Feststellung des Lectionskataloges sind alle jene Docenten des medicinischen Lehrkörpers, welche entweder durch ihr Amt verpflichtet oder aber erbötig sind, eine jener Vorlesungen oder praktischen Uebungen in dem festgesetzten Umfange und für das gesetzliche Minimum des Collegiengeldes abzuhalten, zu einer gemeinsamen Besprechung einzuladen. Ausserdem möge sich das medicinische Professoren-Collegium wegen der zweckmässigen Einordnung der naturwissenschaftlichen Vorlesungen mit dem philosophishen Professoren-Collegium in's Einvernehmen setzen. Erst nachdem alle oben bezeichneten Vorlesungen und Uebungen zweckentsprechend angeordnet sind, ist die weitere Einfügung der übrigen Collegien vorzunehmen.

Kundmachungen.

Am 13. Juni des laufenden Jahres feierte der Wiener k. k. Schulbücherverlag das hundertste Jahr seines Bestandes, nachdem derselbe durch das von Weiland Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia dem Schulfonde ertheilte Verlagsprivilegium auf die für den Elementar-Unterricht bestimmten Lehrbücher, datirt vom 13. Juni 1772, ins Leben gerufen worden ist und seither ohne Unterbrechung seine Wirksamkeit entfaltet.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben die zu diesem Anlasse herausgegebene „Denkschrift" als Hauptbericht über die Errichtung, den Fortgang, den Bestand und die Wirksamkeit dieses Institutes Allerhöchst Dero Privatbibliothek allergnädigst einverleiben zu lassen geruht.

Bei diesem Anlasse hat der Minister für Cultus und Unterricht nachstehende Verfügungen wegen Ausschreibung zweier Preise getroffen:

I. Preisausschreibung

zur Verfassung eines „Handbuchs der Erziehungs- und Unterrichtslehre" zum Gebrauche der österreichischen Lehrer und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Um das Zustandekommen eines nach den Bedürfnissen der österreichischen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten eingerichteten Hand- und Lehrbuches der „Erziehungs- und Unterrichtslehre" zu beschleunigen, wird vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ein Preis von Sechshundert (600) Gulden in Silber für ein solches Hand- und Lehrbuch hiermit ausgeschrieben.

Die näheren Bestimmungen hierüber sind folgende:

1. Das Handbuch der Erziehungs- und Unterrichtslehre soll beim Unterrichte dieses Gegenstandes in den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten als Lehrtext verwendet werden.
2. Das Ziel der Erziehungs- und Unterrichtslehre in den genannten Anstalten ist nach §. 2 des Lehrplanes: Kenntniss der Menschen nach Körper und Geist, insbesondere Kenntniss der Gesetze des Denkens, Kenntniss der körperlichen und geistigen Fähigkeiten des Kindes und der Mittel zur Entwickelung und Ausbildung derselben, Vertrautheit mit den Grundsätzen des Unterrichts überhaupt und in der Volksschule insbesondere, Kenntniss der historischen Entwickelung der Volks- und Bürgerschule und der Aufgabe derselben für die Ge-

genwart, Kenntniss der Geschichte der Pädagogik bis zur Gegenwart, Bekanntschaft mit den Grundsätzen der Schuldisciplin.

Nach den Jahrgängen ist der Lehrstoff folgendermassen vertheilt: II. Classe, Anthropologie und Logik, III. Classe, Pädagogik (in geschichtlicher Darstellung).

3. Das Werk ist in deutscher Sprache zu verfassen.
4. Der Preis von 600 Gulden in Silber, welcher aus den Mitteln des k. k. Schulbücherverlags ausgefolgt werden wird, hat als Ehrenhonorar zu gelten; das Schriftstellerhonorar wird dem Verfasser des preisgekrönten Werkes ausdrücklich vorbehalten, und wird letzteres mit ihm bei Uebergabe des Werkes an den Wiener k. k. Schulbücherverlag durch das Ministerium für Cultus und Unterricht vereinbart werden.

   Im Falle der Preis keinem der concurrirenden Werke zuerkannt werden könnte, wird der Betrag zu zwei Accessitpreisen per Dreihundert (300) Gulden verwendet werden.
5. Das Manuscript ist bis Ende December 1873 an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu übersenden. Der Name, Stand und Wohnort ist in einem versiegelten Zettel anzugeben.
6. Die Begutachtung der eingesendeten Werke wird vom Ministerium und zwar derart veranlasst, dass über jedes der Werke die Aeusserung einer wissenschaftlichen Autorität und zweier Fachmänner der Volksschule eingeholt werden wird.
7. Die Zuerkennung des Preises wird im Laufe des ersten Halbjahres 1874 erfolgen und im Verordnungsblatt des Ministeriums bekannt gegeben werden.
8. Ausdrücklich wird bemerkt, dass bei Verfassung des obbezeichneten Werkes der in den beiden Schriften: „Allgemeine Unterrichts- und Schulerziehungslehre" von Franz Hermann und Methodenbuch oder „Anleitung zur zweckmässigen Führung des Lehramts" (Schulbücherverlag) enthaltene Stoff gegebenenfalls als Materiale benützt werden darf, indem das Verfügungsrecht über die beiden Texte dem Ministerium für Cultus und Unterricht zusteht, und letzteres hiermit den Bearbeitern der in Rede stehenden Erziehungs- und Unterrichtslehre freigegeben wird.

II. Preisausschreibung

zur Verfassung von „Sprach- und Literaturbüchern" als Lehrbücher für den deutschen, italienischen, böhmischen, polnischen, ruthenischen, slovenischen, serbo-kroatischen und romanischen Sprachunterricht in den k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Die hervorragende Wichtigkeit des Sprachunterrichtes in den verschiedenen k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten hat das Ministerium für Cultus und Unterricht veranlasst, die Herausgabe der dazu erforderlichen Lehrbücher in den verschiedenen Sprachen durch Ausschreibung von Preisen zu beschleunigen.

Das Ziel, welches durch §. 3 des Lehrplans der Unterweisung in der Unterrichtssprache vorgezeichnet erscheint, ist: Genaue Kenntniss der Grammatik, Bekanntschaft mit den hervorragendsten Erzeugnissen der Literatur, insbesondere des 18. und 19. Jahrhunderts.

Nach Jahrgängen ist der Lehrstoff folgendermassen vertheilt: I., II. und III. Classe Grammatik und Stylistik, III. Classe Proben aus der Literatur, mit besonderer Berücksichtigung des Volks- und Kirchenliedes, IV. Classe neuere Literatur, Arten der Dichtung, die vorzüglichsten Jugendschriften.

Der Preis, welcher aus den Mitteln des Wiener k. k. Schulbücherverlags ausgefolgt werden wird, beträgt für jedes einzelne der bezeichneten Sprach- und Literaturbücher Dreihundert (300) Gulden in Silber.

Dieser Preis hat als Ehrenhonorar zu gelten, das Schriftstellerhonorar wird dem Verfasser des preisgekrönten Werkes ausdrücklich vorbehalten, und wird letzteres mit ihm bei Uebergabe des Werkes an den Wiener k. k. Schulbücherverlag durch das Ministerium für Cultus und Unterricht vereinbart wurden.

Das Manuscript ist bis Ende December 1873 an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu übersenden. Der Name, Stand und Wohnort des Verfassers ist in einem versiegelten Zettel anzugeben.

Die Begutachtung der eingesendeten Werke wird vom Ministerium u. z. derart veranlasst, dass über jedes der Werke die Aeusserung einer wissenschaftlichen Autorität und zweier Fachmänner der Fachschule eingeholt werden wird.

Die Zuerkennung des Preises wird im Laufe des ersten Halbjahres 1874 erfolgen und im Verordnungsblatt des Ministeriums bekannt gegeben werden.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Bestand der Reciprocität der Landes-Unterrealschule zu Teltsch hinsichtlich der Berechnung der Dienstzeit der Directoren und Professoren zwischen den Mittelschulen des Staates einerseits und der gedachten Realschule andererseits im Sinne des §. 11. des Gesetzes vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 46) anerkannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit Beziehung auf den Ministerialerlass vom 17. September 1870 Z. 7004, womit der Privatvolksschule des Wenzel Novak in Pilsen das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt wurde, die Ausdehnung dieses Rechtes auch auf die von ihm zu einer achtclassigen Bürgerschule erweiterte Privatlehranstalt bewilligt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Stadtgemeinde Triest die Bewilligung zur Errichtung einer Privatbildungsanstalt für Lehrerinnen mit italienischer Unterrichtssprache ertheilt und dieser Anstalt zugleich das Oeffentlichkeitsrecht verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der israelitischen Privatvolksschule zu Miskowic in Böhmen das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privatmädchenschule der barmherzigen Schwestern in Ischl das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Mit dem Erlasse vom 23. Mai d. J., Z. 4882, wurde dem Landesschulrathe für Niederösterreich eröffnet, dass die dem „Oesterreichischen Arion" von Bernhard Speneder (Wien 1868, Lechner) mit Ministerial-Erlasse vom 17. September 1869, Z. 8022, zugesprochene Gebrauchszulassung auf die unter dem Namen „Lieder Texte" ohne Noten publicirte Ausgabe der Arion-Lieder (Wien 1871, Lechner) sich nicht erstreckte.

Im Wiener k. k. Schulbücherverlage ist unter dem Titel „Počátkove německé mluvnice pro obecné školy" ein Lehrbüchlein zum ersten Unterricht in der deutschen Sprache für Schüler böhmischer Volksschulen zu dem Preise von 21 kr. erschienen.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. Juni d. J. dem Director des Wiener k. k. Schulbücherverlags, kaiserlichen Rath Joseph Schneider, in Anerkennung seiner vieljährigen ersprieslichen Dienstleistung das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchser Entschliessung vom 8. Juni d. J. dem Pfarrer zu Ober- und Untermais bei Meran, Nivart Posch, und dem Deficientenpriester, Titular-Hofcaplan Dominik Filip in Aumühl bei Tulln, das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. Juni d. J. dem Titular-Hofrathe in Pension, Dr. Franz Kalensz, in Anerkennung seines vielfältigen ausgezeichneten Wirkens als Mitglied und Vicepräses der theoretischen Staatsprüfungs-Commission in Wien, den Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. Juni l. J. dem Schriftsteller Max Emanuel Stern in Wien in Anerkennung seines durch mehr als 40 Jahre bewährten literarischen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. Februar l. J. den Bischof von Sebenico, Johann Zaffron, zum Bischofe von Ragusa allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. Mai l. J. dem ordentlichen Professor an der Universität zu Wien, Sectionsrath Dr. Peter Harum, taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. Juni l. J. dem Ministerialrathe im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, Dr. Gustav Heider, taxfrei den Titel und Charakter eines Sectionschefs allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. Juni l. J. allergnädigst zu gestatten geruht, dass der Director des Museums für Kunst und Industrie, Hofrath Dr. Rudolf von Eitelberger, zur ausserordentlichen Dienstleistung in das Ministerium für Cultus und Unterricht berufen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. Juni d. J. dem Ministerial-Secretär im Ministerium für Cultus und Unterricht, Leopold Schulz von Straznicki, taxfrei den Titel und Charakter eines Sectionsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. Mai d. J. den Professor am akademischen Gymnasium in Wien, Dionys Wilhelm Grün, zum ausserordentlichen Professor für Geographie an der Universität in Prag allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des medicinischen Professoren-Collegiums in Wien auf Habilitation des Dr. Josef Schreiber als Privatdocenten für Klimatologie an der Universität zu Wien bestätiget.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Schuldirector in Oberhollabrunn, Johann Marchart, zum Bezirksschulinspector für den Bezirk Oberhollabrunn ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehramtscandidaten Carl Sbuelz zum wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium in Capodistria ernannt. (Min.-Erlass vom 31. Mai 1872, Z. 2973).

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor am deutschen Gymnasium in Budweis, Dr. Ferdinand Maurer, zum Professor am Obergymnasium in Cilli ernannt.
(Min.-Erlass vom 3. Juli 1872, Z. 6390.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Gymnasium in Cilli, Anton Santel, zum wirklichen Lehrer am Staats-Obergymnasium in Görz ernannt.
(Min.-Erlass vom 31. Mai 1872, Z. 5080.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten an der k. k. Oberrealschule in Innsbruck, Adolf Hueber, zum wirklichen Lehrer an derselben Lehranstalt ernannt.
(Min.-Erlass vom 31. Mai 1872, Z. 6330.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Staats-Obergymnasium in Triest, Heinrich Zavagna, zum wirklichen Lehrer an der Oberrealschule in Pirano ernannt.
(Min.-Erlass vom 31. Mai 1872, Z. 3164.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Oberlehrer in Mies, Carl Semek, zum Bezirksschulinspector für die böhmischen Schulen im Bezirke Münchengrätz ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den gr. or. Pfarrer in Onuczy, Isidor Martynowicz, zum Bezirksschulinspector für den Bezirk Kotzmann ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am k. k. Obergymnasium in Marburg, Franz Standfest, zum wirklichen Lehrer an demselben Gymnasium, und den Supplenten am Staats-Real- und Obergymnasium zu Rudolfswerth, Dr. August Böhm, zum wirklichen Lehrer am k. k. deutschen Obergymnasium in Olmütz ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die an der Universitätsbibliothek in Prag erledigte Scriptorstelle dem Amanuensis dieser Bibliothek, Rudolf Winkler, verliehen.
(Min.-Erlass vom 30. Mai 1872, Z. 6211.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die an der Universitätsbibliothek in Wien erledigte Amanuensisstelle dem Doctoranden der Rechte, Eduard Ritter von Krenn, verliehen.
(Min.-Erlass vom 30. Mai 1872, Z. 5336.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Oberlehrer Josef Schlegel zu Schönlinde (Böhmen) den Directorstitel verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Unterlehrerin Crescenz Seelos in Telfs den Titel „Lehrerin" verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Unterlehrer Michael Kuster in Krainburg den Lehrertitel verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Unterlehrer Franz Bernhauser zu Bergreichenstein in Böhmen den Lehrertitel verliehen.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät vom 26. Mai d. J. hat Seine Eminenz, der Herr Cardinal Fürsterzbischof von Wien dem Rector des Wiener fürsterzbischöflichen Knabenseminars, Carl Dittrich, zum Ehrendomherrn des Wiener Metropolitancapitels ernannt.

Markus Wandl, Unterlehrer in Truman, wurde in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung durch Erkenntniss des k. k. Landesschulrathes für Niederösterreich vom Schuldienste entlassen.

Concurs-Ausschreibungen.

Mittelschulen.

An dem mit 1. October 1872 als Staats-Obergymnasium zu eröffnenden bisherigen Ordensgymnasium in Wiener Neustadt kommt die Directorstelle zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten, mit welchem die im Gesetze vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 46) normirten Bezüge, mit Ausnahme der Localzulage, verbunden sind, wollen ihre gehörig instruirten Gesuche im Dienstwege bis 25. Juni d. J. an den k. k. niederösterreichischen Landesschulrath gelangen lassen.

An dem neuzuerrichtenden Staats-Obergymnasium zu Bozen mit deutscher Unterrichtssprache sind sämmtliche Lehrerstellen, einschliesslich jener des Directors, zu besetzen.

Die Bezüge sind durch das Gesetz vom 9. April 1870 bestimmt. Verhandlungen über Localzulage sind eingeleitet.

Bewerber haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis Ende Juni im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Landesschulbehörde von Tirol einzubringen.

An dem Realgymnasium der k. Stadt Brüx sind mit Beginn des Schuljahres 1872/73 folgende Lehrerstellen zu besetzen:

Eine Stelle für classische Philologie mit subsidiarischer Verwendung für die böhmische Sprache.

Zwei Stellen für classische Philologie mit subsidiarischer Verwendung für die deutsche Sprache.

Eine Stelle für classische Philologie mit subsidiarischer Verwendung für die philosophische Propädeutik.

Eine Stelle für Geographie, Geschichte und deutsche Sprache.

Eine Stelle für Geographie und Geschichte.

Eine Stelle für Naturwissenschaften und Physik.

Eine Stelle für Mathematik.

Mit diesen Stellen sind die im Gesetze vom 9. April 1870 für Professoren der Staatsmittelschulen normirten Gehalte und Quinquennalzulagen verbunden und wird bezüglich der Professoren, welche von Mittelschulen des Staates, dann der Länder oder Gemeinden übertreten, welche das Oeffentlichkeitsrecht besitzen, die Reciprocität beobachtet, wenn die Erhalter dieser Landes- oder Gemeindeanstalten die Reciprocität gleichfalls erklärt haben.

Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Documenten belegten Gesuche bis 15. Juli l. J. beim Bürgermeisteramte der Stadt Brüx einreichen.

In der Wiener Communal-Oberrealschule im IV. Bezirke ist vom Schuljahre 1872/73 an eine Lehrerstelle für Geschichte, Geographie und deutsche Sprache zu besetzen. Gehalt 1200 fl., Quartiergeld 300 fl. und Quinquennalzulagen. Gesuche sind bis 28. Juni beim Wiener Magistrate zu überreichen.

An der k. k. Oberealschule im Bezirke Landstrasse zu Wien ist eine Lehrstelle der französischen Sprache als Haupt-, der deutschen oder englischen als Nebenfach zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normirten Bezüge verbunden sind, wollen ihre instruirten Gesuche im Dienstwege bis Ende Juni l. J. an den k. k. n. ö. Landesschulrath gelangen lassen.

Am Communal-Unterrealgymnasium zu Kaaden, für welches die Reciprocität mit den Staatsmittelschulen beim hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht bereits angesucht worden ist, sind nachstehende zwei Lehrstellen mit Anfang des Schuljahres 1872/73 zu besetzen:

1. für altclassische Philologie, wobei diejenigen Bewerber den Vorzug erhalten sollen, welche sich über die Lehrbefähigung für französische Sprache ausweisen, und
2. für Freihandzeichnen mit descriptivem Zeichnen, eventuell für Descriptive mit einem anderen realistischen Fache.

Mit jeder dieser Stellen ist ein jährlicher Gehalt von 800 fl. und die an dieser Anstalt systemisirten Quinquennalzulagen per 100 fl. ö. W. verbunden.

Die Herren Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 30. Juni bei dem Stadtrathe in Kaaden einbringen.

An der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Salzburg kommt die Stelle eines Hauptlehrers für das deutsche Sprachfach, Geographie und Geschichte mit dem Gehalte von 800 fl. und der Localzulage von 150 fl. zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juli l. J. beim Landesschulrathe in Salzburg zu überreichen.

An der k. k. Lehrbildungsanstalt und damit verbundenen Uebungsschule in Trient kommt mit Beginn des kommenden Schuljahres die Directorstelle mit den durch das Gesetz vom 19. März d. J. systemisirten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege und unter Nachweis der vollkommenen Kenntniss der italienischen Sprache als Unterrichtssprache bei der k. k. Landesschulbehörde einzureichen.

Volksschulen.

Niederösterreich.

Zu besetzen sind im politischen Bezirke Korneuburg

1. an der mit der k. k. Lehrerbildungsanstalt vereinigten Volks- und Bürgerschule zu Korneuburg II. Classe eine Bürgerschullehrerstelle für die sprachlich-historische Gruppe;
2. an der Volksschule zu Bockfliess III. Classe die Oberlehrerstelle;
3. an der Volksschule zu Gross-Engersdorf III. Classe eine provisorische Unterlehrerstelle;
4. an der Volksschule zu Ernestbrunn III. Classe eine Lehrerstelle.

Mit diesen Lehrerstellen sind die systemmässigen Bezüge, ausserdem in Bockfliess für den Oberlehrer der Genuss einer Naturalwohnung und für den Lehrer in Ernstbrunn der Bezug eines von der Gemeinde zugesicherten Quartiergeldes von 50 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre documentirten Gesuche im dienstlichen Wege bis 20. Juni l. J. an den betreffenden Ortsschulrath einzureichen.

Im Landschulbezirke Kr. Neustadt werden für das nächste Schuljahr folgende Lehrerstellen zur Besetzung kommen:

1. die Lehrerstellen bei den zweiclassigen Volksschulen in Sollenau und Hochwolkersdorf und bei den einclassigen Volksschulen in Tattendorf und Thal (Gemeinde Muggendorf) mit je 500 fl. Gehalt und freier Wohnung;
2. eine Unterlehrerstelle bei der dreiclassigen Volksschule im Markte Dottendorf mit 400 fl. Gehalt und freie Wohnung;
3. je eine Unterlehrerstelle bei den zweiclassigen Volksschulen in Ebreichsdorf, Münchendorf, Trumau, Bromberg (Gemeinde Schlatten), Markt Liesting, Wöltersdorf, Zillingsdorf, Pernitz und Schwarzau im Gebirge, dann eventuell in Sollenau und Hochwolkersdorf, mit dem Gehalte von je 300 fl.

Lehrer, die kein Befähigungszeugniss haben, erhalten in dem Orte bei 2 eine Remuneration von 300 Gulden und in den unter 3 genannten Orten eine solche von 250 Gulden.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre documentirten Gesuche bis Ende Juli d. J. bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

Bei der zweiclassigen Volksschule zu Zellerndorf (Gerichtsbezirk Retz) ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher der Genuss einer Freiwohnung und einer Remuneration jährlicher 250 fl., eventuell ein Jahresgehalt von 300 fl. verbunden ist.

Bewerber wollen ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 30. Juni bei dem Ortsschulrathe Zellerndorf einbringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Unter-Markersdorf, Gerichtsbezirk Haugsdorf, ist die Unterlehrerstelle mit einer Remuneration von 250 fl., eventuell mit dem Gehalte von 300 fl. und dem Genusse einer Freiwohnung erledigt.

Bewerber wollen ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 23. Juni bei dem Ortsschulrath in Unter-Markersdorf einbringen.

Oberösterreich.

An der Marktschule in Waldhausen ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist der Jahresgehalt von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen und die freie Wohnung verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 17. Juni l. J. im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Perg einzubringen.

An der Volksschule in Perg kommt eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ein Jahresgehalt von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freier Wohnung verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 17. Juli d. J. im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Perg einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Pichl ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freier Wohnung verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsmässig instruirten Gesuche bis 13. Juli im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes beim k. k. Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Waizenkirchen ist die neucreirte zweite Lehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 700 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung eine Quinquennalzulage von 50 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über bereits geleistete Dienste instruirten Gesuche durch den vorgesetzten k. k Bezirksschulrath bis 13. Juli bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Lambach ist die neucreirte Lehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 700 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 50 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie den Anstellungsdecreten und mit den Zeugnissen über bereits geleistete Dienste instruirten Gesuche durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis zum 13. Juni bei dem Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Lohnsburg ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 400 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 25 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über bereits geleistete Dienste instruirten Gesuche beziehungsweise durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 16. Juli bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Ried einzubringen.

Zur Besetzung der Unterlehrerstelle in Waldzell, womit nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 400 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet eine Quinquennalzulage von 25 fl. verbunden ist, wird der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis 16. Juli bei dem k. k. Bezirksschulrath in Ried einzusenden.

Zur definitiven Besetzung der Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule zu Schönau mit dem Jahresgehalte von 400 fl., den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freier Wohnung wird hiermit die Concursausschreibung erneuert.

Competenten um diesen Dienstposten haben ihre sammt Beilagen gehörig gestempelten Gesuche, beziehungsweise durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath, bis 16. Juli bei dem Bezirksschulrathe in Freistadt einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Hauskirchen ist die Unterlehrerstelle erledigt.

Mit dieser Stelle ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und über die bereits geleisteten Dienste, sowie mit den Anstellungsdecreten instruirten Gesuche bis 12. Juli durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

Der k. k. Landesschulrath in Linz hat im Einvernehmen mit dem o. ö. Landesausschusse die Systemisirung einer Unterlehrerstelle für die Bürgerschule zu Braunau am Inn sowie die Systemisirung einer Unterlehrerinstelle für eine besondere 6. Mädchenschulclasse an der Volksschule in Braunau beschlossen.

Mit diesen Lehrstellen sind die im Gesetze vom 13. Januar 1870 und im Gesetze vom 23. Januar 1870 normirten Bezüge von 300 fl., beziehungsweise 400 fl., und 80 % des Unterlehrergehaltes für die Stelle einer Unterlehrerin nebst freier Wohnung verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 20. Juli durch ihre vorgesetzte Bezirksschulbehörde hierorts einzubringen.

Steiermark.

An der einclassigen Volksschule zu Traboch ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl., Naturalwohnung und Garten vom 1. November an zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Lehrbefähigungszeugnisse und den Zeugnissen über ihre bisherige Verwendung im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 15. Juli bei dem Ortsschulrathe in Trabach, Post Timmersdorf, einzubringen.

An der zweiclassigen Schule St. Peter, nächst Leoben, ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 300 fl. und eventuell 360 fl. nebst dem Genusse eines Naturalquartiers in Erledigung gekommen.

Auch weibliche Bewerberinnen werden zur Competenz zugelassen.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 15. Juli beim Ortsschulrathe in St. Peter einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Grosssölk ist die Lehrerstelle, mit welcher nebst freier Wohnung ein Jahresgehalt von 500 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisen ihrer Lehrbefähigung und bisherigen Dienstleistung, an den k. k. Bezirksschulrath in Gröbming stilisirt, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 11. Juli bei dem Ortsschulrathe in Grossölk einzubringen.

Böhmen.

Bei der selbständigen einclassigen, öffentlichen Volksschule zu Neudorf ist die Lehrerstelle, mit welcher ein Gehalt von 400 fl. verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre mit den Schul- und Lehrbefähigungs- dann Sittenzeugnissen versehenen Gesuche bis 4. Juli im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bei dem Ortsschulrathe in Neudorf einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule zu Schönbach, Schulbezirk Eger, ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 350 erledigt.

Bewerber um diese Dienstesposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis zum 13. Juli im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Ortsschulrathe in Schönbach einzubringen.

Die Stelle eines Classenlehrers an der deutschen Volksschule zu Wiesenthal mit dem Gehalte von 400 fl. und eine Personalzulage von 100 fl. ist zu besetzen.

Ferner wird die Frist des unterm 16. März ausgeschriebenen Concurses für die Classenlehrerstelle an der deutschen Volksschule in Reichenau mit dem Gehalte von 500 fl. verlängert.

Bewerber um die eine oder die andere Stelle haben die instruirten Gesuche bis 12. Juli im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An der neuerrichteten, mit 1. October zu eröffnenden deutschen einclassigen Schule in Přichowitz, Abtheilung Tiefenbach, ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl., einer Personalzulage von 70 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber haben ihre instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 6. Juli beim Ortsschulrathe in Přichowitz zu überreichen.

Die Lehrerstelle an der vierclassigen Knabenschule in Prachatitz mit 500 fl., dann die Unterlehrerstelle in der vierclassigen Schule zu Winterberg mit 350 fl. und an der zweiclassigen Volksschule in Böhmischröhren mis 280 fl. jährlichem Gehalte kommen zur Besetzung. Unterrichtssprache deutsch.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis Ende Juli bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An der einclassigen öffentlichen Volksschule in Oberlichtbuchet mit deutscher Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 20. Juli bei dem Ortsschulrathe in Oberlichtbuchet zu überreichen.

An der städtischen Volks- und Bürgerschule in Budweis ist die Directorstelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 900 fl., eine Functionszulage von 300 fl., freie Wohnung und die gesetzlichen Dienstalterszulagen verbunden sind, zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 30. Juli bei dem k. k. Bezirksschulrathe für die Stadt Budweis einzubringen.

An der einclassigen deutschen Volksschule in Liebochowan ist die Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und dem Genusse eines Naturalquartiers im Schulgebäude in Erledigung gelangt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 1. Juli bei dem Ortsschulrathe zu Libochowan einzubringen.

Mähren.

An der einclassigen Volksschule mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache in Ellgoth bei Mährisch-Ostrau ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 20. Juli bei dem Ortsschulrathe in Ellgoth einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache zu Giebau ist die Stelle des Oberlehrers und eines Lehrers, dann an der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache zu Bernhau ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrstellen, mit welchen die Bezüge, und zwar mit jener in Giebau der II. und mit jener in Bernhau der III. verbunden sind, haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 15. Juli bei dem Ortsschulrathe in Giebau und respective in Bernhau einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule in der Stadtgemeinde Mistek mit deutscher Unterrichtssprache sind zwei Lehrerstellen mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse definitiv zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 16. Juli bei dem Ortsschulrathe in Mistek einzureichen.

An der fünfclassigen Volksschule in der Stadtgemeinde Mährisch-Ostrau mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache sind zwei Lehrerstellen mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 16. Juli bei dem Ortsschulrathe in Mährisch-Ostrau einzubringen.

An der exponirten Unterlehrerstation zu Beckengrund mit deutscher Unterrichtssprache ist die Stelle des exponirten Unterlehrers mit den Bezügen der dritten Gehaltsclasse in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 30. Juli bei dem Ortsschulrathe in Buchelsdorf (Post Gross-Ullersdorf) einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Reitendorf ist die Stelle eines Unterlehrers mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 15. Aug. bei dem Ortsschulrathe in Reitendorf einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Blauda mit böhmischer Unterrichtssprache ist die Stelle eines Unterlehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 10 Juli bei dem Ortsschulrathe in Blauda einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule für Knaben in der Stadt Schönberg mit deutscher Unterrichtssprache ist die Stelle eines Unterlehrers mit den Bezügen der ersten Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 15. Aug. bei dem Ortsschulrathe der Stadt Schönberg einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Drossenau, Schulbezirk Hohenstadt, mit slavischer Unterrichtssprache ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 15. Juli bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Hohenstadt einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Niedermohrau ist die Stelle des Lehrers und Leiters, mit welcher die Bezüge der III. Classe verbunden sind, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 20. Juli durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem Ortsschulrathe in Niedermohrau einzubringen.

Bei der einclassigen Volksschule zu Willimau mit böhmischer Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 500 fl. nebst Naturalwohnung verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, wollen ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Juli bei dem Ortsschulrathe in Willimau, Schulbezirk Littau, einbringen.

Schlesien.

An der einclassigen Volksschule in Jaworzinka mit polnischer und deutscher Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte von jährlichen 400 fl. nebst freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber hierum haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Juni bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Teschen einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule in Mähr.-Budwitz ist eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der ersten Gehaltsclasse erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 2. Juli beim Ortsschulrathe in Mähr.-Budwitz einzubringen.

Zur Besetzung der erledigten Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule in Wewtschitz mit slavischer Unterrichtssprache wird der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsmässig instruirten Gesuche, wenn sie bereits angestellt sind, im Wegs ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 30. Juni beim Ortsschulrathe in Wewtschitz einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Rausenbruck mit deutscher Unterrichtssprache ist die Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 300 fl. nebst freier Wohnung zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stellen wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 3. Juli beim Ortsschulrathe in Rausenbruck überreichen.

An der zweiclassigen Volksschule in Wildschütz ist die Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von jährlichen 240 fl. nebst Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Befähigung und bisherige Verwendung bis Ende Juni, und zwar, wenn sie beim Lehrfache angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde beim Ortsschulrathe in Wildschütz einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Glischwitz mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache ist eine Unterlehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 240 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen, gehörig documentirten Gesuche bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau bis 5. Juli einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Wessiedel ist die mit einem Jahresgehalte von 400 fl. und dem Genusse einer freien Wohnung verbundene Stelle eines Lehrers erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, gehörig documentirten Gesuche bis 14. Juli im vorschriftsmässigen Wege bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der öffentlichen Volksschule im Malinka-Thale mit polnischer Unterrichtssprache zu Weichselist die Lehrerstelle zu besetzen.

Der Jahresgehalt beträgt 400 fl. nebst dem Genusse von 1 Joch Grund als Garten und Feld und Naturalwohnung.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten, mit einer Schilderung ihres Lebens- und Bildungsganges versehenen Gesuche bis 14. Juli an den Ortsschulrath von Weichsel, im Bezirke Bielitz zu senden.

An der zweiclassigen Volksschule zu Brusowitz mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache ist die Oberlehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 400 fl., einer Functionszulage von 200 fl. und dem Genusse einer freien Wohnung zu besetzen.

Bewerber hierum haben ihre vorschriftsmässig instruirten Competenzgesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Juli bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Teschen einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Heindorf (Schulbezirk Jägerndorf) ist die Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Jahresgehalt von 400 fl., nebst Naturalquartier verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 20. Juli bei dem Ortsschulrathe in Heindorf einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Schwansdorf mit deutscher Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Jahresgehalt von 400 fl. nebst freier Wohnung im Schulgebäude verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, gehörig documentirten Gesuche bis 28. Juli bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Waldeck ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte von jährlichen 400 fl. nebst freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Befähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche bis Ende Juli, und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem Ortsschulrathe in Waldeck einzubringen.

Bei Besetzung der Unterlehrerinstelle findet die Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten besondere Berücksichtigung.

An der zweiclassigen Volksschule für Knaben in der Gemeinde Würbenthal ist die Stelle des Unterlehrers mit dem Jahresgehalte von 300 fl., freier Wohnung, dem jährlichen Bezuge von zwei Klaftern Holz, dann einem Stiftungsbezuge von jährlichen 56 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Dienststelle haben ihre mit den Nachweisen über ihr Alter, Befähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche bis 16. Juli d. J. im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Ortsschulrathe in Würbenthal einzubringen.

An der Teschner Communal-Volksschule ist die Lehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl. zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Gesuche im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes bis Ende Juni bei dem Ortsschulrathe in Teschen einbringen.

Berichtigungen.

In dem letzten alinea der Rigorosen-Ordnung für die rechts- und staatswissenschaftliche Facultät (S. 159) soll es heissen:

„Der Rest aller Promotions-Taxbeträge wird (auch in Wien) unter sämmtliche ordentliche Professoren der Facultät zu gleichen Theilen vertheilt."

In dem zweiten alinea des §. 6 der Prüfungsvorschrift für Volks- und Bürgerschulen (S. 145) soll es heissen:

„Es steht jedoch dem Candidaten frei, sich auch aus einem oder mehreren Gegenständen einer anderen Gruppe der Prüfung zu unterziehen."

Privatanzeige.

Physikalischer Apparat

für Volksschulen

nach würtembergischen Systeme zusammengestellt

und angefertigt von

Franz Batka in Prag.

Dieses Lehrmittel umfasst in der I. Serie die unerlässlichen Gegenstände zur Demonstration der allgemeinen **Eigenschaften der Körper, des Magnetismus, der Elektricität, des Galvanismus, der Optik, Aërostatik, Hydrostatik** etc., sowie in der II. mehrere Geräthschaften zu chemischen Versuchen und einigen ebenfalls wichtigen physikalischen Experimenten. Die III. Serie besteht aus einem **Telegraphen** nach Morsé's System, bei welchem der Papierstreifen (der zur Bewegung ein Uhrwerk erfordert, welch letzteres von den Schülern irrthümlicherweise oft für den Hauptbestandtheil des Apparates angesehen wird), durch eine Metallglocke substituirt ist, welche durch ein an dem Anker befestigtes Hämmerchen beim Telegraphiren die Zeichen gibt.

Sämmtliche drei Serien zusammen kosten inclusive Emballage fl. 27. — Doch werden dieselben auch einzeln abgegeben und dann kostet Serie I. fl. 14; Serie II. fl. 5·50, Serie III. fl. 9.50.

Im Schulbücher-Verlage von **Carl Gerold's Sohn** in Wien sind in letzter Zeit neu oder in neuen Auflagen erschienen:

Bill, Dr. Johann Georg, **Grundriss der Botanik** für Schulen. Mit zahlreichen Abbildungen. 5. umgearbeitete Auflage. 1 fl. 50 kr.

Klun, Prof. Dr. V., **Leitfaden für den geographischen Unterricht** an Mittelschulen. 12. neu durchgesehene Aufl. 1 fl. 30 kr.

Lindner, Gustav Adolf, **Lehrbuch der empirischen Psychologie** als inductiver Wissenschaft. Für den Gebrauch an höheren Lehranstalten. 3. Aufl. 1 fl. 50 kr.

Močnik, Dr. Franz, **Lehrbuch der Arithmetik** für die Untergymnasien. I. Abth. für die I. und II. Classe. 18. Aufl. 90 kr.

— — **Lehrbuch der Arithmetik und Algebra** für die Obergymnasien. 12. Aufl. 1 fl. 20 kr.

— — **Geometrische Anschauungslehre** für die Untergymnasien. I. Abth. Mit 126 Holzschnitten. 10. Aufl. 50 kr.

— — — II. Abth. Mit 108 Holzschn. 7. Aufl. 50 kr.

— — **Lehrbuch der Geometrie** für Obergymnasien. Mit 352 Holzschn. 11. Aufl. 1 fl. 40 kr.

Pisko, Prof. Dr. F. J., **Lehrbuch der Physik** für Untergymnasien. Mit 320 Holzschn. 4. Aufl. 1 fl. 40 kr.

Reichel, Dr. C., **Mittelhochdeutsches Lesebuch** für Gymnasien mit Glossar. 2. Aufl. 1 fl. 40 kr.

Richter, Dr. H. M., **Repetitorium der Universal-Geschichte** von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart. Zum Gebrauche für höhere Lehranstalten. 2. Aufl. 1 fl. 20 kr.

Schmitt F., **Statistik des österreichisch-ungarischen Kaiserstaates**. In 4. Aufl. neu bearbeitet von Gustav Adolf Schimmer, Hof-Secretär der k. k. Direction der administrativen Statistik. 1 fl. 60 kr.

Willmann, Dr. O., **Lesebuch aus Herodot**. Ein historisches Elementarbuch. Im Sinne des erziehenden Unterrichtes bearbeitet. Mit 5 Karten. 8. 1 fl. 20 kr.

— — **Der elementare Geschichts-Unterricht**, zugleich Begleitworte für das „Lesebuch aus Herodot". 8. 70 kr.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht.— Druck von Carl Gerold's Sohn.

Jahrgang 1872. Stück XIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Juli 1872.

Inhalt. Gesetz, betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenschulen. S. 267. — Gesetz, betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten und den Kostenaufwand für denselben. S. 268. — Erlass an sämmtliche Landesschulbehörden, betreffend die Veröffentlichung von Jahresprogrammen seitens der k. k. Lehrerbildungsanstalten. S. 269. — Erlass an alle Landesschulbehörden, mit Ausnahme jener von Galizien, betreffend die Zusendung der Verzeichnisse der reprobirten Lehramtscandidaten für Volksschulen an die Landesschulbehörden. S. 271. — Kundmachung in Betreff der Ausscheidung der obersten Verwaltung der Güter des Bukowina'er griechisch-orientalischen Religionsfondes aus dem Wirkungskreise des Ministeriums für Cultus und Unterricht und Ueberweisung derselben an das Ackerbauministerium. S. 271. — Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel. S. 272. — Kundmachungen. S. 273. — Personalnachrichten. S. 274. — Concurs-Ausschreibungen. S. 276.

Nr. 44.

Gesetz vom 6. Juni 1872,

betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenschulen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der systemmässige Gehalt der Professoren an den vom Staate (beziehungsweise aus dem Studienfonde) erhaltenen Hebammenschulen wird mit Neunhundert (900) Gulden festgesetzt.

§. 2.

Die Beiträge, welche zu den Gehalten dieser Professoren an einzelnen solchen Lehranstalten aus Landes- oder Localmitteln dermalen geleistet werden, sind in den obigen Betrag von 900 Gulden einzurechnen.

§. 3.

Die fixen Remunerationen, auf welche die Professoren an einigen Hebammenschulen nach den gegenwärtig bestehenden Bestimmungen Anspruch haben, sowie die Bezüge, welche denselben als Primar- oder Hausärzten an den betreffenden Gebäranstalten aus denjenigen Fonden, welche zur Erhaltung dieser Anstalten berufen sind, zufliessen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1872 in Wirksamkeit.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Unterrichtsminister beauftragt.

Schönbrunn, am 6. Juni 1872.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Stremayr** m. p.

Nr. 45.

Gesetz vom 20. Juni 1872,

betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten und den Kostenaufwand für denselben.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die den Kirchen- und Religionsgesellschaften gemäss §. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 48) und §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) obliegende Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volksschulen, schliesst die Verpflichtung zur unentgeltlichen Ertheilung dieses Unterrichtes in sich.

§. 2.

Den confessionellen Oberbehörden wird gestattet, durch Zusammenziehung mehrerer Schülerabtheilungen für den Religionsunterricht, oder auf sonstige die Schulordnung nicht störende Weise nach eingeholter Genehmigung der Schulbehörden Einrichtungen zu treffen, durch welche die Erfüllung dieser Verpflichtung erleichtert wird.

§. 3.

Ausnahmsweise kann für die Besorgung des Religionsunterrichtes an einer mehr als dreiclassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule eine Remuneration ertheilt oder, jedoch nur an einer Bürgerschule, ein eigener Religionslehrer bestellt werden, wenn und insolange über Antrag der Bezirksschulbehörde die betreffende Landesschulbehörde wegen besonderer Verhältnisse das Bedürfniss hiezu anerkennt. Wenn der Religionsunterricht in Gemässheit des §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) durch einen weltlichen Lehrer ertheilt wird, ist demselben eine angemessene Remuneration zu bewilligen.

Bei Aufbringung der Mittel für die Kosten, welche nach diesem Paragraph für den Religionsunterricht erwachsen, ist mit Beobachtung des Artikels 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, vorzugehen.

§. 4.

Die regelmässige Ertheilung des Religionsunterrichtes an Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen ist für jede Confession sicherzustellen, welcher wenigstens 20

Schüler in allen Classen zusammen, an welchen die Religion als obligater Lehrgegenstand gelehrt wird, angehören.

§. 5.

Die für den Religionsunterricht nach §. 4 erwachsenden Kosten, insoferne weder dieselben aus den Religions- oder Cultusfonden bestritten werden, noch zur Deckung derselben bei einzelnen Schulen eigene Fonde oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, gehören zu dem Aufwande der betreffenden Schulen.

§. 6.

Rücksichtlich des Rechtes zur Besetzung der mit Gehalt oder Remuneration verbundenen Religionslehrerstellen und des hiebei einzuhaltenden Vorganges haben dieselben Vorschriften Geltung, welche für die weltlichen Dienststellen der betreffenden Schulen bestehen; es ist jedoch nur ein solcher Bewerber anzustellen, welchen die betreffende confessionelle Oberbehörde als zur Ertheilung des Religionsunterrichtes für befähigt erklärt hat (§. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48).

§. 7.

Wer den Religionsunterricht an einer Schule ertheilt, untersteht in der Ausübung seiner Lehrthätigkeit den Disciplinarvorschriften der Schulgesetze.

§. 8.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung desselben ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 20. Juni 1872.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Stremayr** m. p.

Nr. 46.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 4. Juni 1872, Z. 6009,

an sämmtliche Landesschulbehörden,

betreffend die Veröffentlichung von Jahresprogrammen seitens der k. k. Lehrerbildungsanstalten.

Eingaben von Landesschulräthen, betreffend die Veröffentlichung von Jahresprogrammen seitens der k. k. Lehrerbildungsanstalten, veranlassen mich zu nachfolgender Eröffnung:

Unseren Pädagogien fehlt bis zur Stunde eine besondere Fach-Zeitschrift, welche ausschliesslich die wissenschaftlichen Interessen dieser Anstalten, zunächst also deren Einrichtung und organische Weiterbildung und einen fortlaufenden Austausch über Gedanken, Erfahrungen und Ergebnisse derselben zum Gegenstande hätte.

In Folge dessen haben die Lehrerbildungsanstalten nicht genügende Gelegenheit sich gegenseitig zu fördern, und von dem, was die besten unter ihnen erstreben, ausreichende Kunde zu erhalten, wodurch sie Gefahr laufen, in Betreff ihrer äusseren Verhältnisse und inneren Einrichtungen, des Betriebs der Lehrmethode u. s. w. Ver-

schiedenheiten anzunehmen, welche der Sache schaden. In zweiter Reihe steht die Wahrnehmung, dass die Bevölkerung die Pädagogien zu wenig kennt, über deren Werth und Bedeutung vielfach noch im Unklaren ist.

Diesen Uebelständen könnte durch die regelmässige Veröffentlichung und den gegenseitigen Austausch von Programmen der Lehrerbildungsanstalten einigermassen begegnet werden.

Einen wirklichen Nutzen würden jedoch solche Programme nur gewähren, wenn sie ein getreues Bild des nach Vollendung strebenden österreichischen Seminars der Gegenwart, seiner Bestrebungen und Hemmungen, seiner Leistungen und Ziele geben.

Der Inhalt solcher Programme hätte demnach zu umfassen:

1. wissenschaftliche Abhandlungen zunächst über theoretische, historische und praktische Pädagogik;

2. Mittheilungen über den ertheilten Unterricht, — Berichte über Lehrpläne, Lehrmethoden, Lehrmittel u. s. w.;

3. Mittheilungen über Aufnahms- und Reifeprüfungen, wobei anzugeben wäre, in welchem Lebensalter, mit welchen Vorstudien, aus welchen Ständen die Zöglinge in's Pädagogium eintreten;

4. Erfahrungen aus dem Seminarlehrerleben, — Reiseberichte;

5. Vorschläge bezüglich der Organisationsfrage (§. 7 Punkt 5 der Verordnung vom 12. Juli 1869, R. G. Bl. Nr. 31);

6. Mittheilungen über innere und äussere Seminareinrichtungen und Heranbildung der Zöglinge zu edlen Charakteren (§. 20 derselben Verordnung);

7. Beschreibung neuer Gebäude für Pädagogien und deren Ausstattung;

8. Mittheilungen aus der Uebungsschule, beziehungsweise auch aus dem Kindergarten;

9. statistische Uebersichten;

10. die Geschichte der Lehranstalt.

Wenn solche und ähnliche Mittheilungen, welche zunächst den Geist, in welchem das Pädagogium geleitet wird, abspiegeln, und auch in Bezug auf die Form auf der Höhe der Zeit stehen sollen — geeignet wären, der pädagogischen Wissenschaft und speciell den Pädagogien, als dem concreten Ausdruck dieser Wissenschaft, willkommenes Materiale zu bieten, — so würden sie auch gleichzeitig dem Volke richtige Ansichten über Zweck und Ziel der Pädagogien verschaffen.

Dem Lande, in welchem sie geschrieben werden, könnten derlei Programme gewiss auch direct schätzbare Dienste leisten, indem sie z. B. die Ursachen der Lehrernoth, welche sich leider überall kundgibt, mit Rücksicht auf das specielle Land untersuchen, und Mittel zur Abhilfe vorschlagen würden.

Niemals aber dürften diesen Programmen wissenschaftliche Abhandlungen fehlen.

Entsprächen die Programme in Inhalt und Form den hier ausgesprochenen Forderungen, dann, aber auch nur dann hätten sie ihre Berechtigung und nur unter dieser Voraussetzung erschiene die Programmen-Herausgabe einer materiellen Förderung aus Staatsmitteln werth.

Indem ich mir vorbehalte, auf diesen Gegenstand in einem späteren Zeitpunkte, wo die Entwicklung unserer Lehrerbildungsanstalten weiter vorgeschritten sein wird, zurückzukommen, bin ich nicht dagegen, dass einzelne Anstalten schon jetzt von Zeit zu Zeit Programme im Sinne der vorstehenden Andeutungen abfassen, und zur Herausgabe derselben Staatsmittel in Anspruch nehmen.

Die Bewilligung solcher Mittel behalte ich jedoch bis auf Weiteres meiner eigenen Entscheidung über Antrag der Landesschulbehörden vor, welche sich von Fall zu Fall unter Anzeige des Inhaltes, den das herauszugebende Programm umfassen soll, gutächtlich darüber auszusprechen haben, ob und inwieweit die Erreichung des Zweckes, der dabei streng im Auge zu halten ist, mit Rücksicht auf die Lehrkräfte der betreffenden Anstalt sich erwarten lasse.

Nr. 47.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 4. Juni 1872, Z. 6303,

an alle Landesschulbehörden mit Ausnahme jener von Galizien,

betreffend die Zusendung der Verzeichnisse der reprobirten Lehramtscandidaten für Volksschulen an die Landesschulbehörden.

Ein mir bekannt gewordener Fall, in welchem ein reprobirter Lehramtscandidat für Volksschulen den Versuch machte, die Prüfung entgegen dem §. 21 der Prüfungsvorschrift vom 15. November 1869, Z. 10.864, beziehungsweise vom 5. April 1872 vor einer andern Prüfungscommission abzulegen, beweiset, dass nicht alle Prüfungscommissionen zur Kenntniss der anderwärts reprobirten Candidaten gelangen.

Ich finde demnach anzuordnen, dass künftig sämmtliche Prüfungscommissionen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen unmittelbar nach Schluss jedes Prüfungstermines, Verzeichnisse der reprobirten Candidaten der Landesschulbehörde zusenden, welche dieselbe allen übrigen Prüfungscommissionen der im Reichsrathe vertretenen Länder abschriftlich mitzutheilen hat.

Nr. 48.

Kundmachung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht und des k. k. Ackerbauministeriums vom 16. Juni 1872, Z. 6673,

in Betreff der Ausscheidung der obersten Verwaltung der Güter des Bukowina'er griechisch-orientalischen Religionsfondes aus dem Wirkungskreise des Ministeriums für Cultus und Unterricht und Ueberweisung derselben an das Ackerbauministerium.

Die mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. Mai 1872 genehmigte Ausscheidung der obersten Verwaltung der Güter des Bukowina'er gr. or. Religionsfondes aus dem Wirkungskreise des Ministeriums für Cultus und Unterricht und Ueberweisung derselben an das Ackerbauministerium tritt mit 1. Juli l. J. in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte angefangen sind daher alle Berichte, Eingaben und Zuschriften, welche die ökonomische Verwaltung der gedachten Güter betreffen, an das Ackerbauministerium zu richten.

Stremayr m. p. **Chlumecky** m. p.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Im Wiener Schulbücherverlage ist Dr. Hanns Kundrat's „Erläuternder Text zu Hartinger's Anatomischen Wandttafeln" in böhmischer Ausgabe erschienen, und führt den Titel „Vysvětlivky k pitevním obrazům".

Der Preis eines broschirten Exemplars dieser Schrift, deren Bearbeitung vom Prager Verein der böhmischen Aerzte herrührt, beträgt 20 kr. und ist letztere auch bei der k. k. Schulbücher-Verlags-Verwaltung in Prag zu beziehen.

Diese Schrift wird als ein geeignetes Bibliotheksbuch für die Büchersammlungen der Lehrerbildungsanstalten und für die Bezirks-Lehrerbibliotheken bezeichnet und zugleich als Lehrbuch der Somatologie in den Lehrerbildungsanstalten zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 5. Juni 1872, Z. 6313.)

Im Laufe des Solarjahres 1871 gestaltete sich der Verschleiss der Volksschulbücher beim Wiener k. k. Schulbücherverlage in folgender Weise:

a) Volksschulbücher.

Sprachausgabe	Verkauft	Armenbücher	Gratisbücher	Als Druckvorlagen, Pflichtexemplare etc. Pflicht- u. Maculatur-Exemplare	Zusammen
In deutscher Sprache (63 Artikel)	771891	146694	491	779	919855
„ italienischer „ (32 Artikel)	99906	18646	76	20	118648
„ böhmischer „ (35 Artikel)	140920	39176	193	20	180309
„ polnischer „ (25 Artikel)	147124	4979	99	26	152228
„ ruthenischer „ (4 Artikel)	168	307	8	12	495
„ kroatischer „ (28 Artikel)	84749	11798	3335	1814	101696
„ kirchenslav. „ (4 Artikel)	5687	907	4	2	6600
„ serbischer „ (19 Artikel)	22791	4139	24	125	27079
„ slovenischer „ (34 Artikel	74254	17999	1488	5643	99384
„ ungarischer „ (16 Artikel)	1646	55	15	—	1716
„ romanischer „ (22 Artikel)	3518	3493	42	2448	9501
„ hebräischer „ (10 Artikel)	4373	—	115	1825	6313
Zusammen	1357027	248193	5890	12714	1623824

b) Bürgerschulbücher.

Sprachausgabe	Verkauft	Armenbücher	Gratisbücher	Als Druckvorlagen, Pflichtexemplare etc. Pflicht- und Maculaturexemplare	Zusammen
In deutscher Sprache (4 Artikel)	466	3	16	129	614
„ italienischer „ (4 Artikel)	1150	—	11	1	1162
„ böhmischer „ (3 Artikel)	547	—	5	—	552
„ polnischer „ (3 Artikel)	211	—	5	—	216
„ ruthenischer „ (1 Artikel)	—	—	1	—	1
„ croatischer „ (6 Artikel)	831	—	5	800	1636
„ slovenischer „ (1 Artikel)	7	—	1	—	8
„ ungarischer „ (1 Artikel)	—	—	2	345	347
„ romanischer „ (2 Artikel)	168	—	3	—	171
Zusammen	3380	3	49	1275	4707

Bei den Verlagsartikeln, welche für die allgemeinen Volksschulen bestimmt sind, zeigt sich im Entgegenhalt zum Vorjahre eine Zunahme von 71.126 Stücken, hingegen bei jenen der Bürgerschulen eine Abnahme von 2579 Exemplaren.

Wien, den 9. Juni 1872.

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. Juni l. J. die Errichtung von Oberrealschulclassen zur Ergänznug der Staats-Unterrealschule in Steier und von Ober-Gymnasialclassen zur Ergänzung des Staats-Realgymnasiums in Freistadt, ferner die Errichtung je einer Staats-Unterrealschule in Imst und Brunecken, einer Staats-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen, eines Staats-Obergymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache in Landskron und die Uebernahme des Communal-Real- und Ober-Gymnasiums in Ungarisch-Hradisch in die Verwaltung des Staates allergnädigst zu genehmigen geruht.

(Min.-Erlass vom 18. Juni 1872 Z. 6704.)

Zufolge der auf den Gemeindebeschluss vom 11. November 1870 Prot. Nr. VIII gegründeten rechtsverbindlichen Erklärung der Stadtvertretung der Stadt Leitomischl vom 22. Februar l. J., Z. 2493, hat der Minister für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 15. Juni 1872, Z. 3582, das Verhältniss der Reciprocität in Betreff der Behandlung der Directoren und Lehrer an der

Communal-Oberrealschule in Leitomischl und jener an den Staats-Mittelschulen im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 46, betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, anerkannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der israelitischen Privatvolksschule zu Podiebrad das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. Mai l. J. dem ausserordentlichen Professor an der Universität in Wien, Dr. Edmund Weiss, das Ritterkreuz des Franz-Josefs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 7. Juni 1872, Z. 6466.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. Mai l. J. dem griechisch-katholischen Localcaplan zu Kaczyka, Cyril Hamorak, in Anerkennung seines verdienstvollen Wirkens, das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. Juni l. J. dem Inhaber und Leiter einer Privat-Zeichnenschule in Wien, Matthäus Prem, in Würdigung seiner vieljährigen und aufopfernden gemeinnützigen Thätigkeit, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 12. Juni 1872, Z. 6787.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. Mai l. J. dem Domorganisten an der Metropolitankirche zu St. Stephan zu Wien, Andreas Bibl, in Anerkennung seiner mehr als 50jährigen lobenswerthen Verwendung, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Verordnung vom 7. Juni 1872, Z. 6247.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. Juni l. J. dem mit Titel und Rang eines Ministerialsecretärs ausgezeichneten Rechnungsrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht, Ferdinand Schallhofer, den Titel und Rang eines Sectionsrathes, und dem ersten Official des Rechnungsdepartements dieses Ministeriums, Hermann Igl, den Titel und Rang eines Rechnungsrathes, beiden in Anerkennung ihrer vorzüglichen Dienstleistung, taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. Juni l. J. den Supplenten der Chemie an dem technischen Institute in Krakau, Bronislaus Radziszewski, zum ausserordentlichen Professor der allgemeinen und pharmaceutischen Chemie an der Universität in Lemberg allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. Juni l. J. den Maler Eduard Ritter von Lichtenfels zum Professor der Specialschule für Landschaftsmalerei an der Akademie der bildenden Künste in Wien allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. Juni l. J. den Director des deutschen Staatsgymnasiums zu Olmütz, Dr. Erasmus Schwab, zum Landesschulinspector II. Classe allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. Juni l. J. den Bezirkshauptmann I. Classe extra statum in Böhmen, Franz Matass, zum Statthaltrei-

rathe zweiter Classe und zum zweiten Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrathe für Böhmen allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. Juni l. J. den Professor und provisorischen Director der Staats-Oberrealschule in Pirano, Dr. Franz Locati, zum wirklichen Director dieser Lehranstalt allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 16. Juni 1872, Z. 6933.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den k. k. Hofrath, Dr. Peter Kagerbauer aus Anlass der auf sein Ansuchen erfolgten Enthebung von der Stelle eines Vicepräses der judiciellen Staatsprüfungscommission in Wien seine Anerkennung für dessen vieljährige ausgezeichnete Dienstleistung in dieser Function ausgesprochen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Oberlandesgerichtsrath in Wien, Dr. Gustav Ritter von Keller, zum ersten Vicepräses bei der judiciellen Staatsprüfungs-Commission daselbst ernannt.

(Min.-Erlass vom 16. Juni 1872, Z. 6975.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den k. k. ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Georg Phillips, zum I. Vicepräses der rechtshistorischen Staatsprüfungs-Commission in Wien ernannt.

(Min.-Erlass vom 17. Juni 1872, Z. 6979.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den ordentlichen Professor des österreichischen Civilprocesses und des Handels- und Wechselrechtes, Dr. Carl Beidtel, zum Präses der rechtshistorischen Staatsprüfungs-Commission in Innsbruck; den ordentlichen Professor Dr. Paul Steinlechner zum Mitgliede dieser und der judiciellen Staatsprüfungs-Commission, und den ordentlichen Professor des österreichischen Strafrechts und der Rechtsphilosophie, Dr. Emanuel Ullmann, zum Mitgliede der letzteren Staatsprüfungs-Commission daselbst ernannt.

(Ministerialerlass vom 16. Juni 1872, Z. 6599.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des philosophischen Professorencollegiums an der Universität in Prag auf Zulassung der Assistenten bei der Lehrkanzel der Physiologie, Dr. Richard Přibram, als Privatdocenten für Chemie, und des Assistenten an der Universitätssternwarte, Dr. August Seydler, als Privatdocenten für Physik an der philosophischen Facultät bestätigt.

(Min.-Erlass vom 14. Juni 1872, Z. 6865 und 6884.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor des Triester Communal-Gymnasiums Dr. Michael Stenta zum Professor der Geschichte, Geographie und Statistik an der Handels- und nautischen Akademie in Triest ernannt.

(Ministerialerlass vom 17. Juni 1872, Z. 4491.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor an der Staatsmittelschule in Feldkirch, Johann Schuler, zum Professor am Staats-Obergymnasium in Innsbruck ernannt.

(Min.-Erlass vom 7. Juni 1872, Z. 6266.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den wirklichen Lehrer am k. k. Gymnasium in Sambor, Franz Nowotny, und den Supplenten am k. k. Real- und Obergymnasium auf der Landstrasse in Wien, Karl Penka, zu wirklichen Lehrern am k. k. deutschen Obergymnasium in Olmütz ernannt.

(Min.-Erlass vom 11. Juni 1872, Z. 6262.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Director des k. k. slavischen Gymnasiums in Budweis, Dr. Gustav Boxděch, zum Bezirksschulinspector für den Schulbezirk Wittingau ernannt.

(Min.-Erlass vom 11. Juni 1872, Z. 5693.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den provisorischen Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Rzeszow, Leon Dąbrawski, zum provisorischen Bezirksschulinspector für den Bezirk Neu-Sandec ernannt.

(Min.-Erlass vom 3. Juni 1872, Z. 5986.)

Der Minister für Cultus und Unterricht fand:

a) dem Bezirks-Schulinspector Professor Leopold Dworzak, unter Enthebung von der Inspicirung der deutschen Volksschulen in den Schulbezirken Neutitschein und Weisskirchen, die Inspection der Volksschulen im Stadtbezirke und jene der deutschen Schulen im Landbezirke Olmütz;

b) dem Bezirks-Schulinspector Hauptlehrer Franz Schmied, unter Enthebung von der Inspicirung der slavischen Volksschulen im Schulbezirke Weisskirchen, die Inspection der slavischen Volksschulen im Landbezirke Olmütz, und

c) dem Bezirks-Schulinspector Carl Fiala, unter Belassung des Inspectorats im Schulbezirke Wallachisch-Meseritsch und Enthebung von der Leitung der Volksschule in Weisskirchen, für die Dauer seiner Function als Bezirks-Schulinspector die Inspection der Volksschulen im Schulbezirke Weisskirchen zu übertragen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat eine bei der Direction für administrative Statistik erledigte Conceptsadjunctenstelle dem Rechnungsrevidenten III. Classe bei dieser Direction, Heinrich Ehrenberger, verliehen.

(Min.-Erlass vom 16. Juni 1872, Z. 6832.)

Karl Gruber, zuletzt Unterlehrer in Tulln, wurde in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung mit Erkenntniss des k. k. Landesschulrathes für Niederösterreich vom Schuldienste entlassen.

(Min.-Erlass vom 10. Juni 1872, Z. 6846.)

Concurs-Ausschreibungen.

An der k. k. Akademie für Handel und Nautik in Triest ist die Stelle eines Assistenten für Physik, Chemie und Waarenkunde, mit welcher ein Jahresbezug von 400 fl. verbunden ist, erledigt.

Der Assistent wird auf zwei Jahre bestellt und kann bei ganz befriedigender Dienstleistung auf weitere zwei Jahre bestätigt werden.

Die Bewerber um diese Stelle haben sich über ihren Geburtsort, ihr Alter, ihre Religion und ihren Stand, über die an einer Universität oder technischen Lehranstalt im Allgemeinen und speciell in der Physik und Chemie gemachten Studien und über ihre Kenntniss der italienischen Sprache mit legalen Documenten auszuweisen und ihre Gesuche bis 22. Juli bei der Direction der k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest einzubringen.

Mittelschulen.

An dem k. k. akademischen Gymnasium in Wien ist eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit den gesetzlich normirten Bezügen zu besetzen.

Jenen Bewerbern, welche bei gleicher Qualification für den geographisch-historischen Unterricht im Deutschen befähigt sind, wird der Vorzug vor den Uebrigen eingeräumt.

Competenten um diesen Posten haben ihre instruirten Gesuche im Dienstwege längstens bis 25. Juli bei dem k. k. n. ö. Landesschulrathe einzubringen.

An dem neuen Staatsgymnasium in der innern Stadt Wien, von welchem mit 1. October 1872 die zwei unteren Classen im städtischen Pädagogium in der Fichtegasse eröffnet werden, kommen folgende Lehrerstellen mit den für die Wiener Gymnasien gesetzlich normirten Bezügen zur Besetzung:

zwei Lehrstellen für Latein und Griechisch; eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte; eine Lehrstelle für Naturgeschichte am ganzen, Physik und Mathematik am Untergymnasium.

Mit einer dieser Lehrstellen wird zugleich die des Directors verbunden sein.

Die Bewerber um diese Stellen wollen ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Dienstwege längstens bis 2. Juli an den k. k. n. ö. Landesschulrath gelangen lassen.

Jene Competenten, welche auf die Directorsstelle reflectiren, wollen dies in ihrem Einschreiten bestimmt aussprechen.

An der im Bezirke Sechshaus nächst Wien im October l. J. zu eröffnenden k. k. Oberrealschule, mit welcher später eine Fachschule für Färberei verbunden werden wird, ist die Stelle eines Directors, sowie je eine Lehrstelle:

a) für Deutsch als Haupt- und Geographie und Geschichte als Nebenfach;
b) für die französische Sprache als Haupt- und für die deutsche als Nebenfach;
c) für geometrisches Zeichnen und darstellende Geometrie als Haupt- und Mathematik als Nebenfach

definitiv zu besetzen.

Mit diesen Stellen sind die für Wien gesetzlich systemisirten Bezüge verbunden.

Die Bewerber um die Directorsstelle haben ihre ordnungsmässig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis zum 10. Juli, die Bewerber um die Lehrerstellen jedoch bis 20. Juli bei dem k. k. n. ö. Landesschulrathe einzureichen.

An dem mit a. h. Entschliessung vom 4. März l. J. neu gegründeten Staats-Realgymnasium in Krumau wird mit Beginn des Schuljahres 1872/73 die zweite Classe eröffnet und kommen folgende Lehrstellen zu besetzen:

1. eine Lehrstelle für classische Philologie,
2. eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie, subs. für das deutsche Sprachfach,
3. eine Lehrstelle für Mathematik und Naturgeschichte.

Mit einer dieser Lehrstellen ist die Directorsstelle verbunden und haben die Bewerber in ihren Gesuchen ausdrücklich anzugeben, ob sich die Bewerbung nur auf eine Lehrstelle, oder eventuell auch auf die Directorsstelle, oder nur auf letztere erstreckt.

Die mit diesen Stellen verbundenen Bezüge sind durch das Gesetz vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 46) normirt.

Bewerber wollen ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörden bis Ende Juli beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen einbringen.

An dem mit 1. October l. J. als Staats-Obergymnasium zu eröffnenden Gymnasium zu Wr. Neustadt kommen folgende Stellen zu besetzen:

Drei Lehrstellen für Latein und Griechisch; eine Lehrstelle für Naturgeschichte am ganzen, dann Mathematik und Physik am Untergymnasium.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die gesetzlich normirten Bezüge mit Ausnahme der Localzulage verbunden sind, wollen ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Dienstwege bis 20. Juli an den k. k. n. ö. Landesschulrath einsenden.

Am k. k. Real- und Obergymnasium in Rudolfswerth ist eine Lehrstelle für das deutsche Sprachfach und philosophische Propädeutik zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis 20. Juli im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei dem k. k. Landesschulrathe für Krain einzubringen.

An der Staats-Oberrealschule erster Classe mit deutscher Unterrichtssprache in Görz ist die Lehrstelle der Mathematik erledigt, mit welcher die durch das Reichsgesetz vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 46) systemisirten Bezüge verbunden sind.

Bewerber haben ihre gehörig belegten, an das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stylisirten Gesuche bis längstens 15. Juli im Wege ihrer vorgesetzten Unterrichtsbehörde

bei dem k. k. Landesschulrathe in Görz einzureichen und darin ihre gesetzliche Befähigung für das Lehramt nachzuweisen.

An der k. k. Bildungsanstalt für Lehrerinnen in Linz ist eine Lehrstelle für Mathematik und Zeichnen, eventuell für Mathematik und eine naturwissenschaftliche Disciplin, mit dem für Staats-Mittelschulen erster Classe systemisirten, im Reichsgesetze vom 19. März 1872 (R. G. Bl. Nr. 29) normirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig instruirten, an den Herrn k. k. Minister für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 1. August bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich einbringen.

An der k. k. Lehrerbildungsanstalt zu Eger ist mit Beginn des Schuljahres 1872/73 eine Lehrstelle für Geschichte, Geographie und das deutsche Sprachfach zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 19. März l. J. (R. G. Bl. XIII. Nr. 29) normirten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis Ende Juli beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzubringen.

Volksschulen.

Niederösterreich.

Bei den in die erste Classe eingereihten Volksschulen zu Fünfhaus-Rudolfsheim und Gaudenzdorf sind Lehrerstellen mit den gesetzlichen Bezügen zu besetzen und zwar in Fünfhaus und Rudolfsheim zwei Stellen und in Gaudenzdorf eine Stelle.

Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 13. Juli bei dem k. k. Bezirksschulrath Sechshaus einzubringen.

Im Schulbezirke Bruck a. d. Leitha kommen zu besetzen:

a) An der fünfclassigen Volksschule in Bruck a. d. Leitha eine Lehrerin- und eine Unterlehrerinstelle, eventuell eine Lehrer- und eine Unterlehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen nach der II. Gehaltsclasse für die Unterlehrerin, eventuell für den Unterlehrer mit freier Wohnung;
b) an derselben Schule die Stelle eines Aushilfslehrers mit der Jahresremuneration von 300 fl.;
c) an der dreiclassigen Volksschule in Himberg die Stelle eines Lehrers mit 400 fl. Jahresgehalt und einer Gehaltsergänzung von 100 fl.;
d) an der zweiclassigen Volksschule in Ebersdorf a. d. Donau die Stelle eines Unterlehrers mit der Jahresremuneration von 250 fl., dann 50 fl. aus Gemeindemitteln nebst freier Wohnung und Beheizung.

Bewerber um diese Stellen haben ihre eigenhändig geschriebenen, gehörig belegten Gesuche bei den betreffenden Ortsschulräthen, jene, die schon im öffentlichen Lehramte dienen, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 31. Juni einzubringen.

Bei der in die zweite Classe eingereihten Volksschule zu Hütteldorf, Gerichtsbezirk Hietzing, ist eine Unterlehrerstelle mit dem gesetzlich bestimmten Gehalte und mit dem Genusse einer freien Wohnung erledigt.

Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 13. Juli beim Ortsschulrathe in Hütteldorf zu überreichen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Gross-Haugsdorf ist eine Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein systemmässiger Gehalt von 400 fl. und der Ergänzungsbeitrag von 100 fl. verbunden ist.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Ortsschulrathe Gross-Haugsdorf bis 12. Juli einzubringen.

An der Volksschule dritter Classe zu Aderklaa ist eine Lehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen und dem Anspruche auf Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche längstens bis 18. Juli beim Ortsschulrathe zu Adlerklaa einzubringen.

An der Volksschule II. Classe zu Floridsdorf ist eine Lehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche längstens bis 19. Juli beim Ortsschulrathe zu Floridsdorf einzubringen.

An der Volksschule III. Classe zu Klein-Wilfersdorf ist eine Lehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen und dem Anspruche auf Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche längstens bis 19. Juli beim Ortsschulrathe zu Klein-Wilfersdorf einzubringen.

Bei der einclassigen Volksschule zu Rohrendorf ist die Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher der systemmässige Gehalt von 400 fl. und eine Gehaltsergänzung von 100 fl., so wie der Genuss einer Freiwohnung verbunden ist.

Bewerber wollen ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 14. Juli bei dem Ortsschulrathe in Rohrendorf (Bezirk Retz) einbringen.

Oberösterreich.

An der einclassigen Volksschule zu Ruhstorf, ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um dieselbe, mit welcher ein Gehalt von 600 fl. jährlich nebst der freien Wohnung und den gesetzmässigen Quinquennalzulagen bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung verbunden ist, haben ihre documentirten Gesuche bis 31. Juli im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Vöcklabruck einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Taiskirchen ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 400 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 25 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, so wie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis längstens Ende Juli bei dem k. k. Bezirksschulrathe Ried einzubringen.

Die Unterlehrerstelle in Taufkirchen (bei Grieskirchen) wird abermals ausgeschrieben.

Mit derselben ist nebst der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung kommt.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 17. Juli bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

Bei der Volksschule in Lambach ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung oder dem Bezuge des normalen Quartiergeldes der Gehalt jährlicher 400 fl., beziehungsweise 320 fl. für eine Unterlehrerin, nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 17. Juli und zwar wenn sie bereits im Schuldienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

Die an der zweiclassigen Volksschule zu Gunskirchen erledigte Unterlehrerstelle wird neuerdings ausgeschrieben.

Mit derselben ist nebst der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung kommt.

Bewerber um diesen Dienstesposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 17. Juli bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Wallern ist die Unterlehrerstelle erledigt. Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und bereits geleistete Dienste, sowie mit den Anstellungsdecreten instruirten Gesuche durch die vorgesetzte Bezirks-Schulbehörde bis 20. Juli bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Steinbach an der Steyr ist die Stelle eines Unterlehrers in Erledigung gekommen. Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freier Wohnung (eventuell Quartiergeld) verbunden. Bewerber und Bewerberinnen haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 15. Juli und zwar, wenn sie bereits im Schuldienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Kirchdorf einzubringen.

Die Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule in Leonstein wird neuerlich ausgeschrieben.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freier Wohnung (eventuell Quartiergeld) verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 15. Juli und zwar, wenn sie bereits im Schuldienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Kirchdorf einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Hallstatt ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche bis zum 21. Juli durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe Gmunden einzubringen.

An der Volksschule zu Grünau ist die Stelle einer Unterlehrerin, welche zugleich den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zu leiten haben wird, zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 320 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche bis zum 21. Juli durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Vorchdorf kommt eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche bis zum 21. Juli durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Vichtwang ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche bis 21. Juli durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

Salzburg.

Die Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule zu Thomathal in Lungau mit einem Jahresgehalte von 400 fl. aus dem Landesschulfonde und dem Genusse einer Naturalwohnung ist erlediget.

Die Bewerber um diese Lehrerstelle haben ihre an den k. k. Landesschulrath in Salzburg zu richtenden documentirten und insbesonders mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Gesuche bis 1. Juli bei dem Ortsschulrathe in Thomathal zu überreichen.

Die an der Volksschule zu Forstau in Pongau erledigte Lehrerstelle, mit welcher nebst freier Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden ist, wird neuerdings ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vollständig instruirten Gesuche bis 15. Juli bei dem Ortsschulrathe in Forstau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Untertauern in Pongau ist die Lehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 400 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung definitiv zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten, mit dem Befähigungszeugnisse versehenen Gesuche bis 17. Juli bei dem Ortsschulrathe in Untertauern und zwar bereits angestellte Lehrindividuen im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde einzubringen.

Tirol.

An der städtischen Bürgerschule in der Angergasse zu Innsbruck ist die Lehrerstelle für deutsche Sprache, Geschichte und Geographie mit dem Jahresgehalte von 900 fl. und Quinquennalzulagen à 50 fl. zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis zum 24. Juli im Dienstwege bei dem Stadtmagistrate Innsbruck einzubringen.

Der Lehrerdienst an der Volksschule in Schweich mit dem damit vereinigten Organisten- und Messnerdienst, womit nebst freier Wohnung ein durch eben erfolgte Aufbesserung um 37 fl. 50 kr. von 211 fl. 30 kr. auf 248 fl. 80 kr. erhöhtes fassionsmässiges Einkommen verbunden ist, das durch die unständigen Einnahmen in Wirklichkeit 300 fl. übersteigen dürfte, wird hiemit zur Neubesetzung, unter Umständen provisorisch, ausgeschrieben.

Competenten haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 15. Juli bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Kufstein einzubringen.

Die in Nr. 139 des „Boten für Tirol und Vorarlberg“ enthaltene Ausschreibung dieses Dienstes durch die Gemeindevorstehung Schweich wird hiemit zurückgerufen.

Steiermark.

An der zu errichtenden Uebungsschule für die k. k. Lehrerinnenbildungs-Anstalt in Graz kommen zwei Lehrerinnenstellen und zwar eine Lehrerin- und eine Unterlehrerinstelle mit den nach dem Gesetze vom 19. März 1872 entfallenden Bezügen zu besetzen.

Bewerberinnen wollen ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juli bei dem Landesschulrathe in Graz überreichen.

Im Schulbezirke Mariazell kommen mit Beginn des Schuljahres 1872/73 nachstehende Lehrerstellen zu besetzen:

1. an der dreiclassigen Volksschule zu Gusswerk:
   a) die Stelle des Oberlehrers mit dem jährlichen Gehalte von 700 fl. und 100 fl. Functionszulage;
   b) die Stelle des zweiten Lehrers mit dem jährlichen Gehalte von 700 fl.;
   c) die Stelle des Unterlehrers mit dem jährlichen Gehalte von 420 fl.;
2. an der einclassigen Schule zu Aschbach: die Lehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl.;

3. an der einclassigen Volksschule in Gollrad: die Lehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl.;
4. an der einclassigen Volksschule zu Weichselboden: die Lehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl.;
5. an der einclassigen Volksschule in Hallthal: die Lehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 500 fl.;
6. an der einclassigen Volksschule in Freien: die Lehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 500 fl.;
7. an der einclassigen Nothschule zu Walstern: die Stelle eines von der Schule in Hallthal exponirten Unterlehrers mit dem Gehalte jährlicher 360 fl.;
8. an der dreiclassigen Volksschule zu Mariazell wird der Concurs für die Unterlehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 360 fl. eventuell 420 fl. wiederholt.

Mit sämmtlichen unter Punkt 1 bis 8 genannten Lehrerstellen ist der Genuss des Freiquartieres verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Competenzgesuche bis 13. Juli bei dem k. k. Bezirksschulrathe Mariazell einzubringen.

Böhmen.

An den drei neu zu errichtenden, vorläufig den bestehenden Volksschulen sich anschliessenden Bürgerschulen in Leitmeritz für Mädchen und jene in Lobositz und Auscha für Knaben sind je zwei Lehrerstellen mit dem Gehalte von jährlichen 700 fl. und zwar eine Stelle für das mathematisch-naturhistorische und die zweite Stelle für das sprachlich-historische Fach zu besetzen.

Bewerber um eine dieser sechs Lehrerstellen wollen ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 15. Juli bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Leitmeritz einzubringen.

An der deutschen Volksschule zu Gersdorf ist die Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 350 fl. in Erledigung gelangt.

Bewerber um diesen Dienstposten wollen ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis zum 20. Juli bei dem Ortsschulrathe in Gersdorf, Amtsbezirk Tetschen, einbringen.

Mähren.

An der dreiclassigen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Stefanau ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrerstelle, mit welcher die Bezüge der II. Gehaltsclasse verbunden sind, haben ihre gehörig instruirte Eingabe bis 31. Juli bei dem Ortsschulrathe in Stefanau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Borotin, im Schulbezirke Mährisch-Trübau, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle erledigt.

Bewerber um diese in der III. Gehaltsclasse stehenden Lehrerstelle haben ihre documentirten Gesuche bis 31. Juli im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden bei dem Ortsschulrathe in Borotin einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Waltersdorf mit deutscher Unterrichtssprache ist die Oberlehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die Bezüge der II. Gehaltsclasse verbunden sind, haben ihre gehörig instruirte Eingabe durch ihren vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 24. Juli bei dem Ortsschulrathe in Waltersdorf einzubringen.

An der Knabenbürgerschule in Olmütz sind zwei Lehrerstellen u. zwar die eine für das sprachlich-geschichtliche, die zweite für das mathematisch-naturwissenschaftliche Fach mit vorwie-

gender Rücksicht auf das Naturwissen und nebstbei auf die wünschenswerthe Kenntniss des Modellirens, zu besetzen.

Mit jeder dieser Stellen ist der Jahresgehalt von 800 fl. nebst 10perc. Wohnungsbeitrag und mit dem Vorrückungsrechte in die gesetzlichen Dienstalterszulagen verbunden.

Bewerber haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Anstellungsdecreten, Studien-, Prüfungs- und Verwendungszeugnissen gehörig belegten Gesuche bis 1. August an den k. k. Bezirksschulrath für Olmütz (Stadtbezirk) zu leiten.

An der achtclassigen Bürgerschule der Stadt Zwittau mit deutscher Unterrichtssprache sind zwei Stellen für Lehrerinnen, eventuell für Lehrer zu besetzen.

Bewerberinnen oder Bewerber um diese Dienstesstellen, mit welchen der Gehalt erster Classe verbunden ist, haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis inclusive 15. August durch ihre vorgesetzte k. k. Schulbehörde bei dem Ortsschulrathe in Zwittau einzubringen.

An der Schule zu Pojdom ist die Stelle des Lehrers, mit welcher ein Jahresgehalt nach der III. Classe verbunden ist, erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre, mit den Dienstdocumenten versehenen Gesuche bis Ende Juli dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzureichen.

An der Schule zu Hostěnitz ist die Stelle des Lehrers, mit welcher ein Jahresgehalt nach der III. Classe verbunden ist, erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre, mit den Dienstdocumenten versehenen Gesuche bis Ende Juli dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzureichen.

An der Volksschule zu Geppersdorf mit deutscher Unterrichtssprache ist die Stelle des Unterlehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 20. Juli bei dem Ortsschulrathe in Geppersdorf einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Friedland ist die Stelle des Unterlehrers mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 20. August bei dem Ortsschulrathe in Friedland einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Freistein mit deutscher Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der zweiten Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber haben ihre Competenzgesuche bis 20. Juli bei dem Ortsschulrathe in Freistein einzubringen.

Zur Besetzung der Stellen einer Oberlehrerin, einer Lehrerin und zweier Unterlehrerinnen an der vierclassigen Volksschule für Mädchen in Römerstadt mit den in Gemeinden der ersten Gehaltsclasse verbundenen Bezügen wird die Concursfrist bis 15. August erweitert.

Bewerberinnen um diese Lehrstellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bei dem Ortsschulrathe in Römerstadt einzubringen.

An der Volksschule der Stadtgemeinde Holleschau mit mährischer und deutscher Unterrichtssprache ist eine Unterlehrerstelle mit den für Schulgemeinden erster Gehaltsclasse gesetzlich normirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis Ende Juli beim Ortsschulrathe Holleschau einzubringen.

An der Volksschule in der Israelitengemeinde Neu-Raussnitz ist eine Unterlehrerstelle II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber haben ihre ordnungsmässig documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis Ende Juli bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzubringen.

3. an der einclassigen Volksschule in Gollrad: die Lehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl.;
4. an der einclassigen Volksschule zu Weichselboden: die Lehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl.;
5. an der einclassigen Volksschule in Hallthal: die Lehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 500 fl.;
6. an der einclassigen Volksschule in Freien: die Lehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 500 fl.;
7. an der einclassigen Nothschule zu Walstern: die Stelle eines von der Schule in Hallthal exponirten Unterlehrers mit dem Gehalte jährlicher 360 fl.;
8. an der dreiclassigen Volksschule zu Mariazell wird der Concurs für die Unterlehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 360 fl. eventuell 420 fl. wiederholt.

Mit sämmtlichen unter Punkt 1 bis 8 genannten Lehrerstellen ist der Genuss des Freiquartieres verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Competenzgesuche bis 13. Juli bei dem k. k. Bezirksschulrathe Mariazell einzubringen.

Böhmen.

An den drei neu zu errichtenden, vorläufig den bestehenden Volksschulen sich anschliessenden Bürgerschulen in Leitmeritz für Mädchen und jene in Lobositz und Auscha für Knaben sind je zwei Lehrerstellen mit dem Gehalte von jährlichen 700 fl. und zwar eine Stelle für das mathematisch-naturhistorische und die zweite Stelle für das sprachlich-historische Fach zu besetzen.

Bewerber um eine dieser sechs Lehrerstellen wollen ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 15. Juli bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Leitmeritz einzubringen.

An der deutschen Volksschule zu Gersdorf ist die Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 350 fl. in Erledigung gelangt.

Bewerber um diesen Dienstposten wollen ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis zum 20. Juli bei dem Ortsschulrathe in Gersdorf, Amtsbezirk Tetschen, einbringen.

Mähren.

An der dreiclassigen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Stefanau ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrerstelle, mit welcher die Bezüge der II. Gehaltsclasse verbunden sind, haben ihre gehörig instruirte Eingabe bis 31. Juli bei dem Ortsschulrathe in Stefanau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Borotin, im Schulbezirke Mährisch-Trübau, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle erledigt.

Bewerber um diese in der III. Gehaltsclasse stehenden Lehrerstelle haben ihre documentirten Gesuche bis 31. Juli im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden bei dem Ortsschulrathe in Borotin einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Waltersdorf mit deutscher Unterrichtssprache ist die Oberlehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die Bezüge der II. Gehaltsclasse verbunden sind, haben ihre gehörig instruirte Eingabe durch ihren vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 24. Juli bei dem Ortsschulrathe in Waltersdorf einzubringen.

An der Knabenbürgerschule in Olmütz sind zwei Lehrerstellen u. zwar die eine für das sprachlich-geschichtliche, die zweite für das mathematisch-naturwissenschaftliche Fach mit vorwie-

gender Rücksicht auf das Naturwissen und nebstbei auf die wünschenswerthe Kenntniss des Modellirens, zu besetzen.

Mit jeder dieser Stellen ist der Jahresgehalt von 800 fl. nebst 10perc. Wohnungsbeitrag und mit dem Vorrückungsrechte in die gesetzlichen Dienstalterszulagen verbunden.

Bewerber haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Anstellungsdecreten, Studien-, Prüfungs- und Verwendungszeugnissen gehörig belegten Gesuche bis 1. August an den k. k. Bezirksschulrath für Olmütz (Stadtbezirk) zu leiten.

An der achtclassigen Bürgerschule der Stadt Zwittau mit deutscher Unterrichtssprache sind zwei Stellen für Lehrerinnen, eventuell für Lehrer zu besetzen.

Bewerberinnen oder Bewerber um diese Dienstesstellen, mit welchen der Gehalt erster Classe verbunden ist, haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis inclusive 15. August durch ihre vorgesetzte k. k. Schulbehörde bei dem Ortsschulrathe in Zwittau einzubringen.

An der Schule zu Pojdom ist die Stelle des Lehrers, mit welcher ein Jahresgehalt nach der III. Classe verbunden ist, erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre, mit den Dienstdocumenten versehenen Gesuche bis Ende Juli dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzureichen.

An der Schule zu Hostěnitz ist die Stelle des Lehrers, mit welcher ein Jahresgehalt nach der III. Classe verbunden ist, erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre, mit den Dienstdocumenten versehenen Gesuche bis Ende Juli dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzureichen.

An der Volksschule zu Geppersdorf mit deutscher Unterrichtssprache ist die Stelle des Unterlehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 20. Juli bei dem Ortsschulrathe in Geppersdorf einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Friedland ist die Stelle des Unterlehrers mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 20. August bei dem Ortsschulrathe in Friedland einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Freistein mit deutscher Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der zweiten Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber haben ihre Competenzgesuche bis 20. Juli bei dem Ortsschulrathe in Freistein einzubringen.

Zur Besetzung der Stellen einer Oberlehrerin, einer Lehrerin und zweier Unterlehrerinnen an der vierclassigen Volksschule für Mädchen in Römerstadt mit den in Gemeinden der ersten Gehaltsclasse verbundenen Bezügen wird die Concursfrist bis 15. August erweitert.

Bewerberinnen um diese Lehrstellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bei dem Ortsschulrathe in Römerstadt einzubringen.

An der Volksschule der Stadtgemeinde Holleschau mit mährischer und deutscher Unterrichtssprache ist eine Unterlehrerstelle mit den für Schulgemeinden erster Gehaltsclasse gesetzlich normirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis Ende Juli beim Ortsschulrathe Holleschau einzubringen.

An der Volksschule in der Israelitengemeinde Neu-Raussnitz ist eine Unterlehrerstelle II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber haben ihre ordnungsmässig documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis Ende Juli bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzubringen.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

An der einclassigen Volksschule in Leitersdorf mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Gehalt jährlicher 400 fl. und freie Wohnung im Schulgebäude verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis zum 24. Juli bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

In der einclassigen Volksschule in Neuvogelseifen ist die Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Befähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche bis 26. Juli im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Freudenthal einzubringen.

Berichtigungen.

In dem in Stück XII des Verordnungsblattes enthaltenen Erlasse, betreffend die Instruction zur Ausführung der Rigorosenordnung für die medicinische Facultät und die Bestimmungen für die Einrichtung des medicinischen Unterrichtes, soll es heissen:

Auf Seite 249 in der letzten Zeile des neunten Alinea:

Durch ein Uebereinkommen der hierbei betheiligten Lehrer, und

auf Seite 250 sub 14:

Zoologie, fünfstündig, im Wintersemester.

Die in Stück XII, Seite 261, enthaltene Ausschreibung von Lehrerstellen an der Bürger- und Volksschule in Braunau ist wie folgt zu berichtigen:

1. Es ist eine Lehrerstelle an der Bürgerschule mit 800 fl. Gehalt,
2. eine Unterlehrerstelle an der Bürgerschule mit 400 fl. Gehalt,
3. eine Unterlehrerinstelle an der Volksschule mit 80 Procent des Unterlehrergehaltes zu besetzen.

Die Gesuche sind bis 20. Juli bei dem k. k. Bezirksschulrathe Braunau einzubringen.

Im Stücke XII, Seite 259 des Verordnungsblattes sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

Zeile		statt		soll stehen	
„	6	„	Dottendorf	„ „	Pottendorf.
„	7	„	freie	„ „	freier.
„	9	„	Liesting	„ „	Piesting.
„	9	„	Wöltersdorf	„ „	Wöllersdorf.
„	10	„	Zillingsdorf	„ „	Zillingdorf.
„	11	„	Gehaite	„ „	Gehalte.
„	14	„	einc	„ „	eine.

Privatanzeigen.

Physikalischer Apparat

für Volksschulen

nach würtembergischen Systeme zusammengestellt

und angefertigt von

Franz Batka in Prag.

Dieses Lehrmittel umfasst in der I. Serie die unerlässlichen Gegenstände zur Demonstration der allgemeinen **Eigenschaften der Körper, des Magnetismus, der Elektricität, des Galvanismus, der Optik, Aërostatik, Hydrostatik** etc., sowie in der II. mehrere Geräthschaften zu chemischen Versuchen und einigen ebenfalls wichtigen physikalischen Experimenten. Die III. Serie besteht aus einem **Telegraphen** nach Morsé's System, bei welchem der Papierstreifen (der zur Bewegung ein Uhrwerk erfordert, welch letzteres von den Schülern irrthümlicherweise oft für den Hauptbestandtheil des Apparates angesehen wird), durch eine Metallglocke substituirt ist, welche durch ein an dem Anker befestigtes Hämmerchen beim Telegraphiren die Zeichen gibt.

Sämmtliche drei Serien zusammen kosten inclusive Emballage fl. 27. — Doch werden dieselben auch einzeln abgegeben und dann kostet Serie I. fl. 14; Serie II. fl. 5·50, Serie III. fl. 9.50.

Im Schulbücher-Verlage von **Carl Gerold's Sohn** in Wien sind in letzter Zeit neu oder in neuen Auflagen erschienen:

Bill, Dr. Johann Georg, **Grundriss der Botanik** für Schulen. Mit zahlreichen Abbildungen. 5. umgearbeitete Auflage. 1 fl. 50 kr.

Klun, Prof. Dr. V., **Leitfaden für den geographischen Unterricht** an Mittelschulen. 12. neu durchgesehene Aufl. 1 fl. 30 kr.

Lindner, Gustav Adolf, **Lehrbuch der empirischen Psychologie** als inductiver Wissenschaft. Für den Gebrauch an höheren Lehranstalten. 3. Aufl. 1 fl. 30 kr.

Močnik, Dr. Franz, **Lehrbuch der Arithmetik** für die Untergymnasien. I. Abth. für die I. und II. Classe. 18. Aufl. 90 kr.

— — **Lehrbuch der Arithmetik und Algebra** für die Obergymnasien. 12. Aufl. 1 fl. 20 kr.

— — **Geometrische Anschauungslehre** für die Untergymnasien. I. Abth. Mit 126 Holzschnitten. 10. Aufl. 50 kr.

— — — II. Abth. Mit 108 Holzschn. 7. Aufl. 50 kr.

— — **Lehrbuch der Geometrie** für Obergymnasien. Mit 352 Holzschn. 11. Aufl. 1 fl. 40 kr.

Pisko, Prof. Dr. F. J., **Lehrbuch der Physik** für Untergymnasien. Mit 320 Holzschn. 4. Aufl. 1 fl. 40 kr.

Reichel, Dr. C., **Mittelhochdeutsches Lesebuch** für Gymnasien mit Glossar. 2. Aufl. 1 fl. 40 kr.

Richter, Dr. H. M., **Repetitorium der Universal-Geschichte** von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart. Zum Gebrauche für höhere Lehranstalten. 2. Aufl. 1 fl. 20 kr.

Schmitt F., **Statistik des österreichisch-ungarischen Kaiserstaates.** In 4. Aufl. neu bearbeitet von Gustav Adolf Schimmer, Hof-Secretär der k. k. Direction der administrativen Statistik. 1 fl. 60 kr.

Willmann, Dr. O., **Lesebuch aus Herodot.** Ein historisches Elementarbuch. Im Sinne des erziehenden Unterrichtes bearbeitet. Mit 5 Karten. 8. 1 fl. 20 kr.

— — **Der elementare Geschichts-Unterricht**, zugleich Begleitworte für das „Lesebuch aus Herodot". 8. 70 kr.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gerold's Sohn.

Jahrgang 1872. Stück XIV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Juli 1872.

Inhalt. Ministerial-Erlass, mit welchem den philosophischen Professorencollegien zu Wien, Prag, Lemberg, Krakau, Graz und Innsbruck die Instruction zur Ausführung der Rigorosenordnung für die philosophische Facultät mitgetheilt wird. S. 287. — Ministerial-Erlass, mit welchem den rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegien zu Wien, Prag, Lemberg, Krakau, Graz und Innsbruck die Instruction zur Ausführung der Rigorosenordnung für die rechts- und staatswissenschaftliche Facultät mitgetheilt wird. S. 290. Ministerial-Erlass an das Decanat des philosophischen Professorencollegiums der Wiener Universität, betreffend die Errichtung eines Seminars für französische und englische Sprache. S. 292. Ministerial-Erlass an alle Landesschulbehörden, in Betreff der Kindergärten und damit verwandten Anstalten S. 294. — Verordnung, womit Bestimmungen über Kindergärten und damit verwandte Anstalten erlassen werden. S. 297. — Grundzüge zur Instruction für die Bezirks-Schulinspectoren bezüglich der Kindergärten und verwandten Anstalten. S. 302. — Ministerial-Erlass an alle Landesschulbehörden, betreffend die Stellung der Prüfungscommissionen für Volks- und Bürgerschulen zu den Schulbehörden, S. 303. — Ministerial-Erlass an alle Landesschulbehörden, betreffend die Behandlung ausserordentlicher Zöglinge an den k. k. Lehrerinnenbildungsanstalten. S. 303. — Erlass, womit aus Anlass eines vorkommenden Falles die Ministerialverordnung vom 14. November 1858, Z. 19.236, an die Statthalterei von Mähren, betreffend die Bewilligung von Remunerationen aus dem Religionsfonde für Pfarrer, welche wegen Priestermangel zugleich die Verpflichtungen eines systemisirten und aus dem genannten Fonde dotirten Hilfspriesters erfüllen, kundgemacht wird. S. 304. — Kundmachungen. S. 304. — Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel. S. 305. — Personalnachrichten. S. 306. — Concurs-Ausschreibungen. S. 309.

Nr. 49.

Ministerial-Erlass vom 2. Juli 1872, Z. 7971,

mit welchem den philosophischen Professorencollegien zu Wien, Prag, Lemberg, Krakau, Graz und Innsbruck die Instruction zur Ausführung der Rigorosenordnung für die philosophische Facultät mitgetheilt wird.

Instruction

zur Ausführung der Rigorosenordnung für die philosophische Facultät.

Soll das philosophische Doctorat eine akademische Würde sein, deren Zuerkennung ein in den Bereich der philosophischen Facultät gehöriges, nach Umfang und Tiefe ausgebildetes Wissen bezeugt, so ist die Prüfung, auf deren Grundlage diese Würde erlangt wird, von den Forderungen einer allgemeinen, vielseitigen und encyklopädischen Bildung zu befreien, welche in den meisten Fällen von Oberflächlichkeit unzertrennbar bleibt. Bei der grossen Menge der einschlägigen Disciplinen, deren jede eine bedeutende Masse des Wissens bildet, hat die Prüfung vielmehr auf jenes Hauptfach sich zu concentriren, welches der Candidat seinen besondern Studien gemäss sich selber gewählt hat. Auf diesem beschränkteren Gebiete aber ist die Gründlichkeit des Wissens mit aller durch diese Beschränkung ermöglichten Strenge zu fordern und durch alle angemessenen Mittel der Prüfung zu erproben.

Es reicht nicht aus, dass der Doctorand eine genügende Summe materiellen Wissens an den Tag lege, er soll sich auch mit der wissenschaftlichen Methode seines Gebietes vertraut zeigen und die Gewähr geben, mit Selbstständigkeit des Urtheils darin arbeiten und fortschreiten zu können. Dies lässt sich nicht besser erproben, als durch eine Abhandlung über ein vom Candidaten freigewähltes Thema seiner speciellen Studien, aus welcher zugleich entnommen werden kann, ob er der seinem Gebiete entsprechenden Darstellungsform mächtig ist. Deshalb macht die Verordnung von dem in diesen Richtungen bewährten wissenschaftlichen Werthe einer einzureichenden Dissertation die Zulassung des Candidaten zu den weiteren Stadien der Prüfung abhängig.

Die Drucklegung der Abhandlung ist wohl wünschenswerth, jedoch keine Bedingung für die Zulassung derselben. In vielen Fällen kann dieselbe den zu stellenden Forderungen vollkommen entsprechen, ohne den Druck als empfehlenswerth erscheinen zu lassen. Es dürfte nicht angemessen sein, eine gelehrte Körperschaft zu nöthigen, überflüssige Publicationen zu veranlassen und dem Doctoranden die Kosten des Druckes solcher Schriften aufzubürden; jedoch werden die Referenten darauf sehen, dass die eingereichte Abhandlung, wenn sie sich auch nicht immer ihrem Inhalte nach als druckenswerth zu erweisen braucht, ihrer Form nach in jedem Falle als druckfähig erscheine.

Das Fach, welchem die Abhandlung ihrem Thema gemäss angehört, ist dadurch als Hauptfach des Candidaten, als Fach seiner Wahl bezeichnet, auf welches auch die mündliche Prüfung sich vorzugsweise zu richten hat. Deshalb führt die Verordnung ausdrücklich und für jeden Fall das specielle wissenschaftliche Gebiet, in welches das gewählte Thema der vorgelegten Abhandlung einschlägt, auch wenn dies Gebiet nicht ohnehin schon Gegenstand einer der beiden strengen mündlichen Prüfungen ist, als Bestandtheil der vom Candidaten abzulegenden Fachgruppenprüfung auf und setzt die Dauer jenes Rigorosums, bei welchem der Candidat seine Kenntnisse aus dem wissenschaftlichen Gebiete der Abhandlung darzulegen hat, auf zwei, die der andern Prüfung auf eine Stunde fest. Gehört sonach das Thema der Dissertation dem Gebiete der Philosophie an, so ist für die Prüfung aus der vom Candidaten hinzugenommenen Fachgruppe nur eine, für das Rigorosum aus der Philosophie aber die Dauer zweier Stunden in Anspruch zu nehmen.

Es liegt im Sinne der Verordnung, dass auch innerhalb der Grenzen des vom Candidaten gewählten Hauptfaches ein Unterschied der Forderungen Platz greife. Dieser Unterschied ist zu Gunsten tieferer specieller Studien zu machen, indem der Candidat innerhalb der weiteren Grenzen seines Hauptfaches den Examinatoren dasjenige Feld näher bezeichnen wird, auf welchem derselbe vorzugsweise heimisch ist. Auf dieses engere Gebiet soll daher die Fachprüfung zunächst und hauptsächlich Gewicht legen. Als Regel ist vorauszusetzen, dass schon durch die eingereichte Abhandlung selbst das engere Gebiet der speciellen Studien des Candidaten bestimmt ist. Die Examinatoren werden daher zumeist ihre Fragen an die Abhandlung knüpfen können, da ohnehin in jedem Falle durch die Fachprüfung zu controliren ist, ob der Candidat seine Dissertation auch wirklich selber verfasst habe. Nachdem auf diese Weise festgestellt sein wird, dass der Candidat in dem engeren Gebiete, auf welchem er sich als vorzugsweise heimisch bekennt, tiefere specielle Studien gemacht hat, wird die Prüfung erst constatiren, dass er auch ausserhalb dieses Feldes im Fache seiner Wahl hinreichend bewandert ist.

Soll jedoch der Doctorand die Gründlichkeit seines Wissens in seinem Hauptfache an den Tag legen, so darf dasselbe nicht einseitig und isolirt gefasst werden, sondern in seiner nothwendigen Beziehung zu verwandten Fächern. Die Prüfung muss daher die Ueberzeugung verschaffen, dass jeder Examinand in den mit seinem Hauptfache nächst verbundenen Disciplinen, insbesondere in soweit sie zum gründlichen Studium des Hauptfaches erfordert werden, sich als hinlänglich orientirt zeige. Deshalb hat die Verordnung, indem sie im §. 5 lit. B. für die Wahl des Candidaten bestimmte Gruppen von Fächern vorschreibt, die Prüfung aus dem Hauptfache desselben an die begleitende Prüfung aus verwandten Fächern geknüpft.

Hiedurch wird das Examen, weit entfernt der Extension des Wissens auf Kosten der Intension desselben nachzugehen, vielmehr die Tiefe und Gründlichkeit und mehrfach erst den eigentlich streng wissenschaftlichen Charakter der Kenntnisse des Candidaten zu constatiren in die Lage kommen. Denn es dürfte unwidersprochen bleiben, dass z. B. auf dem Gebiete der classischen Philologie ohne Kenntniss der alten Geschichte, auf jenem der beschreibenden Naturwissenschaften ohne Kenntniss der Mathematik, Physik oder wenigstens Chemie von eigentlicher Wissenschaftlichkeit der Bildung keine Rede sein kann. Doch werden auch hier die Examinatoren die genaue Rücksicht auf das Hauptfach des Candidaten sich gegenwärtig halten. So wird beispielsweise derjenige, dessen Hauptfach die Geschichte ist und welcher demgemäss zugleich aus der griechischen oder lateinischen Philologie geprüft wird, vor Allem seine Fähigkeit, griechische oder lateinische Quellen gründlich zu lesen und damit im Zusammenhange seine Bekanntschaft mit philologischer Methode zu bewähren haben, ohne dass das Examen auf philologisches Detail zu richten wäre. So wird ferner, wenn das Hauptfach des Candidaten die Physik ist, die Prüfung aus der Mathematik vor Allem sicher stellen, dass der Candidat dieses Gebietes insoweit mächtig sei, als dies zum gründlichen Studium der Physik nothwendig ist. Ohnehin wird auch hier das engere Feld der Studien des Candidaten innerhalb seines Hauptfaches namentlich die Abhandlung den Examinatoren in vielen Fällen Anhaltspunkte an die Hand geben, die Beziehungen mit den nächst stehenden in den Gruppen angeführten Fächern zu finden und festzuhalten.

Auch derjenige, dessen Hauptfach der Abhandlung gemäss nicht einer der §. 5 unter B genannten Gruppen angehört, ist für das Fachrigorosum an die Wahl einer dieser Gruppen gebunden.

In diesem Falle tritt jedoch gleichfalls das Hauptfach des Candidaten in den Vordergrund. Dabei liegt es nahe, die hinzugenommene Fachgruppe als jenes Nachbargebiet zu fassen und zu prüfen, in welchem der Candidat insoweit sich bewandert zu zeigen hat, als es zum gründlichen Studium seines eigentlichen Faches erforderlich ist. Ist z. B. der Doctorand hiernach der germanischen oder orientalischen Philologie zugewandt und hat er die classische Philologie als Fachgruppe hinzugenommen, so wird er sich auch an den beiden classischen Sprachen als philologisch geschult zu erweisen haben, ohne dass auf die dem classischen Philologen von Fach unentbehrlichen Einzelheiten besonderes Gewicht zu legen wäre.

Neben der entsprechenden Berücksichtigung des speciellen Faches des Doctoranden und der Beziehungen dieses Faches zu den Nachbargebieten ist die Verordnung auch darauf bedacht, der Philosophie, indem sie diese als eigenen Prüfungsgegenstand für jeden Candidaten aufnahm, bei Erwerbung der philosophischen Doctorswürde die gebührende Stelle zu sichern, jener Wissenschaft, von der die Facultät der allgemeinen Studien ihren Namen erhalten und welche, indem sie die Grundgedanken und Methoden aller übrigen Wissenschaften der Kritik unterwirft, auf tiefere Begründung hinarbeitet und die Erkenntniss der so mannigfaltigen als bedeutsamen Beziehungen zwischen den verschiedenen Gedankenkreisen zum Ziele nimmt.

Es ist nicht thunlich, für das philosophische Rigorosum, welches jeder Candidat zu bestehen hat, die Rücksicht auf das Hauptfach desselben durch eine allgemeine Regel, durch eine bestimmte Formel zu bezeichnen. Am besten wird es dem Candidaten frei zu stellen sein, ein quellenmässiges Studium irgend eines Philosophen von Bedeutung, je nach seiner Wahl, wenigstens in einem Hauptzweige der Philosophie, durch die Prüfung auszuweisen.

Hat der Candidat die Philosophie selbst zum Hauptfache gewählt, so ist die Forderung jenes quellenmässigen Studiums und zwar nach allen philosophischen Hauptzweigen unerlässlich und es ist selbstverständlich, dass von solchen Doctoranden ein allseitig auch nach der historischen Seite vertiefteres Studium dieses Gebietes erwartet werden kann.

Nr. 50.

Ministerial-Erlass vom 2. Juli 1872, Z. 7971,

mit welchem den rechts- und staatswissenschaftlichen Professorencollegien zu Wien, Prag, Lemberg, Krakau, Graz und Innsbruck die Instruction zur Ausführung der Rigorosenordnung für die rechts- u. staatswissenschaftliche Facultät mitgetheilt wird.

Instruction

zur Ausführung der Rigorosenordnung für die rechts- und staatswissenschaftliche Facultät.

Die Bestimmungen dieser Ministerialverordnung gehen von dem Gedanken aus, die bisherige erhebliche Ungleichheit der Kosten und zum Theil auch der sonstigen Anforderungen betreffs der Erlangung des Doctorats der Rechte an den Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu beheben, die einzelnen Professoren bezüglich ihrer Zuziehung zu den Prüfungsacten nach Möglichkeit zu entlasten, ohne ihre Bezüge von denselben erheblich zu schmälern, und diesen Prüfungsacten jene Würde und Bedeutung zu wahren, welche ihnen schon ihrer Bezeichnung nach zukommt. Nach diesen Gesichtspunkten werden daher auch die einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung aufzufassen und in Ausführung zu bringen sein.

Es war übrigens nicht die Absicht, eine bis ins kleinste Detail gehende Normirung der Acte zur Erlangung des Doctorats hiermit zu treffen, sondern nur jene Reform derselben zu bewirken, welche durch obige Zwecke geboten schien. Daher bleiben die bisherigen Vorschriften und Uebungen hinsichtlich der Erwerbung des Doctorats der Rechte, soweit sie mit den in dieser Ministerialverordnung getroffenen Bestimmungen nicht im Widerspruch stehen, in Kraft und Anwendung.

Demgemäss ist in §. 1 die Bedeutung der Bestimmung, dass der Candidat sich über die „vorschriftsmässige" Absolvirung der Studien auszuweisen habe, aus der allgemeinen Studienordnung vom 1. October 1850 und der besondern Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vom 2. October 1855, sowie der weitern darauf bezüglichen Verordnungen zu entnehmen.

Im §. 2 ist die Zahl der Rigorosen auf 3 restringirt, wie es schon in der allerhöchsten Entschliessung vom 25. September 1855 bestimmt war und in den meisten darüber eingeholten Gutachten befürwortet wurde. Das „deutsche Recht" im Rigorosum I umfasst ebenso die Rechtsgeschichte als das Privatrecht, wie dies ja auch bei den andern Fächern dieses Rigorosums, dem römischen und kanonischen Rechte der Fall ist. Es ist den letztern als eine der Grundlagen unserer heutigen Rechtsentwicklung an die Seite gestellt und soll daher auch hauptsächlich von diesem Gesichtspunkte und nicht in den antiquirten Details geprüft werden. Die Nominal-Professoren der deutschen Rechtsgeschichte, sowie des deutschen Privatrechts sind gleichmässig als die Vertreter dieses Prüfungsfaches zu betrachten.

Ebenso bildet das „allgemeine und österreichische Staatsrecht" im Rigorosum III nur einen Prüfungsgegenstand, indem das allgemeine Staatsrecht als die philosophisch-historische Grundlage des österreichischen-Staatsrechtes mit letzterem zu verbinden ist.

Vertreter dieses Prüfungsfaches sind die Nominal-Professoren des Staatsrechtes, sei es des allgemeinen oder des österreichischen Staatsrechtes.

Der im §. 4 ausgesprochenen Oeffentlichkeit der Rigorosen wird es entsprechen, Zeit und Locale ihrer Abhaltung durch Anschlag am schwarzen Brette im vorhinein bekannt zu geben.

Die im §. 7 bezeichneten vier ordentlichen Professoren der Prüfungsfächer sind die Nominal-Professoren derselben, wie auch aus der Bestimmung des §. 8 über die nur eventuelle Beiziehung jenes ordentlichen Professors, „der den betreffenden Gegenstand factisch lehrt", und aus der Bestimmung des §. 11 über die Pflicht des Vorsitzenden zu examiniren, „wenn er Nominal-Professor ist", hervorgeht.

Der Fall des §. 9 ist nicht gegeben und hat daher die dort vorgesehene Ergänzung der Prüfungscommission nicht einzutreten, wenn bei mehrfacher Besetzung eines Prüfungsfaches mit Ordinarien durch gleichzeitige Beiziehung der letztern die vorschriftsmässige Zahl der Examinatoren erreicht werden kann; denn nur, wenn durch diese gleichzeitige Beiziehung jene Zahl überschritten würde, müsste nach §. 10 ein Alterniren stattfinden. Doch steht nichts im Wege, wenn etwa auch in jenem Falle die betreffenden Nominalprofessoren selbst nur alternirend interveniren wollen, oder einer von ihnen etwa nur bei jedem zweiten oder dritten Rigorosum als Examinator fungiren will, wo dann natürlich die Ergänzung nach §. 9 einzutreten hätte.

Dem Ermessen der Professorencollegien ist es auch anheimgestellt, ob sie die Reihenfolge der nach §. 9 zur Ergänzung beizuziehenden Professoren für alle Rigorosen ohne Unterschied bestimmen, oder ob sich die Professoren nach der Verwandtschaft ihrer Fächer in gleichmässige Gruppen zur Ergänzung bei bestimmten Rigorosen vertheilen wollen.

Das Alterniren (§. 10) findet in der Regel von Fall zu Fall statt, kann aber durch Uebereinkommen auch so bestimmt werden, dass es für eine ganze Reihe von Prüfungsacten Platz greift.

Eine nothwendige Folge der Bestimmung des §. 12, dass jedes Commissionsmitglied dem Rigorosum von Anfang bis zu Ende beiwohnen müsse, ist, dass die Rigorosen nicht in Stunden abgehalten werden können, in welchen das eine oder andere Commissionsmitglied Vorlesungen zu halten hat. Es ist die Pflicht des Decans, jede derartige Collision hintanzuhalten. Bei grösserem Andrange der Rigorosanten wird es möglich sein, selbst mehrere Rigorosen an einem Tage ohne stärkere Belästigung der Professoren abzuhalten, da bei der verschiedenen Zusammensetzung der Prüfungscommission für die verschiedenen Rigorosen leicht zwei Commissionen gleichzeitig, die eine unter dem Vorsitze des Decans, die andere unter dem des Prodecans, fungiren können, von welchem Auskunftsmittel nach Bedarf immer Gebrauch gemacht werden soll. Jeder Candidat soll darauf rechnen können, spätestens innerhalb eines Monates nach erfolgter Anmeldung das Rigorosum ablegen zu können, die Ferienzeit natürlich ausgenommen.

Da die im §. 14 von jedem Rigorosum und im §. 18 von jeder Promotion dem Universitätskanzleifonde zugewiesenen Beträge von je 5 Gulden, bei jedem Doctoranden 20 Gulden ö. W. ergeben, so wird dieser Gesammtbetrag genügen, um die in den §§. 14 und 18 darauf gewiesenen Bezüge zu decken; wo dies etwa nicht der Fall sein sollte, wird eine Herabminderung dieser Bezüge, die namentlich durch minder kostspielige Herstellung der Diplome ohne Beeinträchtigung der Percipienten bewirkt werden kann, bis zu jenem Gesammtbetrage stattfinden müssen. Wo etwa noch kein eigener Universitätskanzleifond bestünde, ist derselbe aus obigen Taxbeträgen zu bilden.

Die Nothwendigkeit und Sachgemässheit der Bestimmung des §. 15 dürfte kaum verkannt werden. Die scheinbare Härte derselben gegenüber der bisherigen Praxis wird noch dadurch gemildert, dass in allen Fällen des Alternirens oder des Eintretens nach einem Turnus durch collegiales Uebereinkommen zwischen den Betreffenden bei wirklicher unverschuldeter Verhinderung des Einen oder Andern leicht eine Ausgleichung getroffen werden kann.

Sonstige Zweifel und Schwierigkeiten, welche sich bei der Handhabung dieser Ministerialverordnung ergeben können, sind nach den Eingangs erwähnten Gesichtspunkten zu lösen und nöthigenfalls zur Entscheidung hieher vorzulegen.

Da in dem Schlusssatze des §. 18 der Rigorosenordnung für die rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten durch einen Druckfehler zwischen den Worten „sämmtliche Professoren“ das Wort „ordentliche“ weggelassen wurde, so wird zugleich auf die bereits erfolgte amtliche Berichtigung dieses Druckfehlers im Verordnungsblatte des Unterrichtsministeriums (XII. Stück, Seite 265) aufmerksam gemacht.

Nr. 51.

Ministerial-Erlass vom 22. Mai 1872, Z. 3472,

an das Decanat des philosophischen Professorencollegiums der Wiener Universität,

betreffend die Errichtung eines Seminars für französische und englische Sprache.

Ich finde mich bestimmt, ein Seminar für französische und englische Sprache an der Universität in Wien mit Beginn des Studienjahres 1872/73 ins Leben treten zu lassen, für welches provisorisch das nachstehende Statut zu gelten hat:

Provisorisches Statut

des Seminars für französische und englische Sprache an der Universität in Wien.

1.

Das Seminar für französische und englische Sprache ist eine mit der philosophischen Facultät der Universität verbundene Anstalt, welche die Aufgabe hat, das Studium dieser zwei Sprachen allseitig zu fördern und die Heranbildung der an den Mittelschulen des Landes anzustellenden Lehrer zu erleichtern.

2.

Die Thätigkeit des Seminars hat sich zu erstrecken auf:

a) Anleitung zum wissenschaftlichen Studium der Grammatik mit Berücksichtigung der vergleichenden Sprachwissenschaft;
b) Anleitung zum Studium der Literatur;
c) mündliche und schriftliche Uebungen im Gebrauche der fremden Sprache.

3.

Für jede der zwei Sprachen wird eine selbständige Abtheilung errichtet.

4.

Die Anzahl und Beschaffenheit der in jedem Semester abzuhaltenden Curse werden von den am Seminar betheiligten Lehrkräften bestimmt.

5.

In das Seminar werden nur an der Universität immatriculirte Studirende aufgenommen. Sie sind theils Mitglieder, theils Zuhörer.

6.

Die Anzahl der Mitglieder beträgt in jeder Abtheilung in der Regel zehn, die der Zuhörer ist unbeschränkt. Es unterliegt keinem Anstande, dass ein und derselbe Studirende beiden Abtheilungen als Mitglied angehöre.

7.

Wer als Mitglied des Seminars aufgenommen werden will, muss in einem Colloquium genügende Kenntnisse der Grammatik der betreffenden Sprache nachweisen und im Stande sein, einen leichteren Abschnitt aus dem Deutschen in die fremde Sprache und umgekehrt zu übersetzen, sowie auch einige Geläufigkeit im Gebrauche der fremden Sprache darthun.

Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch die betheiligten Lehrkräfte und unterliegt der Bestätigung des Unterrichtsministeriums.

8.

Um als Zuhörer den Uebungen beiwohnen zu können, genügt die Meldung bei dem Vorstande der betreffenden Abtheilung des Seminars.

9.

Die Mitglieder des Seminars sind verpflichtet, sich an allen Uebungen zu betheiligen. Jedes derselben hat im Laufe jedes Semesters wenigstens einen wissenschaftlichen Aufsatz zu liefern.

10.

Ein Mitglied, welches ohne hinreichenden Grund längere Zeit hindurch von den Uebungen des Seminars fern bleibt, oder sich wiederholt an den erforderlichen Arbeiten nicht betheiligt, wird als ausgeschieden betrachtet.

11.

Die Uebungen im Seminar finden unentgeltlich statt.

12.

Die Mitglieder des Seminars haben das Recht, ohne Erlegung einer Caution, aber mit Beobachtung der übrigen allgemeinen Universitäts-Statuten, aus der Universitätsbibliothek Bücher zum häuslichen Gebrauche zu entlehnen.

13.

Am Ende jedes Studienjahres haben die Vorsteher des Seminars dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht über den Fortgang und Erfolg der Anstalt Bericht zu erstatten und die eingelieferten Arbeiten demselben vorzulegen.

Nr. 52.

Ministerial-Erlass vom 22. Juni 1872, Z. 4711,

an alle Landes-Schulbehörden

in Betreff der Kindergärten und damit verwandten Anstalten.

Das Reichs-Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 enthält in den §§ 10, 27, 29 und 30 grundsätzliche Bestimmungen, welche Anstalten zur Pflege, zur Erziehung und zum Unterrichte noch nicht schulpflichtiger Kinder, sowie die Heranbildung derjenigen, welche in solchen Anstalten zu wirken berufen sein sollen, zum Gegenstande haben.

Diese grundsätzlichen Bestimmungen bedürfen, obwohl eine gesetzliche Pflicht zur Errichtung gedachter Anstalten nicht besteht, einer näheren Ausführung, welche eine Richtschnur geben soll, einerseits all' denjenigen, welche die Gründung solcher Anstalten zu fördern geneigt sind, andererseits den Schulbehörden, denen gesetzlich die Aufsicht über dieselben zusteht und dadurch die Pflicht obliegt, bezügliche Bestrebungen anzuregen und kräftigst zu unterstützen.

Demzufolge habe ich mich bestimmt gefunden, die in Abschrift beiliegende Verordnung „über Kindergärten und verwandte Anstalten" zu erlassen, deren Kundmachung durch das Reichsgesetz und Verordnungsblatt*) unter Einem erfolgt.

Indem ich den k. k. Landesschulrath ersuche, für die ausgebreitetste weitere Verlautbarung dieser Verordnung im Lande zu sorgen, füge ich Nachstehendes bei:

Es liegt unzweifelhaft im Geiste des Reichs-Volksschulgesetzes, dass eine gesunde, vernünftige Erziehung der Jugend im vorschulpflichtigen Alter einen wichtigen Theil der gesammten Volkserziehung bildet, und durch sie eine gedeihliche Lösung der Aufgabe der Volksschule wesentlich bedingt ist. Als die diesem Zwecke entsprechendste Anstalt für Kinder im vorschulpflichtigen Alter ist, übereinstimmend mit dem Urtheile der gewiegtesten ärztlichen und pädagogischen Schriftsteller, heutzutage in allen Culturstaaten „der Kindergarten" anerkannt. Während die Anfänge der Erziehung im zarten Kindesalter ihrem Wesen nach mit dem vorwiegenden Charakter der Pflege der Familie oder der Bewahranstalt (theilweise auch der Krippe) zufallen, übernimmt der Kindergarten seine Zöglinge, um deren Leibes- und Geisteserziehung derart gleichmässig zu fördern, dass dieselben dereinst am Volksschulunterrichte mit Erfolg theilnehmen können. Bewahranstalten und Krippen haben vorwiegend den Charakter von Pflegeanstalten, während die Aufgabe des Kindergartens unter einem höhern Gesichtspunkte, dem der Erziehung, aufzufassen ist.

Die Kindergarten-Erziehung soll der Jugend heilsame Anregung und zweckmässige Beschäftigung bieten, neben der Uebung des Leibes, der Hände und Sinne in rechter Würdigung der kindlichen Natur auf Belebung des Frohsinnes, auf echte Gemüths- und Willensbildung durch Zucht und Beispiel, und namentlich auf die Gewöhnung zu jenen geselligen Tugenden hinwirken, welche eben so sehr eine Zierde der Jugend als die Grundlage gesunder Volksbildung ausmachen. Der Kindergarten bietet den Kindern Alles, was die Erziehungswissenschaft als zulässig und nothwendig bezeichnet, und hält Alles fern, was den Kindern nicht frommt. Aus diesen Gründen wurden in der Verordnung die Kindergärten ausführlich behandelt und verwandte Anstalten nur mit wenigen Bestimmungen am Schlusse berücksichtigt.

Die sorgfältige Erziehung, wie sie der Kindergarten vermittelt, soll künftig

nicht blos den Kindern vorschulpflichtigen Alters in wohlhabenden Familien zu Theil werden, sondern die thunlichste Verbreitung finden und dadurch bewirkt werden, dass auch die Familienerziehung im Allgemeinen eingreifende Aenderungen zum Guten erfahre. Die Kindergarten-Erziehung kann hinfort nicht ausschliesslich der Thätigkeit wohlthätiger Vereine überlassen bleiben, auch nicht mehr blos eine Sache des Erwerbs bilden. Darum appellirt die Verordnung, ohne der bisherigen Thätigkeit der Vereine und Privaten Schranken zu setzen, an die Einsicht und Opferwilligkeit der ganzen Bevölkerung, indem sie Länder, Schulbezirke und vorzugsweise die Ortsgemeinden aufruft, die Gründung öffentlicher Kindergärten in die Hand zu nehmen, und auch in diesen Schöpfungen einen wesentlichen Theil der Verpflichtungen gegenüber ihren Angehörigen zu erblicken und zu erfüllen. Dieser Appell schliesst zugleich die Aufforderung an alle zur Leitung des Volksschulwesens berufenen Behörden und einzelnen Organe in sich, dieser wichtigen Angelegenheit ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, nach Zulass und Bedarf überall anregend und fördernd mitzuwirken. Eine solche Einflussnahme der Schulbehörden wird sich zunächst bezüglich der Städte, welche im Allgemeinen ohnehin einer zeitgemässen Kindererziehung bereits das nöthige Verständniss entgegenbringen, dann bezüglich der Fabriks- und überhaupt jener Orte geltend zu machen haben, wo die Verhältnisse eine naturgemässe Familienerziehung beeinträchtigen oder geradezu in Frage stellen. Mit gesondert bestehenden öffentlichen Mädchenschulen wären überall, sobald als möglich, Kindergärten zu verbinden. Nicht minder liegt es vollkommen in der Tendenz der Verordnung, dass die schon bestehenden Kinderbewahranstalten, welche erfahrungsgemäss so häufig an Ueberfüllung, Mangel eines leitenden Princips und anderen Gebrechen leiden, mit Rücksicht auf die Forderungen der Pädagogik, sobald als möglich, in Kindergärten umgestaltet werden, zumal dadurch der Zweck der Bewahranstalt als solcher in keiner Weise gefährdet zu werden braucht (§. 5). Schon durch diese Umwandlung der genannten Humanitäts- in eigentliche Erziehungsanstalten könnte unter materieller Mitwirkung der Länder, Bezirke und Gemeinden, welche insbesondere zur Beschaffung der in grösseren Städten durch Einbeziehung eines Gartens kostspieligeren Localitäten für solche Anstalten anzurufen wäre, bei einem namhaften Theile der untern Volksclassen der rechte Grund zur geistig-sittlichen Erziehung gelegt werden. So lange aber diese Umgestaltung nicht möglich wird, sind doch in die Bewahranstalten die Grundzüge des Kindergartens thunlichst einzuführen. Unzweifelhaft werden Vereine und Private, besonders dann, wenn eine materielle Unterstützung grösserer Gemeinschaften hinzutritt, bereit sein, zur inneren Verbesserung der bestehenden Anstalten die Hand zu bieten und neue, zeitgemäss eingerichtete Anstalten ins Leben zu rufen. Zu letzterem Zwecke wäre auch die Bildung neuer wohlthätiger Frauenvereine, auf welchem Wege bisher schon manches Anerkennungswerthe erreicht wurde, in geeigneter Weise anzuregen.

Wo öffentliche Kindergärten errichtet werden, ist thunlichst dahin zu wirken dass den Familien die unentgeltliche Benützung derselben gewährt werde.

Ich wünsche lebhaft, dass das Streben nach Hebung unserer Volksbildung, dem auch die gegenwärtige Verordnung Ausdruck gibt, allseitig gewürdigt werde, und der Anerkennung des Zweckes baldigst Thaten folgen mögen. Es wird eine dankenswerthe Aufgabe der Landesschulbehörden sein, wegen der Ausführung dieser Verordnung insbesondere mit den Vertretungen des Landes und der grössern Stadtcommunen direct sich in das Vernehmen zu setzen. Zur Einflussnahme auf die Entwicklung und Gestaltung des Kindergarten-Instituts in weiteren Kreisen erscheinen vorzugsweise die k. k. Bezirks-Schulinspectoren berufen. Diesen mache ich es insbesondere zur Pflicht, mit dem Wesen der Kindergarten-Erziehung sich eingehend bekannt zu machen, das Bedürfniss bezüglicher Anstalten wahrzunehmen, überall anregend zu wirken und nach Erforderniss die höhere Einwirkung durch geeignete Anträge hervorzurufen. Erfolge in dieser Richtung sollen ihnen zum besonderen Verdienst angerechnet werden. Dieselben sind auch in den Jahresschulberichten der Landesschulbehörde ersichtlich zu machen, mit denen hinfort vollständige Nachweisungen über Kindergärten und verwandte Anstalten in einem besonderen Abschnitte zu liefern sein werden.

Die nähere Instruirung der Bezirks-Schulinspectoren in dieser Richtung und insbesondere bezüglich dessen, worauf sie bei dem Besuche der Kindergärten und Bewahranstalten zu sehen haben, überlasse ich bis auf Weiteres den Landesschulbehörden selbst, indem ich Grundzüge für eine solche Instruction, worin zugleich die concreten Ziele der Kindergarten-Erziehung angegeben sind, abschriftlich zur Benützung beischliesse.

Im engen Zusammenhange mit dem Streben der Unterrichtsverwaltung nach Gründung und Vermehrung zweckmässiger Erziehungsanstalten für Kinder im vorschulpflichtigen Alter steht die Sorge für die Heranbildung derjenigen, welche in diesen Anstalten wirken sollen, wovon der Abschnitt *b*) der Verordnung handelt. Während zur Leitung eines Kindergartens, die anstandslos Männern anvertraut werden kann, einige Bekanntschaft mit der Organisation solcher Anstalten ausreicht, wofür bezüglich der Lehrerbildungsanstalten im §. 29 des Reichsvolksschulgesetzes vorgesehen ist, und welcher Forderung künftig jede mögliche Beachtung zuzuwenden ist, eignet sich zu der eigentlichen Kindergarten-Erziehung ausschliesslich das weibliche Geschlecht. Zur erfolgreichen Lösung dieser Aufgabe bedarf es eines kindlichen, dem Verständniss für das Kinderleben offenen Sinnes, liebevoller Geduld und Milde, welche das Kind unwiderstehlich anzieht, sowie einer praktischen Anstelligkeit gegenüber den Kleinen — durchwegs Eigenschaften, welche ganz vorzugsweise dem weiblichen Geschlechte gegeben sind. Wo daher staatliche Lehrerinnenbildungsanstalten schon bestehen oder neue errichtet werden, haben diese fortan auch die Heranbildung von Kindergärtnerinnen sich ernstlich angelegen sein zu lassen. Zu diesem Ende ist zunächst die Veranstaltung zu treffen, dass nebst demjenigen, was alle Lehramtscandidatinnen über Kleinkindererziehung im Gegenstande der Pädagogik nothwendig zu lernen haben, denjenigen Lehramtscandidatinnen, welche sich speciell auch als Kindergärtnerinnen befähigen wollen, während des vorletzten oder letzten Jahrgangs Gelegenheit geboten sei, eine eingehendere theoretisch-praktische Kenntniss des Kindergartens zu erlangen. In solcher Absicht wurde dieser Gegenstand in den mit meiner Verordnung vom 11. Mai d. J., Z. 2259 vorgezeichneten Reifezeugniss-Formularien als ein nicht obligater ausdrücklich aufgenommen, und schliesst sich dieser Anordnung consequent der §. 20 der gegenwärtigen Verordnung an, wornach zur Anstellung als Kindergärtnerin nicht schlechtweg jedes Reifezeugniss für Volksschulen, sondern nur dasjenige berechtigt, in welchem ein guter Prüfungserfolg bezüglich der theoretisch-praktischen Kenntniss des Kindergartens nachgewiesen ist.

Ausserdem sollen zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen an einzelnen, von mir dazu zu bestimmenden Lehrerinnenbildungsanstalten noch besondere einjährige Curse nach Art jener für Lehrerinnen weiblicher Handarbeiten (Ministerialverordnung vom 12. Juli 1869, R. G. Bl. Nr. 131. VIII.) eingerichtet werden, und ist die Organisation derselben im §. 21 der gegenwärtigen Verordnung ausgeführt.

Da sich dieser Zweck nach der einen und anderen Richtung nur dann wird vollständig erreichen lassen, wenn eine bewährte Kindergärtnerin bestellt und ein Kindergarten zur praktischen Uebung der Lehrerinnenbildungsanstalt beigegeben wird, unterliegt es keinem Anstande, die hiefür erforderlichen Kosten aus dem Kameralfonde, Titel „Lehrerbildungsanstalten" in Anspruch zu nehmen, und ich sehe seitens derjenigen Landesschulbehörden, in deren Gebiete Lehrerinnenbildungsanstalten bereits bestehen, diesbezüglichen Anträgen entgegen. Hierbei wäre in Bezug auf die Bestellung von Kindergärtnerinnen sowohl über die Besoldung, welche denselben zu gewähren ist, als auch über die Art der Bestellung (ob durch Berufung oder Concursausschreibung im In- und Auslande) sich eingehend auszusprechen. Die Errichtung von Uebungskindergärten bei den Lehrerinnenbildungsanstalten auf Staatskosten wird aber nur dort in's Auge zu fassen sein, wo nicht ein guter öffentlicher oder Privatkindergarten besteht oder neu errichtet wird, und durch ein Uebereinkommen mit dem Gründer dessen Mitbenützung für die Zwecke der Lehrerinnenbildungsanstalt gesichert werden könnte. Unter allen Umständen wünsche ich, dass mit der Heranbildung von Kindergärtnerinnen nach den voranstehenden Andeutungen in den grösseren Hauptstädten schon mit dem nächsten Schuljahre der Anfang gemacht werden könnte.

Daneben ist den im §. 23 der Verordnung erwähnten gleichen Privatbildungscursen jede Förderung angedeihen zu lassen, da die Gewinnung brauchbarer Kindergärtnerinnen ein immer dringenderes Bedürfniss unserer socialen Verhältnisse wird und dieses Bedürfniss durch die staatlichen Lehrerbildungsanstalten nur allmälig wird befriedigt werden können.

Der Verordnungsabschnitt *c*) zeigt, welch' wichtige ergänzende Aufgabe dem Kindergarten zukömmt. Er soll gleichzeitig auch eine praktische Bildungsstätte für die erwachsene weibliche Jugend sein. In ihm wird die künftige Mutter für ihren Beruf, die künftige Erzieherin für eine liebevolle und verständige Behandlung des Kindes die beste theoretisch-praktische Schule finden. Er wird auch für angehende Kindermädchen eine Schule sein. In solcher Weise soll der Kindergarten allmälig auch Hilfskräfte für die Familienerziehung, die bisher nicht selten vom Auslande genommen werden, schaffen, und begabten Mädchen Gelegenheit geben, einen ehrenhaften Erwerb zu finden.

Dass Kinderbewahranstalten, von denen der Abschnitt *B* der Verordnung handelt, nach wie vor bestehen und auch neu errichtet werden können, ergibt sich aus den bestehenden Schulgesetzen; es ist jedoch, wie schon oben näher ausgeführt wurde, Aufgabe der Schulaufsicht, auch in diese Anstalten regelnd einzugreifen.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. Juni 1872, Z. 4711,

womit Bestimmungen über Kindergärten und damit verwandte Anstalten erlassen werden.

A. Kindergärten.

a) Zweck und Einrichtung.

§. 1.

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die häusliche Erziehung der Kinder im vorschulpflichtigen Alter zu unterstützen und zu ergänzen, somit die Kinder durch geregelte Uebung des Leibes und der Sinne, sowie durch naturgemässe Bildung des Geistes für den Volksschulunterricht vorzubereiten.

§. 2.

Die Mittel der Kindergarten-Erziehung sind: Beschäftigungen, welche den schaffenden und gestaltenden Thätigkeitstrieb bilden, Bewegungsspiele mit und ohne Gesang, Anschauen und Besprechen von Gegenständen und Bildern, Erzählungen und Gedichtchen, endlich leichte Gartenarbeiten.

Aller Unterricht im Sinne der Schule ist streng ausgeschlossen.

§. 3.

Die Aufnahme in den Kindergarten darf nicht vor dem Antritt des vierten Lebensjahres und die Entlassung aus demselben muss im Sinne des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 (§§. 21, 23) mit der Vollendung des sechsten Lebens-

jahres der Zöglinge erfolgen. Aufnahme und Austritt der Kinder kann nach Wunsch der Eltern oder deren Stellvertreter jederzeit stattfinden.

Kinder, welche mit Gebrechen behaftet sind, die eine Gefahr für die übrigen Zöglinge fürchten lassen, dürfen in den Kindergarten nicht aufgenommen werden.

§. 4.

Kindergärten können von Ländern, Schulbezirken, Ortsgemeinden, Vereinen sowie von jeder unbescholtenen, selbstständigen Privatperson unter den in den §§. 5—16 dieser Verordnung enthaltenen Bedingungen gegründet werden.

Zur Eröffnung solcher Anstalten wird die Genehmigung der Landesschulbehörde erfordert.

Die von Ländern, Schulbezirken und Ortsgemeinden errichteten Kindergärten werden öffentliche, die von Vereinen und Privatpersonen gegründeten und erhaltenen Privat-Kindergärten genannt.

§. 5.

Der Kindergarten kann entweder selbstständig, oder in Verbindung mit einer Volksschule bestehen. Er beschäftigt die Kinder mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich durch 2—3 Vormittags- und 2 Nachmittagsstunden; er kann aber zugleich so eingerichtet werden, dass er Kinder auch für die übrige Zeit des Tages in Aufsicht und Beköstigung nimmt.

§. 6.

Die Anzahl der einer beaufsichtigenden Person zuzuweisenden Kinder darf höchstens 40 betragen.

§. 7.

Die für einen Kindergarten bestimmten Räumlichkeiten müssen bequeme, sichere Zugänge und eine vollkommen gesunde Lage haben, hell und für die ungehemmte Bewegung der Zöglinge ausreichend sein. Stiegen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Dem Kindergarten muss ausser passenden Zimmern oder Sälen ein ausreichender, freundlicher und geschützter Platz zu Spiel und Bewegung im Freien (d. i. ein Garten oder ein Hofraum mit Spielplätzen) zu Gebote stehen. Ausnahmen sind nur für grössere Städte und nur bei Privatkindergärten zulässig.

§. 8.

Der Kindergarten muss die nöthigen Anschauungs- und Beschäftigungsmittel, die erforderlichen Bänke oder Sitze, mit Liniennetzen versehene Tische und angemessene Vorrichtungen für die leiblichen Bedürfnisse der Kinder besitzen.

§. 9.

Jeder Kindergarten ist nach einem, den localen Bedürfnissen entsprechenden Statute und Beschäftigungsplane zu führen.

§. 10.

Der Gründer ist für die äussere Einrichtung, der Leiter (Leiterin) für die pädagogische Führung des Kindergartens verantwortlich.

§. 11.

Die Leitung eines mit der Volksschule verbundenen Kindergartens steht dem Leiter dieser Volksschule zu.

Die Leiter (Leiterinnen) selbstständig bestehender Kindergärten müssen sittlich unbescholten sein, das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, mindestens das Reifezeugniss für allgemeine Volksschulen besitzen und den Nachweis liefern, dass sie sich durch ein wenigstens dreimonatliches Hospitiren in einem gut eingerichteten Kindergarten mit dem Wesen der Kindergarten-Erziehung vertraut gemacht haben. Eine Dispens von der Beibringung des Reifezeugnisses kann nur der Unterrichtsminister in Fällen ertheilen, wo die erforderliche pädagogische Befähigung in anderer Weise vollkommen nachgewiesen ist.

§. 12.

Die praktische Erziehung im Kindergarten und der eigentliche Verkehr mit den Kindern kömmt den Kindergärtnerinnen zu, welche die vorschriftsmässige Befähigung für diesen Beruf (§. 20—24) nachzuweisen haben. Die Lehrerin kann, falls sie diese Befähigung besitzt, auch das Amt einer Kindergärtnerin ausüben.

§. 13.

Wärterin im Kindergarten darf jede rüstige und geistig normal organisirte, moralisch unbeanständete Person sein.

§. 14.

Die Bestellung des Leiters (der Leiterin) der Kindergärtnerinnen und Wärterinnen steht unter Beobachtung der §§. 11—13 dem Gründer des Kindergartens gegen Anzeige an die Bezirksschulbehörde zu. Demselben ist auch die Bestimmung über lassen, ob und in welchem Ausmasse für die Benützung des Kindergartens ein Ho norar zu entrichten sei.

§. 15.

Jeder Wechsel in der Leitung oder Führung des Kindergartens, sowie jede Aenderung des Locales ist der Bezirksschulbehörde vor der Ausführung anzuzeigen.

§. 16.

Der Besuch des Kindergartens seitens des Publicums ist gegen Anmeldung jederzeit gestattet.

§. 17.

Die Kindergärten unterstehen der Aufsicht der Schulbehörden. Die didaktisch-pädagogische Aufsicht liegt dem k. k. Bezirks-Schulinspector ob. Im Uebrigen sind die öffentlichen Kindergärten durch die Ortsschulbehörde, die Privatkindergärten durch die Bezirksschulbehörde zu überwachen.

Der Ortsschulbehörde steht es frei, zur unmittelbaren Ueberwachung der öffentlichen Kindergärten ein Frauencomité aus den Angehörigen der Gemeindemitglieder beizuziehen. Dieses hat sodann die Aufgabe, die Anstalten von Zeit zu Zeit zu besuchen, und die zur Förderung derselben dienlichen Anträge an die Ortsschulbehörde zu stellen.

§. 18.

Kindergärten, an welchen die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht beachtet oder den Zweck gefährdende Gebrechen offenbar werden, sind von der Landesschulbehörde zu schliessen.

Grundzüge zur Instruction

für die Bezirks-Schulinspectoren bezüglich der Kindergärten und verwandten Anstalten.

1. Der Bezirksschul-Inspector hat sich in seinem Amtsbezirke die Gründung von Kindergärten und die Umwandlung der etwa bestehenden Bewahranstalten in Kindergärten angelegen sein zu lassen. Er hat die öffentlichen und Privat-Kindergärten, beziehungsweise Kinderbewahranstalten so oft als möglich zu inspiciren und ist berechtigt und verpflichtet, seine Rathschläge, wo es nothwendig ist, zu geben und etwa wahrgenommene Uebelstände sogleich durch mündliche Weisungen in geeigneter Weise abzustellen.

2. Bei dem Besuche der Kindergärten und Kinderbewahranstalten hat der Bezirksschulinspector vor Allem auf die genaue Einhaltung der diese Anstalten regelnden Ministerial-Verordnung zu achten. Insbesondere hat er darüber zu wachen, dass die dem Kindergarten zu Grunde liegende Idee liebevoll aufgefasst, und in Bezug auf Mittel und Methoden des Kindergartens mass- und tactvoll ausgeführt werde. Jede Einseitigkeit ist in der Weise fern zu halten, dass das Spiel nicht zur Spielerei, zum blossen Zeitvertreib herabsinke, noch ein blosses Lernen stattfinde ohne begleitende Thätigkeit.

Bezüglich der Beschäftigungen achte der Inspector darauf, dass dieselben dem jedesmaligen Alter der Kinder angemessen gewählt, aber diesen niemals aufgenöthigt und dass den Kindern wahrhaft bildende und nicht blos mechanische Fertigkeiten beigebracht werden; dann dass für die richtige Abwechslung in den Beschäftigungen gesorgt werde, dass die Thätigkeiten im Zimmer, so oft es Jahreszeit und Witterung erlauben, mit jenen im Garten abwechseln und die Kinder möglichst oft im Garten sich aufhalten.

Der Inspector gestatte nicht, dass Kindergarten und Bewahranstalt direct auf die Schule vorzubereiten suche; Lesen, Schreiben, Rechnen dürfen in den Kreis der Uebungen nicht einbezogen werden, auch darf eine solche Anstalt den Charakter der Lernschule durch Einführung einer strammen Disciplin nicht annehmen.

Bezüglich der Stunden, in welchen der Kindergarten geöffnet ist, sehe der Inspector darauf, dass dieselben den localen Verhältnissen und den pädagogischen Grundsätzen entsprechen und dass die Kinder nicht zu einer allzulangen, ununterbrochenen Anwesenheit im Kindergarten durch die Wahl dieser Stunden genöthigt werden.

3. Die concreten Ziele der Kindergartenerziehung, welche nicht überschritten werden dürfen, sind:

a) Die Kinder sollen sich willig und gern in den Kreis ihrer Genossen einordnen;

b) sie sollen mit Aufmerksamkeit und Interesse den kindlichen Gesprächen, Unterhaltungen und Erzählungen der Kindergärtnerin folgen;

c) sie sollen fähig werden, das Vorgesprochene schnell, laut und ziemlich richtig nachzusprechen;
senkrechte, wagrechte und schiefe Striche leidlich zu zeichnen;
Unterschiede zwischen verschiedenen Buchstabenformen leicht aufzufinden;
die hauptsächlichsten Richtungen, Bewegungen, Thätigkeiten und Gegenstände ihrer Umgebung richtig zu benennen und umgekehrt mit jeder dieser Benennungen auch die richtige Anschauung zu verbinden;

d) ihr Tactgefühl soll zum Durchbruche kommen und geübt werden;

e) sie sollen eins, zwei, drei genau von einander unterscheiden und zehn Dinge sicher abzählen können.

Nr. 53.

Ministerial-Erlass vom 21. Juni 1872, Z. 7010,

an alle Landesschulbehörden mit Ausnahme jener von Galizien,

betreffend die Stellung der Prüfungscommissionen für Volks- und Bürgerschulen zu den Schulbehörden.

Aus Anlass vorgekommener Anfragen finde ich auszusprechen, dass die Prüfungscommissionen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen unmittelbar den k. k. Landesschulbehörden unterstehen, und an diese in allen Angelegenheiten zu berichten, sowie deren Anordnungen zu vollziehen haben, weil die Lehrerbildung für Volksschulen in erster Instanz der Aufsicht der Landesschulbehörde übertragen ist und auch die Prüfungscommissionen für diesen Zweck bestellt sind.

Sache der Landesschulbehörden ist es daher auch, über allfällige Differenzen, welche im Schoosse der Prüfungskommissionen zum Vorschein kommen, selbstständig das Amt zu handeln und es wird meine Entscheidung nur in Fällen einzuholen sein, wo die Anwendung der bestehenden Vorschriften auf einzelne Fälle zweifelhaft erscheint, oder wo es sich um eine normative Auslegung dieser Vorschriften handelt.

Nr. 54.

Ministerial-Erlass vom 21. Juni 1872, Z. 7027,

an alle Landesschulbehörden,

betreffend die Behandlung ausserordentlicher Zöglinge an den k. k. Lehrerinnenbildungsanstalten.

Ueber Anfrage eines Landesschulrathes, betreffend die Behandlung ausserordentlicher Zöglinge an den k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalten, hat der Minister für Cultus und Unterricht verordnet, wie folgt:

1. Ausserordentlichen Zöglingen der k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalten können aus den von ihnen besuchten Fächern Jahreszeugnisse auf Grund der Leistungen während des Schuljahres ausgestellt werden.

2. Ausserordentliche Zöglinge des letzten Jahrganges einer Lehrerinnen-Bildungsanstalt können zur Reifebildung zugelassen werden, sobald sie (im Sinne des §. 41 des R. V. Schulgesetzes) das 19. Lebensjahr zurückgelegt haben.

3. Eine Entrichtung von Taxen für Zeugnisse und Prüfungen findet eben so wenig wie bei den ordentlichen Zöglingen statt.

Nr. 55.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. Juli 1872, Z. 6854,

womit aus Anlass eines vorkommenden Falles die Ministerialverordnung vom 14. November 1858, Z. 19.236, an die Statthalterei von Mähren, betreffend die Bewilligung von Remunerationen aus dem Religionsfonde für Pfarrer, welche wegen Priestermangel zugleich die Verpflichtungen eines systemisirten und aus dem genannten Fonde dotirten Hilfspriesters erfüllen, kundgemacht wird.

Die gestellte Anfrage, wie in Hinkunft bei Bewilligung von Remunerationen für die Leistung doppelter Seelsorgedienste vorgegangen werden soll, wird dahin beantwortet, dass an Seelsorgestationen, wo die Stelle des Hilfspriesters systemisirt ist, und wegen Mangels an Seelsorgern nicht besetzt werden kann, die diesfällige Remuneration von 10 fl. monatlich zu bewilligen ist. Wenn aber die Stelle des Hilfspriesters nicht systemisirt, somit die Nothwendigkeit derselben nicht anerkannt ist, so kann keine Remuneration in Anspruch genommen werden.

Kundmachungen.

Ihre Majestät die Kaiserin und Königin haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, das Protectorat über das k. k. Civilmädchen-Pensionat in Wien zu übernehmen.

(Min.-Erlass vom 14. Juni 1872, Z. 7041.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. Juli 1872 die Errichtung einer vollständigen Staats-Realschule zu Graz allergnädigst zu genehmigen geruht.

(Min.-Erlass vom 9. Juli 1872, Z. 8050.)

Zufolge der auf die Beschlüsse vom 7. Februar 1871 und vom 19. December 1871 gegründeten rechtsverbindlichen Erklärung des Stadtrathes von Drohobycz vom 11. März 1872 hat der Minister für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 21. Juni 1872, Z. 6439 das Verhältniss der Reciprocität in betreff der Behandlung der Directoren und Lehrer an dem Communal-Real- und Ober-Gymnasium in Drohobycz und jener an den Staats-Mittelschulen im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 46, betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, anerkannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der evangelischen Lehrerbildungsanstalt in Bielitz das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Min.-Erlass vom 2. Juli 1872, Z. 1159.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privatmädchen-Volksschule der Schulschwestern zu Schwanberg in Steiermark das Oeffentlichkeitsrecht verliehen.

(Min.-Erlass vom 17. Juni 1872, Z. 6951.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den evangelischen Privat-Volksschulen zu Mistrowitz, Ustron und Oberustron (Polana) in Schlesien das Oeffentlichkeitsrecht verliehen.

(Min.-Erlass vom 27. Juni 1872, Z. 3978.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der evangelischen Privatvolksschule zu Teschen das Oeffentlichkeitsrecht verliehen.

(Min.-Erlass vom 27. Juni 1872, Z. 4019.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der evangelischen Privatvolksschule zu Gumna in Schlesien das Oeffentlichkeitsrecht verliehen.

(Min.-Erlass vom 27. Juni 1872, Z. 2243.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den evangelischen Privatvolksschulen zu Lyzbitz, Zeislowitz, Lobnitz und Kamitz in Schlesien das Oeffentlichkeitsrecht verliehen.

(Min.-Erlass vom 5. Juli 1872, Z. 3485.)

Am 27. Juli l. J. Früh 8 Uhr finden an der Staatsanstalt für Bildung von Lehrerinnen bei St. Anna in Wien die Privatprüfungen der Arbeitslehrerinnen statt.

Die schriftlichen Anmeldungen der Candidatinnen sind an die Direction der genannten Anstalt bis 24. Juli zu richten. Dem Gesuch ist der Geburtsschein und das Entlassungszeugniss einer Volksschule beizuschliessen.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Vielhaber's lateinische Uebungsbücher für Untergymnasien sind bis jetzt in folgenden Ausgaben zum Lehrgebrauche zugelassen worden:

Uebungsbücher der Formenlehre und Elementar-Syntax. I. Heft à 60 kr. II. Heft à 80 kr. für die I. und II. Gymnasialclasse (Ministerial-Erlass vom 27. Juni 1871, Z. 6037).

Aufgaben zum Uebersetzen in's Lateinische zur Einübung der Syntax. I. Heft, Casuslehre für die III. Classe der Gymnasien, zweite verbesserte Auflage, Preis 80 kr. (Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1872, Z. 6109).

Aufgaben zum Uebersetzen ins Lateinische zur Einübung der Syntax für die IV. Classe der Gymnasien. Preis 86 kr. (Ministerial-Erlass vom 28. August 1868, Z. 7056).

(Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1872, Z. 7361.)

Das von Dr. Alfred Jacobi und Hermann Mehl zusammengestellte „Deutsche Lesebuch für Bürgerschulen" (Erster bis achter Theil) Wien, Verlag von C. A. Müller, wird zum Lehrgebrauche in den deutschen Volks- und Bürgerschulen zugelassen.

Die Preise der einzelnen Bände sind: I. Theil 50 kr., II. Theil 70 kr., III. Theil 75 kr., IV. Theil 90 kr., V. Theil 90 kr., VI. Theil 90 kr., VII. Theil 1 fl. 20 kr., VIII. Theil 1 fl. 20 kr. und gelten für gebundene Exemplare.

(Ministerial-Erlass vom 6. Juli 1872, Z. 4966.)

Nachdem in Folge Ministerial-Erlasses vom 3. September 1871, Z. 10099 auf Rechnung der auf die einzelnen Königreiche und Länder im Verwaltungsjahre 1871 entfallenden Jahresbeträge der Gebahrungsüberschüsse des Wiener Volksschulbücherverlages die erste Rate an die betreffenden Fonde in Abfuhr gebracht worden war (Ministerial-Verordnungsblatt 1871, Seite 321), gelangt dermalen in Folge Ministerial-Erlasses vom 30. Juni 1872, Zahl 6664, der Rest davon zur Auszahlung.

Dieser Rest beziffert sich für die einzelnen Königreiche und Länder wie folgt:

Stadtgebiet Wien	1131 fl.	59½	kr.
Landgebiet Niederösterreich	1782 „	51	„
Oberösterreich	1082 „	56	„
Salzburg	150 „	80	„
Tirol	672 „	80	„
Vorarlberg	162 „	—	„
Steiermark	1040 „	30	„
Böhmen	46 „	48	„
Mähren	2441 „	43	„
Schlesien	540 „	16	„
Galizien und Krakau	1515 „	57	„
Bukowina	212 „	5	„
Dalmatien	227 „	30	„
Triest sammt Gebiet	23 „	98	„
Görz und Gradiska	222 „	37	„
Istrien	313 „	93	„
Krain	257 „	26	„
Kärnten	280 „	39	„

Diesemnach beträgt der für das Jahr 1871 entfallende Gesammtbetrag:

für das Stadtgebiet Wien	2261 fl.	59½	kr.
für das Landgebiet Niederösterreich	3730 „	51	„
für Oberösterreich	2341 „	6	„
für Salzburg	355 „	30	„
für Tirol	1479 „	80	„
für Vorarlberg	331 „	—	„
für Steiermark	2145 „	30	„
für Böhmen	61 „	48	„
für Mähren	4676 „	43	„
für Schlesien	956 „	66	„
für Galizien und Krakau	2973 „	7	„
für die Bukowina	321 „	55	„
für Dalmatien	425 „	30	„
für Triest sammt Gebiet	58 „	48	„
für Görz-Gradiska	436 „	37	„
für Istrien	615 „	43	„
für Krain	541 „	76	„
für Kärnten	556 „	39	„
Zusammen	24.267 fl.	48½	kr.

Hiezu kommt noch ein Betrag von 121 fl. 40 kr. für den mährisch-israelitischen Landesmassafond und ein Betrag von 42 fl. 89 kr. für den griechisch-orientalischen Bukowinaer Religionsfond.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. Juni l. J. in Anerkennung vieljährigen und ausgezeichneten Wirkens im Lehramte dem Director der Realschule auf der Landstrasse, Dr. Josef Weiser und dem Director des Communal-Real- und Obergymnasiums in der Leopoldstadt, Dr. Alois Pokorny, den Titel und Charakter von Regierungsräthen; dem Director des Schotten-Gymnasiums Dr. Albert Gatscher und dem Director der

Communal-Realschule in der Rossau, Eduard Walser, dem Director des Gymnasiums zu Salzburg, Dr. Hermann Pick, dem Director des Gymnasiums zu Laibach, Jacob Smolej und dem Director des akademischen Gymnasiums in Lemberg, Basil Ilnicki, den Titel und Charakter von Schulräthen, allen mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 2. Juli 1872, Z. 7641.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben dem Director des Staats-Gymnasiums in Innsbruck und Schulrathe Theodor Gassner anlässlich seiner Versetzung in den Ruhestand, in Anerkennung seiner vieljährigen vorzüglichen Dienstleistung das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 14. Juni 1872, Z. 6831.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. Juni 1872 dem Fabriks-Director Johann Prettner in Klagenfurt in Anerkennung seiner vieljährigen verdienstvollen Theilnahme an der Durchführung des österreichischen meteorologischen Beobachtungssystems das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. Juni l. J. den Privatdocenten der Volkswirthschaftslehre an der Universität in Wien und ausserordentlichen Professor an der Kriegsschule und am Intendanzcurse, Dr. Franz Neumann, zum ausserordentlichen Professor der politischen Oekonomie an der Universität in Wien allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. Juli l. J. den Privatdocenten für Mathematik an der Universität in Wien, Dr. Otto Stolz, zum ausserordentlichen Professor dieses Faches an der Universität in Innsbruck allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 9. Juli 1872, Z. 8098.)

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. Juni l. J. die Supplenten an der griechisch-orientalischen theologischen Lehranstalt zu Zara, Ljubomir Vuinović und Nicolaus Milas, zu Professoren an eben dieser Lehranstalt allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 17. Juni 1872, Z. 6856.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. Juni l. J. den provisorischen Director des Staats-Real- und Obergymnasiums in Rudolfswerth, Dr. Johann Zindler, zum wirklichen Director dieser Lehranstalt allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 24. Juni 1872, Z. 7311.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den ordentlichen Professor an der Universität in Graz, Dr. Ignaz Neubauer, zum Vice-Präses der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungs-Commission daselbst ernannt.

(Min.-Erlass vom 2. Juli 1872, Z. 7580.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Cooperator zu St. Veit bei Graz, Johann Graus, zum Conservator für Steiermark ernannt.

(Min.-Erlass vom 3. Juli 1872, Z. 7872.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die von der statistischen Centralcommission vollzogene Wahl des Secretärs der Handels- und Gewerbekammer zu Pilsen, Adolf Stepanek, zum correspondirenden Mitgliede dieser Commission bestätigt.

(Min.-Erlass vom 2. Juli 1872, Z. 7241.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegiums in Wien auf Zulassung des Dr. Carl Menger als Privatdocenten für Volkswirthschaftslehre in Wien genehmigt.

(Min.-Erlass vom 25. Juni 1872, Z. 7393.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den provisorischen Lehrer an der Landesunterrealschule in Waidhofen a. d. Ybbs, Eduard Seidl, zum wirklichen Lehrer an der k. k. Oberrealschule in Linz ernannt.

(Min.-Erlass vom 25. Juni 1872, Z. 7376.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den wirklichen Lehrer am k. k. Gymnasium in Vinkovce, Johann Brunner zum wirklichen Lehrer am Staats-Real- und Obergymnasium in Freistadt ernannt.

(Min.-Erlass vom 27. Juni 1872, Z. 7417.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehrer an der Bürgerschule in Fürstenfeld, Ferdinand Riedel, zum wirklicher Lehrer an der Staats-Realschule in Steyr ernannt.

(Min.-Erlass vom 25. Juni 1872, Z. 7378.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am I. Staatsgymnasium in Graz, Alois Sänger, zum wirklichen Lehrer an derselben Lehranstalt ernannt.

(Min.-Erlass vom 24. Juni 1872, Z. 7311.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehrer an dem Staats-Realgymnasium in Krainburg, Matthäus Vodušek, und den Supplenten an der Staats-Oberrealschule in Linz, Johann Widmann, zu wirklichen Lehrern am Staats-Obergymnasium in Görz, und den Professor an der Landes-Oberrealschule in Krems, Johann Repitsch, zum Professor an der Staats-Oberrealschule in Görz ernannt.

(Min.-Erlass vom 24. Juni 1872, Z. 7246.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor an der k. k. Oberrealschule in Pancsova, Franz Sofka, zum Professor an der k. k. deutschen Oberrealschule in Prag ernannt.

(Min.-Erlass vom 24. Juni 1872, Z. 6005.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Uebungsschullehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Marburg Franz Hafner zum Bezirksschulinspector für die Bezirke Mahrenberg, Schönstein und Windischgraz ernannt.

Gleichzeitig wurde dem Bezirksschulinspector Peter Kapun unter Enthebung von dem Inspectorate für die Bezirke Mahrenberg, Schönstein und Windischgraz die Inspicirung der Volksschulen in den Bezirken Oberburg, Franz, Cilli, Tüffer, St. Marein und Gonobitz zugewiesen.

(Min.-Erlass vom 1. Juli 1872, Z. 7457.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Hauptlehrer an der Görzer k. k. Lehrerbildungsanstalt, Johann Trojanschek, zum Bezirksschulinspector für den Stadtbezirk Görz ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Oberlehrer an der Volksschule zu Kuklena in Böhmen, Wenzel Kalenda, den Directorstitel verliehen.

(Min.-Erlass vom 19. Juni 1872, Z. 6816.)

Concurs-Ausschreibungen.

Mittelschulen.

An dem neuen k. k. Realgymnasium zu Hernals nächst Wien, von welchem mit 1. October 1872 die zwei unteren Classen eröffnet werden, kommen folgende Lehrstellen mit den für die Wiener Gymnasien gesetzlich normirten Bezügen zur Besetzung:

Zwei Lehrstellen für Latein und Griechisch; eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte; eine Lehrstelle für Naturgeschichte am ganzen, Mathematik und Physik am Unter-Gymnasium.

Mit einer dieser Lehrstellen wird zugleich die des Directors verbunden sein.

Die Bewerber um diese Stellen wollen ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Dienstwege bis 20. Juli an den n. ö. k. k. Landesschulrath gelangen lassen.

Jene Competenten, welche auf die Directorsstelle reflectiren, wollen dies in ihrem Einschreiten bestimmt aussprechen.

An dem Gymnasium der k. k. Theresianischen Akademie in Wien sind zwei, eventuell drei Lehrstellen für classische Philologie mit deutscher Unterrichtssprache zu besetzen, mit welchen die durch das Gesetz vom 9. April 1870 und vom 16. Mai 1871 systemisirten Bezüge verbunden sind. Gleichzeitig übernimmt auch jeder anzustellende Lehrer die Verpflichtung, sich, wenn es die Verhältnisse erfordern sollten, gegen eine besondere Remuneration an der erziehenden Thätigkeit der Akademie zu betheiligen.

Bewerber um eine dieser Stellen, wobei die subsidiarische Verwendbarkeit für Geschichte und Geographie einen Vorzug begründen würde, haben ihre mit den Nachweisen über ihre Lehrbefähigung, bisherige Dienstleistung, zurückgelegten Studien und ihr Alter versehenen, an das hohe Curatorium der k. k. Theresianischen Akademie gerichteten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde oder falls sie sich nicht im öffentlichen Dienste befinden sollten, unmittelbar bis 20. Juli bei der k. k. Akademie-Direction zu überreichen.

An der k k. Theresianischen Akademie in Wien kommen mit Beginn des nächsten Studienjahres mehrere Präfectenstellen zur Besetzung.

Die akademischen Präfecte (Erzieher) stehen in der IX. Diätenclasse und erhalten bei der ersten Anstellung einen Gehalt von 850 fl., wovon 500 fl. in Barem und 350 fl. in Naturalbezügen (Kost, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bedienung) erfolgt werden.

Der Bargehalt wird bei der definitiven Bestätigung um 200 fl. und von 5 zu 5 Jahren durch Quinquennalzulagen von 150 fl. vermehrt.

Bewerber um diese Stellen haben im Allgemeinen jene Eigenschaften nachzuweisen, welche zur Erlangung von Lehrerstellen an den österr. Gymnasien gefordert werden.

Bei besonderer Befähigung für das Amt eines Erziehers können auch solche Bewerber berücksichtigt werden, welche bereits in der Ablegung der Lehramtsprüfung begriffen sind.

Die mit dem „curriculum vitæ" des Bewerbers und mit den Alters- und Studiennachweisen desselben belegten Gesuche sind bis 25. Juli bei der Akademie-Direction persönlich zu überreichen.

An der k. k. Oberrealschule mit italienischer Unterrichtssprache in Roveredo ist mit Beginn des kommenden Schuljahres eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfach in Verbindung mit der deutschen Sprache als Nebenfach mit den durch das Gesetz vom 9. April 1870 normirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweis der obigen Lehrbefähigung und der vollkommenen Kenntniss der italienischen Sprache als Unterrichtssprache im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Landesschulbehörde für Tirol bis Ende Juli einzureichen.

Am Staatsgymnasium I. Classe zu Innsbruck ist die Stelle des Directors zu besetzen.

Die Bezüge sind durch das Gesetz vom 9. April 1870 bestimmt.

Bewerber haben ihre Gesuche bis 25. Juli im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Landesschulbehörde von Tirol einzubringen.

An dem k. k. Real- und Obergymnasium ers'er Classe zu Feldkirch kommt eine Lehrstelle für altclassische Philologie mit deutscher Unterrichtssprache zur Besetzung, mit welcher die durch das Gesetz vom 9. April 1870 systemisirten Bezüge verbunden sind.

Die mit den erforderlichen Ausweisen versehenen und an das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu stilisirenden Gesuche sind entweder unmittelbar, oder wenn die Bewerber bereits in öffentlicher Verwendung stehen, durch die vorgesetzte Behörde bis 10. August beim k. k. Landesschulrathe für Vorarlberg einzubringen.

Am Realgymnasium zu Chrudim, welches zu Folge der Allerhöchsten Entschliessung Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät vom 26. September 1871 in die Verwaltung des Staates übernommen wurde und vom Schuljahre 1871/72 an successive zu einem vollständigen Obergymnasium erweitert wird, kommen mit Beginn des Schuljahres 1872/73 folgende Lehrstellen mit den durch das Gesetz vom 9. April 1870 normirten Bezügen zu besetzen:

zwei Stellen für classische Philologie,
eine Stelle für Geographie und Geschichte.

Bewerber, welche neben der Lehrbefähigung für diese Lehrfächer noch die Befähigung für eine von den Landessprachen oder für die philosophische Propädeutik nachweisen, erhalten unter übrigens gleichen Umständen den Vorzug.

Die gehörig instruirten Gesuche sind durch die vorgesetzten Behörden bis Ende Juli beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzubringen.

An dem mit den drei Classen einer Oberrealschule vereinigten Communal-Real- und Obergymnasium zu Komotau, an welchem die Gehalte nach dem Reichsgesetze vom 9. April 1870 systemisirt sind und für welches hinsichtlich der Dienstzeit der Lehrer die Reciprocität den Staats-Mittelschulen gegenüber anerkannt ist, sind drei Lehrerstellen für classische Philologie und eine Lehrerstelle für Mathematik und darstellende Geometrie (an der Oberrealschule) zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre mit den Zeugnissen über die erlangte Befähigung und über ihre etwaige bisherige Dienstleistung zu belegenden Gesuche bis zum 1. August beim Stadtrathe zu Komotau einbringen.

An dem in Folge A. h. Entschliessung Sr. k. und k. Apost. Majestät vom 4. Juni 1872 mit dem Schuljahre 1872/3 zu eröffnenden vollständigen Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Landskron sind für die zwei ersten Classen:

a) eine Lehrstelle für classische Philologie;
b) eine Lehrstelle für Mathematik und Naturwissenschaften;
c) eine Lehrstelle für Geographie, Geschichte und Deutsch zu besetzen.

Mit einer dieser Lehrstellen wird auch die Function des Directors verbunden sein.

Bewerber um diese Lehrstellen, womit die mit dem Gesetze vom 9. April 1870 normirten Bezüge verknüpft sind, haben ihre mit dem Ausweise über die Lehrbefähigung, das Alter, den Stand und die bisherige Verwendung belegten Gesuche bis 20. Juli im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzubringen und darin zu bemerken, ob dieselben blos auf die Lehrstelle oder zugleich auf die Stelle des Directors reflectiren.

An der k. k. böhm. Lehrerbildungsanstalt in Jičin ist eine Hauptlehrerstelle für die grammatisch-historischen Unterrichtsgegenstände zu besetzen.

Mit dieser Stelle sind die durch das Reichsgesetz vom 19. März l. J. normirten Bezüge verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis Ende Juli bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzubringen.

An der k. k. böhm. Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg ist die Directorsstelle erledigt. Gleichzeitig kommt eine Hauptlehrerstelle für Naturgeschichte und Physik zur Besetzung,

wobei auf solche Bewerber, welche die Lehrbefähigung für die böhm. Sprache nachweisen können, bei übrigens gleichen Umständen Rücksicht genommen werden wird.

Mit diesen Stellen sind die durch das Reichsgesetz vom 19. März l. J. systemisirten Bezüge verbunden.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis Ende Juli bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzubringen.

An der zu Folge A. h. Entschliessung vom 17. März 1872 mit Beginn des kommenden Schuljahres in die Verwaltung des Staates übergehenden Oberrealschule in Kuttenberg, deren Unterclassen successive in ein Realgymnasium zu verwandeln sind, kommen nachstehende Lehrerstellen zu besetzen, u. z.:

1. eine Stelle für classische Philologie;
2. eine Stelle für die deutsche Sprache am ganzen, für Geschichte und Geographie am Untergymnasium;
3. eine Stelle für Geographie und Geschichte am Ober-, deutsche Sprache wenigstens am Untergymnasium;
4. eine Stelle für Geographie und Geschichte am ganzen Gymnasium;
5. eine Stelle für Naturgeschichte als Hauptfach;
6. eine Stelle für Chemie als Hauptfach;
7. eine Stelle für darstellende Geometrie als Hauptfach;
8. eine Stelle für Freihandzeichnen und Kalligraphie.

Mit einer der sub 1—4 aufgezählten Stellen ist die Directorsstelle verbunden, und haben die Bewerber ausdrücklich anzugeben, ob sie sich nur für diese, oder eventuell auch für eine Lehrerstelle in Competenz setzen.

Mit diesen Stellen sind die durch's Gesetz vom 9. April 1870 normirten Bezüge verbunden

Bewerber um dieselben haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörden bis 10. August beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzubringen.

An dem mit A. h. Entschliessung Sr. k. und k. Majestät vom 28. Jänner l. J. gegründeten Untergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Arnau wird mit Beginn des nächsten Schuljahrs die erste und zweite Classe eröffnet und kommen folgende Lehrstellen zu besetzen:

1. eine Lehrstelle für classische Philologie;
2. eine Lehrstelle für die Naturwissenschaften und Mathematik;
3. eine Lehrstelle für Geschichte, Geographie und die deutsche Sprache.

Mit einer dieser Stellen ist die Directorsstelle verbunden.

Die Bezüge sind durch das Gesetz vom 9. April 1870 geregelt.

Bewerber um dieselben haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis Ende Juli im Wege der vorgesetzten Behörde beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzubringen und in denselben anzugeben, ob sie nur um eine Lehrstelle, oder eventuell auch um die Directorsstelle oder nur um letztere competiren.

An der öffentlichen Communal-Oberrealschule in Brünn sind zwei Lehrerstellen mit deutscher Unterrichtssprache, u. z. eine für Physik als Hauptfach mit subsidiarischer Verwendung in einem Fache der Naturwissenschaften und die zweite für französische Sprache mit gleichzeitiger Verwendung in einem anderen Lehrfache vom 1. October 1872 an zu besetzen.

Mit jeder dieser Lehrerstellen ist ein Jahresgehalt von 800 fl., die Localzulage von jährlichen 150 fl. und der Anspruch auf die im Gesetze vom 9. April 1870 festgesetzten Quinquennalzulagen, endlich ein Quartierbeitrag von jährlichen 80 fl. verbunden.

Bewerber um diese Lehrerstellen haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Lehrbefähigung für Realschulen und der bisherigen Verwendung belegten Gesuche bis 20. Juli bei dem Brünner Gemeinderathe einzubringen.

Auch dürften einige Assistenten für die Realschulfächer aufgenommen werden, daher die Bewerber um diese Stellen ihre mit den erforderlichen Nachweisen instruirten Gesuche ebenfalls bis zum obigen Termine zu überreichen haben.

Zur Besetzung der für die französische Sprache mit subsidiarischer Verwendbarkeit für den deutschen Sprachunterricht am Staats-Realgymnasium in Weidenau erledigten Lehrstelle wird der Concurs-Termin bis 15. August verlängert.

Die vorschriftsgemäss instruirten Gesuche sind bis dahin im Dienstwege bei dem Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

Am I. k. k. Staatsgymnasium in Teschen ist mit 1. October l. J. eine Supplentenstelle für classische Philologie zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Lehrbefähigungs-Zeugnisse für das ganze oder das Untergymnasium und den allfälligen Zeugnissen über ihre bisherige Verwendung bis 1. September an die Direction dieser Lehranstalt einzusenden.

Am italienischen Communal-Obergymnasium in Triest ist eine Lehrerstelle für Geographie und Geschichte zu besetzen.

Jährlicher Gehalt 1100 fl., Quinquennalzulagen von 200 fl. und 300 fl. als Quartierentschädigung.

Befähigung für das ganze Gymnasium und vollkommene Kenntniss der italienischen Sprache ist erforderlich.

Die Gesuche sind bis 15. August beim Stadtmagistrat in Triest einzureichen.

Si rese vacante presso il Ginnasio comunale superiore di Trieste una cattedra di Geografia e Storia, alla quale per conchiuso della Municipale Delegazione viene aperto il concorso fino a tutto il 15 Agosto.

Al posto vanno annessi l'appuntamento d'annui f. 1100, più l'aumento quinquennale di f. 200 annui, computabile nella pensione e calcolato dal dì della conseguita effettività sino al 25 anno di servizio per ogni 5 anni di servizio soddisfacente prestato in una Scuola media pubblica, sia dello Stato, sia delle Comuni o Provincie, rappresentate nel Consiglio dell'Impero, presso le quali viga il sistema di reciprocità, infine la indennità d'alloggio di f. 300 annui non computabili nella pensione.

Gli aspiranti che dimorano a Trieste, produrranno le loro suppliche direttamente al protocollo della Magistratura di Trieste e quelli aventi altrove domicilio pel tramite delle immediate loro preposte Autorità.

La suppliche, debitamente corredate dei rispettivi documenti di nascita, sana costituzione fisica e servigi eventualmente finora prestati, dovranno comprovare la necessaria abilitazione del concorrente all'insegnamento ginnasiale in lingua italiana per l'intero Ginnasio giusta le prescrizioni del vigente piano d'istruzione.

An der im Jahre 1870 zu Fiume errichteten confessionslosen höheren Staatsmittelschule wird mit Anfang des Schuljahres 1872/3 die sechste Classe eröffnet und der Concurs für folgende Lehrkanzel ausgeschrieben:

1. Chemie mit der Verpflichtung Mathematik in den unteren Classen vorzutragen. Ausserdem sind daselbst zu besetzen: 2. die Lehrkanzeln für Geometrie und geometrisches Zeichnen; 3. für die deutsche Sprache und zugleich italienische Sprache in den unteren Classen; endlich 4. für Geschichte und Geographie.

Der Gehalt ist jährlich 1000 fl., danach 10 Prc. Quartiergeld und Anspruch auf die Quinquennalzulage jährlicher 100 fl., mit dem Recht der Vorrückung in die höhere Gehaltsclasse von 1100 fl.

Ausser diesen Bezügen wird eine Localzulage jährlicher 100 fl. zugestanden.

Auf dis Erlangung dieser Posten können nur solche Concurrenten Anspruch machen, welche die für Mittelschulen vorgeschriebene Lehramtsprüfung an einer der hiezu befugten Lehramtsprüfungscommissionen der Monarchie bestanden haben.

In Ermangelung dergestalt qualificirter Concurrenten wird die Stelle durch einen Supplenten besetzt, wofür der Bezug jährlicher 800 fl. in Aussicht gestellt ist.

Die Vortragssprache ist die italienische.

Recurrenten haben ihre Gesuche in italienischer Sprache verfasst und an das königl. ungarische Ministerium für Cultus und Unterricht adressirt, sodann belegt mit den glaubwürdigen Zeugnissen über ihr Alter, Religion, Stand, Sprachkenntnisse, über ihre bisherigen Dienstleistungen

und erlangte Lehrbefähigung bis 25. Juli als endgiltigen Termin, und zwar, wenn sie im Dienste stehen, im Wege ihrer Vorstehung mit der Qualificationstabelle versehen, bei der Commune der Stadt Fiume, welche das Vorschlagsrecht besitzt, einzureichen.

Volksschulen.

Niederösterreich.

Im Schulbezirke Gross-Enzersdorf kommen zu besetzen:

a) an der einclassigen Volksschule in Breitensee, Gerichtsbezirk Marchegg, eine Lehrerstelle mit den Bezügen III. Gehaltsstufe und freier Wohnung:

b) an der einclassigen Volksschule in Kleinharras, Gerichtsbezirk Matzen, eine Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehalts-Kategorie und freier Wohnung;

c) an der dreiclassigen Volksschule in Pirawarth, Gerichtsbezirk Matzen, die zweite Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehalts-Kategorie;

d) an der zweiclassigen Volksschule in Orth eine Unterlehrerstelle mit einer Jahres-Remuneration von 250 fl. und Aufbesserung von 50 fl.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bei den betreffenden Ortsschulräthen, jene, welche schon im öffentlichen Lehramte stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 31. Juli bei dem Bezirksschulrathe in Gross-Enzersdorf einbringen.

An der dreiclassigen, in die III. Gehalts-Kategorie eingereihten Volksschule zu Wiesmath, Gerichtsbezirk Kirchschlag, ist die Stelle eines Lehrers und eines Unterlehrers, mit welchen die systemmässigen Bezüge verbunden sind, zu besetzen.

Bewerber um eine dieser Stellen wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 31. Juli beim Ortsschulrathe zu Wiesmath überreichen.

Bei der einclassigen Volksschule III. Classe in Seibersdorf ist die Lehrerstelle erledigt.

Mit derselben ist der Gehalt von 500 fl. (in welchem der Genuss von 2⅞ Joch Aecker, 1 Tagwerk Wiese und ein Gemüsegarten, zusammen im Reinertrage von 14 fl. 60 kr., einzurechnen kommt) und freie Wohnung verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche bis Ende Juli beim Ortsschulrathe in Seibersdorf einzubringen.

Bei der einclassigen Volksschule zu Roggendorf ist die Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Gehalt von 400 fl. und ein jährlicher Ergänzungsbetrag von 100 fl., sowie der Genuss einer Freiwohnung verbunden ist.

Bewerber wollen ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Ortsschulrathe Roggendorf bis 1. August einbringen.

Nachbezeichnete, an den Volksschulen des Schulbezirkes Scheibbs zu besetzende Lehrerstellen werden mit den systemmässigen Jahresbezügen, und zwar: an Besoldung 400 fl., an Ergänzung 100 fl., hiemit wiederholt ausgeschrieben, und zwar: eine zu Oberndorf, eine zu Wieselburg, eine zu Gaming.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 15. August bei dem betreffenden Ortschulrathe einzubringen.

Oberösterreich.

An der einclassigen Volksschule zu Eidenberg ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung (eventuell Quartiergeld) der Gehalt jährlicher 600 fl, nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und bereits geleistete Dienste, sowie mit den Anstellungsdecreten instruirten Gesuche bis 10. August durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Linz einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule zu Gallneukirchen kommt eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung (eventuell Quartiergeld) der Gehalt jährlicher 400 fl nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und bereits geleistete Dienste, sowie mit den Anstellungsdecreten instruirten Gesuche bis 10. August durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Linz einzubringen.

An der sechsclassigen Volksschule zu Urfahr ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung (eventuell Quartiergeld) der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und bereits geleistete Dienste, sowie mit den Anstellungsdecreten instruirten Gesuche bis 5. August durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Linz einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Ebelsberg ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung (eventuell Quartiergeld) der Gehalt jährlicher 700 fl. nebst den gesetzlichen Quiquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und bereits geleistete Dienste, sowie mit den Anstellungsdecreten instruirten Gesuche bis zum 15. August durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Linz einzubringen.

Die an der zweiclassigen Volksschule zu Neukirchen erledigte Unterlehrerstelle wird neuerdings ausgeschrieben.

Bewerber oder Bewerberinnen um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher 400 fl., beziehungsweise 320 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freier Wohnung verbunden ist, haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 5. August bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

Die an der zweiclassigen Volksschule zu Ohlstorf erledigte Unterlehrerstelle wird wiederholt ausgeschrieben.

Mit dieser Stelle ist der Gehalt jährlicher 400 fl., beziehungsweise 320 fl. für eine Unterlehrerin, nebst freier Wohnung und den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber oder Bewerberinnen haben ihre gehörig belegten Gesuche durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bis 5. August bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

Der k. k. o. ö. Landesschulrath hat in der Sitzung vom 15. December 1871 im Einvernehmen mit dem o. ö. Landesausschusse die Erweiterung der einclassigen Volksschule in Goisern zu einer vierclassigen und die Systemisirung einer Lehrerstelle und zweier Unterlehrerstellen hiefür beschlossen.

Mit diesen drei Lehrstellen ist ein Jahresgehalt von 600 fl., beziehungsweise 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freier Wohnung (eventuell Quartiergeld) verbunden.

Bewerber haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und bereits geleistete Dienste, sowie mit den Anstellungsdecreten instruirten Gesuche durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bis 4. August bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

Der k. k. o. ö. Landesschulrath hat in der Sitzung vom 15. Dec. 1871 im Einvernehmen mit dem o. ö. Landesausschusse die Erweiterung der einclassigen Volksschule in S. Agatha zu

einer dreiclassigen und die Systemisirung von einer Lehrer- und einer Unterlehrerstelle hiefür beschlossen, in Folge dessen zwei Lehrerstellen und eine Unterlehrerstelle zu besetzen kommen.

Mit den beiden Lehrerstellen ist ein Jahresgehalt von je 600 fl., mit der Unterlehrerstelle ein Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freier Wohnung (eventuell Quartiergeld) verbunden.

Bewerber haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und bereits geleistete Dienste, sowie mit den Anstellungsdecreten instruirten Gesuche durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bis 4. August bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Losenstein ist die Unterlehrerstelle definitiv zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ausser der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, welcher von dem Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Länder bis zum vollendeten 20. Dienstjahre von 5 zu 5 Jahren um 25 fl. jährlich erhöht wird.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 10. August bezüglich im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe f. d. Landbezirk Steyr einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Weiskirchen ist die Unterlehrerstelle definitiv zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ausser der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, welcher von dem Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Länder bis zum vollendeten 20. Dienstjahre von 5 zu 5 Jahren um 25 fl. jährlich erhöht wird. Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte mit der durch den §. 17 des Schulerrichtungsgesetzes gegebenen Beschränkung wird ausdrücklich in Aussicht genommen.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 10. August bezüglich im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe f. d. Landbezirk Steyr einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule in Efferding ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von 400 fl. nebst der freien Wohnung und den gesetzmässigen Quinquennalzulagen bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung verbunden ist, haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis 11. August im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

In Folge Erlasses des k. k Landesschulrathes in Linz v. 21. Juni 1872, Z. 1962, wurde die Volksschule zu Schardenberg um eine 2. Classe erweitert und es ist sohin an derselben eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist nebst der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung kommt.

Bewerber und Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis zum 31. August im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrath Schärding einzubringen.

In Folge Erlasses des k. k. Landesschulrathes in Linz v. 21. Juni 1872, Z. 1962, wurde die Volksschule zu Andorf um eine 3. Classe erweitert und es ist sohin an derselben eine Lehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist nebst der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 700 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung kommt.

Bewerber und Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis zum 31. August im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe Schärding einzubringen.

Der k. k. Landesschulrath für Oberösterreich hat laut Erlasses vom 31. Mai, Z. 1805, im Einvernehmen mit dem o. ö. Landesausschusse die Erweiterung der einclassigen Volksschule in Lochen um eine zweite Classe, sowie die Systemisirung einer Unterlehrerstelle an der gedachten Schule genehmigt.

Zur Besetzung dieser Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl., den gesetzlichen Quinquennalzulagen, dann der freien Wohnung, wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 8. August beim k. k. Bezirksschulrathe in Braunau am Inn einzubringen.

Salzburg.

An der zweiclassigen Volksschule zu Grossarl in Pongau ist die Unterlehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 300 fl. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche binnen vier Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieser Concursausschreibung in der Landeszeitung bei dem Ortsschulrathe in Grossarl einzubringen.

Die Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule in Embach mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. aus dem Landesschulfond und dem Genuss einer Naturalwohnung oder des entsprechenden Quartiergeldes ist erledigt.

Die Bewerber haben ihre an den hohen k. k. Landesschulrath zu richtenden, gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei dem Ortsschulrathe in Embach (Post Taxenbach) bis 31. Juli zu überreichen.

An der einclassigen Volksschule zu Annaberg ist die Lehrerstelle, mit welcher nebst freier Wohnung der Gehalt von 500 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten an den hohen Landesschulrath zu stilisirenden Gesuche bis 1. August beim Ortsschulrathe Annaberg einzubringen.

Vorarlberg.

Für die mit 1. October ins Leben tretende 5. Mädchenclasse der Volksschule in Bregenz mit den durch Unterrichts-Ministerialerlass vom 20. August 1870, Z. 7078, für die 1. Classe einer dreiclassigen Bürgerschule vorgeschriebenen Lehrgegenständen, ist die Stelle einer Lehrerin mit der Lehramtsbefähigung für Bürgerschulen zu besetzen. Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 500 fl. verbunden.

Die gehörig belegten Gesuche sind bis 8. August und zwar von Seite bereits angestellter Competenten im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde an den Ortsschulrath in Bregenz einzusenden.

Böhmen.

Im Schluckenauer Schulbezirke sind zu besetzen:

1. Die Stellen einer Lehrerin an den mehrclassigen Volksschulen zu Mittel-Nixdorf und Hainspach mit dem Gehalte von je 400 fl.

2. Die Unterlehrerstellen an den Volksschulen zu Alt- und Neuehrenberg, Hielgersdorf, Obernixdorf und Zeidler mit dem Gehalte von je 350 fl.

Die documentirten Bewerbungsgesuche sind bis 18. August bei dem betreffenden Ortsschulrathe im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Altenteich ist eine Unterlehrerstelle mit einem Gehalte jährlicher 280 fl. und einer Localzulage von 20 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Studien-, Befähigungs- und Sittenzeugnissen gehörig instuirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 9. August bei dem Ortsschulrathe in Altenteich einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Schildern ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ein Gehalt von 300 fl. nebst freier Wohnung verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben die vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 15. August im vorgeschriebenen Wege beim Ortsschulrathe in Schildern einzubringen.

An der städtischen Volks- und Bürgerschule in Gablonz a. N. ist eine Bürgerschullehrerstelle für die mathematisch-naturwissenschaftliche Gruppe mit jährlichen 700 fl.;

eine Volksschullehrerstelle mit jährlichen 600 fl ;

eine Unterlehrerstelle mit jährlichen 420 fl.;

und die mit Erlass des k. k. Landesschulrathes vom 12. December 1871, Nr. 10045 systemisirte Katechetenstelle mit jährlichen 600 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit den Nachweisen über Alter und bisherige Verwendung belegten Gesuche bis 31. August im gesetzlichen Wege bei dem Ortsschulrathe der Stadt Gablonz a. N. einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Ckyn mit böhmischer Unterrichtssprache ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 280 fl. zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre mit der Nachweisung über Alter, Befähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche bis 15. August bei dem k. k. Bezirksschulrathe Prachatiz zu überreichen.

An der einclassigen Volksschule in Wonšoviz mit böhmischer Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl. zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre mit der Nachweisung über Alter, Befähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche bis 15 August bei dem k. k. Bezirksschulrathe Prachatiz zu überreichen.

An der einclassigen Volksschule in Brentenberg mit deutschem Unterrichte kommt die Lehrerstelle, mit welcher ein Gehalt von 400 fl. und freier Wohnung verbunden ist, zur Erledigung.

Bewerber haben ihre gesetzlich instruirten Gesuche bis Ende August bei dem Ortsschulrathe in Brentenberg zu überreichen.

Im Schulbezirke Brüx sind folgende Lehrstellen zu besetzen:

a) Die zweiten Lehrerstellen in Brandau, Hawran, Johnsdorf;
b) die selbstständige Lehrerstelle in Einsiedl;
c) die Unterlehrerstellen in Brandau, Gebirgsneudorf, Obergeorgenthal, Hawran, Hochpetsch, Johnsdorf, Kopitz, Wteln und Deutschzlatnik; und
d) die Unterlehrerstelle in Oberleutensdorf.

Die Lehrstellen in den unter a) bis c) genannten Schulorten sind durchaus in der III. Lehrergehalts-Classe, die Lehrstelle unter d) in der II. Lehrergehalts-Classe eingereiht; jedoch ist für die mehrclassigen Schulen in Brandau, Gebirgsneudorf, Obergeorgenthal, Hawran, Hochpetsch, Johnsdorf, Kopitz, Wteln und Deutschzlatnik bereits vom k. k. Bezirksschulrathe die Antragstellung auf Versetzung dieser Orte in die II. Lehrergehalts-Classe, und bei Oberleutensdorf die Einreihung in die erste Gehaltsclasse vom 1. Jänner 1873 an beschlossen.

Bewerberinnen, welche das Zeugniss der Reife besitzen, können zu dem gesetzlich bemessenen Gehalte auch noch eine angemessene Remuneration für weibliche Handarbeiten erlangen.

In Brandau, Obergeorgenthal, Hawran, Hochpetsch, Johnsdorf, Kopitz und Wteln, dann Oberleutensdorf sind dermal Unterlehrerswohnungen, bis zu deren allfälligem anderweitigen Bedarf, verfügbar.

Gesuche um diese Lehrposten mit den Nachweisen über das Alter, bisherige Verwendung und die Lehrbefähigung belegt, sind bis zum 14. August bei dem Ortsschulrathe des gewählten Schulortes, und zwar bei bereits in Verwendung stehenden Lehrpersonen im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes einzubringen.

Noch nicht mit dem Zeugnisse der Reife versehene Candidaten des Lehrfaches, welche die nöthigen Vorkenntnisse und ein vollkommen tadelloses sittliches Verhalten nachweisen, werden bei Abgang vollkommen befähigter Unterlehrer für erledigte Posten dieser Kategorie gegen ange-

messene Remunerationen als Aushilfskräfte provisorisch ebenfalls aufgenommen und haben binnen derselben Frist unter Beibringung der erforderlichen Belege das Ansuchen bei dem Bezirksschulrathe für den Landbezirk Brüx einzubringen.

Mähren.

An der einclassigen Volksschule in Nemile, Schulbezirk Hohenstadt, mit slavischer Unterrichtssprache ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der dritten Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 15. August bei dem Ortsschulrathe in Nemile einzubringen.

An jeder der einclassigen Volksschulen mit deutscher Unterrichtsspracha in

a) Doberseik,
b) Herzogsdorf,
c) Harrachsdorf

ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 17. August bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Altendorf ist die Stelle eines Unterlehrers mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 15. August bei dem Ortsschulrathe in Altendorf einzubringen.

An der Volksschule im Markte Krönau, M. Trübauer Schulbezirk, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Unterlehrerstelle mit dem gesetzlichen Gehalte II. Classe nebst von der Gemeinde Krönau zugesicherter freier Wohnung und Beheizung zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden bis zum 31. Juli bei dem Ortsschulrathe in Krönau einzubringen.

An der fünfclassigen Knabenschule mit deutscher Unterrichtssprache zu Sternberg ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Unterlehrerstelle, mit welcher die Bezüge der ersten Classe verbunden sind, haben ihre gehörig instruirte Eingabe im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 20. August bei dem Ortsschulrathe in Sternberg einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache zu Starnau ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die Bezüge der III. Classe und der Genuss einer Naturalwohnung verhunden sind, haben ihre gehörig documentirten Eingaben im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 15. August bei dem Ortsschulrathe zu Starnau einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Deutsch-Liebau mit deutscher Unterrichtssprache ist die Stelle eines Unterlehrers mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 15. August bei dem Ortsschulrathe in Deutsch-Liebau einzubringen.

Anlässlich der Erweiterung der fünfclassigen Volksschule zu Littau zu einer achtclassigen Bürgerschule für Knaben mit deutscher Unterrichtssprache kommen daselbst eine Bürgerschullehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 700 fl. und zwei Volksschullehrerstellen mit dem Gehalte von je 600 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Dienstposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche — für die Bürgerschullehrerstelle ist der Nachweis der Lehrbefähigung für die mathematisch-technischen Fächer er-

forderlich — im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. August bei dem Ortsschulrathe in Littau einzubringen.

Im Littauer Schulbezirke sind folgende Unterlehrerposten mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen:

1. In Augezd	mit	deutscher	Unterrichtssprache
2. „ Sugdoll	„	böhmischer	„
3. „ Chudwein	„	„	„
4. „ Jessencz	„	„	„
5. „ Moskelle	„	deutscher	„
6. „ Přemislowiz	„	böhmischer	„
7. „ Weissochlhütten	„	„	„

Bewerber um diese Posten wollen ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. August bei den betreffenden Ortsschulräthen einbringen.

Im Holleschauer Bezirke sind nachstehende Schuldienstposten sämmtlich mit mährischer Unterrichtssprache zu besetzen, und zwar an der Volksschule:

1. In Wisowitz eine Unterlehrerstelle mit den für Schulgemeinden der I. Gehaltsclasse gesetzlich normirten Bezügen.

2. In Dřewohostitz, Sluschowitz, Stiep, Želechowitz je eine Lehrerstelle, dann an den Volksschulen in Domaželitz, Freistadtl, Mislosschowitz je eine Unterlehrerstelle, mit den für Schulgemeinden II. Gehaltsclasse gesetzlich normirten Bezügen.

Bewerber um einen oder den andern dieser Schuldienstposten haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. August bei den betreffenden Ortsschulräthen einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Petersdorf ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die Bezüge der dritten Classe und der Genuss einer Naturalwohnung verbunden sind, haben ihre gehörig instruirte Eingabe durch ihren vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 24. August in Petersdorf bei Sternberg einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule in der Stadt Braunsberg mit böhmischer Unterrichtssprache ist die Oberlehrerstelle, und für die dortige Mädchenclasse die Stelle eines Lehrers oder einer Lehrerin, verbunden mit den Bezügen der ersten Gehaltsclasse zu besetzen.

Die vorschriftsmässig instruirten Bewerbungsgesuche sind bis 18. August bei dem Ortsschulrathe in Braunsberg einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Koniz mit böhmischer Unterrichtssprache und an der zweiclassigen Volksschule in Brodek mit deutscher Unterrichtssprache kommt je eine Stelle einer Industrial-Lehrerin zur Besetzung.

Bewerberinnen um diesen Posten, mit welchen eine Remuneration mit jährlichen 240 fl. verbunden ist, haben ihre instruirten Gesuche bis 15. August beim Ortsschulrathe in Konitz, beziehungsweise in Brodek, Schulbezirk Littau, einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Meedl, Schulbezirk Littau, ist die Lehrerstelle mit den in Gemeinden der I. Gehaltsclasse verbundenen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 11. August bei dem Ortsschulrathe in Meedl einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Neurumburg, im Gerichtsbezirke Altstadt, ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 31. Juli bei dem Ortsschulrathe in Neurumburg einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Grumberg, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Stelle eines Lehrers mit dem Gehalte jährlicher 500 fl., Naturalwohnung und Beheizung zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 25. Juli bei dem Ortsschulrathe in Grumberg einzubringen.

Schlesien.

An der zweiclassigen Volksschule in Polanka, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Gehalt jährlicher 400 fl. und freie Wohnung im Schulgebäude verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis zum 31. Juli bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der mit der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Teschen verbundenen Uebungsschule ist eine Unterlehrerstelle mit den durch das Gesetz vom 19. März 1872 (R. G. Bl. Nr. 28) normirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. August bei dem k. k. Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

Der Termin zur Einbringung der Competenzgesuche um die bei der Communal-Volksschule in Teschen erledigte Lehrerstelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 600 fl. verbunden ist, wird bis zum 20. Juli verlängert.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorgeschriebenen Nachweisen versehenen Competenzgesuche in obiger Frist beim Teschner Ortsschulrathe einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Mosty bei Jablunkau mit polnischer und deutscher Unterrichtssprache ist die Oberlehrerstelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 400 fl. nebst der Functionszulage von 100 fl. und der Naturalwohnung verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre vorschriftsmässig instruirten Competenzgesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. August bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Teschen einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Baschka, welche nächstens in eine zweiclassige umgewandelt werden wird, ist die Lehrstelle mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache in Erledigung gekommen.

Mit diesem Posten ist vorläufig ein jährlicher Gehalt von 400 fl. nebst freier Wohnung verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Competenzgesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. August bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Teschen einzubringen.

An der öffentlichen einclassigen Volksschule zu Lippowetz, im politischen Bezirke Bielitz, ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Die Unterrichtssprache ist polnisch, das Einkommen beträgt 400 fl. nebst Naturalwohnung.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten, mit einer kurzen Schilderung ihres Lebens und Bildungsganges versehenen Gesuches bis 15. August an den Ortsschulrath in Lippowetz einzusenden.

An der fünfclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Hotzenplotz, Schulbezirk Hotzenplotz, ist die mit dem Jahresgehalte von 600 fl. verbundene Stelle eines Lehrers zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 31. Juli im vorschriftsmässigen Wege bei dem Ortsschulrathe in Hotzenplotz einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Heindorf, im Schulbezirke Jägerndorf, ist die mit dem Jahresgehalte von 400 fl. verbundene Stelle des Lehrers zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis 31. Juli im vorschriftsmässigen Wege bei dem Ortsschulrathe in Heindorf einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Burgwiese, Schulbezirk Jägerndorf, ist die mit dem Jahresgehalte von 400 fl. verbundene Stelle des Lehrers zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 31. Juli im vorschriftsmässigen Wege bei dem Ortsschulrathe in Burgwiese einzubringen.

Durch die am 1. October 1872 eintretende Erweiterung der Volksschule in Liebenthal von zwei zu drei Classen wird die Besetzung einer Lehrerstelle nothwendig.

Bewerber um diese mit einem Jahresgehalte von 500 fl. verbundene Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 15. August im vorschriftsmässigen Wege bei dem Ortsschulrathe Liebenthal einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Braunsdorf, Schulbezirk Jägerndorf, ist die mit dem Jahresgehalte von 240 fl. verbundene Stelle des Unterlehrers zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 20. August im vorschriftsmässigen Wege bei dem Ortsschulrathe in Braunsdorf einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Kronsdorf, Schulbezirk Jägerndorf, ist die mit dem Jahresgehalte von 240 fl. verbundene Stelle des Unterlehrers zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 15. August im vorschriftsmässigen Wege bei dem Ortsschulrathe in Kronsdorf einzubringen.

An der dreiclsssigen Volksschule in Olbersdorf, Schulbezirk Jägerndorf, ist eine mit dem Jahresgehalte von 500 fl. verbundene Lehrerstelle, und wenn dieselbe dem dortigen Unterlehrer verliehen wird, auch die mit dem Jahresgehalte von 300 fl. verbundene Unterlehrerstelle zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 31. Juli im vorgeschriebenen Wege bei dem Ortsschulrathe in Olbersdorf einzubringen.

An der mehrclassigen Volksschule zu Bahnhof-Oderberg mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache ist nach der zweiten Gehaltsclasse die Stelle eines Oberlehrers und Lehrers mit dem Jahresgehalte und zwar ersterer pr. 500 fl. und einer Functionsgebühr pr. 200 fl., und letzterer pr. 500 fl. verbunden mit Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben die ordnungsmässig instruirten Gesuche bis 10. August durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Freistadt einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Nieder-Suchau mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrerstelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Befähigung und bisherige Verwendung versehenen Gesuche bis 10. August und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde beim Ortsschulrathe zu Nieder-Suchau einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Ober-Suchau mit deutscher und polnischer Unterrichtssprache ist die Unterlehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 250 fl. und freier Wohnung nebst Beheizung zu besetzen.

Bewerber um diese Unterlehrerstelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Befähigung und bisherige Verwendung versehenen Gesuche bis 10. August

der Pfründenverweser hinsichtlich der Bezüge aus dem Religionsfonde nicht besser als der Pfründner selbst behandelt werden kann, weshalb bei solchen Pfründen, deren Einkommen unter 315 fl. steht, dem aufgestellten Administrator das ganze Einkommen zu überlassen, aber nicht die Administrationsgebühr anzuweisen ist.

Nr. 57.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. Juli 1872, Z. 7896,

an sämmtliche politische Landesstellen,

nach welchem mit Stipendien bedachte Hörer der Medicin im Genusse derselben im Allgemeinen nicht länger als Ein Jahr nach Vollendung des medicinischen Quinquenniums zu belassen sind.

Da nach der mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. April d. J. (h. o. Verordnung vom 15. April d. J., R. G. B. Nr. 57) genehmigten Rigorosen-Ordnung für die medicinische Facultät es nur mehr Ein Doctorat der gesammten Heilkunde gibt, und zur Erlangung desselben, sowie der damit verbundenen Berechtigung zur Ausübung sämmtlicher Zweige der ärztlichen Praxis, die Ablegung von nur drei strengen Prüfungen, zu deren ersterer der Candidat bereits vor zurückgelegtem medicinischen Quinquennium zugelassen werden kann, erforderlich ist: so besteht im Allgemeinen, insoweit nämlich die betreffenden Stiftbriefe nicht anders verfügen, kein Grund, die absolvirten Hörer der Medicin im bisherigen Stipendiumsgenusse länger als ein Jahr nach Vollendung des gedachten Quinquenniums zu belassen.

Selbstverständlich gilt Voranstehendes nur bezüglich jener mit Stipendien betheilten Mediciner, auf welche die neue Rigorosenordnung Anwendung findet, wogegen solche Stipendisten, welche bereits im Studienjahre 1871/2 ein medicinisches Rigorosum abgelegt, oder das Doctorat der Medicin erlangt haben, in Betreff der Erstreckung des Stipendiumsgenusses zum Zwecke der Erlangung des Doctorates der Chirurgie und des Magisteriums der Geburtshilfe nach den früheren Bestimmungen zu behandeln sein werden.

Hievon beehre ich mich, dem löblichen Präsidium zur Richtschnur in vorkommenden Fällen Mittheilung zu machen.

Nr. 58.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 13. Juli 1872, Z. 7470,

an die Direction der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Wien,

betreffend die Ausdehnung der Uebergangsbestimmungen der Prüfungsvorschrift auf die Dauer eines weiteren Jahres.

In Berücksichtigung der mit dem Berichte vom 21. v. M., Z. 13, dargelegten Gründe finde ich die in dem Art. XVIII der Vorschrift über die Prüfungen der Candidaten für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten enthaltenen Uebergangsbestimmungen auf die Dauer eines weiteren Jahres, d. i. bis zum Beginne des Schuljahres 1873/4 auszudehnen.

Nr. 59.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 17. Juli 1872, Z. 7942,

an sämmtliche Landesschulbehörden

über die Titulaturen in den Zeugnissen der Lehrerbildungsanstalten.

In dem mit Ministerial-Erlass vom 11. Mai d. J., Z. 2259 (Min. Vdgs. B. Nr. 41) für die Jahreszeugnisse der Lehrerbildungsanstalten vorgezeichneten Formulare ist vor dem Namen des Zöglings das Wort „Herr" aufgenommen worden.

Aus mehrseitig dagegen vorgebrachten pädagogischen Gründen finde ich von dieser Fassung Umgang zu nehmen und zu bestimmen, dass das genannte Prädicat in den in Rede stehenden Zeugnissen weggelassen werde. Dagegen bleibt dieses Prädicat für die Reife-Zeugnisse der männlichen, dann das Prädicat „Fräulein" sowohl für die Reife- als auch für die Jahreszeugnisse der weiblichen Zöglinge der Lehrerbildungsanstalten aufrecht erhalten.

Die k. k. Landesschulbehörden werden ersucht, vorstehende Anordnung ungesäumt in Ausführung zu bringen.

Nr. 60.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. December 1871, Z. 2802,

an sämmtliche Landesschulbehörden,

betreffend die Gründung von Bibliotheken für Schüler und Lehrer der Volksschulen.

Dass der Bestand guter Bibliotheken für Schüler und Lehrer der Volksschulen nicht nur höchst wünschenswerth sei, sondern für das fortschreitende Gedeihen des Volksschulunterrichtes geradezu eine unerlässliche Bedingung bilde, ist längst allseitig anerkannt. Demgemäss wurde auch durch §. 44 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 angeordnet, dass in jedem Schulbezirke eine Lehrerbibliothek anzulegen sei, und durch §. 71 der mit der Ministerialverordnung vom 20. August 1870, Z. 7648, erlassenen Schul- und Unterrichtsordnung bestimmt, dass nach Bedarf für eine jede Volksschule eine Schulbibliothek zu beschaffen sei.

Ich halte nun den Zeitpunkt für gekommen, dass die Schulreform im Geiste der neuen Gesetze auch in dieser wichtigen Richtung mit allem Ernst in Angriff genommen, an die Regelung der bestehenden, sowie an die Gründung der noch nothwendigen Schüler- und Lehrerbibliotheken durch rasche und unmittelbare Einflussnahme der Schulbehörden geschritten, und in solcher Weise die den obigen Normen zu Grunde liegende Absicht überall verwirklicht werde.

Ich fordere deshalb die k. k. Landesschulbehörden auf, die zu diesem Zwecke erforderlichen Einleitungen baldigst zu treffen und mir über die Erfolge der diesbezüglichen Verfügungen bis Ende Juli 1872 einen, das ganze Gebiet umfassenden, den Stand der Schul- und Bezirks-Lehrerbibliotheken nachweisenden Bericht zu erstatten.

Zugleich theile ich den k. k. Landesschulbehörden nebenan Entwürfe zu Bibliotheksordnungen für beide Kategorien zu dem Zwecke mit, innerhalb der Grenzen der darin enthaltenen Bestimmungen mit Berücksichtigung der Schulverhältnisse des

Landes solche Bibliotheksordnungen für das Land festzustellen und dieselben zur Darnachachtung vorzuschreiben.

Zusatz für Alle

(mit Ausnahme von Tirol, Triest, Krain und Bukowina, wo die erforderlichen Landesschulgesetze noch gar nicht oder erst zum Theil zu Stande gekommen sind):

Insoferne es sich bei den zu treffenden Anordnungen zunächst und hauptsächlich um die Festsetzung der Geldmittel für die gedachten Bibliotheken handelt, verweise ich hinsichtlich der Bezirks-Lehrerbibliotheken auf die diesbezüglichen besonderen Bestimmungen des Landes-Schulerrichtungsgesetzes, und bemerke betreffs der Schulbibliotheken für die Jugend, dass denselben gemäss der Schul- und Unterrichtsordnung die Eigenschaft von Lehrmitteln zukömmt, über deren Beschaffung theils das Schulerrichtungsgesetz theils jenes über die Schulaufsicht die erforderlichen Normen enthalten. Nebstbei wird es sich aber namentlich in Bezug auf die Schulbibliotheken empfehlen, auch andere Mittel und Wege zu ihrer Gründung und Vermehrung ausfindig zu machen, die für Volksschulen überall und so wirksam bekundete Wohlthätigkeit in entsprechender Weise heranzuziehen, und insbesondere auf die Thätigkeit der Ortsschulbehörden und der Lehrer selbst zu diesem Zwecke angemessen einzuwirken.

Soweit eine Unterstützung durch die Bücherverlage des Staates thunlich erscheint, sichere ich dieselbe bereitwilligst zu und werde hierüber demnächst weitere Mittheilungen machen.

Zusatz für: Tirol, Triest, Krain und Bukowina.

Insofern es sich bei den zu treffenden Anordnungen zunächst und hauptsächlich um die Festsetzung der Geldmittel für die gedachten Bibliotheken handelt, unterliegt es hinsichtlich der Bezirks-Lehrerbibliotheken principiell keinem Anstande, dass die Lehrer selbst zu Beiträgen zu diesem Zwecke bis zu einem halben Percente ihres Jahresgehaltes in geeigneter Weise verhalten werden, während den Schulbibliotheken für die Jugend gemäss der Schul- und Unterrichtsordnung die Eigenschaft von Lehrmitteln zukömmt, deren Beschaffung bis zur Regelung durch die Landesgesetzgebung denselben Normen unterliegt, welche bezüglich der Anschaffungen der Schul-Einrichtungsstücke und Geräthe bestehen. Nebstbei wird es sich aber namentlich in Bezug auf die Schulbibliotheken empfehlen, auch andere Mittel und Wege zu ihrer Gründung und Vermehrung ausfindig zu machen, die für Volksschulen überall und so wirksam bekundete Wohlthätigkeit in entsprechender Weise heranzuziehen, und insbesondere auf die Thätigkeit der Ortsschulbehörden und der Lehrer selbst zu diesem Zwecke angemessen einzuwirken.

Soweit eine Unterstützung durch die Bücherverlage des Staates thunlich erscheint, sichere ich dieselbe bereitwilligst zu, und werde hierüber demnächst weitere Mittheilung machen.

A. Ordnung für Volksschulbibliotheken.

1. Die Volksschulbibliothek hat den Zweck, der Schuljugend die Mittel zu bieten, durch eine entsprechende Lectüre ihre intellectuelle und moralische Bildung zu fördern.

2. Der verantwortliche Leiter der Volksschulbibliothek ist der Leiter der Schule. Demselben steht zu:

a) Die Wahl der anzuschaffenden Bücher im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde oder dem von diesem dazu bestimmten Mitgliede der Ortsschulbehörde, bei mehrclassigen Schulen auch im Einvernehmen mit dem Lehrkörper;

b) die Besorgung des Ankaufes, der Aufbewahrung, Evidenzhaltung, Verleihung und Rücknahme der Bücher nach Massgabe dieser Bibliotheksordnung;

c) die Rechnungslegung über die für die Volksschulbibliothek in Empfang genommenen Geldbeträge.

An mehrclassigen Schulen kann, wenn es der Umfang der Bibliothek erheischt, dem Bibliotheksleiter ein aus der Mitte des Lehrkörpers zu wählender Bibliotheksadjunct beigegeben werden, welcher zunächst die Aufstellung, Katalogisirung und Verrechnung der Bücher übernimmt und das Ausleihegeschäft besorgt.

3. Jedes der Volksschulbibliothek gehörige Buch ist auf eine möglichst sicherstellende Weise als Eigenthum der betreffenden Schule (mittelst Stampiglie oder mit geschriebenen Worten) zu bezeichnen, mit fortlaufenden Nummern zu versehen, und in den Bibliothekskatalog unter Angabe des vollständigen Titels, des Verfassers, der Erwerbsart (bei den angekauften des Preises) einzutragen.

4. Alle Bücher sollen fest und dauerhaft gebunden sein.

5. Die Bücher sind in eigenen verschliessbaren Kästen aufzubewahren.

6. Die Gratis-Schulbücher für arme Schulkinder, welche der Schule aus dem k. k. Schulbücherverlage oder durch die Gemeindeverwaltung zukommen, sind abgesondert zu verzeichnen, und in einer eigenen Abtheilung aufzubewahren.

7. Es gehört unter die Aufgaben des bei der Schule angestellten Lehrpersonals, sich mit dem Inhalte der in der Volksschulbibliothek vorhandenen Bücher bekannt zu machen, um den einzelnen Schülern die Lectüre solcher Bücher empfehlen zu können, welche für sie mit Rücksicht auf ihre Individualität von besonderem Nutzen wären.

8. In mehrclassigen Schulen dürfen die Bücher an die Schüler nur mit Zustimmung ihrer Classenlehrer (Classenlehrerinnen) verabfolgt werden.

9. Die Bücher der Volksschulbibliothek können auch Mitgliedern der Schulgemeinde, welche der Schule entwachsen sind, zum Lesen verabfolgt werden, insoweit dadurch die Ansprüche der Schuljugend nicht beeinträchtigt werden.

10. Der Leiter des Ausleihegeschäfts führt ein genaues Verzeichniss aller entlehnten Bücher in chronologischer Ordnung mit Angabe des Titels und der Bibliotheksnummer des Buches, des Entlehners, des Tages der Entlehnung, der zur Rückstellung vorgezeichneten Zeit und der erfolgten seinerzeitigen Rückerstattung.

11. Der Leiter des Ausleihegeschäfts hat darüber zu wachen, dass kein Buch verloren gehe und dass die ausgeliehenen Bücher in der festgesetzten Frist zurückgestellt werden. Wenn sich ein Verlust oder eine Beschädigung ergeben sollte, so hat der Bibliotheksleiter den Entlehner zum entsprechenden Ersatze zu verhalten oder die Anzeige an die Ortsschulbehörde zu erstatten.

12. Die Ortsschulbehörde bestimmt, unter welchen Vorsichten die Hinausgabe der Bücher an erwachsene Mitglieder der Schulgemeinde erfolgen kann und ob von solchen für die Entlehnung der Bücher ein Entgeld und welches zu entrichten ist.

Wird ein Entgeld festgesetzt, so ist in das unter 10. erwähnte Verzeichniss noch eine Rubrik für die Abstattung dieses Entgeltes aufzunehmen, und es ist dann Aufgabe des Bibliotheksleiters, auch diese Geldbeträge, welche nur wieder für die Zwecke der Volksschulbibliothek zu verwenden sind, entsprechend zu verrechnen.

13. Kein Buch der Volksschulbibliothek darf ohne Genehmigung der Bezirksschulbehörde veräussert werden; die ertheilte Bewilligung ist auf jedem zur Veräusserung gelangenden Buche in amtlicher Weise ersichtlich zu machen.

14. Sollte die Schule, an welcher sich die Volksschulbibliothek befindet, aufgelassen werden, so sind die Bücher derselben jener Volksschule zuzuwenden, welcher der Schulsprengel der aufgelösten Schule zugewiesen wird.

15. Ist mit einer Volksschulbibliothek eine Local-Lehrerbibliothek vereinigt, so gelten bezüglich dieser die Bestimmungen der §§. 2, 3, 4, 5, 11 und 13 der gegenwärtigen Bibliotheksordnung mit dem Beifügen, dass auch die Bücher derselben an Mitglieder der Schulgemeinde geliehen werden können, wenn dadurch die Interessen des Lehrkörpers nicht beeinträchtigt werden.

16. Die Bezirks-Schulinspectoren haben in ihren Berichten auf das Vorhandensein und die Benützung der Volksschulbibliotheken Rücksicht zu nehmen.

B. Ordnung für Bezirks-Lehrerbibliotheken.

1. Die Bezirks-Lehrerbibliothek hat den Zweck, den Lehrern des Schulbezirkes wissenschaftliche Zeitschriften, Werke pädagogisch-didaktischen und fachwissenschaft-

lichen Inhalts, sowie Lehrmittel, deren Anschaffung den Einzelnen nicht leicht möglich ist, zugänglich zu machen. Der Standort derselben wird von der Bezirksschulbehörde nach Anhörung der Bezirks-Lehrerconferenz bestimmt.

2. Die zur Verwaltung dieser Bezirksbibliothek gesetzlich berufene, von der Bezirks-Lehrerconferenz zu wählende Commission hat nach Beschluss der Lehrerconferenz aus drei bis fünf Mitgliedern zu bestehen.

Die Commission wählt aus ihrer Mitte einen Obmann und dessen Stellvertreter, welcher zugleich Rechnungsführer ist, und vertheilt die laufenden Geschäfte unter ihre Mitglieder selbst.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses der Commission ist die erfolgte Einladung sämmtlicher Mitglieder und die absolute Mehrheit der Abstimmenden erforderlich; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes, welcher ausser diesem Falle nicht mitstimmt.

Ueber die Sitzungen der Bibliothekscommission werden kurzgefasste Protokolle geführt, welche am Sitze der Bezirksbibliothek zur Einsicht der Mitglieder der Lehrerconferenz und der Schulbehörden aufliegen.

3. Der Bibliothekscommission kömmt zu:

a) Die Stellung von Anträgen an die Bezirksschulbehörde betreffs des für die Bezirksbibliothek erforderlichen Geldaufwandes;

b) die Stellung von Anträgen an die Lehrerconferenz bezüglich des Ankaufes von Büchern und Lehrmitteln innerhalb der vorhandenen Dotation;

c) in dringenden Fällen der Ankauf von Büchern und Lehrmitteln gegen nachträgliche Genehmigung der Lehrerconferenz;

d) die Empfangnahme der etwa der Bezirksbibliothek zugewendeten Geschenke;

e) die Rechnungslegung über die für die Zwecke der Bezirksbibliothek eingegangenen Geldbeträge an die Bezirksschulbehörde und an die Lehrerconferenz;

f) die Besorgung des Ankaufs und Einbandes, der Katalogisirung und Evidenzhaltung der Bücher und Lehrmittel;

g) die leihweise Ausfolgung der Bücher und Lehrmittel an die Theilnehmer der Bezirksbibliothek und die Fürsorge, dass diese Gegenstände rechtzeitig zurückgestellt werden;

h) die Bewirkung des entsprechenden Schadenersatzes für beschädigte oder nicht zurückgestellte Gegenstände, oder die Erstattung der entsprechenden Anzeige an die Bezirksschulbehörde.

4. Die Mitglieder der Lehrerconferenz haben das Recht, Bücher oder Lehrmittel zur Anschaffung in Antrag zu bringen.

Solche Anträge sind schriftlich und zwar spätestens drei Tage vor Abhaltung der Lehrerconferenz bei der Bibliothekscommission einzubringen.

5. Jeder öffentlichen Volksschule des Schulbezirkes ist eine Abschrift des Katalogs der in der Bezirksbibliothek befindlichen Bücher und Lehrmittel durch die Commission zu übergeben, und in gleicher Weise am Schlusse jedes Schuljahres der im Laufe desselben erfolgte Zuwachs bekannt zu machen.

6. Die Bücher und Lehrmittel sind in einer möglichst sicherstellenden Weise als Eigenthum der Bezirksbibliothek (mittelst Stampiglie oder mit geschriebenen Worten) zu bezeichnen, mit fortlaufenden Nummern zu versehen, und in den Bibliothekskatalog unter Angabe des Tages der Uebernahme, des vollständigen Titels, des Verfassers und der Erwerbsart (bei angekauften des Preises) einzutragen.

Durch die vorgedachte Numerirung soll die Anwendung einer zweiten Bezeichnung des Aufstellungsplatzes oder der Wissenschaftsgruppe für ein Buch nicht ausgeschlossen sein.

7. Die Bücher sollen fest und dauerhaft gebunden, und die sonstigen Lehrmittel vor Beschädigung geschützt sein.

Zur Aufbewahrung derselben sind verschliessbare Kästen zu verwenden, welche in der Regel im Schulhause des Standortes der Bezirksbibliothek, oder, wenn dies nicht zulässig wäre, in einer anderen Localität aufgestellt werden sollen, welche die Bezirksschulbehörde im Einvernehmen mit der Bibliothekscommission dazu bestimmt.

8. Die Bibliothekscommission führt ein genaues Verzeichniss der entlehnten Bücher und Lehrmittel in chronologischer Ordnung mit Angabe des Titels und der Bibliotheksnummer derselben, des Entlehners, des Tages der Entlehnung, der zur Rückstellung vorgezeichneten Zeit und der erfolgten seinerzeitigen Rückerstattung.

9. Zur Ausfolgung der Bücher und Lehrmittel aus der Bezirksbibliothek ist in der Regel das persönliche Erscheinen des entlehnenden Lehrers erforderlich. Wählt derselbe hierzu eine Mittelsperson, so hat dieselbe ein schriftliches Ansuchen des betreffenden Lehrers, in welchem die Mittelsperson und das zu entlehnende Object genau bezeichnet sein muss, zu übergeben, und der entlehnende Lehrer haftet für die Vertrauenswürdigkeit der in Anspruch genommenen Mittelsperson.

Jede erfolgte Entlehnung ist durch den Empfangsschein des Uebernehmers zu bestätigen.

10. Kein der Bezirksbibliothek einverleibtes Buch oder Lehrmittel derselben darf ohne Zustimmung der Lehrerconferenz und der Bezirksschulbehörde verkauft werden; die erfolgte Bewilligung ist auf dem zur Veräusserung gelangenden Objecte in amtlicher Weise ersichtlich zu machen und der Erlös wieder für die Zwecke dieser Bibliothek zu verwenden.

11. Den Bezirks-Schulinspectoren und den Landes-Schulinspectoren für Volksschulen liegt ob, den Bezirksbibliotheken eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, die Bibliothekscommissionen mit Rath und That zu unterstützen, und darauf zu sehen, dass bei der Verwaltung dieser Bibliotheken Willfährigkeit und Unparteilichkeit beobachtet werde.

12. Im Jahresberichte der Landesschulbehörde ist stets auch auf den Zustand und die Benützung der Bezirksbibliotheken Rücksicht zu nehmen.

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. Juli 1872 allergnädigst zu genehmigen geruht, dass die Bestimmungen der Allerhöchsten Entschliessung vom 4. Jänner 1867, womit der Anfang des Schuljahres an den Mittelschulen in der Bukowina auf den 15. September und der Schluss desselben auf den letzten Juli festgesetzt wurden, ausser Kraft gesetzt und die diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung vom 15. September 1854, R. G. Bl. Nr. 318, wieder zur Geltung gebracht werden.

(Min.-Erlass vom 17. Juli 1872, Z. 8277.)

Zufolge der auf den Beschluss der Stadtvertretung Kuttenbergs vom 1. Juni 1872 gegründeten rechtsverbindlichen Erklärung des Stadtrathes der k. Bergstadt Kuttenberg vom 10. Juni 1872 hat der Minister für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 12. Juli 1872, Z. 7778, das Verhältniss der Reciprocität in Betreff der Behandlung der Directoren und Lehrer an der Communal-Oberrealschule in Kuttenberg und jener an Staatsmittelschulen im Sinne des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 46, betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, anerkannt.

Auf Grundlage des Sitzungsbeschlusses des Stadtrathes von Komotau vom 4. December 1871 und auf Grund des §. 9 der Errichtungsurkunde über das Communal-, Real- und Ober-Gymnasium in Komotau vom 21. August 1871 hat der Minister für Cultus und Unterricht mit dem Ministerial-Erlasse vom 14. Juli 1872, Z. 2592, den Bestand des Reciprocitätsverhältnisses in Betreff der Behandlung der Directoren und Lehrer an der eben genannten Communal-Mittelschule und jener an den Staatsmittelschulen im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 46, betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staute erhaltenen Mittelschulen, anerkannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchen-Volksschule der Regina Sofer in Wien das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Min.-Erlass vom 14. Juli 1872, Z. 7698.)

Verzeichniss

der von der k. k. wissenschaftlichen Prüfungscommission für Candidaten des *Gymnasial-Lehramtes in Graz* geprüften Lehramtscandidaten.

Studienjahr 1871/72.

Name	Lehrfach	Unterrichtssprache	Gegenwärtige Stellung, Aufenthalt
Leclair Anton Edler von	classische Philologie am Obergymnasium	deutsch	supplirender Lehrer am k. k. Gymnasium in Marburg
Medeotti Josef.....	classische Philologie am Untergymnasium	italienisch	Görz
Golčich Peter.....	italienische Sprache am Obergymnasium, classische Philologie am Untergymnasium	„	Lehrer am Communal-Gymnasium zu Triest
P. **Oberrauch Odilo** ..	italienische Sprache am Obergymnasium, classische Philologie am Untergymnasium	deutsch und italienisch	supplirender Lehrer am k. k Gymnasium zu Botzen
Kočian Franz.....	deutsche Sprache und classische Philologie am Untergymnasium	deutsch	supplirender Lehrer am k. k. deutschen Gymnasium zu Budweis
Dürr Carl.....	Philosophie, griechische Philologie am Ober-, lateinische Philologie am Untergymnasium	„	Lehrer am Gymnasium zu Stockerau
Egger Josef.....	deutsche Sprache am Obergymnasium (früher schon aus classischer Philologie am ganzen Gymnasium approbirt)	„	Professor am k. k. zweiten Staatsgymnasium in Graz
Ferk Franz.....	Geschichte und Geographie am Obergymnasium	„	Lehrer an der Bürgerschule in Judenburg
Lukas Josef.....	Geschichte und Geographie am Obergymnasium	„	Lehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Graz
P. **Katz Sebast. Eberh.**	Geschichte und Geographie am Obergymnasium	„	supplirender Lehrer am Untergymnasium zu St. Paul in Kärnten
Rupp Johann, Dr.....	Naturwissenschaften am Obergymnasium, Mathematik und Physik am Untergymnasium	„	Amanuensis an der k. k. Universitätsbibliothek zu Graz
Standfest Franz.....	Naturwissenschaften am Obergymnasium, Mathematik u. Physik am Untergymnasium	„	supplirender Lehrer am k. k. Gymnasium zu Marburg
Vetter Wenzel, Dr. ...	Mathematik und Physik am Untergymnasium	„	Lehrer am k. k. Gymnasium zu Braunau

Verzeichniss

der im Jahre 1871/72 von der k. k. wissenschaftlichen *Realschul-Lehramts-Prüfungs-Commission* in *Graz* geprüften und approbirten Lehramtscandidaten.

Frisch Leonhard.....	Handelswissenschaften	deutsch	Privatlehrer in Gras, Reitschulgasse Nr. 2.
Petrich Anton, Dr. ...	italienische Sprache u. Literatur für Oberrealschule mit italienischer Unterrichtssprache	italienisch	Religionsprofessor an der k. k. Unterrealschule zu Zara
Zeynek Gustav.....	deutsche Sprache und Literatur, Geographie und Geschichte für Unterrealschule	deutsch	Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt zu Brünn

Verzeichniss

derjenigen *Gymnasial-Lehramtscandidaten*, welche vor der *Krakauer* k. k. Prüfungscommission im Studienjahre 1871/72 geprüft und für befähigt erkannt wurden.

Name	Lehrfach	Unterrichtssprache	Gegenwärtige Stellung, Aufenthalt
Berkieszczuk Gabriel	classische Philologie am Untergymnasium	polnisch	Lehrer-Stellvertreter am akadem. Gymnasium in Lemberg
Czerny Josef.....	Geographie und Geschichte am ganzen Gymnasium	„	Lehrer-Stellvertreter am Gymnasium zu Tarnow
Doleżan Victor.....	Geographie und Geschichte am ganzen Gymnasium	„	Lehrer-Stellvertreter am Gymnasium in Krakau
Garbaczewski Johann	Classische Philologie am Untergymnasium.	„	Lehrer-Stellvertreter am Gymnasium in Drohobycz
Grudzień Ladislaus...	classische Philologie am Untergymnasium	„	Lehrer-Stellvertreter am Gymnasium in Krakau
Hoszowski Franz.....	classische Philologie am ganzen Gymnasium	polnisch und deutsch	Lehrer-Stellvertreter am Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg.
Kossowicz Ludwig...	classische Philologie am Untergymnasium	polnisch	Lehrer-Stellvertreter am St. Annen-Gymnasium in Krakau
Kuc Mathias.....	classische Philologie am Untergymnasium	„	Lehrer-Stellvertreter am Gymnasium in Rzeszów
Machalski Heinrich..	Geschichte und Geographie am ganzen Gymnasium	„	in Limanowa
Małecki Ludwig.....	classische Philologie am ganzen Gymnasium	„	Lehrer-Stellvertreter in Neu-Sandez
Mazlarski Vinceuz....	classische Philologie am Untergymnasium	„	Lehrer-Stellvertreter am Gymnasium in Tarnów
Myjak Valentin.....	Mathematik am ganzen, Physik am Untergymnasium	„	in Łącko
Parylak Peter.....	polnische Sprache an 6 Classen, classische Philologie am Untergymnasium	„	Lehrer-Stellvertreter am Gymnasium in Drohobycz
Punkowski Hippolit .	classische Philologie am Untergymnasium	„	Lehrer-Stellvertreter am Gymnasium in Krakau
Rosmuski Ceslaus....	Geographie und Geschichte am ganzen Gymnasium	polnisch und deutsch	Lehrer-Stellvertreter am Gymnasium in Krakau
Stedolak Stanislaus...	classische Philologie am ganzen Gymnasium	polnisch	Lehrer am St. Annen-Gymnasium in Krakau
Świérz Leopold.....	classische Philologie am ganzen Gymnasium	„	Lehrer am Gymnasium in Brzezany
Szklarz Michael.....	Naturgeschichte, Mathematik und Physik am Untergymnasium	„	Lehrer-Stellvertreter am Gymnasium in Krakau
Wierzejski Anton.....	Naturgeschichte am ganzen, Mathematik und Physik am Untergymnasium	„	Lehrer am Gymnasium in Krakau
Żelechowski Eugen...	classische Philologie am Untergymnasium	poln., russisch und deutsch	Lehrer-Stellvertreter am Gymnasium in Przemyśl

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Das von Dr. Alfred Jacobi und Hermann Mehl zusammengestellte „Deutsche Lesebuch für Bürgerschulen“ (I. bis VIII. Theil. Wien. Verlag von C. A. Müller.) wird zum Lehrgebrauche in den deutschen Volks- und Bürgerschulen zugelassen.

Die Preise der einzelnen Bände sind: I. Theil 50 kr., II. Theil 70 kr., III. Theil 75 kr., IV. Theil 90 kr., V. Theil 90 kr., VI. Theil 90 kr., VII. Theil 1 fl. 20 kr., VIII. Theil 1 fl. 20 kr. und gelten für gebundene Exemplare.

(Min.-Erlass vom 6. Juli 1872, Z. 4966.)

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. Juni l. J. den ordentlichen Professor des römischen und österreichischen Civilrechtes an der Universität zu Innsbruck, Dr. Leopold Pfaff, vom künftigen Studienjahre angefangen zum ordentlichen Professor des österreichischen Civilrechts an der Universität in Wien allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. Juli l. J. den ordentlichen Professor des Strafrechts und der Rechtsphilosophie in Prag, Dr. Adolf Merkel, zum ordentlichen Professor des Strafrechtes, der Rechtsphilosophie und des Völkerrechtes an der Universität in Wien allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. Juni l. J den ordentlichen Professor des römischen Rechtes an der Universität in Zürich, Dr. Adolf Exner, zum ordentlichen Professor desselben Faches an der Universität Wien allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben den Privatdocenten des Handels- und Wechselrechtes an der Uuiversität zu Wien, Samuel Grünhut, zum ausserordentlichen Professor dieser Fächer an der genannten Hochschule allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. Juli 1872 den Privatdocenten an der Universität in Lemberg, Dr. Vincenz Zakrzewski, zum ausserordentlichen Professor der allgemeinen Geschichte an der Universität in Krakau allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des medicinischen Professoren-Collegiums an der Universität in Wien auf Zulassung des Dr. Robert Ultzmann als Privatdocenten für Krankheiten der Harnorgane bestätigt.

(Min.-Erlass vom 14. Juni 1872, Z. 8285.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Lehramts-Supplenten Martin Winkler und Gabriel von Mohr zu wirklichen Lehrern am Staats-Obergymnasium in Czernowitz ernannt.

(Min.-Erlass vom 9. Juli 1872, Z. 6152.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehrer am Gymnasium in Deutsch-Brod, Dr. Eugen Kadeřavek, zum wirklichen Lehrer am slavischen Staats-Obergymnasium in Olmütz ernannt.

(Min.-Erlass vom 10. Juli 1872, Z. 7676.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den wirklichen Lehrer am deutschen Staats-Obergymnasium in Budweis, Adolf Baar, den wirklichen Lehrer am Staats-Real- und Obergymnasium in Mies, August Komers, und den Supplenten am Staats-Obergymnasium in Krems, Alois Fiegl, zu wirklichen Lehrern am Staats-Obergymnasium in Znaim ernannt.

(Min.-Erlass vom 14. Juli 1872, Z. 8036.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehramts-Supplenten Adolf Nitsche zum wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Marburg, und den Professor am Staats-Realgymnasium in Krainburg, Michael Zolgar, zum wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Cilli ernannt.

(Min.-Erlass vom 13. Juli 1872, Z. 7616.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium in Triest, Karl Ferdinand Kummer, zum wirklichen Lehrer am k. k. Real- und Obergymnasium im IX. Bezirke Wien ernannt.

(Min.-Erlass vom 12. Juli 1872, Z. 7990.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Prag-Neustädter Gymnasium, Johann Skaletzky, zum wirklichen Lehrer am Staats-Real-Gymnasium in Brünn ernannt.

(Min.-Erlass vom 12. Juli 1872, Z. 8039.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor am Real- und Ober-Gymnasium in Ungarisch-Hradisch, Lorenz Bonifacius Pappenberger, zum Professor am Staats-Ober-Gymnasium in Iglau ernannt.

(Min.-Erlass vom 14. Juli 1872, Z. 7613.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Gymnasial-Director in Pisek, Wenzel Jandečka, zum Bezirks-Schulinspector für den Bezirk Pisek ernannt.

(Min.-Erlass vom 14. Juli 1872, Z. 7444.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Uebungsschullehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Bozen, Johann Lehrer, zum provisorischen Bezirks-Schulinspector für die Bezirke Meran, Lana und Passeier des politischen Bezirkes Meran ernannt.

(Min.-Erlass vom 9. Juli 1872, Z. 5115.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor am k. k. Real- und Obergymnasium in Feldkirch, Joseph Gantner, zum Bezirks-Schulinspector für den Bezirk Feldkirch ernannt.

(Min.-Erlass vom 6. Juli 1872, Z. 7255.)

Concurs-Ausschreibungen.

Hochschulen.

An der k. k. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus (auf der hohen Warte bei Wien) ist die Stelle eines Kanzellisten zu besetzen. Mit der Stelle ist ein Gehalt von 600 fl., das Recht der Vorrückung in vier Quinquennalzulagen zu 100 fl. und der Anspruch auf eine Naturalwohnung im Institutsgebäude oder auf ein Quartiergeld verbunden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre vorschriftsmässig gestempelten und gehörig belegten Gesuche bei der Direction der k. k. Centralanstalt bis 31. August überreichen.

Bedingungen für Erlangung der Stelle sind: eine reine, gut lesbare Handschrift, Gewandtheit im Concepte und in der Rechnungsführung; wünschenswerth wäre einige Bekanntschaft mit

einer der drei Sprachen: französisch, italienisch und englisch, ferner Kenntniss der Elemente der Physik.

Mittelschulen.

Am Staatsreal- und Obergymnasium in Ried ist eine Lehrerstelle für classische Philologie mit den durch das Gesetz vom 9. April 1870 bestimmten Bezügen erledigt.

Die Verwendbarkeit für den Unterricht in der französischen Sprache gewährt unter übrigens gleichen Umständen mehr Anspruch auf Berücksichtigung.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig instruirten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis 15. August auf dem vorgeschriebenen Wege beim k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich einbringen.

Am Staatsgymnasium zu Klagenfurt sind zwei Lehrstellen mit den durch das Gesetz vom 9. April 1870 systemisirten Bezügen zu besetzen:

1. eine Lehrstelle für classische Philologie,
2. eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte unter Berücksichtigung der gleichzeitigen Befähigung für das deutsche Sprachfach.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Dienstwege bis 15. August bei dem k. k. Landesschulrathe in Klagenfurt einzubringen.

Für eine am k. k. Realgymnasium in Villach erledigte Lehrstelle für classische Philologie, womit die im Gesetze vom 9. April 1870 normirten Bezüge verbunden sind, wird der Concurs neuerdings ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im kürzesten Wege bis 20. August bei dem kärntnerischen Landesschulrathe einzubringen.

Am k. k. Real-Untergymnasium in Krainburg ist eine Lehrstelle für classische Philologie zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche, versehen mit dem Nachweise der Kenntniss der slovenischen Sprache, bis zum 20. August im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei dem k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzureichen.

An dem neuzuerrichtenden Staats-Untergymnasium mit deutscher Unterrichtsprache in Gottschee, an welchem mit Beginn des Schuljahres 1872/73 die I. Classe eröffnet wird, ist eine Lehrstelle für classische Philologie und eine Lehrstelle für das mathematisch-naturwissenschaftliche Fach mit subsidiarischer Verwendbarkeit für den geographischen Unterricht zu besetzen. Mit einer von diesen Lehrstellen wird zugleich die provisorische Leitung der Anstalt verbunden sein.

Bewerber um dieselben haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche, wo thunlich versehen mit dem Nachweis der Kenntniss der slovenischen Sprache, bis zum 15. August im Wege der vorgesetzten Behörde beim k. k. Landesschulrathe für Krain einzubringen.

An der mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. Juli genehmigten Staats-Oberrealschule in Graz, welche mit Beginn des nächsten Schuljahres mit den zwei untersten Classen eröffnet werden wird, kommen die Stellen des Directors und zweier Lehrer zur Besetzung. Für die eine der letzteren wird die Befähigung zum Unterrichte in den sprachlich-historischen Fächern, wobei die gleichzeitige Verwendbarkeit für den Unterricht in der französischen Sprache einen Vorzug ausmacht, für die andere jene im mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiete oder im Freihandzeichnen gefordert.

Bewerber um eine dieser Stellen, mit welchen die durch das Gehaltsgesetz vom 9. April 1871 normirten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig documentirten und an das Ministerium für Cultus und Unterricht stilisirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, oder, wenn sie noch in keiner öffentlichen Bedienstung stehen, unmittelbar und zwar bis 15. August bei dem k. k. Landesschulrathe für Steiermark einzubringen.

An der Landes - Unterrealschule in Teltch, mit slavischer Unterrichtssprache, ist eine Lehrstelle für geometrisches Zeichnen und darstellende Geometrie mit subsidiarischer Verwendbarkeit für Freihandzeichnen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 9. April 1870 bestimmten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis zum 15. August bei dem k. k. Landesschulrath für Mähren einzureichen.

An der national-parallelisirten italienisch-slovenischen k. k. Lehrerbildungsanstalt in Görz sind zwei Hauptlehrerstellen zu besetzen; die eine mit italienischer Unterrichtssprache für Naturgeschichte und Physik als Hauptfach und für das Italienische oder Geographie und Geschichte als Nebenfach; die zweite mit slovenischer Unterrichtssprache für Naturgeschichte und Physik als Hauptfach und für das Slovenische oder Geographie und Geschichte als Nebenfach.

Mit diesen Stellen sind die durch das Gesetz vom 19. März 1872 normirten Bezüge verbunden.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden bis 20. August bei dem Landesschulrathe in Görz einzureichen und die vollständige Kenntniss der bezüglichen Landessprache und des Deutschen nachzuweisen.

Volksschulen.

Niederösterreich.

An der mit der k. k. Lehrerbildungsanstalt bei St. Anna in Wien verbundenen k. k. Uebungsschule ist die Stelle eines wirklichen Lehrers, mit welcher ein Jahresgehalt von 1000 fl., ein jährliches Quartiergeld von 150 fl. und der Genuss von Quinquennalzulagen von je 100 fl. verbunden ist, erledigt.

Die Bewerber um diese Dienstesstelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche und zwar wenn sie im Schuldienste stehen, im Wege ihrer Vorgesetzten bis Ende August an den n. ö. Landesschulrath gelangen zu lassen.

An den fünfzehn Communal-Bürgerschulen Wien's kommen zum nächsten Schuljahre Lehrer-, resp. Lehrerinnenstellen für den unobligaten französischen Sprachunterricht zu besetzen.

Mit diesen Stellen ist für jede wöchentliche Unterrichtsstunde eine Remuneration von 30 fl. per Jahr verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben sich mit einem Zeugnisse der k. k. Staats - Prüfungscommission für moderne Sprachen über ihre Befähigung auszuweisen. — Jene Bewerber, welche eine genossene pädagogische Vorbildung nachzuweisen im Stande sind, erhalten den Vorzug.

Die Gesuche sind bis Samstag den 24. August bei dem Bezirksschulrathe der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien einzureichen.

Auf verspätet einlangende oder nicht gehörig documentirte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der Volksschule II. Classe zu Hernals ist eine Unterlehrerstelle, dann an der Volksschule II. Classe zu Währing eine Lehrerinstelle zu besetzen.

Bewerber um eine dieser Stellen, mit welchen die nach dem Gesetze vom 18. December 1871 normirten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig documentirten Gesuche, denen auch das von dem Bezirksschulrathe ihres damaligen Dienstortes ausgestellte Verwendungszeugniss anzuschliessen ist, bis 7. August bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

Bei der in die 2. Classe eingereihten Volksschule in Lainz, Gerichtsbarkeit Hietzing, ist eine Unterlehrerstelle mit dem gesetzlichen Gehalte und dem Genusse einer freien Wohnung erledigt.

Bewerber hierum haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 16. August bei dem Ortsschulrathe Lainz zu überreichen.

Bei der Schule in Mauer, Gerichtsbezirk Hietzing, ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 600 fl. erledigt.

Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 16. August dem Ortsschulrathe in Mauer zu überreichen.

Bei der in die 1. Classe eingereihten Volksschule zu Ober-Meidling, Gerichtsbezirk Sechshaus, ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 600 fl. erledigt.

Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. August beim Ortsschulrathe in Ober-Meidling zu überreichen.

An der Volksschule in Sechshaus ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 600 fl. erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 11. August beim Ortsschulrathe Sechshaus zu überreichen.

Im Schulbezirke Horn sind folgende Lehrerstellen erledigt:

1. Der Posten einer Lehrerin, eventuell eines Lehrers an der fünfclassigen Volksschule in Eggenburg; eventuell auch eine Unterlehrerstelle daselbst. Gehalt 500 fl. nebst den gesetzlichen Zulagen und der Ergänzung auf mindestens 600 fl.

2. Zweite und dritte Lehrerstelle an der dreiclassigen Volksschule in Gars, eventuell auch Unterlehrerstelle daselbst. Gehalt 400 fl. nebst den gesetzlichen Zulagen und der Ergänzung auf mindestens 500 fl.

3. Mehrere Unterlehrerstellen mit einem Gehalte von 300 fl., meistens auch eine Natural-Wohnung.

Die gehörig belegten Gesuche um Verleihung der Lehrerinnen- oder Lehrerstellen sind bis 15. August an die Ortsschulräthe in Eggenburg und Gars; betreffs der Unterlehrerstellen an den Bezirksschulrath einzuschicken und zwar von schon bereits angestellten Lehrindividuen im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde.

Im Schulbezirke St. Pölten sind folgende Stellen zu besetzen:

1. Eine Lehrerstelle an der fünften Classe der Mädchenschule zu St. Pölten mit 500 fl. Gehalt und 100 fl. Ergänzungszulage.

2. Je eine Lehrerstelle an den dreiclassigen Volksschulen zu Kirchberg und Obergrafendorf, beide an der Pielach, und zu Pyhra mit dem Gehalte von 400 fl. und 100 fl. Ergänzungszulage und Naturalquartier.

3. Je eine Unterlehrerstelle in Reidling (Bezirk Atzenbrug), Frankenfels, Rabenstein (Bezirk Kirchberg), Erlauf (Bezirk Melk), Kapelln, Nussdorf, Oberitzberg, Traismauer, Weissenkirchen (Bezirk Herzogenburg), St. Georgen, Gerersdorf, Karlstetten, Kasten, St. Margarethen, Michelbach, Wilhelmsburg (Bezirk St. Pölten), Altlengbach, Neulengbach und Hutten (Bezirk Neulengbach). Mit jeder dieser Stellen ist ein Naturalquartier, ein Gehalt von 300 fl. und 40 fl. Personalzulage für geprüfte, 250 fl. Remuneration und 50 fl. für ungeprüfte Lehrer verbunden.

4. Zwei Unterlehrerstellen in Pöchlarn mit Naturalquartier, 300 fl. Gehalt, oder 250 fl. Remuneration und 50 fl. für geprüfte resp. ungeprüfte, und 100 fl., resp. 110 fl. Personalzulage. — Alle Bezüge kommen aus dem Bezirksschulfonde, nur in Pöchlarn fliessen 60 fl. aus der Schwarzischen Schulstiftung und in Rabenstein erhält der Unterlehrer über obigen Bezug noch 40 fl. von der Gemeindecasse.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 15. August bei den betreffenden Ortsschulräthen einzubringen.

An der siebenclassigen Volksschule zu Ober-Hollabrunn sind mit Beginn des nächsten Schuljahres zwei Lehrerinnenstellen zu besetzen.

Jeder Lehrerin wird ein auf 500 fl. ergänzender Jahresgehalt aus dem Bezirksschulfonde, ein Jahresbeitrag von 100 fl. und der Genuss eines Quartiergeldes mit 80 fl. aus Communalmitteln zugesichert.

Bewerberinnen wollen die gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bei dem Ortsschulrathe Ober-Hollabrunn bis Ende August einbringen.

Bei der zweiclassigen Volksschule zu Seefeld ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl. und eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 250 fl. oder eventuell dem Jahresgehalte von 300 fl. zu besetzen.

Bewerber wollen ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bei dem Ortsschulrathe Seefeld bis 11. August einbringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Maissau ist eine Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Jahresgehalt von 400 fl. und ein Ergänzungs-Beitrag von 100 fl. verbunden ist.

Bewerber wollen ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bei dem Ortsschulrathe Maissau bis 11. August einbringen.

Bei der Volksschule zu Guntersdorf ist eine Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und einem Ergänzungsbeitrag von 100 fl. zu besetzen.

Bewerber wollen ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 15. August bei dem Ortsschulrathe Guntersdorf im Wege ihrer bisher vorgesetzten Schulbehörde einbringen.

An der neu zu errichtenden vorläufig der Volksschule sich anschliessenden Bürgerschule in Stadt Retz ist für die mit Beginn des nächsten Schuljahres zu eröffnende 1. Classe die Stelle eines Lehrer und einer Lehrerin mit dem Gehalte von jährlichen 600 fl. zu besetzen.

Bewerber wollen ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche im Wege des vorgesetzten Schulrathes bis Ende August beim Ortsschulrathe Stadt Retz einbringen.

An der einclassigen Volksschule in Engelhartstetten, Gerichtsbezirk Marchegg, ist eine Lehrerstelle III. Gehaltskategorie, mit den gesetzlichen Bezügen dieser Gehaltsclasse, nämlich auf Besoldung 400 fl., an Ergänzung 100 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber wollen ihre gehörig instruirten Gesuche bis 20. August bei dem Ortsschulrathe in Engeshartstetten einbringen.

An der zweiclassigen, in die III. Gehaltsclasse eingereihten Volksschule in Mannswörth bei Schwechat ist die Stelle eines Unterlehrers mit dem Bezuge einer Jahres-Remuneration per 250 fl. und freier Wohnung im Schulhause zu besetzen.

Bewerber wollen ihre eigenhändig geschriebenen und gehörig belegten Gesuche bis 20. August bei dem Ortsschulrathe in Mannswörth einbringen.

An der einclassigen in die III. Gehaltskategorie eingereihten Volksschule zu Klamm, Gerichtsbezirk Gloggnitz, ist die Stelle des Leiters der Volksschule mit den systemmässigen Bezügen und zwar: Jahresgehalt 400 fl. und Gehaltsergänzung 100 fl., zusammen 500 fl., zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 26. August beim Ortsschulrathe in Klamm überreichen.

An der zweiclassigen, in die III. Gehaltskategorie eingereihten Volksschule zu Puchberg im Gerichtsbezirke Neunkirchen ist die Stelle eines Oberlehrers mit dem Jahresgehalte von 400 fl., Functionszulage 50 fl. und Gehaltsergänzung 50 fl. nebst Natural-Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 26. August beim Ortsschulrathe in Puchberg überreichen.

Oberösterreich.

An der zweiclassigen Volksschule zu Hörsching ist die Unterlehrerstelle erledigt.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung (eventuell Quartiergeld) der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und bereits geleistete Dienste, sowie mit den Anstellungsdecreten instruirten Ge-

suche bis zum 30. August durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirks-Schulrathe Linz einzubringen.

Der k. k. o. ö. Landesschulrath hat mit dem Erlasse vom 6. Juli d. J. Z. 2128 auf Veranlassung und im Einvernehmen des o. ö. Landes-Ausschusses angeordnet, dass die mit Edict vom 18. Juni d. J. Z. 140 ausgeschriebene Lehrerstelle an der Mädchenschule zu Steyr mit einer weiblichen Lehrkraft besetzt werde.

In Gemässheit dieses Erlasses wird die obenerwähnte Ausschreibung hiemit sistirt, und dagegen die Besetzung einer Lehrerinnenstelle an der Mädchenschule in Steyr mit dem Gehalte jährlicher 640 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freiem Quartier (eventuell Quartiergeld) mit dem Beisatze ausgeschrieben, dass die mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und bereits geleistete Dienste, sowie mit den Anstellungsdecreten instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 22. August beim k. k. Bezirksschulrathe der Stadt Steyr einzubringen sind.

An der vierclassigen Volksschule zu Burgfried Kremsmünster ist eine Unterlehrerstelle definitiv zu besetzen. Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, welcher von dem Zeitpunkte der definitiven Anstellung als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Länder, bis zum vollendeten 20. Dienstjahre von 5 zu 5 Jahren um 25 fl. jährlich erhöht wird und ausserdem das gesetzliche Quartiergeld von 15 Procent des fixen Gehaltes.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 31. August bezüglich im Wege des vorgesetzten Bezirks-Schulrathes bei dem k. k. Bezirks-Schulrathe für den Landbezirk Steyr einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Geboltskirchen ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 400 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet, bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 25 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche, beziehungsweise durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 18. August bei dem k. k. Bezirksschulrathe Ried einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Eberschwang ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 400 fl., und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 25 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche beziehungsweise durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bei dem k. k. Bezirksschulrathe Ried einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Hohenzoll ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 400 fl. und von dem Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet, bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 25 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche beziehungsweise durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 18. August bei dem k. k. Bezirksschulrathe Ried einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Pollham ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung ein Gehalt von 600 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 50 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche, beziehungsweise durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 22. August bei dem k. k. Bezirksschulrathe Wels einzubringen.

An der erweiterten nunmehr zweiclassigen Volksschule zu Neumarkt ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl., beziehungsweise 320 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 23. August und zwar, wenn sie schon im Schuldienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe Wels einzubringen.

An der erweiterten nunmehr fünfclassigen Volksschule zu Eferding ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung (eventuell Quartiergeld) der Gehalt jährlicher 600 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 23. August im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe Wels einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu St. Georgen bei Tolled ist die Lehrerstelle erledigt.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 600 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und bereits geleistete Dienste, sowie mit den Anstellungsdecreten instruirten Gesuche bis 11. August im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

Die Unterlehrerstellen an den zweiclassigen Volksschulen zu Vichtwang und Halstatt und an der dreiclassigen zu Vorchdorf werden neuerdings ausgeschrieben.

Mit jeder derselben ist ein Jahresgehalt von 400 fl., beziehungsweise 320 fl. für eine Unterlehrerin, nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freier Wohnung verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 2. September bei dem Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Kirchham ist die Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl., beziehungsweise 320 fl. für eine Unterlehrerin, nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden ist.

Bewerber oder Bewerberinnen haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 23. August bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Münzbach ist die Unterlehrerstelle, womit ein Jahresgehalt von 400 fl. nebst freier Wohnung und den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 7. September im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrathe in Perg einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Mauthausen ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 700 fl., freier Wohnung und den gesetzlichen Quinquennalzulagen und im Falle der Vor-

rückung des dortigen Unterlehrers in diese Stelle, der Posten des Unterlehrers mit dem Jahresgehalte von 400 fl., freier Wohnung und den gesetzlichen Quinquennalzulagen zu besetzen.

Bewerber um die eine oder andere dieser Stellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 30. August im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Perg einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Pettenbach ist eine Unterlehrerstelle in Erledigung gekommen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freier Wohnung, eventuell Quartiergeld, verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits im Schuldienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 20. August bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Kirchdorf einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Windischgarsten ist eine Unterlehrerstelle in Erledigung gekommen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freier Wohnung, eventuell Quartiergeld, verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre gehörig instruirten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits im Schuldienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 20. August bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Kirchdorf einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Hackstock ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Dienstesstelle ist ausser freier Wohnung der Gehalt von 600 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 26. August im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrathe in Freistadt einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in St. Leonhard ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Dienstesstelle ist ausser freier Wohnung der Gehalt von 600 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 26. August im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrathe in Freistadt einzubringen.

Salzburg.

An der zweiclassigen Volksschule in Hofgastein ist die Unterlehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 360 fl. definitiv zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 15. August bei dem Ortsschulrathe in Hofgastein einzubringen.

Die Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule in Bucheben mit dem erhöhten Gehalt jährlicher 400 fl. aus dem Landesschulfonde und dem Genusse eines Naturalquartiers wird hiermit neuerdings zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre an den hohen k. k. Landesschulrath zu richtenden, gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei dem Ortsschulrathe in Bucheben (Post Rauris) bis 15. August zu überreichen.

Steiermark.

An der vierclassigen Volksschule in Liezen sind eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von jährlichen 700 fl. und eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 420 fl. zu besetzen.

Bewerber um die eine oder die andere dieser Stelle wollen ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörden bis Ende August beim Ortsschulrathe in Liezen einbringen.

Kärnten.

An der dreiclassigen Volksschule zu Oberwölz kommt die Stelle eines Unterlehrers mit 360 fl. Gehalt, dann einer Zulage von 40 fl. aus dem Ortsschulfonde nebst freier Wohnung und an der zweiclassigen Volksschule zu St. Peter am Komersberg die Stelle eines Unterlehrers mit 300 fl. Gehalt und freier Wohnung zu besetzen.

Letztere Stelle könnte auch mit einer Unterlehrerin besetzt werden, für welche nebst freier Wohnung 240 fl. Gehalt und 60 fl. als Remuneration für die Ertheilung des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten ausgesprochen sind.

Bewerber oder Bewerberinnen haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 10. September bei dem Bezirksschulrathe in Oberwölz einzubringen.

Istrien.

Im Schulbezirke Umgebung Görz werden hiemit folgende Dienststellen ausgeschrieben:

1. Je eine Oberlehrerstelle in den Schulgemeinden II. Classe: Canale und Černiče und in den Schulgemeinden III. Classe: Solkan, Miren, Kamnje und hl. Kreuz;
2. je eine Lehrerstelle in den Schulgemeinden II. Classe: Haidenschaft u. Reifenberg;
3. je eine Unterlehrerstelle in den Schulgemeinden II. Classe: Canale und Černiče und in den Schulgemeinden III. Classe: Solkan, Miran, Kamnje und hl. Kreuz.

Die mit diesen Dienststellen verbundenen Bezüge sind in den §§. 22, 30, 32, 33, 36 und 37 des Landesgesetzes vom 10. März 1870, Vdgs. Bl. Nr. 82, ersichtlich.

Die Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre mit dem Nachweise der Lehrbefähigung und bisherige Dienstleistung versehenen Gesuche bei den betreffenden Ortsschulräthen bis zum 12. August einzubringen.

Böhmen.

An den Budweiser Stadtvolksschulen, welche in die erste Gehaltsclasse eingereiht sind, sind mehrere Lehrer-, eventuell Unterlehrerstellen zu besetzen.

Bewerber haben ihre belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis zum 10. August bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Budweis einzubringen.

An der städtischen Volksschule in Gablonz a. N. ist abermals eine Lehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisen über Alter und bisherige Verwendung belegten Gesuche bis 31. August im gesetzlichen Wege bei dem Ortsschulrathe der Stadt Gablonz einzubringen.

An der einclassigen öffentlichen Volksschule zu Korkushütten mit deutscher Unterrichtssprache kommt die Lehrerstelle, mit welcher der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst freier Wohnung verbunden ist, dann die Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule zu St. Maŕa mit böhmischer Unterrichtssprache, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 280 fl. verbunden ist, zur Besetzung.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis Ende August bei dem betreffenden Ortsschulrathe in Korkushütten und Maŕa zu überreichen.

Im Krumauer Schulbezirke sind nachstehende Lehrerstellen zu besetzen:

1. an der Bürgerschule in Krumau eine Lehrerstelle für die naturwissenschaftlichen Fächer; Jahresgehalt 700 fl.;
2. an der einclassigen Volksschule in Subschitz mit böhmischer Unterrichtssprache die Lehrerstelle; Jahresgehalt 400 fl. und freie Wohnung;
3. an der zweiclassigen Volksschule in Tweras die Unterlehrerstelle; Jahresgehalt 280 fl. und freie Wohnung.

Bewerber um eine dieser Lehrerstellen haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche durch die vorgesetzte k. k. Bezirksschulbehörde bis 25. August bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An der Bürgerschule in Komotau werden zur Eröffnung der zweiten Knaben- und zweiten Mädchenclasse mit Beginn des nächsten Schuljahres ein Lehrer für die grammatischen und ein Lehrer für die mathematisch-naturhistorischen Fächer nothwendig.

Zur Besetzung dieser Lehrerstellen, womit ein Gehalt von 800 fl. verbunden ist, wird hiermit der Concurs mit dem Beifügen ausgeschrieben, dass die Bewerber ihre mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Befähigung für Bürgerschulen und ihre bisherige Dienstzeit bis 31. August beim Komotauer Ortsschulrathe, und zwar jene, welche bereits angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde einzubringen haben.

Im Schulbezirke Aussig sind folgende Lehrerposten zu besetzen:

1. Lehrerstellen zweiter Gehaltsclasse zu Türmitz und Karbitz, Lehrerinstelle zu Karbitz, 400 fl. Gehalt.

2. Lehrerstellen dritter Gehaltsclasse zu Schwaden, Steben, Tellnitz, Kulm Modlan und Schönwald.

Bemerkt wird, dass mit den Lehrerstellen in Schwaden, Streben, Tellnitz und Modlan eine Wohnung, bestehend in einem Wohnzimmer, mit der in Schwaden auch ein Stiftungsbezug jährl. 30 fl. verbunden ist.

3. Eine Unterlehrerstelle zweiter Gehaltsclasse in Gartitz und eine Unterlehrerstelle dritter Gehaltsclasse in Seesitz mit Naturalwohnung.

Candidaten, welche das Zeugniss der Reife noch nicht besitzen, wohl aber die nöthigen Vorkenntnisse und ein tadelloses sittliches Verhalten nachweisen können, werden als provisorische Aushilfslehrer aufgenommen. Auch sichert der k. k. Bezirksschulrath sämmtlichen anzustellenden Candidaten eine entsprechende Reiseentschädigung zu.

Bewerber wollen ihre gehörig instruirten Gesuche bis 20. August bei dem betreffenden Ortsschulrathe einreichen.

An der Volks- und Bürgerschule der Stadt Brüx ist vom Beginne des nächsten Schuljahres 1872/73 die Stelle eines geprüften Turnlehrers zu besetzen, mit welcher der Jahresgehalt pr. 500 fl., die Rechte anderer öffentlicher Volksschullehrer, auch der Anspruch auf die gesetzliche Pension verbunden sind.

Dieser Lehrer hätte nach den Weisungen des Ortsschulrathes den Turnunterricht an der städtischen Volks- und Bürgerschule sowie an der zweiclassigen Volksschule bei St. Wenzel unentgeltlich zu ertheilen, zur Befähigung und Fortbildung der Lehrer in diesem Fache beizutragen und auf Verlangen dem k. k. Bezirksschulrathe Gutachten über diesen Lehrgegenstand abzugeben.

Derselbe hätte auch den Turnunterricht am hiesigen Realgymnasium gegen das von jedem Schüler mit 1 fl. per Semester zu zahlende Unterrichtsgeld zu ertheilen; vom Erlage des letzteren wären jedoch die vom Schulgelde Befreiten enthoben.

Könnte dieser Lehrer an den Ferialtagen und bei Lehrerconferenzen auch zur Befähigung und Fortbildung der Lehrer des Landbezirkes Brüx im Turnen beitragen, wofür demselben aus der Schulcasse des Landbezirkes eine fixe Remuneration zugesichert würde.

Auch wird bemerkt, dass die Verwendung dieses Lehrers beim Brüxer Turnvereine demselben eine entsprechende Einnahmsquelle bieten würde.

Bewerber haben die mit den Nachweisen ihrer Befähigung belegten Gesuche bis 1. September an den k. k. Bezirksschulrath der Stadt Brüx einzureichen, wobei bemerkt wird, dass Turnlehrer, welche zugleich als Lehrer für Volks-, Bürger- oder andere Schulen geprüft sind, bei der Ernennung den Vorzug erhalten.

An der städtischen Bürgerschule zu Brüx sind vom Beginne des nächsten Schuljahres zwei grammatische Lehrerstellen zu besetzen, mit welchen der Gehalt von 800 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Alterszulagen verbunden sind.

Bewerber wollen ihre documentirten Gesuche bis 1. September im vorschriftsmässigen Wege bei dem k. k. Bezirksschulrathe der Stadt Brüx einreichen.

Mähren.

An der achtclassigen höheren Töchterschule der Gemeinde Brünn ist die Lehrerstelle für die französische Sprache in den obern drei Classen erledigt.

Bewerber haben unter Nachweisung des Alters, der Lehrbefähigung mindestens für Bürgerschulen und ihrer bisherigen Verwendung als Lehrer an einer öffentlichen Anstalt die Gesuche bis 15. August bei dem k. k. Bezirksschulrathe der Stadt Brünn einzubringen.

Der ernannte Lehrer hat den Dienst am 1. October 1872 anzutreten.

An der vierclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in der Stadt Bautsch ist eine Lehrerstelle erledigt.

Bewerber um diese Lehrerstelle, mit welcher die Bezüge der ersten Gehaltsclasse verbunden sind, haben ihre gehörig instruirte Eingabe im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 24. August bei dem Ortsschulrathe in Bautsch einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule der Stadt Gewitsch mit deutscher und slavischer Unterrichtssprache ist die Stelle eines Unterlehrers mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis Ende August bei dem Ortsschulrathe der Stadt Gewitsch einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Niederrauden mit deutscher Unterrichtssprache ist die Stelle eines Lehrers mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis Ende August bei dem Ortsschulrathe in Niederrauden einzubringen.

An der Schule zu Drnowitz ist die Stelle des Unterlehrers, mit welcher ein Jahresgehalt nach der zweiten Classe pr. 300 fl. verbunden ist, erlegt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Dienstdocumenten versehenen Gesuche bis Ende August bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzureichen.

An der zweiclassigen Volksschule in Březník mit slavischer Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle mit den systemisirten Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 22. Aug. im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Trebitsch einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Bernhau, Post Rudelzau, ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die Bezüge der dritten Classe und Naturalwohnung verbunden sind, haben ihre gehörig instruirte Eingabe bis 31. August beim Ortsschulrathe in Bernhau einzubringen.

An der Schule zu Mileschowitz ist die Stelle des Lehrers, mit welcher ein Jahresgehalt nach der dritten Classe verbunden ist, erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Dienstdocumenten versehenen Gesuche bis 15. August dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzureichen.

Schlesien.

An der dreiclassigen Volksschule in Polanka, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist die Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Gehalt jährlicher 240 fl. und freie Wohnung im Schulgebäude verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis zum 25. August bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Lodnitz mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache ist die Stelle des Lehrers zu besetzen, mit welcher ein Gehalt jährlicher 400 fl. und freie Wohnung im Schulgebäude verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, gehörig instruirten Gesuche bis 25. August bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der mehrclassigen Volksschule zu Katschitz mit deutscher und polnischer Unterrichtssprache ist die Unterlehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 240 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Unterlehrerstelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Befähigung und bisherige Verwendung versehenen Gesuche bis 10. Aug. und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde beim Ortsschulrathe zu Kadschitz einzubringen.

Berichtigung.

In Stück XIV des Verordnungsblattes ist in der ersten auf Seite 311 enthaltenen Concurs-Ausschreibung statt „Kuttenberg", welcher Name durch ein Versehen in dieselbe aufgenommen wurde, „Reichenberg" zu lesen.

Privatanzeigen.

Physikalischer Apparat
für Volksschulen
nach würtemhergischen Systeme zusammengestellt
und angefertigt von
Franz Batka in Prag.

Dieses Lehrmittel umfasst in der I. Serie die unerlässlichen Gegenstände zur Demonstration der allgemeinen **Eigenschaften der Körper, des Magnetismus, der Elektricität, des Galvanismus, der Optik, Aërostatik, Hydrostatik** etc., sowie in der II. mehrere Geräthschaften zu chemischen Versuchen und einigen ebenfalls wichtigen physikalischen Experimenten. Die III. Serie besteht aus einem **Telegraphen** nach Morsé's System, bei welchem der Papierstreifen (der zur Bewegung ein Uhrwerk erfordert, welch letzteres von den Schülern irrthümlicherweise oft für den Hauptbestandtheil des Apparates angesehen wird), durch eine Metallglocke substituirt ist, welche durch ein an dem Anker befestigtes Hämmerchen beim Telegraphiren die Zeichen gibt.

Sämmtliche drei Serien zusammen kosten inclusive Emballage fl. 27. — Doch werden dieselben auch einzeln abgegeben und dann kostet Serie I. fl. 14; Serie II. fl. 5·50, Serie III. fl. 9.50.

Im Verlage von **C. A. Müller** in Wien, Tuchlauben 7, ist erschienen:

Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen.

Zusammengestellt von

Dr. Alfred Jacobi, Schuldirector — in — **Hermann Mehl,** Lehrer

WIEN.

Acht Theile.

Preise gebunden: Theil I, 2. Aufl. 50 kr.; II, 2. Aufl. 70 kr.; III, 2. Aufl. 75 kr.; IV—VI à 90 kr.; VII, VIII à 1 fl. 20 kr.

Mit hohem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht unterm 6. Juli 1872, Z. 4966, zum Lehrgebrauche an Volks- und Bürgerschulen zulässig erklärt.

Die österreichischen Dichter, sowie österreichische Geschichte und Geographie sind ganz besonders berücksichtigt, **zudem ist es das bis jetzt einzig existirende complete achttheilige Lesebuch**, ist demnach umsomehr ein ganz empfehlenswerthes vaterländisches Lesebuch.

Kurzgefasste Grammatik
der deutschen Sprache
für
Bürger- u. Töchterschulen
von
Hermann Mehl.

Zweite verbesserte Auflage. Herausgegeben im Vereine mit mehreren Collegen.
Preis gebunden 35 kr.

Leitfaden zum Unterricht
in der
Haushaltungskunde
von **Dr. R. Lincke.**

Preis 50 kr.

Dieses jedenfalls sehr empfehlenswerthe Schulbuch behandelt diesen neuen Lehrgegenstand auf **naturwissenschaftlicher** Basis und verbindet möglichste Kürze mit grösster Reichhaltigkeit.

Bei Einführung in Schulen ist die Verlagshandlung gerne bereit, zur Unterstützung armer Schüler, bei Partiebezügen, durch entsprechende Freiexemplare entgegen zu kommen.

Allen P. T. **Herren Lehrern und Professoren**, welche sich mit der Bearbeitung **geographischer und kartographischer Werke** beschäftigen, erlaube ich mir zur Uebernahme derselben meine

Verlagshandlung,
Wien, Operngasse, Heinrichshof,

sowie zur Ausführung von Karten jeder Art meine

geographische Anstalt,
Wien, Wieden, Luisengasse Nr. 5,

ganz ergebenst zu empfehlen.

Durch Gewinnung neuer, ganz besonders tüchtiger Kräfte, sowie durch den Aufbau grosser Ateliers in meinem eigenen Hause bin ich in der Lage, nicht blos meine eigenen geographischen und kartographischen Unternehmungen, sondern auch fremde mir anvertraute Arbeiten correct und schön auszuführen.

Ed. Hölzel's Verlag,
Wien, Operngasse, Heinrichshof.

Soeben versandten wir das

VERZEICHNISS

derjenigen Lehr- und Schulbücher unseres Verlages,

welche vom hohen Ministerium für Cultus und Unterricht zur Einführung für den Unterricht allgemein empfohlen wurden.

Auf gefälliges Verlangen senden wir dasselbe franco zu.

WIEN, am 18. Juli 1872.

Carl Gerold's Sohn,
Verlagsbuchhandlung,
Barbaragasse 2.

Im Schulbücher-Verlage von **Carl Gerold's Sohn** in Wien sind in letzter Zeit neu oder in neuen Auflagen erschienen:

Auspitz, J. A., **Die angewandte Arithmetik** nebst der Buchführung, der Wechsel- und Zollkunde. Als Lehrbuch für den dritten Jahrgang der Unterrealschulen. 3. Aufl. 1 fl. 40 kr.

Bill, Dr. Johann Georg, **Grundriss der Botanik** für Schulen. Mit zahlreichen Abbildungen. 5. umgearbeitete Auflage. 1 fl. 50 kr.

Klun, Prof. Dr. V., **Leitfaden für den geographischen Unterricht** an Mittelschulen. 12. neu durchgesehene Aufl. 1 fl. 30 kr.

Kohla, Martin, **Kurzgefasste deutsche Satzlehre** mit zahlreichen Beispielen und Uebungsaufgaben nebst einem Anhange über die **Theorie der deutschen Verskunst**, für die oberen Classen der Volks- und Bürgerschulen. 8. 45 kr.

Kurzbauer, Georg, **Lehrbuch des kaufmännischen Rechnens**. Zum Gebrauche für Handels-Lehranstalten. 6. Aufl. 3 fl.

Langner, Prof. Dr. K., **Anleitung zu kaufmännischen Aufsätzen**. 4. Aufl. 2 fl. 20 kr.

Lindner, Gustav Adolf, **Lehrbuch der empirischen Psychologie** als inductiver Wissenschaft Für den Gebrauch an höheren Lehranstalten. 3. Aufl. 1 fl. 30 kr.

Močnik, Dr. Franz, **Lehrbuch der Arithmetik** für die Untergymnasien. I. Abth. für die I. und II. Classe. 18. Aufl. 90 kr.
— — **Lehrbuch der Arithmetik und Algebra** für die Obergymnasien. 12. Aufl. 1 fl. 20 kr.
— — **Geometrische Anschauungslehre** für die Untergymnasien. I. Abth. Mit 126 Holzschnitten. 10. Aufl. 50 kr.
— — — II. Abth. Mit 108 Holzschn. 7. Aufl. 50 kr.
— — **Lehrbuch der Geometrie** für Obergymnasien. Mit 352 Holzschn. 11. Aufl. 1 fl. 40 kr.

Pisko, Prof. Dr. F. J., **Lehrbuch der Physik** für Untergymnasien. Mit 320 Holzschn. 4. Aufl. 1 fl. 40 kr.

Reichel, Dr. C., **Mittelhochdeutsches Lesebuch** für Gymnasien mit Glossar. 2. Aufl. 1 fl. 40 kr.

Richter, Dr. H. M., **Repetitorium der Universal-Geschichte** von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart. Zum Gebrauche für höhere Lehranstalten. 2. Aufl. 1 fl. 20 kr.

Schabus, J., **Leichtfassliche Anfangsgründe der Naturlehre**. Zum Gebrauche an Unter-Realschulen und Untergymnasien. Mit 349 Holzschn. 12. Aufl. 1 fl. 5 kr.

Schenkl, Dr. K., **Chrestomathie aus Xenophon**. Aus der Kyrupädie, der Anabasis, den Erinnerungen an Sokrates zusammengestellt und mit erklärenden Anmerkungen und einem Wörterbuche versehen. 5. Aufl. 1 fl. 50 kr.

Schmitt F., **Statistik des österreichisch-ungarischen Kaiserstaates**. In 4. Aufl. neu bearbeitet von Gustav Adolf Schimmer, Hof-Secretär der k. k. Direction der administrativen Statistik. 1 fl. 60 kr.

Willmann, Dr. O., **Lesebuch aus Herodot**. Ein historisches Elementarbuch. Im Sinne des erziehenden Unterrichtes bearbeitet. Mit 5 Karten. 8. 1 fl. 20 kr.
— — **Der elementare Geschichts-Unterricht**, zugleich Begleitworte für das „Lesebuch aus Herodot". 8. 70 kr.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus u. Unterricht. — Druck von Carl Gerold's Sohn.

Jahrgang 1872. **Stück XVI.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. August 1872.

Inhalt. Erlass an den Statthalter für Niederösterreich, durch welchen die Beziehungen der Universitäts-Kliniken zum allgemeinen Krankenhause geregelt werden. S. 347. — Kundmachungen. S. 351. — Personalnachrichten. — S. 354. — Concurs-Ausschreibungen. S. 357.

Nr. 61.

Erlass des k. k. Ministers des Innern und des Ministers für Cultus und Unterricht vom 11. Juli 1872, Z. 10.355,

an den Statthalter für Nieder-Oesterreich,

durch welchen die Beziehungen der Universitäts-Kliniken zum allgemeinen Krankenhause geregelt werden.

Instruction über das Verhältniss der Universitäts-Kliniken zum k. k. allgemeinen Krankenhause in Wien.

Einleitung.

Das Wiener k. k. allgemeine Krankenhaus, über dessen Pforte in goldenen Lettern die Inschrift „Saluti et solatio aegrorum" prangt, hat vor Allem die Bestimmung, die humanen Intentionen des erhabenen Stifters getreulich zu erfüllen und allen daselbst Aufnahme findenden Kranken die nöthige ärztliche Hilfe angedeihen zu lassen.

Insoferne es aber der Anstalt selbst nur zum Nutzen und überhaupt allen Kranken inner- und ausserhalb derselben zum Heile gereicht, wenn durch den Unterricht am Krankenbette unter der Anleitung erfahrener Lehrer möglichst viele und tüchtige Heilärzte praktisch ausgebildet werden, so steht es mit der engeren Widmung derselben sicherlich nicht im Widerspruche, ja es wird im Gegentheile gerade dadurch den Intentionen des Stifters die segenbringendste Ausdehnung gegeben, wenn das allgemeine Krankenhaus, soweit dies mit seinem eigentlichen Widmungszwecke nur immer vereinbar ist, zugleich in ausgedehnter Weise als Unterrichtsanstalt benützt wird.

Und indem das Wiener allgemeine Krankenhaus seinen Doppelzweck als Heil- und Unterrichtsanstalt erfüllt, ergeben sich die Rechte und Pflichten der an dieser Anstalt in verschiedenen Richtungen wirkenden Aerzte, sowie auch die Rechte und Pflichten der auf die Behandlung und Verpflegung daselbst Anspruch habenden Kranken von selbst:

§. 1.

Um dem ersten und Hauptzwecke der Anstalt, d. i. dem Heilzwecke der Kranken allein zu genügen, werden von derselben auf Kosten des eigenen Fondes die erforderliche Anzahl von Anstaltsärzten (Primar- und Secundarärzte) besoldet, welche den ärztlichen Dienst auf den verschiedenen Krankenabtheilungen auf Grund der betreffenden Dienstinstruction versehen. Dieselben unterstehen unmittelbar der Direction der Anstalt und haben allen dienstlichen Anforderungen derselben Folge zu leisten.

§. 2.

Was die Unterrichtszwecke der Anstalt betrifft, so werden dieselben durch die vom Staate, respective vom Unterrichtsministerium für die verschiedenen allgemeinen und speciellen Zweige der Heilkunde bestellten klinischen Professoren und Docenten besorgt.

Insoferne denselben auch die ärztliche Obsorge der ihnen zu Unterrichtszwecken überlassenen Kranken obliegt, so sind sie in ihrem Berufe nach zwei Richtungen zugleich thätig.

Mit Bezug auf diesen Doppelberuf hat auch ihre dienstliche Stellung und ihre amtliche Thätigkeit eine zweifache Beziehung.

Während sie als klinische Professoren oder Docenten in Allem, was Personal- und Unterrichtsangelegenheiten betrifft, ausschliesslich nur dem Decanate des medicinischen Professorencollegiums, respective dem Unterrichtsministerium unterstehen und von dort ihre bezüglichen Weisungen erhalten, sind sie als Vorstände der klinischen und insbesondere der Reserve-Krankenabtheilungen mit Rücksicht auf die eigentlichen Anstaltszwecke, wie die übrigen Abtheilungsvorstände des k. k. allgemeinen Krankenhauses, gehalten, die für das Krankenhaus bestehenden Vorschriften zu beobachten.

§. 3.

Ebenso haben die Assistenten, unbeschadet des Umstandes, dass sie in Bezug auf ihre Personal- und Unterrichtsangelegenheiten nur ihrem jeweiligen klinischen Vorstande, respective dem medicinischen Professorendecanate unterstehen, die für das Krankenhaus bestehenden Vorschriften zu beobachten.

§. 4.

Das den Kliniken zugewiesene und dem betreffenden klinischen Vorstande selbstverständlich im Dienste unbedingten Gehorsam schuldige Wartpersonale untersteht, wie das übrige Wartpersonale der Anstalt, ausschliesslich der Direction, welche die Disciplinargewalt über dasselbe ausübt, dasselbe im Einvernehmen mit dem klinischen Vorstande anstellt, entlässt und in die verschiedenen Lohnesstufen einreiht.

Zu diesem Behufe sind auch die vorgeschriebenen Wärter-Conduitelisten, gewissenhaft ausgefertiget und von dem betreffenden Vorstande eigenhändig unterzeichnet, für jeden Monat bis längstens 3. des nächstfolgenden Monates der Direction einzusenden.

Für das Wartpersonale der Kliniken hat die für das Wartpersonale der Anstalt überhaupt bestehende Instruction gleiche Geltung.

§. 5.

Zum Unterrichte kann jeder Kranke verwendet werden, den der klinische Vorstand oder sein Stellvertreter hiezu geeignet findet und der dagegen keine Einsprache erhebt.

§. 6.

Die auf den Kliniken und Reserveabtheilungen behandelten Kranken dürfen zu Lehrzwecken nur vom Vorstande oder dessen Assistenten verwendet werden.

Andere Docenten bedürfen hiezu über Erlaubniss des klinischen Lehrers der Bewilligung des Unterrichtsministeriums.

Die ausserordentlichen Professoren und Docenten, welche an keiner Universitätsklinik dociren, und als Primar- oder ordinirende Aerzte des allgemeinen Krankenhauses functioniren, haben aus ihren respectiven Abtheilungssälen zwei zu bestimmen, in welchen sie zufolge der bereits bestehenden Normirung durch das Ministerium des Innern ihre Vorträge und Demonstrationen an den Kranken ihrer Abtheilung abzuhalten Willens sind.

Durch diese den Unterrichtszwecken überhaupt nur in besonderen berücksichtigungswürdigen Fällen zu ertheilenden Zugeständnisse werden jedoch die Abtheilungen dieser betreffenden Primarärzte keineswegs in die Kategorie der Universitätskliniken eingereiht, und sind auch die zu Lehrzwecken gestatteten einzelnen Zimmer solcher Abtheilungen, nach wie vor, immer nur als Abtheilungslocalitäten des k. k. allgemeinen Krankenhauses zu behandeln.

Allen übrigen, ausser dem Verbande des k. k. allgemeinen Krankenhauses stehenden Professoren und Docenten kann das Dociren am Krankenbette einer Abtheilung nur mit Einwilligung des betreffenden Abtheilungsvorstandes und der Direction, und dies gleichfalls nur auf jenen Krankensälen einzelner Abtheilungen gestattet werden, deren Benützung zu diesem Unterrichtszwecke über ein diesfälliges Einschreiten vom Ministerium des Innern speciell bewilliget wurde.

§. 7.

Den klinischen Abtheilungsvorständen ist das Recht eingeräumt, eben nur solche Kranke auf ihren Kliniken aufzunehmen, welche sich nach ihrem Ermessen zur klinischen Demonstration am besten eignen.

Aus diesem Grunde dürften die Kliniken vom Journale aus nicht wie andere Spitalsabtheilungen im fortlaufenden Turnus belegt werden, und steht den klinischen Vorständen das Recht zu, sich schon vom Journale aus durch ihre Assistenten oder Operationszöglinge die geeigneten Fälle für ihre Klinik auswählen zu lassen.

Desgleichen haben sie das Recht, derlei Fälle, wenn sie bereits vom Journale aus auf eine gewöhnliche Spitalsabtheilung zugewiesen worden waren, innerhalb der ersten 24 Stunden von dort auszuheben. Nach Ablauf von 24 Stunden kann eine solche Transferirung auf eine Klinik nur mit Zustimmung des betreffenden Abtheilungsvorstandes stattfinden.

Ebenso können Kranke auf eigenes Verlangen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des betreffenden klinischen Vorstandes auf Kliniken zur Aufnahme gewiesen werden.

§. 8.

Obschon es den Vorständen der Universitätskliniken unbenommen bleiben muss, über die zur Behandlung und Verpflegung der auf den klinischen Sälen untergebrachten Kranken für zweckdienlich erachteten Medicamente, Nahrungsmittel und sonstige Erfordernisse nach eigenem Ermessen zu verfügen, so ist es doch selbstverständlich, dass jeder klinische Vorstand sich sowohl bei seinen Ordinationen der möglichsten Sparsamkeit befleissen werde, als auch die an seiner Anstalt functionirenden Aerzte und Wartpersonen in deren übertragenen Wirkungskreis überwachen soll.

Bei den Verschreibungen für die an den Reserveabtheilungen behandelten Kranken gelten die Normen, welche überhaupt im k. k. allgemeinen Krankenhause bei nach der dritten Classe verpflegten Kranken systemisirt sind.

§. 9.

Wann und wie lange die klinischen Lehrer ihre Vorträge am Krankenbette und in den Hörsälen, sowie die Visiten in den Reserveabtheilungen zu halten haben, ist denselben einerseits durch gesetzliche Bestimmungen, anderseits durch das jeweilige Bedürfniss zur Erreichung des Heilzweckes vorgezeichnet.

Die administrativen Verrichtungen, als: Erstattung der Tages-, Monats- und Jahresrapporte, die Abfassung der Speisen- und Medicamentenanweisungen, der Belegraumausweise, der Gutachten, Anzeigen, Todtenzettel u. s. w. haben die den Kliniken adjungirten Hilfsärzte unter der Verantwortung ihrer Vorstände zu jener Zeit zu vollziehen, welche von der Krankenhausdirection hiezu bestimmt wird.

Die Nachmittagsvisiten sind von den Assistenten der ordentlichen Kliniken nach den von den Vorständen festgesetzten Normen und bestimmten Stunden abzuhalten. Die Krankenhausdirection ist von den auf jeder Klinik eingeführten Bestimmungen in Kenntniss zu setzen.

§. 10.

Zu den unter Verantwortung des klinischen Vorstandes von den Hilfsärzten der diversen Kliniken und Reserveabtheilungen zu vollziehenden Functionen gehört:

a) Die richtige Führung der Zimmerprotokolle;
b) die Abfassung der Krankengeschichten und deren Aufbewahrung;
c) die Ausfertigung der Kopfzettel beim Abgange der Kranken, es mag derselbe durch Austritt aus dem Krankenhause, durch Transferirung oder durch Ableben erfolgen;
d) die Führung eines eigenen Gestionsprotokolles, worin alle Anzeigen, Berichte, Parere etc. nach fortlaufender Nummer einzutragen sind;
e) die Führung eines Zustellungsbuches, in welchem die von dem betreffenden Institute ablaufenden Schriftstücke verzeichnet werden;
f) die Verfassung der Anzeigen bei vorkommenden Verletzungen, Vergiftungen, Selbstmorden, Geistesstörungen, Wuthkrankheit und epidemisch auftretenden Krankheiten;
g) Anzeigen über zur sanitätspolizeilichen und gerichtlichen Section geeignete Fälle, die stets innerhalb 24 Stunden der Krankenhausdirection mit Benützung der vorgedruckten Formularien bekannt zu geben sind;
h) Bekanntgebung der auf den Reserveabtheilungen befindlichen, zur ferneren Pflege nicht geeigneten Kranken, die entweder für eine Versorgungsanstalt taugen, oder die an unheilbaren Uebeln leidend, schon länger als 3 Monate in ärztlicher Behandlung des betreffenden klinischen Vorstandes sich befinden.

§. 11.

Alle wichtigen Schriftstücke sind von den Vorständen der Kliniken eigenhändig zu fertigen.

§. 12.

Bei der jeden Monat abzuhaltenden Spitalssitzung wird der Kliniker in die Lage versetzt, von den ökonomischen Resultaten des Gebahrens auf seiner Klinik und Abtheilung Einsicht zu nehmen. Es liegt demnach nur im Interesse der Sache, wenn die Kliniker bei diesen Sitzungen vollzählig erscheinen.

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat genehmigt, dass in Brünn nebst Fortführung der bestehenden böhmischen Lehrerbildungsanstalt mit Beginn des Schuljahres 1872/3 auch eine deutsche staatliche Lehrerbildungsanstalt, dann dass eine böhmische Lehrerinnenbildungsanstalt für Mähren errichtet werde.

(Min.-Erlass vom 2. August 1872, Z. 7675.)

Der Unterrichtsminister hat der von dem Nonnenkloster bei St. Johann in Krakau geführten Mädchen-Privatschule das Oeffentlichkeitsrecht verliehen.

(Min.-Erlass vom 28. Juli 1872, Z. 7434.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der evang. Privat-Volksschule in Weis in Oberösterreich das Oeffentlichkeitsrecht verliehen.

(Min.-Erlass vom 27. Juli 1872, Z. 8982.)

Von der k. k. wissenschaftlichen böhmischen Gymnasial-Lehramts-Prüfungscommission zu **Prag** sind im Laufe des Schuljahres 1871/72 folgende Lehramts-Candidaten geprüft und approbirt worden:

Name	Lehrfach	Unterrichtssprache	Gegenwärtige Stellung, Aufenthalt
Černý Joseph	classische Philologie, Latein am Obergymnasium, Griechisch am Untergymnasium	böhmisch	Supplent am Gymnasium in Reichenau
Čísek Franz	Mathematik u. Physik am Obergymnasium	„	Supplent an der k. k. böhm. Oberrealschule in Prag
Domalip Carl.... ...	Mathematik und Physik am Obergymnasium	„	Assistent am k. k. böhmischen Polytechnicum
P. **Dufek Augustin** ...	Mathematik und Physik am Obergymnasium	„	Im Stifte Seelau in Böhmen
Greśl Franz	classische Philologie, Latein am Untergymnasium, Griechisch am Obergymnasium	„	Hilfslehrer am k. k. Gymnasium in Königgrätz
Hospodka Wenzel.....	Griechisch am Obergymnasium (Ergänzungsprüfung)	„	Lehrer am Gymnasium in Reichenau
P. **Hulakovský Johann**	Böhmische Sprache am Untergymnasium	„	Katechet am k. k. Unterreal-Gymnasium in Wittingau
Jelinek Emanuel	Physik am Obergymnasium (Ergänzungsprüfung)	„	Supplent am Prager k. k. altstädter Gymnasium
Korab Julius.....	Classische Philologie am Untergymnasium	„	Supplent am Gymnasium in Reichenau
Kramerius Jaroslav...	Mathematik und Physik am Obergymnasium	„	Wohnort Prag
Leminger Emanuel....	Mathematik und Physik am Obergymnasium	„	Wohnort Prag
Lier Carl...	Physik am Obergymnasium (Ergänzungsprüfung)	„	Lehrer am Gymnasium in Reichenau
Majer Johann..... ...	Griechisch am Obergymnasium (Ergänzungsprüfung)	„	Supplent am Gymnasium zu Leitomischl

Name	Lehrfach	Unterrichtssprache	Gegenwärtige Stellung. Aufenthalt
Navratil Bartholomäus	Mathematik und Physik am Obergymnasium	böhmisch	Wohnort Tvorovic in Mähren
Nedoma Johann	Geschichte und Geographie am Untergymnasium	„	Wohnort Prag
Neudörfl Carl	classische Philologie am Obergymnasium	„	Wohnort Prag
Novák Joseph	classische Philologie am Obergymnasium	„	Wohnort Josephstadt in Böhmen
Pič Joseph	Geographie und Geschichte am Untergymnasium	„	Wohnort Prag
Pičman Franz	Griechisch am Obergymnasium (Ergänzungsprüfung)	„	Lehrer am Gymnasium zu Jungbunzlau
Průsák Franz	classische Philologie am Untergymnasium	„	Supplent am Gymn. in Klattau
Sedláček August	böhmische und deutsche Sprache am Untergymnasium	böhmisch u. deutsch	Lehrer am Gymnasium in Reichenau
Skřivan Ernst	classische Philologie am Obergymnasium	böhmisch	Hilfslehrer am k. k. Gymnasium in Königgrätz
Slavík Johann	Physik am Obergymnasium (Ergänzungsprüfung)	„	Lehrer am k. k. Gymnasium in Königgrätz
Sova Franz	Mathematik und Physik am Obergymnasium	„	Wohnort Villmovic in Böhmen
Starý Wenzel	Mathematik und Physik am Obergymnasium	„	Supplent an der k. k. böhm. Oberrealschule in Prag
Šebesta Joseph	classische Philologie am Obergymnasium	„	Hilfslehrer am Prager k. k. altstädter Gymnasium
Škoda Anton	Griechisch am Obergymnasium (Ergänzungsprüfung)	„	prov. Gymnasiallehrer in Deutschbrod
Trikar Johann	Geschichte und Geographie am Obergymnasium	„	Supplent an der Oberrealschule in Rakonitz
Vašák Anton	classische Philologie am Untergymnasium	„	Supplent am Gymnasium in Deutschbrod
Vočadlo Wilhelm	classische Philologie am Untergymnasium	„	Supplent am Realgymnasium in Tabor
Vodička Theodor	Griechisch am Obergymnasium (Ergänzungsprüfung)	„	Supplent am Gymnasium in Deutschbrod
Weger Johann	Böhmisch am Obergymnasium (Ergänzungsprüfung)	„	Supplent am Gymnasium in Jungbunzlau

Verzeichniss

der von der k. k. wissenschaftlichen Prüfungscommission für Candidaten des Gymnasiallehramtes in **Innsbruck** im Studienjahre 1871/72 approbirten Lehramtscandidaten.

Name	Lehrfach	Unterrichtssprache	Gegenwärtige Stellung, Aufenthalt
Appeller Eduard	Geographie und Geschichte am ganzen Gymnasium	deutsch	Innsbruck
Dalpiaz Bartolomäus	classische Philologie am ganzen, deutsch am Untergymnasium	italienisch	Lehrer am k. k. Gymnasium in Trient
Disertori Peter	Geographie und Geschichte am ganzen Gymnasium	„	Supplent am k. k. Gymnasium in Trient
Fiegl Alois	classische Philologie am ganzen Gymnasium	deutsch	Supplent am k. k. Gymnasium Krems
Gabl Ludwig, Dr. Phil.	Mathematik für das ganze, Physik für das Untergymnasium	„	Lehrer an der gr. or. Oberrealschule in Czernowitz
Grotti Franz	classische Philologie am ganzen Gymnasium	italienisch	Supplent am k. k. Gymnasium in Roveredo
Heil Alois	Geographie und Geschichte am ganzen Gymnasium	deutsch	Innsbruck
Hueber Adolf	deutsch am ganzen Gymnasium (zur Ergänzung der Lehrbefähigung für Geogr. u. Geschichte)	„	Lehrer an der k. k. Oberrealschule in Innsbruck
Kammerer Peter	Naturgeschichte am ganzen, Mathematik und Physik am Untergymnasium	„	Supplent am k. k. Gymnasium in Trient
Kastner Carl	Naturgeschichte am ganzen, Mathematik und Physik am Untergymnasium	„	Supplent am Gymnasium zu Hall
Knöpfler Josef	classische Philologie am Untergymnasium	„	Bregenz
Lezuo Josef	Geographie und Geschichte am ganzen Gymnasium	deutsch und italienisch	Supplent an der k. k. Oberrealschule in Roveredo
Lusenberger Josef	Geogr. u. Gesch. für die sechs unteren Gymnasialclassen	deutsch	Meran
Mark Johann	Geographie und Geschichte am ganzen Gymnasium	„	Supplent an der k. k. Oberrealschule in Linz
Michneler Anton	deutsch als Unterrichtssprache für das ganze Gymnasium. (Ergänzungsprüfung)	„	Professor am k. k. Gymnasium in Feldkirch
Mor Gabriel v.	classische Philologie am ganzen Gymnasium	„	Lehrer am k. k. Gymnasium in Czernowitz
Nitsche Adolf	classische Philologie am ganzen Gymnasium	„	Supplent am k. k. Gymnasium in Innsbruck
Pegoletti Josef	Geographie und Geschichte am Untergymnasium	italienisch	Innsbruck

Name	Lehrfach	Unterrichtssprache	Gegenwärtige Stellung, Aufenthalt
Pertmer Martin	Italienisch als Unterrichtssprache für Untergymnasien (Ergänzungsprüfung)	italienisch	prov. Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Trient
P. **Rienzner Alfons**....	classische Philologie am ganzen Gymnasium	deutsch	Lehrer am Gymnasium in Hall
Roeck Hermann.....	Geographie und Geschichte am ganzen Gymnasium	„	Innsbruck
Schedle Franz	philosophische Propädeutik (Ergänzungsprüfung)	„	Professor am k. k. Gymnasium in Triest
P. **Simmerle** Pius Maria	classische Philologie am ganzen Gymnasium	„	Lehrer am Gymnasium in Hall
Spielmann Alois	classische Philologie am ganzen Gymnasium	„	suppl. Religionslehrer am k. k. Gymnasium in Innsbruck
Widmann Johann.....	Deutsch als Unterrichtssprache am ganzen Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	„	Lehrer am k. k. Gymnasium in Görz
Winkler Martin.....	classische Philologie am ganzen Gymnasium	„	Lehrer am k. k. Gymnasium in Czernowitz

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. Juli l. J. dem ordentlichen Professor der Botanik an der Prager Universität, Dr. Vincenz Kosteletzky, bei dem Anlasse seines Uebertrittes in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seines vieljährigen, verdienstvollen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. Juli l. J. in Anerkennung vieljährigen und ersprieslichen Wirkens im Volksschul-Lehramte allergnädigst zu verleihen geruht: Das goldene Verdienstkreuz mit der Krone: dem Oberlehrer Joseph Hausleithner in Wien; das goldene Verdienstkreuz: dem Schuldirector Joseph Benedikt zu Wels in Oberösterreich, dem Oberlehrer Carl Jäger zu Kleinholletitz, dem pensionirten Oberlehrer Franz Čechura zu Pilsen und dem pensionirten Oberlehrer Johann Gruber zu Hohenfurt in Böhmen; das silberne Verdienstkreuz mit der Krone: den Oberlehrern Hubert Samolowski zu Chrastau, Ignaz Pflaume zu Pitschkowitz, Franz Roth zu Skytal, Franz Tulzer zu Ogfolderhaid in Böhmen, Johann Gutauer zu Raabs und dem pensionirten Oberlehrer Alois Süssmeier zu Mank in Niederösterreich, dann den Lehrern Johann Bartl zu Eger, Anton Habel zu Libochowan, dem pensionirten Lehrer Johann Smid zu Smrdov in Böhmen und dem Lehrer Josef Rösch zu Niederlana in Tirol.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. Juni l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, dass der Custos am botanischen Museum der Universität in Breslau, Dr. Theofil Ciesielski, als ordentlicher Professor der Botanik an die Universität in Lemberg berufen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. Juli l. J. den ordentlichen Professor der Botanik an der Universität in Innsbruck, Dr. Anton Kerner, zum

ordentlichen Professor der systematischen Botanik an der Universität zu Prag allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. Juli l. J. den Assistenten und Privatdocenten an der medicinischen Facultät zu Prag, Dr. Sigmund Mayer, zum ausserordentlichen Professor der Physiologie allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 24. Juli 1872, Z. 8681.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. Juli l. J. den Professor der Dogmatik an der theologischen Diöcesan-Lehranstalt zu Laibach, Dr. Andreas Čebašek, zum Ehrendomherrn am Kathedral-Capitel dortselbst allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Landesgerichtsrath Hieronymus Ciechanowski in Krakau zum Mitgliede der judiciellen Staatsprüfungs-Commission daselbst ernannt.

(Min.-Erlass vom 23. Juli 1872, Z. 8589.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Emanuel Ullmann in Innsbruck zum Mitgliede der rechtshistorischen Staatsprüfungs-Commission daselbst ernannt.

(Min.-Erlass vom 22. Juli 1872, Z. 8628.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des rechts- und staatswissenschaftlichen Professorencollegiums der Universität in Prag auf Zulassung des Dr. Emil Ott als Privatdocenten für österreichischen Civilprocess bestätigt.

(Min.-Erlass vom 2. August 1872, Z. 9430.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehrer an der Communal-Oberrealschule in Leitmeritz, Rudolf Pindter, zum wirklichen Lehrer an dem Staats-Real- und Obergymnasium in Ober-Hollabrunn ernannt.

(Min.-Erlass vom 2. August 1872, Z. 8825.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor an der Oberrealschule in Pancsova, Dr. Ferdinand Jelinek, zum wirklichen Lehrer an der Staats- Oberrealschule in Olmütz ernannt.

(Min.-Erlass vom 30. Juli 1872, Z. 7589.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Supplenten Franz Grotti und Nikolaus Disertori zu wirklichen Lehrern an dem Staats-Obergymnasium in Trient ernannt.

(Min.-Erlass vom 30. Juli 1872, Z. 8712.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Director der Oberrealschule in Pancsova, Josef Knirr, zum wirklichen Lehrer an der Staats-Oberrealschule in der Leopoldstadt in Wien ernannt.

(Min.-Erlass vom 30. Juli 1872, Z. 9036.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Professoren Thomas Novák des k. k. Gymnasiums zu Jičín und Emanuel Seifert des k. k. Realgymnasiums zu Wittingau, den wirklichen Lehrer am Communalgymnasium zu Reichenau Johann Syrovátka, endlich den Lehramtssupplenten Wenzel Mourek zu wirklichen Lehrern des k. k. böhmischen Gymnasiums zu Budweis, den Lehramtssupplenten Joseph Šebesta zum wirklichen Lehrer des k. k. Gymnasiums zu Jičín und den Lehramtssupplenten Alois Dastich zum wirklichen Lehrer des k. k. Realgymnasiums zu Wittingau ernannt.

(Min.-Erlass vom 30. Juli 1872, Z. 8638.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Gymnasium in Cilli, Karl Glaser, zum wirklichen Lehrer am Staats-Real- und Obergymnasium in Rudolphswerth ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor am Staatsgymnasium in Capo d'Istria, Peter Widmann, und die Lehramtssupplenten Heinrich Ritter von Jettmar und Peter Kammerer zu wirklichen Lehrern an der Staats-Realschule in Triest ernannt.

(Min.-Erlass vom 23. Juli 1872, Z. 7776.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den wirklichen Lehrer am zweiten Staatsgymnasium in Teschen, Karl Kolbenheyer, zum wirklichen Lehrer am Staats-Untergymnasium in Bielitz ernannt.

(Min.-Erlass vom 26. Juli 1872, Z. 8345.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten vom deutschen Staatsgymnasium in Olmütz, Wilhelm Nather, zum wirklichen Lehrer am Staats-Realgymnasium in Freudenthal ernannt.

(Min.-Erlass vom 26. Juli 1872, Z. 8343.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor an der Landes-Unterrealschule in Sternberg, Albert Rille, zum wirklichen Lehrer an der Staats-Oberrealschule in Brünn ernannt.

(Min.-Erlass vom 26. Juli 1872, Z. 8294.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Gymnasium auf der Kleinseite in Prag, Anton Scheithauer, zum wirklichen Lehrer am Staats-Realgymnasium in Weidenau ernannt.

(Min.-Vrdg. vom 26. Juli 1872, Z. 8344.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehrer des Communal-Real- und Obergymnasiums zu Ungarisch-Hradisch, Albin Niemetz, zum Lehrer an der vollständigen Realschule in Olmütz ernannt.

(Min.-Erlass vom 26. Juli 1872, Z. 9650.)

Der Unterrichtsminister hat den mit dem Lehrertitel bekleideten Unterlehrer an der Uebungsschule der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt, Ferdinand Unterwandling, zum Lehrer an derselben Schule ernannt.

(Min.-Erlass vom 26. Juli 1872, Z. 7805.)

Der Unterrichtsminister hat den Unterlehrer an der Uebungsschule der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck, Jakob Lisch, zum Lehrer an derselben Anstalt ernannt.

(Min.-Erlass vom 28. Juli 1872, Z. 7371.)

Johann Massak, aus Leitmeritz in Böhmen gebürtig, zuletzt Unterlehrer in Reichenberg, wurde vom k. k. Landesschulrathe in Prag zufolge rechtskräftigen Disciplinar-Erkenntnisses vom Lehramte entlassen.

(Min.-Erlass vom 23. Juli 1872, Z. 7145.)

Concurs-Ausschreibungen.

Hochschulen.

Zur Besetzung der am deutschen polytechnischen Landes-Institute zu Prag erledigten ordentlichen Professur für technische Mechanik und Maschinenlehre, eventuell der ordentlichen Professur für Maschinenbau und Encyklopädie der Mechanik, beide mit deutscher Unterrichtssprache, wird hiemit der Concurs bis Ende September ausgeschrieben.

Mit jeder ordentlichen Professur ist ein Jahresgehalt von 2000 fl. mit dem Rechte der Vorrückung in die höheren Gehaltskategorien von 2500 fl. und 3000 fl. verbunden.

Diese Vorrückung findet in der Weise statt, dass den Professoren nach einer Reihe von zehn im Range eines ordentlichen Professors an einer Universität oder technischen Lehranstalt zugebrachten Dienstjahren der Anspruch auf die höhere und nach zwanzig solchen Dienstjahren auf die höchste Gehaltsstufe erwächst.

Bewerber um die Eingangs erwähnten ordentlichen Professuren haben ihre Gesuche innerhalb der festgesetzten Concursfrist beim Rectorate des deutschen polytechnischen Landesinstitutes in Prag einzubringen und nebst Angabe des Alters, gegenwärtigen Wohnortes und Charakters, ihre wissenschaftliche Befähigung, bisherige Verwendung und allenfällige literarische Thätigkeit nachzuweisen.

Mittelschulen.

Am k. k. Real- und Obergymnasium zu Oberhollabrunn kommen vom 1. Semester des nächsten Schuljahres 1872/3 ab vier Lehrstellen für classische Philologie zur Besetzung.

Bewerber, die zum Unterrichte in der französischen Sprache gesetzlich befähigt sind, erhalten den Vorzug.

Competenten um diese Stellen, mit welchen die gesetzlichen Bezüge verbunden sind, haben ihre documentirten Gesuche bis zum 24. August durch ihre vorgesetzten Behörden beim k. k. Landesschulrathe in Wien einzubringen.

An der Staats-Oberrealschule in Steyr kommen mit dem Beginne des Schuljahres 1872/3 zwei Lehrstellen, eine für Mathematik und Physik, die andere für französische und englische Sprache, zur Besetzung.

Bewerber um eine dieser Stellen, mit welchen die durch das Gesetz vom 9. April 1870 festgesetzten Bezüge verbunden sind, wollen ihre gehörig instruirten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 30. August bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich einbringen.

An den steiermärkischen Staats-Mittelschulen sind noch zu besetzen:

1. Zwei Lehrstellen für classische Philologie am Staatsgymnasium in Marburg. Gleichzeitige Befähigung für Propädeutik oder Slovenisch wird gewünscht.

2. Eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach und Geographie und Geschichte als Nebenfach an der Staats-Oberrealschule in Marburg.

3. Eine Lehrstelle für französische Sprache an der Staats-Oberrealschule in Marburg. Gleichzeitige Befähigung für das Englische wird berücksichtigt.

Eventuell werden für diesen Sprachunterricht Supplenten in Verwendung genommen und werden daher Candidaten, welche die praktische Eignung hiefür nachweisen, aufgefordert, sich bei der Direction der Marburger Oberrealschule zu melden.

4. Eine Lehrstelle für classische Philologie und eine für Deutsch, womöglich in Verbindung mit Propädeutik am Staatsgymnasium in Cilli.

Sämmtliche Lehrstellen sind mit den im Gesetze vom 9. April 1870 normirten Bezügen verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche auf kurzem Wege bis 31. August bei dem k. k. steiermärkischen Landesschulrathe einzubringen.

An der neu zu errichtenden Staats-Unterrealschule zu Imst, welche im kommenden Schuljahre 1872/3 mit der ersten Classe eröffnet wird, sind drei Lehrerstellen zu besetzen:

eine für Mathematik und Naturwissenschaften,
eine für Geographie, Geschichte und deutsche Sprache
und eine für die Zeichnungsfächer.

Mit einer der beiden ersten Stellen ist die Leitung der Anstalt verbunden.

Der Lehrer des Zeichnens bleibt dem Status der Unterrealschule in Imst einverleibt, wird jedoch, wenigstens für die nächste Zeit, als Vorstand der an die Volksschule sich anschliessenden Zeichnungs-Fortbildungsschule in Reutte zugewiesen, wo er vorzugsweise Unterricht im Bauzeichnen zu ertheilen hat.

An der neu zu errichtenden Staats-Unterrealschule zu Brüneck, welche im kommenden Schuljahre 1872/3 mit der ersten Classe eröffnet wird, sind zwei Lehrerstellen zu besetzen:

eine für Mathematik und Naturwissenschaften,
eine für Geographie, Geschichte und deutsche Sprache.

Mit einer dieser Stellen ist die Leitung der Anstalt verbunden.

Die Bezüge sämmtlicher zur Bewerbung ausgeschriebener Stellen sind durch das Gesetz vom 9. April 1870 bestimmt.

Bewerber haben ihre ordnungsmässig belegten und an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis 25. August bei der k. k. Landesschulbehörde von Tirol einzubringen.

An den k. k. vereinigten Mittelschulen in Feldkirch wird eine Lehrstelle für Freihandzeichnen, eventuell für darstellende Geometrie und Mathematik besetzt, mit welcher die durch das Gesetz vom 9. April 1870, §. 1, alinea 1 u. 2 und §. 3 festgestellten Bezüge verbunden sind.

Bewerber um diese Stelle haben ihre belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu stylisirenden Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, beziehungsweise unmittelbar beim k. k. Landesschulrathe für Vorarlberg bis 1. September einzubringen.

An der Staats-Oberrealschule erster Classe in Görz mit deutscher Unterrichtssprache ist die Lehrstelle für das deutsche Sprachfach als Hauptgegenstand und für Geographie und Geschichte oder einen anderen Gegenstand als Nebenfach zu besetzen, mit welcher die durch das Gesetz vom 9. April 1870 normirten Bezüge verbunden sind.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 31. August im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Schulbehörden an den Landesschulrath in Görz einzusenden.

An der k. k. deutschen Oberrealschule in Prag ist eine Assistentenstelle für das Freihand-, eventuell auch eine solche für das lineare Zeichnen zu besetzen.

Mit jeder ist eine Remuneration von 400 fl. verbunden.

Bewerber mögen sich bis 4. September an die Direction jener Anstalt wenden.

An dem deutschen Real- und Obergymnasium in Ungarisch-Hradisch, welches mit 1. October l. J. in die Verwaltung des Staates übergeht, sind mehrere Lehrstellen für classische Philologie mit den gesetzlich systemisirten Bezügen erledigt.

Bewerber hierum haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im vorgezeichneten Wege bei dem Hradischer Gemeinderathe zu überreichen.

An der Landes-Unterrealschule in Sternberg ist eine Lehrstelle für Naturgeschichte und Chemie, mit welcher die im Gesetze vom 9. April 1870 systemisirten Bezüge verbunden sind, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis zum 20. August d. J. bei dem Landesschulrathe in Brünn einzubringen.

Am Landes-Realgymnasium zu Mährisch-Schönberg kommt mit Beginn des Schuljahres 1872/73 eine Lehrstelle für classische Philologie zur Besetzung, mit welcher die durch das Gesetz vom 9. April 1870 normirten Bezüge verbunden sind.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 5. September beim Landesschulrathe in Mähren in Brünn einzureichen.

Am k. k. Obergymnasium in Troppau ist eine Lehrstelle für classische Philologie zu besetzen.

Mit dieser Stelle sind die durch das Gesetz vom 9. April 1870 normirten Bezüge verbunden.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 10. September im Dienstwege bei dem k. k. Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

An dem k. k. Gymnasium in Czernowitz ist eine Lehrstelle für classische Philologie erledigt, zu deren Wiederbesetzung der Concurs bis zum 1. September mit dem Bemerken ausgeschrieben wird, dass mit dieser Lehrstelle die im Gesetze vom 9. April 1870 normirten Bezüge nebst der Localzulage von jährlichen 150 fl. verbunden sind, dass nur jene Bewerber berücksichtigt werden, welche die Lehrbefähigung für das ganze Gymnasium nachzuweisen vermögen.

An der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Troppau ist eine Hauptlehrerstelle für Naturgeschichte in Verbindung mit Mathematik und Physik zu besetzen.

Mit dieser Stelle sind die durch das Reichsgesetz vom 19. März d. J. normirten Bezüge verbunden.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsgemäss instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. September d. J. bei dem Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

An der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Troppau ist eine Hauptlehrerstelle für Freihand- und geometrisches Zeichnen mit den durch das Reichsgesetz vom 19. März d. J. normirten Bezügen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 5. September bei dem Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

An der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck ist eine Hauptlehrerstelle für deutsche Sprache und für Geographie und Geschichte sogleich zu besetzen.

Mit dieser Stelle sind die durch das Gesetz vom 19. März 1872 festgesetzten Bezüge verbunden, wozu bemerkt wird, dass in Innsbruck Staatsmittelschulen erster Classe bestehen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis Ende August und zwar, wenn sie bereits angestellt sind, im Wege ihrer unmittelbaren Vorgesetzten bei dem Landesschulrathe in Innsbruck einzureichen.

Volksschulen.

Niederösterreich.

Zufolge Beschlusses des Wiener Gemeinderathes vom 20. Juli 1872, Z. 2732, kommt mit Beginn des Schuljahres 1872/3 an der mit dem Charakter einer Doppel-Bürgerschule ausgestatteten Uebungsschule des städt. Lehrer-Pädagogiums eine Directorsstelle zur Besetzung; das Verhältniss des Directors der Uebungsschule zu der Direction des Lehrer-Pädagogiums wird nachträglich festgestellt werden.

Ferner kommt die Directorsstelle an der städt. Bürgerschule für Knaben zu St. Leopold im II. Bezirke zu besetzen.

Weiter sind im III. Bezirke Landstrasse in Folge der Trennung der Doppelschule unter den Weissgärbern an der nun selbstständigen Knabenschule daselbst, ferner an der Knabenschule, Erdbergerstrasse Nr. 88, sowie jene an der Mädchenschule, Schulgasse Nr. 3, zusammen drei Oberlehrerstellen in Erledigung gekommen.

Mit diesen Stellen sind ausser dem Anspruche auf die gesetzlichen Dienstalters-Zulagen und eine Naturalwohnung, eventuell eine entsprechende Quartiergeld-Entschädigung, folgende weitere Bezüge verbunden:

Mit den Directorsstellen ein Gehalt jährlicher 800 fl. und eine Functions-Zulage jährlicher 300 fl. und mit den Oberlehrerstellen ein Gehalt jährlicher 700 fl. und eine Functionszulage jährlicher 200 fl.

Zur Besetzung dieser Stellen wird hiemit der Concurs ausgeschrieben und es haben Jene, welche eine oder die andere derselben erlangen wollen, ihre mit dem Nachweise über das Alter, die Lehrbefähigung, die bereits geleisteten Dienste im Lehrfache u. s. f. belegten Gesuche, und zwar die auswärtigen Bewerber im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 1. September, bezüglich der Uebungsschule beim Ortsschulrathe des I. Bezirkes, bezüglich der Bürgerschule bei St. Leopold beim Ortsschulrathe des II. Bezirkes und bezüglich der drei Oberlehrerstellen bei dem Ortsschulrathe des III. Bezirkes um so gewisser zu überreichen, als auf nicht rechtzeitig eingebrachte und nicht gehörig belegte Gesuche kein Bedacht genommen werden darf.

Bei der in die 2. Classe eingereihten Volksschule zu Unter-St. Veit, Gerichtsbezirk Hietzing, ist eine Lehrerin-, eventuell Lehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl. und Gehaltsergänzung per 100 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 27. August bei dem Ortsschulrathe in Unter-St. Veit zu überreichen.

Bei der in die 1. Classe eingereihten Volksschule zu Penzing sind 4 Lehrerinnen- und 1 Lehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 1. September bei dem Ortsschulrathe in Penzing zu überreichen.

Bei der in der 1. Classe eingereihten Volksschule zu Unter-Meidling, Gerichtsbezirk Sechshaus, sind 4 Lehrer- und 1 Unterlehrerstelle, eventuell 5 Unterlehrerstellen mit den gesetzlichen Bezügen zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 1. September bei dem Ortsschulrathe in Unter-Meidling einzubringen.

Bei der in die dritte Classe eingereihten Volksschule zu Pressbaum, Gerichtsbezirk Purkersdorf, ist eine Lehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen erledigt.

Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 1. September bei dem Ortsschulrathe in Pressbaum zu überreichen.

In der Volksschule dritter Classe zu Harmannsdorf, Schulbezirk Korneuburg, ist eine Lehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen von 500 fl. jährlich und dem Anspruche auf Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche bis 5. September beim Ortsschulrathe in Harmannsdorf einzubringen.

An der Volksschule II. Classe im Markte Wolkersdorf ist:

1. die Oberlehrerstelle mit den systemisirten Geldbezügen, Naturalwohnung und Gartennutzung, ferner

2. die Lehrerstelle daselbst mit den systemisirten Geldbezügen, endlich

3. die Unterlehrerstelle daselbst mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. bei Nachweisung des Lehrbefähigungszeugnisses, sonst ohne dieser Nachweisung mit einer Remuneration von jährlichen 300 fl. zu besetzen.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre documentirten, gestempelten Gesuche bis 23. August beim Ortsschulrathe zu Wolkersdorf einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Götzendorf, Gerichtsbezirk Matzen, ist die Oberlehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl., einer Functionszulage von 50 fl., den Anspruch auf die gesetzliche Quinquennalzulage und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bei dem Ortsschulrathe in Götzendorf bis 20. August d. J. zu überreichen.

Die Lehrerstelle an der dreiclassigen Volksschule zu Mank mit den Jahresbezügen, u. zw. an Gehalt 400 fl., an Ergänzung 100 fl., zusammen 500 fl. nebst dem Quartiergelde von dem Schulgelde pr. 40 fl., kommt mit 1. October 1872 in Erledigung.

Bewerber hierum wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 15. September bei dem Ortsschulrathe in Mank überreichen.

Bei der wirklichen Volksschule zu Peigarten, Bezirk Haugsdorf, ist vom 1. Oetober angefangen eine Lehrerstelle, mit welcher der jährliche Gehalt von 400 fl. und ein Ergänzungsbeitrag von 100 fl., zusammen 500 fl., verbunden mit einer Freiwohnung, zu besetzen.

Bewerber wollen ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Ortsschulrathe in Peigarten bis 28. August einbringen.

An der dreiclassigen, in die III. Gehaltskategorie eingereihten Volksschule zu Pitten, Gerichtsbezirk Neunkirchen, ist die Stelle eines Unterlehrers, mit welcher eine Remuneration jährlicher 250 fl., beziehungsweise im Falle des Besitzes eines Lehrbefähigungs-Zeugnisses ein Gehalt jährlicher 300 fl., dann laut Beschlusses des Gemeinde-Ausschusses zu Pitten, dto. 26. Juni 1872, eine von der Gemeinde zu leistende jährliche Aufbesserung im Betrage von 70 fl., ferners eine freie Wohnung, bestehend aus einem Zimmer, und endlich 2 Klafter weichen, 30zölligen Scheiterholzes, verbunden ist, zu besetzen.

Allfällige Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 28. August beim Ortsschulrathe in Pitten überreichen.

Im Ermanglungsfalle eines Unterlehrers wird auch eine Lehrerin angestellt.

Im Schulbezirke Lilienfeld sind zu besetzen:

1. Die zweite Lehrerstelle zu St. Veit an der Gölsen; Gehalt 400 fl. und 100 fl. Ergänzungszulage, nebst freier Wohnung.

2. Unterlehrerstellen an den Volksschulen zu Annaberg, Hainfeld, Lilienfeld und Türnitz. Mit jeder dieser Stellen ist ein Naturalquartier und ein Gehalt von 300 fl. für geprüfte oder eine Remuneration von 250 fl. für ungeprüfte Lehrer verbunden.

Bewerber oder Bewerberinnen haben ihre gehörig belegten Gesuche bis Ende August bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An folgenden in die III. Gehaltsclasse eingereihten Volksschulen im Schulbezirke Waidhofen a. d. Thaya sind die nachstehenden Lehrstellen mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen:

Die Lehrerstellen an den einclassigen Volkschulen in Jaudling, Wolfsbach und Eberweis.

Lehrer- oder Lehrerinnenstellen an den mehrclassigen Volksschulen in Windigsteig, Thaya, Kirchberg am Walde, Reingers und Gmünd.

Unterlehrerstellen an den Volksschulen in Raabs, Hoheneich, Kirchberg am Walde, Münichreith, Litschau, Vitis, Gastern, Eggern, Drosendorf, Grossau und Japons.

Die Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 30. August beim betreffenden Ortsschulrathe einzureichen.

Oberösterreich.

An der Bürgerschule der Stadt Linz kommt die Stelle eines Unterlehrers für die mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen zu besetzen.

Mit derselben ist ein Jahresgehalt von 400 fl., dann eine bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung von 5 zu 5 Jahren eintretende Gehaltserhöhung jährlicher 25 fl. und ein Quartiergeld im Ausmasse von 15% des fixen Gehalts verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig belegten, insbesonders das Nationale, die Lehrbefähigung und die bisherige Verwendung nachweisenden Gesuche, und zwar bereits angestellte Lehrindividuen im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Stadtbezirksschulrathe bis 7. September einzubringen,

An der Kronprinz Rudolf-Volksschule in Linz kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres vier Unterlehrerinnenstellen zu besetzen.

Mit jeder derselben ist ein Jahresgehalt von 320 fl., dann eine bis zum vollendeten 20. Jahre ihrer Dienstleistung von 5 zu 5 Jahren eintretende Gehaltserhöhung jährlicher 20 fl. und ein Quartiergeld im Ausmasse von 15% des fixen Gehalts verbunden.

Bewerberinnen haben ihre gehörig belegten, insbesonders das Nationale, die Lehrbefähigung und die bisherige Verwendung nachweisenden Gesuche, und zwar bereits angestellte Lehrindividuen im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Stadtbezirksschulrathe bis 10. September einzubringen.

An derselben Volksschule kommt die Stelle eines Lehrers zu besetzen.

Mit derselben ist ein Jahresgehalt von 800 fl., dann eine bis zum vollendeten 20. Jahre ihrer Dienstleistung von 5 zu 5 Jahren eintretende Gehaltserhöhung jährlicher 50 fl. und ein Quartiergeld im Ausmasse von 15% des fixen Gehaltes verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig belegten, insbesondere das Nationale, die Lehrbefähigung und die bisherige Verwendung nachweisenden Gesuche, und zwar bereits angestellte Lehrindividuen im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Stadtbezirksschulrathe bis 7. September einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Feldkirchen an der Donau ist die Lehrerstelle erledigt und zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung (eventuell Quartiergeld) der Gehalt jährlicher 700 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und bereits geleistete Dienste, sowie mit den Anstellungsdecreten instruirten Gesuche bis zum 11. September durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrathe in Linz einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Frankenmarkt ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um dieselbe, mit welcher ein Gehalt von 400 fl. jährlich nebst der freien Wohnung (oder Quartiergeld) und den gesetzmässigen Quinquennalzulagen bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung verbunden ist, haben ihre documentirten Gesuche bis 16. September im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Vöcklabruck einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Altenhof ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 600 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 50 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche, beziehungsweise durch den vorgesetzten k. k. Bezirkschulrath bis 20. September bei dem Bezirksschulrathe in Ried einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Weng ist die Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl., Naturalwohnung und Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 30. August im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrathe in Braunau einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Friedburg ist die Unterlehrerstelle mit 400 fl. Gehalt, Naturalwohnung und Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 30. August im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrathe in Braunau einzubringen.

Mit Beziehung auf die Concursausschreibung für die neusistemisirte Lehrerstelle an der fünfclassigen Volksschule zu Efferding wird bekannt gegeben, dass mit dieser Stelle ausser freier Wohnung (eventuell Quartiergeld) der Gehalt jährlicher 800 fl., beziehungsweise für eine Lehrerin mit 640 fl. und freier Wohnung oder Quartiergeld nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden ist.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 6. September im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Bezirkschulrathe in Wels einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule von Naarn und an der dreiclassigen Volksschule in Waldhausen ist noch immer eine Unterlehrerstelle erledigt.

Mit jeder derselben ist der Jahresgehalt von 400 fl. nebst freier Wohnung und den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber haben ihre, für jede Stelle abgesondert verfassten und belegten Gesuche bis 12. September im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrathe in Perg einzubringen.

An der vierclassigen öffentlichen Volksschule zu Ebensee ist die Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 800 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen und dem Genusse einer freien Wohnung definitiv zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche mit dem Nachweis des Alters, der Befähigung und bisherigen Verwendung bis 8. September im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der fünfclassigen öffentlichen Volksschule zu Gmunden ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freier Wohnung (eventuell Quartiergeld) zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 9. September im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der Volksschule zu Reichenthal ist die Lehrer- und an jener in Neumarkt die Unterlehrerstelle erledigt worden.

Mit der ersteren ist ein Jahresgehalt von 600 fl., mit der letzteren ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden; nebstbei hat der Inhaber jedes dieser beiden Dienstposten den Anspruch auf eine freie Wohnung und auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre gehörig instruirten Gesuche und zwar wenn sie bereits einen öffentlichen Schuldienst bekleiden, im Wege ihrer fortgesetzten k. k. Bezirkschulbehörde bis 11. September an den Bezirksschulrath in Freistadt einzusenden.

An der zweiclassigen Volksschule in Kleinmünchen ist die Stelle eines Unterlehrers zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung (eventuell Quartiergeld) der Gehalt jährl. 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und bereits geleistete Dienste, sowie mit dem Anstellungsdecrete instruirten Gesuche durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bis 12. September bei dem Bezirksschulrathe in Linz einzubringen.

Salzburg.

An der fünfclassigen allgemeinen Volksschule (Abtheilung für Mädchen) bei St. Andrä in der Landeshauptstadt Salzburg ist die Stelle einer Lehrerin, welche auch den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zu ertheilen hat, erledigt.

Mit dieser Stelle ist der Bezug eines Gehaltes von jährlich 640 fl. (sechshundertvierzig) und der Anspruch auf Quinquennalzulagen, welche mit zehn Procent des Gehaltes bemessen werden, verbunden.

Bewerberinnen um dieselbe haben ihre an den k. k. Landesschulrath zu richtenden Gesuche mit den gehörigen Nachweisen über Alter, Lehrbefähigung und bisherige Verwendung beim Ortsschulrathe der Stadt Salzburg, und zwar, im Falle sie bereits angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Behörde bis zum 4. September einzubringen.

Steiermark.

Mit Beginn des Studienjahres 1872/73 kommt an der landschaftlichen Bürgerschule in Fürstenfeld eine Lehrstelle für Arithmetik, Geometrie, geometrisches Zeichnen und Mechanik, mit deutscher Unterrichtssprache zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Bezug eines Jahresgehaltes von 800 fl. ö. W. und das Recht auf fünfmalige, in den Ruhegehalt einzurechnende Zulagen von je 100 fl. nach in der Eigenschaft eines Lehrers an einer Bürger- oder Mittelschule zurückgelegter fünf-, beziehungsweise zehn-, fünfzehn-, zwanzig- und fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit (Quinquennalzulagen) verbunden ist, haben ihre Befähigung für die obenbezeichneten Lehrgegenstände durch Zeugnisse über die mit gutem Erfolge bestandene Lehramtscandidaten-Prüfung, und zwar wenigstens für Unterrealschulen oder für Bürgerschulen, nachzuweisen, und die mit den erforderlichen, das Alter, die bisherige Verwendung im Lehramte und Sprachkenntnisse nachweisenden Behelfen instruirten Gesuche bis 1. September bei dem steiermärkischen Landesausschusse zu überreichen.

Die definitive Bestätigung im Lehramte kann erst nach zurückgelegter dreijähriger Dienstleistung erfolgen.

Jene Bewerber, von denen bereits Gesuche um eine Lehrerstelle an einer anderen landschaftlichen Bürgerschule in Steiermark vorliegen, und welche auf die vorbenannte Lehrstelle in Fürstenfeld reflectiren, wollen lediglich die diesfällige Erklärung anher abgeben.

Tirol.

Der Lehrerdienst an der Volksschule zu Landl (Gemeinde Thiersee) mit dem damit vereinigten Organisten- und Messnerdienste, womit nebst freier Wohnung ein fassionsmässiges reines Einkommen von 210 fl. ö. W. und ein in Aussicht gestellter nicht gestifteter Schulfondsbeitrag von 13 fl. 12 kr. verbunden ist, kommt — unter Umständen vorderhand provisorisch — zu besetzen.

Competenten haben ihre gehörig belegten Gesuche bis incl. 25. August bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Kufstein einzureichen.

An der mit der k. k. Lehrerbildungsanstalt verbundenen sechsclassigen Volks- und Uebungsschule in Bozen ist mit Beginn des Schuljahres 1872/73 (1. September) eine Lehrerstelle mit dem systemisirten Gehalte von 700 fl. ö. W., eventuell im Falle einer Vorrückung eine solche mit dem systemisirten Gehalte von 600 fl. ö. W. zu verleihen.

Mit der einen, wie eventuell mit der anderen Stelle ist bei entsprechender Dienstleistung vom Tage der Anstellung an bis zum vollendeten zwanzigsten Dienstjahre von fünf zu fünf Jahren eine Zulage von je 50 fl. verbunden.

Die gehörig belegten Gesuche um diese Stelle sind bis 20. August beim Stadtmagistrate in Bozen einzureichen.

Böhmen.

An der zweiclassigen deutschen Volksschule in Graber ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 350 fl. ö. W. in Erledigung gelangt

Bewerber um diesen Dienstposten wollen ihre gehörig belegten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 30. August bei dem Ortsschulrathe in Graber einbringen.

Zur Besetzung der an der dreiclassigen deutschen Volksschule in der königlichen Freistadt und Festung Theresienstadt in Erledigung gekommenen Unterlehrerstelle wird wiederholt der Concurs ausgeschrieben.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 350 fl. und ein Quartiergeldbeitrag jährlicher 70 fl. verbunden.

Bewerber um diesen Dienstposten wollen ihre gehörig belegten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 30. August bei dem Ortschulrathe in Theresienstadt einbringen.

An der deutschen Volksschule zu Sobenitz, deren Umwandlung aus einer einclassigen in eine zweiclassige bereits in Verhandlung sich befindet, ist vor der Hand eine provisorische Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 280 fl und der Personalzulage von 70 fl. zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstposten wollen ihre gehörig belegten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes längstens bis 30. August bei dem Ortschulrathe in Sobenitz einbringen.

An den Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache im Leitomischler Schulbezirke kommen folgende Lehrerstellen zu besetzen:

1. An der bis nun einclassigen Schule in Ketzelsdorf die Stelle des Lehrers mit einem Gehalte von 400 fl., freier Wohnung und eventuell einer Functions- oder Personalzulage von 100 fl.
2. An derselben Schule die Stelle eines Unterlehrers mit dem Gehalte von 280 fl.
3. An der einclassigen Schule zu Strokele die Stelle eines Lehrers mit dem Gehalte von 400 fl. und freier Wohnung im Schulhause.
4. An der zweiclassigen Schule in Karlsbrunn die Stelle des Unterlehrers mit dem Gehalte von 280 fl
5. An der zweiclassigen Schule zu Lauterbach die Stelle des Unterlehrers mit dem Gehalte von 280 fl.
6. An der Schule zu Dittersdorf die Stelle eines Unterlehrers mit dem Gehalte von 280 fl.
7. An der Schule zu Nikl die Stelle eines Unterlehrers mit dem Gehalte von 280 fl.

Die Gesuche sind mit den erforderlichen Nachweisen belegt im vorgeschriebenen Wege beim Leitomischler k. k. Bezirksschulrathe bis 31. August zu überreichen.

An den deutschen Schulen in Ober-Polaun, Morchenstern, bei der Kirche, Reinowitz und Dessendorf sind Unterlehrerstellen zu besetzen, welche nebst Naturalwohnung mit einem Gehalte von 350 fl. (in Dessendorf von 280 fl. und Zulage per 70 fl.) verbunden sind.

Der Reinowitzer Unterlehrer bezieht ausserdem noch einen Stiftungsbetrag per 42 fl.

Bewerber wollen die Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 15. September bei dem betreffenden Ortsschulrathe einbringen.

An der Volksschule der Christianstadt Reichenberg ist die Stelle des leitenden Lehrers zu besetzen.

Mit diesem Posten ist ein jährlicher Gehalt von 600 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen, das Naturalquartier und eine Functionsgebühr jährlicher 200 fl. verbunden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Taufscheine und dem Zeugnisse der Lehrbefähigung für eine Bürgerschule belegten Gesuche bis 8. September bei dem Ortsschulrathe in Reichenberg einzubringen. Die Gesuche bereits angestellter Lehrpersonen sind im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Schulbehörden einzubringen.

An den Volksschulen der Stadt Reichenberg sind zwei Lehrer- und drei Unterlehrerstellen zu besetzen.

Mit diesen Posten ist ein jährlicher Gehalt von 600 fl., resp. 420 fl., nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen und einem dauernden zwanzigprocentigen Quartierbeitrage verbunden.

Die Bewerber um diese Stellen werden aufgefordert, ihre mit dem Taufscheine und ihren Lehrfähigkeitsdocumenten belegten Gesuche bis 8. September bei dem Ortsschulrathe in Reichenberg einzubringen.

Die Gesuche bereits angestellter Lehrpersonen sind im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Schulbehörden einzubringen.

Auch weibliche Lehrpersonen können um die erledigten Stellen petiren. Dieselben erhalten im Falle ihrer Anstellung 80 Percent der obengenannten Gehaltsziffern, ausserdem eine solche Personalzulage, dass sie bezüglich des Gehaltes mit den männlichen Lehrkräften gleichgestellt sind, und einen zwanzigprocentigen Quartierbeitrag.

An der Volksschule in Raspenau, Bezirk Friedland, ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 350 fl. zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre classenmässig gestempelten, mit den Nachweisungen über ihr Alter, ihre Befähigung und ihre bisherige Verwendung versehenen Gesuche bis 8. September beim Ortsschulrathe in Raspenau zu überreichen.

An der Volksschule zu Dittersbach, Bezirk Friedland, ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 350 fl. zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre classenmässig gestempelten, mit den Nachweisungen über ihr Alter, ihre Befähigung und die bisherige Verwendung versehenen Gesuche bis 8. September beim Ortsschulrathe in Dittersbach zu überreichen.

An der Volksschule in Wustung, Bezirk Friedland, ist eine Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl. — wovon 5 fl. 11½ kr. auf den Nutzgenuss von Grundstücken entfallen — zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre classenmässig gestempelten, mit den Nachweisungen über ihr Alter, ihre Befähigung und ihre bisherige Verwendung versehenen Gesuche bis 6. September beim Ortsschulrathe in Wustung zu überreichen.

An der Volksschule in Liebwerda, Bezirk Friedland, ist eine Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl. zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre classenmässig gestempelten, mit den Nachweisungen über ihr Alter, ihre Befähigung und ihre bisherige Verwendung versehenen Gesuche bis 5. September beim Ortsschulrathe in Liebwerda zu überreichen.

An der Volksschule zu Wünschendorf, Bezirk Friedland, ist eine Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl. — wovon 88 kr. auf den Nutzgenuss von Grundstücken entfallen — zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre classenmässig gestempelten, mit den Nachweisungen über ihr Alter, ihre Befähigung und ihre bisherige Verwendung versehenen Gesuche bis 7. September beim Ortsschulrathe in Wünschendorf zu überreichen.

An der Volksschule in Lusdorf, Bezirk Friedland, ist eine Oberlehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 400 fl. und einer Functionszulage von 100 fl. zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre classenmässig gestempelten, mit den Nachweisungen über ihr Alter, ihre Befähigung und ihre bisherige Verwendung versehenen Gesuche bis 5. September beim Ortsschulrathe in Lusdorf zu überreichen.

Mähren.

An der Schule zu Austerlitz ist die Stelle des Lehrers, mit welcher ein Jahresgehalt nach der I. Classe verbunden ist, erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre, mit den Dienstdocumenten versehenen Gesuche bis Ende August dem k. k. Bezirksschulrathe zu Wischau einzureichen.

Die Lehrerstelle der 5. Knabenclasse an der Volksschule in Wischau mit dem Jahresgehalte von 600 fl. ö. W. ist zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Competenzgesuche bis Ende August dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzubringen und die Qualification als Lehrer für Bürgerschulen jedenfalls nachzuweisen, wogegen denselben, mit Rücksicht auf die Befähigungs- und Verwendungsausweise, die Erlangung des Directorates an der zu errichtenden Bürgerschule in Wischau in Aussicht gestellt wird.

An der Volksschule in Wischau sind zwei Lehrerinnenstellen mit dem Jahresgehalte von 480 fl. ö. W. zu besetzen.

Bewerberinnen um diese Stellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche längstens bis Ende August bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzubringen.

An der Volksschule in Klein-Mohrau (Gerichtsbezirk Altstadt) ist die Stelle eines Unterlehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 31. August bei dem Ortsschulrathe in Klein-Mohrau (Post Grumberg) einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Wiesenberg (mit deutscher Unterrichtssprache) ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der ersten Gehaltsclasse erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Schulbehörde bis 31. August bei dem Ortsschulrathe in Wiesenberg einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Bohutin, mit slavischer Unterrichtssprache, ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 31. August bei dem Ortschulrathe in Bohutin einzubringen.

An der neuerrichteten Volksschule in Molinek, mit böhmischer Unterrichts- und nebenbei der deutschen Sprache als nicht obligater Lehrgegenstand, ist die Lehrerstelle mit den in Schulgemeinden der III. Gehaltsclasse gesetzlich normirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. September bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Holleschau einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in der Stadt Bärn ist eine Unterlehrerstelle, mit welcher der Jahresgehalt per 360 fl., freie Wohnung und Beheizung verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirte Eingabe durch ihren vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 15. September bei dem Ortsschulrathe in Bärn einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Glaselsdorf mit deutscher Unterrichtssprache ist die Stelle eines Lehrers mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche bis Ende August im vorgeschriebenen Wege bei dem Ortsschulrathe in Glaselsdorf einzubringen.

Im Schulbezirke Mährisch-Trübau sind folgende Lehrerstellen zu besetzen:

An der Bürgerschule in Zwittau mit deutscher Unterrichtssprache zwei Lehrerstellen und zwar die eine für das sprachlich-geschichtliche und die zweite für das mathematisch - naturwissenschaftliche Fach mit dem Gehalte von 700 fl. und Alterszulage.

An der Mädchenschule in Mährisch-Trübau eine Unterlehrerin- eventuell eine Unterlehrerstelle mit deutscher Unterrichtssprache und dem Bezuge der I. Gehaltsclasse, eventuell die Stelle einer Lehrerin.

An den neu errichteten einclassigen Volksschulen zu Neudorf und Chrostau mit deutscher Unterrichtssprache Lehrerstellen mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse und Naturalquartier.

Ferner Unterlehrerstellen an den Volksschulen zu Braunöhlhütten, Cetkowitz, Jaroměřitz und Oppatowitz mit slavischer Unterrichtssprache und den Bezügen der zweiten Gehaltsclasse.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis Ende August im vorgeschriebenen Wege bei dem betreffenden Ortsschulrathe zu überreichen.

An der zweiclassigen Volksschule in Jeedl, Schulbezirk Hohenstadt, mit deutscher Unterrichtssprache ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse und freier Wohnung im Schulgebäude zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis Ende August bei dem Ortsschulrathe in Jeedl einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Schönwald, Schulbezirk Hohenstadt, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse, freier Wohnung und Naturalien, welche mit dem Schätzungswerthe von 27 fl. in den Gehalt eingerechnet sind, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis Ende August bei dem Ortsschulrathe in Schönwald, letzte Post Schildberg, einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Libein, Schulbezirk Hohenstadt, mit deutscher Unterrichtssprache ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der dritten Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis Ende August bei dem Ortsschulrathe in Libein bei Müglitz einzubringen.

An der mit 1. October 1872 neu zu eröffnenden dreiclassigen Bürgerschule für Mädchen mit deutscher Unterrichtssprache zu Iglau sind für das erste Schuljahr zwei Lehrstellen, und zwar eine für die sprachlich-historische Gruppe, die andere für die Gruppe der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer, mit den gesetzlich normirten Bezügen zu besetzen.

Bei der Besetzung wird auch auf weibliche Lehrkräfte reflectirt und einer von den ernannten Lehrkräften die provisorische Leitung der Anstalt anvertraut werden.

Die für Bürgerschulen befähigten Lehrer und Lehrerinnen werden aufgefordert, ihre mit den Studien-, Befähigungs- und Dienstzeugnissen versehenen Competenzgesuche in dem mit Bewilligung des hohen Landesschulrathes abgekürzten Termine bis 20. August bei dem k. k. Bezirksschulrathe für die Stadt Iglau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Rimnitz ist die Stelle des Lehrers mit den in Gemeinden der III. Gehaltsclasse verbundenen Bezügen mit Einschluss des Genusses eines Ackers zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis Ende August bei dem Ortsschulrathe in Rimnitz einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule für Mädchen mit deutscher Unterrichtssprache in Littau ist die Stelle der Lehrerin, mit welcher ein Jahresgehalt pr. 480 fl. verbunden ist, erledigt.

Bewerberinnen um diesen Dienstposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorschriftsmässigen Dienstwege bis Ende August bei dem Ortsschulrathe in Littau einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Böhmisch-Liebau ist eine Unterlehrerstelle mit den in Gemeinden II. Gehaltsclasse verbundenen Bezügen erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorschriftamässigen Dienstwege bis 7. September bei dem Ortsschulrathe in Böhmisch-Liebau einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Passek, Schulbezirk Littau ist die Unterlehrerstelle mit den in Gemeinden III. Gehaltsclasse verbundenen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstposten wollen ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. August bei dem Ortsschulrathe in Passek einreichen.

An der zweiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache im Markte Unter-Langendorf ist die Unterlehrerstelle mit den in Gemeinden der II. Gehaltsclasse verbundenen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 9. September bei dem Ortsschulrathe in Unter-Langendorf, Schulbezirk Littau, einzubringen.

An der geth. einclassigen Volksschule zu Beckengrund ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche, und zwar jene aus fremden Schulbezirken im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde, bis 10. September bei dem Ortsschulrathe in Buchelsdorf (Post Gross-Ullersdorf) einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Konitz ist die Lehrerstelle mit den in Gemeinden der I. Gehaltsclasse verbundenen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. September bei dem Ortsschulrathe in Konitz einzubringen,

An der Volksschule der Stadt Gewitsch mit deutscher und slavischer Unterrichtssprache ist eine Lehrerin-, eventuell Unterlehrerinstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welchen die Bezüge der I. Gehaltsclasse verbunden sind, haben ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis Ende August bei dem Ortsschulrathe der Stadt Gewitsch einzubringen.

An der Volksschule in Mährisch-Rothmühl mit deutscher Unterrichtssprache ist die Oberlehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber wollen ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. September bei dem Bezirksschulrathe in Mährisch-Rothmühl einbringen.

Schlesien.

An der fünfclassigen Knaben-Volksschule in Odrau, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Gehalt jährlicher 400 fl. und freie Wohnung im Schulgebäude verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis zum 2. September bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der Volksschule in Brosdorf mit deutscher Unterrichtssprache ist die Stelle eines Unterlehrers zu besetzen, mit welcher ein Gehalt jährlicher 240 fl. und freie Wohnung im Schulgebäude verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, gehörig instruirten Gesuche bis 30. August bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Grossolbersdorf bei Wagstadt, mit deutscher Unterrichtssprache ist die Unterlehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 240 fl. und freier Wohnung im Schulgebäude zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrerstelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 3. September bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Nieder-Lindewiese ist eine Unterlehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 250 fl. nebst freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Unterlehrerstelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Befähigung und bisherige Verwendung versehenen Gesuche bis Ende August im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde beim Ortsschulrathe in Nieder-Lindewiese einzubringen.

An der Volksschule in der Stadt Freiwaldau ist eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 360 fl. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Befähigung und bisherige Verwendung bis Ende August im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Ortsschulrathe in Freiwaldau einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule in der Stadt Weidenau ist die Unterlehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 300 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Befähigung und bisherige Verwendung belegten, eigenhändig geschriebenen Gesuche bis 7. September, und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Ortsschulrathe in Weidenau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Neuvogelseifen ist die Stelle des Lehrers, womit ein Jahresgehalt von 400 fl. und Naturalwohnung verbunden sind, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisen über das Alter, Befähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Ortsschulrathe in Neuvogelseifen bis 6. September einzubringen.

Bei den öffentlichen Volksschulen zu Rattimau, mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache und Kammeral-Elgoth, mit polnischer und deutscher Unterrichtssprache, sind die Unterlehrerstellen zu besetzen.

Mit jeder dieser Stellen ist ein Jahresgehalt von 240 fl. nebst freier Wohnung verbunden.

Bewerber hierum haben ihre gehörig instruirten Competenzgesuche bis 10. September bei dem Bezirksschulrathe in Teschen einzubringen.

Im Teschner Schulbezirke sind folgende Lehrerstellen mit dem jährlichen Gehalte von 240 fl. zu besetzen:

1. in Mosty bei Jablunkau, mit polnischer und deutscher Unterrichtssprache,
2. in Nieder-Domaslowitz,
3. in Dobratitz,
4. in Skalitz,

5. in Janowitz,
6. in Morawka,
7. in Raschkowitz,
8. in Baschka,
9. in Mallenowitz,
10. bei der Excurrendoschule in Kamenity ad Ober-Ellgoth,
11. bei der Excurrendoschule am Tron in Althammer,
12. bei der Excurrendoschule in Skalka ad Morawka mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache.

Bewerber um diese Posten wollen ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. September bei dem Bezirksschulrathe in Teschen einbringen.

Bei der neu errichteten einclassigen Volksschule in Kaniowitz mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit diesem Posten ist ein jährlicher Gehalt von 400 fl. nebst freier Wohnung verbunden.

Bewerber hierum haben ihre mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Competenzgesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. September bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Teschen einzubringen.

An der mehrclassigen Volksschule zu Marklowitz mit polnischer und deutscher Unterrichtssprache ist die Unterlehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 240 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Unterlehrerstelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Befähigung und bisherige Verwendung versehenen Gesuche bis 10. September, und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem Ortsschulrathe zu Marklowitz einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Hruschau, mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache, ist die Unterlehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 300 fl. und freier Wohnung mit Gartengenuss zu besetzen.

Bewerber um diese Unterlehrerstelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Befähigung und bisherige Verwendung versehenen Gesuche bis 18. Aug. und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde beim Ortsschulrathe zu Hruschau einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Johannesthal, Schulbezirk Hotzenplotz, ist die mit dem Jahresgehalte von 300 fl. verbundene Stelle des Unterlehrers zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 31. August im vorschriftsmässigen Wege bei dem Ortsschulrathe in Johannesthal einzubringen.

Aus Anlass der am 1. October 1872 eintretenden Erweiterung dieser Volksschule von zwei zu drei Classen, ist daselbst die Stelle des Oberlehrers mit dem Gehalte von 500 fl. und der Functionszulage von 100 fl. und im Falle der Ernennung des Lehrers zum Oberlehrer die Lehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 31. August im vorgeschriebenen Wege bei dem Ortsschulrathe in Johannesthal einzubringen.

Aus Anlass der am 1. October 1872 eintretenden Erweiterung der Volksschule in Liebenthal von zwei zu drei Classen ist daselbst die Stelle des Oberlehrers mit dem Gehalte von 500 fl und der Functionszulage von 100 fl. nebst dem Genusse einer Naturalwohnung, und für den Fal der Ernennung des Lehrers zum Oberlehrer die Lehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl. zu besetzen.

Dies wird mit Bezugnahme auf die frühere Concursausschreibuug mit dem Beifügen kundgemacht, dass die in derselben vorgezeichnete Frist zur Einbringung der Competenzgesuche vom 15. bis zum 31. August erweitert wird.

An der zweiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Rosswald. Schulbezirk Hotzenplotz, ist die mit dem Jahresgehalte von 300 fl. verbundene Stelle des Unterlehrers zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 31. August im vorschriftsmässigen Wege bei dem Ortsschulrathe in Rosswald einzubringen.

An der exponirten Unterlehrerstelle in Pamasco, Schulbezirk Hotzenplotz, ist die Stelle des Unterlehrers mit dem Gehalte von 300 fl. erledigt.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche bis 31. August im vorgeschriebenen Wege bei dem Ortsschulrathe in Röwersdorf einzubringen.

Am 1. October 1872 wird die fünfclassige Volksschule in Hotzenplotz zur achtclassigen Bürgerschule erweitert, die sechste Classe eröffnet und

1. die Stelle des Directors mit dem Gehalte von 600 fl., der Functionszulage von 300 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung und einer von der Gemeinde gewährten jährlichen Remuneration von 300 fl.,
2. die Stelle eines Lehrers mit dem Gehalte von 600 fl.,
3. die Stelle einer Lehrerin mit dem Gehalte von 480 fl. besetzt.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 31. August im vorgeschriebenen Wege bei dem Ortsschulrathe in Hotzenplotz einzubringen.

Aus Anlass der am 1. October 1872 eintretenden Erweiterung der Volksschule in Röwersdorf, Schulbezirk Hotzenplotz, ist daselbst die Stelle des Oberlehrers mit dem Gehalte von 500 fl. und der Functionszulage von 100 fl. und im Falle der Ernennung des Lehrers zum Oberlehrer die Lehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 31. August im vorgeschriebenen Wege bei dem Ortsschulrathe in Röwersdorf einzubringen.

Privatanzeigen.

Verlag von **Carl Gerold's Sohn** in **Wien.**

Soeben erschien:

Ueber den Ursprung

der

Homerischen Gedichte.

Vortrag gehalten im Ständehause zu Wien

am 3. März 1860

von **Hermann Bonitz.**

3. Auflage. Preis 1 fl.

Abgesehen von literarischen Ergänzungen ist in dieser 3. Auflage der Abschnitt über die Odyssee sowohl im Text als in den Anmerkungen umgearbeitet.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gerold's Sohn.

Jahrgang 1872. Stück XVII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. September 1872.

Inhalt. Erlass an die Directionen der Gymnasial-Prüfungscommissionen zu Lemberg und Krakau, betreffend die Sprache, in welcher die Lehrbefähigungszeugnisse auszufertigen sind. S. 373. Erlass an die k. k. Landesschulbehörden (mit Ausnahme jener von Dalmatien, Galizien und Istrien) in Betreff der Dauer der Curse an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten. S. 373. — Kundmachungen. S. 375. — Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel. S. 385. — Personalnachrichten. — S. 385. — Concurs-Ausschreibungen. S. 389.

Nr. 62.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 14. August 1872, Z. 8919,

an die Directionen der Gymnasial-Prüfungscommissionen zu Lemberg und Krakau,

betreffend die Sprache, in welcher die Lehrbefähigungszeugnisse auszufertigen sind.

In Betreff der Sprache, in welcher die Lehrbefähigungszeugnisse von den Gymnasial-Prüfungscommissionen zu Lemberg und Krakau auszufertigen sind, finde ich zu bestimmen, dass diese Lehrbefähigungszeugnisse von Fall zu Fall, je nachdem dies von dem Lehramtscandidaten ausdrücklich verlangt wird, entweder in der deutschen oder in der polnischen Sprache auszustellen sind, der Candidat aber ausdrücklich zu erinnern ist, dass jede Benützung des polnischen Zeugnisses ausserhalb Galiziens die Beibringung einer authentischen deutschen Uebersetzung erheischt.

Nr. 63.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 18. August 1872, Z. 7807,

an die k. k. Landesschulbehörden (mit Ausnahme jener von Dalmatien, Galizien und Istrien),

in Betreff der Dauer der Curse an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Im Hinblicke auf den hinreichenden Besuch der staatlichen Bildungsanstalten für Lehrerinnen an Volksschulen, und bei dem Umstande, dass ein Mangel an solchen Lehrerinnen sich nicht fühlbar gemacht hat, finde ich den Ministerialerlass vom

1. August 1871, Z. 8071, womit Uebergangsbestimmungen hinsichtlich der Dauer der Bildungscurse für Volksschulen-Lehramtszöglinge getroffen wurden, in Bezug auf die staatlichen Lehrerinnenbildungsanstalten ausser Kraft zu setzen, und anzuordnen, dass die Heranbildung der Lehramtscandidatinnen an den genannten Anstalten, vom Schuljahre 1872—73 anfangend, gemäss der diesbezüglichen Bestimmung des Reichsvolksschulgesetzes in vierjährigen Cursen und genau nach dem für diese vorgeschriebenen Lehrplane zu erfolgen habe.

Hiernach haben nicht nur die mit Beginn des Schuljahres 1872—73 und künftig in den ersten Jahrgang eintretenden, sondern auch jene Candidatinnen, welche im Schuljahre 1871—72 den ersten und zweiten Jahrgang besucht hatten, den ganzen vierjährigen Bildungscurs zurückzulegen, und werden die ordentlichen Reifeprüfungen an den staatlichen Lehrerinnenbildungsanstalten mit Zöglingen, welche den vierten Jahrgang zurückgelegt haben, zunächst erst am Schlusse des Schuljahres 1873—74 beziehungsweise an Anstalten, welche im Schuljahre 1871—72 blos den ersten Jahrgang geführt hatten, erst am Schlusse des Schuljahres 1874—75 abzuhalten sein.

Diese Anordnung hat selbstverständlich auch auf die Privatlehrerinnenbildungsanstalten die entsprechende Anwendung zu finden.

Bezüglich der staatlichen Bildungsanstalten für Lehrer, sowie der Privatanstalten dieser Art verbleibt es wegen des in allen Ländern fortdauernden Lehrermangels bei der Bestimmung des Ministerialerlasses vom 1. August 1871, Z. 8071, wornach noch während der Schuljahre 1872—73 und 1873—74 die Bildungsdauer der Candidaten mit dem dritten Jahrgange abzuschliessen ist. Damit jedoch der Bildungszweck während dieser noch zweijährigen Uebergangsperiode möglichst gut erreicht werde, fordere ich den k. k. Landesschulrath auf, mit Berücksichtigung der im Schuljahre 1871—72 gemachten Erfahrungen und nach Anhörung der Lehrkörper auf die während des Schuljahres 1872—73 im zweiten und dritten, dann während des Schuljahres 1873—74 im dritten Jahrgange zu befolgenden Lehrpläne einen bestimmenden Einfluss zu nehmen, indem ich die Ermächtigung zu allen jenen Modificationen der Lehrpläne beifüge, welche als wirkliches Bedürfniss erkannt werden, damit die den Lehramtszöglingen in der dreijährigen Uebergangsperiode gewährte Ausbildung dem für die vierjährige Bildungsdauer bestimmten Masse möglichst nahe komme. Insbesondere wird sich eine Modification des Lehrplanes für den im Schuljahre 1872—73 abzuhaltenden zweiten Jahrgang mit Rücksicht darauf empfehlen, dass der Lehrstoff nicht in den dritten Jahrgang allzusehr zusammengedrängt werden müsse.

Die mit Beginn des Schuljahres 1872—73, sowie künftighin in den ersten Jahrgang eintretenden Candidaten haben bereits den ganzen vierjährigen Bildungscurs zurückzulegen, und ist der Bildung derselben genau der für die vierjährige Lehrerbildungsanstalt vorgeschriebene Lehrplan zu Grunde zu legen.

In Folge des Vorstehenden werden die ordentlichen Reifeprüfungen mit denjenigen Candidaten, welche im Schuljahre 1872—73 den dritten Jahrgang besuchen, am Schlusse des Schuljahres 1872—73, mit denjenigen, welche im Schuljahre 1872—73 den zweiten Jahrgang mit Erfolg zurückgelegt haben werden, am Schlusse des Schuljahres 1873—74, mit jenen aber, welche im Schuljahre 1872—73 den ersten Jahrgang besuchen und jährlich in die höheren Jahrgänge aufgestiegen sein werden, erst am Schlusse des Schuljahres 1875—76 abzuhalten sein, so dass bei voller Durchführung der bezüglichen Bestimmung des Reichsvolksschulgesetzes nur das einzige Schuljahr 1874—75 ausfallen wird, an dessen Schlusse bei Ermangelung dazu vorschriftsmässig vorgebildeter Candidaten keine ordentlichen Reifeprüfungen werden stattfinden können.

In welcher Weise bei der allenfalls fortdauernden Lehrernoth für Gewinnung geeigneter männlicher Lehrkräfte auch im Schuljahre 1874—75 zu sorgen wäre, wird rechtzeitig zu erwägen sein. Fänden sich dann Candidaten von höherer an anderen Anstalten erworbener Vorbildung, welche die erforderliche fachliche Befähigung in einem besonderen einjährigen Curse erlangen könnten, wird seinerzeit zu erwägen sein, ob nicht die Kosten zu einer solchen besonderen Veranstaltung im Schuljahre 1874—75, und namentlich auch angemessene Stipendienbeträge für solche Candidaten zu bewilligen wären. Jedenfalls sind diesbezüglich geeignete Anträge zu erstatten.

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. Juli l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, dass das Realgymnasium zu Cattaro unter Annahme der von der Stadtgemeinde angebotenen Leistungen durch successive Eröffnung der Obergymnasialclassen erweitert werde.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der neuerrichteten Communal-Unterrealschule zu Kolin vorläufig mit der Beschränkung auf 3 Jahre vom Schuljahre 1872/3 an das Oeffentlichkeitsrecht verliehen und auf Grundlage der von der dortigen Gemeindevertretung in der Errichtungs-Urkunde abgegebenen Erklärung den Bestand der Reciprocität hinsichtlich der Berechnung der Dienstzeit der Directoren und Professoren zwischen den Mittelschulen des Staates, sowie den übrigen öffentlichen Mittelschulen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, von deren Erhaltern die Beobachtung der Gegenseitigkeit in demselben Sinne zugesichert wurde, einerseits und der Communal-Unterrealschule zu Kolin andererseits im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 46) anerkannt.

(Min.-Erlass vom 6. August 1872, Z. 1976.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Communal-Oberrealschule zu Pardubic in definitiver Weise das Oeffentlichkeitsrecht verliehen.

(Min.-Erlass vom 6. August 1872, Z. 1482.)

Der Unterrichtsminister hat der israelitischen Knaben- und Mädchenschule in Tarnopol das Oeffentlichkeitsrecht verliehen.

(Min.-Erlass vom 8. August 1872, Z. 9327.)

In Folge Erlasses des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 4. Mai 1872, Z.. 2690, wird Abiturienten von Mittelschulen, welche sich dem Volksschullehramte widmen, die Begünstigung gewährt, dass sie ohne die vorgeschriebene Aufnahmsprüfung sogleich in den letzten Jahrgang der k. k. Lehrerbildungs-Anstalt in Klagenfurt aufgenommen werden, und es erhält jeder derselben, die Dürftigkeit vorausgesetzt, ein halbes Staatsstipendium pr. 100 fl. gegen Ausstellung eines Reverses im Sinne des §. 60 der Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1869, Z. 6299 (R. G. Bl. Nr. 31).

Ausserdem kann eine Anzahl derselben in dem aus Privatmitteln erhaltenen Lehrerseminare unentgeltliche Unterkunft finden.

Diejenigen Abiturienten, welche hierauf reflectiren, wollen ihre mit dem Maturitäts- und eventuell mit dem Dürftigkeitszeugnisse belegten Gesuche bis 28. September bei der Direction der k. k. Lehrerbildungs-Anstalt in Klagenfurt einreichen.

Verzeichniss

der von der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungscommission in **Wien** im Studienjahre 1871/72 approbirten Gymnasial-Lehramtscandidaten.

Name	Lehrfach	Unterrichtssprache	Gegenwärtige Stellung, Aufenthalt
Pavić Arnim	Kroatisch am ganzen Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	croatisch u. deutsch	Supplent am Gymnasium in Požega
Kraska Jos. Mar. Leop.	Latein und Griechisch am ganzen Gymnasium (Ergänzungspr.)	deutsch	Supplent am Gymnasium in Czernowitz
Pečar Michael	Latein am Untergymnasium Griechisch am ganzen Gymn.	„	Candidat in Wien
Wenger Marian	Latein und Griechisch am ganzen Gymnasium	„	Benedictiner im Stifte Seitenstetten
Lopot Johann	Latein und Griechisch am Untergymnasium	„	Candidat in Wien
Polanec Johann	Latein und Griechisch am Untergymnasium	deutsch und slovenisch	dto.
Weiss Franz	Latein und Griechisch am Untergymnasium	deutsch	Supplent am Realgymnasium in Stockerau
Lichtenheld Adolf	Deutsch am ganzen Gymnasium	„	Supplent am Realgymnasium in der Leopoldstadt
Strauch Franz, Dr.	Latein und Griechisch am ganzen Gymnasium	„	Supplent am Josefstädter Gymnasium in Wien
Repta Stefan	Deutsch und Latein am ganzen, Griechisch am Untergymnasium	„	Candidat in Wien
P. Krenn Isidor	Latein und Griechisch am ganzen Gymnasium	„	Benediktiner im Stifte Melk
Schimek Konrad	Latein und Griechisch am ganzen Gymnasium	„	Cisterzienser des Stiftes Lilienfeld (Supplent am Gymnasium in Wr. Neustadt)
Polzer Aurelius	Latein am Untergymnasium und an der 5. und 6. Classe	„	Candidat in Wien
Bendel Josef	Latein und Griechisch am Untergymnasium	„	Supplent am Unterrealgymnasium in Prachatitz
Penka Carl	Deutsch am gauzen Gymnasium	„	Candidat in Wien
Borschke Andreas	Latein und Griechisch am ganzen Gymnasium	„	Benediktiner des Schottenstiftes in Wien
Winder Engelbert	Latein und Griechisch am ganzen Gymnasium	„	Candidat in Wien
Schmetterer Carl, Dr.	Latein und Griechisch am Untergymnasium	„	dto.
Grubissich Aug. Ant.	Italienisch am ganzen Gymn.	italienisch	Ehrendomherr in Zara
Kratochwil Franz	Geographie und Geschichte am ganzen Gymnasium	deutsch	Piaristenordenspriester in Krems

Name	Lehrfach	Unterrichts-sprache	Gegenwärtige Stellung, Aufenthalt
Depolo Beor Peter	Geographie und Geschichte am ganzen Gymnasium	italienisch	Candidat in Wien
Rutte Franz	Geographie und Geschichte am ganzen Gymnasium	deutsch	dto.
Valentinitsch Franz	Geographie und Geschichte am ganzen Gymnasium	„	dto.
Vučetić Anton	Geographie und Geschichte am ganzen Gymnasium	italienisch u. croatisch	Supplent an der Oberrealschule in Spalato
Heinz Adolf	Geographie und Geschichte am ganzen Gymnasium	deutsch	Candidat in Wien
Knaus Rudolf	Geographie und Geschichte am ganzen Gymnasium	„	dto.
Nather Wilhelm....	Geographie und Geschichte am ganzen Gymnasium	„	dto.
Breuer Carl.....	Geographie und Geschichte am ganzen Gymnasium	„	dto.
Horak Franz	Geographie und Geschichte am ganzen Gymnasium	„	dto.
Müller Franz	Geschichte und Geographie am ganzen Gymnasium	„	dto.
Radda Carl	Geschichte und Geographie am ganzen Gymnasium	„	dto.
Isopescul Samuel.....	Geschichte und Geographie am ganzen Gymnasium	„	dto.
Župančič Willibald.....	Geschichte und Geographie am ganzen Gymnasium	„	Supplent in Laibach
Cipčić Johann	Geschichte und Geographie am ganzen Gymnasium	illyrisch u. italienisch	Candidat in Wien
Willomitzer Franz	Geschichte und Geographie am Untergymnasium, Deutsch am ganzen Gymnasium	deutsch	dto.
Zehe Andreas.	Geschichte und Geographie am ganzen Gymnasium	„	dto.
Polański Cornelius	Geschichte und Geographie am ganzen Gymnasium	„	dto.
Stöckl Johann.....	Geschichte und Geographie am Untergymnasium	„	dto.
Augustin Franz.....	Geschichte und Geographie am ganzen Gymnasium	deutsch böhmisch	dto.
Kreyczi Franz	Geschichte und Geographie am Untergymnasium	deutsch	dto.
Wild Josef.....	Geographie und Geschichte am ganzen Gymnasium	„	dto.

Name	Lehrfach	Unterrichtssprache	Gegenwärtige Stellung, Aufenthalt
Horak Hugo	Geographie und Geschichte am ganzen Gymnasium	deutsch	Candidat in Wien
Grienberger Anton	Geographie und Geschichte am ganzen Gymnasium	„	dto.
Mayr Richard	Geogr., Gesch. u. deutsche Spr. am ganzen Gymnasium	„	Supplent an der Realschule in Gumpendorf
Rille Albert	deutsche Sprache am ganzen Gymnasium	„	Lehrer an der Realschule in Sternberg (Ist schon aus Geogr. u. Gesch. approbirt)
Zitkowsky v. Ludwig	deutsche Sprache am ganzen Gymnasium	„	Candidat in Wien (Ist schon aus Gesch. u. Geogr. approbirt)
Sbuelz Carl	Mathematik und Physik am ganzen Gymnasium	„	Lehramtscandidat in Görz
Mäser Johann	deutsche Sprache am ganzen Gymnasium	„	Supplent an der Realschule in Gumpendorf
Gartner Julius	Mathematik für das ganze, Physik für das Untergymnasium	„	Candidat in Wien
Lavtar Lucas	Mathematik und Physik am ganzen Gymnasium	„	dto.
Listl Carl	deutsche Sprache am ganzen Gymnasium	„	dto.
Schubert Franz	deutsche Sprache am ganzen Gymnasium	„	dto.
Petrasek Carl	Naturgeschichte am ganzen, Mathematik und Physik am Untergymnasium	„	dto.
Stefanovics Constantin	Mathematik am ganzen, Physik am Untergymnasium	„	dto.
Tief Wilhelm	Naturgeschichte am ganzen, Mathematik und Physik am Untergymnasium	„	dto.
Münster Ferdinand	Mathematik u. Physik am Untergymnasium	„	dto.
Pontoftiček Johann	Mathematik u. Physik am ganzen Gymnasium	deutsch und böhmisch	dto.
Kadeřávek Rudolf	Naturgeschichte am ganzen, Physik und Mathematik am Untergymnasium	„	dto.
Čebular Jacob	Mathematik und Physik am ganzen Gymnasium	deutsch	dto.
Isopescul Demetrius	Mathematik und Physik am ganzen Gymnasium	„	dto.
Vavrovský Franz	Mathematik und Physik am ganzen Gymnasium	deutsch u. böhmisch	dto.

Name.	Lehrfach	Unterrichts-sprache	Gegenwärtige Stellung, Aufenthalt
Dvorský Franz.....	Naturgesch. am ganzen Gymn. (Ergänzungsprüfung)	deutsch	Candidat in Ung.-Hradisch
Wittek Johann.....	Physik und Mathematik am ganzen Gymnasium	„	Candidat in Wien
Janda Josef.....	Naturgeschichte am ganzen, Mathematik u. Physik am Untergymnasium	croatisch	dto.
Benigar Johann.....	Mathematik u. Physik am ganzen Gymnasium	deutsch	dto.
Schnellinger Josef.....	Mathematik und Physik am ganzen Gymnasium	„	Supplent am Mariahilfer Communal-Realgymnasium
Zavagna Heinrich.....	Mathematik und Physik am ganzen Gymnasium	deutsch und italienisch	Supplent am Gymnasium zu Triest
Frey Johann..... ..	Mathematik und Physik am ganzen Gymnasium	deutsch	Candidat in Wien
Rellig Theodor..... ...	Mathematik und Physik am ganzen Gymnasium	„	dto.
Woldan Franz	Mathematik und Physik am ganzen Gymnasium	deutsch und böhmisch	Supplent am Gymnasium in Mährisch-Neustadt
Zahradníček Carl	Mathematik und Physik am ganzen Gymnasium	„	Candidat in Wien
Jettmar Heinr. Ritter v.	Mathematik und Physik am ganzen Gymnasium	deutsch	Supplent am Gymnasium in Czernowitz
Koch Gustav Adolf	Naturgeschichte am ganzen, Mathematik und Physik am Untergymnasium	„	Candidat in Wien
Čech Josef.....	Mathematik und Physik am ganzen Gymnasium	deutsch und böhmisch	dto.
Richter Ferdinand	Mathematik und Physik am ganzen Gymnasium	deutsch	dto.
Spielmann Johann.....	Mathematik und Physik am ganzen Gymnasium	„	dto.
Koláček Franz.....	Mathematik und Physik am ganzen Gymnasium	deutsch und böhmisch	dto.
Grünert Wenzel	Mathematik und Physik am ganzen Gymnasium	deutsch	dto.
Polikeit Carl.....	Mathematik und Physik am ganzen Gymnasium	„	dto.
Deschmann Adalbert	Mathematik und Physik am ganzen Gymnasium	„	dto.
Bresiger Ludwig.....	Mathematik am ganzen, Physik am Untergymnasium	italienisch	dto.

Von der k. k. wissenschaftlichen deutschen Gymnasial-Lehramts-Prüfungscommission zu **Prag** sind im Laufe des Schuljahres 1871/72 folgende Lehramts-Candidaten geprüft und approbirt worden:

Name	Lehrfach	Unterrichtssprache	Gegenwärtige Stellung, Aufenthalt
Dr. Bachmann Adolph ..	Geschichte und Geographie am Obergymnasium	deutsch	Supplent am k. k. deutschen Unterrealgymnasium in Prag
Breuer Gustav	classische Philologie, Latein am Untergymnasium, Griechisch am Obergymnasium	„	Supplent am k. k. deutschen Unterrealgymnasium in Prag
Čepelak Johann	deutsche Sprache am Obergymn. (Erweiterungsprüfung)	„	Lehrer am Unter-Realgymnasium zu Ellbogen
Germář Rudolf	classische Philologie am Obergymnasium	„	Supplent am Gymnasium in Jungbunzlau
Geppert Josef	classische Philologie am Untergymnasium	„	Supplent am k. k. deutschen Gymnasium in Budweis
Gross Heinrich	classische Philologie am Obergymnasium	„	Wohnt in Saaz
P. Hatle Adrian	Naturgesch. am Obergymnasium, Mathematik und Physik am Untergymnasium	„	Wohnt in Prag, Stift Strahof
Heřmann Josef	classische Philologie am Untergymnasium	„	Wohnte in Prag Nr. 696/I
Komma Adam	classische Philologie am Untergymnasium	„	Supplent am Prager neustädter Gymnasium
Krupka Jacob	classische Philologie, Latein am Untergymnasium, Griechisch am Obergymnasium,	„	Supplent am k. k. Gymnasium zu Nikolsburg
Macháček Ferdinand	Griechisch am Obergymnasium (Ergänzungsprüfung)	„	Professor am Realgymnasium u. k. k. Bezirks-Schulinspector
P. Mannl Oswald	Geschichte und Geographie am Obergymnasium	„	Supplent am Gymn. in Pilsen
Mourek Wenzel	deutsche Sprache am Obergymn. (Ergänzungsprüfung)	„	Supplent am k. k. böhmischen Gymnasium in Budweis
Muhr Josef	Naturgesch. am Obergymnasium, Mathematik und Physik am Untergymnasium	„	Supplent am k. k. deutschen Unter-Realgymnasium in Prag
Nestler Franz	classische Philologie am Obergymnasium	„	Wohnt in Prag
Pieschl Hugo	Geschichte und Geographie am Obergymnasium	„	Supplent an der Realschule in Brünn.
Plahl Moriz	deutsche Sprache am Obergymn. (Ergänzungsprüfung)	„	Provisorischer Gymnasiallehrer zu Komotau
P. Pleyer Carl	classische Philologie am Ober-Gymnasium	„	Supplent am Gymnasium in Pilsen
Dr. Pošik Friedrich	philosophische Propädeutik am Obergymnasium	„	Lehrer am Gymnasium zu Klattau

Name	Lehrfach	Unterrichtssprache	Gegenwärtige Stellung, Aufenthalt
Pobusta Wenzel	Mathematik am Obergymnasium (Ergänzungsprüfung)	deutsch und böhmisch	Lehrer am k. k. böhm. Gymn. in Budweis
Procházka Prokop	Mathematik und Physik am Untergymnasium	deutsch	—
Seidl Josef	Geschichte und Geographie am Obergymnasium	„	Supplent am k. k. Prag-Neustädter Gymnasium
Simon Anton	Naturgeschichte am Obergymn., Mathematik und Physik am Untergymnasium	„	Assistent an der zoolog. Univ.-Lehrkanzel in Prag
Skalatzky Johann	classische Philologie am Obergymnasium	„	Supplent am Prag-Neustädter Gymnasium
Sobek Franz	Geschichte und Geographie am Obergymnasium	„	Supplent am Gymnasium in Trebitsch
P. Tonder Aligius	classische Philologie am Obergymnasium	„	Supplent am Gymnasium zu Böhmisch-Leipa
Dr. Watzel Cajetan	Geschichte und Geographie am Obergymnasium	„	Supplent an der Oberrealschule zu Böhmisch-Leipa und k. k. Bezirks-Schulinspector
Wiedemann Franz	Naturgeschichte am Obergymn., Mathematik und Physik am Untergymnasium	„	Supplent an der Oberrealschule zu Böhmisch-Leipa
Zima Lucas	Griechisch am Obergymnasium (Ergänzungsprüfung)	„	Gymnasiallehrer in Carlowitz
Liebig Leopold	classische Philologie, Latein am Untergymnasium, Griechisch am Obergymnasium	„	Supplent am Gymnasium in Troppau

Von der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungcommission zu **Lemberg** sind im Studienjahre 1871/72 folgende Lehramtscandidaten geprüft und approbirt worden.

Piątkiewicz Stanislaus	Mathematik und Physik am ganzen Gymnasium	deutsch u. polnisch	Supplent am k. k. Franz Josef-Obergymnasium zu Lemberg
Dziedzicki Ludwig	Geschichte und Geographie am ganzen Gymnasium	„	Supplent am k. k. Franz Josef-gymnasium zu Lemberg
Phil. Dr. Reifenkugel C.	Geschichte und Geographie am ganzen Gymnasium	„	Scriptor an der k. k. Universitätsbibliothek zu Lemberg
Gołkowski Anton Wenzeslaus Ritter v.	Geschichte und Geographie am Untergymnasium	„	Supplent am k. k. Gymnasium zu Sambor
Wierżbicki Johann	Geschichte und Geographie am Untergymnasium	„	Supplent am k. k. Gymnasium zu Brzezan
Grzegorczyk Frans	classische Philologie am Untergymnasium	„	Supplent am k. k. II. Gymnasium zu Lemberg
Sywulak Nicolaus	Mathematik und Physik am ganzen Gymnasium	deutsch, polnisch u. ruthenisch	Supplent am k. k. Gymnasium zu Rzeszow

Name	Lehrfach	Unterrichtssprache	Gegenwärtige Stellung, Aufenthalt
Kossak Cornel	classische Philologie am Untergymnasium	deutsch, polnisch und ruthenisch	Supplent am k. k. Gymnasium zu Lemberg
Phil. Dr. Sokołowsky Aug.	Geschichte und Geographie am ganzen Gymnasium	deutsch u. polnisch	Supplent am k. k. Franz Josef-Gymnasium zu Lemberg
Cisło Vincenz.....	Mathematik und Physik am Untergymnasium	„	Supplent am k. k. Gymnasium zu Lemberg

Von der k. k. wissenschaftlichen Realschul-Prüfungscommission zu **Wien** sind im Laufe des Schuljahres 1871/72 folgende Lehramtscandidaten geprüft und approbirt worden:

Anton Herrmann	Mathematik und darstellende Geometrie für Oberrealschulen	deutsch	Wien, Schottenfelder Oberrealschule
Blaas Carl...	Freihandzeichnen für Oberrealschulen	„	Landes-Realgymnasium in Stockerau
Ctibor Wenzel	böhm. Sprache für Ober-, und deutsche für Unterrealschulen	böhmisch u. deutsch	Oberrealschule in Königgrätz
Deechsl Alexander	deutsche Sprache für Unterrealschulen	deutsch	Wien, Schottenfelder Oberrealschule
Dubrawski Stefan	Geographie und Geschichte für Ober-, ruthen. Sprache f. Unterrealschulen (Ergänzungsprüfung)	ruthenisch	Unterrealschule in Stryi
Dziewoński Stefan... ...	Freihandzeichnen für Oberrealschulen	polnisch	Unterrealschule in Jaroslau
Eichler Hugo	Mathematik für Ober-, Physik für Unterrealschulen	deutsch	Wien, VIII, Haspingergasse 5
Götzersdorfer Josef.....	französische und deutsche Sprache für Oberrealschulen	„	Wien, Schottenfelder Oberrealschule
Gruber Johann	Handelsfächer	„	Staatstelegrafenamt in Wien
Gudra Josef..	französische u. deutsche Sprache für Oberrealschulen	„	Wien, Oberrealschule auf der Landstrasse
Höhm Heinrich	böhm. Sprache für Ober-, deutsche für Unterrealschulen	deutsch u. böhmisch	höhere Töchterschule in Jungbunzlau
Hopfner Johann	Mathematik für Ober-, Physik für Unterrealschulen	deutsch	Innsbruck, Judengasse 118
Jaksch Johann.....	Geographie und Geschichte für Oberrealschulen	„	Eger, Lehrerbildungsanstalt
Kapp Stefan	französische Sprache für Oberrealschulen	„	Wien, Oberrealschule auf der Landstrasse
Kirilowicz Leon	ruthenische Sprache für Ober-, deutsche für Unterrealschulen	ruthenisch u. deutsch	Czernowitz, Oberrealschule
Köttsdorfer Jos., Med. Dr.	Naturgesch. für Unterrealschulen (Ergänzungsprüfung)	deutsch	Marine-Akademie in Triest
**ler Alexander*.....	deutsche Sprache für Unterrealschulen	„	Troppau, Oberrealschule

Name	Lehrfach	Unterrichtssprache	Gegenwärtige Stellung, Aufenthalt
Mani Joh. Bapt.	Freihandzeichnen für Oberrealschulen	italienisch	Realgymnasium in Cattaro
Manouschek Rudolf	Mathematik für Oberrealschulen (Ergänzungsprüfung)	deutsch	Brünn, k. k. Oberrealschule
Markl Friedrich	Freihandzeichnen für Oberrealschulen	„	dto.
Mayr Sebastian	französische u. italien. Sprache für Oberrealschulen	„	Stift Kremsmünster
Meixner Josef	Mathematik für Oberrealschulen (Ergänzungsprüfung)	„	Wien, k. k. polytech. Institut
Neugebauer Leo	Chemie und Naturgeschichte für Militärschulen	„	Unterrealschule in Pola
Opl Josef	Mathematik für Oberrealschulen (Ergänzungsprüfung)	„	Laibach, k. k. Oberrealschule
Petronio Peter	Mathematik und darstellende Geometrie für Oberrealschulen	italienisch	Pirano
Reichl Cyrill	Chemie und Naturgeschichte für Oberrealschulen	deutsch	Budweis, Oberrealschule
Reiss Rudolf	Freihandzeichnen für Oberrealschulen	„	Wien, I., Curhausgasse 2
Schromm Franz	Mathematik für Oberrealschulen (Ergänzungsprüfung)	„	Wien, Oberrealschule auf der Wieden
Seidl Eduard	französische Sprache für Ober- und deutsche für Unterrealsch.	„	Waidhofen an der Ybbs Unterrealschule
Skoda Josef	Freihandzeichnen für Ober- und geometr. für Unterrealschulen	böhmisch u. deutsch	Wien, III, Heumarkt 7
Slavik Franz	böhmische Sprache für Oberrealschulen (Ergänzungsprüfung)	„	Prag, Karolinenthal, Kreuzherrngasse 180
Sofka Franz	Freihandzeichnen für Ober- u. geometr. für Unterrealschulen	deutsch	Pancsova, Oberrealschule
Strobl Josef	deutsche Sprache für Ober, Geographie u. Geschichte für Unterrealschulen	„	Mödling, Francisco-Josephinum
Watzl Franz	Handelsfächer	„	k. k. Tabakfabriken-Official in Landskron
Zlendich Anton, Dr.	Mathematik und darstellende Geometrie für Oberrealschulen	italienisch	Ragusa, Gymnasium

Von der k. k. wissenschaftlichen Realschul-Prüfungscommission zu **Prag** sind im Laufe des Schuljahres 1871/72 folgende Lehramtscandidaten geprüft und approbirt worden:

Name	Lehrfach	Unterrichtssprache	Gegenwärtige Stellung, Aufenthalt
Baur Wilhelm	Chemie für Oberrealschulen, Naturgeschichte für Unterrealsch.	böhmisch	Supplent am böhm. Realgymn. in Prag
Dèdek Wenzel	Freihandzeichnen für Oberrealschulen	„	Supplent an der k. k. böhmischen Oberrealschule in Prag
Dvořák Josef	Mathematik für Oberrealschulen, Physik für Unterrealschulen	„	Supplent an der Oberrealschule in Pardubitz
Farský Franz	Chemie für Oberrealschulen, Naturgeschichte für Unterrealsch.	„	Assistent am k. böhm. Polytechnicum
Fišera Franz	Naturgesch. für Oberrealschulen, Mathematik für Unterrealsch.	„	Supplent am Prager k. k. altstädter Gymnasium
Jahn Vincenz	Chemie und Naturgeschichte für Oberrealschule	„	Supplent an der Oberrealschule in Pilsen
Ječábek Wenzel	descriptive Geometrie für Ober-, Mathematik für Unterrealsch.	„	Supplent an der Oberrealschule in Leitomischl
Kampe Isidor	Mathematik und Physik für Oberrealschulen	deutsch	Supplent an der Oberrealschule in Böhmisch-Leipa
Lavička Wenzel	descriptive Geometrie für Ober-, Mathematik für Unterrealschulen	böhmisch	Supplent an der Oberrealschule Kuttenberg
Nartowski Nicodem. R. v.	Mathematik und Physik für Oberrealschule	deutsch	—
Nowotný Carl	böhmische Sprache für Oberrealschulen	böhmisch	Supplent an der Unterrealschule in Rokitzan
Petřina Heinrich	Freihandzeichnen für Oberrealschulen	„	Supplent an der Realschule in Weisskirchen in Mähren
Sochor Anton	Naturgeschichte für Ober-, Mathematik für Unterrealschulen	„	Wohnort Prag
Studnička Alois	Freihandzeichnen für Oberrealschulen	„	Supplent am böhm. Realgymnasium in Prag
Šmaha Josef	Naturgesch. für Ober-, Mathematik für Unterrealschulen	„	Supplent an der Oberrealschule in Pilsen
Svorc Johann	Naturgeschichte für Ober-, Physik für Unterrealschulen	„	Wohnort Prag
Tomec Franz	Naturgeschichte für Ober-, Mathematik für Unterrealschulen	„	Supplent an der Oberrealschule in Pardubitz
Uzel Vincenz	böhmische und deutsche Sprache für Oberrealschulen	böhmisch u. deutsch	Wohnort Prag
Wünsch Josef	böhmische und deutsche Sprache für Oberrealschulen	„	Supplent am Gymnasium in Schlan

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Nachdem mit Ministerialerlass vom 7. August 1871, Z. 8661 (Verordnungsblatt 1871, S. 191) Dr. Valentin Teirich's „Schulrechenbuch für die unteren Classen der österreichischen Realschulen" (I. Abtheilung 72 kr., II. Abtheilung 80 kr.) zum Unterrichtsgebrauche an Unterrealschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen worden ist, wird diese Zulässigkeitserklärung dermalen auf das für die dritte Classe der Unterrealschulen bestimmte „Schulrechenbuch" (Wien 1872, Beck'sche Universitätsbuchhandlung, Preis des Exemplares 90 kr.) ausgedehnt.

(Ministerialerlass vom 1. August 1872, Z. 8108.)

Die von der Slovenska Matica in Laibach veranstaltete illustrirte Ausgabe der beiden Lehrbücher der Naturgeschichte des Thier- und Pflanzenreiches von Dr. A. Pokorny, ins Slovenische übersetzt von Franz Erjavec und Johann Tušek werden zum Lehrgebrauche an den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, wo die besagten Gegenstände in slovenischer Sprache vorgetragen werden, als zulässig erklärt.

Die Titel der beiden Lehrbücher lauten:

Prirodopis Živalstva spodobami (Prag, 1872, Preis 1 fl.)

Prirodopis rastlinstva spodobami (Prag, 1872. Preis 85 kr.)

(Ministerialerlass vom 3. August 1872, Z. 8186.)

Die vom Komotauer Bezirkslehrerverein herausgegebene Sammlung von Liedern für Schul und Haus (Komotau und Kaaden) (Preis eines Exemplars gebunden 25 kr.) wird zum Unterrichtsgebrauche in der allgemeinen Volksschule zugelassen.

(Ministerialverordnung vom 3. August 1862, Z. 8044.)

Zum Lehrgebrauche in II. und III. Classe der Unterrealschulen und Realgymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache wird Franz Šanda's Lehrbuch: Měřictvi a rysováni (Prag, Kober, 1872, mit 125 Abbildungen) allgemein zugelassen.

Der Preis eines Exemplares beträgt broschirt 1 fl. 26 kr.

(Ministerialerlass vom 3. August 1872, Z. 8955.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. Mai l. J. den Domherrn des Lemberger Metropolitan-Capitels rit. rutheni, Johann Ritter von Stupnicki, zum griechisch-katholischen Bischof von Přzemysl allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. August l. J. dem Prämonstratenser-Ordenspriester und Director des Gymnasiums in Pilsen, Dr. Maurus Pfannerer, und dem Professor des Gymnasiums an der theresianischen Akademie in Wien, Dr. Hermann Suttner, in Anerkennung ihrer verdienstlichen Leistungen im Lehramte, das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben dem pensionirten Universitäts-Professor und Rechtsconsulenten bei der privilegirten österreichischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft, Dr. Ferdinand Schuster, in Anerkennung seiner lehrämtlichen und wissenschaftlichen Verdienste taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. August l. J. den Historienmaler Anselm Feuerbach in Heidelberg zum Professor an der Specialschule für Historienmalerei der Akademie der bildenden Künste allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. August l. J. den Professor der Geschichte an der Universität in Zürich, Dr. Max Büdinger, zum ordentlichen Professor der Geschichte an der Universität in Wien allergnädigst zu ernennen geruht.
(Min.-Erlass vom 10. August 1872, Z. 9780.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. August l. J. den ordentlichen Professor der allgemeinen Geschichte an der Universität in Innsbruck, Dr. Heinrich Zeissberg, zum ordentlichen Professor der Geschichte an der Universität zu Wien allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. August l. J. dem Privatdocenten für alte Geschichte an der Universität in Göttingen, Dr. Heinrich Otto Hirschfeld, zum ordentlichen Professor desselben Faches an der Universität zu Prag allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. August l. J. den ordentlichen Professor der Zoologie an der Universität in Rostok, Dr. Franz Eilhard Schulze, zum ordentlichen Professor der Zoologie und vergleichenden Anatomie an der Universität in Graz allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. August l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, dass der ordinirende Arzt am Hauptspitale zu Warschau, Dr. Joseph Constantin Rose, als ordentlicher Professor der speciellen Pathologie, Therapie und medicinischen Klinik an die Universität zu Krakau berufen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. August l. J. den Privatdocenten an der medicinischen Facultät in Prag, Dr. Philipp Knoll, zum ausserordentlichen Professor der experimentellen Pathologie allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. Juli l. J. den Adjuncten bei der Lehrkanzel der Chemie an der technischen Akademie zu Lemberg, Hermann Rudolf Günsberg, zum ordentlichen Professor der chemischen Technologie an derselben Lehranstalt allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. Juli l. J. den Professor des akademischen Gymnasiums in Wien, Karl Schmidt, zum Director des neuen Staatsgymnasiums in der inneren Stadt Wien allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. Juli l. J. den Professor des Gymnasiums der theresianischen Akademie, Leopold Vielhaber, zum Director des Staats-Gymnasiums in Wiener-Neustadt allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. August l. J. den Professor des akademischen Gymnasiums in Wien, Anton Fleischmann, zum Director des neuen Gymnasiums in Hernals allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. August l. J. den Director der Landesrealschule in Krems, Dr. Georg Ullrich, den Professor am Gymnasium auf der Prager Kleinseite, Franz Hübner, und den Director der Lehrerbildungsanstalt in Brünn, Gustav Zeynek, zu Landesschul-Inspectoren allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Landesschul-Inspector Michael Achtner zu Prag die Inspection der deutschen Mittelschulen Böhmens für die humanistischen Fächer zuge-

wiesen und die von diesem bisher im Landesschulrathe für Böhmen versehenen Geschäfte bezüglich der Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten dem neuernannten Landes-Schulinspector Franz Hübner unter Bestimmung seines Amtssitzes in Prag übertragen; ferner den Landes-Schulinspector Dr. Georg Ullrich mit der Betheiligung an der Inspection der Lehrerbildungsanstalten und Volksschulen in Niederösterreich, dann den Landes-Schulinspector Gustav Zeynek mit der Inspection der Lehrerbildungsanstalten und Volksschulen in Schlesien betraut und ersterem Wien, letzterem Troppau als Amtssitz angewiesen.

(Min.-Erlass vom 6. August 1872, Z. 9434.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den bisher in Böhmen verwendeten k. k. Landes-Schulinspector Karl Werner in das Herzogthum Salzburg versetzt und demselben die Inspection der dortigen Volksschulen, sowie einvernehmlich mit dem Minister des Innern das Referat für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten bei dem k. k. Landesschulrathe übertragen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Hauptlehrer der Leitmeritzer Lehrerbildungsanstalt, Dr. Julius Ernst Födisch, zum Conservator für den Bunzlauer Kreis ernannt und den Conservator für den Caslauer Kreis und die Stadt Prag, Franz Josef Beneš, auch mit den Obliegenheiten eines Conservators für den Prager Kreis betraut.

(Min.-Erlass vom 30. August 1872, Z. 8385.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Universitätsprofessor Dr. Franz Foytzik aus Anlass der auf sein Ansuchen erfolgten Versetzung in den bleibenden Ruhestand die volle Zufriedenheit der Regierung mit seiner vieljährigen und eifrigen Dienstleistung im Lehramte ausgesprochen.

(Min.-Erlass vom 6. August 1872, Z. 9282.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor an der k. k. technischen Militär-Akademie in Wien, Dr. Franz Josef Pisko, zum Director der Staats-Oberrealschule in Sechshaus ernannt.

(Min.-Erlass vom 6. August 1872, Z. 9534.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den wirklichen Lehrer an der Communal-Oberrealschule in Böhmisch-Leipa, Franz Wiedemann, und den Supplenten Josef Freisleben zu wirklichen Lehrern am Staats-Gymnasium in Mies ernannt.

(Min.-Erlass vom 2. August 1872, Z. 8679.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten des Gymnasiums zu Spalato, Ehrendomherrn Anton Augustin Grubissich, zum wirklichen Lehrer daselbst ernannt.

(Min.-Erlass vom 17. August 1872, Z. 10101.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten Dr. Leo Smolle zum wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Znaim ernannt.

(ad III. Min.-Erlass vom 3. August 1872, Z. 8496.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den provisorischen Lehrer am Gymnasium zu Budweis, Wenzel Skalaud, zum wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium zu Trebitsch, und den Supplenten am Gymnasium zu Neuhaus, Franz Višňák, zum wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium zu Prerau ernannt.

(Min.-Erlass vom 2. August 1872, Z. 8293.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehrer am Communal-Gymnasium in Jungbunzlau, Franz Pičmann, zum wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Jičin ernannt.

(Min.-Erlass vom 30. Juli 1872, Z. 9105.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zum Director der in Gemässheit der neuen Prüfungsvorschrift vom 5. April d. J. (R. G. Bl. Nr. 50) in Klagenfurt einzusetzenden Prüfungs-Commission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen, den Gymnasialdirector und k. k. Schulrath

Dr. Johann Ritter von Burger, und zu dessen Stellvertreter den Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt Dr. Joseph Brandl, ferner zu Commissionsmitgliedern den Director der k. k. Oberrealschule, Josef Payer, die Realschul-Professoren Ferdinand Kotmazh und Dr. Joseph Mitteregger, die Gymnasial-Professoren Thomas Hohenwarter und Vinzenz Borstner, die Professoren der k. k. Lehrerbildungsanstalt Raimund Sacher und Josef Palla, den Catecheten an der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt, Gregor Jäger, und den evangelischen Pfarrer Karl Rolf, den Leiter der Volksschule zu Klagenfurt, Peter Pöschl, und den Uebungsschullehrer Ferdinand Unterwandling, endlich zur speciellen Vertretung einzelner Unterrichtsgegenstände den Realschul-Professor Julius Hubner für französische, italienische und englische Sprache und den Turnlehrer Josef Tisch für das Turnen für die Zeit bis zum Schlusse des Schuljahres 1874/75 ernannt.

(Min.-Erlass vom 3. August 1872, Z. 8979.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zum Director der in Gemässheit der neuen Prüfungsvorschrift vom 5. April d. J. (R. G. Bl. Nr. 50) in Salzburg einzusendenden Prüfungs-Commission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen den Director der k. k. Oberrealschule, Josef Wögerbauer, und zu dessen Stellvertreter den Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt, Dr. Adolf Bekk, ferner zu Mitgliedern dieser Prüfungs-Commission die Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt, Ludwig Jeitteles und Eduard Sacher, den Catecheten Franz Anthaller, den k. k. Realschul-Professor Ferdinand Axmann, die Uebungsschullehrer Josef Hehenwarter und Josef Wörnhart, den k. k. Oberreallehrer Dr. Egyd von Filek, endlich den Turnlehrer Waldemar Bier, und zwar sämmtliche für die Zeit bis zum Schlusse des Schuljahres 1874/75 ernannt. (Min.-Erlass vom 14. August 1872, Z. 9836.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zum Director der in Gemässheit der Ministerial-Verordnung vom 5. April d. J. (R. G. Bl. Nr. 50) in Görz einzusetzenden Prüfungs-Commission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen, den Gymnasial-Director Franz Schaffenhauer zu Görz, zu dessen Stellvertreter den Director der dortigen Lehrerbildungsanstalt Peter Rajahovič, und zu Commissions-Mitgliedern die Professoren am Görzer Gymnasium, Josef Culot, Franz Hafner und den Religionslehrer daselbst, Andreas Marušič, den Realschul-Professor Anton Diak zu Görz, und die Professoren an der dortigen Lehrerbildungsanstalt, Josef Motz, Franz Vodopivecz und Franz Budau, endlich den dirigirenden Lehrer an der italienischen Volksschule zu Cormons, Don Pietro Fabris, und den Unterlehrer an der Görzer Uebungsschule, Valentin Cumar, sämmtliche für die Zeit bis zum Schlusse des Schuljahres 1874/5 ernannt, ferner zur speciellen Vertretung einzelner Gegenstände die bisherigen Commissions-Mitglieder und zwar für Musik den Uebungsschullehrer Anton Hribar, für Turnen den Turnlehrer Alois Kuršen, für den Taubstummen-Unterricht den Taubstummen-Instituts-Director Andreas Pauletic, für Landwirthschaftslehre den Ackerbauschul-Professor Franz Pouše und für weibliche Handarbeiten die Lehrerin von der städtischen Mädchenschule, Anna Magrin, auf die gleiche Zeitdauer bestätigt.

Der Unterrichtsminister hat die bisher provisorischen Lehrer an der Uebungsschule der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Triest, Karl Brosenbach und Sebastian Reyss, zu definitiven Lehrern und den provisorischen Unterlehrer Johann Dolinar zum definitiven Unterlehrer an derselben Anstalt ernannt. (Min.-Erlass vom 2. Juli 1872, Z. 648. 69.)

Der Unterrichtsminister hat den Unterlehrer Karl Kreuzbauer zum Lehrer an der Uebungsschule der Lehrerbildungsanstalt in Linz ernannt.

(Min.-Vrdg. vom 14. August 1872, Z. 8497.)

Der Unterrichtsminister hat den mit dem Lehrertitel bekleideten Unterlehrer an der Uebungsschule der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt, Franz Germitsch, zum Lehrer an derselben Schule ernannt.

(Min.-Erlass vom 30. Juli 1872, Z. 7801.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor der Landes-Oberrealschule in Wiener-Neustadt, Wilhelm Henkl, zum Bezirks-Schulinspector für den städtischen Schulbezirk Wiener-Neustadt ernannt.

(Min.-Erlass vom 6. August 1872, Z. 8972.)

Concurs-Ausschreibungen.

Hochschulen.

An der k. k. technischen Hochschule in Wien ist die Stelle eines Assistenten bei der Lehrkanzel für chemische Technologie organischer Verbindungen, mit welcher ein Jahresgehalt von 600 fl. und Quartiergeld jährlicher 100 fl. verbunden ist, erledigt.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre an das Professorencollegium der genannten Hochschule gerichteten, gehörig belegten Gesuche bis Ende September in der Rectoratskanzlei überreichen.

An dem k. k. technischen Institute in Brünn kommen mit 1. October drei Assistentenstellen, mit welchen ein Jahresgehalt von 600 fl. verbunden ist, zur Besetzung, und zwar bei den Lehrkanzeln

1. für darstellende Geometrie und Encyclopädie des Maschinenwesens,
2. für chemische Technologie,
3. für Brückenbau und Baumechanik.

Die Ernennung der Assistenten bei den sub 1) und 3) bezeichneten Lehrfächern erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden.

In besonders berücksichtigungswerthen Fällen jedoch kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre geschehen.

Die Ernennung des Assistenten beim Lehrfache der chemischen Technologie (welche eine Aushilfsassistentenstelle ist) erfolgt auf die Dauer eines Jahres und kann ebenso wie die obigen Assistentenstellen auf weitere Jahre verlängert werden.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre an das Professorencollegium des k. k. technischen Institutes in Brünn zu richtenden Gesuche mit den Belegen über Alter, zurückgelegte Studien und ihre bisherige Verwendung bis 15. September bei dem Rectorate dieses Institutes einzubringen.

Mittelschulen.

Am k. k. akademischen Gymnasium in Wien sind zwei Lehrstellen für classische Philologie am ganzen Gymnasium zu besetzen

Bewerber um eine dieser Stellen wollen ihre mit den betreffenden Lehramts- und Verwendungszeugnissen versehenen Gesuche im Dienstwege bis 11. September an den k. k. n. ö. Landesschulrath einsenden.

An dem Staatsgymnasium in Wr. Neustadt sind drei Lehrstellen für Philologie mit den gesetzlich normirten Bezügen besetzen.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre instruirten Gesuche im Dienstwege bis 15. September an den k. k. n. ö. Landesschulrath einsenden.

Vom Studienjahre 1872/73 an kommen an den n. ö. Landesmittelschulen nachstehende Professorsstellen und zwar:

I. am Gymnasium zu Horn:

Zwei Stellen für classische Philologie;
Eine Stelle für Geographie und Geschichte als Haupt-, dann Französisch oder Deutsch als Nebenfach;
Eine Stelle für Mathematik und Naturwissenschaft und
Eine Stelle für Zeichnen;

II. am Gymnasium zu Waidhofen a. d. Thaya:

Zwei Stellen für classische Philologie;

III. an der Unterrealschule zu Waidhofen a. d. Ybbs:

Eine Stelle für französische Sprache als Haupt- und wo möglich Deutsch als Nebenfach;

IV. an der Oberrealschule in Wr. Neustadt:

Eine Stelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte zu besetzen.

Auch finden am Gymnasium in Horn ein Supplent für classische Philologie und ein Supplent für deutsche Sprache mit einem Monatshonorar von je 50 fl. und einer monatlichen

Theuerungsaushilfe von je 20 fl. bis auf Weiteres auf die Dauer eines Jahres Aufnahme, sowie eventuell auf sämmtliche ausgeschriebene Lehrerstellen Supplenten unter den gleichen Bedingungen aufgenommen werden.

Mit jeder der Professorenstellen ist ein Jahresgehalt von 900 fl. und eine Theuerungsaushilfe von monatlichen 13 fl. 33½ kr. bis auf Weiteres und überdies mit jener in Wiener Neustadt eine jährliche Localzulage von 150 fl.; ferner mit jeder dieser Stellen der Anspruch auf fünfmalige Quinquennalzulagen, von denen die vier ersten mit je 200 fl. und die letzte (fünfte) mit 100 fl. bemessen werden, dann auf Pensionirung nach dem diesfalls für n. ö. Landesbeamte geltenden Normale verbunden, wobei ausdrücklich bemerkt wird, dass gleich dem Gehalte auch die Localzulage und Quinquennalzulagen bei dem Pensionsausmasse anrechenbar sind und im Sinne des §. 11 des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 die Reciprocität mit Staatsanstalten und bedingungsweise auch mit Landes- und Communalanstalten beobachtet wird.

Jeder als Professor an eine n. ö. Landesmittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung schriftlich die Verpflichtung einzugehen, dass er den n. ö. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten und in soferne es sich um eine Lehrerstelle handelt, insbesondere mit den Lehrbefähigungszeugnissen belegten Gesuche bis 15. September bei dem n. ö. Landesausschusse in Wien, Stadt, Herrengasse Nr. 13, einzubringen.

An der k. k. Oberrealschule in Pirano sind folgende Lehrstellen zu besetzen:

Zwei Lehrstellen für die italienische Sprache in Verbindung mit der Geographie und Geschichte;

Eine Lehrstelle für die deutsche Sprache in Verbindung mit der italienischen Sprache und Geographie und Geschichte;

Eine Lehrstelle für die deutsche Sprache in Verbindung mit der französischen Sprache, mit Bevorzugung derjenigen, die die Lehrbefähigung für die Stenographie haben;

Eine Lehrstelle für darstellende Geometrie in Verbindung mit dem geometrischen Zeichnen und mit der Mathematik;

Eine Lehrstelle für die darstellende Geometrie in Verbindung mit dem geometrischen Zeichnen;

Eine Lehrstelle für die Chemie in Verbindung mit der Naturgeschichte und

Eine Lehrstelle für das Freihandzeichnen in Verbindung mit dem Schönschreiben.

Die Unterrichtssprache ist die Italienische.

Mit jeder dieser Stellen ist ein jährlicher Gehalt von 800 fl. mit den systemisirten Quinquennalzulagen von 200 fl. verbunden.

Bewerber haben ausser der Lehrbefähigung nachzuweisen, dass sie der italienischen Sprache vollkommen mächtig sind.

Gehörig instruirte Gesuche können beim k. k. Landesschulrathe in Parenzo auf dem vorschriftsmässigen Wege bis 20. September überreicht werden.

Am Communal-Obergymnasium zu Komotau sind zwei Lehrstellen, eine für Mathematik und Physik und eine für Geographie, Geschichte und deutsche Sprache, vorläufig für die Dauer des nächsten Schuljahres provisorisch zu besetzen.

Mit jeder dieser Stellen ist ein Gehalt von 800 fl. (zahlbar in zehn monatlichen Anticipatraten von je 80 fl.) verbunden.

Bewerber mögen sich bis zum 10. September an die Direction der Lehranstalt wenden.

Am k. k. Real- und Obergymnasium in Rudolfswert ist mit Beginn des Schuljahres 1872/3 eine Lehrerstelle für Naturgeschichte in Verbindung mit Mathematik und Fisik zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten und mit dem Nachweise der Kenntniss der slovenischen Sprache versehenen Gesuche bis 5. September im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei dem k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

An dem k. k. Unterrealgymnasium zu Prachatitz sind zwei Lehrstellen für classische Filologie in Erledigung gekommen und wird für deren Wiederbesetzung hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Mit diesen Stellen ist der für Staatsmittelschulen systemisirte Gehalt per 800 fl. und der Anspruch auf Quinquennalzulagen von je 200 fl. verbunden.

Die Bewerber haben ihre an das Unterrichtsministerium gestellten Gesuche bei dem Landesschulrathe in Böhmen bis 8. September einzubringen.

An dem slavischen Staatsgymnasium in Olmütz ist eine Lehrstelle für das historische Fach mit subsidiarischer Verwendung in der Naturgeschichte oder Physik zu besetzen, mit welcher die durch das Gesetz vom 9. April 1870 bestimmten Bezüge verbunden sind.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis zum 10. September bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren einzubringen.

An dem deutschen Real- und Obergymnasium in Ungarisch-Hradisch, welches mit 1. October in die Verwaltung des Staates übergeht, ist eine Lehrerstelle für Geographie und Geschichte mit den gesetzlich systemisirten Bezügen erledigt.

Bewerber hierum haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 10. September im vorgezeichneten Wege bei dem dortigen Gemeinderathe zu überreichen.

Vorzugsweise finden jene Bewerber Berücksichtigung, welche deren Verwendbarkeit für den französischen Sprachunterricht nachzuweisen vermögen.

An der Landes-Unterrealschule in Sternberg ist eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit subsidiarischer Anwendung im deutschen Sprachfach zu besetzen, mit welchen die durch das Gesetz vom 9. April 1870 bestimmten Bezüge verbunden sind.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 8. September bei dem k. k. mährischen Landesschulrathe einzubringen.

Am Staatsrealgymnasium in Freudenthal ist eine Lehrerstelle für classische Philologie zu besetzen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. September bei dem Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

An der k. k. Oberrealschule am Schottenfelde in Wien ist eine Lehrstelle für Mathematik (Hauptfach) und darstellende Geometrie zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normirten Bezüge verbunden sind, wollen ihre instruirten Gesuche im Dienstwege bis 8. September an den n. ö. k. k. Landesschulrath gelangen lassen.

An der Staats-Oberrealschule in Troppau sind zwei Lehrstellen mit den durch das Gesetz vom 9. April 1870 systemisirten Bezügen zu besetzen und zwar:

1. Eine Lehrstelle für Mathematik,
2. „ „ „ das französische Sprachfach.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Dienstwege bis 15. September bei dem k. k. Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

An der k. k. Oberrealschule in Troppau ist eine Lehrstelle für den Turnunterricht mit den Rechten und Bezügen wirklicher Lehrer zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 800 fl., eine Localzulage von 150 fl. und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen jährlicher 200 fl. bis einschliesslich zum 25. Dienstjahre verbunden. Der Concurs wird bis 10. September geöffnet.

Bewerber um diese Stelle haben ihre instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden bei dem k. k. Landesschulrathe in Troppau einzureichen und hiebei ihr Alter, ihren Geburtsort, die zurückgelegten Studien, die allenfalls schon geleisteten Dienste und insbesondere die vorschriftsmässige Befähigung für das Turnlehramt an einer Mittelschule nachzuweisen.

An der vierclassigen höheren Töchterschule in Czernowitz, welche einem Privatvereine angehört, wird für das Schuljahr 1872/3 ein Lehrer für Geographie, Geschichte und für das deutsche Fach benöthiget.

Da diese Lehranstalt das Lehrziel eines Realgymnasiums hat, so haben auch die Bewerber dieselbe Qualification für den Unterricht nachzuweisen, wie an Mittelschulen. Die Anstellung ist vorläufig provisorisch. Der geprüfte Lehrer erhält 800 fl., der noch ungeprüfte 600 fl. jährlich.

Die Bewerber wollen ihre mit den Nachweisen über ihr wiss. Befähigung, praktische Verwendung und moralisches Verhalten versehenen Gesuche bis 10. September an das Vereinscuratorium der höheren Töchterschule zu Handen des Vereinsvorstandes St. Wolf, k. k. Gymnasialdirector in Czernowitz, leiten.

Volksschulen.

Niederösterreich.

An der städtischen Volksschule für Knaben in der Brigittenau ist die Oberlehrerstelle neu zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ausser dem Anspruche auf die gesetzlichen Dienstalters-Zulagen und dem Genusse eines Naturalquartieres ein Gehalt jährlicher 700 fl. und eine Functionszulage jährlicher 200 fl. ö. W. verbunden.

Zur Besetzung dieser Oberlehrerstelle wird hiemit der Concurs ausgeschrieben und es haben diejenigen, welche dieselbe zu erlangen wünschen, ihre mit den Nachweisen über das Alter, die bereits geleisteten Dienste im Lehrfache u. s. f. belegten Gesuche, und zwar die auswärtigen Bewerber im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 21. September bei dem Ortsschulrathe des II. Bezirkes zu überreichen.

Auf nicht rechtzeitig eingelangte und nicht gehörig belegte Gesuche wird kein Bedacht genommen werden.

An der Volksschule II. Classe zu Weinhaus bei Wien ist eine Lehrer-, eventuell eine Unterlehrerstelle mit den nach dem Gesetze vom 18. December 1871 systemisirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um einen dieser Dienstesposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche, denen auch das von dem Bezirksschulrathe ihres dermaligen Standortes ausgestellte Verwendungszeugniss beizuschliessen ist, bis 20. September bei dem Ortsschulrathe in Weinhaus einzubringen.

An der Volksschule II. Classe zu Dornbach bei Wien ist die Oberlehrerstelle mit den systemisirten Bezügen und freier Wohnung in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche, dem auch das von dem Bezirksschulrathe ihres dermaligen Dienstortes ausgestellte Verwendungszeugniss anzuschliessen ist, bis 17. September bei dem Ortsschulrathe in Dornbach einzubringen.

Im Schulbezirke Horn sind erledigt:

Lehrerstelle in St. Bernhard bei Horn mit freier Wohnung, dem Gehalte von 400 fl. und der Ergänzung auf mindestens 500 fl.

Mehrere Unterlehrerstellen mit 300 und 400 fl. Gehalt und freier Wohnung.

Die gehörig belegten Gesuche sind bis 15. September betreffs der Lehrerstelle an den Ortsschulrath St. Bernhard bei Horn, betreffs der Unterlehrerstellen an den Bezirksschulrath in Horn zu richten.

An der Mädchen-Bürgerschule in Horn ist die Stelle einer Lehrerin, eventuell eines Lehrers, mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl. nebst den gesetzlichen Diensteszulagen vom 1. October angefangen zu besetzen.

Die Bewerberinnen oder Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 15. September an den Ortsschulrath in Horn einsenden.

Bei der in der 2. Classe eingereihten Volksschule zu Purkersdorf ist eine Unterlehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 12. September bei dem Volksschulrathe in Purkersdorf zu überreichen.

Bei der Bürgerschule in Rudolfsheim ist eine Lehrerstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte mit dem Gehalte von 800 fl. erledigt.

Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 12. September bei dem Ortsschulrathe in Rudolfsheim zu überreichen.

Unter gleichen Umständen wird jenen Bewerbern der Vorzug eingeräumt, welche sich über die abgelegte Lehramtsprüfung aus der französischen Sprache ausweisen können.

Bei der in die 3. Classe eingereihten Volksschule am Wienerberge, Gerichtsbezirk Hietzing, ist eine Lehrerin- und eine Unterlehrerinstelle, eventuell eine Lehrer- und Unterlehrerstelle, mit den gesetzlichen Bezügen zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 12. September bei dem Ortsschulrathe in Inzersdorf zu überreichen.

Bei der in die 3. Classe eingereihten Volksschule zu Atzgersdorf, Bezirk Hietzing, ist eine Lehrerinstelle mit den gesetzlichen Bezügen zu besetzen.

Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 9. September bei dem Ortsschulrathe in Atzgersdorf zu überreichen.

Bei der in die 1. Classe eingereihten Volksschule zu Rudolfsheim, Schmelzgasse, ist eine Lehrerinstelle, dann bei der Schule in der Prinzcarlgasse sind 2 Unterlehrerinnen- und 2 Unterlehrerstellen mit den gesetzlichen Bezügen zu besetzen.

Bewerber und Bewerberinnen um diese Stellen haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. September bei dem Ortsschulrathe in Rudolfsheim zu überreichen.

Bei der in die 1. Classe eingereihten Volksschule zu Sechshaus ist die Stelle einer Lehrerin mit den gesetzlichen Bezügen erledigt.

Bewerberinnen um diese Stellen haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. September bei dem Ortsschulrathe in Sechshaus zu überreichen.

Bei der in die 1. Classe eingereihten Volksschule in Fünfhaus (Victoriagasse) ist eine Lehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. September bei dem Ortsschulrathe in Fünfhaus einzureichen.

Bei der in die 2. Classe eingereihten Volksschule zu Hütteldorf, Gerichtsbezirk Hietzing, ist eine Unterlehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen und dem Genusse einer unentgeltlichen Wohnung erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 7. September bei dem Ortsschulrathe in Hütteldorf zu überreichen.

Aus Anlass der Errichtung einer neuen Volksschule 2. Classe in Hernals kommen eine Oberlehrerstelle, fünf Lehrer- und vier Unterlehrerstellen mit den nach dem Gesetze vom 18. December 1871 systemisirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Dienstposten haben ihre gehörig documentirten Gesuche, dem auch das von dem Bezirksschulrathe ihres dermaligen Dienstortes ausgestellte Verwendungszeugniss anzuschliessen ist, bis 13. September bei dem Ortsschulrathe in Hernals einzubringen.

An der Volksschule 3. Classe zu O.-Malleborn, Schulbezirk Korneuburg, ist eine Lehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen jährl. 500 fl. Gehalt, Quinquennalzulage und dem Anspruche auf Naturalwohnung, dann Nutzung eines Gartens, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche bis 12. September Mittags 12 Uhr beim Ortsschulrathe zu O.-Malleborn einzubringen.

Zu besetzen sind im Schulbezirke Korneuburg:

1. Zwei Lehrerstellen an der Volksschule II. Classe in Floridsdorf, je mit dem Gehalte von jährlichen 500 fl., eventuell Gehaltsergänzung von 100 fl.

2. Eine Unterlehrerstelle an der Volksschule III. Classe in G. Mugl, mit der jährlichen Remuneration von 250 fl., eventuell Gehalt von 300 fl.

Bewerber um diese Stellen haben ihre documentirten Gesuche bis 19. September bei den betreffenden Ortsschulräthen einzubringen.

An der Volksschule 2. Classe zu Korneuburg ist eine Lehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen jährl. 600 fl. Gehalt, dann 100 fl. Zulage als Lehrer an der Uebungsschule zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche bis 13. September beim Ortsschulrathe zu Korneuburg einzubringen.

An den Bürgerschulen in Wr. Neustadt sind drei Bürgerschullehrerstellen u. z. eine für das grammatische Fach mit Einschluss der Naturgeschichte und zwei für das technische Fach zu besetzen.

Mit diesen Stellen ist der gesetzliche Gehalt jährlicher 600 fl. nebst Quinquennalzulagen und eine Personalzulage jährlicher 200 fl. aus dem Bezirksschulfonde und ein Quartiergeldbeitrag von jährlichen 80 fl. aus der Gemeindecassa verbunden.

Bewerber haben ihre documentirten Gesuche bis 15. September bei dem Bezirksschulrathe in Wr. Neustadt einzubringen.

Bei der 3classigen Volksschule der Stadt Maissau ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher nebst den systemmässigen Bezügen ein Dotationsbeitrag aus dem Communalvermögen, im Ganzen daher ein Jahresgehalt von 400 fl. und der Genuss einer Freiwohnung verbunden ist.

Bewerber wollen ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Ortsschulrathe Stadt Maissau bis 14. September einbringen.

An der Volksschule zu Wieselburg V. O. W. W. kommt die Unterlehrerstelle mit 1. October 1871 neu zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle mit dem Jahresbezuge einer Remuneration von 250 fl. und der Personalzulage von 100 fl. nebst freier Wohnung wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 20. September bei dem Ortsschulrathe zu Wieselburg überreichen.

An der fünfclassigen in die 2. Gehaltsclasse eingereihten Volks- und Mädchenbürgerschule zu Waidhofen a. d. Thaya sind folgende Lehrerstellen zu besetzen, u. zwar:

a) An der Mädchenbürgerschule

1. die Directorstelle mit dem Jahresgehalte von 600 fl. nebst der gesetzlichen Functions- und Dienstalterszulage und dem Genusse der Naturalwohnung;
2. eine Lehrer- oder Lehrerinstelle für die mathematisch - naturwissenschaftlichen Fächer mit dem Jahresgehalte von 600 fl. und dem Anspruche auf die Dienstalterszulage.

b) An der Volksschule

eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl., der Ergänzung von 100 fl. und dem Anspruche auf die Dienstalterszulage.

Die Bewerber oder Bewerberinnen haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis zum 14. September bei dem Ortsschulrathe in Waidhofen a. d. Thaya einzubringen.

An der vierclassigen in die dritte Gehaltsclasse eingereihten Volksschule zu Schrems sind zwei Lehrer- und eine Lehrerinstelle mit dem Gehalte von 400 fl., der Ergänzung von 100 fl. und dem Anspruche auf die Dienstalterszulagen zu besetzen.

Die Bewerber oder Bewerberinnen haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 10. September bei dem Ortsschulrathe in Schrems einzubringen.

An der neu errichteten zweiclassigen in die dritte Gehaltsclasse eingereihten Volksschule zu Karlstein ist die Oberlehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl., der Ergänzung von 100 fl., dem Genusse einer Naturalwohnung und dem Anspruche auf die gesetzliche Functions- und Dienstalterszulage, dann eine Unterlehrerstelle mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 17. September beim Ortsschulrathe in Karlstein einzubringen.

Oberösterreich.

An der zur k. k. Lehrerbildungsanstalt in Linz gehörigen Uebungsschule ist eine Lehrerstelle, mit welcher der Bezug eines jährlichen Gehaltes von 800 fl. und den durch das Gesetz vom 19. März 1872 (R. G. Bl. XIII Nr. 28) normirten Quinquennalzulagen à 100 fl. verbunden ist, in Erledigung gelangt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis zum 12. September bei dem k. k. o. ö. Landesschulrathe einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Seewalchen ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um dieselbe, mit welcher ein Gehalt von 600 fl. jährlich nebst der freien Wohnung

und den gesetzmässigen Quinquennalzulagen bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung verbunden ist, haben ihre documentirten Gesuche bis 16. September im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Vöklabruck einzubringen.

An der Volksschule in Ebensee ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 18. September bei dem Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

Nachdem die früheren Concursausschreibungen für die an der zweiclassigen Volksschule in Leonstein systemisirte Unterlehrerstelle erfolglos geblieben sind, so wird dieselbe nochmals erneuert.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freier Wohnung (eventuell Quartiergeld) verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 30. September und zwar, wenn sie bereits im Schuldienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrathe in Kirchdorf einzubringen.

Anlässig der Errichtung einer besonderen Classe an der Volksschule zu Ried für jene Mädchen, welche das 12. Lebensjahr überschritten haben, ist die systemisirte Stelle einer Unterlehrerin mit 320 fl. Gehalt und der Quinquennalzulage pr. 20 fl. zu besetzen.

Bewerberinnen um diese Stelle, für welche jene Candidatinnen den Vorzug erhalten werden, die in den weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde die gesetzliche Befähigung sich erworben haben, haben ihre mit Taufschein, den Schulzeugnissen und dem Lehrbefähigungszeugnisse so wie mit sonstigen Nachweisen über bereits geleistete Dienste belegten Gesuche bis 5. October bei dem Bezirksschulrathe in Ried einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Zell a. d. Pram ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist nebst der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung kommt.

Bewerber und Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis zum 30. September im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei jenem in Scheerding einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Atzenaich ist die Lehrerstelle zu besetzen. Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 600 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet, bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 50 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, so wie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, so wie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche beziehungsweise durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 28. September bei dem Bezirksschulrathe in Ried einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Waldzell ist die Unterlehrerstelle zu besetzen. Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 400 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet, bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 25 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche beziehungsweise durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis Ende September bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Ried einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Stadl Paura ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung ein Gehalt von 700 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 50 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche beziehungsweise durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 28. September bei dem Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Losenstein ist die Unterlehrerstelle definitiv zu besetzen. Mit dieser Stelle ist ausser der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, welcher von dem Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Länder bis zum 20. Dienstjahre von 5 zu 5 Jahren um 25 fl. jährlich erhöht wird.

Die Bewerber um diesen wiederholt ausgeschriebenen Posten haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 30. September bezüglich im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landesbezirk Steyr einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Weiskirchen ist die Unterlehrerstelle definitiv zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ausser der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, welcher von dem Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Länder bis zum vollendeten 20. Dienstjahre von 5 zu 5 Jahren um 25 fl. jährlich erhöht wird. Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte mit der durch den §. 17 des Schulerrichtungsgesetzes gegebenen Beschränkung wird ausdrücklich in Aussicht genommen.

Die Bewerber um diesen wiederholt ausgeschriebenen Posten haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 30. September bezüglich im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Bezirksschulrathe in Steyr einzubringen.

Salzburg.

Die Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule zu Adnet, mit welcher nebst freier Wohnung oder dem normalmässigen Quartiergelde der Gehalt von 500 fl. verbunden ist, wird hiemit zur definitiven Besetzung ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre an den hohen k. k. Landesschulrath zu richtenden gehörig documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei dem Ortsschulrathe Adnet bis 24. September einzubringen.

Steiermark.

Im Schulbezirke Mariazell werden nachstehende Lehrerstellen neuerdings zur Besetzung ausgeschrieben:

1. Die Lehrerstelle an der einclassigen Schule in Hallthal mit dem jährlichen Gehalte von 500 fl. und dem Genusse des Naturalquartieres.
2. Die Unterlehrerstelle an der dreiclassigen Schule in Gusswerk mit jährlichen 420 fl. Gehalt und Freiquartiergenuss.

Bewerber wollen ihre gehörig instruirten Gesuche bis 2. September an den Bezirksschulrath in Mariazell einbringen.

Im Schulbezirke Umgebung Graz sind folgende Lehrer- und Unterlehrerstellen zu besetzen:

1. einclassige Schule Pachern bei Graz, Lehrerstelle, Gehalt 400 fl.;
2. dreiclassige Schule St. Peter bei Graz, Unterlehrerstelle, 360 fl. Gehalt;
3. dreiclassige Schule Calvarienberg bei Graz, Unterlehrerstelle, 360 fl. Gehalt;
4. zweiclassige Schule St. Bartolomä am Lieboch, Unterlehrerstelle, 300 fl. Gehalt;

alle vier nebst freier Wohnung.

Bewerber richten ihre Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksbehörde an die betreffenden Ortsschulräthe bis 20. September.

An der Volksschule im Markte Uebelbach kommt eine Lehrer-, eventuell Unterlehrerstelle, erstere mit dem Jahresgehalte per 500 fl., letztere mit 300 fl., beide mit freier Wohnung zur Besetzung.

Bewerber richten ihre belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 20. September an den Ortsschulrath Uebelbach: Post Peggau.

Kärnten.

An der mit der Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt verbundenen vierclassigen Uebungsschule ist mit Beginn des Schuljahres 1872/73 eine Lehrstelle mit den im Gesetze vom 19. März 1872 systemisirten Bezügen und zwar mit dem Gehalte von 800 fl. und dem Anspruche auf sechs Quinquennalzulagen à 100 fl. zu besetzen.

Bewerber, welche auch am Unterrichte der Lehramtszöglinge, insbesondere in der Musik, sich betheiligen können, erhalten unter übrigens gleichen Umständen den Vorzug.

Die gehörig belegten Gesuche sind an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu stylisiren und beim k. k. kärntn. Landesschulrathe im Wege der vorgesetzten Behörde bis 10. September einzureichen.

Küstenland.

Im Schulbezirke Umgebung Görz werden hiemit die Lehrerstellen in folgenden Gemeinden III. Classe ausgeschrieben: St. Andreš, Gergar, Čepovan, Pervačina, Savodnje, Ročinj, Šempas, Zablje, Dornberg, Podgora, Kviško, St. Martin, St. Peter, Vertojba in Renče.

Die mit diesen Dienststellen verbundenen Bezüge sind in den §. §. 22, 30 und 33 des Landesschulgesetzes vom 10. März 1870 ersichtlich.

Die Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre mit dem Nachweis der Lehrbefähigung und bisherigen Dienstleistung versehenen Gesuche längstens bis zum 15. September bei den betreffenden Ortsschulräthen einzubringen.

Im Schulbezirke Sežana der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska sind nachstehende Lehrerposten zu besetzen:

1. Je eine Oberlehrerstelle in den Schulgemeinden II. Classe zu Sežana und Komen und eine Lehrerstelle II. Classe zu Tomaj;
2. je eine Lehrerstelle in den Schulgemeinden III. Classe zu Brestovica, Gorjansko, Lokva, Nabrežina, Šempolaj, Povir, Škrbina, Štjak und Zgonik;
3. je eine Lehrerstelle in den Schulgemeinden IV. Classe zu Auber, Divača, Kobiljaglava, Kostanjevica, Lipa, Mavhinje, Skopo, Velikidol und Vejščica;
4. je eine Unterlehrerstelle in den Schulgemeinden II. Classe zu Sežana und Komen.

Bewerber wollen ihre mit den Nachweisen über ihre Lehrbefähigung und ihre bisherige Dienstzeit gehörig instruirten Gesuche bei dem betreffenden Ortsschulrathe bis zum 12. September einreichen, wobei bemerkt wird, dass die Unterrichtssprache durchwegs und ausschliesslich die slovenische ist.

Böhmen.

Die Unterlehrerstelle in Radl mit dem Gehalte per 280 fl. und einer Zulage per 70 fl. ist erledigt.

Bewerber wollen die instruirten Gesuche bis 27. September im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Ortsschulrathe in Radl einbringen.

An der dreiclassigen Knaben- und Mädchen-Bezirksbürgerschule in Falkenau wird mit künftigem Schuljahre die 1. Classe der Knaben- und Mädchen-Bürgerschule eröffnet, wobei nachstehende Dienstposten zur Besetzung gelangen:

1. Die Stelle eines Lehrers der sprachlich-historischen Fächer;
2. jene für die naturwissenschaftliche Gruppe;

3. die Stelle für die mathematisch-technische Gruppe, endlich

4. die Stelle einer Industriallehrerin für die weibl. Handarbeiten und die Haushaltungskunde an der Bürger- und auch Volksschule.

Mit jeder dieser Lehrerstellen ist ein Jahresgehalt von 700 fl. verbunden, und da einem der Lehrer die Leitung der Anstalt zugewiesen wird, so erhält der als Director ernannte Lehrer nebst freier Wohnung im Bürgerschulgebäude auch noch eine Functionszulage von 300 fl.; die Industriallehrerin aber einen Jahresgehalt von 500 fl.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche, welchen ein Moralitäts- und Gesundheitszeugniss beizuschliessen ist, durch ihren vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 15. September bei der k. k. Bezirksschulbehörde in Falkenau einzubringen.

Bei der Volksschule in Gottmannsgrün ist die Errichtung einer 2. Schulclasse mit Beginn des Schuljahres 1872/73 bewilliget worden.

Aus diesem Anlasse ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 280 fl. und dem Anspruche auf die Benützung eines Zimmers im Schulhause als Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Behelfen belegten Gesuche bis 25. September im vorgeschriebenen Wege bei dem Ortsschulrathe in Gottmannsgrün einzubringen.

An der neu creirten Schule in Halbgebäu kommt die Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte IV. Classe pr. 300 fl. und dem Quartier-Aequivalente von 24 fl. zu besetzen.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig belegten Gesuche bis zum 30. September bei dem Ortsschulrathe in Halbgebäu einzubringen.

An der zweiclassigen deutschen Volksschule in Wellemin ist die Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 280 fl., einer Personalzulage von 70 fl. und dem Genusse eines Naturalquartiers im Schulhause in Erledigung gelangt.

Bewerber um diesen Dienstposten wollen ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. September an den Ortsschulrath in Wellemin gelangen lassen.

Im Jungbunzlauer Schulbezirke in Böhmen sind nachstehende Lehrer- und Unterlehrerstellen mit böhmischer Unterrichtssprache zu besetzen:

1. Bei der Volksschule in Kochánek eine Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 399 fl. 67 kr., Ertrag von Grundstücken 33 kr. und Naturalwohnung.

2. Bei der Volksschule in Kosmanos eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 350 fl. und Quartiergeldzulage von 50 fl.

3. Bei der Volksschule in Neu-Benátek eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 350 fl. und Naturalwohnung.

4. Bei der Volksschule in Bokovno eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 280 fl., Zulage 20 fl. und Naturalwohnung.

5. Bei der Volksschule in Rejšic eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 280 fl., Zulage 20 fl. und Naturalwohnung.

6. Bei der Volksschule in Březno eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 280 fl., Zulage 20 fl. und Naturalwohnung.

7. Bei der Volksschule in Stratov eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 280 fl., Zulage 20 fl. und Naturalwohnung.

8. Bei der Volksschule in Brodec eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 280 fl., Zulage 20 fl. und Naturalwohnung.

9. Bei der Volksschule in Plazy eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 280 fl., Zulage 20 fl. und Naturalwohnung.

10. Bei der Volksschule in Dobrovie eine Lehrerinstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und Naturalwohnung.

Die Bewerber um eine der ausgeschriebenen Stellen haben ihre ordnungsmässig belegten Gesuche bis 15. September bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Jungbunzlau und zwar wenn sie im Schuldienst bereits angestellt sind, im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes zu überreichen und im Falle als dieselben um mehrere von den ausgeschriebenen Stellen sich in Competenz setzen wollen, zugleich alle diese Stellen, auf welche sie reflectiren, namhaft zu machen und wenn sie auch eine andere, durch Besetzung der ausgeschriebenen Stellen in Erledigung gelangende Lehrer- oder Unterlehrerstelle annehmen wollen, dies ausdrücklich zu erklären.

Im Schulbezirke Podersam sind nachstehende Lehrer-, beziehungsweise Unterlehrerstellen zu besetzen;

1. Die Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule in Pladen mit einem systemisirten Gehalte per 400 fl. sammt Naturalwohnung.

2. Die Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule in Weitentrebetitsch mit 280 fl. und 70 fl. Personalzulage, wobei bemerkt wird, dass zur Bewerbung um diese Unterlehrerstelle auch weibliche Lehrkräfte zugelassen werden.

Lehrindividuen, welche eine oder die andere Lehrerstelle zu erlangen wünschen, haben, wenn sie schon im öffentlichen Schuldienste stehen, ihre diesbezüglichen wohlinstruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes binnen 6 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Concurses in das Amtsblatt der „Prager Zeitung" an gerechnet, bei den betreffenden Ortsschulräthen einzubringen.

Im Krumauer Schulbezirke sind nachstehende Lehrer-, beziehungsweise Unterlehrerstellen zu besetzen:

1. an der dreiclassigen Volksschule in Wellesch in, mit böhmischer Unterrichtssprache die Oberlehrerstelle; 500 fl. Gehalt, 200 fl. Functionszulage und freie Wohnung;

2. die Lehrerstelle an der deutschen einclassigen Volksschule in Berlau mit dem Jahresgehalte von 500 fl. und freier Wohnung;

3. die Unterlehrerstellen an den deutschen Volksschulen in Oberplan, Ottau, Gajau, Glöcklberg, Ogfoldenheid, mit einem Jahresgehalte von 350 fl. und freier Wohnung;

4. die Unterlehrerstelle an der böhmischen Volksschule in Goldenkron mit einem Jahresgehalte von 350 fl. und freier Wohnung.

Bewerber um eine der sub 1 und 2 angeführten Lehrstellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche direct bei dem k. k. Bezirksschulrathe, alle übrigen bei dem betreffenden Ortsschulrathe bis 21. September einzubringen.

Mähren.

An den in die erste Gehaltskategorie eingereihten Volksschulen der Stadt Brünn gelangen mit dem Beginne des Schuljahres 1872/73 mehrere Lehrer- und mehrere Unterlehrerstellen mit den gesetzlich normirten Bezügen nebst der Naturalwohnung oder an deren Stelle mit dem Quartiergelde von jährlichen 60 fl. und der Aussicht auf eine Gehaltserhöhung von jährlichen 100 fl. für den Lehrer und von 50 fl. für den Unterlehrer aus den Gemeinderenten zur Besetzung.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 15. September durch ihren vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bei dem k. k. Bezirksschulrath der Stadt Brünn einzubringen.

An der städtischen Volksschule in Olmütz sind nachstehende Lehrerstellen mit deutscher Unterrichtssprache zu besetzen:

A. Für die Töchterschule.

Ein Lehrer für die mathematisch-technischen Fächer.

Ein Lehrer für die sprachlich-historischen Fächer.

Mit jeder dieser Lehrerstellen ist der Jahresgehalt von 800 fl. und zehn Procent Quartiergeld, sowie das Vorrückungsrecht in die gesetzlichen Dienstalterszulagen verbunden.

B. An der Volksschule:

Zwei Lehrerstellen mit dem Jahresgehalte von 600 fl. und fünfzehn Procent Quartiergeld, eventuell zwei Unterlehrerstellen mit 480 fl. Jahresgehalt und einem fünfzehnprocentigen Quartierbeitrag.

C. An der Bürger- und Volksschule:

Ein Katechet (provisorisch) mit dem Jahresgehalte von 800 fl.

Eine Industrielehrerin (provisorisch) für den Industrial-Unterricht und Haushaltungskunde gegen eine Remuneration von 300 fl.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Befähigungs- und Dienstzeugnissen belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 20. September bei dem k. k. Bezirksschulrathe der Stadt Olmütz einzureichen.

An der neuerrichteten einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brandseifen, Schulbezirk Römerstadt, ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 20. September bei dem Ortsschulrathe in Brandseifen einzubringen.

An der Schule zu Neu-Raussnitz Ch. ist die Stelle des 2. Lehrers, mit welcher ein Jahresgehalt nach der II. Classe verbunden ist, erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Dienstdocumenten versehenen Gesuche bis Ende September bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzureichen.

An der Schule zu Diedetz ist die Stelle des 2. Lehrers, mit welcher ein Jahresgehalt nach der II. Classe verbunden ist, erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Dienstdocumenten versehenen Gesuche bis Ende September bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzureichen.

An der israelit. Volksschule zu Austerlitz ist die Stelle eines Unterlehrers, mit welcher ein Jahresgehalt pr. 360 fl. nach der I. Classe verbunden ist, erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Dienstdocumenten versehenen Gesuche bis Ende September bei dem k. k. Bezirksschulrathe einzureichen.

An den Volksschulclassen der achtclassigen Bürgerschule für Knaben in Schönberg mit deutscher Unterrichtssprache ist die Stelle eines Lehrers mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksbehörde bis 15. September bei dem Ortsschulrathe in Schönberg einzubringen.

An der Schule zu Kojatek ist die Stelle des Lehrers, mit welcher ein Jahresgehalt pr. 400 fl. nach der III. Classe verbunden ist, erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Dienstdocumenten versehenen Gesuche bis Ende September dem k. k. Bezirksschulrathe einzureichen.

An der zweiclassigen Schule zu Nikles ist die Stelle eines Unterlehrers zur Ertheilung des excurrendo Unterrichtes in der Gemeinde Köhmet mit slavischer Unterrichtssprache zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten, mit welchem die Bezüge der II. Gehaltsclasse verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 10. September bei dem Ortsschulrathe in Nikles einzubringen.

An der durch Erweiterung der fünfclassigen Knabenvolksschule mit gemischter Unterrichtssprache in Gewitsch zu errichtenden Bürgerschule, deren erste Classe mit Anfang des nächsten Schuljahres 1872/3 activirt werden soll, sind Lehrerstellen insbesonders für das naturhistorische und mathematisch-technische Fach mit den systemmässigen Bezügen nach der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber hierum wollen ihre instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 8. September beim Gewitscher Ortsschulrathe einbringen.

An der neu zu errichtenden selbstständigen Bürgerschule zu Mährisch-Trübau, deren 1. Knaben- und 1. Mädchenclasse mit Anfang des nächsten Schuljahres 1872/3 eröffnet werden sollen, sind drei Lehrerstellen, darunter eine provisorische Leiterstelle mit den systemmässigen Bezügen zu besetzen und zwar eine für das grammatisch-historische Fach, eine für das naturhistorische Fach und eine für das mathematisch-technische Fach.

Ebenso wird eine provisorische weibliche Lehrkraft für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten für das erste Jahr vorläufig mit der Verpflichtung zu sechs wöchentlichen Unterrichtsstunden gegen eine angemessene Remuneration bestellt werden.

Competenten um diese Lehrerstellen wollen ihre instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 8. September bei dem Ortsschulrathe in Mährisch-Trübau einbringen.

An der dreiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Unterlangendorf ist eine Lehrerstelle mit den in Gemeinden der II. Gehaltsclasse verbundenen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. September bei dem Ortsschulrathe in Unterlangendorf einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache zu Herlsdorf bei Stadt-Liebau ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die Bezüge der III. Gehaltsclasse verbunden sind, haben ihre gehörig instruirte Eingabe im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 26. September bei dem Ortsschulrathe in Herlsdorf einzubringen.

Schlesien.

An der einclassigen Volksschule in Gross-Hermsdorf mit deutscher Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Gehalt jährlicher 400 fl. und freie Wohnung im Schulgebäude verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 28. September bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Smolkau mit slavischer Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Gehalt jährlicher 400 fl. und freie Wohnung im Schulgebäude verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 17. September bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule in Wagstadt, welche vom nächsten Schuljahre an in eine sechsclassige Volksschule umgewandelt werden soll, sind folgende Lehrerstellen zu besetzen:

1. Eine Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 500 fl., bei deren Besetzung auf Candidaten für eine Bürgerschule vorzugsweise Rücksicht genommen wird. Ein solcher Lehrer erhält nach abgelegter Prüfung der II. Gruppe für die Bürgerschule jährlich eine Remuneration von 100 fl.
2. Eine Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 500 fl.
3. Eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 300 fl., bei deren Verleihung auf weibliche Lehramtscandidaten, welche auch Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu ertheilen vermögen, vorzugsweise Rücksicht genommen wird.

Bewerber um diese Lehrerposten haben ihre eigenhändig geschriebenen, gehörig documentirten Gesuche bis 18. September beim k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Breitenau ist die Stelle des Oberlehrers, mit welcher ein Jahresgehalt von 400 fl., eine Functionszulage von 100 fl. und Naturalwohnung verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisen über ihr Alter, Befähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 19. September bei dem Ortsschulrathe in Breitenau einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule in Wigstadtl mit deutscher Unterrichtssprache ist die Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Gehalt jährlicher 300 fl. und freie Wohnung im Schulgebäude verbunden ist, nebst einem jährlichen Brennholzpauschale von 10 fl.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 20. September bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der Teschner Communal-Volksschule ist eine Unterlehrerstelle in Erledigung gekommen, welche mit Anfang des Schuljahres 1872/3 zu besetzen ist.

Mit dieser Unterlehrerstelle ist ein Gehalt von 360 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise der deutschen Sprachbefähigung und Kenntnis der zweiten Landessprache, nebst den übrigen vorgeschriebenen Nachweisen belegten Gesuche bis 20. September bei dem Teschner Ortsschulrathe einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule in der Stadt Friedek mit deutscher und slavischer Unterrichtssprache ist eine Lehrerstelle, womit bis Ende December 1872 ein Gehalt von 500 fl. und vom Jahre 1873 angefangen ein Gehalt von 600 fl. verbunden ist; dann eine Unterlehrerstelle mit einem Gehaltsbezuge bis Ende December 1872 von 300 fl. und vom 1. Jänner 1873 angefangen von 360 fl. nebst Wohnungsgenuss zu besetzen.

Bewerber um diese Posten haben ihre mit dem Lehrbefähigungszeugnisse und den Nachweisen über ihre bisherige Thätigkeit und Verwendung belegten Gesuche bis 15. September bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Stadtbezirk Friedek einzubringen.

Bei der öffentlichen Volksschule zu Woikowitz mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 400 fl. nebst freier Wohnung verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber hierum wollen ihre gehörig instruirten Competenzgesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. September bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Teschen einbringen.

Privatanzeigen.

Prager Handelsakademie.

Das neue Studienjahr

beginnt am 1. October d. J.

Bedingung der Aufnahme ist der **Nachweis** über die in der **Unterrealschule** oder dem **Untergymnasium** zu erwerbenden Kenntnisse.

Die **Studierenden** haben die **Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste** und finden in **Erkrankungsfällen im neuerbauten Handelsspitale unentgeltliche Pflege.**

Ausführliche Prospecte und sonstige Auskünfte ertheilt bereitwilligst

im Auftrage des Verwaltungsrathes

Karl Arenz,

Director.

Armenbücher, wie beim k. k. Schulbücher-Verlage.

Vom Unterrichts-Ministerium für alle Kronländer zulässig erklärt.

Deutsches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen

von **Rob. Niedergesäss,** Director der k. k. Staatsanstalt zur Bildung von Lehrerinnen.

Unterstufe.

I. Theil, 2. Schuljahr, gr. 8. (mit 45 Illustrationen) **4. Auflage.** geh. 25 kr., geb. 32 kr.
2. Theil, 3. Schuljahr. gr. 8. (mit 37 Illustrationen) **4. Auflage.** geh. 40 kr., geb. 48 kr.
3. Theil, 4. Schuljahr, gr. 8. (mit 41 Illustrationen) **4. Auflage.** geh. 55 kr., geb. 64 kr.

Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen, Unterreal-

und Forthildungsschulen.

Oberstufe.

I. Theil, 5. Schuljahr, gr. 8. (mit 45 Illustrationen) **9. Auflage.** geh. 70 kr., geb. 80 kr.
2. Theil, 6. Schuljahr, resp. für die 1. Classe von Unterreal- und selbstständigen Bürgerschulen. gr. 8. (mit 40 Illustrationen), **8. Auflage.** geh. 70 kr., geb. 80 kr.
3. Theils 1. Band (Literaturbuch), **7. Schuljahr**, resp. für die 2. Classe von Unterreal- und selbstständigen Bürgerschulen. gr 8. geh. 70 kr, geb. 80 kr.
3. Theils 2. Band (Literaturbuch), **8. Schuljahr**, resp. für die 3. Classe von Unterreal- und selbstständigen Bürgerschulen. gr. 8. geh. 1 fl. 20 kr., geb. 1 fl. 30 kr.

☞ Von den Bänden für das **2., 3. und 4. Schuljahr** existirt eine besondere **Ausgabe für Mädchenschulen**, was wir bei Bestellungen zu beachten bitten.

Die massenhaften Aufträge, welche uns bereits auf das **„Deutsche Lesebuch von Dir. Rob. Niedergesäss"** für das nächste Schuljahr vorliegen, beweisen die fortwährend sich steigernde Verbreitung dieses vorzüglichen Lehrbuches, das die meisten andern, oft pomphaft eingeführten ähnlichen Unternehmungen weit überragt. Bei dem Umstande, als das Buch nun Eingang gefunden in den Schulen von: Brünn, Salzburg, Iglau, Reichenberg, Prag, Olmütz, Budweis, Graz, Eger, Teschen, Böhm.-Leipa, Leitmeritz, Znaim, Cilli, Troppau, Marburg, Wr.-Neustadt, Linz, Klagenfurt, Laibach u. s. w., hat der Absatz der 7 Bände schon die Ziffer von nahezu 100.000 Exemplaren erreicht, ein seltener Erfolg — ein Beweis für den praktischen Werth dieses Buches.

Allen jenen Bezirks-Lehrerconferenzen, Volks- und Bürgerschulen, welche in der Lesebuchfrage noch nicht schlüssig geworden sind, erlauben wir uns das Niedergesäss'sche Lesebuch hiermit zur Einführung zu empfehlen und bemerken anbei noch die aparten Vorzüge, wodurch sich dasselbe vor ähnlichen Unternehmungen auszeichnet:

1. Die zahlreichen — über 200 — Illustrationen, welche zur Belebung des Unterrichts, namentlich in den realen Fächern, und zum Verständniss der Lesestücke von grossem Werthe sind.
2. Die **Freischreibübungen** (bearbeitet von Director Niedergesäss und Ad. Lehfeld), im Anschlusse an die Bände für das 2., 3. und 4. Schuljahr. Diese Heftchen, welche für die Hand der Schüler bestimmt sind, bieten ein geordnetes Material dessen, was im Anschlusse an das Lesebuch als Anschauungs-, Sprach- und Schreibstoff besondere Berücksichtigung verdient.
3. Ein **ausführlicher Commentar** (bearbeitet von Director Niedergesäss, Professor Karl Schubert, k. k. Bezirksschulinspector, und Ad. Lehfeld), für die Bändchen des 2. bis 5. Schuljahrs, bildet durch die eingehende Besprechung und Zergliederung der einzelnen Lesestücke und durch die Beigabe zahlreicher Lieder, Märchen etc. einen werthvollen Behelf beim Gebrauche des Lesebuches.
4. Für das 4., 5. und 6. Schuljahr bestehen bereits besondere **Ausgaben für Mädchenschulen**; in denselben sind die blos für Knaben geeigneten Lesestücke durch (für Mädchen) passendere ersetzt.
5. Dem vielfach geäusserten Wunsche nach Erweiterung des heimatkundlichen Stoffes entsprechen wir, indem vom Schuljahr 1872 — 73 an dem Bande für das 4. Schuljahr eine **Heimatkunde gratis** beigegeben wird. Die Bearbeitung dieser „Heimatkunden" haben folgende bewährte Schul- und Fachmänner übernommen:

Für **Nieder-Oesterreich**: Prof. Karl Schubert, k. k. Bezirks-Schulinspector in Wien.
„ **Ober-Oesterreich**: Prof. Karl Schuller, Bürger-Schullehrer in Wels.
„ **Steiermark**: Prof. Dr. Fr. Ilwof, k. k. Bezirks-Schulinspector in Graz.
„ **Böhmen**: K. Werner, k. k. Landes-Schulinspector in Prag.
„ **Mähren**: Mich. Laber, Lehrer und Redacteur des „Lehrerboten" in Znaim.
„ **Schlesien**: Aug. Decker, Director der k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt und k. k. Bezirks-Schulinspector in Troppau.
„ **Ungarn**: Prof. J. H. Schwicker in Ofen.

A. Pichler's Witwe & Sohn,
Buchhandlung für pädagogische Literatur,
Wien, V. Margarethenplatz 2.

Im Schulbücher-Verlage von **Carl Gerold's Sohn** in Wien sind in letzter Zeit neu oder in neuen Auflagen erschienen:

Auspitz, J. A, **Die angewandte Arithmetik** nebst der Buchführung, der Wechsel- und Zollkunde. Als Lehrbuch für den dritten Jahrgang der Unterrealschulen. 3. Aufl. 1 fl. 40 kr.

Bill, Dr. Johann Georg, **Grundriss der Botanik** für Schulen. Mit zahlreichen Abbildungen. 5. umgearbeitete Auflage. 1 fl. 50 kr.

Klun, Prof. Dr. V., **Leitfaden für den geographischen Unterricht** an Mittelschulen. 12. neu durchgesehene Aufl. 1 fl. 30 kr.

Kohla, Martin, **Kurzgefasste deutsche Satzlehre** mit zahlreichen Beispielen und Uebungsaufgaben nebst einem Anhange über die **Theorie der deutschen Verskunst**, für die oberen Classen der Volks- und Bürgerschulen. 8. 45 kr.

Kurzbauer, Georg, **Lehrbuch des kaufmännischen Rechnens.** Zum Gebrauche für Handels-Lehranstalten. 6. Aufl. 3 fl.

Langner, Prof. Dr. K., **Anleitung zu kaufmännischen Aufsätzen.** 4. Aufl. 2 fl. 20 kr.

Lindner, Gustav Adolf, **Lehrbuch der empirischen Psychologie** als inductiver Wissenschaft. Für den Gebrauch an höheren Lehranstalten. 3. Aufl. 1 fl. 30 kr.

Močnik, Dr. Franz, **Lehrbuch der Arithmetik** für die Untergymnasien I. Abth. für die I. und II. Classe. 18. Aufl. 90 kr.

— — II. Abtheilung für die III. und IV. Classe. 13. Aufl. 70 kr.

— — **Lehrbuch der Arithmetik und Algebra** für die Obergymnasien. 12. 1 fl. Aufl. 20 kr.

— — **Geometrische Anschauungslehre** für die Untergymnasien. I. Abth. Mit 126 Holzschnitten. 10. Aufl. 50 kr.

— — — II. Abth. Mit 108 Holzschn. 7. Aufl. 50 kr.

— — **Lehrbuch der Geometrie** für Obergymnasien. Mit 352 Holzschn11. Aufl. 1 fl. 40 kr.

— — **Logarithmisch-trigonometrische Tafeln.** gr. 8. 65 kr.

Pisko, Prof. Dr. F. J., **Lehrbuch der Physik** für Untergymnasien. Mit 320 Holzschn. 4. Aufl. 1 fl. 40 kr.

Reichel, Dr. C., **Mittelhochdeutsches Lesebuch** für Gymnasien mit Glossar. 2. Aufl. 1 fl. 40 kr.

Richter, Dr. H. M., **Repetitorium der Universal-Geschichte** von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart. Zum Gebrauche für höhere Lehranstalten. 2. Aufl. 1 fl. 20 kr.

Schabus, J., **Leichtfassliche Anfangsgründe der Naturlehre.** Zum Gebrauche an Unter-Realschulen und Untergymnasien. Mit 349 Holzschn. 12. Aufl. 1 fl. 5 kr.

Schenkl, Dr. K., **Chrestomathie aus Xenophon.** Aus der Kyrupädie, det Anabasis, den Erinnerungen an Sokrates zusammengestellt und mit erklärenden Anmerkungen und einem Wörterbuche versehen. 5. Aufl. 1 fl. 50 kr.

Schmitt F., **Statistik des österreichisch-ungarischen Kaiserstaates.** In 4. Aufl. neu bearbeitet von Gustav Adolf Schimmer, Hof-Secretär der k. k. Direction der administrativen Statistik. 1 fl. 60 kr.

Willmann, Dr. O., **Lesebuch aus Herodot.** Ein historisches Elementarbuch. Im Sinne des erziehenden Unterrichtes bearbeitet. Mit 5 Karten. 8. 1 fl. 20 kr.

— — **Der elementare Geschichts-Unterricht,** zugleich Begleitworte für das „Lesebuch aus Herodot". 8. 70 kr.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gerold's Sohn.

Jahrgang 1872. Stück XVIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. September 1872.

Inhalt. Gesetz, betreffend die Kostenbestreitung für die Hochschule für Bodencultur in Wien. S. 403. — Statut der Hochschule für Bodencultur in Wien. S. 405. — Erlass, betreffend das neue Statut für die Akademie der bildenden Künste in Wien. S. 411. — Erlass, betreffend die Competenz in Schulstiftungs- und Stiftungs-Permutirungssachen. S. 415. — Kundmachungen. S. 416. — Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel. S. 416. — Personalnachrichten. — S. 417. — Concurs-Ausschreibungen. S. 422.

Nr. 64.

Gesetz vom 3. April 1872,

betreffend die Kostenbestreitung für die Hochschule für Bodencultur in Wien.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Alle Auslagen für die Errichtung und Erhaltung der selbstständigen Hochschule für Bodencultur in Wien werden aus Staatsmitteln bestritten.

§. 2.

Die Anzahl der Lehrkanzeln ist mit Rücksicht auf die höchste fachwissenschaftliche Ausbildung für Hörer, welche ein staatsgiltiges Maturitätszeugniss erworben haben und mit Rücksicht auf die selbstständige wissenschaftliche Forschung im Verordnungswege festzusetzen; jedoch soll diese Anzahl sich auf die Hauptfächer beschränken, welche an den anderen Hochschulen Wien's nicht in einer den oben gedachten Zwecken entsprechende Weise vertreten sind.

§. 3.

Die systemmässige erste Gehaltsstufe der ordentlichen Professoren, deren Anzahl durch das Erforderniss der Hauptfächer bestimmt wird, beträgt 2500 fl. ö. W.

§. 4.

Dieser systemmässige Gehalt eines jeden der im §. 3 erwähnten Professoren wird nach je fünf Jahren, die derselbe als ordentlicher Professor an der Hochschule für Bodencultur, eventuell auch vor seinem Eintritte in diese letztere an einer anderen vom Staate erhaltenen Hochschule, zugebracht hat, bis einschliesslich zum 25. Jahre dieser Dienstleistung um je 200 fl. (Quinquennalzulagen) erhöht.

Denselben Anspruch auf die bezeichneten Quinquennalzulagen begründet eine in der Eigenschaft eines ordentlichen Professors zurückgelegte Dienstzeit an einer nicht von dem Staate erhaltenen Hochschule, insofern an derselben gegenüber den ordentlichen Professoren der von dem Staate erhaltenen Hochschulen kraft einer von den Erhaltern derselben der Regierung abgegebenen Erklärung volle Reciprocität geübt wird.

Eine Dienstzeit, welche diesen Bedingungen nicht entspricht, kommt nur dann in Betracht, wenn sie durch eine ausdrückliche Erklärung als zum Behufe der Vorrückung anrechenbar anerkannt wurde.

§. 5.

Die Functionszulage des vom Gesammt-Professorencollegium gewählten Rectors beträgt 600 fl.; die von den einzelnen Sectionscollegien gewählten Decane beziehen Functionszulagen von je 300 fl.

§. 6.

Die ausserordentlichen Professoren werden entweder ohne Gehalt oder mit von Fall zu Fall zu bestimmenden Gehalten angestellt.

§. 7.

Die ordentlichen Professoren dieser Hochschule beziehen ein Quartiergeld von 400 fl., die ausserordentlichen mit Gehalt angestellten Professoren ein solches von 300 fl.

§. 8.

Für die Pensionsbehandlung des Lehrpersonales der Hochschule für Bodencultur ist das Gesetz vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 47) massgebend.

§. 9.

Ausnahmsweise können einzelnen Professoren auch höhere als die systemmässigen Bezüge und andere Begünstigungen zugestanden werden.

§. 10.

Die ordentlichen Professoren der Hochschule für Bodencultur stehen in der VI., die ausserordentlichen in der VII. Diätenclasse.

§. 11.

Die Bezüge der honorirten Docenten, Adjuncten und Assistenten, sowie des Verwaltungspersonales werden im Verordnungswege festgesetzt.

§. 12.

Die Auslagen für die Verwaltung, die Lehrmittel, Demonstrationen, Excursionen u. s. w. werden nach Massgabe des in jedem Jahre zu Stande kommenden Finanzgesetzes bestritten.

§. 13.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind der Ackerbauminister und der Unterrichtsminister beauftragt.

Ofen, am 3. April 1872.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Chlumecky** m. p. **Stremayr** m. p.

Nr. 65.

Statut der Hochschule für Bodencultur in Wien.

Genehmigt mit a. h. Entschliessung vom 6. Juni 1872.

Zweck der Hochschule.

§. 1.

Die Hochschule für Bodencultur in Wien, für deren Errichtung und Erhaltung nach dem Gesetze vom 3. April 1872 alle Auslagen aus Staatsmitteln bestritten werden, hat die Aufgabe, die höchste wissenschaftliche Ausbildung in der Land- und Forstwirthschaft zu ertheilen.

Sie bietet daher insbesondere Gelegenheit zur entsprechenden Ausbildung für die Administration grösserer Gutscomplexe oder Domainen, sowie für die Lehre und Forschung auf land- und forstwirthschaftlichem Gebiete und ermöglicht Studirenden der Staats- und Rechtswissenschaften, sich für ihren künftigen Beruf verwerthbare Kenntnisse im Gebiete der Bodencultur anzueignen.

§. 2.

Diese Hochschule theilt sich in zwei, jedoch unter gemeinsamer Leitung stehende Sectionen, in die landwirthschaftliche und die forstwirthschaftliche.

Lehrfächer.

§. 3.

Der Unterricht umfasst begründende Fächer, Hauptfächer und Hilfsfächer und zwar in solcher Ausdehnung und Vertheilung, dass der vollständige Curs in jeder Section drei Jahre zu dauern hat. — Die Bezeichnung, Vereinigung oder Trennung der Lehrfächer hängt von dem jeweiligen Stande und Erfordernisse der Wissenschaft ab; ihre Anzahl und Begrenzung ist aus folgender Uebersicht zu entnehmen:

A. Für die landwirthschaftliche Section.

I. Begründende Fächer.

1. Mineralogie, 2. Geologie, 3. Bodenkunde, 4. Klimalehre, 5. allgemeine Botanik, 6. Pflanzenphysiologie, 7. allgemeine Zoologie, 8. Thierphysiologie, 9. allgemeine Physik, 10. allgemeine Chemie, 11. Mechanik und Maschinenkunde.

II. Hauptfächer.

12. Propädeutik und Methodologie der Landwirthschaftslehre. 13. Agriculturchemie, 14. landwirthschaftliche Pflanzenproduction, 15. Thierproduction, 16. landwirthschaftliche Betriebslehre und Domainenorganisation, 17. technischer und gesetzlicher Feldschutz, 18. Encyklopädie der Forstwirthschaft, 19. Waldbau, 20. Forstbetriebseinrichtung, 21. landwirthschaftliches Ingenieurwesen, 22. mechanische Technologie, 23. chemische Technologie, 24. Nationalökonomie.

III. Hilfsfächer.

25. Thierheilkunde, 26. Baukunde, 27. Buchführung, 28. Domänen-Kanzlei- und Rechnungswesen, 29. Geschichte und Statistik der Bodencultur, 30. Gesetzkunde.

An die Vorträge reihen sich Arbeiten im agricultur-chemischen Laboratorium der Hochschule, in den Laboratorien der landwirthschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien und der chemisch-physiologischen Versuchsstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg, Demonstrationen in den Museen, an der landwirthschaft-

lich-chemischen Versuchsstation und in den Ställen der letzteren, nach Erforderniss auf Versuchsfeldern, endlich Excursionen.

B. Für die forstwirthschaftliche Section.

I. Begründende Fächer.

1. Mathematik, 2. niedere Geodäsie, 3. Planzeichnen, 4. Mineralogie, 5. Geologie, 6. Bodenkunde, 7. Klimalehre, 8. allgemeine Botanik, 9. Pflanzenphysiologie, 10. allgemeine Zoologie, 11. allgemeine Physik, 12. allgemeine Chemie, 13. Mechanik und Maschinenkunde.

II. Hauptfächer.

14. Propädeutik und Methodologie der Forstwirthschaftslehre, 15. forstliche Chemie, 16. Waldbau, 17. Forstbenutzung, 18. Holzmesskunde, 19. Forstertragsbestimmung und Waldwerthsberechnung, 20. Forstbetriebseinrichtung, 21. technischer und gesetzlicher Forstschutz, 22. Encyklopädie der Landwirthschaft, 23. Forstingenieurwesen, 24. mechanische Technologie, 25. chemische Technologie, 26. Nationalökonomie.

III. Hilfsfächer.

27. Jagdkunde, 28. Baukunde, 29. Buchführung, 30. Domainen-Kanzlei- und Rechnungswesen, 31. Geschichte und Statistik der Bodencultur, 32. Gesetzkunde.

An die Vorträge reihen sich Arbeiten in dem Laboratorium der Hochschule und der forstlichen Versuchsstation, dann Demonstrationen an der letzteren und in Demonstrationsforsten, endlich Excursionen.

§. 4.

Die Anzahl der Lehrkanzeln wird mit Rücksicht auf den Zweck der Hochschule (§. 1) und auf die selbstständige wissenschaftliche Forschung vom Ministerium festgesetzt; doch soll diese Anzahl sich auf die Hauptfächer, dann jene begründenden und Hilfsfächer beschränken, welche an den anderen Hochschulen Wiens nicht in einer den oben gedachten Zwecken entsprechenden Weise vertreten sind.

Die Hörer, welche die übrigen begründenden und Hilfsfächer an einer der anderen Hochschulen Wiens hören, unterstehen in dieser Beziehung den für diese Bildungsanstalten geltenden Normen und geniessen auch die betreffenden Rechte. Das vor Beginn des Studienjahres erscheinende Programm der Vorlesungen enthält die näheren Bestimmungen.

§. 5.

An der Hochschule für Bodencultur besteht Lehr- und Lernfreiheit.

Es wird jedoch ein besonderer Lehrplan, der auf eine dreijährige Studiendauer berechnet ist (§. 3), von dem Professorencollegium jeder Section zusammengestellt und den Studirenden empfohlen, ohne dass letztere zu dessen Einhaltung verpflichtet sind.

Hörer und deren Aufnahme.

§. 6.

Die Aufnahme der Hörer erfolgt mit Beginn eines jeden Semesters durch eine Commission des Sectionscollegiums (§. 37) mit dem Decan an der Spitze.

Im Laufe des Semesters findet keine Aufnahme statt.

§. 7.

Die Studirenden dieser Hochschule sind entweder ordentliche oder ausserordentliche Hörer.

§. 8.

Wer als ordentlicher Hörer aufgenommen werden will, muss ein staatsgiltiges Maturitätszeugniss von einem Obergymnasium oder einer Oberrealschule beibringen.

Ordentlichen Hörern anderer, im gleichen Range stehender Fachhochschulen ist der Uebertritt auf Grund eines Abgangszeugnisses gestattet.

Welchen Fachhochschulen dieser Rang zukommt, bestimmt das Ministerium von Fall zu Fall.

§. 9.

Wer die gesetzliche Qualification als ordentlicher Hörer (§. 8) nicht besitzt, kann als ausserordentlicher Hörer aufgenommen werden, wenn er das 18. Lebensjahr erreicht hat.

§. 10.

Die ausserordentlichen Hörer haben keinen Anspruch auf die Befreiung von der Entrichtung des Unterrichtshonorars und auf den Genuss von Staatsstipendien.

§. 11.

Zu einzelnen Vorträgen und Demonstrationen können erwachsene Personen männlichen Geschlechtes von den betreffenden Professoren oder Docenten gegen Anzeige an den Decan als Gäste zugelassen werden.

§. 12.

Sämmtliche Hörer unterstehen den für diese Hochschule erlassenen Disciplinarvorschriften und bezüglich der an anderen Anstalten besuchten Vorträge auch den an letzteren geltenden Normen (§. 4).

§. 13.

Die ordentlichen sowie die ausserordentlichen Hörer werden immatriculirt uud zahlen eine Matrikelgebühr und ein Unterrichtshonorar.

§. 14.

Die Matrikelgebühr ist bei der Aufnahme, ebenso beim Wiedereintritte nach einjähriger oder längerer Unterbrechung der Studien zu erlegen. Eine Befreiung davon findet nicht statt.

§. 15.

Die ordentlichen Hörer haben, und zwar im vorhinein mit Beginn des Semesters, ein Unterrichtshonorar für die an der Hochschule selbst zu hörenden Vorlesungen zu entrichten.

Die ausserordentlichen Hörer haben das Unterrichtshonorar nach der Zahl der wöchentlichen Vorlesungsstunden, für welche sie inscribirt sind, zu entrichten, wobei zwei Demonstrations- oder Uebungsstunden als Eine gerechnet werden.

Für die ausserhalb dieser Hochschule zu hörenden Vorlesungen gelten bezüglich solcher Gebühren die Normen der betreffenden Anstalten.

§. 16.

Die Höhe der Matrikelgebühr, sowie die des Unterrichtshonorars wird vom Ministerium im Verordnungswege festgestellt.

§. 17.

Bei nachgewiesener Mittellosigkeit und bei guten, durch Fortgangszeugnisse bestätigten Studienerfolgen können ordentliche Hörer von der Entrichtung des Un-

terrichtshonorars ganz oder zur Hälfte befreit werden. Die Entscheidung hierüber steht dem Sectionscollegium (§. 37) zu.

§. 18.

Für die ausserordentlichen, besonders zu honorirenden Vorlesungen der Professoren, die Vorlesungen der Privatdocenten und der vom Staate nicht besoldeten Lehrer erfolgt die Inscription bei den betreffenden Docenten.

Prüfungen und Zeugnisse.

§. 19.

Der Besuch der Vorlesungen und das Verhalten wird den ordentlichen Hörern in Meldungsbüchern, welche für die ganze Zeit der Studien giltig sind, und den ausserordentlichen Hörern in für ein Jahr ausgestellten Meldungsbögen bestätigt. Die ordentlichen Hörer sind berechtigt, sich in den von ihnen gehörten Fächern prüfen zu lassen (Fortgangsprüfung) und über den Erfolg Zeugnisse zu beheben.

§. 20.

Jeder ordentliche Hörer kann, auch wenn er keine Fortgangsprüfung (§. 19) gemacht hat, nach Absolvirung eines oder mehrerer an der Hochschule für Bodencultur gehörten Gegenstände ein Abgangszeugniss ansprechen, welches die Bestätigung des Collegiumbesuches, des Verhaltens und, falls er eine oder mehrere Fortgangsprüfungen abgelegt hat, auch des Studienerfolges enthält.

§. 21.

Jeder Hörer, welcher mindestens die Hauptfächer seiner Section (§. 3) als ordentlicher Hörer frequentirt hat, kann sich einer strengen Prüfung unterziehen, bei welcher nebst den Hauptfächern auch die begründenden und die wichtigeren Hilfsfächer geprüft werden. Durch diese Prüfung soll die Befähigung des Candidaten entweder für den landwirthschaftlichen oder den forstwirthschaftlichen Beruf erwiesen werden, weshalb insbesondere auch die Anwendung der erworbenen Kenntnisse auf die Praxis hiebei gefordert wird.

§. 22.

Für die Ablegung der strengen Prüfung ist eine Taxe zu erlegen, deren Betrag im Verordnungswege vom Ministerium festgestellt wird.

Ueber die bestandene strenge Prüfung wird ein Diplom ausgefertigt.

§. 23.

Bei ungünstigem Erfolge der strengen Prüfung ist die Wiederholung derselben binnen der vom Professorencollegium festgesetzten Frist gestattet.

Zur Ablegung einer dritten und unbedingt letzten Prüfung ist über Antrag der Prüfungscommission die Erlaubniss des Ministeriums nothwendig.

§. 24.

Zur Vornahme der strengen Prüfungen wird vom Ministerium eine Commission eingesetzt.

Lehrkörper.

§. 25.

Der Unterricht an der Hochschule für Bodencultur wird ertheilt von ordentlichen, ausserordentlichen Professoren, honorirten Docenten und Privatdocenten.

Zur Unterstützung der Professoren können Adjuncten und Assistenten bestellt werden.

§. 26.

Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren werden auf Vorschlag des Ministers von Sr. Majestät, die Adjuncten vom Ministerium über Vorschlag des Professorencollegiums ernannt.

§. 27.

Die Bestellung der honorirten Docenten erfolgt durch das Ministerium, jene der Assistenten für die Dauer von zwei Jahren von dem Professorencollegium, welches die Bestätigung des Ministeriums einzuholen hat.

Nach Ablauf der zwei Jahre kann das Ministerium eine weitere Verwendung bewilligen.

§. 28.

Privatdocenten werden für alle Lehrgegenstände zugelassen, welche die Zwecke der landwirthschaftlichen Hochschule fördern können.

Die Bedingungen der Habilitation der Privatdocenten werden im Verordnungswege festgesetzt.

§. 29.

Die ordentlichen Professoren, deren Anzahl durch das Erforderniss der Hauptfächer bestimmt wird, sind in Hinsicht auf Rang- und Dienstverhältnisse den Professoren an dem polytechnischen Institute in Wien gleichgestellt, stehen in der sechsten Diätenclasse und beziehen als erste systemmässige Gehaltsstufe 2500 fl. ö. W. und ein Quartiergeld von 400 fl. Der systemmässige Gehalt jedes ordentlichen Professors wird nach je fünf Jahren, die derselbe als ordentlicher Professor an der Hochschule für Bodencultur, eventuell auch vor seinem Eintritte in diese letztere an einer anderen vom Staate erhaltenen Hochschule zugebracht hat, bis einschliesslich zum 25. Jahre dieser Dienstleistung um je 200 fl. ö. W. (Quinquennalzulage) erhöht.

Denselben Anspruch auf die bezeichneten Quinquennalzulagen begründet eine in der Eigenschaft eines ordentlichen Professors zurückgelegte Dienstzeit einer nicht vom Staate erhaltenen Hochschule, in soferne an derselben gegenüber den ordentlichen Professoren der vom Staate erhaltenen Hochschulen kraft einer von den Erhaltern derselben der Regierung abgegebenen Erklärung volle Reciprocität geübt wird.

Eine Dienstzeit, welche diesen Bedingungen nicht entspricht, kommt nur dann in Betracht, wenn sie durch ausdrückliche Erklärung als zum Behufe der Vorrückung anrechenbar anerkannt wurde.

§. 30.

Die ausserordentlichen Professoren stehen in der siebenten Diätenclasse und werden entweder ohne Gehalt oder mit von Fall zu Fall zu bestimmenden Gehalten angestellt.

Die mit Gehalt angestellten ausserordentlichen Professoren beziehen ein Quartiergeld von 300 fl.

§. 31.

Für die Pensionsbehandlung des Lehrpersonals der Hochschule für Bodencultur ist das Gesetz vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 47) massgebend.

§. 32.

Ausnahmsweise können einzelnen Professoren auch höhere als die systemmässigen Bezüge und andere Begünstigungen zugestanden werden.

§. 33.

Die Adjuncten stehen in der neunten Diätenclasse und beziehen einen Gehalt von 1200 fl. nebst 200 fl. Quartiergeld.

§. 34.

Die Assistenten haben eine Bestallung von 600 fl. nebst 100 fl. Quartiergeld.

§. 35.

Das Ausmass der Bezüge der honorirten Docenten wird vom Ministerium von Fall zu Fall bestimmt.

Leitung.

§. 36.

Die Hochschule für Bodencultur untersteht dem Ackerbauministerium, welches in allen dieselbe betreffenden wichtigeren Verfügungen gemäss dem Gesetze vom 3. April 1872 das Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium pflegt.

§. 37.

Die Leitung jeder Section kommt dem Professorencollegium derselben (Sectionscollegium) zu.

An der Spitze jedes Sectionscollegiums steht der aus demselben jährlich gewählte Decan, welcher eine Functionszulage von 300 fl. bezieht.

§. 38.

Die Leitung der gesammten Hochschule ist dem Gesammt-Professorencollegium übertragen, an dessen Spitze der Rector steht. So lange nur die landwirthschaftliche Section verwirklicht ist, entfällt das Decanat und das Sectionscollegium und es tritt die alleinige Leitung durch Professorencollegium und Rector ein.

§. 39.

Der Rector wird von dem Gesammt-Professorencollegium auf die Dauer je eines Jahres aus den ordentlichen Professoren der Hochschule und zwar, wenn beide Sectionen ins Leben gerufen sein werden, abwechselnd aus einer oder der anderen Section gewählt.

Die Bestätigung der Wahl ist dem Ministerium vorbehalten.

Der Rector bezieht eine Functionszulage von 600 fl. — Derselbe wird im Verhinderungsfalle durch seinen Vorgänger im Amte vertreten.

§. 40.

Das Sectionscollegium besteht aus den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der betreffenden Section und einem von den übrigen Docenten aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. — Das Gesammt-Professorencollegium besteht aus den beiden Sectionscollegien.

§. 41.

Für den Zustand jeder Section in wissenschaftlicher und disciplinärer Beziehung ist das Sectionscollegium und für die gleichen Zustände der gesammten Hochschule das Gesammt-Professorencollegium verantwortlich.

Die Rechte und Pflichten des Rectors, des Gesammt-Professorencollegiums und der Sectionscollegien werden durch eine besondere, vom Ministerium erlassene Dienstesinstruction festgestellt.

Kanzlei- und Dienstpersonale.

§. 42.

Das für die Hochschule erforderliche Kanzlei- und Dienstpersonale wird vom Ministerium nach Bedarf bestellt.

Nr. 66.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 25. August 1872, Z. 10.126,

betreffend das neue Statut für die Akademie der bildenden Künste in Wien.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom. 15. August d. J. dem nachfolgenden Statute für die Akademie der bildenden Künste in Wien die allerhöchste Genehmigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Statut

für die k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien.

§. 1.

Die k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien ist eine Hochschule und hat als solche die Aufgabe, die akademische Jugend zu selbstständiger künstlerischer Thätigkeit in den grossen Zweigen der bildenden Kunst heranzubilden und zugleich jene Hilfsfächer und Hilfswissenschaften zu lehren, welche geeignet sind, diesen Zweck zu fördern.

§. 2.

An dieser Hochschule werden demnach gelehrt, und zwar:

a) als Hauptfächer: Architektur, Sculptur, Graveur- und Medailleurkunst, Malerei und Kupferstecherkunst;
b) als Hilfsfächer: (in Verbindung mit praktischen Uebungen) Anatomie, Perspective und Styllehre;
c) als Hilfswissenschaften, allgemeine Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Culturgeschichte; Alterthumskunde, Kunstgeschichte, Costümlehre, Kunstmythologie, Farbenlehre und Farbenchemie etc.

§. 3.

An der Akademie bestehen für die im §. 2. a) angeführten Hauptfächer:

1. eine allgemeine Maler- und eine Bildhauerschule und
2. eine Reihe von Specialschulen und zwar für:

Historienmalerei, höhere Bildhauerei, Landschaftsmalerei, Kupferstecherei, Graveur- und Medailleurkunst und Architektur.

Die Einrichtung der allgemeinen Maler- und Bildhauerschule und der Specialschulen bleibt der Regelung durch besondere Bestimmungen vorbehalten.

Ueber die im §. 2 sub b) und c) aufgeführten Hilfsfächer und Hilfswissenschaften werden an der Akademie in angemessenen Zeiträumen besondere Vorträge abgehalten.

§. 4.

Aufgabe der allgemeinen Maler- und Bildhauerschule ist es, dem akademischen Zöglinge Gelegenheit zur Erlangung jenes Grades von künstlerischer, sowohl allgemeiner, als technischer Bildung zu geben, welche ihn zu selbstständiger Uebung eines der Hauptzweige der bildenden Kunst genügend vorbereitet. Zum Eintritte in die allgemeine Maler- und Bildhauerschule, welche in der Regel eine Lehrzeit von drei Jahren umfasst, ist erforderlich:

a) Der Nachweis über die mit gutem Erfolge beendeten Studien des Untergymnasiums, der Unterrealschule oder einer mit diesen Anstalten gleichstehenden Schule, oder über ein Wissen, das dem an diesen Schulen Verlangten gleichkommt.

b) Der Nachweis einer über die Elemente der bildenden Kunst hinausgehenden Ausbildung durch Vorlage von Proben und Ablegung einer Aufnahmsprüfung, aus welchen die Ueberzeugung gewonnen wird, dass der Candidat einen entschiedenen Beruf zum Studium eines der im §. 2 angeführten Hauptfächer der bildenden Kunst hat.

Hat der Candidat diese Nachweise geliefert, so erlangt er vorläufig die Zulassung zum Unterricht für ein halbes Jahr. Die definitive Aufnahme erfolgt nur dann, wenn der Candidat in dieser Zeit Proben einer entschiedenen Fähigkeit zu künstlerischen Berufsstudien geliefert hat.

§. 5.

Die Aufgabe der Specialschulen ist die Heranbildung der akademischen Jugend zu selbstständiger künstlerischer Thätigkeit in jenem Zweige der Kunst, welcher den speciellen Gegenstand der Fachschule bildet.

Der Eintritt in die Specialschulen der Historienmalerei, der Kupferstecherkunst, der Graveur- und Medailleurkunst, sowie der höheren Bildhauerei hängt von dem wechselseitigen Uebereinkommen der Lehrer und Schüler ab.

Jedoch ist hiezu erforderlich entweder der Nachweis der über die mit gutem Erfolge beendeten Studien an der allgemeinen Maler- und Bildhauerschule, oder dass der Candidat durch Vorlage von Proben und Ablegung einer Aufnahmsprüfung über sein Können und Wissen die Ueberzeugung gewährt, dass er das in den genannten Schulen angestrebte Ziel bereits erreicht hat. Die Bedingungen der Aufnahme in die Architekturschule sind durch die mit Allerhöchster Entschliesung vom 29. Februar 1868 genehmigten besonderen Bestimmungen geregelt.

§. 6.

Welche Hilfsfächer und Hilfswissenschaften von den Zöglingen der allgemeinen Maler- und Bildhauerschule und der Specialschulen zu hören sind, bestimmen die bezüglichen Schulordnungen.

§. 7.

Für die im §. 2 sub a) angeführten Gegenstände sind ordentliche Professuren systemisirt.

Die Professoren der allgemeinen Maler- und Bildhauerschule können mit Genehmigung des Unterrichtsministers für die durch sie herangebildeten Schüler, soweit es der Raum gestattet, auch Specialschulen eröffnenn.

Für die im §. 2 sub b) und c) angeführten Vorträge wird durch Berufung von honorirten Docenten oder erforderlichen Falls durch Ernennung von ausserordentlichen Professoren Sorge getragen.

§. 8.

In der allgemeinen Maler- und Bildhauerschule, sowie in der Architekturschule kann bei eintretender Ueberfüllung der Schüler oder bei sonst nachgewiesenem Be-

dürfnisse die Aufnahme von Assistenten von Fall zu Fall vom Unterrichtsminister gestattet werden.

§. 9.

Der Akademie gehören als Hilfsanstalten an:

1. Die Bibliothek und die mit ihr vereinigte Sammlung von Handzeichnungen und Kupferstichen,
2. die Gemäldegallerie,
3. das Museum der Gypsabgüsse und
4. die Gypsgiesserei.

Diese Anstalten haben die Aufgabe, die Zwecke der Akademie zu fördern; dieselben sind den Künstlern und dem Publicum möglichst nutzbringend zu machen.

Für jede dieser Anstalten besteht ein besonderes Reglement.

§. 10.

Mit der Akademie stehen selbstständige akademische Ateliers in Verbindung, welche sich auch ausser dem Akademiegebäude befinden können.

Sie sollen dazu dienen, hervorragenden Künstlern oder talentvollen, schon selbstständig arbeitenden Zöglingen der Specialschulen für Malerei und Bildhauerei die Möglichkeit zu bieten, grössere Werke auszuführen. Ueber die Art der Benützung dieser akademischen Ateliers besteht ein besonderes Reglement.

§. 11.

Der Akademie der bildenden Künste steht das Recht zu, Männer, durch deren Aufnahme in den akademischen Verband die Akademie sich selbst zu ehren beabsichtigt, zu Ehrenmitgliedern zu wählen. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Kaisers.

§. 12.

An der Akademie bestehen zur Förderung der künstlerischen Bildung Preise und Stipendien, bezüglich deren, so weit sie nicht schon durch Stiftungsbriefe geregelt wurden, besondere Bestimmungen massgebend sind.

§. 13.

Die Akademie veranstaltet jährlich Schulausstellungen und ausserdem in entsprechen Zeiträumen grössere Ausstellungen, welch' letztere sowohl den Mitgliedern des akademischen Lehrkörpers, als den in den Ateliers der Akademie und der Specialschulen wirkenden Kunstjüngern, sowie hervorragenden österreichischen Künstlern (welchem Volksstamme dieselben angehören mögen) Gelegenheit bieten sollen, ihre Leistungen zur Geltung zu bringen.

§. 14.

Die Akademie ist dem Unterrichtsministerium untergeordnet.

Die Leitung der Akademie ist dem Professorencollegium übertragen, an dessen Spitze der Rector steht.

§. 15.

Das Professorencollegium der Akademie besteht aus den ordentlichen Professoren der Hauptfächer und den ausserordentlichen Professoren der Hilfsfächer. An den Sitzungen desselben nehmen in den Fällen, in denen es sich um Angelegenheit der Bibliothek, des Gypsmuseums oder der Gemäldegallerie handelt, die bezüglichen Vorstände der Institute, und wenn Fragen des Unterrichts in den Hilfswissenschaften zur Discussion gelangen, die Professoren oder Docenten derselben mit berathender Stimme Antheil.

Der Lehrkörper versammelt sich auf Aufforderung des Rectors mindestens einmal im Monat.

§. 16.

In den Wirkungskreis des Professorencollegiums gehören alle Unterrichts- und Disciplinarangelegenheiten der Akademie.

Insbesondere hat dasselbe die Schulordnungen und das Verleseverzeichniss für jedes Semester so zu ordnen, dass die Studirenden an der Akademie Gelegenheit haben, die Hilfsfächer und Hilfswissenschaften in angemessener Reihenfolge zu hören.

Es hat das Recht, für Besetzung der Professorenstellen und für Zulassung von Docenten Vorschläge an das Unterrichtsministerium zu erstatten, so wie Ehrenmitglieder der Akademie zu wählen. Ueber die Verleihung der akademischen Preise, dann der Reise- und Künstlerstipendien hat dasselbe, insoferne der Stiftsbrief nicht eine andere Bestimmung enthält, selbstständig zu entscheiden, und ist nur verpflichtet, hierüber dem Ministerium Bericht zu erstatten.

Rücksichtlich der Assistenten (§. 8) steht dem Professorencollegium das Recht zu, über die von dem betreffenden Professor gemachten Besetzungsvorschläge zu entscheiden, und die getroffenen Verfügungen dem Ministerium zur Kenntniss zu bringen.

Dem Professorencollegium obliegt ferner die Oberaufsicht über die an der Akademie bestehenden Sammlungen, Institute, artistischen und wissenschaftlichen Hilfsmittel und die Sorge für die Erhaltung und Vermehrung derselben.

§. 17.

Der Rector wird auf die Dauer von je 2 Jahren von dem Professorencollegium aus den ordentlichen Professoren der Akademie gewählt. Die Wiederwahl desselben Rectors in dem unmittelbar darauffolgenden Ternus ist nicht gestattet. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Ministeriums.

Der Rector trägt die nächste Verantwortung für die Geschäftsführung des Professorencollegiums und hat die Pflicht, die Vollziehung der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu beaufsichtigen, auf Mängel derselben aufmerksam zu machen und sie dem Lehrkörper und dem Ministerium zur Kenntniss zu bringen. Glaubt er einen Beschluss des Professorencollegiums nicht verantworten zu können, so legt er den Fall dem Unterrichtsministerium zur Entscheidung vor. Currente Geschäftsstücke und alle, welche nur eine einfache Anwendung bestehender Vorschriften bedürfen, erledigt er selbst und berichtet darüber dem Professorencollegium in der nächsten Sitzung. Wo Gefahr am Verzuge ist, trifft er selbstständig die betreffenden Anordnungen.

Er führt den Vorsitz im Professorencollegium. Seine Obliegenheit ist es, über alle Theile der Akademie nähere Aufsicht zu führen, auch in Sorgfalt darüber zu wachen, dass den Statuten die genaueste Folge geleistet wird. Ihm ist das gesammte Personale der Akademie dienstlich untergeordnet. Er macht die Einladung zu allen Versammlungen der Professorencollegien, unterfertigt alle Acte, deren Erledigung unter seiner Leitung erfolgt, so wie die Protokolle des Professorencollegiums.

Im Falle der Erkrankung oder besonderen Verhinderung functionirt für den Rector der Prorector und in dessen Verhinderung der rangsälteste Professor des Lehrercollegiums.

§. 18.

Zu einem giltigen Beschlusse des Professorencollegiums ist die Anwesenheit der Hälfte der Professoren, welche Mitglieder des Collegiums sind, nothwendig. Verhandlungsgegenstände, bei denen es sich um die Interessen eines bestimmten Lehrfaches handelt, sind den betreffenden Professoren vorher anzuzeigen.

§. 19.

Die Protokolle der Professorencollegien sind dem Unterrichtsministerium vorzulegen.

§. 20.

Die administrativen Geschäfte der Akademie besorgt auf Grund eines besonderen Reglements ein ständiger Secretär, welchem eine mit der Kanzlei- und Rechnungsführung betraute Persönlichkeit (Official) zur Seite steht.

§. 21.

Die Leitung der Bibliothek und der mit ihr vereinigten Kupferstich- und Handzeichnensammlung untersteht dem Bibliothekar, jene der Gemäldegallerie dem akademischen Custos. Die Stellen des Bibliothekars und akademischen Custos, so wie die des Secretärs und des Kanzlisten und Rechnungsführers werden nach Einvernehmung des Rectors vom Unterrichtsministerium besetzt.

§. 22.

Zu dem Zwecke eines geregelten Vorgangs in den Versammlungen des Professorencollegiums dient eine Geschäftsordnung, welche von demselben zu verfassen und dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen ist.

Nr. 67.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 5. September 1872, Z. 4244,

betreffend die Competenz in Schulstiftungs- und Stiftungspermutirungssachen.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat anlässlich eines speciellen Falles an den niederösterreichischen Landesschulrath Nachfolgendes erlassen:

Da die staatliche Einflussnahme auf Stiftungen wesentlich nur in der Aufsicht über dieselben oder in dem sogenannten Tutelrechte besteht, so ergibt sich aus §. 22, Z. 5 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 12. October 1870 L.-G.-B. Nr. 51, welcher die Ausübung des staatlichen Tutelrechtes „über Schulstiftungen" in erster Instanz den Bezirksschulräthen überweist, mit vollster Deutlichkeit, dass für Schulstiftungen nicht die Organe der inneren Verwaltung, sondern die Schulbehörden als die Stiftungsaufsichtsbehörden anzusehen sind. Nur muss hiebei der Begriff der Schulstiftung richtig dahin verstanden werden, dass als solche nur Stiftungen zu gelten haben, welche im Interesse einer Schule, somit zur unmittelbaren Förderung des Unterrichtszweckes bestehen, nicht hingegen alle Humanität- oder anderen gemeinnützigen Stiftungen, deren Erträgnisse Lehrern oder Schülern zuzufallen haben, also insbesondere nicht blosse Stipendienstiftungen.

Aus dem citirten §. 22, Z. 5 ergibt sich ferners, dass alle einzelnen Massnahmen und Amtshandlungen, welche zur ordentlichen Handhabung der staatlichen Stiftungsaufsicht gehören, hinsichtlich der Schulstiftungen in erster Instanz den Bezirksschulräthen und folgerichtig in zweiter dem Landeschulrathe zustehen. Zur ordentlichen Handhabung der Stiftungsaufsichtsgewalt gehört aber allerdings nicht das Erkenntniss über die Permutirung einer bestehenden Stiftung aus dem Grunde der eingetretenen Unerfüllbarkeit des Stiftungszweckes, dieses Erkenntniss muss vielmehr hinsichtlich der Schulstiftungen ebenso der obersten Schulbehörde allein zustehen, wie es auch hinsichtlich anderer Stiftungen der betreffenden Centralbehörde vorbehalten ist.

Hiernach wird also auch das Erkenntniss über die im §. 6 des Landesgesetzes vom 8. December 1871 L.-G.-B. Nr. 3, erwähnte Devinculirung und Verwendung

des dort bezeichneten Vermögens den unteren Instanzen der Unterrichtsverwaltung nur dann zustehen, wenn durch diese Massnahmen eine vorhandene stiftungsmässige Widmung zweifellos nicht verletzt wird.

Das in dem Berichte des k. k. Landesschulrathes mehrfach bezogene Landesgesetz vom 18. December 1871, L.-G.-Bl. Nr. 3, kommt bei der gegenwärtigen Stiftungsangelegenheit gar nicht in Betracht, denn §. 6 dieses Gesetzes behandelt wortdeutlich nur den Fall der Devinculirung und Verwendung eines Vermögens von der im §. 4 bezeichneten Art, bezieht sich also nur auf ein aus der Ablösung von Verpflichtungen für Volksschulen oder Volksschullehrer herrührendes Vermögen, respective auf die aus solchen Quellen herrührenden Bestandtheile der Localschulfonde. Aus dieser Auffassung des citirten Gesetzes ergibt sich denn bezüglich auch der letzten in dem Berichte des k. k. Landesschulrathes gestellten Anfrage: dass dieses Gesetz auch hinsichtlich der Schulprämienstiftungen nichts geändert hat, und dass hinsichtlich derselben die hierortigen Erlässe vom 4. Februar und 16. April 1868, Z. 1885 und 2425 noch immer als massgebend anzusehen sind.

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. August l. J. die Systemisirung des Minimalgehaltes für den Adjuncten an der Universitäts-Sternwarte in Wien mit jährlich 1200 fl. und für die Adjuncten in Prag und Krakau mit je 1000 fl. zu bewilligen und allergnädigst zu gestatten geruht, dass dieser Gehalt nach je fünf Jahren bis einschliesslich zum 25. Jahre dieser Dienstleistung um je 200 fl. erhöht und die von den dermaligen Adjuncten in dieser Stellung bisher zugebrachte Dienstzeit behufs Einrückung in diese Quinquennalzulagen eingerechnet werde.

(Min.-Erlass vom 20. August 1872, Z. 10 222.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der evangelischen Privat-Volksschule zu Trnawka in Böhmen das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Min.-Erlass vom 20. August 1872, Z. 8557.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchen-Volksschule der Karoline Margreiter zu Adelsberg in Krain das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Min.-Erlass vom 14. August 1872, Z. 9549.)

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Dr. Demattio Fort., Sintassi della lingua italiana ad uso dei ginnasi (Innsbruck, Verona bei Wagner und Münster) wurde zum Lehrgebrauche in den Gymnasien mit italienischer Unterrichtssprache — und

desselben Verfassers „Sintassi della lingua italiana ad uso delle scuole reali, civiche e magistrali“ (im selben Verlage) zum Lehrgebrauche an den Realschulen und Lehrerbildungsanstalten mit italienischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerialerlass vom 16. August 1872, Z. 7552.)

Geometria pro vyšší gymnasia von Wenzel Jandečka, bestehend in vier Abtheilungen: I. Planimetria, II. Stereometria, II. Trigonometria, IV. Analytická geometria v rovině, welche in der ersten Auflage, mit den Ministerialerlässen vom 10. August und 27. November 1865, Z. 4519 und 11582, ferner vom 19. September 1867,

Z. 2951, zum Lehrgebrauche an Gymnasien und Realgymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen wurde, ist dermalen in zweiter Auflage erschienen (Prag, J. Z. Kober.) (Preis der I. Abtheilung 1 fl., der II. 72 kr., der III 60 kr., der IV. 1 fl. 20 kr.)

(Ministerialerlass vom 26. August 1872, Z. 98296.)

Psychologie pro školu von Dr. Josef Durdik wurde zum Lehrgebrauche an Gymnasien und Realgymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen. (Prag 1872, Verlag des Th. Mounak, Preis 1 fl. 20 kr.)

(Ministerialerlass vom 26. August 1872, Z 9826.)

Im Laufe des Solarjahres 1871 bezifferte sich der Absatz der Volksschulbücher beim Prager k. k. Schulbücherverlage wie folgt:

	Deutsche.		Böhmische.	
Verkauft wurden.....	195.683	Exempl.	307.976	Exempl.
Als Armenbücher abgegeben	28.515	„	37.406	„
Sonst abgegeben.....	509	„	565	„
Zusammen	224.707	Exempl.	345.947	Exempl.
Mehr gegen das Vorjahr...	22.960	„	33.166	„

An Gebarungsüberschüssen wurden für das genannte Jahr an den Landesschulen von Böhmen 10.000 fl., an jenen von Mähren 1642 fl. 4 kr., endlich an den von Schlesien 379 fl. 32 kr. (an letzteren zwei nach Massgabe des nach diesen Ländern stattgehabten Absatzes von Verlagsartikeln) in Abfuhr gebracht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. August l. J. dem Professor an der Universität in Prag, Regierungsrath Dr. Konstantin Höfler, in erneuerter Anerkennung seiner Verdienste um das Lehramt und die Wissenschaft taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. August l. J. dem pensionirten Gerichts-Adjuncten und Vorstand des Männergesangs-Vereines in Marburg, Andreas Nagy, in Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens auf dem Gebiete der Musik das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 26. August 1872, Z. 10.469.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. August l. J. die Wahl des Professors der pathologischen Anatomie an der Universität in Wien, Hofrathes Dr. Karl Rokitansky, zum *Präsidenten* und des k. k. Hofrathes und Directors des k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staats-Archivs in Wien, Dr. Alfred Ritter von Arneth, zum *Vice-Präsidenten* und der königlich preussischen Geheimräthe Dr. Heinrich Helmholtz, Professors der Physik an der Universität zu Berlin, und Dr. Friedrich Wilhelm August Argelander, Directors der Sternwarte und Professors der Astronomie an der Universität zu Bonn, zu *Ehrenmitgliedern* der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien allergnädigst zu genehmigen; zu *wirklichen* Mitgliedern derselben und zwar in der *philosophisch-historischen Classe* den k. k. Regierungsrath Dr. Ludwig Ritter von Arndts, o. ö. Professor des römischen Rechts an der Universität Wien, den Dr. Alexander Conze, o. ö. Professor der classischen Archäologie an der Universität Wien, den Dr. Alphons Huber, o. ö. Professor der österreichischen Geschichte an der Universität in Innsbruck, und den Dr. Friedrich Kenner, ersten Custos des k. k. Münz und Antikencabinets in Wien zu ernennen; ferner die von der Akademie der Wissenschaften für die *philosophisch-historische Classe* getroffenen Wahlen des Dr. Heinrich Zeissberg, o. ö. Professors der Geschichte an der Universität in Wien, des Dr. Friedrich Maassen, o. ö. Professors des römischen und canoni-

schen Rechtes an der Universität in Wien, des Dr. Robert Rössler, o. ö. Professors der Geschichte und Geographie an der Universität in Graz, des Dr. Emanuel Hoffmann, o. ö. Professors der classischen Philologie an der Universität in Wien, des Dr. Friedrich Ritter von Schulte, o. ö. Professors des canonischen und deutschen Rechtes an der Universität in Prag, des Dr. Karl Werner, o. ö. Professors des Bibelstudiums an der Universität in Wien, und des Dr. Karl Stumpf, o. ö. Professors der Geschichte an der Universität in Innsbruck, zu *correspondirenden* Mitgliedern *im Inlande*, und des Dr. Wilhelm Henzen, ersten Secretärs des k. preussisch-archäologischen Instituts in Rom, und des Graziadio Ascoli, Professors der Sprachwissenschaft an der Accademia letteraria in Mailand, zu *correspondirenden Mitgliedern im Auslande*, endlich des Dr. Eduard Linnemann, Professors der Chemie an dem technischen Institute in Brünn, des Dr. Anton Joseph Kerner, o. ö. Professors der Botanik an der Universität in Prag, und des Dr. Julius Hann, Adjuncten an der k. k. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus und Privatdocenten an der Universität in Wien, zu *correspondirenden Mitgliedern der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe im Inlande*, und des Dr. Ernst Haeckel, Professors der Zoologie an der Universität in Jena, zum *correspondirenden Mitgliede dieser Classe im Auslande* allergnädigst zu genehmigen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. August l. J. den ausserordentlichen Professor der classischen Philologie an der Universität zu Wien, Dr. Wilhelm Hartel, zum ordentlichen Professor dieses Faches an der genannten Hochschule allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. August l. J. den Privatdocenten für analytische und organische Chemie an der Wiener Universität, Dr. Ernst Ludwig, zum unbesoldeten ausserordentlichen Professor an der genannten Hochschule allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 2. September 1872, Z. 10.761.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. August l. J. den Religionslehrer am 1. Staats-Gymnasium zu Graz, Consistorialrath Dr. Johann Worm, zum Domherrn des Seckauer Domcapitels allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 26. August 1872, Z. 10.419.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. August l. J. den Professor am zweiten Staatsgymnasium in Graz, Wilhelm Biehl, zum wirklichen Director des Staats-Obergymnasiums in Innsbruck allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 3. September 1872, Z. 10.763.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat nachstehende Wahlen *akademischer Würdenträger* für das Studienjahr 1872/73 bestätigt und zwar

an der Universität zu Wien

des Prof. Dr. Hermann Zschokke zum Decan des theologischen,
des Prof. Hofrathes Dr. Leopold Neumann zum Decan des rechts- und staatswissenschaftlichen,
des Prof. Dr. Karl Langer zum Decan und
des Prof. Dr. Ferdinand v. Arlt zum Prodecan des medicinischen,
des Prof. Dr. Theoder Sickel zum Decan des philosophischen Professoren-Collegiums;
des Hofcaplans Dr. Karl Hauhner zum Decan des theologischen,
des Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Josef Kopp zum Decan des rechts- und staatswissenschaftlichen, und
des Gymnasial-Professors Dr. Emerich Gabelly zum Decan des philosophischen Doctoren-Collegiums;

an der Universität in Prag

des Prof. Johann Schier zum Rector,
des Prof. Dr. Salesius Mayer zum Decan des theologischen,
des Prof. Dr. Anton Randa zum Decan des rechts- und staatswissenschaftlichen,
des Prof. Dr. Josef Maschka zum Decan des medicinischen,
des Prof. Dr. Ernst Mach zum Decan des philosophischen Professoren-Collegiums;

des Prof. Regierungsrathes Dr. Vincenz Náhlowsky zum Decan des medicinischen,
des Landesadvocaten Dr. Jacob Skarda zum Decan des rechts- und staatswissenschaftlichen,
des Prof. Dr. Josef Kaulich zum Decan des medicinischen, und
des pens. Prof. kais. Rathes Dr. Wilhelm Matzka zum Decan des philosophischen Doctoren-Collegiums;

an der Universität in Graz

des Prof. Dr. Alexander Rollet zum Rector,
des Prof. Dr. Martin Schlager zum Decan der theologischen,
des Prof. Dr. Ignaz Neubauer zum Decan der rechts- und staatswissenschaftlichen,
des Prof. Dr. Karl Edlen von Hally zum Decan der medicinischen, und
des Prof. Dr. Franz Krones zum Decan der philosophischen Facultät;

an der Universität in Innsbruck

des Prof. Dr. Emanuel Ullmann zum Rector,
des Prof. Dr. Ferdinaud Stentrup zum Decan der theologischen,
des Prof. Dr. Karl Theodor von Inama-Sternegg zum Decan, und
des Prof. Dr. Johann Pazdiera zum Prodecan der rechts- und staatswissenschaftlichen, und
des Prof. Dr. Anton Tschurtschenthaler zum Decan der medicinischen Facultät;

an der Universität in Krakau

des Prof. Dr. Eduard Fierich zum Rector,
des Prof. Dr. Josef Czerlunczakiewicz zum Decan der theologischen,
des Prof. Dr. Alexander Bojarski zum Decan der rechts- und staatswissenschaftlichen,
des Prof. Dr. Ludwig Teichmann zum Decan der medicinischen, und
des Prof. Dr. Franz Karlinski zum Decan der philosophischen Facultät;

an der Universität in Lemberg

des Prof. Dr. Anton Małecki zum Rector,
des Prof. Dr. Silvester Sembratowicz zum Decan der theologischen,
des Prof. Dr. Eduard Buhl zum Decan, und
des Prof. Dr. Moriz Kabath zum Prodecan der rechts- und staatswissenschaftlichen,
des Prof. Dr. Eusebius Czerkawski zum Decan, und
des Prof. Lorenz Zmurko zum Prodecan der philosophischen Facultät;
endlich des Prof. Dr. Josef Symersky zum Decan der theologischen Facultät in Olmütz und
des Prof. Dr. Josef Neumayr zum Decan der theologischen Facultät in Salzburg.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den bisherigen Director der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Troppau, August Decker, als Director an die k. k. Lehrerbildungsanstalt in Olmütz versetzt.

(Min.-Erlass vom 4. September 1872, Z. 262.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegiums an der Universität in Prag, auf Zulassung des Dr. Franz Krasnapolski als Privatdocenten für österreichisches Civil- und Handelsrecht an dieser Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des medicinischen Professoren-Collegiums in Graz auf Zulassung des Dr. Franz Haimel als Privatdocenten für physikalische Krankenuntersuchung und Elektrotherapie an der medicinischen Facultät bestätiget.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des philosophischen Professoren-Collegiums der k. k. Lemberger Universität auf Zulassung des Gymnasial-Professors, Dr. Th. Stanecki, als Privatdocenten der theoretischen Physik an der philosophischen Facultät bestätiget.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des philosophischen Professoren-Collegiums an der k. k. Universität in Krakau auf Zulassung des Dr. Moriz Ritter von Straszewski als Privatdocenten für Philosophie und deren Geschichte an der philosophischen Facultät bestätiget. (Min.-Erlass vom 24. August 1872, Z. 10.357.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des philosophischen Professoren-Collegiums an der Universität in Krakau auf Zulassung des Gymnasiallehrers Dr. Theophil Ziemba als Privatdocenten der Geschichte der Philosophie an der philosophischen Facultät bestätigt.

(Min.-Erlass vom 18. August 1872, Z. 9803.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Professoren:
Anton Michaeler an der Staats-Mittelschule in Feldkirch und
Franz Schedle am Staatsgymnasium in Triest,
die wirklichen Lehrer:
Valentin von Aichinger am Staatsgymnasium in Freudenthal und
Dr. Franz Wieser an der Staats-Oberrealschule in Brünn,
endlich die Supplenten:
Alois Fiegl, Andreas Zeche, Johann Dechant, Anton von Leclair, Anton Neumann und Engelbert Winder zu wirklichen Lehrern am Staatsgymnasium in Bozen ernannt.

(Min.-Erlass vom 26. Juli 1872, Z. 8880, vom 9. August 1872, Z. 9427 und vom 17. August 1872, Z. 9953.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat drei an dem neu errichteten Staatsgymnasium in Wien im I. Bezirke zur Besetzung kommende Lehrstellen dem Heinrich Baumann, Professor am deutschen Staatsgymnasium zu Brünn und den Lehrern: Franz Kratochwil zu Krems und Robert Latzl am Staatsgymnasium zu Klagenfurt verliehen.

(Min.-Erlass vom 5. September 1872, Z. 10.632.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Professor am Staatsgymnasium zu Linz, Jakob Walser und dem Supplenten Johann Spielmann Lehrstellen am Staatsgymnasium auf der Landstrasse in Wien verliehen.

(Min.-Erlass vom 2. September 1872, Z. 10.633.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Privatdocenten an der k. k. Wiener Universität, Dr. Ludwig von Zitkovszky, zum wirklichen Lehrer am akademischen Gymnasium in Wien ernannt.

(Min.-Erlass vom 2. September 1872, Z. 10.634.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den früheren Lehrer an der bestandenen unselbstständigen Unterrealschule zu St. Johann in der Leopoldstadt, Julius Teichmann, zum wirklichen Lehrer für Freihandzeichnen an der Staatsrealschule daselbst ernannt.

(Min.-Erlass vom 21. August 1872, Z. 9298.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten Josef Gudra zum wirklichen Lehrer an der Staats-Oberrealschule auf der Landstrasse in Wien ernannt.

(Min.-Erlass vom 2. September 1872, Z. 10.631.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den supplirenden Religionslehrer Dr. Josef Pajek zum wirklichen Religionslehrer am Staats-Obergymnasium in Marburg ernannt.

(Min.-Erlass vom 16. August 1872, Z. 4152.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten Josef Lesno zum wirklichen Lehrer für Geographie und Geschichte, verbunden mit deutscher Sprache, an der Staats-Oberrealschule zu Rovereto ernannt.

(Min.-Erlass vom 17. August 1872, Z. 10.020.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zum Director der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Graz den
k. k. Landesschulinspector Dr. Mathias Wretschko
und zu dessen Stellvertreter
den Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Graz, Vincenz Adam,

dann zu Mitgliedern dieser Commission:
den Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Graz, Anton Spinner,
den Director der Lehrerbildungsanstalt in Marburg, Dr. Anton Elschnig,
den Professor am I. Staatsgymnasium in Graz, Johann Macun,
den Professor am II. Staatsgymnasium in Graz, Heinrich Noë,
den Professor an der st. landschaft. Oberrealschule in Graz, Dr. Joseph Ilwof,
den Professor an der st. landschaftl. Oberrealschule in Graz, Dr. Eduard Hoffer,
den Professor an der landschaftlichen Oberrealschule in Graz, Wenzel Podrazil,
den Religionslehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Graz, Peter Wallner,
den Lehrer an der k. k. Uebungsschule in Graz, Barthol. Sigmund,
den Supplenten an der landschaftlichen Oberrealschule in Graz, Josef Philibert Baron Lazzarini,
den Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Graz, Josef Rauter,
den Lehrer an der Uebungsschule in Graz, Michael Jöbstl, und
den k. k. Bezirksschulinspector und Oberlehrer in Graz, Ignaz Gugl, auf die Zeit bis Ende des Schuljahres 1874/5 ernannt.

(Min.-Erlass vom 4. September 1872, Z. 10.341.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Realschulprofessor Wenzel Faltys auf sein durch Dienstesrücksichten motivirtes Ansuchen von dem Amte eines Bezirksschulinspectors zu entheben, an dessen Stelle den bisherigen Schulinspector für den Bezirk Beneschau, Professor Josef Pilař, unter Enthebung von dieser Stelle die Schulinspection für die böhmischen Schulen im Bezirke Smichow übertragen und den Oberlehrer an der Volksschule zu Divischau, Wenzel Fabian, zum Bezirksschulinspector für den Bezirk Beneschau ernannt.

(Min.-Vrdg. vom 16. August 1872, Z. 8371.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Versetzung des Scriptors an der Studienbibliothek in Laibach, Georg Kosmač, in den bleibenden Ruhestand mit dem Ausdrucke der vollen Zufriedenheit mit seiner 49jährigen treuen und ersprieslichen Dienstleistung genehmigt und die hierdurch in Erledigung gekommene Scriptorstelle an der genannten Bibliothek dem Schriftsteller und Control-Redacteur des Reichsgesetzblattes, Franz Levstik, verliehen.

(Min.-Erlass vom 29. August 1872, Z. 10.650.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Unterlehrer an der Uebungsschule der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Laibach, Johann Tomsić, zum Lehrer an derselben Anstalt ernannt.

(Min.-Erlass vom 24. August 1872, Z. 8207.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Lehrerin an der Mädchenschule zu Leoben, Antonie Rost, zur Lehrerin an der Uebungsschule der k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Graz, und die Unterlehrerin zu Gmünd in Kärnthen, Johanna Lassnig, zur Unterlehrerin an derselben Uebungsschule ernannt. (Min.-Erlass vom 3. September 1872, Z. 10.884.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Oberlehrer der Volksschule in Voigtsberg, Franz Schantl, den Directortitel verliehen.

(Min.-Erlass vom 30. August 1872, Z. 10.497.)

Der Unterrichtsminister hat den, mit dem Lehrertitel bekleideten Unterlehrer an der Uebungsschule der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt, Ferdinand Unterwandling, zum Lehrer an derselben Schule ernannt.

(Min.-Erlass vom 26. Juli 1872, Z. 7805.)

Dem Hermann Freyer, Inhaber und Director einer Privat-Haupt- und Unterrealschule in Wien, III. Bezirk, wurde auf Grund des §. 70 ad 2 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 die Concession zur Führung der bezeichneten Privatschule entzogen und wurde derselbe zugleich auf Grund des §. 48 al. 3 des citirten Volksschulgesetzes vom Lehramte ausgeschlossen.

(Min.-Erlass vom 20. August 1872, Z. 5533.)

Concurs-Ausschreibungen.

Hochschulen.

Zur Besetzung der am deutschen polytechnischen Landesinstitute zu Prag erledigten Docentur für Encyklopädie der Hoch- und Ingenieur-Baukunde, für Lehre vom Steinschnitt und für Skizziren von Fabriksanlagen mit deutscher Unterrichtssprache wird hiermit der Concurs bis Ende September ausgeschrieben.

Bewerber um diese Docentur, mit welcher ein Jahreshonorar von 1000 fl. verbunden ist, haben ihre Gesuche innerhalb der angegebenen Frist beim Rectorate des deutschen polytechnischen Landesinstitutes in Prag einzubringen und nebst Angabe des Alters, gegenwärtigen Wohnortes und Charakters, ihre wissenschaftliche Befähigung, bisherige Verwendung und allenfällige literarische Thätigkeit nachzuweisen.

An der steier. landschaftl. technischen Hochschule in Graz sind die Stellen eines Assistenten für praktische Geometrie und eines Assistenten für Maschinenbau zu besetzen.

Diese Stellen mit welchen ein Gehalt von jährlichen 600 fl., Sechshundert Gulden ö. W., verbunden ist, werden vor der Hand nur auf zwei Jahre verliehen und kann die Dienstzeit bei entsprechender Verwendbarkeit nur einmal auf 2 Jahre verlängert werden.

Diejenigen, welche sich um diese Stellen bewerben wollen, haben ihre an den steierm. Landesausschuss gerichteten und mit den erforderlichen Nachweisen über die zurückgelegten Studien und sonstigen Behelfe versehenen Gesuche bis 30. September dem Rectorate der obgenannten Hochschule zu überreichen.

Mittelschulen.

An dem Wiener Communal-Real- und Obergymnasium im VI. Gemeindebezirke ist die Directorstelle zu besetzen.

Erforderniss:

Lehrbefähigung für das ganze Gymnasium.

Gehalt 1200 fl., Functionszulage 400 fl., Quinquennalzulagen, derzeit eine Naturalwohnung, später eventuell entsprechendes Quartiergeld.

Gesuche sind bis 20. September d. J. beim Wiener Magistrate zu überreichen.

Das Nähere im Amtsblatte der Wiener Zeitung.

An dem k. k. Real- und Obergymnasium 1. Classe zu Feldkirch kommt eine Lehrerstelle für lateinische, griechische und deutsche Sprache zu besetzen, mit welcher die durch das Gesetz vom 9. April 1870 systemisirten Bezüge verbunden sind.

Die mit den erforderlichen Ausweisen versehenen und an das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu stylisirenden Gesuche sind entweder unmittelbar oder wenn die Bewerber bereits in öffentlicher Verwendung stehen, durch die vorgesetzte Behörde bis 20. September l. J. beim k. k. Landesschulrath für Vorarlberg einzubringen.

Am zweiten Staatsgymnasium zu Graz ist eine Lehrstelle für classische Philologie zu Anfang des Schuljahres 1872/73 zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrstelle, womit die im Gesetze vom 9. April 1870 normirten Bezüge verbunden sind, haben ihre instruirten Gesuche bis 25. September beim k. k. steiermärkischen Landesschulrathe einzubringen.

An dem k. k. Real- und Obergymnasium in Mils ist die Stelle eines Lehrers der classischen Philologie erledigt.

Kenntniss der französischen Sprache bedingt den Vorzug in der Anstellung.

Bewerber um diesen Posten haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten, an das Unterrichtsministerium gerichteten Gesuche bis 20. September bei dem k. k. Landesschulrathe in Böhmen einzubringen.

An der k. k. deutschen Oberrealschule in Prag ist ein Lehrposten für deutsche Sprache und Literatur als Haupt-, für Geometrie und Geschichte als Nebenfach zu besetzen.

Die Bewerber um diesen mit den normalmässigen Bezügen dotirten Posten haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche bei dem Landesschulrathe in Böhmen bis 20. September einzubringen.

Am Staats-Obergymnasium I. Classe in Linz kommt mit Beginn des Schuljahres 1872/73 eine Lehrstelle für classische Philologie mit den durch das Gesetz vom 9. April 1870 bestimmten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. September bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich einbringen.

Volksschulen.

Niederösterreich.

An der vierclassigen Volksschule zu Wilhelmsburg ist die Stelle eines Unterlehrers oder einer Unterlehrerin mit einer Naturalwohnung und dem Bezuge von 360 fl. (u. z. 250 fl. Remuneration, 50 fl. Personalzulage aus dem Bezirksschulfonds und 60 fl. Personalzulage aus der Communalcasse) für ungeprüfte oder 400 fl. für geprüfte zu besetzen.

Concurstermin bis 20. September beim Ortschulrath Wilhelmsburg.

An der vorläufig mit zwei Classen im nächsten Schuljahre zu eröffnenden staatlichen Uebungsschule bei der Lehrerbildungsanstalt in Krems kommen zwei Lehrerstellen, mit welchen ein Jahresgehalt von 800 fl. und der Anspruch auf Quinquennalzulagen von 100 fl. verbunden ist, zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stellen wollen ihre documentirten Gesuche im Dienstwege bis Ende September an den n. ö. k. k. Landesschulrath gelangen lassen.

Im Schulbezirke Amstetten in Nieder-Oesterreich kommen nachstehende Lehrerstellen zu besetzen:

1. Eine Lehrerstelle an der Bürgerschule zu Ybbs für die grammatischen Fächer mit 600 fl. Gehalt, 100 fl. Personalzulage und der gesetzlichen Dienstalterszulage; Gesuche bis Ende September 1872 an den Ortsschulrath in Ybbs.
2. Lehrerstellen an den vierclassigen Volksschulen
   in Oehling, Gerichtsbezirk Amstetten;
   in Erlakloster, Gerichtsbezirk Haag;
   in Maria Taferl, Gerichtsbezirk Persenbeug;
   in St. Leonhart am Walde, Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs;
   in Sausenstein, Gerichtsbezirk Ybbs;

jede mit Freiwohnung, 400 fl. Gehalt, gesetzlicher Dienstalterszulage, allfälligen Gehaltsergänzung bis 500 fl. und einer Personalzulage von 100 fl. bis 200 fl.

Mit dem Schuldienste in Maria Taferl darf der Organistendienst nicht versehen werden.

3. Lehrerstelle an der vierclassigen Volksschule in Amstetten mit 400 fl. Gehalt, Diensteszulage, allfälliger Gehaltsergänzung bis 500 fl. und einer Personalzulage von 200 fl.

4. Lehrerinstelle an derselben Volksschule mit 400 fl. Gehalt, Dienstalterszulage und allfälliger Gehaltsergänzung bis 500 fl.
5. Unterlehrerinnenstellen zu Haag und Strengberg mit 300 fl. Gehalt resp. 250 fl. Remuneration und Personalzulagen mit 60 fl. resp. 110 fl.
6. Unterlehrerstellen an den zu Ybbs, Petzenkirchen, Hollenstein, Alhartsberg und Biberbach mit 300 fl. Gehalt, resp. 250 fl. Remuneration und 100 fl. resp. 150 fl. Personalzulagen, dann mit Freiwohnungen, ausnehmlich Ybbs.

Eigenhändig geschriebene und gehörig belegte Gesuche mit der Angabe, auf welchen Dienstort der Competent sonst noch reflectirt, wenn er die zuerst angestrebte Dienstesstelle nicht erlangen sollte, wollen bis Ende September bei den betreffenden Ortsschulräthen eingebracht werden.

Im Schulbezirke Bruck a. d. Leitha kommen zu besetzen:

1. An den fünfclassigen Volksschulen in Simmering zwei Lehrerstellen mit dem Gehalte von 600 fl. eventuell im Falle der Vorrückung auch Unterlehrerstellen und zwei Unterlehrerstellen mit der Remuneration von 400 fl.
2. An der fünfclassigen Volksschule in Schwechat zwei Lehrerstellen mit dem Gehalte von 600 fl. und eine Unterlehrerstelle mit der Remuneration von 400 fl. und Naturalwohnung.
3. An der dreiclassigen Volksschule zu Sommerein am Leithaberge eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl. eventuell der Gehaltsergänzung von 100 fl. und freier Wohnung.
4. An der dreiclassigen Volksschule in Himberg eine Unterlehrerstelle mit der Jahresremuneration pr 300 fl. und freier Wohnung.
5. An der Volksschule in Mannersdorf am Leithaberge die Stelle eines Unterlehrers mit der Remuneration von jährlich 250 fl., einer Zulage aus Gemeindemitteln von jährlich 60 fl., freier Wohnung und Beheizung.

Bewerber um diese Stellen haben ihre eigenhändig geschriebenen, gehörig belegten Gesuche bei den betreffenden Ortsschulräthen, jene, die schon in einem öffentlichen Lehramte bedienstet sind, bei ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 30. September d. J. einzubringen.

An der vierclassigen in die dritte Gehaltsstufe eingereihten Volksschule in Vitis ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl, der Ergänzung von 100 fl. und dem Anspruche an die gesetzliche Dienstalterszulage zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 1. October beim Ortsschulrathe in Vitis einzubringen.

Bei der fünfclassigen Volksschule zu Pulkau ist die Stelle einer Lehrerin zu besetzen, mit welcher der Gehalt von 500 fl. und der Genuss einer Freiwohnung verbunden ist.

Bewerberinnen wollen die vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes beim Ortsschulrathe Pulkau bis 26. September einbringen.

An der einclassigen Volksschule zu St. Valentin-Landschach, Gerichtsbezirk Gloggnitz, ist die Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Gehalt von 400 fl. und die Gehaltsergänzung von 100 fl., dann der Genuss einer Wohnung im Schulgebäude verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis zum 30. September d. J. beim Ortsschulrathe St. Valentin-Landschach, Post Neunkirchen, V. U. W. W. zu überreichen.

An der einclassigen in die III. Gehaltskategorie eingereihten Volksschule Würflach, Gerichtsbezirk Neunkirchen, ist die Stelle des Lehrers, resp. Leiters, womit ein Gehalt von 400 fl., die Ergänzungszulage pr. 100 fl. und eine Naturalwohnung verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig documentirten Gesuche bis 30. September beim Ortsschulrathe in Würflach überreichen.

Im Schulbezirke Neunkirchen sind nachstehende Lehrer- und Unterlehrerstellen zu besetzen und zwar:

1. An der einclassigen in die III. Gehaltskategorie eingereihten Volksschule zu Gleichbach, Gerichtsbezirk Kirchschlag, die Stelle des Lehrers, resp. Leiters, mit 400 fl. Gehalt, 100 fl. Ergänzungszulage und Naturalquartier.

2. An der einclassigen, in der III. Gehaltskategorie eingereihten Volksschule zu Maria Schutz, Gerichtsbezirk Gloggnitz, die Stelle des Lehrers, resp. Leiters, mit 400 fl. Gehalt, 100 fl. Ergänzungszulage und Naturalquartier.
3. An der einclassigen, in die III. Gehaltskategorie eingereihten Volksschule zu Kirchau, Gerichtsbezirk Neunkirchen, die Stelle des Lehrers, resp. Leiters, mit 400 fl. Gehalt, 100 fl. Ergänzungszulage und Naturalquartier.
4. An der sechsclassigen, in die II. Gehaltskategorie eingereihten Volksschule zu Neunkirchen die Stelle eines Unterlehrers mit 300 fl. eventuell 400 fl. Gehalt.
5. An der zweiclassigen, in die III. Gehaltskategorie eingereihten Volksschule zu Kirchberg am Wechsel die Stelle eines Unterlehrers mt 250 fl. eventuell 300 fl. Gehalt.

Allfällige Bewerber um eine dieser Stellen wollen ihre gehörig documentirten Gesuche bei dem betreffenden Ortsschulrathe bis 28. September d. J. überreichen.

An der einclassigen, in die III. Gehaltskategorie eingereihten Volksschule zu St. Egiden am Steinfelde, Gerichtsbezirk Neunkirchen, ist die Stelle des Lehrers, resp. Leiters, mit welcher 400 fl. Gehalt, 100 fl. Ergänzungszulage und Naturalquartier verbunden sind, zu besetzen.

Allfällige Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig documentirten Gesuche bis 28. September beim Ortsschulrathe zu St. Egiden überreichen.

An den zweiclassigen, in die III. Gehaltsstufe eingereihten Volksschulen zu Litschau und Hoheneich ist je eine Lehrerstelle, jede mit dem Gehalte von 400 fl. und der Ergänzung von 100 fl. nebst dem Anspruche an die gesetzlichen Dienstalterszulagen, zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 28. September bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Ebersdorf a. D. ist die Stelle eines Unterlehrers mit der Jahresremuneration von 250 fl., einem Beitrage von jährlich 100 fl. aus Gemeindemitteln nebst freier Wohnung und Beheizung zu besetzen.

Bewerber wollen ihre eigenhändig geschriebenen und gehörig belegten Gesuche beim Ortsschulrathe in Ebersdorf a. D. bis 30. September einbringen.

An der Fabriksschule zu Sofienswald in Niederösterreich ist die Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Jahresgehalt von 500 fl. ö. W., freie Wohnung und Beheizung verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche an die Firma C. Stölzle's Söhne, Glasfabriksbesitzer zu Nagelberg, letzte Post Steinbach in Niederösterreich, bis Ende September einsenden.

Oberösterreich.

An der vierclassigen Volksschule zu Goisern sind zwei, an der dreiclassigen Volksschule zu St. Agatha und an den beiden zweiclassigen Volksschulen zu Ohlstorf und Kirchham je eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit jeder derselben ist ein Jahresgehalt von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freier Wohnung verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 6. October bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Pöndorf ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um dieselbe, mit welcher ein Gehalt von 400 fl. jährlich nebst der freien Wohnung und den gesetzmässigen Quinquennalzulagen bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung verbunden ist, haben ihre documentirten Gesuche bis 7. October im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Vöklabruck einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Eberschwang ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 400 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet, bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 25 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche, beziehungsweise durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 15. October bei dem k. k. Bezirksschulrath in Ried einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Mühldorf ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 400 fl. (für eine weibliche Lehrkraft 320 fl.) nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freier Wohnung eventuell Quartiergeld verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 15. October und zwar, wenn sie bereits im Schuldienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrath in Kirchdorf einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu St. Roman ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist nebst der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 600 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung kommt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis zum 6. October im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrath Scheerding einzubringen.

Die Stelle des Lehrers an der zweiclassigen Volksschule in Dimbach wird abermals ausgeschrieben.

Mit dieser Stelle ist der Jahresgehalt von 600 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freier Wohnung verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 16. October im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrath in Perg einzubringen.

Salzburg.

An der vierclassigen Uebungsschule der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Salzburg ist eine Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 800 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 20. September im ordnungsmässigen Dienstwege beim k. k. Landesschulrathe zu überreichen.

Die Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule in Seethal mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. ö. W. aus dem Landesschulfonde und dem Genusse einer Naturalwohnung ist erledigt.

Die Bewerber um diesen Lehrerposten haben ihre an den hohen Landesschulrath zu richtenden, gehörig documentirten Gesuche bis Ende September bei dem Ortsschulrathe in Seethal zu überreichen.

Zur Besetzung der Stelle einer Lehrerin mit einem Gehalte von jährlich 480 fl. an der Volksschule zu Radstadt wird hiemit der Concurs mit dem Bemerken ausgeschrieben, dass diese Lehrerin auch zur unentgeltlichen Ertheilung des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten verpflichtet ist.

Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 20. September bei dem Ortsschulrathe in Radstadt und zwar bereits angestellte Lehrindividuen im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Ramingstein im Lungau wird die Lehrerstelle mit einem Jahresgehalte pr. 500 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung, eventuell des normalmässigen Quartiergeldes, hiemit zur definitiven Besetzung ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre an den hohen Landesschulrath zu richtenden gehörig documentirten Gesuche bei dem Ortsschulrathe in Ramingstein bis 4. October einzubringen.

An der mit 1. October um eine dritte Classe erweiterten Volksschule in Thalgau ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Jahresgehalt von 360 fl. verbunden ist.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten, an den hohen Landesschulrath zu richtenden Gesuche bis 5. October beim Ortsschulrath in Thalgau einzubringen.

Steiermark.

Eine Oberlehrerstelle mit dem Genusse einer Jahresbesoldung von 500 fl., einer Functionszulage von 50 fl. und des competenzmässigen Naturalquartiers ist an der zweiclassigen Schule Göss bei Leoben zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis 5. October an den Ortsschulrath Göss bei Leoben einzusenden.

Istrien.

An der national-parallelisirten, mit der staatlichen Lehrerbildungsanstalt verbundenen k. k. Uebungsschule in Görz sind mit Beginn des Schuljahres 1872/3 vier Lehrstellen, und zwar zwei für die italienische und zwei für die slovenische Abtheilung, zu besetzen.

Die mit diesen Lehrstellen verbundenen Bezüge sind durch das Reichsgesetz vom 19. März Nr. 2 normirt.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 30. September im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden dem Landesschulrathe in Görz einzureichen und in denselben die gesetzliche Befähigung für das Lehramt an Volksschulen in der bezüglichen Landessprache und die Kenntniss der deutschen Sprache nachzuweisen.

Böhmen.

Die Unterlehrerstelle an der deutschen Volksschule in Unter-Tannwald mit dem Gehalte von 350 fl. und Naturalwohnung ist erledigt.

Bewerber haben die instruirten Gesuche bis 15. October im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bei dem Ortsschulrathe in Unter-Tannwald einzureichen.

An der Volksschule zu Rückersdorf, Bezirk Friedland, ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 280 fl. zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre vorschriftsmässig gestempelten, mit den Nachweisungen über ihr Alter, ihre Lehrbefähigung und ihre bisherige Verwendung versehenen Gesuche bis 15. October beim Rückersdorfer Ortsschulrathe zu überreichen.

Von Competenten, die bereits beim Lehrfache angestellt sind, werden die Bewerbungsgesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes einzubringen sein.

An den mehrclassigen Volksschulen zu Winterberg mit deutschem und zu Sct. Máfa mit böhmischem Unterrichte kommt, und zwar in Winterberg eine Lehrerstelle mit 550 fl., zwei Unterlehrerstellen mit je 350 fl. und in Sct. Máfa eine Unterlehrerstelle mit 280 fl. Gehalt, zur Besetzung.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis Ende September bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An der siebenclassigen Volksschule in Oberleutensdorf, an den mehrclassigen Volksschulen in Brandau, Hawran, Obergeorgenthal, dann an der einclassigen Volksschule in Einsiedl sind Lehrerstellen erledigt.

Vom 1. Jänner 1873 wird Oberleutensdorf aus der II. in die I., die Orte Brandau, Hawran, und Obergeorgenthal aus der III. in die II. Lehrergehaltsclasse versetzt.

Einsiedl steht in der III. Gehaltsclasse.

Bewerber haben die Gesuche sammt Nachweisungen über Alter, Lehrbefähigung und bisherige Verwendung bei dem Ortsschulräthen der genannten (durchaus deutschen) Schulen bis zum 20. September einzubringen.

An der neu errichteten einclassigen Schule mit böhmischer Unterrichtssprache in Chrastian ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl. ö. W. nebst Naturalquartier zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstposten wollen ihre gehörig instruirten Gesuche bis 28. September bei dem Gemeindeamte in Chrastian einbringen.

An der einclassigen deutschen Volksschule in Nedwieditschist die Lehrerstelle, mit welcher der Baargehalt von 396 fl. 47 kr. und der Genuss von Grundstücken mit dem Reinertrage von 8 fl. 53 kr. verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um die Dienststelle wollen ihre gehörig instruirten Gesuche bis 25. September bei dem Ortsschulrathe in Nedwieditsch einbringen.

An der öffentlichen Volksschule in Asch ist eine Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Gehalt von 600 fl. ö. W. verbunden ist.

Die Bewerber um diesen Posten werden aufgefordert, die gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis zum 3. October bei dem Ortsschulrathe in Asch einzubringen.

Im Schulbezirke Podersam sind nachstehende Lehrer- beziehungsweise Unterlehrerstellen zu besetzen:

Die II. Lehrerstelle an der Volksschule in Kriegern, mit einem fixen Gehalte von 400 fl. und 100 fl. Personalzulage;

die Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule in Wiessen mit dem Jahresgehalte von 400 fl., worunter 19 fl. 87 kr. ö. W. Erträgnisse von Schulgrundstücken;

die Unterlehrerstelle in Pomeisl, mit dem Gehalte von 280 fl. und 70 fl. Personalzulage und Naturalwohnung;

die Unterlehrerstelle in Scheles mit 350 fl. und im Falle ledigen Standes freier Wohnung im Schulhause;

die Unterlehrerstelle in Jiehnitz mit 350 fl. und Naturalwohnung im Falle ledigen Standes;

die Unterlehrerstelle in Podersam mit 350 fl. Gehalt und Quartiergeldentschädigung.

Bewerber um eine oder die andere Schulstelle haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche, falls sie schon im öffentlichen Schuldienste stehen, innerhalb 6 Wochen, von dem Tage der ersten Einschaltung in das Amtsblatt der Prager Zeitung an gerechnet, bei den betreffenden Ortsschulräthen im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes einzubringen.

An der Fabriksschule zu Suchenthal bei Wittingau ist die Lehrerstelle mit deutscher Unterrichtssprache zu besetzen, mit welcher ein Jahresgehalt von 500 fl., freie Wohnung und Beheizung verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche an die Firma C. Stölzle's Söhne, Glasfabriksbesitzer zu Nagelberg, letzte Post Steinbach in Niederösterreich, bis Ende September einsenden.

Mähren.

An der einclassigen Volksschule zu Deutsch-Liebau (im Oberorte) mit deutscher Unterrichtssprache ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 30. September bei dem Ortsschulrathe in Deutsch-Liebau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Primiswald, Gerichtsbezirk Wiesenberg, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 30. September bei dem Ortsschulrathe in Primiswald einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Starnau ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die Bezüge der III. Classe und ein Gemeindebeitrag von 100 fl. jährlich verbunden sind, wollen ihre gehörig instruirte Eingabe im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 4. October bei dem Ortsschulrathe in Starnau einbringen.

An der einclassigen Volksschule zu Neurumburg, Gerichtsbezirk Altstadt, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 15. October bei dem Ortsschulrathe in Neurumburg einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Heinzendorf (Gerichtsbezirk Altstadt), mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 1. October bei dem Ortsschulrathe in Heinzendorf (Gold) einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Kotzendorf ist die Stelle des Unterlehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 6. October bei dem Ortsschulrathe in Mährisch-Kotzendorf einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Niedermohrau ist die Stelle des Unterlehrers mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 6. October bei dem Ortsschulrathe in Niedermohrau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Neudorf ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 1. October bei dem Ortsschulrathe in Neudorf einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Allerheiligen, Schulbezirk Hohenstadt, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis Ende September bei dem Ortsschulrathe in Allerheiligen, letzte Post Müglitz, einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache zu Geppertsau bei Stadt Liebau ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrerstelle, mit welcher die Bezüge der III. Classe und Naturalwohnung verbunden sind, haben ihre gehörig instruirte Eingabe bis 10. October im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes beim Ortsschulrathe in Geppertsau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Wiesen mit deutscher Unterrichtssprache ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche, und zwar jene aus fremden Bezirken im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde, bis 1. October bei dem Ortsschulrathe in Wiesen einzubringen.

An den Volksschulen in Freistadtl und Gross-Lukow mit mährischer Unterrichtssprache ist je eine Lehrerstelle mit den in Schulgemeinden, und zwar an ersterer der II. und an letzterer der III. Gehaltsclasse gesetzlich normirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Dienstposten haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. October bei den betreffenden Ortsschulräthen einzubringen.

An der Volksschule der Stadt Gewitsch mit deutscher und slavischer Unterrichtssprache ist die Stelle einer Lehrerin und eines Unterlehrers mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis Ende September bei dem Ortsschulrathe in Gewitsch einbringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Stefanau mit slavischer Unterrichtssprache ist eine Lehrer- und eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis Ende September bei dem Ortsschulrathe in Stefanau einbringen.

An der dreiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Deutschhause ist die Oberlehrer-, Lehrer- und Unterlehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Dienststellen, mit welchen die Bezüge der II. Classe verbunden sind, haben ihre gehörig instruirte Eingabe durch ihren vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 30. September bei dem Ortsschulrathe in Deutschhause einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Gobitschau ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die Bezüge der III. Classe (400 fl.) und Naturalwohnung verbunden sind, haben ihre gehörig instruirte Eingabe bis 30. September im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bei dem Ortsschulrathe in Gobitschau einzubringen.

Zur Besetzung der Directorstelle an der, mit Erlass des h. k. k. Landesschulrathes ddo. 5. August l. J., Z. 14.648, bewilligten Bürgerschule in Wischau, mit welcher Stelle ein Gehalt von jährlichen 600 fl., Functionszulage 300 fl. und angemessenes Naturalquartier, eventuell Quartiergeld, verbunden ist.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsmässig documentirten Gesuche mit dem Nachweise der Befähigung als Lehrer für Bürgerschulen im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dem Ortsschulrathe in Wischau bis 10. October einzubringen.

An der Schule zu Puslomĕř ist die Stelle des Unterlehrers, mit welcher ein Jahresgehalt nach der II. Classe verbunden ist, erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre, mit den Dienstdocumenten versehenen Gesuche bis 1. October dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzureichen.

Schlesien.

An der vierclassigen allgemeinen Volksschule zu Schwarzwasser im politischen Bezirke Bielitz ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Die Unterrichtssprache ist deutsch und polnisch, das Einkommen beträgt 400 fl. ö. W. und 100 fl. Functionszulage nebst Naturalwohnung, eventuell eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 300 fl. nebst Naturalquartier.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten, mit einer kurzen Schilderung ihres Lebens

und Bildungsganges versehenen Gesuche bis 15. October an den Ortsschulrath in Schwarzwasser einzusenden.

Bewerber, welche nebst sonstiger Qualification auch musikalische Kenntnisse nachzuweisen vermögen, erhalten den Vorzug.

An der zweiclassigen Volksschule zu Orlau mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache ist die Unterlehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 300 fl. ö. W. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Unterlehrerstelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Befähigung und bisherige Verwendung versehenen Gesuche bis 5. October und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde beim Ortsschulrathe zu Orlau einzubringen.

An den zwei fünfclassigen Volksschulen für Knaben und Mädchen in Jägerndorf wird die Stelle eines Turnlehrers besetzt, mit welcher ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden ist.

Derselbe Lehrer hat auch an der vierclassigen Communalrealschule in Jägerndorf den Turnunterricht zu ertheilen, und dafür einen Jahresgehalt von 200 fl. zu beziehen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis 25. September bei dem Ortsschulrathe in Jägerndorf einzubringen.

Bei der einclassigen Volksschule in Zamarsk mit polnischer und deutscher Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt pr. 400 fl. nebst freier Wohnung verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig instruirten Competenzgesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. October bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Teschen einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Glemkau, Schulbezirk Hotzenplotz, ist die mit dem Jahresgehalte von 400 fl. verbundene Stelle des Lehrers zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 25. September im vorschriftsmässigen Wege bei dem Ortsschulrathe in Glemkau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Komeise, Schulbezirk Jägerndorf, ist die mit dem Jahresgehalte von 400 fl. verbundene Stelle des Lehrers zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 25. September im vorschriftsmässigen Wege bei dem Ortsschulrathe einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Alt-Karlsthal ist die Stelle des Unterlehrers mit einem Jahresgehalte von 240 fl. und Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisen über ihr Alter, Befähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche bis 2. October und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Ortschulrathe in Alt-Karlsthal einzubringen.

An der Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Hennersdorf, Schulbezirk Hotzenplotz, sind zwei, mit dem Gehalte von je 360 fl. verbundene Unterlehrerstellen zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 25. September im vorgeschriebenen Wege bei dem Ortsschulrathe in Hennersdorf einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Peterswald mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache ist die Unterlehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 300 fl. ö. W. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Unterlehrerstelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Befähigung und bisherige Verwendung versehenen Gesuche bis 25. Sep-

An der einclassigen Volksschule zu Wiesen mit deutscher Unterrichtssprache ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche, und zwar jene aus fremden Bezirken im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde, bis 1. October bei dem Ortsschulrathe in Wiesen einzubringen.

An den Volksschulen in Freistadtl und Gross-Lukow mit mährischer Unterrichtssprache ist je eine Lehrerstelle mit den in Schulgemeinden, und zwar an ersterer der II. und an letzterer der III. Gehaltsclasse gesetzlich normirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Dienstposten haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. October bei den betreffenden Ortsschulräthen einzubringen.

An der Volksschule der Stadt Gewitsch mit deutscher und slavischer Unterrichtssprache ist die Stelle einer Lehrerin und eines Unterlehrers mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis Ende September bei dem Ortsschulrathe in Gewitsch einbringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Stefanau mit slavischer Unterrichtssprache ist eine Lehrer- und eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis Ende September bei dem Ortsschulrathe in Stefanau einbringen.

An der dreiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Deutschhause ist die Oberlehrer-, Lehrer- und Unterlehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Dienststellen, mit welchen die Bezüge der II. Classe verbunden sind, haben ihre gehörig instruirte Eingabe durch ihren vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 30. September bei dem Ortsschulrathe in Deutschhause einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Gobitschau ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die Bezüge der III. Classe (400 fl.) und Naturalwohnung verbunden sind, haben ihre gehörig instruirte Eingabe bis 30. September im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bei dem Ortsschulrathe in Gobitschau einzubringen.

Zur Besetzung der Directorstelle an der, mit Erlass des h. k. k. Landesschulrathes ddo. 5. August l. J., Z. 14.648, bewilligten Bürgerschule in Wischau, mit welcher Stelle ein Gehalt von jährlichen 600 fl., Functionszulage 300 fl. und angemessenes Naturalquartier, eventuell Quartiergeld, verbunden ist.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsmässig documentirten Gesuche mit dem Nachweise der Befähigung als Lehrer für Bürgerschulen im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dem Ortsschulrathe in Wischau bis 10. October einzubringen.

An der Schule zu Puslomĕř ist die Stelle des Unterlehrers, mit welcher ein Jahresgehalt nach der II. Classe verbunden ist, erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre, mit den Dienstdocumenten versehenen Gesuche bis 1. October dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzureichen.

Schlesien.

An der vierclassigen allgemeinen Volksschule zu Schwarzwasser im politischen Bezirke Bielitz ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Die Unterrichtssprache ist deutsch und polnisch, das Einkommen beträgt 400 fl. ö. W. und 100 fl. Functionszulage nebst Naturalwohnung, eventuell eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 300 fl. nebst Naturalquartier.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten, mit einer kurzen Schilderung ihres Lebens

und Bildungsganges versehenen Gesuche bis 15. October an den Ortsschulrath in Schwarzwasser einzusenden.

Bewerber, welche nebst sonstiger Qualification auch musikalische Kenntnisse nachzuweisen vermögen, erhalten den Vorzug.

An der zweiclassigen Volksschule zu Orlau mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache ist die Unterlehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 300 fl. ö. W. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Unterlehrerstelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Befähigung und bisherige Verwendung versehenen Gesuche bis 5. October und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde beim Ortsschulrathe zu Orlau einzubringen.

An den zwei fünfclassigen Volksschulen für Knaben und Mädchen in Jägerndorf wird die Stelle eines Turnlehrers besetzt, mit welcher ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden ist.

Derselbe Lehrer hat auch an der vierclassigen Communalrealschule in Jägerndorf den Turnunterricht zu ertheilen, und dafür einen Jahresgehalt von 200 fl. zu beziehen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis 25. September bei dem Ortsschulrathe in Jägerndorf einzubringen.

Bei der einclassigen Volksschule in Zamarsk mit polnischer und deutscher Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt pr. 400 fl. nebst freier Wohnung verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig instruirten Competenzgesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. October bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Teschen einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Glemkau, Schulbezirk Hotzenplotz, ist die mit dem Jahresgehalte von 400 fl. verbundene Stelle des Lehrers zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 25. September im vorschriftsmässigen Wege bei dem Ortsschulrathe in Glemkau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Komeise, Schulbezirk Jägerndorf, ist die mit dem Jahresgehalte von 400 fl. verbundene Stelle des Lehrers zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 25. September im vorschriftsmässigen Wege bei dem Ortsschulrathe einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Alt-Karlsthal ist die Stelle des Unterlehrers mit einem Jahresgehalte von 240 fl. und Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisen über ihr Alter, Befähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche bis 2. October und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Ortschulrathe in Alt-Karlsthal einzubringen.

An der Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Hennersdorf, Schulbezirk Hotzenplotz, sind zwei, mit dem Gehalte von je 360 fl. verbundene Unterlehrerstellen zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 25. September im vorgeschriebenen Wege bei dem Ortsschulrathe in Hennersdorf einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Peterswald mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache ist die Unterlehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 300 fl. ö. W. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Unterlehrerstelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Befähigung und bisherige Verwendung versehenen Gesuche bis 25. Sep-

Jahrgang 1872. Stück XIX.

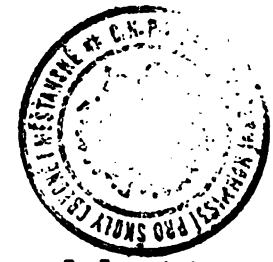

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. October 1872.

Inhalt. Erlass an das Professorencollegium der theologischen Facultät an der Universität in Prag, betreffend die Behandlung der Lehrer der Katechetik und der Methodik an der Universität. S. 433. — Erlass, betreffend die Anwendung des Reichsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, auf die Verpflichtung zum Ersatze des für zahlungsunfähige Kinder bestrittenen Schulgeldes, sowie überhaupt die interprovincielle Wirkung der Landes-Volksschulgesetze. S. 433. — Erlass an alle Landesschulbehörden, betreffend die Abhaltung regelmässiger Conferenzen der Classenlehrer an den Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen. S. 434. — Erlass, betreffend die Gewährung der Portofreiheit für die Correspondenzen und Sendungen der Ortsschulräthe. S. 435. — Verordnung an sämmtliche Statthalter und Landespräsidenten, mit welcher im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht die Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 27. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 39, in analoger Weise auf die Sicherheitsbehörden ausgedehnt wird. S. 435. — Kundmachungen. S. 436. — Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel. S. 437. — Personalnachrichten. — S. 438. — Concurs-Ausschreibungen. S. 443.

Nr. 68.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 26. August 1872, Z. 10.119,

an das Professorencollegium der theologischen Facultät an der Universität in Prag,

betreffend die Behandlung der Lehrer der Katechetik und der Methodik an der Universität.

In Erledigung des Berichtes vom 16. Juli d. J. finde ich nach dem Antrage des Professorencollegiums der theologischen Facultät der Prager Universität zu genehmigen, dass die Lehrer der Katechetik und Methodik dem Verbande des Lehrkörpers der theologischen Facultät als remunerirte Docenten eingereiht werden.

Nr. 69.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 5. September 1872, Z. 7534,

betreffend die Anwendung des Reichsgesetzes vom 3. December 1863, R.-G.-B. Nr. 105, auf die Verpflichtung zum Ersatze des für zahlungsunfähige Kinder bestrittenen Schulgeldes, so wie überhaupt die interprovincielle Wirkung der Landesvolksschulgesetze.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat anlässlich eines speciellen Falles entschieden:

Wie schon in dem hierortigen Erlasse vom 27. October 1869, Z. 3759, ausgesprochen und seither auch von dem Ministerium des Innern als oberster Instanz

in Heimats- und Zuständigkeitssachen wiederholt erkannt worden ist, kann aus dem Reichsgesetze vom 3. December 1863, R.-G.-B. Nr. 105, speciell aus §. 24 desselben ein gegen die Heimatgemeinden gerichteter Anspruch der Schulgemeinden auf Rückersatz des für zahlungsunfähige Kinder bestrittenen Schulgeldes nicht abgeleitet werden. Denn §. 24 cit. setzt ein selbst oder durch seine Aeltern in der Armenversorgung stehendes Kind voraus, während die Befreiung vom Schulgelde nicht lediglich solchen Personen, welche auf die Armenversorgung gesetzlichen Anspruch haben, sondern nach allgemein geltenden Grundsätzen überhaupt unbemittelten Parteien gewährt wird. Selbst aber unter der Voraussetzung, dass es sich in einem einzelnen Falle wirklich um ein in der Armenversorgung stehendes Kind handelte, würde aus §. 24 doch nur die Verpflichtung der Heimatsgemeinde zur unentgeltlichen Erziehung in der Gemeinde, keineswegs dagegen die Verpflichtung folgen, für die auswärts besorgte Erziehung des Kindes das Schulgeld zu bezahlen.

Wie das Reichsgesetz vom 3. December 1863, so enthält auch jenes vom 14. Mai 1869, R.-G.-B. Nr. 62, über die allgemeinen Grundsätze des Volksschulwesens keine Bestimmung, aus welcher der von der Gemeinde Salzburg erhobene Ersatzanspruch abgeleitet werden könnte. Es leuchtet aber ein, dass ein solcher aus einem Kronlande nach einem anderen gerichteter Ersatzanspruch nur auf eine reichsgesetzliche Bestimmung gestützt werden könnte und dass blosse landesgesetzliche Normen, wie die hier bezogenen §§. 42, 44 und 48 des Salzburger Landesgesetzes vom 10. Jänner 1870, L.-G.-B. Nr. 11, zur Fundirung eines über das Geltungsgebiet dieser Normen hinausreichenden Anspruchs nicht genügen. Insbesondere kann der zuletzt citirte §. 48, der die Verpflichtung der Heimatgemeinden zur Erstattung des für zahlungsunfähige Kinder bestrittenen Schulgeldes festsetzt, nicht von allen Heimatgemeinden in ganz Oestereich, sondern nur von den im Kronlande Salzburg gelegenen verstanden werden.

Nr. 70.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. September 1872, Z. 8204,

an alle Landesschulbehörden,

betreffend die Abhaltung regelmässiger Conferenzen der Classenlehrer an den Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen.

Zur Verhütung von Missständen, welche aus dem Mangel eines vollständigen didaktischen Zusammenwirkens der Lehrer an Lehrerbildungsanstalten hervorgehen, finde ich mich veranlasst, die Ministerialverfügung vom 23. Mai 1871, Z. 5669, betreffend die Bestellung von Classenvorständen und die regelmässigen Conferenzen der Classenlehrer an Mittelschulen, im Wesen auch auf die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen auszudehnen.

Demzufolge wolle die k. k..... anordnen, dass die Classenvorstände der betreffenden Anstalten mit allen an derselben Classe wirkenden Lehrern mindestens zweimal im Monate Besprechungen halten, als deren Hauptgesichtspunkte festzuhalten sind:

1. Die stete Evidenz über den Fortgang und die sittliche Haltung der Zöglinge;
2. die Vermittlung des Ineinandergreifens derjenigen Gegenstände, welche eine Beziehung aufeinander zulassen;
3. die Verabredung über Frist und Mass der in jedem einzelnen Lehrgegenstande aufzugebenden Arbeiten.

Nr. 71.

Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 6. Juli 1872, Z. 13.547,

betreffend die Gewährung der Portofreiheit für die Correspondenzen und Sendungen der Ortsschulräthe.

Die Ortschulräthe, welche zur Aufsicht über die öffentlichen Volksschulen berufen sind, haben die im Art. II, Abth. 8 und Art. VII des Gesetzes vom 2. October 1865 normirte Portofreiheit für ihre ämtlichen Correspondenzen und Sendungen zu geniessen.

Derlei Correspondenzen und Sendungen müssen jedoch auf der Adresse mit dem Namen und öffentlichen Charakter des Absenders und Empfängers, dann mit der Bezeichnung: „in Schulangelegenheiten" versehen sein.

Nr. 72.

Verordnung des Ministers des Innern vom 14. August 1872, Z. 12.213.

an sämmtliche Statthalter und Landespräsidenten,

mit welcher im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht die Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 27. Februar 1855, R.-G.-B. Nr. 39, in analoger Weise auf die Sicherheitsbehörden ausgedehnt wird.

Es ist der Fall vorgekommen, dass ein Schüler eines Gymnasiums wegen des Verdachtes des Diebstahls von der Sicherheitsbehörde durch einen Tag in Haft gehalten und gegen denselben von dem Gerichte die Untersuchung eingeleitet wurde, ohne dass hievon die betreffende Gymnasialdirection verständigt worden wäre, und dass hierbei die Eltern des Schülers, die Unkenntniss des Vorstandes der Schule benützend, dessen Abwesenheit von der Schule unter Verschweigung des wahren Grundes durch Krankheit entschuldigten.

Zur Hintanhaltung ähnlicher, der Schuldisciplinargewalt unverkennbar abträglicher Vorkommnisse finde ich mich daher im Einvernehmen mit dem k. k. Minister für Cultus und Unterricht bestimmt, die Verordnung des Justizministeriums vom 27. Februar 1855, R.-G.-B. Nr. 39 in analoger Weise auf die Sicherheitsbehörden auszudehnen und sonach Ew..... zu ersuchen, dieselben anweisen zu wollen, von jeder Verhaftung eines Schülers einer öffentlichen Volks- oder Mittelschule, sowie von jeder gegen denselben eingeleiteten Untersuchung und dem eventuell gefällten Enderkenntnisse, sobald dasselbe in Rechtskraft erwachsen ist, unter Anschluss einer beglaubigten Abschrift des Erkenntnisses — (ohne dass deshalb der Vollzug des wider einen solchen Schüler etwa ergangenen Strafurtheiles aufgeschoben werden darf) — den Vorsteher der betreffenden Schule sofort in Kenntniss zu setzen.

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. September d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, dass dem Secretär der Akademie der bildenden Künste in Wien ein Gehalt von jährlich Eintausend fünfhundert (1500) Gulden mit dem Rechte der Vorrückung in fünf Quinquennalzulagen à 200 fl. und ein Quartiergeld von 300 fl., und dem Bibliothekar der Akademie ein Gehalt von jährlich Eintausend vierhundert (1400) Gulden mit dem Rechte der Vorrückung in zwei Quinquennalzulagen à 150 fl. und ein Quartiergeld von 250 fl. vom 1. Jänner 1873 angefangen zugestanden, sowie, dass dem gewählten Rector der Akademie eine Functionszulage von jährlich fünfhundert Gulden angewiesen werde.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Verlegung der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Rovigno nach Capo d'Istria mit Beginn des Schuljahres 1872/73 genehmigt.
(Min.-Erlass vom 15. September 1872, Z. 6157.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Communal-Unterrealschule in Jägerndorf das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse vom Schuljahre 1872/73 angefangen definitiv verliehen und zugleich auf Grund des §. 22 des diese Schule betreffenden Errichtungsstatutes den Bestand der Reciprocität hinsichtlich der Berechnung der Dienstzeit der Directoren und Professoren zwischen den Mittelschulen des Staates einerseits und der Communal-Unterrealschule in Jägerndorf anderseits im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-B. Nr. 46, betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen mit dem Erlasse vom 5. September 1872, Z. 10.381, anerkannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Communal-Unterrealschule in Teschen das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse vom Schuljahre 1872/73 angefangen definitiv verliehen und zugleich auf Grund des Art. VIII der diese Anstalt betreffenden Gründungsurkunde vom 25. Juni 1872 den Bestand der Reciprocität hinsichtlich der Berechnung der Dienstzeit der Directoren und Professoren zwischen den Mittelschulen des Staates einerseits und der Communal-Unterrealschule in Teschen anderseits im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 46, betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen mit Erlass vom 5. September 1872, Z. 10.382, anerkannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat genehmigt, dass an dem Privat-Kindergarten des Decans Hörfarter zu Kufstein in Tirol im Schuljahre 1872/73 ein Curs zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen eröffnet werde, und diesem Bildungscurse zugleich das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse ertheilt.
(Min.-Erlass vom 14. September 1872, Z. 10.372.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der von der steiermärkischen Eisenindustrie-Gesellschaft in Zeltweg daselbst gegründeten Privatvolksschule das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.
(Min.-Erlass vom 28. August 1872, Z. 10.496.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privatvolksschule im Wiener k. k. Artillerie-Arsenale das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.
(Min.-Erlass vom 30. August 1872, Z. 6961.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit Erlass vom 13. September 1872, Z. 9329, dem Communal-Realgymnasium in Freiberg in Mähren das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse verliehen.
(Min.-Erlass vom 13. September 1872, Z. 9329.)

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat in seiner am 19. August l. J. abgehaltenen Plenarversammlung beschlossen, dass die Vorrückung der Bürgerschul- resp. Volksschullehrer in die laut §. 1 und 2 der Gemeinderathsbeschlüsse vom 8. Juli 1870, Z. 4567, systemisirten höheren Gehalts-

stufen von 800 beziehungsweise 700 fl. alljährlich nach dem Stande vom 1. October jeden Jahre stattzufinden habe, und dass nur jene Lehrer einen Anspruch auf die Beförderung haben, welche sich mit dem Zeugnisse über die vollständige Lehrbefähigung für Bürger- resp. Volksschulen ausweisen können.

Diejenigen städtischen Lehrer, welche auf Grund des Status vom 1. October 1871 auf diese Beförderung einen Anspruch zu machen Willens sind, werden aufgefordert, ihre gehörig documentirten Gesuche innerhalb des Concurstermines, welcher hiemit bis zum 15. October l. J. ausgeschrieben wird, bei dem Wiener Magistrate zu überreichen.

Auf verspätet einlangende oder nicht gehörig belegte Gesuche kann kein Bedacht genommen werden.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Veber Adolf, Slovnica latinska za male gimnazije (Lateinische Sprachlehre für Untergymnasien, zweite, verbesserte Auflage, Agram 1872, bei Leopold Hartmann & Comp.), wurde zum Lehrgebrauche in den Untergymnasien mit kroatisch-illyrischer Unterrichtssprache zugelassen. Der Preis eines broschirten Exemplares ist 1 fl. 10 kr.

(Ministerialerlass vom 21. August 1872, Z. 9997.)

Josef Heinrich's „Lese- und Sprachbuch für Elementarschulen. Zunächst für die 2. Classe der österreichischen Volks- und Bürgerschulen" (Prag 1872, Verlag von F. Tempsky, Preis des Exemplares ungebunden 35 kr., gebunden 43 kr.), wird zum Unterrichtsgebrauche in den deutschen Volksschulen allgemein als zulässig erklärt.

(Ministerialverordnung vom 7. September 1872, Z. 10.366.)

Dr. Mussafia Ad., Italienische Sprachlehre in Regeln und Beispielen (Wien 1872, Wilhelm Braumüller), wird zum Lehrgebrauche in den Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerialerlass vom 21. August 1872, Z. 9314.)

Woldřich, Dr. Joh. N., Somatologie des Menschen (erster Theil von dessen „Leitfaden der Zoologie"), wird zum Lehrgebrauche in den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt. Ein Exemplar des Buches, welches bei Alfred Hölder in Wien erschienen ist, kostet broschirt 60 kr.

(Ministerialerlass vom 9. September 1872, Z. 10.594.)

Vosyka Fr., Počtárstvi pro druhou třídu realných škol. Dieses, in zweiter Auflage (Pilsen 1871, R. Marsch) erschienene Lehrbuch der Arithmetik wird zum Lehrgebrauche in den Unterrealschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt. Der Preis eines broschirten Exemplares beträgt 50 kr.

Der erste Theil dieser Arithmetik ist mit Ministerialerlass vom 31. Juli 1865, Z. 5242, zum Unterrichtsgebrauche in den bezeichneten Schulen allgemein zugelassen worden.

(Ministerialerlass vom 9. September 1872, Z. 10.854.)

Mit Ministerialerlass vom 27. Juli 1866, Z. 4341, ist das böhmische Lehrbuch der Chemie von J. Jahn zum Lehrgebrauche an Oberrealschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen worden. Diese Zulässigkeitserklärung wird auf die

dermalen erschienene dritte Auflage dieses Buches (Prag 1872, Kober, Preis 1 fl. 40 kr.) ausgedehnt.

(Ministerialerlass vom 9. September 1872, Z. 10.961.)

Schram J., Anfangsgründe der Geometrie oder Geometrische Formenlehre (Wien 1871, Hölder, Preis 1 Thaler). Zum Lehrgebrauche in den Unterclassen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlass vom 20. September 1872, Z. 10.681.)

Im Wiener k. k. Schulbücherverlage ist nunmehr das Lehrbuch der Physik von Fr. Hofmann in der böhmischen Bearbeitung von J. D. Panyrek vollständig erschienen. Es führt den Titel: „Učebna kniha silozpytu čí fisiky." Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche in den unteren Classen der Realschulen und in den Lehrerbildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen, und kann selbes auch bei der Prager k. k. Schulbücherverwaltung bezogen werden. Der Preis eines Exemplars beträgt 80 kr.

(Ministerialerlass vom 17. September 1872, Z. 11.506.)

Im Wiener k. k. Schulbücherverlage ist Dr. Hanns Kundrat's „Erläuternder Text zu Hartinger's Anatomischen Wandtafeln" in polnischer Ausgabe erschienen, welche den Titel führt: „Wykład objaśniający do anatomicznych tablic ściennych."

Diese Schrift wird als ein geeignetes Bibliotheksbuch für die Büchersammlungen der Lehrerbildungsanstalten, sowie für die Bezirkslehrerbibliotheken bezeichnet und zugleich als Lehrbuch der Somatologie zum Gebrauche in den Lehrerbildungsanstalten mit polnischer Unterrichtssprache zugelassen.

Der Preis eines Exemplars beträgt 20 kr.

(Ministerialerlass vom 16. September 1872, Z. 11.372.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. August l. J. dem Pfarrer zu Neunkirchen bei Horn, Consistorialrath Josef Koller, in Anerkennung seines vieljährigen berufseifrigen und gemeinnützigen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 22. August 1872, Z. 9881.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. September l. J. dem Director des vorbestandenen Stiftsgymnasiums in Wiener-Neustadt, Cisterzienser-Stiftspriester P. Chrisostomus Amon, in Anerkennung seiner vieljährigen und eifrigen Wirksamkeit auf dem Gebiete des Schulwesens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 14. September 1872, Z. 11.205.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. August l. J. dem Messner an der Joachimsthaler Decanalkirche, Ferdinand Schmidt, in Anerkennung seiner mehr als sechzigjährigen erspriesslichen Thätigkeit das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 29. August 1872, Z. 10.416.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. August l. J. dem Diener an der Lemberger Universität, Josef Hlawniczka, in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und eifrigen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 10. September 1872, Z. 10.762.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. September l. J. den ordentlichen Professer des österreichischen Strafrechtes und der Rechtsphilosophie an der Universität in Lemberg, Dr. Friedrich Rulf, zum ordentlichen Professor dieser Fächer an der Universität in Prag allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 15. September 1872, Z. 11.201.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. September d. J. den ausserordentlichen Professor der physiologischen und pathologischen Chemie an der Universität zu Innsbruck, Dr. Richard Maly, zum ordentlichen Professor der angewandten medicinischen Chemie an dieser Hochschule allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 18. September 1872, Z. 11.345.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. September l. J. den Stabsarzt Dr. Jaromir Freih. v. Mundy zum ausserordentlichen Professor für Militär-Sanitätswesen an der Wiener Universität allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 5. September 1872, Z. 10.904.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. September l. J. den Architekten Georg Nieman zum ausserordentlichen Professor für architektonische Hilfswissenschaften an der Akademie der bildenden Künste in Wien allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 20. September 1872, Z. 11.718.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. September l. J. den Director der Staatsrealschule in Laibach, Dr. Johann Mrhal, zum fachmännischen Mitgliede des Landesschulrathes von Krain für den Rest der gesetzlichen Functionsdauer allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 19. September 1872, Z. 11.417.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. September l. J. den provisorischen Director des böhmischen Staats-Realgymnasiums in Prag, Joseph Valenta, zum wirklichen Director dieser Lehranstalt allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 13. September 1872, Z. 11.290.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. September l. J. den provisorischen Director der Communal-Mittelschule in Ellbogen, Friedrich Dworžak, zum wirklichen Director des Staats-Untergymnasiums in Arnau allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 15. September 1872, Z. 11.343.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. September l. J. den Director des Landes-Realgymnasiums zu Mährisch-Neustadt, Johann Dassenbacher, in gleicher Eigenschaft für das Staats-Realgymnasium zu Krumau allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 15. September 1872, Z. 11.285.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor der Triester Staats-Oberrealschule, August Vierthaler, zum Professor der Chemie und Waarenkunde an der commerciellen Abtheilung und den Maschinen-Ingenieur Johann Eichelter zum Professor der höheren Mechanik und Maschinenlehre und der damit in Verbindung stehenden Zeichnungs-Uebungen am Schiffbaucurse der Handels- und nautischen Akademie in Triest ernannt.

(Min.-Erlass vom 14. September 1872, Z. 7716.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Assistenten der Sternwarte in Prag, Dr. Seydler, zum Sternwarte-Adjuncten ernannt.

(Min.-Erlass vom 4. September 1872, Z. 10.698.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des medicinischen Professoren-Collegiums in Prag auf Zulassung des Dr. Walter Flemming als Privatdocenten für anatomische Fächer, insbesondere Histologie und Entwicklungsgeschichte an der Universität zu Prag, bestätiget.

(Min.-Erlass vom 14. September 1872, Z. 11.200.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Secretär der Akademie der bildenden Künste in Wien, Kais. Rath Heinrich Zülzer, bei dem Anlasse seines Uebertrittes in den bleibenden Ruhestand die Zufriedenheit der Regierung mit seiner mehr als vierzigjährigen treuen und ersprieslichen Dienstleistung ausgesprochen.

(Min.-Erlass vom 5. September 1872, Z. 11.017.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Hauptmann im k. k. Geniestabe Theodor Lott zum Secretär der Akademie der bildenden Künste in Wien ernannt.

(Min.-Erlass vom 15. September 1872, Z. 11.321.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am k. k. akademischen Gymnasium in Wien, Carl Listl, zum wirklichen Lehrer am deutschen Staats-Obergymnasium in Olmütz ernannt.

(Min.-Erlass vom 2. September 1872, Z. 3594.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor am slavischen Staats-Obergymnasium in Brünn, Dr. Adam Stošek, zum Professor am Staats-Obergymnasium auf der Kleinseite in Prag ernannt.

(Min.-Erlass vom 4. September 1872, Z. 7777.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Supplenten Dr. Adolf Bachmann und Carl Petrásek zu wirklichen Lehrern an dem Staats-Untergymnasium in Arnau ernannt.

(Min.-Erlass vom 6. September 1872, Z. 10.803.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Lehrer Dr. Theodor Watzl am Staats-Realgymnasium in Prachatitz und Cirill Reichl an der Communal-Oberralschule in Budweis, sowie die Supplenten Heinrich Rotter und Friedrich Schubert zu wirklichen Lehrern an der Staatsmittelschule in Reichenberg ernannt.

(Min.-Verord. vom 10. September 1872, Z. 10.802.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Dr. Adalbert Ruschka, Professor an der Realschule in Budweis, Adalbert Brechler, Professor an der Oberrealschule in Görz, dem Supplenten Gustav Breuer und Hilfslehrer Josef Muhr in Prag je eine Lehrstelle am deutschen Realgymnasium auf der Kleinseite in Prag verliehen.

(Min.-Erlass vom 10. September 1872, Z. 10.891.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Directorstelle an der k. k. Lehrerbildungsanstalt zu Kuttenberg dem k. k. Director des Realgymnasiums zu Prachatitz, Dr. Gustav Lindner, und die Stelle eines Hauptlehrers an derselben Lehrerbildungsanstalt dem Professor an der Oberrealschule in Pardubitz, Josef Klika, verliehen.

(Min.-Erlass vom 11. September 1872, Z. 10.893.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Realgymnasium in Prachatitz, Joseph Bendel, zum wirklichen Lehrer am Staats-Obergymnasium in Znaim ernannt.

(Min.-Erlass vom 12. September 1872, Z. 10.852.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehrer am Communal-Gymnasium in Klattau, Johann Riha, zum wirklichen Lehrer an der Staatsmittelschule in Tabor ernannt.

(Min.-Erlass vom 12. September 1872, Z. 9884.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Weltpriester Adalbert Weese zum wirklichen Religionslehrer am Staats-Realgymnasium in Weidenau ernannt.
(Min.-Erlass vom 12. September 1872, Z. 10.692.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Gymnasiallehrer Johann Czepelak zu Elbogen eine Lehrstelle am Obergymnasium zu Leitmeritz verliehen.
(Min.-Erlass vom 13. September 1872, Z. 11.100.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Professor am Landes-Realgymnasium zu Leoben, Simon Prem, eine Lehrstelle am Staats-Realgymnasium zu Villach verliehen.
(Min.-Erlass vom 15. September 1872, Z. 11.213.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am ersten Staatsgymnasium in Graz, Jacob Čebular, zum wirklichen Lehrer an der Staats-Oberrealschule in Görz ernannt.
(Min.-Erlass vom 15. September, Z. 9296.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Supplenten Johann Mark und Carl Kastner zu wirklichen Lehrern am Staats-Realgymnasium zu Krumau ernannt.
(Min.-Erlass vom 15. September 1872, Z. 11.285.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Historienmaler in Prag, Rudolf Müller, zum Lehrer an der Staatsmittelschule in Reichenberg ernannt.
(Min.-Erlass vom 21. September 1872, Z. 11.666.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten an der landschaftlichen Oberrealschule in Graz, Franz Valentinitsch, und den Lehrer an der Landes-Oberrealschule in Iglau, Anton Andel, zu Lehrern an der neu errichteten Staats-Oberrealschule in Graz ernannt.
(Min.-Erlass vom 21. September 1872, Z. 11.567.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehrer am Gymnasium in Suczawa, Carl v. Mor, und den Supplenten an der Realschule in Czernowitz, Alois Hell, zu Lehrern an der neu errichteten Unterrealschule in Brunecken, dann den Lehrer an der Bürgerschule zu Innsbruck, Hugo Platter, und den Supplenten Hermann Roeck zu Lehrern an der neuen Unterrealschule zu Imst ernannt.
(Min.-Erlass vom 21. September 1872, Z. 11.435.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Lehrer an der n. ö. Landesrealschule in Wiener-Neustadt, Franz Gassner, dem Lehrer an der Staats-Oberrealschule zu Troppau, Alexander Löffler, und dem Professor der n. ö. Landesrealschule in Wiener-Neustadt, Franz Hübner, Lehrstellen an der neu errichteten Staatsrealschule in Sechshaus verliehen.
(Min.-Erlass vom 22. September 1872, Z. 11.477.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Religionslehrer an der Communal-Oberrealschule zu Böhmisch-Leipa, Adolf Schors, in gleicher Eigenschaft am Staats-Realgymnasium zu Prachatitz ernannt.
(Min.-Erlass vom 22. September 1872, Z. 11.128.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zum Director der, auf Grund der neuen Prüfungsvorschrift vom 5. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 50, in Triest einzusetzenden Prüfungs-Commission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen für die Zeit bis zum Schlusse des Schuljahres 1874/75 den Professor an der Handels- und nautischen Akademie Anton Zhismann ernannt und zu dessen Stellvertreter den jeweiligen Director der Lehrerbildungsanstalt, zur Zeit Johann Revelante, bestimmt, ferner zu Mitgliedern dieser Prüfungs-Commission für dieselbe Zeit: den Director der dortigen Communal-Oberrealschule Nicolaus Vlacovich, die Realschul-Professoren August Vierthaler und Wilhelm Urbas, die k. k. Gymnasial-Professoren Johann Cattaneo und Franz Wratschko, den Professor der Handels- und nautischen Akademie Dr. Michael Stenta, den Professor an der Lehrerbildungsanstalt Franz Fridrich, die Oberlehrer Franz Timeus und

Edunrd Weis, dann für die französische und englische Sprache die Nebenlehrer der Handels- und nautischen Akademie Robert v. Auerbach und Wilhelm Weedorn ernannt.

(Min.-Erlass vom 28. August 1872, Z. 10.153.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zum Director der in Gemässheit der Prüfungsvorschrift vom 5. April d. J., R. G. Bl. Nr. 50, in Bregenz einzusetzenden k. k. Prüfungs-Commission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen den Director der dortigen k. k. Lehrerbildungsanstalt, Dr. Ignaz Mache, und zu dessen Stellvertreter den k. k. Gymnasial-Professor in Feldkirch, Dr. Carl Nachbaur, dann zu Mitgliedern dieser Commission die Hauptlehrer an der dortigen Lehrerbildungsanstalt, August Wejmann und Johann Schlögel, den Director der dortigen Communal-Unterrealschule Bernhard Puhl, den Uebungsschullehrer Joseph Kristen, und für das Turnen den Controlor des dortigen Punzirungsamtes, Anton Hanke, alle für die Zeit bis zum Schlusse des Schuljahres 1874/75 ernannt.

(Min.-Erlass vom 5. September 1872, Z. 10.868.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zum Director der k. k. Prüfungs-Commission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Zara das Mitglied des Landesschulrathes für Dalmatien Dr. Michael Klaič und zu dessen Stellvertreter den Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Borgo Erizzo, Stefan Buzolić, dann zu Mitgliedern dieser Commission:
den Lehrer an der Uebungsschule in Zara, Josef Ritter v. Glauber,
den Lehrer der Uebungsschule in Borgo Erizzo, Johann Vujasković,
den Director des Staatsgymnasiums in Zara, Matthäus Ivčević,
den Professor des Staatsgymnasiums in Zara, Nicolaus Roglić,
den Professor des Staatsgymnasiums in Zara, Sperato Nodilo,
den Director des Staatsgymnasiums in Spalato, Carl Anton Bakotič und
den Professor der Oberrealschule in Spalato, Emil Vecchietti, auf die Zeit bis Ende des Schuljahres 1874/75 ernannt.

(Min.-Erlass vom 21. September 1872, Z. 11.583.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Gymnasial-Professor in Trient, Johann Klocker, zum Director der dortigen k. k. Lehrerbildungsanstalt ernannt.

(Min.-Erlass vom 10. September 1872, Z. 8711.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Hauptlehrer der k. k. Lehrerbildungsanstalt zu Eger, Franz Wolf v. Wolfinau, auf dessen Ansuchen an die k. k. Lehrerbildungsanstalt in Linz versetzt.

(Min.-Erlass vom 5. September 1872, Z. 9689.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten Johann Jaksch zum Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Eger ernannt.

(Min.-Erlass vom 7. September 1872, Z. 10.805.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat je eine Hauptlehrerstelle an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach dem Supplenten am Realgymnasium zu Krainburg, Albert Jacob Vodeb, und dem Supplenten am Gymnasium zu Laibach, Willibald Zupančič, ferner die Lehrstelle an der mit der genannten Lehrerinnenbildungsanstalt verbundenen Uebungsschule der Hilfslehrerin an dieser Bildungsanstalt, Elise Skofic, verliehen.

(Min.-Erlass vom 19. September 1872, Z. 11.427.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Realschulprofessor in Zara, Alois Trevisan, zum Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Görz ernannt.

(Min.-Erlass vom 19. September 1872, Z. 11.275.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Bürgerschullehrer in Innsbruck, Lorenz Hämmerle, zum Hauptlehrer und die Vorsteherin einer Töchterschule in Teschen, Rosa Nitsche, zur Hauptlehrerin an der k. k. Bildungsanstalt für Lehrerinnen in Klagenfurt ernannt; ferner

wurden die Lehrerin in Völkermarkt, Albine Hribernigg, und die Unterlehrerin in Graz, Emerike Holzinger, zu Lehrerinnen an der mit obiger Bildungsanstalt verbundenen Uebungsschule ernannt.

(Min.-Erlass vom 10. September 1872, Z. 9948.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den provisorischen Unterlehrer an der Uebungsschule der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Teschen, Josef Woynar, zum Lehrer an der genannten Uebungsschule ernannt.

(Min.-Verord. vom 30. August 1872, Z. 10.653.)

Concurs-Ausschreibungen.

Hochschulen.

An dem k. k. technischen Institute in Brünn kommt mit Beginn des Studienjahres 1872/73 eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Physik, mit welcher ein Jahresgehalt von 600 fl. verbunden ist, zur Besetzung.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders berücksichtigungswerthen Fällen jedoch kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre geschehen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professorencollegium des k. k. technischen Institutes zu richtenden Gesuche mit den Belegen über Alter, zurückgelegte Studien und ihre bisherige Verwendung bis 15. October bei dem Rectorate des k. k. technischen Institutes in Brünn einzubringen.

Mittelschulen.

Am Staats-Obergymnasium erster Classe mit deutscher Unterrichtssprache in Görz ist eine Lehrstelle für classische Philologie mit Beginn des nächsten Studienjahres zu besetzen.

Mit dieser Stelle sind die im Gesetze vom 9. April normirten Gebühren verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden bis 25. October bei dem Landesschulrathe in Görz einzubringen.

Am k. k. Staatsgymnasium in Triest sind zwei philologische Stellen, die eine hauptsächlich für das deutsche Sprachfach, erledigt.

Mit denselben sind die normalmässigen Bezüge überhaupt und ausserdem ein jährliches Quartiergeld von 300 fl. verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 15. November an die Landesstelle in Triest, und zwar, wenn sie bereits angestellt sind, durch die unmittelbar vorgesetzte Behörde zu richten.

Am k. k. Obergymnasium in Capodistria sind drei Lehrstellen für die classische Philologie, eine Lehrstelle für philosophische Propädeutik in Verbindung mit der classischen Philologie und eine Lehrstelle für Naturgeschichte für das Obergymnasium, in Verbindung mit der Mathematik und Physik für das Obergymnasium, erledigt.

Die Unterrichtssprache ist die italienische.

Bewerber haben ausser der Lehrbefähigung nachzuweisen, dass sie der italienischen Sprache vollkommen mächtig sind.

Mit jeder dieser Stellen ist ein jährlicher Gehalt von 800 fl. mit den systemisirten Quinquennalzulagen verbunden.

Gehörig instruirte Gesuche können beim k. k. Landesschulrathe in Parenzo auf dem vorschriftsmässigen Wege bis zum 15. October überreicht werden.

An der Staats-Oberrealschule erster Classe mit deutscher Unterrichtssprache in Görz ist die Lehrstelle für Freihandzeichnen nebst Schönschreiben mit Beginn des nächsten Studienjahres zu besetzen.

Dem Ernannten wird auch die Aussicht der Ertheilung des Freiunterrichts im Freihandzeichnen am hierortigen Staats-Obergymnasium in Aussicht gestellt.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 25. October im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden bei dem Landesschulrathe in Görz einzubringen.

An derselben Oberrealschule wird für das französische Sprachfach ein Supplent mit Beginn des Schuljahres 1872/73 gesucht.

Candidaten, welche die praktische Eignung hiefür nachzuweisen vermögen, wollen sich bei der Direction bis 15. October melden.

Mit dem Posten ist die Substitutionsgebühr jährlicher 480 fl., bei abgelegter Prüfung von 600 fl., der Theuerungsbeitrag von 20 Procent und eine Reiseentschädigung verbunden.

Am Landes-Realgymnasium zu Mährisch-Neustadt, woselbst die Reciprocität mit Staatsmittelschulen beobachtet wird, kommen im Schuljahre 1872/73 zwei Lehrstellen, und zwar die eine für classische Philologie nnd in subsidiarischer Weise für das deutsche Sprachfach; die andere für Geographie, Geschichte und deutsche Sprache, eventuell mit subsidiarischer Verwendung für das deutsche Sprachfach, zur Besetzung.

Die Bezüge sind die durch das Gesetz vom 9. April 1870 normirten.

Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Ausweisen versehenen Gesuche entweder unmittelbar, oder, wenn dieselben bereits in öffentlicher Verwendung stehen, durch ihre vorgesetzte Behörde bis 15. October beim Landesausschusse in Mähren zu Brünn einzureichen.

An der Landes-Oberrealschule in Znaim ist die Lehrstelle für das deutsche Sprachfach zu besetzen, mit welcher die im Gesetze vom 9. April 1870 normirten Bezüge verbunden sind.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 10. October bei dem mährischen Landesschulrathe einzubringen.

An der vierclassigen Communal-Unterrealschule zu Teschen ist eine definitive Lehrerstelle für deutsche Sprache und Literatur mit subsidiarischer Verwendbarkeit für andere Fächer zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrerstelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 800 fl. nebst Quinquennalzulagen verbunden ist, haben ihre mit den Nachweisen über die nach den in Oesterreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen vollständig erlangte Lehrbefähigung instruirten Gesuche bei dem Gemeindevorstande der Stadt Teschen einzubringen.

An der k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Graz kommt eine Hauptlehrerstelle für Deutsch und Geschichte und der Verpflichtung zu besetzen, sich nach Bedarf auch an der Lehrer-Bildungsanstalt verwenden zu lassen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die im Gesetze vom 19. März 1872 bestimmten Bezüge verbunden sind, wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 13. October im vorgeschriebenen Dienstwege an den k. k. Landesschulrath in Graz einsenden.

Volksschulen.

Niederösterreich.

An der zweiten Volksschule II. Classe in Ottakring und an der Volksschule II. Classe in Währing bei Wien kommen aus Anlass der Vermehrung der Lehrkräfte, und zwar an ersterer drei Lehrer-, eventuell Unterlehrer-, und zwei Lehrerinnen-, eventuell Unterlehrerinnenstellen und an Letzterer zwei Lehrer-, eventuell Unterlehrer-, und drei Lehrerinnen-, eventuell Unterlehrerinnenstellen mit den nach dem Gesetze vom 18. December 1871 systemisirten Bezügen zu besetzen.

Desgleichen ist an der Volksschule III. Classe in Pötzleinsdorf bei Wien die Stelle einer Unterlehrerin, zugleich Industrielehrerin, mit welcher ein Gehalt von 300 fl. und Naturalwohnung verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um einen dieser Dienstesposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche, dem auch das vom Bezirksschulrathe ihres dermaligen Dienstortes ausgestellte Verwendungszeugniss beizuschliessen ist, bis 15. October bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

Bei der in die II. Classe eingereihten Volksschule in Ober-St. Veit, Gerichtsbezirk Hietzing, ist eine Lehrerin-, eventuell Lehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl. und der Gehaltsergänzung von 100 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen die vorschriftsmässig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 17. October beim Ortsschulrathe in Ober-St. Veit einbringen.

Bei der in die II. Cl. eingereihten Volksschule zu Breitensee, Gerichtsbezirk Hietzing, ist eine Lehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 20. October bei dem Ortsschulrathe in Breitensee zu überreichen.

Bei der in die III. Classe eingereihten Volksschule zu Inzersdorf ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl. und der Gehaltsergänzung von 100 fl. erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 20. October bei dem Ortsschulrathe in Inzersdorf zu überreichen.

An der zweiclassigen Volksschule in Neuleopoldau ist eine Oberlehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl. und Ergänzung von 100 fl., dann Naturalquartier, und eine Unterlehrerstelle mit 250 fl., eventuell Personalzulage per 50 fl. und Naturalquartier zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bei dem Ortsschulrathe in Leopoldau bis 20. October zu überreichen.

Im politischen Bezirke Korneuburg sind zu besetzen:

1. Eine Lehrerstelle an der Mädchenschule II. Classe in Stockerau, 500 fl. Gehalt, eventuell Ergänzung 100 fl.

2. Unterlehrerstellen an der Volksschule III. Classen in Ernstbrunn, Gross-Russbach, Gross-Mugl, Gross-Ebersdorf, Gerasdorf, Nieder-Kreuzstetten, Pillichsdorf, Wolfpassing a. d. Hohen Leiten; Remuneration 250 fl., eventuell 300 fl. Gehalt.

3. Lehrerstellen an den Volksschulen III. Classe in Seiring, Aderklaa, Ober-Kreuzstetten mit Anspruch auf Naturalwohnung, Gehalt 400 fl., eventuell Ergänzung 100 fl.

4. Eine Lehrerstelle an der Volksschule III. Classe in Gross-Jedlersdorf, Gehalt 400 fl, eventuell 100 fl. Ergänzung. Mit 1. Jänner 1873 wird diese Schule in die II. Classe versetzt.

Bewerber um diese Siellen haben ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 5. October an den betreffenden Ortsschulrath einzusenden.

Zu besetzen sind im politischen Bezirke Korneuburg:

1. An der mit der k. k. Lehrerbildungsanstalt vereinigten Volks- und Bürgerschule in Korneuburg eine Bürgerschullehrerstelle für die sprachlich-historische Gruppe mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl.

2. An der Volksschule III. Classe zu Hausleiten eine Unterlehrerstelle mit der jährlichen Remuneration von 250 fl., eventuell Gehalt von 300 fl.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 18. October bei dem betreffenden Ortsschulrathe einbringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Altstadt Retz ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl., eventuell auch eine Unterlehrerstelle mit einer Remuneration von 250 fl. oder 300 fl., beide mit dem Genusse einer Freiwohnung, zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 21. October im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Ortsschulrathe Altstadt Retz zu überreichen.

Bei der dreiclassigen Volksschule zu Gr. Haugsdorf ist die Stelle als zweiter Lehrer, mit welcher der Gehalt von 400 fl., eine Jahresergänzung von 100 fl. und der Bezug eines jährlichen Quartiergeldes von 60 fl., zusammen 560 fl., vom 1. November an zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 22. October bei dem Ortsschulrathe in Gr. Haugsdorf zu überreichen.

Bei der zweiclassigen Volksschule zu Hadres ist eine Unterlehrerstelle mit der Remuneration von jährlichen 250 fl., eventuell 300 fl. Gehalt und dem Genusse einer Freiwohnung erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 22. October bei dem Ortsschulrathe in Hadres einzureichen.

Bei der dreiclassigen Volksschule der l. f. Stadt Retz ist eine zweite Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher der systemmässige Gehalt von 400 fl. und ein Ergänzungsbeitrag von 100 fl. verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 22. October beim Ortsschulrathe der Stadt Retz einzubringen.

Im Schulbezirke Lilienfeld kommen zu besetzen:

1. Die erste Lehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule zu Ramsau mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse, 50 fl. Functionszulage nebst freier Wohnung.

2. Eine Lehrerstelle zu St. Aegyd am Neuwalde, Gehalt 400 fl., Ergänzungszulage 100 fl. und freie Wohnung.

3. Unterlehrerstellen zu Annaberg, Hainfeld, Hohenberg, Lilienfeld und Türnitz. Mit jeder dieser Stellen ist ein Naturalquartier und ein Gehalt von 300 fl. für geprüfte, oder eine Remuneration von 250 fl. für ungeprüfte Lehrer verbunden.

Bewerber oder Bewerberinnen haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 10. October bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

Die Lehrerstelle an der Volksschule zu Gaming, mit dem Gehalte von 400 fl. und 100 fl. Ergänzung wird wiederholt ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig documentirten Gesuche bis 20. October beim Ortsschulrathe in Gaming überreichen.

Oberösterreich.

An der zweiclassigen Volksschule zu Ort ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um dieselbe, mit welcher nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 400 fl. jährlich und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung angerechnet bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung eine Quinquennalzulage von 25. fl. verbunden ist, haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über bereits geleistete Dienste documentirten Gesuche, beziehungsweise durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 5. November bei dem Bezirksschulrathe in Ried einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Reichersberg ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 400 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet, bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 25 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche, beziehungsweise durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis Ende October bei dem k. k. Bezirksschulrath in Ried einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Weyer bei Gmunden ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 400 fl. nebst freier Wohnung eventuell Quartiergeld und die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis zum 28. October im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Obertraun ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ein Jahresgehalt von 600 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freier Wohnung verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 22. October bei dem Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

Die Stelle des Unterlehrers an der vierclassigen Volksschule zu Ebensee wird neuerdings ausgeschrieben.

Mit dieser Stelle ist der Jahresgehalt von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freier Wohnung verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 24. October im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrath in Gmunden einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule zu St. Georgen im Attergau ist die zweite Lehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ein Jahresgehalt von 700 fl. nebst der freien Wohnung (oder Quartiergeld) und die gesetzmässigen Quinquennalzulagen bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 31. October im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrath in Vöklabruck einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Thalheim ist die Stelle eines Unterlehrers erledigt.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung der Gehalt jährlicher 400 fl., beziehungsweise für Unterlehrerinnen jährlicher 320 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber oder Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und bereits geleistete Dienste, sowie mit den Anstellungsdecreten instruirten Gesuche bis 28. October durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

Salzburg.

An der einclassigen Volksschule in Hüttschlag ist die Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und freier Wohnung definitiv zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten, mit den Befähigungszeugnissen versehenen Gesuche bis Ende October bei dem Ortsschulrathe in Hüttschlag, und zwar bereits angestellte Lehrindividuen im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde einzubringen.

An der Volksschule zu St. Kolomann ist die Lehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 400 fl. und freier Wohnung definitiv zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre an den k. k. Landesschulrath zu richtenden, gehörig documentirten Gesuche bei dem Ortsschulrathe in St. Koloman bis 10. October einzubringen.

Steiermark.

An der fünfclassigen Mädchenschule zu Leoben ist die Stelle einer Mädchenlehrerin, womit der Genuss eines Jahresgehaltes von 560 fl. und eventuell die Zuerkennung einer Jahresremuneration von 50 fl. für Ertheilung des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten verbunden ist, zu besetzen.

Bewerberinnen ledigen oder verwitweten Standes wollen ihre mit den erforderlichen Documenten vorschriftsmässig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde, oder falls sie nicht bedienstet wären, im Wege der politischen Bezirksbehörden bis 20. October an den Ortsschulrath der Stadt Leoben einsenden.

An der vierclassigen Volksschule des Marktes Aussee ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 420 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Lehrbefähigung und sonstigen Zeugnissen belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dem Ortsschulrathe in Aussee bis 15. October einzubringen.

An der Volksschule Mitterndorf des Schulbezirkes Aussee ist mit Beginn des Schuljahres 1872/73 die Stelle einer Lehrerin, eventuell jene eines Unterlehrers zu besetzen.

Die Bezüge der Lehrerin bestehen in einem festen Jahresgehalte von 490 fl., der zehnpercentigen Quinquennalzulage und freier Wohnung; jene des Unterlehrers in dem festen Jahresgehalte von 360 fl. und freier Wohnung.

Lehrerinnen, welche die Eignung zur Ertheilung des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde besitzen, erhalten den Vorzug, und wird einer solchen Bewerberin im Falle der Anstellung ausser dem festen Jahresgehalte eine nach der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden hinsichtlich der bezeichneten nicht obligaten Gegenstände zu bemessende Jahresremuneration von mindestens 150 fl. zugesichert.

Auf diese Dienstposten Reflectirende wollen ihre mit dem Taufscheine, den Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen belegten Gesuche durch ihre vorgesetzten Schulbehörden bis 30. October bei dem Ortsschulrathe Mitterndorf einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu St. Marein ist die Stelle eines Unterlehrers mit 300 fl. Gehalt, freier Wohnung und einer aus dem Ortsschulfonde fliessenden Subvention von 60 fl. zu besetzen.

Bemerkt wird, dass diese Stelle auch weiblichen Lehrkräften mit dem Anspruche auf 240 fl. Gehalt, freie Wohnung, 60 fl. Remuneration für Ertheilung des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten und auf obige Subvention von 60 fl. offen steht.

Bewerber oder Bewerberinnen haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 20. October an den Ortsschulrath einzusenden.

An der vierclassigen Mädchenschule zu Judenburg kommt die Stelle einer Lehrerin, und im Vorrückungsfalle die einer Unterlehrerin mit dem Gehalte von 560 fl., beziehungsweise 336 fl. zu besetzen.

Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 15. October bei dem Ortsschulrathe in Judenburg einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule in Fohnsdorf ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Jahresgehalt von 360 fl. verbunden ist.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 20. October bei dem betreffenden Ortsschulrathe, und zwar im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde einzubringen.

Kärnten.

Zur definitiven Besetzung der Lehrstellen an den einclassigen Volksschulen in St. Vincenz und Forst, womit der Gehalt von jährlichen 400 fl., die Functionszulage jährlicher 30 fl. und der

Genuss der freien Wohnung oder eines entsprechenden Quartiergeldes verbunden ist, wird der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um eine dieser Lehrstellen haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche, insoferne sie bereits im Schuldienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bis 13. October bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wolfsberg zu überreichen.

Krain.

An der mit der k. k. Lehrerbildungsanstalt zu Laibach verbundenen vierclassigen Uebungsschule kommen mit Beginn des Schuljahres 1872/73 zwei Lehrerstellen, mit deren jeder der Bezug eines jährlichen Gehaltes von 800 fl. und den durch das Gesetz vom 19. März 1872 (R. G. Bl. Nr. 28) normirten Quinquennalzulagen à 100 fl. verbunden ist, zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig documentirten und mit den Nachweisen über die vollständige Kenntniss der slovenischen und deutschen Sprache versehenen Gesuche an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu stylisiren und bis 6. October im Wege der vorgesetzten Behörde bei dem k. k. Landesschulrathe für Krain einzureichen.

Istrien.

Im Schulbezirke Umgebung Görz werden hiemit die Lehrerstellen in folgenden Schulgemeinden IV. Classe ausgeschrieben: Leopa, Lokavec, Gabrije, Cerovo, Vipolže, Vedrijan, Vogersko, Berje, Osek und Avče.

Die mit diesen Lehrerstellen verbundenen Bezüge sind in den §§. 22, 30 und 33 des Landesschulgesetzes vom 10. März 1870 ersichtlich.

Bemerkt wird, dass in Ermanglung von Lehrindividuen mit Lehrerbefähigungszeugnissen diese Stellen auch Unterlehrern werden verliehen werden.

Die Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre mit dem Nachweise der Lehrbefähigung oder Unterlehrersprüfung und der bisherigen Dienstleistung versehenen Gesuche bis zum 15. October bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

Böhmen.

Die Besetzung einer zweiten Lehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule zu Zeidler mit 500 fl. Gehalt, dann je Einer Unterlehrerstelle an den dreiclassigen Volksschulen zu Alt-Ehrenberg und Hielgersdorf mit 350 Gulden Gehalt wird hiemit der Concurs bis 16. October ausgeschrieben, resp. erneuert.

Bei der ehemaligen Pfarr- und nunmehrigen einclassigen Volksschule zu St. Anna bei Eger ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl. in Erledigung gelangt.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre mit den Schul- und Lehrbefähigungszeugnissen belegten Gesuche bis 23. October bei dem Ortsschulrathe in Oberpilmersreuth bei Eger im Wege des k. k. Bezirksschulrathes einzubringen.

Mähren.

An der fünfclassigen Volksschule in der Stadtgemeinde Braunsberg mit böhmischer Unterrichtssprache, sind die Stellen eines Lehrers oder einer Lehrerin mit den systemisirten Bezügen der I. Gehaltsclasse, dann einer Industriallehrerin für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde mit einer Remuneration von jährlichen 200 fl. in Erledigung gekommen.

Bewerbungsgesuche sind bis 16. October bei dem Ortsschulrathe in Braunsberg einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in der Stadtgemeinde Bärn ist die Stelle eines Lehrers mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 22. October bei dem Ortsschulrathe in Bärn einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule in Strassnitz mit slavischer und deutscher Unterrichtssprache ist die Stelle eines Oberlehrers und eines Lehrers mit den systemisirten Bezügen der I. Gehaltsclasse, d. i. 600 fl., und bezüglich des Oberlehrerpostens auch mit freier Wohnung und der gesetzlichen Functionszulage zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 31. October bei dem Ortsschulrathe in Strassnitz einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Putzendorf mit deutscher Unterrichtssprache ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. October bei dem Ortsschulrathe in Putzendorf einbringen.

Bei der Volksschule für Mädchen in Sternberg wird eine Lehrerin zur Unterrichtsertheilung in weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde benöthigt.

Bewerberinnen um diese Stelle, welche übrigens nur provisorisch besetzt wird, und mit welcher eine Remuneration von jährlich 300 fl. verbunden sein wird, wollen ihre Eingaben, versehen mit dem Nachweise über ihr Alter, ihren sittlichen Lebenswandel und die Kenntniss der Unterrichtsgegenstände, bis 10. October bei dem Ortsschulrathe in Sternberg einbringen.

An der achtclassigen Bürgerschule in Göding, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle für die naturwissenschaftlich-mathematische Gruppe mit dem Gehalte jährlicher 700 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 15. October bei dem Ortsschulrathe in Göding einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Moskelle (Schulbezirk Littau), mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 25. October bei dem Ortsschulrathe in Moskelle einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule für Mädchen mit deutscher Unterrichtssprache in Littau ist die Lehrerinstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. October bei dem Ortsschulrathe in Littau einzubringen.

Der ausgeschriebene Concurs zur Besetzung der Lehrerstelle an der Volksschule im Oberorte Deutsch-Liebau wird hiemit widerrufen. Dagegen wird zur Besetzung der an der dreiclassigen Volksschule im Oberorte Deutsch-Liebau mit deutscher Unterrichtssprache systemisirten drei Lehrerstellen, nämlich: eines Oberlehrers, eines Lehrers und eines Unterlehrers, alle drei mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse, der Concurs hiermit eröffnet.

Bewerber um die eine oder die andere dieser Dienstposten haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 20. October bei dem Ortsschulrathe Deutsch-Liebau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Raabe, Schulbezirk Hohenstadt, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis Ende October bei dem Ortsschulrathe in Raabe einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Kwittein, Schulbezirk Hohenstadt, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 20. October bei dem Ortsschulrathe in Kwittein, letzte Post Müglitz, einzubringen

An der Bürgerschule in Rothwasser, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Directorstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse und der gesetzlichen Functionszulage zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und der gesetzlichen Lehrbefähigung im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 5. October bei dem Ortsschulrathe in Rothwasser einzubringen.

An der Bürgerschule zu Müglitz, mit deutscher Unterrichtssprache, sind zwei Lehrerstellen und eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stellen haben die Gesuche sammt Nachweisungen über Alter, Stand, bisherige Verwendung und der gesetzlichen Lehrbefähigung im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 5. October bei dem Ortsschulrathe in Müglitz einzubringen.

An der Bürgerschule in Hohenstadt, in den ersten drei Classen mit deutscher und slavischer, in den andern fünf Classen mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Directorstelle, eine Lehrerstelle und eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse, und bezüglich des Directors mit der gesetzlichen Functionszulage zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und der gesetzlichen Lehrbefähigung im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 5. October beim Ortsschulrathe in Hohenstadt einzubringen.

Schlesien.

Bei der einclassigen Volksschule in Jaworzinka, mit polnischer und deutscher Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt pr. 400 fl. nebst freier Wohnung verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig instruirten Competenzgesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. October bei dem Bezirksschulrathe in Teschen einzubringen.

Bei der neu errichteten zweiten öffentlichen Volksschule in Millikau, mit polnischer und deutscher Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit diesem Posten ist ein jährlicher Gehalt von 400 fl. nebst freier Wohnung und dem Genusse eines Gartens im Ausmasse von 700 Quadratklafter verbunden.

Bewerber hierum wollen ihre ordnungsmässig instruirten Competenzgesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. October bei dem Bezirksschulrathe in Teschen einbringen.

An der einclassigen Volksschule zu Altstadt bei Friedeck, mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache, ist die Unterlehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 15. October im vorschriftsmässigen Wege bei dem Ortsschulrathe in Teschen einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule in Wigstadtl, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Jahresgehalt von 300 fl. und eine Personalzulage von 100 fl. verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis 24. October bei dem Landesschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Schwansdorf, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl. und freier Wohnung im Schulgebäude zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 24. October bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule in Stadt Jauernig ist die Stelle eines Unterlehrers mit einem Jahresgehalte von 325 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihr Alter, Befähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 15. October bei dem Ortsschulrathe in Stadt Jauernig einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Dittershof ist die Lehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. ö. W. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Befähigung und bisherige Verwendung versehenen Gesuche, und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bis Ende October beim Ortsschulrathe in Buchelsdorf einzubringen.

An der fünfclassigen allgemeinen Volksschule zu Skotschau, im politischen Bezirke Bielitz, ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Die Unterrichtssprache ist deutsch und polnisch, das Einkommen beträgt 400 fl.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten, mit einer kurzen Schilderung ihres Lebens und Bildungsganges versehenen Gesuche bis 31. October an den Ortsschulrath in Skotschau einzusenden.

Privatanzeigen.

Prager Handelsakademie.

Das neue Studienjahr

beginnt am 1. October d. J.

Bedingung der Aufnahme ist der **Nachweis** über die in der **Unterrealschule** oder dem **Untergymnasium** zu erwerbenden Kenntnisse.

Die **Studierenden** haben die **Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste** und finden in **Erkrankungsfällen im neuerbauten Handelsspitale unentgeltliche Pflege.**

Ausführliche Prospecte und sonstige Auskünfte ertheilt bereitwilligst

im Auftrage des Verwaltungsrathes

Karl Arenz,

Director.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gerold's Sohn.

C.K. PRAŽSKÁ ZNUČNÁ MĚSTANSKÉ ... PRO ŠKOLY ...

Jahrgang 1872. Stück XX.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. October 1872.

Inhalt. Erlass an den Landesschulrath für Niederösterreich, betreffend das neue Statut für das Taubstummen-Institut in Wien. S. 453. — Erlässe an den Landespräsidenten in Schlesien und an den Statthalter für Niederösterreich, betreffend die Concurrenzpflicht des Kirchenpatrones in Fällen von kirchlichen Neu- oder Erweiterungsbauten. S. 458. — Kundmachung. S. 459. — Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel. S. 460. — Personalnachrichten S. 461. — Concurs-Ausschreibungen. S. 467.

Nr. 73.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 5. September 1872, Z. 8962,

an den Landesschulrath für Niederösterreich,

betreffend das neue Statut für das Taubstummen-Institut in Wien.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. Juli 1872 dem nachfolgenden Statute die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Statut für das Taubstummen-Institut in Wien.

Eigenschaft des Institutes und Erhaltung desselben.

§. 1.

Das Taubstummen-Institut in Wien ist eine dem Gebiete der Volks- und Bürgerschulen angehörige öffentliche Lehr- und Erziehungsanstalt, und vermöge seiner ursprünglichen Gründung fortan berechtigt, das Prädicat „kaiserlich-königlich" zu führen.

Der Kostenaufwand für dieses Institut ist, insolange nicht weitere Anordnungen getroffen werden, durch Vertheilung auf die Verpflegskosten der darin untergebrachten Zöglinge, unter Mitwirkung des freien Institutsvermögens zu bestreiten.

Ueber das Verhältniss und Ausmass dieser Mitwirkung entscheidet der Unterrichtsminister.

Der Staat betheiligt sich an der Erhaltung des Institutes nur durch die Fortführung einiger Stiftungsplätze, beziehungsweise durch die Zahlung der für dieselben entfallenden Verpflegskosten. Die Zahl der Aerarial-Stiftungsplätze beträgt gegenwärtig zwanzig, sie kann jedoch vom Unterrichtsminister so weit vermindert werden,

als es das freie Institutsvermögen, Beiträge des Landes oder neue Privatstiftungen für Aufnahme von Zöglingen gestatten.

Der bisherige Gehalt des Religionslehrers, zugleich Seelsorgers, wird aus dem Religionsfonde bestritten.

Zweck des Instituts.

§. 2.

Das Institut hat den Zweck, gehör- und sprachlosen Kindern beiderlei Geschlechtes die nöthige Erziehung und den zu ihrer praktischen Befähigung im Leben erforderlichen Unterricht zu verschaffen, ferner den Candidaten für das Lehramt an Volksschulen, sowie den angehenden Religionslehrern dieser Schulen durch Abhaltung besonderer Lehrcurse die Gelegenheit zu bieten, mit der Taubstummen-Unterrichtsmethode sich genau bekannt zu machen.

Die Organisation dieser Lehrcurse wird nach Anhörung der Landesschulbehörde vom Unterrichtsminister festgesetzt.

Personalstand.

§. 3.

Der Personalstand des Institutes besteht aus:

dem Director,
dem Religionslehrer, zugleich Seelsorger des Instituts, und
sieben Lehrern,

welche zusammen den Lehrkörper bilden; ferner aus

zwei Stipendisten (mit Stipendien betheilten Lehramtscandidaten) und den erforderlichen Dienstpersonen.

Unterricht.

§. 4.

Die Bildungszeit der Institutszöglinge dauert acht Jahre.

§. 5.

Lehrgegenstände sind:

Religion, Laut- und Schriftsprache, Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Erd- und Vaterlandskunde, Naturgeschichte, Naturlehre, Gewerbekunde, Turnen.

Bei den weiblichen Zöglingen tritt eine, ihren Verhältnissen entsprechende Unterweisung und Uebung in weiblichen Handarbeiten und häuslichen Verrichtungen hinzu.

§. 6.

Der Unterricht wird in acht Classen ertheilt.

In den untern vier Classen dürfen nicht mehr als je 12, in den obern Classen nicht mehr als je 20 Zöglinge gemeinschaftlich unterrichtet werden.

§. 7.

Der Lehrplan ist vom Lehrkörper unter Mitwirkung des k. k. Landes-Schulinspectors zu vereinbaren und durch die Landes-Schulbehörde der Genehmigung des Unterrichtsministers zu unterziehen.

Die Studieneintheilung und die Hausordnung werden auf Grund der Anträge des Lehrkörpers von der Landes-Schulbehörde festgesetzt.

§. 8.

Mindestens einmal im Monate hat der Lehrkörper zu einer Conferenz zusammenzutreten.

Gegenstand der Conferenz sind alle, die Interessen des Instituts berührenden Angelegenheiten, und insbesondere die Wahrnehmungen über die Erziehung und die Fortschritte der einzelnen Zöglinge.

Den Vorsitz in der Conferenz führt der Director und im Falle seiner Verhinderung der rangsälteste Lehrer.

Die über die einzelnen Sitzungen aufzunehmenden Protokolle sind jedesmal längstens binnen 8 Tagen nach abgehaltener Conferenz der Landesschulbehörde vorzulegen.

Zöglinge.

§. 9.

In das Institut sind nur gesunde taubstumme Kinder aufzunehmen, welche den erforderlichen Grad geistiger Entwicklung (Bildungsfähigkeit) besitzen, das siebente Lebensjahr vollendet und das zwölfte Jahr nicht überschritten haben.

§. 10.

Die Aerarial-Stiftplätze werden auf den Antrag des Unterrichtsministers vom Kaiser verliehen.

Auf dieselben haben Bewerber aus allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern Anspruch.

Für die übrigen Stiftplätze sind die Bestimmungen der betreffenden Stiftungen massgebend.

§. 11.

Die Stiftzöglinge erhalten im Institute nebst Erziehung und Unterricht, Wohnung, Kost, Kleidung und die übrigen Bedürfnisse.

§. 12.

Wenn und insoweit die im §. 6 normirte Zahl der Zöglinge in den einzelnen Classen es möglich macht, können auch zahlende Zöglinge in Kost und Wohnung aufgenommen werden.

Ueber deren Aufnahme und über die Höhe der Verpflegsgebühr entscheidet auf Antrag der Direction die Landesschulbehörde.

In die im Institute befindlichen Wohnungen des Directors oder der Lehrer dürfen Kostzöglinge, sei es zum Unterrichte in den Institutsclassen oder zum Privatunterrichte, nicht aufgenommen werden.

§. 13.

Unter den im vorstehenden §. angeführten Bedingungen dürfen auch ausserhalb des Institutes wohnende Taubstumme (Externisten) zum Unterrichte zugelassen werden.

Solche Zöglinge haben, wenn sie zahlungsfähig sind, ein monatliches Schulgeld in die Institutscassa abzuführen. Den Schulgeldbetrag bestimmt auf Antrag der Direction die Landesschulbehörde.

§. 14.

Der Austritt der Zöglinge beiderlei Geschlechtes erfolgt nach Ablauf der acht Bildungsjahre; ein längeres Verweilen im Institute kann einem Zöglinge nicht gestattet werden.

§. 15.

Vor der vollendeten Bildungszeit von acht Jahren darf ein Stiftszögling nur dann entlassen werden, wenn triftige Gründe dessen Entfernung aus dem Institute als nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lassen.

Die Entscheidung hierüber steht der Landesschulbehörde zu.

§. 16.

Die Ausschliessung eines Zöglings kann nur über motivirten Beschluss des Lehrkörpers mit Genehmigung der Landesschulbehörde erfolgen.

Lehrpersonale.

§. 17.

Für die Anstellung als Lehrer wird in der Regel der Nachweis der gesetzlichen Lehrbefähigung für Bürgerschulen und ausserdem der Nachweis einer praktischen Verwendung beim Unterrichte taubstummer Kinder gefordert.

Ausnahmen kann der Minister für Cultus und Unterricht in Fällen bewilligen, wo eine entsprechende Lehrbefähigung in anderer Weise vollkommen nachgewiesen ist.

§. 18.

Der Director und die Lehrer werden auf den Vorschlag der Landesschulbehörde vom Unterrichtsminister ernannt.

Die Stipendisten bestellt die Landesschulbehörde.

§. 19.

Die Bezüge des Directors, dann die Gehalte des Religionslehrers und der Lehrer werden nach dem für die Professoren an staatlichen Mittelschulen bestehenden Gesetze vom 9. April 1870 (R. G. B. Nr. 46) bemessen.

Zum Anspruch auf die Quinquennalzulagen sind jene Dienste anrechenbar, welche von den betreffenden Lehrpersonen in der Eigenschaft eines wirklichen Lehrers an dem Wiener Taubstummen-Institute, oder an einer öffentlichen Mittelschule in zufriedenstellender Weise zurückgelegt wurden.

In welchem Umfange den an das Wiener k. k. Taubstummen-Institut übertretenden Directoren und Lehrern öffentlicher Volks- und Bürgerschulen die an diesen zugebrachte Dienstzeit zum Zwecke der Gehaltserhöhung durch Quinquennalzulagen anzurechnen sei, hat der Unterrichtsminister von Fall zu Fall bei der Ernennung zu bestimmen.

Der Director und der Katechet geniessen Naturalwohnungen im Institutsgebäude. Ebenso erhalten die ledigen Lehrpersonen Naturalwohnungen, insoferne hiefür Räumlichkeiten verfügbar sind.

Den im Institutsgebäude nicht untergebrachten Lehrern gebührt das für Mittelschul-Professoren in Wien systemisirte Quartiergeld.

§. 20.

Die Stipendisten, welche auf drei Jahre zu bestellen sind, beziehen ein Jahresstipendium von je 300 fl. und volle Verpflegung im Institute.

§. 21.

Der Director hat die unmittelbare Leitung und Ueberwachung zu besorgen und am Unterrichte durch 15 wöchentliche Stunden sich zu betheiligen.

Der Katechet, welcher ausser der Religion auch andere Unterrichtsfächer zu übernehmen hat, und die Lehrer sind bis zu 30 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

Tritt die Nothwendigkeit längerer Supplirungen ein, so können hiezu die Stipendisten verhalten werden.

Zur Betheiligung an den besonderen Lehrcursen (§. 2) sind der Director und die Lehrer innerhalb der ihnen zugewiesenen Lehrstundenzahl ohne Anspruch auf eine Entlohnung verpflichtet.

Rechnungsführung.

§. 22.

Die Rechnungsgeschäfte besorgt ein von der Landesschulbehörde bestellter Rechnungsbeamter gegen eine jährliche Remuneration, deren Höhe der Unterrichtsminister bestimmt.

Dienstinstructionen.

§. 23.

Die Dienstinstructionen für den Director, für den Katecheten, zugleich Seelsorger, und für die übrigen Lehrer, ferner für die Stipendisten, den Rechnungsführer und das Dienstpersonale werden von der Landesschulbehörde erlassen.

Dienstpersonale.

§. 24.

Der Stand des Dienstpersonales richtet sich nach dem strengen Bedarfe, und wird, sowie das Ausmass der Löhnungen und sonstigen Emolumente für dasselbe, vom Unterrichtsminister festgestellt.

Versorgung des Personals und dessen Hinterbliebenen.

§. 25.

Alle definitiv angestellten Lehrpersonen und Diener sind bezüglich der Versetzung in den Ruhestand und der Versorgung ihrer Witwen und Waisen nach den für Staatsbeamte und Diener geltenden Normen zu behandeln.

Aufsicht.

§. 26.

Die unmittelbare Aufsicht über das Institut steht der Landesschulbehörde, die höhere dem Unterrichtsminister zu.

Nr. 74 und 75.

Erlässe des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 14. October 1870, Z. 1251, und vom 27. September 1872, Z. 9087,

betreffend die Concurrenzpflicht des Kirchenpatrones in Fällen von kirchlichen Neu- oder Erweiterungsbauten.

Ueber die Frage: ob und in wie weit der Kirchenpatron auch in dem Falle concurrenzpflichtig erscheine, dass ein Patronatsgebäude, insbesondere die Kirche, ganz neu gebaut oder wegen gestiegener Population vergrössert werden muss, hat das Ministerium für Cultus und Unterricht anlässlich einzelner vorgekommener Fälle in nachfolgender Weise entschieden:

Erlass vom 14. October 1870, Z. 1251,

(an den Landespräsidenten in Schlesien).

Es unterliegt keinem Zweifel, dass nach gemeinem canonischen Rechte der Patron nur die Verbindlichkeit auf sich hat, die concrete, von ihm patronirte Kirche (die ecclesia materialis) in gutem Stande zu erhalten (conc. Trid. sess. 21, cap, 7 de ref.), dass ihn insbesondere keinerlei Verbindlichkeit trifft, für die zu der patronirten Kirche gehörige Pfarrgemeinde eine von dieser benöthigte neue oder grössere Kirche zu erbauen oder mitzuerbauen.

Allein nicht minder zweifellos erscheint, dass das schlesische Landesgesetz vom 15. November 1863, welches als particulares Kirchenrecht dem gemeinen vorangeht, nicht blos für kirchliche Restaurations-, sondern auch für kirchliche Erweiterungs- und Neubauten Bestimmungen treffen will. Es erhellt dies sowohl aus dem Gegensatze „Herstellung und Erhaltung etc.“ im §. 1, als auch aus der ausdrücklichen Erwähnung von Neubauten im §. 11. Es muss ferner bemerkt werden, dass das Gesetz, ungeachtet es auch die Fälle von Erweiterungs- und Neubauten treffen will, doch hinsichtlich der Baupflicht des Patrons nicht weiter unterscheidet, welche Art Bau geführt wird, ob nur restaurirt, oder auch erweitert oder gar neu gebaut werden soll.

Somit muss allerdings angenommen werden, dass nach particularem schlesischen Kirchenrechte den Patron auch bei Neu- und Erweiterungsbauten eine ihm nach canonischem Rechte nicht obliegende Concurrenzpflicht zu treffen hat. Was jedoch den Umfang dieser Concurrenzpflicht anlangt, so hat diesfalls das Landesgesetz keine ausdrückliche Bestimmung getroffen, es hat insbesondere nicht bestimmt, dass der Patron von den Erweiterungs- oder Neubaukosten dieselbe Quote zu übernehmen habe, welche er von Restaurationsbaukosten zu tragen hat. Sonach muss angenommen werden, dass das Landesgesetz den Patron zwar auch bei Neu- und Erweiterungsbaukosten, jedoch immer nur mit jenem Beitrage heranzieht, welcher sich nach dem Patronatsverhältnisse als solchem, nämlich nach der patronatischen Concurrenzpflicht bei der patronirten Kirche fixiren lässt. Es wird also der Patron, wie immer auch die neue Bauführung sich gestalten mag, nie mehr und nie weniger beizutragen haben, als er für die Restauration seiner Patronatskirche beizutragen gehabt hätte. Aus diesen Erwägungen muss ich im vorliegenden Falle den Recurs des Kirchenconcurrenz-Comité's zurückweisen und die Entscheidung der Landesregierung, nach welcher die Patronin nur die Restaurationstangente beizutragen verpflichtet wurde, bestätigen.

Erlass vom 27. September 1872, Z. 9087,

(an den Statthalter für Niederösterreich).

In Erledigung der Berichte vom 21. Juli und 1. August 1872, ZZ. 21.506 und 22.278, beehre ich mich Ew. . . . zu eröffnen, dass ich dem Recurse der Gutsinhabung Sch. . . . Folge zu geben und diesbezüglich zu erkennen finde, dass die Gutsinhabung als Patron der Pfarrkirche Sch. . . . bei dem Neubaue dieser Kirche nur in Ansehung jener Kosten für Professionisten und Materialien concurrenzpflichtig sei, welche zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche in ihrem früheren Umfange erforderlich gewesen sein würden, und dass die durch eine Vergrösserung der Kirche über den früheren Umfang erwachsenden Mehrkosten dem Patrone nicht zur Last zu legen seien. Dieser Entscheidung liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

Das nied.-öst. Kirchenbau-Normale (Circular der n.-ö. Regierung vom 27. Juni 1805) behandelt die beiden Fälle der „Herstellung und der Erhaltung" der Kirchengebäude durchweg nach denselben Grundsätzen; insbesondere macht dasselbe dort, wo es von der den Kirchenpatron treffenden Baulast spricht, keine Einschränkung, der zufolge diese Baulast ebenso wie nach canonischem Rechte nur von der Pflicht zur Wiederherstellung der kirchlichen Gebäude in dem früheren Umfange verstanden werden könnte. Demgemäss muss also allerdings nach particularem österreichischen Kirchenrechte bei Neu- und Erweiterungsbauten eine nach allgemeinem canonischen Rechte nicht vorhandene Concurrenzverbindlichkeit des Patrons angenommen werden. Was hingegen den Umfang dieser Verbindlichkeit anlangt, so hat diesfalls jenes n. ö. Baunormale keine ausdrückliche Bestimmung getroffen; es hat insbesondere nicht bestimmt, dass der Patron dieselbe Quote an den Kosten eines Neu- oder Erweiterungsbaues zu tragen habe, welche er bei den Kosten blosser Reparationsbauten zu bestreiten hat. Hieraus folgt, dass zwar der Patron auch dann, wenn eine Kirche wegen eines zwischenweiligen Anwachses der Bevölkerung vergrössert, oder im vergrösserten Umfange neugebaut werden muss, sich der Concurrenzverbindlichkeit nicht vollständig entschlagen kann, dass er aber ganz wohl zu fordern berechtigt ist, dass er auch bei einem solchen Baue mit keiner grösseren Concurrenztangente herangezogen werde, als mit jener, welche sich aus dem Patronatsverhältnisse als solchem, sowie dieses Verhältniss ehedem rücksichtlich der baubedürftigen Kirche erworben wurde und bestanden hat, ergibt. Es wird also der Patron, wie immer sich der neue Bau gestalten mag, nie mehr und nie weniger beizutragen haben, als er bei einem Wiederaufbaue der Patronatskirche in dem früheren Umfange beizutragen verpflichtet gewesen wäre.

Hiernach wird im vorliegenden Falle bei der allseitig anerkannten Nothwendigkeit der Vergrösserung des projectirten Neubaues über den Umfang des abgebrannten Gotteshauses zwar dieser Vergrösserung selbst keinerlei Hinderniss in den Weg zu legen sein, dagegen wird behufs Fällung des Concurrenzverhältnisses zunächst der Betrag zu ermitteln sein, welcher im Falle eines Wiederaufbaues der Kirche im früheren Umfange auf den Patron entfallen wäre, und nur dieser Betrag wird dem Letzteren zur Zahlung auferlegt werden können.

Kundmachung.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. September l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, dass die vierclassige Communal-Realschule zu Jaroslau in eine Staatsanstalt umgewandelt und zu einer Oberrealschule erweitert werde.

(Min.-Erlass vom 15. September 1872, Z. 11.289.)

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Herr Gustav, Lehrbuch der vergleichenden Erdbeschreibung. Erster Cursus Grundzüge für den ersten Unterricht in der Erdbeschreibung. (Wien 1872, Sallmayer und Comp. Preis 60 kr.)

Zugelassen zum Lehrgebrauche in den unteren Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache.

(Ministerialerlass vom 30. September 1872, Z. 11.523.)

Hannak Emanuel, Lehrbuch der Geschichte des Mittelalters für die unteren Classen der Mittelschulen. (Wien 1872, Hölder. Preis des Exemplars 60 kr.)

Die für das „Lehrbuch der Geschichte des Alterthums" desselben Verfassers mit Ministerialerlass vom 3. October 1870, Z. 9836 (Verordnungsblatt 1870, Pag. 599) ausgesprochene allgemeine Zulassung für die unteren Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache wird auf den vorliegenden Theil ausgedehnt.

(Ministerialerlass vom 30. September 1872, Z. 11.523.)

Dr. A. Pokorny's „Naturgeschichte des Thierreichs" ist illustrirt in kroatischer Ausgabe erschienen, welche den Titel führt: „Prirodopis životinjstva sa slikami."

Diese Ausgabe wird als Lehrtext zum Unterrichte in den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten mit kroatisch-illyrischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt. Das Buch ist bei der Hilfsämter-Direction der königl. Landesregierung in Agram zu dem Preise von 1 fl. 45 kr. zu beziehen.

(Ministerialerlass vom 23. September 1872, Z. 11.573.)

Die nachbenannten Werke und Schriften werden als empfehlenswerth zur Anschaffung für die Bibliotheken der Mittelschulen und der Lehrerbildungsanstalten bezeichnet:

Von Mädler, der Himmel. Gemeinfassliche Darstellung des Wichtigsten aus der Sternkunde. (Hamburg 1871. B. S. Berendsohn.) Preis des Exemplars 3 fl. 75 kr. ö. W.

Benthin Dr. J., Lehrbuch der Sternkunde in entwickelnder Stufenfolge. Zum Gebrauche für Gymnasien, Real- und höhere Töchterschulen. (Leipzig 1872. Ernst Fleischer.) Preis 4 fl. 80 kr.

Egger Alois, Vorschule der Aesthetik. (Wien 1872. Hölder.) Preis des Exemplars 3 fl.

Langl Josef, Denkmäler der Kunstbilder zur Geschichte, vorzugsweise für Mittelschulen und verwandte Lehranstalten. Preis 5 fl. 20 kr.

Hauser Alois, über Säulenordnungen. Drei populäre Vorträge. (Wien 1872. Hölder.) Preis 60 kr.

Hann Dr. J., v. Hochstetter Dr. J., Pokorny Dr. A., allgemeine Erdkunde. Ein Leitfaden der astronomischen Geographie, Meteorologie, Geologie und Biologie. (Prag 1872. Tempsky.) Preis des Exemplars 3 fl.

(Ministerialerlass vom 27. September 1872, Z. 8332.)

Pestalozzi's sämmtliche Werke erscheinen in einer neuen, von L. W. Seyffarth veranstalteten Lieferungsausgabe. (Brandenburg a. H., Druck und Verlag von Adolf Müller.) Das Ganze ist auf 16 Bände berechnet, der Preis mit 10 Thaler festgesetzt. Die Lehrerbildungsanstalten werden auf das Erscheinen dieser Ausgabe aufmerksam gemacht.

(Ministerialerlass vom 27. September 1872, Z. 8332.)

Der Minister für Cultus und Unterricht findet auf Grund der Aeusserung der k. k. Normal-Aichungscommission die beiden nachbenannten Wandkarten:

Die fünf Masseinheiten des metrischen Systems, zusammengestellt von Karl Swoboda, herausgegeben von Anton Hartinger u. Sohn in Wien. (Preis eines Exemplars 1 fl. 40 kr.)

Das neue österr. metrische Mass und Gewicht, bearbeitet und gezeichnet von Ernst Matthey-Guenet in Graz. (Preis eines Exemplars 80 kr.)

den Volks- und Mittelschulen zur Anschaffung zu empfehlen.

(Ministerialerlass vom 27. September 1872, Z. 11.397.)

Die Wiener Firma Anton Hartinger et Sohn, k. k. Hof-Chromolithographie und artistisches Verlagsinstitut, hat mit 15. Juli 1872 die Verkaufspreise der nachbenannten, vom Ministerium für Cultus und Unterricht zur Anschaffung für die Schulen empfohlenen Verlagsartikel in nachfolgender Weise festgesetzt:

I. Die essbaren und giftigen Schwämme in ihren wichtigsten Formen. (Ministerialerlass vom 13. April 1869, Z. 1180, und vom 27. Juni 1871, Z. 3465, siehe Ministerialverordnungsblatt 1871, Pag. 133.) Zwölf Tafeln in Farbendruck 12 fl., aufgespannt und gefirnisst 16 fl. 30 kr.

II. Oesterreichs und Deutschlands wild wachsende oder in Gärten gezogene Giftpflanzen. (Ministerialerlass wie unter I.) Vierzehn Tafeln in Farbendruck 12 fl., aufgespannt und gefirnisst 17 fl.

III, Landwirthschaftliche Tafeln I. Serie, Tafeln 1—16. (Ministerialerlass vom 4. Mai 1867, Z. 1666.) II. Serie, Tafeln 1—16. (Ministerialerlass vom 27. Juni 1871, Z. 3465. Siehe Ministerialverordnungsblatt 1871, Pag. 133.) Jede Tafel 1 fl., aufgespannt und gefirnisst 1 fl. 48 kr.

IV. Bilder aus der Geschichte für Schule und Haus. In Heften zu vier Blätter, (Ministerialerlass vom 3. Mai 1870, Z. 1466.) Jede Lieferung 6 fl., jedes Blatt einzeln 2 fl., aufgespannt und gefirnisst 8 fl., beziehentlich 2 fl. 50 kr.

V. Anatomische Wandtafeln. Mit erläuterndem Text von Dr. Hanns Kundrat. Fünf Tafeln. (Ministerialerlass vom 1. April 1871, Z. 1129.) Zusammen 7 fl. 50 kr., aufgespannt und gefirnisst 11 fl. 70 kr.

(Ministerialerlass vom 16. September 1872, Z. 10.027.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. August l. J. dem Pfarrdechant von Tomaj, Ehrendomherrn Anton Ukmar, in Anerkennung seiner mehr als 50jährigen verdienstvollen Thätigkeit auf dem Gebiete der Seelsorge und des Volksschulwesens, so wie seines sonstigen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 17. September 1872, Z. 10.615.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. September l. J. dem Professor an der Akademie der bildenden Künste in Wien Leopold Schulz bei seinem Uebertritte in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner künstlerischen Leistungen das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 20. September 1872, Z. 11.669.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. September l. J. dem Pfarrdechant zu Bergreichenstein, Consistorialrath Franz Grosser, in Anerkennung seines vieljährigen verdienstvollen Wirkens in seinem Berufe das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 24. September 1872, Z. 11.344.)

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. September l. J. dem Pfarrer in Dörfl, Johann Tesař, aus Anlass seines fünfzigjährigen Priester-Jubiläums in Anerkennung seines vieljährigen berufseifrigen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 24. September 1872, Z. 11.284.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. October l. J. dem Professor der Anatomie an der Universität zu Wien, Dr. Carl Langer, in Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 4. October 1872, Z. 12.289.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. August l. J. dem Director des Staatsgymnasiums in Klagenfurt, Schulrathe Dr. Johann Ritter v. Burger, aus Anlass seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vielseitigen Verdienste den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 17. September 1872, Z. 9.589.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. September l. J. dem Sectionsgeologen der k. k. geologischen Reichsanstalt, Heinrich Wolf, den Titel und Charakter eines k. k. Bergrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 28. September 1872, Z. 11.798.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. September l. J. dem Director und Professor der Akademie der bildenden Künste in Wien, Regierungsrathe Christian Ruben, bei dem Anlasse seines Uebertrittes in den bleibenden Ruhestand die allerhöchste Zufriedenheit mit seiner vieljährigen, erspriesslichen Dienstleistung allergnädigst bekannt zu geben geruht.

(Min.-Erlass vom 25. September 1872, Z. 11.954.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. September l. J. den bisherigen provisorischen Director des Staats-Realgymnasiums zu Villach, Johann Krassnig, zum wirklichen Director daselbst allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 24. September 1872, Z. 11.796.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. September l. J. den Professor am zweiten Staatsgymnasium in Graz, Ignaz Pokorny, zum Director am neu errichteten Staatsgymnasium zu Landskron in Böhmen allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 24. September 1872, Z. 11.827.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. September l. J. den Professor an der Staats-Oberrealschule in Laibach, Raimund Pirker, zum Landesschulinspector allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 2. October 1872, Z. 638 pr.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Landesschulinspector Raimund Pirker mit der Inspection der Volksschulen in Krain betraut; ferner den Landesschulinspector Johann Solar von der Inspection der Mittelschulen Krain's bezüglich der realistischen Fächer enthoben und diese dem Landesschulinspector Dr. Mathias Wretschko zu Graz unter Belassung desselben in seinen bisherigen Functionen übertragen.

(Min.-Erlass vom 2. October 1872, Z. 638 pr.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des medicinischen Professoren-Collegiums an der Universität zu Krakau auf Zulassung des Dr. Stanislaus Parenski als Privatdocenten für medicinische Diagnostik an der genannten Hochschule bestätigt.

(Min.-Erlass vom 20. September 1872, Z. 10.213.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den emeritirten Gymnasiallehrer, Nikodemus Ritter von Nartowski und den Supplenten Josef Lusenberger zu wirklichen Lehrern am Staatsgymnasium zu Landskron in Böhmen ernannt.

(Min.-Erlass vom 24. September 1872, Z. 11.827.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten Josef Heřman zum wirklichen Lehrer am Staats-Realgymnasium zu Villach ernannt.

(Min.-Erlass vom 24. September 1872, Z. 11.631.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die am Gymnasium in Chrudim erledigte Religionslehrerstelle dem Religionslehrer an der Oberrealschule in Leitomischl, P. Johann Soucek verliehen.

(Min.-Erlass vom 24. September 1872, Z. 11.763.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am deutschen Staatsgymnasium zu Brünn, Hugo Horak, zum wirklichen Lehrer an der Staats-Oberrealschule zu Marburg ernannt.

(Min.-Erlass vom 24. September 1872, Z. 11.630.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Josef Hülsenbeck, Gymnasialprofessor zu Iglau, dem Dr. Josef Eggermann, Lehrer an der Oberrealschule in Prag, und dem Dr. Carl Rothe, Director eines Privat-Realgymnasiums in Wien, Lehrerstellen am neuerrichteten Staats-Realgymnasium zu Hernals bei Wien verliehen.

(Min.-Erlass vom 24. September 1872, Z. 11.478.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Prag-Altstädter Gymnasium, Mathias Hauser, zum wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium in Jičin ernannt.

(Min.-Erlass vom 25. September 1872, Z. 6165.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Lehrer am Realgymnasium zu Ungarisch-Hradisch, Heinrich Baumgartner, eine Lehrerstelle am Staatsgymnasium zu Wiener-Neustadt verliehen.

(Min.-Erlass vom 26. September 1872, Z. 11.732.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Supplenten Josef Ulrich und Eduard Součck zu wirklichen Lehrern am k. k. Gymnasium zu Prachatitz ernannt.

(Min.-Erlass vom 26. September 1872, Z. 11.706.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten Dr. Johann Bittner zum wirklichen Lehrer an der Oberrealschule zu Steyr in Oberösterreich ernannt.

(Min.-Erlas vom 26. September 1872, Z. 11.539.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Lehrer am Landesgymnasium zu Mährisch-Neustadt, Anton Kraus, eine Lehrerstelle am slavischen Staatsgymnasium zu Wal.-Meseritsch verliehen.

(Min.-Erlass vom 26. September 1872, Z. 11.316.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Lehrer am ersten Staatsgymnasium in Teschen, Franz Rausch, dann den Supplenten Julius Gartner, Adam Komma und Franz Kocian, Lehrstellen am deutschen Staatsgymnasium in Budweis verliehen.

(Min.-Erlass vom 26. September 1872, Z. 11.398.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Realschullehrer Adalbert Budecius und Eduard Sytinek und die Supplenten Johann Majer und Franz Gresl zu Lehrern am Obergymnasium zu Leitomischl ernannt.

(Min.-Erlass vom 28. September 1872, Z. 11.279.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am gr. or. Gymnasium zu Suczawa, Stefan von Repta, zum wirklichen Lehrer an dieser Lehranstalt ernannt.
(Min.-Erlass vom 28. September 1872, Z. 11.629.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Realschullehrer Prokop Knothe und dem Supplenten Josef Seidl Lehrstellen am Prag-Neustädter Gymnasium verliehen.
(Min.-Erlass vom 30. September 1872, Z. 11.399.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Lehrer am Staatsgymnasium in Znaim, Dr. Josef Diviš, eine Lehrerstelle am slavischen Staats-Gymnasium in Olmütz verliehen.
(Min.-Erlass vom 30. September 1872, Z. 12.177.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Lehrer am Staatsgymnasium zu Villach, Franz Jäger, eine Lehrerstelle am Staatsgymnasium zu Klagenfurt verliehen.
(Min.-Erlass vom 30. September 1872, Z. 11.806.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Professor am Wiener Communal-Gymnasium in Mariahilf, Valentin Hintner, eine Lehrerstelle am k. k. akademischen Gymnasium in Wien verliehen.
(Min.-Erlass vom 30. September 1872, Z. 12.123.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Lehrer am Reichenauer Gymnasium, August Sedlaček, dem Hilfslehrer Ernst Skřivan und dem Supplenten Carl Neudörfl Lehrstellen am Chrudimer Realgymnasium verliehen.
(Min.-Erlass vom 30. September, Z. 11.302.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Gymnasialprofessor Michael Glavinić zum Conservator des Museums in Spalato ernannt.
(Min.-Erlass vom 2. October 1872, Z. 9177.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten an der Staats-Oberrealschule am Schottenfelde, Hermann Anton, zum wirklichen Lehrer für Mathematik und darstellende Geometrie an der genannten Anstalt ernannt.
(Min.-Erlass vom 2. October 1872, Z. 11.731.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem früheren Professor am Marburger Staatsgymnasium, Josef Šumann, eine Lehrerstelle am akademischen Gymnasium in Wien verliehen.
(Min.-Erlass vom 3. October 1872, Z. 12.123.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die Periode bis Ende des Schuljahres 1874/5 zum Director der Prüfungs-Commission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Linz den k. k. Landesschulinspector Eduard Schwammel und zu dessen Stellvertreter den Director der Linzer Lehrerbildungsanstalt Joseph Berger; dann

zu Mitgliedern dieser Commission:

Den k. k. Landesschulinspector Dr. Josef Nacke,
den Realschulprofessor Heinrich Hackl,
den Hauptlehrer Josef Sadtler,
den Uebungsschullehrer Engelbert Lanz,
den Uebungsschullehrer Johann Ortner,
den Turnlehrer Wilhelm Bouley und die Institutsvorsteherin Antonia van Crasbeck von Wiesenbach, sämmtliche in Linz, ernannt.
(Min.-Erlass vom 24. September 1872, Z. 11.633.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die Periode bis Ende des Schuljahres 1874/5 ernannt:

I.

Zum Director der *deutschen Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Prag*, den Director der deutschen Oberrealschule k. k. Schulrath Dr. Wilhelm Kögler und zu dessen Stellvertreter den Director der deutschen Lehrerinnen-Bildungsanstalt Dr. Andreas Bauer; dann

zu Mitgliedern der Commission:

den Director der deutschen Lehrerbildungsanstalt Dr. Alexander Wiechowsky,
den Hauptlehrer Josef Guckler,
den Oberrealschulprofessor Carl v. Ott,
den Hauptlehrer Josef Knappe,
den Volksschulleiter Franz Sperk,
den Uebungsschullehrer Raimund Friedhelm und die Uebungslehrerin Therese Girgl sämmtliche in Prag.

II.

Zum Director der Prüfungscommission in *Leitmeritz* den Gymnasialdirector k. k. Schulrath Heinrich Klutschak und zu dessen Stellvertreter den Director der Lehrerbildungsanstalt Eduard Seewald; dann

zu Mitgliedern der Commission:

den Oberrealschuldirector Dr. Ludwig Schlesinger,
den Gymnasialprofessor Ignaz Peters,
den Gymnasialprofessor Alois Langer,
den Gymnasialprofessor Robert Klutschak,
den Realschulprofessor Franz Čizek,
den Hauptlehrer Josef Manzer,
den Leiter der Knabenvolksschule Josef Meissner und den Leiter der Mädchenvolksschule Anton Knopp, sämmtliche in Leitmeritz.

III.

Zum Director der Prüfungscommission in *Budweis* den Director der Lehrerbildungsanstalt Leonhard Hradil und zu dessen Stellvertreter den Director der Oberrealschule Julius Lippert; dann

zu Mitgliedern der Commission:

den Gymnasialdirector Dr. G. Bozděch,
den Hauptlehrer Franz Weyde,
den Realschulprofessor Dr. Mathias Koch,
den Hauptlehrer Franz Gaksch,
den Gymnasialprofessor Franz Šembera,
den Realschulprofessor Anton Friebl,
den Gymnasialprofessor Gustav Wostry,
den Oberrealschulprofessor Franz Smolik und die Bürgerschullehrer Josef Finger und Johann Sauer, sämmtliche in Budweis.

IV.

Zum Director der *böhmischen* Prüfungscommission in *Prag* den Director der böhmischen Lehrerbildungsanstalt Johann Lepař und zu dessen Stellvertreter den Gymnasialprofessor Paul Jedlička; dann

zu Mitgliederr der Commission:

den Hauptlehrer Vincenz Biba,
den Hauptlehrer Josef Pilař,
den Professor Josef Baudis,
den Professor an der böhmischen Oberrealschule Dr. Ryšavy,
den Hauptlehrer Jaroslav Zdeněk,

den Uebungsschullehrer Carl Decastello,
den Volksschuldirector Franz Rehak,
den Volksschullehrer Wendelin Filipp und die Uebungsschullehrerin Julie Gintl, sämmtliche in Prag.

(Min.-Erlass vom 4. October 1872, Z. 12.106.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Bezirksinspection eines Theiles der deutschen Schulen in Prag, dann der deutschen Schulen im Schulbezirke Smichov dem Director der k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Prag, Dr. Andreas Bauer, unter gleichzeitiger Enthebung desselben von der Stelle eines Bezirks-Schulinspectors für den Schulbezirk Teplitz und die deutschen Schulen im Schulbezirke Laun übertragen und zum Bezirks-Schulinspector für den Schulbezirk Teplitz und die deutschen Schulen im Schulbezirk Laun den Director der Teplitzer Bürgerschule Josef Semsch ernannt.

(Min.-Erlass vom 28. September 1872, Z. 11.390.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Pfarrdechant in Vigaun, Silvester Kösc, zum Bezirks-Schulinspector für den Bezirk Radmannsdorf ernannt.

(Min.-Erlass vom 4. October 1872, Z. 11.379.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Directorstelle an der slavischen Lehrerbildungsanstalt in Brünn dem Director der Realschule in Kremsier Emilian Schulz, ferner die Directorstelle an der deutschen Lehrerbildungsanstalt in Brünn dem Professor am Gymnasium zu Brünn Franz Stanick und die Hauptlehrerstellen an derselben Anstalt dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Olmütz, Gustav Mikusch, dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Trautenau Leopold Schmerz und dem Realschulprofessor in Kremsier Carl Huschka, endlich Lehrstellen an der mit der deutschen Lehrerbildungsanstalt verbundenen Uebungsschule dem Uebungsschullehrer Josef Sedlaček, dem supplirenden Lehrer an der Oberrealschule zu Brünn Franz Fiala, dem Volksschullehrer in Brünn Jacob Beck und dem Lehrer an der Uebungsschule der slavischen Lehrerbildungsanstalt in Brünn Anton Czihatschek, verliehen.

(Min.-Erlass vom 30. September 1872, Z. 12.008.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Oberlehrer August Korejzl in Bystřic zum Bezirks-Schulinspector für den Schulbezirk Neustadtl in Mähren ernannt.

(Min.-Erlass vom 24. September 1872, Z. 5299.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den supplirenden Lehrer am Gymnasium zu Schlan Josef Wünsch zum Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Jičin ernannt.

(Min.-Erlass vom 26. September 1872, Z. 11.944.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehrer an der Realschule zu Budweis Florian Beck zum Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Trautenau ernannt.

(Min.-Erlass vom 20. September 1872, Z. 11.534.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Institutsvorsteherin Emilie von Kallmünzer zur Arbeitslehrerin an der k. k. Bildungsanstalt für Lehrerinnen in Graz ernannt.

(Min.-Erlass vom 26. September 1872, Z. 11.788.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Amanuensis an der Universitätsbibliothek in Graz Dr. Johann Rupp zum Hauptlehrer an der k. k. Bildungsanstalt für Lehrerinnen in Linz ernannt.

(Min.-Erlass vom 4. October 1872, Z. 10.642.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Oberlehrer an der Volksschule zu St. Georgen im Attergrau in Oberösterreich, Josef Degn, den Directorstitel verliehen.

(Min.-Erlass vom 1. October 1872, Z. 11.687.)

Der Curator der k. k. Theresianischen Akademie hat drei am Gymnasium dieser Akademie erledigte Lehrerstellen dem Professor am deutschen Staats-Obergymnasium in Brünn Friedrich Slameczka, dem Gymnasiallehrer in Krems Dr. Cajetan Höfner und dem Gymnasiallehrer in Stockerau Carl Holzinger verliehen und der Minister für Cultus und Unterricht hat diese Verleihungen bestätigt.

Johann Leszkowicz, zuletzt provisorischer Lehrer zu Broszków, wurde in Folge Beschlusses des k. k. Landesschulrathes für Galizien vom Lehramte entlassen.

Concurs-Ausschreibungen.

Mittelschulen.

Am Staats-, Real- und Obergymnasium in Ried, an welchem im Schuljahre 1872/3 drei Classen bestehen, ist die Stelle des katholischen Religionslehrers zu besetzen.

Mit derselben ist vorläufig ein Gehalt von 500 fl. verbunden, welcher mit der Erweiterung der Anstalt zu einem vollständigen Obergymnasium oder im Falle nachgewiesener Lehrbefähigung in anderen Unterrichtsfächern auf 800 fl. mit dem Anspruche auf Quinquennalzulagen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1870 erhöht werden wird.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche, versehen mit dem Maturitätszeugnisse und dem Belege über die von der confessionellen Oberbehörde zur Ertheilung des Religionsunterrichtes an Obergymnasien erlegte Lehrbefähigung, bis 15. November bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich einbringen.

Am Staatsgymnasium zu Klagenfurt ist die Directorstelle zu besetzen, mit welcher die im Gesetze vom 9. April 1870 systemisirten Bezüge verbunden sind.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 31. October an den kärtn. Landesschulrath einzusenden.

Am k. k. Realgymnasium in Villach ist die Religionslehrerstelle zu Anfang des Schuljahres 1872/3 zu besetzen, mit welcher ein Gehalt von 525 fl. und der Anspruch auf Decennalzulagen von je 105 fl. verbunden ist.

Bewerber um diese Lehrerstelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche unter Nachweis der mit Erfolg bestandenen Maturitätsprüfung und der Lehrbefähigung für den Religionsunterricht am Untergymnasium im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. November bei dem kärntn. Landesschulrathe einzureichen.

An der k. k. böhmischen Oberrealschule in Prag ist eine Lehrerstelle für den französischen Sprachunterricht als Hauptfach, verbunden mit den durch das Gesetz vom 9. April 1870 normirten Bezügen, in Erledigung gekommen.

Zur Besetzung dieser Lehrerstelle wird der Concurs mit dem Bedeuten ausgeschrieben, dass die Bewerber ihre mit dem Ausweise über ihre in böhmischer Unterrichtssprache erlangte Lehrbefähigung, ihr Alter, ihren Stand und die etwaige bisherige Verwendung belegten Gesuche bis zum 31. October beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen im Dienstwege einzureichen haben.

An der öffentlichen Communal-Unterrealschule in Kremsier ist:

1. eine Lehrerstelle für Geschichte und Geographie als Hauptfach, deutsche Sprache als Nebenfach;

2. eine Lehrerstelle für französische Sprache;

3. eine Lehrerstelle für deutsche Sprache mit subs. Verwendung für Geschichte und Geographie; und

4. eine Lehrerstelle für freies und geometrisches Handzeichnen zu besetzen.

Die Bezüge für diese Lehrerstellen sind die durch das Gesetz vom 9. April 1870 systemisirten.

Gesuche um diese Lehrerstellen sind mit den Nachweisungen über die nach den gesetzlichen Bestimmungen erlangte Lehrbefähigung oder mit der Erklärung, diesen Bestimmungen nachträglich zu entsprechen, bis 20. October beim Gemeinderathe einzubringen.

An der Unterrealschule der Stadt Jägerndorf ist vom Schuljahre 1872/3 an eine Lehrerstelle für Mathematik und Physik zu besetzen. Gehalt 800 fl, Quinquennalzulagen 200 fl.

Bezüglich der Professoren, welche von Mittelschulen des Staates, der Länder oder Gemeinden übertreten, denen das Oeffentlichkeitsrecht zusteht, wird die Reciprocität beobachtet, wenn die Erhalter dieser Landes- oder Gemeindeanstalten die Reciprocität gleichfalls erklärt haben.

Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Documenten belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 25. October an den Gemeindevorstand der Stadt Jägerndorf gelangen lassen.

An der k. k. Lehrerbildungsanstalt, welche mit Beginn des kommenden Schuljahres in der Stadt Capodistria eröffnet wird, ist der Directorsposten mit den durch das Gesetz vom 19. März 1872 systemisirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten haben nachzuweisen: Die vollkommene Kenntniss der italienischen als der Unterrichtssprache, die erlangte Befähigung zum Lehramte an einer Mittelschule und ihre Tauglichkeit zum Unterrichte der Pädagogik und Methodik. Der Vorzug wird demjenigen gegeben werden, der die Kenntniss der illyrischen und der deutschen Sprache nachweist.

An derselben Anstalt sind vier Hauptlehrerstellen zu besetzen, für den Unterricht in den obligaten Lehrgegenständen, als: Pädagogik und Methodik, italienische Sprache, Mathematik, Naturgeschichte, Geographie, Geschichte, vaterländische Verfassungskunde, Landwirthschaftslehre, Schreiben, Turnen, Zeichnen, Violinspiel, Gesang, Physik, Chemie und illyrische Sprache (die letztere als Obligat für jene Zöglinge, welche die Lehrbefänigung für Volksschulen mit illyrischer Unterrichtssprache anstreben). Zu den eben genannten Lehrgegenständen treten als nicht obligate Fächer hinzu: Deutsche Sprache, Stenographie, Clavier- und Orgelspiel, Unterricht der Taubstummen.

Bewerber der Hauptlehrerstellen haben nachzuweisen: Die vollkommene Kenntniss der Unterrichtssprache und ihre Tauglichkeit zum Unterrichte einiger der obigen Hauptgegenstände. Der Vorzug wird Demjenigen gegeben werden, welcher die Befähigung zum Lehramte an Mittelschulen erlangt hat, und zwar wo möglich zum Unterrichte einer der folgenden Fachgruppen:

1. Mathematik und Physik, Landwirthschaftslehre und deutsche Sprache;
2. Mathematik, Naturwissenschaften, Naturgeschichte und deutsche Sprache;
3. Geographie, Geschichte, vaterländische Verfassungskunde und italienische Sprache;
3. Geographie, Geschichte, vaterländische Verfassungskunde und illyrische Sprache.

Mit den gedachten Stellen sind gleichfalls die durch das Gesetz vom 19. März 1872 systemisirten Bezüge verbunden.

Sowohl die Bewerber um den Directorsposten, als die um die Hauptlehrerstelle haben ihre documentirten Gesuche bis 20. October bei dem Landesschulrathe in Parenzo entweder direct oder im Wege der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörden einzubringen.

Volks- und Bürgerschulen.

Niederösterreich.

Am k. k. Taubstummeninstitute in Wien sind aus Anlass der Reorganisirung desselben sechs Lehrerstellen zu besetzen.

Für die Anstellung als Lehrer wird in der Regel der Nachweis der gesetzlichen Lehrbefähigung für Bürgerschulen und ausserdem der Nachweis einer praktischen Verwendung beim Unterrichte taubstummer Kinder gefordert. Ausnahmen kann der Minister für Cultus und Unterricht in Fällen bewilligen, wo eine entsprechende Lehrbefähigung in anderer Weise vollkommen nachgewiesen ist.

Die Gehalte der Lehrer werden nach dem für die Professoren an staatlichen Mittelschulen bestehenden Gesetze vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 46) mit 1000 fl. bemessen. Zum Anspruche auf die Quinquennalzulagen sind jene Dienste anrechenbar, welche von den betreffenden Lehrpersonen in der Eigenschaft eines wirklichen Lehrers an dem Wiener Taubstummeninstitute oder einer öffentlichen Mittelschule in zufriedenstellender Weise zurückgelegt wurden.

In welchem Umfange den an das Wiener k. k. Taubstummeninstitut übertretenden Directoren und Lehrern öffentlicher Volks- und Bürgerschulen die an diesen zugebrachte Dienstzeit zum Zwecke der Gehaltserhöhung durch Quinquennalzulagen anzurechnen sei, hat der k. k. Unterrichtsminister von Fall zu Fall zu bestimmen.

Die ledigen Lehrpersonen erhalten im Institutsgebäude Naturalwohnungen, in soweit hiefür Räumlichkeiten verfügbar sind. Den im Institutsgebäude nicht untergebrachten Lehrern gebührt ein Quartiergeld von jährlichen 300 fl.

Gleichzeitig gelangen am Wiener k. k. Taubstummeninstitute zwei Stipendistenstellen, welche je auf drei Jahre verliehen werden, zur Besetzung. Die Stipendisten geniessen ein Jahresstipendium von je 300 fl. und die volle Verpflegung im Institute.

Die Bewerber um die vorbezeichneten Dienststellen haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche, wenn sie sich in einem Dienstverbande befinden, im Wege ihrer Vorgesetzten bis zum 20. October beim n. ö. Landesschulrathe einzubringen.

Bei der in die I. Cl. eingereihten Volksschule in Hietzing ist eine Unterlehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 20. October bei dem Ortsschulrathe in Hietzing zu überreichen.

Bei der in die I. Classe eingereihten Volksschule in Gaudenzdorf, Gerichtsbezirk Sechshaus, ist eine Lehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen erledigt.

Bewerber um diese Stelle wollen die vorschriftsmässig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 28. October beim Ortsschulrathe in Gaudenzdorf einbringen.

Bei der in die II. Classe eingereihten Volksschule in Liesing ist eine Lehrerinstelle mit den gesetzlichen Bezügen erledigt.

Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 20. October bei dem Ortsschulrathe in Liesing zu überreichen.

Bei derselben Volksschule ist eine Lehrer-, eventuell Unterlehrerstelle, mit den gesetzlichen Bezügen und mit dem Genusse eines möblirten Zimmers, sowie mit dem Bezuge von 20 fl. als Holzpauschale, erledigt.

Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 4. November bei dem Ortsschulrathe in Liesing zu überreichen.

Bei der in die III. Classe eingereihten Volksschule zu Inzersdorf, Gerichtsbezirk Hietzing, ist die Oberlehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 4. November bei dem Ortsschulrathe in Inzersdorf zu überreichen.

An der Bürgerschule zu Rudolfsheim, Gerichtsbezirk Sechshaus, ist die Lehrerstelle für Freihandzeichnen, Geometrie und geometrisches Zeichnen und Rechnen, dann eine Unterlehrer- eventuell Unterlehrerinstelle mit den gesetzlichen Bezügen erledigt.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 28. October bei dem Ortsschulrathe in Rudolfsheim zu überreichen.

Aus Anlass der Vermehrung des Lehrpersonales an der Volksschule II. Classe in Heiligenstadt bei Wien ist die Stelle eines Lehrers, eventuell Unterlehrers, dann die Stelle einer Industrielehrerin mit den systemisirten Bezügen; ferner an der Volksschule II. Classe in Weinhaus bei Wien eine Lehrer-, eventuell Unterlehrerstelle, womit nebst den systemisirten Bezügen eine Naturalwohnung verbunden ist, dann an derselben Schule eine Lehrerin-, eventuell Unterlehrerinstelle mit den systemisirten Bezügen; endlich an der Volksschule III. Classe zu St. Andrä im Hagenthale bei Tulln die Stelle eines Unterlehrers, mit welcher ausser den nach dem Gesetze vom 18. December 1871 systemisirten Bezügen der Genuss einer Zulage von jährlichen 100 fl. aus Gemeindemitteln verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um einen dieser Dienstposten haben ihre gehörig documentirten Gesuche, dem auch das von dem Bezirksschulrathe ihres dermaligen Dienstortes ausgestellte Verwendungszeugniss beizuschliessen ist, bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

Bei der Bürgerschule in Rudolfsheim ist eine Lehrerstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte mit den gesetzlichen Bezügen erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 4. November bei dem Ortsschulrathe in Rudolfsheim zu überreichen.

Bei der in die I. Classe eingereihten Volksschule zu Penzing, Gerichtsbezirk Hietzing, sind Lehrerinnen-, eventuell Lehrerstellen mit den gesetzlichen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 7. November bei dem Ortsschulrathe in Penzing zu überreichen.

Bei der in die I. Classe eingereihten Volksschule in der Schmelzgasse in Rudolfsheim ist eine Unterlehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 4. November bei dem Ortsschulrathe in Rudolfsheim zu überreichen.

Im Schulbezirke Horn sind folgende Lehrerstellen erledigt:

Lehrerinnen- oder Lehrer-, eventuell auch Unterlehrerinnen- oder Unterlehrerstelle an der Mädchen-Bürgerschule in Horn.

Gehalt für Lehrerinnen oder Lehrer 600 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen, für Unterlehrerinnen oder Unterlehrer 400 fl.

Lehrerstelle in Etzmannsdorf am Kamp.

Gehalt 400 fl. nebst freier Wohnung und den gesetzlichen Zulagen im mindesten Gesammtbetrage von 500 fl.

Zwei Lehrerstellen, eventuell Unterlehrerstellen in Gars. Gehalt für Lehrer 400 fl. nebst den gesetzlichen Zulagen im mindesten Gesammtbetrage von 500 fl., für Unterlehrer 300 fl.

Die gehörig belegten Gesuche sind bis Ende October an den betreffenden Ortsschulrath einzureichen.

Bei der in die II. Classe eingereihten vierclassigen Volksschule zu Gloggnitz sind zwei Lehrerstellen mit dem Gehalte von 500 fl. und der Gehaltsergänzung von 100 fl., und eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 300, eventuell 400 fl. erledigt.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bei dem Ortsschulrathe in Gloggnitz bis 28. October zu überreichen.

An der Bürgerschule zu Neunkirchen am Steinfelde sind die Directorsstelle, mit welcher ein Gehalt von 600 fl. und 100 fl. Functionszulage sammt Naturalwohnung; dann zwei Lehrerstellen, und zwar eine für die grammatisch-historische und eine für die technische Gruppe, womit für jeden Lehrer (ohne Unterschied der Fachgruppe) ein Gehalt von 600 fl. und 200 fl. Personalzulage, letztere jedoch vorbehaltlich der Genehmigung des n. ö. Landesausschusses, verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um eine dieser Stellen wollen ihre gehörig documentirten Gesuche bis 26. October beim Ortsschulrathe in Neunkirchen überreichen.

An der dreiclassigen, in die III. Gehaltskategorie eingereihten Volksschule zu Aspang ist die Stelle des Oberlehrers mit den systemisirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 25. October bei dem Ortsschulrathe in Aspang zu überreichen.

An der dreiclassigen Volksschule III. Gehaltskategorie in Krumbach, Gerichtsbezirk Kirchschlag, ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl. und Ergänzung von 100 fl. ohne Wohnung, und eine Unterlehrerstelle mit 250 fl. (resp. 300 fl.) Gehalt und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 26. October bei dem Ortsschulrathe in Krumbach einzubringen.

Bei der zweiclassigen Volksschule zu Alberndorf ist die Lehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl., 100 fl. Jahresergänzung und dem Genusse einer Freiwohnung erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 25. October beim Ortsschulrathe in Alberndorf einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule zu Pulkau ist eine Lehrer-, eventuell eine Unterlehrerstelle mit einem Gehalte von 500 fl. oder 250 bis 300 fl. und mit dem Genusse einer Freiwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 3. November bei dem Ortsschulrathe in Pulkau einzureichen.

An der dreiclassigen Volksschule der Stadt Retz ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher eine jährliche Remuneration von 250 fl., eventuell ein Gehalt von 300 fl. und die Aussicht auf eine weitere Personalzulage nebst dem Genusse einer Freiwohnung verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 6. November bei dem Ortsschulrathe der Stadt Retz zu überreichen.

Oberösterreich.

An der Bürgerschule der Stadt Linz kommt sogleich die Stelle eines Unterlehrers zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von jährlich 400 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet, bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 25 fl. nebst Quartiergeld per 60 fl. verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig belegten, insbesondere das Nationale, die Lehrbefähigung und die bisherige Verwendung nachweisenden Gesuche, und zwar bereits angestellte Lehrindividuen im Wege der k. k. Bezirksschulbehörde der Stadt Linz bis 17. November einzubringen.

In Folge der Erweiterung der vierclassigen Volksschule in St. Florian durch Theilung der vierten Classe in eine Knaben- und Mädchenschule kommt die Stelle einer Unterlehrerin daselbst zu besetzen.

Bewerberinnen um dieselbe, mit welcher nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 320 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden ist, haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie bereits geleistete Dienste documentirten Gesuche bis zum 12. November durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Linz einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Altenberg ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 400 fl. nebst freier Wohnung, eventuell Quartiergeld, und die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und bereits geleistete Dienste, sowie mit den Anstellungsdecreten instruirten Gesuche bis 5. November durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Linz einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Friedburg ist die Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Gehalt von jährlich 400 fl. nebst Quinquennalzulagen und freier Wohnung verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 4. November beim k. k. Bezirksschulrathe in Braunau einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Weng ist die Unterlehrerstelle, mit welcher ein Gehalt von jährlich 400 fl. nebst Quinquennalzulagen und freier Wohnung verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 4. November im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschurathe in Braunau einzureichen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Lochen, im Gerichtsbezirke Mattighofen, ist die Unterlehrerstelle mit einem Gehalte von 400 fl. nebst Anspruch auf Quinquennalzulagen und freie Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 28. October beim k. k. Bezirksschulrathe in Braunau am Inn zu überreichen.

An der fünfclassigen Volksschule in Braunau am Inn ist eine Lehrerstelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 600 fl. nebst Quinquennalzulagen und freier Wohnung verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 14. November im ordnungsmässigen Dienstwege beim k. k. Bezirksschulrathe in Braunau zu überreichen.

An der einclassigen Volksschule zu Pannewang ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 600 fl. jährlich und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung eine Quinquennalzulage von 50 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche, beziehungsweise durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 28. October bei dem Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Prennbachkirchen ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 700 fl. jährlich und die gesetzmässige Gehaltserhöhung bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis zum 29. October im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

Die Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule zu Weyregg, mit dem Gehalte von 600 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freier Wohnung, wird wiederholt ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 1. November im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrath in Vöcklabruck einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Kallham ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ein Jahresgehalt von 400 fl. nebst der freien Wohnung und die gesetzmässigen Quinquennalzulagen bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 15. November im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrath in Schärding einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Neuhofen im Traunkreise ist die Unterlehrerstelle definitiv zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ausser freier Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, welcher von dem Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung als Unterlehrer an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Länder bis zum vollendeten 20. Dienstjahre von fünf zu fünf Jahren um 25 fl. jährlich erhöht wird.

Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 5. November bezüglich im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Steyr einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Geinberg ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst freier Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 400 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 25 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche, beziehungsweise durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 15. November bei dem k. k. Bezirksschulrath in Ried einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Geboltskirchen ist die Stelle des Unterlehrers erledigt.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 400 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet, bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 25 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und bereits geleistete Dienste, sowie mit den Anstellungsdecreten instruirten Gesuche bis 20. November durch den vorgesetzten Bezirksschulrath bei dem Bezirksschulrathe in Ried einzubringen.

Die Stelle des Unterlehrers an der zweiclassigen Volksschule zu Neumarkt wird neuerdings ausgeschrieben.

Mit derselben ist ein Jahresgehalt von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freier Wohnung oder Quartiergeld verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 15. November bei dem Bezirksschulrathe in Freistadt einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Aschach an der Donau ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist nebst freier Wohnung, eventuell Quartiergeld, ein Jahresgehalt von 400 fl., beziehungsweise 320 fl., verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung kommt.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 29. October im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

Salzburg.

Die Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule in Unken mit dem Gehalte von jährlich 300 fl. aus dem Landesschulfonde ist zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre an den k. k. Landesschulrath zu richtenden, gehörig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 31. October dem Ortsschulrathe in Unken zu überreichen.

Die Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule in Bucheben mit dem Gehalte von 400 fl. jährlich und dem Genusse eines Naturalquartiers wird hiemit wiederholt zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre an den k. k. Landesschulrath zu richtenden, gehörig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 31. October bei dem Ortsschulrathe in Bucheben (Post Rauris) zu überreichen.

An der einclassigen Volksschule in Untertauern in Pongau ist die Lehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 400 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung definitiv zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten, mit dem Befähigungszeugnisse versehenen Gesuche bei dem Ortsschulrathe in Untertauern, und zwar bereits angestellte Lehrindividuen im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Pfarrwerfen in Pongau ist die Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte per 500 fl. und freier Wohnung definitiv zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten mit dem Befähigungszeugnisse versehenen Gesuche bei dem Ortsschulrathe in Pfarrwerfen, und zwar bereits angestellte Lehrindividuen im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde einzubringen.

Steiermark.

An der dreiclassigen Volksschule in Donawitz bei Leoben ist eine Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 600 fl., freier Wohnung und Beheizungsmateriale zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. November an den Ortsschulrath in Donawitz gelangen zu lassen.

An der einclassigen Volksschule zu St. Wolfgang ist die Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 500 fl. nebst den übrigen gesetzlichen Ansprüchen zu besetzen.

Bewerber wollen ihre gehörig belegten, an einen k. k. Landesschulrath gerichteten Gesuche bis 28. October dem betreffenden Ortsschulrathe im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde zusenden.

An der zweiclassigen Volksschule zu Pöls kommt die Unterlehrerstelle, mit welcher ein Gehalt von 360 fl. und freie Wohnung verbunden ist, zur Besetzung.

Bemerkt wird, dass diese Stelle auch einer weiblichen Lehrkraft, welcher nebst dem Anspruche auf Naturalwohnung ein Gehalt von 288 fl. und eine Remuneration von 72 fl. für Ertheilung des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten zugedacht wird, vorbehalten wird.

Bewerber und Bewerberinnen wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis Ende October an den betreffenden Ortsschulrath, und zwar im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde leiten.

Kärnten.

An der fünfclassigen Volksschule in Wolfsberg ist für eine Mädchen-Parallelclasse die Stelle einer Lehrerin mit dem Gehalte jährlicher 320 fl., dann an der einclassigen Volksschule am Pölling die Stelle eines Lehrers mit dem Gehalte jährlicher 400 fl., der Functionszulage jährlicher 30 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung oder des entsprechenden Quartiergeldes, end-

lich an der zweiclassigen Volksschule in St. Gertraud eine neu systemisirte Lehrstelle mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. definitiv zu besetzen.

Bewerber und Bewerberinnen um eine dieser Stellen haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche, insoferne sie bereits im Lehrdienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bis 19. October bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wolfsberg zu überreichen.

Istrien.

An der Uebungsschule, welche mit der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria verbunden sein wird, sind zwei Lehrerstellen zu besetzen, mit deren jeder der Jahresgehalt von 800 fl. nebst dem Anspruche auf Quinquennalzulagen von 100 fl. in Gemässheit des Gesetzes vom 19. März 1872 verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben nachzuweisen: die erlangte Lehrbefähigung zum Lehramte an öffentlichen Volksschulen und die vollkommene Kenntniss der italienischen als Unterrichtssprache. Die gehörig instruirten Gesuche sind bis 20. October bei dem Landesschulrathe in Parenzo entweder direct oder im Wege der unmittelbar vorgesetzten Behörde einzubringen.

An derselben Schule ist die Stelle eines Lehrers für katholischen Religionsunterricht zu besetzen.

Dem Religionslehrer werden nach Massgabe seiner individuellen Tauglichkeit auch andere Unterrichtsgegenstände anvertraut werden können.

Damit sind die durch das Gesetz vom 19. März 1872 für einen Lehrer einer mit einer Lehrerbildungsanstalt zusammenhängenden Uebungsschule systemisirten Bezüge verbunden.

Bewerber um diesen Posten haben ihre documentirten Gesuche bis 26. October im Wege der eigenen zuständigen Behörde an den Landesschulrath in Parenzo einzubringen, und darin nachzuweisen: ihr Alter, die etwa geleisteten Dienstjahre, die Kenntniss der italienischen als der Unterrichtssprache und die Gegenstände, welche sie ausser der Religion zu lehren tauglich wären.

Zu diesem Posten kann ernannt werden, wer im Stande sein wird nachzuweisen, dass er von der betreffenden kirchlichen Oberbehörde zum Religionsunterrichte in der erforderlichen Weise für tauglich erkannt worden ist.

Böhmen.

An der einclassigen Volksschule in Neuofen, Braunauer Schulbezirk, ist die Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Jahresgehalt von 400 fl. und freie Wohnung im Schulhause verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 3. November bei dem Ortsschulrathe in Neuofen, und zwar im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Glöcklberg ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 350 fl. aus der Bezirksschulcasse und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 3. November an den Ortsschulrath in Glöcklberg einzusenden.

An der Volksschul-Expositur in Hermsdorf und Dörfel, Bezirk Friedland, sind Unterlehrerstellen, erstere mit einem Jahresgehalte von 350 fl. und letzterer mit einem Jahresgehalte von 280 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisungen über ihr Alter und ihre bisherige Verwendung gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 10. November bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

Im Falkenauer Schulbezirke gelangen nachfolgende Dienstposten zur Besetzung:

1. Eine Lehrerstelle in Gossengrün mit 500 fl. Gehalt.

2. Eine Lehrerstelle in Liebenau mit 400 fl. Gehalt und Naturalwohnung im Schulhause.

3. Die Lehrerstellen in Horn, Lauterbach, Katzengrün und Theussau mit je 300 fl. Gehalt und Freiquartier im Schulhause.

4. Mit 1. Jänner 1873 an den Volksschulen in Königsberg und Schlaggenwald je die Stelle einer Industriallehrerin mit 250 fl. Gehalt.

5. Die Stelle einer Industrieallehrerin an der Bürgerschule in Falkenau mit 500 fl. Gehalt.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gesetzlich belegten Gesuche durch ihre Bezirksschulbehörde bei dem betreffenden Ortsschulrathe bis 31. October einzureichen.

An der zweiclassigen Volksschule in Flöhau ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 280 fl., dann eine vom Bezirksschulrathe notirte Remuneration von 70 fl. und freies Quartier verbunden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre documentirten Gesuche an den Ortsschulrath in Flöhau, und falls sie schon im öffentlichen Schuldienste stehen, im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes binnen sechs Wochen vom Tage der ersten Einschaltung in das Amtsblatt der Prager Zeitung an gerechnet einzubringen.

Bei der einclassigen Schule zu Türschnitz ist die Unterlehrerstelle, mit welcher ein Gehalt von 210 fl. und eine Localzulage von 90 fl. verbunden ist, in Erledigung gelangt.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre mit dem Lehrbefähigungs- und Sittenzeugniss belegten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 7. November bei dem Ortsschulrathe in Türschnitz einzubringen.

An der einclassigen deutschen Volksschule in Klein-Czernosek ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl. jährlich und dem Genusse einer Naturalwohnung im Schulgebäude in Erledigung gelangt.

Bewerber um diesen Dienstesposten haben ihre gehörig belegten Besuche, und zwar, wenn sie bereits angestellt sind, im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 14. November bei dem Ortsschulrathe in Klein-Czernosek einzubringen.

An der einclassigen deutschen Volksschule in Tschersnig wird die Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und der gesetzmässigen Quartiergeldentschädigung zur Besetzung wiederholt ausgeschrieben.

Bewerber um eine dieser Lehrstellen haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 15. November bei dem Ortsschulrathe in Tschersnig einzubringen.

Zur Besetzung der zweiten Lehrerstelle an der dreiclassigen Volksschule zu Altkindberg mit 400 fl. Gehalt, wird der Concurs ausgeschrieben.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre mit den Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen belegten Gesuche bis 7. November im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bei dem Ortsschulrathe in Altkindberg einzubringen.

Mähren.

An der achtclassigen Bürgerschule in Göding, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle für die mathematisch-technische Gruppe mit dem Gehalte jährlicher 700 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 25. October bei dem Ortsschulrathe in Göding einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Milkow ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis Ende October bei dem Ortsschulrathe in Milkow einbringen.

An der Volksschule in Butschowitz ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 600 fl. jährlich für die Abtheilung mit deutscher Unterrichtssprache und nicht obligatem böhmischen Sprachunterricht zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis Ende October bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Frankstadt (Schulbezirk Schönberg), mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Stelle des zweiten Lehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 10. November bei dem Ortsschulrathe in Frankstadt einzubringen

An der einclassigen Volksschule in Hniefke, Schulbezirk Hohenstadt, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis Ende October bei dem Ortsschulrathe in Hniefke einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Watzelsdorf ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und der gesetzlichen Lehrbefähigung im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes bis Ende October bei dem Ortsschulrathe in Watzelsdorf einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule in der Stadtgemeinde Liebau mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Stelle eines Unterlehrers mit dem Jahresgehalte von 360 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 31. October bei dem Ortsschulrathe in der Stadt Liebau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Kornitz, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 17. November bei dem Ortsschulrathe in Kornitz einzubringen.

An nachgenannten Volksschulen ist die Industriallehrerinstelle mit einer Remuneration von jährlich 360 fl. zu besetzen, und zwar:

a) an der vierclassigen Volksschule der Israelitengemeinde Trebitsch, mit deutscher Unterrichtssprache;

b) an der dreiclassigen Volksschule in Namiest, mit slavischer Unterrichtssprache.

Bewerberinnen um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 20. October bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Trebitsch einzubringen.

Schlesien.

An der fünfclassigen Volksschule in Stadt Zuckmantel ist die Stelle des Oberlehrers mit einem Jahresgehalte von 500 fl. und einer jährlichen Functionszulage von 200 fl. nebst freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung und ihre Kenntnisse der deutschen Sprache bis Ende October im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Ortsschulrathe in Zuckmantel einzubringen.

Bei der einclassigen Volksschule in Zawada, mit polnischer und deutscher Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt pr. 400 fl. nebst freier Wohnung verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihr Alter, Befähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde, bis 25. October bei dem Ortsschulrathe in Zawada einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Budischowitz, mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Jahresgehalt von 400 fl. und freie Wohnung im Schulgebäude verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis 29. October bei dem Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Tschirm, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl. und freier Wohnung im Schulgebäude zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 4. November bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Stiebnig mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Oberlehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl., einer Functionszulage von 100 fl. und freier Wohnung im Schulgebäude zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 3. November bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An den Volksschulen in Gross - Olbersdorf, Brosdorf, Wüstpohlom, Poruba, Ratkau und Meltsch ist je eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 240 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

In den zwei erstgenannten Gemeinden ist die Unterrichtssprache deutsch, in den übrigen vier Gemeinden böhmisch oder deutsch und böhmisch.

Bewerber um diese Stellen haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche unter Anschluss ihres Prüfungszeugnisses für Unterlehrer bis 7. November bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Polanka, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist die Stelle eines Lehrers mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und eines Unterlehrers mit dem Jahresgehalte von 240 fl. nebst freier Wohnung im Schulgebäude zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre eigenhändig geschriebenen, documentirten Gesuche bis Ende October bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der neu errichteten Volksschule zu Branka, mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. und freie Wohnung im Schulgebäude zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 10. November bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Wessiedel, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Gehalt jährlicher 400 fl. und freier Wohnung im Schulgebäude verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 7. November bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Smolkau, mit slavischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Gehalt jährlicher 400 fl. und freie Wohnung im Schulgebäude verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 10. November bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Jantsch, mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Gehalt jährlicher 400 fl. und freier Wohnung im Schulgebäude verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 7. November bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Lodnitz, mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit 400 fl. Gehalt und freier Wohnung im Schulgebäude zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 10. November bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

Bei der zweiclassigen Volksschule in Katschitz, mit polnischer und deutscher Unterrichtssprache, ist die Unterlehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 240 fl. nebst freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Befähigung und bisherige Verwendung versehenen Gesuche bis 14. November, und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde beim Ortsschulrathe in Katschitz einzubringen.

Privatanzeigen.

Prager Handelsakademie.

Das neue Studienjahr

beginnt am 1. October d. J.

Bedingung der Aufnahme ist der **Nachweis** über die in der **Unterrealschule** oder dem **Untergymnasium** zu erwerbenden Kenntnisse.

Die **Studierenden** haben die **Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste** und finden in **Erkrankungsfällen im neuerbauten Handelsspitale unentgeltliche Pflege.**

Ausführliche Prospecte und sonstige Auskünfte ertheilt bereitwilligst

im Auftrage des Verwaltungsrathes

Karl Arenz,

Director.

Im Schulbücher-Verlage von **Carl Gerold's Sohn** in Wien sind in letzter Zeit neu oder in neuen Auflagen erschienen:

Auspitz, J. A., **Die angewandte Arithmetik** nebst der Buchführung, der Wechsel- und Zollkunde. Als Lehrbuch für den dritten Jahrgang der Unterrealschulen. 3. Aufl. 1 fl. 40 kr.

Bellinger, J., **Elementi di Georgrafia**. Disposti in due corsi gl'i. r. ginnasii e scuole reali inferiori. Edizione V. corretta secondo lo stato attuale. 12. 30 kr.

Bill, Dr. Johann Georg, **Grundriss der Botanik** für Schulen. Mit zahlreichen Abbildungen. 5. umgearbeitete Auflage. 1 fl. 50 kr.

Geyer, J., **Lehrbuch der einfachen und doppelten Buchhaltung**, vollständig neu bearbeitet von J. Patzelt. 9. Auflage. 2 Thle. quer 8. 3 fl. 80 kr.

Klun, Dr. V. F., **Leitfaden für den geographischen Unterricht** an Mittelschulen. 13. neu umgearbeitete Aufl. 1 fl. 30 kr.

— — **geografia universale** ad uso delle scuole medie. Divisa in tre parti. Parte I. Elementi di geografia matematica, fisica e politica. 2 Ediz. 8. 40 kr.

Lindner, Dr. Gustav Adolf, **Lehrbuch der formalen Logik**. Für Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. 3. erweiterte Auflage. 1 fl. 40 kr.

Kohla, Martin, **Kurzgefasste deutsche Satzlehre** mit zahlreichen Beispielen und Uebungsaufgaben nebst einem Anhange über die **Theorie der deutschen Verskunst**, für die oberen Classen der Volks- und Bürgerschulen. 8. 45 kr.

Kurzbauer, Georg, **Lehrbuch des kaufmännischen Rechnens**. Zum Gebrauche für Handels-Lehranstalten. 6. Aufl. 3 fl.

Langner, Prof. Dr. K., **Anleitung zu kaufmännischen Aufsätzen**. 4. Aufl. 2 fl. 20 kr.

Lindner, Gustav Adolf, **Lehrbuch der empirischen Psychologie** als inductiver Wissenschaft. Für den Gebrauch an höheren Lehranstalten. 3. Aufl. 1 fl. 30 kr.

Močnik, Dr. Franz, **Lehrbuch der Arithmetik** für die Untergymnasien I. Abth. für die I. und II. Classe. 18. Aufl. 90 kr.

— — II. Abtheilung für die III. und IV. Classe. 13. Aufl. 70 kr.

— — **Lehrbuch der Arithmetik und Algebra** für die Obergymnasien. 12. 1 fl. Aufl. 20 kr.

— — **Geometrische Anschauungslehre** für die Untergymnasien. I. Abth. Mit 126 Holzschnitten. 10. Aufl. 50 kr.

— — — II. Abth. Mit 108 Holzschn. 7. Aufl. 50 kr.

— — **Lehrbuch der Geometrie** für Obergymnasien. Mit 352 Holzschn. 11. Aufl. 1 fl. 40 kr.

— — **Logarithmisch-trigonometrische Tafeln**. gr. 8. 65 kr.

Pisko, Prof. Dr. F. J., **Lehrbuch der Physik** für Untergymnasien. Mit 320 Holzschn. 4. Aufl. 1 fl. 40 kr.

Platons Apologie des Sokrates und Kriton. Mit Einleitung und Anmerkungen für den Schulgebrauch von Alfred Ludwig. 5., von neuem durchgesehene Auflage. 8. 60 kr.

Reichel, Dr. C., **Mittelhochdeutsches Lesebuch** für Gymnasien mit Glossar. 2. Aufl. 1 fl. 40 kr.

Richter, Dr. H. M., **Repetitorium der Universal-Geschichte** von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart. Zum Gebrauche für höhere Lehranstalten. 2. Aufl. 1 fl. 20 kr.

Rožek, J. A., **Lateinisches Lesebuch für die unteren Classen der Gymnasien**. I. Theil. 4. Aufl. 8. 40 kr.

— — II. Theil. 3. Aufl. 60 kr.

Schabus, J., **Leichtfassliche Anfangsgründe der Naturlehre**. Zum Gebrauche an Unter-Realschulen und Untergymnasien. Mit 349 Holzschn. 12. Aufl. 1 fl. 5 kr.

Schenkl, Dr. K., **Chrestomathie aus Xenophon**. Aus der Kyrupädie, det Anabasis, den Erinnerungen an Sokrates zusammengestellt und mit erklärenden Anmerkungen und einem Wörterbuche versehen. 5. Aufl. 1 fl. 50 kr.

Schmitt F., **Statistik des österreichisch-ungarischen Kaiserstaates**. In 4. Aufl. neu bearbeitet von Gustav Adolf Schimmer, Hof-Secretär der k. k. Direction der administrativen Statistik. 1 fl. 60 kr.

Willmann, Dr. O., **Lesebuch aus Herodot**. Ein historisches Elementarbuch. Im Sinne des erziehenden Unterrichtes bearbeitet. Mit 5 Karten. 8. 1 fl. 20 kr.

— — **Der elementare Geschichts-Unterricht**, zugleich Begleitworte für das „Lesebuch aus Herodot". 8. 70 kr.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gerold's Sohn.

Jahrgang 1872. Stück XXI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. November 1872.

Inhalt. Erlass an die medicin. Prof.-Colleg. in Wien, Prag, Graz, Innsbruck u. Krakau, betreffend die Instruction über die Einrichtung der praktischen Prüfungen bei den medicinischen Rigorosen. S. 481. — Erlass an den Landesschulrath für Niederösterreich, betreffend die Ueberwachung der Wahl der Lehrtexte an Volks- und Bürgerschulen. S. 484. — Erlass an den k. k. Landesschulrath für Niederösterreich, betreffend Schulclassen-Aenderungen an Privat-Volksschulen und das Oeffentlichkeitsrecht aus diesem Anlasse. S. 485. — Erlass für den Statthalter von Galizien, betreffend die Einführung eines neuen Regulativs für die innere Gebahrung der technischen Akademie in Lemberg. S. 487. — Erlass für die Statthalter von Oberösterreich und Mähren, mit welchen bei gemischten Ehen dem überlebenden Elterntheile das Recht zuerkannt wird, das Religionsbekenntniss jener Kinder zu ändern, welche noch nicht das 7. Lebensjahr zurückgelegt haben. S. 489. — Kundmachungen. S. 490. — Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel. S. 492. — Personalnachrichten. S. 492. — Concurs-Ausschreibungen. S. 498.

Nr. 76.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. October 1872, Z. 13.446,

mit welchem den medicinischen Professoren-Collegien in Wien, Prag, Graz, Innsbruck und Krakau eine Instruction über die Einrichtung der praktischen Prüfungen bei den medicinischen Rigorosen mitgetheilt wird.

In Erledigung des Berichtes von ..... wird dem ..... nachfolgende Instruction mitgetheilt:

Instruction über die Einrichtung der praktischen Prüfungen bei den medicinischen Rigorosen.

I. Anatomie.

Bei den im Hörsaale der Anatomie oder im Secirsaale öffentlich abzuhaltenden praktischen Prüfungen aus der Anatomie hat der Candidat zu erproben:

a) Osteologische Kenntnisse.

Vom Candidaten ist zu verlangen, dass er am Skelette oder an Skelettstücken, auch Präparaten, die Theile zu beschreiben und richtig zu benennen, vorge-

legte Knochen oder Knochenfragmente zu erkennen, allenfalls auch in Bezug auf Alter und Geschlecht des Individuums zu unterscheiden verstehe, und dass derselbe insbesondere über Bau und Organismus der Gelenke wohl orientirt sei.

b) Topographisch-anatomische Kenntnisse.

Der Candidat hat in Gegenwart des Examinators an frischen oder conservirten Leichen (Leichentheilen) die Präparation einer Region oder eines Leibesabschnittes, allenfalls auch die Eröffnung einer Körperhöhle vorzunehmen und die blossgelegten Theile zu demonstriren.

Er hat Verlauf und Lage einzelner Gefässe und Nerven zu bezeichnen und auf kurzem Wege aufzusuchen, überhaupt darzulegen, dass er nicht nur in Betreff der Zusammensetzung einzelner Körperabschnitte, sondern auch bezüglich der äusseren Formverhältnisse derselben richtige und klare Anschauungen habe.

Der Examinator kann die Beantwortung histologischer Fragen und die Anfertigung oder Beschreibung mikroskopischer Präparate verlangen.

II. Physiologie.

Bei der praktischen Prüfung aus der Physiologie hat der Candidat vor Allem auszuweisen, dass er mit der Theorie und Einrichtung jener physikalischen Instrumente, welche der Arzt zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken benützt, vertraut sei, und zu zeigen, dass er dieselben (innerhalb physiologischer Grenzen) richtig anzuwenden verstehe. Ferner hat er darzuthun, dass ihm mindestens die einfachsten Methoden der Analyse menschlicher Secrete und Excrete, soweit dieselben diagnostischen Werth haben, hinreichend geläufig sind.

An jenen Universitäten, an welchen die Histologie nicht in die praktische Prüfung aus der Anatomie einbezogen wird, haben die Candidaten auch histologische Fragen zu beantworten und darzulegen, dass sie die wichtigsten Gewebe des menschlichen Körpers und diejenigen geformten mikroskopischen Bestandtheile, welche in Secreten und Excreten vorkommen, mit Hilfe des Mikroskops zu erkennen vermögen.

Allenfalls kann von denselben auch die Anfertigung oder Beschreibung eines histologischen Präparates verlangt werden.

III. Pathologische Anatomie.

Den Gegenstand der praktischen Prüfung aus der pathologischen Anatomie bildet die Diagnose erkrankter Organe und Gewebe und eine dieselbe begründende Erläuterung an frischen Leichentheilen oder an Präparaten der bestehenden Sammlungen; ferner die Eröffnung einer Körperhöhle, Angaben über den Gang der Untersuchung der aufgedeckten Eingeweide und über specielle Untersuchungsmethoden einzelner Organe.

IV. Medicin.

Den Gegenstand der praktischen Prüfung aus der internen Medicin bildet das ganze Gebiet der speciellen Pathologie und Therapie interner Erkrankungen in ihrer unmittelbaren Anwendung am Krankenbette, sowie die Semiotik und Diagnostik.

Demzufolge hat der Candidat an den ihm vorgestellten Kranken selbstständig die Anamnese zu erheben, die Krankenuntersuchung erschöpfend vorzunehmen, auf Grundlage derselben die Diagnose zu stellen, dieselbe gegen etwaige Einwürfe zu vertheidigen und die Therapie anzugeben.

V. Chirurgie.

Die praktische Prüfung aus der Chirurgie zerfällt in eine Prüfung am Krankenbette und an der Leiche.

a) Am Krankenbette hat der Candidat die ihm zugewiesenen Kranken regelrecht mit Zuhilfenahme aller wissenschaftlichen Behelfe zu untersuchen, das gewonnene Krankheitsbild klinisch zu erörtern und die entsprechende Therapie zu bezeichnen.

Gegebenen Falls hat derselbe auch Verbände (Wund- und Frakturverbände), Bruchbandagen an Kranken oder am Phantome anzulegen. Wenn der klinische Professor es zulässig findet, kann der Candidat auch instrumentale Eingriffe, sei es behufs Feststellung der Diagnose, sei es zum Zwecke des therapeutischen Vorgehens vornehmen.

b) An der Leiche hat der Candidat eine Operation auszuführen, nachdem er in Kürze die anatomischen Verhältnisse des Operationsfeldes, die Indicationen und die Technik der gewählten oder aufgetragenen Operationsmethoden dargelegt hat.

VI. Augenheilkunde.

Die praktische Prüfung aus der Augenheilkunde wird dahin erweitert, dass sie nicht blos am Krankenbette, sondern auch an der Leiche vorzunehmen ist.

a) Am Krankenbette hat der Candidat die ihm zugewiesenen Krankheitsfälle klinisch aufzunehmen, ferner zu zeigen, dass er in der Untersuchung des Sehorgans wohl bewandert sei, und mindestens einige Fertigkeit im Gebrauche des Augenspiegels besitze.

b) An der Leiche hat derselbe nach einer Auseinandersetzung der Indication und der Methoden der verlangten Operation seine manuelle Fertigkeit im Operiren darzulegen.

VII. Geburtshilfe und Gynäkologie.

Die praktische Prüfung aus der Geburtshilfe und Gynäkologie zerfällt in die Prüfung am Krankenbette und in die an der Leiche.

a) Am Krankenbette hat der Candidat die Untersuchung der ihm zugewiesenen Fälle an gesunden oder kranken Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen, sexual erkrankten Frauen, an Säuglingen vorzunehmen, die Diagnose festzustellen, die Behandlung zu erörtern, und namentlich die erforderliche Manual- und Instrumentalhilfe zu bezeichnen. Findet es der klinische Professor zulässig, so kann dieser auch manuale und instrumentale Hilfeleistungen von dem Candidaten fordern.

b) An der Leiche oder am Phantom hat der Candidat die gegebenen Fruchtlagen zu diagnosticiren, die verlangten geburtshilflichen und gynäkologischen Untersuchungsmethoden vorzunehmen, Operationen und Beckenmessungen auszuführen, und sich über die bezüglichen Anzeigen und Gegenanzeigen auszusprechen.

Allgemeine Bestimmungen.

Bei den Prüfungen am Krankenbette bleibt es dem Examinator überlassen, dieselben vor, nach, oder auch während der Unterrichtszeit vorzunehmen. In der Regel sollen dem Candidaten mehrere Kranke (klinische oder ambulante), sei es an einem oder im Laufe mehrerer Tage, vorgestellt werden. Nur bei Wiederholungsprüfungen ist es wegen der, im §. 13 der medicinischen Rigorosenordnung vom 15. April 1872 vorgeschriebenen dauernden Anwesenheit des Vorsitzenden der Prüfungscommission und des Regierungs-Commissärs nothwendig, den Prüfungsact in ununterbrochener Zeitfolge abzuhalten.

Nr. 77.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 7. October 1872, Z. 4967,

an den Landesschulrath für Niederösterreich,

betreffend die Ueberwachung der Wahl der Lehrtexte an Volks- und Bürgerschulen.

Der k. k. Landesschulrath wird ersucht, den Bezirksschul-Inspectoren zur besonderen Pflicht zu machen, die Wahl der an jeder Schule in Verwendung kommenden Lehrbücher strenge zu beaufsichtigen und bei jedem Buche den Nachweis der ministeriellen Zulässigkeitserklärung zu verlangen. Insbesondere haben die Bezirks-Schulinspectoren ihr Augenmerk auf die Sprach- und Lesebücher zu richten und sind mit dem Verzeichnisse der bisher förmlich zugelassenen Lesetexte, wovon Exemplare hier mitfolgen, zu betheilen. Die Inspectoren haben sich ferner gegenwärtig zu halten, dass die Häufung von Special-Lehrtexten und Lehrmitteln so viel als möglich hintanzuhalten ist und dass Lehrtexte für einzelne Fächer, in welchen mit dem Lesebuche das Auskommen gefunden werden kann, als entbehrlich nicht zu dulden sind.

Für die Zukunft muss strenge daran festgehalten werden, dass kein Lehr- oder Lesebuch vor der Zulässigkeitserklärung in Gebrauch genommen werden darf.

Sollte es gegenwärtig vorkommen, dass einzelne der zur Verwendung gebrachten Lehrtexte zum Behufe der Zulässigkeitserklärung zwar der Behörde vorgelegt sind, die Zulässigkeitserklärung aber noch nicht ausgesprochen ist, so haben die Inspectoren nach genauer Prüfung der Texte bei dem k. k. Landesschulrathe die Erklärung abzugeben, ob der einstweiligen ausnahmsweisen Verwendung dieser Bücher ein Bedenken entgegensteht oder nicht.

In keiner Weise endlich ist zu dulden, dass Bücher unter dem Vorwande, dass sie neben den zum Gebrauche genehmigten Lehrtexten als Hilfsbücher dienen, ohne nachgewiesene Nothwendigkeit den Schülern aufgedrungen werden.

Verzeichniss

der bisher allgemein zum Unterrichtsgebrauche zugelassenen deutschen Sprach- und Lesebücher für die allgemeinen Volksschulen und für Bürgerschulen.

Verfasser	Titel des Buches	Verleger	Preis in kr.
Ambros Josef	Schreiblesefibel	Wien, *Pichler*	24
	Erstes Lesebuch für Landschulen		27
Brandl Josef	Fibel und Erstes Lesebuch für die Volksschulen Kärntens	Klagenfurt, *Kleinmayer*	35
Heinrich Josef	Schreiblesefibel	Prag, *Satow*	25
	Lese- und Sprachbuch für Elementarschulen	Prag, *Tempsky*	43
Kumpost Franz	Erstes Lesebuch für Volksschulen	Brünn, *Karafiat*	25
	Fibel und Erstes Lesebuch für Volksschulen	*Wiener k. k. Schulbücherverlag*	16
	Schreiblesefibel und Erstes Lesebuch		18
	Schreiblesefibel		4
	Zweites Sprach- und Lesebuch für Volksschulen		27
	Drittes Lesebuch für Volksschulen		43
	Drittes Sprachbuch für Volksschulen		20
	Viertes Lesebuch für Volksschulen		48
	Viertes Sprachbuch für Volksschulen		39

Verfasser	Titel des Buches	Verleger	Preis in kr.
Binstorfer, Deinhart und Jessen	Lesebuch für Volks- u. Bürgerschulen I. Theil	Wien, *Lechner*	25
	II. „		40
	III. „		60
	IV. „		70
Jacobia und Mehl H.	Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen I. Theil	Wien, *Müller*	50
	II. „		70
	III. „		75
	IV., V., VI. „ je		90
	VII., VIII. „ je		120
Knetschmeyr Franz Dr.	Deutsches Lesebuch für Töchterschulen, I. und II. Theil je	Brünn, *Hauptmann*	90
Mair Franz	Lesebuch für die Volks- und Bürgerschulen Oesterreichs	Wien, *Sallmayer & Comp.*	
	I. Theil (für die 2. Classe)		27
	II. „ (für die 3. Classe)		38
	III. „ (für die 4. Classe)		60
	IV. „ (für die 5. Cl. der Knaben)		70
	IV. „ (für die 5. Cl. der Mädchen)		70
	V. „ (für die 6. Cl. der Knaben)		70
	V. „ (für die 6. Cl. der Mädchen)		70
Niedergesäss Robert	Deutsches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen	Wien, *Pichler*	
	2. Schuljahr		31
	3. „		48
	4. „		64
	5. „		
	6. „		70
	7. „ (Auch deutsches Lesebuch für Bürgerschulen III. Theils I. Bd. Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen III. Theils II. Bd.		

Nr. 78.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. October 1872, Z. 11773,

an den k. k. Landesschulrath für Niederösterreich,

betreffend Schulclassen-Aenderungen an Privatvolksschulen und das Oeffentlichkeitsrecht aus diesem Anlasse.

Mit dem Erlasse vom 25. Juli 1870, Z. 21.716, hat die k. k. n. ö. Statthalterei der Privatschulinhaberin N. N. in Wien die von derselben angesuchte Bewilligung ertheilt, ihre sechsclassige, mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestattete Privatvolksschule zu einer achtclassigen Anstalt zu erweitern und die Ausdehnung des Oeffentlichkeitsrechtes auf die zwei obersten Schulclassen davon abhängig gemacht, dass in den drei oberen Classen dieser Privatschule der Bürgerschul-Lehrplan zur Richtschnur genommen werde.

Nachdem N. N. der eben erwähnten Bedingung nachgekommen ist und ihre Bitte um Ausdehnung des Oeffentlichkeitsrechtes auf die 7. und 8. Schulclasse erneuert, beantragt nunmehr der k. k. Landesschulrath, dass derselben das Oeffentlichkeitsrecht wohl für eine achtclassige Privatvolksschule, nicht aber für eine acht-

classige Privatbürgerschule, für welche sie die nach §. 70 des Reichs-Volksschulgesetzes erforderliche Lehrbefähigung nicht besitzt, verliehen werden möge.

Ueber diesen Antrag eröffne ich dem k. k. Landesschulrathe, dass das bisherige Vorgehen bezüglich dieser Angelegenheit dem Reichs-Volksschulgesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen Normen nicht entspricht.

Da nämlich die sechsclassige Privatlehranstalt der N. N. dem Gebiete der allgemeinen Volksschulen angehörte, an diesen aber ein bestimmtes Classensystem gesetzlich nicht besteht, die Vermehrung oder Verminderung der Classen einer allgemeinen Volksschule daher nur eine Aenderung des an derselben eingeführten Lehrplanes nothwendig macht, so war in dem gegebenen Falle, wo es sich lediglich um die Erweiterung der bestehenden Privatschule durch zwei Schulclassen handelte, weder eine Bewilligung hiezu anzusuchen, noch schulbehördlich zu ertheilen, sondern hatte die Privatschulinhaberin nach §. 70, Punkt 5 des Reichs-Volksschulgesetzes, lediglich die Pflicht, die aus diesem Anlasse nothwendig gewordene Aenderung des Lehrplanes ihrer Schule der Schulbehörde vor der Ausführung anzuzeigen.

Eben so wenig war, da die genannte Privatschulinhaberin die Umgestaltung ihrer Privatvolksschule in eine Bürgerschule nicht anstrebte, irgend ein Grund vorhanden, sie zur Einführung des Bürgerschul-Lehrplanes in ihre auf acht Classen erweiterte Anstalt zu verpflichten. Die Ansicht, von welcher der k. k. Landelschulrath bei der diesbezüglichen Anordnung ausgegangen zu sein scheint, dass nämlich eine allgemeine Volksschule durch Erweiterung auf acht Classen sofort eine Bürgerschule wird, ist im Reichs-Volksschulgesetze nicht begründet. Nach diesem erscheint vielmehr die achtclassige allgemeine Volksschule, indem sie jeder Altersstufe der Schuljugend eine besondere Schulclasse zuweist, als der vollkommenste Organismus zur Erreichung des der allgemeinen Volksschule vorgeschriebenen Lehrzieles, während die Bürgerschule nach §. 17 des Reichs-Volkschulgesetzes der Jugend eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung zu gewähren hat.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich auch, dass das Oeffentlichkeitsrecht, welches eine Privatvolksschule einmal erworben hat, weder durch eine Vermehrung, noch durch eine Verminderung ihrer Schulclassen an und für sich alterirt wird, beziehungsweise für neu hinzugefügte Schulclassen neu erworben werden muss; die Schulbehörden haben vielmehr lediglich den Beruf, in Fällen, wo ihnen Aenderungen in der inneren Organisation von Privatschulen angezeigt werden, zu prüfen, ob die Bedingungen des Oeffentlichkeitsrechtes noch fortbestehen oder nicht, und im letzteren Falle die Entziehung dieses Rechtes bei mir in Antrag zu bringen. In diesem Sinne ist nun auch das Oeffentlichkeitsrecht der Privatvolksschule der N. N. in Folge der Erweiterung derselben auf acht Classen zu behandeln und das diesbezügliche Einschreiten angemessen zu erledigen.

Sowie es übrigens im Allgemeinen Sache des k. k. Landesschulrathes ist, die genaue Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen des Oeffentlichkeitsrechtes seitens aller damit betheiligten Privatvolks- und Bürgerschulen unausgesetzt mit aller Strenge zu überwachen und die Bezirks-Schulinspectoren dazu anzuhalten, ist diese Ueberwachung insbesondere gegenüber jenen dieser Anstalten geboten, denen das Oeffentlichkeitsrecht noch vor der Wirksamkeit der neuen Schulgesetze verliehen worden ist, da eine Fortdauer dieses Oeffentlichkeitsrechtes nothwendig dadurch bedingt ist, dass die Organisation der betreffenden Privatschulen jener der im Sinne der neuen Gesetze organisirten öffentlichen Schulen entspricht.

Nr. 79.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 17. October 1872, Z. 12.658,

an den Statthalter für Galizien,

betreffend die Einführung eines neuen Regulatives für die innere Gebahrung der technischen Akademie in Lemberg.

Seine k. und k. apostolische Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 9. October l. J. a. g. mich zu ermächtigen geruht, das vom Professoren-Collegium vorgelegte Regulativ für die innere Gebahrung der technischen Akademie in Lemberg in provisorischer Weise mit den erforderlich scheinenden Abänderungen bis zum Zeitpunkte der definitiven Reorganisation dieser Lehranstalt zur Durchführung zu bringen. Das Regulativ tritt mithin in der folgenden Fassung sofort in Wirksamkeit:

Provisorisches Regulativ für die innere Gebahrung der k. k. technischen Akademie in Lemberg.

Die technische Akademie in Lemberg hat den Zweck, Techniker im Ingenieurfache, im Baufache und für die chemisch-technischen Gewerbe durch einen in allen diesen Berufsfächern systematisch geordneten Unterricht theoretisch und soweit dies an der Schule möglich ist, auch praktisch heranzubilden.

An der technischen Akademie bestehen drei besondere Fachschulen, nämlich:

a) die Ingenieurschule,
b) die Bauschule,
c) die chemisch-technische Fachschule.

Ausserdem ist mit der technischen Akademie ein commerzieller Curs verbunden.

Der Einrichtung der technischen Akademie liegt das Princip der Lehr- und Lernfreiheit zu Grunde.

Der Unterricht wird in einem Winter- und Sommersemester ertheilt; das Wintersemester beginnt am 10. October und dauert bis 28. Februar; das Sommersemester beginnt am 5. März und dauert bis 31. Juli. Die praktischen Vermessungen der Zuhörer der Geodäsie finden vom 1. bis 20. Juli statt.

Die Leitung der technischen Akademie steht einem aus der Mitte der ordentlichen Professoren auf die Dauer eines Jahres gewählten Rector zu, dessen Wahl vom Unterrichtsminister bestätigt wird. Die einzelnen Fachschulen der technischen Akademie werden zunächst durch die Fachschul-Collegien geleitet, deren Mitglieder die Professoren, honorirte Docenten und Lehrer der Unterrichtsgegenstände der betreffenden Fachschule sind. Die Mitglieder des Fachschul-Collegiums wählen einen der Professoren aus ihrer Mitte zum Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren.

Die Hörer der technischen Akademie sind ordentliche oder ausserordentliche. Als ordentliche Hörer werden aufgenommen:

a) Diejenigen, welche an einer von der Regierung hiezu autorisirten Mittelschule ein Maturitätszeugniss erworben haben, wobei Gymnasialschüler noch eine hinreichende Fertigkeit im geometrischen und Freihandzeichnen nachzuweisen haben;
b) die ordentlichen Hörer ähnlich organisirter technischer Institute, welche an die technische Akademie in Lemberg übertreten.

Als ausserordentliche Hörer können diejenigen aufgenommen werden, welche nicht die Qualification zum Eintritte als ordentliche Hörer besitzen oder welche nur einzelne Vorlesungen besuchen wollen. Von denselben wird jedoch der Nachweis des Alters von wenigstens 18 Jahren und derjenigen Vorkenntnisse verlangt, welche für das Verständniss der gewählten Vorlesungen erforderlich sind.

Die ausserordentlichen Hörer haben keinen Anspruch auf Fortgangszeugnisse, Absolutorien und auf Befreiung vom Unterrichtshonorar und Laboratoriumstaxen.

Gäste sind nur ausnahmsweise mit Bewilligung des Rectors zuzulassen. Als solche können nur Diejenigen an einzelnen Unterrichtsgegenständen Theil nehmen, welche im Alter weiter vorgerückt sind, oder welche bereits eine Fachschule an einer anderen technischen Hochschule oder ein Facultätsstudium an einer Universität absolvirt haben.

Für den Besuch der Vorlesungen an der technischen Akademie ist eine Matrikelgebühr und ein Unterrichtshonorar zu entrichten. Die Matrikelgebühr beträgt 5 fl. und ist bei der ersten Aufnahme an der technischen Akademie, sowie beim Wiedereintritte nach einjähriger oder längerer Unterbrechung der Studien zu erlegen.

Eine Befreiung von dieser Gebühr findet nicht statt.

Das Unterrichtshonorar beträgt für die ordentlichen Hörer 15 fl. per Semester und ist bei der Aufnahme von jedem ordentlichen Hörer zu entrichten. Ausserordentliche Hörer und Gäste haben als Unterrichtshonorar so viele Gulden für das Semester zu entrichten, als die Zahl der wöchentlichen Stunden in jenen Gegenständen beträgt, für welche sie sich einschreiben liessen. Dabei werden je zwei Uebungs- oder Zeichnungsstunden als eine Unterrichtsstunde berechnet. Das Unterrichtshonorar eines ausserordentlichen Hörers oder Gastes soll jedoch die Höhe des Unterrichtshonorars eines ordentlichen Hörers nicht überschreiten. Bei nachgewiesener Mittellosigkeit und einem guten, durch Fortgangszeugnisse erwiesenen Studienerfolg, können ordentliche Hörer von der Entrichtung des Unterrichtshonorars ganz oder zur Hälfte befreit werden; das entrichtete Unterrichtshonorar wird ihnen im Falle der Befreiung zurückgestellt. Die Befreiung vom Unterrichtshonorar steht dem Professoren-Collegium zu.

Der Ertrag der Matrikeltaxe und des Unterrichtshonorars fliesst in den Akademiefond.

Für die Benützung der Laboratorien ist eine Taxe von 15 fl. per Semester zu entrichten.

Der Ertrag der Laboratoriumstaxe wird zur Erhöhung der Dotation des betreffenden Laboratoriums verwendet und demgemäss verrechnet. Für arme und fleissige Studirende findet die Befreiung von der Laboratoriumstaxe unter denselben Modalitäten statt, unter welchen die Befreiung von der Entrichtung des Unterrichtshonorars zulässig ist.

Für die Hörer der technischen Akademie gilt nebst den allgemeinen auf Studirende sich beziehenden Gesetzen noch die besondere Disciplinar-Ordnung, welche jedem Hörer bei der Aufnahme übergeben wird und deren Beobachtung er mit seinem Ehrenworte anzugeloben hat.

Um es den Studirenden zu ermöglichen, in einer bestimmten Anzahl von Jahren sich eine vollständige und geregelte Ausbildung nach einer der an der technischen Akademie vertretenen Fachrichtungen anzueignen, werden vom Professoren-Collegium für jede Fachschule besondere Studienpläne entworfen.

Die Meldung der neueintretenden ordentlichen Hörer findet in der Zeit vom 1. bis inclusive 4. October für jede Fachschule bei dem Fachschulvorstande statt; die nicht neueintretenden oder von anderen ähnlich organisirten technischen Hochschulen übertretenden ordentlichen und ausserordentlichen Hörer haben sich bei dem Fachschulvorstande in der Zeit vom 1. bis inclusive 8. October (resp. bis inclusive 4. März) anzumelden. Jeder sich Meldende hat dem Fachschulvorstande das vollständige Nationale, sämmtliche Ausweise über die bisherigen Studien und Beschäftigung und den Studienplan zur Genehmigung vorzulegen. Auf Grund des genehmigten Studienplanes findet sodann die Aufnahme der Hörer in der Rectorskanzlei statt und wird am 8. October, 12 Uhr Mittags, geschlossen.

Der Besuch der Vorlesungen und das Verhalten wird den ordentlichen Hörern in Meldungsbüchern, welche für die ganze Zeit der Studien zu gelten haben, und den ausserordentlichen Hörern in für ein Jahr ausgestellten Meldungsbögen bestätigt.

Zum Nachweise des Studienerfolges können ordentliche Hörer Fortgangszeugnisse aus den einzelnen Lehrgegenständen erheben. Diese Fortgangszeugnisse werden

auf Grund schriftlicher und mündlicher Prüfungen, dann der graphischen und praktischen Arbeiten des Hörers im Verlaufe des Studienjahres (resp. Studiensemesters) ertheilt. Die mündlichen Prüfungen zur Erlangung eines Fortgangszeugnisses finden in den letzten Tagen des Studienjahres (resp. Semesters) statt; die Wiederholung einer nicht gelungenen Prüfung ist nicht gestattet.

Ordentliche Hörer, welche alle in dem Studienplane einer Fachschule bezeichneten Lehrgegenstände gehört haben, können ein Absolutorium ansprechen, welches die Bestätigung des Collegienbesuches und des Verhaltens und eventuell auch des Studienerfolges enthält.

Uebergangs-Bestimmungen.

Im Studienjahr 1872/3 werden als ordentliche Hörer auch noch Diejenigen aufgenommen, welche auf Grund des §. 32 der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 9. Mai 1872, M. V. Bl. Nr. 39, über Abhaltuug von Maturitätsprüfungen an Realschulen, durch eine Aufnahmsprüfung aus Mathematik, Physik, darstellender Geometrie und geometrischem Zeichnen hinlängliche Reife zu technischen Studien dargethan haben.

Für jeden Prüfungsgegenstand ist eine Taxe von 2 fl. zu entrichten.

Nr. 80.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 18. October 1872, Z. 4608 u. 7869,

an die Statthalter für Oberösterreich und Mähren,

mit welchem bei gemischten Ehen dem überlebenden Elterntheile das Recht zuerkannt wird, das Religionsbekenntniss jener Kinder zu ändern, welche noch nicht das 7. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Nach sorgfältiger Erwägung aller in den zurückfolgenden Beilagen des Berichtes vom ..... dargestellten Verhältnisse, vermag ich dem Erkenntnisse der Statthalterei vom ....., durch welches dem $\frac{\text{evangelischen}}{\text{katholischen}}$ Vater N. N. das Recht abgesprochen wird, die mit seiner $\frac{\text{katholischen}}{\text{evangelischen}}$ Gattin erzeugten Kinder $\frac{\text{evangelisch}}{\text{katholisch}}$ zu erziehen, nicht beizupflichten, indem ich grundsätzlich daran festhalte, dass die Staatsverwaltung zur Beschränkung der väterlichen Gewalt in Sachen der Erziehung der Kinder erst dann mitzuwirken berufen sei, wenn für diese Mitwirkung eine, keinen Zweifel Raum lassende gesetzliche Bestimmung sich geltend machen lässt.

Nun können aber nach Art. 2 des interconfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868 (Z. 49 R. G.), Eltern, welche das Religionsbekenntniss der Kinder vertragsmässig zu bestimmen berechtigt sind (also nach Ar t 1 des citirten Gesetzes Eltern von Kindern aus gemischten Ehen), dasselbe bezüglich jener Kinder ändern, welche noch nicht das 7. Lebensjahr zurückgelegt haben. Dieses Recht wird, wenn beide Eltern am Leben sind, durch Vertrag geübt werden, dasselbe kann aber auch, wenn ein Elterntheil gestorben ist, dem überlebenden nicht abgesprochen werden. Dafür spricht, wenn nicht schon der Wortlaut des Artikels 2, so doch der im Artikel 1 aufgestellte Grundsatz, dass in der Regel derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntniss für dasselbe zu bestimmen hat.

Es ist demnach N. N., welchem ohne Zweifel das Recht der Erziehung seiner Kinder zusteht, befugt, das Religionsbekenntniss für dieselben, bevor sie das siebente

Lebensjahr vollendet haben, zu bestimmen, und es liegt für die Regierung um so weniger ein ausreichender Grund vor, dem genannten Vater in der Ausübung dieses Befugnisses zu beirren, als seine zweite Gattin $\frac{\text{evangelisch}}{\text{katholisch}}$ ist, und zwei $\frac{\text{evangelischen}}{\text{katholischen}}$ Gatten, wenn das Gesetz es nicht ausdrücklich verlangt, nicht zugemuthet werden kann, die von dem Einen oder dem Anderen in die Ehe gebrachten Kinder in einer ihnen fremden Confession zu erziehen.

Indem ich von diesen Anschauungen ausgehend das oben erwähnte Statthalterei-Erkenntniss hiemit aufhebe, überlasse ich es ....., das diesfalls weiter Erforderliche zu verfügen.

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. October l. J. die Errichtung zweier ordentlicher Lehrkanzeln für mechanische Technologie in Verbindung mit beschreibender Maschinenlehre und für Mineralogie in Verbindung mit Geognosie mit den systemmässigen Bezügen; ferner einer ausserordentlichen Lehrkanzel für Ornamenten-Zeichnen und Modelliren mit dem Gehalte jährlicher zwölfhundert (1200) Gulden, endlich von vier Assistentenstellen für die Lehrfächer der darstellenden Geometrie, Geodäsie, Ingenieurwissenschaft und chemischen Technologie mit der Remuneration jährlicher sechshundert (600) Gulden, ausserdem die Erhöhung der mit den drei bereits bestehenden Assistentenstellen verbundenen Bezüge von 400 fl. auf sechshundert (600) Gulden an der technischen Akademie in Lemberg allergnädigst zu bewilligen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit Erlass vom 15. October 1872, Z. 12.942, das nachfolgende Statut des historischen Seminars der Universität in Wien genehmigt.

Statut

des historischen Seminars der k. k. Universität in Wien.

§. 1.

Das historische Seminar in Wien ist eine mit der philosophischen Studienabtheilung der Universität verbundene Anstalt und hat die Aufgabe, in die Kunst und Fertigkeit des geschichtlichen Unterrichtes, sowie in die Erforschung der allgemeinen sowohl als der österreichischen Geschichte einzuführen.

§. 2.

Das historische Seminar steht unter der Leitung zweier vom Unterrichts-Minister ernannter Directoren.

§. 3.

Der Unterricht im historischen Seminar zerfällt in Conversatorien und Uebungen:

a) Conversatorien sind bestimmt aus dem Gebiete der allgemeinen sowohl als der österreichischen Geschichte, theils den Stoff den Mitgliedern einzuprägen, theils dieselben zum Unterrichte an Mittelschulen zu befähigen.

Jede Uebung im Conversatorium findet der Art statt, dass Mitglieder über historische Gegenstände, welche 14 Tage früher im Seminare bezeichnet werden, einen Vortrag abhalten. Für jeden Vortrag sind zwei bis vier Opponenten zu ernennen, sämmtliche Mitglieder aber gehalten, sich mit den zu erörternden Gegenständen bekannt zu machen.

Vorgeschritteneren ordentlichen Mitgliedern wird auf Antrag eines der beiden Directoren die Gelegenheit zu praktischen Uebungen an einer der Mittelschulen Wiens u. z. in Gegenwart des betreffenden Seminar-Directors gegeben werden.

b) Die Uebungen bestehen theils in kritischer Prüfung geschichtlicher Quellenschriften, theils in Besprechung von eingereichten Arbeiten und deren schriftlichen Beurtheilung.

In jedem Semester wird der eine der beiden Directoren eine historische Quellenschrift des Alterthums seinen Uebungen zu Grunde legen.

§. 4.

Die Directoren werden für jedes Semester je zwei zusammenhängende, wöchentliche Stunden derart vereinbaren, dass je in der einen Woche 4 Stunden Conversatorien, und je in der anderen 4 Stunden kritische Uebungen im Seminar stattfinden.

§. 5.

Die Theilnahme am historischen Seminar ist allen Studirenden der Wiener Universität gestattet; doch verpflichten sich die Theilnehmer durch die Erklärung ihres Eintrittes zur Beobachtung der in diesem Statute enthaltenen Bestimmungen.

Die Theilnehmer zerfallen in:

a) ordentliche Mitglieder in der Zahl von zwölf, welche zum Genusse eines regelmässigen Stipendiums von 30 fl. am Schlusse jedes Semesters berechtiget sind,

b) ausserordentliche Mitglieder, aus deren Mitte die ordentlichen Mitglieder im Falle der Erledigung einer Stelle jederzeit durch gemeinsamen Beschluss beider Directoren ernannt werden können.

§. 6.

Die ordentlichen Mitglieder sind zu schriftlichen Ausarbeitungen von mässigem Umfange verpflichtet. Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder haben an der einen von beiden Unterrichtsformen jedes der beiden Directoren (§. 3) in 2 Stunden wöchentlich Theil zu nehmen. Berechtigt sind die Mitglieder zum Erscheinen auch bei der anderen Unterrichtsform eines Directors nach Vereinbarung beider Directoren. Diese freiwillige Theilnahme entbindet jedoch in keinem Falle von den regelmässigen Verpflichtungen.

§. 7.

Für hervorragende Leistungen in einer der beiden Unterrichtsformen des Seminars können die Directoren den gemeinsamen Antrag auf Erhöhung der im §. 5 für die ordentlichen Mitglieder festgesetzten Stipendien und auf Zuwendung ausserordentlicher Stipendien an ausserordentliche Mitglieder des Seminars u. z. für das laufende Semester stellen.

§. 8.

Versäumniss der in diesem Statute enthaltenen Verpflichtungen macht jedes Mitglied nach gemeinsamen, dem k. k. Unterrichtsministerium anzuzeigendem Beschlusse der beiden Directoren des Rechtes der Theilnahme am historischen Seminare für das laufende sowohl, als das folgende Semester verlustig. In der Regel wird jedoch einer solchen Ausschliessung eine zweimalige Verwarnung vorhergehen.

§. 9.

Für die Bedürfnisse des historischen Seminars wird eine Handbibliothek und eine Kartensammlung in geeignetem Locale aufgestellt werden.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Errichtung eines Lehrcurses zur Bildung von Kindergärtnerinnen an der k. k. Bildungsanstalt für Lehrerinnen in Graz, unter Verbindung eines besonderen Kindergartens mit der Uebungsschule dieser Anstalt genehmigt.

(Min.-Erlass vom 18. October 1872, Z. 13.035.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchenschule der Schulschwestern zu Freistadt in Oberösterreich das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Min.-Erlass vom 9. October 1872, Z. 12.086.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der evangelischen Privat-Volksschule zu Bobhost in Böhmen das Oeffentlichkeitsrecht verliehen.

(Min.-Erlass vom 14. October 1872, Z. 11.695.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der vierclassigen evangelischen Privat-Volksschule zu Czernowitz das Oeffentlichkeitsrecht verliehen.

(Min.-Erlass vom 14. October 1872, Z. 11.459.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchenschule der Hermine Braumüller von Tannbruck in Steyr das Oeffentlichkeitsrecht verliehen.

(Min.-Erlass vom 18. October 1872, Z. 10.157.)

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Zore Lucas, „Gramatika latinska" (Lateinische Sprachlehre)
I. Theil, Ragusa 1871, bei Dr. Pretner,
II. Theil, Spalato 1872, bei A. Zanoni,
wurde zum Lehrgebrauche in den Untergymnasien mit kroatisch-illyrischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Min.-Erlass vom 19. October 1872, Z. 12.681.)

Entlicher Friedrich, „Das blinde Kind im Kreise seiner Familie und in der Schule seines Wohnortes"; eine Anleitung zur zweckmässigen Behandlung desselben. Mit 5 Holzschnitten und einem tastbaren Alphabete. Wien 1872. Pichler's Witwe & Sohn. Preis des Exemplares 60 kr.

Zur Anschaffung von Bezirks-Lehrerbibliotheken empfohlen.

(Min.-Erlass vom 19. Octocer 1872, Z. 11.942.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. October l. J. dem Ehrendomherrn von Brixen, Dr. Johann Hagg in Feldkirch, in Anerkennung seines 50jährigen verdienstvollen Wirkens, insbesondere auf dem Gebiete des Volksschulwesens, das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 15. October 1872, Z. 12.446.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. October l. J. dem bisherigen Director des Piaristen-Gymnasiums zu Horn, Pater Augustin Schwetz in Anerkennung seiner vieljährigen und in jeder Beziehung ausgezeichneten Wirksamkeit im Lehramte das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 5. October 1872, Z. 12.292.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. September l. J. dem pensionirten Morawaner Pfarrer, Johann Materna, in Anerkennung seines vieljährigen berufseifrigen und ersprieslichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 6. October 1872, Z. 12.096.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. October l. J. dem Senior des Cistercienser-Stiftes Wilhering und Pfarrvicar in Leonfelden, P. Anton Brandstätter, in Anerkennung seiner vieljährigen berufseifrigen Thätigkeit im Lehramte und in

der Seelsorge, sowie seines gemeinnützigen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 16. October 1872, Z. 12.656.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. October l. J. dem emeritirten Pfarrer zu Vragna, Mathäus Musina, in Anerkennung seines vieljährigen gemeinnützigen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 16. October 1872, Z. 12.657.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. October l. J. dem Universitäts-Professor und Präses der judiciellen Staats-Prüfungscommission in Wien, Regierungsrath Dr. Wilhelm Wahlberg, in Anerkennung seines verdienstvollen Wirkens den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 10. October 1872, Z. 12.562.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. October l. J. den bischöflichen Kanzleidirector zu Budweis, Wilhelm Kralik, zum Domherrn des dortigen Kathedralcapitels allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 14. October 1872, Z. 12.820.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. October l. J. die bei dem Provicariate in Vorarlberg in Erledigung gekommene Rathsstelle dem Stadtpfarrer zu Feldkirch, Johann Baptist Hagg, allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 17. October 1872, Z. 12.851.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. October l. J. den Director der Kunstakademie in Prag, Josef Mathias Trenkwald, zum ordentlichen Professor an der Specialschule für Historienmalerei der Akademie der bildenden Künste in Wien allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 6. October 1872, Z. 12.443.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. October l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, dass der ordentliche Professor des römischen Rechts an der Universität in Marburg, Dr. Paul Krüger, als ordentlicher Professor desselben Faches an der Universität in Innsbruck berufen werde.

(Min.-Erlass vom 17. October 1872, Z. 12.965.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. October l. J. den Director des Staats-Realgymnasiums in Freudenthal, Ludwig Schmued, zum Director des Staats-Gymnasiums in Klagenfurt allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 15. October 1872, Z. 12.875.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Wahl des Professors Oberbaurathes Friedrich Schmidt zum Rector und des Professors Eduard Ritter von Lichtenfels zum Prorector der Akademie der bildenden Künste in Wien für die Dauer der Studienjahre 1872/73 und 1873/74 bestätigt.

(Min.-Erlass vom 13. October 1872, Z. 12.782.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des medicinischen Professoren-Collegiums in Prag auf Zulassung des Dr. Hanns Eppinger als Privatdocenten für pathologische Anatomie bestätiget.

(Min.-Erlass vom 19. October 1872, Z. 12.844.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Professor an der Ober-Realschule in Elbogen, Alois Wolf, eine Lehrstelle für Freihandzeichnen an der Staats-Mittelschule zu Feldkirch verliehen.

(Min.-Erlass vom 7. October 1872, Z. 12.178.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Volksschullehrer in Troppau Josef Kukulinus eine Lehrerstelle an der Uebungsschule der Troppauer k. k. Bildungsanstalt für Lehrerinnen verliehen.

(Min.-Erlass vom 12. October 1872, Z. 12.213.)

Bei den gemäss der Gesetze vom 2. October 1855 No. 172 des R. G. Bl. und vom 16. April 1856 No. 54 des R. G. Bl. in Wien vorzunehmenden theoretischen Staatsprüfungen werden im Studienjahre 1872/3 fungiren:

I.

Bei der rechtshistorischen Staatsprüfungs-Commission:

als Präses:

Dr. Leopold Neumann, k. k. Hofrath und ord. ö. Universitäts-Professor, Stadt, Blumenstockgasse No. 5, I. Stock;

als Vicepräses:

Dr. Xaver Harum, k. k. Hofrath und ord. ö. Universitäts-Professor, Landstrasse, Hauptstrasse No. 88;

als Prüfungscommissäre:

Dr. Ludwig Ritter von Arndts, k. k. Regierungsrath und ord. ö. Universitäts-Professor;
Dr. Adolf Exner, k. k. ord. ö. Universitäts-Professor;
Dr. Victor Hasenörl, Hof- und Gerichtsadvocat;
Dr. Franz Hoffmann, k. k. a. ö. Universitäts-Professor;
Dr. Franz Kalessa pens. k. k. Hofrath;
Dr. Hugo Ritter v. Kremer-Auenrode, k. k. a. ö. Universitäts-Professor;
Dr. Carl Lemayer, k. k. Sectionsrath im Ministerium für Cultus und Unterricht;
Dr. Ludwig Lichtenstern, Hof- und Gerichtsadvocat;
Dr. Friedrich Maassen und
Dr. Leopold Pfaff, k. k. ord. ö. Universitäts-Professoren;
Dr. Carl v. Rimély, infulirter Abt und Canonicus;
Dr. Alois Salomon, Hof- und Gerichtsadvokat;
Dr. Vinzenz Sebak, k. k. Regierungsrath und o. ö. Universitäts-Professor;
Dr. Heinrich Siegel, k. k. o. ö. Universitäts-Professor;
Dr. Edmund Singer, Hof und Gerichtsadvokat;
Dr. Joh. Tomaschek, k. k. o. ö. Universitäts-Professor;
Dr. Sigmund Weil, Hof- und Gerichtsadvocat;
Dr. Joseph Zhishmann, k. k. o. ö. Universitäts-Professor.

II.

Bei der judiciellen Staatsprüfungs-Commission;

als Präses:

Dr. Wilhelm Emil Wahlberg, k. k. Hofrath, o. ö. Universitäts-Professor und Mitglied des Staatsgerichtshofes, Stadt, Rothenthurmstrasse No. 22, II. Stock;

als erster Vicepräses:

Dr. Gustav Ritter v. Keller, k. k. Oberlandesgerichtsrath und Professor an der orient. Akademie, Rossau, Thurmgasse No. 3;

als zweiter Vicepräses:

Dr. Moritz Heysler, k. k. o. ö. Universitäts-Professor und Mitglied des Reichsgerichts, Landstrasse, Marokkanergasse No. 1;

als Prüfungscommissäre:

Dr. Franz Egger sen., Hof- und Gerichtsadvocat, emeritirter Decan;
Dr. Moritz Ender, k. k. Sectionsrath im Finanzministerium;
Dr. Adolf Exner, k. k. ord. ö. Universitäts-Professor;
Dr. Wilhelm Frühwald, k. k. Oberlandesgerichtsrath;
Ernst von Giuliani, k. k. Sectionsrath im Justizministerium;
Dr. Samuel Grünhut, k. k. o. ö. Universitäts-Professor;
Dr. Wilhelm Gunesch, Hof- und Gerichtsadvocat;
Dr. Philipp Ritter Harras v. Harrasowsky, k. k. Sectionsrath im Justizministerium und Privatdocent;

Dr. Peter Harum, k. k. Hofrath und o. ö. Universitäts-Professor;
Dr. Friedrich Hitzinger, k. k. Oberlandesgerichtsrath;
Dr. Franz Hofmann, k. k. o. ö. Universitäts-Professor;
Ludwig von Hönigsberg, k. k. Notar;
Dr. Lothar Johanny, Hof- und Gerichtsadvocat;
Dr. Franz Kalessa, k. k. pens. Hofrath;
Dr. Carl Krall, k. k. Landesgerichtsrath;
Eduard Ritter v. Krenn, k. k. Hofrath am obersten Gerichtshofe;
Dr. Carl Lemayer, Sectionsrath im Ministerium für Cultus und Unterricht;
Dr. Ludwig Lichtenstern, Hof- und Gerichtsadvocat;
Dr. Eduard Ritter v. Liszt, k. k. Hofrath und Oberstaatsanwalt;
Dr. Wenzel Lustkandl, k. k. o. ö. Universitäts-Professor;
Silvester Massari, k. k. Oberlandesgerichtsrath;
Dr. Michael Melkus, k. k. Notar;
Dr. Adolf Merkel, k. k. o. ö. Universitäts-Professor;
Dr. Joseph Mitscha, Director der österr. Bodencreditanstalt;
Dr. Rudolf Nowak, Hof- und Gerichtsadvocat;
Dr. Arnold Pann, Hof- und Gerichtsadvocat und Thesaurar der judiciellen Staatsprüfungs-Commission, Wildpretmarkt No. 6;
Dr. Leopold Pfaff, k. k. o. ö. Universitäts-Professor;
Dr. Franz Edler v. Rosas, k. k. Finanzrath;
Dr. Leopold Schiestl, Hof- und Gerichtsadvocat;
Dr. Ferd. Schuster, kais. Rath und Rechtsconsulent;
Dr. Eduard Singer, Hof- und Gerichtsadvocat;
Dr. Carl Wilhelm Tremmel, Hof- und Gerichtsadvocat und emeritirter Decan;
Dr. Anton Ungermann, Hof- und Gerichtsadvocat;
Camillo Wagner, k. k. Oberlandesgerichtsrath;
Dr. Sigmund Wehli,
Dr. Joseph Weissel und
Dr. Eduard Wiedenfeld, Hof- und Gerichtsadvocat;
Dr. Ladislaus Zaillner, k. k. Landesgerichtsrath.

III.

Bei der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungs-Commission;

als Präses:

Dr. Eduard Freiherr von Tomaschek pens. k. k. Sectionschef, Stadt, Himmelpfortgasse No. 11, III. Stock;

als erster Vicepräses:

Dr. Adolf Ficker, k. k. Ministerialrath im Ministerium für Cultus und Unterricht, Stadt, Currentgasse No. 5;

als zweiter Vicepräses:

Dr. Franz Kalessa, pens. k. k. Hofrath, Stadt, Tiefer Graben No. 23;

als Prüfungs-Commissäre:

Dr. Adolf Beer, k. k. Ministerialrath und o. ö. Professor am polytechnischen Institute;
Dr. Hermann Blodig, k. k. o. ö. Professor am polytechnischen Institute;
Dr. Hugo Brachelli, k. k. Regierungsrath und o. ö. Professor am polytechnischen Institute;
Dr. Eduard Ritter v. Falb, pens. k. k. Sectionsrath;
Dr. Friedrich Geyling, Privatdocent;
Dr. Gustav Ritter von Höfken, pens. k. k. Ministerialrath;
Dr. Wenzl Lustkandl, k. k. o. ö. Universitäts-Professor;
Dr. Leopold Neumann, k. k. Hofrath und o. ö. Universitäts-Professor;
Dr. Franz Neumann, k. k. o. ö. Universitäts-Professor;
Dr. Alexander Ritter v. Pawlowski, k. k. Regierungsrath und Director der theresianischen Akademie;
Dr. Lorenz Ritter v. Stein, k. k. o. ö. Universitäts-Professor.

(Min.-Erlass vom 11. October 1872, Z. 12.720.)

Concurs-Ausschreibungen.

Mittelschulen.

An dem Wiener Communal-Real- und Obergymnasium im VI. Gemeindebezirke ist eine Lehrstelle für classische Philologie zu besetzen. Gehalt 1200 fl., Quartiergeld 300 fl., Quinquennalzulagen.

Gesuche sind bis 15. November beim Wiener Magistrate zu überreichen. Näheres im Amtsblatte der Wiener Zeitung.

An der Wiener Communal-Oberrealschule im IV. Bezirke ist eine Lehrerstelle für Geschichte, Geographie und deutsche Sprache zu besetzen.

Gehalt 1200 fl., Quartiergeld 300 fl. und Quinquennalzulagen.

Gesuche sind bis 23. November beim Wiener Magistrate zu überreichen.

Am Staats-Realgymnasium in Freudenthal ist eine Lehrstelle für classische Philologie mit den durch das Gesetz vom 9. April 1870 normirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 25. November an den k. k. Landesschulrath in Troppau einzusenden.

Am Staats-Realgymnasium in Weidenau ist eine Lehrstelle für altclassische Philologie mit den durch das Gesetz vom 9. April 1870 systemisirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 25. November bei dem k. k. Landesschulrathe in Troppau zu überreichen.

Der Concurs wegen definitiver Besetzung einer Lehrerstelle an der vierclassigen Communal-Unterrealschule zu Teschen für deutsche Sprache und Literatur mit subsidiarischer Verwendbarkeit für andere Fächer, womit ein Jahresgehalt von 800 fl. nebst Quinquennalzulagen verbunden ist, wird hiemit erneuert und dessen Termin bis Ende November bestimmt, wobei bemerkt wird, dass die Reciprocität für die Berechnung der Dienstzeit der Directoren und Professoren zwischen den Mittelschulen des Staates einerseits und der Teschener Communal-Unterrealschule andererseits im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 46, staatanerkannt ist.

Volks- und Bürgerschulen.

Niederösterreich.

Bei der in die I. Classe eingereihten Volksschule in Unter-Meidling ist eine Lehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen erledigt.

Bewerber um diese Stelle wollen die vorschriftsmässig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 8. November beim Ortsschulrathe in Unter-Meidling einbringen.

Bei der in die II. Classe eingereihten Volksschule zu Liesing, Gerichtsbezirk Hietzing, ist eine Unterlehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen und mit dem Genusse eines von der Gemeinde beigestellten möblirten Zimmers und eines Holzpauschales von 20 fl. erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 16. November beim Ortsschulrathe in Liesing einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Melk ist eine Lehrer-, eventuell Unterlehrerstelle mit den normalmässigen Bezügen III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche beim Ortsschulrathe in Melk bis 20. November einzusenden.

An der zweiclassigen Volksschule in Ollersdorf, Gerichtsbezirk Matzen, ist eine Unterlehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 250 fl. und einer jährlichen Personalzulage von 50 fl. nebst freier Wohung zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 20. November bei dem Bezirksschulrathe in Gross-Enzersdorf zu überreichen.

Im Schulbezirke Bruck a. d. Leitha kommen zu besetzen:

An der fünfclassigen, in die II. Gehaltsclasse eingereihten Volksschule in Hainburg a. d. Donau:

a) die Stelle des dirigirenden Oberlehrers mit dem Jahresgehalte von 500 fl., der jährlichen Gehaltsergänzung von 100 fl., der Functionszulage von 100 fl. und freier Wohnung, eventuell im Vorrückungsfalle die Stelle eines Lehrers;

b) die Stelle eines Lehrers und einer Lehrerin, jede mit dem Jahresgehalte von 500 fl. und der jährlichen Gehaltsergänzung von 100 fl.

2. An der zweiclassigen, in die III. Gehaltsclasse eingereihten Volksschule in Prellenkirchen nächst Hainburg die Stelle des Oberlehrers mit dem Jahresgehalte von 400 fl., der jährlichen Gehaltsergänzung von 100 fl., der Functionszulage von 50 fl. und freier Wohnung.

3. An der zweiclassigen in die III. Gehaltsclasse eingereihten Volksschule in Mannswörth bei Schwechat die Stelle des Unterlehrers mit der Jahresremuneration von 250 fl. und freier Wohnung.

4. An der zweiclassigen in die III. Gehaltsclasse eingereihten Volksschule zu Petronell nächst Hainburg die Stelle des Unterlehrers mit der Jahresremuneration von 250 fl. und freier Wohnung.

5. An der dreiclassigen in die III. Gehaltsclasse eingereihten Volksschule in Mannersdorf am Leithaberge die Stelle des Unterlehrers, eventuell einer Unterlehrerin, mit der Jahresremuneration von 250 fl., einer Zulage aus Gemeindemitteln von jährlich 50 fl., freier Wohnung und Beheizung.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre eigenhändig geschriebenen, gehörig belegten Gesuche bei den betreffenden Ortsschulräthen, jene, welche schon in einem öffentlichen Lehramte dienen, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 10. November einbringen.

An den einclassigen Volksschulen III. Gehaltskategorie in Hirschbach und Kottnighörmans sind die Lehrerstellen mit dem Gehalte von 400 fl., dem Genusse einer Naturalwohnung, Ergänzung von 100 fl. und gesetzlicher Dienstalterszulage zu besetzen.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bei dem betreffenden Ortsschulrathe bis 15. November zu überreichen.

Bei den in die III. Classe eingereihten dreiclassigen Volksschulen zu Vitis, Litschau und Thaya ist je eine Lehrerstelle, jede mit dem Gehalte von 400 fl. und der Gehaltsergänzung von 100 fl. und den gesetzlichen Dienstalterszulagen erledigt.

Bewerber oder Bewerberinnen um diese Stellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 20. November bei dem betreffenden Ortsschulrathe zu überreichen.

An der in die II. Gehaltsclasse eingereihten Volks- und Mädchen-Bürgerschule zu Waidhofen a. d. Thaya ist für die Volksschule eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl., der Ergänzung von 100 fl., eventuell der gesetzlichen Dienstalterszulagen, zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 20. November beim Ortsschulrathe in Waidhofen a. d. Thaya einzubringen.

Im Schulbezirke Scheibbs sind die nachbenannten Lehrerstellen zu besetzen:

1. Die Lehrerstelle an der neuerrichteten einclassigen Volksschule zu Rogatsboden mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl., 100 fl. Jahresergänzung und dem Genusse einer Freiwohnung.

2. Die Lehrerstelle an der neuerrichteten einclassigen Volksschule zu Wang mit einem jährlichen Gehalte von 400 fl., 100 fl. Jahresergänzung und dem Genusse einer Freiwohnung.

3. Die Lehrerstellen an den Volksschulen zu Hürm, Oberndorf und Wieselburg mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl., Jahresergänzung 100 fl. und in Hürm freie Wohnung nebst Beheizung.

Bewerber und Bewerberinnen um eine dieser Stellen wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 15. November bei den Ortsschulräthen, und zwar ad 1 in Purgstall, ad 2 in Steinakirchen, ad 3 in Hürm, Oberndorf und Wieselburg überreichen.

Oberösterreich.

An der Volksschule in Linz ist die Stelle eines Unterlehrers erledigt, welche sogleich zu besetzen kommt.

Mit derselben sind die im II. Abschnitte des Gesetzes vom 23. Jänner 1870 über die Regelung des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen bezeichneten Bezüge verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig belegten, insbesondere das Nationale, die Lehrbefähigung und die bisherige Verwendung nachweisenden Gesuche, und zwar bereits angestellte Lehrindividuen im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde, bei dem k. k. Bezirksschulrathe Linz bis 22. November einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Buchenau ist die Lehrerstelle mit einem Gehalte von 600 fl. nebst freier Wohnung, eventuell Quartiergeld, und den gesetzlichen Quinquennalzulagen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und bereits geleistete Dienste, sowie mit den Anstellungsdecreten documentirten Gesuche bis zum 30. November durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrathe in Linz einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Hohenzell ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 400 fl. jährlich und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung eine Quinquennalzulage von 25 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche, beziehungsweise durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 24. November bei dem Bezirksschulrathe in Ried einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Taufkirchen bei Grieskirchen ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 400 fl. nebst freier Wohnung und den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und bereits geleistete Dienste, sowie mit den Anstellungsdecreten instruirten Gesuche bis 21. November durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Schönau bei Grieskirchen ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung ein jährlicher Gehalt von 400 fl. und die gesetzmässige Gehaltserhöhung bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis zum 22. November im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

An der Bürgerschule zu Wels wird die Unterlehrerstelle für die sprachlich-historische Gruppe ausgeschrieben.

Mit dieser Stelle ist ausser freier Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. und der Anspruch auf vier Quinquennalzulagen per 25 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche, beziehungsweise durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 27. November bei dem Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

An den Volksschulen zu Grein, Naarn und Münzbach sind Unterlehrerstellen zu besetzen.

Mit jeder derselben ist ein Jahresgehalt von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freier Wohnung verbunden.

Bewerber um die eine oder andere dieser Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche, für jede Schule abgesondert, bis 25. November im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrathe in Perg einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule zu Goisern und an der dreiclassigen Volksschule zu St. Agatha ist je eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit jeder derselben ist ein Jahresgehalt von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freier Wohnung verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche im ordnungsmässigen Dienstwege bis 25. November beim Bezirksschulrathe in Gmunden zu überreichen.

An der einclassigen Volksschule zu St. Veit im Innkreise ist die Stelle des Lehrers zu besetzen.

Mit derselben ist ein Jahresgehalt von 600 fl. nebst freier Wohnung und die gesetzmässigen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 25. November beim k. k. Bezirksschulrathe in Braunau am Inn zu überreichen.

An der dreiclassigen Bürgerschule zu Braunau am Inn ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle sind die im §. 9 des Gesetzes vom 13. Jänner 1870 normirten Bezüge verbunden.

Bewerber um diesen Posten haben ihre mit dem Nachweise über die erlangte Lehrbefähigung für Bürgerschulen documentirten Gesuche bis 25. November im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe Braunau einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Oberweissenbach ist eine Unterlehrerstelle definitiv zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst freier Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 400 fl. und die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 30. November bei dem Bezirksschulrathe in Freistadt einzubringen.

Salzburg.

An der zweiclassigen Volksschule im Markte Wagrain ist die Unterlehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 300 fl. definitiv zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 3. November bei dem Ortsschulrathe im Markte Wagrain einzureichen.

An der einclassigen Volksschule zu Gasthof in Pongau ist die Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 100 fl. und freier Wohnung oder dem entsprechenden Quartiergelde definitiv zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 10. November bei dem Ortsschulrathe in Gasthof im Pongau einzubringen.

Steiermark.

An der Uebungsschule der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Graz kommt eine Lehrerstelle mit den Dienstesbezügen nach dem Gesetze vom 19. März 1872 zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 8. November bei dem Landesschulrathe in Graz zu überreichen.

An der einclassigen Volksschule zu Lind ist die Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 500 fl. nebst den übrigen gesetzlichen Ansprüchen zu besetzen.

Bewerber wollen ihre gehörig belegten, an den k. k. Landesschulrath gerichteten Gesuche bis 5. November im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde an den Ortsschulrath in Lind einsenden.

Lehrer- und Unterlehrerstellen sind im Schulbezirke Fronleiten zu besetzen:

An der dreiclassigen Volksschule zu Fronleiten eine Lehrerstelle mit 600 fl., eventuell Unterlehrerstelle mit 360 fl.; letztere mit freier Wohnung, bestehend aus einem Zimmer.

An der zweiclassigen Volksschule zu D. Feistritz bei Peggau eine Unterlehrerstelle mit 300 fl. Gehalt und freier Wohnung, bestehend aus einem Zimmer.

Bewerber richten ihre belegten, an den k. k. Landesschulrath stylisirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 15. November an die betreffenden Ortsschulräthe.

Kärnten.

An den zweiclassigen Volksschulen III. Gehaltsclasse in Strassburg und Gurk ist je eine Lehrerstelle zu besetzen.

Diese Stellen können auch mit Unterlehrern, mit Lehrerinnen oder Unterlehrerinnen besetzt werden.

Bewerber und Bewerberinnen wollen ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 12. November bei dem Bezirksschulrathe in St. Veit einbringen.

An der fünfclassigen Volksschule in Wolfsberg ist die Stelle einer Lehrerin mit dem Gehalte jährlicher 320 fl.;

an der Volksschule in Pölling die Stelle eines Lehrers und Leiters der Schule mit dem Gehalte jährlicher 400 fl., der Functionszulage von 30 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung oder des entsprechenden Quartiergeldes;

an der zweiclassigen Volksschule zu St. Gertraud die Stelle eines Lehrers mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. definitiv zu besetzen.

Bewerber und Bewerberinnen um eine dieser Stellen haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche, in soferne sie bereits im Schuldienste stehen, bis 20. November bei dem Bezirksschulrathe Wolfsberg einzureichen.

Zur Besetzung der zweiten Lehrerstelle in Steinfeld, mit 400 fl. Gehalt, freier Wohnung Beheizung und einer Jahresremuneration von 39 fl. 90 kr., wird hiemit der Concurs bis 12. November ausgeschrieben, wobei bemerkt wird, dass diese Stelle auch mit einem Unterlehrer besetzt werden kann.

Die Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar jene, welche schon angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Beezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrathe in Spittal einbringen.

Istrien.

Die bisher dreiclassige Mädchen - Abtheilung der k. k. Marine - Volksschule zu Pola wird successive zu einer achtclassigen Volks- und Bürgerschule für Mädchen erweitert.

Mitte November d. J. gelangt vorläufig die vierte Volksschulclasse zur Eröffnung und ist demnach die Stelle einer für Bürgerschulen approbirten Lehrerin an der oben genannten Schule zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 600 fl. nebst einem jährlichen Quartiergelde (sammt Möbelzins), gegenwärtig im Betrage von 277 fl. 20 kr.; ferners der Anspruch auf Quinquennalzulagen von zehn Procent des Gehaltes bis einschliesslich des 30. Dienstjahres verbunden, sowie auch bei eintretender Dienstunfähigkeit der Anspruch auf Pension nach den bestehenden Militär-Pensionsnormen.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche, und wird die Schule überhaupt in pädagogisch-didaktischer Beziehung nach den für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns bestehenden schulgesetzlichen Normen geleitet.

Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre Gesuche bis 20. November an das Reichs-Kriegsministerium, Marine-Section (Wien), unter Beilage folgender Documente einzusenden:

1. Tauf- oder Geburtsschein;
2. Zeugniss über ein tadelloses Vorleben;
3. Studienzeugnisse, sowie Zeugnisse über die erlangte Lehrbefähigung und specielle Kenntniss fremder Sprachen;
4. das Zeugniss über die bisherige Verwendung, falls die Bewerberin bereits im öffentlichen Lehramte thätig war oder es noch ist.

Jenen Bewerberinnen, welche schon im Lehramte thätig sind, wird die an anderen öffentlichen Schulen bisher zugebrachte Dienstzeit bei Bemessung der Quinquennalzulagen in Anrechnung gebracht, während jene, welche noch nicht an einer öffentlichen Schule definitiv angestellt waren, erst nach einer zufriedenstellend zurückgelegten Probezeit, unter Anrechnung dieser Probezeit in die Dienstzeit, als definitiv angestellt erklärt werden können.

Die nach dem Militärtarife entfallenden Reiseauslagen für die Uebersiedlungsreise nach Pola trägt das Marine-Aerar.

Böhmen.

An der mit der deutschen k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag verbundenen Uebungsschule ist die Stelle einer Lehrerin zu besetzen.

Bewerberinnen um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 19. März 1872 normirten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. November beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzubringen.

An den Uebungsschulen der k. k. böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz und Sobeslau hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht die Erweiterung der einclassigen Schulen in zweiclassige bewilligt.

In Folge dessen ist an jeder dieser beiden Uebungsschulen eine zweite Lehrstelle zu besetzen, mit welcher die nach dem Gesetze vom 19. März 1872 normirten Bezüge verbunden sind.

Zur Besetzung dieser beiden Lehrerstellen wird hiermit der Concurs bis 15. November verlautbart.

Die Bewerber werden aufgefordert, ihre eigenhändig geschriebenen und gehörig documentirten Gesuche um Verleihung einer dieser Lehrerstellen im Wege der vorgesetzten Behörde bei dem

k. k. Landesschulrathe einzubringen, und sich zugleich auszuweisen, ob sie auch im Stande wären, in der Musik oder im Turnen Unterricht zu ertheilen.

An der mit der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Eger verbundenen Uebungsschule sind zwei Lehrerstellen zu besetzen, mit deren jeder der Jahresgehalt von 800 fl. nebst dem Anspruche auf Quinquennalzulagen von 100 fl. in Gemässheit des Gesetzes vom 19. März 1872 verbunden ist.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche mit dem Nachweise der erlangten Lehrbefähigung und ihrer bisherigen Verwendung im Lehrfache im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bis 20. November bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen zu überreichen.

An der mit der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Budweis verbundenen Uebungsschule ist die Stelle eines Lehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 19. März 1872 normirten Bezüge (Gehalt 800 fl., Quinquennalzulagen von 100 fl.) verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche mit dem Nachweise der erlangten Lehrbefähigung und ihrer bisherigen Verwendung im Lehrfache im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 20. November beim k. k. fl,nuesschulrathe für Böhmen einzubringen.

Bei der vierclassigen Stadt-Mädchenschule zu Krumau ist die Unterlehrerstelle, mit welcher ein Gehalt von jährlich 350 fl. und eine Personalzulage von 70 fl. verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis 30. November bei dem Ortsschulrathe in Braunau zu überreichen.

An der Volksschule zu Ringenhain, Bezirk Friedland, ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 280 fl. zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre planmässig gestempelten, mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Lehrbefähigung und ihre bisherige Verwendung versehenen Gesuche, und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulschulrathes bis 20. November beim Ortsschulrathe in Ringenhain zu überreichen.

An der Volksschule in Arnsdorf, Bezirk Friedland, ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehälte von 280 fl. zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstesposten haben ihre planmässig gestempelten, mit den Nachweisungen über ihr Alter, ihre Lehrbefähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits angestellt sind, im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 25. November bei dem Ortsschulrathe in Arnsdorf einzubringen.

Zur Wiederbesetzung der Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule zu Röhrsdorf mit dem Gehalte von 400 fl., und der Lehrerinstelle an der dreiclassigen Volksschule zu Mittel-Nixdorf mit dem Gehalte von 400 fl. wird hiemit der Concurs bis 16. November ausgeschrieben, beziehungsweise erneuert.

An der zweiclassigen deutschen Volksschule in Mileschau ist die Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 280 fl. jährlich und einer Personalzulage von 70 fl. in Erledigung gelangt.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 17. November bei dem Ortsschulrathe in Mileschau einzubringen.

An den nachstehenden Schulen mit deutscher Unterrichtssprache kommen zur Besetzung an der Mädchenschule zu Winterberg zwei Stellen für Unterlehrerinnen mit je einem jährlichen Gehalte von 280 fl. und einer Personalzulage von 70 fl.;

an der Schule zu Neugebäu eine Unterlehrerstelle mit 380 fl. Gehalt.

Bewerber haben ihre Gesuche bei den betreffenden Ortsschulräthen bis 12. November einzubringen.

Mähren.

An der mit der slavischen k. k. Lehrerbildungsanstalt verbundenen Uebungsschule in Brünn kommt eine Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die im Gesetze vom 19. März 1872 bestimmten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 28. November im Wege der vorgesetzten Behörde beim k. k. Landesschulrathe in Brünn einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in der Gemeinde Libusch ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse und freier Wohnung in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 18. November bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Sternberg einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule in der Stadtgemeinde Hof, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 24. November bei dem Ortsschulrathe in Hof zu überreichen.

An der dreiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Aussee, Schulbezirk Hohenstadtt ist eine Oberlehrerstelle und Leiters der Schule mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse, einer Functionszulage von 200 fl. und einem Naturalquartier oder einer Quartiergeldentschädigung von 120 fl., eventuell eine Lehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse ohne Quartier zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung durch den vorgesetzten Bezirksschulrath bis Ende November bei dem Ortsschulrathe in Aussig einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Deutsch-Liebau, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Stelle des zweiten Lehrers mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 15. November bei dem Ortsschulrathe in Deutsch-Liebau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Wiesen, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche, und zwar jene aus fremden Bezirken im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 20. November bei dem Ortsschulrathe in Wiesen einzubringen.

An der vierclassigen Knabenvolksschule des I. Bezirkes in der Stadt Iglau ist die Oberlehrerstelle neu zu besetzen.

Mit derselben ist ein jährlicher Gehalt von 600 fl., die Functionszulage von 200 fl., ein Quartiergeld von 120 fl. und die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 30. November bei dem k. k. Bezirksschulrathe der Stadt Iglau einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Hermsdorf ist die Stelle des zweiten Lehrers, eventuell einer Lehrerin, mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse, und im Falle der Posten mit einer männlichen Lehrkraft besetzt würde, die Stelle einer Lehrerin für weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde, mit welcher Stelle eine vom k. k. Bezirksschulrathe nach Massgabe der Leistungen zu bestimmende Remuneration verbunden sein wird, in Erledigung gekommen.

Bewerber und Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche, und zwar jene aus fremden Bezirken im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 15. November bei dem Ortsschulrathe in Hermesdorf (Post Schönberg) einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Suditz, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit den systemisirten Bezügen der zweiten Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 5. November bei dem Bezirksschulrathe in Trebitsch einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Unterkloster, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist die Stelle eines Unterlehrers oder einer Unterlehrerin mit den systemisirten Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Unterlehrerinnen, welche die Eignung zur Ertheilung in den weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde besitzen, erhalten den Vorzug.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 15. November beim k. k. Bezirksschulrathe in Trebitsch einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Studenetz, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit den systemisirten Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 23. November bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Trebitsch einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Konitz ist eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. November bei dem Ortsschulrathe in Koniz zu überreichen.

An der einclassigen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budětzko ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 15. November bei dem Ortsschulrathe in Budětzko einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Ospilow ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. November bei dem Ortsschulrathe in Ospilow zu überreichen.

An der Volksschule zu Austerlitz ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Dienstdocumenten versehenen Gesuche bis 10. November bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzureichen.

Bewerber, welche die Befähigung für Unterreal- oder Bürgerschulen nachweisen, erhalten den Vorzug.

An der Schule zu Pustomer ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Dienstdocumenten versehenen Gesuche bis 10. November dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzureichen.

An der Volksschule in Topolan, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber haben ihre ordnungsmässig instruirten Gesuche mit dem Nachweise der Befähigung im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis 15. November an den k. k. Bezirksschulrath in Wischau einzusenden.

An der Schule in Podiwitz ist die Stelle des Lehrers, mit welcher ein Jahresgehalt nach der III. Classe verbunden ist, erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Dienstdocumenten versehenen Gesuche bis 15. November dem k. k Bezirksschulrathe in Wischau einzureichen.

An der freihrl. Volksschule in Neu-Raussnitz, mit deutscher Unterrichtssprache ist die Oberlehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 500 fl. und 200 fl. Functionszulage erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Dienstdocumenten versehenen Gesuche bis Ende November bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzureichen.

An der Mädchen-Bürgerschule in Kremsier ist die Stelle eines Directors, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 700 fl., Functionszulage 200 fl. und Quartiergeld 140 fl. verbunden ist, zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsmässig documentirten Gesuche mit dem Nachweise der Befähigung als Lehrer für Bürgerschulen im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden bei dem Bezirksschulrathe in Kremsier bis 10. November einzubringen.

An der Volksschule der Stadt Gewitsch, mit deutscher und slavischer Unterrichtssprache ist eine Unterlehrerstelle mit dem Bezuge der I. Gehaltsclasse erledigt.

Bewerber wollen ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. November bei dem Ortsschulrathe der Stadt Gewitsch einbringen.

An der Knaben-Bürgerschule zu Mährisch-Schönberg ist die Personal-Unterlehrerstelle für den Director und k. k. Bezirksschulinspector, welcher in den oberen Classen die mathematisch-naturhistorische Gruppe vertritt, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die Bezüge der I. Gehaltsclasse verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche, und zwar jene aus fremden Bezirken im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 20. November bei dem Ortsschulrathe in Mähr.-Schönberg einzubringen.

An den mit den Volksschulen zu Reitendorf, Waitzdorf, Schönbrunn, Reigersdorf und Blauda in Verbindung zu bringenden weiblichen Arbeitsschulen sind die Stellen der Lehrerinnen für Haushaltungskunde und weibliche Handarbeiten, mit welchen eine nach Massgabe der Leistungen vom k. k. Bezirksschulrathe zu bestimmende Remuneration verbunden sein wird, in Erledigung gekommen.

Bewerberinnen um eine dieser Stellen wollen ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 15. November bei den betreffenden Ortsschulräthen einreichen.

Bemerkt wird übrigens, dass für die Stellen in Reitendorf (I. Gehaltsclasse, deutsche Unterrichtssprache) und Blauda (II. Gehaltsclasse, slavische Unterrichtssprache) auch Lehrerinnen, respective Unterlehrerinnen, mit den systemisirten Bezügen angestellt werden können.

An der Volksschule zu Howalowitz ist die Stelle des Lehrers mit der böhmischen Unterrichtssprache, mit welcher ein Jahresgehalt nach der II. Classe verbunden ist, erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Dienstesdocumenten versehenen Gesuche bis 15. November bei dem Bezirksschulrathe in Wischau einzubringen.

An der vierclassigen deutschen Volksschule in der israelitischen Gemeinde Bisenz ist eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse erledigt.

Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig instruirten Gesuche, bereits Angestellte im Wege des k. k. Bezirksschulrathes bis 20. November bei dem Ortsschulrathe der israelitischen Gemeinde in Bisenz einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Bratersdorf, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 15. November bei dem Ortsschulrathe in Bratersdorf, Post Schönberg, einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule in Brüsau, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Unterlehrerstelle mit dem Bezuge der I. Gehaltsclasse erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 24. November an den Ortsschulrath der Stadt Brüsau einzusenden.

Schlesien.

An der einclassigen Volksschule in der mähr. Enclave-Gemeinde Wastowitz, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Jahresgehalt von 400 fl. und freie Wohnung im Schulgebäude verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis 15. November bei dem Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Bistrai, im politischen Bezirke Bielitz-Umgebung, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl. und Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten, mit einer kurzen Schilderung ihres Lebens- und Bildungsganges versehenen Gesuche bis 20. November bei dem Ortsschulrathe in Bistrai einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Würbenthal ist die Stelle des Lehrers mit dem Jahresgehalte von 500 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und der Lehrbefähigung im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 18. November bei dem Ortsschulrathe in Würbenthal einzubringen.

Bei der einclassigen Volksschule in Ober-Ellgoth, mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache, ist eine Lehrerstelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt pr. 400 fl. nebst freier Wohnung verbunden ist, dann bei der dreiclassigen Volksschule in Schönhof, mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache, ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 240 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 8. November bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Teschen einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Plesna, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist die Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Gehalt jährlicher 240 fl. und freier Wohnung im Schulgebäude verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 22. November bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule in Stadt Jauernig ist eine Unterlehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 325 fl zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihr Alter, Befähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde, bis 20. November bei dem Ortsschulrathe in Stadt Jauernig einzubringen.

Bei der zweiclassigen Volksschule in Gross - Kuntschitz, mit polnischer und deutscher Unterrichtssprache, ist die Unterlehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 300 fl. nebst freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Befähigung und bisherige Verwendung versehenen Gesuche bis 3. December, und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde beim Ortsschulrathe in Gross-Katschitz einzubringen.

Im Teschener Schulbezirke sind folgende Unterlehrerstellen mit dem jährlichen Gehalte von 240 fl. nebst freier Wohnung zu besetzen:

1. in Mosty bei Jablunkeu,
2. in Caal-Ellgoth mit deutscher und polnischer Unterrichtssprache,
3. Nieder-Domaslowitz,
4. Dóbratitz,
5. Skalitz,
6. Morawka,
7. Raschkowitz,
8. Baschka,
9. Mallenowitz,
10. Rattimau,
11. bei der Excurrendoschule in Grön, in Althammer mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 20. November bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Teschen einbringen.

Privatanzeigen.

Prager Handelsakademie.

Das neue Studienjahr

beginnt am 1. October d. J.

Bedingung der Aufnahme ist der **Nachweis** über die in der **Unterrealschule** oder dem **Untergymnasium** zu erwerbenden Kenntnisse.

Die **Studierenden** haben die **Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste** und finden in **Erkrankungsfällen im neuerbauten Handelsspitale unentgeltliche Pflege.**

Ausführliche Prospecte und sonstige Auskünfte ertheilt bereitwilligst

im Auftrage des Verwaltungsrathes

Karl Arenz.

Director.

Physikalischer Apparat

für Volksschulen

nach würtembergischen Systeme zusammengestellt

und angefertigt von

Franz Batka in Prag.

Dieses Lehrmittel umfasst in der I. Serie die unerlässlichen Gegenstände zur Demonstration der allgemeinen **Eigenschaften der Körper, des Magnetismus, der Elektricität, des Galvanismus, der Optik, Aërostatik, Hydrostatik** etc., sowie in der II. mehrere Geräthschaften zu chemischen Versuchen und einigen ebenfalls wichtigen physikalischen Experimenten. Die III. Serie besteht aus einem **Telegraphen** nach Morsé's System, bei welchem der Papierstreifen (der zur Bewegung ein Uhrwerk erfordert, welch letzteres von den Schülern irrthümlicherweise oft für den Hauptbestandtheil des Apparates angesehen wird), durch eine Metallglocke substituirt ist, welche durch ein an dem Anker befestigtes Hämmerchen beim Telegraphiren die Zeichen gibt.

Sämmtliche drei Serien zusammen kosten inclusive Emballage fl. 27. — Doch werden dieselben auch einzeln abgegeben und dann kostet Serie I. fl. 14; Serie II. fl. 5·50, Serie III. fl. 9.50.

Neue empfehlenswerthe Schulbücher.

Schubert Carl, Die Anfangsgründe der Realien. Eine übersichtliche Darstellung des Wissenswerthesten aus der Geographie, Geschichte, Menschenkunde, Naturgeschichte, Naturlehre und Chemie. Für die Oberclassen der Volks- u. die Mittelclassen der Bürgerschulen. 7. umgearbeit. Aufl. Mit vielen in den Text gedruckten Holzschn. 1. fl. 20 kr. Daraus einzeln:

— — **Das Wichtigste aus der Geographie und Geschichte.** 7. Aufl. 40 kr.

— — **Das Wichtigste aus der Menschenkunde und Naturgeschichte.** 7. Aufl. 40 kr.

— — **Das Wichtigste aus der Naturlehre und Chemie.** 7. Aufl. 40 kr.

— — **Handbuch zur Ergänzung und Belebung des Unterrichtes in den Realien.** Eine Beigabe für den Lehrer beim Gebrauche der „Anfangsgründe der Realien", in 3 Theilen:

1. Theil: **Skizzen und Bilder aus der Geographie und Geschichte.** 2. Aufl. 80 kr.
2. Theil: **Skizzen und Bilder aus der Menschenkunde und Naturgeschichte.** 2. Aufl. 80 kr.
3. Theil: **Skizzen und Bilder aus der Naturlehre und Chemie.** 2. Aufl. 80 kr.

— — **Leitfaden der geometrischen Formenlehre.** Für die Oberclassen der allgemeinen Volksschule. Mit 112 Holzschn. 3. Aufl. 40 kr.

— — **Kurzgefasste Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie.** Für Volks- u. Bürgerschulen. 3. neu bearbeitete Aufl. des Werkchens „Oesterreich und seine Geschicke". Von Franz Karl. 50 kr.

— — **Aufgaben zum Unterrichte im Rechnen.** Für die Hand der Schüler an Volks- u. Bürgersch. I. Bdch. (2. Schuljahr) 25 kr. — II. Bdch. (3. Schuljahr) 35 kr. — III. Bdch. (4. Schuljahr) 35 kr. — IV. Bdch. (5. Schuljahr) 35 kr. — V. Bdch. (6. Schuljahr) 35 kr.

Schubert F., Schul-Atlas für den ersten Unterricht in der Geographie. 4. Aufl. in Farbendr. 50 kr.

Abbildungen aus der Natur- und Menschenkunde für Oberclassen der Volksschulen. (Als Beigabe zu K. Schubert's „Realien" 2. Th.: Menschenkunde und Naturgeschichte.) 8 Tafeln mit 88 Abbildungen in Farbendr. 25 kr.

Holczabek J. W., Kurzgefasste Haushaltungskunde. 1. Bdch. Mit 19 Illustrationen. 3. Aufl. 30 kr. 2. Bdch. Mit 16 Illustrationen. 2. Aufl. 30 kr.

— — **Das Nothwendigste aus der deutschen Literatur.** Eine durch zahlreiche Beispiele erläuterte Poetik mit einer Sammlung prosaischer und poetischer Lesestücke und einem Ueberblicke der Literaturgeschichte. Ein Lehr- und Lesebuch für die oberen Classen der Bürger-, Töchter- und Fortbildungsschulen, sowie für Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 2. gänzlich umgearbeitete und sehr vermehrte Auflage. 80 kr.

Spitzer J., Briefbüchlein, oder die Briefschreibekunst praktisch erläutert und mit Beispielen versehen, nebst einem Anhange der nothwendigsten im bürgerlichen Leben vorkommenden Aufsätze etc. für alle sich ereignenden Fälle. Für die Jugend und insbesondere für Stadt- und Landschulen bearbeitet. Mit 250 praktischen Beispielen und Aufgaben. 3. Aufl. 40 kr.

— — **Kurzgefasster Leitfaden der Naturgeschichte aller drei Reiche;** für die Oberclassen an Volks-, Töchter- und Bürgerschulen. 50 kr.

— — **Katechismus der Naturgeschichte.** Für Volks- und Töchterschulen. Zur mündlichen und schriftlichen Wiederholung sind der Zoologie, der Botanik und der Mineralogie 42 zweckmässige Aufgaben beigegeben. 5. Aufl. 40 kr.

— — **Rechnungsaufgaben** für die Oberclassen an gehobenen Töchterschulen, sowie für den häuslichen Fleiss. 20 kr.

— — **Rechnungsaufgaben** für die unteren Classen an Töchterschulen, sowie für den häuslichen Fleiss. 25 kr.

— — **Vortrags- und Gedächtnissübungen.** Eine Sammlung von Musterstücken zur Uebung für die Jugend im Schönlesen und Sprechen. 2. Aufl. 20 kr.

Markhart Ferd., Leitfaden zum Gebrauche beim Unterricht im Turnen an Volks- und Bürgerschulen. 40 kr.

Materialien für die Schulpraxis und Lehrerfortbildung. Herausgeg. von Josef Hofer und Carl Schubert. I. u. II. Bd. 3 fl. — III. u. IV. Bd. 3 fl. — V. u. VI. Bd. 3 fl.

Schreiber J. M., Kurzgefasstes Lehrbuch der deutschen Stenographie (Redezeichenkunst), nach dem Systeme Gabelsberger's, als Leitfaden zu seinen Vorträgen und zum Selbstunterricht geeignet. 2. Aufl. 50 kr.

Janko Wilh. Edl. v., Das Wissenswertheste der Weltgeschichte, mit besonderer Berücksichtigung Oesterreichs. 2. Aufl. 1 fl.

Kosch Alb., Elementar-Gesangschule für Gymnasien, Real-, Bürger- und Volksschulen. 2. Aufl. 20 kr.

Gallisti Franz, Deutsches Lesebuch für die Bedürfnisse der Landschulen. 2. verb. Aufl. 40 kr.

Vorschriften für den Unterricht im Schönschreiben für Volksschulen. 15 kr.

☛ Der Umstand, dass diese von der Kritik mit einstimmigem Lobe ausgezeichneten Bücher auch in sehr vielen Schulen eingeführt sind, dürfte wohl am besten für ihre Brauchbarkeit sprechen.

☛ Bei Abnahme grösserer Partien lassen wir noch entsprechende Begünstigungen eintreten.

Jac. Dirnböck's Buchhandlung **(Georg Draudt)**
in Wien, Herrngasse 3.

Im Schulbücher-Verlage von **Carl Gerold's Sohn** in Wien sind in letzter Zeit neu oder in neuen Auflagen erschienen:

Auspitz, J. A., **Die angewandte Arithmetik** nebst der Buchführung, der Wechsel- und Zollkunde. Als Lehrbuch für den dritten Jahrgang der Unterrealschulen. 3. Aufl. 1 fl. 40 kr.

Bellinger, J., **Elementi di Georgrafia**. Disposti in due corsi gl'i. r. ginnasii e scuole reali inferiori. Edizione V. corretta secondo lo stato attuale. 12. 30 kr.

Bill, Dr. Johann Georg, **Grundriss der Botanik** für Schulen. Mit zahlreichen Abbildungen. 5. umgearbeitete Auflage. 1 fl. 50 kr.

Geyer, J., **Lehrbuch der einfachen und doppelten Buchhaltung**, vollständig neu bearbeitet von J. Patzelt. 9. Auflage. 2 Thle. quer 8. 3 fl. 80 kr.

Klun, Dr. V. F., **Leitfaden für den geographischen Unterricht** an Mittelschulen. 13 neu umgearbeitete Aufl. 1 fl. 30 kr.

— — **geografia universale** ad uso delle scuole medie. Divisa in tre parti. Parte I. Elementi di geografia matematica, fisica e politica. 2 Ediz. 8. 40 kr.

Kohla, Martin, **Kurzgefasste deutsche Satzlehre** mit zahlreichen Beispielen und Uebungsaufgaben nebst einem Anhange über die **Theorie der deutschen Verskunst**, für die oberen Classen der Volks- und Bürgerschulen. 8. 45 kr.

Kurzbauer, Georg, **Lehrbuch des kaufmännischen Rechnens**. Zum Gebrauche für Handels-Lehranstalten. 6. Aufl. 3 fl.

Langner, Prof. Dr. K., **Anleitung zu kaufmännischen Aufsätzen**. 4. Aufl. 2 fl. 20 kr.

Lindner, Gustav Adolf, **Lehrbuch der empirischen Psychologie** als inductiver Wissenschaft. Für den Gebrauch an höheren Lehranstalten. 3. Aufl. 1 fl. 30 kr.

— — **Lehrbuch der formalen Logik**. Für Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. 3. erweiterte Auflage. 1 fl. 40 kr.

Močnik, Dr. Franz, **Lehrbuch der Arithmetik** für die Untergymnasien I. Abth. für die I. und II. Classe. 18. Aufl. 90 kr.

— — II. Abtheilung für die III. und IV. Classe. 13. Aufl. 70 kr.

— — **Lehrbuch der Arithmetik und Algebra** für die Obergymnasien. 12. 1 fl. Aufl. 20 kr.

— — **Geometrische Anschauungslehre** für die Untergymnasien. I. Abth. Mit 126 Holzschnitten. 10. Aufl. 50 kr.

— — — II. Abth. Mit 108 Holzschn. 7. Aufl. 50 kr.

— — **Lehrbuch der Geometrie** für Obergymnasien. Mit 352 Holzschn. 11. Aufl. 1 fl. 40 kr.

— — **Logarithmisch-trigonometrische Tafeln**. gr. 8. 65 kr.

Pisko, Prof. Dr. F. J., **Lehrbuch der Physik** für Untergymnasien. Mit 320 Holzschn. 4. Aufl. 1 fl. 40 kr.

Platons Apologie des Sokrates und Kriton. Mit Einleitung und Anmerkungen für den Schulgebrauch von Alfred Ludwig. 5., von neuem durchgesehene Auflage. 8. 60 kr.

Reichel, Dr. C., **Mittelhochdeutsches Lesebuch** für Gymnasien mit Glossar. 2. Aufl. 1 fl. 40 kr

Richter, Dr. H. M., **Repetitorium der Universal-Geschichte** von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart. Zum Gebrauche für höhere Lehranstalten. 2. Aufl. 1 fl. 20 kr.

Rožek, J. A., **Lateinisches Lesebuch für die unteren Classen der Gymnasien**. I. Theil. 4. Aufl. 8. 40 kr.

— — II. Theil. 3. Aufl. 60 kr.

Schabus, J., **Leichtfassliche Anfangsgründe der Naturlehre**. Zum Gebrauche an Unter-Realschulen und Untergymnasien. Mit 349 Holzschn. 12. Aufl. 1 fl. 5 kr.

Schenkl, Dr. K., **Chrestomathie aus Xenophon**. Aus der Kyrupädie, det Anabasis, den Erinnerungen an Sokrates zusammengestellt und mit erklärenden Anmerkungen und einem Wörterbuche versehen. 5. Aufl. 1 fl. 50 kr.

Schmitt F., **Statistik des österreichisch-ungarischen Kaiserstaates**. In 4. Aufl. neu bearbeitet von Gustav Adolf Schimmer, Hof-Secretär der k. k. Direction der administrativen Statistik. 1 fl. 60 kr.

Willmann, Dr. O., **Lesebuch aus Herodot**. Ein historisches Elementarbuch. Im Sinne des erziehenden Unterrichtes bearbeitet. Mit 5 Karten. 8. 1 fl. 20 kr.

— — **Der elementare Geschichts-Unterricht**, zugleic Begleitworte für das „Lesebuch aus Herodot". 8. 70 kr.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Carl Gerold's Sohn.

Jahrgang 1872. Stück XXII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. November 1872.

Inhalt. Erlass an sämmtliche Landesschulbehörden in Betreff der Bemessung der bei Uebersiedelung eines Lehrers oder Directors einer Staats-Mittelschule anzuweisenden Möbelentschädigung. S. 511. — Erlass an den Landespräsidenten für Krain, mit welchem der Ministerialerlass vom 9. Juli 1872, Z. 6854, betreffend die Bewilligung von Remunerationen aus dem Religionsfonde für Pfarrer, welche wegen Priestermangels zugleich die Verpflichtungen eines systemisirten und aus dem Religionsfonde dotirten Hilfspriesters erfüllen, erläutert wird. S. 512. — Erlass an sämmtliche Statthalter und Landespräsidenten, betreffend die Benützung der Universitäts- und Studienbibliotheken von Seiten des Lehrpersonales der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. S. 512. — Kundmachungen. S. 513. — Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel. S. 513. — Personalnachrichten. S. 514. — Concurs-Ausschreibungen. S. 517.

Nr. 81.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. October 1872, Z. 4648,

an sämmtliche Landesschulbehörden,

in Betreff der Bemessung der bei Uebersiedelung eines Lehrers oder Directors einer Staats-Mittelschule anzuweisenden Möbelentschädigung.

Aus Anlass einer rücksichtlich eines speciellen Falles gestellten Anfrage finde ich der....zur Wahrung eines gleichmässigen Vorganges im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium zu eröffnen, dass die bei Uebersiedlung eines Lehrers oder Directors einer Staats-Mittelschule anzuweisende Möbelentschädigung nicht nur von dem im §. 1 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 48, [illegible] führten Stammgehalte, sondern von allen in den Ruhegehalt anrechenbaren Zulagen zu bemessen ist.

Nr. 82.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. October 1872, Z. 12861,

an den Landespräsidenten für Krain,

mit welchem der Ministerialerlass vom 9. Juli 1872, Z. 6854, betreffend die Bewilligung von Remunerationen aus dem Religionsfonde für Pfarrer, welche wegen Priestermangels zugleich die Verpflichtungen eines systemisirten und aus dem Religionsfonde dotirten Hilfspriesters erfüllen, erläutert wird.

Aus Anlass der gestellten Anfrage, ob die im Sinne der Ministerialverordnung vom 9. Juli 1872, Z. 6854 (V. O. Bl. Nr. 55) zu gewährende Remuneration von monatlichen 10 fl. mit diesem ganzen Betrage auf den Religionsfond zu übernehmen sei, oder ob die Pfarrlinge zur Entrichtung des Localeinkommens des vacanten Hilfspriesterpostens an den Pfarrer während der Vacatur des Cooperatorpostens zu verhalten und nur der hiernach noch abgängige Rest aus dem Religionsfonde zu bewilligen wäre, wird erinnert, dass zur Deckung der fraglichen Remuneration eben jene Geldmittel bestimmt sind, welche zur Bestreitung des normalmässigen Unterhaltes des systemisirten Hilfspriesters gewidmet sind, wonach der Religionsfond zu dem gedachten Zwecke stets nur in soweit in Anspruch genommen werden darf, als die zur Erhaltung des Hilfspriesters gewidmeten Hilfsquellen nicht ausreichen, die Remuneration von 120 fl. zu leisten.

Nr. 83.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. October 1872, Z. 13603,

an sämmtliche Statthalter und Landespräsidenten,

betreffend die Benützung der Universitäts- und Studienbibliotheken von Seiten des Lehrpersonales der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Ich finde mich bestimmt, den Lehrern der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten die Entlehnung der für ihre Studien und Arbeiten nöthigen Bücher aus den k. k. Universitäts- und Studienbibliotheken unter denselben Bestimmungen zu gestatten, unter denen die Lehrer an den Mittelschulen diese Anstalten nach den diesfalls geltenden Verordnungen benützen können.

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der evangelischen Privatvolksschule zu Kurzwald in Schlesien das Oeffentlichkeitsrecht verliehen.

(Min.-Erlass vom 25. October 1872, Z. 10.834.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der israelitischen Privatvolksschule zu Zbraslavic in Böhmen das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Min.-Erlass vom 27. October 1872, Z. 12.978.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der von Marie Petri geleiteten Privatmädchenschule der Schulschwestern in Fünfhaus bei Wien das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Min.-Erlass vom 27. October 1872, Z. 13.023.)

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Im Wiener k. k. Schulbücherverlage ist das „fünfte Rechenbuch für Volksschulen", von Dr. Franz Ritter von Močnik, Rechnungsaufgaben für die oberen Classen enthaltend, in deutscher Ausgabe zu dem Preise von 32 kr. erschienen.

(Minist.-Erlass vom 24. October 1872, Z. 13249.)

Auf Rechnung des auf die einzelnen Königreiche und Länder im Verwaltungsjahre 1872 entfallenden Jahresbetrages aus den Gebahrungsüberschüssen des Wiener k. k. Schulbücherverlags werden in Folge des Ministerial-Erlasses vom 29. October 1872, Z. 13212, folgende Tangenten an die betreffenden Fonde in Abfuhr gebracht.

	kr.	kr.
Wien (Stadtgebiet)	377	50
Niederösterreich (ausser Wien)	698	—
Oberösterreich	478	—
Salzburg	122	50
Tirol	404	50
Vorarlberg	90	50
Steiermark	766	—
Kärnten	168	50
Krain	137	—
Böhmen	140	—
Mähren	1174	—
Schlesien	214	50
Galizien	294	—
Bukowina	79	50
Küstenland	313	—

Die Rest-Quoten werden nach Abschluss der Rechnungen für das Jahr 1872 zur Abfuhr gelangen.

Die Beiträge an Gebahrungs-Ueberschüssen, welche beim Prager k. k. Schulbücherverlage für das Verwaltungsjahr 1871 auf Mähren und Schlesien entfallen, beziffern sich bei dem erstgenannten Lande mit 986 fl. 78 kr., und bei dem letztgenannten mit 216 fl. 14 kr.

(Min.-Erlass vom 2. November 1872, Z. 11.656.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. October l. J. dem ordentlichen Professor an der Universität in Lemberg Dr. Franz Kotter aus Anlass der, auf sein Ansuchen erfolgten Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seines vieljährigen verdienstvollen Wirkens den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 30. October 1872, Z. 13.489.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben dem infulirten Domdechant des Budweiser Domcapitels Franz Schnölzer aus Anlass seines am 6. November l. J. stattfindenden Priester-Jubiläums und in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens den Orden der eisernen Krone III. Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 7. November 1872, Z. 592 pr.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. October l. J. den Pfarrern Josef Heinrich in Jägerndorf und Andreas Langer in Raase aus Anlass ihres fünfzigjährigen Priesterjubiläums in Anerkennung ihrer verdienstvollen und ersprieslichen Wirksamkeit das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 24. October 1872, Z. 13.263.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. October l. J. dem Secretär der Wiener technischen Hochschule Anton Edlen von Gapp den Titel und Charakter eines Regierungsrathes mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 30. October 1872, Z. 676 pr.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. October l. J. an dem Kathedralcapitel zu Voglia den dortigen Canonicus senior Mathias Celebrini zum Domdechant und den dortigen Ehrendomherrn und Schulkatecheten Peter Petris zum Domherrn allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 29. October 1872, Z. 13.490.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. October l. J. den Professor des Gymnasiums in Zara Josef Peričic zum Director des Gymnasiums in Ragusa allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min-Erlass vom 27. October 1872, Z. 13.487.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. Juni l. J. die Stelle eines Directors am deutschen Staatsgymnasium zu Olmütz dem Professor derselben Anstalt Heinrich Schreier allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 4. November 1872, Z. 440 pr.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Wahl des Universitätsprofessors Dr. Josef Späth zum Rector magnificus der Universität in Wien bestätigt.

(Min.-Erlass vom 5. November 1872, Z. 13.937.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Wahl des Universitätsprofessors Dr. Fortunat Demattio zum Decan der philosophischen Facultät an der Universität in Innsbruck bestätigt.

(Min.-Erlass vom 31. October 1872, Z. 13517.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den ordentlichen Professor des Strafrechtes und der Rechtsphilosophie an der Universität in Prag Dr. Friedrich Rulf zum Mitgliede der rechts-

historischen und judiciellen Staatsprüfungs-Commission daselbst, und zwar bei der erstgenannten als Examinator für deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte ernannt.

(Min.-Erlass vom 15. October 1872, Z. 12.534.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des philosophischen Professoren-Collegiums an der Wiener Universität auf Zulassung des Dr. Anton Schönbach als Privatdocenten für deutsche Sprache und Literaturgeschichte an der Wiener Universität bestätigt.

(Min.-Erlass vom 5. November 1872, Z. 13.857.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Gymnasial-Professor Michael Glavinić zum Conservator für den Kreis Spalato ernannt.

(Min.-Erlass vom 3. November 1872, Z. 13.876.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Lehrer des k. k. Gymnasiums zu Klagenfurt Michael Petschenig und dem Lehrer des k. k. Gymnasiums zu Linz Alois Siess Lehrstellen am k. k. zweiten Gymnasium zu Graz, dem Professor des k. k. Gymnasiums zu Eger Adolf Ehrlich und dem Professor des k. k. Realgymnasiums zu Villach Ignaz Rupert Kummerer Lehrstellen am k. k. Gymnasium zu Linz verliehen.

(Min.-Erlass vom 25. October 1872, Z. 12.746.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehrer an der k. k. Oberrealschule zu Rakovač Alois Möstl zum wirklichen Lehrer an der Staats-Oberrealschule zu Görz ernannt.

(Min.-Erlass vom 31. October 1872, Z. 13.620.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Dechant in Vojnoměstec Josef Simek zum Bezirksschulinspector für die böhmischen Schulen in den Bezirken Deutschbrod und Polna in Böhmen ernannt.

(Min.-Erlass vom 27. October 1872, Z. 12.872.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor an der Landesrealschule in Krems Felix Eberle und den Oberlehrer in Spitz Mathias Schütz zu Bezirksschulinspectoren für den Bezirk Krems ernannt.

(Min.-Erlass vom 2. November 1872, Z. 13.719.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Bürgerschullehrer in Wien Dr. Hugo Pawlik zum Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Troppau ernannt.

(Min.-Erlass vom 25. October 1872, Z. 13.006.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Professor an der Landes-Unterrealschule in Sternberg Florian Maschek eine Hauptlehrerstelle an der k. k. Bildungsanstalt für Lehrerinnen in Troppau verliehen.

(Min.-Erlass vom 22. October 1872, Z. 13.007.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zu definitiven Lehrern, beziehungsweise Lehrerinnen, an den k. k. Uebungsschulen in Böhmen ernannt, und zwar:

Die Unterlehrer an der Uebungsschule der deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag Raimund Friedhelm und Josef Mann;

die Unterlehrerin an der Uebungsschule der deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag Katharina Freigang;

den supplirenden Lehrer an der Uebungsschule zu Budweis Roman Jarka;

den mit dem Lehrertitel versehenen Unterlehrer an der Uebungsschule der böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Prag Josef Vek;

dem provisorischen Lehrer an der Uebungsschule der böhmischen Lebrerbildungsanstalt in Prag, Johann Vyšin;

die provisorische Lehrerin an der Uebungsschule der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag, Julie Gintl;

den provisorischen Lehrer an der Uebungsschule zu Königgrätz Josef Vacek und

den provisorischen Lehrer an der Uebungsschule zu Soběslau Stefan Kowařik, sämmtlich für die Anstalten, an welchen sie bisher fungiren;

ferner den supplirenden Lehrer an der Uebungsschule der deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag Josef Sellner zum Unterlehrer an derselben Schule.

(Min.-Erlass vom 18. October 1872, Z. 12.394.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den supplirenden Religionslehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt und Uebungsschule zu Trient Don Narciso Baldessarelli zum wirklichen Religionslehrer daselbst ernannt.

(Min.-Erlass vom 30. October 1872, Z. 11.366.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Volksschullehrer in Klagenfurt August Gugl und dem Realschullehrer in Bregenz Georg Stark Lehrerstellen an der k. k. Uebungsschule der Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt verliehen.

(Min.-Erlass vom 30. October 1872, Z. 13.511.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Volksschullehrer in St. Pölten Josef Vogl und dem Lehrer an der Volksschule im k. k. Artillerie-Arsenale bei Wien Thomas Wolf Lehrerstellen an der k. k. Uebungsschule der Lehrerbildungsanstalt in Krems verliehen.

(Min.-Erlass vom 31. October 1872, Z. 13.679.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Hauptlehrer in Prag Anton Blaschtovitschka und Ferdinand Bachmann zu Mitgliedern der deutschen Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Prag für die Periode bis Ende des Schuljahres 1874/5 ernannt.

(Min.-Erlass vom 24. October 1872, Z. 13.303.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Volksschullehrer in Budweis Johann Wenig zum Mitgliede der Budweiser Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen für die Dauer bis Ende des Schuljahres 1874/5 ernannt.

(Min.-Erlass vom 27. October 1872, Z. 13.514.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor am Wiener akademischen Gymnasium Dr. Johann Woldřich zum Mitgliede der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Wien auf die Zeit bis Ende des Schuljahres 1874/5 ernannt.

(Min.-Erlass vom 5. November 1872, Z. 13.978.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Director der böhmischen Oberrealschule in Prag Johann Stastny zum Mitgliede der böhmischen Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Prag auf die Zeit bis Ende des Schuljahres 1874/5 ernannt.

(Min.-Erlas vom 5. November 1872, Z. 13.977.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Oberlehrer zu Dobřenic in Böhmen Anton Goll bei dessen Uebertritt in den Ruhestand den Directortitel verliehen.

(Min.-Erlass vom 27. October 1872, Z. 12.704.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Oberlehrer an der Volksschule zu Opočno in Böhmen Georg Dlouhy den Directortitel verliehen.

(Min.-Erlass vom 27. October 1872, Z. 12.777.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Unterlehrer an der Volksschule zu Nachod in Böhmen Franz Sauček den Lehrertitel verliehen.

(Min.-Erlass vom 27. October 1872, Z. 12.706.)

Concurs-Ausschreibungen.

Hochschulen.

An der k. k. technischen Hochschule in Wien ist die Stelle eines Constructeurs bei der Lehrkanzel für Maschinenbau zu besetzen.

Die Obliegenheiten eines Constructeurs bestehen hauptsächlich in der Betheiligung an dem Unterrichte im Constructionssaale. Die Anstellung erfolgt vorläufig auf zwei Jahre mit einer Jahresremuneration von 1500 fl.

Reflectanten wollen ihre Gesuche mit dem Nachweis der zurückgelegten Studien an einer technischen Hochschule und einer mehrjährigen Praxis in einer Maschinenfabrik bis 24. November bei dem Rectorate der technischen Hochschule einreichen.

Mittelschulen.

An dem Staats-Obergymnasium in Troppau ist eine Lehrerstelle für Mathematik und Physik mit den im Gesetze vom 9. April 1870 normirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsgemäss instruirten Gesuche im Dienstwege bis Ende November bei dem schl. Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

Am ersten Staats-Obergymnasium in Teschen sind zwei Lehrstellen für altclassische Philologie mit dem durch das Gesetz vom 9. April 1870 bestimmten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Dienstwege bis 15. December bei dem k. k. Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

An der k. k. deutschen Oberrealschule in Prag ist eine Lehrerstelle für deutsche Sprache und Literatur, dann für Geographie und Geschichte zu besetzen.

Die Bewerber um diesen mit dem normalmässigen Gehalte von 800 fl. und der Functionszulage pr. 150 fl. dotirten Posten haben ihre mit den Prüfungs- und Verwendungszeugnisse belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis 9. December bei dem k. k. Landesschulrathe in Böhmen einzubringen.

An derselben Oberrealschule ist eine Lehrstelle für französische Sprache als ersten, für deutsche Sprache und Literatur als zweiten Lehrgegenstand zu besetzen.

Die Bewerber um diese mit den normalmässigen Bezügen dotirte Stelle haben ihre diesfälligen, mit ihren Prüfungs- und Verwendungszeugnissen belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis 6. December bei dem Landesschulrathe in Böhmen einzubringen.

An der Communal-Oberrealschule zu Budweis ist eine Assistentenstelle für das Freihandzeichnen mit dem Bezuge einer Remuneration von 480 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 10. December bei dem Stadtrathe in Budweis einzubringen.

An dem Realgymnasium in Freudenthal ist die Directorstelle mit den durch das Gesetz vom 9. April 1870 normirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Dienstwege bis 25. November bei dem k. k. Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

Am k. k. deutschen Unter-Realgymnasium in Prachatiz ist die Directorstelle erledigt, mit welcher die durch das Reichsgesetz vom 9. April 1870 systemisirten Bezüge verbunden sind.

Bewerber um dieselbe haben ihre wohl instruirten Gesuche bis 16. December im Wege der vorgesetzten Behörden beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzubringen.

An der Landes-Unterrealschule in Sternberg ist die Lehrerstelle für Freihandzeichnen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlichen Bezüge verbunden sind, haben ihre documentirten Gesuche bis zum 20. November bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren einzubringen.

In Ermangelung anstellungsfähiger Candidaten wird für diesen Posten ein Supplent mit der Substitutionsgebühr von 600 fl. aufgenommen.

An der böhmischen k. k. Lehrerbildungsanstalt in Brünn kommt die Stelle eines Hauptlehrers für Mathematik und Physik mit den im Gesetze vom 19. März 1872 normirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 30. November im vorgeschriebenen Wege bei dem k. k. Landesschulrathe in Brünn einzubringen.

Volks- und Bürgerschulen.

Niederösterreich.

Im Landschulbezirke Wr. Neustadt sind folgende Lehrerstellen zu besetzen:

1. die Oberlehrerstelle an der dreiclassigen Volksschule II. Classe in Ebenfurth mit 600 fl. Gehalt (mit Einschluss der Nutzung von Grundstücken im Werthe von 14 fl. 28 kr.), 100 fl. Functionszulage und freier Wohnung;

2. die Oberlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule III. Classe in Münchendorf mit 500 fl. Gehalt (einschliesslich der Nutzung von Grundstücken im Werthe von 21 fl.), 50 fl. Functionszulage und freier Wohnung;

3. Lehrerstellen an den einclassigen Volksschulen III. Classe:

a) in Au mit 500 fl. Gehalt einschliesslich von Nutzungen im Werthe vom 12 fl.;

b) in Rohr im Gebirge mit 500 fl. Gehalt einschliesslich von Nutzungen im Werthe von 10 fl.;

c) in Wopfing und Thal (Gemeinde Muggendorf) mit 500 fl. Gehalt, sämmtliche mit freier Wohnung.

4. Unterlehrerstellen an den zweiclassigen Volksschulen III. Classe in Tattendorf, Ebreichsdorf, Münchendorf, Bromberg (Gemeinde Schlatten), Fischau, Hochwolkersdorf, Markt Piesting, Sollenau, Theresienfeld, Wöllersdorf, Zillingdorf, Schwarzau im Gebirge, Pernitz und Feuchtenbach (Gemeinde Pernitz) mit dem Gehalte von je 300 fl., für Lehrer, welche das Lehrbefähigungszeugniss besitzen oder mit der Remuneration von 250 fl. für solche, welche blos ein Zeugniss der Reife haben.

Der Unterlehrer in Tattendorf erhält aus Gemeindemitteln eine Zulage von 150 fl. und jener in Ebreichsdorf eine solche von 100 fl.

Für die Unterlehrerstellen werden auch Gesuche von geprüften Unterlehrerinnen angenommen werden.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre documentirten Gesuche bei den betreffenden Ortsschulräthen bis 20. November einzureichen.

Bei der in die 1. Classe eingereihten Volksschule zu Gaudenzdorf, Gerichtsbezirk Sechshaus, ist eine Unterlehrerin-, eventuell Unterlehrerstelle, mit den gesetzlichen Bezügen erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 25. November bei dem Ortsschulrathe in Gaudenzdorf zu überreichen.

Zu besetzen sind im politischen Bezirke Korneuburg:

1. eine Lehrerstelle an der einclassigen Schule zu Ober-Kreuzstetten III. Classe, 400 fl. Gehalt, eventuell 100 fl. Ergänzung und Naturalwohnung.

2. Eine Unterlehrerstelle an der Schule zu Gross-Enzersdorf III. Classe, 250 fl. Remuneration, 300 fl. Gehalt, eventuell eine Lehrerstelle an derselben Schule 400 fl. Gehalt, eventuell 100 fl. Ergänzung.

3. Eine Unterlehrerstelle an der Schule zu Gross-Mugl III. Classe, 250 fl. Remuneration, 300 fl. Gehalt, eventuell eine Lehrerstelle an derselben Schule, 400 fl. Gehalt, eventuell 100 fl. Ergänzung.

4. Eine Unterlehrerstelle an der Schule zu Gerasdorf III. Classe, 250 fl. Remuneration, 300 fl. Gehalt, eventuell eine Lehrerstelle an derselben Schule, 400 fl. Gehalt, eventuell 100 fl. Ergänzung.

5. Eine Unterlehrerstelle an der Schule zu Nieder-Kreuzstetten III. Classe, 250 fl. Remuneration, 300 fl. Gehalt, eventuell eine Lehrerstelle an derselben Schule, 400 fl. Gehalt, eventuell 100 fl. Ergänzung.

6. Eine Unterlehrerstelle an der Schule zu Gross-Russbach III. Classe, 250 fl. Remuneration, 300 fl. Gehalt, eventuell eine Lehrerstelle an derselben Schule 400 fl. Gehalt, eventuell 100 fl. Ergänzung.

7. Eine Oberlehrerstelle an der Schule zu Pillichsdorf III. Classe, 400 fl. Gehalt, 50 fl. Functionszulage, 50 fl. eventuell Gehaltsergänzung und Naturalwohnung, Dienstantritt 1. Jänner 1878, dann eine Unterlehrerstelle an derselben Schule, 250 fl. Remuneration oder 300 fl. Gehalt, eventuell eine Lehrerstelle, 400 fl. Gehalt, eventuell 100 fl. Ergänzung.

8. Eine prov. Unterlehrerinstelle an der Mädchenvolksschule zu Korneuburg, 250 fl. Remuneration, 300 fl. Gehalt.

Bewerber um diese Stellen haben ihre documentirten Gesuche im ordnungsmässigen Wege bei dem betreffenden Ortsschulrathe bis 21. November einzubringen.

An der Mädchen - Volksschule II. Classe in Stockerau ist eine Lehrerstelle mit 500 fl. Gehalt, 100 fl. Gehaltsergänzung und 60 fl. Quartiergeld zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche bis 6. December beim Ortsschulrathe in Stockerau einzubringen.

An der Mädchen-Volksschule II. Classe zu Korneuburg ist eine provisorische Unterlehrerinstelle mit einer Remuneration von 300 fl., eventuell 400 Gehalt, zu besetzen.

Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche bis 21. November beim Ortsschulrathe zu Korneuburg einzubringen.

Im Schulbezirke Baden sind folgende Lehrstellen zu besetzen:

in Biedermannsdorf eine Lehrerstelle, mindester Gehalt vom 1. Jänner 1873 ab 600 fl., Naturalwohnung, eine halbe Klafter Brennholz;

in Furth die Unterlehrerstelle, 300 fl., eventuell 200 fl. Gehalt, Naturalwohnung;

in Gumpoldskirchen eine Unterlehrerstelle, Gehalt vom 1. Jänner 1873 ab 400 fl., eventuell 300 fl., Naturalwohnung, 50 fl. Jahreszulage aus Gemeindemitteln;

in Heiligenkreuz die Unterlehrerstelle, 300 fl , eventuell 250 fl. Gehalt, Naturalwohnung und zwei Klafter Brennholz;

in Klausen-Leopoldsdorf die Lehrerstelle mit 500 fl. Gehalt, Naturalwohnung, Emolumente aus Grundstücken;

in Mödling zwei Unterlehrerstellen, Gehalt vom 1. Jänner 1873 ab 500 fl., eventuell 400 fl.;
in Perchtoldsdorf eine Lehrerstelle, Gehalt vom 1. Jänner 1873 ab 600 fl., Naturalwohnung.

Bewerber wollen ihre Gesuche bis 30. November an die betreffenden Ortsschulräthe einbringen.

An der Volksschule in Brunn am Gebirge, Schulbezirk Baden, ist die Stelle einer Lehrerin, welche auch den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zu ertheilen hat, zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist vom 1. Jänner 1873 ab ein Jahresgehalt von 600 fl., der Genuss der Naturalwohnung und der Beheizung derselben im Winter verbunden.

Bewerberinnen wollen ihre gehörig instruirten Gesuche, und zwar, wenn sie dermalen einen öffentlichen Schuldienst bekleiden, im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 7. December beim Ortsschulrathe in Brunn am Gebirge einbringen.

Im Schulbezirke Amstetten kommen Lehrerstellen mit 400 fl. Gehalt, gesetzlicher Dienstalterszulage, allfälliger Gehaltsergänzung bis 500 fl. und einer Personalzulage von 100 fl. zu besetzen an der mehrclassigen Volksschule in: Euratsfeld, Oed und Wallsee, Gerichtsbezirk Amstetten, Haag u. Strengberg, Gerichtsbezirk Haag, Marbach an der Donau und Persenbeug, Gerichtsbezirk Persenbeug, Biberbach im Gerichtsbezirke St. Peter in der Au, Allhartsberg, Hollenstein und Ybbsitz, Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs, Ferschnitz, Neustadtl, Petzenkirchen u. Ybbs im Gerichtsbezirke Ybbs. Für Haag, Strengberg und Ybbs werden auch weibliche Competentinnen mit 400 fl. Gehalt und allfälliger Gehaltsergänzung bis 500 fl. zugelassen.

Eigenhändig geschriebene und gehörig belegte Gesuche mit der Angabe, auf welchen Dienstort der Competent sonst noch reflectirt, wenn er die zuerst angestrebte Dienstesstelle nicht erlangen sollte, wollen bis 4. December bei den betreffenden Ortsschulräthen eingebracht werden.

Nachdem auch mehrere Unterlehrerstellen erlediget und provisorisch mit 250 fl. Remuneration und 150 fl. Personalzulage zu besetzen sind, wollen Bewerber ihre Gesuche bis zum gleichen Termine bei dem Bezirksschulrathe einbringen; weibliche Competentinnen werden zu denselben Bedingungen zugelassen.

An der einclassigen, in die III. Gehaltskategorie gereihten Volksschule zu St. Valentin-Landschach, Gerichtsbezirk Gloggnitz, ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl. und der Ergänzungszulage von 100 fl. nebst Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig documentirten Gesuche bis 30. November bei dem Ortsschulrathe zu St. Valentin-Landschach überreichen.

Bei der zweiclassigen Volksschule zu Pernersdorf ist die Stelle eines Unterlehrers oder einer Unterlehrerin mit der jährlichen Remuneration von 250 fl., eventuell ein Gehalt von 300 fl. und der Bezug einer Naturalwohnung, zu besetzen.

Bewerber oder Bewerberinnen wollen sich im vorgeschriebenen Dienstwege beim Ortsschulrathe in Pernersdorf bis 25. November melden.

Bei der dreiclassigen Volksschule zu Hadres ist eine zweite Lehrerstelle mit dem Gehalte und dessen Ergänzung im Gesammtbetrage von 500 fl. und dem Genusse einer Freiwohnung erledigt.

Bewerber wollen ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes beim Ortsschulrathe in Hadres bis 25. November einbringen.

Bei der neuerrichteten selbstständigen Volksschule in Haslach ist die Stelle eines Lehrers mit dem Gehalte sammt Ergänzungsbeitrag von 500 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber wollen ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes an den Ortsschulrath in Haslach bis 28. November einsenden.

Bei der dreiclassigen Volksschule zu Haugsdorf ist die Stelle eines zweiten Lehrers oder einer Lehrerin mit dem Gehalte sammt Ergänzungsbeitrag von 500 fl., sowie mit einem von der Gemeinde zugesicherten Quartiergelde jährlicher 60 fl. erledigt.

Bewerber, bezüglich Bewerberinnen, wollen das vorschriftsmässig instruirte Gesuch bis 28. November im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes beim Ortsschulrathe in Gr.-Haugsdorf einbringen.

Bei der Volksschule in Gundersdorf ist die Stelle einer Industrielehrerin mit dem Bezuge einer Remuneration von jährlichen 120 fl. zu besetzen.

Bewerberinnen wollen sich bei dem Ortsschulrathe in Gundersdorf bis 25. November melden.

An der einclassigen, in die dritte Gehaltsclasse eingereihten Volksschule in Waldkirchen ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl. und der Gehaltsergänzung von 100 fl. zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 29. November beim Ortsschulrathe in Waldkirchen einzubringen.

An der fünfclassigen, in die dritte Gehaltsclasse eingereihten Volksschule zu Gross-Siegharts ist eine Lehrer- oder Lehrerinstelle mit dem Gehalte von 400 fl. und der Ergänzungszulage von 100 fl. zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis zum 26. November beim Ortsschulrathe in Gross-Siegharts einzubringen.

Oberösterreich.

An der einclassigen Volksschule zu Kicking oder Stadl ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist nebst der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 600 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung kommt.

Bewerber um diese Dienstesposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis zum 15. December im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Schärding einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Engelhartszell ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist nebst der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung kommt.

Bewerber um diese Dienstposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis zum 15. December im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei jenem in Schärding einzubingen.

An der zweiclassigen Volksschule in Neukirchen ist durch Beförderung die Unterlehrerstelle in Erledigung gekommen.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von jährlich 400 fl. nebst Anspruch auf die Quinquennalzulagen und auf freie Wohnung verbunden.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 8. December bei dem Bezirksschulrathe in Braunau zu überreichen.

Bei der Volksschule in Lambach ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung oder dem Bezuge des normalen Quartiergeldes, der Gehalt jährlicher 400 fl., beziehungsweise 320 fl. für eine Unterlehrerin, nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 5. December, u. z. wenn sie bereits im Schuldienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Michelnbach ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 600 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 50 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche, beziehungsweise durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 14. December bei dem Bezirksschulrathe in Wels einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule für Knaben in Ischl ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ein Jahresgehalt von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennal-Zulagen und freier Wohnung verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 4. December durch die vorgesetzte k. k. Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Sandl ist die Unterlehrerstelle definitiv zu besetzen.

Mit derselben ist ausser freier Wohnung oder Quartiergeld ein Jahresgehalt von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 5. December im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrath in Freistadt einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Lasberg ist die Lehrerstelle erledigt, mit welcher ausser freier Wohnung der Gehalt von 600 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden ist.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 16. December bei dem Bezirksschulrathe in Freistadt einzubringen.

An der Knaben-Volksschule zu Steyr in der Vorstadt Ennsdorf ist die Stelle eines Unterlehrers zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt jährlicher 400 fl., Naturalquartier (eventuell Quartiergeld) und der Bezug der gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten, insbesondere das Nationale, die Lehrbefähigung und die bisherige Verwendung nachweisenden Gesuche u. z. bereits angestellte Lehrindividuen im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 1. December bei dem k. k. Stadtbezirksschulrathe in Steyr einzubringen.

An der sechsclassigen Mädchenschule in Steyr sind zwei Lehrerstellen zu besetzen.

Mit jeder derselben ist ein Gehalt von 800 fl., Naturalquartier (eventuell Quartiergeld) und der Bezug von Quinquennalzulagen verbunden.

Die Competenz um diese Stellen ist sowohl für männliche als auch für weibliche Lehrindividuen eröffnet, auf welch' letztere jedoch in Hinsicht des Diensteinkommens §. 22 des Landesgesetzes vom 23. Jänner 1870 G. u. Vdgs.-Blatt Nr. 10 Anwendung findet und werden in diese Competenz die in Folge d. ä. Concurs-Ausschreibung vom 18. Juni d. J., Z. 140, hieramts bereits überreichten Gesuche gleichfalls einbezogen.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten, insbesondere das Nationale, die Lehrbefähigung und die bisherige Verwendung nachweisenden Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 1. December bei dem k. k. Stadtbezirksschulrathe in Steyr einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Reichraming ist die Unterlehrerstelle definitiv zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ausser der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, welcher von dem Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Länder bis zum vollendeten 20. Dienstjahre von 5 zu 5 Jahren um 25 fl. jährlich erhöht wird.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 5. December bezüglich im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Bezirksschulrathe für den Landbezirk Steyr einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in St. Georgen an der Gusen ist eine Unterlehrerstelle erledigt.

Mit derselben ist ein Gehalt von jährlichen 400 fl. sammt den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freier Wohnung verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 22. December bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Perg einzubringen.

Steiermark.

An der zu einer vierclassigen erweiterten Volksschule in Trofaiach kommt eine Lehrerstelle zur Besetzung, mit der ein Gehalt von 600 fl. und der Genuss eines Freiquartiers verbunden ist.

Gehörig belegte Gesuche bis 15. December einzubringen an den Ortsschulrath Trofaiach.

An der vierclassigen Volksschule in Vordernberg kommt die Stelle einer Industrielehrerin mit einem Jahresgehalte von 336 fl. zur Besetzung.

Gehörig belegte Gesuche sind bis 15. December beim Ortsschulrathe Vordernberg einzubringen.

An der einclassigen Schule zu Veitsberg bei Leoben ist eine Lehrerstelle mit 500 fl. Gehalt, freier Wohnung und Gartengrund erledigt.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis letzten December an den Ortsschulrath Proleb durch ihre vorgesetzte Schulbehörde einzusenden.

Der auf den 5. November festgesetzte Concurstermin zur Bewerbung um die Lehrerstelle in Lind, wird in Folge Weisung des k. k. Landesschulrathes auf den 20. November verlängert.

Kärnten.

Die Lehrerstelle an der einclassigen Volksschule am Kamp, womit der Gehalt jährl. 400 fl., die Functionszulage jährl. 30 fl. und der Genuss der freien Wohnung oder des entsprechenden Quartiergeldes verbunden ist, ist definitiv zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche, in soferne sie bereits im Schuldienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bis 29. November bei dem Bezirksschulrathe in Wolfsberg zu überreichen.

An der systemisirten einclassigen Volksschule zu Wieting ist die Lehrerstelle zweiter Kategorie (500 fl.) mit der Functionszulage von 30 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsmässig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 26. November bei dem Bezirksschulrathe in St. Veit einzubringen.

Zur Besetzung der Lehrerstelle in Tüffen und in St. Ulrich bei Feldkirchen, erstere mit dem Gehalte von 500 fl., 30 fl. Functionszulage und letztere mit dem Gehalte pr. 400 fl., 30 fl. Functionszulage nebst der competenzmässigen Wohnung wird der Concurs bis zum 4. December ausgeschrieben.

Die Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche durch ihre vorgesetzte Schulhehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Klagenfurt (Land) einbringen.

Zur Besetzung der Lehrstelle in Pusarnitz mit 500 fl. Gehalt nebst 30 fl. Functionszulage wird hiemit der Concurs bis 20. November ausgeschrieben. Mit der Lehrstelle ist auch die competenzmässige Wohnung oder entsprechendes Quartiergeld verbunden.

Die Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche, u. z. jene, welche schon angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrathe in Spittal einbringen.

An der zweiclassigen Volksschule in St. Urban, im Gerichtsbezirke Feldkirchen, ist die Oberlehrerstelle mit dem Gehalte von jährlichen 500 fl., 60 fl. Functionszulage und der normalmässigen Wohnung;

in Tiffen, desselben Gerichtsbezirkes, die Lehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 500 fl., 30 fl. Functionszulage und der normalmässigen Wohnung;

dann in Feldkirchen die Lehrerstelle III. Gehaltsclasse von jährlichen 400 fl. zu besetzen.

Ferner wird die in der III. Gehaltsclasse stehende Lehrerstelle in St. Jacob bei Klagenfurt mit den systemisirten Bezügen neuerdings in Ausschreibung gebracht.

Die Bewerber wollen ihre gehörig documentirten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits angestellt sind, im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis Ende November bei dem k. k. Bezirksschulrath Klagenfurt (Land) einbringen.

Die Lehrstelle in Feldkirchen kann auch mit einem Unterlehrer besetzt werden.

Bewerber um die Lehrstelle in St. Jacob haben auch die Kenntniss der slovenischen Sprache nachzuweisen.

Böhmen.

An der dreiclassigen Volksschule in Neunkirchen ist eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 280 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 29. November bei dem Ortsschulrathe in Neunkirchen einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Politz ist die Stelle des Unterlehrers erledigt. Mit derselben ist ein Jahresgehalt von 280 fl. verbunden.

Bewerber um diesen Posten haben ihre wohladjustirten Gesuche im vorschriftsmässigen Wege bis 30. November bei dem Ortsschulrathe in Patitz einzubringen.

Zur Besetzung einer Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule zu Altehrenberg mit dem Gehalte von 350 fl. jährlich und einer Personalzulage von 100 fl., und einer Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule zu Hielgersdorf mit 280 fl. und 100 fl. Perlonalzulage wird hiemit der Concurs bis 2. December ausgeschrieben.

An den deutschen Volksschulen in Kuban und Proschowitz ist je eine Classenlehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl. und einer Zulage von 70 fl. systemisirt.

Der Classenlehrer in Kuban geniesst nebstdem noch eine Naturalwohnung und einen Holzbeitrag von 30 fl. von der Schulgemeinde.

Gesuche sind im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 10. December bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An der deutschen Volksschule in Reichenau ist eine zweite Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 350 fl. errichtet worden.

Bewerber haben die Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 12. December bei dem Ortsschulrathe in Reichenau einzubringen.

Die Unterlehrerstelle an der deutschen Volksschule in Schaumburg bei Gablonz, mit dem Gehalte von 350 fl., ist erledigt.

Die Gesuche sind im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 10. December beim Ortsschulrathe in Schaumburg einzubringen

An der dreiclassigen Schule zu Sablat kommt eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl., eventuell eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 350 fl. zur Besetzung.

Bewerber haben ihre Einschreiten bis 4. December bei dem Ortsschulrathe Sablat zu überreichen.

Mähren.

An der mit der deutschen k. k. Lehrerbildungsanstalt in Olmütz verbundenen Uebungsschule kommt eine Lehrerstelle mit den im Gesetze vom 19. März d. J. normirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche bis Ende November im Wege der vorgesetzten Behörde beim k. k. Landesschulrathe in Brünn einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Putzendorf, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. December bei dem Ortsschulrathe in Kutzendorf zu überreichen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Blosdorf, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Stelle eines Lehrers und eines Unterlehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis Ende November bei dem Bezirksschulrathe in Blosdorf einzubringen.

An der Volksschule zu Mileschowitz ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse erledigt.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis Ende November bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzubringen.

An der Volksschule zu Eiwanowitz, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit den systemisirten Bezügen der zweiten Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Dienstdocumenten versehenen Gesuche bis 15. December bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzureichen.

An der Volksschule zu Kojatek, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit den systemisirten Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Dienstdocumenten versehenen Gesuche bis Ende November dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzureichen.

An der Volksschule zu Butschowitz ist die Stelle des Lehrers mit der böhmischen Unterrichtssprache, mit welcher ein Jahresgehalt nach der I. Classe verbunden ist, erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Dienstdocumenten versehenen Gesuche bis Ende November bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzureichen.

An der achtclassigen Bürgerschule für Mädchen in Schönberg, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Stelle eines Lehrers für die mathematisch-technische Gruppe mit dem Gehalte von 700 fl. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis Ende November bei dem Ortsschulrathe in Schönberg einzubringen.

An der Knabenbürgerschule zu Schönberg mit deutscher Unterrichtssprache sind zwei Unterlehrerstellen mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis längstens Ende November bei dem Ortsschulrathe in Schönberg einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Namiest mit böhmischer Unterrichtssprache ist die Stelle eines Unterlehrers oder einer Unterlehrerin mit den systemisirten Bezügen der ersten Gehaltsclasse zu besetzen.

Unterlehrerinnen, welche die Eignung zur Ertheilung des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde besitzen, und für welchen Unterricht ihnen eine angemessene Remuneration in Aussicht gestellt wird, erhalten den Vorzug.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 4. December bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Trebitsch einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Roketnitz mit böhmischer Unterrichtssprache ist die Stelle eines Unterlehrers oder einer Unterlehrerin mit den systemisirten Bezügen der zweiten Gehaltsclasse zu besetzen.

Unterlehrerinnen, welche die Eignung zur Ertheilung des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde besitzen, und für welchen Unterricht ihnen eine angemessene Remuneration in Aussicht gestellt wird, erhalten den Vorzug.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 8. December bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Trebitsch einzubringen.

An der Volksschule zu Klein-Mohrau, Bezirk Altstadt, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Stelle des Unterlehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 30. November bei dem Ortsschulrathe in Klein-Mohrau, Post Grumberg, einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule mit deutcher Unterrichtssprache in Ober-Reitendorf sind die Stellen des Lehrers und eines Unterlehrers mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis Ende November bei dem Ortsschulrathe in Reitendorf einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Gross-Ullersdorf, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die zweite Lehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Dienstesdocumenten versehenen Gesuche bis Ende November bei dem Ortsschulrathe in Gross-Ullersdorf einzubringen.

An der Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Gobitschau bei Sternberg ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 14. December beim Ortsschulrathe in Gobitschau einzubringen.

An der Volksschule für Knaben in Sternberg, mit deutscher Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. November bei dem Ortsschulrathe in Sternberg zu überreichen.

An den nachbezeichneten Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache sind Lehrerstellen zu besetzen, und zwar:

a) an der dreiclassigen Schule zu Rautenberg die Stelle des zweiten Lehrers mit den Bezügen der II. Classe;

b) an der dreiclassigen Schule in Deutsch-Hause die Unterlehrerstelle mit den Bezügen der II. Classe, und

c) an der einclassigen Schule in Dittersdorf bei Bärn die Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Classe.

Bewerber um eine dieser Stellen wollen ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 10. December bei dem betreffenden Ortsschulrathe einreichen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Gevitz , mit böhmischer Unterrichtssprache, ist die Stelle des Oberlehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 10. December bei dem Ortsschulrathe in Gevitz einzubringen.

An den beiden Volksschulen in Römerstadt sind zu besetzen, und zwar an jener für Knaben zwei Lehrerstellen, eventuell Unterlehrerstellen, und an jener für Mädchen zwei Lehrerinnen-, eventuell Unterlehrerinnenstellen, mit den in Gemeinden der ersten Gehaltsclasse verbundenen Bezügen.

Bewerber und Bewerberinnen um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche, und zwar jene, welche bereits im Schuldienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde, sonst unmittelbar bis 4. December bei dem Ortsschulrathe in Römerstadt einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache im Industrieorte Oskau ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 5. December bei dem Ortsschulrathe in Oskau, Bezirk Littau, einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Jessenez, Schulbezirk Littau, ist die Stelle eines Unterlehrers mit den systemisirten Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem Ortsschulrathe in Jessenez einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Littau sind zwei Lehrerstellen mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende November an den Ortsschulrath in Littau einzusenden.

An der zweiclassigen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Krumbach, Schulbezirk Hohenstadt, ist eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse und freier Wohnung in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung versehenen Gesuche durch den vorgesetzten Bezirksschulrath bis 15. December bei dem Ortsschulrathe in Krumbach, letzte Post Hohenstadt, einzubringen.

Schlesien.

An der mit der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Troppau verbundenen vierclassigen Uebungsschule ist eine Lehrerstelle, mit welcher die im Gesetze vom 19. März 1872 bestimmten Bezüge verbunden sind, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis Ende December im Dienstwege bei dem k. k. Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

An der sechsclassigen Knaben-Volksschule in Troppau ist eine Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 600 fl. und der Aussicht auf Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe von 700 und 800 fl., ferner eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 450 fl. zu besetzen.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche, bereits Angestellte im Wege der k. k. Bezirksschulbehörde, bis 5. December bei dem Ortsschulausschusse zu Troppau einzubringen.

An den Volksschulclassen der Bürgerschule in Hotzenplotz ist eine Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 600 fl. erledigt.

Bewerber wollen ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. November bei dem Ortsschulrathe in Hotzenplotz einbringen.

An der Volks- und Bürgerschule in Hotzenplotz ist die Stelle einer Lehrerin zu besetzen.

Bewerberinnen um diese Stelle, mit welcher die Bezüge der I. Gehaltsclasse verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. November bei dem Ortsschulrathe in Hotzenplotz einzubringen.

Bei der einclassigen öffentlichen Volksschule in Ober-Zuckau, mit deutscher und polnischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. nebst freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis Ende November bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Teschen zu überreichen.

An der einclassigen Volksschule in Punzau, mit deutscher und polnischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Dienstdocumenten versehenen Gesuche bis Ende November bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Teschen einzureichen.

An der zweiclassigen öffentlichen Volksschule in Domaslowitz, mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache, ist die Oberlehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Gehalt jährlicher 400 fl., Functionszulage von 100 fl. und freier Wohnung verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis Ende November bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Teschen einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Klein-Mohrau ist die Stelle des Unterlehrers, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 240 fl., Zulage von 60 fl., Naturalwohnung und der Bezug von einer Klafter Brennholz verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisen über ihr Alter, Befähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde, bis 30. November bei dem Ortsschulrathe in Klein-Mohrau einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Gross-Pohlom, mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache, ist die Oberlehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Jahresgehalt von 400 fl., eine Functionszulage von 100 fl. und freie Wohnung im Schulgebäude verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis Ende November bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

Bei der Communal-Volksschule in Teschen, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Lehrer-, eventuell Unterlehrerstelle zu besetzen. Mit der ersteren ist ein jährlicher Gehalt von 600 fl., mit der letzteren ein Gehalt von 360 fl. verbunden.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre mit dem Nachweise der deutschen Sprachbefähigung, für die Unterlehrerstelle auch die Kenntniss der zweiten Landessprache nebst den Nachweisen über die übrigen didaktischen Erfordernisse versehenen Competenzgesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. December bei dem Ortsschulrathe in Teschen einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Hermannstadt ist die Unterlehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 240 fl. nebst freier Wohnung und einer jährlichen Personalzulage von 160 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche mit dem Nachweise über ihr Alter, ihre Befähigung und bisherige Verwendung bis Ende November, und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde beim Ortsschulrathe in Hermannstadt einzubringen.

Bei der einclassigen Volksschule in Ober-Wildgrub ist die Lehrerstelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt pr. 400 fl., ein Gehaltsbeitrag von 50 fl. nebst Naturalwohnung verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche, beziehungsweise durch den vorgesetzten k. k. Bezirksschulrath bis 15. November bei dem Bezirksschulrathe in Ried einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Dittersdorf ist die Stelle des Lehrers mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit Befähigungsnachweisungen instruirten Gesuche bis 16. December durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem Ortsschulrathe in Dittersdorf einzubringen.

An der einclassigen allgemeinen Volksschule zu Mnich im politischen Bezirke Bielitz ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Die Unterrichtssprache ist polnisch, das Einkommen beträgt 400 fl. nebst Naturalwohnung.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten mit einer kurzen Schilderung ihres Lebens und Bildungsganges versehenen Gesuche bis 24. December an den k. k. Bezirksortsschulrath in Bielitz einzusenden.

Privatanzeigen.

Physikalischer Apparat

für Volksschulen

nach würtembergischen Systeme zusammengestellt

und angefertigt von

Franz Batka in Prag.

Dieses Lehrmittel umfasst in der I. Serie die unerlässlichen Gegenstände zur Demonstration der allgemeinen **Eigenschaften der Körper, des Magnetismus, der Elektricität, des Galvanismus, der Optik, Aërostatik, Hydrostatik** etc., sowie in der II. mehrere Geräthschaften zu chemischen Versuchen und einigen ebenfalls wichtigen physikalischen Experimenten. Die III. Serie besteht aus einem **Telegraphen** nach Morsé's System, bei welchem der Papierstreifen (der zur Bewegung ein Uhrwerk erfordert, welch letzteres von den Schülern irrthümlicherweise oft für den Hauptbestandtheil des Apparates angesehen wird), durch eine Metallglocke substituirt ist, welche durch ein an dem Anker befestigtes Hämmerchen beim Telegraphiren die Zeichen gibt.

Sämmtliche drei Serien zusammen kosten inclusive Emballage fl. 27. — Doch werden dieselben auch einzeln abgegeben und dann kostet Serie I. fl. 14; Serie II. fl 5·50, Serie III. fl. 9.50.

Im Schulbücher-Verlage von **Carl Gerold's Sohn** in Wien sind in letzter Zeit neu oder in neuen Auflagen erschienen:

Auspitz, J. A.. **Die angewandte Arithmetik** nebst der Buchführung, der Wechsel- und Zollkunde. Als Lehrbuch für den dritten Jahrgang der Unterrealschulen. 3. Aufl. 1 fl. 40 kr.

Bellinger, J., **Elementi di Georgrafia.** Disposti in que corsi gl'i. r. ginnasii e scuole reali inferiori. Edizione V. corretta secondo lo stato attuale. 12. 30 kr.

Bill, Dr. Johann Georg, **Grundriss der Botanik** für Schulen. Mit zahlreichen Abbildungen. 5. umgearbeitete Auflage. 1 fl. 50 kr.

Geyer, J.. **Lehrbuch der einfachen und doppelten Buchhaltung**, vollständig neu bearbeitet von J. Patzelt. 9. Auflage. 2. Thle. quer 8. 3. fl. 80 kr.

Klun, Dr. V. F., **Leitfaden für den geographischen Unterricht** an Mittelschulen. 13. neu umgearbeitete Aufl. 1 fl. 30 kr.

— — **geografia universale** ad uso delle scuole medie. Divisa in tre parti. Parte I. Elementi di geografia matematica, fisica e politica. 2 Ediz. 8. 40 kr.

Kohla, Martin, **Kurzgefasste deutsche Satzlehre** mit zahlreichen Beispielen und Uebungsaufgaben, nebst einem Anhange über die **Theorie der deutschen Verskunst**, für die oberen Classen der Volks- und Bürgerschulen. 8. 45 kr.

Kurzbauer, Georg, **Lehrbuch des kaufmännischen Rechnens.** Zum Gebrauche für Handels-Lehranstalten. 6. Aufl. 3 fl.

Langner, Prof. Dr. K., **Anleitung zu kaufmännischen Aufsätzen.** 4. Aufl. 2 fl. 20 kr.

Lindner, Gustav Adolf, **Lehrbuch der empirischen Psychologie** als inductiver Wissenschaft. Für den Gebrauch an höheren Lehranstalten. 3. Aufl. 1 fl. 30 kr.

— — **Lehrbuch der formalen Logik.** Für Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. 3. erweiterte Auflage. 1 fl. 40 kr.

Močnik, Dr. Franz, **Lehrbuch der Arithmetik** für die Untergymnasien I. Abth. für die I. und II. Classe. 18. Aufl. 90 kr.

— — II. Abtheilung für die III. und IV. Classe. 13. Aufl. 70 kr.

— — **Lehrbuch der Arithmetik und Algebra** für die Obergymnasien. 12. Aufl. 1 fl. 20 kr.

— — **Geometrische Anschauungslehre** für die Untergymnasien. I. Abth. Mit 126 Holzschnitten. 10. Aufl. 50 kr.

— — — II. Abth. Mit 108 Holzschn. 7. Aufl. 50 kr.

— — **Lehrbuch der Geometrie** für Obergymnasien. Mit 352 Holzschn. 11. Aufl. 1 fl. 40 kr.

— — **Logarithmisch-trigonometrische Tafeln.** gr. 8. 65 kr.

Pisko, Prof. Dr. F. J., **Lehrbuch der Physik** für Untergymnasien. Mit 320 Holzschn. 4. Aufl. 1 fl. 40 kr.

Platons Apologie des Sokrates und Kriton. Mit Einleitung und Anmerkungen für den Schulgebrauch von Alfred Ludwig. 5., von Neuem durchgesehene Auflage. 8. 60 kr.

Reichel, Dr. C., **Mittelhochdeutsches Lesebuch** für Gymnasien mit Glossar. 2. Aufl. 1 fl. 40 kr.

Richter, Dr. H. M., **Repetitorium der Universal-Geschichte** von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart. Zum Gebrauche für höhere Lehranstalten 2. Auflage 1 fl. 20 kr.

Rožek, J. A., **Lateinisches Lesebuch für die unteren Classen der Gymnasien.** I. Theil 4. Aufl. 8. 40 kr.

— — II. Theil. 3. Aufl. 60 kr.

Schabus, J., **Leichtfassliche Anfangsgründe der Naturlehre.** Zum Gebrauche an Unterrealschulen und Untergymnasien. Mit 349 Holschn. 12. Aufl. 1 fl. 5 kr.

Schenkl, Dr. K., **Chrestomathie aus Xenophon.** Aus der Kyropädie, der Anabasis, den Erinnerungen an Sokrates zusammengestellt und mit erklärenden Anmerkungen und einem Wörterbuche versehen. 5 Aufl. 1 fl. 50 kr.

Schmitt, F., **Statistik des österreichisch-ungarischen Kaiserstaates.** In 4. Aufl. neu bearbeitet von Gustav Adolf Schimmer, Hof-Secretär der k. k. Direction der administrativen Statistik. 1 fl. 60 kr.

Willmann, Dr. O., **Lesebuch aus Herodot.** Ein historisches Elementarbuch. Im Sinne des erziehenden Unterrichtes bearbeitet. Mit 5 Karten. 8. 1 fl. 20 kr.

— — **Der elementare Geschichts-Unterricht**, zugleich Begleitworte für das „Lesebuch aus Herodot". 8. 70 kr.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht — Druck von Carl Gerold's Sohn.

Jahrgang 1872. Stück XXIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. December 1872.

Inhalt. Kundmachungen. S. 531. — Personalnachrichten. S. 532. — Concurs-Ausschreibungen. S. 534.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1873 beginnt der fünfte Jahrgang des Verordnungsblattes für ~~den Dienstbereich des Ministeriums~~ für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, dann Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schliesslich Concurs - Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen bilden.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1873 1 fl. 80 kr., nach auswärts mit Postzusendung 2 fl.

Die Pränumerationen werden vom Expedite des Ministeriums für Cultus und Unterricht entgegen genommen, wohin die frankirten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen, unmittelbar zu richten.

Kundmachungen.

Der Unterrichtsminister hat der Wiener Handelsakademie in Berücksichtigung der ausserordentlichen, durch die gegenwärtig durchgeführten Reformen bedingten Mehrauslagen und in Anerkennung der vom Verwaltungsrathe der genannten Lehranstalt verfolgten gemeinnützigen Zwecke eine Subvention im Betrage von 6300 fl. aus dem, dem Unterrichtsministerium zur Unterstützung von Specialschulen zur Verfügung stehenden Credite bewilligt.

(Min.-Erlass vom 14. November 1872, Z. 13.410.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Communal - Gymnasium zu Pilgram das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse vorläufig für das Schuljahr 1872/73 zugestanden.

(Min.-Erlass vom 13. November 1872, Z. 11.304.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Uebertragung des mit dem Min.-Erlasse vom 5. November 1870, Z. 11.149, der Privat-Mädchenschule der Philippine Baron zu Wr. Neustadt ertheilten Oeffentlichkeitsrecht auf diese, dermalen von Rosalia Baron geleitete Lehranstalt bewilliget.

(Min.-Erlass vom 15. November 1872, Z. 12.667.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der evangelischen Privat-Volksschule zu Baumgarten in Schlesien das Oeffentlichkeitsrecht verliehen..

(Min.-Erlass vom 17. November 1872, Z. 14.276.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. October l. J. den Domherrn des St. Pöltner Kathedralcapitels Matthäus Binder zum Bischof von St. Pölten allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 15. November 1872, Z. 715 pr.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. November l. J. dem Landes-Schulinspector Eduard Krisch ek in Anerkennung seiner vielseitigen vorzüglichen Dienstleistung den Orden der eisernen Krone dritter Classe mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 15. November 1872, Z. 713 pr.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. October l. J. dem Professor der Chemie und gegenwärtigen Rector der technischen Hochschule in Wien Dr. Heinrich Hlasiwetz in Anerkennung seiner Verdienste um die Wissenschaft und das Lehramt den Titel und Charakter eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 7. November 1872, Z. 13.758.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. November l. J. die Dechante und Stadtpfarrer zu Wolfsberg und Völkermarkt Rudolf Gussenbauer und Andreas Alliantschitsch zu Ehrendomherren des Gurker Kathedralcapitels allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 25. November 1872, Z. 14.136.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. November l. J. den Erzpriester, Dechant und Pfarrer in Kostl Anton Suchanek zum Ehrendomherrn des Brünner Kathedralcapitels allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min-Erlass vom 15. November 1872, Z. 14.235.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. November d. J. den ausserordentlichen Professor an der theologischen Facultät der Universität in Krakau Dr. Johann Drozdziewicz zum ordentlichen Professor des Bibelstudiums alten Bundes und der orientalischen Sprachen an dieser Facultät allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 13. November 1872, Z. 13.872.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. November d. J. den Supplenten des Bibelstudiums des neuen Bundes an der theologischen Facultät und Studienpräfecten im f. b. Priesterhause zu Graz Dr. Franz Pötzel zum ordentlichen Professor des Bibelstudiums des neuen Bundes und der höheren Exegese an der Universität in Graz allergnädigst ernennen geruht. (Min.-Erlass vom 13. November 1872, Z. 13.201.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. November l. J. den Privatdocenten an der Universität in Lemberg Dr. Thaddäus Pilat zum ausserordentlichen Professor der Statistik und des österreichischen Verwaltungsrechtes daselbst allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 14. November 1872, Z. 14.237.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. November d. J. den ausserordentlichen Professor der allgemeinen Geschichte an der Universität in Innsbruck Dr. Arnold Busson zum ordentlichen Professor dieses Faches an der genannten Hochschule allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 16. November 1872, Z. 14.333.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. November l. J. den Professor am Laibacher Staatsgymnasium Benedict Knapp zum Director des Staatsgymnasiums in Gottschee allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 16. November 1872, Z. 14.065.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. November l. J. den Director des Gymnasiums in Pilsen Dr. Maurus Pfannerer zum Landes-Schulinspector allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 13. November 1872, Z. 706 pr.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Landes-Schulinspector Dr. Maurus Pfannerer zur Dienstleistung bei dem Landesschulrathe in Prag bestimmt und mit der Theilnahme an der Inspection der deutschen Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten in Böhmen betraut.

(Min.-Erlass vom 13. November 1872, Z. 706 pr.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den n. ö. Landesingenieur Carl Rosner zum Conservator für den Kreis ob dem Manhartsberg unter einstweiliger Belassung in den Functionen eines Conservators für den Kreis Ober dem Wiener Walde und den Privaten Anton Widter in Wien zum Conservator für den Kreis unter dem Manhartsberg ernannt.

(Min.-Erlass vom 7. November 1872, Z. 13.809.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den ordentlichen Professor des römischen Rechtes an der Universität in Innsbruck Dr. Paul Krüger zum Mitgliede der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission daselbst und zwar als Examinator für römisches Recht ernannt.

(Min.-Erlass vom 6. November 1872, Z. 14.036.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Gymnasial-Professor Anton Peter zum Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt für Lehrerinnen in Troppau ernannt.

(Min.-Erlass vom 18. November 1872, Z. 13.296.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten Johann Baptist Mani zum wirklichen Lehrer am Staats-Realgymnasium in Cattaro ernannt.

(Min.-Erlass vom 11. November 1872, Z. 14.017.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den provisorischen Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Trient Martin Pertmer zum wirklichen Hauptlehrer daselbst ernannt.

(Min.-Erlass vom 8. November 1872, Z. 6994.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zum Bezirks-Schulinspector für den Stadtbezirk Klagenfurt den dortigen Gymnasialprofessor Thomas Hohenwarter ernannt.

(Min.-Erlass vom 8. November 1872, Z. 13.399.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Unterlehrer an der k. k. Uebungsschule der Lehrerbildungsanstalt in Trient Vincenz Paissani zum Lehrer an derselben Anstalt ernannt. (Min.-Erlass vom 8. November 1872, Z. 13 177.)

Concurs-Ausschreibungen.

Hochschulen.

An der steierm. landschaftl. technischen Hochschule in Graz ist die Stelle eines Assistenten für die Lehrkanzel des Wasser- und Eisenbahnbaues zu besetzen.

Diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 800 fl. verbunden ist, wird vor der Hand nur auf zwei Jahre verliehen, und kann bei entsprechender Verwendbarkeit nur einmal auf zwei Jahre verlängert werden.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre an den steierm. Landesausschuss gerichteten und mit den erforderlichen Nachweisen über die zurückgelegten Studien und sonstigen Behelfe versehenen Gesuche bis 30. December dem Rectorate der obgenannten Hochschule zu überreichen. Nachdem bei der Besetzung dieser Stelle zunächst der Gegenstand „Wasserbau" in Berücksichtigung kommt, so werden Bewerber, welche Erfahrungen im Wasserbau nachzuweisen in der Lage sind, unter sonst gleichen Umständen den Vorzug erhalten.

Mittelschulen.

Am Wiener Communal-Real- und Obergymnasium in der Leopoldstadt ist eine Lehrerstelle für die französische Sprache zu besetzen.

Gehalt 1350 fl., Quartiergeld 300 fl., Quinquennalzulage.

Gesuche sind bis 20. Jänner 1873 bei dem Wiener Magistrate zu überreichen. — Näheres m Amtsblatte der Wiener Zeitung.

Am ersten Staatsgymnasium zu Graz sind beide Religionslehrstellen für das Unter- und Obergymnasium, eventuell eine einzige Religionslehrstelle für das ganze Gymnasium zu besetzen.

Mit den erstgenannten Lehrstellen ist der Gehalt von 735 fl. und der Anspruch auf Decennalzulagen von je 105 fl., mit der letzteren ein Gehalt von 800 fl., eine Localzulage von 150 fl. und der Anspruch auf Quinquennalzulagen von je 200 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit dem Taufscheine, dem Maturitätszeugnisse und dem von der commissionellen Oberbehörde ausgestellten Lehrbefähigungszeugnisse für den Religionsunterricht belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. Jänner 1873 bei dem steierm. Landesschulrathe einzubringen.

Am Staatsgymnasium zu Klagenfurt und am k. k. Realgymnasium zu Villach kommt zu Anfang des zweiten Semesters dieses Schuljahres je eine philologische Lehrstelle zu besetzen, womit die im Gesetze vom 9. April 1870 normirten Bezüge verbunden sind.

Bewerber um diese Stellen haben ihre wohl instruirten Gesuche bis Ende December im Wege der vorgesetzten Behörden beim k. k. kärnthnerischen Landesschulrathe einzubringen.

Am Communal-Obergymnasium in Triest (mit italienischer Unterrichtssprache) ist eine Lehrerstelle für Mathematik und Naturwissenschaften zu besetzen.

Jährlicher Gehalt 1100 fl., Quinquennalzulagen von 200 fl., Quartiergeld 300 fl.

Bewerber haben ihre Gesuche mit dem Lehrbefähigungszeugnisse und vollkommener Kenntniss der italienischen Sprache bis Ende December beim Magistrate der Stadt Triest einzureichen.

Am k. k. deutschen Gymnasium in Prag auf der Kleinseite sind zwei Lehrstellen für classische Philologie mit den durch das Gesetz vom 9. April 1870 bestimmten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrstellen haben ihre gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis 20. December im Wege der vorgesetzten Behörden bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzubringen.

An der k. k. böhm. Oberrealschule in Prag ist eine Lehrerstelle für Mathematik u. darstellende Geometrie erledigt, mit welcher die durch das Gesetz vom 9. April 1870 systemisirten Bezüge verbunden sind.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Ausweise über ihre in böhmischer Unterrichtssprache aus Mathematik und darstellender Geometrie für Oberrealschulen erlangte Lehrbefähigung, sowie über ihr Alter, ihren Stand, ihre Studien- und Verwendungszeugnisse belegten Gesuche bis 20. December im Dienstwege beim k. k. Bezirksschulrathe für Böhmen einzureichen.

An dem k. k. deutschen Unter-Realgymnasium in Prag ist die Directorstelle mit den durch das Gesetz vom 9. April 1870 normirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 16. December im vorgeschriebenen Wege bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzubringen.

Am deutschen Staatsgymnasium in Eger ist eine Lehrstelle für classische Philologie mit den durch das Gesetz vom 9. April 1870 normirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Dienstwege bis 24. December bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzubringen.

An der Communal-Oberrealschule in Budweis ist mit Beginn des zweiten Semesters des laufenden Schuljahres eine Supplentenstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte mit dem Bezuge einer Remuneration von 600 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Zeugnisse der abgelegten Staatsprüfung aus den genannten Gruppen für Gymnasien oder Oberrealschulen bis 31. December bei dem Stadtrathe in Budweis einzubringen.

Am Communal-Unterrealgymnasium zu Kaaden, für welches die Reciprocität mit den Staatsmittelschulen beim k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht bereits angesucht worden ist, kommt die Lehrstelle für altclassische Philologie mit dem zweiten Curs des laufenden Schuljahres zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein jährlicher Gehalt von 800 fl. und die an dieser Anstalt systemisirten Quinquennalzulagen per 100 fl. verbunden.

Unter den Bewerbern erhält derjenige den Vorzug, welcher sich über Lehrbefähigung für französische Sprache ausweiset.

Die Gesuche um diese Stelle sind bis zum 15. December beim Stadtrathe der kön. Stadt Kaaden einzubringen.

An der Landes-Oberrealschule in Iglau ist eine Lehrstelle für Freihandzeichnen in Verbindung mit Kalligraphie und subsidiarischer Verwendung im geometrischen Zeichnen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 9. April 1870 bestimmten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Dienstwege bei dem Landesschulrathe für Mähren bis 10. December einzureichen, und wird zugleich bemerkt, dass der mährische Landesausschuss dem Landtage die Bewilligung von Localzulagen à 150 fl. für die wirklichen Lehrer an der Landes-Oberrealschule in Iglau und Znaim beantragt hat.

Am Landes-Realgymnasium zu Mähr.-Neustadt, woselbst die Reciprocität mit Staatsmittelschulen beobachtet wird, ist eine Lehrstelle für das Zeichnen zu besetzen.

Die Bezüge sind die durch das Gesetz vom 9. April 1870 systemisirten.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche entweder unmittelbar oder wenn dieselben bereits in öffentlicher Verwendung stehen, durch ihre vorgesetzte Behörde bis zum 15. December beim mährischen Landesausschusse in Brünn einzureichen.

An der Landes-Unterrealschule in Auspitz ist die Lehrerstelle für Mathematik und geometrisches Zeichnen, eventuell Physik zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlichen Bezüge verbunden sind, haben ihre documentirten Gesuche bis 15. December bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren einzubringen. In Ermanglung anstellungsfähiger Candidaten wird für diesen Posten ein Supplent mit der Substitutionsgebühr von 600 fl. aufgenommen.

An dem Staats-Obergymnasium in Troppau ist eine Lehrerstelle für classische Philologie mit den durch das Gesetz vom 9. April 1872 normirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Dienstwege bis Ende December bei dem k. k. Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

An der Staats-Oberrealschule in Troppau sind zwei Lehrstellen für das französische Sprachfach mit den durch das Gesetz vom 9. April 1870 normirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsgemäss instruirten Gesuche im Dienstwege bis 25. December bei dem schl. Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

An der deutschen k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn kommt die Stelle eines supplirenden Lehrers für Freihand- und geometrisches Zeichnen, Arithmetik, Buchführung und Schreiben mit der Substitutionsgebühr von 600 fl. zu besetzen.

Bewerber mögen ihre documentirten Gesuche bis 6. December an die Direction der Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn einsenden.

Volks- und Bürgerschulen.

Niederösterreich.

An der Wiener städtischen Volksschule für Mädchen im VI. Bezirke, Stumpergasse Nr. 10 ist die Oberlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist nebst dem Anspruche auf die gesetzlichen Dienstalterszulagen ein jährlicher Gehalt von 700 fl. und eine Functionszulage von 200 fl., sowie der Genuss einer Naturalwohnung verbunden.

Zur Besetzung dieser Oberlehrerstelle wird hiemit der Concurs ausgeschrieben, und es haben diejenigen, welche sich um dieselbe bewerben wollen, und zwar die auswärtigen Bewerber im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde, ihre mit den Ausweisen über das Alter, die Lehrbefähigung und über die allenfalls schon geleisteten Schuldienste etc. gehörig instruirten Gesuche bis 15. December bei dem Ortsschulrathe des VI. Bezirkes zu überreichen.

Auf verspätete oder nicht ordnungsmässig belegte Gesuche kann kein Bedacht genommen werden.

Bei der in die 1. Classe eingereihten Volksschule zu Fünfhaus, Herklotzgasse, ist eine Lehrerin-, eventuell Lehrerstelle, dann bei der dortigen Volksschule in der Hackengasse eine Unterlehrerin-, eventuell Unterlehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 8. December bei dem Ortsschulrathe in Fünfhaus zu überreichen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Neustift am Walde, Gerichtsbezirk Hernals, ist eine Unterlehrerinstelle, mit welcher ein Gehalt von 300 fl., beziehungsweise eine Remuneration von 250 fl. und für die Ertheilung des Industrialunterrichtes eine Remuneration von 80 fl. verbunden ist, zu besetzen.

Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche beim Ortsschulrathe zu Neustift am Walde einzubringen.

An der in die II. Gehaltsclasse eingereihten Volksschule in Grinzing ist eine Unterlehrerstelle mit den systemisirten Bezügen und dem Genusse einer Naturalwohnung in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche beim Ortsschulrathe in Grinzing einzubringen.

Aus Anlass der Vermehrung der Lehrkräfte kommen
an der Volksschule I. Classe in Ober-Döbling zwei Lehrerstellen;
an der Volksschule II. Classe in Ottakring eine Lehrer- und eine Lehrerin- eventuell Unterlehrer- oder Unterlehrerinstelle;
an der Volksschule II. Classe in Hernals eine Unterlehrerstelle;
an der Volksschule III. Classe zu St. Andrä im Tullner Gerichtsbezirke, zunächst der Eisenbahnstation St. Andrä-Werdern eine Lehrer- und eine Unterlehrerstelle
mit den nach dem Gesetze vom 18. December 1871 systemisirten Bezügen, und bei der letztgenannten Schule eine Stelle mit einer Gehaltsaufbesserung von 100 fl. seitens der Gemeinde zu besetzen.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre documentirten Gesuche, denen auch das von dem Bezirksschulrathe ihres dermaligen Dienstbezirkes ausgestellte Verwendungszeugniss beizuschliessen ist, bei den betreffenden Ortsschulräthen einzureichen.

An der Volksschule III. Classe zu Hagenbrunn ist eine Lehrerstelle mit den systemisirten Bezügen und dem Anspruche auf Naturalwohnung, sowie Garten- und Ackergenuss zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis zum 12. December beim Ortsschulrathe in Hagenbrunn, Post Kornenburg, einzubringen.

An der fünfclassigen Knaben-Volksschule in St. Pölten ist die Stelle eines Lehrers mit dem Gehalte von 500 fl. und Ergänzungsbeitrag von 100 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig documentirten Gesuche bis 15. December bei dem Ortsschulrathe zu St. Pölten überreichen.

An der Volksschule III. Classe zu Bockfliess ist eine Lehrerstelle mit 400 fl. Gehalt, eventuell 100 fl. Gehaltsergänzung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche bis 24. December beim Ortsschulrathe in Bockfliess einzubringen.

An der Volksschule III. Classe zu Maisbierbaum ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl., eventuell Ergänzung 100 fl. jährlich und dem Anspruche auf Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche bis 21. December beim Ortsschulrathe zu Maisbierbaum einzubringen.

Im Schulbezirke Bruck a. d. Leitha kommen zu besetzen:

1. An der in die I. Gehaltsclasse eingereihten fünfclassigen Volksschule in Schwechat bei Wien die Stelle eines Lehrers mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl. und freier Wohnung.

2. An der dreiclassigen Volksschule in Ebersdorf an der Donau die Stelle eines Unterlehrers mit der Jahresremuneration von 250 fl., einem Beitrage aus Gemeindemitteln von jährlich 100 fl., freier Wohnung und Beheizung.

3. An der dreiclassigen in die II. Gehaltsclasse eingereihten Volksschule in Himberg die Stelle eines Unterlehrers mit der Jahresremuneration von 300 fl. und freier Wohnung.

Bewerber wollen ihre eigenhändig geschriebenen, gehörig belegten Gesuche beim betreffenden Ortsschulrathe bis 24. December einbringen.

In demselben Schulbezirke sind ferner folgende Lehrstellen zu besetzen:

1. eine Lehrerstelle an der dreiclassigen Volksschule III. Classe zu Sommerein am Leithaberge, 400 fl. Gehalt, Ergänzung von 100 fl. und freie Wohnung;

2. eine Unterlehrerstelle an der fünfclassigen Volksschule I. Classe zu Schwechat bei Wien. 400 fl. Remuneration und freie Wohnung;

3. eine Unterlehrerstelle an der fünfclassigen Volksschule II. Classe zu Hainburg an der Donau, 300 fl. Remuneration und freie Wohnung;

4. eine Unterlehrer- oder Unterlehrerinstelle an der dreiclassigen Volksschule III. Classe zu Mannersdorf am Leithagebirge, 250 fl. Remuneration, eine Zulage aus Gemeindemitteln von jährlich 60 fl., freier Wohnung und Beheizung.

Bewerber und Bewerberinnen um diese Stellen haben ihre documentirten Gesuche im ordnungsmässigen Wege dem betreffenden Ortsschulrathe bis 15. December einzubringen.

Im Schulbezirke Horn sind folgende Lehrerstellen erledigt:

1. Lehrerin- oder Unterlehrerin-, eventuell Lehrer- oder Unterlehrerstelle an der Mädchen-Bürgerschule in Horn für das sprachlich-historische Fach. Gehalt für Lehrerin oder Lehrer 600 fl., für Unterlehrerinnen oder Unterlehrer 400 fl., für beide noch eine Personalzulage von 100 fl.

2. Lehrerstelle an der Volksschule in Horn. Gehalt 500 fl. und Ergänzung auf mindestens 600 fl.

3. Lehrerstelle an der Volksschule zu Breiteneich nächst Horn. Gehalt 400 fl., Ergänzung auf mindestens 500 fl. und freie Wohnung.

4. Lehrerstelle, eventuell Unterlehrerstelle in Pernegg. Lehrergehalt 400 fl. mit der Ergänzung auf mindestens 500 fl. Unterlehrergehalt 300 fl. nebst Genuss eines Wohnzimmers.

5. Unterlehrerstelle in Pleising. Gehalt 300 fl.

Die gehörig belegten Gesuche sind bis 15. December, und zwar für die Lehrerstellen an den betreffenden Ortsschulrath, für die Unterlehrerstellen an den Bezirksschulrath in Horn, für die Lehrerstelle in Pernegg an den Prälaten des Stiftes Geras als Schulpatron einzusenden.

Im Schulbezirke Ober-Hollabrunn sind in nachstehenden Schulorten die Stellen des zweiten Lehrers mit 500 fl. Gehalt, eventuell auch Unterlehrerstellen mit der Remuneration von 250 fl. oder 300 fl. Gehalt und dem Genusse einer Freiwohnung erledigt, und zwar in

Alberndorf,	Göllersdorf,
Hadres,	Mittergrabern,
Gross-Haugsdorf,	Straning,
Unter-Markersdorf,	Platt,
Pernersdorf,	Mitter-Retzbach,
Pfaffendorf,	Röschitz,
Seefeld,	Zellerndorf.

Bewerber wollen ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde an den betreffenden Ortsschulrath bis 6. December einsenden.

An der dreiclassigen, in die dritte Gehaltsclasse eingereihten Volksschule zu Pitten ist die Stelle eines Unterlehrers mit den systemisirten Bezügen zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 19. December beim Ortsschulrathe in Pitten einzubringen.

Im Ermanglungsfalle eines Unterlehrers wird auch eine Lehrerin angestellt.

Oberösterreich.

An der vierclassigen Volksschule für Knaben in Ischl ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ein Jahresgehalt von 800 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennal-Zulagen und freier Wohnung oder Quartiergeld verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten, insbesondere das Nationale, die Lehrbefähigung und die bisherige Verwendung nachweisenden Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 17. December bei dem Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Traun ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld, ein Jahresgehalt von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bis 30. December bei dem Bezirksschulrathe in Linz einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Langwies ist die Lehrerstelle in Erledigung gekommen.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von jährlich 600 fl. nebst Anspruch auf die Quinquennalzulagen und auf freie Wohnung verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und bereits geleisteten Dienste, sowie mit den Anstellungsdecreten instruirten Gesuche bis 27. December im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde beim Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Weisskirchen ist die Unterlehrerstelle definitiv zu besetzen.

Mit derselben ist nebst der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung von 5 zu 5 Jahren um 25 fl. bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung kommt.

Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte mit der durch den §. 17 des Schulunterrichts-Gesetzes gebotenen Beschränkung wird ausdrücklich in Aussicht genommen.

Bewerber um diese wiederholt ausgeschriebene Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 23. December durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrathe für den Landbezirk Steyr einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Wald an der Kronprinz Rudolfsbahn ist die Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 600 fl., freier Wohnung und Gartengrund zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 31. December im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrath in Wels einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Guttau ist eine Unterlehrerstelle erledigt.

Mit derselben ist ein Gehalt von jährlichen 400 fl. sammt den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freier Wohnung verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 28. December bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Perg einzubringen.

An den zweiclassigen Volksschulen in Rainbach, Schardenberg und St. Willibald ist je eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit jeder derselben ist ausser freier Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung kommt.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 31. December bei dem Bezirksschulrathe in Schärding zu überreichen.

An der zweiclassigen Volksschule in Geinberg ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 400 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 25 fl. verbunden.

Bewerber haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und die bisherige Verwendung nachweisenden Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 26. December bei dem k. k. Stadtbezirksschulrathe in Ried einzubringen.

In demselben Schulbezirke sind ferner folgende Lehrstellen zu besetzen:

1. eine Lehrerstelle an der dreiclassigen Volksschule III. Classe zu Sommerein am Leithaberge, 400 fl. Gehalt, Ergänzung von 100 fl. und freie Wohnung;

2. eine Unterlehrerstelle an der fünfclassigen Volksschule I. Classe zu Schwechat bei Wien. 400 fl. Remuneration und freie Wohnung;

3. eine Unterlehrerstelle an der fünfclassigen Volksschule II. Classe zu Hainburg an der Donau, 300 fl. Remuneration und freie Wohnung;

4. eine Unterlehrer- oder Unterlehrerinstelle an der dreiclassigen Volksschule III. Classe zu Mannersdorf am Leithagebirge, 250 fl. Remuneration, eine Zulage aus Gemeindemitteln von jährlich 60 fl., freier Wohnung und Beheizung.

Bewerber und Bewerberinnen um diese Stellen haben ihre documentirten Gesuche im ordnungsmässigen Wege dem betreffenden Ortsschulrathe bis 15. December einzubringen.

Im Schulbezirke Horn sind folgende Lehrerstellen erledigt:

1. Lehrerin- oder Unterlehrerin-, eventuell Lehrer- oder Unterlehrerstelle an der Mädchen-Bürgerschule in Horn für das sprachlich-historische Fach. Gehalt für Lehrerin oder Lehrer 600 fl., für Unterlehrerinnen oder Unterlehrer 400 fl., für beide noch eine Personalzulage von 100 fl.

2. Lehrerstelle an der Volksschule in Horn. Gehalt 500 fl. und Ergänzung auf mindestens 600 fl.

3. Lehrerstelle an der Volksschule zu Breiteneich nächst Horn. Gehalt 400 fl., Ergänzung auf mindestens 500 fl. und freie Wohnung.

4. Lehrerstelle, eventuell Unterlehrerstelle in Pernegg. Lehrergehalt 400 fl. mit der Ergänzung auf mindestens 500 fl. Unterlehrergehalt 300 fl. nebst Genuss eines Wohnzimmers.

5. Unterlehrerstelle in Pleising. Gehalt 300 fl.

Die gehörig belegten Gesuche sind bis 15. December, und zwar für die Lehrerstellen an den betreffenden Ortsschulrath, für die Unterlehrerstellen an den Bezirksschulrath in Horn, für die Lehrerstelle in Pernegg an den Prälaten des Stiftes Geras als Schulpatron einzusenden.

Im Schulbezirke Ober-Hollabrunn sind in nachstehenden Schulorten die Stellen des zweiten Lehrers mit 500 fl. Gehalt, eventuell auch Unterlehrerstellen mit der Remuneration von 250 fl. oder 300 fl. Gehalt und dem Genusse einer Freiwohnung erledigt, und zwar in

Alberndorf,	Göllersdorf,
Hadres,	Mittergrabern,
Gross-Haugsdorf,	Straning,
Unter-Markersdorf,	Platt,
Pernersdorf,	Mitter-Retzbach,
Pfaffendorf,	Röschitz,
Seefeld,	Zellerndorf.

Bewerber wollen ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde an den betreffenden Ortsschulrath bis 6. December einsenden.

An der dreiclassigen, in die dritte Gehaltsclasse eingereihten Volksschule zu Pitten ist die Stelle eines Unterlehrers mit den systemisirten Bezügen zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 19. December beim Ortsschulrathe in Pitten einzubringen.

Im Ermanglungsfalle eines Unterlehrers wird auch eine Lehrerin angestellt.

Oberösterreich.

An der vierclassigen Volksschule für Knaben in Ischl ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist ein Jahresgehalt von 800 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennal-Zulagen und freier Wohnung oder Quartiergeld verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten, insbesondere das Nationale, die Lehrbefähigung und die bisherige Verwendung nachweisenden Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 17. December bei dem Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Traun ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld, ein Jahresgehalt von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bis 30. December bei dem Bezirksschulrathe in Linz einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Langwies ist die Lehrerstelle in Erledigung gekommen.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von jährlich 600 fl. nebst Anspruch auf die Quinquennalzulagen und auf freie Wohnung verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und bereits geleisteten Dienste, sowie mit den Anstellungsdecreten instruirten Gesuche bis 27. December im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde beim Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Weisskirchen ist die Unterlehrerstelle definitiv zu besetzen.

Mit derselben ist nebst der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung von 5 zu 5 Jahren um 25 fl. bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung kommt.

Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte mit der durch den §. 17 des Schulunterrichts-Gesetzes gebotenen Beschränkung wird ausdrücklich in Aussicht genommen.

Bewerber um diese wiederholt ausgeschriebene Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 23. December durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrathe für den Landbezirk Steyr einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Wald an der Kronprinz Rudolfsbahn ist die Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 600 fl., freier Wohnung und Gartengrund zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 31. December im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrath in Wels einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Guttau ist eine Unterlehrerstelle erledigt.

Mit derselben ist ein Gehalt von jährlichen 400 fl. sammt den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freier Wohnung verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 28. December bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Perg einzubringen.

An den zweiclassigen Volksschulen in Rainbach, Schardenberg und St. Willibald ist je eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit jeder derselben ist ausser freier Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung kommt.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 31. December bei dem Bezirksschulrathe in Schärding zu überreichen.

An der zweiclassigen Volksschule in Geinberg ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 400 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 25 fl. verbunden.

Bewerber haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und die bisherige Verwendung nachweisenden Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 26. December bei dem k. k. Stadtbezirksschulrathe in Ried einzubringen.

An der nunmehr zweiclassigen Volksschule zu Lumbrechten ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt jährlicher 400 fl., Naturalquartier (eventuell Quartiergeld) und der Bezug der gesetzlichen Quinquennalzulagen bis zum 20. Dienstjahre mit 25 fl. verbunden.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über bereits geleistete Dienste documentirten Gesuche bis 26. December bezüglich im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Bezirksschulrathe in Ried einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Timmelkam ist die Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 600 fl., und an der vierclassigen Volksschule zu Vöcklabruck eine Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl. definitiv zu besetzen.

Mit jeder derselben ist ausser dem Gehalte Naturalquartier (eventuell Quartiergeld) und der Bezug der gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um einen dieser Dienstposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche für jede Schule abgesondert, bis zum 30. December im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde beim k. k. Bezirksschulrathe in Vöcklabruck einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Pettenbach ist die Unterlehrerstelle erledigt, mit welcher ausser freier Wohnung oder Quartiergeld der Gehalt von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden ist.

Bewerber und Bewerberinnen haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 31. December, u. z. wenn sie bereits im Schuldienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Kirchdorf einzubringen.

Salzburg.

An der dreiclassigen Volksschule in Oberndorf ist die Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 360 fl. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten, an den k. k. Landesschulrath zu richtenden Gesuche bis 18. December bei dem Ortsschulrathe in Oberndorf einzubringen.

Steiermark.

An der dreiclassigen Volksschule, resp. der Mädchenschule zu Haus ist die Stelle einer Unterlehrerin mit einem Jahresgehalte von 240 fl. definitiv zu besetzen.

Bewerberinnen wollen ihre gehörig documentirten, an den k. k. Landesschulrath stylisirten Gesuche bis 28. December an den Ortsschulrath in Haus einbringen.

An der vierclassigen Volksschule des Marktes Aussee ist eine Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 700 fl. und der zehnpercentigen Quinquennalzulage sogleich definitiv zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit dem Nachweise des Alters, der Befähigung und bisherigen Verwendung belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden bis 15. December bei dem Ortsschulrathe in Aussee einbringen.

An den beiden einclassigen Volksschulen zu Friesbach bei Peggau und Kalsdorf (Umgebung Graz) kommt je eine Lehrerstelle zur Besetzung, mit denen ein Gehalt von je 500 fl. und der Genuss eines Freiquartiers verbunden ist.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 10. December bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Palfau ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte von 500 fl. nebst freier Wohnung und eine vom steierm. Landesausschusse gewährte Personalzulage von 100 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche mit der Nachweisung über ihr Alter, ihre Lehrbefähigung und bisherige Verwendung bis 30. December im dienstlichen Wege beim Ortsschulrathe in Palfau einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu St. Marein bei Knittelfeld kommt die Unterlehrerstelle mit 300 fl. Gehalt, freier Wohnung und einer aus dem Ortsschulfonde fliessenden Subvention von jährlich 60 fl. zu besetzen.

Bemerkt wird, dass diese Stelle auch weiblichen Lehrkräften mit dem Anspruche auf 240 fl. Gehalt, freie Wohnung, 60 fl. Remuneration für Ertheilung des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten und auf obige Subvention von 60 fl. offen steht.

Bewerber, resp. Bewerberinnen wollen ihre an den k. k. Landesschulrath stilisirten Gesuche bis 27. December an den Ortsschalrath leiten.

Kärnten.

An der einclassigen Volksschule in Altenmarkt ist die Lehrerstelle zweiter Kategorie (500 fl.) mit der Functionszulage von 30 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsmässig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 10. December bei dem Bezirksschulrathe in St. Veit einzubringen.

Zur Besetzung der Lehrerstelle in Waisach mit dem Gehalte von 400 fl., 40 fl. Functionszulage nebst der competenzmässigen Wohnung oder entsprechendem Quartiergelde wird der Concurs bis zum 12. December ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche, in soferne sie bereits im Schuldienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bei dem Bezirksschulrathe in Spittal zu überreichen.

Zur Besetzung der Lehrstelle in Zwikenberg mit 500 fl. Gehalt nebst 30 fl. Functionszulage und competenzmässige Wohnung oder entsprechendem Quartiergelde wird hiemit der Concurs bis 20. December ausgeschrieben.

Die Bewerber darum wollen ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar jene, welche schon angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Spittal einzusenden.

Istrien.

Die bisher dreiclassige Mädchen-Abtheilung der k. k. Marine-Volksschule zu Pola wird successive zu einer achtclassigen Volks- und Bürgerschule für Mädchen erweitert.

Anfangs Jänner 1873 gelangt vorläufig die vierte Volksschulclasse zur Eröffnung und kommt demnach die Stelle einer für Bürgerschulen approbirten Lehrerin an der oben genannten Schule zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von jährlich 600 fl. nebt einem jährlichen Quartiergeld (sammt Möbelzins) gegenwärtig im Betrage von 273 fl. 20 kr.; ferners der Anspruch auf Quinquennalzulagen von zehn Percent des Gehaltes bis einschliesslich des 30. Dienstjahres verbunden, sowie auch bei eintretender Dienstunfähigkeit der Anspruch auf Pension nach den bestehenden Militär-Pensionsnormen.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche, und wird die Schule überhaupt in pädagogisch-didaktischer Beziehung nach den für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns bestehenden schulgesetzlichen Normen geleitet.

Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre Gesuche bis 25. December an das Reichs-Kriegsministerium, Marine-Section (Wien), unter Beilage folgender Documente einzusenden:

1. Tauf- oder Geburtsschein;

2. ärztliches Zeugniss über gesunde Körperbeschaffenheit nebst gewissenhafter Angabe körperlicher Gebrechen;

3. Studienzeugnisse, sowie Zeugnisse über die erlangte Befähigung und speciell für Volksschulen oder Volks- und Bürgerschulen, endlich Nachweise über etwaige Kenntniss fremder Sprachen;

4. das Zeugniss über die bisherige Verwendung, falls die Bewerberin bereits im öffentlichen Lehramte thätig war oder es noch ist.

5. Zeugniss über ein tadelloses Vorleben.

Jenen Bewerberinnen, welche schon im Lehramte thätig sind, wird die an anderen öffentlichen Schulen bisher zugebrachte Dienstzeit bei Bemessung der Quinquennalzulagen und seinerzeit der Pension in Anrechnung gebracht; auch ist die Anstellung von Bewerberinnen, welche das gesetzliche Triennium an öffentlichen Schulen bereits zurückgelegt, und nach demselben die Bestätigung erhalten hätten, sofort eine definitive. Im entgegengesetzten Falle erfolgt die definitive Anstellung nach einem zur Zufriedenheit zurückgelegten Triennium.

Die nach dem Militärtarife entfallenden Reiseauslagen (nach den Gebührssätzen von Beamten der X. Diätenclasse) für die Uebersiedlungsreise nach Pola trägt das Marine-Aerar, und wird der neuernannten Lehrerin für die Bewirkung der Reise von der nächsten Militärcassa ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung ausgefolgt.

Böhmen.

An der fünfclassigen Volksschule in der Stadtgemeinde Frankstadt, mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache ist die Oberlehrer- und eine Lehrerstelle mit den Bezügen der ersten Gehaltsclasse zu besetzen.

Die Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 28. December durch ihre vorgesetzte Schulbehörde bei dem Ortsschulrathe in Frankstadt einbringen.

An der einclassigen deutschen Volksschule in Tschersing ist die Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und Quartiergeld zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 10. December bei dem Ortsschulrathe in Tschersing einzubringen.

An der Volksschule in Friedland ist die Stelle einer Mädchen-Classenlehrerin mit dem Jahresgehalte von 480 fl. zu besetzen.

Bewerberinnen habe ihre Gesuche mit dem Nachweise über Alter, Lehrbefähigung und die bisherige Verwendung bis 31. December beim Ortsschulrathe in Friedberg einzubringen.

Mähren.

An der zweiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Deutsch-Passnik, Schulbezirk Neutitschein, ist die Unterlehrerstelle zu besetzen, mit welcher der Gehalt von jährlich 300 fl., eine Zulage von 100 fl. und freie Wohnung im Schulhause verbunden ist.

Die Bewerber wollen ihre gehörig documentirten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits angestellt sind, im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 15. December bei dem Ortsschulrathe in Deutsch-Passnik einbringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Schönwald ist eine Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung versehenen Gesuche durch den vorgesetzten Bezirksschulrath bis Ende December bei dem Ortsschulrathe in Schönwald, letzte Post Schildberg, einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule mit deutscher und slavischer Unterrichtssprache in Loschitz, Schulbezirk Hohenstadt, sind zwei Unterlehrerstellen mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse und freier Wohnung und je drei Klafter Holz sammt Zufuhr in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche mit den Nachweisen über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis 15. December bei dem Ortsschulrathe in Loschitz einzubringen.

An der neuerrichteten einclassigen Volksschule zu Eichhorn, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 24. December im Wege der vorgesetzten Behörde beim Ortsschulrathe in Eichhorn einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Ebersdorf, Gerichtsbezirk Altstadt, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 10. December bei dem Ortsschulrathe in Ebersdorf einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Kriegsdorf ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 21. December bei dem Ortsschulrathe in Kriegsdorf einzubringen.

An der vorläufig dreiclassigen Volksschule zu Mähr.-Rothmühl, mit deutscher Unterrichtssprache, sind zwei Lehrerstellen mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. December an den Ortsschulrath in Mähr.-Rothmühl einzusenden.

An der zweiclassigen Volksschule zu Kladek, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. December bei dem Ortsschulrathe in Kladek einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Bladowitz ist die Unterlehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 20. December bei dem Ortsschulrathe in Bladowitz einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule mit deutcher Unterrichtssprache in Giebau ist die Stelle des Unterlehrers mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 31. December bei dem Ortsschulrathe in Giebau einzubringen.

An der neuerrichteten zweiclassigen Volksschule in Brandseifen, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Stelle eines Oberlehrers und eines Unterlehrers mit den systemisirten Bezügen der I. Gehaltsclasse zu besetzen.

Die Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche, u. z. jene, welche schon angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 19. December bei dem Ortsschulrathe in Brandseifen einbringen.

An der einclassigen Volksschule in Neudörfl bei Bärn, mit deutscher Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 16. December bei dem Ortsschulrathe in Neudörfel einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Senohrad mit böhmischer Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle mit den systemisirten Bezügen der zweiten Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 21. December bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Trebitsch einzubringen.

Schlesien.

An der sechsclassigen Knaben-Volksschule in Troppau ist eine Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 600 fl. und der Aussicht auf Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe von 700 und 800 fl., ferner Anspruch auf Quartiergeld im Betrage von 15 Procent des jeweiligen Jahresgehaltes zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 23. December, bereits Angestellte im Wege der k. k. Bezirksschulbehörde bei dem Ortsschulausschusse zu Troppau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Jantsch, mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Jahresgehalt von 400 fl., und freie Wohnung im Schulgebäude verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 23. December bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Wessiedel, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl. und freier Wohnung im Schulgebäude zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis 23. December im Dienstwege bei dem k. k. Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

Bei der einclassigen Volksschule in Tschirm, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. nebst freier Wohnung im Schulgebäude zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 23. December bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Gurschdorf, ist die Oberlehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Gehalt jährlicher 400 fl., Functionszulage von 100 fl. und freie Wohnung verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisen über ihr Alter, Befähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde, bis Ende December bei dem Ortsschulrathe in Gurschdorf einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule in Wigstadtl, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Unterlehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 300 fl., einer jährlichen Personalzulage von 100 fl., jährlich 20 fl. Quartiergeld und 10 fl. Holzgeld zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 27. December bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der einclassigen öffentlichen Volksschule in Przno, mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache, ist die Stelle des Lehrers mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber wollen ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 31. December bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Teschen einbringen.

Bei der einclassigen Volksschule in Hamrowitz ad Althammer, mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte von 4000 fl. und freier Wohnung erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 21. December bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Teschen einzubringen.

Bei der dreiclassigen Volksschule in Schönhof mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache ist die Unterlehrerstelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 300 fl. nebst freier Wohnung und Beheizung verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber hierum wollen ihre gehörig documentirten Competenzgesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. December bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Teschen einbringen.

Bei der einclassigen öffentlichen Volksschule zu Mosty bei Teschen mit deutscher und polnischer Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 400 fl. nebst freier Wohnung verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber hierum wollen ihre gehörig instruirten Competenzgesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. December bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Teschen einbringen.

Privatanzeigen.

An den geehrten Lehrerstand!

Dem allgemeinen Wunsche entsprechend, meine in fast allen Schulen eingeführten **Schreiblehrmittel** für die Herren Lehrer und Abnehmer zugänglicher zu machen, sowie auch zur Ersparung von oft bedeutenden Bezugsspesen habe ich in den verschiedenen Ländern Oesterreichs nachfolgende Hauptverlage errichtet und zwar:

für **Böhmen**: *„Bohemia", Actiengesellschaft für Papier- und Druckindustrie, vormals Gottlieb Haase Söhne* in Prag;
für die **ungarischen Kronländer**: bei Herrn *E. L. Posner* in Pest; bei Herrn *Herm. Weiss & Comp.* in Pancsova; bei Herrn *Polatschek*, Buchhändler in Temesvar;
für **das Herzogthum Salzburg**: bei Herrn *Oberer*, Buchhändler in Salzburg;
für **Mähren**: bei Herrn *F. Karafiat* in Brünn;
für **Steiermark**: bei Herrn *A. Kuppitsch's Erben* in Graz;
für **Tirol**: bei Herrn *Joh. Gross*, Kunst- und Musikalienhandlung in Innsbruck;
für **Oberösterreich**: bei Herrn *Friedrich Kirchmayer* in Linz;
für **Galizien**: bei Herrn *H. Bodek* in Lemberg und bei Hrn. *Z. J. Wywialkowsky* in Krakau;
für die **Bukowina**: bei Herrn *Joh. Ig. Szegierski* in Czernowitz;
für **Kroatien, Slavonien** und die k. k. **Militärgrenze**: bei Herrn *Leop. Hartmán* in Agram und Essegg,

woselbst meine **Schreibhefte, Vorschriften** und **Stahlfedern zu denselben Preisen und mit demselben Rabatt** zu haben sind, wie in meinem Hauptverlage in Wien. Besonders empfehle ich mein Lager neuester **Stigmografischer Tafeln per Dutzend 1 fl. 20 kr.**, welche zum Zeichnen, Schreiben und Rechnen bestens verwendet werden und bedeutende Ersparnisse an Schreib- und Zeichenmaterial erzielen.

M. Greiner,
k. k. Hofkalligraph, Wien, Stephansplatz Nr. 4.

Oesterreichischer Schulkalender für 1873.

Inhalt. Kalendarium. — Tabellen zu Schüler-Katalogen und Stundenplänen. — Ministerium für Cultus und Unterricht. — Landes-Schulbehörden. — Bezirks-Schulinspectoren. — Schematismus der Lehrerbildungsanstalten. — Statistik der Lehrervereine. — Prüfungscommissionen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. — Gesetzes-Chronik. — Namen-Register.

Elegant cartonnirt 80 kr.; in Leinwandband mit Goldpressung 1 fl. 20 kr.

Verlag von **A. Pichler's Witwe & Sohn,**
Buchhandlung für pädagogische Literatur, Wien, V. Bezirk, Margaretheuplatz 2.

Physikalischer Apparat
für Volksschulen
nach würtembergischen Systeme zusammengestellt
und angefertigt von
Franz Batka in Prag.

Dieses Lehrmittel umfasst in der I. Serie die unerlässlichen Gegenstände zur Demonstration der allgemeinen **Eigenschaften der Körper, des Magnetismus, der Elektricität, des Galvanismus, der Optik, Aërostatik, Hydrostatik** etc., sowie in der II. mehrere Geräthschaften zu chemischen Versuchen und einigen ebenfalls wichtigen physikalischen Experimenten. Die III. Serie besteht aus einem **Telegraphen** nach Morsé's System, bei welchem der Papierstreifen (der zur Bewegung ein Uhrwerk erfordert, welch letzteres von den Schülern irrthümlicherweise oft für den Hauptbestandtheil des Apparates angesehen wird), durch eine Metallglocke substituirt ist, welche durch ein an dem Anker befestigtes Hämmerchen beim Telegraphiren die Zeichen gibt.

Sämmtliche drei Serien zusammen kosten inclusive Emballage fl. 27. — Doch werden dieselben auch einzeln abgegeben und dann kostet Serie I. fl. 14; Serie II. fl. 5·50, Serie III. fl. 9.50.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht — Druck von Carl Gerold's Sohn.

Jahrgang 1872. Stück XXIV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. December 1872.

Inhalt. Verordnung, mit welcher eine Instruction für die provisorischen Bezirksschul-Inspectoren in Galizien erlassen wird. S. 547 — Erlass an den evangelischen Oberkirchenrath Augsb. und Helvet. Conf. in Wien und an sämmtliche Länderstellen, betreffend die Stempel- und Portofreiheit der zwischen den evangelischen Lehranstalten und den ihnen vorgesetzten Organen des Kirchenregimentes geführten Correspondenz. S. 553. — Kundmachungen. S. 553. — Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel. S. 553. — Personalnachrichten. S. 554. — Concurs-Ausschreibungen. S. 556.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1873 beginnt der fünfte Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, dann Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schliesslich Concurs - Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen bilden.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1873 1 fl. 80 kr., nach auswärts mit Postzusendung 2 fl.

Die Pränumerationen werden vom Expedite des Ministeriums für Cultus und Unterricht entgegen genommen, wohin die frankirten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen, unmittelbar zu richten sind.

Nr. 84.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. November 1872, Z. 883,

mit welcher eine Instruction für die provisorischen Bezirksschul-Inspectoren in Galizien erlassen wird.

Auf Grund der §§. 14 und 15 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, und nach Anhörung des k. k. Landesschulrathes für Galizien, finde ich die folgende Instruction für die provisorischen Bezirksschul-Inspectoren in dem Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau zu erlassen. Dieselbe hat mit 1. Jänner 1873 in Wirksamkeit zu treten.

Instruction

für die provisorischen Bezirksschul-Inspectoren in dem Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau.

Im Sinne der Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. December 1870 (R. G. Bl. Nr. 137) umfasst die Wirksamkeit der Bezirksschul-Inspectoren folgende drei Richtungen:

I. Die Schulvisitation;
II. die Bezirks-Lehrerconferenzen;
III. die Amtsthätigkeit im Bezirksschulrathe.

I. Die Schulvisitation.

§. 1.

Der Bezirksschul-Inspector ist verpflichtet, sich eine in jeder Hinsicht genaue Kenntniss des Zustandes der öffentlichen und privaten Knaben- und Mädchenschulen seines Bezirkes zu erwerben.

Ausgenommen von seiner Inspection sind die mit den Lehrerbildungsanstalten verbundenen Volksschulen, die als pädagogisch-didaktische Uebungsschulen bestehen.

Um sich nun jene genaue Kenntniss des Volksschulwesens des Schulbezirkes zu erwerben, hat der Bezirksschul-Inspector die ihm zugewiesenen Schulen so oft als möglich und zwar inwieferne es die Umstände erlauben, jede Schule des Bezirkes wenigstens zweimal im Laufe des Schuljahres zu inspiciren. Oeftere Visitationen der Schulen, insbesondere nach dem Amtsantritte, sind vorzugsweise ein unumgängliches Mittel, zu einer genauen Kenntniss der Schulangelegenheiten des Schulbezirkes überhaupt zu gelangen.

Hat sich einmal der Inspector einen Blick in die Schulzustände seines Amtsbezirkes erworben, dann wird er die in ihren Leistungen zurückgebliebenen, überhaupt schwächeren Schulen vorzugsweise im Auge behalten und durch öftere Visitationen derselben, durch Ertheilung von Weisungen und Belehrungen, sowie durch Controlirung der Ausführung derselben die genannten Schulen zu heben trachten.

§. 2.

Die Schulvisitation hat zu umfassen.

a) Ein Sichinseinvernehmensetzen mit dem Ortsschulrathe und mittelbar mit der Schulgemeinde.

Ohne seinem Amtsansehen in Etwas zu vergeben, möge der Bezirksschul-Inspector auch darauf bedacht sein, dass ein stetes, bei jeder Gelegenheit zu stark markirtes Hervorkehren des Amtscharakters nicht immer die gehoffte Wirkung übt. Ein entsprechender Tact im Verkehr mit dem Volke gewinnt leicht die Gemüther und macht sie willfährig und nachgiebig zu Gunsten der guten Sache, und es ist Thatsache der Erfahrung, dass man häufig vieles williger aus Rücksicht für die Person thut, welche die Herzen zu gewinnen verstand, als selbst aus Rücksicht für die stricte Forderung des Gesetzes und ämtlichen Befehles. Das gilt besonders in Fällen, in welchen es sich darum handelt, die Gemeinden zur Errichtung oder besseren Dotirung von Schulen, um Vermehrung von Lehrkräften in überfüllten Schulen zu vermögen.

Der Bezirksschul-Inspector wird die etwaigen Ansichten, Wünsche, Anliegen und Beschwerden des Ortsschulrathes oder der Gemeinde ruhig und einsichtsvoll entgegennehmen und Letztere, sowie etwaige zwischen der Gemeinde und dem Lehrer obwaltenden Missverständnisse und Controversen zu beheben und beizulegen sich angelegen sein lassen. Dabei hat er sich noch zu überzeugen, ob der Ortsschulrath

den ihm im §. 9 der eingangsbezogenen Verordnung vorgezeichneten Pflichten nachkommt.

b) Die Schulen nach ihrer äusseren Seite.

In dieser Hinsicht hat der Bezirksschul-Inspector seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, inwieferne das Schulgebäude den hygyenischen und den Schul- und Unterrichtszwecken entspricht. Die Lage des Schulhauses und seine Einrichtung sowohl mit Rücksicht auf die Gesundheit der Schuljugend als auch auf die Möglichkeit einer ungestörten Ertheilung des Unterrichts (Feuchtigkeit, Nässe, Lichtmangel, die Nähe einer zu stark belebten Strasse, des Wirthshauses oder des Marktplatzes), die Grösse und Höhe des Schulzimmers oder der Schulzimmer im Verhältnisse zur Schülerzahl, Ordnung und Reinlichkeit im Schulhofe, im Schulgebäude und in den Schulzimmern, desgleichen die der Lehrerswohnung, inwiefern sie billigen Forderungen, die an eine solche mit Recht gestellt werden, entspricht, Heizung, Lüftung und Beleuchtung, die Schulgeräthe im Allgemeinen und insbesondere die Schulbänke, mit Rücksicht auf die Zahl, das Alter und den Wuchs der Schüler, die Lehrmittel, ihre Zahl, Qualität und der etwaige Zustand, Lehrer- und Schülerbibliotheken, geographische Karten, Globen, Bilder für den Anschauungsunterricht und die Naturgeschichte, etwaige physikalische Apparate, desgleichen die zur Veranschaulichung des Lese- und Rechnungsunterrichtes, Schulbücher und Lehrmittel für Armenkinder, der Schulgarten, seine Cultur, sowohl überhaupt, als auch die in derselben repräsentirten Wirthschaftszweige mit Rücksicht auf die in der Gegend gegebenen wirthschaftlichen Bedingungen und Factoren, ob und was in der Obstbaum-, Bienen-, Seidenraupenzucht oder im Gemüsebau geleistet wird, der Turnplatz und der dazu gehörige Apparat. — Das sind die Punkte, auf die der Bezirksschul-Inspector ein prüfendes Auge zu richten hat.

Dabei wird er auch von der Stiftungs- und Dotationsurkunde der Schule, von der Bestimmung einer etwaigen Stiftung oder eines Schulfondes und deren Gebahrung, sowie von der Art der Gehaltsentrichtung an den Lehrer und überhaupt von dem Verhältnisse des Ortsschulrathes zur Schule Einsicht nehmen, desgleichen von den Nebenbeschäftigungen des Lehrers oder von den auf demselben vermöge der Stiftungsurkunden lastenden Verbindlichkeiten, und endlich vom Charakter der ämtlichen Wirksamkeit des Lehrers, ob dieser Lehrer ein stabiler, provisorischer oder Supplent ist, ob der provisorische oder supplirende Lehrer ein Lehrbefähigungszeugniss besitzt oder nicht, sich die gehörige Kenntniss verschaffen.

c) Die Verwaltung der Schule.

Der Bezirksschul-Inspector controlirt die Verzeichnisse der schulpflichtigen und der die Schule wirklich besuchenden Kinder, prüft sowohl die Ursachen der Schulversäumnisse oder der Nichterfüllung der Schulpflicht von Seite der Eltern und Vormünder, als auch die dagegen angewendeten Mittel und den Erfolg derselben, richtet seine Aufmerksamkeit auf die gesetzlich bestimmte Zeit der Aufnahme, das Alter der in die Schule aufgenommenen Kinder und den Wiederholungsunterricht, sieht in die Cataloge, Inventare, die Schulbeschreibung, das Verordnungs- und Visitationsbuch und informirt sich in Betreff der fraglichen Unterrichtszeit und der Ferien, des vorgeschriebenen Lehrplanes und der Stundeneintheilung, und constatirt deren Zweckmässigkeit und Einhaltung, nimmt Kenntniss von den vorgeschriebenen und wirklich gebrauchten Schulbüchern, sowie von dem ausgewiesenen und wirklich behandelten Lehrstoffe. Er lässt sich auch schriftliche Arbeiten der Schüler vorlegen.

In Schulen mit mehreren Lehrern hat der Bezirkschul-Inspector sich Kenntniss zu verschaffen, ob, wann und wie die Lehrerconferenzen abgehalten werden.

In den Privatanstalten hat er auf die Bedingungen der ihnen ertheilten Concession, auf das daselbst bezeichnete Ziel und die gesteckten Grenzen, sowie auf die Einhaltung derselben sein Augenmerk zu richten und zugleich zu untersuchen, ob sie befähigte Lehrer oder Lehrerinnen besitzen und welche Bücher zum Unterrichte gebraucht werden.

d) Das pädagogische, didaktische Wirken und die Haltung des Lehrers überhaupt.

Der Bezirksschul-Inspector unterzieht den vom Lehrer ertheilten Unterricht und die Leistungen der Schüler einer eingehenden Beobachtung, prüft die Lehrmethode des Lehrers und überzeugt sich persönlich von dem Werthe der Antworten der Schüler. Zu dem Zwecke richtet er entweder selbst Fragen an die Letzteren, oder bezeichnet dem Lehrer den Gegenstand oder eine Partie desselben, aus der die Prüfung vorzunehmen ist. — Dabei verfährt der Bezirksschul-Inspector mit aller nöthigen Vorsicht und der der Stellung und dem Ansehen des Lehrers schuldigen Rücksicht. — Vorzugsweise richtet er seine Aufmerksamkeit auf das Verfahren des in mehreren Abtheilungen zugleich unterrichtenden Lehrers, um dessen Geschicklichkeit in der gleichzeitigen Beschäftigung der Schüler mehrerer Abtheilungen kennen zu lernen.

Wird der Unterricht unzweckmässig ertheilt, so greife der Bezirksschul-Inspector mit Vermeidung alles Aufsehens in denselben auch ein, um durch seinen Antheil, jedoch mit aller dem Lehrer schuldigen Rücksicht factisch und praktisch ein Muster eines richtigen Verfahrens zu bieten. Es soll aber damit nicht gemeint sein, dass der Inspector die Lehrmethode, welche er selbst für die richtigste hält, auch schon überhaupt unter allen Umständen für absolut giltig und ausschliesslich möglich ansehe, denn verschiedene Wege und Mittel führen zu einem und demselben Ziele. Nicht auf den ersten Blick und unter dem Einflusse des ersten Eindruckes urtheile er über das Verfahren des Lehrers ab, sondern prüfe dasselbe sorgfältig, suche es als Ganzes aufzufassen und in das Wesen desselben einzudringen, fordere nach beendigtem Unterrichte den Lehrer zur Begründung der eingehaltenen Unterrichtsmethode auf und erst auf Grund so gewonnener Einsicht fälle er das Urtheil über dieselbe.

Denn nur ein solches Verfahren dem Lehrer gegenüber entmuthigt nicht einen strebsamen und selbstständig denkenden und arbeitenden Lehrer, da es ihn in dem, was sich als gut und entsprechend herausgestellt hat, bekräftigt, in jenem aber, wo er unrichtig oder unzweckmässig verfahren, falls ihm dafür stichhältige Gründe vorgebracht werden, belehrt und überzeugt. Nur so ertheilt, werden die Weisungen und Rathschläge gedeihlich und erfolgreich wirken, denn als wohlbegriffen und verstanden, werden sie zu einem organischen Moment eines durchdachten Lehrverfahrens des strebsamen Lehrers, widrigenfalls aber, als von oben aufoctroyirt, bringen sie oft eine der wohlgemeinten Absicht entgegengesetzte Wirkung, und dies als fremde Elemente, die, blos mechanisch in die Lehrweise hineingezwängt, auf dieselbe, besonders wenn sie dem Lehrer in einer längeren Praxis zu einer anderen Natur geworden, auf jedem Schritt und Tritt nur hemmend wirken und den Lehrer um die bereits erworbene Sicherheit und Selbstgewissheit, die doch bei allem Unterrichte nothwendig ist, bringen können.

Ueberhaupt sei der Bezirksschul-Inspector darauf bedacht, dass seine Weisungen und Rathschläge die Selbstständigkeit des Lehrers nicht unterdrücken, er vergesse nie, dass nur ein selbstständiges, in der Individualität, im Bewusstsein und in der Ueberzeugungskraft des Lehrers wurzelndes Wirken von wahrem Erfolg sein kann, da nur Leben lebenerregend wirkt, ein mechanisches Vorgehen, als des wahren Lebens bar, Lehrer und Schüler geistig tödtet. Uebrigens ist es auch rathsam, dass der Bezirksschul-Inspector seinen Weisungen und Belehrungen mehr die Form eines gutgemeinten Rathes, als die eines stricten Befehles gibt, denn auf die Art gewinnt er die Herzen und das Zutrauen der zu Belehrenden und sichert seinen Wünschen und Anordnungen, ja selbst ernsteren Zurechtweisungen eine willigere Aufnahme und Darnachachtung. — Deshalb richte er sie an die Betreffenden rücksichts- und liebevoll, vermeide Alles, was durch Schroffheit, Härte oder Demüthigung das Herz des Lehrers verbittert, denn eine solche Verbitterung ist bei der Erreichung des Ziels, das man eben anstrebt, kein zuverlässiger und williger Bundesgenosse. — Er stosse sich nicht zu sehr an den Schwächen minderbegabter Lehrer, falls sie nur ein eifriges Bestreben an den Tag legen.

Eingedenk der gegebenen factischen Verhältnisse, benehme er den Schwächeren nicht alle Hoffnung, im Gegentheil durch eine liebevolle Zusprache eifere er sie an,

flösse ihnen Muth und Zutrauen zu sich selbst ein und die Folge wird häufig lehren, dass oft die Schwächeren selbst vor den glücklicher Begabten Vorsprung gewinnen, besonders, wenn Letztere zu sehr ihrer Begabung vertrauen. Nur eine thatsächliche Nachlässigkeit, leichtfertige Geringschätzung der Pflicht, sowie bewusste absichtliche Verletzung derselben verdient keine Rücksicht.

Das eben Gesagte behalte der Bezirksschul-Inspector stets im Auge, insbesondere aber bei der Visitation von Schulen mit mehreren Lehrern, welchen in der Conferenz die etwaigen Wahrnehmungen und Weisungen ertheilt werden.

Die pädagogische Vorsicht und Klugheit empfiehlt in solchen Fällen die Vermeidung alles dessen, was schmerzlich berühren könnte, und das um so schmerzlicher, als es in Gegenwart von Zeugen geschieht. In Schulen dieser Kategorie vergesse der Bezirksschul-Inspector nicht seine Aufmerksamkeit auf den Director oder dirigirenden Lehrer zu richten und dies auf ihre Art, die Schule zu leiten und überhaupt auf Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten (Controle des Unterrichtes, Conferenzen, Schulacte u. dgl.), er erkundige sich nach ihrem Verhältnisse zu den Lehrern, sowie nach dem wechselseitigen Verhältnisse dieser zu einander und nach dem Einflusse besagter Verhältnisse auf die Schule.

Oeftere Visitationen bieten dem Bezirksschul-Inspector eine gute Gelegenheit dar, sich von der Fortbildung der Lehrer zu überzeugen, worauf immer sorgfältig gesehen werden soll.

Neben dem Unterrichte und der Art der Ertheilung desselben richte der Bezirksschul-Inspector seine Aufmerksamkeit auf die Zucht und Ordnung in der Schule, sowie überhaupt auf die Art des Lehrers die Schüler zu behandeln und die in dieser Hinsicht angewendeten Mittel. Dazu hat er auch von der sonstigen Haltung des Lehrers genaue Kenntniss sich zu verschaffen. Es ist nämlich nicht genug zu wissen, was und wie er lehrt, denn er wirkt noch erfolgreicher durch das, was er thut und wie er lebt. — Seine Haltung in der Schule und ausserhalb derselben, sein Thun und Wandeln, kurz sein Leben nach allen Seiten übt auf die Jugend, ja auf die ganze Gemeinde entweder einen segensreichen oder einen schädlichen oder sogar einen verderblichen Einfluss.

Religiosität, Moralität, gewissenhafte Pflichterfüllung, Bescheidenheit, Friedfertigkeit und Verträglichkeit sind die unentbehrlichsten Lehrertugenden, nach ihnen richtet sich der Einfluss des Lehrers auf die Kinder und ihre Eltern, sie sind die Grundlage seines Verhältnisses zur Gemeinde, zur localen Schulaufsicht, zum Pfarrer, Gutsherrn u. dgl.

Der Lehrer halte sich fern von allem Partei- und Coteriewesen in der Gemeinde, meide Alles, was zu Hader und Zerwürfnissen in denselben führt, ja noch weniger lasse er sich eine Herabwürdigung der Schule zu einer Brutstätte socialer oder politischer Agitationen zu Schulden kommen. Auf die Haltung des Lehrers in den bezeichneten Richtungen lenke der Bezirksschul-Inspector seine besondere Aufmerksamkeit, sich stets bewusst, dass Belehrungen und Ermahnungen in Betreff der Haltung in den genannten Richtungen eine nothwendige Ergänzung der pädagogisch-didaktischen Bemerkungen bilden, da der Unterricht, selbst am besten ertheilt, bei einem schlechten oder selbst zweifelhaften Charakter des Lehrers keine gesunden Früchte trägt, bei jüngeren Lehrern aber, denen häufig, selbst vor der Volljährigkeit, die selbstständige Leitung der Schule anvertraut wird, Belehrungen und Weisungen jener Art oft über ihre ganze Zukunft entscheiden.

Den Lehrern Wahrnungen, Rathschläge, Belehrungen und Ermahnungen zu ertheilen und dies sowohl in pädagogisch-didaktischer Hinsicht, als auch in Betreff ihrer ganzen Haltung ist der Bezirksschul-Inspector nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet.

Sie sollen sich als Resultat der Schulvisitation von selbst ergeben. In einclassigen Schulen ertheilt sie der Bezirksschul-Inspector dem Lehrer unter vier Augen, in mehrclassigen in der auf die Visitation folgenden, unter seinem Vorsitze stattfindenden Conferenz. Auch hier aber wird der pädagogische Tact jene Fälle bezeichnen, in welchen es vielleicht entsprechend sein wird, diesen oder jenen Lehrer abgesondert unter vier Augen zur Rede zu stellen, jedenfalls aber ist es angezeigt, die Aufmerksamkeit des Directors, resp. dirigirenden Lehrers darauf zu richten.

Die während der Schulvisitation gesammelten Wahrnehmungen über die Fähigkeiten, Fleiss in der Pflichterfüllung und seiner eigenen Fortbildung, sowie über die Haltung des Lehrers überhaupt, zeichne der Bezirksschul-Inspector genau auf, denn in Fällen, wo es sich um die Beförderung des Lehrers handeln kann, wiegt die Ansicht des Inspectors am meisten und soll deshalb auch auf eine sichere Basis sich stützen.

Ueber die Schulvisitationen erstattet der Bezirksschul-Inspector dem Bezirksschulrathe einen schriftlichen Bericht und dies in einer wo möglich kurzen Frist, damit genannter Schulrath in dringenden Angelegenheiten entweder selbst schnelle Abhilfe treffen, oder falls es nöthig wäre, sich höheren Orts wende.

Berichte dieser Art, desgleichen die auf Grund derselben gefassten Beschlüsse, sind dem Landesschulrathe vorzulegen.

§. 3.

Ueber Gegenstände, deren Erledigung nicht in seinem Wirkungskreise liegt, hat der Bezirksschul-Inspector an den Bezirksschulrath oder in dringenden Fällen an den Vorstand desselben, nöthigenfalls unter Beilegung der darüber aufgenommenen Protokolle und seiner Anträge zu berichten. Hiebei ist auch dasjenige hervorzuheben, was er etwa an Ort und Stelle verfügt hat.

II. Die Schulbezirks-Lehrerconferenzen.

§. 4.

Hinsichtlich der Bezirksconferenzen der Volksschullehrer hat der Bezirksschul-Inspector die Ministerialverordnung vom 8. Mai 1872 (R. G. B. Nr. 68), sobald dieselbe für Galizien in Wirksamkeit getreten sein wird, und bis dahin die in dieser Beziehung von dem Landesschulrathe getroffenen Anordnungen zu beobachten.

III. Die Amtsthätigkeit im Bezirksschulrathe.

§. 5.

Der Bezirksschul-Inspector ist vermöge seines Amtes verpflichtet, die vom Landes- und Bezirksschulrathe, sowie vom Vorstande dieses Letzteren abverlangten Gutachten in pädagogisch-didaktischen oder administrativ-ökonomischen Schulangelegenheiten abzugeben und über Auftrag des Vorstandes des Bezirksschulrathes die Erledigungsentwürfe zu den ihm zugewiesenen Geschäftsstücken abzufassen.

Deshalb ist es auch seine Pflicht, sich eine genaue Kenntniss der Schulgesetzgebung anzueignen und auf die eigene Fortbildung in pädagogisch-didaktischer Hinsicht fortwährend bedacht zu sein.

Nach dem Schlusse des Schuljahres hat er, und dies vor Beginn des nächsten Schuljahres, den Jahresbericht über die sämmtlichen ihm zugewiesenen Schulanstalten dem Bezirksschulrathe vorzulegen, er stütze ihn auf wahrheitsgetreue Data, die den eigentlichen Hintergrund eines jeden genauen Bildes bilden.

Anträge, welche die Hebung und Förderung des Schulwesens betreffen, zu stellen, ist der Inspector jederzeit berechtigt.

Ein abgesondertes Gestionsprotokoll führt er nicht.

Nr. 85.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 14. October 1872, Z. 10.931,

an den evangelischen Oberkirchenrath Augsburg. und Helvet. Conf. in Wien und an sämmliche Länderstellen,

betreffend die Stempel- und Portofreiheit der zwischen den evangelischen Lehranstalten und den ihnen vorgesetzten Organen des Kirchenregimentes geführten Correspondenzen.

Da hinsichtlich der Frage, ob die gemäss des Reichsvolksschulgesetzes als Privatanstalten anzusehenden (confessionellen) evangelischen Lehranstalten bezüglich ihrer Correspondenzen zur Entrichtung der Stempel- und Portogebühren verpflichtet sind, sich verschiedene Ansichten geltend gemacht haben, so wird im Einverständnisse mit den Ministerien der Finanzen und des Handels hiemit eröffnet, dass die fraglichen Correspondenzen, insoferne dieselben zwischen den gedachten Anstalten und den ihnen kirchenverfassungsmässig vorgesetzten Organen des Kirchenregimentes geführt werden, im Sinne der Tarifpost 75, lit. b des Gesetzes vom 9. Februar 1850 (R. G. Bl. Nr. 50) gebührenfrei sind und denselben in gleichem Falle im Sinne des Art. II, Abth. 8 des Gesetzes vom 2. October 1865 (R. G. Bl. Nr. 108) die Portofreiheit zusteht.

Kundmachungen.

Mit Decret des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. Jänner 1872, Z. 15039, wurde festgesetzt, dass die mit Verordnung vom 21. August 1871 angeordneten *Prüfungen für das Lehramt des Gesanges an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, ferner des Violin-, Orgel- und Clavierspieles an Lehrerbildungsanstalten* im April jedes Jahres abgehalten werden sollen.

Diejenigen, welche sich diesen Prüfungen zu unterziehen gedenken, wollen daher ihre im Sinne obiger Verordnung, R. B. Bl. Nr. 107, instruirten Gesuche bis Ende December an die k. k. Musik-Prüfungscommission in Wien einsenden, da später einlangende Gesuche für den April-Termin 1873 nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Bestand der Reciprocität in der Berechnung der Dienstzeit der Directoren und Professoren zwischen dem mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestatteten vollständigen Communal-Gymnasium zu Reichenau in Böhmen einerseits und den Mittelschulen des Staates im Sinne des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 46, andererseits im Sinne des Unterr.-Min.-Erlasses vom 12. November 1870, Z. 11.492, anerkannt.

(Min.-Erlass vom 30. November 1872, Z. 12.162.)

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Der Minister für Cultus und Unterricht findet auf Grund der Aeusserung der k. k. Normal-Aichungscommission die Wandtabelle, betitelt:

Das metrische Mass, seine Theile und deren gegenseitige Werthe in ihren

Beziehungen zum Wiener Mass, dargestellt von Michael Günter (Zweite Auflage, Wien 1873, Verlag von A. Pichler's Witwe & Sohn), den Volks- und Mittelschulen zur Anschaffung zu empfehlen.

Der Preis eines Exemplares beträgt 1 fl. 80 kr., aufgezogen auf Leinwand und mit Stäben versehen 4 fl.

(Min.-Erlass vom 29. November 1872, Z. 14900.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. und 8. November in Anerkennung vieljährigen und erspriesslichen Wirkens im Lehramte allergnädigst zu verleihen geruht:

Das goldene Verdienstkreuz mit der Krone:

dem Lehrer im Civil-Mädchenpensionate in Wien Franz Schöchtner;

das goldene Verdienstkreuz:

dem pensionirten Uebungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau Anton Madlé,
dem Oberlehrer zu St. Stefan am Gratkorn in Steiermark Mathias Zima,
dem Oberlehrer Ruppert Zehetner zu Piesendorf im Herzogthume Salzburg, und
den pensionirten Lehrern Franz Pohl und Stefan Thöricht zu Reichenberg in Böhmen;

das silberne Verdienstkreuz mit der Krone:

dem pensionirten Oberlehrer Johann Strebl zu Aunetic in Böhmen,
dem Lehrer Josef Thumpser zu Lackenhof in Niederösterreich,
dem Lehrer Josef Schaffler in Marienthal in Tirol,
dem pensionirten Lehrer Josef Kneissl zu Atzbach in Oberösterreich und
dem pensionirten Lehrer Josef Nagl zu Goggitsch in Niederösterreich.

(Min.-Erlass vom 19. November 1872, Z. 13.946.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. November dem Pfarrer zu Tschernoschiw Franz Miesner aus Anlass seines fünfzigjährigen Priester-Jubiläums in Anerkennung seines berufseifrigen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 26. November 1872, Z. 14.633.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. December l. J. dem ordentlichen Professor des römischen Rechtes an der Universität zu Wien Regierungsrath Dr. Ludwig Ritter von Arndts in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste um das Lehramt und die Wissenschaft taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 9. December 1872, Z. 15.521.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. November dem Professor Dr. Ludwig Teichmann an der Universität in Krakau in Anerkennung seines verdienstvollen Wirkens den Titel eines Regierungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

(Min.-Erlass vom 1. November 1872, Z. 15.150.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. Novemvember den Personaldechant zu Poschilez Thomas Johanek, den Erzpriester, Bezirksvicär und Pfarrer zu Eisenstrass Wenzel Pawlowitz, den Erzpriester, Bezirksvicär und Dechant zu Neubistritz Adalbert Plattner, den Erzpriester und Personal-Dechant zu Zalschy Johann Mašek, endlich den Rector des bischöflichen Central-Seminars zu Budweis Dr. Josef Hais zu Ehrendomherren des Budweiser Kathedral-Capitels allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 16. November 1872, Z. 14.332.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. November am Kathedralcapitel in Pola zum Domherrn den Caplan und Katecheten an der städtischen Volksschule in Pola Johann Biasiel; ferner zu Ehrendomherren den Pfarrer zu Promontore Franz D'Ellia, den Pfarrer und Dechant in Dignano Peter Mitton, und den Canonicus des Collegial-Capitels in Albona, zugleich Pfarrverweser und Dechant dortselbst, Johann Perme, allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 20. November 1872, Z. 14.385.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. November zum ersten Präsidenten der Akademie der Wissenschaften in Krakau den Krakauer Universitäts-Professor Dr. Josef Majer, und zum ersten General-Secretär derselben den Krakauer Universitäts-Professor Dr Josef Szujski allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 26. November 1872, Z. 1872.)

Als Mitglieder der Akademie der Wissenschaften sind mit den Allerhöchsten Entschliessungen vom 10. Juni und 24. October d. J. die Nachbenannten bestätigt worden:

Universitäts-Professor Josef Majer in Krakau,
" " Josef Kremer in Krakau,
" " Ludwig Teichmann in Krakau,
" " Josef Szujski in Krakau,
" " Anton Walewski in Krakau,
" " Julian Dunajewski in Krakau,
" " Carl Mecherzynski in Krakau,
" " Friedrich Skobel in Krakau,
" " Ludwig Kuczyński in Krakau,
Universitäts-Bibliothekar Carl Estreicher in Krakau,
der Privatgelehrte Vicenz von Pol, (†)
der Privatgelehrte Lucius Siemienski,
der Dramaturg Alexander Graf Fredro,
Universitäts-Professor Anton Małecki in Lemberg,
der Ingenieur Theophil Zebrawski in Krakau,
der Publicist Hofrath Julian Klaczko,
der Director des Ossolinski'schen Institutes August Bielowski in Lemberg,
der Beamte des Lemberger Creditvereins Josef Supinski,
der Domherr r. l. Franz Pawłowski in Przemysl,
der Professor Dr. Isidor Szaraniewicz in Lemberg,
der Stadtpräsident Josef Dietl in Krakau,
Universitäts-Professor Alfred Biesiadecki in Krakau,
Universitäts-Professor Ignaz R. Czerwiakowski in Krakau,
Universitäts-Professor Laurenz Żmurko in Lemberg.

(Min.-Erlass vom 30. November 1872, Z. 14.948.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. October l. J. die Enthebung des pensionirten Professors Peter Pagani von der Stelle eines fachmännischen Mitgliedes des Landesschulrathes für Dalmatien allergnädigst zu genehmigen und an dessen Stelle den Professor am Staatsgymnasium Dr. Jacob Pangrazi zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 25. November 1872, Z. 12.563.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. November l. J. den Director des bisherigen Communal-Gymnasiums in Ungarisch-Hradisch, Heinrich Bühren, zum Director desselben, nunmehr in eine Staatsanstalt umgewandelten Gymnasiums allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 24. November 1872, Z. 14.782.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. November l. J. den Director des Gymnasiums zu Rzeszow Anton Soltykiewicz zum Landes-Schulinspector allergnädigst zu ernennen geruht.

(Min.-Erlass vom 28. November 1872, Z. 13 902.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1869 dem Landes-Schulinspector Anton Soltykiewicz Lemberg zum Amtssitze bestimmt, und ihm die Inspection der Mittelschulen im östlichen Theile des Königreiches Galizien übertragen.

(Min.-Erlass vom 28. November 1872, Z. 13.902.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Turnlehrer an der Staats-Oberrealschule zu Klagenfurt Josef Tisch die systemisirte Lehrstelle für das Turnen an der Staats-Oberrealschule zu Troppau verliehen.

(Min.-Erlass vom 11. November 1872, Z. 14.398.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehramts-Supplenten Peter Petronio zum wirklichen Lehrer an der k. k. Realschule in Pirano ernannt.

(Min.-Erlass vom 21. November 1872, Z. 14.608.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Gymnasium in Capodistria Franz Postet zum wirklichen Lehrer am Staatsgymnasium in Spalato ernannt.

(Min.-Erlass vom 22. November 1872, Z. 14.444.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zum Director der neuerrichteten Lehrerbildungsanstalt in Capodistria den Gymnasialprofessor in Zara Stefan Scarizza, und zu Hauptlehrern an derselben Anstalt den Uebungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Triest Franz Merkel, und den Oberlehrer in Albona Johann Milohnich ernannt. Ausser diesen wurde Gymnasial-Supplent in Capodistria Carl Treche zum provisorischen Hauptlehrer ernannt. Ferner wurden die an der Uebungsschule der genannten Bildungsanstalt zu besetzenden zwei Lehrerstellen, dem bisherigen Schuldirector in Rovigno Ferdinand Niederkorn unter Belassung des Directortitels und dem Oberlehrer zu Muggia Anton Orbanich verliehen.

(Min.-Erlass vom 23. November 1872, Z. 14.320.)

Concurs-Ausschreibungen.

Hochschulen.

An der k. k. Universitäts-Bibliothek zu Prag ist eine Scriptorsstelle mit dem systemmässigen Gehalte von 1000 fl. in Erledigung gelangt, zu deren Besetzung hiemit der Concurs ausgeschrieben wird.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nationale, ferner mit dem Nachweise über ihre zurückgelegten Studien, Sprachkenntnisse, dann ihre bisherige Verwendung belegten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits in einer Staatsanstellung stehen, im dienstlichen Wege bis 30. December bei der k. k. Statthalterei in Prag einzubringen.

Mittelschulen.

Am k. k. Real- und Obergymnasium zu Oberhollabrunn kommt sofort eine Lehrstelle für classische Philologie mit den gesetzlichen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre wohl instruirten Gesuche bis 20. December im Wege der vorgesetzten Behörden beim k. k. n. ö. Landesschulrathe einzubringen.

Am k. k. Obergymnasium zu Laibach mit deutscher Unterrichtssprache ist eine Lehrstelle für classische Philologie mit subsidiarischer Verwendung für den slovenischen Sprachunterricht zu besetzen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmässig instruirten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stylisirten Gesuche bis 15. Jänner 1873 im Wege ihrer vorgesetzten Behörde beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

An dem mit den drei Classen einer Oberrealschule vereinigten Communal-Real- und Obergymnasium in Komotau, an welchem die Gehalte nach dem Reichsgesetze vom 9. April 1870 systemisirt sind, und für welches hinsichtlich der Dienstzeit der Lehrer die Reciprocität den Staatsmittelschulen gegenüber anerkannt ist, und auch dieselben Theuerungs- und Quinquennalzulagen wie an letzteren zu gelten haben, ist mit Beginn des II. Semesters 1872/73 eine Lehrerstelle für darstellende Geometrie zu besetzen, wozu der Concurs bis 2. Jänner 1873 ausgeschrieben wird.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den Zeugnissen über die erlangte Lehrbefähigung und ihre etwaige bisherige Verwendung belegten Gesuche innerhalb vorstehender Concursfrist bei dem Stadtrathe in Komotau einbringen.

Der Termin zur Einreichung der Gesuche für die beim Triester Communal-Obergymnasium in Triest erledigte Lehrerstelle (s. Min.-Vdgsbl. Stück XXIII) wurde bis 15. Jänner 1873 erweitert.

Am dem Staats-Obergymnasium in Troppau ist eine Lehrstelle für classische Philologie mit den durch das Gesetz vom 9. April 1870 normirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Dienstwege bis 15. Jänner 1873 bei dem schlesischen Landesschulrathe in Troppau einzubringen.

An der mit der k. k. böhm. Lehrerbildungsanstalt in Prag verbundenen Uebungsschule ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein jährlicher Gehalt von 800 fl. und die systemisirten Quinquennalzulagen per 100 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis Ende December im vorgeschriebenen Wege bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen einzubringen.

An der deutschen k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn ist die Lehrstelle für Mathematik und Physik zu besetzen, womit die im Gesetze vom 19. März 1870 normirten Bezüge verbunden sind.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Dienstwege bis Ende December bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren einzubringen.

An der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Teschen ist die katholische Religionslehrerstelle mit dem Gehalte von 800 fl. und dem Anspruch auf Quinquennalzulagen von je 100 fl. zu besetzen.

Das Mass der Lehrverpflichtung dieses Religionslehrers ist bis zu dreissig wöchentliche Stunden festgesetzt und wird es demselben obliegen, sich innerhalb des Masses seiner Lehrverpflichtung neben dem Unterrichte in der Religion nöthigenfalls aushilfsweise nach seiner Befähigung auch bei dem Unterrichte anderer Gegenstände der Lehrerbildungsanstalt oder der Uebungsschule verwenden zu lassen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Taufscheine, dem Maturitätszeugnisse und dem von der kirchlichen Oberbehörde ausgestellten Lehrbefähigungszeugnisse für den Religionsunterricht belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 10. Jänner 1873 bei dem schlesischen Landesschulrathe einzubringen.

Volks- und Bürgerschulen.

Niederösterreich.

Am Wiener k. k. Taubstummen-Institute sind zwei Stipendistenstellen mit einem Jahresstipendium von 300 fl. und der vollen Verpflegung im Institute zu besetzen.

Diese Stipendien haben den Zweck, junge Lehrer für das Lehrfach der Taubstummen zu qualificiren, und werden auf drei Jahre verliehen.

Als Bedingungen zur Aufnahme erscheinen: vollkommene Kenntniss der deutschen Sprache, sittliches Wohlverhalten und mindestens ein Zeugniss der Reife für Volksschulen. Candidaten, welche sich mit dem Lehrbefähigungszeugnisse für Volks- oder Bürgerschulen ausweisen können, erhalten bei übrigens gleichen Umständen vor anderen den Vorzug.

Die für den n. ö. Landesschulrath lautenden Gesuche sind bei diesem bis Ende December, und zwar von jenen Candidaten, welche bereits in einem Dienstverhältnisse stehen, im Wege ihrer Vorgesetzten einzubringen.

An der Volksschule II. Classe in Hernals ist eine Lehrer- oder Lehrerin- und eine Unterlehrer- oder Unterlehrerinstelle;

an den Schulen II. Classe in Ottakring, Währing und Weidling eine Unterlehrerstelle;

an der Schule II. Classe in Klosterneuburg eine Lehrer-, eventuell Unterlehrerstelle, sämmtlich mit den systemisirten Bezügen;

an der Schule II. Cl. in Nussdorf eine Lehrer- und eine Lehrerinstelle, eventuell Unterlehrer- oder Unterlehrerinstelle mit den systemmässigen Bezügen und 100 fl. Quartiergeld jährlich bis zur Erhöhung der Lehrergehalte, und

an der einclassigen Schule III. Classe in Kritzendorf die Lehrerstelle mit dem systemisirten Gehalte und mit dem Genusse der competenten Naturalwohnung im Schulhause zu besetzen.

Bewerber um eine dieser Dienstesstellen haben ihre documentirten Gesuche, welchen auch das von dem Bezirksschulrathe ihres dermaligen Dienstbezirkes ausgestellte Verwendungszeugniss beizuschliessen ist, bei dem betreffenden Ortsschulrathe einzubringen.

An der Volksschule III. Classe zu Leitzersdorf ist eine Lehrerstelle mit 400 fl. Gehalt, eventuell 100 fl. Gehaltsergänzung und Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche bis 1. Jänner 1873 bei dem Ortsschulrathe in Leitzersdorf einzubringen.

An der Volksschule III. Classe in Niederkreuzstetten ist eine Lehrerinstelle mit 400 fl. Gehalt, eventuell 100 fl. Gehaltsergänzung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche bis 1. Jänner 1873 bei dem Ortsschulrathe zu Nieder-Kreuzstetten einzubringen.

Die Lehrerstelle in Sallapulka ist zu besetzen. Mit derselben ist nebst freier Wohnung ein Gehalt von 400 fl. und den gesetzlichen Zulagen, mindestens mit der Ergänzung auf 500 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 20. December an den Ortsschulrath in Sallapulka, Post Sigmundsherberg, einzubringen.

An der dreiclassigen in die III. Gehaltsclasse eingereihten Volksschule in Raabs ist eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl. und der Ergänzung von 100 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 10. Jänner 1873 beim Ortsschulrathe in Raabs einzubringen

Bei der in die III. Classe eingereihten Volksschule zu Atzgersdorf, Gerichtsbezirk Hietzing, ist eine Lehrerstelle mit den gesetzlichen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 22. December bei dem Ortsschulrathe in Atzgersdorf zu überreichen.

Im Schulbezirke St. Pölten sind folgende Lehrerstellen mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen:

1. An der einclassigen Volksschule zu Mechters die Stelle des Schulleiters.

2. An der dreiclassigen Volksschule zu Kirchberg an der Pielach, Loosdorf und Pechlarn die zweite Lehrerstelle.

3. An der vierclassigen Volksschule zu Wilhelmsburg die dritte Lehrerstelle.

Mit jeder dieser Stellen ist eine Naturalwohnung und ein Jahresgehalt von 500 fl., eventuell 600 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre documentirten Gesuche beim Bezirksschulrathe in St. Pölten bis 20. December einzubringen.

Im Schulbezirke Bruck a. d. Leitha kommen zu besetzen:

1. An der in die I. Gehaltsclasse eingereihten fünfclassigen Volksschule in Hainburg a. d. Donau zwei Lehrerstellen mit dem jährlichen Gehalte von 500 fl. und der Gehaltsergänzung von 100 fl.

2. An der dreiclassigen in die III. Gehaltsclasse eingereihten Volksschule in Kaiser-Ebersdorf an der Donau die Stelle eines Lehrers. Gehalt 400 fl.. Ergänzung von 100 fl. und freie Wohnung.

3. An der fünfclassigen in die II. Gehaltsclasse eingereihten Volksschule in Bruck an der Leitha die Stelle einer Unterlehrerin mit dem jährlichen Gehalte von 300 fl., eventuell der Jahresremuneration von 300 fl. und freier Wohnung.

An den zweiclassigen in die III. Gehaltsclasse eingereihten Volksschulen in Ebergassing und Prellenkirchen je eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von jährlich 400 fl., eventuell der Jahresremuneration von 250 fl. und freier Wohnung.

Bewerber wollen ihre eigenhändig geschriebenen, gehörig belegten Gesuche beim betreffenden Ortsschulrathe bis 31. December einbringen.

Im Landschulbezirke Wr. Neustadt sind folgende Lehrerstellen zu besetzen:

1. Die Lehrerstelle an den einclassigen Volksschulen III. Classe zu Rohr im Gebirge und Steinabrückl, freie Wohnung und 500 fl. Gehalt, in welchen jedoch in Rohr Nutzungen von Grundstücken im Werthe von 10 fl. eingerechnet werden.

2. Eine Unterlehrerstelle an der vierclassigen Volksschule II. Classe zu Pottendorf mit 400 fl. Gehalt und freier Wohnung.

3. Unterlehrerstellen an den zweiclassigen Volksschulen III. Classe zu Ebreichsdorf, Tattendorf, Münchendorf, Bromberg (Gemeinde Schlatten), Eggendorf, Fischau, Hochwolkersdorf, Katzelsdorf, Markt Piesting, Sollenau, Theresienfeld, Wöllersdorf, Zillingdorf, Schwarzau im Gebirge, Pernitz und Feuchtenbach (Gemeinde Pernitz) mit dem Gehalte von 300 fl.

Der Unterlehrer in Ebreichsdorf erhält aus Gemeindemitteln eine Zulage von 100 fl. und jener in Tattendorf 150 fl.

Unterlehrer, welche noch kein Lehrbefähigungszeugniss besitzen, erhalten in dem Orte ad 2 eine Remuneration von 300 fl., und jene ad 3 von 250 fl

Für die Unterlehrerstellen werden auch Gesuche von Unterlehrerinnen angenommen.

Bewerber um eine dieser Stellen wollen ihre gehörig instruirten Gesuche bis Ende December an den betreffenden Ortsschulrath einsenden.

An der zweiclassigen, in die dritte Gehaltsclasse eingereihten Volksschule zu Lichtenegg, Gerichtsbezirk Kirchschlag, ist die Stelle eines Lehrers mit 400 fl. Gehalt und 100 fl. Gehaltsergänzung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche bis 31. December beim Ortsschulrathe zu Lichtenegg einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule III. Classe zu Schottwien ist eine Unterlehrerstelle mit den systemisirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche bis 31. December beim Ortsschulrathe in Schottwien einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule zu Ober-Hollabrunn ist die Stelle einer Lehrerin, eventuell einer Unterlehrerin oder eines Lehrers, eventuell eines Unterlehrers, zu besetzen, womit der Gehalt von 500 fl., ein Communalbeitrag von 100 fl. und der Bezug eines Quartiergeldes, für die Unterlehrerin oder Unterlehrer eine Remuneration von 250 fl. nebst Communalbeitrag von 100 fl. und 80 fl. Quartiergeld verbunden ist.

Bewerberinnen und Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsgemäss instruirten Gesuche im Dienstwege bis 29. December bei dem Ortsschulrathe in Ober-Hollabrunn einzubringen.

Bei der in Verbindung mit der Bürgerschule stehenden Volksschule der Stadt Retz ist die Stelle eines zweiten Lehrers und eines Unterlehrers, eventuell einer Lehrerin und Unterlehrerin mit dem Gehalte von jährlich 500 fl. oder Remuneration des Unterlehrers oder Unterlehrerin von 250 fl. erledigt.

Bewerber und Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche bis 25. Jänner 1873 im Wege der vorgesetzten Schulbehörde beim Ortsschulrathe der Stadt Retz einzubringen.

Oberösterreich.

An der Bürgerschule in Steyr ist die Stelle eines Fachlehrers zu besetzen.

Mit derselben ist ein Jahresgehalt von 800 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennal-Zulagen und freier Wohnung oder Quartiergeld im Ausmasse von 15 Procent des fixen Gehaltes verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten, insbesondere das Nationale, die Lehrbefähigung für Bürger- oder Unterrealschulen und die bisherige Verwendung nachweisenden Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 2. Jänner 1873 bei dem k. k. Stadt-Bezirksschulrathe in Steyr einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule in Uttendorf ist eine Unterlehrerstelle erledigt.

Mit derselben ist ein Gehalt von jährlichen 400 fl. sammt den gesetzlichen Quinquennalzulagen und freier Wohnung verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 3. Jänner 1873 bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Braunau einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Uttendorf ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist nebst der freien Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. und die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 13. Jänner 1873 im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrath in Braunau einzubringen.

Nachdem die wiederholten Ausschreibungen der Unterlehrerstellen an der vierclassigen Volksschule zu Goisern und an der dreiclassigen in St. Agatha erfolglos geblieben sind, so werden beide neuerdings ausgeschrieben.

Mit diesen Stellen ist je ausser freier Wohnung oder Quartiergeld ein Jahresgehalt von 400 fl. nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 8. Jänner 1873 durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bei dem Bezirksschulrathe in Gmunden einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule für Knaben in Wels ist eine Lehrerstelle in Erledigung gekommen.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von jährlich 800 fl. nebst Anspruch auf die Quinquennalzulagen zu 50 fl. und auf freie Wohnung oder Quartiergeld mit 15 Procent des jährlichen Gehaltes verbunden.

Bewerber haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 4. Jänner 1873 bei dem Bezirksschulrathe in Wels zu überreichen.

An der Volksschule zu Haibach ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit derselben ist nebst freier Wohnung oder Quartiergeld ein Jahresgehalt von 400 fl., beziehungsweise 420 fl. verbunden.

Bewerber und Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im ordnungsmässigen Wege dem Bezirksschulrathe in Wels bis 11. Jänner einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Hohenzell ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ausser freier Wohnung ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden, wozu noch die gesetzmässige Gehaltserhöhung von 25 fl. bis zum vollendeten 20. Jahre der Dienstleistung kommt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über die bereits geleisteten Dienste instruirten Gesuche durch die vorgesetzte Bezirksschulbehörde bis 6. Jänner 1873 bei dem Bezirksschulrathe in Ried einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Geboltskirchen ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst der freien Wohnung oder Quartiergeld ein Gehalt von 400 fl. und vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung an gerechnet bis zum vollendeten 20. Dienstjahre eine Quinquennalzulage von 50 fl. verbunden.

Bewerber haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien, Lehrbefähigung und die bisherige Verwendung nachweisenden Gesuche im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis 10. Jänner 1873 bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Ried einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Gaspoltshofen ist die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt jährlicher 400 fl., Naturalquartier (eventuell Quartiergeld) und der Bezug der gesetzlichen Quinquennalzulagen bis zum 20. Dienstjahre mit 25 fl. verbunden.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre mit einem vollständigen Nationale, dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über Studien und Lehrbefähigung, sowie mit den Anstellungsdecreten und den Zeugnissen über bereits geleistete Dienste documentirten Gesuche bis 6. Jänner 1873 bezüglich im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bei dem Bezirksschulrathe in Ried einzubringen.

Salzburg.

An der einclassigen Volksschule in Kaprun ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl. und dem Genusse eines Naturalquartiers in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten, an den k. k. Landesschulrath zu richtenden Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 8. Jänner 1873 bei dem Ortsschulrathe in Kaprun (Post Zell am See) einzubringen.

Für die Lehrerstelle zu Gasthof im Pongau, womit nebst freier Wohnung oder dem entsprechenden Quartiergelde ein Jahresgehalt von 400 fl. verbunden ist, wird der Concurs wiederholt ausgeschrieben.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis Ende December beim Ortsschulrathe in Gasthof einzubringen.

An der einclassigen Volksschule zu Kleinarl im Pongau ist die Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung definitiv zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche bis Ende December bei dem Ortsschulrathe in Kleinarl und zwar bereits angestellte Lehrindividuen im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde einzubringen.

Für die Unterlehrerstelle der zweiclassigen Volksschule zu Markt Wagrain im Pongau, womit ein Jahresgehalt von 300 fl. verbunden ist, wird der Concurs neuerdings ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vollständig instruirten Gesuche bis Ende December bei dem Ortsschulrathe im Markte Wagrain zu überreichen.

Steiermark.

An der I. zweiclassigen Volksschule zu Schladming ist eine Unterlehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 360 fl., eventuell die Stelle einer Lehrerin mit einem Gehalte von 280 fl., mit welch letzterer der Unterricht für weibliche Handarbeiten und in der Haushaltungskunde verbunden ist, definitiv zu besetzen.

Bewerber und Bewerberinnen wollen ihre gehörig documentirten, an den k. k. Landesschulrath stylisirten Gesuche bis 9. Jänner an den Ortsschulrath in Schladming einbringen.

Kärnten.

An der Knaben-Volksschule in der Stadt Klagenfurt ist eine Lehrerstelle I. Cl. erledigt, mit welcher der Gehalt von 600 fl. verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig documentirten Gesuche bis 3. Jänner bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Klagenfurt überreichen.

An der zweiclassigen Volksschule in Freisach ist eine Lehrerstelle III. Gehaltsclasse 400 fl.). erledigt.

Mit dieser Stelle ist eventuell auch die Leitung der Schule mit der Functionszulage von 60 fl. und freier Wohnung oder Quartiergeld verbunden.

Zur Besetzung der Lehrstelle in Flattach mit 400 fl. Gehalt nebst 30 fl. Functionszulage und competenzmässiger Wohnung oder entsprechendem Quartiergelde wird hiemit der Concurs bis 6. Jänner ausgeschrieben.

Die Bewerber darum wollen ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar jene, welche schon angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Spittal bis 6. Jänner einsenden.

Die Lehrerstelle an der Volksschule III. Gehaltskategorie in Reisach ist mit dem Jahresgehalte von 400 fl, Naturalquartier, 30 fl. Functionszulage und Vorrückungsrecht zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche, wenn sie bereits im Schuldienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Hermagor einzubringen.

Vorarlberg.

An der mit der Volksschule verbundenen unselbstständigen Realschule zu Bregenz ist eine Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 600 fl. in Erledigung gekommen.

Bewerber hierum haben ihre Gesuche unter Nachweisung ihrer Lehrbefähignng für Bürgerschulen im Allgemeinen, oder nach §. 5 Punkt 2 und 3 der Unterrichtsminist. - Verordnung vom 5. April d. J. bis 2. Jänner 1873 bei dem Bezirksschulrathe in Bregenz einzureichen.

Böhmen.

Im Schulbezirke Podersam sind nachstehende Lehrer- respective Unterlehrerstellen zu besetzen:

1. Die Oberlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule in Chmelleschen mit dem fixen Jahresgehalte von 400 fl., worunter 14 fl. 82½ kr. von Grundstücken, und einer Functionszulage von 100 fl. sammt den gesetzlichen Dienstalterszulagen nebst freier Wohnung im Schulgebäude.
2. Die Lehrerstelle an der dreiclassigen Volksschule in Pomeisl mit dem systemisirten Jahresgehalte von 400 fl. und einem Quartierbeitrage von 50 fl.
3. Die Lehrerstelle an der dreiclassigen Volksschule in Kriegern mit dem Gehalte jährlicher 400 fl., einer Personalzulage von 100 fl. und einem Quartiergeldbeitrage von 50 fl.

4. Die Lehrerstelle an der dreiclassigen Volksschule in Maschau mit dem systemisirten Jahresgehalte von 500 fl. und einer Quartiergeldentschädigung von 50 fl.

5. Die Unterlehrerstelle an der dreiclassigen Volksschule in Jechnitz mit dem Gehalte von 350 fl. und freier Wohnung im Schulhause.

6. Die Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule in Scheles mit 350 fl. Jahresgehalt und freier Wohnung im Schulhause.

7. Die Unterlehrerstelle in Flöhau mit dem systemisirten Jahresgehalte von 280 fl. und einer Personalzulage von 70 fl. nebst freier Wohnung im Schulhause.

8. Die Unterlehrerstelle in Kriegern mit dem Jahresgehalte von 280 fl. und einer Personalzulage von 70 fl. sammt freier Wohnung im Schulhause.

9. Die Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule in Lieboritz mit dem Gehalte von 280 fl. und 70 fl. Personalzulage nebst freier Wohnung im Schulhause.

10. Die Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule in Podletitz mit dem Jahresgehalte von 280 fl. und einer Personalzulage von 70 fl. nebst Quartiergeldbeitrag von 30 fl.

11. Die Unterlehrerstelle in Weitentrebetitsch mit dem Jahresgehalte von 280 fl., der Personalzulage von 70 fl. und einem Quartiergeldbeitrage von 30 fl.

12. Die Unterlehrerstelle an der zweiclassigen Volksschule in Chmeleschen mit dem Gehalte von 280 fl. jährlich und 70 fl. Personalzulage nebst freier Wohnung im Schulhause.

13. Die Unterlehrerstelle in Pomeisl mit 280 fl. Gehalt und 70 fl. Personalzulage nebst freier Wohnung im Schulhause.

14. Die Unterlehrerstelle in Deutschrust mit 280 fl. Gehalt, 70 fl. Personalzulage und 30 fl. Quartiergeldbeitrag.

15. Die Unterlehrerstelle in Hochlibin mit dem systemisirten Jahresgehalte von 280 fl., einer Personalzulage von 70 fl. und einem Quartiergeldbeitrage von 30 fl.

16. Die Lehrerstelle an der neuorganisirten Volksschule in Wallisgrün mit dem fixen Gehalte von 400 fl. und freier Wohnung.

Bewerber, welche die eine oder die andere dieser Lehrstellen zu erlangen wünschen, werden aufgefordert, ihre wohlinstruirten Gesuche, falls sie schon im öffentlichen Schuldienste stehen, im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes, belegt mit dem Geburtsscheine und einem Gesundheitszeugnisse, bis 8. Jänner 1873 bei den betreffenden Ortsschulräthen einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Wallern mit deutscher Unterrichtssprache ist eine Lehrerstelle mit jährlich 500 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis 24. Jänner 1873 bei dem Ortsschulrathe in Wallern zu überreichen.

An der dreiclassigen Volksschule in Fritschowitz, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist die Oberlehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Die Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 10. Jänner 1873 durch ihre vorgesetzte Schulbehörde bei dem Ortsschulrathe in Fritschowitz einbringen.

An der selbstständigen öffentlichen Volksschule in Stabnitz ist die Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und Quartiergeld zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre mit den Dienst- und Lehrbefähigungszeugnissen belegten Gesuche bis 9. Jänner 1873 bei dem Ortsschulrathe in Stabnitz einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Neukirchen ist die zweite Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 9. Jänner 1873 bei dem Ortsschulrathe in Neukirchen einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Dlaschkowitz ist die Unterlehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 280 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 10. Jänner 1873 bei dem Ortsschulrathe in Dlaschkowitz einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Grosshirndorf ist die Lehrerstelle mit den Bezügen jährlicher 500 fl. und der Naturalwohnung im Schulgebäude erledigt.

Mit dieser Stellung ist auch eine Nutzung von Grundstücken verbunden, und sind die vorschriftsmässig instruirten Gesuch im Dienstwege bis 21. December an den Ortsschulrath in Grosshirndorf einzubringen.

Gleichzeitig gelangen im Schulbezirke zwei Unterlehrerstellen mit dem Jahresgehalte von je 400 fl. und eine derselben mit Naturalwohnung zur Besetzung, daher in obiger Frist die Bewerbungsgesuche dem Bezirksschulrathe in Gabel vorzulegen sind.

Mähren.

An der einclassigen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in der Gemeinde Libusch ist die Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher die Bezüge der III. Gehaltsclasse nebst freier Wohnung und Beheizung im neuen Schulhause und eine jährliche Gemeindezulage von 80 fl. verbunden ist.

Die Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis zum 10. Jänner 1873 im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde beim k. k. Bezirksschulrathe in Sternberg einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Startsch ist die Unterlehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse erledigt.

Die Bewerber wollen ihre gehörig documentirten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits angestellt sind, im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 24. December bei dem Ortsschulrathe in Trebitsch einbringen.

An der fünfclassigen, nach Geschlechtern abgetheilten Volksschule in Müglitz, Schulbezirk Hohenstadt, mit deutscher Unterrichtssprache, ist eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung versehenen Gesuche durch den vorgesetzten Bezirksschulrath bis Ende December bei dem Ortsschulrathe in Müglitz einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit slavischer Unterrichtssprache in Tschödrich, Bezirk Schönberg, ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig vorschriftsmässig belegten Gesuche bis 10. Jänner im Wege der vorgesetzten Behörde beim Ortsschulrathe in Tschödrich einzubringen.

An der vierclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in der Stadt Schildberg ist die Oberlehrerstelle und zwei Lehrerstellen, eventuell eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der I. Gehaltsclasse erledigt.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche mit den Nachweisen über Alter, Stand, bisherige Verwendung und erlangte Lehrbefähigung im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrathes bis Ende December bei dem Ortsschulrathe in Schildberg einzubringen.

An der Volksschule zu Nemtschau ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche mit dem Nachweise der Lehrbefähigung im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 31. December beim k. k. Bezirksschulrathe in Wischau einzubringen.

An der Volksschule zu Ratschitz, mit böhmischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der II. Gehaltsclasse erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende December an den k. k. Bezirksschulrath in Wischau einzusenden.

An der fünfclassigen Mädchen-Volksschule der Stadt Mähr.-Trübau, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Stelle einer Lehrerin mit dem jährlichen Gehalte von 480 fl. und die Stelle einer Unterlehrerin mit dem jährlichen Gehalte von 288 fl. und 50 fl. Quartiergeld zu besetzen.

Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Bezirksschulbehörde bis Ende December bei dem Ortsschulrathe der Stadt Mährisch-Trübau einzubringen.

Bei der Volksschule in der Stadt Bärn wird eine Lehrerin zur Unterrichtsertheilung in weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde benöthigt.

Bewerberinnen um diese Stelle, welche vorläufig nur provisorisch besetzt wird, und mit welcher eine Remuneration von jährlich 300 fl. verbunden sein wird, wollen ihre Eingaben, versehen mit den Nachweisen über ihr Alter, ihren sittlichen Lebenswandel und über die bestandene Prüfung aus den erwähnten Unterrichtsgegenständen bis 26. December bei dem Ortsschulrathe in Bärn einbringen.

An den Volksschulen der Stadt Iglau mit deutscher Unterrichtssprache sind zwei Lehrerstellen und zwei, eventuell vier Unterlehrerstellen zu besetzen.

Mit den Lehrerstellen ist ein jährlicher Gehalt von 600 fl., mit den Unterlehrerstellen ein Jahresgehalt von 360 fl. und ein Quartierbeitrag von 40 fl. verbunden.

Die Competenz um die Unterlehrerstellen ist auch für weibliche Lehrindividuen eröffnet, welchen jedoch die Gehaltsbezüge nach §. 40 des Gesetzes vom 24. Jänner 1870 zukommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende December bei dem k. k. Bezirksschulrathe für die Stadt Iglau einzubringen.

An der achtclassigen Bürgerschule in Göding mit deutscher Unterrichtssprache sind zwei Lehrerstellen für die mathematisch-naturwissenschaftliche Gruppe mit dem jährlichen Gehalte von 700 fl. und eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 360 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege ihres vorgesetzten k. k. Bezirksschulrathes bis 10. Jänner 1873 bei dem Ortsschulrathe in Göding einzubringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Beckengrund ist die Stelle des Lehrers mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis 1. Jänner 1873 bei dem Ortsschulrathe in Buchelsdorf-Beckengrund einzubringen.

An der dreiclassigen Volksschule zu Grumberg ist die Stelle der Lehrerin für weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde in Erledigung gekommen.

Bewerberinnen um diese Stelle, mit welcher eine vom k. k. Bezirksschulrathe nach Massgabe der Leistungen zu bestimmende Remuneration verbunden ist, wollen ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 31. December bei dem Ortsschulrathe in Grumberg einbringen.

An der einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in der Gemeinde Dohle bei Sternberg ist die Lehrerstelle mit den Bezügen der III. Gehaltsclasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 10. Jänner 1873 bei dem Ortsschulrathe in Dohle einzubringen.

Schlesien.

An der dreiclassigen Volksschule in Katharein, mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Jahresgehalt von 400 fl. und Quartiergeld von 100 fl verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis 7. Jänner 1873 bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der fünfclassigen Volksschule in Jägerndorf ist die mit einem Jahresgehalte von 600 fl. verbundene Stelle eines Lehrers zu besetzen, welchem eventuell die mit einer Functionszulage von 200 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung oder Quartiergeld von 240 fl. verbundene Leitung der Schule provisorisch übertragen werden wird.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde bis 25. December bei dem Ortsschulrathe in Jägerndorf einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Kamiz, mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl. und freier Wohnung im Schulgebäude zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig documentirten Gesuche bis 10. Jänner im Dienstwege bei dem k. k. Bezirksschulrathe für den Landbezirk Troppau einzubringen.

An der einclassigen Volksschule in Buchbergsthal ist die Lehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. nebst freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit dem Nachweise des Alters, der Befähigung und bisherigen Verwendung belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden bis 15. Jänner 1873 bei dem Ortsschulrathe in Buchbergsthal einbringen.

An der sechsclassigen Volksschule in Freudenthal ist die Untererlehrerstelle zu besetzen, mit welcher ein Gehalt jährlicher 360 fl. verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche mit der Nachweisung über ihr Alter, ihre Lehrbefähigung und bisherige Verwendung bis 15. Jänner 1873 im dienstlichen Wege beim Ortsschulrathe in Freudenthal einzubringen.

Bei der einclassigen Volksschule in Nieder-Suchau mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache, ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl. und freier Wohnung erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen über ihr Alter, Befähigung und bisherige Verwendung belegten Gesuche, und zwar, wenn sie bereits beim Lehrfache angestellt sind, im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde, bis 4. Jänner 1873 bei dem Ortsschulrathe in Nieder-Suchau einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht — Druck von Carl Gerold's Sohn.

L
361
A5
1872

DATE DUE
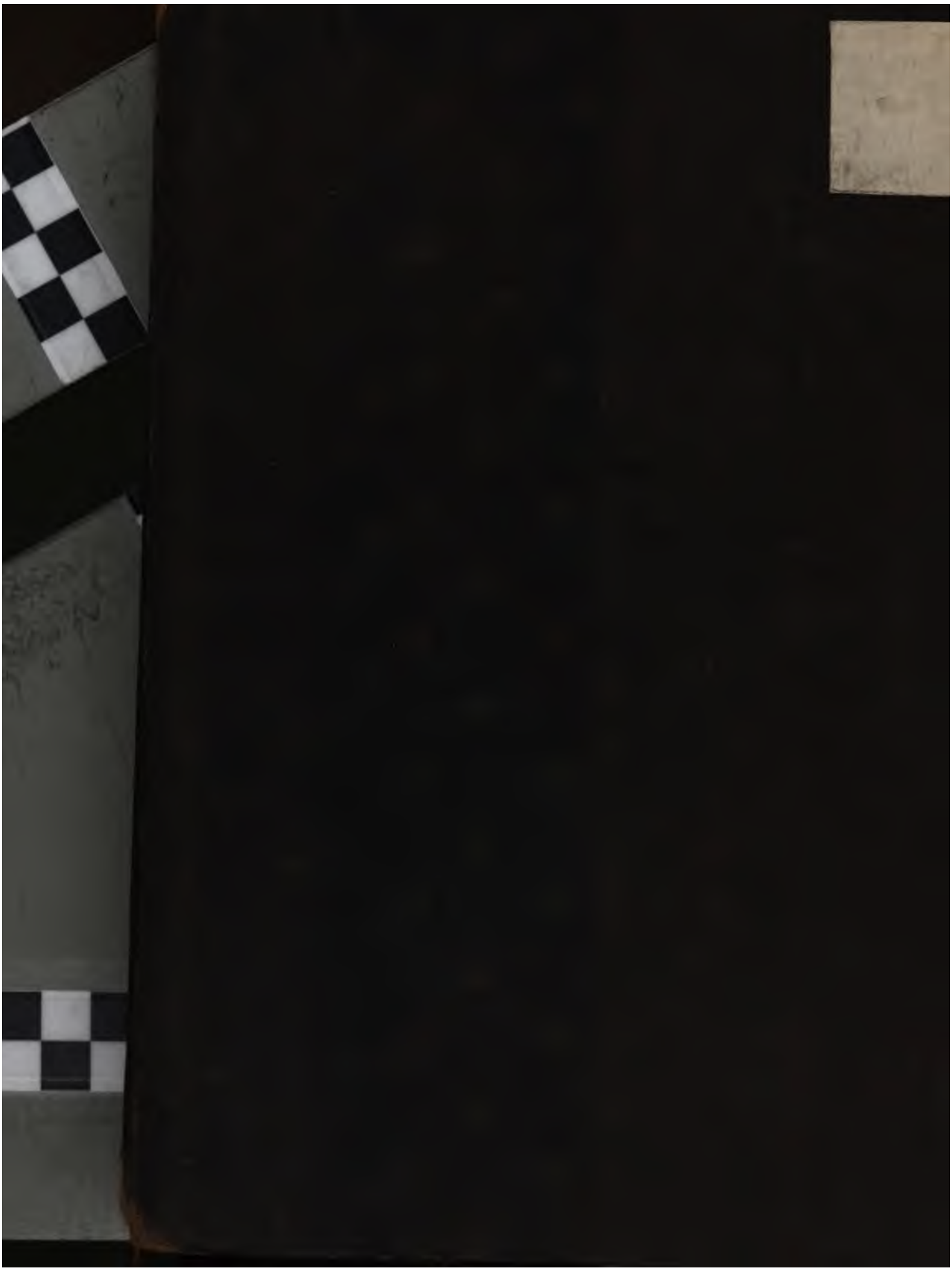
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305